Stadt Oberhausen
Wahlperiode 2025/2030

Drucksache **B/18/0886**
Status **öffentlich**
Freigabedatum **12.06.2026**

Vorlageart:	Beschlussvorlage
Federführung:	Stadtplanung
Verantwortung:	Herr Hülsebusch, Herr Dr. Palotz, Herr Berg

Bebauungsplan Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) Entscheidung über die abwägungsrelevanten Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

25.06.2026	Bezirksvertretung Sterkrade	Anhörung
08.07.2026	Stadtplanungs- und Umweltausschuss	Vorberatung
13.07.2026	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt nach eingehender Abwägung

a. der Stellungnahme zu V.A 17 zu folgen;

b. die Stellungnahmen zu V.A 1, 2, 9, 10, 11 und 16 sowie zu V.B 3, 7, 17 und 18 zur Kenntnis zu nehmen und ihnen zu folgen;

c. die Stellungnahmen zu V.A 3, 5, 7, 8, 12, 13, 14, 15, 18, 19 und 21 sowie V.B 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 16 und 19 zur Kenntnis zu nehmen;

d. die Stellungnahme zu V.A 4 und 20 zur Kenntnis zu nehmen und teilweise zu folgen;

e. die Stellungnahme zu V.A 6 sowie V.B 11, 12, 20, 21, 22 und 23 zur Kenntnis zu nehmen und teilweise nicht zu folgen.

Gesetzliche Grundlage: **§ 3 Abs. 2, § 2 Abs. 3 und § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).**

2. Der Rat der Stadt beschließt ferner:

a. den Bebauungsplan Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) - als planfeststellungsersetzende Satzung i.S.v. § 38 Abs. 5 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW);

Gesetzliche Grundlage: **§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348); § 38 Abs. 5 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995, zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 10.**

Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618).

b. die dem Bebauungsplan Nr. 652 beigefügte Begründung in der Fassung vom 26.05.2025 (in der redaktionellen Fortschreibung vom 20.04.2026) und den Umweltbericht in der Fassung vom 18.03.2026 als Entscheidungsbegründung.

Gesetzliche Grundlage: **§ 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).**

3. Der Rat der Stadt nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung den soeben gefassten Satzungsbeschluss erst dann im städtischen Amtsblatt bekanntmachen und den Bebauungsplan dadrurch i.S.v. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft setzen darf, wenn das 2. Planänderungsverfahren zum Planfeststellungsverfahren „PFA 1.2 OB-Sterkrade, ABS 46/2 Dreigleisiger Ausbau Oberhausen – Emmerich – Landesgrenze NL“ durch bestandskräftigen Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes als zuständige Planfeststellungsbehörde abgeschlossen und der derzeit noch im Sinne eines sog. "Fachplanungsvorbehalts" nach § 38 BauGB bestehende Konflikt zwischen den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 652 und dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss vom 20.10.2022 dadurch abschließend ausgeräumt ist.

Bezug

- Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 652 – L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) – vom 20.09.2010 (Drucksachen-Nr. B/15/0749-01);

- Beschluss zum Neubau der L215 n von Weseler Straße bis Weierstraße im Zuge des Betuwe-Streckenausbaus der Deutschen Bahn AG (Drucksachen-Nr. B/17/1013-01);

- Beschluss zur Veröffentlichung des Bebauungsplans Nr. 652 – L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) – gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 26.06.2025 (Drucksachen-Nr. B/17/6717)

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen
Drucksache hat klimatische Konsequenzen (siehe Anlage "Klimacheck")

Sachverhalt

I. Lage des Plangebiets im Stadtbereich

Das Verfahrensgebiet des Bebauungsplans Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) - liegt in den Gemarkungen Sterkrade-Nord und Sterkrade und umfasst die Flurstücke Nr. 142, 148 und 327-329 (in Gänze) sowie 56, 191, 245, 281, 282, 286, 304 und 306 (teilweise) der Flur 25, Gemarkung Sterkrade Nord und die Flurstücke Nr. 179, 222, 476-479, 481-485 und 487 (in Gänze) sowie 221, 236, 475 und 486 (teilweise) der Flur 2 und das Flurstück Nr. 984 (in Gänze) der Flur 25, Gemarkung Sterkrade.

Darüber hinaus werden über den Bebauungsplan Nr. 652 drei Flächen für plangebietsexterne forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen sowie eine Fläche für artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen festgelegt. Diese bilden die Grundlage der im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens zu bewältigenden umweltrechtlichen Kompensationen. Bei den vier plangebietsexternen Flächen handelt es sich um ein Heidelerchen- und Schwarzkehlchen-Ersatzhabitat im Bereich des Sterkrader Waldes zwischen Frankenstraße und Weseler Straße (ca. 1,36 ha) sowie drei Laubholz-Aufforstungsflächen am ehemaligen Sportplatz Emsstraße (ca. 0,8 ha), an der Breilstraße (ca. 0,15 ha) und im Bereich „Hühnerheide“ (ca. 2,9 ha). Die exakte räumliche Verortung dieser Flächenkulisse ist auch auf der Planurkunde des Bebauungsplans Nr. 652 abgedruckt.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplans ergibt sich auch aus den beigefügten Übersichtskarten (s. Anlage 2) und dem Bebauungsplan inklusive Begründung (s. Anlagen 3 und 4).

II. Planungsanlass und Hauptplanungsziele

Mit der Beseitigung des Bahnübergangs an der Weseler Straße im Zuge der Planungen zur sogenannten Betuwe-Linie (Planfeststellungsverfahren „PFA 1.2 Ob-Sterkrade, ABS 46/2 Dreigleisiger Ausbau Oberhausen – Emmerich – Landesgrenze NL“ – im Folgenden: „Planfeststellungsverfahren ABS 46/2 – PFA 1.2“) wird mit der

Landesstraße 155 eine wichtige Verkehrsverbindung, die den Oberhausener Norden (z.B. die Stadtteile Schmachtendorf und Holten) mit Oberhausen-Sterkrade und Alt-Oberhausen verbindet, unterbrochen. Als Ersatz soll der Neubau der L215 n dienen. Die geplante L215 n schließt im Westen an die Weseler Straße (L155) an, verläuft sodann südlich parallel zur Bahnstrecke Oberhausen – Emmerich und schließt im Osten an die Weierstraße (L215) an. Im Westen schließt der Neubau in etwa auf Höhe der Sternstraße an die bestehende Weseler Straße an, im Osten wird an der Weierstraße ein neuer Knotenpunkt geschaffen, der als Kreisverkehr ausgebildet wird.

Die Schleichverkehre durch die umliegenden Wohnsiedlungen, die durch den Verlust des Bahnübergangs und die Unterbrechung der L155 ohne eine entsprechende verkehrliche Kompensationsmaßnahme potentiell zwangsläufig ausgelöst werden, würden für Belastungen und zusätzliche Gefahren der Verkehrsteilnehmer*innen und Anwohner*innen in diesen Gebieten sorgen. Durch den Neubau der L215 n sollen diese Schleichverkehre vermieden und eine leistungsfähige verkehrliche Alternativroute angeboten werden, die aufgrund ihrer Lage zwischen der Bahntrasse Oberhausen – Emmerich im Norden und dem gewerblichen Großvorhaben des Edeka-Zentrallagers Oberhausen (Bebauungsplan Nr. 642 – Weierstraße / Waldteichstraße) im Süden gerade nicht im direkten Umfeld bestehender Wohnbebauung geführt werden soll. Auch wird im Zusammenhang mit der Unterbrechung der L155 infolge der Aufgabe des höhengleichen Bahnübergangs an der Weseler Straße und dem Neubau der L215 n die Weseler Straße nördlich der Bahnlinie in Höhe der sog. „Dunkelschlagsiedlung“ von Durchgangsverkehren entlastet, was in dieser Siedlungslage wiederum zu einer Steigerung der Wohnqualität beiträgt. Gleichzeitig wird im Bereich der L215 n der Verkehr aus Dinslaken aufgenommen und nach Oberhausen-Sterkrade bzw. Alt-Oberhausen geleitet.

Um die erforderlichen Bau- und Planungsrechte für die Straßenneubaumaßnahme „L215 n“ zu schaffen, wird der Bebauungsplan Nr. 652 – L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) aufgestellt. Dabei übernimmt der Bebauungsplan Nr. 652 für den geplanten Bau der L215 n die Funktion eines planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans gemäß § 38 Abs. 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

Mit dem Bebauungsplan Nr. 652 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Planfeststellungsersetzende Festsetzung von Straßenverkehrsflächen für eine nach Landesrecht klassifizierte Straße (Landesstraße),

- Regelung von erforderlichen umweltrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (artenschutz-, forst- und naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

Die Beschreibung der konkreten Ziele und die Festsetzungen sowie die Umweltauswirkungen des Bebauungsplans sind auch der Begründung mit dem Umweltbericht (s. Anlagen 4 und 5) zu entnehmen.

III. Städtebauliches Konzept

Als Ersatz für den stillgelegten Bahnübergang an der Weseler Straße wurden durch die Straßenbauverwaltung seinerzeit vier Varianten geprüft:

1. Eine Straßenüberführung bzw.

2. eine Straßenunterführung im Bereich des vorhandenen Bahnübergangs,

3. die Verbindung der Weseler Straße mit der Schmachtendorfer Straße nördlich der Bahnlinie und

4. der Neubau der L215 n zwischen Weseler Straße / Sternstraße und Weierstraße.

Die Variante 1 der Straßenüberführung im Bereich des stillgelegten Bahnübergangs an der Weseler Straße wurde aus Platzmangel (Nähe der Autobahnüberführung und der geplanten Fußgängerunterführung Sternstraße sowie die Notwendigkeit der Kreuzung mit der geplanten Straßenbahnlinie Sterkrade – Schmachtendorf) verworfen. Auch die Variante 3 der Verbindung der Weseler Straße mit der Schmachtendorfer Straße nördlich der Bahnlinie wurde nicht weiterverfolgt, da die für die Verbindungsstraße notwendigen Flächen weiterhin für die geplante Straßenbahnstrecke vorgesehen und reserviert sind und gleichzeitig eine Verkehrsentlastung des Stadtteils Dunkelschlag seitens der Stadt angestrebt wird.

Die Variante 2 der Straßenunterführung am Standort des stillgelegten Bahnübergangs an der Weseler Straße sowie die Variante 4 des Neubaus der L215 n zwischen der Weseler Straße wurden verwaltungsseitig grob geplant und kostenmäßig erfasst. Im Ergebnis wurde nach verwaltungsinterner Abwägung der Vor- und Nachteile der beiden Varianten die Variante 4 mit dem Neubau der L215 n gewählt. Zu den Vorteilen dieser Variante gehören:

- der Bau einer neuen, weitgehend anbaufreien Entlastungsstrecke,

- die Minderung der Umweltbelastung (Lärm, Feinstaub) an der Weseler Straße (Dunkelschlag) zwischen Autobahnbrücke und Weierstraße,

- die direkteste Wegeverbindung für den Radverkehr (Lückenschluss) und

- der für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen höhere Komfort aufgrund einer nicht durch eine Unterquerung der Bahn bedingten, entsprechend hohen Längsneigung.

Als Ersatz für den stillgelegten Bahnübergang wurde daher der Neubau der L215 n zwischen Weseler Straße / Sternstraße und Weierstraße gewählt. Mit dem Neubau der Trasse zwischen Weseler Straße und Weierstraße ist damit die Nord-Süd-Verbindung (L215) vollständig. Gleichzeitig soll die L215 n den vorhandenen Verkehr der Ost-West-Verbindung (L155) übernehmen.

Die Länge der Straßenneubaumaßnahme beträgt ca. 1.400 m. Die Lage ist durch die

Zwangspunkte – Unterführungsbauwerk der BAB A3 sowie den Anschlüssen an die Weierstraße im Osten und die Weseler Straße im Bereich Sternstraße im Westen zwischen Bahnlinie und HOAG-Trasse weitestgehend vorgegeben.

Die Gesamtquerschnittsbreite der geplanten Verkehrsanlage beträgt 18,50 m bzw. 22,00 m. Die Aufteilung ist wie folgt vorgesehen:

Fahrbahn, zweistreifig:	6,50 m;
Radfahrstreifen, beidseitig:	je 2,00 m;
Bankett, beidseitig:	je 0,50 m;
Straßengraben, teilweise beidseitig:	je 3,50 m;
Separater Gehweg, einseitig:	2,50 m;
Bankett, beidseitig:	je 0,50 m.

Die geplante L215 n soll je Fahrtrichtung einen Radfahrstreifen erhalten, um Radfahrende im Blickfeld des MIV auf der Fahrbahn zu führen. Entlang der L215 n wird ein Gehweg mit 2,50 m Breite hergestellt. Radverkehr findet getrennt davon auf der Fahrbahn statt. Für die Anbindung der verlegten Eisenbahnunterführung Sternstraße an die HOAG-Trasse werden Querungshilfen eingerichtet.

In Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr werden an zwei Stellen – zusätzlich zu den im Planfeststellungsverfahren ABS 46/2 – PFA 1.2 eisenbahnrechtlich festgelegten Zugängen zur Gleisanlage – an den geplanten Straßenkörper angrenzende Feuerwehraufstellflächen eingerichtet, um im Notfall grundsätzlich von beiden Seiten ans Gleis der Betuwe-Linie gelangen zu können.

Der gesamte Bereich der Straßenneubaumaßnahme soll mit einer Straßenbeleuchtung ausgestattet werden, um seiner Verbindungsfunktion auch für den nichtmotorisierten Verkehr gerecht zu werden.

Der neu geplante Knotenpunkt L215 n / Weierstraße soll als Kreisverkehrsplatz ausgebildet werden. Die beiden an den geplanten Kreisverkehrsplatz nördlich und südlich angrenzenden Brückenbauwerke (SÜ Weierstraße (DB AG) und SÜ Weierstraße (HOAG-Trasse)) sind nicht Bestandteil des vorliegenden, planfeststellungsersetzenden Verfahrens, da deren bauliche Ertüchtigungen in anderen Verwaltungsverfahren gesondert geregelt werden.

Mit dem Anschluss der L215 n an die Weierstraße ergibt sich in östliche Richtung darüber hinaus eine direkte, durchgehend auf Fahrbahnniveau angelegte Anbindung an das Radverkehrsnetz NRW, welches in Höhe Westhoffstraße auf die Trasse durch den Volkspark weiter bis zum Bahnhof Sterkrade führt. Sie stellt damit einen wichtigen Lückenschluss im Radwegenetz der Stadt Oberhausen dar und verbindet auf kürzestem Weg die Stadtteile Barmingholten und Sterkrade.

IV. Planfeststellungsersetzender Bebauungsplan gemäß § 38 Abs. 5 StrWG NRW

Der Bebauungsplan Nr. 652 übernimmt für den geplanten Neubau der L215 n die Funktion eines planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans gemäß § 38 Abs. 5 StrWG NRW.

Nach § 38 Abs. 1 StrWG NRW dürfen Landesstraßen und Kreisstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Bebauungspläne nach § 9 BauGB können gemäß § 38 Abs. 5 StrWG NRW die Planfeststellung ersetzen. Dabei ist für den Bau und für die wesentliche Änderung vorhandener Straßen grundsätzlich die Umweltverträglichkeit unter analoger Anwendung des § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen.

Trotz der jeweiligen fachrechtlichen Ermächtigungsgrundlage zum Ersatz einer Planfeststellung nach den Vorschriften des VwVfG durch Bauleitplanung nach den Vorschriften des BauGB ist die planfeststellungsersetzende Wirkung eines Bebauungsplans an die Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 BauGB gebunden. Dadurch kann regelmäßig der Detailierungsgrad einer Planfeststellung bzw. der mit diesem Verfahren verbundenen Planunterlagen über einen Bebauungsplan nicht vollumfänglich erreicht werden. Besondere Straßenraumaufteilungen, die über die Ausweisung einer öffentlichen Verkehrsfläche i.S.v. § 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB i.V.m. Ziffer 6 der Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) hinausgehen, sind deshalb im Rahmen eines planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans nicht möglich (vgl. Kuschnerus 2010, Der sachgerechte Bebauungsplan: Rn. 96). Ebenfalls scheidet eine Verlagerung bestimmter mit dem ersatzweise planfestzustellenden Vorhaben in Verbindung stehender Konfliktpunkte – insbesondere des Lärmschutzes – in ein späteres Genehmigungsverfahren aus, da es ein solches Verwaltungsverfahren – z.B. nach dem StrWG NRW – regelmäßig nicht gibt (vgl. Kuschnerus 2010, Der sachgerechte Bebauungsplan: Rn. 97), sodass etwaige Konflikte auf der Ebene des Planverfahrens zu identifizieren und auch in diesem Zusammenhang abschließend zu lösen sind.

Eine Besonderheit des planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans bildet zudem das Verhältnis zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bleibt für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, die Geltung der §§ 14 bis 17 BNatSchG unberührt. Das heißt, dass bei planfeststellungsersetzenden Bebauungsplänen das Folgenbewältigungsprogramm der Eingriffsregelung nach den zur naturschutzrechtlichen Fachplanung entwickelten Grundsätzen – striktes Recht für Vermeidung, Ausgleich und Ersatz – abzuwickeln ist. In der praktischen Konsequenz ist daher besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass der Ausgleichsbedarf und seine Deckung für das planfeststellungsbedürftige Vorhaben einerseits (Pflicht zum vollen Ausgleich) und für die sonstigen städtebaulich motivierten Festsetzungen des Bebauungsplans andererseits (abwägende Berücksichtigung nach den Maßgaben des BauGB) strikt voneinander getrennt zu würdigen und zu berücksichtigen sind (vgl. Kuschnerus 2010, Der sachgerechte Bebauungsplan: Rn. 98).

Der Bebauungsplan Nr. 652 entfaltet für die zeichnerisch und textlich festgesetzten Straßenneubaumaßnahmen inklusive ihrer umweltrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen planfeststellungsersetzende Wirkung. Darüberhinausgehende, städtebaulich notwendige Festsetzungen beinhaltet der Bebauungsplans Nr. 652 nicht.

Auch im Anwendungsbereich des planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans i.S.v. § 38 Abs. 5 StrWG NRW gilt im Rahmen der Ausführung der planfeststellungsersetzend geplanten Baumaßnahme grundsätzlich, dass sofern eine Ergänzung der Planung notwendig wird oder von den Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden soll, eine Planfeststellung nach den Vorschriften der §§ 72 ff. VwVfG insoweit zusätzlich durchzuführen ist.

V. Eingegangene abwägungsrelevante Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren

A. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und 1. sowie erneute Behörden-beteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und nach den “Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung” der Stadt Oberhausen erfolgte für den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) -

- in der Zeit vom 10.06.2015 bis 24.06.2015 einschließlich die öffentliche Darlegung der Planung und

- am 10.06.2015 die öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung).

Innerhalb dieser Zeit bestand Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen. Gleichzeitig wurde den Bürgerinnen und Bürgern dabei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 15.06.2015 erstmalig und mit Schreiben vom 01.09.2020 erneut bei der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt.

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange sind folgende abwägungsrelevante Stellungnahmen zum Bebauungsplan eingegangen:

Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange

1. **Air Liquide Deutschland GmbH**
   Im Lipperfeld 2
   46047 Oberhausen

2. **Amprion GmbH**
   Rheinlanddamm 24
   44139 Dortmund

3. **Bezirksregierung Arnsberg**
   Goebenstr. 25
   44135 Dortmund

4. Bezirksregierung Düsseldorf
- Dezernat 53 -
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

5. Deutsche Bahn AG Immobiliengesellschaft mbH
Niederlassung Köln
Deutz-Mühlheimer Str. 22-24
50679 Köln

6. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH / Technik GmbH PTI 13, PB 5
Saarstr. 12-14
47058 Duisburg

7. Deutscher Wetterdienst
Postfach 20 06 20
80006 München

8. Emschergenossenschaft
Postfach 10 11 61
45011 Essen

9. Energieversorgung Oberhausen AG
Danziger Str. 31
46045 Oberhausen

10. Steag GmbH
Rüttenscheider Str. 1-3
45128 Essen

11. Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Paul-Baumann-Str. 1
45764 Marl

12. Landesbetrieb Straßenbau NRW
Niederlassung Krefeld
Postfach 10 13 52
47713 Krefeld

13. Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Ruhr
Harpener Hellweg 1
44791 Bochum

14. LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40
50250 Pulheim

15. Nord-West-Oelleitung GmbH
Betriebsstätte Mülheim
Kolkerhofweg 120
45478 Mülheim a. d. Ruhr

16. RAG Montan Immobilien GmbH
Postfach 10 30 52
45030 Essen

17. **Regionalforstamt Ruhrgebiet**
    Brößweg 40
    45897 Gelsenkirchen

18. **Ruhr Oel GmbH**
    Vertreten durch BP Refining & Petrochemicals GmbH
    Pawiker Str. 30
    45896 Gelsenkirchen

19. **RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH**
    Postfach 10 16 63
    45466 Mülheim a. d. Ruhr

20. **Westnetz GmbH – DRW-S-LK-TM**
    Florianstr. 15-21
    44139 Dortmund

Private

21. **Bürger 1**

B. Veröffentlichung und 2. Behördenbeteiligung

Mit Schreiben vom 02.09.2025 sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt worden.

In der Zeit vom 02.09.2025 bis 24.10.2025 einschließlich hat der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 652 sowie der Begründung samt Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Während dieser Zeit sind folgende abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen:

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. **Air Liquide Deutschland GmbH**
   Fernleitungen Rhein-Ruhr
   Im Lipperfeld 2
   46047 Oberhausen

2. **Bezirksregierung Arnsberg**
   Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW
   Goebenstr. 25
   44135 Dortmund

3. **Bezirksregierung Düsseldorf**
   Dezernat 53
   Cecilienallee 2
   40474 Düsseldorf

4. **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstl. der Bundeswehr**
   Referat Infra I 3

Postfach 2963
53019 Bonn

5. **Deutsche Bahn AG**
   Erna-Scheffler-Str. 5
   51103 Köln

6. **Deutsche Telekom Technik GmbH**
   PB L 5, PTI 13
   Saarstr. 12-16
   47058 Duisburg

7. **Eisenbahn-Bundesamt**
   Außenstelle Essen
   Hachestr. 61
   45127 Essen

8. **Emschergenossenschaft**
   Postfach 10 11 61
   45011 Essen

9. **Energieversorgung Oberhausen AG**
   Postfach 10 04 20
   46004 Oberhausen

10. **Evonik Technology & Infrastructure GmbH**
    Paul-Baumann-Str. 1
    45772 Marl

11. **Landwirtschaftskammer NRW**
    Bahnhofstr. 9
    51789 Lindlar

12. **Minegas Power GmbH**
    Rüttenscheider Str. 1-3
    45128 Essen

13. **Nord-West-Oelleitung GmbH**
    Kolkerhofweg 120
    45478 Mülheim a. d. Ruhr

14. **Regionalverband Ruhr**
    Kronprinzenstr. 35
    45128 Essen

15. **RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH**
    Postfach 10 16 63
    45466 Mülheim a. d. Ruhr

16. **Stadtwerke Oberhausen AG**
    Postfach 10 15 40
    46015 Oberhausen

17. **Westnetz GmbH**
    DRW-S-LK-TM
    Florianstr. 15-21
    44139 Dortmund

18. Westnetz GmbH
Regionalzentrum Niederrhein - Netzplanung
Reeser Landstr. 41
46483 Wesel

19. Bereich 5-1-00 / Untere Denkmalbehörde (UDB)
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen

Private

20. Bürgerin 1

21. Bürgerin 2

22. Bürger 3

23. Bürgerin 4

VI. Stellungnahme der Verwaltung zu den abwägungsrelevanten Eingaben

Die wortgleiche Wiedergabe der abwägungsrelevanten Stellungnahmen sowie die erarbeiteten Prüfergebnisse und Abwägungsvorschläge der Verwaltung sind den beigefügten Abwägungstabellen (s. Anlage 6) zu entnehmen.

Kopien aller abwägungsrelevanten Eingaben und die Niederschrift der Bürgerversammlung sind den Anlagen 7 und 8 zu entnehmen.

VII. Änderung des Bebauungsplans Nr. 652

Der ursprüngliche Entwurf des Bebauungsplans Nr. 652 vom 19.05.2025 wurde im Rahmen der nunmehr vorliegenden Fassung zum Satzungsbeschluss redaktionell überarbeitet. Es wurden folgende Aktualisierungen bzw. Ergänzungen vorgenommen:

- Ergänzung der textlichen Festsetzung A. um ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für zwei weitere Leitungsträger;

- Ergänzung des Hinweises B., dass sich das Plangebiet teilweise in den Hochwasserrisikogebieten des Emscher-Systems befindet;

- Ergänzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für die Heidelerche um das Schwarzkehlchen;

- Aktualisierung der Entwurfsplanung zum Straßenneubau auf den neuesten Stand vom 20.01.2026

VIII. Fortschreibung der Begründung vom 20.04.2026

Der ursprüngliche Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 652 vom 26.05.2026 wurde am 20.04.2026 (redaktionell) fortgeschrieben. Neben rein redaktionellen Anpassungen wurde folgende Aktualisierungen bzw. Ergänzungen vorgenommen:

- in Kapitel C.3.2 ein Absatz zu den Straßenüberführungen außerhalb des Plangebietes konkretisiert;
- in Kapitel C.4 wurde der Verfahrensablauf auf den Stand zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses und ein Absatz im Hinblick auf den noch bestehenden formellen planungsrechtlichen Konflikt zwischen Bebauungsplan und Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahnbundesamtes aktualisiert;
- in den Kapiteln C.1, E.2 und H.2 wurde Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für die Heidelerche um das Schwarzkehlchen ergänzt;
- Ergänzung des Kapitels E.1.2 um eine Erläuterung, wie mit dem auf der neuen L215 n anfallenden Niederschlagswasser umgegangen wird;
- in Kapitel E.2 wurde in Bezug auf die forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen der derzeitige Abstimmungsstand mit dem Regionalforstamt aktualisiert;
- in Kapitel F.2 wurden zwei Leitungsrechte ergänzt;
- das Kapitel G. wurde auf Grundlage des neusten Standes des Denkmalschutzgesetztes NRW redaktionell aktualisiert;
- das Kapitel H.2 wurde um einen Hinweis, dass sich das Plangebiet teilweise in den Hochwasserrisikogebieten des Emscher-Systems befindet, ergänzt;
- in Kapitel I. wurden die die kreuzungsbedingten und nicht kreuzungsbedingten Kosten aktualisiert (vgl. hierzu auch Kapitel XII. dieser Beschlussvorlage).

IX. Bestehender Konflikt mit dem Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes und weiterer Verfahrensablauf

Zum aktuellen Zeitpunkt bestehen noch Konflikte im Sinne eines sog. "Fachplanungsvorbehalts" nach § 38 BauGB zwischen den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Ausgleichsmaßnahmen A 15 bis A 17 im Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 20.10.2022 für den dreigleisigen Ausbau der ABS 46/2, PFA 1.2 in Oberhausen-Sterkrade. Die Konflikte wurden mittlerweile in enger Abstimmung zwischen der Stadt und der DB InfraGO AG

als Vorhabenträgerin der eisenbahnrechtlichen Maßnahme materiell behoben und werden derzeit im Rahmen des 2. Planänderungsverfahrens zum PFA 1.2 auch formell ausgeräumt. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes als zuständige Planfeststellungsbehörde wurde signalisiert, dass mit Abschluss des 2. Planänderungsverfahrens Mitte 2026 zu rechnen sein dürfte. Da es vor Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 652 zwingend der formellen Auflösung des Fachplanungsvorbehaltes bedarf, wird der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 652 erst dann im städtischen Amtsblatt bekanntgemacht, wenn das 2. Planänderungsverfahren zum PFA 1.2 formell bestandskräftig abgeschlossen ist.

Eine frühzeitige Beschlussfassung über die Satzung ermöglicht es der Verwaltung kurzfristig auf die in Erwartung befindliche Beendigung des 2. Planänderungsverfahrens zum PFA 1.2 zu reagieren – eine förmliche Bekanntmachung des gefassten Satzungsbeschlusses im städtischen Amtsblatt und damit die einsetzende Rechtskraft des Bebauungsplanes kann regelhaft zu zwei Zeitpunkten in einem jeden Monat vorbereitet werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Oberhausen werden die Einwenderinnen und Einwender über die Entscheidung des Rates der Stadt schriftlich informiert.

X. Kurzzusammenfassung

Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) – als Satzung.

Mit der Beseitigung des Bahnübergangs an der Weseler Straße im Zuge der Planungen zur sogenannten Betuwe-Linie (Planfeststellungsverfahren ABS 46/2 – PFA 1.2) wird mit der Landesstraße 155 eine wichtige Verkehrsverbindung, die den Oberhausener Norden (z.B. die Stadtteile Schmachtendorf und Holten) mit Oberhausen-Sterkrade und Alt-Oberhausen verbindet, unterbrochen. Als Ersatz soll der Neubau der L215 n dienen. Die geplante L215 n schließt im Westen an die Weseler Straße (L155) an, verläuft sodann südlich parallel zur Bahnstrecke Oberhausen – Emmerich und schließt im Osten an die Weierstraße (L215) an (vgl. Abbildung 1). Im Westen schließt der Neubau in etwa auf Höhe der Sternstraße an die bestehende Weseler Straße an, im Osten wird an der Weierstraße ein neuer Knotenpunkt geschaffen, der als Kreisverkehr ausgebildet wird.

XI. Information zu den Anlagen

Die umfangreichen Anlagen zur Begründung sowie zum Umweltbericht können über „Bauleitplanung online“ (www.o-sp.de/oberhausen/start.php) heruntergeladen oder beim Fachbereich 5-1-40 -Planungsrecht und Verfahren-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Zimmer A 009, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Da Allris PDF-Dateien in einem Format bis lediglich A2 unterstützt, kann die Anlage 3 - Bebauungsplan Nr. 652 aufgrund der Größe (A0 Format und eine Länge von

über 4,0 m) in diesem Programm nicht detailscharf dargestellt werden. Für eine detaillierte Ansicht kann daher auch der Bebauungsplan über „Bauleitplanung online“ (www.o-sp.de/oberhausen/start.php) heruntergeladen werden und liegt darüber hinaus an den jeweiligen Sitzungstagen in ausgedruckter Form zur Einsicht bereit.

XII. Finanzielle Konsequenzen

Die Kostentragung wird in einer Vereinbarung nach § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) geregelt. Nach § 13 Abs. 2 EKrG übernimmt der Bund die Hälfte, die DB InfraGO AG ein Drittel und das Land Nordrhein-Westfalen das verbleibende Sechstel der kreuzungsbedingten Kosten. Die Kommune trägt demnach nur noch die nicht kreuzungsbedingten Kosten, sofern sie deren Veranlasser /Verursacher ist. Die nicht kreuzungsbedingten Kosten umfassen nach derzeitigem Kenntnisstand:

Gesamtkosten (gerundet)	**rd. 4.500.000 €**
Feuerwehr-Aufstellflächen	rd. 500.000 €
Umweltrechtliche Kompensationsmaßnahmen und Straßenbegleitgrün (Unterhaltungskosten)	rd. 4.000.000. €

In Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr werden an zwei Stellen – zusätzlich zu den im Planfeststellungsverfahren ABS 46/2 – PFA 1.2 festgelegten Zugängen zur Gleisanlage – Feuerwehraufstellflächen eingerichtet, um im Notfall grundsätzlich von beiden Seiten ans Gleis gelangen zu können. Die ermittelten Kosten beinhalten ebenfalls die Verwaltungskostenpauschale gemäß § 5 der 1. EKrV.

Insgesamt ergeben sich unmittelbar aus der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 652 / L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) für die Stadt Kosten in Höhe von rund 4.500.000 €.

Die Verwaltung wird dafür Sorge tragen, die mit der Umsetzung der über das Bebauungsplanverfahren planfeststellungsersetzend geregelten Straßenbaumaßnahme inkl. der erforderlichen umweltrechtlichen Kompensationsmaßnahmen verbundenen Kosten, die durch den Haushalt der Stadt Oberhausen zu tragen sind, in den jeweiligen Haushaltsjahren im Rahmen der fachverwaltungsspezifischen Haushaltsplanung zu berücksichtigen und diese entsprechend in den Haushalt einzustellen.

Anlage/n

1 - Anlage 1 - Liste Klimacheck

2 - Anlage 2 - Übersicht Geltungsbereich

3 - Anlage 3 - Bebauungsplan Nr. 652

4 - Anlage 4 - Begründung

5 - Anlage 5 - Umweltbericht

6 - Anlage 6 - Abwägungstabellen

7 - Anlage 7.1 - Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung

8 - Anlage 7.2 - Stellungnahmen erneute frühzeitige Beteiligung

9 - Anlage 7.3 - Stellungnahmen Veröffentlichung

10 - Anlage 8 - Protokoll Bürgerversammlung

Prüfung der Klimaschutzrelevanz in Beschlussvorlagen – Klimacheck

Beschlussvorlage: B/18/0886

Zuständiger Bereich: 5-1

Stufe 1: Voreinschätzung der Klimarelevanz

Klimarelevanz in der Beschlussvorlage?

☒ Ja → Stufe 2

☐ Nein → bitte begründen

Besteht keine Klimarelevanz, ist die Prüfung abgeschlossen. Ist durch den Beschluss eine positive oder negative Auswirkung auf das Klima zu erwarten, folgen Stufe 2 und 3 des Prüfverfahrens.

Stufe 2: Prüfung der Klimaschutzkriterien

		Positiv	Neutral	Negativ	Erläuterungen zur Bewertung
Mobilität	Inwiefern setzt der Beschluss Anreize für eine klimafreundliche Mobilität? (ÖPNV; Fuß- und Radverkehr; alternative Antriebe; Carsharing etc.)	☒	☐	☐	Der Bebauungsplan steht im weiteren Zusammenhang mit dem Ausbau der Betuwe-Linie und somit dem Ausbau des Schienennetzes, um die Bahn ggü. dem PKW/LKW attraktiver zu machen.
Anpassung an den Klimawandel	Inwiefern werden Anpassungsmaßnahmen an das Klima berücksichtigt (bzgl. Starkregen, Hitzebelastung, etc.) ?	☐	☒	☐	
	Wie wirkt sich der Beschluss bzgl. der Flächen(neu)-versiegelung aus?	☐	☒	☐	Mit Durchführung der Straßenplanung steigt der Versiegelungsgrad des industriell geprägten Standortes, der sich heute vorwiegend als Brachfläche darstellt, an. Grundsätzlich stellt Fläche immer eine bedeutsame begrenzte Ressource dar, die nicht direkt ausgleichbar ist. Die durch den Neubau der L215 n (neu-) beanspruchten Flächen werden jedoch durch geeignete Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Planoebietes (z. B. Aufforstung) qualitativ
Energie	Wie wirkt sich der Beschluss bzgl. des Ausbaus Erneuerbarer Energien aus?	☐	☒	☐	grundsätzlich wird durch den Neubau der L215 n als Teilmaßnahme des Ausbaus der Betuwe-Linie die (teils mit grünem Strom betriebene) Bahn ggü. dem Straßenverkehr gestärkt.
	Wird durch den Beschluss Energie gespart?	☐	☒	☐	

Stufe 3: Prüfung der Treibhausgas-Emissionen und Auswirkungen auf das Klima

Treibhausgas(THG)-Ausstoß in CO2(-Äquivalente)		
Reduktion	**Nicht ermittelbar**	**Erhöhung**
☐	☒	☐
Erläuterung:		

Ergebnis

☐ Der Beschluss wirkt sich überwiegend positiv auf das Klima aus.

☒ Der Beschluss hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.

☐ Der Beschluss wirkt sich überwiegend negativ auf das Klima aus.

Erläuterungen zum Ergebnis

Der Bebauungsplan dient in erster Linie einer Straßen(ersatz)neubaumaßnahme und hat dabei keine grundlegenden klimatischen Auswirkungen. Auf übergeordneter Linie steht die Maßnahme jedoch in Zusammenhang mit dem Ausbau der Betuwe-Linie und somit der Stärkung des Schienennetzes und ist daher aus klimatischer Sicht grundsätzlich eher positiv zu bewerten.

Stufe 4: Prüfung der Auswirkungen auf das Klima für Vorhaben der Bauleitplanung

Falls Vorhaben die Bauleitplanung betreffen, erfolgt Stufe 4. Dabei können in Abhängigkeit zum Beschluss bis zu drei Listen genutzt werden. Die Prüfung erfolgt einerseits über die Einschätzung einzelner Ausprägungen und andererseits über die Bewertung der Indikatoren. Als Bewertungssystem können dafür Plus-, Neutral- und Minuspunkte vergeben werden.

Teil 4.1: Auswahl von Baulandpotentialen – Standort- und Planungsvoraussetzungen					
Indikator	**Kriterien**	**Ausprägungen**		**Bewertung**	**Anmerkung**
Lage im Stadtgebiet					
Im Sinne einer nachhaltigen Bodenpolitik ist die Lage im Stadtgebiet von zentraler Bedeutung. Die Innenentwicklung ist vorrangig der Außenentwicklung vorzuziehen (gem. §1 Abs. 5 BauGB).	Innenentwicklung	☐ ja	☒ nein	o	
	Außenentwicklung	☒ ja	☐ nein		
	Freiflächeninanspruchnahme mit Klimafunktion	☒ ja	☐ nein		
Vornutzung von Flächen					
Die Wiedernutzung von Flächen im Sinne der Flächenkreislaufwirtschaft soll die Flächenneuinanspruchnahme reduzieren, durch die Nutzung von Baulücken kann die Auslastung der Infrastruktur erhöht werden.	Flächenrecycling/ Fläche bereits versiegelt	☐ ja	☒ nein	-	
	Baulücke	☐ ja	☒ nein		
	Nutzung von Bestandsgebäuden	☐ ja	☒ nein		
	Fläche in den letzten 10 Jahren baulich genutzt	☐ ja	☒ nein		
Exposition					
Die kleinräumige Lage und die Verschattung innerhalb des Plangebietes beeinflussen maßgeblich die Möglichkeiten der solaren Energiegewinnung.	Verschattung der Fläche	☐ ja	☒ nein	o	
	Lage lässt günstige solare Ausrichtung erwarten	☐ ja	☒ nein		
Freiraum & Infrastruktur					
Mit zunehmender Innenverdichtung steigt die Bedeutung von qualifizieren Freiräumen zum Erholen und Spielen. Die ÖPNV- Erreichbarkeit verbessert die Mobilität, darüber hinaus können durch die fußläufige Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen PKW Fahrten vermieden werden. Die Bemessung der Distanz erfolgt nicht nach der Luftlinie, sondern entsprechend der vorhandenen Wegebeziehungen.	Qualifizierter Freiraum weniger als 400m entfernt	☒ ja	☐ nein	o	Bebauungsplan dient dem Ausbau bzw. der Stärkung der Infrastruktur
	ÖPNV-Anschluss weniger als 400m entfernt	☒ ja	☐ nein		
	Taktung Wochentag <= 20 Min	☒ ja	☐ nein		
	Fuß- und Radwegenetz weniger als 300m entfernt	☒ ja	☐ nein		
	Nahversorgung innerhalb von 500m entfernt	☒ ja	☐ nein		
	Kindergarten innerhalb von 1000m vorhanden	☒ ja	☐ nein		
	Grundschule innerhalb von 1000m vorhanden	☒ ja	☐ nein		
Besitzverhältnisse					
Die Eigentumsverhältnisse haben Einfluss auf die Steuerungsmöglichkeiten bei der Planung und Realisierung.	Fläche im städtischen Besitz	☒ ja	☐ nein	o	benötigte Flächen in städtischem oder Besitz der DB
	Fläche im Besitz eines Eigentümers	☐ ja	☒ nein		
	Viele Einzeleigentümer	☐ ja	☒ nein		
Energieversorgung					
Die Energieversorgung spielt eine zentrale Rolle zur Entwicklung einer klimagerechten Stadt. Nah-/ Fernwärme und BHKW sind zur effizienten Nutzung von Energieträgern sinnvoll.	Nah-/Fernwärmeanschluss	☐ ja	☒ nein	o	
	Lokales Wärmenetz mit Kraft-Wärme-Kopplung	☐ ja	☒ nein		
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes					
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr gut; 5 = ungeeignet)	3				
Erläuterung/ Verbal-argumentative Zusatzbewertung					
Planung an dieser Stelle schwierig einzuordnen, da es sich eine reine Straßenbaumaßnahme handelt. Insgesamt neutral zu bewerten.					

Teil 4.2: Belange des Klimaschutzes in der Bauleitplanung					
Indikator	**Kriterien**	**Ausprägungen**		**Bewertung**	**Anmerkung**
Städtebauliche Dichte / Kompaktheit					
Größere kubische Einheiten sind mit einem niedrigeren A/V-Verhältnis energetisch günstiger als vielgliedrige Einzelobjekte, zudem sinkt meist auch der Flächenverbrauch und Versiegelungsgrad.	Einfamilienhäuser/ Doppelhäuser	☐ja	☒nein	o	
	Reihen-/Kettenhäuser	☐ja	☒nein		
	Mehrgeschossige Wohnanlagen	☐ja	☒nein		
Versiegelung					
Je geringer die Versiegelung durch Gebäude, Neben- und Erschließungsanlagen, desto eher können Aufheizungseffekte vermieden werden. Regenwasserbewirtschaftung und Dachbegrünung fördern das Kleinklima.	Anteil der versiegelten Flächen im Plangebiet	☒<40%	☐40-60%	o	
		☐60-80%	☐>80%		
	Dachbegrünung vorgesehen	☐ja	☒nein		
Ausrichtung der Baukörper					
Passive solare Gewinne erfolgen in erster Linie über die Ausrichtung der Hauptfassade. Südorientierte Hauptfassaden weisen eine längere Gesamtbesonnungsdauer auf.	Ausrichtung der Hauptfassade	☐>70% S/SW/SO		o	
		☐30-70% S/SW/SO			
		☐<30% S/SW/SO			
Verschattung der Baukörper					
Zur aktiven und passiven Nutzung von Solarenergie ist Verschattung insbesondere für Sonnenstände während der Heizperiode möglichst zu vermeiden oder zu reduzieren.	Verschattung des Baukörpers	☐gering		o	
		☐mittel			
		☐hoch			
Grünkonzept					
Mithilfe eines Grünkonzeptes können klimaschützende Aspekte und Vorhaben gebündelt und aufeinander abgestimmt werden, sodass das Kleinklima verbessert wird. Das Grünkonzept enthält Aussagen, die über die gesetzlich verankerten Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen hinaus gehen.	Erstellung eines Grünkonzeptes für die Fläche	☒ja	☐nein	o	
Energieversorgungskonzept					
Die Energieversorgung spielt eine zentrale Rolle zur Entwicklung einer klimagerechten Stadt. Nah-/ Fernwärme und BHKW sind zur effizienten Nutzung von Energieträgern sinnvoll.	Energieversorgungskonzept vorhanden	☐ja	☒nein	o	
	Nutzung von erneuerbaren Energien über vorgeschriebenem Standard	☐ja	☒nein		
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes					
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr gut; 5 = ungeeignet)	3				
Erläuterung/ Verbal-argumentative Zusatzbewertung					
Es handelt sich um eine Straßenersatzneubaumaßnahme, daher ist die Tabelle an dieser Stelle irrelevant, da keine Baukörper etc. vorgesehen sind.					

Teil 4.3: Vertragliche Regelungen

Art des Vertrags	Rechtsgrundlage	Vertrag beabsichtigt		Anmerkungen
Erschließungsvertrag	§124 BauGB	☐ja	☒nein	städtische (Straßenbau-)
Städtebaulicher Vertrag	§11 BauGB	☐ja	☒nein	maßnahme
Kaufvertrag	§433 BGB	☐ja	☒nein	
Vertragliche Regelungen	**Beispiele**	**Regelungsinhalt**		**Anmerkungen**
Bauliche Standards	Erhöhte Anforderungen an den Jahresheizwärmebedarf (ggü. der EnEV) Erhöhte Anforderungen an den Jahresprimärenergiebedarf (ggü. der EnEV)	☐ja	☒nein	s.o.
Effiziente Energieversorgung	Verpflichtung zur aktiven Solarnutzung oder Nutzung anderer erneuerbarer Energien Festlegung: Wahl des Energieträgers, Anschlussverpflichtungen Nah-/Fernwärme	☐ja	☒nein	s.o.
Verfahren	Bindung an die Ziele des Energie-/Grünkonzeptes Anforderungen an die Qualitätssicherung (Nachweise)	☐ja	☒nein	s.o.
Klimaanpassung	U.a. Regelungen zur Bewirtschaftung des Regenwassers, Dachbegrünung oder zur Entwicklung und Errichtung von Grünflächen	☐ja	☒nein	s.o.

Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes

Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr hohe vertragliche Regelungen; 4 = entspricht den gesetzlichen Anforderungen)	3

Erläuterung/Verbal-argumentative Zusatzbewertung

Planung an dieser Stelle schwierig einzuordnen, da es sich eine reine Straßenbaumaßnahme handelt. Insgesamt neutral zu bewerten.

Gesamtübersicht

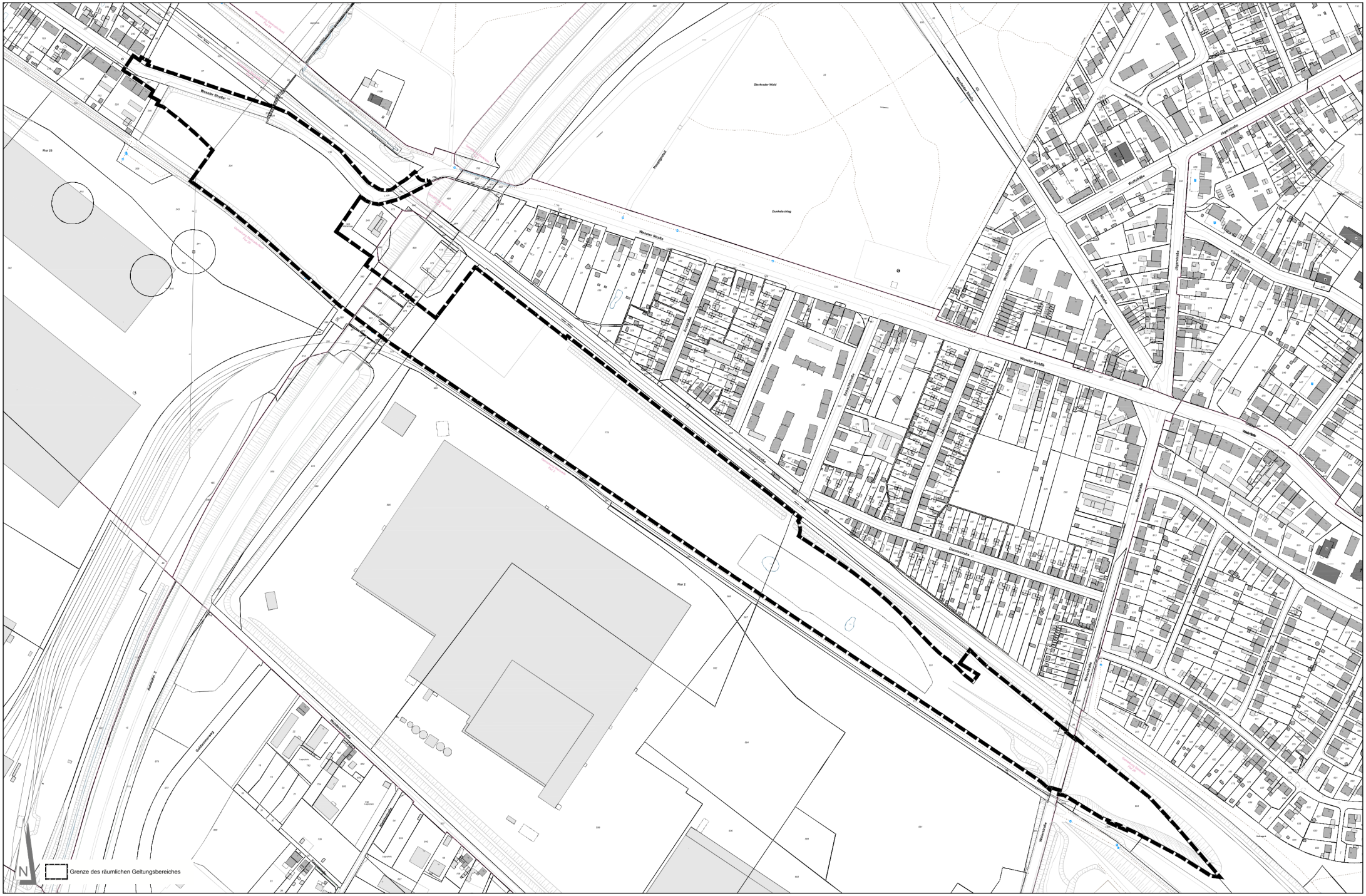
Teil 1: Standort- und Planungsvoraussetzungen	3
Teil 2: Belange des Klimaschutzes in der Bauleitplanung	3
Teil 3: Vertragliche Regelungen	3

Gesamtbewertung des Projektes

Planung ist aus klimatischer Sicht schwierig bis nicht einzuordnen, da es sich um eine reine Straßenbaumaßnahme handelt. Aufgrund der Flächenneuversieglung entstehen einerseits auch negative Auswirkungen, jedoch werden diese Versieglungen vollständig durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Im größeren Kontext ist die Planung als eher klimafreundlich einzuordnen, da sie im Zusammenhang mit dem Ausbau der Betwue-/Bahnlinie steht und folglich der Stärkung des Schienennetzes dient.

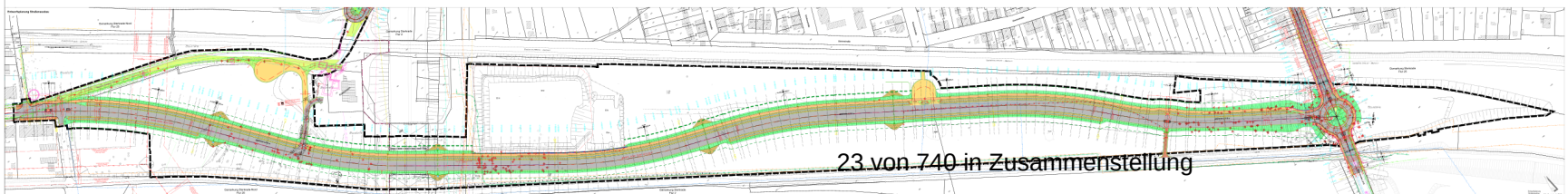
Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße) -

M 1: 2.000



Angefertigt: Oberhausen, 19.05.2025
Bereich 5-1 / Stadtplanung



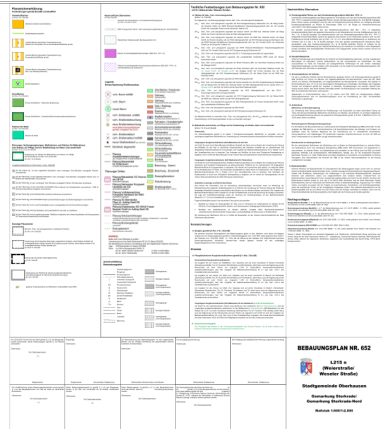












BEBAUUNGSPLAN NR. 652

L215 n (Westerstraße/ Wessler Straße)

Stadtgemeinde Eberbrunn

Gemarkung Eberbrunn/ Gemarkung Eberbrunn-Nord

Maßstab 1:500/1:2.000

STADT OBERHAUSEN

Bebauungsplan Entwurf Nr. 652
- L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) -

in

Oberhausen - Sterkrade

BEGRÜNDUNG (TEIL 1 -STÄDTEBAULICHER TEIL-)
gem. § 9 Abs. 8 BauGB

in der Entwurfsfassung vom 20.04.2026

Der Umweltbericht als Teil 2 der Begründung liegt als separates Dokument vor

Inhalt

A. Planungsanlass 4

B. Planfeststellungsersetzender Bebauungsplan gemäß § 38 Abs. 5 StrWG NRW 6

C. Örtliche Verhältnisse 8

C.1 Lage des Plangebiets / Räumlicher Geltungsbereich 8
C.2 Hauptplanungsziele 10
C.3 Bestand 11
C.3.1 Bestandssituation 11
C.3.2 Planfeststellungsverfahren „PFA 1.2 Ob-Sterkrade, ABS 46/2 Dreigleisiger Ausbau Oberhausen – Emmerich – Landesgrenze NL“ 12
C.3.3 Erschließung 14
C.3.4 Eigentumsverhältnisse 14
C.3.5 Baugrund 15
C.4 Verfahrensablauf / Fachgutachten bzw. Untersuchungsbedarfe 16

D. Planerische Grundlagen 19

D.1 Ziele der Raumordnung / vorbereitende Bauleitplanung 19
D.1.1 Landesplanung 19
D.1.2 Regionalplan Ruhr 20
D.1.3 Gemeinsamer Flächennutzungsplan (GFNP) 22
D.2 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (iSTEK) 23
D.3 Landschaftsplan 26
D.4 Derzeitige planungsrechtliche Situation 27

E. Gegenstand des Bebauungsplanes 28

E.1 Straßenneubaumaßnahme 28
E.1.1 Variantenprüfung 28
E.1.2 Erläuterung der Straßenneubaumaßnahme 29
E.2 Umweltrechtliche Kompensationsmaßnahmen (artenschutzrechtlicher Ausgleich und Ersatz (CEF-Maßnahmen), forstrechtlicher Ausgleich und Ersatz, naturschutz-rechtlicher Ausgleich und Ersatz) 32

F. Inhalt des Bebauungsplans 35

F.1 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) 35
F.2 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) 36
F.3 Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) 39
F.4 Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) 39
F.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) 40
F.6 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) 42

G. Denkmalrechtliche Belange 44

H. Kennzeichnungen, Hinweise und nachrichtliche Übernahmen 45
H.1 Kennzeichnungen gemäß § 9 Abs. 5 BauGB 45
H.2 Hinweise.....45
H.3 Nachrichtliche Übernahmen 48
I. Finanzielle Auswirkungen.....49
J. Flächenbilanz.....51
K. Anlagen.....52

A. Planungsanlass

Mit der Beseitigung des Bahnübergangs an der Weseler Straße im Zuge der Planungen zur sogenannten Betuwe-Linie (Planfeststellungsverfahren „PFA 1.2 Ob-Sterkrade, ABS 46/2 Dreigleisiger Ausbau Oberhausen – Emmerich – Landesgrenze NL“ – im Folgenden: „Planfeststellungsverfahren ABS 46/2 – PFA 1.2“, vgl. hierzu auch Kapitel C.3) wird mit der Landesstraße 155 eine wichtige Verkehrsverbindung, die den Oberhausener Norden (z.B. die Stadtteile Schmachtendorf und Holten) mit Oberhausen-Sterkrade und Alt-Oberhausen verbindet, unterbrochen. Als Ersatz soll der Neubau der L215 n dienen. Die geplante L215 n schließt im Westen an die Weseler Straße (L155) an, verläuft sodann südlich parallel zur Bahnstrecke Oberhausen – Emmerich und schließt im Osten an die Weierstraße (L215) an (vgl. Abbildung 1). Im Westen schließt der Neubau in etwa auf Höhe der Sternstraße an die bestehende Weseler Straße an, im Osten wird an der Weierstraße ein neuer Knotenpunkt in Hochlage geschaffen, der als Kreisverkehr ausgebildet wird.

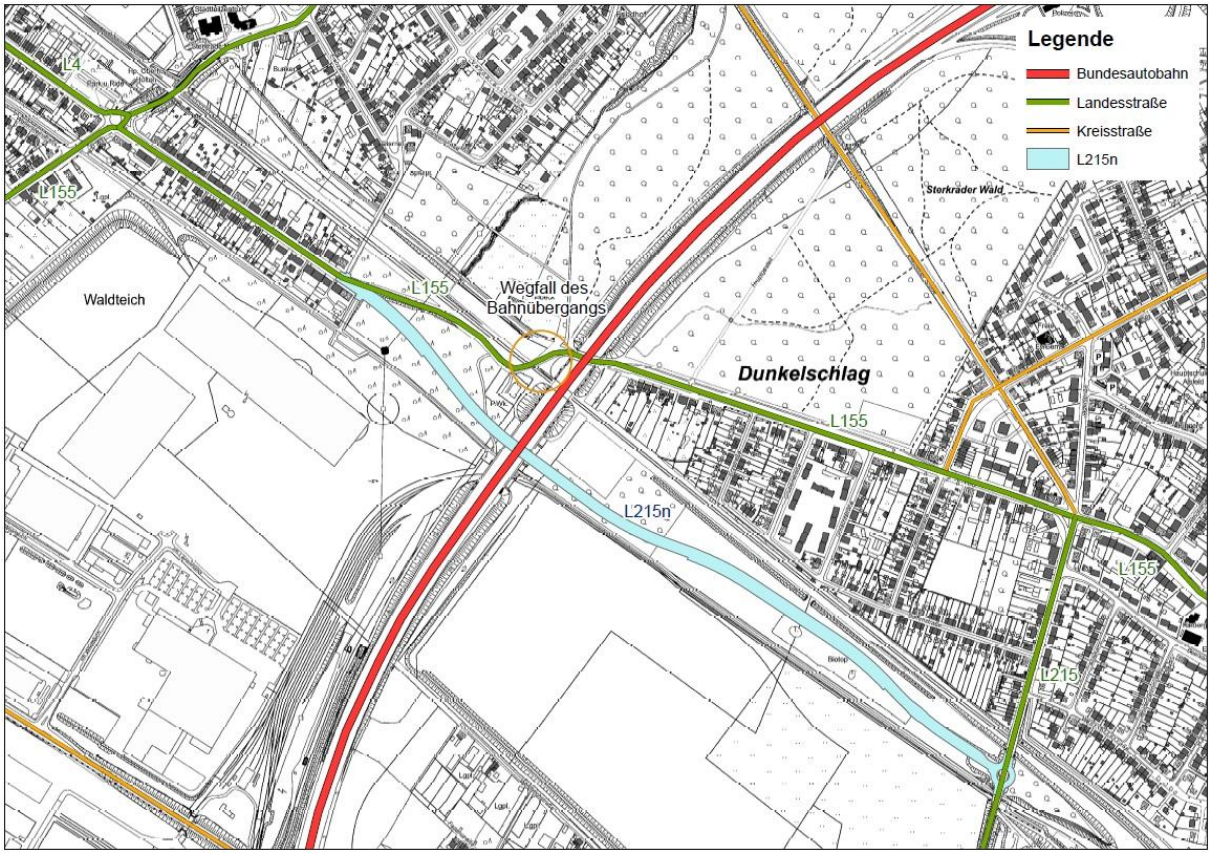


Abb. 1: Wegfall des Bahnübergangs und geplante Verbindung der L215 n; Quelle: Stadt Oberhausen

Die Schleichverkehre durch die umliegenden Wohnsiedlungen, die durch den Verlust des Bahnübergangs und die Unterbrechung der L155 ohne eine entsprechende verkehrliche Kompensationsmaßnahme potenziell zwangsläufig ausgelöst werden, würden für Belastungen und zusätzliche Gefahren der Verkehrsteilnehmer*innen und Anwohner*innen in diesen Gebieten sorgen. Durch den Neubau der L215 n sollen diese Schleichverkehre vermieden und eine

leistungsfähige verkehrliche Alternativroute angeboten werden, die aufgrund ihrer Lage zwischen der Bahntrasse Oberhausen – Emmerich im Norden und dem Edeka-Zentrallager (Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße -) im Süden gerade nicht im direkten Umfeld bestehender Wohnbebauung geführt werden soll. Auch wird im Zusammenhang mit der Unterbrechung der L155 infolge der Aufgabe des höhengleichen Bahnübergangs an der Weseler Straße und dem geplanten Neubau der L215 n die Weseler Straße nördlich der Bahnlinie in Höhe der sog. „Dunkelschlagsiedlung“ von Durchgangsverkehren entlastet, was in dieser Siedlungslage wiederum zu einer Steigerung der Wohnqualität beiträgt. Gleichzeitig wird im Bereich der geplanten L215 n der Verkehr aus Dinslaken aufgenommen und nach Oberhausen-Sterkrade bzw. Alt-Oberhausen geleitet.

Um die erforderlichen Bau- und Planungsrechte für die Straßenneubaumaßnahme „L215 n“ zu schaffen, wird der Bebauungsplan Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) - aufgestellt. Im Aufstellungsverfahren sind u. a. umfangreiche Umweltuntersuchungen vorgenommen worden (z.B. Umweltverträglichkeitsstudie i.S.d. UVPG, naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung inkl. entsprechender Kompensation und Artenschutzprüfung Stufe 2 inkl. artenschutzrechtlicher CEF-Maßnahmen), deren Ergebnisse innerhalb des Umweltberichtes i.S.v. § 2a Baugesetzbuch (BauGB), der dieser Begründung als gesonderter Teil 2 angefügt ist, dargelegt werden. Zudem wurde das Planvorhaben immissionsschutzrechtlich nach der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärm-schutzverordnung – 16. BImSchV) fachgutachterlich geprüft und bewertet, um etwaige erforderliche Schallschutzfestsetzungen für den Bebauungsplan zu ermitteln und darüber hinaus etwaige Schallschutzansprüche Dritter – auch außerhalb des Verfahrensgebietes des Bebauungsplans Nr. 652 – zu ermitteln.

Der Bebauungsplan Nr. 652 übernimmt für den geplanten Bau der L215 n die Funktion eines planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans gemäß § 38 Abs. 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

B. Planfeststellungsersetzender Bebauungsplan gemäß § 38 Abs. 5 StrWG NRW

Der Bebauungsplan Nr. 652 übernimmt für den geplanten Neubau der L215 n die Funktion eines planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans gemäß § 38 Abs. 5 StrWG NRW.

Nach § 38 Abs. 1 StrWG NRW dürfen Landesstraßen und Kreisstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Bebauungspläne nach § 9 BauGB können gemäß § 38 Abs. 5 StrWG NRW die Planfeststellung ersetzen. Dabei ist für den Bau und für die wesentliche Änderung vorhandener Straßen grundsätzlich die Umweltverträglichkeit unter analoger Anwendung des § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen.

Trotz der jeweiligen fachrechtlichen Ermächtigungsgrundlage zum Ersatz einer Planfeststellung nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch Bauleitplanung nach den Vorschriften des BauGB ist die planfeststellungsersetzende Wirkung eines Bebauungsplans an die Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 BauGB gebunden. Dadurch kann regelmäßig der Detailierungsgrad einer Planfeststellung bzw. der mit diesem Verfahren verbundenen Planunterlagen über einen Bebauungsplan nicht vollumfänglich erreicht werden. Besondere Straßenraumaufteilungen, die über die Ausweisung einer öffentlichen Verkehrsfläche i.S.v. § 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB i.V.m. Ziffer 6 der Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) hinausgehen, sind deshalb im Rahmen eines planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans nicht möglich (vgl. Kuschnerus 2010, Der sachgerechte Bebauungsplan: Rn. 96). Ebenfalls scheidet eine Verlagerung bestimmter mit dem ersatzweise planfestzustellenden Vorhaben in Verbindung stehender Konfliktpunkte – insbesondere des Lärmschutzes – in ein späteres Genehmigungsverfahren aus, da es ein solches Verwaltungsverfahren – z.B. nach dem StrWG NRW – regelmäßig nicht gibt (vgl. Kuschnerus 2010, Der sachgerechte Bebauungsplan: Rn. 97), sodass etwaige Konflikte auf der Ebene des Planverfahrens zu identifizieren und auch in diesem Zusammenhang abschließend zu lösen sind.

Eine Besonderheit des planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans bildet zudem das Verhältnis zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bleibt für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, die Geltung der §§ 14 bis 17 BNatSchG unberührt. Das heißt, dass bei planfeststellungsersetzenden Bebauungsplänen das Folgenbewältigungsprogramm der Eingriffsregelung nach den zur naturschutzrechtlichen Fachplanung entwickelten Grundsätzen – striktes Recht für Vermeidung, Ausgleich und Ersatz – abzuwickeln ist. In der praktischen Konsequenz ist daher besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass der Ausgleichsbedarf und

seine Deckung für das planfeststellungsbedürftige Vorhaben einerseits (Pflicht zum vollen Ausgleich) und für die sonstigen städtebaulich motivierten Festsetzungen des Bebauungsplans andererseits (abwägende Berücksichtigung nach den Maßgaben des BauGB) strikt voneinander getrennt zu würdigen und zu berücksichtigen sind (vgl. Kuschnerus 2010, Der sachgerechte Bebauungsplan: Rn. 98).

Der Bebauungsplan Nr. 652 entfaltet für die zeichnerisch und textlich festgesetzten Straßenneubaumaßnahmen inklusive ihrer umweltrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen planfeststellungsersetzende Wirkung. Darüberhinausgehende, städtebaulich notwendige Festsetzungen beinhaltet der Bebauungsplans Nr. 652 nicht.

Auch im Anwendungsbereich des planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans i.S.v. § 38 Abs. 5 StrWG NRW gilt im Rahmen der Ausführung der planfeststellungsersetzend geplanten Baumaßnahme grundsätzlich, dass sofern eine Ergänzung der Planung notwendig wird oder von den Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden soll, eine Planfeststellung nach den Vorschriften der §§ 72 ff. VwVfG insoweit zusätzlich durchzuführen ist.

C. Örtliche Verhältnisse

C.1 Lage des Plangebiets / Räumlicher Geltungsbereich

Das Verfahrensgebiet des Bebauungsplans Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) - liegt in den Gemarkungen Sterkrade-Nord und Sterkrade und umfasst die Flurstücke Nr. 142, 148 und 327 - 329 (in Gänze) sowie 56, 191, 245, 281, 282, 286, 304 und 306 (teilweise) der Flur 25, Gemarkung Sterkrade-Nord und die Flurstücke Nr. 179, 222, 476 - 479, 481 - 485 und 487 (in Gänze) sowie 221, 236, 475 und 486 (teilweise) der Flur 2 und das Flurstück Nr. 984 (in Gänze) der Flur 25, Gemarkung Sterkrade.

Im Rahmen des Vorentwurfs sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in 2015 und anschließend der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in 2020 war der Geltungsbereich, welcher sich zum damaligen Zeitpunkt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 25 sowie in den Fluren 2 und 25 der Gemarkung Sterkrade befand, dahingehend umgrenzend, dass die in der nachfolgenden Abbildung 2 rot markierten Flächen noch Teil des Geltungsbereiches waren, während die blau markieren Flächen noch nicht dem Geltungsbereich angehörten.

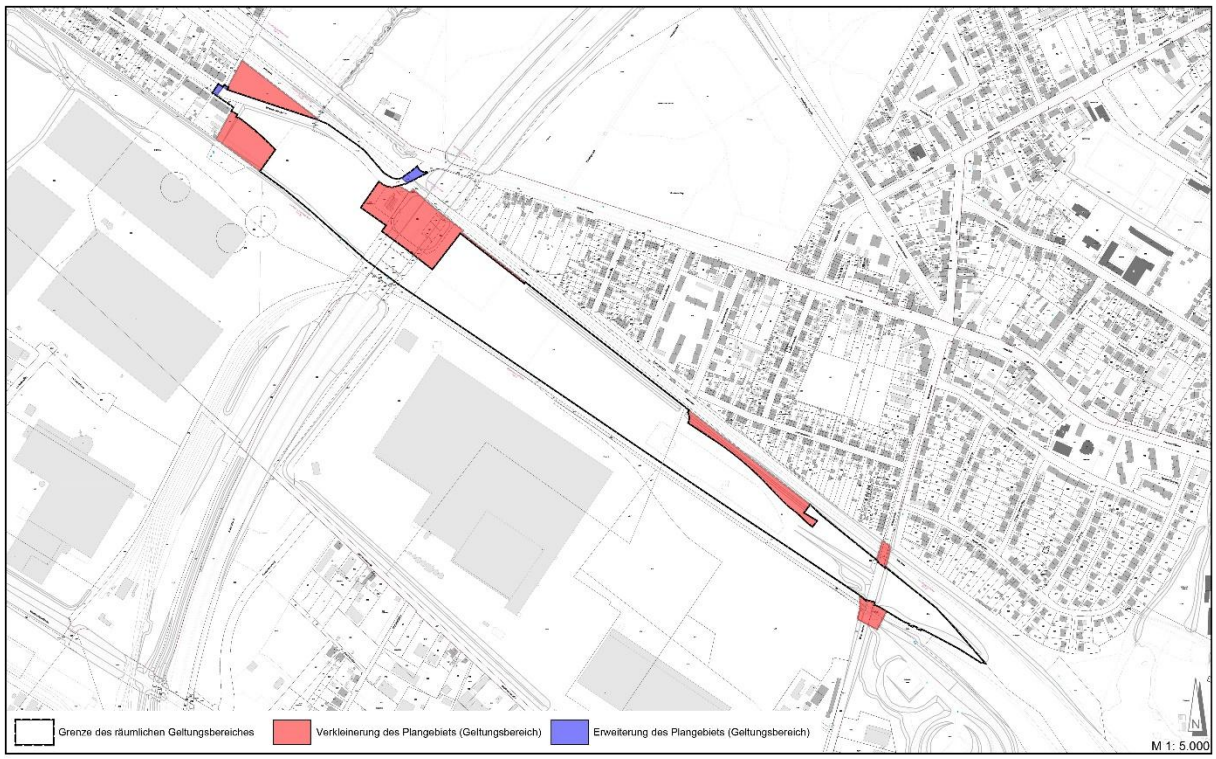


Abb. 2: Abgrenzung des ursprünglichen Geltungsbereichs und der näheren Umgebung (Quelle: Stadt Oberhausen)

Im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens wurde der Geltungsbereich durch die voranschreitende und nunmehr im Stand einer durch die örtliche Straßenbaubehörde freigegebenen Entwurfsplanung nach Leistungsphase 3 der HOAI vorliegende Planung der Straßenbaumaßnahme spezifiziert. Dieser Planungsstand der Straßenneubaumaßnahme, der

auch im Sinne einer das Vorhaben erläuternden bzw. spezifizierenden Beikarte auf der Planurkunde des Bebauungsplans Nr. 652 abgedruckt ist, bildet die materielle Grundlage für die innerhalb dieses Bebauungsplans getroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde in der Folge dahingehend angepasst, dass lediglich die für den Bau der L215 n erforderlichen Verkehrsflächen sowie die hieraus resultierenden Flächen für umweltrechtliche Kompensationsmaßnahmen (artenschutz-, forst- und naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) berücksichtigt werden. Aufgrund der sich daraus ergebenden konkreten Flächenkulisse, die hinsichtlich der räumlichen Eindeutigkeit der Planung an bestehenden Grundstücksgrenzen abgegrenzt wird, ergeben sich z.T. erforderliche nachrichtliche Übernahmen aus anderweitigen Fachplanungen – insbesondere dem Planfeststellungsverfahren ABS 46/2 – PFA 1.2. Da diese Flächen über den Fachplanungsvorbehalt i.S.v. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit grundsätzlich entzogen sind, erfolgen entsprechende nachrichtliche Übernahmen z.T. ergänzt um planungsrechtliche Überlagerungsfestsetzungen, die dem planfestgestellten Zweck der jeweiligen Fläche nicht entgegenstehen.

Aus den folgenden beiden Abbildungen ergibt sich nunmehr die daraus resultierende, genaue und aktuelle Abgrenzung des Plangebietes. Der exakte Geltungsbereich ist dieser Begründung zur besseren Übersicht zusätzlich auch als Anlage im DIN A0 Format beigefügt, um die flurstücksbezogene Flächenidentifikation unproblematisch zu ermöglichen:

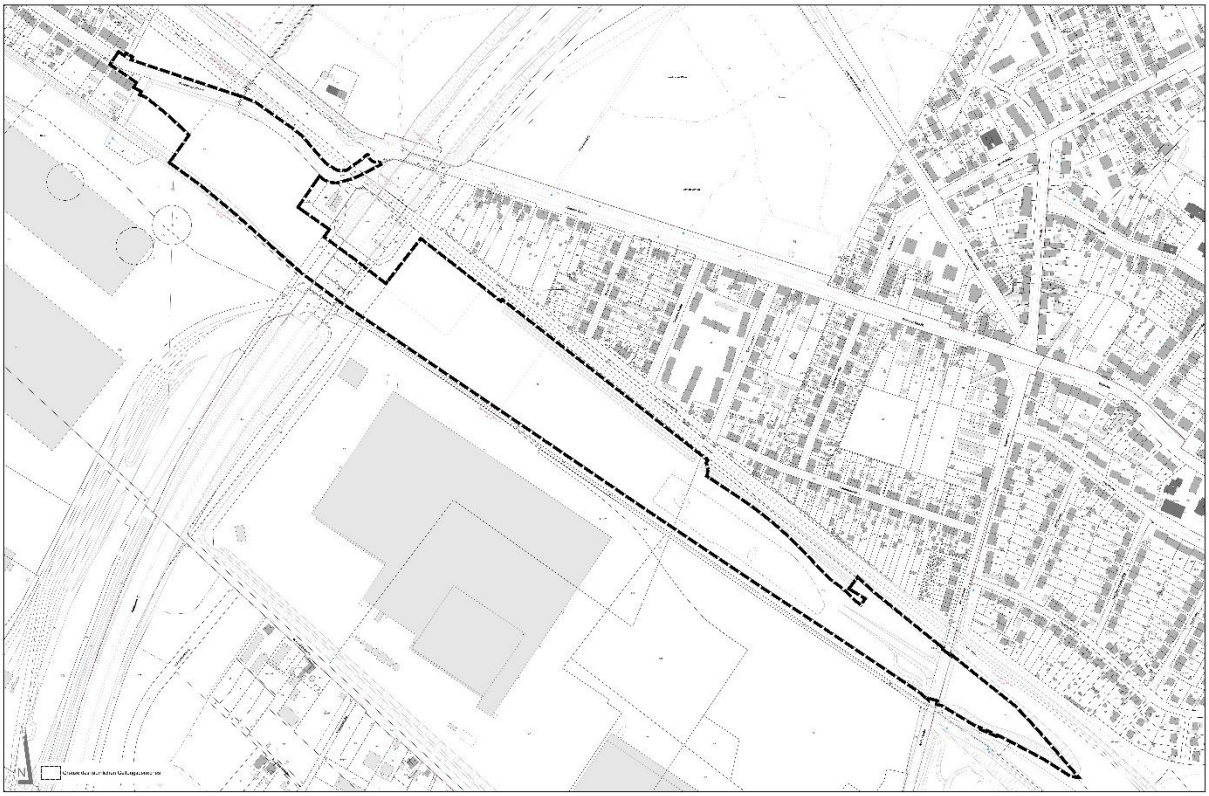


Abb. 3: Abgrenzung des Geltungsbereichs; Quelle: Stadt Oberhausen



Abb. 4: Abgrenzung des Geltungsbereichs mit Luftbild; Quelle: Stadt Oberhausen

Darüber hinaus werden im Rahmen des als Teil 2 dieser Begründung zugehörigen Umweltberichtes insgesamt drei Flächen für plangebietsexterne forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen sowie eine Fläche für artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen festgelegt. Diese werden in Kapitel E.2 dieser Begründung sowie ausführlich im Umweltbericht (vgl. Kapitel 4.2.2 und 4.5.4) beschrieben und bilden die Grundlage für die im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens zu bewältigenden umweltrechtlichen Kompensationen. Bei den vier plangebietsexternen Flächen handelt es sich um ein Heidelerchen- und Schwarzkehlchen-Ersatzhabitat im Bereich des Sterkrader Waldes zwischen Frankenstraße und Weseler Straße (ca. 1,36 ha) sowie drei Laubholz-Aufforstungsflächen am ehemaligen Sportplatz Emsstraße (ca. 0,8 ha), an der Breilstraße (ca. 0,15 ha) und im Bereich „Hühnerheide“ (ca. 2,9 ha). Die exakte räumliche Verortung dieser Flächenkulisse ist auch auf der Planurkunde des Bebauungsplans Nr. 652 abgedruckt.

C.2 Hauptplanungsziele

Mit dem Bebauungsplan Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) - werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Planfeststellungsersetzende Festsetzung von Straßenverkehrsflächen für eine nach Landesrecht klassifizierte Straße (Landesstraße),

- Regelung von erforderlichen umweltrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (artenschutz-, forst- und naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

C.3 Bestand

C.3.1 Bestandssituation

Die geplante Straßenneubaumaßnahme verläuft parallel südlich zur Bahnstrecke Oberhausen – Emmerich. Sie knüpft im Westen an die Weseler Straße und im Osten an die Weierstraße an. Zwischen diesen Anknüpfungspunkten wird eine Brücke der Bundesautobahn A3 unterquert.

Der Bereich nordwestlich der BAB-Brücke gehörte zum ehemaligen Gelände der Zeche Hugo Haniel und ist mittlerweile aus der Bergaufsicht entlassen worden. In diesem Bereich quert der Handbach, ein Nebengewässer der Emscher, der in diesem Bereich verrohrt ist, das Verfahrensgebiet des Bebauungsplans Nr. 652.

Ebenfalls nordwestlich der Autobahnbrücke befindet sich angrenzend an das Verfahrensgebiet des Bebauungsplans Nr. 652 das Pumpwerk Handbach der Emschergenossenschaft. Das Pumpwerk wird derzeit neu errichtet. Bislang wurde das Pumpwerk Handbach über die Weseler Straße erschlossen. Aufgrund von noch anzulegenden Wartungswegen um das Pumpwerk herum, wird zwischen der Stadt und der Emschergenossenschaft ein Gestattungsvertrag abgeschlossen, um die für den Wegebau noch benötigten Flächen, die sich bislang in städtischem Eigentum befinden, an die Emschergenossenschaft zu übertragen. Gemäß den aktuellen Planungsunterlagen der Emschergenossenschaft zur Oberflächengestaltung des Pumpwerks Handbach fällt der Vorhabenbereich geringfügig in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 652. Eine Kollision der vorliegenden Bebauungsplanung mit der Pumpwerksplanung der Emschergenossenschaft besteht jedoch nicht.

Südöstlich der Bundesautobahnbrücke befindet sich das sogenannte Werkstattgelände, auf welchem sich in der Vergangenheit eine Werkstatt mit Sägehalle und Holzlagerplatz der ehemaligen Zeche Sterkrade befand und welches bis zur Weierstraße im Osten verläuft. Im Rahmen der bergrechtlichen Sanierung dieser Fläche durch die RAG Montan Immobilien wurde auf diesem ca. 8,5 ha großen Areal ein ehemaliger Teerölgraben gereinigt und ein Teerölbecken im westlichen Bereich – unmittelbar östlich der Bundesautobahnbrücke – abgedichtet. In diesem Bereich zwischen der Autobahnbrücke und dem Teerölbecken wurde ein ca. 1,1 ha großes Sicherungsbauwerk durch die RAG Montan Immobilien errichtet. Mit Abschluss der Baumaßnahme wurde das Sicherungsbauwerk entsprechend einem im Verfahren zugelassenen Gestaltungs- und Rekultivierungsplan hergerichtet und ist heute begrünt. Der Bau dieses Sicherungsbauwerks erfolgte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf bergbaulich vorgenutzten Flächen durch ein Abschlussbetriebsverfahren i.S.v. § 53 Abs. 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes (BBergG), welches von der zuständigen Bezirksregierung zugelassen und kontrolliert wurde und mittlerweile abgeschlossen ist. Die grundsätzliche Entlassung der Fläche aus der Bergaufsicht erfolgte im Jahr

2024 durch Bescheid der zuständigen Bezirksregierung, wobei das Grundwasser-Monitoring, die Nachsorge, die Kunststoffdichtungsbahn (KDB) sowie die unterhalb der KDB vorhandenen Belastungen unter Bergaufsicht verbleiben. Durch Entlassung aus der Bergaufsicht und der damit verbundenen Auflösung des Fachplanungsvorbehalts nach § 38 BauGB für diese Flächen, stehen sie der örtlichen Planungshoheit wieder zur Verfügung und können in die kommunale Bauleitplanung unter Beachtung des verbliebenen bergaufsichtlichen Monitorings einbezogen werden.

Der Bereich des Verfahrensgebietes des Bebauungsplans Nr. 652 östlich der Weierstraße wird für die Baumaßnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ABS 46/2 – PFA 1.2 – als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt.

Ansonsten ist der gesamte Bereich der projektierten Straßentrasse anbaufrei und liegt derzeit brach.

C.3.2 Planfeststellungsverfahren „PFA 1.2 Ob-Sterkrade, ABS 46/2 Dreigleisiger Ausbau Oberhausen – Emmerich – Landesgrenze NL“

Die Bahnstrecke Oberhausen – Emmerich ist ein bedeutendes Teilstück im europäischen Güterverkehr. Auf einer Länge von rund 73 Kilometern ist sie ein wichtiges Puzzleteil im Güterverkehrskorridor von Rotterdam nach Genua. Aufgrund des gestiegenen Güter- und Personenverkehrs in den letzten Jahren hat die Strecke ihre Leistungsgrenze erreicht. Um der Entwicklung Rechnung zu tragen, nimmt die Deutsche Bahn in den nächsten Jahren umfangreiche, bauliche Änderungen an der Strecke vor. In mehreren Stufen werden verschiedene Baumaßnahmen umgesetzt. Das Kernstück bildet dabei der dreigleisige Ausbau der Strecke, um die Streckenkapazität zu steigern und die betrieblichen Abläufe zu optimieren.

Der Planfeststellungsabschnitt 1.2 (Oberhausen-Sterkrade) ist rund sieben Kilometer lang und beginnt in Oberhausen kurz hinter dem Bahnübergang „Rothofstraße“. Der Abschnitt verläuft anschließend durch die Ortsteile Oberhausen-Sterkrade und Oberhausen-Holten und endet an der Stadtgrenze zu Dinslaken.

Südöstlich des Bahnhofs Oberhausen-Sterkrade sind zwei neue Gleise geplant, die rechts und links der bestehenden Gleise verlegt werden. Im Bereich des Bahnhofs endet das östlich liegende Gleis. Im folgenden Bereich – nordwestlich des Bahnhofs – wird nur ein zusätzliches Gleis gebaut. Dieses dritte Gleis verläuft bis kurz vor die Brücke der Bundesautobahn A3 westlich der heutigen Gleise, danach östlich bis zum Ende dieses Abschnitts. Der nachfolgenden Abbildung 5 ist die Lage des Planfeststellungsabschnittes 1.2 zu entnehmen.



Abb. 5: Lage des Planfeststellungsabschnittes 1.2 (Oberhausen-Sterkrade), Quelle: DB Netze 2014

Die heute entlang der Strecke vorhandenen Bahnübergänge werden im Zuge des Streckenausbaus beseitigt und überwiegend durch Brückenbauwerke ersetzt. Im erweiterten Umfeld sowie innerhalb des Verfahrensgebietes des Bebauungsplans Nr. 652 sind folgende Bauwerke betroffen (vgl. hierzu auch Abb. 5):

Als Ersatz für den Bahnübergang „Sternstraße“ ist ca. 70 m neben dem heutigen Standort des Bahnübergangs eine Eisenbahnüberführung für Fußgänger und Radfahrer geplant. Das Bauwerk hat eine Höhe von 2,5 m, eine Weite von 4 m und ist durch Rampen barrierefrei zugänglich. Für den Kraftfahrzeugverkehr gibt es bereits heute am Bahnhof Oberhausen-Holten die Möglichkeit, über die Schmachtendorfer Straße die Trasse zu unterqueren. Diese Maßnahme liegt außerhalb des Verfahrensgebietes des Bebauungsplans Nr. 652.

Der Bahnübergang „Weseler Straße“ wird geschlossen. Als Ersatz hierfür baut die Stadt Oberhausen südwestlich der Bahnstrecke die Verlängerung der Weseler Straße (L215 n) ab Höhe der Sternstraße bis zur Weierstraße. Hierzu wurde zwischen der Stadt und der DB InfraGO bereits eine entsprechende Kreuzungsvereinbarung geschlossen. Die Maßnahme liegt innerhalb des Verfahrensgebietes des Bebauungsplans Nr. 652 bzw. ist originärer Regelungszweck dieser Bauleitplanung.

Die Straßenüberführungen „SÜ Weierstraße über Betuwe-Linie“, „SÜ Weierstraße über HOAG-Trasse“ und „SÜ A3 über Betuwe-Linie“ werden neu gebaut. Diese Maßnahmen liegen außerhalb des Verfahrensgebietes des Bebauungsplans Nr. 652.

Die schalltechnischen Untersuchungen haben ergeben, dass zur Einhaltung der vom Gesetzgeber festgelegten Schallimmissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV aktive Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind. Für den gesamten, hier betroffenen Planfeststellungsabschnitt 1.2 ist der Bau von Schallschutzwänden mit einer Höhe von 3,0 bis 6,0 m über Schienenoberkante beidseitig der Gleise von zusammen rund 10,6 km Länge vorgesehen. Lediglich an der alten Schachtanlage Sterkrade entsteht auf der Westseite der Bahnstrecke eine Lücke von 1.400 m, während auf der Ostseite der Bahnstrecke an der ehemaligen Deponie Hühnerheide eine Lücke von ca. 700 m entsteht.

Nahezu im gesamten Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 652 weist die Lärmschutzwand eine Höhe von 4,0 m auf und ist dabei nur auf der nördlichen Seite der

Gleisanlage angeordnet. Lediglich im Bereich der Sternstraße ist bis Bahn-KM 7,050 auch eine südliche Lärmschutzwand mit einer Höhe von 4,0 m vorgesehen. Im Bereich der Weierstraße wird bis Bahn-KM 6,000 die Lärmschutzwand auf 5,0 m verändert.

C.3.3 Erschließung

Im Rahmen des zuvor skizzierten Planfeststellungsverfahrens ABS 46/2 – PFA 1.2 kommt es zur Abbindung der Weseler Straße in Folge des Rückbaus des dortigen höhengleichen Bahnübergangs. Dadurch wird mit der L155, die das Oberhausener Stadtgebiet von Osten von der Stadtgrenze Bottrop bis nach Westen an die Stadtgrenze Dinslaken durchquert, eine wichtige Ost-West-Verbindung unterbrochen.

Die von der Stadt Oberhausen in Auftrag gegebene Verkehrsuntersuchung des Büros *stadtVerkehr* vom 14.06.2021 (vgl. Anlage 3 zu dieser Begründung) kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass im Prognose-Bezugsfall – also ohne den Bau der L215 n – gerade am Knotenpunkt Weseler Straße / Hiesfelder Straße / Weierstraße sowohl in den morgendlichen, als auch in den abendlichen Spitzenstunden ein ständiger Reststau und beträchtliche Wartezeiten zu erwarten sind (vgl. S. 36). Für den Planfall mit L215 n wiederum kommt die Verkehrsuntersuchung zu dem Ergebnis, dass bis auf die Kreuzung Weseler Straße / Hiesfelder Straße / Weierstraße alle anderen Knotenpunkte als unkritisch zu sehen sind und auch für den besagten Knotenpunkt Weseler Straße / Hiesfelder Straße / Weierstraße eine deutliche Verbesserung der Qualitätsstufen für den Verkehrsablauf zu erwarten sind und insbesondere die Weseler Straße deutlich entlastet wird.

Aufgrund des Verlustes bzw. der Unterbrechung der wichtigen Ost-West-Verbindung (L155), welche am Knotenpunkt Weseler Straße / Hiesfelder Straße / Weierstraße an die wichtige Nord-Süd-Verbindung, die L215, anknüpft, wird somit vor dem Hintergrund der daraus resultierenden Verkehrsströme bzw. Verkehrsstromumverteilungen der Bau der L215 n als Ersatz zur Wiederherstellung dieser Nord-Süd- bzw. Ost-West-Verbindung aus verkehrlichen Gründen städtebaulich erforderlich.

C.3.4 Eigentumsverhältnisse

Die im Geltungsbereich des Plangebietes gelegenen Flurstücke Nr. 56, 142, 191, 245, 281, 282, 286, 304, 306 und 327 - 329 der Flur 25, Gemarkung Sterkrade-Nord, die Flurstücke Nr. 179, 221, 222, 236, 475, 476, 478, 482, 484 und 486 der Flur 2, Gemarkung Sterkrade sowie das Flurstück Nr. 984 der Flur 25, Gemarkung Sterkrade befinden sich im Eigentum der Stadt Oberhausen. Das Flurstück Nr. 148 der Flur 25, Gemarkung Sterkrade-Nord befindet sich im Eigentum der DB und die in der Gemarkung Sterkrade, Flur 2 gelegenen Flurstücke Nr. 477, 479, 481, 483, 485 und 487 befinden sich im Besitz der Bundesstraßenverwaltung.

Die plangebietsexternen Flächen für forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen sowie für artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen befinden sich im Eigentum der Stadt Oberhausen.

Alle zur Realisierung der geplanten Straßenneubaumaßnahme inkl. der erforderlichen umweltrechtlichen Kompensationsmaßnahmen befinden sich damit im Eigentum oder im rechtlich gesicherten Zugriff durch die Stadt Oberhausen. Bodenordnerische Maßnahmen sind somit zur Umsetzung der geplanten Gesamtmaßnahme nicht erforderlich.

C.3.5 Baugrund

Da das Verfahrensgebiet und die geplante Trasse der L215 n über weite Teile im Bereich ehemals bergbaulich genutzter Flächen verläuft, wurden seit Februar 2013 verschiedene Baugrunduntersuchungen durchgeführt und Hinweise zu Gründungsmöglichkeiten für den Neubau der L215 n erarbeitet (vgl. Anlage 4 zu dieser Begründung). Zudem wurden aus den im Rahmen der Bohrarbeiten gewonnenen Auffüllungs- und Bodenproben Untersuchungen im Hinblick auf die Wiederverwertungsmöglichkeiten bzw. die Deponierbarkeit anfallender Aushubmaterialien durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurde für die ursprünglich vorgesehene Trasse, welche in einem Teilbereich, den das in Kap. C.3.1 beschriebene Teerölbecken gekreuzt hätte, aufgrund der geotechnischen Randbedingungen, die zu deutlichen Mehrkosten gegenüber den Sowieso-Kosten geführt hätten, eine alternative Trassenführung erarbeitet. Auf die hieraus resultierenden Auswirkungen auf die Konzeption der geplanten Straßenneubaumaßnahme wird in den Kapiteln E.1.2 und E.1.3 eingegangen.

Der im Vorhaben erwartete Bodenaushub im Rahmen der Straßenbauarbeiten wurde durch den 8. Bericht der GFP Ingenieurbüro für Geotechnik und Umweltplanung GmbH vom 07.05.2025 (Projektnummer 1208.107) umfangreich analysiert und bewertet (vgl. Anlage 4). Demzufolge werden Fraktionen mit drei unterschiedlichen Möglichkeiten zur Nachnutzung bzw. Entsorgung anfallen. Ein Teil des Materials wird entsorgt werden, da eine Umlagerung vor Ort nicht möglich ist und eine Wiederverwendung nach der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) nicht möglich ist. Ein Teil kann ausschließlich vor Ort wiederverwendet werden oder muss alternativ entsorgt werden. Der letzte Teil kann bei Bedarf vor Ort wiederverwendet werden oder für Vorhaben an anderer Stelle genutzt werden, ggf. sogar veräußert werden, da eine Nutzung nach ErsatzbaustoffV oder BBodSchV gestattet ist. Die Stadt Oberhausen plant nicht, Bodenmaterial im Plangebiet wiederzuverwenden, sofern es nicht im Zuge des Straßenbaus eingesetzt werden kann. Bauleitplanerische Festsetzungen für Bauwerke zur Verbringung von Bodenmaterial sind deshalb innerhalb des Bebauungsplanverfahrens Nr. 652 nicht erforderlich. Zur Sicherstellung der korrekten Trennung und Nutzung bzw. Entsorgung des Bodenaushubs wird eine fachgutachterliche, bodenkundliche Baubegleitung seitens der Stadt Oberhausen für die Durchführung des Planvorhabens eingesetzt. Das Bodenmanagementkonzept wird vor Baubeginn zwischen Baubegleitung und Unterer Bodenschutzbehörde abgestimmt.

C.4 Verfahrensablauf / Fachgutachten bzw. Untersuchungsbedarfe

Am 20.09.2010 hat der Rat der Stadt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) - beschlossen.

Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgte am 01.10.2010 im Amtsblatt der Stadt Oberhausen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und nach den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987 hat der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 652 – L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) –

- in der Zeit vom 10.06.2015 – 24.06.2015 einschließlich öffentlich ausgelegen (Darlegung der Planung) und
- am 10.06.2015 die öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) stattgefunden.

Innerhalb dieser Zeit bestand Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen.

Gleichzeitig wurde den Bürger*innen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 19.06.2015 bis 20.07.2015 ebenfalls erstmalig bei der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt.

Im Zeitraum vom 01.09.2020 bis zum 15.09.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut frühzeitig i.S.v. § 4 Abs. 1 BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt.

Das Einverständnis des Stadtplanungs- und Mobilitätsausschusses mit dem Bebauungsplanentwurf sowie der Beschluss des Stadtplanungs- und Mobilitätsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB betreffend die Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfes nebst Begründung ist am 26.06.2025 eingeholt worden.

Die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses, der Auslegungsfrist und der wesentlichen bereits vorliegenden umweltrelevanten Informationen erfolgte im Amtsblatt vom 01.09.2025. Die Veröffentlichung i.S.v. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 02.09. bis 24.10.2025, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 02.09.2026 um die Abgabe einer Stellungnahme bis zum 24.10.2025 gebeten.

Nachfolgend sind die weiteren Verfahrensschritte für den Bebauungsplan Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) aufgeführt:

- Beschluss des Rates gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Satzungsbeschluss) unter Abwägung aller durch die Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belage i.S.v. § 1 Abs. 7 BauGB;

- Rechtskraft des Bebauungsplans durch öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.

Im Laufe des Aufstellungsverfahrens des Baubauungsplans Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) - wurden verschiedene planungsbegleitende Fachgutachten erstellt, über die die Machbarkeit der vorliegenden Planung in Bezug auf planungsrelevante, fachplanerische Untersuchungsgegenstände und -bedarfe sichergestellt wird. Diese sind wesentliche Bestandteile der vorliegenden Begründung inklusive Umweltbericht und als Anlage beigefügt. Als planungsbegleitende Fachgutachten für den Bebauungsplan Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) - wurden unter anderem im Scoping-Termin am 01.06.2011 gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB folgende voraussichtliche Untersuchungsgegenstände und -bedarfe ermittelt und entsprechende Fachgutachten erstellt:

- **Verkehrsuntersuchung** zum Neubau der L215 n, Gertz Gutsche Rümenapp – Stadtentwicklung und Mobilität GbR / büro stadtVerkehr – Planungsgesellschaft mbH & Co. KG, Berlin / Hilden, 14.06.2021

- **Schallimmissionsprognose** für den Bebauungsplan Nr. 652 „L215 n (Weierstraße / Weseler Straße)“ in Oberhausen, IST Akustik GmbH, Burscheid, 18.05.2025

- **Verwertungstechnische Beurteilung des zu erwartenden Aushubmaterials** zum Neubau der L215 n zwischen Weseler Straße und Weierstraße in Oberhausen-Sterkrade (8. Bericht), GFP Ingenieurbüro für Geotechnik und Umweltplanung GmbH, Duisburg, 07.05.2025

  Hinweis zur Verwertungstechnischen Beurteilung des zu erwartenden Aushubmaterials zum Neubau der L215 n zwischen Weseler Straße und Weierstraße in Oberhausen-Sterkrade:

  Im Rahmen der Neubauplanungen zur L215 n wurden in den vergangenen 15 Jahren insgesamt 8 Berichte durch das Büro GFP erstellt, in welchen unter anderem auch die Ermittlung der geeignetsten Trassenführung erfolgte. Für den Bebauungsplan relevant ist jedoch ausschließlich die Untersuchung und Beurteilung sowie der Umgang mit dem nunmehr konkret anfallenden Aushubmaterial. Dies erfolgt im 8. Bericht vom 07.06.2025 vollumfänglich unter Berücksichtigung der neusten Gesetzesgrundlage, sodass an dieser Stelle auf die vorangegangenen Berichte 1.-7. verzichtet werden kann.

- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** zum Bebauungsplan Nr. 652 – L215 n (Weierstraße / Weseler Straße), Büro ökoplan, Hattingen, Mai 2022

Zum aktuellen Zeitpunkt bestehen formell planungsrechtliche Konflikte zwischen den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes und den Ausgleichmaßnahmen A 15 bis A 17 im Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 20.10.2022 für den dreigleisigen

Ausbau der ABS 46/2, PFA 1.2 in Oberhausen-Sterkrade. Die Konflikte wurden mittlerweile behoben und werden nunmehr im Rahmen des 2. Planänderungsverfahrens zum PFA 1.2 auch formell ausgeräumt. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes wurde mittlerweile signalisiert, dass mit einem Abschluss des 2. Planänderungsverfahrens Mitte 2026 zu rechnen ist. Da es vor Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 652 zwingend der formellen Auflösung des Fachplanungskonfliktes bedarf, wird der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 652 erst dann im Amtsblatt bekanntgemacht, wenn das 2. Planänderungsverfahren zum PFA 1.2 formell abgeschlossen ist.

D. Planerische Grundlagen

D.1 Ziele der Raumordnung / vorbereitende Bauleitplanung

Ziele der Raumordnung sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten zu beachten. D.h., es handelt sich um Festlegungen, die eine strikte Bindung auslösen und nicht durch Abwägung überwindbar sind. Die Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D.h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG u.a. in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung. Diese sind bei raumbedeutsamen Planungen in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG).

D.1.1 Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist das wichtigste Steuerungsinstrument der Landesplanung. Dieser ist am 08.02.2017 (LEP NRW 2017), am 06.08.2019 die 1. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW 2019) und am 01.05.2024 die 2. Änderung des LEP NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien in Kraft getreten. Hierin sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung sowohl textlich als auch zeichnerisch festgelegt. Aktuell läuft im Zeitraum vom 03.04.2025 bis 30.06.2025 das Beteiligungsverfahren zur 3. Änderung des LEP. Die 3. Änderung soll dem Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie insgesamt einer nachhaltigeren Landesentwicklung Rechnung tragen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 652 – L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) – sind die im LEP NRW erhaltenen Ziele zu beachten und die Grundsätze in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen.

Im zeichnerischen Teil des LEP NRW ist das Verfahrensgebiet des Bebauungsplans nachrichtlich größtenteils dem Freiraum zugewiesen.

Mit dem LEP NRW wird im *Kapitel 7 – Freiraum, Abschnitt 7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz* unter anderem das Ziel der Freiraumsicherung in der Regionalplanung (Ziel 7.1-2) verfolgt, wobei der Freiraum erhalten und seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen gesichert und entwickelt werden sollen. Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des

Freiraums als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt (Grundsatz 7.1-1). Dabei liegt ein wesentlicher Aspekt des Freiraumschutzes in einer zukünftig sparsameren Inanspruchnahme von Freiflächen insbesondere für Siedlungszwecke. Es kommt einer entsprechenden Steuerung der Siedlungsentwicklung besondere Bedeutung zu. Freiraum, der nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweist oder in seiner Landschaftsstruktur oder in seinem Erscheinungsbild geschädigt ist, soll durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen aufgewertet werden (Grundsatz 7.1-6). Dabei darf gemäß *Kapitel 8 – Verkehr und technische Infrastruktur, Abschnitt 8.1 Verkehr und Transport* für neue raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann.

Bei der Straßenneubaumaßnahme der L215 n handelt es sich um den Neubau raumbedeutsamer Verkehrsinfrastruktur, für die gemäß dem Ziel 8.1.2 Freiraum in Anspruch genommen werden darf, da der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann und es sich bei der Gesamtmaßnahme im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren ABS 46/2 – PFA 1.2 – um Infrastruktur für nichtmotorisierte Mobilität bzw. neue Schieneninfrastruktur, die der Verlagerung von Güterverkehren aus Siedlungsbereichen dient, handelt.

Auch den Grundsätzen 7.1-1 und 7.1.4 des Freiraum- und Bodenschutzes sowie dem Ziel 7.1-6 der Entwicklung von Biotopverbindungen wird durch den Bebauungsplan Nr. 652 Rechnung getragen, da die (umfangreichen) Flächen im Geltungsbereich, die nicht für den Straßenneubau benötigt werden, als Grün- bzw. Waldflächen festgesetzt und durch Bepflanzung bzw. Aufforstung ökologisch aufgewertet werden und unter anderem ein Verbindungsstück eines großräumigen Krötenhabitats darstellen. Das vorhandene Krötenhabitat wird durch die geplante Straßenneubaumaßnahme zwar zerschnitten, bleibt jedoch durch entsprechende artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erhalten.

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 652 – L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) – verfolgten Planungsziele und die in ihm vorgesehenen Festsetzungen entsprechen somit dem LEP NRW. Die Bauleitplanung Nr. 652 – L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) – ist damit im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

D.1.2 Regionalplan Ruhr

Der rechtskräftige Regionalplan Ruhr (Stand: Februar 2024) ist als überörtliche Regelungsgrundlage ebenfalls zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Hierin sind die raumordnerischen Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sowohl textlich als auch zeichnerisch festgelegt. Im zeichnerischen Teil des Regionalplans Ruhr ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 652 größtenteils dem Freiraum (Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich) zugewiesen, welcher hier eine (Straßen-)Verkehrstrasse für Bestand und Bedarfsplanmaßnahmen

darstellt, die umgeben sind von Flächen mit Freiraumfunktionen für unter anderem den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie für Regionale Grünzüge.

Mit dem Regionalplan Ruhr werden in Kapitel 6 – Verkehr und technische Infrastruktur u.a. festgelegte Trassen des Verkehrs gesichert (Ziel 6.1-1), um die Verkehrsinfrastruktur in der Metropole Ruhr leistungsfähig zu erhalten und unter Berücksichtigung der künftigen Anforderungen bedarfsgerecht auszubauen, sodass die Mobilität von Personen und Gütern gewährleistet wird (Grundsatz 6.1-2). Nach Anlage 1 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW DVO) sollen u.a. Landesstraßen nachrichtlich in die Raumordnungspläne übernommen werden, wenn sie vorhanden, planfestgestellt oder linienhaft bestimmt sind. Die Linienbestimmung für die L215 n wurde durchgeführt, die nachrichtliche Übernahme in den Regionalplan Ruhr ist erfolgt, der Planfeststellungsbeschluss auf Grundlage der Linienbestimmung erfolgt in diesem Verfahren.

Gemäß Kapitel 2 – Freiraumentwicklung sollen die Freiraumbereiche und ihre Funktion als großräumiges regionales Freiraumsystem gesichert und entwickelt werden (Grundsatz 2.1-1).

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 652 – L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) – verfolgten Ziele und die in ihm vorgesehenen Festsetzungen entsprechen dem Regionalplan Ruhr, da der Neubau der L215 n in Verbindung mit dem Planfeststellungsverfahren ABS 46/2 – PFA 1.2 – dem leistungsfähigen und bedarfsgerechten Ausbau der Verkehrsinfrastruktur dient. Auch dem Grundsatz der Freiraumsicherung wird Sorge getragen, indem die nicht für den Neubau der L215 n benötigten Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 652 umfangreich in Form von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als Grün- und Waldflächen und folglich als Freiraum gesichert werden.

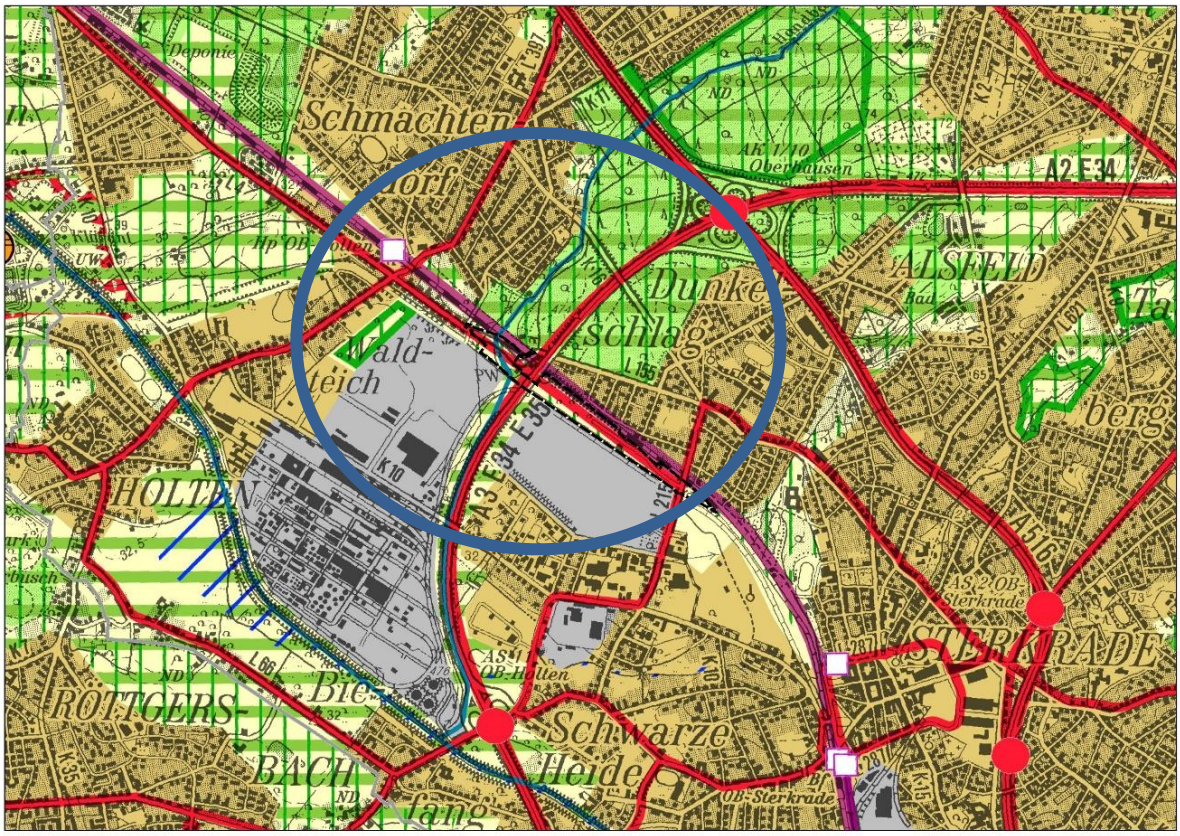


Abb. 6: Auszug aus dem Regionalplan Ruhr - Kernbereich (Stand 02/2024); Quelle: Regionalverband Ruhr

D.1.3 Gemeinsamer Flächennutzungsplan (GFNP)

Die Stadt Oberhausen hat sich mit den Städten Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne und Mülheim an der Ruhr zu der Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ zusammengeschlossen. Der Gemeinsame Flächennutzungsplan (GFNP) ist der Nachfolger des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) der genannten Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr.

Durch den Feststellungsbeschluss des Regionalverbandes Ruhr zum Regionalplan Ruhr vom 10. November 2023 wurde der bauleitplanerische Teil des RFNP gemäß der Überleitungsvorschrift des Landesplanungsgesetzes in den GFNP der oben genannten beteiligten Städte übergeleitet. Der regionalplanerische Teil des RFNP ist mit Wirksamkeit des Regionalplans Ruhr am 28. Februar 2024 außer Kraft getreten.

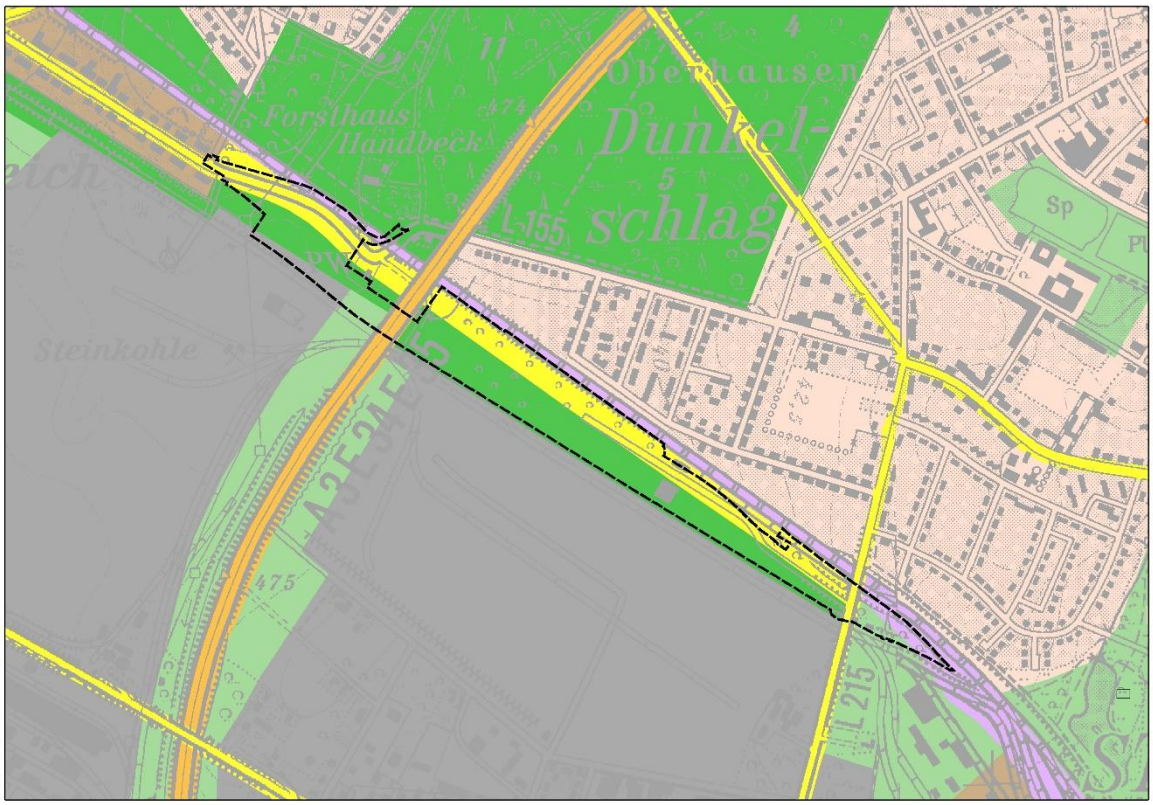


Abb. 7: Auszug aus dem GFNP – Kernbereich (Stand 06.01.2025); Quelle: Städteregion Ruhr 2030

Der somit wirksame GFNP enthält für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 652 – L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) – gem. § 5 Abs. 2 BauGB im nördlichen Bereich die Darstellung einer Fläche für örtliche Hauptverkehrszüge und im südlichen Bereich die Darstellung einer Waldfläche. Da für den Verfahrensbereich des vorliegenden Bebauungsplans die Festsetzung einer Verkehrsfläche mit nördlich und südlich angrenzenden Grün- bzw. Ausgleichsflächen erfolgt, ist die Planung im Sinne von § 8 Abs. 2 BauGB aus dem GFNP entwickelt. Die Darstellung des GFNP, Fläche für örtliche Hauptverkehrszüge, folgt der in den Regionalplan Ruhr nachrichtlich übernommenen Linienbestimmung der L215 n, der GFNP ist nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

D.2 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (iSTEK)

Das Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 (STEK 2020) wurde am 27.10.2008 vom Rat der Stadt als informelle Planung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Als Fortführung des STEK 2020 wurde am 19.06.2023 durch den Rat der Stadt das integrierte Stadtentwicklungskonzept (iSTEK) als fortlaufendes, modular aufgebautes städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Ansatz und Zielsetzung des iSTEK ist es, das Stadtentwicklungskonzept mehr als Strategie und Prozess und weniger als Konzept zu begreifen, weshalb es als Bezugspunkt für zukünftige Konzepte und (Fach)Strategien als „übergeordnete Klammer“ sowohl Leitziele als auch Entwicklungsschwerpunkte definiert. Einen gänzlich neuen Flächenplan mit konkreten Maßnahmen zu den jeweils einzelnen Gebietskulissen

beinhaltet das iSTEK (noch) nicht. Vor diesem Hintergrund werden mit Verweis auf die Flächenkulisse und die Einordnung der hier gegenständlichen Planung auf die Darstellungen und Maßnahmen des STEK 2020 Bezug genommen, welches bislang nicht vom Rat der Stadt außer Kraft genommen wurde und folglich weiterhin Gültigkeit besitzt und als informelles Planinstrument zu beachten ist.

Das integrierte Stadtentwicklungskonzept der Stadt Oberhausen enthält als informelles Planungsinstrument für die Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 652 die Darstellung „Wald“ und „Autobahn / Hauptverkehrsstraßen“. Darüber hinaus listet der Maßnahmenplan des STEK 2020 für das Plangebiet die Darstellungen „Verbundachse“ und „Straßenneubau“ auf. Zudem wird das Verfahrensgebiet des Bebauungsplans im Bereich der A3-Überführung durch die Maßnahmenfläche 4.9 „Brückenschlag“ gekreuzt (vgl. Abb. 7).

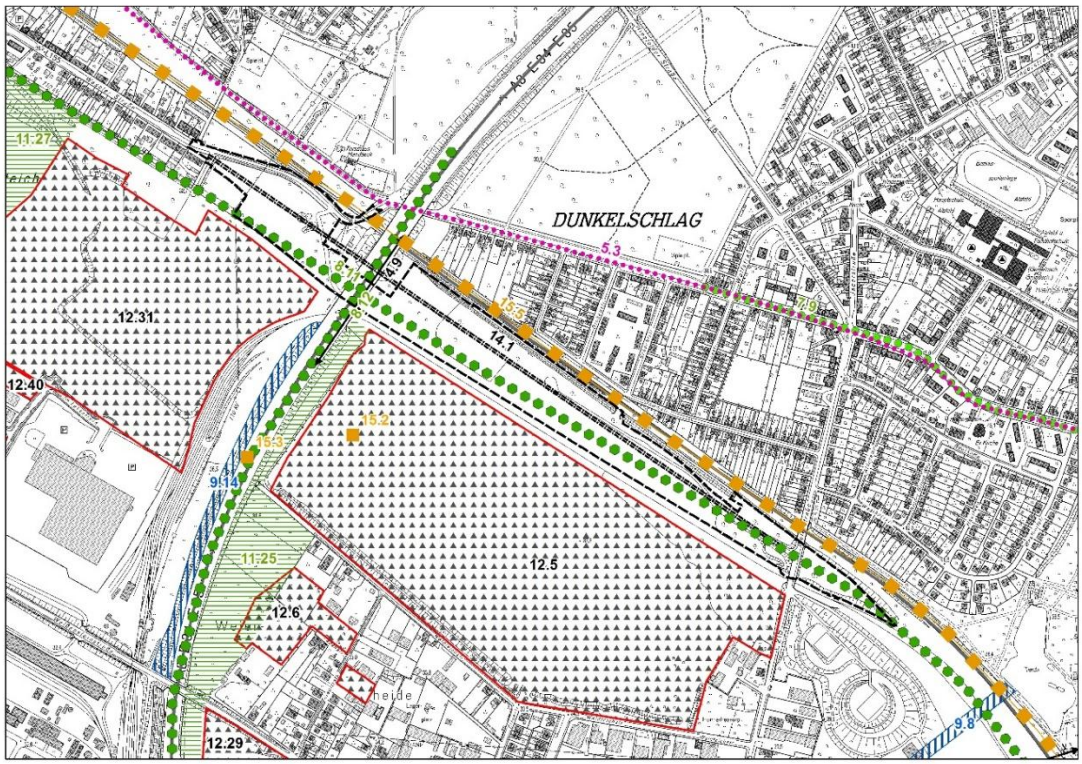


Abb. 8: Auszug aus dem STEK 2020 – Maßnahmenplan – Kernbereich; Quelle: Stadt Oberhausen

Die Darstellung als Waldfläche sowie darin eingebettet als Hauptverkehrsstraße dient dem Ziel der Verbesserung des Biotopverbundes zwischen Landschaftsräumen und kleinflächigen Grünflächen unter Berücksichtigung bestehender Verbundachsen. Die vorhandenen bzw. geplanten Vernetzungsstrukturen entlang von Rad- und Fußwegen haben neben der hohen ökologischen Bedeutung aufgrund ihrer randlich vorhandenen oder zu entwickelnden Grünstrukturen oftmals eine große Bedeutung aus klimatischer und lufthygienischer Sicht. Die hieraus bewirkte Durchgrünung dient dem Artenaustausch von Pflanzen und Tieren zur Überwindung der zunehmenden Isolierung von Lebensräumen. Auch trägt sie zur Verbesserung der Lebensqualität in den Stadträumen bei. Die Hauptverkehrsstraßen dienen wiederum dem Ziel, die Verbindung der Oberhausener Stadtteile untereinander und mit der Region zu erleichtern.

Die für den Geltungsbereich des Plangebietes dargestellten konkreten Maßnahmen des STEK tragen diesen Zielen bzw. Handlungsempfehlungen zu Grün- bzw. Waldflächen und Hauptverkehrsstraßen Rechnung. Die Verbundachse parallel zur HOAG-Trasse (Maßnahme 8.11) ist bereits fertig gestellt und zu sichern. Die den Geltungsbereich des Plangebietes kreuzende Maßnahme 8.12 (Verbundachse beidseitig A3, Bereich Celanese und Waldteich) ist ein Projekt des Emscherlandschaftsplans 2010 (ELP 2010) und dient der Verbindung bzw. Anbindung an den Sterkrader Wald im Nordosten. Die den Geltungsbereich des Plangebietes ebenfalls durchquerende Maßnahme 4.9 (Brückenschlag) im Bereich parallel zur A2/A3 zwischen Sterkrader Wald und Emscher dient ebenfalls dem Ziel der Freiraumvernetzung. Mit der Maßnahme 14.1 (Straßenneubau im Bereich Weierheide L215-Neubau Weseler Straße / Weierstraße) soll ein Teilstück der gesamten Nord-Süd-Verbindung realisiert werden, die nach der Beseitigung des Bahnübergangs an der Weseler Straße im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ABS 46/2 – PFA 1.2 – eine neue Hauptverbindung zwischen dem Oberhauser Norden und Oberhausen-Sterkrade sowie Alt-Oberhausen darstellt. Die hier gegenständliche Bebauungsplanung dient dieser (Straßenneubau-)Maßnahme.

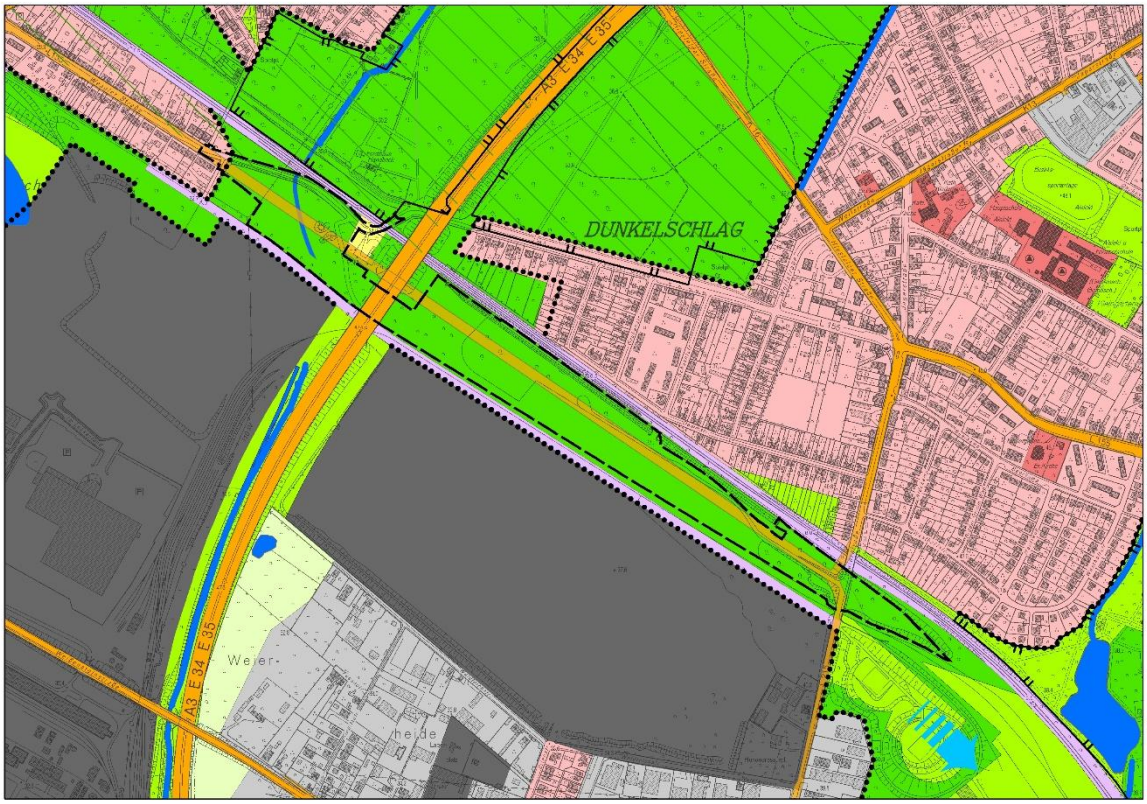


Abb. 9: Auszug aus dem STEK 2020 – Flächennutzung – Kernbereich; Quelle: Stadt Oberhausen

Der Neubau der L215 n sowie die Umsetzung der die Straßentrasse umgebenden Grün- und Waldflächen entsprechen somit den Darstellungen bzw. Maßnahmen des STEK bzw. iSTEK 2020.

D.3 Landschaftsplan

Das Verfahrensgebiet des Bebauungsplans Nr. 652 – L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) – befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Oberhausen vom 02.05.1996. Der Landschaftsplan weist in seinem Geltungsbereich verschiedene Entwicklungsziele für bestimmte Teilräume aus. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 652 liegt nahezu vollständig innerhalb des im Landschaftsplan festgelegten Entwicklungsraumes 5.1 (Brachfläche südwestlich des Sterkrader Waldes). Für diesen Entwicklungsraum wird insbesondere die Aufforstung mit standortgerecht-heimischen und immissionsresistenten Gehölzen sowie die Erhaltung von kleinflächigen Brachen angestrebt.

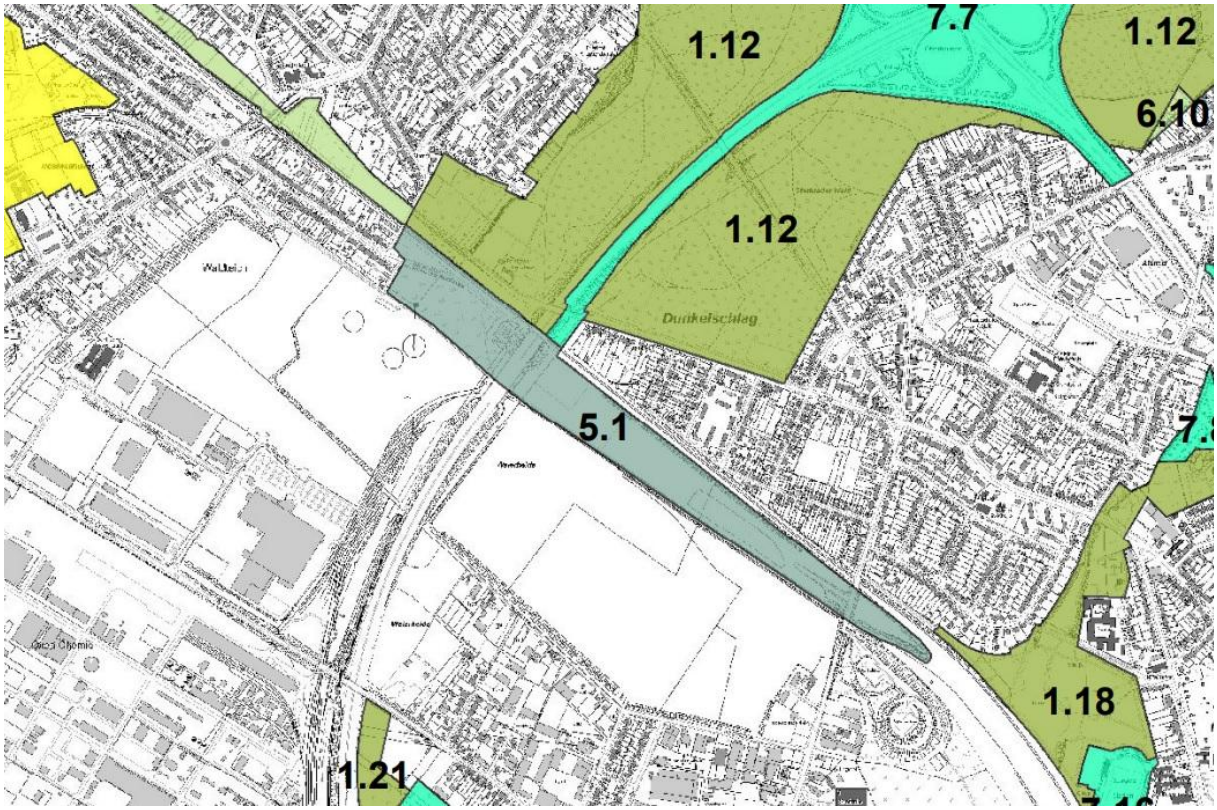


Abb. 10: Auszug aus dem Landschaftsplan - Entwicklungsziele; Quelle: Stadt Oberhausen

Darüber hinaus trifft der Landschaftsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 652 besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung. Die Flächen beiderseits der BAB A 3 und der Bundesbahnstrecke Oberhausen – Wesel südlich des Sterkrader Waldes (3.1.3) sind unter Schonung des bereits vorhandenen Bewuchses und in Anlehnung an die standörtliche Vegetationsstruktur mit Laubholz aufzuforsten, wobei Pappeln und Roteichen ausgeschlossen sind.

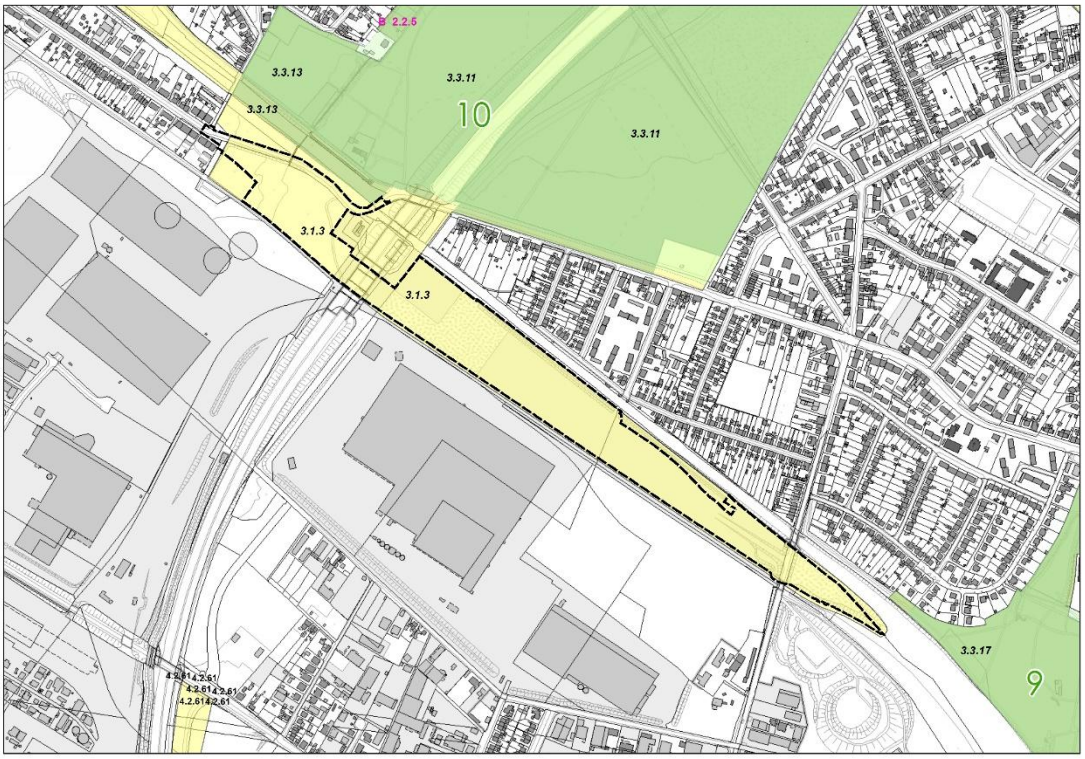


Abb. 11: Auszug aus dem Landschaftsplan – Festsetzungen; Quelle: Stadt Oberhausen

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 652 / L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) verfolgten Planungsziele stehen grundsätzlich nicht im Einklang mit den Entwicklungszielen und Festsetzungen des Landschaftsplans. Es ist jedoch von Seiten der städtischen Umweltverwaltung geplant, den Landschaftsplan der Stadt Oberhausen vom 02.05.1996 grundsätzlich neu aufzustellen. In diesem Zusammenhang soll der Landschaftsplan auch im Bereich des Bebauungsplans Nr. 652 zum Neubau der L215 n angepasst werden. Perspektivisch steht der Bebauungsplan den Entwicklungszielen und Festsetzungen des Landschaftsplans sodann nicht mehr entgegen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 652 tritt der Landschaftsplan auf den Flächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplans gemäß § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen hat.

D.4 Derzeitige planungsrechtliche Situation

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplans und ist planungsrechtlich dem Außenbereich i.S.v. § 35 BauGB zuzuordnen.

E. Gegenstand des Bebauungsplanes

E.1 Straßenneubaumaßnahme

E.1.1 Variantenprüfung

Wie bereits in Kapitel C.3 ausführlich erläutert, soll im Zuge des Planfeststellungsverfahrens ABS 46/2 – PFA 1.2 – unter anderem der höhengleiche Bahnübergang an der Weseler Straße beseitigt werden, wodurch mit der Landesstraße 155 eine wichtige Verbindungsstrecke Ost – West innerhalb des Stadtgebietes von Oberhausen unterbrochen wird. Die L155 beginnt im Osten an der Stadtgrenze zu Bottrop und endet im Westen an der Stadtgrenze zu Dinslaken. Am Knotenpunkt Weseler Straße / Hiesfelder Straße / Weierstraße schließt sie an die wichtige Verbindungsstrecke Nord – Süd, die L215, an.

Als Ersatz für den stillgelegten Bahnübergang an der Weseler Straße wurden durch die Straßenbauverwaltung seinerzeit vier Varianten geprüft:

a) eine Straßenüberführung bzw.

b) die Verbindung der Weseler Straße mit der Schmachtendorfer Straße nördlich der Bahnlinie,

c) eine Straßenunterführung im Bereich des vorhandenen Bahnübergangs und

d) der Neubau der L215 n zwischen Weseler Straße / Sternstraße und Weierstraße.

Die Variante a) der Straßenüberführung im Bereich des stillgelegten Bahnübergangs an der Weseler Straße wurde aus Platzmangel (Nähe der Autobahnüberführung und der geplanten Fußgängerunterführung Sternstraße sowie die Notwendigkeit der Kreuzung mit der geplanten Straßenbahnlinie Sterkrade – Schmachtendorf) verworfen. Auch die Variante b) der Verbindung der Weseler Straße mit der Schmachtendorfer Straße nördlich der Bahnlinie wurde nicht weiterverfolgt, da die für die Verbindungsstraße notwendigen Flächen weiterhin für die geplante Straßenbahnstrecke vorgesehen und reserviert sind und gleichzeitig eine Verkehrsentlastung des Stadtteils Dunkelschlag seitens der Stadt angestrebt wird.

Die Variante c) der Straßenunterführung am Standort des stillgelegten Bahnübergangs an der Weseler Straße sowie die Variante d) des Neubaus der L215 n zwischen der Weseler Straße wurden verwaltungsseitig grob geplant und kostenmäßig erfasst. Im Ergebnis wurde nach verwaltungsinterner Abwägung der Vor- und Nachteile der beiden Varianten die Variante d) mit dem Neubau der L215 n gewählt. Zu den Vorteilen dieser Variante gehören:

- der Bau einer neuen, weitgehend anbaufreien Entlastungsstrecke,
- die Minderung der Umweltbelastung (Lärm, Feinstaub) an der Weseler Straße (Dunkelschlag) zwischen Autobahnbrücke und Weierstraße,

- die direkteste Wegeverbindung für den Radverkehr (Lückenschluss) und
- der für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen höhere Komfort aufgrund einer nicht durch eine Unterquerung der Bahn bedingten, entsprechend hohen Längsneigung.

Als Ersatz für den stillgelegten Bahnübergang wurde daher der Neubau der L215 n zwischen Weseler Straße / Sternstraße und Weierstraße gewählt. Mit dem Neubau der Trasse zwischen Weseler Straße und Weierstraße soll ein Teilstück der gesamten Nord-Süd-Verbindung (L215) realisiert werden. Gleichzeitig soll die L215 n den vorhandenen Verkehr der Ost-West-Verbindung (L155) übernehmen. Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 20.09.2021 den diesem Bebauungsplanverfahren zugrundeliegenden Trassenverlauf der geplanten Straßenneubaumaßnahme sowie den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Planungsstand der L215 n beschlossen (vgl. Beschlussvorlage B/17/1013-01). Grundsätzliche oder hinsichtlich der verkehrlichen Belange wesentliche Änderungen dieses Planungsstandes sind im Nachgang durch die Straßenbaubehörde nicht mehr erfolgt. Der für die über das Bebauungsplanverfahren Nr. 652 angestrebte planfeststellungsersetzende Baurechtsschaffung zugrundeliegende Planungsstand der L215 n stimmt somit mit der Beschlusslage des Rates vom 20.09.2021 überein.

E.1.2 Erläuterung der Straßenneubaumaßnahme

Die Länge der Straßenneubaumaßnahme beträgt ca. 1.400 m. Die Lage ist durch die Zwangspunkte – Unterführungsbauwerk der BAB A3 (BW-Nr. 4406 556) sowie den Anschlüssen an die Weierstraße im Osten und die Weseler Straße im Bereich Sternstraße im Westen zwischen Bahnlinie und HOAG-Trasse weitestgehend vorgegeben. Dabei wird mit Verweis auf *Kapitel C.3 Baugrund* und die Ergebnisse der *Baugrundbeurteilung/Gründungsempfehlung (GFP – Ingenieurbüro für Geotechnik und Umweltplanung GmbH 2021)* das in Kapitel C.3 erwähnte Sicherungsbauwerk und Teerölbecken der RAG umfahren. Die Straßenführung in diesem Bereich verläuft daher leicht nach Süden versetzt.

Die Gesamtquerschnittsbreite der geplanten Verkehrsanlage beträgt 18,50 m bzw. 22,00 m. Die Aufteilung ist wie folgt vorgesehen:

Fahrbahn, zweistreifig:	6,50 m;
Radfahrstreifen, beidseitig:	je 2,00 m;
Bankett, beidseitig:	je 0,50 m;
Straßengraben, teilweise beidseitig:	je 3,50 m;
Separater Gehweg, einseitig:	2,50 m;
Bankett, beidseitig:	je 0,50 m.

Die geplante L215 n soll je Fahrtrichtung einen Radfahrstreifen erhalten, um Radfahrende im Blickfeld des MIV auf der Fahrbahn zu führen. Die Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn stellt die sicherste und komfortabelste Radverkehrsführung dar.

Entlang der L215 n wird ein Gehweg mit 2,50 m Breite hergestellt. Radverkehr findet getrennt davon auf der Fahrbahn statt, sodass dieses Konfliktpotential beseitigt wird. Alle Querungen an Knotenpunkten und Einmündungen werden mit taktilen Elementen ausgestattet. Für die Anbindung der verlegten Eisenbahnunterführung Sternstraße an die HOAG-Trasse werden Querungshilfen eingerichtet. Die Querungen innerhalb des Kreisverkehrs Weierstraße werden ebenfalls taktil ausgestattet und ermöglichen eine sichere und komfortable Anbindung aller Äste.

In Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr werden an zwei Stellen – zusätzlich zu den im Planfeststellungsverfahren ABS 46/2 – PFA 1.2 eisenbahnrechtlich festgelegten Zugängen zur Gleisanlage – an den geplanten Straßenkörper angrenzende Feuerwehraufstellflächen eingerichtet, um im Notfall grundsätzlich von beiden Seiten ans Gleis der Betuwe-Linie gelangen zu können.

Der gesamte Bereich der Straßenneubaumaßnahme soll mit einer insektenfreundlichen Straßenbeleuchtung gemäß den Vorgaben des § 21 Abs. 3 BNatSchG ausgestattet werden, um seiner Verbindungsfunktion auch für den nichtmotorisierten Verkehr gerecht zu werden.

Der neu geplante Knotenpunkt L215 n / Weierstraße soll als Kreisverkehrsplatz ausgebildet werden. Die Leistungsfähigkeit dieser Verkehrsanlage wurde im Rahmen der Verkehrsuntersuchung zum Neubau der L215 n nachgewiesen (vgl. Anlage 3 zu dieser Begründung). Die beiden an den geplanten Kreisverkehrsplatz nördlich und südlich angrenzenden Brückenbauwerke (SÜ Weierstraße (DB AG) und SÜ Weierstraße (HOAG Trasse)) sind nicht Bestandteil des vorliegenden, planfeststellungsersetzenden Verfahrens, da deren bauliche Ertüchtigungen in anderen Verwaltungsverfahren gesondert geregelt werden.

Zur Erhöhung der Lebensqualität und Schonung der Umwelt wird in Oberhausen seit langem eine Verlagerung von Fahrten des MIV auf den Radverkehr sowie eine Aufwertung des Straßenraumes angestrebt. Zahlreiche Maßnahmen zur Radverkehrsförderung wurden in den vergangenen Jahren bereits umgesetzt.

Mit dem Anschluss der L215 n an die Weierstraße ergibt sich in östliche Richtung deshalb darüber hinaus eine direkte, durchgehend auf Fahrbahnniveau angelegte Anbindung an das Radverkehrsnetz NRW, welches in Höhe Westhoffstraße auf die Trasse durch den Volkspark weiter bis zum Bahnhof Sterkrade führt. Sie stellt damit einen wichtigen Lückenschluss im Radwegenetz der Stadt Oberhausen dar und verbindet auf kürzestem Weg die Stadtteile Barmingholten und Sterkrade.

Die parallel verlaufende HOAG Trasse ist nicht geeignet, die Netzlücke im Alltagsradverkehrsnetz zu schließen. Bei der HOAG Trasse handelt es sich um eine Fuß- und Radwegeverbindung des RVR Freizeitnetzes. Sie ist in weiten Teilen nur als ungesicherte, wassergebundene Decke ausgebildet und verfügt über keine Beleuchtung. Die Trasse entspricht zudem nicht den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen. Aufgrund der Funktion als Freizeitradweg und mangelnder Beleuchtung wird dieser Radweg in den Abendstunden ebenfalls als Angstraum wahrgenommen.

Resultierend aus den Ergebnissen bzw. Gründungsempfehlungen des planungsbegleitenden Bodengutachtens (vgl. Anlage 4 zu dieser Begründung), die aufgrund der bergbaulichen Historie eine hohe Belastung der vorgefundenen Böden testieren sowie aufgrund der ungünstigen Grundwassersituation, sind zur Oberflächenentwässerung der L215 n abgedichtete Entwässerungsgräben vorgesehen. Die Entwässerungsgräben leiten das anfallende Oberflächenwasser zentral in eine Regenwasserbehandlungsanlage (Sedimentationsprinzip). Von dort aus wird es in das angrenzende Pumpwerk der Emschergenossenschaft eingeleitet. Eine Entwässerung über einen neu zu errichtenden Regenwasser-Kanal ist nicht möglich, da diverse Produktenfernleitungen, auch größerer Dimensionen, die Trasse der L215 n östlich der BAB 3 kreuzen. Eine Unter- bzw. Überquerung dieser Leitungen durch einen Kanalneubau oder eine Verlegung der Produktenfernleitungen ist aus wirtschaftlichen und technischen Gründen nicht umsetzbar.

Das auf den versiegelten Flächen, der L215 n, anfallende Oberflächenwasser bedarf vor der Einleitung in das Reinwasserpumpwerk die emissionsbezogene Bewertung und Auslegung der Regenwasserbehandlungsanlage. Die vorherige Behandlung des Oberflächenwassers ist die Grundlage für die Erlaubnis zur Einleitung in das Pumpwerk. Hierfür wird für den Betrieb der Anlage bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Oberhausen eine wasserrechtliche Genehmigung eingeholt. Die erste Anlage wurde bereits in einem frühen Stadium der Planung vorbemessen. Durch Änderungen des Straßenquerschnittes und Anpassungen in den einschlägigen Bemessungsrichtlinien erforderte dies eine erneute Dimensionierung der Anlage. Die neu zugeschnittene Behandlungsanlage wurde gemäß der aktuellen DWA-A 102-2/BWK-A 3-2, Abschnitt 6.2, für eine kritische Regenspende von rkrit = 15 l/(s*ha) nachdimensioniert. Hierfür wurde das System „*SediPipe*“ der Firma Fränkische, als Regenwasserbehandlungsanlage ausgewählt. Das Ergebnis der Berechnung ergab, dass die erforderliche Behandlungsanlage zwei Rohrstränge DN 800 auf einer Länge von je 12,00 m beinhaltet. Die Anlage erhält ebenfalls ein Notüberlauf, welcher im Versagensfall das System entlastet. Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass die Anlage ausreichend bemessen und der erforderliche Wirkungsgrad von ca. 47 %, mit ca. 55% erfüllt wird. Bereits bei der Planung des neuen Reinwasserpumpwerkes durch die Emschergenossenschaft wurde die Einleitung der versiegelten Flächen der L215 n miteinbezogen, da sie elementarer Bestandteil zur Auslegung der Pumpen sind. Die Übergabe an die Emschergenossenschaft erfolgt an einen festgelegten Übergabeschacht, vor dem Pumpwerk. Somit übernimmt die Emschergenossenschaft den gedrosselten Einlauf in das Gewässer.

Nach der Schließung des Bahnüberganges wird die Weseler Straße nördlich der Bahnlinie zur Sackgasse abgebunden. Hinter der Autobahnbrücke wird die Straße mit einer Wendeschleife versehen.

Um die definierten verkehrsplanerischen Ziele der Straßenneubaumaßnahme konzeptionell zu fundieren, wurde eine Verkehrsuntersuchung zum Neubau der L215 n (Büro stadtVerkehr 14.06.2021, vgl. Anlage 3 zu dieser Begründung) erstellt, um zu prüfen, welche verkehrlichen

Auswirkungen der Neubau der Trasse zwischen Weseler Straße und Weierstraße haben wird und ob die Leistungsfähigkeit der plangebietsextern bestehenden und plangebietsintern geplanten Knotenpunkte ausreicht.

Die Verkehrsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass mit dem Neubau der L215 n der Bahnübergang der Weseler Straße über die Bahnstrecke Oberhausen - Emmerich aufgehoben werden kann und damit die Voraussetzungen für den Ausbau der Bahnstrecke im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ABS 46/2 – PFA 1.2 – geschaffen werden.

Für eine fachgutachterlich prognostizierte Verkehrsstärke von rund 6.500 Kfz/Tag soll die L215 n demnach ausreichend dimensioniert werden, um die erwarteten Verkehrsmengen aufnehmen zu können.

Lediglich für die nordöstlich des Plangebietes bestehende Kreuzung Weseler Straße / Hiesfelder Straße / Weierstraße konnte die unkritische Leistungsfähigkeit nicht prognostiziert werden. An diesem Knotenpunkt wird sowohl für die Morgenspitze, als auch für die Nachmittagsspitze eine hohe Anlagenausnutzung (Qualitätsstufe D) prognostiziert, die aber noch unter der Kapazitätsgrenze liegt. Da sich die Hauptverkehrsbeziehungen an diesem bereits heute hochfrequentierten Knotenpunkt aufgrund des Neubaus der L215 n sowie dem Rückbau des Bahnübergangs an der Weseler Straße ändern werden, wird die Erstellung einer Entwurfsplanung für diesen Kreuzungspunkt empfohlen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden, planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanverfahrens.

E.2 Umweltrechtliche Kompensationsmaßnahmen (artenschutzrechtlicher Ausgleich und Ersatz (CEF-Maßnahmen), forstrechtlicher Ausgleich und Ersatz, naturschutzrechtlicher Ausgleich und Ersatz)

Im Rahmen der Aufstellung des planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans Nr. 652 ist eine Umweltprüfung sowie eine Artenschutzprüfung vorzunehmen. Die Umweltprüfung in der Bauleitplanung erfolgt dabei nach den Vorschriften des § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. Anlage 1 zum BauGB. Ergänzend ist für den Bau und für die wesentliche Änderung vorhandener Straßen nach Landesrecht i.S.v. § 38 Abs. 5 StrWG NRW i.V.m. Ziffer 18 der Anlage 1 zu § 1 UVPG NRW grundsätzlich auch die Umweltverträglichkeit unter analoger Anwendung des § 50 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen. Das Bebauungsplanverfahren als Trägerverfahren bietet dabei die Möglichkeit der verfahrenstechnischen und inhaltlichen Verknüpfung von strategischer Umweltprüfung (SUP) gemäß BauGB und UVP nach UVPG bzw. UVPG NRW.

Mit dem geplanten Neubau der L215 n sind zum einen artenschutzrechtliche Konflikte verbunden (vgl. Anlage 5), die durch Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener artenspezifischer Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) abgewendet werden müssen, um eine Konformität der Planung mit §§ 44 und 45 BNatSchG sicherzustellen. Konkret betroffen sind im Plangebiet Fledermäuse, Brutvögel (Heidelerche, Star, Schwarzkehlchen) und Amphibien (Kreuzkröte).

Während die meisten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (z.B. das Aufstellen von Fledermauskästen oder Nistkästen für den Star zur Schaffung von Ersatzquartieren) im Geltungsbereich des Bebauungsplans umgesetzt werden können, ist für die Entwicklung eines Heidelerchen- und Schwarzkehlchen-Ersatzhabitats eine plangebietsexterne Fläche erforderlich, die über das vorliegende Bebauungsplanverfahren mit gesichert wird.

Zum anderen werden für den Ausgleich der durch die geplante Straßenneubaumaßnahme (neu) in Anspruch genommenen Flächen Kompensationsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Forstrechtes erforderlich. Der Neubau der L215 n ist in diesem Zusammenhang mit einer dauerhaften Umwandlung von rund 1,89 ha Wald verbunden. Für den forstrechtlichen Ausgleich ist laut schriftlicher Mitteilung des Regionalforstamtes Ruhrgebiet ein Kompensationsfaktor von 1 : 2,1 anzusetzen. Somit sind im Rahmen des Neubaus der L215 n Ersatzaufforstungen in einem Umfang von rund 3,98 ha vorzunehmen. Während ein geringer Teil der Ersatzaufforstung in dem Plangebiet selbst vorgenommen werden kann, sind für den Großteil des forstrechtlichen Ausgleichs plangebietsexterne Flächen erforderlich, die über das vorliegende Bebauungsplanverfahren mit gesichert werden. Die übrigen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Plangebiet selbst um- bzw. festgesetzt (vgl. hierzu Kap.4 des Umweltberichtes).

Für die Umsetzung dieser maßnahmenbedingt erforderlichen umweltrechtlichen Kompensationsmaßnahmen wurden – neben verschiedenen Flächen innerhalb des Verfahrensgebietes der Bebauungsplanung Nr. 652 – auch insgesamt vier plangebietsexterne Ausgleichsflächen festgelegt, wobei es sich um eine CEF-Maßnahme und drei forstrechtliche Ausgleichmaßnahmen handelt.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme „Artenschutz“ für die Heidelerche und Schwarzkehlchen (CEF-Maßnahme)

Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 24, Flurstück 1168 (anteilig), Grundeigentümerin: Stadt Oberhausen.

Auf der Fläche soll ein neuer Lebensraum für ein Brutpaar der Heidelerche und ein Brutpaar des Schwarzkehlchens entstehen. Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Oberhausen hat für die Fläche ein Pflegeregime erarbeitet und wird die Umsetzung koordinieren.

Weitere Ausführungen finden sich in den Kapitel 4.2.3.12 im Umweltbericht / UVP-Bericht und Landschaftspflegerischen Begleitplan im gesonderten Teil 2 dieser Begründung.

Forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Der forstrechtliche Ausgleich in einem Umfang von ca. 3,98 ha erfolgt auf folgenden plangebietsexternen Flächen:

1. Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Osterfeld, Flur 36, Flurstücke 263 und 443 (beide anteilig), Grundeigentümerin: Stadt Oberhausen,

Die Herrichtung der Fläche wurde im Rahmen eines Gesamtkonzeptes durch die Stadt Oberhausen bereits umgesetzt. Die Aufforstung erfolgte mit standortgerechten Laubgehölzen gemäß Pflanzplanung des Erstaufforstungsbescheides, Regionalforstamt Ruhrgebiet vom 31.08.2018. Weitere Ausführungen finden sich in den Kapitel 4.5.4.2 im Umweltbericht/ UVP-Bericht und Landschaftspflegerischen Begleitplan (Büro Ökoplan, Mai 2025).

2. Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Osterfeld, Flur 22, Flurstücke 185 und 226 (beide anteilig), Grundeigentümerin: Stadt Oberhausen,

   Die Maßnahme befindet sich derzeit bereits in der Umsetzung. Die Aufforstung erfolgte mit standortgerechten Laubgehölzen gemäß Pflanzplanung des Erstaufforstungsbescheides, Regionalforstamt Ruhrgebiet vom 31.08.2018.

   Weitere Ausführungen finden sich in den Kapitel 4.5.4.1 im Umweltbericht/ UVP-Bericht und Landschaftspflegerischen Begleitplan (Büro Ökoplan, Mai 2025).

3. Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade-Nord Flur 33, Flurstück 38 (anteilig) und 39; Grundeigentümerin: Stadt Oberhausen

   Erforderliche Vorabstimmungen zwischen Stadt und dem zuständigen Regionalforstamt hinsichtlich einer Aufforstung der Fläche sind erfolgt. Ein forstrechtlicher Genehmigungsbescheid vom 10.11.2025 für die Aufforstung der Fläche liegt vor. Gemäß Pflanzplanung des zuständigen Regionalforstamtes wird die Aufforstung in der Pflanzperiode 2026/27 erfolgen. Weitere Ausführungen finden sich in Kapitel 4.5.4.1 im Umweltbericht/ UVP-Bericht und Landschaftspflegerischen Begleitplan (Büro Ökoplan, in der Fassung nach der Offenlage, Stand: 18.03.2026).

F. Inhalt des Bebauungsplans

F.1 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Der Bebauungsplan L215 n setzt im Kern eine öffentliche Straßenverkehrsfläche fest. Die Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche dient der Umsetzung der ebenfalls auf der Planurkunde des Bebauungsplans abgedruckten und dieser zugrundeliegenden Entwurfsplanung der Straßenneubaumaßnahme der L215 n. Diese öffentliche Verkehrsfläche wird im Nordwesten an die Weseler Straße und im Südosten an die Weierstraße an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden. Die als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzten Flächen beinhalten neben der Fahrbahn und straßenbegleitenden Fuß- und Radwegen auch die straßenbegleitenden Entwässerungsgräben und erforderlichen Böschungsanlagen. Darüber hinaus ist die Straßenbegrenzungslinie so festgesetzt, dass auch Teile der artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen für die Kreuzkröte – insbesondere die unter der Straßenverkehrsfläche verlaufenden Amphibientunnel – innerhalb dieser Verkehrsflächen als Bestandteil der gesamten Straßenbaumaßnahme realisiert werden können.

Innerhalb der festgesetzten Straßenbegrenzungslinien erfolgt eine der Funktion der Straßenbaumaßnahme folgende Aufteilung zwischen öffentlichen Straßenverkehrsflächen und Straßenbegleitgrün.

Die konkrete Ausdifferenzierung des Straßenkörpers erfolgt in Ermangelung der Möglichkeiten des Festsetzungskataloges aus § 9 BauGB hinsichtlich einer weitergehenden festsetzungstechnischen Differenzierung innerhalb des Bebauungsplans über die ebenfalls auf der Planurkunde abgedruckte Entwurfsplanung der Straßenneubaumaßnahme. Diese Entwurfsplanung ist damit erweiterter Bestandteil der planungsrechtlichen Festsetzungen.

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Der Gehweg sowie der Radfahrstreifen sollen im östlichen Plangebiet nach Süden an die HOAG-Trasse angebunden werden. Für den erforderlichen Anschluss wird an dieser Stelle eine öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung -Rad- und Gehweg- festgesetzt.

Für die ergänzende Andienung der Feuerwehr an die Gleisanlagen der BETWUE-Linie sind im westlichen Plangebiet im Bereich des Pumpwerks sowie weiter östlich Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen für den direkten Zugang zum Gleiskörper geplant. Diese Flächen werden – zusammen mit ihren Zufahrten – im Bebauungsplan als private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung -Feuerwehraufstellfläche- festgesetzt.

Im Bereich der westlichen Feuerwehraufstellfläche wird der Bereich zwischen der öffentlichen Straßenverkehrsfläche und der Feuerwehraufstellfläche, der gleichzeitig der verkehrlichen

Erschließung des derzeit im Um- bzw. Neubau befindlichen Pumpwerks der Emschergenossenschaft dient, als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung -Zufahrt zum Pumpwerk und zur Feuerwehraufstellfläche (privat) - festgesetzt.

Straßenbegleitgrün

Grüngestalterische Maßnahmen innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche und innerhalb der Straßenbegrenzungslinie, wie etwa Böschungen, die Begrünung der Kreisverkehr-Mittelinsel sowie die Bereiche der Amphibienleiteinrichtungen, werden im Bebauungsplan als Straßenbegleitgrün festgesetzt. Hierzu zählen teilweise auch Flächen, für die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden.

F.2 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 652 – L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) verlaufen verschiedene Ver- bzw. Entsorgungsleitungen unterschiedlicher Leitungsträger im Bestand. Mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht werden deshalb jene Flächen zugunsten der jeweiligen Ver- und Entsorgungsträger der vorhandenen Bestandleitungen vorsorgend öffentlich-rechtlich gesichert, die in einem nachgelagerten Verwaltungsverfahren mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Ver- und Entsorger zu belasten sind. Das derart öffentlich-rechtlich zu sichernde Geh-, Fahr- und Leitungsrecht hat auch die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen und die damit etwaig verbundenen Erreichbarkeiten der zu belastenden Flächen zu beinhalten.

Für folgende Ver- und Entsorgungsträger wird vor diesem Hintergrund ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt:

GFL_1: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der EVO Energieversorgung Oberhausen AG, der Steag GmbH, der RWE bzw. Westnetz GmbH, der RWW Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH, der 1&1 Versatel GmbH, der Unitymedia GmbH und der Deutschen Telekom AG

Im westlichen Bereich des Bebauungsplans verläuft eine 10-kV-Kabeltrasse der EVO, Steag sowie RWE bzw. Westnetz. Darüber hinaus verlaufen in diesem Bereich Bestandsleitungen der RWW sowie Telekommunikationslinien von Versatel, Unitymedia (jetzt Vodafone) und Telekom.

GFL_2: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Amprion GmbH, der RWE bzw. Westnetz GmbH, der Steag GmbH, der Evonik Industries AG sowie der RAG Aktiengesellschaft

Ebenfalls im westlichen Bereich des Bebauungsplans verläuft die 110-/220-kV Hochspannungsfreileitung, die zusammen mit ihrem Schutzstreifen mit einem GFL-Recht belegt wird. Darüber hinaus befindet sich in diesem Bereich ein Fernmeldekabel der RAG Aktiengesellschaft.

GFL_3: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Amprion GmbH, der RWE bzw. Westnetz GmbH, der Steag GmbH, der Evonik Industries AG, der RAG Aktiengesellschaft, der EVO Energieversorgung Oberhausen AG der RWW Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH, der 1&1 Versatel GmbH, der Unitymedia GmbH und der Deutschen Telekom AG

Im westlichen Bereich des Bebauungsplans verläuft die besagte 110-/220-kV Hochspannungsfreileitung, die zusammen mit ihrem Schutzstreifen mit einem GFL-Recht belegt wird sowie das Fernmeldekabel der RAG Aktiengesellschaft. Zudem verläuft hier die 10-kV-Kabeltrasse der EVO, Steag sowie RWE bzw. Westnetz, Bestandsleitungen der RWW sowie Telekommunikationslinien von Versatel, Unitymedia (jetzt Vodafone) und Telekom.

GFL_4: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der RWW Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH, der 1&1 Versatel GmbH und der EVO Energieversorgung Oberhausen AG

Im Norden des Plangebietes im Bereich des zurückzubauenden Bahnübergangs Weseler Straße befinden sich Bestandsleitungen der RWW und EVO sowie Lichtwellenleiter (LWL)-Kabel der Versatel.

GFL_5: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des EGLV – Emschergenossenschaft und Lippeverband

In dem als GFL_5 festgesetzten Bereich verläuft eine Leitung des Pumpwerks Handbach, welches von der Emschergenossenschaft betrieben wird.

GFL_6: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Landesbetriebs Straßenbau NRW sowie der Verizon Deutschland GmbH

Im Bereich westlich der Bundesautobahn 3 verläuft zum einen eine Rohrtrasse des Landesbetriebs Straßenbau NRW sowie LWL-Kabel der Verizon Deutschland GmbH.

GFL_7: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der British Petroleum (BP), der Nord-West Oelleitung GmbH und der Westgas GmbH

Im Bereich östlich der Bundesautobahn 3 verläuft eine Fernleitung von BP, Nord-West Oelleitung und Westgas.

GFL_8: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der British Petroleum (BP), der Nord-West Oelleitung GmbH, der Air Liquide GmbH, der Minegas GmbH, der Westgas GmbH, der Evonik Industries AG, der RAG Aktiengesellschaft, der EVO Energieversorgung Oberhausen AG, der Steag GmbH und der RWE bzw. Westnetz GmbH.

Östlich der Bundesautobahn 3 bzw. südlich des Sicherungsbauwerks der RAG befinden sich südlich der Trasse der geplanten L215 n im Geltungsbereich des Bebauungsplans die Fernleitung

von BP, Nord-West Oelleitung, Air Liquide, Minegas, Westgas und Evonik, ein Fernmeldekabel der RAG sowie eine 10-kV-Leitung der EVO, Steag und RWE bzw. Westnetz.

GFL_9: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der RAG Aktiengesellschaft

Im Bereich südlich der geplanten Straßentrasse der L215 n verläuft bis östlich des geplanten Kreisverkehrs an der Weierstraße ein Fernmeldekabel der RAG Aktiengesellschaft, welches an mehreren Stellen in den Geltungsbereich des Bebauungsplans hineinreicht und mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt wird.

GFL_{10}: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Evonik Industries AG, der EVO Energieversorgung Oberhausen AG, der Steag GmbH, der RWE bzw. Westnetz GmbH, der RAG Aktiengesellschaft, der Air Liquide GmbH, der Minegas GmbH,, der Ruhr Oel GmbH und der Nord-West Oelleitung GmbH

Im Bereich östlich der Bundesautobahn 3 direkt westlich angrenzend an das Sicherungsbauwerk der RAG verlaufen das 10-kV-Kabel der EVO, Steag und RWE/Westnetz, das Fernmeldekabel und eine Entwässerungsleitung der RAG sowie Fernleitungen von Air Liquide, Minegas, Ruhr Oel und Nord-West-Oelleitung. Diese Trasse wird entsprechend mit einem GFL-Recht festgesetzt.

GFL_{11}: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der RAG Aktiengesellschaft und des EGLV – Emschergenossenschaft und Lippeverbandes

Im Bereich des festgesetzten GFL_{11} verläuft das Fernmeldekabel der RAG sowie eine Leitung der Emschergenossenschaft.

GFL_{12}: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der EVO Energieversorgung Oberhausen AG, der Steag GmbH, der RWE bzw. Westnetz GmbH und der RAG Aktiengesellschaft.

Im südlichen Bereich des Bebauungsplans verläuft an der Grenze des Geltungsbereiches parallel zur Trasse der geplanten L215 n ein Fernmeldekabel der RAG Aktiengesellschaft sowie ein 10-kV-Kabel von EVO, Steag und RWE/Westnetz.

GFL_{13}: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der RAG Aktiengesellschaft, der Verizon Deutschland GmbH sowie des Landesbetriebs Straßenbau NRW

Im Bereich westlich der Bundesautobahn 3, südlich der geplanten Straßentrasse der L215 n unmittelbar an der Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans verläuft neben dem Fernmeldekabel der RAG ein LWL-Kabel der Verizon Deutschland sowie eine Rohrtrasse des Landesbetriebs Straßenbau NRW.

GFL_{14}: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der DB InfraGO

Im Bereich östlich des Sicherungsbauwerks der RAG befindet sich ein Regenrückhaltebecken, welches im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ABS 46/2 – PFA 1.2 als Ausgleichsmaßnahme der Deutschen Bahn planfestgestellt ist. Südlich davon verläuft bis zur

Straßentrasse der geplanten L215 n eine in diesem Zusammenhang errichtete Leitung der DB InfraGO.

GFL_{15}: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der EVO Energieversorgung Oberhausen AG

Im östlichen Bereich des Bebauungsplans verläuft nordöstlich des geplanten Kreisverkehrs an der Weierstraße ein Kabel der EVO, welches mit einem GFL-Recht festgesetzt wird.

Rechtsfolge von Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB ist, dass die öffentlich-rechtliche Belastung durch Baulast (§ 85 BauO NRW) sowie die ggf. ergänzende oder kombinierte privatrechtliche Belastung durch Dienstbarkeiten (§§ 1018 ff BGB) der bezeichneten Fläche mit Geh-, Fahr, und Leitungsrechten zugunsten der Begünstigten (Anlieger und Ver- und Entsorgungsträger) in einem nachgelagerten Verwaltungsverfahren zulässig ist und Vorhaben, die diesen Belastungen widersprechen, unzulässig sind. Durch die Bebauungsplanfestsetzung werden die Rechte selbst jedoch nicht festgesetzt oder begründet. Die Begründung der Rechte muss nachgelagert im Rahmen der Umsetzung der Planung erfolgen.

Die öffentlich-rechtlich zu sichernden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte GFL_1 bis GFL_{15} umfassen auch notwendige Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten an den zu sichernden Leitungen.

F.3 Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) -, die nicht als Verkehrsflächen oder als Waldflächen festgesetzt werden, werden im Bebauungsplan als private Grünflächen mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen festgesetzt. Sie dienen in erster Linie der Sicherung der mit dem Neubau der L215 n verbundenen Flächen für umweltrechtliche Kompensationsmaßnahmen nach den Maßgaben des zu dieser Planung gehörigen Umweltberichts. Die Festsetzung als private Grünfläche, die sich jedoch bereits heute – und auch perspektivisch – im öffentlichen Eigentum befindet, verdeutlicht, dass auf zum Schutz, zum Erhalt und zur langfristigen Sicherung der umweltrechtlichen Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen eine öffentliche Nutz- und Erlebbarkeit der Flächen gerade nicht vorgesehen ist.

F.4 Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b) BauGB)

Im östlichsten Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, östlich des geplanten Kreisverkehrs, der die neu geplante L215 n an die Weierstraße anbindet, werden Flächen für Wald festgesetzt. Diese sollen entsprechend die Flächen sichern, welche der plangebietsinternen (Wieder-)Aufforstung bzw. des Walderhalts dienen. Die Festsetzung umfasst auch jene Teilflächen, für die im Rahmen des eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ABS 46/2 – PFA 1.2 Gehölzanpflanzungen als Kompensationsmaßnahmen gesichert sind. Eine bauleitplanerische Überplanung dieser grundsätzlich unter dem Fachplanungsvorbehalt i.S.v. § 38 BauGB stehenden Flächen ist zulässig, da die bauleitplanerische Waldfestsetzung dem

planfestgestellten Flächenzweck nicht entgegensteht, sondern diesen vielmehr sinnvoll und gleichwertig ergänzt.

F.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen, der festgesetzten Waldfläche sowie teilweise innerhalb der Flächen für Straßenbegleitgrün werden die nachfolgenden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft durch eine überlagernde Maßnahmenfestsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt, die den im Rahmen des Neubaus der L215 n erforderlichen umweltrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, die sich aus dem in den Umweltbericht integrierten landschaftspflegerischen Begleitplan ergeben, Rechnung tragen. Alle Maßnahmen sind nach den Vorgaben der Maßnahmen- und Unterhaltungskonzepte im Umweltbericht umzusetzen (vgl. Kap. 4.5.3 Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet und Kap. 4.2.2 Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen).

M_1: Auf der Fläche M_1 ist eine ungelenkte Sukzession nach vorherigem (Teil-)Rückbau versiegelter Flächen vorzunehmen.

Mit dieser Maßnahmenfestsetzung wird das Ziel verfolgt, die asphaltierten Fahrbahnflächen der in diesem Bereich zurückzubauenden Weseler Straße zu entsiegeln und in der Folge einerseits den abiotischen Naturhaushalt zu fördern und andererseits trockene, nährstoffarme Standorte für die Ansiedlung darauf spezialisierter Tier- und Pflanzenarten bereitzustellen. Weitere Informationen sind der Maßnahmenbeschreibung in Kapitel 4.5.3.1 des Umweltberichtes zu entnehmen.

M_2: Auf der Fläche M_2 ist eine gelenkte Sukzession nach vorherigem (Teil-)Rückbau versiegelter Flächen bzw. im Bereich der Arbeitsstreifen vorzunehmen.

Diese Maßnahmenfestsetzung enthält die Teilmaßnahmen M 1.2 (vgl. Kap. 4.5.3.1 des Umweltberichtes) und M 2 (vgl. Kap. 4.5.3.2 des Umweltberichtes). Die Maßnahmenfestsetzung dient zum einen dem Ziel, durch den Rückbau teilversiegelter Flächen den abiotischen Naturhaushalt zu fördern sowie die Voraussetzung für eine Bewaldung im Zuge der natürlichen Sukzession zu schaffen. Zum anderen dient sie dem Ziel der Entwicklung bzw. Anlage von Vegetationsstrukturen für störunempfindliche Arten und der landschaftlichen Einbindung der Trasse. Für weitere Informationen vergleiche die Kapitel 4.5.3.1 und 4.5.3.2 des Umweltberichtes.

M_3: Auf der Fläche M_3 ist nach vorherigem (Teil-)Rückbau versiegelter Flächen Schotterrasen einzubauen.

Auch mit dieser Maßnahmenfestsetzung wird ergänzend zu bzw. in Verbindung mit der Maßnahme M_1 das Ziel verfolgt, die asphaltierten Fahrbahnflächen der in diesem Bereich zurückzubauenden Weseler Straße zu entsiegeln und in der Folge den abiotischen Naturhaushalt zu fördern. Ein Teil des Rückbauabschnitts der Weseler Straße wird als Betriebsweg für die WBO (Wirtschaftsbetriebe

Oberhausen) nutzbar bleiben und soll in diesem Bereich in Schotterrasenbauweise hergerichtet werden. Für weitere Informationen vergleiche Kapitel 4.5.3.1 des Umweltberichtes.

$M_{4:}$ Auf der Fläche M_4 ist eine linienhafte Gehölzpflanzung im Bereich der Arbeitsstreifen vorzunehmen. 1.682 m² sind als forstrechtlicher Ausgleich anzurechnen.

Diese Maßnahmenfestsetzung dient ebenfalls der Entwicklung bzw. Anlage von Vegetationsstrukturen für störunempfindliche Arten und der landschaftlichen Einbindung der Trasse. Nach Beendigung der Straßenneubaumaßnahme werden die Arbeitsstreifen in diesem Bereich mit Gehölzen bepflanzt (vgl. hierzu Kapitel 4.5.3.2 des Umweltberichtes). Es sind Teilflächen von insgesamt 1.682 m² als forstrechtlicher Ausgleich anzurechnen.

$M_{5:}$ Auf der Fläche M_5 ist eine flächenhafte Laubholz-Aufforstung vorzunehmen.

Ziel der Maßnahme ist die Schaffung von Lebensräumen für wald- und waldrandbewohnende Tierarten und dient der Arrondierung nördlich der Trasse verbleibender Waldflächen. Für weitere Informationen vergleiche Kapitel 4.5.3.3 des Umweltberichtes.

M_6: Auf der Fläche M_6 sind Gehölzpflanzungen auf Dammböschungen als Straßenbegleitgrün vorzunehmen.

Die Maßnahme M_6 dient der Gestaltung des Straßenbegleitgrüns durch die Pflanzung von Gehölzen in den Bereichen der Dammböschung und trägt der konkreten Gestaltungsmaßnahme G 3 bzw. G/A3 der im Umweltbericht in Kapitel 4.5 aufgeführten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung. Insgesamt 1.890 m² werden als naturschutzrechtlicher Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung angerechnet. Für weitere Informationen vergleiche Kapitel 4.5.2 des Umweltberichtes.

M_7: Auf der Fläche M_7 ist ein Land-Ersatzhabitat und ein Laichgewässer für die Kreuzkröte anzulegen.

Diese Maßnahmenfestsetzung dient dem Ziel, die mit der Errichtung der L215 n dauerhaft verlorengehenden Flächen, die ursprünglich als hochwertige Ersatzlebensräume der im Rahmen der Umsetzung anderer Bebauungspläne gehälterten Kreuzkröten vorgesehen waren durch die Anlage von neugestalteten artgerechten Ersatzlebensräumen zu kompensieren und trägt den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen VA 3.2 und VA 3.3 Rechnung. Als wesentliches Habitatelement ist im nördlich der L215 n einzurichtenden Ersatzlebensraum auch die Anlage eines Ersatzgewässers notwendig. Für weitere Informationen vergleiche Kapitel 4.2.2.10 und 4.2.2.11 des Umweltberichtes.

M_8: Auf der Fläche M_8 sind drei Nistkästen als Ersatzhabitat für den Star zu installieren.

Aufgrund des wahrscheinlichen Verlustes eines Höhlenbaums, der in 2021 von einem Starenpärchen als Brutplatz genutzt wurde, sind im weiteren Umfeld des Standorts, auf der Fläche

M_8, vor Baubeginn ersatzweise drei Nistkästen aufzuhängen. Für weitere Informationen in Bezug auf die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme VA 2 vergleiche Kapitel 4.2.2.8 des Umweltberichtes.

M_9: Auf der Fläche M_9 sind pro gekennzeichneter Teilfläche mindestens drei Unterschlupfkästen als Ersatzquartiere für Fledermäuse gruppenweise aufzuhängen.

Mit dieser Maßnahmenfestsetzung soll ersatzweise je verlorengehender Baumhöhle im näheren Umfeld der Rodungsfläche ein künstliches Ersatzquartier geboten werden. Für den Verlust besetzter Baumhöhlen sind drei Fledermauskästen anzusetzen. Für weitere Informationen in Bezug auf die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme VA 1 vergleiche Kapitel 4.2.2.7 des Umweltberichtes. Im Zusammenhang mit der Maßnahme VA 1 ist auch die Artenschutzmaßnahme VA 4 (vgl. Kap. 4.2.2.4 des Umweltberichtes) zu beachten, welche dem Ziel dient, zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vor der Baufeldräumung durch eine ökologische Baubegleitung mögliche (besetzte) Baumhöhlen mit Quartiersfunktion zu erfassen und eine Baumhöhlenkontrolle durchzuführen.

Die im Umweltbericht und in den darin integrierten landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen umfassen unter anderem auch die Gestaltungsmaßnahmen G1 (Begrünung der Innenfläche des Kreisverkehrs) und G2 (Einsaat von Banketten und Böschungsflächen) zur Ausgestaltung des Straßenbegleitgrün (vgl. Kap. 4.5.2 des Umweltberichtes), die nicht als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt werden. Diese Maßnahmen werden zur besseren Übersicht und aufgrund ihrer Verortung innerhalb der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche nicht – wie die zuvor aufgeführten Maßnahmen zeichnerisch festgesetzt, sondern als Straßenbegleitgrün gekennzeichnet. Der Umsetzung dieser Straßenbegleitgrün-Maßnahmen stehen die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen nicht entgegen. Für nähere Informationen im Hinblick auf die konkreten Kompensationsmaßnahmen wird auf die in der Planurkunde als Beiplan dargestellte Straßenplanung sowie den Umweltbericht als Teil 2 dieser Begründung verwiesen.

F.6 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) - wurde eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt (vgl. Anlage 2). Die Schallimmissionsprognose der IST Akustik GmbH vom 18.05.2025 kommt zu dem Ergebnis, dass Schallschutzmaßnahmen im Plangebiet selbst nicht erforderlich und somit auch keine Festsetzungen im Bebauungsplan vorzunehmen sind.

Da es sich um eine Schalltechnische Untersuchung im Rahmen eines planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans handelt, ist zusätzlich zur Schalltechnischen Untersuchung nach den Vorschriften der Verkehrslärmverordnung (16. BImSchV) die Auswirkung der Planung außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans durch planbedingte Veränderungen der

Verkehrsbeziehungen (Fernwirkung) in Form eines Vergleichs des Prognose-Nullfall mit dem Prognose-Planfall zu beurteilen.

Ergebnisse der Beurteilung nach der 16. BImSchV:

An den Wohnhäusern Weseler Str. 312, 313, 314, 315 und 317 und an der Weierstr. 145 werden die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten. Hier besteht Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach.

An den betroffenen Wohnhäusern Weseler Str. 313, 315 und 317 sowie an der Weierstr. 145 wurden bereits im Rahmen von vorangegangenen Ertüchtigungsmaßnahmen passive Schallschutzmaßnahmen durchgeführt. Da die Ergebnisse auf der Grundlage der aktuellen Bemessungsmethode (RLS 19) mit aktualisierten Verkehrsdaten und einem geänderten Ausbaubereich erzielt wurden und sich die Nutzungen innerhalb der Wohnungen möglicherweise geändert haben können, besteht die Notwendigkeit einer grundlegenden Überprüfung auf der Grundlage der 24. BImSchV an den benannten Gebäuden. Für die Wohngebäude Weseler Str. 312 und 314 ist aufgrund der erstmalig festgestellten Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte ebenfalls nach der 24. BImSchV erforderlich.

In diesem Zusammenhang wird die Stadt Oberhausen vor Satzungsbeschluss eine Folgebeauftragung zur Beurteilung der Situation nach der 24. BImSchV vornehmen.

Ergebnisse der Beurteilung der Fernwirkung:

Aufgrund der durch die Nutzungen im untersuchten Bebauungsplangebiet geänderten Verkehrsbeziehungen kommt es zu veränderten Immissionen durch Verkehrslärm auch außerhalb des Ausbaubereiches (Fernwirkung). Es ist zu überprüfen, ob die Grenze zur Gesundheitsgefährdung nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG), sowie Art. 14 Abs. 1 GG von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts, eingehalten wird.

Dies wurde in der schalltechnischen Untersuchung an insgesamt sechs relevanten Immissionsorten überprüft. An keinem der untersuchten Immissionsorte wurden durch die Umsetzung der Planung die benannten Grenzwerte überschritten. Somit werden durch die Umsetzung des Bebauungsplans keine städtebaulichen Missstände hervorgerufen (für weitere Informationen vgl. hierzu auch Kap. 4.2 der Schalltechnischen Untersuchung sowie Kap. 3.6 des Umweltberichtes).

G. Denkmalrechtliche Belange

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine geschützten Denkmäler. In der engeren Umgebung des Plangebietes befinden sich die eingetragenen Baudenkmäler Nr. 036 Dunkelschlagsiedlung und Nr. 155 Zeche Sterkrade (Fördergerüst sowie Schachthalle von Schacht 1) (vgl. hierzu auch Umweltbericht, S. 76 f.).

Des Weiteren überschneidet sich das Plangebiet mit dem historischen Kulturlandschaftsbereich Nr. 087 „Zeche Sterkrade / Siedlung Dunkelschlag“.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Auswirkungen auf Denkmäler i.S.v. § 2 i.V.m. 5 Abs. 1 DSchG NRW zu prüfen. Somit wird an dieser Stelle auf den als Teil B dieser Begründung beigefügten Umweltbericht verwiesen (für weitergehende Ausführungen zum Kulturlandschaftsbereich „Zeche Sterkrade / Siedlung Dunkelschlag“ vgl. Kap. 3.7.1.1 Kulturgüter und kulturhistorische Entwicklung).

H. Kennzeichnungen, Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

H.1 Kennzeichnungen gemäß § 9 Abs. 5 BauGB

Bergbau (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

Der gesamte Planbereich des Bebauungsplans gehört zu den Gebieten, unter denen der Steinkohlenbergbau umging und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom 13.08.1990. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Steinkohlenbergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Steinkohlenbergbaus sind abgeklungen. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach im Planbereich nicht mehr zu rechnen. Folgende Kennzeichnung wird aufgrund des Schutzbedürfnisses der Allgemeinheit vorsorglich in den Bebauungsplan Nr. 652 aufgenommen:

> *Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umging und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesbaugesetz vom 13.08.1990, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1769). Bei einer Bebauung des Gebietes sind möglicherweise besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Bauherr*innen werden gebeten, Kontakt mit den zuständigen Bergwerkseigentümer*innen aufzunehmen.*

H.2 Hinweise

Plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB

Als Hinweis werden die Verweise auf die plangebietsexternen umweltrechtlichen Kompensationsmaßnahmen nach den Festlegungen des Umweltberichtes aufgenommen. Die zugehörigen Flächenkulissen sind in ihrer räumlichen Verortung und Dimensionierung ebenfalls als Bestandteil der Planung auf der Planurkunde des Bebauungsplans Nr. 652 abgedruckt.

Es werden folgende konkrete Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

Forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen

Als Ausgleich für den Verlust von Waldflächen i.S.d. Gesetzes sind auf einem Grundstück im Bereich Emsstraße (Gemarkung Osterfeld, Flur 22, Flurstücke 185 (teilweise) und 226 (teilweise), siehe hierzu auch die Abgrenzung auf der Planurkunde) auf einer Fläche von insgesamt 7.918 m² forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen (Laubholz-Aufforstungen) nach den Vorgaben der Maßnahmenbeschreibung M 5.1 (vgl. Kap. 4.5.4.1 des Umweltberichtes) durchzuführen.

Als Ausgleich für den Verlust von Wald i.S.d. Gesetzes sind auf einem Grundstück im Bereich der Breilstraße (Gemarkung Osterfeld, Flur 36, Flurstücke 263 (teilweise) und 443 (teilweise), siehe hierzu auch die Abgrenzung auf der Planurkunde) auf einer Fläche von insgesamt 1.470 m² forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen (Laubholz-Aufforstungen) nach den Vorgaben der Maßnahmenbeschreibung M 5.2 (vgl. Kap. 4.5.4.2 des Umweltberichtes) durchzuführen.

Als Ausgleich für den Verlust von Wald i.S.d. Gesetzes sind auf einem Grundstück im Bereich „Hühnerheide“ (Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 33, Flurstücke 38 (teilweise) und 39, siehe hierzu auch die Abgrenzung auf der Planurkunde) auf einer Fläche von insgesamt 28.730 m² forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen (Laubholz-Aufforstungen) nach den Vorgaben der Maßnahmenbeschreibung M 5.3 (vgl. Kap. 4.5.4.3 des Umweltberichtes durchzuführen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für die Heidelerche und das Schwarzkelchen

Als Ersatz für den wahrscheinlichen Verlust eines Brutreviers der Heidelerche und des Schwarzkehlchens wird die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme „Artenschutz“ für die Heidelerche / das Schwarzkehlchen (CEF-Maßnahme) vor dem Neubau der L215 n auf dem Grundstück Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 24, Flurstück 1168 (anteilig) (siehe hierzu auch die Abgrenzung auf der Planurkunde) auf einer Fläche von insgesamt rund 13.600 m² nach den Vorgaben der Maßnahmenbeschreibung VA 4 (vgl. Kap. 4.2.3.12 des Umweltberichtes) umgesetzt. Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Oberhausen hat für die Fläche ein Pflegeregime erarbeitet und wird die Umsetzung koordinieren.

Kampfmittelfunde

Konkrete Hinweise auf Kampfmittel liegen derzeit nicht vor und wurden auch im bisherigen Bebauungsplanverfahren nicht vorgetragen. Dennoch wird vorsorglich ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

> *Sollte bei Veränderung der Erdoberfläche der Verdacht auf Kampfmittelfunde aufkommen, sind die vorgesehenen (Bau-)Vorhaben mit besonderer Vorsicht weiterzuführen, da das Vorhandensein von Kampfmitteln nie völlig auszuschließen ist. Weist der Erdaushub auf ungewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst über die Feuerwehr bzw. die Polizei zu verständigen.*

Schutzmaßnahme für Gehölze

Um bestehende Gehölze während der Baumaßnahmen zu schützen, wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

> *Für alle zu erhaltende Gehölze sind bei Baumaßnahmen geeignete Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gemäß R SBB „Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ sowie der DIN 18929 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten. Bei Arbeiten im Kronentaufbereich (plus 1,5 m) ist eine dendrologische Baubegleitung zu beauftragen. Beschädigte oder freigelegte Wurzeln sind fachgerecht gemäß den Vorgaben zu behandeln. Wurzelkappungen sind verboten. Bauherr*innen müssen darauf achten, dass*

keine Wurzeln beschädigt werden. Die Beauftragung ist der zuständigen Abteilung der SBO, Servicebetriebe Oberhausen nachzuweisen.

Abgrabungen im Kronentaufbereich (plus 1,5 m) müssen nach DIN 18920 per Handschachtung erfolgen. Sicherungsmaßnahmen sind vor Bauausführungsbeginn durch die Fachabteilung der SBO, Servicebetriebe Oberhausen zu genehmigen.

Artenschutz

Im Rahmen des Artenschutzes werden nachfolgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

Maßnahmen zur Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung einer Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit und damit verbundener Tötung von Tieren sind die bauvorbereitenden Maßnahmen wie Rodung von Gehölzen, das Entfernen von sonstigen Vegetationen und die Baufeldfreimachung während des gesetzlichen Rodungsverbotes gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG (01.03. bis 30.09. jeden Jahres) unzulässig.

Risikomanagement (Ökologische Baubegleitung)

Für den Zeitraum der Bauvorbereitung und –ausführung ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzurichten. Zu den Aufgaben der ÖBB gehören u.a. Kontrollmaßnahmen (z.B. Baumhöhlenkontrolle), das Abfangen und Umsetzen von Amphibien sowie die fachliche Begleitung bei der Durchführung der im Umweltbericht beschriebenen Schutzmaßnahmen und Habitatanlagen. Ein bestehender temporärer Amphibienschutzzaun ist durch die ÖBB auf seine Funktionsweise hin zu überprüfen und ggf. wiederherzustellen.

Baumkontrolle vor Rodungsarbeiten

Bei den vorbereitenden Maßnahmen des Straßenbaus sind vor Beginn der Rodungsmaßnahmen zu rodende Höhlen- und Spaltenbäume durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) mittels GPS einzumessen und fotographisch zu dokumentieren. Zu rodende Höhlen- und Spaltenbäume sind unmittelbar vor der Fällung durch die ÖBB und mithilfe geeigneter Hilfsmittel (z.B. Endoskopkamera, Wärmebildkamera, Spiegel, etc.) auf die Anwesenheit besonders geschützter Tierarten (v.a. Vögel, Fledermäuse und andere Säugetiere) zu kontrollieren und anschließend zur Rodung freizugeben. Eine Dokumentation der Kontrolle der ÖBB ist der Unteren Naturschutzbehörde vor der Rodung unaufgefordert vorzulegen.

Hochwasserrisikogebiet

Das Plangebiet befindet sich teilweise in den Hochwasserrisikogebieten des Emscher-Systems, die ab einem seltenen bzw. extremen Hochwasser (HQextrem) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltgesetzes (WHG). Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, das

heißt überschwemmte Gebiete ab einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem) sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Daher wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Das Plangebiet liegt teilweise in den Hochwasserrisikogebieten des Emscher-Systems, die ab einem seltenen bzw. extremen Hochwasser (HQextrem) überschwemmt werden können.

H.3 Nachrichtliche Übernahmen

Planfestgestellte Flächen aus dem Planfeststellungsverfahren ABS 46/2 – PFA 1.2

Innerhalb des Verfahrensgebietes des Bebauungsplans Nr. 652 befinden sich über das Planfeststellungsverfahren ABS 46/2 – PFA 1.2 eisenbahnrechtlich festgestellte Flächen, die dem Fachplanungsvorbehalt i.S.v. § 38 BauGB unterliegen. Diese Flächen werden grundsätzlich nach den über die Planzeichenverordnung (PlanZV) zur Verfügung stehenden Darstellungsmöglichkeiten als Flächen für Bahnanlagen (Ziffer 5.2.1. der Anlage zur Planzeichenverordnung) nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Die ebenfalls eisenbahnrechtlich über das Planfeststellungsverfahren ABS 46/2 – PFA 1.2 festgestellte Kompensationsfläche östlich des geplanten Kreisverkehrs an der Weierstraße wird mit einer Waldfestsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB überlagert. Die eisenbahnrechtlich über das Planfeststellungsverfahren ABS 46/2 – PFA 1.2 festgestellte Kompensationsfläche westlich des geplanten Kreisverkehrs an der Weierstraße wiederum wird mit einer Festsetzung als private Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i.V.m. einer Maßnahmenfestsetzung zur Anpflanzung von Gehölzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB überlagert. Eine dem gemäße bauleitplanerische Überplanung dieser grundsätzlich unter dem Fachplanungsvorbehalt i.S.v. § 38 BauGB stehenden Flächen ist zulässig, da die bauleitplanerische Waldfestsetzung bzw. Maßnahmenfestsetzung zum Anpflanzen von Gehölzen in einer festgesetzten privaten Grünfläche dem planfestgestellten Flächenzweck nicht entgegensteht, sondern diesen vielmehr sinnvoll und gleichwertig ergänzt.

I. Finanzielle Auswirkungen

Die Kostentragung wird in einer Vereinbarung nach § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) geregelt. Nach § 13 Abs. 2 EKrG übernimmt der Bund die Hälfte, die DB InfraGO AG ein Drittel und das Land Nordrhein-Westfalen das verbleibende Sechstel der kreuzungsbedingten Kosten. Die Kommune trägt demnach nur noch die nicht kreuzungsbedingten Kosten, sofern sie deren Veranlasser /Verursacher ist.

Kreuzungsbedingte Kosten:

Die Kosten der geplanten Straßenbaumaßnahme (Beseitigung des Bahnübergangs an der Weseler Straße und Neubau der L215 n inklusive Anschluss an die Weierstraße) inklusive der Kosten für die umweltrechtlichen Kompensationsmaßnahmen wurden überschlägig vorgeschätzt und stellen sich zum aktuellen Zeitpunkt grob wie nachfolgend gerundet aufgeführt dar:

Straßenbaumaßnahme	rd. 20.000.000 €
Umweltrechtliche Kompensationsmaßnahmen, davon:	rd. 1.470.000 €
CEF-Maßnahmen	170.000 €
Forstrechtlicher Waldausgleich	rd. 500.000 €
Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (+ Straßenbegleitgrün)	rd. 800.000 €
Gesamtkosten	rd. 21.500.000€

Nicht kreuzungsbedingte Kosten:

In Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr werden an zwei Stellen – zusätzlich zu den im Planfeststellungsverfahren ABS 46/2 – PFA 1.2 festgelegten Zugängen zur Gleisanlage – Feuerwehraufstellflächen eingerichtet, um im Notfall grundsätzlich von beiden Seiten an den Gleiskörper gelangen zu können.

Straßenbaumaßnahme (Feuerwehraufstellflächen)	rd. 500.000 €
Umweltrechtliche Kompensationsmaßnahmen + Straßenbegleitgrün (Unterhaltungskosten)	rd. 4.000.000 €
Gesamtkosten	rd. 4.500.000 €

Insgesamt ergeben sich nach dem aktuellen Stand der überschlägigen Kostenschätzung unmittelbar aus der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) - für die Stadt Kosten in Höhe von rund 4.500.000 €. Die nicht kreuzungsbedingten Kosten für umweltrechtliche Kompensationsmaßnahmen setzen sich aus Unterhaltungskosten für die naturschutz- und forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, den artenschutzrechtlichen Kompensationen, den Unterhaltungskosten für das Straßenbegleitgrün sowie aus den Kosten für die ökologische Baubegleitung und das artenschutzrechtliche Monitoring zusammen. Die Gesamtkosten werden für 30 Jahre auf rund 4,0 Millionen Euro geschätzt.

Die Verwaltung wird dafür Sorge tragen, die mit der Umsetzung der über das Bebauungsplanverfahren planfeststellungsersetzend geregelten Straßenbaumaßnahme inkl. der erforderlichen umweltrechtlichen Kompensationsmaßnahmen verbundenen Kosten, die durch den Haushalt der Stadt Oberhausen zu tragen sind, in den jeweiligen Haushaltsjahren im Rahmen der fachverwaltungsspezifischen Haushaltsplanung zu berücksichtigen und diese entsprechend in den Haushalt einzustellen.

J. Flächenbilanz

Das Verfahrensgebiet umfasst 132.994 m² und gliedert sich wie folgt:

	in m²	**Anteil in %**
Straßenverkehrsflächen	ca. 29.105	21,88
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Feuerwehraufstellfläche -	ca. 1.521	1,14
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - private Verkehrsfläche -	ca. 280	0,22
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Rad- und Gehweg -	ca. 104	0,08
Private Grünflächen	ca. 80.902 (davon 14.149 Nachrichtlich Sicherungsbauwerk RAG)	60,83
Straßenbegleitgrün	ca. 9.652	7,26
Waldflächen	ca. 7.143	5,37
Nachrichtlich übernommene Flächen	ca. 4.287	3,22
Gesamt:	**132.994**	**100**

Angefertigt,

Christoph Hülsebusch
Bereichsleiter
Stadt Oberhausen
Bereich 5-1 / Stadtplanung

K. Anlagen

Anlage 1: **Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 652**

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 652 im Format A 2, Stadt Oberhausen, Oberhausen, 19.05.2025

Anlage 2: **Schalltechnische Untersuchung**

Schallimmissionsprognose für den Bebauungsplan Nr. 652 „L215 n (Weierstraße / Weseler Straße)“ in Oberhausen, IST Akustik GmbH, Burscheid, 18.05.2025

Anlage 3: **Verkehrsuntersuchung**

Verkehrsuntersuchung zum Neubau der L215 n, Gertz Gutsche Rümenapp – Stadtentwicklung und Mobilität GbR / büro stadtVerkehr - Planungsgesellschaft mbH & Co. KG, Berlin / Hilden, 14.06.2021

Anlage 4: **Verwertungstechnische Beurteilung des Aushubmaterials**

Verwertungstechnische Beurteilung des zu erwartenden Aushubmaterials zum Neubau der L215 n zwischen Weseler Straße und Weierstraße in Oberhausen-Sterkrade (8. Bericht), GFP Ingenieurbüro für Geotechnik und Umweltplanung GmbH, Duisburg, 07.05.2025

Anlage 5: **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 652 – L215 n (Weierstraße / Weseler Straße), Büro ökoplan, Hattingen, Mai 2022

Bebauungsplan Nr. 652 - L 215n (Weierstraße / Weseler Straße)

Umweltbericht / UVP-Bericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan

In der Fassung nach der Offenlage,
Stand: 18.03.2026

Bebauungsplan Nr. 652 - L 215n (Weierstraße / Weseler Straße)

Umweltbericht mit Umweltverträglichkeitsstudie und Landschaftspflegerischem Begleitplan

In der Fassung nach der Offenlage, Stand: 18.03.2026
(Änderungen einschließlich Ergänzungen in blauer Schrift)

Auftraggeber:

Stadt Oberhausen

ökoplan.
Bredemann und Fehrmann

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Ulrich Hohmann

Savignystraße 59
45147 Essen

Telefon 0201.623037
Telefax 0201.643011
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

~~Mai 2025~~ März 2026

Inhalt

1 Einleitung ... 1

1.1 Planungsanlass und Aufgabenstellung ... 1
1.2 Rechtsgrundlagen relevanter Umweltprüfungen ... 2
1.3 Lage und Größe des Plangebiets ... 3
1.4 Kurzcharakterisierung des Ist-Zustands und der Baumaßnahmen Dritter im und angrenzend an das Plangebiet ... 4
1.5 Wichtigste Ziele und Inhalte des Bebauungsplans ... 5
1.6 Linienführung, Entwurfsmerkmale und Ausstattung der geplanten Straße sowie Bedarf an Grund und Boden ... 6
1.7 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes ... 7
1.7.1 Fachgesetzliche Vorgaben ... 7
1.7.2 Fachplanerische Vorgaben ... 11

2 Untersuchungsrahmen, Methodik und anderweitige Planungsmöglichkeiten 16

2.1 Scoping-Termin und Untersuchungsrahmen ... 16
2.2 Methodik ... 17
2.2.1 Prüfgegenstände ... 17
2.2.2 Ermittlung der Wirkfaktoren, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ... 18
2.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status quo-Prognose) ... 21
2.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten ... 21

3 Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes ... 26

3.1 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ... 26
3.1.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands ... 26
3.1.1.1 Biotoptypen, Vegetation und Flora ... 26
3.1.1.2 Fauna, planungsrelevante Arten ... 33
3.1.1.3 Biologische Vielfalt, Biotopschutz und Biotopverbund ... 39
3.1.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen ... 39
3.1.2.1 Baubedingte Auswirkungen ... 39
3.1.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen ... 40
3.1.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen ... 40
3.1.2.4 Synopse der Auswirkungen ... 43
3.1.2.5 Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ... 43
3.1.3 Vermeidung, Verringerung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen ... 44
3.1.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen ... 45
3.2 Boden und Fläche ... 45
3.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands ... 45
3.2.1.1 Geogener Untergrund (GFP 2021, 2013; GLA 1995) ... 45
3.2.1.2 Böden und Bodenfunktionen, Vorbelastungen ... 46
3.2.1.3 Fläche ... 47
3.2.2 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen ... 48
3.2.2.1 Baubedingte Auswirkungen ... 48

3.2.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen 48
3.2.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen 48
3.2.2.4 Synopse der Auswirkungen 49
3.2.3 Vermeidung, Verringerung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen 49
3.2.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen 50
3.3 Wasser 51
3.3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands 51
3.3.1.1 Grundwasser 51
3.3.1.2 Oberflächengewässer 52
3.3.2 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen 52
3.3.2.1 Baubedingte Auswirkungen 52
3.3.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen 53
3.3.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen 53
3.3.3 Vermeidung, Verringerung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen 53
3.3.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen 54
3.4 Klima und Luft 54
3.4.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands 54
3.4.1.1 Klima und spezifische Klimaeigenschaften 54
3.4.1.2 Luft 57
3.4.2 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen 59
3.4.2.1 Baubedingte Auswirkungen 59
3.4.2.2 Anlagenbedingte Auswirkungen 59
3.4.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen 59
3.4.2.4 Synopse der Auswirkungen 60
3.4.3 Vermeidung, Verringerung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen 60
3.4.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen 60
3.5 Landschaft (Landschaftsbild) 61
3.5.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands 61
3.5.2 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen 66
3.5.2.1 Baubedingte Auswirkungen 66
3.5.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen 66
3.5.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen 67
3.5.2.4 Synopse der Auswirkungen 67
3.5.3 Vermeidung, Verringerung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen 67
3.5.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen 68
3.6 Menschen, Gesundheit und Bevölkerung 68
3.6.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands 68
3.6.1.1 Siedlungsstruktur im Umfeld des Plangebietes 68
3.6.1.2 Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktionen 68
3.6.1.3 Vorbelastungen (Lärm, Flächen mit Bodenbelastungsverdacht, potenzielle Kampfmittelabwürfe) 69
3.6.1.4 Sicherheitsabstände gemäß Seveso III-Richtlinie 71
3.6.1.5 Hochwasserschutz (Gefahren, Risiken) 72

3.6.2 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen 72
3.6.2.1 Baubedingte Auswirkungen 72
3.6.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen 73
3.6.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen 74
3.6.2.4 Synopse der Auswirkungen 76
3.6.3 Vermeidung, Verringerung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen 76
3.6.3.1 Schallschutzmaßnahmen 76
3.6.3.2 Ordnungsgemäßer Umgang mit Bodenmaterial und Bodenverunreinigungen 77
3.6.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen 78
3.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter 79
3.7.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands 79
3.7.1.1 Kulturgüter und kulturhistorische Entwicklung 79
3.7.1.2 Sonstige Sachgüter 81
3.7.2 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen 82
3.7.2.1 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen 82
3.7.2.2 Betriebsbedingte Auswirkungen 83
3.7.3 Vermeidung, Verringerung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen 83
3.7.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen 84
3.8 Wechselwirkungen 84
3.9 Auswirkungen auf die Darstellungen des Landschaftsplans und sonstiger Pläne 85
3.10 Auswirkungen auf sonstige Belange des Umweltschutzes 85

4 Vermeidung und Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen, Waldumwandlung und forstrechtlicher Ausgleich 87

4.1 Bestanderfassung und Bewertung im Eingriffsraum 87
4.2 Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes und Risikomanagement 87
4.2.1 Artenschutzkonzept 87
4.2.2 Vermeidungsmaßnahmen (V) einschließlich Vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (VA) 88
4.2.2.1 Schutz von Gehölzen durch Bauzaun / Einzelstammschutz (V 1) 88
4.2.2.2 Bauzeitenbeschränkung (V 2) zum Schutz von Baum-, Gebüsch- und Bodenbrütern 88
4.2.2.3 Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel für die Straßenbeleuchtung (V 3) 89
4.2.2.4 Baumhöhlenkontrolle Fledermäuse (V 4) 89
4.2.2.5 Fortsetzung der Kreuzkröten-Hälterungsfläche (V 5) 89
4.2.2.6 Einbau von vier Kleintierdurchlässen und Errichtung einer Amphibien-Schutzanlage (V 6) 89
4.2.2.7 Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse (VA 1) 90
4.2.2.8 Schaffung eines Ersatzhabitats für den Star (VA 2) 90
4.2.2.9 Verlagerung (bereits erfolgt) und Erweiterung der Kreuzkröten-Hälterungsfläche (VA 3.1) 91
4.2.2.10 Anlage von Land-Ersatzhabitaten für die Kreuzkröte (VA 3.2) 91
4.2.2.11 Anlage eines Kreuzkröten-Laichgewässers (VA 3.3) 93

4.2.2.12 Entwicklung eines kombinierten Heidelerchen- und Schwarzkehlchen-Ersatzhabitats (VA 4) ... 93
4.2.3 Risikomanagement (Ökologische Baubegleitung) ... 96
4.3 Eingriff und erhebliche Beeinträchtigungen ... 97
4.3.1 Eingriffsprüfbereiche ... 97
4.3.2 Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung ... 99
4.3.3 Bau- anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ... 99
4.3.4 Eingriffsprüfbereich „Natur auf Zeit“ ... 100
4.3.5 Eingriffsprüfbereich gemäß Eingriffsregelung ... 103
4.3.6 Einzelfallbetrachtung für Arten mit besonderer Bedeutung ... 105
4.4 Dauerhafte Umwandlung von Wald ... 105
4.5 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ... 106
4.5.1 Maßnahmenkonzept und Gehölzarten der potenziell natürlichen Vegetation ... 106
4.5.2 Gestaltungsmaßnahmen (G) - Straßenbegleitgrün ... 107
4.5.3 Kompensationsmaßnahmen (M) im Plangebiet ... 109
4.5.3.1 Sukzession nach vorherigem (Teil)-Rückbau versiegelter Flächen (M 1.1, M 1.2, M 1.3) ... 109
4.5.3.2 Gelenkte Sukzession (M 2) und Gehölzanpflanzung (M 3) im Bereich der Arbeitsstreifen ... 110
4.5.3.3 Flächenhafte Gehölzpflanzung (M 4) ... 110
4.5.4 Kompensationsmaßnahmen im Umfeld des Plangebiets (M 5.1 bis M 5.3) ... 111
4.5.4.1 Laubholz-Aufforstung am ehemaligen Sportplatz Emsstraße (M 5.1) ... 111
4.5.4.2 Laubholz-Aufforstung an der Breilstraße (M 5.2) ... 113
4.5.4.3 Laubholz-Aufforstung im Bereich „Hühnerheide“ (M 5.3) ... 114
4.6 Bilanzierung des naturschutz- und forstrechtlichen Eingriffs und Beurteilung des Ausgleichbarkeit ... 119
4.6.1 Naturschutzrechtliche Eingriffs- / Kompensationsbilanzierung unter Berücksichtigung der Biotopwertminderung in der Belastungszone ... 119
4.6.2 Beurteilung der naturschutzrechtlichen Ausgleichbarkeit des Eingriffs ... 124
4.6.3 Bilanzierung Waldumwandlung - forstrechtlicher Ausgleich ... 125

5 Zusätzliche Angaben ... 126

5.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren ... 126
5.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ... 128
5.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring) ... 128
5.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung ... 129

6 Literatur- und Quellenverzeichnis ... 135

Tabellen

Tab. 1 Zeichnerische Festsetzungen laut Entwurf B-Plan Nr. 652 5
Tab. 2 Ziele des Umweltschutzes - Fachgesetzliche Vorgaben 8
Tab. 3 Ziele des Umweltschutzes – Fachplanerische Vorgaben 12
Tab. 4 Vorhabenbezogene Wirkfaktoren und Erfassung ihrer Auswirkungsdimensionen 19
Tab. 5 Biotoptypen des Plangebiets und ihr Grundwert 31
Tab. 6 Säugetiere - Fledermäuse (Plangebiet und unmittelbares Umfeld) 33
Tab. 7 Brutvogelkartierung 2021 (z.T. ergänzt) 34
Tab. 8 Amphibienarten (Plangebiet) 36
Tab. 9 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume 43
Tab. 10 Auswirkungen auf Böden und Flächen 49
Tab. 11 Immissionsgrenzwerte PM10 und NO_2 gemäß 39. BImSchV 58
Tab. 12 Auswirkungen auf Klima / Luft 60
Tab. 13 Visuelle Merkmale und Qualität der LBE 1.1 63
Tab. 14 Visuelle Merkmale und Qualität der LBE 1.2 64
Tab. 15 Visuelle Merkmale und Qualität der visuellen Raumeinheit 1.3 65
Tab. 16 Auswirkungen auf das Landschafts- bzw. Ortsbild 67
Tab. 17 Flächen mit Bodenbelastungspotenzialen im Plangebiet 71
Tab. 18 Lärmschwellenwerte für die freie Landschaft 75
Tab. 19 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit 76
Tab. 20 Wert- und Funktionselemente im Plangebiet mit besonderer Bedeutung 99
Tab. 21 Voraussetzungen für die Nichtanwendung bzw. Reduzierung der Belastungszone 100
Tab. 22 Baubedingte Inanspruchnahme von Biotoptypen – Ist-Zustand (Natur auf Zeit) 101
Tab. 23 Anlagebedingte Inanspruchnahme von Biotoptypen – Ist-Zustand (Natur auf Zeit) 101
Tab. 24 Betriebsbedingte Biotopwertminderung – Ziel-Zustand (Natur auf Zeit) 102
Tab. 25 Baubedingte Inanspruchnahme von Biotoptypen (Ist-Zustand) 103
Tab. 26 Anlagebedinge Inanspruchnahme von Biotoptypen (Ist-Zustand) 104
Tab. 27 Gehölzräumung für Sommerhabitat Kreuzkröte 104
Tab. 28 Umwandlung von Wald im Sinne der Gesetze 105
Tab. 29 Gehölzarten der pot. natürlichen Vegetation 107
Tab. 30 Maßnahmen und ihre Anrechenbarkeit für die naturschutzrechtliche Kompensation 120
Tab. 31 Durch M2 und M3 ausgleichbare Biotopwertverluste innerhalb der Arbeitsstreifen 121
Tab. 32 Durch Maßnahme G/A3 ausgleichbarer anlagebedingter Biotopwertverlust 121
Tab. 33 Zielzustand Kompensationsmaßnahmen 122
Tab. 34 Betriebsbedingte Biotopwertminderung im Bereich der Belastungszone 123
Tab. 35 Biotopwerteinheiten-Differenz 124
Tab. 36 Plangebietsinterne und -externe Ersatzaufforstungen 125

Abbildungen

Abb. 1 Ausschnitt aus der Top-Karte 1 : 25.000 ... 3
Abb. 2 Luftbildausschnitt (Befliegung: 14.05.2024) ... 6
Abb. 3: Ausschnitt aus dem RP Ruhr ... 12
Abb. 4 Ausschnitt aus der Maßnahmenkarte des STEK ... 13
Abb. 5 Ausschnitt aus Festsetzungskarte des LP Oberhausen ... 14
Abb. 6 Ausschnitt aus der Biotopverbundkarte der LANUV ... 14
Abb. 7 Offener Boden mit Pionierflur: Echtes Johanniskraut, Schmalblättriges Greiskraut und Weißer Hartriegel ... 27
Abb. 8 Gemeiner Natternkopf ... 27
Abb. 9 Dominanzbestand des Schmalblättrigen Greiskrauts südöstlich der BAB 3 Brücke, vor dem Bau des Sicherungsbauwerks ... 28
Abb. 10 Goldruten-Dominanzbestand zwischen Weseler Straße und Bahnstrecke ... 29
Abb. 11 Birken-Eichenwald entlang der Rampe nordwestlich der Weierstraße - Blick in Richtung HOAG-Trasse ... 30
Abb. 12 Kreuzkröte im Plangebiet ... 37
Abb. 13 Kaum vom Untergrund unterscheidbar: Die Blauflügelige Ödlandschrecke ... 38
Abb. 14 C-Falter (Polygona c-album) auf Sommerflieder nahe der Weseler Straße ... 38
Abb. 15 Ausschnitt aus der Klimaanalysekarte Oberhausen ... 56
Abb. 16 Ausschnitt aus der Waldfunktionskarte, auf veralteten Bestandsdaten basierend ... 56
Abb. 17 Ausschnitt aus der DGK 5; ergänzt: Landschaftsbildeinheiten des Plangebiets ... 62
Abb. 18 Ältere Eiche am Rand des Wäldchens nahe der HOAG-Trasse ... 63
Abb. 19 Farnflur mit Gehölzen nahe der HOAG-Trasse im Nordwesten des Plangebiets ... 64
Abb. 20 Neophyten-Flur (Greiskraut) südöstlich der BAB 3-Brücke ... 65
Abb. 21 Ausschnitt aus der Karte des Bodenbelastungsverdachtskatasters ... 70
Abb. 22 Ausschnitt aus der Übersichtskarte der KLB ... 79
Abb. 23 Ausschnitt aus der DGK 5; ergänzt: Unter Denkmalschutz stehender Bereich der Siedlung Dunkelschlag, Grenze des Plangebiets B-Plan Nr. 652 ... 80
Abb. 24 Luftbildausschnitt (Befliegung Mai 2024), Ersatzhabitat der Heidelerche / des Schwarzkehlchens mit den Teilflächen A - D im Bereich des Flurstücks 1168 94
Abb. 25 Luftbildausschnitt mit Zustand um 1969; ergänzt: Grenze des Plangebiets B-Plan Nr. 652 ... 98
Abb. 26 Luftbildausschnitt mit Zustand um 1990; ergänzt: Grenze des Plangebiets B-Plan Nr. 652 ... 99
Abb. 27 Luftbild (Befliegung Juni 2024); ergänzt: Grenze Maßnahme M 5.1 im Bereich des Flurstücks 226 ... 112
Abb. 28 Luftbild (Befliegung Juni 2024); ergänzt: Grenze Maßnahme M 5.2 im Bereich der Flurstücke 263 und 443 ... 113
Abb. 29 Ausschnitt TOP-Karte mit DGK-Überlagerung; ergänzt: Umgrenzung Flurstück 38 (unten) und 39 (oben) ... 114
Abb. 30 Luftbildausschnitt (Befliegung Mai 2024); ergänzt: Umgrenzung Flurstück 38 (unten) und 39 (oben) ... 115
Abb. 31 Luftbildausschnitt (Befliegung Mai 2024) mit Darstellung der Maßnahme M 5.3 ... 118

Kartenverzeichnis

Karte 1 Bestands- und - Konfliktplan (M. 1 : 2.000)
Blätter 1.1 bis 1.4 (Blatt 1.4 Legende), Blatt 1.2 ergänzt nach der Offenlage
Karte 2 Lageplan Maßnahmen (M. 1 : 1.000)
Blätter 2.1 bis 2.6
Karte 3 Übersicht Maßnahmen im Umfeld des Plangebiets
(M. 1 : 30.000)

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Im Zusammenhang mit der „Betuwe-Linie“, einem deutsch-niederländischen Schienenwegeausbauprojekt zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Schienengüter- und Personenverkehrs, erhält die bisher zwischen der deutsch-niederländischen Grenze und der Stadt Oberhausen zweigleisige Bahnstrecke ein drittes Gleis. Ferner werden Bahnübergänge beseitigt, u.a. auch der Bahnübergang Weseler Straße in Oberhausen. In Abstimmung mit der Stadt Oberhausen wird als Ersatzmaßnahme kein Brücken- oder Tunnelbauwerk an gleicher Stelle errichtet; stattdessen ist der Neubau der Landesstraße (L) 215n vorgesehen. Im Westen soll der Neubau etwa auf Höhe der Sternstraße an die bestehende Weseler Straße (L 155) anschließen und im Osten an der Weierstraße (L 215) enden, wo ein als Kreisverkehrsplatz ausgebildeter Knotenpunkt geplant ist.

Zur Erlangung des Baurechts für den Straßenneubau stellt die Stadt Oberhausen den planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 652 - L 215n (Weierstraße / Weseler Straße) auf. Der Rat der Stadt hat am 20.09.2010 die Aufstellung des B-Plans beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) und nach Ziffer 3.3 der „Verfahrensgrundsätze für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen erfolgte vom 10.06. bis 24.06.2015 einschließlich. Eine Bürgerversammlung wurde am 10.06.2015 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt vom 17.06. bis 17.07.2015 einschließlich.

Gemäß BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Bei dieser werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet sowie in einem Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung zum B-Plan-Entwurf, dokumentiert. Die Umweltbelange der Planung müssen für eine ordnungsgemäße und sachgerechte Abwägung so aufbereitet sein, dass die Kommune sie mit dem ihnen nach der Rechtsordnung zukommenden Gewicht in die Abwägung einstellen kann.

Die Planung erfordert zudem die Durchführung einer Umweltverträglichkeits- und Artenschutzprüfung. Ferner ist für B-Pläne, die wie im vorliegenden Fall eine Planfeststellung ersetzen, die Eingriffsregelegung des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden (Eingriffsprüfung).

Die Stadt Oberhausen, Fachbereich Ökologische Planung, hat das Büro Ökoplan Essen mit der Erstellung des Umweltberichtes, der die formalen Anforderungen an eine Umweltverträglichkeitsstudie und einen Landschaftspflegerischen Begleitplan erfüllt, im April 2011 beauftragt. Die fachlichen Grundlagen zur Artenschutzprüfung werden in einem separaten Fachbeitrag bereitgestellt (Ökoplan Kordges, Hattingen).

Die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 02.09.2025 bis zum 24.10.2025 einschließlich. Basierend auf den abgegebenen Stellungnahmen wurden in folgenden Kapiteln bzw. Abschnitten textliche Anpassungen vorgenommen: 2.2.2 / 3.1.1.2, 3.1.2.2, 3.1.2.4, 3.1.2.5, 3.2, 3.2.1.3, 3.2.2.2, 3.2.2.4, 3.2.4 / 3.6.1.5 / 4.2.1, 4.2.2.6, 4.2.2.12, 4.2.3, 4.4, 4.6.3 / 5.4 / 6.

1.2 Rechtsgrundlagen relevanter Umweltprüfungen

Die verfahrensrechtlichen Anforderungen zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geregelt; diesem zufolge ist eine UVP-Vorprüfung und / oder UVP durchzuführen, sofern der Vorhabentyp Anlage 1 des UVPG oder der entsprechenden Anlage eines Landes-UVPG zugeordnet werden kann.

Im vorliegenden Fall ist das Vorhaben Nr. 5 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) zuzuordnen. Gemäß Nr. 5 unterliegt der „Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht“ der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, in der seitens der zuständigen Behörde zu entscheiden ist, ob eine UVP-Pflicht vorliegt. Diese liegt vor, sobald auf ein Schutzgut erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Im Rahmen der Umweltprüfung zum damaligen Regionalen Flächennutzungsplan (PLANUNGSGEMEINSCHAFT STÄDTEREGION RUHR 2009b) wurden die Umweltauswirkungen der Planung mittels einer Einzelflächenprüfung betrachtet. Diese Prüfung entspricht einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG (§ 7 Abs. 1 UVPG neu). Die Ergebnisse wurden in „Steckbriefen“ dokumentiert. Laut Steckbrief Nr. OB 24 kann es durch den Neubau der L 215 zu erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen (einschließlich der biologischen Vielfalt), Grundwasser, Klima sowie Landschaft kommen. Vor diesem Hintergrund ist als unselbständiger Bestandteil des Planverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Bebauungsplanverfahren als Trägerverfahren bietet die Möglichkeit der verfahrenstechnischen und inhaltlichen Verknüpfung von Umweltprüfung (UP) gemäß BauGB und UVP nach UVPG. Allerdings sind bei der UP zusätzlich zu den UVP-Schutzgütern weitere Umweltbelange zu berücksichtigen. Maßgebliche Prüfgegenstände sind die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Der vorliegende Umweltbericht dokumentiert die Ergebnisse der UP als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan und deckt die inhaltlichen Anforderungen an eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vollständig mit ab. Inhalt und Form des Umweltberichtes werden geregelt in Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Die Untersuchungsinhalte richten sich nach den vor der Umsetzung der UVP-ÄndRL geltenden Regelungen des BauGB und UVPG.

Im April 2014 wurde durch die Europäische Union (EU) eine neue UVP-Änderungsrichtlinie (UVP-ÄndRL) verabschiedet, infolge derer das UVPG durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. IS. 3370) geändert wurde. Gemäß § 74 UPVG neu (Übergangsvorschrift) sind UVP-Verfahren nach der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen eingeleitet wurde. Die Umsetzung der UVP-ÄndRL erforderte neben einer Novellierung des UVPG auch Anpassungen im Baugesetzbuch (BauGB). Nach § 245c BauGB können Bebauungsplanverfahren, wenn die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1

vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist, nach den vor Inkrafttreten der BauGB-Novelle am 13.05.2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden.

Gemäß § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung ersetzen, die Eingriffsregelung des BNatSchG anzuwenden. Mit dem Vorhaben ist gemäß § 14 BNatSchG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Nr. 4 und 8 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) werden die mit dem Eingriff verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft identifiziert. Darauf aufbauend erfolgt die Darstellung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen. Für unvermeidbare Beeinträchtigungen werden Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs beschrieben.

Ferner sind bei der Durchführung von Vorhaben die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote für die europäisch besonders geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten zu beachten. Bei der Aufstellung eines B-Plans ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) darzulegen, dass aus Gründen des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse für die Vollzugsfähigkeit des Plans bestehen. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) dient der Klärung, ob die Realisierung der Baumaßnahme mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG verbunden sein könnte.

1.3 Lage und Größe des Plangebiets

Der geplante Geltungsbereich des B-Plans Nr. 652 liegt im Nordwesten der Stadt Oberhausen im Stadtbezirk Sterkrade und gehört nordwestlich bzw. südöstlich der Bundesautobahn (BAB) A 3 zu den Stadtteilen Holten bzw. Schwarze Heide.

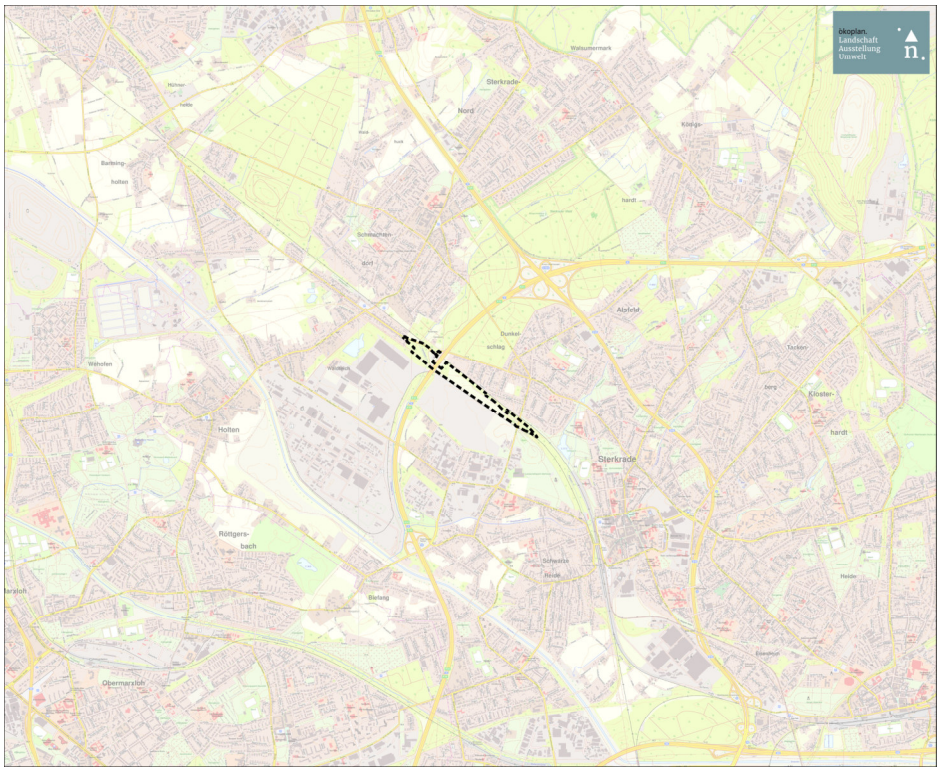


Abb. 1 Ausschnitt aus der Top-Karte 1 : 25.000; ergänzt: Grenze des Plangebiets B-Plan Nr. 652

Es umfasst eine Fläche von rund 13,3 ha und erstreckt sich innerhalb der Gemarkungen Sterkrade-Nord und Sterkrade auf Teile der Fluren 2 und 25. Eine Auflistung der Flurstücke ist der Begründung zum B-Plan zu entnehmen.

1.4 Kurzcharakterisierung des Ist-Zustands und der Baumaßnahmen Dritter im und angrenzend an das Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans. Es weist keine Wohnnutzungen auf, liegt aber im Einzugsbereich angrenzender Wohnbebauung, u. a. der ehemaligen Bergarbeitersiedlung Dunkelschlag und wird von der A 3 im Nordwesten gequert. Die Vegetation setzt sich aus Pionierwald und Pioniergebüsch, angepflanzten Gehölzen sowie Ruderalfluren zusammen und bildet ein Mosaik aus vor allem halboffenen und offenen Bereichen. Eine größere Fläche südöstlich der BAB-Brücke wurde als Ersatzlebensraum für Kreuzkröten hergerichtet und eingezäunt. Die Tiere wurden im Vorgriff auf eine Bodensanierung im Bereich des B-Plans Nr. 642 abgesammelt.

Südöstlich der BAB-Brücke wurde das Gebiet von der Zeche Sterkrade genutzt. Auf diesem als „Werkstattgelände“ bezeichnetem Areal wurden eine Werkstatt mit Sägehalle und Holzlagerplatz sowie ein Absetzbecken, das der mechanischen Klärung der Betriebsabwässer einer Teerdestillation diente, betrieben. In diesem Zusammenhang wurde auch ein parallel der Bahnstrecke verlaufender Graben genutzt. Mittlerweile wurde die im Auftrag der Ruhrkohle AG im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens durchgeführten Sanierungs- und Sicherungsarbeiten abgeschlossen. Die Oberfläche des im Bereich des ehemaligen Absetzbeckens in Form eines Landschaftsbauwerks errichteten Sicherungsbauwerks wurde in für bodenbrütender Offenlandarten und die Kreuzkröte geeigneter Weise gestaltet.

Der Handbach ist innerhalb des Plangebiets verrohrt; er quert es nordwestlich der Autobahnbrücke. Hier befindet sich das Pumpwerk Handbach der Emschergenossenschaft (EGG). Die EGG hat im Jahr 2023 mit der Errichtung eines neuen Reinwasser-Pumpwerks begonnen mit dem Ziel, das Reinwasser des Handbachs mithilfe von Druckleitungen in den offenen Abschnitt des Handbachs südöstlich des Plangebiets einzuleiten und damit der Emscher zuzuführen. Im Vorgriff auf diese Maßnahme wurden Gehölzrodungen durchgeführt.

Im Südwesten grenzt die ehemalige, zu einem Rad-/Gehweg ausgebaute Zechenbahntrasse der Hüttenwerke Oberhausen AG (HOAG) an. Ein parallel verlaufendes Gleis wird von der Werksbahn der OQ Chemicals Oberhausen genutzt. Jenseits der HOAG-Trasse erstrecken sich der Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Plans Nr. 605 „Im Waldteich“, in dem sich ein Unternehmen aus der Logistikbranche angesiedelt hat sowie des B-Planes Nr. 642 „Weierstraße / Waldteichstraße“, in dem u.a. ein Warenverteilzentrum errichtet wurde.

Der Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.2 (Oberhausen-Sterkrade) der Betuwe-Strecke grenzt im Nordosten an das Plangebiet. Die bisher zweigleisige Bahnstrecke zwischen der Weierstraße bis kurz vor der BAB-Brücke erhält auf der westlichen Seite ein drittes Gleis. Westlich der Brücke wechselt das zusätzliche Gleis auf die östliche Seite. Da das Brückenfeld der BAB-Brücke für das dritte Gleis

nicht die erforderliche Weite aufweist, muss ein Neubau erfolgen. Auch die DB-Brücke an der Weierstraße muss erneuert werden.

Als Ersatz für den Bahnübergang Sternstraße ist südöstlich des heutigen Bahnübergangs eine Eisenbahnüberführung für Fußgänger und Radfahrer vorgesehen. Ferner sind an einigen Streckabschnitten vier Meter hohe Schallschutzwände geplant.

Ein Abschnitt des PFA 1.2 verläuft unmittelbar nordöstlich des geplanten Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 652. Nordwestlich und südöstlich der Weierstraße erstrecken sich parallel des PFA 1.2 noch nicht realisierte, planfestgestellte naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, die von der L 215n teilweise überplant oder für die Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen benötigt werden. Der Biotopwert der direkt oder indirekt von der L 215n betroffenen Ausgleichsflächen wurde in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (ÖKOPLAN 2023) quantifiziert und im Zuge eines Planänderungsverfahren der DB-AG an anderer Stelle kompensiert.

Die Stadt Oberhausen plant, die sanierungsbedürftige Brücke Weierstraße durch ein neues Brückenbauwerk zu ersetzen. Ursprünglich war der Ersatzneubau im Zuge der Realisierung der L 215n geplant, wird aber nunmehr vorgezogen und ist nicht mehr Gegenstand des B-Planverfahrens. Hinsichtlich der für die Beurteilung dieses Eingriffs erforderlichen Angaben wird auf den LBP (ÖKOPLAN 2024) verweisen.

1.5 Wichtigste Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

Hauptplanungsziel ist die Schaffung von Baurecht für eine Ersatzverbindung für den Fortfall des höhengleichen Bahnübergangs an der Weseler Straße. Ohne den Neubau der L 215n würden wesentliche Funktionen des überörtlichen Hauptverkehrszugs L 215, u.a. die Anbindung des Oberhausener Nordens (z. B. Stadteile Barmingholten, Schmachtendorf) an Oberhausen-Sterkrade sowie Alt-Oberhausen, verloren gehen. Ferner werden durch die L 215 Verkehre aus Dinslaken aufgenommen und nach Sterkrade bzw. Alt-Oberhausen weitergeleitet. Schleichverkehre und damit Belastungen in umliegenden Wohnsiedlungen, die im Falle einer Unterbrechung der Straßenverbindung entstehen würden, werden vermieden. Ein weiteres Ziel ist die Regelung von Maßnahmen / Flächen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturaushaltes und Landschaftsbildes. Der B-Planentwurf sieht folgende zeichnerische Festsetzungen vor:

Tab. 1 Zeichnerische Festsetzungen laut Entwurf B-Plan Nr. 652

Festsetzung	ha	Anteil in %
Straßenverkehrsflächen	2,91	21,88
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Feuerwehraufstellfläche, private Verkehrsfläche, Rad- und Gehweg	0,19	1,43
Private Grünflächen	8,09	60,82
Öffentliche Grünflächen	0,97	7,29
Waldflächen	0,71	5,34
Nachrichtlich übernommene Flächen	0,43	3,23
gesamt	**13,30**	**100**

1.6 Linienführung, Entwurfsmerkmale und Ausstattung der geplanten Straße sowie Bedarf an Grund und Boden

Der Bau der L 215n ist auf einer rund 1.419 m langen Trasse (inkl. der umzubauenden Abschnitte der Weseler Str. und Weierstraße) in überwiegend leichter Dammlage (bis 1,0 m über dem Geländeniveau) geplant. Die Trasse beginnt auf Höhe der Sternstraße (32,5 m ü. NHN) und schwenkt von hier zunächst in Richtung Südosten. Die Weseler Straße wird zwischen der Bahnstrecke und der BAB A 3 als Sackgasse mittels Wendehammer ausgebildet. Das nicht mehr benötigte Teilstück zwischen Wendehammer und L 215n wird teilentsiegelt (Rückbau der Asphaltdeck- sowie Asphaltbinderschicht).

Die L 215n unterquert das Brückenbauwerk der A 3 im zentralen Brückenfeld und passiert das Sicherungsbauwerk (ehemaliges Teerölbecken). Die zu diesem Landschaftsbauwerk ausgerichtete Straßenseite wird mittels Stützmauer abgefangen.

Westlich der Weierstraße befindet sich eine Wegerampe. Auf dieser setzt sich die Trasse bis zur höher gelegenen Weierstraße fort (46,5 m ü. NHN), wo ein als Kreisverkehr ausgebildeter Knotenpunkt entsteht.

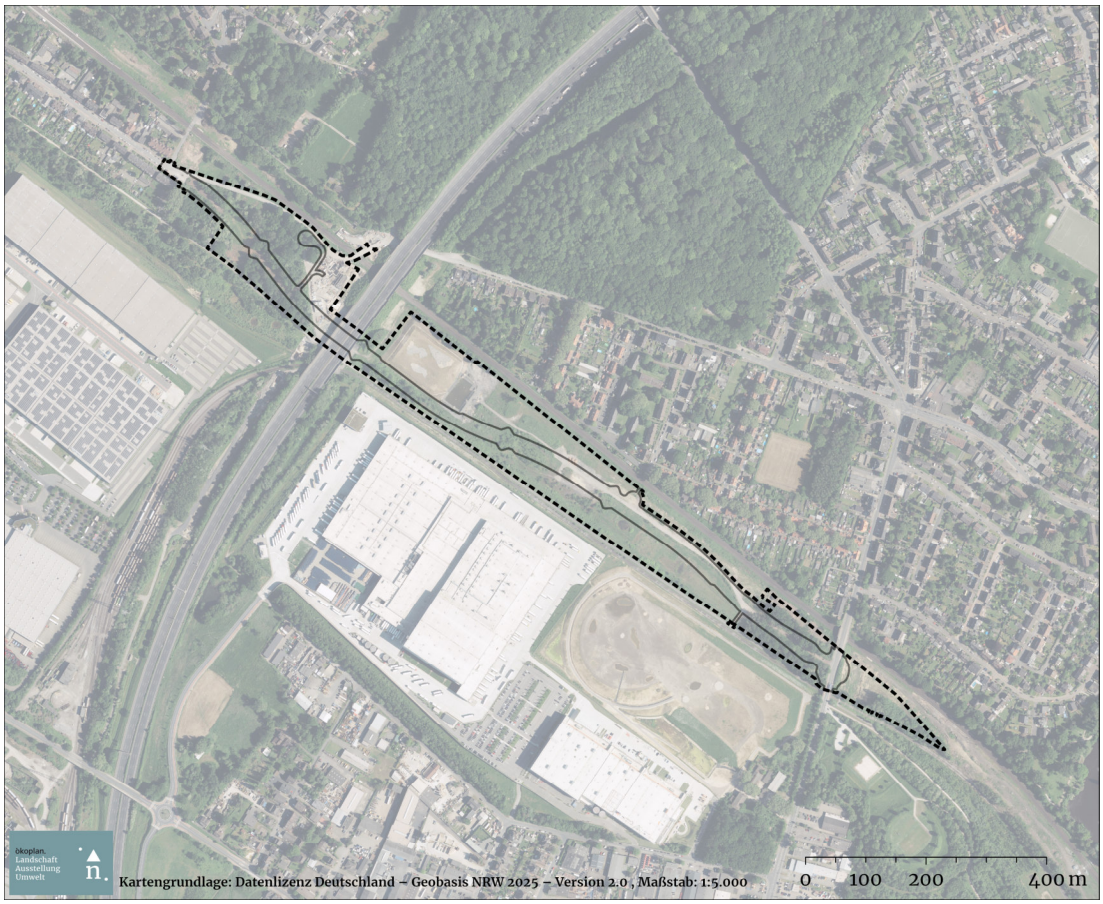


Abb. 2 Luftbildausschnitt (Befliegung: 14.05.2024); ergänzt: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 652 mit Trasse der L 215n

Bei der L 215n handelt es sich um eine anbaufreie Hauptverkehrsstraße, die sich zukünftig in der Baulast der Stadt Oberhausen befinden wird. Die prognostizierte durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) liegt bei knapp 5.914 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von 8,8 % (GGR & BÜRO STADTVERKEHR 2021). Die

geplante zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h. Die Funktionselemente des Straßenquerschnitts weisen folgende Breiten gliedert:

- Gesamtbreite mit beidseitigem Straßengraben: 28 m (bei einseitigem Straßengraben: 24 m);
- Fahrbahnen mit Asphaltdecke: 2 x 3,25 m
- Radfahrstreifen mit Asphaltdecke: 2 x 2 m;
- Gehweg mit Asphaltdecke: 2,5 m
- Bankette: beidseitig 0,5 m
- Straßengräben: Abdichtung von Sohle und Böschungen, darüber Natursteinschüttung (Anschluss an einen vorhandenen Mischwasserkanal)
- Dammböschungen mit variierender Breite, Neigungsverhältnis 1 : 1,5;
- Amphibienleiteinrichtung: über weite Strecken beidseitige Schutzanlage mit insgesamt vier Durchlässen.

Außerhalb der Straßenquerschnittes kommen noch folgende bauliche Anlagen hinzu:

- 5 m breite Zufahrt von der L 215n zum neuen Reinwasser-Pumpwerkes der EGG westlich der BAB A3-Brücke;
- Verknüpfung des Radwegs der L 215n mit der „HOAG-Trasse“ durch Ausbau eines bestehenden Wegs westlich der Weierstraße;
- Errichtung von zwei Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, eine davon mit Zufahrt (Schottertragschicht).

Die L 215n wird durchgehend mit einer Straßenbeleuchtung ausgestattet.

Der Flächenbedarf für das Straßenbauwerk sowie der sonstigen, mit dem Straßenbauwerk in Verbindung stehenden Flächen beträgt rund 3,9 ha (ohne Anteile, die sich im Verfahrensbereich „Ersatzneubau Brücke Weierstraße“ oder „Ersatzneubau Sü Weierstraße“ der DB AG befinden).

1.7 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

1.7.1 Fachgesetzliche Vorgaben

Tabelle 2 gibt einen Überblick über die in Fachgesetzen (inkl. Verordnungen) festgelegten planungsrelevanten Ziele des Umweltschutzes. Prüfgegenstände der UVP / UP sind die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG bzw. die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB.

Tab. 2 Ziele des Umweltschutzes - Fachgesetzliche Vorgaben

Schutzgut, Umweltbelang	Rechtsquelle / Grundsätze und Zielaussagen
Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt	*Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1* Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, u.a. durch Erhalt wild lebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt. Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt entsprechend des jeweiligen Gefährdungsgrades durch - Erhalten lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Ermöglichen des Austausches zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen - Entgegenwirken der Gefährdungen von natürlich vorkommenden Biotopen und Arten - Erhalten einer repräsentativen Verteilung von Lebensgemeinschaften und Biotopen; Überlassen bestimmter Landschaftsteile der natürlichen Dynamik
	BNatSchG § 30, Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) § 42 Gesetzliche geschützte Biotope: nicht vorkommend (LANUV NRW o.J.)
Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG	*BNatSchG §§ 31, 32* Nächstgelegenes Natura-2000 Gebiet: Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebiet DE-4407-301 „Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald“ (LANUV NRW 2020), rd. 3,2 km nördlich des Plangebiets (LANUV NRW o.J.)
Fläche, Boden	*Baugesetzbuch (BauGB) § 1a („Bodenschutzklausel“)* Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung u. a. Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
	BauGB § 202 Schutz des Mutterbodens: Erhalt und Schutz vor Vernichtung oder Vergeudung bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche.
	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1 Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens: - Abwehr schädlicher Bodenverunreinigungen - Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten - Treffen von Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen. Vermeidung (so weit wie möglich) von Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte bei Einwirkungen auf den Boden.
	Landes-Bodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß.
	BNatSchG § 1 Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Forts. Tab. 2 Ziele des Umweltschutzes – fachgesetzliche Vorgaben

Schutzgut, Umweltbelang	Rechtsquelle / Grundsätze und Zielaussagen
Wasser	*Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1* Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.
	WHG § 47 Bewirtschaftung des Grundwassers so, dass - eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, - signifikant ansteigende Schadstoffkonzentrationen umgekehrt werden, - ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.
	WHG § 55 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
	Landeswassergesetz (LWG) § 44 Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, sind nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 WHG zu beseitigen.
Luft/Klima	*Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1* Schutz u.a. der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen.
	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV). Vorgabe und Einhaltung von Grenzwerten zur Beurteilung/Überwachung der Luftqualität; Ziel: Vermeidung, Verhütung und Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt
	Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) § 3 Schrittweise Minderung der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990: bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent, bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent. Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.
	Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) § 1 Ziel dieses Gesetzes ist es, zum Schutz von Leben und Gesundheit, von Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie von Natur und Ökosystemen negative Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere die drohenden Schäden, zu vermeiden oder, soweit sie nicht vermieden werden können, weitestgehend zu reduzieren.
	Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen § 3 Schrittweise Minderung der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990: bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent, bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent. Bis zum Jahr 2045 soll ein Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen in NRW und dem Abbau solcher Gase Senken (Treibhausgasneutralität) technologieoffen, innovationsorientiert und effizient erreicht werden.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1 Schutz von Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Förderung des Klimaschutzes u. -anpassung im Rahmen der Stadtentwicklung.

Forts. Tab. 2 Ziele des Umweltschutzes – fachgesetzliche Vorgaben

Schutzgut, Umweltbelang	Rechtsquelle / Grundsätze und Zielaussagen
Luft/Klima	*BauGB § 1a* Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
Landschaft	*Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1* Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft. Landschaftsgerechte Führung und Gestaltung von Verkehrswegen sowie Bündelung zur Vermeidung oder Verminderung von Landschaftszerschneidung und -inanspruchnahme.
	Vorrang der Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Erhalt von Freiräumen im besiedelten und siedlungsnahen Bereich; Neuschaffung dort, wo sie nicht im ausreichenden Maße vorhanden sind.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt unddas Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1a Landwirtschaftlich, als Wald (...) genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden.
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung	*Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 50* Flächen sind bei raumbedeutsamen Planungen so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf Wohngebiete und sonstige schutzbedürftige Gebiete (u. a. wichtige Verkehrswege) soweit wie möglich vermieden werden.
	Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) Maßgebliche Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche: Sicherstellung der Nicht-Überschreitung der Beurteilungspegel.
	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) Festlegung von Art und Umfang der zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche notwendigen Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen, soweit maßgebliche Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden.
	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV). s. Umweltbelang Luft
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1 Schutz, Pflege, Entwicklung u. ggf. Wiederherstellung von Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung; Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	*Denkmalschutzgesetz (DSchG) § 1* Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen.

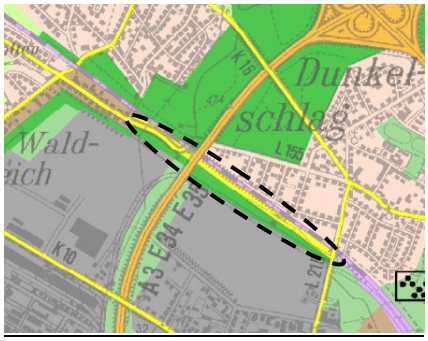
Forts. Tab. 2 Ziele des Umweltschutzes – fachgesetzliche Vorgaben

Schutzgut, Umweltbelang	Rechtsquelle / Grundsätze und Zielaussagen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	*Baugesetzbuch (BauGB) § 1* Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1 Bewahrung von historisch gewachsenen Landschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen.
	Bundeswaldgesetz § 1 Erhalt des Waldes u.a. aufgrund seiner Schutz- und Erholungsfunktionen.
Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	*Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1* Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umweltauswirkungen.
	Landeswassergesetz (LWG) § 46 Die Gemeinden haben das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. (Zu den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung s. § 55 WHG und § 44 LWG beim Schutzgut Wasser.)
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten	*Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)* s. Tab. 3 „Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan West“.
Wechselwirkungen	*Baugesetzbuch (BauGB) § 1* Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

1.7.2 Fachplanerische Vorgaben

Die in den einschlägigen formellen und informellen Fachplänen genannten und das Plangebiet betreffenden Ziele des Umweltschutzes sind Tabelle 3 zu entnehmen:

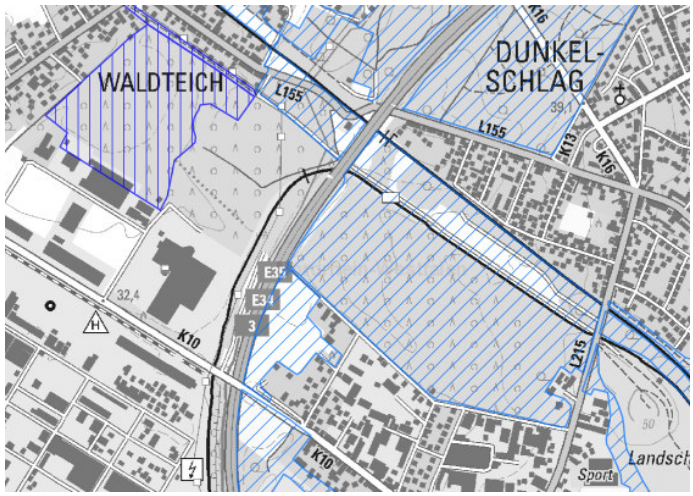
Tab. 3 Ziele des Umweltschutzes – Fachplanerische Vorgaben

Fachplan	Darstellungen und Ziele des Umweltschutzes
Landesentwicklungsplan (LEP) (MWIDE 2020)	Nachrichtliche Darstellung: Freiraum
Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) (RVR 2024)	Festlegungen (mit Umweltschutzbezug) 2. Freiraum a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche c) Oberflächengewässer ca) Fließgewässer d) Freiraumfunktionen db) Schutz der Landschaft db-1) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung de) Regionaler Grünzug Sonstige Festlegungen a) Straßen aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr  Abb. 3: Ausschnitt aus dem RP Ruhr (ergänzt: Lage des Plangebiets)
Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (GFNP) (PLANUNGSGEMEINSCHAFT STÄDTEREGION RUHR 2024, 2013)	Darstellungen (mit Umweltschutzbezug) - Grünflächen - Wald Sonstige Darstellungen - Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge - Flächen für den überörtlichen Verkehr (Nachrichtlich)  Abb. 3a: Ausschnitt aus dem GMFP (ergänzt: Lage des Plangebiets)

Forts. Tab. 3 Ziele des Umweltschutzes – Fachplanerische Vorgaben

Fachplan	Darstellungen und Ziele des Umweltschutzes
Fachbeitrag des LANUV zum RFNP (LANUV NRW 2009)	Leitbilder und Entwicklungsziele für den Landschaftsraum LR-I-016 - Schutz und Entwicklung von Kleinwaldflächen als Refugialstandorte und Trittsteinbiotope - Fortsetzung und Verbesserung der Strategie der Regionalen Grünzüge - Erhaltung von Industrie- und Verkehrsbrachen als wertvolle Pionierstandorte und Lebensräume für spezielle Arten - Schaffung von Durchlässen an Verkehrswegen zur Erhöhung der Mobilität und zur Verringerung der Mortalität von Tierarten (Abbau und Minderung von Wanderbarrieren)
Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr (LVR/LWL 2014)	Ziele für den Kulturlandschaftsbereich (KLB) 87 „Zeche Sterkrade / Siedlung Dunkelschlag“: - Bewahren und Sichern von Strukturen und tradierten Nutzungen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Bereichen - Bewahren und Sichern von Elementen, Strukturen, Nutzungen sowie Ansichten und Sichträumen von historischen Objekten - Wahren als landschaftliche Dominante
Masterplan Emscher Landschaftspark (MEL) 2010 (RVR 2005) **Handlungsprogramm Emscher Landschaftspark (HEL) 2020+**	Grünzug A Das Plangebiet ist weitgehend Bestandteil des (erweiterten) Grünzuges Entwicklungsziele (Projekte) MEL: PL002 „Freiraumvernetzung Sterkrader Wald / Neues Emschertal“ / HEL: Nr. 150 „Grünvernetzung Sterkrader Wald / Neues Emschertal - Schaffung einer neuen Grünverbindung zwischen dem Sterkrader Wald im Norden und dem geplanten Emschertal im Süden: Anlage eines Rad-/Wanderweges, Anlage durchgehender Baumreihen am Weg, Aufwertung begleitender Grünflächen - Verbinden des Rad-/Wanderweges „HOAG-Trasse“ durch eine Querspange mit dem Emschertal
Stadtentwicklungskonzept (STEK) Oberhausen 2020 (STADT OBERHAUSEN 2008)	Beteiligungsräume Das Plangebiet ist Bestandteil der Teilräume Buschhausen und Schmachtendorf/Holten. Geplante Maßnahmen Freiraumvernetzung - Biotopverbund 4. Brückenschlag 4.9 Freiraumvernetzung Regionaler Grünzug A/Sterkrader Wald (Überbrückung eines Werksgleises, der HOAG-Trasse, der L 215n und der Bahnstrecke Oberhausen-Emmerich zzgl. zukünftig der Betuwe-Linie) 8. Verbundachsen 8.11 Rad-/Wanderweg HOAG-Trasse (realisiert) 8.12 Freiraumvernetzung Sterkrader Wald/Neues Emschertal  Abb. 4 Ausschnitt aus der Maßnahmenkarte des STEK

Forts. Tab. 3 Ziele des Umweltschutzes - Fachplanerische Vorgaben

Fachplan	Darstellungen und Ziele des Umweltschutzes
Landschaftsplan (LP) (STADT OBERHAUSEN 1996)	Entwicklungsziel 5 „Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas“ Entwicklungsraum 5.1 „Brachfläche südwestlich des Sterkrader Waldes“ Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung: - Aufforstungen mit standortgerecht-heimischen und immissionsresistenten Gehölzen - Erhaltung von kleinflächigen Brachen Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (3) Erstaufforstung mit bestimmten Baumarten (3.1): - Aufforstung der Flächen beiderseits der BAB A3 und der Bahnstrecke unter Schonung des vorhandenen Bewuchses mit Laubholz unter Ausschluss von Pappeln und Roteichen (3.3.1)  Abb. 5 Ausschnitt aus Festsetzungskarte des LP Oberhausen
Biotopverbundkataster (LANUV NRW o.J.)	Biotopverbundfläche (Stufe II, besondere Bedeutung) Plangebiet ist Bestandteil der VB-D-4406-024 „Brachfläche und Gehölze entlang der Eisenbahnstrecke bei Oberhausen“ (Die Biotopverbundfläche ist wiederum Bestandteil eines BSLE)  Abb. 6 Ausschnitt aus der Biotopverbundkarte der LANUV

Forts. Tab. 3 Ziele des Umweltschutzes - Fachplanerische Vorgaben

Fachplan	Darstellungen und Ziele des Umweltschutzes
Biotopkataster (BK) NRW (LANUV NRW o.J.)	Schutzwürdiger Biotop (lokale Bedeutung) Das Plangebiet nordöstlich der BAB 3 ist Bestandteil des BK-4406-0025 „Industriebrache an der Waldteichstraße“ Schutzziel - Erhalt und Entwicklung der Brachfläche mit Flachgewässern als Lebensraum für Pioniersiedler und wärmeliebende Arten
Oberflächengewässer und Grundwasser Teileizugs-gebiet Rhein/Emscher Bewirtschaftungsplan 2022-2027 (MULNV NRW 2021)	Grundwasserkörper 277-02 „Tertiär des westlichen Münsterlandes/ Emscher Gebiet“ Mengenmäßiger und chemischer Zustand: gut Ziele und Maßnahmen Bewirtschaftungsziel erreicht; keine Maßnahmen geplant Wasserkörper 277296-0 „Handbach“ (Oberhausen) Ökologischerer Zustand: schlecht / Chemischer Zustand: nicht gut Bach ist im Plangebiet verrohrt, Offenlegung nicht möglich
Luftreinhalteplan Ruhrge-biet 2011, Teilplan West (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2011)	Maßnahmen Nr. OB.17: Anwendung des „Oberhausener Leitfaden Klimaschutz“ in der Bauleitplanung (ohne konkrete Empfehlungen für das Plangebiet)
Klimaanalyse Stadt Oberhausen (RVR 2017)	Ausgleichsräume, Luftaustausch - Regional bedeutsamer Ausgleichsraum „Freiland“ - Lokal bedeutsamer Ausgleichsraum „Park- und Grünanlagen“ - Bioklimatischer Ausgleichsraum „Wald“ - Möglichkeit des nächtlichen Kaltluftabflusses Planungshinweise: - Erhalt und Aufwertung als Bestandteil des o.g. Ausgleichsräume - Kaltluftabfluss: Freihaltung der Abflussbahnen von Bebauung, Dammlagen sowie dichter Bepflanzung
Lärmaktionsplan der 3. Runde für die Stadt Oberhausen (LK ARGUS 2021)	Maßnahmen Der Aktionsplan enthält keine Maßnahmen für das Plangebiet und sein näheres Umfeld.
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme	Im Auftrag der RAG Montan Immobilien GmbH angelegtes Kreuzkröte-Ersatzhabitat; die Artenschutzmaßnahme wurde im Vorgriff auf eine Bodensanierung im Bereich des B-Plans Nr. 642 durchgeführt.
Waldfunktionskarte (MULNV NRW 2020)	Waldflächen mit Schutz- und Erholungsfunktionen: - Klima-, Immissionsschutz - Erosionsschutz (Wind) - Lärmschutz - Erholungsfunktion (Stufe 1) Ziel Bewahrung und Sicherung der genannten Funktionen
Hochwassergefahren- und risikokarten (2. Zyklus 2019) (MUNV NRW o.J.)	Das Plangebiet befindet sich nordwestlich und bis zu ca. 300m südöstlich der BAB 3 im Bereich der Hochwassergefahren- und Risikogebiete, die bei einem Extremhochwasser (im Mittel seltener als alle 100 Jahre auftretend) überflutet werden können.

2 Untersuchungsrahmen, Methodik und anderweitige Planungsmöglichkeiten

2.1 Scoping-Termin und Untersuchungsrahmen

Am 01.06.2011 wurde im Technischen Rathaus der Stadt Oberhausen zur Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung ein Scoping-Termin durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in einem Protokoll festgehalten (ÖKOPLAN 2011b). Ferner wurden im Rahmen des Scoping von verschiedenen Trägern öffentlicher Belange schriftliche Stellungnahmen abgegeben.

Bezüglich der schutzgutbezogenen Abgrenzung des Untersuchungsraumes sowie methodischer Aspekte wurden insbesondere folgende Punkte abgestimmt:

Pflanzen, Biotoptypen

- Flächendeckende Biotoptypenkartierung innerhalb des B-Plan-Gebietes (inkl. ggf. plangebietsexterner Kompensationsstandorte);
- Bewertung der Biotoptypen gemäß der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV NRW 2008).

Tiere

- Einbeziehung von angrenzenden Landwirtschafts- und Waldflächen, südwestlich an die HOAG-Trasse grenzenden Brachen sowie erforderlichenfalls externer Kompensationsflächen;
- Erfassung von Fledermäusen, Vögeln und Amphibien (unter besonderer Beachtung der Fläche „Lager Waldteich“ als Ersatzlebensraum für Kreuzkröten).

Boden, Wasser

- Altlastenproblematik: Nutzung der Straße ggf. als Abdeckung (erfordert möglicherweise eine lokale Verschwenkung der Gradiente);
- Prüfung, ob eine örtliche Versickerung der Straßenabwässer möglich bzw. sinnvoll ist;
- keine Versickerung im Bereich von Waldflächen.

Luft, Klima

- Einbeziehung von Randbereichen der Siedlung Dunkelschlag sowie der HOAG-Trasse in den Untersuchungsraum;
- Abschätzung zusätzlicher Beeinträchtigungen anhand der DTV-Prognose;
- Auswertung der Klimaanalyse Oberhausen.

Landschaft, Biologische Vielfalt

- Einbeziehung von Randbereichen der Siedlung Dunkelschlag, des Rad-/Gehweges „HOAG-Trasse“ sowie ggf. externer Kompensationsflächen;
- Untersuchungsschwerpunkt: Landschaftsbild (verbal-argumentative Bewertung).

Menschen

- Einbeziehung von Randbereichen der Siedlung Dunkelschlag, des Rad-/ Gehweges „HOAG-Trasse“ sowie der Wohnbebauung an der Weseler Straße/Sternstraße.

Kultur- und sonstige Sachgüter

- Einbeziehung denkmalgeschützter Bereiche der Siedlung Dunkelschlag;
- Sachgüter stellen die Autobahnbrücke der A3 sowie diverse Leitungen dar.

Sonstiges

- Austausch der im Rahmen der UVS zur Betuwe-Linie und der UVS zur L 215n erhobenen faunistischen Daten;
- Erfassung der betroffenen Waldflächen; ggf. Darstellung externer Kompensationsflächen für Waldverluste;
- Eingriff-Ausgleich-Regelung unterliegt nicht der Abwägung; Durchführung eines numerischen Verfahrens und einer verbal-argumentative Bewertung im Rahmen der Eingriffsbilanzierung.

2.2 Methodik

2.2.1 Prüfgegenstände

Bei der Umweltprüfung stellt gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB (alte Fassung) die Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen das zentrale Element dar (Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung). Maßgebende Prüfgegenstände sind die Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (alte Fassung), „insbesondere

a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,

c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,

d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

f) die Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,

h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.“

2.2.2 Ermittlung der Wirkfaktoren, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nach Nr. 2 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB (alte Fassung) umfasst die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen zunächst eine **Bestandsaufnahme** der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. „Zeitlicher Anknüpfungspunkt ist der Umweltzustand, wie er sich zu Beginn des Aufstellungsverfahrens darstellt. Dabei geht es zum einen darum, den ökologischen Wert des Plangebietes auch in seinen Verflechtungen mit angrenzenden Gebieten zu erfassen und damit eine Basis für die Prognose der durch die Planung eintretenden Veränderungen (Auswirkungen auf die Umwelt) zu schaffen. Zum anderen sind auch die bereits vorgefundenen Umweltbelastungen zu erfassen, die dem Planungsvorhaben entgegenstehen können und die auch für die angemessene Lösung von den sich hieraus ergebenden Nutzungskonflikten von grundlegender Bedeutung sind.“ (BUNZEL 2005: 116).

Bei der **Ermittlung** der Umweltauswirkungen wird auf die Wirkkette „Vorhaben-Vorhabenbestandteil – Wirkfaktor - Auswirkungen“ zurückgegriffen. Unterschieden werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren (Primärwirkungen, (s. Tab. 4) und ihre Folgewirkungen. Durch Baustelleneinrichtungen (Baustellenzufahrten, Lager- und Arbeitsflächen), Bau- und Transportfahrzeuge sowie Baumaschinen werden baubedingte Wirkfaktoren ausgelöst; diese sind überwiegend vorübergehender Natur, können aber auch zu dauerhaften Beeinträchtigungen führen (z. B. wenn wieder hergerichtete Arbeitsflächen nicht den Biotopwert wie vor der Baumaßnahme erreichen können). Anlagebedingte Wirkfaktoren führen zu dauerhaften Wirkungen durch Flächenumwandlungen, Strukturstörungen und Veränderungen der Standortbedingungen. Betriebsbedingte Wirkfaktoren resultieren aus dem Verkehrsbetrieb, der Straßenunterhaltung und Maßnahmen zur Verkehrssicherheit.

Möglicherweise werden bestimmte Maßnahmen des Betuwe-Ausbaus und des Straßenneubaus zeitgleich durchgeführt; für den Fall kann es zu kumulierenden Wirkungen kommen.

Die **Beschreibung** der Umweltauswirkungen (Auswirkungsprognose) umfasst die umweltrelevanten Auswirkungen auf die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands. Unter Berücksichtigung der Wertigkeit / Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes und der Vorbelastung wird die jeweilige Wirkung hinsichtlich ihrer Intensität, zeitlichen Dauer und räumlichen Reichweite qualitativ und soweit möglich, auch quantitativ, dargestellt.

Tab. 4 Vorhabenbezogene Wirkfaktoren und Erfassung ihrer Auswirkungsdimensionen

Wirkfaktor	Auswirkungsdimension
Baubedingte Wirkfaktoren (vorübergehend)	
Vegetationsbeseitigung	Arbeitsstreifen: Regelbreite: 5 m Baustelleneinrichtungsfläche (Lager- und Abstellplätze): ca. 1.000 m^2
Bodenverdichtung	~~qualitative Abschätzung~~ Flächenangabe (m^2, ha)
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	qualitative Abschätzung
Stoffliche Emissionen (gasförmige Stoffe, Staub)	qualitative Abschätzung
Nichtstoffliche Emissionen (Geräusche Licht, Bewegung, Erschütterungen/Vibrationen)	qualitative Abschätzung
Inanspruchnahme von Freiraumfläche	Flächenangabe (m^2, ha)
Straßensperrungen	qualitative Abschätzung
Visuelle Kulisse (Baustelleneinrichtungen)	qualitative Abschätzung
Anlagebedingte Wirkfaktoren (länger andauernd bis dauerhaft)	
Versiegelung / Überbauung	Flächenangabe (m^2, ha)
Veränderung von Vegetations-, Biotopstrukturen	Flächenangabe (m^2, ha)
Bodenabtrag, Bodenauftrag, Bodenumlagerung	Flächen-, Volumenangaben, soweit möglich (m^2, m^3)
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	qualitative Abschätzung
Gewässerkreuzung (verrohrter Handbach)	Art und Länge der Querung (lfd. Meter)
Inanspruchnahme von Freiraumfläche	Flächenangabe (m^2, ha)
Fragmentierung / Zerschneidung von Landschaftsbildeinheiten und Erholungsräumen	Zerschneidungslängen (lfd. Meter), qualitative Aussagen zu Restflächen und zum Flächenentzug
Visuelle Kulisse des Straßenbauwerkes	qualitative Abschätzung unter Hinzuziehung quantitativer Angaben (Höhe, Länge etc.)
Betriebsbedingte Wirkfaktoren (vorübergehend bis länger andauernd)	
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Verkehrsstärke (V) in Kfz / pro Zeiteinheit, qualitative Abschätzung
Stoffliche Emissionen - gasförmige Stoffe, Staub	Verkehrsstärke (V) in Kfz / pro Zeiteinheit, qualitative Abschätzung
Stoffliche Emissionen - Straßenabwasser	qualitative Abschätzung
Nichtstoffliche Emissionen - Schall	Verkehrsstärke (V) in Kfz / pro Zeiteinheit Schallpegel, Dezibel (dB), Dezibel A-Wert dB(A)
Nichtstoffliche Emissionen - Licht	qualitative Abschätzung
Nichtstoffliche Emissionen - Bewegung, optische Reizauslöser (ohne Licht)	qualitative Abschätzung
Nichtstoffliche Emissionen - Erschütterungen	nicht prüfungsrelevant
Taumitteleinsatz (Verkehrssicherheit, nur im Winter)	überschlägige Angaben zur Ausbreitung durch Spritzwasser
Unterhaltungsmaßnahmen	Mahd von Banketten und Randstreifen, Gehölzrückschnitt

Die **Bewertung** der Umweltauswirkungen erfolgt unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Im Rahmen der Wirkungsprognose wird eingeschätzt, ob insbesondere erheblich

nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umweltbelange bzw. erhebliche Beeinflussungen von Umweltmerkmalen des Wirkraumes der UP ausgelöst werden können.

Als Bewertungsmaßstäbe dienen die planungsrelevanten Umweltschutzziele (s. Tab. 2 und 3), gesetzliche Normen (z. B. Grenzwerte) und fachliche Wertungen (z. B. DIN-Normen, wissenschaftliche Veröffentlichungen, Fachkonventionen u. s. w.). Infolge häufig fehlender konkreter Schwellenwerte kann die Erheblichkeit der Auswirkungen nur mit Hilfe von gutachterlichen Erfahrungsgrundsätzen und Analogieschlüssen verbal-argumentativ eingeschätzt werden. Als Kriterien werden insbesondere das Ausmaß, die Schwere, Dauer und Häufigkeit, die Komplexität sowie die Reversibilität einer Auswirkung herangezogen. „Die Schwere einer nachteiligen Umweltauswirkung ergibt sich aus der Eigenart und Wirkungsintensität des vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktors einerseits sowie der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit des betroffenen Schutzgutes andererseits. Je größer die Wirkintensität und je empfindlicher und schutzwürdiger das betroffene Schutzgut, umso eher sind die jeweiligen Umweltauswirkungen als schwer einzuschätzen.“ (BALLA et al. 2011: 34). Das Merkmal Dauer bezieht sich darauf, ob eine Umweltauswirkung dauerhaft, also ständig wirkend, oder aber temporär, d. h. auf einen bestimmten Zeithorizont bezogen, wirksam ist. Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind nach einer Konvention nicht von Dauer, wenn ausgeschlossen werden kann, dass die Beeinträchtigungen einen Zeithorizont von fünf Jahren überschreiten (BALLA et al. 2011: 37).

In Anlehnung an KAISER (2013: 91) wird zwischen folgenden Bewertungsstufen differenziert:

- Unzulässigkeitsbereich (erhebliche Umweltauswirkungen): Überschreitung rechtsverbindlicher Grenzwerte; Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen oder von Schutzgutausprägungen mit weniger hohem Schutzstatus, aber dennoch sehr hoher Empfindlichkeit / Schutzwürdigkeit;
- Zulässigkeitsgrenzbereich: Schwere, zumeist nicht ausgleichbare Beeinträchtigung;
- Belastungsbereich: Mäßige Schwere der Beeinträchtigung, in der Regel werden Kompensationsmaßnahmen erforderlich;
- Vorsorgebereich: Geringe Schwere der Beeinträchtigung, in der Regel werden keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich;
- Belastungsfreier Bereich: Der betroffene Umweltbelang wird weder positiv noch negativ beeinflusst;
- Förderbereich: Es kommt zu positiven Auswirkungen auf den Umweltbelang.

Anders als bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der Eingriffsregelung ist bei einer Umweltprüfung bezüglich der Erheblichkeitseinstufung auf den Maßstab einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden fachgesetzlichen Vorschriften zurückzugreifen. Der Begriff der „erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt“ ist nicht synonym mit dem der „erheblichen Beeinträchtigung“ im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des BNatSchG zu verwenden. Ferner ist zu berücksichtigen, inwieweit

nachteilige Umweltauswirkungen durch vom Träger des Vorhabens vorgesehene Vermeidung-, Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden können.

2.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status quo-Prognose)

Ziel der Status quo-Prognose ist die Bereitstellung eines Vergleichsmaßstabs für die Bewertung der prognostizierten Umweltauswirkungen. Grundlage der Prognose sind die aus den tatsächlichen Gegebenheiten und bestehenden planerischen Zielsetzungen ableitbaren Entwicklungspotenziale bei einer Nichtdurchführung der Planung. Die natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten sind dann zugrunde zu legen, wenn zu erwarten ist, dass die Fläche ungenutzt bleibt und einer natürlichen Sukzession unterliegt.

Mit der Beseitigung des Bahnübergangs beim Ausbau der Betuwe-Linie würde es ohne den Bau der L 215n aufgrund der Unterbrechung des Hauptverkehrszuges zu Schleichverkehren und damit Belastungen in umliegenden Wohnsiedlungen kommen. Maßnahmen zur Sicherung belasteter Böden wären, da keine unmittelbare Gefährdung besteht, voraussichtlich nicht durchgeführt worden.

Ohne das Vorhaben würde es, außerhalb des Ersatzhabitats der Kreuzkröte, das durch jährliche Mahd offengehalten wird, zu sukzessionsbedingten Veränderungen kommen. So würden Pionierfluren und vegetationsfreie Rohböden von Hochstauden- und Grasfluren abgelöst werden, bis es über Gebüsch- und Vorwaldgesellschaften zur Entwicklung von Waldendstadien, beispielsweise in Form eines Birken-Eichenwaldes, käme. Frühe Sukzessionsstadien weisen in der Regel die höchste floristische und faunistische Diversität auf. Das Kreuzkröten-Ersatzhabitat könnte ohne die L 215n auch auf den Bereich der geplanten Straßentrasse ausgedehnt werden.

Eine der Zielsetzungen der Stadtentwicklungsplanung für das Plangebiet ist die Förderung des Biotopverbundes und Verbesserung des Kleinklimas in Verbindung mit der Schaffung von erholungsrelevanten Wegeverbindungen (Freiraumvernetzung). Neben der als Rad-/Gehweg ausgebauten HOAG-Trasse soll eine Nord-Südverbindung zwischen dem Sterkrader Wald und dem neuen Emschertal (nach der ökologischen Umgestaltung), unter Anbindung der HOAG-Trasse, hergestellt werden. Dieses Ziel wäre bei einer Nichtdurchführung der Planung leichter zu erreichen, da weniger Verkehrswege überbrückt werden müssten. Ferner käme es nicht zu einer zusätzlichen Verlärmung des Freiraums entlang der HOAG-Trasse.

2.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Umweltbericht sind gemäß Nr. 2 Buchstabe d der Anlage 1 zu §§ 2 und 2a BauGB in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten darzustellen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind. Alternative Planungsziele sind nicht in Betracht zu ziehen. Die von der Stadt Oberhausen nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 BauGB verfolgten Planungsziele bilden die Grundlage der Alternativenprüfung.

Grundsätzliche Lösungsmöglichkeiten und wesentliche Gründe für die getroffene Wahl

Die L 215 stellt in den Grenzen der Stadt Oberhausen eine wichtige Nord-Süd Verbindung dar; sie beginnt im Süden an der Stadtgrenze zu Mülheim an der Ruhr und endet am Knotenpunkt L 155 (Weseler Straße) / K 16 (Hiesfelder Straße). Die L 155 führt weiter in westlicher Richtung nach Dinslaken, die K 16 in den Norden von Oberhausen (Schmachtendorf und Sterkrade Nord). Durch die im Zuge des Ausbaus der Betuwe-Linie geplante Schließung des Bahnübergangs an der Weseler Straße wird die wichtige Verbindungsstrecke Ost-West (L 155) unterbrochen.

Grundsätzliche, von der Stadt Oberhausen (Fachbereich Sondermaßnahmen) geprüfte Linienführungen und Vorzugsvariante (Variante D)

A Überführung der Weseler Straße im Bereich des vorhandenen Bahnübergangs

Die Variante wurde aus Platzmangel verworfen (Nähe der Autobahnüberführung und der geplanten Fußgängerunterführung Sternstraße sowie die Notwendigkeit der Kreuzung mit der geplanten Straßenbahnlinie Sterkrade-Schmachtendorf).

B Unterführung der Weseler Str. im Bereich des vorhandenen Bahnübergangs

Die Variante verbindet geradlinig den Abschnitt der Weseler Straße westlich und östlichen des Bahnübergangs. Sie wurde nicht weiterverfolgt.

C Verbindung der Weseler Straße mit der Schmachtendorfer Straße nördlich der Bahnlinie mittels einer Neubautrasse (Dunkelschlag-Variante)

Die westlich der A 3-Brücke bis zur Schmachtendorfer Straße verlaufende, ca. 800 m lange Trasse weist u. a. die folgenden Nachteile auf, weshalb sie bereits in einem sehr führen Planungsstadium als Lösung nicht mehr infrage kam:

- Die für die Verbindungsstraße notwendigen Flächen werden für eine Straßenbahnverbindung zwischen Sterkrade und Schmachtendorf vorgehalten, deren Realisierung langfristig erfolgen soll.
- Der Knotenpunkt mit der Schmachtendorfer Straße wäre, basierend auf den prognostizierten Verkehrszahlen, nicht ausreichend leistungsfähig.
- Die am Haltepunkt Holten geplante Park & Ride-Anlage wäre nicht mehr umsetzbar.
- Es müssten sowohl Fördermittel für den bereits erfolgten Ausbau der Weseler Straße (Abschnitt zwischen Bahn- und Sternstraße) als auch für schon durchgeführte Kanalbauarbeiten im Zusammenhang mit der Gewässerentflechtung Handbach und Laugraben zurückgezahlt werden.
- Die Variante würde zu keiner Minderung von Umweltbelastungen für die Wohnbebauung an der Weseler Straße (Dunkelschlag-Siedlung) zwischen Autobahnbrücke und Weierstraße führen.
- Die Trasse würde eine Randfläche des Stadtwaldes Oberhauen (Dunkelschlag) zerschneiden und einen Radweg überplanen; der Bereich ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Sterkrader Wald / Dunkelschlag“ (Festsetzung 1.2.4, LP Oberhausen).

D Neubautrasse (L 215n) zwischen Weseler Str. / Sternstr. und Weierstraße

Laut der Einzelflächenprüfung Nr. OB 24 des RFNP (PLANUNGSGEMEINSCHAFT STÄDTEREGION RUHR 2009a, b) ist die geplante Neutrassierung Gegenstand des Verkehrsentwicklungskonzeptes der Stadt Oberhausen aus dem Jahr 1993 und war bereits im GEP`99 enthalten. Die untersuchte und ursprünglich angedachte Neutrassierung von der Weierstraße bis Buschhausen wurde aufgegeben. Mit der L 215n lassen sich sowohl die Hauptplanungsziele als auch die Entlastung von Durchgangsverkehren für die Wohnbebauung an der Weseler Straße zwischen Autobahnbrücke und Weierstraße am besten realisieren.

Feintrassierung

Nachfolgend werden Trassenführung und Straßenquerschnitt unter dem Aspekt der Verringerung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft, insbesondere hinsichtlich der streng geschützten Kreuzkröte, betrachtet. Zur Verminderung des Eingriffs in den Lebensraum der Amphibie sowie zur Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß, wurden im Rahmen der Eingriffsminimierung seitens der Gutachter Vorschläge mit dem Ziel unterbreitet, den Spielraum für die Größe der verbleibenden Fläche zwischen HOAG-Trasse und neuer Straße maximal auszureizen.

Variante 1a verläuft geradlinig zwischen den Anknüpfungspunkten im Westen und Osten und kreuzt das Brückenbauwerk der BAB 3 unter dem nördlichen Brückenfeld. Sie ist sowohl mit der Querung des ehemaligen Teerölbeckens als auch des Ersatzhabitats der Kreuzkröte verbunden. Diese Variante wurde insbesondere aus artenschutzrechtlicher Sicht als äußerst kritisch beurteilt.

Aus diesem Grund wurde Variante 1b konzipiert und als Entwurfsplanung ausgearbeitet: „Bei der Festlegung der Linienführung der L 215n wurde die Lage des Ersatzlebensraumes für die Kreuzkröten berücksichtigt. Die ursprünglich geradlinig und mittig durch das Gelände geplante Straße wurde nördlich bis zur Begrünungslinie verlegt. Bei der vorhandenen Überführung der Autobahn wurde das nördliche Brückenfeld als Kreuzung mit der L 215n gewählt. Eine weitere Verlegung der Gradiente in nördliche Richtung wäre mit einer starken Kurvigkeit der Straße verbunden, was zu Einbußen der Verkehrssicherheit und des Fahrkomforts geführt hätte.“ (STADT OBERHAUSEN 2012c). Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Sanierung des ehemaligen Teerölbeckens wurde schließlich Variante 2 entwickelt, die durch Verschwenkung eines Trassenabschnittes nach Süden und anschließende Kreuzung des zentralen Brückenfeld das Teerölbecken meidet. Variante 2 wurde seitens der Stadt- und Verkehrsplanung der Stadt Oberhausen als Grundlage für den Bebauungsplanentwurf festgelegt. Aus Sicht des Artenschutzes ist diese Lösung jedoch ungünstiger als Variante 1b einzustufen, da sie zu einer Inanspruchnahme von Flächen führt, die als weitere Ersatzhabitate für die Kreuzkröte hergerichtet werden sollten. Darüber hinaus führt sie zu einer starken Verengung des West-Ost-Migrationskorridors im Bereich der BAB-Bücke und einer zunehmenden Habitatfragmentierung des Plangebiets zwischen der L 215n und der HOAG-Trasse.

Querschnittsvarianten

Verzicht auf den Geh- / Radweg entlang der südwestlichen Seite der L 215n

Mit dem Hinweis auf den existierenden, parallel zur geplanten Straße verlaufenden Geh- und Radweg (HOAG-Trasse) wurde für Südseite der Trasse ein Verzicht des straßenbegleitenden Geh- / Radweges vorgeschlagen.

Die Stadt Oberhausen verweist diesbezüglich auf gesetzliche Bestimmungen und Richtlinien, so auch auf § 9 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW. Dem zufolge sind beim Bau und der Unterhaltung von Straßen u. a. die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Belange des Umweltschutzes, des Städtebaus (auch Vermeidung von Angsträumen) sowie des Rad- und Fußgängerverkehrs angemessen zu berücksichtigen. Die Belange von Menschen mit Behinderung und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sind mit dem Ziel zu berücksichtigen, möglichst weitgehende Barrierefreiheit zu erreichen. Im Einzelnen gibt die Stadt folgende Gründe an, warum der Verzicht auf einen straßenbegleitenden Rad- / Gehweg nicht erfolgen sollte:

„Von der künftigen L 215n ist diese Trasse [HOAG-Trasse, Anm. d. Gutachters] kaum einsehbar und derzeit nach Einbruch der Dunkelheit auch nicht ausgeleuchtet. Auch die nachträgliche Installation einer Beleuchtung schafft keine ausreichend soziale Kontrolle, da das Verkehrsaufkommen (Fußgänger und Radfahrer) zu diesen Zeiten vermutlich relativ gering bleiben wird. Im Gegensatz dazu ist davon auszugehen, dass entlang einer Straßenverbindung Weseler-/Weierstraße eine deutlich höhere Frequentierung durch Kraftfahrzeuge erfolgen wird, die automatisch eine größere soziale Sicherheit gewährleistet. Deshalb sollte beim Neubau der L 215n auf die Nebenanlagen nicht verzichtet werden, um Fußgängern und Radfahrern unmittelbar straßenbegleitend eine Alternative zu bieten.

Die HOAG-Trasse wurde im Abschnitt zwischen Sternstraße und Weierstraße auf ehemaligen Bergbauflächen ausgebaut, die noch nicht aus der Bergaufsicht entlassen sind. Der Bergbau hat seinerzeit einem Ausbau nur mit der Maßgabe zugestimmt, dass im Falle einer Bodensanierung dieses Geländes, der Weg auf unbestimmte Zeit gesperrt bzw. zurückgebaut werden kann. Für den anschließenden Neubau ist der RVR zuständig. Im Falle der Sperrung des Weges stünde im Teilraum dann keine Verbindung mehr für Fußgänger und Radfahrer zur Verfügung.“ (STADT OBERHAUSEN 2012c)

Berücksichtigung eines Zwei-Richtungsfahrradwegs entlang der südwestlichen Seite der L 215n (statt eines beidseitigen Geh- / Radwegs)

Wegen der verkehrstechnisch ungünstigen Anbindung des Radweges an die Weseler Straße im Westen sowie an den Kreisverkehr Weierstraße im Osten, die zu einer niedrigeren Akzeptanz der Nutzer führen würde, wird diese Alternative seitens der Stadt Oberhausen abgelehnt.

Gewählter Querschnitt

Die nunmehr verfolgte Lösung sieht von der bisherigen Fahrbahnentwässerung über Straßeneinläufe und einem innerhalb des Straßenquerschnitts verlegten Entwässerungskanal ab; Grund hierfür sind die ungünstigen Bodenverhältnisse sowie die Lage und Tiefe kreuzender Leitungen. Das Niederschlagswasser wird stattdessen über abgedichtete Seitengräben abgeführt. Ferner wurde die anfangs vorgesehene

Radverkehrs anfangs vorgesehene Radverkehrseinrichtung (separat geführte Geh- und Radwege) zugunsten von Radfahrstreifen auf der Fahrbahn zuzüglich eines einseitig angelegten Gehweges aufgegeben. Die genannten Anpassungen bedingen eine deutliche Verbreiterung des bisherigen Querschnitts.

3 Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes

3.1 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

3.1.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

3.1.1.1 Biotoptypen, Vegetation und Flora

Angaben zur Kartierung und zum Bewertungsverfahren

Die Codierung und Bewertung der kartierten Biotoptypen (s. Tab. 5) erfolgte gemäß des Biotoptypenschlüssel „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008). Der Biotoptyp 5 „Brachen“ erforderte eine stärkere Differenzierung in Untertypen, die sich nicht nur am Gehölzanteil, sondern auch an vegetationskundlichen Merkmalen orientiert. Die erstmalige Kartierung aus dem Jahr 2011 wurde Ende August 2019 komplett und im Januar 2022 punktuell aktualisiert. Innerhalb des Plangebiets lassen sich im Wesentlichen folgende vegetationsgeprägte Biotoptypen-Gruppen unterscheiden (s. Karten 1.1 bis 1.3, Karte 1.4: Legende):

Brachen (Gehölzanteil < 50%): Pionier-, Gras-, Hochstauden- und Schlagfluren

Junge Sukzessionsbrachen (5.1b), Trockene Ruderalfluren (5.1c)

Vegetationsarme bis vegetationslose Bereiche (Abb. 7) sind in den letzten Jahren sukzessionsbedingt zurückgegangen. Die trocken-mageren Rohböden setzen sich aus Kohle, Asche und mineralischen Reststoffen zusammen. Ehemals verbreitet waren auf derartigen Standorten nach TREIN et al. (2011) der Dreifinger-Steinbrech (*Saxifraga tridactylites*), ein Vertreter der Felsgrus- und Felsbandgesellschaften, dass Echte Tausendgüldenkraut (*Centaurium erytrhraea*) und der Reiherschnabel (*Erodium cicutarium*) als Arten rohbodenreicher Pionier- und Magerstandorte. Das Pionierstadium wird insbesondere durch das Echte Johanniskraut (*Hypericum perforatum*) geprägt, welches aufgrund seiner Schadstoff- und Trockenheitstoleranz als charakteristischer Erstbesiedler stillgelegter Bahn- und Industrieflächen gilt.

Die zumeist blütenreichen Bestände konzentrieren sich auf die offenen Bereiche zwischen der BAB 3 und der Weierstraße. Eine typische ruderale Hochstaudenflur ist die Natternkopf-Königskerzengesellschaft (Abb. 8). Als charakteristische Arten der Hochstaudenfluren im Plangebiet kommen beispielsweise vor:

- Chicago-Nachtkerze (*Oenothera pycnocapa*),
- Gemeiner Natternkopf (*Echinum vulgare*),
- Gewöhnliche Nachtkerze (*Oenothera biennis*),
- Schmalblättriges Weidenröschen (Epilobium angustifolium),
- Wilde Karde (*Dipsacus fullonum*).

In den Hochstauden-Übergangsgesellschaften treten sowohl Arten stickstoffliebender Krautfluren als auch magerer Standorte auf (TREIN et al. 2011).



Abb. 7 Offener Boden mit Pionierflur: Echtes Johanniskraut, Schmalblättriges Greiskraut und Weißer Hartriegel (August 2019)



Abb. 8 Gemeiner Natternkopf (August 2019)

Grasfluren (5.1e)

Die Bestände an der Bahnstrecke und südlich der Weseler Straße haben sich vermutliche aus brachgefallenen Wiesen entwickelt und setzen sich aus Hochgräsern, teils in Kombination mit dem Echten Johanniskraut, zusammen.

Artenarme nitrophile Säume, Brennnessel-Dominanzvorkommen (5.1d)

Die Vegetationstypen beschränken sich auf die Weseler Straße begleitende Säume und eine an die Straße grenzende Fläche im Nordwesten des Plangebietes.

Neophyten-Dominanzvorkommen (5.1f)

Die Bestände kommen bandartig entlang der HOAG-Trasse, großflächig südöstlich der BAB 3 Brücke (als Folgevegetation des hier gerodeten Birkenwaldes, Abb. 9) und an der Weseler Straße (Abb. 10) vor. Als Arten wurden registriert:

- Japanischer Knöterich (*Fallopia japonica*),
- Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*),
- Riesen Goldrute (*Solidago gigantea*),
- Schmalblättriges Greiskraut (*Senecio inaequidens*).

Farn-Dominanzvorkommen (5.1g)

Die Schlagfluren befinden sich nordwestlich der BAB 3-Brücke.



Abb. 9 Dominanzbestand des Schmalblättrigen Greiskrauts südöstlich der BAB 3 Brücke, vor dem Bau des Sicherungsbauwerks (August 2019)



Abb. 10 Goldruten-Dominanzbestand zwischen Weseler Straße und Bahnstrecke (August 2019)

Wald, Feld- bzw. Siedlungsgehölze (6.1 – 6.4)

Die urban-industrielle Waldgesellschaft auf einer haldenartigen Erhebung südöstlich der Weierstraße weist hohe Anteile an Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Robinie (*Robinia pseudoacacia*) auf. Als Nebenbaumarten gesellen sich Stieleiche (*Quercus robur*), Sandbirke (*Bentula pendula*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und Grauerle (*Alnus incana*) hinzu. Das Unterholz setzt sich u. a. aus Bergahorn, Hainbuche (*Carpinus betulus*), Robinie, Später Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Holunder (*Sambucus nigra*) und Brombeere (*Rumus* spec.) zusammen.

Nordwestlich der Weierstraße erstreckt sich entlang der Bahnstrecke ein von Birken und Eichen dominierter Bestand, der überwiegend auf eine sukzessive Entwicklung zurückgehen dürfte. Stellenweise kommen Esche (*Fraxinus exelsior*), Robinie und Pappel (*Populus* spec.) vor. Das Kleine Springkraut (*Impatiens parviflora*), ein aus Botanischen Gärten verwilderten, häufig in siedlungsnahen Wäldern vorkommender Stickstoffzeiger sowie weitere nitrophile Arten, wie z. B. die Brennnessel (*Urtica dioica*), säumen die von der Weierstraße abzweigende Wegrampe.

Unter dem teilweise lichten, überwiegend aus Bergahorn bestehenden Bestand südöstlich der BAB-Brücke hat sich eine Krautschicht, u. a. aus Brennnessel, Wasserdost (*Eupactorium cannabinum*), Wilder Karde und Johanniskraut, entwickelt.

Am nordwestlichen Plangebietsrand befindet sich eine Eichenparzelle (Stangenholz) sowie ein nördlich an die Weseler Straße grenzender Bestand aus Birke und Robinie, ferner Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eiche, Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und Vogelkirsche (*Prunus avium*).



Abb. 11 Birken-Eichenwald entlang der Rampe nordwestlich der Weierstraße - Blick in Richtung HOAG-Trasse (August 2019)

Gehölzstreifen, Gebüsche, und sonstige Gehölze (7.1 - 7.4)

Vorwaldartige Stadien setzen sich vor allem aus Birke, ferner Salweide (*Salix caprea*) und Brombeere (*Rubus* spec.) zusammen. Darüber hinaus finden sich, auch in Hochstaudenfluren mit beginnender Verbuschung, Zitterpappel (*Populus tremula*), Schwarzerle (*Alnus nigra*), Holunder sowie Gehölz-Neophyten wie Sommerflieder (*Buddleja davidii*), Weißer Hartriegel (*Cornus sericea*) und die Brombeerart *Rumus armeniacus*.

Westlich des Pumpwerks hat sich auf einer früher z. T. als Grabeland genutzten Fläche ein Bestand aus sukzessiven und angepflanzten Laubgehölzen entwickelt. Vertreten sind u. a. Eiche, Linde, Bergahorn, Birke, Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Robinie, Kulturobst (vereinzelt), Feldahorn (*Acer campestre*), Hasel (*Corylus avellena*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crateagus monogyna*) und Holunder.

Hervorzuheben sind zwei Eichenreihen an der HOAG-Trasse und einige solitäre Eichen im Bereich westlich des Pumpwerkes mit zum Teil starkem Baumholz.

Biotoptypen-Bewertung

„Die heutige potenzielle natürliche Vegetation ist im Gegensatz zur realen Vegetation ein konstruierter Zustand für eine bei den gegenwärtigen Standortbedingungen sich entwickelnde Vegetation, die sich beim schlagartigen Ausschalten der menschlichen Einflüsse (...) einstellen würde“. (LANUV NRW 2009: 15).

Die Karte der potenziell natürlichen Vegetation - PNV - (TRAUTMANN 1972; s. auch LANUV NRW 2009) stellt für das Plangebiet südöstlich der Autobahnbrücke trockenen Eichen-Buchenwald dar, in dem die Buche zur Dominanz gelangen würde und die Traubeneiche beigemischt wäre. Im Bereich der früheren Aue des Handbaches käme Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald hinzu, der an der nordwestlichen

Plangebietsgrenze in die feuchte Variante des Eichen-Buchenwaldes übergehen würde (Gehölzarten der jeweiligen Waldgesellschaft (siehe S. 104, Tab. 29).

Zwar ist für weite Teile des Plangebiets von einer Fortschreitung der Sukzession in Richtung Klimaxgesellschaft auszugehen, doch scheint eine Entwicklung in Richtung der genannten Waldgesellschaften – unter Berücksichtigung der aktuellen, teilweise als irreversibel einzustufenden abiotischen Verhältnisse und des Klimawandels – zumindest teilweise fraglich. Die PNV bildet ein Kriterium zur Bestimmung der Naturnähe (Anteil lebensraumtypischer Gehölzarten) von Biotoptypen.

Die im Gelände erfassten Biotoptypen werden der naturschutzfachlich begründeten, 11-stufigen ordinalen Wertskala des LANUV-Biotoptypenschlüssels zugeordnet (s. Tab. 5). Die Gesamtwerte (= Grundwerte A) reichen von 0 (für vollständig versiegelte Flächen) bis 10 (z. B. für naturnahe Fließgewässer). Da bei der Bewertung von Wäldern und Kleingehölzen neben der Wuchsklasse vor allem der Anteil lebensraumtypischer Gehölze zu berücksichtigen ist, wird das genannte Gehölzartenspektrum der PNV (inkl. Pionier-Baumarten) als Einstufungshilfe herangezogen.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass die Grundwerte überwiegend geringe bis mittlere Wertstufen zwischen 3 und 5 erreichen. Im Nordwesten des Plangebiets befinden sich Baumgruppen, zumeist aus Eichen mit mittlerem bis starkem Baumholz (7.4b, 7.4c), die mit 6 bzw. 7 Wertpunkten die höchsten Biotopwerte aufweisen. Bei der Bewertung bleiben besondere Habitatfunktionen für bestimmte Tierarten (z. B. Kreuzkröte) unberücksichtigt.

Tab. 5 Biotoptypen des Plangebiets und ihr Grundwert

Code	Biotoptyp	Grundwert A
1	**Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden**	
1.1	versiegelte Fläche	0
1.2	Gleisbereiche ohne Vegetation	0,5
1.3	teilversiegelte Fläche, unbefestigte Betriebsflächen	1
1.4	Weg, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung	3
2	**Begleitvegetation**	
2.1	Bankett, Mittelstreifen	1
2.2	Straßenbegleitvegetation, Straßen-, Bahnböschungen ohne Gehölzbestand	2
2.3	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand	4
2.4	Wegrain, Saum ohne Gehölze	4
2.5	Artenarme Grasfluren und- säume, regelmäßige Mahd [1)]	3
4	**Grünflächen, Gärten**	
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen	2
4.5	Intensivrasen	2
4.6	Extensivrasen	4

1) Abwertung um eine Stufe aufgrund der Pflege- und Störintensität

2) Abwertung um eine Stufe von 4 auf 3 (Dominanzvorkommen: Brennnessel, Japanischer Staudenknöterich, Goldrute, Schmalblättriges Greiskraut)

3) Abwertung um eine Stufe von 5 auf 4 (wg. intensivem Formschnitt)

Forts. Tab. 5 Biotoptypen des Plangebietes und ihr Grundwert

Code	Biotoptyp	Grundwert A
5	**Brachen (Pionier-, Gras-, Hochstauden- und Schlagfluren)**	
5.1b	Junge Sukzessionsbrache	4
5.1c	Trockene Ruderalflur	4
5.1d	Artenarmer nitrophiler Saum, Brennnessel-Dominanzvorkommen [2)]	3
5.1e	Grasflur (Hochgräser), z.T. in Gesellschaft mit Johanniskraut	4
5.1f	Neophyten-Dominanzvorkommen [2)]	3
5.1g	Farn-Dominanzvorkommen	4
6	**Wald, Waldrand, Feldgehölz**	
6.1b	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 0 < 50 %, geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14 - 49 cm)	4
6.2b	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 50 < 70 %, geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14 - 49 cm)	5
6.2c	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 50 < 70 %, starkes bis sehr Baumholz (BHD > 50 cm)	6
6.3a	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90 %, Jungwuchs - Stangenholz (BHD bis 13 cm)	5
6.3b	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90 %, geringes bis mittleres Baumholz (BHD ≥ 14 - 49 cm)	6
6.4a	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90 - 100 %, Jungwuchs bis Stangenholz (BHD bis 13 cm)	6
7	**Gehölze (Hecken, Gehölzstreifen, Gebüsche)**	
7.1	Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50%	3
7.2	Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50%	5
7.2a	Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50%, intensiver Formschnitt [3)]	4
7.3b	Baumreihe, Baumgruppe, Allee mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen < 50%; Einzelbaum nicht lebensraumtypisch, geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14 - 49 cm)	4
7.3c	…, starkes bis sehr Baumholz (BHD > 50 cm)	5
7.4a	Baumreihe, Baumgruppe, Allee mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen > 50%; Einzelbaum lebensraumtypisch, Jungwuchs bis Stangenholz (BHD bis 13 cm)	5
7.4b	…, geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14 - 49 cm)	6
7.4b/c	Baumreihe, Baumgruppe, Allee mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen > 50%; Einzelbaum lebensraumtypisch, geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14 - 49 cm) … /starkes bis sehr starkes Baumholz (BHD > 50 cm)	6,5
7.4c	Baumreihe, Baumgruppe, Allee mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen > 50%; Einzelbaum (inkl. Kultur-Obstbaum) lebensraumtypisch, starkes bis sehr starkes Baumholz (BHD > 50 cm)	7
9	**Anthropogene Gewässer**	
9.1	Graben, naturfern	2
9.2	Regenerationsbecken am Sicherungsbauwerk, Graben, bedingt naturfern	4
9.3	Artenschutzgewässer Kreuzkröte, bedingt naturnah	6

3.1.1.2 Fauna, planungsrelevante Arten

(Dartengrundlage: Ökoplan Kordges 2022 inkl. der dort aufgeführten Quellenverweise)

Säugetiere

Basierend auf Detektorbegehungen in 2011 und 2014, Untersuchungen mittels Horchboxen (2014) sowie den Angaben Dritter liegen Nachweise mehrerer Fledermausarten vor, die das Gelände mehr oder weniger regelmäßig als Nahrungshabitat oder für Transferflüge nutzen:

Tab. 6 Säugetiere - Fledermäuse (Plangebiet und unmittelbares Umfeld)

Art		**Status Gebiet**
Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**	
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotina*	NG (WQ/SQ)
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	NG (WQ/SQ)
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	NG (WQ/SQ)
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	(NG) (SQ)
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	NG (WQ/SQ)

Status im Gebiet
NG Nahrungsgast
(NG) potenzieller Nahrungsgast
(SQ) Tages-/Wochenstubenquartier potenziell vorhanden
(WQ) Winterquartier potenziell vorhanden

Die mit Abstand häufigste Art ist erwartungsgemäß die im urbanen Raum weit verbreitete Zwergfledermaus, die entlang der Gehölzränder südöstlich der BAB-Brücke sowie an den Straßenlaternen der Weierstraße regelmäßig nachgewiesen wurde. Aufgrund ihrer Habitatpräferenzen – die Art gehört in die Gruppe der Hausfledermäuse – sind die Quartiere in den benachbarten Siedlungsflächen (z. B. Dunkelschlag) zu vermuten; außerdem lag aus dem Jahr 2009 ein Quartiersverdacht für das Brückenbauwerk an der Weierstraße vor (schriftl. Mitt. Herr Förster, ehemals BÜRO DRECKER). Im Rahmen eigener gezielter Nachkontrollen wurden sowohl hier als auch an der Autobahnbrücke in 2014 erhöhte Aktionsdichten der Zwergfledermaus registriert, während die Frage bzgl. der Existenz eines möglichen Quartiers nicht abschließend geklärt werden konnte.

Nachweise der übrigen Arten beschränken sich auf ältere Ortungen der Breitflügelfledermaus für die Brückenbauwerke an der BAB A3 und an der Weierstraße aus dem Jahr 2009 sowie – aus jüngerer Zeit – auf einzelne Ortungsrufe einer *Myotis*-Art (vermutlich Wasserfledermaus), des Großen Abendseglers und der Rauhautfledermaus, die jeweils auf sporadische Transferflüge von Einzeltieren schließen lassen. Die beiden letztgenannten Arten zählen zu den Baumfledermäusen, die aufgrund der aktuellen Biotopausstattung keine räumlich-funktionale Bindung an die eigentliche Vorhabenfläche erkennen lassen.

Avifauna

Die Auflistung der Tab. 7 über die Avifauna des Plangebiets resultiert aus dem faunistischen Monitoring der CEF-Maßnahmenflächen zum B-Plan 642 „Weierstraße / Waldteichstraße“, bei dem u.a. die Avifauna des Werkstattgeländes in den Jahren 2019 und 2020 kartiert und in 2021 um das Plangebiet westlich der BAB 3 ergänzt wurde.

Tab. 7 Brutvogelkartierung 2021 (z.T. ergänzt)

Art		RL NW	RL NT	Status
Amsel	*Turdus merula*	*	*	B
Bachstelze	*Motacilla alba*	V	V	Ng
Blaumeise	*Parus (Cyanistes) caeruleus*	*	*	B
Braunkehlchen	***Saxicola rubetra***	**1**	**0**	**(Dz 2019)**
Buchfink	*Fringilla coelebs*	*	*	B
Buntspecht	*Dendrocopos major*	*	*	B
Dohle	*Corvus monedula*	*	*	Ng
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	*	*	B
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	*	*	B
Elster	*Pica pica*	*	*	B
Flussregenpfeifer	***Charadrius dubius***	**2**	**1**	**B***
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	*	*	B
Gimpel (Dompfaff)	*Pyrrhula pyrrhula*	*	V	Dz
Graugans	*Anser anser*	*	*	Ü
Graureiher	***Ardea cinerea***	*	*	**Ü**
Grünfink	*Carduelis chloris*	*	*	B
Grünspecht	*Picus viridis*	*	*	B*
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	*	*	B
Haussperling	*Passer domesticus*	V	V	B*
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	*	*	B
Heidelerche	***Lullula arborea***	*	**V**	**B**
Hohltaube	*Columba oenas*	*	*	B
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	n.b.	x	B*
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	*	*	B
Kleiber	*Sitta europaea*	*	*	B
Kohlmeise	*Parus major*	*	*	B
Lachmöwe	***Larus ridibundus***	**2**	**1**	**Ü**
Mauersegler	*Apus apus*	*	*	Ng
Mäusebussard	***Buteo buteo***	*	*	**Ng**
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	*	*	B
Nilgans	*Alopochen aegyptiaca*	n.b.	x	Ü
Rabenkrähe	*Corvus corone*	*	*	B
Ringeltaube	*Columba palumbus*	*	*	B
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	*	*	B
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	*	*	B
Schwarzkehlchen [1)]	***Saxicola rubicola***	*	*	**B**
Singdrossel	*Turdus philomelos*	*	*	B

Erläuterungen Tab.7 s. nächste Seite / [1)] Nachweis durch NABU Oberhausen im Jahr 2025

Forts. Tab. 7 Brutvogelkartierung 2021

Art		RL NW	RL NT	Status
Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapilla*	*	*	Dz
Sperber	***Accipiter nisus***	*****	*****	**B**
Star	***Sturnus vulgaris***	**3**	**3**	**B**
Steinschmätzer	***Oenanthe oenanthe***	**1**	**1**	**(Dz 2019)**
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	*	*	B
Straßentaube	*Columba livia f. domestica*	n.b.	x	Ü
Sumpfmeise	*Parus palustris*	*	*	B
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	V	V	Bv
Turmfalke	***Falco tinnunculus***	**V**	**V**	**Ng**
Wiesenpieper	***Anthus pratensis***	**2**	**1**	**Dz**
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	*	*	B
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	*	*	B

Art im **Fettdruck** planungsrelevante Art

Rote Listen (RL)

RL NW Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (NWO & LANUV 2023)

RL NT Regionalisierte Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Niederrheinisches-Tiefland (NWO & LANUV 2023)

Gefährdungskategorie

1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
V Vorwarnliste
* ungefährdet
x nachgewiesen in der Region
n.b. nicht bewertet

Status

B Brutvogel
B* Brutvogel im Umfeld
Bv Brutverdacht
Ng Nahrungsgast
Dz Durchzügler
Ü überfliegend

Als wiederholter Brutvogel des „Werkstattgeländes“ wurde in den Jahren 2019-2021 die Heidelerche mit jeweils ein bis drei Brutpaaren kartiert, die hier von dem frühzeitigen Rückschnitt der ehemaligen Vorwaldflächen profitiert hat, welche im Vorgriff auf die Sanierung des Teeröllagers erfolgt sind. Je nach Höhe der Vegetation nutzt die Art wechselnde Standorte in den von Gehölzen freigestellten Flächen sowie innerhalb oder im Nahbereich des mit einem Wildschutzzaun gesicherten Ersatzhabitats für die Kreuzkröten (Hinweis: Laut schriftlicher Stellungnahme der UNB Stadt Oberhausen v. 22.08.2024 wurde von der Behörde m Jahr 2022 festgestellt, dass es durch den Baustellenverkehr der Bodensanierungsarbeiten zur Aufgabe der Brut eines Heidelerchenpaares führt. Die UNB geht für das „Werkstattgelände“ nur noch von einem Brutrevier aus.)

Weitere planungsrelevante Brutvogelarten waren in jüngerer Zeit Star und Sperber. Kleinere Gruppen von Staren nutzen seit Jahren die kurzrasigen mageren Kraut- und Grünlandflächen im Umfeld der beiden Folienteiche als Nahrungshabitate,

brüten i.d.R. aber außerhalb des Plangebietes. Sichere Brutnachweise beschränken sich auf eine Bruthöhle in dem Eichen-Birkenwäldchen im Osten des Werkstattgeländes, wo 2021 eine besetzte Bruthöhle lokalisiert werden konnte.

Ebenfalls aus 2021 datiert ein jahreszeitlich später Brutversuch des Sperbers in einer stark verlärmten Baumgruppe unmittelbar westlich der BAB 3, wo ein Brutpaar zwischen April und Ende Mai wiederholt bei Nestbauaktivitäten und dem beginnenden Brutgeschäft beobachtet wurde. Bei späteren Terminen war der offen liegende, vom Radweg aus einsehbare Horst aber nicht mehr besetzt. Zwischenzeitlich hat sich ein neuer Sachstand ergeben, da der Horstbaum im Winter 2021/22 im Vorgriff auf Umbauarbeiten am Pumpwerk der Emschergenossenschaft gefällt wurde.

Als möglicher weiterer Brutvogel ist der Bluthänfling einzustufen, von dem aus den letzten Jahren wiederholte Beobachtungen durchziehender und nahrungssuchender Tiere sowie vereinzelte Brutzeitfeststellungen vorliegen, aber keine Hinweise auf tatsächlich besetzte Brutreviere. Dagegen gelang im Jahr 2025 dem NABU Oberhausen der Nachweis eines Brutpaares des planungsrelevanten Schwarzkehlchens im Plangebiet südöstlich der BAB-Brücke.

Amphibien

Auf dem ehemaligen Werkstattgelände befindet sich ein mit einem Amphibienfangzaun umschlossenes, ca. 2 ha großes Gelände, das im Frühjahr 2011 und zuletzt im Spätsommer 2014 durch gezielte Maßnahmen (Anlage von zwei Folienteichen, Anlage von Rohbodenflächen, Tagesverstecken und Winterquartieren) als Ersatzhabitat für Kreuzkröten hergerichtet wurde. In die Maßnahmenfläche wurden im Herbst 2014 über 600 Kreuzkröten (253 adulte und subadulte Ex., 370 Jungtiere) und 23 Teichmolche umgesiedelt, die zuvor in der angrenzenden Brache abgesammelt worden waren. Darüber hinaus werden die Folienteiche inzwischen auch von Teichfröschen sowie einzelnen Erdkröten und Bergmolchen als Laichgewässer genutzt, die nachfolgend spontan zugewandert waren, da der Fangzaun zwischenzeitlich wiederholt beschädigt und nicht umgehend wieder in Stand gesetzt worden war.

Tab. 8 Amphibienarten (Plangebiet)

Art		Rote Liste Status		Schutzstatus
Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**	**RL NRW**	**RL BRG**	
Kreuzkröte	*Bufo calamita*	3	3S	§§
Teichfrosch	*Pelophylax esculentus*	*	2S	§
Erdkröte	*Bufo bufo*	*	3	§
Teichmolch	*Lissotriton vulgaris*	*	*	§
Bergmolch	*Ichthyosaurus alpestris*	*	V	§

RL NRW Rote Liste der gefährdeten Lurche in Nordrhein-Westfalen (SCHLÜPMANN et al. 2011)
RL BRG Rote Liste Ballungsraum Ruhrgebiet

Rote-Liste-Status
2 stark gefährdet
3 gefährdet
V Vorwarnliste
* nicht gefährdet

S von Schutzmaßnahmen abhängig
Schutzstatus
§§ nach BNatSchG streng geschützte Art / § nach BNatSchG besonders geschützte Art



Abb. 12 Kreuzkröte im Plangebiet

Die Oberfläche des Sicherungsbauwerks ist als zukünftiger Bestandteil des Kreuzkrötenhabitats gestaltet. Die KDB-Abdichtung erhielt eine Abdeckung aus magerem Rohboden mit zwei Sandinseln. Der umlaufende Entwässerungsgraben steht ebenso wie ein angrenzendes flaches Becken, in das die Grabenenden münden, als Laichhabitat zur Verfügung. Ferner wurden um das Becken zahlreiche Kleinstrukturen angelegt (Lesestein- und Totholzhaufen, Bagger-Reifenspuren als potenzielle temporäre Kleinstgewässer).

Reptilien

Obwohl das Plangebiet den Habitatansprüchen, z. B. der Zauneidechse, durchaus entspricht (vgl. z.B. WILLIGALLA et al. 2011), liegen weder von dieser noch von anderen Reptilienarten Nachweise vor.

Insekten

Im Plangebiet und dessen näherem Umfeld wurden beispielsweise mit der Blauflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens),* der Blauflügeligen Sandschrecke (*Sphingonotus caerulans*), dem Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*), dem Jakobskraut-Bär (*Tyria jakobaeae*) sowie dem Feld-Sandlaufkäfer (*Cicindela campestris*) mehrere für wärmebegünstigte, trockene Magerstandorte typische, aber nicht planungsrelevante Heuschrecken-, Schmetterlings- und Käferarten notiert. Eine systematische Erfassung war nicht erforderlich.



Abb. 13 Kaum vom Untergrund unterscheidbar: Die Blauflügelige Ödlandschrecke (im August 2019 auf Rohbodenfläche im zentralen Abschnitt des Plangebiets)



Abb. 14 C-Falter (*Polygona c-album*) auf Sommerflieder nahe der Weseler Straße (August 2019)

3.1.1.3 Biologische Vielfalt, Biotopschutz und Biotopverbund

Die biologische Vielfalt umfasst gemäß § 7 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG „(...) die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen." Nach KOCH et al. (2011) existiert weder eine einheitliche Untersetzung des Begriffs für Planungsfragen noch liegen umfassende Ansätze zur planungspraktischen Operationalisierung der biologischen Vielfalt vor. Eine plangebietsbezogene Einschätzung der Arten- und Biotopvielfalt ist daher zurzeit nur anhand der vorkommenden Biotoptypen und Arten möglich.

Mit der Kohle- und Stahlkrise ging ein Strukturwandel einher, der insbesondere im Bereich großer Industrieflächen und Gleisanlagen zu Nutzungsaufgaben führte. Diese Brachflächen haben sich überwiegend zu besonders artenreichen Biotopen, häufig mit 300 bis 600 unterschiedlichen Arten, entwickelt. Im Jahr 2006 wurde der östliche Teil des ehemaligen Koks- und Kohlelagers „Waldteich" floristisch und vegetationskundlich untersucht (TREIN et al. 2011). Der Untersuchungsraum entsprach der Kulisse des schutzwürdigen Biotops „Industriebrache an der Waldteichstraße" (BK-4406-0025). Im Vergleich zu vielen anderen industriellen Brachflächen des Ruhrgebiets zeichnete sich der Raum nicht durch eine besonders hohe Artenvielfalt aus, wies jedoch eine relativ hohe Anzahl bemerkenswerter Arten auf. Dem schutzwürdigen Biotop „Industriebrache an der Waldteichstraße" kommt laut Biotopkataster (LANUV NRW 2020) eine lokale Bedeutung zu, insbesondere für Pionierbesiedler von Industriebrachen und wärmeliebende Arten. Das Biotop ist Teil einer Biotopverbundfläche der Stufe 2 (besondere Bedeutung für das Biotopverbundsystem). Allerdings ist der größte Teil des Biotops (südwestlich des Plangebiets) Bestandteil des B-Plans 642 „Weierstraße / Waldteichstraße" und infolge von baulichen Entwicklungen bereits verloren gegangen.

3.1.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

3.1.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Vegetationsbeseitigung
Im Bereich der Arbeitsstreifen und der Baustelleneinrichtungsfläche kommt es – abhängig von der Wiederherstellbarkeit und Wertigkeit des jeweils betroffenen Biotoptyps – zu einer vorübergehenden oder dauerhaften Inanspruchnahme von rund 1,42 ha Vegetation, davon rund 0,56 ha Wald, Feld- und Kleingehölze. Die hochwertigsten Biotoptypen im Plangebiet (Biotopwert 7) sind baubedingt mit < 0,01 ha in sehr geringem Umfang betroffen.

Barriere- und Fallenwirkung / Individuenverlust
Zu Individuenverlusten kann es durch Überfahrung, Kollision und Fallenwirkung (offene Baugruben und Schächte ohne Fluchtmöglichkeit) kommen. Tiefere Baugruben werden für den Bau der L 215n allerdings nicht erforderlich. Das Risiko der Überfahrung von weniger mobilen Arten, wie z.B. der Kreuzkröte, wird durch Schutzmaßnahmen deutlich minimiert. Vor Baubeginn werden Gehölze mit potenzieller Quartier- und Nistfunktion kontrolliert.

Stoffliche und nichtstoffliche Emissionen
Infolge der Baufeldräumung und des sonstigen Baubetriebs kommt es zu Abgas- und Staubimmissionen, Baulärm und Unruhe (Bewegungen von Fahrzeugen, Maschinen und Personen) führen bei empfindlicheren Vogelarten zu Störeinwirkungen bis hin zu Fluchtreaktionen.

3.1.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Versiegelung / Überbauung
Der Straßenkörper (inkl. Wege und Feuerwehrzufahrten) beansprucht rund 3,90 ha Fläche. Die betroffenen Biotoptypen mit einem Biotopwert > 1 setzen sich aus krautigen Beständen mit einem sehr hohen Anteil von Neo- und Nitrophyten (0,50 ha), sonstigen Ruderal- und Hochstaudenfluren (1,27 ha) sowie Wald, Feld- und Kleingehölzen (1,15 ha) zusammen. Die hochwertigsten Biotoptypen im Plangebiet (Biotopwert 7) sind anlagebedingt mit rund 0,02 ha in sehr geringem Umfang betroffen.

Beeinträchtigungen für planungsrelevante Tierarten ergeben sich infolge des Verlustes eines Höhlenbaums (Brutplatz Star) sowie des Funktionsverlustes eines Brutplatzes der Heidelerche und des Schwarzkehlchens. Ferner wird durch die L 215n rund 2,1 ha Fläche in Anspruch genommen, die ursprünglich für die Kreuzkröte als Ersatzlebensräume vorgesehen waren.

Veränderung von Vegetations-, Habitatstrukturen
Ein Teil der innerhalb der Arbeitsstreifen vorübergehend beanspruchten Vegetation ist an Ort und Stelle nicht wieder herstellbar. Eine weitere Veränderung resultiert aus der erforderlichen Schaffung und Aufwertung von Lebensräumen für die Kreuzkröte (rund 0,22 ha).

Barrierewirkung
Stark befestigte, insbesondere asphaltierte Straßen und Wege, stellen für bestimmte bodengebunden Tiergruppen, wie z. B. Laufkäfer, Ausbreitungshindernisse dar (MADER et al. 1988). Die zum Schutz von Amphibien erforderlichen Leiteinrichtungen werden einerseits diese Trennwirkung verstärken, andererseits aber ein Überfahren der Tiere verhindern. Zur Aufrechterhaltung einer Migration für Kreuzkröten und andere bodengebundene Kleintiere werden vier Kleintierdurchlässe berücksichtigt.

Veränderung der Standortbedingungen außerhalb des Straßenkörpers
Dort, wo die Trasse gehölzreiche Flächen durchschneidet, wird es in unmittelbarer Straßennähe zu Veränderungen des Mikroklimas in Form einer erhöhten Einstrahlung (Temperaturzunahme, Abnahme der Luftfeuchtigkeit) und eines zunehmenden Windeinflusses kommen. Einen signifikanten Einfluss auf das Tier- und Pflanzeninventar ist aufgrund der geringen Empfindlichkeit des Arteninventars nicht zu erwarten.

3.1.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die nachfolgenden indirekten Projektwirkungen beziehen sich auf eine pauschalierte Belastungszone gemäß der angewandten Arbeitshilfe (STRAßEN.NRW & BOSCH +

PARTNER 2012), deren maximale Ausdehnung im Regelfall 50 m beidseitig des Fahrbahnrands beträgt (nähere Erläuterungen s. Abschnitt 4.3.3). Die Quantifizierung der Funktionsminderung erfolgt mittels eines von der prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) unabhängigen Beeinträchtigungsfaktors.

Schallemissionen und optische Störwirkungen (ohne Licht)
Eine Prognose zu Lärmwirkungen auf Tiere sowie deren Berücksichtigung im Rahmen der Planungspraxis gestaltet sich aus verschiedenen Gründen als schwierig. Zum einen ist der Frequenzbereich der Wahrnehmung von Tiergruppe zu Tiergruppe und auch unter den Arten sehr unterschiedlich; zum anderen kann wie beim Menschen die Lärmempfindlichkeit bei Tieren von der Information abhängig sein, die mit Geräuschen assoziiert wird. Lurche und Kriechtiere werden von „normalem Lärm“ vermutlich kaum beeinträchtigt. Gegenüber betriebsbedingten Störungen (Fahrzeugverkehr, Lärm, Bodenbewegungen) ist die Kreuzkröte sehr tolerant (KORDGES & WILLIGALLA 2011: 642)

Am ehesten lassen sich noch Vögel als am empfindlichsten reagierende Akzeptoren zur Einschätzung der Wirkungen heranziehen. So sind z. B. für bestimmte Vogelarten geräuschbedingte Beeinträchtigungen der Kommunikation, des Reproduktionserfolges (Balz- und Revierverhalten, Partnerwahl), des Nahrungserwerbs und daraus resultierend reduzierte Siedlungsdichten belegt (z. B. KLUMP 2001).

Kritische Schallpegel für Straßenverkehrslärm, oberhalb derer eine erhebliche Minderung der Lebensraumfunktion der Fläche unterstellt wird, liegen artabhängig zwischen 47 dB(A) nachts und 58 dB(A) tags (GARNIEL & MIERWALD 2010). Bei Verkehrsmengen unter 10.000 Kfz/24h (wie im vorliegenden Fall) sind diese Zusammenhänge bisher allerdings kaum oder nicht erkennbar. GARNIEL & MIERWALD (2010: 6) verweisen vor diesem Hintergrund auf sogenannte kritische Effektdistanzen, in denen sich nicht nur die Folgen des Lärms, sondern die Gesamtheit der Effekte des Wirkungsgefüges „Straße und Verkehr“ widerspiegeln. Als Effektdistanz wird die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart bezeichnet. Als relevanter Wirkfaktor kommen statt des Lärms vor allem optische Störungen in Frage. Dies trifft auch auf die Heidelerche zu, einer Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit, die aber durch andere nachteilige betriebsbedingte Effekte (Beunruhigung durch Bewegungen, geringer Abstand zu Störquellen) beeinträchtigt wird. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) ist für die Heideleche – auf einer Entfernung vom Fahrbahnrand bis 100 m – von einer Abnahme der Habitateignung um 20 % auszugehen. Im vorliegenden Fall muss sogar damit gerechnet werden, dass es aufgrund der Zerschneidung des Brutreviers durch die Straße und dem Umstand, dass die verbleibenden Flächen einem hohen Störeinfluss durch den Verkehrsbetrieb sowie dem zukünftigen zusätzlichen Bahnbetrieb ausgesetzt sein werden, zu einem totalen Funktionsverlust kommt.

Lichtemissionen

Insekten können während der Dämmerung bzw. nachts durch das Scheinwerferlicht der Fahrzeuge angelockt werden und mit diesen kollidieren. Straßenbeleuchtung kann zu Schadwirkungen auf nachtaktive Tiere, hier wiederum insbesondere Insekten, die vom Licht angelockt werden, führen. Mögliche Verletzungs- oder Todesursachen sind z. B. Hitzeeinwirkung sowie eine gesteigerte Flugaktivität mit erhöhtem Energieverbrauch und der damit einhergehenden Erschöpfung bis hin zum Verenden der Tiere. Daraus resultiert wiederum ein verringertes Nahrungsangebot für Fledermäuse, die Straßenlaternen und beleuchtete Siedlungsränder gezielt zur Nahrungssuche aufsuchen (z. B. HELD et al. 2013, NABU 2009). Für die Straßenbeleuchtung der L 215n werden als Leuchtmittel LED-Lampen mit geringer Anlockwirkung verwendet.

Barriere- und Fallenwirkung / Individuenverlust

Nach KIEFER & SANDER (1993) ist prinzipiell von einer Gefahrenwirkung auf alle Fledermausarten durch den Verkehr auszugehen (Beobachtung von Todfunden an Straßen). Manche Arten sind in der Lage, Kraftfahrzeugen auszuweichen bzw. führen in größeren Höhen entlang von Straßen Jagdflüge durch, ohne sich vom Verkehr beeinflussen zu lassen. Die im Plangebiet nachgewiesenen Zwergfledermäuse orientieren sich dagegen bei ihren Jagdflügen stärker an Gehölzrändern und sind daher verstärkt der Gefahr von Kollisionen ausgesetzt, so dass dort, wo die Straße von Gehölzen begleitet wird, kollisionsbedingte Verluste einzelner Tiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Das Mortalitätsrisiko für Amphibien und sonstige bodengebundene Kleintiere durch Überfahren wird durch die geplante Amphibienleiteinrichtung deutlich gesenkt.

Stoffliche Emissionen - Staub, Abgase, Spritz- und Abwasser

Verkehrsbedingte Stoffe gelangen vor allem mit den Niederschlägen (feuchte Deposition) oder als Staub (trockene Deposition) auf Böden und Pflanzen. Anhand der Transportmechanismen lassen sich drei Ausbreitungsarten unterscheiden: Versickerung von Fahrbahnabfluss (scheidet hier aus, da das Straßenwasser in abgedichteten Gräben gesammelt und abgeführt wird), Transport durch Spritzwasser sowie Verfrachtung über den Luftpfad. Hinsichtlich der emittierten Stoffe sind sowohl verbrennungsbedingte Abgasemissionen (u. a. Stickstoffoxide) als auch Abriebe (Reifen, Bremsen, Kupplung, Fahrbahn) und die Aufwirbelung von Feinstaub von Bedeutung. Dabei ist die Menge der nicht motorbedingten Feinstaub-Emissionen (Abrieb und Aufwirbelung) größer als die auf die Verbrennung im Motor zurückzuführende Feinstaubmenge (MUNLV NRW 2007: 35). Hinzu kommen Tropfverluste (z. B. Öl) und das im Winter zur Erhaltung der Verkehrssicherheit eingesetzte, überwiegend aus Natriumchlorid bestehende Streugut. Die Menge der Stoffe hängt, mit Ausnahme des Streuguts, wesentlich von der Verkehrsstärke der Straße ab. Bei Straßen mit einem DTV von 2.000 bis 15.000 Kfz ist für Böden und Grundwasser von einem mittleren Schadstoffpotenzial auszugehen (GOLWER 1991). In einem etwa 10 m breiten Spritzwasserbereich kann bei erhöhten Natriumchlorid-Konzentrationen eine direkte oder indirekte Schädigung des Pflanzenwachstums eintreten. Die Schadstoff-Konzentrationen in der Luft unterliegen innerhalb des Plangebietes aufgrund der topografischen Situation einer raschen atmosphärischen Verdünnung.

3.1.2.4 Synopse der Auswirkungen

Tab. 9 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume

Baubedingte Auswirkungen		
Wirkfaktor	**Art der Auswirkung**	**Dimension**
Vegetationsbeseitigung	Verlust von Vegetation (Biotopwert > 1) im Bereich der Arbeitsstreifen, durch Bauwerksbegrünung teilweise wieder herstellbar: Ruderal-, Hochstaudenfluren Wald, Feld- und Kleingehölze: (zzgl. 0,1 ha Baustelleneinrichtungsfläche)	 0,53 ha 0,56 ha
Stoffliche und nichtstoffliche Emissionen	Lärm-, Erschütterungs-, Staub- und Abgasimmissionen, Unruheffekte durch Fahrzeugbewegungen und Lichteinwirkung; Auslösung von Fluchtreaktionen bei empfindlicheren Vogel- und Kleinsäugerarten:	nicht quantifizierbar
Anlagebedingte Auswirkungen		
Wirkfaktor	**Art der Auswirkung**	**Dimension**
Versiegelung, Überbauung	Dauerhafter Verlust von Biotoptypen (Biotopwert > 1) im Bereich des Straßenkörpers:	
	Neophyten-, Nitrophyten-Dominanzbestände Sonstige Ruderal-, Hochstaudenfluren	0,50 ha 1,27 ha
	Wald/Feldgehölze, Kleingehölze	1,15 ha
	Summe	*2,92 ha*
	Verlust eines Brutplatzes der Heidelerche	1 Brutplatz
	Verlust eines Brutplatzes des Schwarzkehlchens	1 Brutplatz
	Verlust eines Höhlenbaums (Brutstätte Star)	1 Brutplatz
	Verlust von ursprünglich für die Kreuzkröte vorgesehenen Ersatzlebensräumen	2,10 ha
Veränderung von Habitatstrukturen	Schaffung von Sommerhabitaten für die Kreuzkröte durch Beseitigung von Wald und Gehölzen (Tab. 27):	0,22 ha
Fragmentierung, Barrierewirkung	Neue Barrierewirkungen (zwischen Bau-km 0 + 300 und 0 + 1.400 durch den Straßenkörper (Minderung durch Amphibien-/Kleintierdurchlässe)	1.100 lfd.m
Betriebsbedingte Auswirkungen		
Wirkfaktor	**Art der Auswirkung**	**Dimension**
Individuenverlust	Potenzieller Verlust einzelner Tiere durch Überfahrung bzw. Kollision (Minderung durch Amphibien-Schutzanlage)	nicht quantifizierbar
Schall-Emissionen, visuelle Störreize	Dauerhafte Minderung der generellen Lebensraumeignung innerhalb der Belastungszone	s. Tab. 35
Stoffliche Emissionen	Abgase, Stäube, Streumitteleinsatz, Spritzwasser:	nicht quantifizierbar

3.1.2.5 Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

(*ÖKOPLAN KORDGES 2022, Stellungnahme BUTEO LÖK 2026*)

Bezüglich einer Betroffenheit planungsrelevanter Säugetiere – hier Baumfledermäuse – verbleibt ein gewisser Klärungsbedarf hinsichtlich der möglichen Habitatfunktion einzelner Gehölzgruppen, die bei Realisierung der Trassenplanung gerodet werden müssen und ggf. Baumhöhlen für Baumfledermäuse aufweisen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher ausschließen zu können, sind die von

der Rodung betroffenen Gehölzstreifen im laubfreien Zustand auf mögliche Baumhöhlen zu untersuchen, die ggf. Quartiersfunktion für Fledermäuse besitzen könnten. Sofern Bäume mit besetzten Baumhöhlen von der Rodung betroffen sein sollten, sind Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von Verbotstatbeständen zu veranlassen.

Für die vorhabendingt betroffenen planungsrelevanten Brutvogelarten Heidelerche, Schwarzkehlchen und Star werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert.

Sowohl durch bautechnische Schutzmaßnahmen als auch die Schaffung und Pflege von Ersatzhabitaten werden für die auf das Werkstattgelände umgesiedelte Kreuzkrötenpopulation Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG erfolgreich abgewendet und eine Verschlechterung der Erhaltungssituation der lokalen Population vermieden.

3.1.3 Vermeidung, Verringerung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen

Eine ausführliche Darstellung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß den bundesnaturschutzrechtlichen Regelungen zum Artenschutz und zur Eingriffsregelung enthalten die Abschnitte 4.2 und 4.5. Zusammenfassend werden diese Maßnahmen umgesetzt:

- Baumhöhlenkartierung (potenzielle Habitatfunktion für Fledermäuse) vor der Baufeldräumung; bei Besatz: Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der UNB Stadt Oberhausen; Verhinderung einer Tötung von Fledermäusen durch zeitliche Verschiebung der Rodung;
- Anpassung der Kreuzkröten-Hälterungsfläche (vor Baubeginn);
- Aufhängung von Nistkästen für den Star (vor Baubeginn);
- Schutz von Gehölzrändern und Einzelbäumen während der Bauzeit;
- keine Vegetationsbeseitigung in der Zeit vom 01.03. - 30.09. (= Vogelbrutzeit);
- Berücksichtigung einer überwiegend beidseitigen Amphibien-Schutzanlage mit vier Amphibien-/Kleintierdurchlässen;
- Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel für die Straßenbeleuchtung;
- Herrichtung und Pflege eines zusammenhängenden offenen Flächenkorridors (inkl. Neuanlage eines Laichgewässers) als Ersatzhabitat für Kreuzkröten;
- Entwicklung eines Heidelerchen-Ersatzhabitats im näheren Umfeld des Eingriffsortes durch artspezifische Pflegemaßnahmen;
- Entwicklung nährstoffarmer Standorte durch die Beseitigung der Asphaltdecke bei nicht mehr benötigten Abschnitten der alten Weseler Straße;

- Kleinflächige Arrondierung von plangebietsinterner Waldflächen und drei Laubgehölz-Erstaufforstungen auf Standorten im weiteren Umfeld der L 215n (zwei Aufforstungen wurden bereits durchgeführt).

3.1.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Die betroffenen Biotopstrukturen weisen – ungeachtet ihrer teilweisen faunistischen Bedeutung für Pionierarten – ganz überwiegend einen durchschnittlichen bis geringen Biotopwert auf. Die Anlage und der Betrieb der Straße werden zu einer Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Barrierewirkungen sowie akustische und visuelle Störreize führen. Barrierewirkungen und potenzielle Individuenverluste werden durch Schutz- und Minderungsmaßnahmen (Durchlässe, Leiteinrichtungen) für Amphibien und weitere bodengebundene Kleintiere deutlich gemindert, lassen sich aber nicht vollständig vermeiden. Die Inanspruchnahme von Flächen durch die L 215n, die für die Kreuzkröte nach ihrer Entlassung aus dem bislang eingezäunten Bereich zusätzlich zur Verfügung stehen sollten, erfordern – ebenso wie die Beeinträchtigung von Lebensräumen der Heidelerche und des Schwarzkehlchens – die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Berücksichtigung aller konzipierten Vermeidungsmaßnahmen wird es gemäß des Artenschutzgutachtens zu keinen Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote kommen.

Unter Berücksichtigung der bergbaulich-industriellen Vornutzung, sonstiger Vorbelastungen und der durchzuführenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind mit dem Vorhaben – für sich betrachtet – mäßig schwere und damit nicht erhebliche Beeinträchtigungen verbunden. Der Industriebrachen-Komplex „Waldteich“, zu dem auch das Plangebiet gehört, hat durch bauliche Entwicklungen im angrenzenden Umfeld seine ursprünglich regionale Bedeutung als „Industrienatur-Standort“ verloren. Mit einer Realisierung der Verkehrsprojekte Betuwe-Linie und L 215n werden die Belastungen, insbesondere für die Tierwelt, weiter zunehmen.

3.2 Boden und Fläche

3.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

3.2.1.1 Geogener Untergrund (GFP 2021, 2013; GLA 1995)

Künstliche Veränderungen in Form von partiellen Bodenabträgen, vor allem aber durch die bis zu mehreren Metern mächtigen Auffüllungen, haben zu einer weitgehenden Überformung der natürlichen Bodenverhältnisse geführt. Unterhalb der Auffüllungen folgen schlufffreie bis schluffige, teils schwach kiesige Fein- und Mittelsande. Diese glazialen Abschmelzsande (Decksande) wurden teilweise im Zuge der o. g. Veränderungen abgetragen. Unter den Sanden finden sich Geschiebelehme (Grundmoräne) der Saale-Eiszeit, die aus kiesigen und sandigen, z. T. schwach tonigen Schluffen bestehen und stellenweise bis zur Bohrendteufe von 7 m erbohrt wurden. Die Geschiebelehme sind teilweise mit den Decksandschichten verzahnt.

Im Nordwesten des Plangebiets wurden unterhalb der Decksande bzw. Auffüllungen an einer Stelle schwach kiesige Sande (Niederterrasse) erbohrt. Im Umfeld des ver-

rohrten Handbaches finden sich Bachablagerungen in Form von humosen, sandig-schluffigen Sedimenten.

Der beschriebene Schichtenkomplex wird von pleistozänen Lockersedimenten der Unteren Mittelterrasse des Rheins unterlagert. Die dicht gelagerten Sande und Kiese mit Mächtigkeiten bis ca. 10 m weisen infolge einer feinklastischen Zwischenlage eine Zweiteilung auf. Diese auch als Sterkrader Schichten bezeichnete Zwischenlage muss nicht zwingend flächendeckend ausgebildet sein. Unterhalb der Terrassenablagerungen steht Mergelstein der Oberkreide an (Bottroper Mergel), lokal mit Mächtigkeiten > 200 m.

3.2.1.2 Böden und Bodenfunktionen, Vorbelastungen

Südöstlich der BAB 3-Brücke sind aufgrund der flächendeckenden anthropogenen Überprägung keine natürlichen Bodeneinheiten ausgewiesen (GLA NRW 1978). Nordwestlich der Brücke werden als Bodentypen z. T. podsolige Pseudogley-Braunerde, Pseudogley (z. T. Podsol- Pseudogley) und Gley (z. T. Podsol-Gley) angegeben. Allerdings ist auch auf dieser zur ehemaligen Zeche Hugo Haniel gehörenden Fläche zumindest bereichsweise von Störungen bis hin zu einer vollständigen Überformung der natürlichen Bodenverhältnisse auszugehen. Darauf deuten die bei der Baugrunduntersuchung erbohrten Auffüllungen und in der Vergangenheit erfolgte Baumaßnahmen (u. a. Pumpwerk, Verrohrung Handbach) hin.

Weder im Rahmen der 2. noch der 3. Auflage der Karte der „Schutzwürdigen Böden in NRW“ (GD NRW 2004, BEZIRKSREGIERUNG KÖLN o. J.) werden die Böden des Plangebiets bewertet. Sie sind als „weniger schutzwürdig“ einzustufen bzw. weisen eine höchstens mittlere Funktionserfüllung auf. Ihr Naturnähergrad ist überwiegend „sehr gering“ (LANUV NRW 2010: 16).

Die Situation im Bereich der geplanten Straßentrasse kann anhand der Baugrunduntersuchung (GFP 2021, 2013) wie folgt gekennzeichnet werden: Der über den Auffüllungen nicht flächendeckend vorkommende humose Boden (Oberboden) besteht aus schluffigen kiesigen Sanden bzw. stark sandigen Schluffen und besitzt eine Mächtigkeit von 0,1 bis 0,5 m. Unterhalb des Oberbodens, der Asphaltschichten oder direkt ab Geländeoberkante wurden Auffüllungen in Mächtigkeiten von 1,7 bis mindestens 5,0 m erbohrt. Das Auffüllungsspektrum ist groß und reicht von Bergematerial (Asche, Kohle), Schlacken, Aschen, Bauschutt (teils mit, teils ohne natürliche Beimengungen in Form von Sand, Schluff und Kies) bis hin zu umgelagerten natürlichen Böden. Südöstlich der BAB-Brücke liegt verstärkt Bergematerial vor. Innerhalb des ehemaligen Absetzbeckens treten Klärschlammablagerungen auf. Südlich des Klärbeckens wurden nach Teeröl riechende Materialien angetroffen. Im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens zur Beendigung der Bergaufsicht wurde eine Gefährdungsabschätzung (Orientierungs- und Detailphase) für die Flächen östlich der BAB-Brücke durchgeführt. „Die gewonnenen Boden-, Bodenluft- und Grundwasserproben wurden chemisch auf die gemäß BBodSchV erforderlichen und aus entsorgungsspezifischen Gesichtspunkten relevanten Parameter untersucht. (...) Die seinerzeit durchgeführten Untersuchungen ergaben, dass bereichsweise hohe bis sehr hohe Gehalte an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK nach EPA) und teilweise Cyaniden im Bereich des Werkstattgeländes auftreten. Die höchsten Konzentrationen wurden im Bereich der neben der BAB 3

liegenden Kläranlage sowie des an der nördlichen Grundstücksgrenze von Südost nach Nordost verlaufenden Graben festgestellt.“ (GFP 2013: 10 f.). Basierend auf den Ergebnissen der Gefährdungsabschätzung wurde ein Gefährdungsrisiko für den Wirkungspfad Boden-Mensch und Boden-Grundwasser abgeleitet. Die Sicherungsarbeiten mit der Errichtung eines abgedichteten Sicherungsbauwerks sowie der Sanierung und Verfüllung des Grabens wurden mittlerweile abgeschlossen. Aufgrund der im Jahr 2023 in Kraft getretenen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) wurden im Jahr 2025 erneut Bodenproben entnommen und chemische Untersuchungen durchgeführt (zu den Ergebnissen s. Abschnitt 3.6.3.2).

3.2.1.3 Fläche

Bei diesem Umweltbelang handelt es sich weniger um ein Schutzgut als vielmehr um einen Umweltindikator, der die Inanspruchnahme bzw. den „Verbrauch“ von bisher in der Regel nicht versiegelter Bodenoberfläche – unabhängig von der Landnutzung oder der Qualität des Oberbodens – ausdrückt.

Als Datengrundlage wird die im Amtlichen Liegenschaftskataster Informationssystem (ALKIS, WMS NRW) aufgeführte Bodennutzung und der dieser zugewiesenen Nutzungs- bzw. Objektart herangezogen und mit der aktuellen Nutzung abgeglichen. Siedlungs- und Verkehrsfläche ist nicht gleichzusetzen mit versiegelter Fläche. Zur Siedlungs- und Verkehrsfläche zählen beispielsweise die Nutzungsarten Gebäude-, Freifläche, Verkehrs- und Erholungsfläche. Der Indikator stellt dabei nicht auf die versiegelte Fläche ab, sondern erfasst auch unbebaute und nicht oder nur gering versiegelte Flächen wie innerörtliche Gärten und Grünanlagen. Als Freiraum-flächen gelten alle Bodenflächen wie beispielsweise Wald, die sich nicht den Kategorien der Siedlungs- und Verkehrsflächen zuordnen lassen.

Das Stadtgebiet von Oberhausen (7.709 ha) setzte sich am Ende des Jahres 2024 aus 5.585 ha (72,4 %) Siedlungs- und Verkehrsfläche sowie 2.126 ha (27,6 %) Freiraumfläche zusammen (alle Angaben: STATISTISCHES LANDESAMT NRW). Oberhausen gehört damit zu den Städten in NRW mit den höchsten Siedlungs- und Verkehrsflächen-anteilen.

Folgende Objektarten bilden im Plangebiet eine rund 9,4 ha große Freiraumfläche:

- Wald,
- Gehölz,
- Unland (Brachen) / Vegetationslose Fläche,
- stehende Gewässer.

Der 3,9 ha große Siedlungs- und Verkehrsflächenanteil setzt sich aus folgenden Nutzungsarten zusammen:

- Straßenverkehrsfläche,
- Wegfläche,
- Industrie- und Gewerbefläche (hier: Pumpwerk, Sicherungsbauwerk).

3.2.2 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

3.2.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Bodenverdichtung
Verdichtungen bzw. Gefügeveränderungen entstehen infolge mechanischer Belastungen des Bodens (Befahren, Auflast) im Bereich von Arbeitsstreifen, Lager- und Abstellplätzen auf einer Fläche von rund 1,4 ha.

Stoffliche Emissionen
Schadstoffeinträge in den Boden können u. a. durch Bau- und Bauhilfsstoffe, Treib- und Schmierstoffe und durch Brauch- sowie verunreinigtes Niederschlagswasser von Arbeits-, Lager- und Wartungsflächen erfolgen. Im Regelfall sind die Einträge jedoch auf einen nicht sachgerechten und unvorschriftsmäßigen Umgang oder auf Unfälle zurückzuführen.

3.2.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Bodenabtrag und Bodenauftrag
Der Oberboden im Bereich der Neubautrasse muss vollständig abgeschoben werden, da er nicht als Straßenunterbau geeignet ist. Weitere Profilveränderungen erfolgen durch Dammanschüttungen und den Bau der Straßengräben. Die Menge bodenfremder Materialien erhöht sich durch den Straßen- und Wegeoberbau sowie die Befestigung und Abdichtung der Straßengräben. Im Bereich der Neuversiegelung (rund 2,23 ha) können die überwiegend künstlichen Böden ihre (eingeschränkten) Funktionen im Naturhaushalt nicht mehr erfüllen.

Umwandlung von Freiraum- in Verkehrsfläche („Flächenverbrauch“)
Unter „Flächenverbrauch“ wird die Zunahme von Siedlungs- und Verkehrsfläche zu Ungunsten von Freiraumfläche verstanden. Dabei handelt es sich streng genommen nicht um einen Verbrauch, sondern um eine Umwandlung in Verkehrs- oder Siedlungsflächen.

Die Errichtung des Straßenbauwerks führt im Plangebiet zu einer Verkehrsflächenzunahme (inkl. Feuerwehraufstellflächen und Straßenbegleitgrün) um rund 3,38 ha. Nicht enthalten sind bereits bestehende Verkehrsflächen Abzüglich des Teilrückbaus der alten Weseler Straße und eines Weges (insgesamt ca. 0,14 ha, Maßnahmen M 1.1 und M 1.2) beträgt der „Flächenverbrauch“ 3,24 ha.

3.2.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Stoffliche Emissionen
Die vom Kfz-Verkehr emittierten und von der Fahrbahnoberfläche aufgewirbelten organischen und anorganischen Substanzen gelangen mit dem Wind oder Spritzwasser in den Straßenseitenraum, wo sie sich oberflächennah ablagern. Da die Straßengräben abgedichtet und an die Kanalisation angeschlossen werden, ist eine Schadstoffausbreitung über den Fahrbahnabfluss nicht möglich. Die Menge verkehrsbedingter Schadstoffeinträge in den Boden hängt vom Verkehrsaufkommen und dem Straßenquerschnitt ab. Untersuchungen deuten darauf hin, dass von Straßen mit einem DTV von 2.000 bis 15.000 Kfz im Allgemeinen ein mittleres Gefährdungspotenzial für Böden ausgeht (GOLWER 1991: 274). Nach ROSENKRANZ et

al. (1997: 47) werden an Straßen mit mittlerem Verkehrsaufkommen (bis ca. 20.000 DTV) kritische Schwellenwerte (für den Belastungspfad Boden-Pflanze) bereits im Böschungsbereich (1-5 m Distanz zur Fahrbahn) unterschritten. Insofern ist davon auszugehen, dass es – basierend auf der Prognose von 5.914 Kfz/24h und dem vorgesehenen Straßenquerschnitt – nicht zu signifikanten Schadstoffeinträgen außerhalb der Straßenböschungen und -gräben kommt.

3.2.2.4 Synopse der Auswirkungen

Tab. 10 Auswirkungen auf Böden und Flächen

Baubedingte Auswirkungen		
Wirkfaktor	**Art der Auswirkung**	**Dimension**
Bodenverdichtung / Flächeninanspruchnahme	Verdichtung des Bodengefüges durch Baufahrzeuge/-maschinen im Bereich nicht bereits versiegelter/verdichteter Arbeitsstreifen (inkl. 0,1 ha Baustelleneinrichtungsfläche) sowie vorübergehender Entzug von Freiraumfläche:	1,4 ha
Stoffliche Emissionen	Signifikanter Eintrag in der Regel nur bei unsachgerechtem Umgang oder bei Unfällen	nicht quantifizierbar
Anlagebedingte Auswirkungen		
Wirkfaktor	**Art der Auswirkung**	**Dimension**
Versiegelung	Vollständiger Verlust von Bodenfunktionen im Bereich überwiegend technogener Böden: Versiegelung (ohne bereits versiegelte Flächen): Teilversiegelung (ohne bereits teilversiegelte Flächen):	 2,19 ha 0,30 ha
Entsiegelung	Teil-Entsiegelung asphaltierter Straßenflächen und vollständige Entsiegelung teilversiegelter Wegeflächen:	0,22 ha
Bodenabtrag und Bodenauftrag	Abschub des Oberbodens im Bereich der Straßentrasse, Dammanschüttungen und Bau von Straßengräben	nicht quantifiziert
Oberbodenabtrag	5-10 cm südöstlich (3,1 ha) und bis zu 30 cm (0,52 ha) nordwestlich der BAB- Brücke im Zuge der Habitatoptimierung für die Kreuzkröte	3,62 ha
Inanspruchnahme von Freiraumfläche	Dauerhafte Inanspruchnahme von Freiraumfläche zu Gunsten von Verkehrsfläche	3,24 ha
Betriebsbedingte Auswirkungen		
Wirkfaktor	**Art der Auswirkung**	**Dimension**
Stoffliche Emissionen	Schadstoffeinträge durch den Verkehrsbetrieb und ggf. den winterlichen Taumitteleinsatz; signifikant erhöhte Konzentrationen ggf. nur in Straßenböschungen und -gräben	nicht quantifiziert

3.2.3 Vermeidung, Verringerung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen

Während der Baudurchführung ist ein ordnungsgemäßer Umgang mit bodengefährdenden Stoffen, insbesondere bei der Betankung und Wartung von Baufahrzeugen und -maschinen sowie der Lagerung von Treib- und Schmierstoffen, zu gewährleisten.

Hinsichtlich eines sachgerechten Umgangs mit Böden und Bodenmaterialien sowie des Schutzes von Bodenfunktionen sind folgende Normen zu beachten:

- DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“;
- DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben“;
- DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit, Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“.

Bezüglich des Umgangs mit dem im Rahmen der Straßenbauarbeiten anfallenden Bodenaushub wird auf die gutachterlichen Empfehlungen der verwertungstechnischen Beurteilung (GFP 2025) verwiesen (s. Abschnitt 3.6.3.2). Die Beurteilung erfolgte nach dem aktuellen Rechtsstand (Ersatzbaustoffverordnung und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung).

Durch den Baubetrieb außerhalb des Straßenbauwerks entstehende Verdichtungen sind mechanisch zu lockern.

Mit dem Rückbau eines teilversiegelten Wegs und der Teilentsieglung der alten Weseler Straße werden Bodenfunktionen wieder hergestellt bzw. die Voraussetzung für die langfristige Entwicklung (Akkumulation) von Boden geschaffen. Mit der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für den biotischen Naturhaushalt werden generell auch Bodenfunktionen optimiert – als Ersatz für die infolge der Neuversiegelung verloren gehenden Funktionen.

3.2.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Die ehemals verbreiteten natürlichen Böden des Plangebiets sind durch die Folgen bzw. Hinterlassenschaften des Bergbaus weitgehend überformt sowie teilweise belastet. Hinzu kommen Veränderungen durch in der Vergangenheit erfolgte Baumaßnahmen. Trotz ihres sehr geringen Naturnähegrades übernehmen unversiegelte Böden noch bestimmte Funktionen im Naturhaushalt, die im Bereich der Neuversiegelung dauerhaft und vollständig verloren gehen.

Für die Einschätzung der Schwere der Beeinträchtigung werden als Kriterien die Schutzwürdigkeit bzw. der Funktionserfüllungsgrad der betroffenen Böden, dass Ausmaß (Flächengröße) und die Reversibilität der Beeinträchtigungen herangezogen. Schwellenwerte hierzu liegen nicht vor. Bei den baubedingten Bodenverdichtungen handelt es sich um vorübergehende reversible Beeinträchtigungen. Aufgrund der geringeren Schutzwürdigkeit bzw. einschränkten Funktionserfüllung der überwiegend künstlichen Böden, wird die anlagebedingte Versiegelung und sonstige Überformung als Beeinträchtigung geringer bis mäßiger Schwere eingestuft.

Das Vorhaben bedingt eine dauerhafte Inanspruchnahme von 3,24 ha Freiraumfläche. In Ermangelung von konkreten Schwellen- bzw. Nachhaltigkeitswerten zur Begrenzung des Flächenverbrauchs im Oberhausener Stadtgebiet ist eine Erheblichkeitsbewertung schwierig. Laut des „Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes“ (STADT OBERHAUSEN 2024) sollen Innentwicklung und Brachflächenrevitalisierung Vorrang gegenüber der Siedlungsentwicklung im Außenbereich erhalten. Da es sich bei dem betroffenen Raum überwiegend um eine vorbelastete, weitgehend von Siedlungs- und Gewerbeflächen umschlossene Brache handelt, aber auch aufgrund des noch moderat erscheinenden Ausmaßes der Flächeninanspruchnahme, wird

von einer mäßigen, nicht erheblichen Schwere der Umweltauswirkung ausgegangen.

3.3 Wasser

3.3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

3.3.1.1 Grundwasser

Das Plangebiet gehört zum hydrogeologischen Teilraum 02303 „Terrassenebenen des Rheins und der Maas“ (GD NRW 2007) und befindet sich hier wiederum im Bereich des Grundwasserkörpers 277_02 „Tertiär des westlichen Münsterlandes / Emschergebiet“. Im Hinblick auf ihre Nutzung kommt den Porengrundwasserkörpern im Einzugsgebiet der Emscher allenfalls eine lokale Bedeutung zu. Der Grundwasserkörper befindet sich mengenmäßig und chemisch in einem guten Zustand (MUNLV NRW 2022).

Eine Nutzung für die öffentliche Trinkwasserversorgung findet nicht statt. Die Stadt Oberhausen beliefernden Wasserwerke gewinnen ihr Wasser aus der Ruhr sowie insbesondere aus den Halterner Sanden.

Zur Beurteilung der hydrogeologischen Verhältnisse und zur Erlangung von Aussagen über die Grundwasserqualität wurden im Rahmen der Gefährdungsabschätzung Grundwassermessstellen eingerichtet, die verschiedene Grundwasserstockwerke erfassen. „Das oberflächennahe Grundwasser befindet sich demzufolge innerhalb der anthropogenen Auffüllungen und der quartären Sedimente oberhalb des Geschiebelehms. Am 22.05.2001 wurde hier ein Grundwasserspiegel von ca. 1,5 m unter der Geländeoberkante bei einer westnordwestlichen Fließrichtung ermittelt.“ (GFP 2013: 12). Hierbei handelt es sich nicht um einen durchgängigen Grundwasserleiter, sondern um einen Schichtwasserhorizont (schwebendes Grundwasser), in den periodisch hohe Sickerwassermengen einstauen können. Der darunter liegende Geschiebelehm bildet in der Regel einen Grundwasserhemmer mit hohem Rückhaltepotenzial.

Laut Auswertung der vorhandenen und zwischenzeitlich zusätzlich eingerichteter Grundwassermessstellen, lagen die Schichtwasserstände am 25.03.2021 innerhalb der Decksande – mit einer Ausnahme – zwischen 2-3,5 m unter der Geländeoberfläche (GFP 2021). Die Schichtwasserstände können nach intensiven Niederschlagsereignissen deutlich über die angegebenen Werte steigen.

Die kiesig-sandige Untere Mittelterrasse bildet den Hauptaquifer innerhalb des Plangebiets. Die wasserstauende Basis dieses Porengrundwasserleiters setzt sich aus feinkörnigem Mergel der Verwitterungszone der Bottroper Schichten zusammen. Die wasserhemmenden Sterkrader Schichten bedingen eine Zweiteilung der Unteren Mittelterrasse, wobei zwischen den Stockwerken durch Schichtfenster lokal hydraulische Verbindungen vorliegen können. Der Flurabstand für das Westsüdwest fließende Grundwasser in den Sedimenten der Unteren Mittelterrasse lag am 22.05.2001 zwischen 2,3 m und 10,75 m.

Im Rahmen des bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanverfahrens für die „Werkstattfläche“ wurden im Umfeld des ehemaligen Absetzbeckens (s. Abschnitt 3.2.1.2) Grundwassermessstellen eingerichtet. Die Beprobung zeigte erhöhte PAK-Gehalte

(PAK = Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) an drei Messstellen im oberflächennahen Grundwasser und an einer Messstelle im Grundwasser der quartären Mittelterrassensedimente. „Im Gegensatz zu den Feststoffproben wurden in den abstromigen Messstellen neben erhöhten PAK-Gehalten auch erhöhte Konzentrationen an anorganischen Inhaltsstoffen nachgewiesen.“ (GFP 2013: 12).

3.3.1.2 Oberflächengewässer

Der im Nordwesten des Stadtteils Königshardt entspringende Handbach quert westlich der Autobahn verrohrt das Plangebiet. Das Gewässer bildet mit dem Als- und Reinersbach sowie dem Elpenbach die Wasserkörpergruppe WKG-EMR-1114 „Handbach-System“. Die Bäche mit einem Einzugsgebiet von insgesamt ca. 25,8 km^2 mündeten früher in den „Holtener Mühlenbach“ (auch Sterkrader Mühlenbach genannt) und heute mit Ausnahme des Handbaches – in den Hauptkanal Sterkrade (EMSCHERGENOSSENSCHAFT & STAATLICHES UMWELTAMT HERTEN 2005: 42). Der Handbach nimmt wiederum den Abfluss des Kanals auf und mündet kurz darauf in die Emscher.

Der Oberlauf des Handbaches ist relativ naturnah ausgeprägt. Nach Verlassen des Sterkrader Waldes wurde der Bach zwischen Sternstraße und BAB 3-Brücke auf ca. 160 m offengelegt, die sehr steilen Böschungen teilweise durch Gabionen gesichert. Kurz vor der Autobahnbrücke fließt das Gewässer als verrohrter, später offener Kanal in Richtung Emscher und ist demzufolge im Plangebiet als „erheblich verändert“ eingestuft (Wasserkörper 277296-0). Ökologisches Potenzial und chemischer Zustand werden als „schlecht“ bewertet. Da sich die Gefälleverhältnisse im Umfeld der Weseler Straße infolge von Bergsenkungen veränderten, wurde im Jahr 1980 zur Wiederherstellung der Vorflut die Errichtung des Pumpwerkes Oberhausen-Handbach durch die Emschergenossenschaft erforderlich. Parallel zum Handbach wurde ein Schmutzwasserkanal verlegt. Das Pumpwerk wird derzeit zu einem getrennten Pumpwerk für Schmutz- und Reinwasser umgebaut. Nach dem Umbau wird der Abfluss des Handbachs ohne Vermischung mit Schmutzwasser der Emscher zugeführt.

Als Ersatzlaichhabitate für die Kreuzkröte wurden im östlichen Plangebiet zwei unterschiedlich große Foliengewässer angelegt. Der Wasserstand unterliegt starken niederschlagsabhängigen Schwankungen; während länger andauernder, sommerlicher Trockenperioden kommt es zum (gewünschten) Austrocknen der ca. 0,5 m tiefen Kleingewässer. Die Wasseroberflächen erreichen Größen bis zu ca. 230 m^2 bzw. 120 m^2.

3.3.2 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

3.3.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Bodenverdichtung

Durch den Baubetrieb verursachte Oberflächenverdichtungen werden zu einer erhöhten Verdunstung sowie Verringerung der Niederschlagsversickerung führen. Für Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen sind rund 1,4 ha zu veranschlagen.

Stoffliche Emissionen
Der Eintrag wassergefährdender Stoffe infolge des Baubetriebs kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, ist aber grundsätzlich vermeidbar.

3.3.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Versiegelung - Auswirkungen auf den quantitativen Zustand des Grundwassers
Da nach HARLAß (2008) ca. 15 bis 20 % der Jahresniederschlagsmenge auf vollständig versiegelten Oberflächen verdunstet und das übrige Regenwasser der befestigten Flächen der L 215n nicht zur Versickerung gelangt, wird sich die Grundwasserneubildung im Bereich des Grundwasserkörpers „277_02“ verringern. Die Menge an Sickerwasser, die durch Tiefenversickerung bis zum Grundwasser vordringt, hängt von verschiedenen Faktoren ab, u. a. von der Witterung, der Evapotranspiration und den Eigenschaften der Deckschichten. Die Schwankungsbreite der Sickerwasserraten ist bei urbanen Böden hoch. Tendenziell ist, insbesondere bei aus Bergemassen bestehenden Böden, im Vergleich zu naturnahen Böden, von höheren Sickerwasserraten auszugehen. HÖKE et al. (2011: 39) geben als Mittelwert bei einem Flächenanteil von 70 % urbaner Böden für Teileinzugsgebiete der Emscher eine jährliche Grundwasserneubildung von 285.000 m^3/km^2 an. Übertragen auf die infolge des Straßenneubaus neu vollversiegelte Fläche von 2,19 ha verringert sich theoretisch die Grundwasserergänzung um 6.242 m^3 pro Jahr. Bezüglich des eigentlichen Grundwasserleiters (Untere Mittelterrasse) ist die als Grundwasserhemmer wirkende Geschiebelehmschicht zu berücksichtigen, wobei sich bedingt durch wechselnde Kornzusammensetzungen unterschiedliche Wasserwegsamkeiten innerhalb der Geschiebeablagerungen ergeben können.

Gewässerkreuzung - Auswirkungen auf das Entwicklungspotenzial des Handbachs
Die Trasse der L 215n kreuzt nordwestlich der BAB-Brücke den verrohrten Handbach. Eine Offenlegung des Gewässers im Rahmen des ökologischen Umbaus des Emschersystems ist innerhalb des Plangebiets aufgrund der durch bergbauliche Einwirkungen stark überformten Abflussverhältnisse nicht realisierbar.

3.3.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Stoffliche Emissionen - Auswirkungen auf den qualitativen Zustand des Grundwassers
Laut GOLWER (1991) ist eine etwa 2 m breite Zone seitlich des Fahrbahnrandes infolge des Fahrbahnabflusses durch verkehrsspezifische Schadstoffe am stärksten belastet. Die Fahrbahnen werden im vorliegenden Fall von versiegelten bzw. abgedichteten Nebenflächen begleitet. Außerhalb dieser Flächen wird es zu keinen signifikanten Schadstoffeinträgen in den Boden und das Grundwasser kommen.

3.3.3 Vermeidung, Verringerung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen

Während der Baudurchführung ist ein ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere bei der Betankung und Wartung von Baufahr-

zeugen / -maschinen sowie der Lagerung von Treib- und Schmierstoffen, zu gewährleisten.

Eine örtliche Versickerung des Straßenabwassers ist aufgrund der Bodenbelastungen und schlechten Versickerungsleistung des Bodens nicht möglich. Die Teilentsiegelung nicht mehr benötigter Straßenflächen und der Rückbau teilversiegelter Wegeflächen wirken sich beeinträchtigungsvermindernd aus.

3.3.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Gemäß den Zielvorgaben gemäß § 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung vermieden wird und ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.

Die versiegelungsbedingte Verringerung der Grundwasserneubildung wird nicht zu einer signifikanten (erheblichen) Verschlechterung des guten mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers führen. Der gute chemische Zustand wird sich durch den Betrieb der Straße nicht verschlechtern.

3.4 Klima und Luft

3.4.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

3.4.1.1 Klima und spezifische Klimaeigenschaften

Klimaindikatoren und Klimatope

Regionalklimatisch liegt Oberhausen zwischen den Klimabezirken „Münsterland“ und „Niederrheinisches Tiefland“. Der Klimaatlas NRW (LANUV NRW 2019) gibt für das Stadtgebiet im langjährigen Mittel (Zeitraum 1981-2010) als jährliche Niederschlagshöhe 800-1.000 m an. Die mittlere Lufttemperatur lag in diesem Zeitraum zwischen 10-11°C. In der Regel herrschen die für das Ruhrgebiet typischen Windverhältnisse vor: Es dominieren Winde aus südsüdwestlichen bis westlichen Richtungen bei einem sekundären Maximum mit Winden aus ostnordöstlichen bis östlichen Richtungen.

Der Klimawandel führt zu steigenden Lufttemperaturen und einer Zunahme der klimawandelbedingten Hitzeereignisse. Darüber hinaus werden auch Stürme und Starkniederschlagsereignisse zunehmen.

Die Bedingungen des regionalen Klimas werden örtlich durch natürliche Klimafaktoren (Höhenlage, Hangneigung, Exposition, Bodenart, Bodenbedeckung) und anthropogene Einflussgrößen, u. a. die Siedlungsstruktur, modifiziert. Nach LESER (1984) stellt ein Klimatop die kleinste klimaräumliche Einheit dar.

Laut Klimaanalysekarte (RVR 2017) weist das Plangebiet drei unterschiedliche Klimatope auf (Abb. 15):

Freilandklima

Terrestrische, nicht versiegelte Bereiche mit höchstens lockerem Gehölzbestand zeigen einen Temperatur- und Feuchteverlauf, der weitgehend mit dem Tages- und Jahreszyklus der solaren Einstrahlung korreliert; sie weisen somit keine oder nur eine geringe Dämpfung der Tages- und Jahresgänge von Temperatur und Feuchte

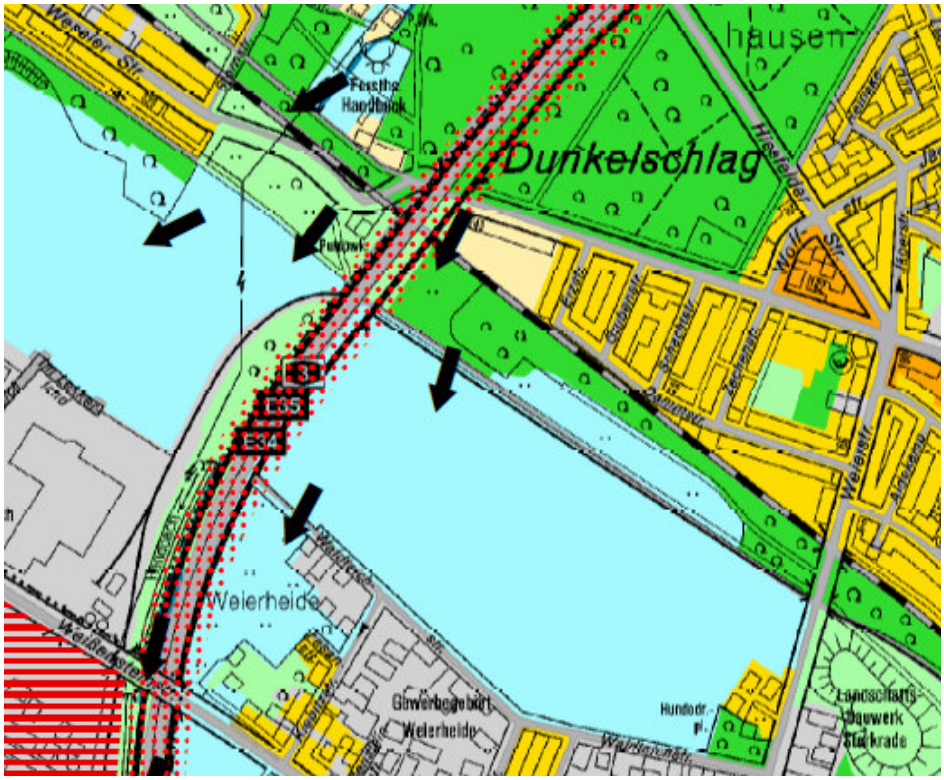
auf. Aufgrund der nur gering veränderten Windströmungsbedingungen ist von einer guten Durchlüftung auszugehen. In sommerlichen, wolkenlosen und windschwachen Nächten (Strahlungswetterlagen) kühlen sich bodennahe Luftschichten infolge ungehinderter Energieabstrahlung ab, es bildet sich Kaltluft, die bei einer Hangneigung von mindestens 1 bis 2 Grad gravitationsbedingt abfließt.

Waldklima

Hochwüchsige geschlossene Waldbestände weisen ein ausgeglichenes Bestandsklima auf. Typisch sind stark gedämpfte Tagesgänge der Lufttemperatur und -feuchte, die sich tagsüber infolge der verminderten Ein- und Ausstrahlung im Stammraum einstellen. Im belaubten Zustand erfolgt der Hauptstrahlungsumsatz im Kronenraum, wo sich bei windschwachen Strahlungswetterlagen Kaltluftmassen bilden können. Diese fließen unter bestimmten Voraussetzungen ab, wobei die im Wald produzierte Strömung eine deutlich höhere Temperatur – als die beispielsweise über einer Wiese entstandene Kaltluft – hat. Waldflächen weisen eine Filterfunktion für gas- und staubförmige Luftschadstoffe auf. Die in der Klimaanalysekarte dargestellten Waldklimatope sind teilweise infolge von Gehölzräumungen (Errichtung Sicherungsbauwerk, Grabensanierung, Umbau Pumpwerk, Gehölzrodung für Betuwe-Ausbau) nicht mehr existent; die verbliebenen Waldklimatope dürften aufgrund ihres Flächenzuschnittes und / oder ihrer geringen Flächengröße relativ schwach ausgeprägt sein und Übergänge zum Parkklima aufweisen.

Parkklima

Das Parkklima mit einem gedämpften Tagesgang der Lufttemperatur und -feuchte nimmt eine vermittelnde Position zwischen Wald- und Offenlandklima ein. Es ist gekennzeichnet durch einen relativ kleinräumigen Wechsel von offenen und überschatteten Bereichen. Dieses Klima zeichnet beispielsweise gehölzreiche Brachen, wie die nordwestlich der BAB-Brücke, aus.



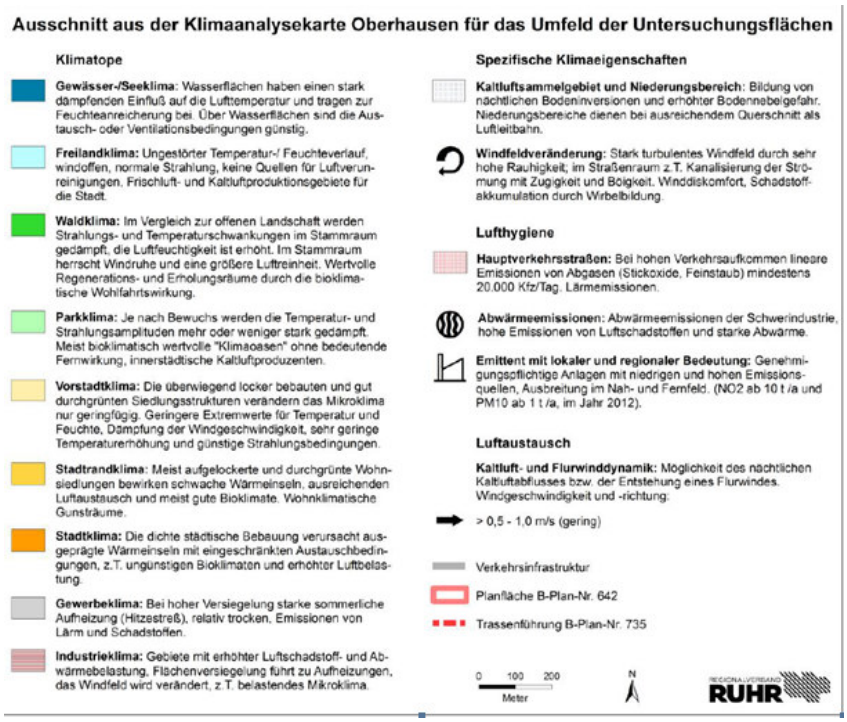


Abb. 15 Ausschnitt aus der Klimaanalysekarte Oberhausen (RVR 2017)

Das Plangebiet enthält laut Waldfunktionskarte (MULNV 2020) Bestände mit lokaler Immission- und / oder Klimaschutzfunktionen, wobei die Ausweisungen (Abb. 16) auf veralteten Bestandsdaten beruhen:





Immissionsschutzwald: Wald zwischen Emittenten und einem zu schützenden Bereich; Minderung schädlicher und belastender Einwirkungen, besonders durch Stäube, Aerosole und Gase.

Klimaschutzwald: Schutz u.a. von Siedlungen, Erholungsbereichen und Landwirtschaftsflächen vor Kaltluftschäden und nachteiligen Windeinwirkungen.

Abb. 16 Ausschnitt aus der Waldfunktionskarte (MULNV 2020), auf veralteten Bestandsdaten basierend

Klima- und immissionsökologische Bedeutung des Plangebiets

Von Bedeutung sind aus klimaökologischer Sicht vor allem vegetationsgeprägte, unbebaute Ausgleichsräume, die durch Bildung kühler und frischer Luft über Austauschbeziehungen lufthygienische und bioklimatische Belastungen abbauen können. Belastungsräume sind in der Regel bebaute Flächen, von denen lufthygienische Beeinträchtigungen durch Verkehr, Industrie, usw. sowie bioklimatische Belastungen, wie etwa erhöhte Schwüle, ausgehen. Grundsätzlich ist ein Ausgleichsraum in der Lage, durch atmosphärische Durchmischung lufthygienische und bioklimatische Belastungen der benachbarten bebauten Flächen zu vermindern bzw. abzubauen.

Die Klimatope des Plangebiets weisen im Gegensatz zu beispielsweise dicht bebauten Gebieten, noch günstige bioklimatische und immissionsökologische Eigenschaften auf. Das Plangebiet dient, mit Ausnahme der versiegelten Flächen, während sommerlicher Strahlungswetterlagen als Kaltluftproduzent (mittlere – hohe Kaltluftproduktionsraten) und nimmt darüber hinaus, im Verbund mit weiteren unbebauten Flächen entlang der BAB 3, eine Funktion als Luftleitbahn für den reliefbedingten Kaltluftmassentransport aus dem nördlich gelegenen Sterkrader Wald auf. Da dieser Luftstrom eine direkte Anbindung an bioklimatisch stärker belastete, von gewerblicher Bebauung geprägter Gebiete besitzt, sind die Flächen des Plangebiets von hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (RVR 2017). Allerdings ist durch die südlich des Plangebiets entstandene Bebauung (B-Plan Nr. 642) von einer deutlichen Barriere für den Kaltluftstrom in Richtung der o. g. Gebiete auszugehen (RVR 2017 a).

Der direkte klimatische Einfluss kleiner Wald- und Grünflächen auf benachbarte bebaute Räume ist eher gering. Kleine Waldflächen unter 10 ha entwickeln zwar ein Eigenklima, haben jedoch keinen signifikanten bioklimatischen Einfluss auf die umliegenden Flächen. Aufgrund ihrer geringen Flächengröße kommt ihnen nur eine generelle Luftregenerationsfunktion zu.

3.4.1.2 Luft

Luftverunreinigende Stoffe treten als Partikel (z. B. Staub), Gase (z. B. Stickstoffdioxid) oder Gerüche auf. Unabhängig von der großräumigen, durch gebietsexterne Emissionsquellen verursachten Hintergrundbelastung eines Raumes kann es durch lokale Emittenten (Verkehr, Industrie, Gewerbe, Kleinfeuerungsanlagen) zu einer Erhöhung der Grundbelastung kommen.

Die nächstgelegenen Messstellen des Landesumweltamtes zur kontinuierlichen Luftqualitätsüberwachung erlauben aufgrund ihrer räumlichen Entfernung keine konkreten Rückschlüsse zur örtlichen Lufthygiene.

Hinsichtlich lufthygienischer Belastungen sind in Ballungsräumen und Großstädten die Komponenten Feinstaub (PM_{10}, $PM_{2,5}$) und Stickstoffdioxid (NO_2) in den Fokus geraten. Die Feinstaubbelastung bei PM10 (particulate matter 10 = partikelförmige Luftverunreinigungen mit einem Durchmesser von maximal 10 Mikrometer) ist landesweit zurückgegangen. Die Grenzwerte werden seit 2014 an allen Messstellen des Luftqualitäts-Überwachungssystems eingehalten bzw. unterschritten. Im Jahr 2020 wurden, vermutlich begünstigt durch die Maßnahmen gegen die Covid-19-

Pandemie (Lockdown), an allen Messstandorten in NRW der Grenzwert der 39. BImSchV für die Jahresmittelwert für den Luftschadstoff NO_2 eingehalten.

Tab. 11 Immissionsgrenzwerte PM10 und NO_2 gemäß 39. BImSchV

Schadstoff	Beurteilungswert	Jahresgrenzwert [µg/m³]	Kurzzeit [µm/m³]
PM 10	Grenzwert	40	50 als Tagesmittel (max. 35 Überschreitungen pro Jahr)
PM 2,5	Grenzwert	25	
NO_2	Grenzwert	40	200 als Stundenwert (max. 18 Überschreitungen)

Hinweis: Nach einer Überarbeitung der EU-Luftqualitätsrichtlinien werden zukünftig verschärfte Grenzwerte gelten. So werden beispielsweise die Grenzwerte für den Jahresmittelwert für die Schadstoffe Feinstaub $PM_{2,5}$ sowie NO_2 auf 10 µg/m³ bzw. 20 µg/m³ gesenkt.

Lastkraftwagen, Busse und Personenkraftwagen mit Dieselantrieb stoßen technisch bedingt mehr Stickoxide aus als Fahrzeuge mit Otto-Motoren. „Die bodennahen Stickstoffoxidemissionen des motorisierten Straßenverkehrs wirken unmittelbar auf die Anwohnerinnen und Anwohner ein. Die Emissionen aus den hohen Schornsteinen von Industrieanlagen werden dagegen weit verteilt und tragen zur Hintergrundbelastung bei.“ (MKULNV NRW 2016: 59).

Den größten Anteil an der Gesamt-Belastung durch Stickstoffoxide (NO_x) haben in Oberhausen der Straßenverkehr (Summe aus urbanem und lokalem Anteil) sowie die regionale Hintergrundbelastung. Zu den Hauptemissionsbändern im Oberhausener Stadtgebiet zählen die Autobahnen sowie einige innerstädtische Hauptverkehrsstraßen. Die BAB 3 wies laut automatischer Verkehrszählung 2021 (BAST o.J.), zwischen dem Autobahnkreuz Oberhausen und der Anschlussstelle Oberhausen-Holten, 109.130 Kfz / Tag mit einem Schwerverkehrs-Anteil von 20,4 % (= 22.263 Kfz / Tag) auf. Für die Jahre 2022 und 2023 liegen keine belastbaren bzw. keine Zähldaten vor.

Ein größerer industrieller Emittent im näheren Umfeld des Plangebietes ist das OQ Chemicals Werk Oberhausen, das z. B. bei Kohlendioxid (CO_2), Stickoxiden (NO_x) und Staub hohe Anteile am industriellen Gesamtausstoß in Oberhausen erreicht (LANUV NRW 2016). Kohlendioxid ist neben Methan und Lachgas das wichtigste Treibhausgas. Treibhausgase behindern durch ihre chemisch-physikalischen Eigenschaften die Abstrahlung von Wärme ins Weltall und tragen somit zur Erwärmung der Atmosphäre bei (Treibhauseffekt). In NRW stammen ca. 55 % der CO_2-Emissionen aus der Energiewirtschaft. Auf den Straßenverkehr entfällt ein Anteil von etwa 10 % (MKULNV NRW 2016).

Zusammenfassend kann für das Plangebiet bezüglich der lufthygienischen Situation konstatiert werden, dass keine für Ballungsräume ungewöhnlich hohen lufthygienischen Belastungen anzunehmen sind. Wegen der insgesamt guten Durchlüftung sind außerhalb der Fahrbahnen der BAB 3 hinsichtlich der noch geltenden Grenzwerte keine Überschreitungen zu erwarten.

3.4.2 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

3.4.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Stoffliche Emissionen

Durch den Einsatz von verbrennungsmotorbetriebenen Transport- und Baufahrzeugen sowie Baumaschinen werden Abgas- und Feinstaubemissionen freigesetzt. Ferner können bei Erdarbeiten und Transportvorgängen bodennahe Staubaufwirbelungen auftreten. Ob dies in nennenswertem Maße geschieht und wie weit der Staub verfrachtet wird, hängt vom Material, den Witterungsbedingungen und ggf. vorhandenen Ausbreitungshindernissen im Baustellenumfeld ab. Bei Regen kommt es, im Unterschied zu einer trockenen Witterung, kaum zu Staubemissionen.

3.4.2.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

Versiegelung / Überbauung

Am deutlichsten verändern sich die bisherigen mikroklimatischen Verhältnisse in Bereichen, die vollständig versiegelt werden. Hier wird es infolge einer erhöhten Einstrahlung und Adsorption zu einer starken Aufheizung bei gleichzeitiger Reduzierung der Luftfeuchtigkeit kommen. Durch die Neuversiegelung verringert sich der Anteil kaltluftproduzierender Flächen. Bei einer vom Ist-Zustand abweichenden Begrünung der Straßenböschungen und Arbeitsstreifen ist auch hier von mikroklimatischen Modifikationen auszugehen. Durch die neu entstehenden Offenlandhabitate für die Kreuzkröte verringert sich der Anteil von Wald- und Parkklimatopen und damit von Klima- und Immissionsschutzwald zusätzlich. Die mikroklimatischen Veränderungen werden weitgehend auf den Straßenkörper und die neuen Offenlandhabitate beschränkt bleiben.

3.4.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Stoffliche Emissionen

Die verkehrsbedingten Emissionen werden im Nahbereich der L 215n zu einer Zunahme von Luftschadstoff-Konzentrationen, insbesondere während austauscharmer Wetterlagen, führen. Auch ohne Berechnungen, z. B. basierend auf dem „Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (MLuS)“, lassen sich aufgrund von Erfahrungen tendenzielle Aussagen zu den Auswirkungen auf die lufthygienische Situation treffen.

In straßennahen Bereichen kann es, bei ungünstigen Randbedingungen und hohen Verkehrsaufkommen, vor allem zu erhöhten Stickstoffdioxid-, Feinstaubpartikel- und Benzol-Konzentrationen kommen. In der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV, sind Immissionsgrenzwerte für die o. g. Stoffe bzw. Verbindungen festgelegt. Messungen haben gezeigt, dass in verkehrsreichen „Straßenschluchten“ mit enger, hoher Bebauung und damit ungünstigen Durchlüftungsverhältnissen Grenzwert-Überschreitungen der 39. BImSchV auftreten. Erfahrungsgemäß ist in derartigen Straßen erst bei einem Verkehrsaufkommen > 20.000 Kfz/24h mit Grenzwert- Überschreitungen für PM10 und Stickstoffdioxid zu rechnen.

Im vorliegenden Fall ist von einer nicht wesentlich eingeschränkten Durchlüftung auszugehen. Durch mittlere, wie das für die L 215n prognostizierte Verkehrsauf-

kommen (5.914 Kfz/24h, Schwerverkehrsanteil8,8 %) wären selbst bei ungünstigeren Austauschbedingungen keine Grenzwert-Überschreitungen zu erwarten.

Eine Erhöhung der Gesamtbelastung ist nicht zu prognostizieren, da es sich um eine Verlagerung des Durchgangsverkehrs von der Weseler Straße (alt) auf die L 215n handelt.

3.4.2.4 Synopse der Auswirkungen

Tab. 12 Auswirkungen auf Klima / Luft

Baubedingte Auswirkungen		
Wirkfaktor	**Art der Auswirkung**	**Dimension**
Vegetationsbeseitigung	Verlust von Park-, Waldklimatopen (Immissions-/Klimaschutzwald) im Bereich von Arbeitsstreifen, deren Voreingriffszustand nicht wieder hergestellt werden kann	0,56 ha
Stoffliche Emissionen (gasförmige Stoffe, Staub)	Zeitlich auf die Bauphase und räumlich weitgehend auf die Baustelle beschränkt bleibende lokale Zunahme	nicht quantifiziert
Anlagebedingte Auswirkungen		
Wirkfaktor	**Art der Auswirkung**	**Dimension**
Versiegelung, Überbauung	Verlust von Klimatopen im Bereich des Straßenkörpers (ohne bereits voll- oder teilversiegelte Flächen): Freilandklimatope Wald-, Parkklimatope (Immissions-/Klimaschutzwald)	 1,77 ha 1,15 ha
Versiegelung	Verlust kaltluftproduzierender Fläche durch Vollversiegelung	2,19 ha
Veränderung von Vegetationsstrukturen	Zunahme von Freilandklimatopen zu Lasten von Park-/Waldklimatopen (Immissions-/Klimaschutzwald) durch Herstellung von Kreuzkröte-Offenlandhabitaten	0,22 ha
Betriebsbedingte Auswirkungen		
Wirkfaktor	**Art der Auswirkung**	**Dimension**
Stoffliche Emissionen (gasförmige Stoffe, Staub)	Lokale Erhöhung von Luftschadstoff-Konzentrationen im Trassennahbereich	nicht quantifiziert

3.4.3 Vermeidung, Verringerung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen

Die am Eingriffsort als auch im weiteren Stadtgebiet für die naturschutz- und forstrechtliche Kompensation vorgesehenen Aufforstungen gleichen den Verlust von Waldklimatopen mit lokaler Immissions- und / oder Klimaschutzfunktion mittelfristig vollumfänglich aus.

3.4.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Die durch den Baubetrieb zu erwartenden lufthygienischen Belastungen sind vorübergehender Natur und werden sich räumlich weitgehend auf den Baustellenbereich beschränken.

Der Verkehrsbetrieb auf der L 215n wird insgesamt keine zusätzlichen lufthygienischen Belastungen erzeugen. Mit der Verlagerung ist die Verkehrsentlastung der Weseler Straße zwischen der BAB 3-Brücke und der Weierstraße verbunden. Für die aus der Verlagerung resultierende Zunahme verkehrsspezifischer Luftschadstoff-Konzentrationen im Bereich der L 215n sind keine Überschreitungen der derzeit noch gültigen Immissionsgrenzwerte zu prognostizieren.

Das Vorhaben bedingt räumlich eng begrenzte kleinklimatische Veränderungen. Die Funktion des Plangebiets als (ehemaliger) Teil einer Luftleitbahn wird nicht beeinträchtigt. Insgesamt wird von geringen bis mäßigen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima ausgegangen.

3.5 Landschaft (Landschaftsbild)

3.5.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Unter dem Schutzgut „Landschaft“ kann einerseits der Landschaftshaushalt, andererseits die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft – das Landschaftsbild – verstanden werden (GASSNER et al. 2005). Nachfolgend wird auf das Landschafts- bzw. Ortsbild eingegangen, da bereits wesentliche Aspekte des Landschaftshaushaltes durch die abiotischen und biotischen Schutzgüter abgedeckt werden. Als räumliche Bezugsgrundlage für die Darstellung und Beurteilung des Landschaftsbildes dienen Landschaftsbildeinheiten (LBE), die sich aus der Perspektive einer die Landschaft erlebenden Person, als Räume mit visuell homogenem Charakter darstellen.

Die Raumeinheit 1 „Zechenbrache nördlich der HOAG-Trasse“ lässt sich in drei Teilräume gliedern (Anteile der Teilräume im Plangebiet, Flächengrößen ohne Straßen):

1.1 Gehölzgeprägter Brachstreifen entlang der ehemaligen Zeche Sterkrade (2,36 ha)

1.2 Halboffene Industriebrache (4,51 ha)

1.3 Offene Industriebrache (8,14 ha).

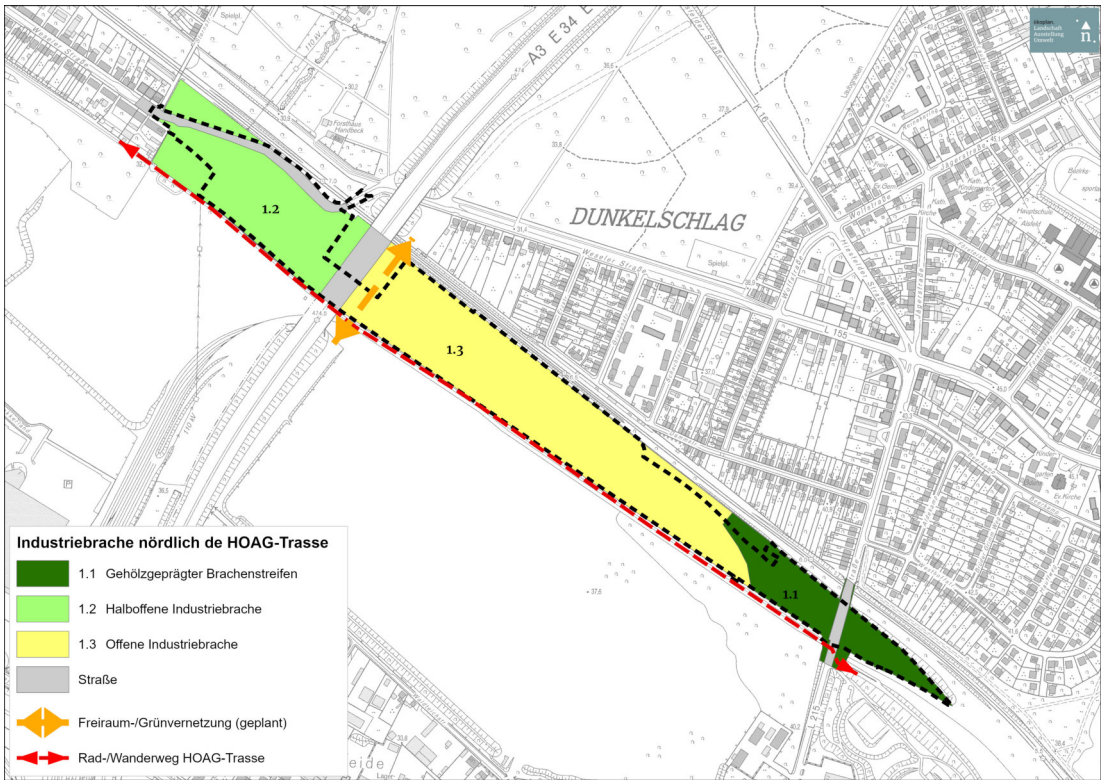


Abb. 17 Ausschnitt aus der DGK 5; ergänzt: Landschaftsbildeinheiten des Plangebiets

Für die Bewertung der visuellen Erlebnisqualität werden die Kriterien „Naturnähe“ und „Strukturvielfalt“ herangezogen.

Naturnähe wird dabei nicht als landschaftsökologisch definierter „Natürlichkeitsgrad“ verstanden. Vielmehr wird der Naturcharakter eines Biotoptyps wesentlich dadurch bestimmt, ob sich seine Vegetation (scheinbar) von selbst ohne lenkende Eingriffe des Menschen entwickeln konnte. Außer der Naturnähe ist die Strukturvielfalt auch bei relativ stark anthropogen beeinflussten Biotoptypen von Bedeutung. Zur Strukturvielfalt durch natürliche Elemente geprägter Räume trägt das Vorhandensein unterschiedlicher Vegetationsschichten (Baum-, Strauch- und Krautschicht) und von Gewässern bei. Ferner wird der Reichtum an Wuchs- und Blattformen sowie auffälligen Blüten berücksichtigt (KIRSCH-STRACKE et al. 1987). Typische und besonders vielfältige „Landschaftsbilder“ resultieren aus einer kleinräumigen Kombination mehrerer Biotoptypen unterschiedlicher Formationen, wie z. B. der Durchmischung von Gras- und Hochstaudenfluren mit Gebüschen und kleinen Waldflächen.

Die abgegrenzten Raumeinheiten werden mit Hilfe der genannten Kriterien einer verbal-argumentativen Bewertung unterzogen, die wiederum mittels einer 5-stufigen Skala (sehr gering bis sehr hoch) in eine relative Rangfolge gebracht wird. Durch Addition und Mittelbildung wird die Wertstufe für die Vielfalt sowie die Gesamtstufe der visuellen Erlebnisqualität aus Vielfalt und Naturnähe ermittelt.

Tab. 13 Visuelle Merkmale und Qualität der LBE 1.1

1.1 Gehölzgeprägter Brachestreifen		**Stufe**
Struktur-vielfalt	Relief, Morphologie (sehr gering): Das natürliche Relief weist nur sehr geringe Höhenunterschiede auf. Die das ebene Gelände gliedernden morphologischen Strukturen sind allesamt anthropogen Ursprungs (Wegrampe südwestlich der Weierstraße, Aufhaldung südöstlich der Weierstraße). Vertikale Schichtung (mittel): Baumschicht: Relativ homogene Struktur, vereinzelt kommen ältere Eichen als relativ markante, da knorrige Baumgestalten vor, teil- bis vollständig umgestürzte Bäume (Windwurf) verbreitet vorkommend; Strauch- und Krautschicht weisen variierende Deckungsgrade auf. Reichtum an Wuchs-, Blattformen und auffälligen Blüten (mittel): Die LBE weist mäßig vielfältige Wuchs- und Blattformen auf.	gering
Naturnähe	Der Wald-/Gehölzbestand zeichnet sich durch eine hohe Eigendynamik aus und weist auffällig viele Windwürfe auf. Bereichsweise wird das Naturerleben durch Nutzungseinflüsse und technische Elemente gemindert (punktuelle Müllablagerungen, Rodungen für Baustelleneinrichtungsflächen)	mittel
Erlebnis-qualität	Südöstlich der Weierstraße ist der Wald durch Verkehrstrassen isoliert und nicht erschlossen. Die Flächen nordwestlich der Weierstraße sind grundsätzlich zugänglich. Die Bestände weisen überwiegend das typische Erscheinungsbild von Industriewäldern auf. Die Erlebnisqualität wird insgesamt als durchschnittlich (mittel) eingestuft.	**mittel**
	 **Abb. 18 Ältere Eiche am Rand des Wäldchens nahe der HOAG-Trasse**	

Tab. 14 Visuelle Merkmale und Qualität der LBE 1.2

1.2 Halboffene Brache – Wald-Offenland-Komplex		**Stufe**
Struktur-vielfalt	Relief, Morphologie (sehr gering): Das natürliche Relief weist nur sehr geringe Höhenunterschiede auf. Bei den sich aus der Ebene abhebenden morphologischen Strukturen handelt es sich um Damm- und Einschnittsböschungen bestehender Verkehrswege oder früherer Nutzungen. Vertikale Schichtung (sehr hoch): Baumschicht: Bäume kommen nicht flächendeckend, aber in unterschiedlichen Formationen vor (Einzelbaum, Baumgruppen, -reihen, Vorwälder, Aufforstung); vereinzelt sind markantere, da ältere Bäume (vor allem Eichen) anzutreffen; Strauch- und Krautschicht: Pioniergebüsche kommen zumeist in größeren Gruppen im Wechsel mit „undurchdringlichen“ Gras-, Hochstauden- und Farnfluren vor. Am Rand des Pumpwerkes dominieren angepflanzte Gehölze. Reichtum an Wuchs-, Blattformen und auffälligen Blüten (hoch): Die Einheit weist eine hohe physiognomische Vielfalt auf. Farblich auffällige Blüten (z. B. Weißer Hartriegel, Goldrute, Weidenröschen, Johanniskraut) sind stellenweise im Sommer zu beobachten.	mittel
Naturnähe	Die Strukturen wirken auf den Betrachter insgesamt naturnah im Sinne von wildnishaft und urwüchsig. In einigen Bereichen wird das Naturerleben durch Müllablagerungen und technische Elemente gemindert (Autobahnbrücke, Pumpwerk Handbach, Stromfreileitung mit Mast, regelmäßig gemähte Leitungstrasse östlich der BAB 3-Brücke).	hoch bis mittel
Erlebnis-qualität	Die Brache wirkt – mit Ausnahme der stark anthropogen überformten Bereiche – vielfältig und relativ naturnah; sie zeichnet sich durch kleinräumige Wechsel unterschiedlicher Vegetationstypen aus. Aufgrund der mäßigen Erschließung bzw. „undurchdringlichen“ Vegetation ist der Raum teilweise nicht aus der Nahdistanz erlebbar.	**hoch bis mittel**
	 **Abb. 19 Farnflur mit Gehölzen nahe der HOAG-Trasse im Nordwesten des Plangebiets**	

Tab. 15 Visuelle Merkmale und Qualität der visuellen Raumeinheit 1.3

1.3 Offene Brache		**Stufe**
Struktur-vielfalt	Relief, Morphologie (sehr gering): Die Brachfläche ist sehr schwach geneigt und weist kaum Höhenunterschiede auf. Die zwei als Ersatzlaichhabitate angelegten Flachgewässer sind nur aus der Nahdistanz wahrnehmbar und bereits stärker „eingewachsen“; während längerer niederschlagsloser Phasen fallen die Gewässer trocken. Vertikale Schichtung (mittel): Die Vegetation setzt sich aus Pionier- und Hochstaudenfluren, die stellenweise von vegetationsfreien Rohböden unterbrochen werden sowie Saumfluren entlang des Waldrandes zusammen. Hinzu kommen kleinflächige Röhrichtbestände (Rohrkolben) an den Kleingewässern. Bereichsweise ist eine Verbuschung, u.a. mit Birken und Pappeln, zu beobachten. Am Waldrand dominieren Hochgräser. Aufgrund des weitgehenden Fehlens hochwüchsiger Bäume und der rudimentären Verbreitung von Sträuchern ist die vertikale Schichtung mäßig ausgeprägt. Reichtum an Wuchs-, Blattformen und auffälligen Blüten (hoch): Die Vielfalt an Wuchs- und Blattformen bleibt weitgehend auf die Krautschicht beschränkt. Hervorzuheben ist der Aspektwandel im Laufe der Jahreszeiten mit stellenweise farblich auffälligem Blütenflor.	mittel
Naturnähe	Trotz technogener Böden, der Einzäunung der Kreuzkröten-Hälterungsfläche sowie des zukünftigen Sicherungsbauwerks vermittelt die LBE aufgrund ihres relativ eigendynamischen und „wilden" Charakters sowie jahreszeitabhängigen auffälligen Blühaspekten eine insgesamt noch mittlere Naturnähe.	mittel
Erlebnis-qualität	Während die Ruderalfläche von der HOAG-Trasse weitgehend einsehbar ist, wirkt der Gehölzrand entlang der Bahnstrecke als raumbegrenzende Kulisse. Die Fläche ist durch einen Stichweg teilweise erschlossen. Durchschnittliche Ausprägungen der Strukturvielfalt und Naturnähe ergeben eine mittlere Erlebnisqualität.	**mittel**
	 **Abb. 20 Neophyten-Flur (Greiskraut) südöstlich der BAB 3-Brücke (HOAG-Trasse am rechten Bildrand)**	

3.5.2 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

3.5.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Emissionen, visuelle Kulisse

Baubetrieb (Staub- und Lichtemissionen, Fahrzeugbewegungen) und Baustelleneinrichtungsflächen (Material- und Abstellplätze, Baucontainer etc.) werden trotz der Vorbelastungen als landschaftsfremde Störungen und Elemente wahrgenommen.

3.5.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Versiegelung / Überbauung und Straßenausstattung

Strukturelle Landschaftsveränderungen und sinnliche Störungen können zu einem spürbaren Verlust der natur- und / oder kulturhistorischen Eigenart bzw. Identität eines Raumes und damit zu einer Minderung des Landschaftserlebens führen. Als vorhabenbedingte Auswirkung, die das optische Erscheinungsbild maßgeblich verändert, ist die Überprägung der Landschaft bzw. Vegetation durch den Straßenkörper zu nennen; diese zeigt sich vor allem in der Dimensionierung (Breite des Straßenquerschnittes bis zu 28 m) und einer Oberflächenverfremdung (Asphaltdecke).

Trotz den visuellen Vorbelastungen werden Straßenneubau und Verkehrsbetrieb die Charakteristik und das optische Beziehungsgefüge in allen Landschaftsbildeinheiten deutlich verändern. Die bisherige Erlebnisqualität verringert sich infolge der Vielfalt- und Naturnäheverluste um eine Wertstufe. Die wesentlichen Veränderungen werden hauptsächlich durch diese Faktoren ausgelöst:

- LBE 1.1 „Waldgeprägte Brache“:
  Ausbau der Weierstraße (Kreisverkehr) und der Wegerampe mit Maßstabsänderungen und Verstärkung visueller Trennwirkungen; Verbleib relativ schmaler Restflächen;
- LBE1.2 „Wald-Offeland-Komplex“:
  Hinzufügung eines die LBE visuell zerschneidenden Elements und Minderung der landschaftlichen Vielfalt durch Straßenbauwerk und Artenschutzmaßnahmen;
- LBE 1.3„Offene Brache“:
  Hinzufügung eines die LBE visuell zerschneidenden Elements und Zunahme der technischen Überprägung.

Der Landschaftswandel wird nicht allein durch den linienförmigen Straßenkörper und den Kreisverkehr an der Weierstraße verursacht, sondern auch durch die Straßenausstattung (Beleuchtungsmasten, Verkehrsschilder, Trennelemente zwischen Fahrbahn und Radweg). Darüber hinaus werden Amphibienleiteinrichtungen den linearen Effekt der Straße verstärken. Die Gehölzräumung im Bereich der vorgesehenen Kreuzkrötenhabitate und deren Offenhaltung wird zu einer Verminderung der Strukturvielfalt führen.

Außerhalb des Plangebiets werden sich nur räumlich eng begrenzte Sichtkontakte zum Straßenbauwerk ergeben. Die zur Weierstraße führende Rampe befindet sich innerhalb einer Waldfläche. In Richtung Süden wird die Trasse zukünftig durch die hier entstandene großvolumige gewerbliche Bebauung optisch kaum wahrnehmbar

sein. Deutlich sichtbar wird die Straße vom Rad-Gehweg auf der ehemaligen HOAG-Trasse sein (s. Abschnitt 3.6.2.2).

3.5.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Emissionen

„Unruheeffekte“ durch Fahrzeugbewegungen sowie Lichteffekte (mobile und stationäre Quellen) bedingen weitere optische Beeinträchtigungen.

3.5.2.4 Synopse der Auswirkungen

Tab. 16 Auswirkungen auf das Landschafts- bzw. Ortsbild

Baubedingte Auswirkungen		
Wirkfaktor	**Art der Auswirkung**	**Dimension**
Emissionen, visuelle Kulisse	Minderung der visuellen Erlebnisqualität durch den Baubetrieb (Staub- und Lichtemissionen, Fahrzeugbewegungen) und Baustelleneinrichtungsflächen wie Material- und Abstellplätze, Baucontainer, Bauzäune etc.)	nicht quantifiziert
Anlagebedingte Auswirkungen		
Wirkfaktor	**Art der Auswirkung**	**Dimension**
Versiegelung, Überbauung, Zerschneidung	Minderung der visuellen Qualität durch Naturnähe- und Vielfaltsverluste sowie Zerschneidungseffekte Durchschneidungslänge, ohne bestehende Straßen (visuelle Qualität nach Durchführung des Vorhabens): LBE 1.1: Waldgeprägte Brache, z.T. durch Rampe und Rodungen vorbelastet bzw. verändert (gering): LBE 1.2: Wald-Offenland-Komplex (mittel-gering): LBE 1.3: Offene Brache (gering):	 150 m 785 m 375 m
Bodenabtrag, Veränderung der Vegetationsstruktur	Veränderung des Erscheinungsbildes im Bereich bisher gehölzbestandener Bereiche und zukünftiger Offenland-Habitate (Artenschutz Kreuzkröte)	0,22 ha
Betriebsbedingte Auswirkungen		
Wirkfaktor	**Art der Auswirkung**	**Dimension**
Lichtemissionen, Fahrzeugbewegungen	Unruheeffekte durch Fahrzeugbewegungen; unnatürlich gerichtete Lichteffekte durch Autoscheinwerfer und Straßenbeleuchtung	nicht quantifiziert

3.5.3 Vermeidung, Verringerung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen

Abhängig von ihrer Flächengröße und Gestaltung tragen die begrünbaren Bankette, Böschungen und Verkehrsinseln zu einer landschaftsgerechten Wiederherstellung und Neugestaltung des Landschaftsbildes bei. Diese Funktion kann insbesondere den Gehölzanpflanzungen auf den Dammböschungen der L 215n sowie der Innenfläche des Kreisverkehrsplatzes an der Weierstraße attestiert werden. Bedingt trifft dies auch auf das sonstige Straßenbegleitgrün zu.

Kompensationsmaßnahmen, wie die Entsiegelung bzw. Teilentsiegelung von Verkehrsflächen mit anschließender Überlassung der natürlichen Vegetationsentwicklung sowie die Aufforstung, werden die visuellen Beeinträchtigungen nur teilweise

ausgleichen. Durch den Mangel an geeigneten Flächen und insbesondere die Anforderungen des Artenschutzes sind Möglichkeiten zur Etablierung das Landschaftsbild anreichernder Strukturen limitiert. Dieses Defizit wird mittels plangebietsexterner Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen, die sowohl zu einer ökologischen als auch visuellen Aufwertung des jeweiligen Standortes beitragen.

3.5.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Straßenbauwerk und Verkehrsbetrieb werden die Charakteristik und das optische Beziehungsgefüge verändern. Hinzu kommt die Modifikation der Vegetation durch Gehölzrodungen im Bereich der Kreuzkröten-Ersatzlebensräume. Die bisherige Erlebnisqualität verringert sich infolge des Vielfalt- und Naturnäheverlustes. Hinsichtlich der Umwelterheblichkeit wird von einer mäßigen Schwere der Beeinträchtigung ausgegangen, da das Vorhaben einen vorbelasteten Raum betrifft, dessen Charakter bzw. Eigenart keine besonderen, aus dem Üblichen herausragende Prägung aufweist. Darüber hinaus wirkt sich das Vorhaben visuell nur in geringem Maße auf das Plangebietsumfeld aus.

3.6 Menschen, Gesundheit und Bevölkerung

3.6.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

3.6.1.1 Siedlungsstruktur im Umfeld des Plangebietes

„Das Schutzgut „Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung“ umfasst sämtliche Funktionen der Umwelt, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs arbeitenden und wohnenden Menschen auswirken können.“ (BUNZEL 2005).

Laut Stadtentwicklungskonzept (STEK 2020) gehört das Plangebiet innerhalb des Stadtbezirks Sterkrade zwei Entwicklungsräumen an: Buschhausen südöstlich der BAB 3 und Schmachtendorf / Holten nordwestlich der Autobahn. Die Siedlung Dunkelschlag nordöstlich des Plangebiets gehört zum Teilraum Sterkrade-Mitte. Zäsuren bilden die Autobahnen (BAB 3, BAB 42), die Bahnlinie Oberhausen-Emmerich und das Emschersystem (Emscher, Hauptkanal Sterkrade).

Oberhausen weist im Vergleich mit den anderen kreisfreien Städten in NRW nach Herne die höchste Bevölkerungsdichte auf.

3.6.1.2 Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktionen

Wohn- und Wohnumfeldnutzungen

Das Plangebiet selbst weist weder Wohnstätten noch Wohnumfeldflächen im engeren Sinne, wie z. B. Privatgärten, auf. Im Norden grenzen laut RFNP Wohnbauflächen an, die weitgehend dem unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen sind (STADT OBERHAUSEN 2011c). Bestandteil dieses Siedlungsbereiches ist die ehemalige Bergarbeitersiedlung „Dunkelschlag“, die sich überwiegend aus teilweise unter Denkmalschutz stehenden Mehrfamilienhäusern mit großzügigen Gärten zusammensetzt. (s. Abschnitt 3.7.1.1). An die nordwestliche Plangebietsgrenze schließt sich die im GFNP als Gemischte Baufläche dargestellte Zeilenbebauung der Weseler Straße an.

Im Nordwesten grenzt der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 605 „Im Waldteich“ an. In dem für gewerbliche und eingeschränkte industrielle Nutzungen ausgewiesenen Gebiet haben sich Unternehmen aus der Logistikbrache angesiedelt. Im Südosten grenzt der rechtskräftige B-Plan Nr. 642 „Weierstraße / Waldteichstraße“ mit dem Sondergebiet „Warenverteilzentrum“ und einem Sicherungsbauwerk an.

Das Plangebiet befindet sich im Einzugsbereich angrenzender Wohnbebauung und ist als siedlungsnah einzustufen. Als siedlungsnah gilt ein Bereich, der vom Wohnsitz aus fußläufig innerhalb von etwa 15 Minuten erreichbar ist.

Erholungs- und Freizeitnutzungen
Bei Geländebegehungen wurden auf dem Stichweg im Bereich der offenen Brache und auf einem die HOAG-Trasse mit der Weseler Straße verbindenden Weg nordwestlich der BAB 3-Brücke vereinzelt Erholungssuchende beobachtet, die diese zum Rad fahren, Spazieren gehen, Ausführen von Hunden oder zur Naturbeobachtung nutzten. Der übrige Freiraum ist nicht erschlossen. Eine Ausnahme stellt die regelmäßig gemähte, im Osten an die Autobahnbrücke grenzende Leitungstrasse dar, die jedoch an der Bahnstrecke endet. Die Bedeutung des Plangebiets scheint eher in seiner Funktion als Landschaftskulisse für die Nutzer der HOAG-Trasse als in seiner direkten Erholungsnutzung zu liegen.

Die Waldfunktionskarte (MULNV NRW 2020) hat Waldflächen, die wegen einer auffallenden Inanspruchnahme durch Erholungssuchende eine besondere Bedeutung aufweisen, als Erholungswald definiert. Hierzu zählen insbesondere Wälder, die so intensiv genutzt werden, dass ihr forstliches Management maßgeblich von der Erholung mitbestimmt wird (Intensitätsstufe I). Der in der Waldfunktionskarte südöstlich der BAB-Brücke dargestellte Erholungswald der Stufe 1 basiert auf veralteten Bestandsdaten. Sowohl der nicht mehr vorhandene sowie der verbliebene kleinflächige Bestand unterlagen bzw. unterliegen keiner Erholungsnutzung, nicht zuletzt aufgrund ihrer überwiegend isolierten Lage ohne Erschließung.

Das hinsichtlich der Naherholung bedeutendste Infrastrukturelement ist zweifelsohne die das Plangebiet im Südwesten begrenzende HOAG-Trasse (STADT OBERHAUSEN 2016 a). Der Rad- und Gehweg führt von Oberhausen-Buschhausen zum Rheinufer in Duisburg und ist insbesondere an Wochenenden bei schönem Wetter stark frequentiert. Die Trasse passiert südöstlich des Plangebietes eine Halde der ehemaligen Zeche „Sterkrade“, auf deren Plateau eine Stellplatzanlage sowie Sport- und Spielflächen errichtet wurden.

Sowohl das Stadtentwicklungskonzept 2020 als auch die Planungen und Handlungsprogramme zum Emscher Landschaftspark sehen die Sicherung und den Ausbau eines Grünkorridors im Rahmen der „Freiraumvernetzung Sterkrader Wald/ Neues Emschertal“, unter Anbindung der HOAG-Trasse, vor. Dieser Entwicklungskorridor verläuft im Plangebiet parallel der BAB 3.

3.6.1.3 Vorbelastungen (Lärm, Flächen mit Bodenbelastungsverdacht, potenzielle Kampfmittelabwürfe)

Als permanente Lärmquellen sind vor allem der Kfz-Verkehr der BAB 3, aber auch der Weseler Straße und Weierstraße, zu nennen. Hinzu kommt die diskontinuier-

liche Lärmkulisse des Schienenverkehrs. Im Zusammenhang mit der Errichtung des Warenverteilzentrums und des dortigen LKW-Verkehrs südwestlich des Plangebiets wurde eine Schallschutzwand entlang der HOAG-Trasse errichtet.

Als Auslösepegel, bei denen Lärmschutzmaßnahmen in Erwägung gezogen oder eingeführt werden, hat der Rat der Stadt Oberhausen im Rahmen der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie 65 dB(A) bzw. 55 dB(A) als 24-Stundenwert bzw. Nachtwert festgelegt. Nach Untersuchungen der Lärmwirkungsforschung nehmen Gesundheitsrisiken ab einem Beurteilungspegel von 65 dB(A) tagsüber und von 55 dB(A) nachts signifikant zu. Lärmbelastungen durch den Straßenverkehr mit einer Überschreitung der Auslösepegel werden im Lärmaktionsplan für die Wohnbebauung an Abschnitten der Weseler Straße und Weierstraße, punktuell auch innerhalb der Siedlung Dunkelschlag, dargestellt. Der Eisenbahnverkehr bedingt eine Verlärmung der streckennahen Bereiche der Siedlung (LK ARGUS 2021).

Hinsichtlich lufthygienischer Situation wird auf Abschnitt 3.4.1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

Das „Kataster der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht“ (STADT OBERHAUSEN 2012a) enthält die in Tab. 17 zusammengestellten Standorte, die sich weitgehend auf das Plangebiet südöstlich der Autobahn erstrecken. Dieser Bereich unterlag während des 2. Weltkrieges zahlreichen Bombenabwürfen.

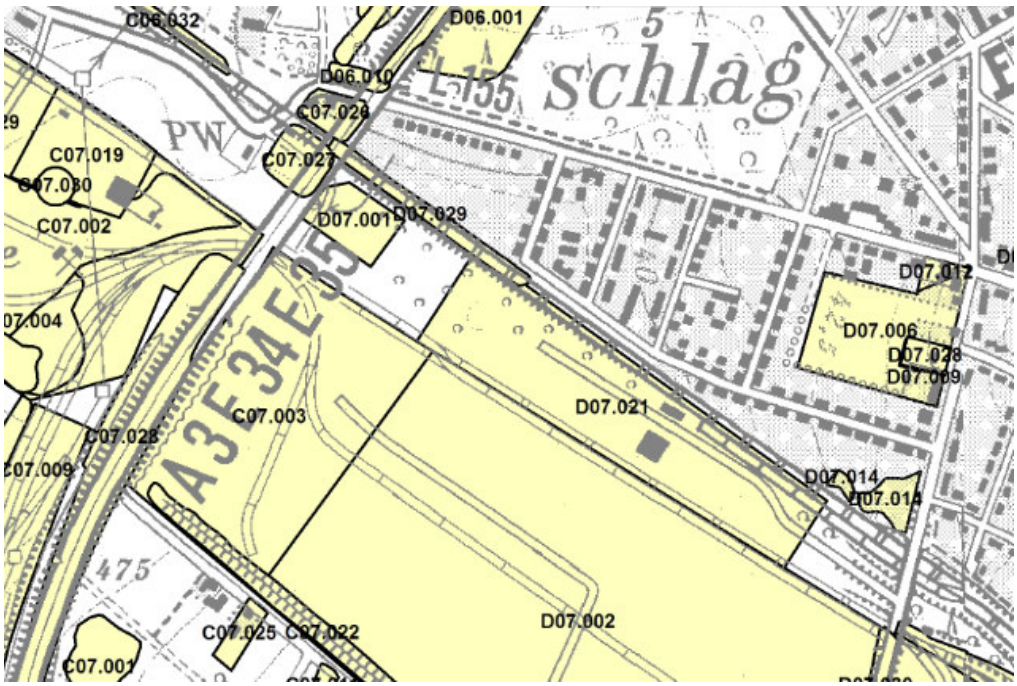


Abb. 21 Ausschnitt aus der Karte des Bodenbelastungsverdachtskatasters

Tab. 17 Flächen mit Bodenbelastungspotenzialen im Plangebiet

Verdachtsflächen Nr.	Standorttyp (Art der Ablagerung)
C07.027	Trasse der BAB 3: Mächtigkeit ca. 5,5 m
D07.001	Klärteiche der Teerdestillation Sterkrade südöstlich der Autobahnbrücke: Teiche dienten als Absetzbecken zur Klärung betrieblicher Abwässer; Becken wurden in einer bis zu 6 m mächtigen Lehmschicht gegründet; abgelagerte Stoffe: Klärschlamm, Bodenaushub (mittlere Mächtigkeit 4 m)
D07.021	Holzplatz (zentraler Abschnitt des östlichen Plangebietes): u.a. für imprägniertes Holz der Zeche Sterkrade

Im Rahmen der Erkundungsbohrungen für den geplanten Straßenneubau wurden westlich der BAB-Brücke bis zu 2,5 m mächtige künstliche Bodenanschüttungen mit Fremdbeimengungen von Bauschutt, Kohle und Schlacke ermittelt. Die nachgewiesenen Schadstoffgehalte unterschreiten die Prüfwerte der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für eine Park- und Freizeitflächennutzung, so dass für diese Flächen bei der ausgewiesenen Nutzung kein weiterer Maßnahmenbedarf besteht.

Östlich der BAB 3 bis zur Weierstraße ist die Verdachtsfläche „Zeche Sterkrade – Teerdestillation“ (BAV-Kat Nr. 4406-S-001) im Bergbau-Alt und Verdachtsflächenkatalog verzeichnet. Im „Kataster der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht“ (STADT OBERHAUSEN 2012a) werden die Flächen D07.001 und D07.021 aufgeführt. Für den noch unter Bergaufsicht stehenden Bereich („Werkstattfläche“ der RAG Immobilien GmbH) wurde im Zuge des bergrechtlichen Verfahrens zur Beendigung der Bergaufsicht eine Gefährdungsabschätzung (Orientierungs- und Detailphase) durchgeführt. „Die gewonnenen Boden-, Bodenluft- und Grundwasserproben wurden chemisch auf die gemäß BBodSchV erforderlichen und aus entsorgungsspezifischen Gesichtspunkten relevanten Parameter untersucht. (...) Die seinerzeit durchgeführten Untersuchungen ergaben, dass bereichsweise hohe bis sehr hohe Gehalte an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK nach EPA) und teilweise Cyaniden im Bereich des Werkstattgeländes auftreten. Die höchsten Konzentrationen wurden im Bereich der neben der BAB 3 liegenden Kläranlage sowie des an der nördlichen Grundstücksgrenze von Südost nach Nordost verlaufenden Graben festgestellt.“ (GFP 2013: 10 f.). Nach der Durchführung des Abschlussbetriebsplanverfahrens und der altlastenbezogenen Sicherungsmaßnahmen (s. Abschnitt 3.2.1.2) endete die Bergaufsicht für die „Werkstattfläche“.

3.6.1.4 Sicherheitsabstände gemäß Seveso III-Richtlinie

Nach Art. 13 Abs. 2 Buchstabe a) der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III Richtlinie) haben die EU-Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass in ihrer Politik der Flächenausweisung oder Flächennutzung zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und – soweit möglich – Hauptverkehrswegen andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt. Die Umsetzung dieser Regelung in nationales Recht erfolgte in Deutschland durch eine Anpassung des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Demnach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen

einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Betriebsbereiche entsprechend der Seveso III-Richtlinie. Der nächstgelegene Betrieb, in dem sich mehrere Betriebe mit Betriebsbereichen im Sinne des Störfallrechts befinden, ist die OQ Chemicals Werk Oberhausen in einem Abstand von rund 800 m. In einem vom TÜV Nord im April 2012 fertiggestellten „Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Oberhausen mit zukünftigen städtischen Planungen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. Art. 12 der Seveso-III-Richtlinie“ wurde für das o. g. Werk ein angemessener Abstand von 200 m ermittelt. Die L 215n liegt somit außerhalb dieses Abstands, so dass – unabhängig von der Frage, ob es sich bei der L 215n um die schutzbedürftige Nutzung „Hauptverkehrsweg“ im Sinne der Richtlinie handelt – der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne der Seveso-III-Richtlinie gewahrt bleibt.

3.6.1.5 Hochwasserschutz (Gefahren, Risiken)

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der BAB 3 vollständig und bis zu ca. 300m südöstlich der BAB-Brücke im Bereich des Hochwassergefahren- und Risikogebiets des Emscher-Systems. Trotz des bestehenden hohen Sicherheitsstandards an der Emscher besteht das Restrisiko eines Versagens der Hochwasserschutzeinrichtungen. Dies wäre der Fall, wenn der Deich überflutet wird oder bricht. Gebiete, die tiefer als die Hochwasserlinie liegen, werden dann überflutet. Für die genannten Bereiche des Plangebiets können Überflutungen bei einem Extremhochwasser (im Mittel seltener als alle 100 Jahre auftretend) nicht ausgeschlossen werden. Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Ereignisses ist jedoch niedrig.

Die Belange des Hochwasserschutzes (Schutz von Leben und Gesundheit, Vermeidung erheblicher Sachschäden) sind in der Abwägung zum Bebauungsplan zu berücksichtigen und werden als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Bauweise der L 215n ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik dem Hochwasserrisiko anzupassen, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist.

3.6.2 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

3.6.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Stoffliche und nichtstoffliche Emissionen, visuelle Kulisse (Wohnstätten, Erholungsfunktion)

Für drei bis vier Wohngebäude am Beginn der Baustrecke (Weseler Straße auf Höhe der Sternstraße) wird es aufgrund der geringen Entfernungen zwischen der

Baustelle und den Wohngrundstücken zu temporären Belästigungen durch Baulärm, visuelle Störeffekte und ggf. Staubentwicklungen kommen. Der geringste Abstand zu einem der Wohngebäude beträgt ca. 5 m. Alle sonstigen Wohnstätten im näheren Umfeld der Straßenbaumaßnahme weisen bereits Entfernungen auf, bei denen sich erfahrungsgemäß sowohl stoffliche und als auch nichtstoffliche Immissionen zumindest nicht mehr erheblich belästigend auswirken. Auch durch Erschütterungsimmissionen verursachte Schäden an Gebäuden sind bei derartigen Distanzen zur Emissionsquelle nicht zu erwarten. Die geringsten Entfernungen zwischen Wohngebäuden und der Baustelle betragen für die Weierstraße ca. 35 m, die Westhoffstraße ca. 60 m und die Dammstraße ca. 50 m. Hinsichtlich visueller Störeinwirkungen ist im belaubten Zustand von einer Sichtschutzfunktion der im Baustellenumfeld verbleibenden Wald- und Gehölzstreifen auszugehen.

Für die Nutzer der HOAG-Trasse am südwestlichen Plangebietsrand wird es durch den Baubetrieb zu visuellen und akustischen Störeinwirkungen kommen.

Straßensperrung und sonstige Verkehrsbehinderungen während der Errichtung des Kreisverkehrsplatzes an der Weierstraße

Der Bau des Kreisverkehrsplatzes ist nur unter einer Vollsperrung der Weierstraße möglich, die vermutlich 1,5 Jahre dauern wird. Durch die Vollsperrung kann es zu längeren Fahrtzeiten (Umwege) und Verkehrsverlagerungen kommen, die dann in den betroffenen Straßen wiederum zu höheren Belastungen führen können.

Die im Zuge des Baus des Kreisverkehrs unterbrochene Rad- und Gehwegverbindung „HOAG-Trasse“ wird durch den Bau einer Behelfsbrücke im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau „Brücke Weierstraße“ aufrechterhalten.

3.6.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Versiegelung / Überbauung und Zerschneidung von Freiraum

Durch den Straßenneubau kommt es zu einer Umwandlung von Freiraum zu Gunsten von Verkehrsflächen. In diesem Zusammenhang wird ein bisher von der HOAG-Trasse aus in Richtung Weierstraße (hier verschlossenes Tor) sowie in Richtung BAB-Brücke nutzbarer Stichweg (ca. 300 m vor der BAB-Brücke endend) beansprucht, wobei der Weg durch den Gehweg an der L 215n ersetzt wird. Ferner entfällt nordwestlich der BAB-Bücke ein Verbindungsweg zwischen HOAG-Trasse und Weseler Straße als Bestandteil einer relativ siedlungsnahen Rundwegemöglichkeit. Der ohnehin schmale Freiraumkorridor wird auf einer Länge von 1.400 m zerschnitten. Allerdings scheint die Bedeutung des Raumes als Landschaftskulisse für die HOAG-Trasse relevanter zu sein als seine Funktion als relativ wohnungsnaher Erholungsraum.

Visuelle Kulisse, Veränderung von Vegetationsstrukturen (HOAG-Trasse)

Die L 215n wird von der HOAG-Trasse weitgehend sichtbar sein und zu einer Minderung der Erlebnisqualität führen. Dort, wo zur Kreuzköten-Habitatoptimierung Gehölze zu beseitigen sind und das dauerhafte Offenhalten der Flächen durch Mahd gewährleistet werden muss, wird sich das Erscheinungsbild infolge der Strukturvielfaltsminderung verändern.

3.6.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Schallemissionen (Wohnstätten)

Zur Beurteilung möglicher Lärmbelastungen durch den Bau oder eine wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen- und Schienenwegen ist die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) anzuwenden. Bei Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV ist für die Bestimmung von Art und Umfang von Schallschutzmaßnahmen die Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) heranzuziehen.

Für die geplante Straße wurde von der Stadt Oberhaussen eine entsprechende schalltechnische Untersuchung (IST 2025) beauftragt. Dieser zufolge handelt es sich bei den baulichen Maßnahmen „(…) um einen Neubau und um eine wesentliche Änderung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV (...). Gemäß § 2 der 16. BImSchV (...) ist beim Bau zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche sicherzustellen, dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.“ (IST 2025). Für das der schalltechnischen Untersuchung zugrunde liegende Gebiet wurden die verkehrsbedingten Geräuschimmissionen flächenhaft berechnet. Für die Beurteilung der Geräuschsituation wurden im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung (IST 2025) die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV für reine und allgemeine Wohngebiete von tags 59 dB(A) und nachts 49 dB(A) herangezogen.

Die Ergebnisse der flächenhaften Berechnungen und als Fassadenpegel zeigen die Lärmkarten der schalltechnischen Untersuchung. Ein Vergleich der Beurteilungspegel der Lärmkarten mit den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV für reine und allgemeine Wohngebiete zeigt für einige Gebäude im Einflussbereich der geänderten Straßenabschnitte Überschreitungen der o. g. Immissionsgrenzwerte. An der Weseler Straße handelt es sich um fünf Mehrfamilienhäuser und an der Weierstraße um ein Reihenendhaus.

An den Fassaden der Weseler Straße wird der Grenzwert tagsüber um 2 bis 7 dB(A) und nachts um 1 bis 7 dB(A) überschritten. An der Weierstraße wird der Grenzwert tagsüber eingehalten, nachts an jeweils einer Stelle im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss um 1 bis 2 dB(A) überschritten. Für alle Gebäude, bei denen laut den Lärmkarten eine Pegelüberschreitung vorliegt, besteht dem Grunde nach Anspruch auf Lärmschutz (s. Abschnitt 3.6.3.1).

Da es sich um eine schalltechnische Untersuchung im Rahmen eines planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans handelt, ist zusätzlich zur schalltechnischen Untersuchung nach den Vorschriften der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) die Auswirkung der Planung außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans durch planbedingte Veränderungen der Verkehre (Fernwirkung) in Form eines Vergleichs Prognose-Nullfall und Prognose-Planfall zu beurteilen.

Aufgrund der durch die Nutzungen im untersuchten Bebauungsplangebiet geänderten Verkehrsbeziehungen kommt es zu veränderten Immissionen durch Verkehrslärm auch außerhalb des Ausbaubereiches (Fernwirkung). Die Fernwirkung wurde in der schalltechnischen Untersuchung an insgesamt sechs Immissionsorten überprüft. An drei Immissionsorten kommt es zu einer Verschlechterung und an den anderen drei Immissionsorten zu einer Verbesserung der Situation. An keiner der

untersuchten Fassaden werden die Werte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts überschritten. Somit werden durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 652 keine städtebaulichen Missstände (Gesundheitsgefährdung) hervorgerufen.

Abgas- und Staubemissionen (Wohnstätten, HOAG-Trasse)
Die Lufthygiene wird sich in der Summe nicht verschlechtern, da es sich um die Verlagerung einer linearen Schadstoffquelle handelt und kein zusätzlicher Verkehr erzeugt wird. Die im Plangebiet verbleibenden Wald- und Gehölzstreifen besitzen bei häufigen südwestlichen Windrichtungen eine Immissionsschutzfunktion für die benachbarte Wohnbebauung. Eine Erhöhung der Luftschadstoff-Konzentrationen kann für einen straßennahen Abschnitt der HOAG-Trasse im Umfeld der BAB 3-Brücke nicht ausgeschlossen werden.

Schallemissionen (HOAG-Trasse)
Die bestehenden Richtlinien zum Lärmschutz enthalten keine verbindlichen Grenz- oder allgemein anerkannten Richtwerte zur Bewertung von Lärmbelastungen in der freien Landschaft. Die folgende Tabelle zeigt ein von REITER (1999) konzipiertes Wertungssystem zur Bestimmung erholungsrelevanter Lärmschwellenwerte:

Tab. 18 Lärmschwellenwerte für die freie Landschaft

Lärmschwellenwert	Störwirkung	Belastungsgrad
40 dB(A)	sehr gering (vereinzelte Störgeräusche)	keine Belästigung (weitgehend störungsfreie Ruhezone)
45 dB(A)	einzelne empfindliche Erholungssuchende fühlen sich gestört	Beginn der Belästigung
50 dB(A)	10 % der Bevölkerung gestört	leichte Belästigung
55 dB(A)	15 % der Bevölkerung gestört	mittlere Belästigung
60 dB(A)	30 % der Bevölkerung gestört	Beginn schwerer Belästigung

Die Lärmkarten für die Tageszeit (IST 2025) zeigen in einem Abstand von ca. 35 m zum Fahrbahnrand, Beurteilungspegel von ≥ 60 dB(A). Ausgehend von leichten bis mäßigen Belästigungen als Vorbelastung ist - abhängig von der Entfernung der Straße zur HOAG-Trasse - von einer Erhöhung des Belastungsgrades auszugehen (je nach Abstand mittlere bis starke Belästigung).

Fahrzeugbewegungen, Lichtemissionen (HOAG-Trasse)
Die Minderung der Erlebnisqualität wird nicht nur durch das Straßenbauwerk an sich, sondern auch durch Unruheeffekte (Fahrzeugbewegungen) und sonstige optische Störeffekte (Straßenbeleuchtung, Scheinwerferlicht) hervorgerufen.

3.6.2.4 Synopse der Auswirkungen

Tab. 19 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Baubedingte Auswirkungen		
Wirkfaktor	**Art der Auswirkung**	**Dimension**
Emissionen (Lärm-, Staub, Fahrzeugbewegungen), visuelle Kulisse	Temporäre Belästigungen durch den Baubetrieb und Baustelleneinrichtungsflächen (Material- und Abstellplätze, Baucontainer, Bauzäune etc.): - insbesondere für einige Wohnstätten an der Weseler Straße am Beginn der Baustrecke - für Erholungssuchende der HOAG-Trasse	nicht quantifiziert
Straßensperrung	Umwege mit längeren Fahrtzeiten für ca. 1,5 Jahre für Kfz-Fahrten auf der Weierstraße	nicht quantifiziert
Anlagebedingte Auswirkungen		
Wirkfaktor	**Art der Auswirkung**	**Dimension**
Versiegelung, Überbauung, Zerschneidung	Verlust von Freiraum zu Gunsten von Verkehrsfläche	3,78 ha
	Zerschneidung von Freiraum (ohne vorhandene Straßen)	1.310 m
	Verlust eines Verbindungswegs	1 Weg
Visuelle Kulisse	Minderung der Erlebnisqualität des Freiraumes durch zusätzliche technische Überprägung (s. Tab. 16)	nicht quantifiziert
Veränderung der Vegetationsstruktur	Veränderung des bisherigen Erscheinungsbildes im Bereich bisher gehölzbestandener und zukünftiger Offenland-Habitate (Artenschutz Kreuzkröte)	0,22 ha
Betriebsbedingte Auswirkungen		
Wirkfaktor	**Art der Auswirkung**	**Dimension**
Schallemissionen	Überschreitung des maßgeblichen Immissionsgrenzwertes (16. BImSchV) an fünf Mehrfamilienhäusern an der Weseler Straße und an einem Reihenendhaus an der Weierstraße	6 Gebäude
Schall-, Abgas- und Staubemissionen, Fahrzeugbewegungen, Lichtemissionen	Minderung der Erholungsfunktion der HOAG-Trasse durch Erhöhung des Lärm-Belastungsrades (je nach Abstand von leichter bis mittlerer auf mittlere bis starke Belästigung); in unmittelbarer Nähe der L 215n Zunahme von Luftschadstoffkonzentrationen; Störungen durch Unruhe- (Fahrzeugbewegungen) und Lichteffekte (Straßenbeleuchtung, mobile Lichtquellen)	nicht quantifiziert

3.6.3 Vermeidung, Verringerung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen

3.6.3.1 Schallschutzmaßnahmen

„Da aufgrund der Örtlichkeiten und städtebaulichen Rahmenbedingungen aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden oder -wällen nicht sinnvoll erscheinen, besteht für die Fassadenbereiche, an denen Pegelüberschreitungen vorliegen, vom Grundsatz her Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzfenstern.“ (IST 2025: 11).

Grundlage für die konkrete Festlegung von Schallschutzmaßnahmen in baulichen Anlagen, die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche erforderlich werden, ist die Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverord-

nung (24. BImSchV). Als schutzbedürftig gelten Räume, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt dienen. Zu den Schutzmaßnahmen gehören im vorliegenden Fall der Einbau von Schallschutzfenstern, die Abdichtung von Rollladenkästen und der Einbau fensterunabhängiger schallgedämmter Lüftungseinrichtungen in Schlafzimmern. Ob in den betroffenen Aufenthaltsräumen tatsächlich Verbesserungen in Form von Schallschutzmaßnahmen durchgeführt werden müssen, hängt von bestimmten Bedingungen ab (z. B. vorhandene und erforderliche Schallschutzklasse bei Fenstern).

„An den Wohnhäusern Weseler Straße 312, 313, 314, 315 und 317 und an der Weierstraße 145 werden die Grenzwerte der 16. BImSchV (...) überschritten. Hier besteht Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach. Nach Auskunft der Stadt Oberhausen wurden im Rahmen von vorangegangenen Ertüchtigungsmaßnahmen bereits passive Schallschutzmaßnahmen an den betroffenen Wohnhäusern Weseler Straße 313, 315 und 317 sowie an der Weierstraße 145 durchgeführt. Für die Wohngebäude Weseler Straße 312 und 314 ist aufgrund der Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte eine weitere Betrachtung nach der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV (...)) erforderlich. (…) Auch im Hinblick auf möglicherweise geänderte Nutzungen innerhalb der Wohnungen der betroffenen Gebäude (Tag-/Nachtnutzung) besteht die Notwendigkeit einer grundlegenden Überprüfung an den bereits schalltechnisch ertüchtigten Gebäuden (Weseler Straße 313, 315, 317; Weierstraße 145) sowie der Neubewertung an den weiteren Gebäuden mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Weseler Straße 312, 314) auf Grundlage der 24. BImSchV (...).“ (IST 2025: 46 f.)

3.6.3.2 Ordnungsgemäßer Umgang mit Bodenmaterial und Bodenverunreinigungen

Bei der Baugrunduntersuchung im Jahr 2013 (GFP 2013) wurden die Wiedereinbau- und Entsorgungsmöglichkeiten der aufzunehmenden Materialien (Straßenaufbruch, Boden) beurteilt und hierfür Empfehlungen formuliert. Die Beurteilung der Untersuchungsergebnisse erfolgte in Anlehnung an die Richtlinie 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen“ (1997) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA).

Aufgrund der im Jahr 2023 als Teil der Mantelverordnung (Mantel V) in Kraft getretenen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) wurden im Jahr 2025 erneut Bodenproben entnommen und chemische Untersuchungen durchgeführt (GEP 2025). Aus den im Zuge von 21 Kleinrammbohrungen gewonnenen Bodenproben wurden 14 repräsentative Mischproben aus Oberboden, Auffüllungen und gewachsenen Böden zusammengestellt und analysiert. Die Mischproben (MP) wurden folgenden Materialklassen zugeordnet:

- Schlacken und Recycling-Material (2 MP),
- Auffüllungen (11 MP),
- gewachsene Böden (1 MP).

Die EBV ordnet Bodenmaterialien in Abhängigkeit von den Schadstoffgehalten (Materialwerten) festgelegten Materialklassen zu. Die chemische Untersuchung

erbrachte, dass Bodenmaterial mit drei unterschiedlichen Möglichkeiten zur Nachnutzung bzw. Entsorgung zu erwarten ist: Böden mit erhöhten Schadstoffgehalten sind unter Beachtung der geltenden Vorschriften zu entsorgen (Deponierung gemäß der Deponieverordnung), da eine Umlagerung vor Ort nicht möglich ist und eine Wiederverwendung nach der EBV und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) ebenfalls ausscheidet. Ein weiterer Teil des anfallenden Materials kann ausschließlich vor Ort wiederverwendet werden oder muss alternativ entsorgt werden. Der letzte Teil kann nach vorheriger Absprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) der Stadt Oberhausen vor Ort wieder verwendet oder für Vorhaben an anderer Stelle genutzt werden. Die Oberböden eignen sich als Deckmaterial in den Randbereichen der künftigen Straße. Bei Beachtung der genannten gutachterlichen Empfehlungen (GEP 2025) sind Gefährdungen für den Wirkungspfad Boden-Mensch und Boden-Grundwasser nicht zu erwarten.

Zur Sicherstellung der korrekten Trennung und Nutzung bzw. Entsorgung des Bodenaushubs wird eine fachgutachterliche, bodenkundliche Baubegleitung seitens der Stadt Oberhausen für die Durchführung des Planvorhabens eingesetzt. Ein Bodenmanagementkonzept wird vor Baubeginn zwischen Baubegleitung und Unterer Bodenschutzbehörde abgestimmt.

3.6.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Erheblich sind Belästigungen, wenn sie bestimmte Richt- oder Grenzwerte überschreiten.

Aufgrund ihres temporären Charakters werden Belästigungen infolge des Baubetriebs sowohl für einige Wohnstätten an der Weseler Straße (am Beginn der Baustrecke) als auch die Nutzer der HOAG-Trasse als mäßig schwere, aber nicht erhebliche Umweltauswirkung eingestuft.

Laut der schalltechnischen Untersuchung ist an einigen Wohnhäusern mit einer Überschreitung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV zu rechnen. Am deutlichsten betroffen sind fünf Mehrfamilienhäuser an der Weseler Straße. Die infolge der Grenzwertüberschreitungen ausgelösten erheblich nachteiligen Auswirkungen werden durch passive Schallschutzmaßnahmen (insbesondere Schallschutzfenster) gemindert. Die genaue Ausgestaltung der passiven Maßnahmen ist durch eine Betrachtung nach der 24. BImSchV im Anschluss an das Planverfahren zu ermitteln. Für die Wohnbebauung an der Weseler Straße (zwischen Autobahn und Weierstraße) ergeben sich Entlastungseffekte.

Die L 215n führt zu einer Inanspruchnahme und Zerschneidung eines Freiraumes, dessen Bedeutung eher in seiner Funktion als Landschaftskulisse für die HOAG-Trasse als in seiner direkten Erholungsnutzung liegt. Für den Abschnitt der HOAG-Trasse entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze wird die Erlebnisqualität für Erholungssuchende, vor allem durch visuelle und akustische Störwirkungen, gemindert. Da nur ein relativ kurzer Abschnitt des erholungsrelevanten Weges betroffen ist, wird von einer mäßigen Schwere der Auswirkung ausgegangen.

Bei Beachtung der auf dem aktuellen Rechtsstand (EBV, BBodSchV) basierenden, gutachterlichen Empfehlungen hinsichtlich des Umgangs mit belastetem Bodenmaterial, ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen.

3.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

3.7.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

3.7.1.1 Kulturgüter und kulturhistorische Entwicklung

Begriffsbestimmung und kulturhistorischer Kontext

„Kulturgüter im Sinne der Umweltprüfungen sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen.“ (UVP-Gesellschaft 2014: 18). Der Begriff Kulturgut umfasst demnach sowohl Einzelobjekte oder Mehrheiten von Objekten einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges als auch flächenhafte Ausprägungen sowie räumliche Beziehungen bis hin zu kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteilen und Landschaften.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Kulturlandschaft 14 „Ruhrgebiet“. Es ist auf Landesebene (LVR/LWL 2007) nicht Bestandteil eines bedeutsamen oder landesweit bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs (KLB). Südöstlich der BAB 3 ist es Bestandteil des regional bedeutsamen KLB 87 „Zeche Sterkrade / Siedlung Dunkelschlag“ (LVR/LWL 2014).

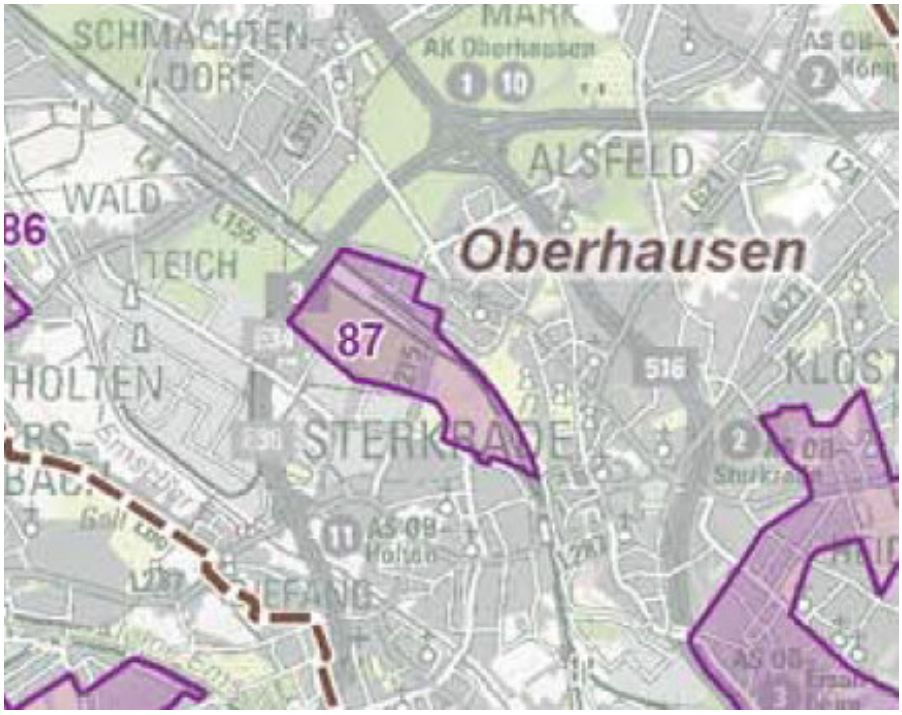


Abb. 22 Ausschnitt aus der Übersichtskarte der KLB (LVR/LWL 2014)

Laut Auskunft der Unteren Denkmalbehörde (STADT OBERHAUSEN 2012 c) befinden sich innerhalb des Plangebiets weder Bau- noch Bodendenkmäler. Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege hat bestätigt, dass keine konkreten Anhaltspunkte für die Existenz von Bodendenkmälern vorliegen (LVR 2012).

Das Gebiet liegt im Bereich des Landschaftsraumes „Heide- und Waldlandschaften der rechtsrheinischen Heideterrassen“ (LANUV NRW 2009) und gehört heute zum Verdichtungsraum Ruhrgebiet. Aufgrund der nährstoffarmen Sandböden kamen die Heideterrassen im Mittelalter für eine landwirtschaftliche Nutzung nur sehr begrenzt in Frage. Zu Beginn des 19. Jh. wurde mit der Aufforstung der Heideflächen, zumeist mit Kiefer, begonnen. Mitte des 19. Jh. setzte mit der Industrialisierung auch die Expansion der Stadt Oberhausen ein und griff mit Siedlungserweiterungen, Bergbau- und Industrieansiedlungen auf den o. g. Landschaftsraum über.

Die industrielle Nutzung des Plangebietsumfeldes begann 1895, als westlich der heutigen BAB 3 die Tagesanlagen des Schachtes Hugo Haniel nebst Werkstätten errichtet wurden. Der erste Schacht der zur Gute-Hoffnungs-Hütte (GHH) gehörenden Zeche Sterkrade wurde 1897 südöstlich des Plangebiets angesetzt und 1903 in Betrieb genommen. 1924/25 folgte südlich des Plangebiets nahe der Weierstraße der Bau von Teerverwertungsanlagen.

Die Siedlung Dunkelschlag wurde 1904 von der Gute-Hoffnungshütte (GHH) für die Bergarbeiter der Zeche Sterkrade errichtet und bestand zunächst aus 50 Vierfamilienhäusern. Zu jeder Wohnung gehörten Stallgebäude und ein Garten. 1986 wurden zwei, durch eine mittlere Neubauzone unterbrochene Teilflächen der Siedlung, die überwiegend aus 1,5-geschossigen, freistehenden Backsteinhäusern bestehen, unter der lfd. Nr. 36 als Baudenkmal in die Denkmalliste der STADT OBERHAUSEN (2012b) eingetragen.

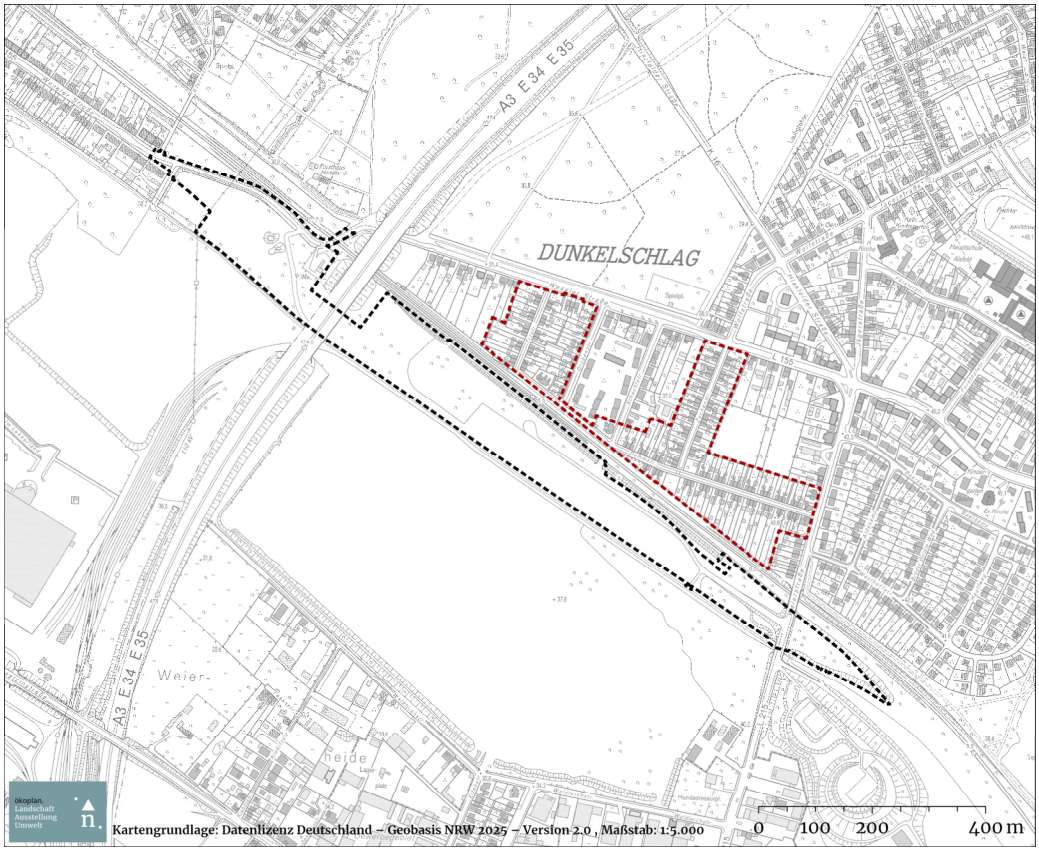


Abb. 23 Ausschnitt aus der DGK 5; ergänzt: Unter Denkmalschutz stehender Bereich der Siedlung Dunkelschlag, Grenze des Plangebiets B-Plan Nr. 652

Seit Anfang der 1960er Jahre wurden Teilflächen des im Süden an das Plangebiet grenzenden Geländes zur Aufhaldung von Kohlevorräten genutzt. Seit 1976 diente

die Gesamtfläche als Lager für Koks und Kohle (Bestandteil der nationalen Kohlereserven). 1998 wurde im Zuge des Abbaus der nationalen Kohlereserven damit begonnen, die Halden des Lagers Waldteich abzuräumen. Der Kohlenlagerbetrieb wurde 2002 endgültig beendet.

Fördergerüst und Schachthalle der Zeche Sterkrade bilden ebenso wie die Siedlung Dunkelschlag – mit vielen weiteren Zeugnissen der Industriegeschichte – Objekte der Themenroute 4 „Oberhausen - Industrie macht Stadt“ (RVR 2011).

Industriegeschichtliche Merkmale
Zur mechanischen Klärung der Betriebsabwässer der Teerdestillation (Teerverwertungsanlagen südlich des Plangebiets) wurde von den Hüttenwerken Oberhausen AG Bergbau südöstlich der heutigen Autobahnbrücke ein Absetzbecken errichtet und betrieben (GFP 2013: 7). 1966 erteilte das Oberbergamt Dortmund die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Abwässern der Teerdestillation und von Teilen der Zeche Sterkrade in den Waldgraben. Nach Stilllegung der Teerdestillation wurde im Jahr 1968 die Verfüllung des Klärteiches beantragt. Eine Fläche südöstlich des Beckens diente der Zeche Sterkrade zeitweise lang als Holzlagerplatz. An diese Fläche schloss sich ein von 1955 bis 1996 als Sägehalle / Werkstatt genutztes Gebäude an. Lagerplatz und Sägehalle wurden von dem von der Weierstraße abzweigenden Stichweg erschlossen.

Historische Zeugnisse aus dem zur ehemaligen Zeche Hugo Haniel gehörenden Teils des Plangebiets nordwestlich der BAB-Brücke sind nicht bekannt.

3.7.1.2 Sonstige Sachgüter

Der Begriff des Sachgutes umfasst alle körperlichen Gegenstände. Im Rahmen der UP bzw. UVP sind in der Regel nur planungsrelevante Sachgüter, die nicht bereits im Zusammenhang mit anderen Schutzgütern (z. B. Menschen) abgehandelt wurden, zu thematisieren (GASSNER et al. 2005). Zu den sonstigen Sachgütern im engeren Sinne zählen gesellschaftliche Werte, die eine hohe sozio-kulturelle Bedeutung hatten oder noch haben. Ferner können auch Nutzungen (z. B. Wald) unter dem Aspekt spezifischer Schutzfunktionen sowie bauliche Anlagen und Leitungen von hohem öffentlichem Interesse, wie z. B. übergeordnete Ver- und Entsorgungsanlagen sowie klassifizierte Verkehrsanlagen, einbezogen werden.

Nordwestlich des Pumpwerks befindet sich am Verbindungsweg zwischen HOAG-Trasse und Weseler Straße ein einzelner (gepflegter) Grabstein mit Inschrift. Die Inschrift bezieht sich auf hier ehemals ansässige Grundbesitzer und Betreiber einer Gaststätte.

Laut Waldfunktionskarte (MULNV NRW 2020) enthält das Plangebiet Waldflächen mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen (Hinweis: Die Waldflächen sind teilweise nicht mehr existent):

- Lokaler Klima-, Immissionsschutz,
- Erosionsschutz (Wind),
- Lärmschutz,
- Erholungsfunktion (Stufe 1).

Im Nordwesten des Plangebiets befindet sich eine ca. 0,48 ha große Laubwaldparzelle (Ersatzaufforstung).

Im nordwestlichen Plangebiet verlaufen zwei Hochspannungsfreileitungen (110-/220 kV). Die Breite des Schutzstreifens beidseitig der Leitungsachse beträgt 18 m. Ein Maststandort der Leitungen befindet sich am Gebietsrand nahe der HOAG-Trasse. Unterirdische Versorgungsleitungen (Öl-, Ammoniak- und Ferngasleitung sowie zwei Stromkabel) verlaufen im Bereich eines regelmäßig gemähten Geländestreifens südöstlich der Autobahnbrücke. Eine in die Siedlung Dunkelschlag führende Trink- und Nutzwasserleitung quert das Gebiet zwischen BAB 3 und Weierstraße. Innerhalb der Schutzstreifen der Leitungen sind – abhängig von den jeweiligen Anforderungen der Leitungsbetreiber – Restriktionen bei bestimmten Nutzungsveränderungen zu beachten. Ein weiteres relevantes Infrastrukturelement ist das im Umbau befindliche Pumpwerk Handbach der Emschergenossenschaft.

Als klassifizierte Straßen tangieren die Landesstraßen (L) 155 (Weseler Straße) und 215 (Weierstraße) sowie die Bundesautobahn (BAB) A 3 das Plangebiet. Gemäß Abs. 1 Nr. 1 § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen bei Bundesautobahnen Hochbauten in einer Entfernung bis zu 40 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Anbauverbot). In einer Entfernung bis zu 100 m dürfen nur solche Bau-, Beleuchtungs- und Werbeanlagen errichtet werden, die den Verkehr nicht gefährden oder beeinträchtigen (Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG).

Die HOAG-Trasse weist als Infrastrukturelement mit Verbindungs- und Erholungsfunktion eine besondere Bedeutung auf.

3.7.2 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

3.7.2.1 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Straßensperrung und sonstige Verkehrsbehinderungen während der Errichtung des Kreisverkehrsplatzes an der Weierstraße

Hinsichtlich der Auswirkungen wird auf die Ausführungen in Abschnitt 3.6.2.1 verwiesen.

Versiegelung / Überbauung

Die Inanspruchnahme durch das Straßenbauwerk bleibt auf eine relativ kleinen Ausschnitt des KLB 87 „Zeche Sterkrade / Siedlung Dunkelschlag“ beschränkt. Die Nutzungsänderung betrifft nicht die im Fachbeitrag Kulturlandschaft genannten prägenden Merkmale (Fördergerüst und Schachthalle Zeche Sterkrade, Werksiedlung Dunkelschlag). Die Zugänglichkeit der o. g. Elemente wird nicht beeinträchtigt. Die eng mit dem Bergbau verknüpften Nutzungen wurden im Plangebiet bereits vor Jahrzehnten eingestellt. Der größte Teil des KLB westlich der Weierstraße liegt innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 642.

Das Vorhaben geht mit einer bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme von rund 1,9 ha Wald im Sinne des Bundeswald- und Landesforstgesetzes einher (inkl. des Verlustes im Zusammenhang mit der Herrichtung von Kreuzkröten-Ersatzhabitaten). Betroffen sind laut Waldfunktionskarte folgende Schutz- und Erholungsfunktionen:

- Lokaler Klima-, Immissions- und Lärmschutz: 1,9 ha;
- Erosionsschutz (Wind): 0,1 ha (im o.g. Wald enthalten);
- Erholungsfunktion (Stufe 1): Wald nicht mehr existent, s. Abschnitt 3.6.1.2.

Von der insgesamt beanspruchten Waldfläche entfallen 0,23 ha auf die Ersatzaufforstung.

Berührungspunkte mit übergeordneten Verkehrsanlagen ergeben sich durch die Trassenkreuzung L 215n / BAB 3. Der dem B-Planentwurf zugrundeliegende Straßenentwurf wurde für den o. g. Bereich zwischen der Stadt Oberhausen und dem Landesbetrieb Straßen.NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, abgestimmt.

Beeinträchtigungen von Hochspannungsfreileitungen und deren Schutzsteifen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Unterirdische Versorgungsleitungen werden vom Straßenkörper überlagert, wodurch ein Zugriff auf die Leitungen im Bedarfsfall erschwert wird.

Visuelle Kulisse
Die geplante 4 m hohe Schallschutzwand im Zusammenhang mit dem Ausbau der Betuwe-Linie wird Sichtkontakte von Wohngebäuden der denkmalgeschützten Siedlung Dunkelschlag zum Straßenbauwerk, ggf. mit Ausnahme von Dachgeschossfenstern, verhindern.

3.7.2.2 Betriebsbedingte Auswirkungen

Schall- und Lichtemissionen, Fahrzeugbewegungen
Hinsichtlich möglicher straßenverkehrsbedingter Störeffekte für Bewohner direkt an die Bahnanlagen grenzender Grundstücke der Siedlung Dunkelschlag wird auf die geplante Errichtung einer 4 m hohen Schallschutzwand im Zusammenhang mit dem Ausbau der Betuwe-Linie verwiesen. Vor diesem Hintergrund werden auch Sichtbeziehungen von den Wohngebäuden zur L 215n, die zumindest außerhalb der Vegetationsperiode möglich wären, weitgehend unterbunden.

Sonstige betriebsbedingte Auswirkungen auf Kultur- oder sonstige Sachgüter sind nicht erkennbar.

3.7.3 Vermeidung, Verringerung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen

Sollten bei den Tiefbauarbeiten Relikte archäologischer Bodenfunde auftreten, ist die Stadt Oberhausen als Untere Denkmalschutzbehörde oder der Landschaftsverband Rheinland (LVR), Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege (Außenstelle Xanten), unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Die Regelungen gemäß §§15 und 16 Denkmalschutzgesetz zur Entdeckung bzw. zum Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern sind zu beachten.

Die am Eingriffsort als auch im weiteren Stadtgebiet für den naturschutz- und forstrechtlichen Ausgleich und Ersatz vorgesehenen Maßnahmen beinhalten Aufforstungen, die den Waldverlust einschließlich der Schutz- und Erholungsfunktionen vollumfänglich kompensieren.

3.7.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

„Eine Betroffenheit eines Kulturgutes durch ein Vorhaben tritt dann ein, wenn die historische Aussagekraft oder die wertbestimmenden Merkmale eines Kulturgutes direkt oder unmittelbar berührt werden.“ (UVP-GESELLSCHAFT: 2014: 35). Durch das Vorhaben werden weder prägende Elemente des KLB 87 „Zeche Sterkrade / Siedlung Dunkelschlag“ noch deren Sichträume beeinträchtigt. Die Inanspruchnahme bleibt auf eine relativ kleine Fläche des KLB beschränkt und wird als eine Beeinträchtigung geringer Schwere eingestuft.

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundewaldgesetz in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Landesforstgesetz (LFoG) bedarf jede Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die Forstbehörde. Eine Waldumwandlungsgenehmigung soll versagt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung für die im LFoG genannten Belange nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können. Im vorliegenden Fall werden die nachteiligen Wirkungen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensation durch Ersatzaufforstungen vollumfänglich ausgeglichen. Vorbehaltlich der Prüfung durch das Regionalforstamt Ruhrgebiet liegt damit eine genehmigungsfähige Waldumwandlung vor. Es wird von einer mäßigen Schwere der Beeinträchtigung ausgegangen.

3.8 Wechselwirkungen

Der Erfassung von Wechselwirkungen, d. h. funktionaler und struktureller Beziehungen zwischen und innerhalb von Schutzgütern bzw. Ökosystemen, wird bereits bei der Bestandsdarstellung Rechnung getragen, da auch schutzgutbezogene Erfassungskriterien im Sinne des Indikatorprinzips Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen beinhalten und somit indirekt ökosystemare Wechselwirkungen erfasst werden (RASSMUS et al. 2001: 44). Mittelbare Auswirkungen auf ökosystemare Wechselwirkungen werden über die Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und dort beschrieben (s. auch Zusammenstellung der Wirkfaktoren in Abschnitt 2.2.2).

Ferner sind gemäß der UVP-Verwaltungsvorschrift (UVPVWV 1995) Wirkungsverlagerungen, die aufgrund von Vermeidungs-, Minderungs- oder Schutzmaßnahmen zu Problemverschiebungen führen können, zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall resultieren Problemverschiebungen im Zusammenhang mit den Belangen des Radverkehrs, dem Leitungsschutz und dem Schutz vor Bodenbelastungen. Daraus resultieren Anforderungen an die Trassenführung und den Straßenquerschnitt:

- Verschwenkung der Straßenachse nach Südwesten zur Meidung des schadstoffbelasteten Absetzbeckens der ehemaligen Teerdestillation;
- Berücksichtigung eines beidseitigen statt eines einseitigen Radwegs;
- Abführung des Straßenoberflächenwassers in Straßengräben statt in einem Kanal innerhalb des Straßenquerschnitts.

Außer einem höheren Flächenverbrauch und einer größeren Versiegelung infolge der Querschnittsverbreiterung ist mit der gewählten Trassenlage eine Zunahme faunistischer Zerschneidungs- bzw. Barrierewirkungen verbunden, insbesondere

durch eine starke Verengung des West-Ost-Migrationskorridors im Bereich der BAB-Brücke.

Auch die Herrichtung von Landlebensräumen für die Kreuzkröte bedingt einige Problemverschiebungen, die sich in zusätzlichen Gehölzverlusten, einem zusätzlichen Abschub von Oberboden, einem Verlust von Wald- und damit Luftregenerationsflächen sowie in einer Nivellierung des visuellen Erscheinungsbildes äußern.

3.9 Auswirkungen auf die Darstellungen des Landschaftsplans und sonstiger Pläne

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans (LP) erstreckt sich fast auf das gesamte Plangebiet, das sich weitgehend mit dem Entwicklungsraum 5.1 „Brachfläche südwestlich des Sterkrader Waldes“ deckt. Zur Erfüllung des hier geltenden Entwicklungsziels 5 „Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas“ hat der LP unter der Nr. 3.1.3 die folgende besondere Festsetzung für die forstliche Nutzung getroffen (s. Abb. 5): „Die Fläche [beiderseits der BAB 3] ist unter Schonung des bereits vorhandenen Bewuchses und in Anlehnung an die standörtliche Vegetationsstruktur mit Laubholz aufzuforsten. Pappel und Roteichen sind ausgeschlossen. Als Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung für den Entwicklungsraum 5.1 nennt der LP „Aufforstungen mit standortgerecht-heimischen und immissionsresistenten Gehölzen“ sowie die „Erhaltung von kleinflächigen Brachen“.

Das Vorhaben widerspricht der Festsetzung Nr. 3.1.3. Der Gehölzbestand innerhalb des Plangebiets, der gemäß den Entwicklungszielen eigentlich durch Aufforstungsmaßnahmen angereichert werden soll, verringert sich durch das Straßenbauprojekt und die Schaffung von Offenlandhabitaten für die Kreuzkröte. In der Summe wird die Waldinanspruchnahme durch Ersatzaufforstungen innerhalb des Oberhauser Stadtgebiets vollständig ausgeglichen.

Mit Beschluss und Rechtskraft des B-Plans Nr. 652 tritt der Landschaftsplan auf den Flächen des Bebauungsplangeltungsbereichs gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen hat.

Darstellungen sonstiger Pläne, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, werden vom Bebauungsplan nicht berührt.

3.10 Auswirkungen auf sonstige Belange des Umweltschutzes

Die folgenden Umweltbelange werden durch den Bebauungsplan nicht oder nicht nachteilig berührt:

- Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes: Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist aufgrund der räumlichen Entfernung nicht betroffen (s. Tab. 2).
- Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern:

- Bodenverunreinigungen: Bezüglich eines ordnungsgemäßen Umgangs auf der Grundlage der abfallrechtlichen Zuordnung wird auf Abschnitt 3.6.3.2 verwiesen.
- Abwässer: Die Möglichkeiten zur Behandlung und Beseitigung des Niederschlagsabflusses von Verkehrsflächen richten sich nach der örtlichen Situation (hier Auffüllungsböden mit Bodenverunreinigungen, kreuzende Leitungen) und dem Belastungsgrad des abfließenden Niederschlagswassers. Der Abfluss von Landesstraßen mit mehr als geringem Verkehrsraufkommen gilt als stark belastet. Grundlage des Entwässerungskonzept der L 215n sind die lokalen Verhältnisse sowie die zu berücksichtigenden wasserrechtlichen Anforderungen und fachspezifischen Regelungen (Richtlinien, Runderlasse) zur Entwässerung von Straßen.

- Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energien: Öffentliche Straßenleuchten werden von der Stadt Oberhausen standardmäßig mit energiesparenden Leuchtmitteln (LED) ausgestattet.
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden: Mit der 39. BImSchV wurden verschiedene Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates in nationales Recht zur Luftreinhaltung umgesetzt. Die zuständigen Behörden haben sich nach § 26 BImSchV zu bemühen, in Gebieten und Ballungsräumen, wo die Immissionsgrenzwerte (u.a. für Partikel PM_{10}, $PM2_{,5}$ und Stickstoffdioxid) und Zielwerte unterschritten werden, die bestmögliche Luftqualität unterhalb dieser Werte, die mit einer nachhaltigen Entwicklung in Einklang zu bringen ist, aufrecht zu erhalten und dies bei allen relevanten Planungen zu berücksichtigen.

  Die mit der Umsetzung des Hauptplanungsziels verbunden Verkehrsverlagerung stehen nicht im Widerspruch zu diesem Ziel.

4 Vermeidung und Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen, Waldumwandlung und forstrechtlicher Ausgleich

4.1 Bestanderfassung und Bewertung im Eingriffsraum

Unabhängig von den unterschiedlichen Rechtsfolgen bestehen zwischen den Schutzgütern und Bewertungsaufgaben der Umwelt- bzw. Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der naturschutzrechtlichen Eingriffsprüfung Gemeinsamkeiten und Überschneidungen. Dies betrifft zum einen die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (inkl. der biologischen Vielfalt), die den biotischen Naturhaushalt repräsentieren. Der abiotische Naturhaushalt bezieht sich auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima, soweit deren Funktionen unter die Eingriffsregelung fallen. Schließlich kann unter dem Schutzgut Landschaft das vom Menschen wahrnehmbare Erscheinungsbild einer Landschaft, also das Landschaftsbild, verstanden werden.

Vor den genannten Hintergründen wird bezüglich der Erfassung und Bewertung von Funktionen und Leistungen des Naturhaushalts auf die Abschnitte 3.1.1, 3.2.1, 3.3.1 und 3.4.1 des vorliegenden Berichts verwiesen. Entsprechend ist Abschnitt 3.5.1 für das Landschaftsbild heranzuziehen.

4.2 Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes und Risikomanagement

4.2.1 Artenschutzkonzept

Mit dem Vorhaben sind artenschutzrechtliche Konflikte verbunden, die durch Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener artspezifischer Ausgleichsmaßnahmen und eines Risikomanagements abgewendet werden müssen.

Das Konzept des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ÖKOPLAN KORDGES 2022) sieht, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen zum Maßnahmenplan für den Neubau der L 215n in Oberhausen (BUTEO LÖK 2026), außer den allgemeinen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (s. nachfolgender Abschnitt 4.2.2), für die konkret betroffenen planungsrelevanten Arten(-gruppen) spezielle Vermeidungsmaßnahmen vor (s. Abschnitt 4.2.3):

- Fledermäuse: Untersuchung einzelner Gehölzgruppen vor der Baufeldräumung zur Identifizierung möglicher Baumhöhlen mit Quartiersfunktion; bei Besatz: Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der UNB; ggf. zeitliche Verschiebung der Rodung;
- Brutvögel: Aufhängung von Nistkästen für den Star; Entwicklung und Pflege von für die Heidelerche und das Schwarzkehlchen auch zur Brut geeigneten Flächen;
- Amphibien: Berücksichtigung einer Amphibien-Schutzanlage für die Kreuzkröte einschließlich von vier Amphibien-/Kleintierdurchlässen; Herrichtung und Optimierung eines zusammenhängenden offenen Flächenkorridors südöstlich der BAB-Brücke für die Kreuzkröte, von dem auch u.a. weniger störempfindliche Vogelarten des Offenlandes profitieren; langfristige Sicherung der Funktion durch kontinuierliche Pflege.

Bezüglich der Heidelerche ist zu konstatieren, dass das im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannte Flächenpotenzial die Funktion für ein zusätzliches Brutpaar als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht gewährleisten kann. Daher wird eine Fläche in der Nähe des betroffenen Brutreviers durch ein geeignetes artspezifisches Pflegeregime vor dem Neubau der L 215n so optimiert, dass die Voraussetzungen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erfüllt werden (s. Abschnitt 4.2.3.12). Für das Schwarzkehlchen mit vergleichbaren Habitatansprüchen wurde geprüft, ob die Kompensation multifunktional im Heidelerchen-Ersatzhabitat durchgeführt werden kann. Im Ergebnis lassen sich die Maßnahmen für beide Arten kombinieren und auf denselben Flächen umsetzen. Die Flächen befinden sich in räumlicher Nähe zum verlorengehenden Schwarzkehlchenrevier. „Das Ersatzhabitat ist für das Schwarzkehlchen nicht optimal gelegen (angrenzend an einen geschlossenen Waldbestand). Die Ausgangsfläche entspricht jedoch ebenfalls nicht in allen Aspekten den Anforderungen (Vorbelastungen durch Nähe zu hoher Gewerbehalle und Störungen durch Spaziergänger sowie frei laufende Hunde).“ (BUTEO LÖK 2026)

4.2.2 Vermeidungsmaßnahmen (V) einschließlich Vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (VA)

4.2.2.1 Schutz von Gehölzen durch Bauzaun / Einzelstammschutz (V 1)

Karten 2.1 und 2.2

Bei der Vergabe von Leistungen zur Bauvorbereitung bzw. Bauausführung wird die DIN 18 920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ebenso berücksichtigt wie die R SBB 2023 (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen). Die gekennzeichneten Bäume bzw. Gehölzränder werden vor baubetriebsbedingten Beeinträchtigungen (mechanische Verletzungen, Verdichtungen innerhalb des Kronentraufbereichs) durch Stammpolsterungen (Einzelbäume) bzw. durch Abzäunung (z. B. mittels mobiler Bauzäune) geschützt. Im Falle der Beeinträchtigung von Gehölzen oder erforderlicher Pflegemaßnahmen ist die ZTV-Baumpflege anzuwenden.

4.2.2.2 Bauzeitenbeschränkung (V 2) zum Schutz von Baum-, Gebüsch- und Bodenbrütern

Vegetationsräumung im Bereich des Baufeldes, der Arbeitsstreifen und sonstigen Baustelleneinrichtungsflächen: Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es in der Zeit vom 1. März bis zum 31. September verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. In diese Regelung sind im vorliegenden Fall auch Waldflächen sowie gehölzfreie Flächen, auf denen ein Oberbodenabschub vorgesehen ist, einzubeziehen.

Lässt sich diese Vorgabe nicht realisieren, ist kurz vor der Baustelleneinrichtung durch eine ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob Brutvorkommen in der Vorhabenfläche vorhanden sind. Sollte dies der Fall sein, wird ein Aufschub des Vorhabens bis zur Beendigung des Brutgeschehens erforderlich.

4.2.2.3 Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel für die Straßenbeleuchtung (V 3)

„Die Wahl des Leuchtmittels bestimmt das emittierende Lichtspektrum und damit in besonderem Maße die Anziehungskraft der Lichtquelle auf Insekten“ (NABU 2009: 2). Die spektrale Empfindlichkeit von Tieren variiert von Art zu Art, liegt jedoch zumeist im blauen und ultravioletten Spektralbereich. Studien haben gezeigt, dass vor allem Natriumhochdrucklampen und LED-Lampen die geringste Anlockwirkung auf Insekten ausüben. In Oberhausen werden neue Straßenleuchten standardmäßig mit LED-Lampen ausgestattet.

4.2.2.4 Baumhöhlenkontrolle Fledermäuse (V 4)

Zu rodende Bäume im Bereich der Karten 1.1und 1.3

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen (Individuenverluste, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im Zuge der Rodung von Bäumen mit ggf. besetzten Baumhöhlen, ist die mögliche Habitatfunktion durch eine im laubfreien Zustand durchzuführende Baumhöhlenkartierung zu erfassen. Sofern dabei Baumhöhlen festgestellt werden, sind diese – ggf. unter Einsatz eines Hubsteigers und eines Endoskops – auf einen möglichen Besatz mit Fledermäusen zu untersuchen.

Nicht besetzte Baumhöhlen in für die Rodung vorgesehenen Bäumen sind umgehend durch Bauschaum zu verschließen und als potenzielles Quartier dauerhaft zu entwerten. Besetzte Bäume dürfen erst nach dem Ausflug der Tiere gefällt werden, sofern diese zuvor durch eine qualifizierte Ökologische Baubegleitung freigegeben wurden.

4.2.2.5 Fortsetzung der Kreuzkröten-Hälterungsfläche (V 5)

Karten 2.4 und 2.5

Maßnahme V 5 – Fortsetzung der Zwischenhälterung

Katasterangaben
Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Flur 2, Flurstück 179

Ziel und Durchführung

Die Zwischenhälterung wird bis zum Bauende fortgesetzt. Es ist sicherzustellen, dass die Folienteiche durch die Baumaßnahme in ihrer Funktion als Laichgewässer für die Kreuzkröte nicht beeinträchtigt werden. Auf einen Arbeitsstreifen auf der gewässerzugewandten Seite der Straße ist zu verzichten. Sollte dies nicht möglich sein, sind vor Ort frühzeitig neue Ersatzgewässer gemäß den in Maßnahmen VA 3.3 skizierten Vorgaben zu errichten.

4.2.2.6 Einbau von vier Kleintierdurchlässen und Errichtung einer Amphibien-Schutzanlage (V 6)

Karten 2.1 bis 2.5

Zentrales Element der Konfliktbewältigung zwischen dem Amphibienschutz und der Verkehrserschließung ist die Berücksichtigung einer klassischen Amphibien-Schutzanlage, die betriebsbedingte Tierverluste weitestgehend verhindern und anlagebedingte Barrierewirkungen mindern soll, damit den Kreuzkröten zukünftig beidseitig

der Straße vorhandene Flächenpotenziale als Lebensräume erhalten bleiben. Zu diesem Zweck ist auf eine überwiegend beidseitige Schutzanlage mit vier Amphibiendurchlässen vorgesehen, die die im Sinne der Kreuzkröte hergerichteten Flächenkorridore nördlich und südlich der Straße miteinander verbinden. Die Anlage weist eine Länge von ca. ~~1.150~~ 1.355 m auf der südwestlichen und ca. ~~700~~ 930 m auf der nordöstlichen Straßenseite auf.

Der Neubau der L 215n soll in leichter Dammlage erfolgen, was die Errichtung einer Leitanlage am Böschungsfuß parallel der Bankette erleichtert, ggf. aber eine zusätzliche Absturzsicherung erfordert. Aufgrund der gestreckten Trassenführung und mit Blick auf die laufenden Unterhaltungskosten (Pflegeaufwand, Halt- und Belastbarkeit der Materialien) wird auf großdimensionierte L-förmiger Betonelemente zurückgegriffen. Alternativ sind aber auch feuerverzinkte Stahlbleche als Leitwände möglich. Darüber hinaus wird auf die einschlägigen Empfehlungen für die Errichtung von Leitanlagen (z.B. U-förmige Ausbildung der Enden der Leitanlage) und insbesondere eine ausreichende Dimensionierung der Durchlässe verwiesen (s. MAmS 2000, BMVBW 2000 und MA Q 2022, FGSV 2022).

Durch vier Kleintierdurchlässe (Längen: 30 m, ein Durchlass: 26,5 m) wird die Barrierewirkung des Straßenbauwerkes deutlich gemindert. Zum Einbau sind U-förmige Haubentunnel-Elemente aus Beton vorgesehen (Länge / Breite / Höhe: 200 / 140 / 100 cm). Die Einlassbereiche werden sohlenbündig an die Laufwege der Leiteinrichtungen angeschlossen und mit einer Leitblende in Richtung Straßenachse versehen, um das Vorbeilaufen der Tiere zu verhindern. In den Zugangstrichtern sowie den Durchlässen wird eine Ansammlung von Wasser durch den Einbau einer kiesgefüllten Sickerpackung im Bereich der Trichtersohle unterbunden.

4.2.2.7 Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse (VA 1)

Karten 2.2, 2.5 und 2.6

Ersatzweise ist je verloren gehende Baumhöhle im näheren Umfeld der Rodungsfläche ein künstliches Ersatzquartier anzubieten; für den Verlust besetzter Baumhöhlen sind drei Fledermauskästen anzusetzen.

Vorzugsweise sind dafür spezielle Fledermauskästen aus Holzbeton zu verwenden, die auf die besonderen Bedürfnisse von Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten ausgerichtet sind (z.B. Großraum- und Überwinterungshöhle 1FW 00137/5, Flachkasten 1FF 00139/9, Firma Schwegler oder baugleich).

4.2.2.8 Schaffung eines Ersatzhabitats für den Star (VA 2)

Karten 2.5 und 2.6

Im Rahmen der Baufeldräumung wird es auf der mit Eichen und Birken bestandenen Rampe westlich der Weierstraße sehr wahrscheinlich zum Verlust eines Höhlenbaums kommen, der in 2021 von einem Starenpärchen als Brutplatz genutzt wurde.

Um Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) abzuwenden, sind im weiteren Umfeld des Standorts ersatzweise möglichst frühzeitig drei Nistkästen aufzuhängen. Vorzugsweise sind dafür spezielle Nistkästen aus Holzbeton zu verwenden, die bezüglich

der Größe und des Einflugloches auf die besonderen Bedürfnisse des Stars ausgerichtet sind (z.B. Artikel STH, Firma Hasselfeldt oder baugleich).

4.2.2.9 Verlagerung (bereits erfolgt) und Erweiterung der Kreuzkröten-Hälterungsfläche (VA 3.1)

Karten 2.4 und 2.5

Katasterangaben
Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Flur 2, Flurstücke 179 und 221(beide anteilig)

Ziel und Durchführung
Die ursprüngliche, noch im Jahr 2023 existierende Lage der Hälterungsfläche hätte zum Bauzeitunkt zur Inanspruchnahme etwa eines knappen Drittels der rund 11.600 m² großen Fläche geführt. Im Vorgriff auf die Baumaßnahme wurde daher, auf Veranlassung der UNB der Stadt Oberhausen, die Einzäunung in Richtung HOAG-Trasse versetzt. Sie befindet sich mittlerweile außerhalb der Straßentrasse. Vor der Maßnahme wurde Kreuzkröten mit Hilfe weiterer Amphibienschutzzäune abgesammelt und auf den jetzigen Standort verbracht. Ferner wird die derzeit rund 9.910 m² große Fläche vor Baubeginn, d.h., nachdem die Straßenböschung eingemessen und abgesteckt wurde, in Richtung Nordwesten erweitert, um die ursprüngliche Größe der Hälterungsareals wieder herzustellen. Sofern erforderlich, ist die Erweiterungsfläche zuvor durch artspezifische Maßnahmen aufzuwerten (Anlage von Rohbodenflächen, Gehölzrückschnitt, Auskoffern von Neophytenbeständen, Flächenmahd, Anlage von Tagesverstecken).

4.2.2.10 Anlage von Land-Ersatzhabitaten für die Kreuzkröte (VA 3.2)

Karten 2.1 bis 2.5

Katasterangaben
Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Flur 2, Flurstücke 179 und 221 (beide anteilig) sowie Gemarkung Sterkrade Nord, Flur 25, Flurstücke 281, 282 und 304 (alle anteilig)

Flächengröße
30.670 m²

Ziel und Durchführung der Maßnahme
Anlagebedingt gehen mit der Errichtung der L 215n dauerhaft Flächen verloren, die ursprünglich als hochwertige Ersatzlebensräume der gehälterten Kreuzkröten vorgesehen waren und diesen nach Rückbau des Fangzaunes zur Verfügung gestanden hätten. Dabei handelt es sich einerseits um direkt vom Straßenkörper beanspruchte Flächen als auch nördlich der L 215n gelegene Bereiche, für die lagebedingt - trotz Errichtung der Amphibienschutzanlage nebst Durchlässen - Funktionsminderungen zu erwarten sind.

Die anlagebedingten Verluste geeigneter Lebensräume (ca. 1,3 ha) sind vor Ort durch entsprechend neu gestaltete artgerechte Ersatzlebensräume im Verhältnis von mindestens 1:1 zu kompensieren. Dabei kann auf Erfahrungen zurückgegriffen werden, die im Rahmen der Herrichtung des auf dem Werkstattgelände entstandenen Ersatzhabitats für die Kreuzkröte gewonnen wurden. Zunächst ist in den

entsprechend gekennzeichneten Bereichen der Gehölzbestand zu entnehmen (z.T. nicht durchzuführender Ausgleich Betuwe). Anschließend werden durch das flache Abschieben des Oberbodens (ca. 5-10 cm bei humusärmeren, stark technogen geprägten Oberböden südöstlich bzw. 10-30 cm bei humoseren Böden) die von der Kreuzkröte präferierten Rohboden- und Magerstandorte geschaffen, die dauerhaft durch regelmäßige Pflegemaßnahmen (z.B. wiederkehrender Rückschnitt von Gehölzen, jährliche Mahd von Hochstaudenfluren, Beweidung etc.) als magere Offenlandbiotope erhalten werden müssen. Bezüglich des Bodenabschubs ist je nach Situation zu entscheiden, ob die Oberböden abgefahren werden müssen oder im Gelände (z. B. wallartig entlang der HOAG-Trasse als potenzielles Winterquartier für Amphibien) verbleiben können, sofern sichergestellt ist, dass es dabei nicht zu einer unerwünschten Rhizom-Verbreitung der dortigen Neophytenbestände (insbesondere Japanischer Staudenknöterich *Fallopia japonica*) kommt.

Das Flächenkonzept berücksichtigt einerseits die bereits heute hergerichteten Lebensräume im Umfeld der beiden Folienteiche auf dem östlichen Werkstattgelände, deren westliche Erweiterung, die Neuanlage einer Fläche nördlich der L 215n sowie einen schmalen Geländestreifen entlang der HOAG-Trasse, der als Vernetzungskorridor in westliche Richtung zu den Ersatzgewässern auf dem Segro-Gelände und dem Bergsenkungsgewässer hinüberführt. Zu den bereits fertiggestellten Habitaten gehört auch das Sicherungsbauwerks. Die KDB-Abdichtung erhielt eine Abdeckung aus magerem Rohboden mit zwei Sandinseln. Der umlaufende Entwässerungsgraben steht ebenso wie ein angrenzendes flaches Becken, in das die Grabenenden münden, als Laichhabitat zur Verfügung. Ferner wurden um das Becken zahlreiche Kleinstrukturen angelegt (Lesestein- und Totholzhaufen, Bagger-Reifenspuren als potenzielle temporäre Kleinstgewässer).

Weitere Habitatrequisiten, die die Kreuzkröten als Tages- und Winterverstecke insbesondere in den ersten, noch sehr deckungsarmen Entwicklungsphasen der Rohbodenflächen benötigen, sind drei jeweils ca. 5 m^3 große Steinhaufen (Kantenlänge ≥ 20cm), die jeweils mit 5 m^3 Sand (z. B. handelsüblicher Rheinsand) überschüttet werden. Die Haufen werden sowohl als Tagesverstecke als auch als Winterquartiere genutzt und haben sich gegenüber reinen Sand- oder Steinhaufen bewährt. Reine Sandhaufen werden von spielenden Kindern und grabenden Hunden rasch abgeflacht und sind dann nach wenigen Jahren nicht mehr auffindbar, während reine Steinhaufen nur bedingten Frostschutz bieten. Mit Sand überschüttete Steinhaufen laden hingegen nur noch bedingt zum Graben ein und gewährleisten einen guten Frostschutz.

Die skizzierten Maßnahmen sind im Zuge der Baufeldräumung für die L 215n umzusetzen, damit die Flächen unmittelbar nach Fertigstellung der Leitanlage (s. Maßnahme V 6) für die gehälterten Tiere zur Verfügung steht.

<u>Pflege</u>

Der Pioniercharakter der Fläche ist durch kontinuierlich wiederkehrende Maßnahmen zu sichern. Außer einer jährlichen Mahd (nach Möglichkeit mit Abräumung des Schnittguts), von der kleinere Gebüschinseln als Habitatstrukturen für die Heidelerche auszunehmen sind, wird die partielle Wiederherstellung von Rohbodenstandorten durch Befahrung (Planierraupe) oder maschinellen Bodenabschub ca. alle 3

Jahre erforderlich. Die Maßnahme ist außerhalb der Aktivitätszeit der Kreuzkröte und ihrer Verstecklätze sowie außerhalb der Brutzeit der Heidelerche durchzuführen.

4.2.2.11 Anlage eines Kreuzkröten-Laichgewässers (VA 3.3)

Karte 2.4

Katasterangaben
Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Flur 2, Flurstück 179 (anteilig)

Flächengröße
400 m^2

Ziel und Durchführung der Maßnahme
In dem nördlich der L 215n einzurichtenden Ersatzhabitat für die Kreuzkröten ist als wesentliches Habitatelement die Anlage eines Ersatzgewässers notwendig. Die räumliche Positionierung des Gewässers im Nahbereich des Durchlass 3 bezweckt ein Gewässerangebot, das ggf. auch von Kreuzkröten der Teilpopulation südlich der Straße genutzt werden kann. Das Objekt ist als vegetationsfreies sonnenexponiertes Flachgewässer von ca. 400 m^2 und maximal 40 cm Wassertiefe vorzusehen.

Aufgrund unbefriedigender Erfahrungen mit klassisch profilierten Folienteichen wird eine uhrglasförmig eingetiefte Gewässerprofilierung empfohlen, die eine mittels Schutzflies gesicherte Folienabdichtung mit einer 30-40 cm starken Überdeckung aus mageren Kies-, Schotter- oder Steinschüttungen und einem senkrecht als Kapillarsperre eingebauten Folienrand vorsieht.

Da das Gewässer insbesondere der Zielart Kreuzkröte als Reproduktionsgewässer dienen soll, ist eine ganzjährige Wasserführung nicht zwingend notwendig. Vielmehr ist ein gelegentliches temporäres Trockenfallen des Flachgewässers sogar erwünscht, da dies zu einer deutlichen Reduzierung aquatischer Prädatoren und weiterer Konkurrenten führt, was wiederum den Reproduktionserfolg der Kreuzkröten fördert.

Pflege
Sollte das Gewässer durch starken Vegetationsaufwuchs (z. B. Rohrkolben) zu verlanden drohen, sind adäquate Pflegmaßnahmen zu ergreifen (z. B. Mahd inkl. Entfernung des Schnittguts in Verbindung mit den Maßnahmen zur Funktionssicherung der Landhabitate, s. VA 3.2).

4.2.2.12 Entwicklung eines kombinierten Heidelerchen- und Schwarzkehlchen-Ersatzhabitats (VA 4)

Karte 3

Katasterangaben, Grundeigentümerin
Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 24, Flurstück 1168 (anteilig); Grundeigentümerin: Stadt Oberhausen

Flächengrößen
Teilfläche A: 0,20 ha
Teilfläche B: 0,60 ha
Teilfläche C: 0,40 ha
Teilfläche D: 0,16 ha

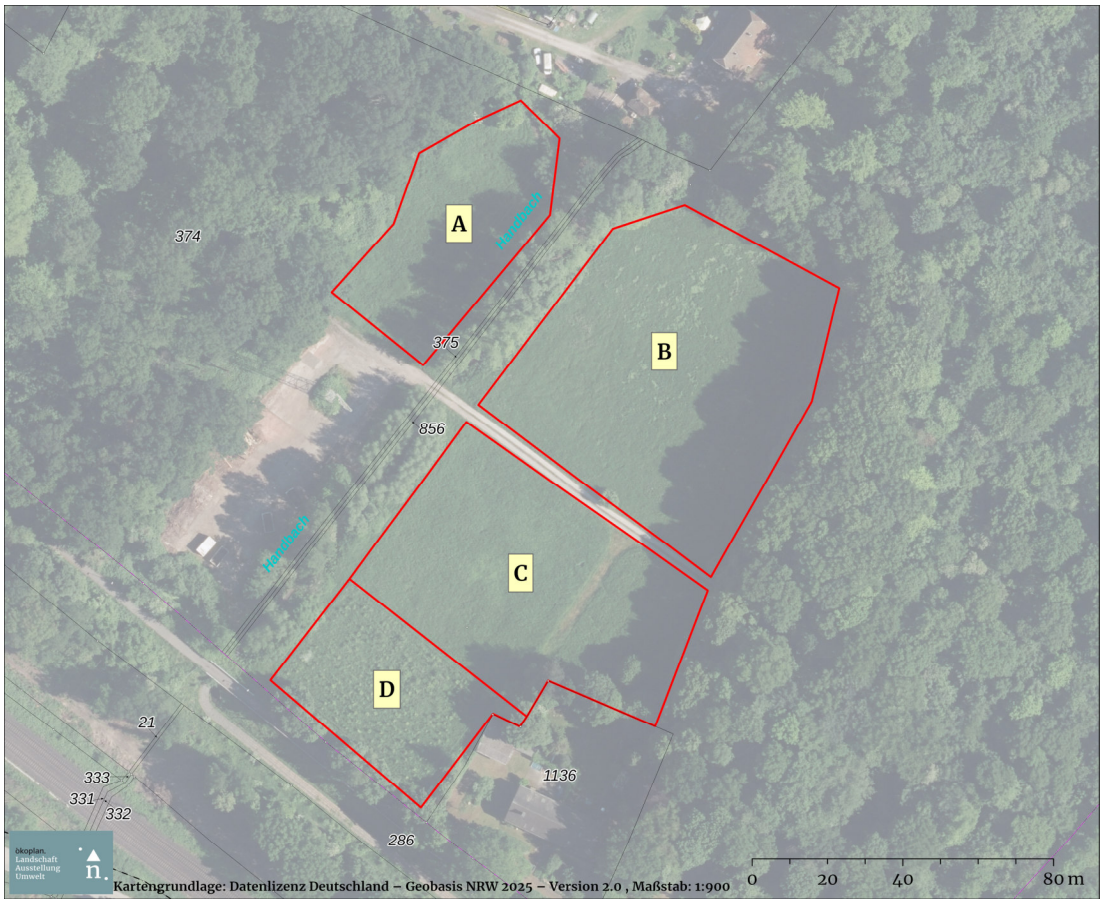


Abb. 24 Luftbildausschnitt (Befliegung Mai 2024), Ersatzhabitat der Heidelerche / des Schwarzkehlchens mit den Teilflächen A - D im Bereich des Flurstücks 1168

Landschaftsplan Oberhausen

Der Standort liegt im Entwicklungsraum 1.12 „Sterkrader Wald“. Als Entwicklungsziel stellt der Landschaftsplan die „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatten Landschaft“ (Entwicklungsziel 1) dar.
Die Fläche ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Sterkrader Wald / Dunkelschlag“ (Gliederungs-Nr. 1.2.4).

Ausgangslage

Die weitere Zerschneidung des Korridors zwischen der BAB A3 und der Weierstraße und der geringe Abstand der verbleibenden Teilflächen zur Störquelle „L 215n“ werden sehr wahrscheinlich zur Aufgabe jeweils eines ~~des~~ Brutreviers der Heidelerche und des Schwarzkehlchens führen. Dies ist auch vor dem Hintergrund anzunehmen, dass mit der Fertigstellung des Sicherungsbauwerkes sowohl im Plangebiet als auch im südwestlich angrenzenden Geltungsbereich des B-Plans Nr. 642 insgesamt rund 10 ha Fläche mit einer Eignung für bodenbrütender Offenlandarten generiert werden konnten. Allerdings wird das plangebietsinterne Sicherungsbauwerk ebenso Störeinflüssen durch den Kfz-Verkehr der L 215n sein. Das mit 9 ha deutlich größere Sicherungsbauwerk südwestlich des Plangebiets bleibt zurückkehrenden Brutvogelarten vorbehalten, die infolge der Realisierung des B-Plans Nr. 642 zwischenzeitlich ihr Revier aufgeben mussten.

Ziel der Maßnahme

Ziel ist es, durch ein geeignetes artspezifisches Pflegeregime die Teilflächen vor dem Neubau der L 215n so zu optimieren, dass die Voraussetzungen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Aufnahme eines Heidelerchen- und Schwarzkehlchenpaares erfüllt werden.

Habitatanforderungen an den Maßnahmenstandort

„Die Heidelerche bevorzugt eine halboffene, strukturierte Landschaft in sonniger Lage mit Sing- und Beobachtungswarten und lückiger Vegetation." (MKULNV NRW 2013). Folgende Anforderungen werden bereits erfüllt:

- Ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen;
- ausreichende Störungsarmut bezüglich der Erholungsnutzung (das gesamte Areal ist eingezäunt und daher für Spaziergänger und Hunde nicht zugänglich);
- Flächenbedarf (Orientierungswert) pro Brutpaar mindestens 1,5 ha (Die Summe der Teilflächen A bis D beträgt 1,36 ha, wobei Fläche D mit 0,16 ha nur eine temporäre Eignung aufweist; es ist davon auszugehen, dass sich die etwas geringere Flächengröße durch die besondere Störungsarmut nicht nachteilig auswirken wird;
- hoher Offenlandanteil mit ausreichendem Anteil besonnter Flächen;
- sandige, nährstoffarme Böden (hier: Podsol-Braunerde und Gley, Sand und schwach lehmiger Sand mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit);
- unmittelbare Nähe zu Waldrändern (für das Schwarzkehlchen nicht optimal);
- Vorhandensein von Sing- und Beobachtungswarten.

„Das Maßnahmenkonzept wurde um Maßnahmen für das Schwarzkehlchen erweitert. Die Maßnahmen für beide Arten lassen sich kombinieren und auf denselben Flächen umsetzen. Die in diesem Fall als Ersatzhabitat für die Heidelerche ausgewählten Flächen befinden sich in räumlicher Nähe zum verlorengehenden Schwarzkehlchenrevier. Das Ersatzhabitat ist für das Schwarzkehlchen nicht optimal gelegen (angrenzend an einen geschlossenen Waldbestand). Die Ausgangsfläche entspricht jedoch ebenfalls nicht in allen Aspekten den Anforderungen (Vorbelastungen durch Nähe zu hoher Gewerbehalle und Störungen durch Spaziergänger sowie frei laufende Hunde). Eine multifunktionale Nutzung der Fläche ist demnach möglich." (BUTEO LÖK 2026)

Derzeitiger Zustand der Teilflächen

Die Flächen A bis C werden als Wiese genutzt und einmal pro Jahr im Winter gemulcht und präsentieren sich als artenarmes Grünland. Fläche D wurde im Zeitraum Herbst 2020 bis Frühjahr 2022 aufgeforstet. Junge Aufforstungsflächen können laut MKULNV NRW (2013) in die Maßnahmenkonzeption eingebunden werden. Diese verlieren allerdings ihre Eignung, wenn die offenen Bereiche zwischen den Pflanzreihen zu klein werden. Der gehölzgesäumte Handbach durchfließt den Standort. Im Südwesten befindet sich das Forsthaus Handbach. Die Entfernung zum betroffenen Brutrevier beträgt ≤ 1 km.

Art und Beginn der Pflegemaßnahmen (Flächen A bis C)

- Zweischürige Mahd - vorzugsweise mit Balken- statt mit Kreiselmäher - mit Aufnahme und Abtransport des Mahdgutes zur Ausmagerung der Flächen;
- Mahd-Zeitpunkte: ~~Anfang~~ Ende Juni, Ende September; in jedem Fall keine Mahd und Beweidung in der Haupt-Brutzeit der Arten ~~Heidelerche (Ende März bis April)~~;
- streifenförmige Durchführung der Mahd (keinesfalls von außen nach innen);
- einzelne Streifen (5-10 m Breite) sind im Sinne einer Mosaikmahd mit kurz- und langgrasigen Bereichen jeweils jährlich von einer Mahd auszunehmen, um als Brachestreifen Rückzugs- und Überwinterungsmöglichkeiten für Kleintiere und Insekten zu schaffen; Erhalt dieser krautigen Grasbestände auch für die Nestanlage der Heidelerche;
- keine Nutzung von Fließgewässerrändern während der Brutzeiten;
- keine mineralische noch organische Düngung; kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;
- optional: Zusätzliche Winterweide mit Schafen ~~(~~und/oder Ziegen~~)~~ bis maximal Ende Januar;
- bei Bedarf (sofern in nicht ausreichendem Maß vorhanden): Pflanzung von 1-2 m hohen, einzelnstehenden Sträuchern oder Errichtung von ca. 1,5 m hohen Weidezaunpfählen (beispielsweise entlang des Querwegs zwischen den Flächen B und C) mit geflochtenem Draht (kein Stachel- oder Glattdraht) als Jagd- und Sitzwarten.

Vor Baubeginn sind mindestens zwei Pflegedurchgänge durchzuführen. Die Heidelerche ist als Art, die Sukzessionsstadien besiedelt, durch ihr hohes Kolonisierungspotential in der Lage, neu entstehende Habitatstrukturen kurzfristig (sofort oder innerhalb eines Jahres) zu besiedeln. Dies trifft ebenso auf das Schwarzkehlchen zu.

4.2.3 Risikomanagement (Ökologische Baubegleitung)

Für den Zeitraum der Bauvorbereitung und -ausführung ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzurichten. Zu den Aufgaben der ÖBB gehören u.a. Kontrollmaßnahmen (z.B. Baumhöhlenkontrolle), das Abfangen und Umsetzen von Amphibien sowie die fachliche Begleitung bei der Durchführung der beschriebenen Schutzmaßnahmen und Habitatanlagen. In diesem Zusammenhang bietet sich nach deren Fertigstellung auch eine Funktionskontrolle der Amphibienschutzanlage an.

Darüber hinaus wird ein Monitoring der Kreuzkröten ~~sowie der Heidelerche~~ erforderlich, um den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen kontrollieren und dokumentieren sowie den Erfolg der Pflegemaßnahmen steuern zu können.

Zur Überprüfung und Dokumentation, ob die Maßnahme VA 4 von der Heidelerche und vom Schwarzkehlchen angenommen wird, ist ein Monitoring über drei Jahre anzusetzen.

4.3 Eingriff und erhebliche Beeinträchtigungen

4.3.1 Eingriffsprüfbereiche

Mit Erlangung der Rechtskraft ersetzt der B-Plan einen Planfeststellungsbeschluss für den Straßenneubau und schafft die baurechtliche Voraussetzung für die Realisierung des Vorhabens und damit auch für die Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft.

Als Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG „(...) Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können."

Die Bewertung und Quantifizierung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes basiert auf den Arbeitshilfen zum „Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES) in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW" (STRAßEN.NRW & BOSCH + PARTNER 2012).

Gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 3 LNatSchG gilt „(…) die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbildes auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Aufnahme einer neuen oder Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung (Natur auf Zeit)" nicht als Eingriff.

Für Waldflächen, die im Sinne von § 30 Absatz 2 Nr. 3 LNatSchG auf Zeit entstanden sind, bedarf es gemäß § 43 Abs. 1 Landesforstgesetz (LFoG) keiner Umwandlungsgenehmigung und keines forstrechtlichen Ausgleichs.

Eine längerfristige bauliche und / oder verkehrliche Nutzung in der Vergangenheit ist auf historischen Luftbildern (RVR o. J.) für den Abschnitt zwischen dem ehemaligen Teerölbecken und dem an die Weierstraße grenzenden Wäldchen erkennbar („Werkstattfläche" Zeche Sterkrade). Die übrigen Bereiche des Plangebiets wurden nicht oder nur sehr kleinflächig baulich bzw. verkehrlich genutzt. Der Status „Natur auf Zeit" für das Teerölbecken wurde durch die Errichtung des Sicherungsbauwerks aufgehoben. Dies trifft auch auf die Baustelleneinrichtungsflächen der Betuwe nach ihrer Nutzungsaufgabe zu.

Die „Natur auf Zeit"-Regelung stellt für die verbindliche Bauleitplanung zwar keine unmittelbar zu beachtende Rechtsvorschrift dar, ist aber im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen und als „aktueller Gewichtungshinweis" einzustufen. Die Eingriffsregelung unterliegt der gemeindlichen Planungshoheit und der Abwägung des Rates. Der Rat kann selbst entscheiden, in welcher Weise im eigenen Stadtgebiet die landesrechtlichen Regelungen gewichtet werden sollen, d. h. er kann in der Entscheidung über einen Bebauungsplan darlegen, dass beispielweise eine Beeinträchtigung in Form einer umfangreichen Neuversiegelung trotz „Natur auf Zeit" in bestimmtem Umfang als Eingriff gewertet werden soll. Vor diesen Hintergrund erfolgt auch für den o.g. „Natur auf Zeit"-Abschnitt eine Eingriffsbilanzierung.



Abb. 25 Luftbildausschnitt (Quelle: RVR) mit Zustand um 1969; ergänzt: Grenze des Plangebiets B-Plan Nr. 652



Abb. 26 Luftbildausschnitt (Quelle: RVR) mit Zustand um 1990; ergänzt: Grenze des Plangebiets B-Plan Nr. 652

4.3.2 Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung

Bei einer Beeinträchtigung von Wert- / Funktionselementen mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und / oder das Landschaftsbild, sind gemäß der o. g. Arbeitshilfe bezogen auf das Vorhaben folgende Regelungen anzuwenden:

Tab. 20 Wert- und Funktionselemente im Plangebiet mit besonderer Bedeutung

Funktions-bereich	Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung	Konsequenz für die Eingriffsbewältigung
Lebensraum-funktion	Biotopverbundfläche Stufe 2: Fläche mit besonderer Bedeutung für das Biotopverbundsystem (gesamtes Plangebiet außerhalb der Verkehrsflächen)	Heranziehung der 50 m-Belastungszone für indirekte Beeinträchtigungen, sofern nicht Ausnahmen zulässig sind (s. Abschnitt 4.3.3)
	Land- und Laichhabitate der Kreuzkröte, Bruthabitate der Heidelerche und des Stars	quantitative Ermittlung der Habitatminderung (s. Abschnitt 4.3.6)
Boden	nicht vorhanden	keine
Wasser	nicht vorhanden	keine
Klima / Luft	nicht vorhanden	keine
Landschafts-bild	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) (gesamtes Plangebiet außerhalb der Verkehrsflächen)	erhöhte Anforderungen an die Neugestaltung des Landschaftsbildes

4.3.3 Bau- anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Inanspruchnahme von Biotoptypen

Bei Biotoptypen, die in einem Zeitraum ≤ 30 Jahre wieder hergestellt werden können, entfällt die Anwendung des Biotopwertverfahrens. Der Ausgleich erfolgt durch Wiederherstellung eines mindestens gleichwertigen Zustands auf den baubedingt beanspruchten Arbeitsstreifen.

Der baubedingte Verlust von Biotoptypen, deren Wiederherstellung einen Zeitraum > 30 Jahren erfordert, wird wie anlagebedingter Verlust behandelt. Diese Flächen sind (wie auch die anlagebedingt in Anspruch genommenen) von der Bilanzierung indirekter Projektwirkungen in der Belastungszone ausgenommen.

Anlagebedingte Inanspruchnahme von Biotoptypen

Gemäß Abschnitt 3.2.3.1 des Einführungserlasses (MBV NRW & MUNLV NRW 2009) stellt jede anlagebedingte Inanspruchnahme eine im Regelfall zu betrachtende Beeinträchtigung dar. Für die vom Straßenkörper überdeckten Biotoptypen werden die jeweiligen Flächenanteile ermittelt und mit dem zugehörigen Biotopwert (BW) multipliziert.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen (abiotische Faktoren, Landschaftsbild)

Anlagebedingte Beeinträchtigungen von abiotischen Wert- und Funktionselementen allgemeiner Bedeutung sind über die Lebensraumfunktion abgedeckt. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist auszugehen, sobald ein

charakteristisches Merkmal der Landschaft stark verändert und / oder ein Fremdkörper hinzugefügt wird. Als erheblich gilt eine optische Beeinträchtigung zudem, sobald sie dauerhaft oder mindestens über einen längeren Zeitraum (mehr als fünf Jahre) in der Form (s. o.) anhält (JESSEL et al. 2003). Im vorliegenden Fall wird die Erheblichkeit sowohl durch das Straßenbauwerk und die damit einhergehende weitere technischen Überprägung der Landschaft (Verringerung von Naturnähe und Strukturvielfalt) als auch durch Sekundäreffekte (Anforderungen des Artenschutzes) ausgelöst.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Lebensraumfunktion)
Die Belastungszone hat eine durchgängige Ausdehnung von jeweils 50 m beidseitig des Fahrbahnrandes, sofern hier besondere Ausprägungen des Naturhaushaltes vorliegen. Das Plangebiet erfüllt diese Voraussetzungen hinsichtlich der Biotik (Biotopverbundfläche Stufe 2).

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Belastungszone durchgehend oder abschnittsweise auf 25 m oder 0 m reduziert werden. Dies ist u. a. bei geplanten Schutzanlagen und Vorbelastungen der Fall, wobei das Vorhaben die bestehende Belastung nicht verstärken darf.

Vorbelastungen müssen deutlich, d. h. hinsichtlich ihrer Art und Intensität mit der Neubelastung durch die Straße vergleichbar sein. Die Vorbelastungen durch den Schienenverkehr (DB-Strecke Oberhausen - Emmerich) werden nicht berücksichtigt. Im Unterschied zu stärker befahrenen Straßen erzeugt der diskontinuierliche Schienenverkehr eine Abfolge von sehr intensiven Schallereignissen von jeweils kurzer Dauer. Zwischen den einzelnen Vorbeifahrten kann die akustische Kommunikation ungestört stattfinden.

Innerhalb der Belastungszone verringert sich der Biotopwert bzw. die Anzahl der Biotopwerteinheiten gemäß Arbeitshilfe (BOSCH & PARTNER 2010) um 25 %.

Tab. 21 Voraussetzungen für die Nichtanwendung bzw. Reduzierung der Belastungszone

Voraussetzung	Belastungszone (ab Fahrbahnrand)
Anlage- und baubedingt betroffene Biotoptypen	Belastungszone entfällt
Bahnanlagen, HOAG-Trasse, Sondergebiet mit Logistiknutzungen	
Östlich der Weierstraße: keine signifikante Zunahme der Vorbelastung	
Verschneidungsbereich Rückbau Weseler Straße (Entlastung) / Neubau L 215n (Belastung)	
Trassenabschnitt mit Amphibien-Leitanlage	Reduzierung der Belastungszone von 50 auf 25 m

4.3.4 Eingriffsprüfbereich „Natur auf Zeit“

Durch den Neubau der L 215n entsteht im Bereich des „Natur auf Zeit“-Abschnitts eine Minderung von insgesamt 72.054 Biotopwerteinheiten (Gesamt -Summe der BWE, Tab. 22 bis 24). Diese Summe entspricht rund 34 % des Gesamt-Wertverlustes, der ohne die Anwendung der „Natur auf Zeit“-Regelung zu kompensieren wäre.

Tab. 22 Baubedingte Inanspruchnahme von Biotoptypen – Ist-Zustand (Natur auf Zeit)

Biotoptyp		Fläche [m²]	Biotopwert	Biotop-werteinheit
Code	**Beschreibung**	**F**	**BW**	**BWE (F x BW)**
1.3	Teilversiegelte Fläche	37	1	37
1.4	Weg, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung	75	3	225
2.4	Wegrain, Saum ohne Gehölze	33	4	131
5.1b	Junge Sukzessionsbrache	115	4	460
5.1c	Trockene Ruderalflur	3.057	4	12.227
5.1f	Neophyten-Dominanzbestand	195	3	586
7.2	Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	332	5	1.660
	Summe	**3.844**		**15.326**

Unterstrichene Flächenangaben: Wald im Sinne der Gesetze

Tab. 23 Anlagebedingte Inanspruchnahme von Biotoptypen – Ist-Zustand (Natur auf Zeit)

Biotoptyp		Fläche [m²]	Biotopwert	Biotop-werteinheit
Code	**Beschreibung**	**F**	**BW**	**BWE (F x BW)**
1.1	Versiegelte Fläche	1.050	0	0
1.3	Teilversiegelte Fläche	45	1	45
1.4	Weg, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung	18	3	54
2.4	Wegrain, Saum ohne Gehölze	15	4	58
5.1b	Junge Sukzessionsbrache	9	4	35
5.1c	Trockene Ruderalflur	10.115	4	40.459
5.1d	Artenarmer nitrophiler Saum, Brennnessel-Dominanzbestand	53	3	160
5.1f	Neophyten-Dominanzbestand	450	3	1.350
7.2	Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	855	5	4.276
	Summe	**12.610**		**46.437**

Unterstrichene Flächenangaben: Wald im Sinne der Gesetze

Tab. 24 Betriebsbedingte Biotopwertminderung – Ziel-Zustand (Natur auf Zeit)

Biotoptyp		Fläche [m²]	Biotopwert	Biotop-werteinheit
Code	**Beschreibung**	**F**	**BW**	**BWE x 0,25**
1.1	Versiegelte Fläche	92	0	0
1.3	Teilversiegelte Fläche	77	1	19
1.4	Weg, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung	187	3	140
2.4	Wegrain, Saum ohne Gehölze	484	4	484
5.1b	Junge Sukzessionsbrache	113	4	113
5.1c	Trockene Ruderalflur	1.721	4	1.721
5.1d	Artenarmer nitrophiler Saum, Brennnessel-Dominanzbestand	6.453	3	4.966
5.1f	Neophyten-Dominanzbestand	640	3	480
7.2	Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	1.532	5	1.916
9.2	Regenerationsbecken, Graben, bedingt naturfern	2	4	2
9.3	Artenschutzgewässer, bedingt naturnah	300	6	450
	Summe	**11.601**		**10.291**

4.3.5 Eingriffsprüfbereich gemäß Eingriffsregelung

Der bau- und anlagebedingte Biotopwertverlust, einschließlich der durch die Gehölzräumung im Zusammenhang mit der Anlage von Kreuzkröten-Sommerhabitaten entstehende Verlust, ist den Tabellen 25 bis 27 zu entnehmen. Insgesamt ist ein Verlust von **122.892 BWE** zu kompensieren (Gesamtsumme Tab. 25 bis 27).

Tab. 25 Baubedingte Inanspruchnahme von Biotoptypen (Ist-Zustand)

Biotoptyp		**Fläche [m²]**	**Biotopwert**	**Biotop-werteinheit**
Code	**Beschreibung**	**F**	**BW**	**BWE (F x BW)**
1.1	Versiegelte Fläche	543	0	0
1.3	*Teilversiegelte Fläche, unversiegelte Betriebsfläche (Baustelleneinrichtungsfläche Betuwe)*	*2.751*	*1*	*2.751*
2.4	*Wegrain, Saum ohne Gehölze*	*177*	*4*	*710*
2.5	*Artenarme Grasflur, regelmäßige Mahd*	*120*	*3*	*361*
5.1b	*Junge Sukzessionsbrache*	*209*	*4*	*860*
5.1c	*Trockene Ruderalflur*	*239*	*4*	*956*
5.1d	*Artenarmer nitrophiler Saum, Brennnessel-Dominanzbestand*	*117*	*3*	*352*
5.1e	*Grasflur (Hochgräser) mit Johanniskraut*	*215*	*4*	*860*
5.1f	*Neophyten-Dominanzbestand*	*565*	*3*	*1.696*
5.1g	*Farn-Dominanzbestand*	*194*	*4*	*777*
6.1b	Wald/Feldgehölz, mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 0 < 50 %, g-mB	16	4	64
6.2b	Wald/Feldgehölz, mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 50 < 70 %, g-mB	1.059	5	5.295
6.3a	… mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90 %, J-St	598	5	2.991
6.3b	… mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90 %, g-mB	1.315	6	7.890
7.1	*Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50%*	*162*	*3*	*487*
7.2	Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	1.866	5	9.330
7.2a	*Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50%, intensiver Formschnitt*	*5*	*4*	*20*
7.3c	Baumreihe, -gruppe, Allee mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen < 50%; Einzelbaum nicht lebensraumtypisch, s bis ssB	63	5	317
7.4b	…, g-mB	115	6	691
7.4c	…, s-ssB	57	7	399
	Summen	*10.386*		*36.807*
	Abzüglich in den Arbeitsstreifen wiederherstellbare Biotoptypen (Summe BWE in *kursiver Schrift,* s. Tab. 31)			*9.830*
	auszugleichender BWE-Verlust			**26.977**

Kursive Angaben: keine Anwendung des Biotopwertverfahrens im Bereich der Arbeitsstreifen
Unterstrichene Flächenangaben: Wald im Sinne der Gesetze (Summe der bau-, anlagebedingten und durch Herrichtung der Kreuzkröten-Sommerhabitate entstehende Waldumwandlung s. Tab. 28)

Tab. 26 Anlagebedinge Inanspruchnahme von Biotoptypen (Ist-Zustand)

Biotoptyp		Fläche [m²]	Biotopwert	Biotop-werteinheit
Code	**Beschreibung**	**F**	**BW**	**BWE (F x BW)**
1.1	Versiegelte Fläche	3.052	0	0
1.3	*Teilversiegelte Fläche, unversiegelte Betriebs-fläche (Baustelleneinrichtungsfläche Betuwe)*	*4.961*	*1*	*4.961*
2.4	Wegrain, Saum ohne Gehölze	188	4	752
2.5	Artenarme Grasflur, regelmäßige Mahd	290	3	870
5.1b	Junge Sukzessionsbrache	315	4	1.260
5.1c	Trockene Ruderalflur	345	4	1.378
5.1d	Artenarmer nitrophiler Saum, Brennnessel-Dominanzbestand	1.160	3	3.480
5.1e	Grasflur (Hochgräser) mit Johanniskraut	1.150	4	4.600
5.1f	Neophyten-Dominanzbestand	3.333	3	9.999
5.1g	Farn-Dominanzbestand	576	4	2.302
6.2b	Wald/Feldgehölz, mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 50 < 70 %, g-mB	2.294	5	11.468
6.3a	… mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90 %, J-St	1.917	5	9.585
6.3b	… mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90 %, g-mB	2.489	6	14.934
7.1	*Gehölzstreifen/Gebüsch mit lebensraum-typischen Gehölzanteilen < 50%*	*236*	*3*	*709*
7.2	… lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	3.052	5	15.260
7.2a	Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50%, intensiver Formschnitt	*72*	*4*	*288*
7.3c	Baumreihe, -gruppe, Allee mit lebensraum-typischen Baumartenanteilen < 50%; Einzelbaum nicht lebensraumtypisch, s bis ssB	175	5	873
7.4b	Baumreihe mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen > 50%…, g-mB	183	6	1.097
7.4c	…, s-ssB	188	7	1.314
	Summe	**25.976**		**85.130**

Kursive Angaben: Durch Böschungsbegrünung (s. Tab. 32, Maßnahme GA/3) ausgleichbar
Unterstrichene Flächenangaben: Wald im Sinne der Gesetze (Summe der bau-, anlagebedingten und durch Herrichtung der Kreuzkröten-Sommerhabitate entstehende Waldumwandlung s. Tab. 28)

Tab. 27 Gehölzräumung für Sommerhabitat Kreuzkröte

Biotoptyp		Fläche [m²]	Biotopwert	Biotop-werteinheit
Code	**Beschreibung**	**F**	**BW**	**BWE (F x Bw)**
6.2b	Wald/Feldgehölz, mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 50 < 70 %, g-mB	1.559	5	7.795
7.2	Gehölzstreifen/Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	598	5	2.990
	Summe	**2.157**		**10.785**

Unterstrichene Flächenangaben: Wald im Sinne der Gesetze (Summe der bau-, anlagebedingten und durch Herrichtung der Kreuzkröten-Sommerhabitate entstehende Waldumwandlung s. Tab. 28)

4.3.6 Einzelfallbetrachtung für Arten mit besonderer Bedeutung

Ein Einzelfall liegt vor, wenn Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung über den Regelfall hinaus erheblich beeinträchtigt werden können. Dies trifft auf die betroffenen planungsrelevanten Arten Heidelerche und Kreuzkröte zu.

Durch die L 215n wird ein der Heidelerche (1 Brutpaar) dienender Lebensraum funktional zerschnitten, flächenmäßig reduziert und durch den zukünftigen Verkehrsbetrieb beeinträchtigt. Daraus resultiert ein Mindestflächenanspruch von 1,5 ha im Hinblick auf die Bereitstellung geeigneter artspezifischer Ausgleichsmaßnahmen.

Ferner gehen mit der Errichtung der L 215n anlagebedingt Flächen verloren, die ursprünglich als hochwertige Ersatzlebensräume der gehälterten Kreuzkröten vorgesehen waren und diesen nach Rückbau des Fangzaunes zur Verfügung gestanden hätten. Die anlagenbedingten Verluste von Offenlandflächen südöstlich der BAB-Brücke (ca. 2,1 ha) sind vor Ort durch entsprechend neu gestaltete Ersatzlebensräume im Verhältnis von mindestens 1:1 zu kompensieren.

4.4 Dauerhafte Umwandlung von Wald

Die Realisierung des Vorhabens ist mit einer dauerhaften Umwandlung von rund 1,9 ha Wald verbunden. Betroffen sind auf sukzessive Entwicklungen zurückgehende als auch angepflanzte Bestände. Ferner wird die Ersatzaufforstung im Nordwesten des Plangebiets von der Trasse tangiert. Die in der rechten Spalte der Tab. 28 aufgeführten Flächengrößen resultieren aus der jeweiligen Summe der betroffenen und als Wald definierten Biotoptypen (s. unterstrichene Codes der Tabellen 22, 23 und 25-27). Da die in den Tabellen 22 und 23 angegeben Waldflächen möglicherweise aufgrund ihres Alters (> 25 Jahre) nicht mehr unter die „Natur auf Zeit“-Regelung fallen, werden sie ebenfalls als auszugleichende Waldumwandlung (unter Code 7.2) eingestuft. Die Umwandlung der in Tabelle 28 bilanzierten Waldfläche in eine andere Nutzungsart wurde mit dem Bescheid des REGIONALFORSTAMTES RUHRGEBIET (2025a) vom10.11.2025 genehmigt.

Tab. 28 Umwandlung von Wald im Sinne der Gesetze

Code	Wald (bau- und anlagebedingte Verluste)	Dauerhafte Umwandlung in eine andere Nutzungsart [m²]
6.1b	Wald/Feldgehölz, mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 0 < 50 %, g-mB	16
6.2b	Wald/Feldgehölz, mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 50 < 70 %, g-mB	4.952
6.3a	… mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90 %, J-St	2.515
6.3b	… mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90 %, g-mB	3.804
7.1	Gehölzstreifen/Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50%	398
7.2	… mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	6.703
7.4b	Baumreihe mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen > 50%, g-mB	298
7.4c	…, s-ssB	245
	Auszugleichende Waldumwandlung	**18.931**

4.5 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

4.5.1 Maßnahmenkonzept und Gehölzarten der potenziell natürlichen Vegetation

Gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG ist bei Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung ersetzen, die Eingriffsregelung des BNatSchG (§§ 14 bis 17) anzuwenden. Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG „(...) ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden."

Die Zielsetzungen zur Kompensation werden – unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen und fachplanerischen Vorgaben sowie artenschutzrechtlichen Erfordernissen – insbesondere aus den eingriffsbedingt nachgefragten Kompensationsleistungen abgeleitet.

Zur weitgehenden Vermeidung von verkehrsbetriebsbedingten Amphibienverlusten und sonstigen Verlusten bodengebundener Kleintiere erfolgt die Errichtung einer überwiegend beidseitigen Leitanlage. Durch vier Kleintierdurchlässe werden die Barrierewirkung des Straßenbauwerks gemindert und eine Migration, nicht zuletzt in und aus Richtung des LSG 1.2.4 „Sterkrader Wald / Dunkelschlag", ermöglicht.

Ein weiteres Ziel des Maßnahmenkonzepts ist es, die Zunahme der Versiegelung innerhalb des Plangebiets so gering wie möglich zu halten. Für einen Teil der durch das Vorhaben beanspruchten Ruderalflur werden die zuvor von der Asphaltschicht befreiten Abschnitte der alten Weseler Straße sowie einige vollständig zu entsiegelnde Wegeflächen der natürlichen Sukzession überlassen. Durch die Entsiegelung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen wird die Neuversiegelung reduziert.

Innerhalb des Plangebiets kann nur ein knappes Fünftel der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts kompensiert werden. Verantwortlich hierfür sind vor allem die hohe Störintensität sowie die aus Artenschutzgründen erforderliche Bereitstellung von Offenlandhabitaten. Die Realisierung der Planung inklusive der Artenschutzmaßnahmen führt zu einem Verlust von auch forstrechtlich auszugleichender Waldfläche. Der überwiegende Teil der Wald- und Gehölzverluste wird durch teilweise bereits realisierte Laubholz-Aufforstungen auf mehreren plangebietsexternen Flächen der Stadt Oberhausen kompensiert.

Das geplante Straßenbegleitgrün und Kompensationsmaßnahmen im näheren Umfeld des Eingriffs dienen der landschaftsgerechten Wiederherstellung und Neugestaltung des Landschaftsbildes. Die Wiederherstellung des optischen Beziehungsgefüges (Voreingriffszustand), aber auch eine sich an den konkreten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes orientierende Neugestaltung, ist nicht möglich.

Für Aufforstungen und sonstige Gehölzanpflanzungen bilden die im Bereich der Maßnahmenstandorte potenziell vorkommenden Waldgesellschaften die Grundlage der Gehölzartenauswahl (Tab. 29), wobei infolge des Klimawandels eine mehr oder weniger starke Veränderung der Waldtypen, insbesondere in den tieferen Lagen

von NRW, bis hin zum mediterranen Hartlaubwald ein wahrscheinliches Szenario darstellt.

Tab. 29 Gehölzarten der pot. natürlichen Vegetation (Trautmann 1972; LANUV NRW 2009)

Ordnung	Deutscher Name	Botanischer Name	1	2	3	4
I	Rotbuche	*Fagus sylvatica*	x	x	x	x
	Stieleiche	*Quercus robur*	x	x	x	x
	Zitterpappel	*Populus tremula*	x	x	x	x
	Sandbirke	*Betula pendula*				x
	Moorbirke	*Betula pubescens* [1)]	x	x		x
II	Hainbuche	*Carpinus betulus*	x	x	x	
	Vogelbeere	*Sorbus aucuparia*	x	x		x
	Salweide	*Salix caprea*	x	x	x	x
III	Hasel	*Corylus avellana*	x	x	x	
	Faulbaum	*Rhamnus frangula*	x	x		x
	Weißdorn, Ein-/Zweigriffeliger	*Crateagus monogyna / laevigata*	x	x	x	
	Hundsrose	*Rosa canina*	x	x	x	
	Grauweide	*Salix cinerea* [2)]	x			x
	Ohrweide	*Salix aurita* [2)]				x
	Wasserschneeball	*Viburnum opulus*	x			

1 = Artenarmer Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald, stellenweise mit Stieleichen-Birkenwald

2 = Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald und Eichen-Buchenwald im Wechsel

3 = Flattergras- Buchenwald

4 = Feuchter Eichen-Buchenwald

1) Aufgrund des überprägten Bodenwasserhaushalts im Bereich der Maßnahmenstandorte für Gehölzpflanzungen nicht geeignet

2) Nur verwenden, wenn Gewinnung von Stecklingen aus lokalen Beständen möglich ist

4.5.2 Gestaltungsmaßnahmen (G) - Straßenbegleitgrün

Maßnahme G 1 - Begrünung der Innenfläche des Kreisverkehrsplatzes

Karte 2.6

Flächengröße (komplette Innenfläche des Kreisverkehrsplatzes)
346 m²

Durchführung der Maßnahme
Für die Begrünung der Innenfläche kommen verschiedene Möglichkeiten in Frage, die von einer einfachen Raseneinsaat bis zu hinsichtlich der Gestaltung und Pflege relativ aufwendigen Lösungen reichen.

Empfohlen werden für den geplanten Kreisverkehrsplatz der Weierstraße eine relativ pflegearme Staudenmischpflanzung aus für vollsonnige und trockene Standorte geeigneten Arten (z. B. AID 2011). Als Alternative käme u. a. die Einsaat einer Mischung aus Kräutern und Gräsern in Frage (z. B. Verkehrsinselmischung der

Firma Rieger-Hofmann). Für die Ansaat ist ein mageres Substrat (z. B. Kalksplitt) mit sehr geringer Humusauflage als Keimlingsbett erforderlich.

Maßnahme G 2 - Einsaat von Banketten und Böschungsflächen

Karten 2.1 bis 2.6

Katasterangaben
Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 25 sowie Gemarkung Sterkrade, Flur 2, jeweils mehrere Flurstücke anteilig, s. Karten 2.1. bis 2.6

Flächengrößen
Bankette: 2.827 m² (inkl. Verfahrensbereich „Ersatzneubau Brücke Weierstraße“)
Böschungen: G 2: 6.479 m² (außerhalb des Verfahrensbereichs „Ersatzneubau Brücke Weierstraße“)

Durchführung der Maßnahme
Nicht mit Gehölzen zu bepflanzende Bereiche werden mit einer für Straßenböschungen und Bankette geeigneten Regio-Saatgutmischung aus dem Ursprungsgebiet 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“ (sofern nicht verfügbar: UG 7 „Rheinisches Bergland“) eingesät. Die Pflege (Mahd) erfolgt gemäß den Vorgaben des Baulastträgers. Der Anteil von Kräutern und Gräsern sollte ca. 30% / 70% betragen.

Maßnahme G3, G/A 3 - Gehölzpflanzungen auf Dammböschungen

Katasterangaben
Maßnahme G 3: Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Flur 2, Flurstücke 221 (anteilig) und Flur 25, Flurstück 984 (anteilig), s. Karten 2.5 und 2.6
Maßnahme G/A 3: Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Flur 2, Flurstücke 177, 221 und 222 (alle anteilig), s. Karten 2.4 bis 2.6

Flächengrößen ohne Verfahrensbereich „Ersatzneubau Brücke Weierstraße“)
G 3: 667 m²
G/A 3: 1.890 m²

Durchführung der Maßnahme
Nach erfolgtem Oberbodenauftrag (ca. 30 cm) werden die Böschungen, mit Ausnahme der oberen Viertel, die mit einer standortgerechten Regio-Saatgut eingesät werden, mit Gehölzen im Dreieckverband (Reihenabstand x Pflanzabstand: 1,5 m x 1,5 m) bepflanzt (Arten s. Tab. 29, Waldgesellschaft 2). Die an die Rasenfläche grenzende Reihe setzt sich ausschließlich aus Straucharten zusammen. Die Pflanzung der Sträucher wird gruppenweise durchgeführt. Die Gruppen erstrecken sich über mindestens zwei Reihen und bestehen aus 5-8 Gehölzen einer Art. Die übrigen Reihen setzen sich aus Sträuchern sowie Bäumen 2. Ordnung (Mengenanteil 15 %) zusammen.

Die Pflanzfläche oder die einzelnen Gehölze werden, sofern erforderlich, vor Wildverbiss- und Fegeschäden mit geeigneten Maßnahmen geschützt.

Pflege
Bei Bedarf, d. h. bei drohenden Gehölzausfällen durch zu starke Konkurrenz des Gras- und Krautaufwuchses, werden die Flächen in den ersten zwei Jahren nach

der Gehölzpflanzung jährlich einmal ausgemäht. Pflanzausfälle > 10% sind zu ersetzen.

4.5.3 Kompensationsmaßnahmen (M) im Plangebiet

4.5.3.1 Sukzession nach vorherigem (Teil)-Rückbau versiegelter Flächen (M 1.1, M 1.2, M 1.3)

Maßnahme M 1.1 und M 1.3 (Karten 2.1 und 2.2)

Katasterangaben

Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 25, Flurstücke 142, 286, 306, 328 und 329 (alle anteilig)

Flächengrößen (die Angaben beziehen sich nur auf die Flächen im Bereich der asphaltierten Fahrbahndecke):

M 1.1: 959 m^2

M 1.3: 921 m^2

Ziel und Durchführung der Maßnahmen

M 1.1: Rückbau asphaltierter Fahrbahnflächen und Überlassung der natürlichen Sukzession

Ziel der Entsiegelung asphaltierter Fahrbahnflächen der Weseler Straße ist zum einen die Förderung des abiotischen Naturhaushalts, zum anderen die Bereitstellung trockener nährstoffarmer Standorte für die Ansiedlung darauf spezialisierter Tier- und Pflanzenarten. Die sich zunächst einstellenden Pionier- und Ruderafluren werden später sukzessionsbedingt von Gebüsch- und Vorwaldgesellschaften verdrängt.

Die Asphaltdeck- sowie Asphaltbinderschichten werden mittels Asphaltfräse entfernt. Der bituminöse Straßenaufbruch ist einer Wiederverwendung zuzuführen, oder, wenn dies nicht möglich ist, auf einer Deponie ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Asphalttrag- und Frostschutzschichten werden mechanisch aufgelockert, um die Ansammlung von humosem Boden und die Versickerung von Niederschlägen zu erleichtern und anschließend der natürlichen Vegetationsentwicklung zu überlassen.

M 1.3: Rückbau asphaltierter Fahrbahnflächen und Einbau von Schotterrasen

Ein Teil des Rückbauabschnitts muss als Betriebsweg für die WBO (Wirtschaftsbetriebe Oberhausen) nutzbar bleiben und wird in Schotterrasenbauweise hergerichtet.

Zum Schutz vor unbefugter Befahrung sollte am Beginn des Rückbauabschnitts an der L 215n eine Sicherung durch den Einbau von Pollern erfolgen.

Maßnahme M 1.2 (Karte 2.2)

Katasterangaben

Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 25, Flurstücke 304 und 305 (beide anteilig)

Flächengröße

472 m^2 (zu entsiegelnde Fläche), als Kompensation angerechnet: 437 m^2 (alle Flächen, die nach der Entsiegelung nicht eingesät werden)

Ziel und Durchführung der Maßnahme
Der Standort umfasst drei Abschnitte eines mit Schotter, Bauschutt etc. teilbefestigten Weges nördlich der L 215n. Ziel des Rückbaus ist die Förderung des abiotischen Naturhaushalts sowie die Schaffung der Voraussetzung für eine Bewaldung im Zuge der natürlichen Sukzession.

Die Wegedecke wird aufgenommen, das Material, sofern es abfalltechnisch unbedenklich ist, an anderer Stelle eingebaut oder ordnungsgemäß entsorgt. Sofern dies nicht bereits mit der Entsiegelung einhergeht, werden die Flächen oberflächennah mechanisch gelockert und, mit Ausnahme der mit Gehölzen zu bepflanzenden Arbeitsstreifen (s. M 3), der ungelenkten Sukzession überlassen.

4.5.3.2 Gelenkte Sukzession (M 2) und Gehölzanpflanzung (M 3) im Bereich der Arbeitsstreifen

Karten 2.1 bis 2.6

Flächengrößen (ohne Verfahrensbereich „Ersatzneubau Brücke Weierstraße“)
M 2: 6.704 m² / M 3: 6.240 m²

Ziel und Durchführung der Maßnahmen
Ziel ist die Entwicklung bzw. Anlage von Vegetationsstrukturen für störunempfindliche Arten und zur landschaftlichen Einbindung der Trasse. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Arbeitsstreifen gemäß der Darstellung in den Maßnahmenplänen entweder der gelenkten Sukzession überlassen oder mit Gehölzen bepflanzt.

Gehölzanpflanzung: Im Anschluss an die Durchführung pflanzvorbereitender Maßnahmen (Bodenlockerung, ggf. Oberbodenauftrag, Herstellung Pflanzplanum) erfolgt die Anlage dreireihiger Gehölzstreifen im Dreieckverband (Reihenabstand x Pflanzabstand: 1,5 m x 1,5 m). Die zur Verkehrsfläche ausgerichtete Außenreihe setzen sich ausschließlich aus Straucharten zusammen. Die Pflanzung der Sträucher wird gruppenweise durchgeführt. Die Gruppen erstrecken sich über mindestens zwei Reihen und bestehen aus 5-8 Gehölzen einer Art. Die übrigen Reihen setzen sich aus Sträuchern sowie Bäumen 2. Ordnung (Mengenanteil max. 15 %) zusammen (Gehölzarten s. Tab. 29).

Pflege
M 2: Die Streifen werden in Verbindung mit der Pflege der Kreuzkröten-Sommerhabitate gehölzfrei gehalten (s. Maßnahme VA 3.2).

M 3: Bei Bedarf, d. h. bei drohenden Gehölzausfällen durch zu starke Konkurrenz des Gras- und Krautaufwuchses, werden die Flächen in den ersten zwei Jahren nach der Gehölzpflanzung jährlich einmal gemäht. Pflanzausfälle > 10% sind zu ersetzen.

4.5.3.3 Flächenhafte Gehölzpflanzung (M 4)

Karte 2.1

Katasterangaben
Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 25, Flurstück 304 (anteilig)

Flächengröße
874 m²

Ziel und Durchführung der Maßnahme
Mit der Aufforstung werden Lebensräume für wald- und waldrandbewohnende Tierarten geschaffen. Sie dient ferner der Arrondierung nördlich der Trasse verbleibender Waldflächen und dem Ausgleich eines kleinen Teils des dauerhaften Waldverlustes.

Der westliche Teil der Gehölzpflanzung befindet sich im Bereich des 36 m breiten Schutzstreifens der 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung (Leitungsbetreiber: RWE-Westfalen-Ems Netzservice GmbH). Im Schutzstreifen angepflanzte Gehölze dürfen gemäß Leitungsbetreiber eine Endwuchshöhe von 18 m nicht überschreiten. Daher sind hier keine Bäume 1. Ordnung zu verwenden.

Nach erfolgter Bodenlockerung einschließlich der Beseitigung der Adlerfarn- und Brennnesselfluren wird ein bepflanzungsfähiges Planum hergestellt. Aufgrund der überwiegenden Lage im Bereich des Schutzstreifens muss weitgehend auf Bäume 1. Ordnung verzichtet werden (Gehölzarten s. Tab. 29).

Entlang der L 215n wird die Gehölzpflanzung im Bereich des Arbeitsstreifens (Maßnahmen M 3) durch zwei weitere, überwiegend aus Sträuchern bestehende Reihen ergänzt. An der Weseler Straße (alt) erfolgt die Anlage eines mindestens dreireihigen Waldmantels im Dreieckverband (Reihenabstand x Pflanzabstand: 1,5 m x 1,5 m). Die Außenreihe setzt sich ausschließlich aus Straucharten zusammen. Die Pflanzung der Sträucher wird gruppenweise durchgeführt. Die Gruppen erstrecken sich über mindestens zwei Reihen und bestehen aus 5-8 Gehölzen einer Art. Die übrigen Reihen setzen sich aus Sträuchern sowie Bäumen 2. Ordnung (Mengenanteil max. 15 %) zusammen (Gehölzarten s. Tab. 29).

Die Pflanzfläche oder die einzelnen Gehölze werden, sofern erforderlich, vor Wildverbiss- und Fegeschäden mit geeigneten Maßnahmen geschützt. Ferner werden zur Mäusebekämpfung Ansitzstangen für Greifvögel aufgestellt.

Pflege
Bei Bedarf, d. h. bei drohenden Gehölzausfällen durch zu starke Konkurrenz des Gras- und Krautaufwuchses, werden die Flächen in den ersten zwei Jahren nach der Gehölzpflanzung jährlich einmal gemäht. Pflanzausfälle > 10% sind zu ersetzen. Später sind die Flächen bei zu engem Stand der Gehölze zu durchforsten.

4.5.4 Kompensationsmaßnahmen im Umfeld des Plangebiets (M 5.1 bis M 5.3)

Karte 3: Übersicht Maßnahmen im weiteren Umfeld des Plangebiets

4.5.4.1 Laubholz-Aufforstung am ehemaligen Sportplatz Emsstraße (M 5.1)

(Hinweis: Die Maßnahme wurde bereits umgesetzt.)

Katasterangaben
Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Osterfeld, Flur 22, Flurstücke 185 und 226 (beide anteilig)

Landschaftsplan Oberhausen

- Entwicklungsziel 7: Erhaltung der natürlichen Funktionen von Landschaftsteilen, die gemäß Bauleitplanung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.
- Entwicklungsraum 7.26 „Sportplatz an der Emsstraße“



Abb. 27 Luftbild (Befliegung Juni 2024); ergänzt: Grenze Maßnahme M 5.1 im Bereich des Flurstücks 226

Flächengröße, Ausgangszustand des Standortes

Die 7.918 m² große Fläche war z. T. Bestandteil eines Sportplatzes. Nach der Entfernung der Oberdecke hatte sich eine ruderale Staudenflur entwickelt. Im Norden grenzt der Osterfelder Stadtwald (Revierpark Vonderort) an.

Ziele und Durchführung der Maßnahme

Der bioökologische Ausgangszustand wird in einen höherwertigen Zustand überführt. Mit der auch die Anlage strukturreicher Waldmäntel einschließenden Maßnahme wird ferner das Landschafts- bzw. Ortsbild aufgewertet. Vor der Aufforstung ist die Fläche umzubrechen und ein bepflanzungsfähiges Planum herzustellen. Anschließend ist der Waldkern mit Baumarten 1. Ordnung der Waldgesellschaft 2 (Tab. 29) zu begründen (Hauptbaumart: Rotbuche). Am südlichen und östlichen Rand sowie im Westen zur angrenzenden Wohnbebauung erfolgt die Anlage eines fünf- bzw. dreireihigen Waldmantels im Dreieckverband (Reihenabstand x Pflanzabstand: 1,5 m x 1,5 m). Die Außenreihe setzt sich ausschließlich aus Straucharten zusammen. Die Pflanzung der Sträucher wird gruppenweise vorgenommen. Die Gruppen erstrecken sich über mindestens zwei Reihen und bestehen aus 5-8 Gehölzen einer Art. Die übrigen Reihen setzen sich aus Sträuchern sowie Bäumen 2.

Ordnung (Mengenanteil max. 15 %) zusammen (Gehölzarten s. Tab 29). Die Pflanzfläche wird an ihrem südlichen Verlauf mittels Knotengeflechtzaun vor Wildverbiss- und Fegeschäden geschützt. Zur biologischen Mäusebekämpfung werden Ansitzstangen für Greifvögel aufgestellt.

Pflege

Bei Bedarf, d. h. bei drohenden Gehölzausfällen durch zu starke Konkurrenz des Gras- und Krautaufwuchses, wird die Fläche in den ersten drei Jahren nach der Gehölzpflanzung jährlich einmal gemäht. Später ist die Fläche bei zu engem Stand der Gehölze zu durchforsten.

4.5.4.2 Laubholz-Aufforstung an der Breilstraße (M 5.2)

(Hinweis: Die Maßnahme wurde bereits in Verbindung mit der Realisierung von Ausgleichsverpflichtungen Dritter umgesetzt.)

Katasterangaben

Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Osterfeld, Flur 36, Flurstücke 263 und 443 (beide anteilig)



Abb. 28 Luftbild (Befliegung Juni 2024); ergänzt: Grenze Maßnahme M 5.2 im Bereich der Flurstücke 263 und 443

Landschaftsplan Oberhausen

- Entwicklungsziel 1: Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

- Entwicklungsraum 1.30 „Landschaftsraum beiderseits des Emscherschnellwegs, östlich des Verschiebebahnhofes Osterfeld“

Flächengröße, Ausgangszustand des Standortes

Die 1.470 m² große Fläche aus nahezu vegetationslosem Rohboden ist Teil einer Gewerbebrache (ehemaliger Landschaftsbaubetrieb) zwischen der BAB 42 im Norden und des Emscherdeichs im Süden.

Ziel und Durchführung der Maßnahme

Die Fläche ist Bestandteil einer Gewerbebrache, auf der die Stadt Oberhausen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes die Umsetzung von Ausgleichsverpflichtungen verschiedener Eingriffsverursacher koordiniert hat. Mit der Aufforstung (Hauptbaumart Stieleiche, Nebenbaumart Hainbuche) wird die Fläche in einen höherwertigen bioökologischen und landschaftsästhetischen Zustand versetzt. Vor der Aufforstung ist eine Bodenlockerung durchzuführen und eine ca. 30 cm mächtige Oberbodenschicht aufzutragen.

Pflege

Bei Bedarf, d. h. bei drohenden Gehölzausfällen durch zu starke Konkurrenz des Gras- und Krautaufwuchses, wird die Fläche in den ersten drei Jahren nach der Gehölzpflanzung jährlich einmal gemäht. Später ist die Fläche bei zu engem Stand der Gehölze zu durchforsten.

4.5.4.3 Laubholz-Aufforstung im Bereich „Hühnerheide“ (M 5.3)

Katasterangaben, Grundeigentümerin

Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade-Nord Flur33, Flurstück 38 (anteilig) und 39;
Grundeigentümerin: Stadt Oberhausen

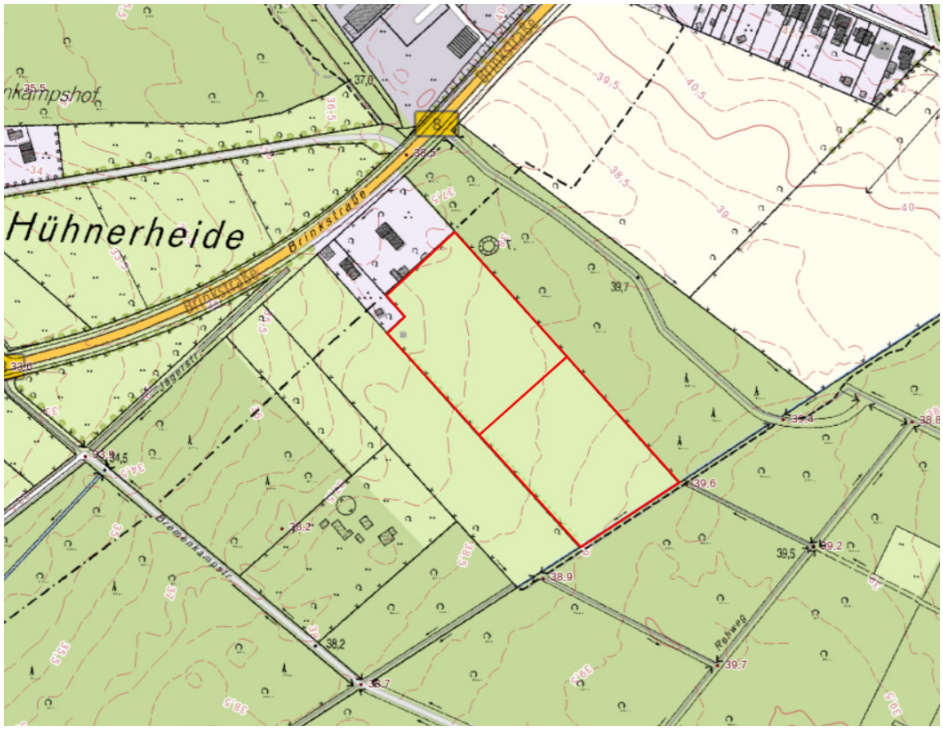


Abb. 29 Ausschnitt TOP-Karte mit DGK-Überlagerung; ergänzt: Umgrenzung Flurstück 38 (unten) und 39 (oben)



Abb. 30 Luftbildausschnitt (Befliegung Mai 2024); ergänzt: Umgrenzung Flurstück 38 (unten) und 39 (oben)

Landschaftsplan Oberhausen

Entwicklungsziele:

- Entwicklungsraum 1.7 „Landschaftsraum in der Umgebung des Waldgebietes Hühnerheide“;
- Entwicklungsziel 1: Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Festsetzungen:

- Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hühnerheide / Waldhuck“ (Gliederungs-Nr. 1.2.3);
- nahe der nordwestlichen Grenze, aber bereits außerhalb des Flurstücks 39: Pflege eines Kleingewässers (Gliederungs-Nr. 4.1.10), gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG geschützter Biotop.

Standortbezogene Vorprüfung des Enzelfalls

Maßnahme M 5.3 stellt eine forstliches Vorhaben gemäß Nr. 17.1.3 des Anhanges 1 zum UVPG dar. Für Erstaufforstungen im Sinne des Bundeswaldgesetzes mit einer Größe von 2 ha bis weniger 20 ha ist daher eine standortbezogene Vorprüfung des Enzelfalls durchzuführen. Laut dem Ergebnis der Vorprüfung (UNB Stadt Oberhausen) ruft die Umsetzung der Maßnahme M 5.3 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervor.

Flächengrößen

Flurstück 38: 14.530 m^2, abzüglich nicht aufzuforstender Fläche: 14.215 m^2
Flurstück 39: 14.515 m^2

Ausgangszustand

Der rund 2,9 ha große, als Kompensation anrechenbare Maßnahmenstandort befindet sich im Stadtteil Oberhausen-Barmingholten, an der Grenze zur Stadt Dinslaken. Die minimale Entfernung (Luftlinie) zwischen Standort und Plangebiet beträgt 2,7 km. Das Gelände fällt leicht von ca. 39,0 m ü. NHN im Südosten auf ca. 37,5 m ü. NHN im Nordwesten ab. Laut Bodenkarte (BK50) wird die Fläche von einem Pseudogley mit mittlerer Staunässe und einer lehmig-sandigen Bodenschicht eingenommen. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit bzw. Nährstoffversorgung wird als mittel (mesotroph), die ökologische Feuchtestufe mit „mäßig wechseltrocken“ angegeben.

Im Osten und Süden wird die Fläche durch Waldbestände der Hühnerheide – hier vor allem mit Stieleiche (*Quercus robur*) – eingefasst. In einer sehr schmalen Waldrandzone, vornehmlich bestehend aus Spätblühender Traubenkirsche (*Prunus serotina*), geht der Wald in das fast ausschließlich aus Rohrschwingel (*Schedonorus aruniaceus*) bestehende Dauergrünland über. In geringen Mengen sind in den Randbereichen neben Rohrschwingel auch Wolliges Honiggras *(Holcus lanatus*) sowie Weiches Honiggras (*Holcus mollis*) und Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) vorzufinden. Entlang der Westseite des Grünlands erstreckt sich eine Feldhecke aus standortheimischen Gehölzen, u.a. aus Hasel (*Corylus avellana*) und Schlehe (*Prunus spinosa*). Die südliche Grenze des Flurstücks 38 bildet ein Graben. Im Nordwesten des Flurstücks 39 befindet sich ein mit Schnitthecken eingefasster, ca. 330 m^2 großer Ziergarten (Beschreibung weitgehend nach Angaben der UNB Stadt Oberhausen)

Die UNB der Stadt Oberhausen hat das Grünland als artenarmes Intensiv-Grünland (Biotoptyp 3.4) mit dem Biotopwert 3 eingestuft.

Ziele der Maßnahme

Der durch die Überführung der naturschutzfachlich geringwertigen Flächen in einen ökologisch deutlich höherwertigen Zustand generierte Mehrwert wird für die naturschutz- und forstrechtliche Kompensation, insbesondere für die von der L 215n bedingten Wald- und Gehölzverluste, genutzt. Für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild sowie den Klimaschutz werden insbesondere folgende Ziele und Verbesserungen angestrebt:

- Entwicklung naturnaher Bestandstrukturen durch weitgehende Annäherung an das Gehölzartenspektrum der potenziellen natürlichen Vegetation (Feuchter „Eichen-Buchenwald“ laut TRAUTMANN 1972);
- Berücksichtigung gestufter Waldränder unter weitgehender Verwendung lebensraumtypischer Baum- und Straucharten zur Stabilisierung der Bestände, zur Erhöhung der Artenvielfalt und Anreicherung des Landschaftsbildes;
- Schaffung von Nahrungs-, Nist-, Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten sowie Sing- und Ansitzwarten vor allem für wald- und waldrandbewohnende Arten;
- Beitrag zum abiotischen Ressourcenschutz von Boden und Wasser;
- Beitrag zum Klimaschutz durch die Anlage kohlenstoffspeichernder Strukturen.

Durchführung der Maßnahme

Die nachstehenden Angaben zum Zielwaldtyp, Leitbild und Bestandsaufbau basieren auf den Angaben des Waldbaukonzepts Nordrhein-Westfalen und den digitalen Karten des Internetportals Waldinfo.NRW. Mithilfe der forstlichen Standortkarte NRW wurden digitale Karten zur Standorteignung von Baumarten und Anbauempfehlung von Waldentwicklungstypen (WET) auf Grundlage der derzeitigen Klimabedingungen und auf Basis von Klimaprojektionen für ausgewählte Klimaszenarien entwickelt (mäßiger und starker Klimawandel).

Ausgewählter, laut Waldinfo.NRW (MLV NRW o.J.) besonders empfohlener Waldentwicklungstyp:
WET 12 „Eiche-Buche / Hainbuche“ (Auf den WET wurde die UNB Stadt Oberhausen vom Regionalforstamt Ruhrgebiet hingewiesen.)

Leitbild WET 12, potenzielle natürliche Vegetation
Mehrschichtiger Wald aus führender Eiche (Stieleiche / Traubeneiche) und Buchen / Hainbuchen im herrschenden Bestand, sowie dienender Buche und Hainbuche im Zwischen- und Unterstand oder gruppen- bis horstweiser Mosaikstruktur unterschiedlichen Alters, ergänzt um weitere Begleitbaumarten.

Flächenvorbereitung und Bestandsaufbau
Bei einer Bestandsbegründung durch Pflanzung ist das Grünland vor der Pflanzung umzubrechen und ein bepflanzungsfähiges Planum herzustellen. Im Bereich des Ziergartens erfolgt der Rückbau einer Gartenhütte und die Beseitigung von Ziergehölzen.

Laut WET kommen folgende Arten in Frage:

- Hauptbaumart: Stieleiche (bei trocken/wechseltrocken bis mäßig frisch: Traubeneiche); Mischungsform: horstweise bis kleinflächig; Anteil 70 %;
- Nebenbaumart: Buche (vorzugsweise) oder Hainbuche; Mischungsform: gruppen- oder horstweise; Anteil: bis 30 % + Zwischen- und Unterstand aus Buche / Hainbuche;
- Begleitbaumarten: Ulme, Ahorn, Esche, Linde, Kirsche, Elsbeere, Birke, Vogelbeere, Schwarzerle, Zitterpappel (Auswahl von mindestens zwei standortgerechten, vorzugsweise lebensraumtypischen Arten); Mischungsform: einzelstamm- bis truppweise; Anteil: bis 10 %.

Es ist Pflanzmaterial aus zugelassenen Saatgutbeständen gemäß Forstvermehrungsgutgesetz mit bester Pflanzqualität zu verwenden. Bei Bäumen und Sträuchern, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, ist das Herkunftsgebiet „Nordwestdeutsches Tiefland“ mit ebenfalls bester Pflanzenqualität zu verwenden.

Pflanzverbände und -qualitäten werden in Abstimmung mit den zuständigen Forstbehörden festgelegt.

Waldrandgestaltung
Entlang der im Norden und Nordwesten angrenzenden Wohngrundstücke ist ein ca. 10 m breiter Saumstreifen von einer Bepflanzung auszusparen (Optional: Umbruch und anschließende Einsaat mit Regio-Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“).

Im Anschluss ist eine ca. 10-12 m breite Waldmantel- und Übergangszone mit Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung (Mengenanteil bis 15 %) zu bepflanzen (Arten s. Tab. 29, Waldgesellschaft 4). Die ersten beiden äußeren Pflanzreihen bleiben Sträuchern vorbehalten. Der Pflanz- und Reihenabstand bei Sträuchern (Pflanzung im Dreieckverband) sollte 1,5 x 1,5 m nicht unterschreiten.

Entlang der Feldhecke an der westlichen Seite wird ebenfalls in der genannten Weise eine 10-12 m breite Waldmantel- und Übergangszone entwickelt.

Waldränder feuchter Eichen-Buchenwälder sind von Natur aus artenarm. Das lebensraumtypische Strauchartenspektrum (Tab. 29) kann, in Abstimmung mit der UBN der Stadt Oberhausen, zur Erhöhung der Artenvielfalt um weitere Arten ergänzt werden.

<u>Leitungskorridor im Süden des Flurstücks 38</u>

Die Open Grid Europe GmbH (OGE GmbH) plant die Realisierung einer Wasserstoffleitung zwischen der Stadt Dorsten und der Stadt Duisburg, Stadtteil Hamborn (genannt „DoHa“). Das Planfeststellungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Ein Abschnitt dieser Leitung quert das Flurstück 38 im Süden. In einem jeweils 2,5 m breiten Streifen seitlich der Leitung (DN 600), also insgesamt auf einer Breite von 5,6 m, dürfen zum Schutz der Leitung keine Gehölze gepflanzt werden. Hier plant die OGE auf rund 315 m² die Entwicklung linienförmiger Hochstaudenfluren. Die im Anschluss im weiteren Bereich der Arbeitstreifen vorgesehene Grünland-Wiederherstellung kann aufgrund der nunmehr geplanten Aufforstung entfallen. Mit der Aufforstung der Arbeitsstreifen kann erst nach Errichtung der Leitung begonnen werden.



Abb. 31 Luftbildausschnitt (Befliegung Mai 2024) mit Darstellung der Maßnahme M 5.3

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die Fläche ist in den ersten Jahren nach der Pflanzung mit einem Knotengeflechtzaun vor Wildverbiss und Fegeschäden zu schützen. Ferner werden in ausreichender Zahl Greifvogelstangen zur biologischen Mäusebekämpfung aufgestellt. Bei Bedarf, d. h. bei drohenden Gehölzausfällen durch zu starke Konkurrenz des Gras- und Krautaufwuchses, wird die Fläche in den ersten drei Jahren nach der Gehölzpflanzung jährlich einmal ausgemäht. Größere Pflanzenausfälle sind nachzubessern.

Die Fläche ist so zu entwickeln, dass sich die natürliche Waldgesellschaft einstellen und dauerhaft erhalten bleiben kann. Erforderliche Pflegmaßnahmen, die zur Entwicklung der Waldstrukturen notwendig werden, sowie ggf. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherung, sind durchzuführen.

Bei zu starker Beschattung des Strauchgürtels und Saums ist der Waldrand gezielt durch Entnahmen einzelner Bäume aufzulockern. Ebenso kann eine Verjüngung des Strauchgürtels durch abschnittsweises „auf den Stock setzen“ erforderlich werden. Als regelmäßige Pflegemaßnahme ist der Saumstreifen mindestens einmal pro Jahr (ab September) zu mähen.

4.6 Bilanzierung des naturschutz- und forstrechtlichen Eingriffs und Beurteilung des Ausgleichbarkeit

4.6.1 Naturschutzrechtliche Eingriffs- / Kompensationsbilanzierung unter Berücksichtigung der Biotopwertminderung in der Belastungszone

Tabelle 30 gibt Auskunft über die gemäß der Arbeitshilfe (STRAßEN.NRW & BOSCH + PARTNER 2012) zu berücksichtigenden Bewertungsvorschriften hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahme für die naturschutzrechtliche Kompensation:

Tab. 30 Maßnahmen und ihre Anrechenbarkeit für die naturschutzrechtliche Kompensation

Lage und Art der Maßnahme	Anrechenbarer Biotopwert
Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Belastungszone (in begründeten Fällen möglich)	
Ersatzaufforstung zwecks Arrondierung vorhandener Wald- / Gehölzflächen	Biotopwert der Maßnahme: Fläche x Zielbiotopwert x 0,75 (bei Entsiegelung keine Abwertung)
Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Belastungszone	
Entsiegelung von Verkehrsflächen (Mindestflächengröße: 0,1 ha)	Entsiegelungsfläche x doppelter Zielbiotopwert
Sonstige Maßnahmen	Maßnahmenfläche x Zielbiotopwert minus Biotopwert-einheiten des Ausgangszustands der Fläche
Straßenkörper und Arbeitsstreifen	
Bankette, Innenfläche Kreisverkehr, Dammböschungen ≤ 1 m Höhe	keine Anrechnung (nur funktional als Maßnahme für eine Neugestaltung des Landschafts- bzw. Ortsbildes)
Straßenböschung	Anrechnung nur, wenn der betroffene Biotoptyp einen Wert ≤ 4 hat und sein ökologischer Wert nicht größer als der der Böschungsbegrünung ist; Begrünung muss funktional geeignet sein, um den betroffenen Biotoptyp auf der jeweiligen Fläche auszugleichen.
Arbeitsstreifen	Sofern die Wiederherstellung eines mindestens gleichwertigen Zustands innerhalb von ≤ 30 Jahren auf der baubedingt in Anspruch genommenen Flächen erfolgt, findet keine Berücksichtigung im Rahmen der Biotopwertbilanz statt.

Der nachfolgende Tabelle 31 fasst die laut Tabelle 25 nicht weiter im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigenden baubedingten Biotopwert-verluste zusammen. Unter Berücksichtigung der Vorgaben laut Tabelle 30 erfolgt der Ausgleich durch Flächen im Bereich der Arbeitsstreifen durch natürliche gelenkte Sukzession (G/A2) und Gehölzanpflanzungen (G/A3).

Tab. 31 Durch M2 und M3 ausgleichbare Biotopwertverluste innerhalb der Arbeitsstreifen

Biotoptyp		Fläche [m²]	Biotopwert	Biotop-werteinheit
Code	**Beschreibung**	**F**	**BW**	**BWE (F x BW)**
1.3	Teilversiegelte Fläche, unversiegelte Betriebsfläche (BE-Fläche Betuwe)	2.751	1	2.751
2.4	Wegrain, Saum ohne Gehölze	177	4	710
2.5	Artenarme Grasflur, regelmäßige Mahd	120	3	361
5.1b	Junge Sukzessionsbrache	209	4	860
5.1c	Trockene Ruderalflur	239	4	956
5.1d	Artenarmer nitrophiler Saum, Brennnessel-Dominanzbestand	117	3	352
5.1e	Grasflur (Hochgräser) mit Johanniskraut	215	4	860
5.1f	Neophyten-Dominanzbestand	565	3	1.696
5.1g	Farn-Dominanzbestand	194	4	777
7.1	Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50%	162	3	487
7.2a	Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50%, intensiver Formschnitt	5	4	20
	Summen	**4.754**		**9.830**

Der in Tabelle 32 dargestellte anlagebedingte Biotopwertverlust (s. Tab. 26) wird, unter Berücksichtigung der Vorgaben laut Tabelle 30, durch Gehölzpflanzungen auf Böschungen der L 215n ausgeglichen.

Tab. 32 Durch Maßnahme G/A3 ausgleichbarer anlagebedingter Biotopwertverlust

Biotoptyp		Fläche [m²]	Biotopwert	Biotop-werteinheit
Code	**Beschreibung**	**F**	**BW**	**BWE (F x BW)**
1.3	Teilversiegelte Fläche, unversiegelte Betriebsfläche (BE-Fläche Betuwe)	4.961	1	4.961
7.1	Gehölzstreifen/Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50%	236	3	709
	Summen	**5.197**		**5.670**

Tab. 33 Zielzustand Kompensationsmaßnahmen

Nr. der Maßnahme	Ausgangszustand (Code) / Ziel-Biotoptyp (Code)	WZ	WA	WF	Fläche [m²]	Fläche x WF
Plangebietsinterne Maßnahmen						
G/A 3	Unversiegelter (Arbeitsstreifen 1.3) / Straßenböschungen mit Gehölzen (2.3) /	4	1	3	1.890	5.670
VA 3.2 (anteilig)	Gehölzgeräumte Flächen als zukünftige Habitate der Kreuzkröte / Brache (5)	5	1	4	2.157	8.628
VA 3.3	Junge Sukzessionsbrache (5.1f) / Kleingewässer, bedingt naturnah (9.3)	6	4	2	400	800
M 1.1	Asphaltdecke, Weseler Str. alt (1.1) / ungelenkte Sukzession auf Schotter: Trockene Magerflur (5), stellenweise Pioniergebüsch (7.2)	5	0	5	959	4.795
	Asphaltdecke, Weseler Str. alt (1.1) / Teilversiegelte Betriebsfläche: Schotterrasen, Bankette (1.3)	1	0	1	921	921
M 1.2 (e)	Schotter (1.3) / Brache (5.1)	8	1	7	437	3.059
M 4	Brennnessel-Dominanzbestand (5.1d) / Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90-100%, Ju-St (6.4a)	6	3	3	363	1.089
	Farn-Dominanzbestand (5.1g) / Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90-100%, Ju-St (6.4a)	6	4	2	511	1.022
Plangebietsexterne Maßnahmen						
M 5.1	Ruderale Staudenflur (1.4) / Laubholz-Aufforstung mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90-100%, Jungwuchs bis Stangenholz (6.4a)	6	3	3	7.918	23.745
M 5.2	Unversiegelte bis punktuell versiegelte Betriebsfläche (1.3) / Laubholz-Aufforstung (6.4)	6	1	5	1.470	7.350
M 5.3	Intensivwiese, -weide, artenarm (3.4) / Laubholz-Aufforstung mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90-100%, Jungwuchs bis Stangenholz (6.4a)	6	3	3	28.730	86.190
				Summen		**143.269**

Erläuterungen:

WZ = Ziel-Biotopwert (nach 30 Jahren) gemäß LANUV (2008)

WA = Ausgangswert der Maßnahmenfläche

WF = Wertfaktor bzw. -zuwachs (WZ minus WA)

(e) = Entsiegelung, vollständiger Rückbau: Verdoppelung des Ziel-Biotopwerts von 4 auf 8

Zielbiotopwert VA 3.2, M1.1: Heranziehung des Biotopwerts 5 für „Magerwiese“ (mittel bis schlecht ausgeprägt) statt 4 für „Brache“ aufgrund des trocken-mageren Ausgangszustands

Ju = Jungwuchs / St = Stangenholz

Tab. 34 Betriebsbedingte Biotopwertminderung im Bereich der Belastungszone

Biotoptyp		Fläche [m²]	Biotopwert	Biotop-werteinheit
Code	**Beschreibung**	**F**	**BW**	**BWE x 0,25**
2.4	Wegrain, Saum ohne Gehölze	1.035	4	1.035
2.5	Artenarme Grasflur, regelmäßige Mahd	306	3	230
4.6	Extensivrasen	850	4	850
5.1b	Junge Sukzessionsbrache	2.694	4	2.694
5.1c	Trockene Ruderalflur	482	4	482
5.1d	Artenarmer nitrophiler Saum, Brennnessel-Dominanzbestand	167	3	125
5.1e	Grasflur (Hochgräser) mit Johanniskraut	413	4	413
5.1f	Neophyten-Dominanzbestand	1.184	3	888
5.1g	Farn-Dominanzbestand	327	4	327
6.2b	Wald/Feldgehölz, mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 50 < 70 %, g-mB	833	5	1.041
6.3a	… mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90 %, J-St	689	5	861
6.3b	… mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90 %, g-mB	3.093	6	4.639
7.2 (A 17)	Gehölzstreifen/Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	1.949	5	2.436
7.1	Gehölzstreifen/Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50%	385	3	288
6.4a (M 4)	Laubholz-Aufforstung	167	6	251
7.2	Gehölzstreifen/Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	1.554	5	1.943
7.2 (A 15)	Gehölzstreifen/Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	99	5	124
7.3c	Baumreihe, -gruppe, Allee mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen < 50%; Einzelbaum nicht lebensraumtypisch, s bis ssB	130	5	162
7.4b	Baumreihe, -gruppe, mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen ≥ 50%; Einzelbaum lebensraumtypisch, g-mB	10	6	15
7.4c	…, s-ssB	155	7	272
9.2	Graben, bedingt naturfern	648	4	648
	Summe	**17.170**		**19.724**

0,25 = Abschlagsfaktor

(A 15), (A 17) = Verbleibende Ausgleichsflächen Betuwe im Bereich der Belastungszone

(M 4) = Kompensationsmaßnahme M 4 der L 215n

Tabelle 35 auf der folgenden Seite zeigt, dass der vorhabenbedingte Biotopwerteinheiten-Verlust durch die plangebietsinternen und -externen Kompensationsmaßnahmen und den damit einhergehenden Wertzuwachs vollumfänglich ausgeglichen wird.

Tab. 35 Biotopwerteinheiten-Differenz

Zuordnung	Biotopwert Verlust (BWv)	Biotopwert Zuwachs (BWz)
Baubedingte Inanspruchnahme (> 30 J.) lt. Tab. 25	26.977	
Anlagebedingte Inanspruchnahme lt. Tab. 26	85.130	
Kreuzkröten-Ersatzhabitate lt. Tab. 27	10.785	
Funktionsminderung Belastungszone lt. Tab. 34	19.724	
Wertzuwachs Kompensation, Tab. 33	0	143.296
Summen	***142.616***	***143.296***
Biotopwerteinheiten-Differenz (BWz minus BWv)	**+ 680**	

4.6.2 Beurteilung der naturschutzrechtlichen Ausgleichbarkeit des Eingriffs

Rechtliche und fachliche Interpretation der Begriffe Ausgleich und Ersatz
Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, „(...) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.“

„Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchtstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes) ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.“ (§ 1a Abs. 3 BauGB)

Während Ausgleichsmaßnahmen eine relativ zeitnahe Entwicklung (nach 30 Jahren) gleichartiger Strukturen in räumlicher Nähe zum Eingriffsort vorsehen, eröffnen Ersatzmaßnahmen der Kompensation einen größeren zeitlichen und räumlichen Rahmen, müssen jedoch zumindest gleichwertige Funktionen wieder herstellen.

Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen des geplanten Eingriffs
Hinsichtlich des abiotischen Naturhaushalts ist die Beeinträchtigung infolge der Neuversiegelung nicht ausgleichbar. Da keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen sind, ist eine multifunktionale Kompensation im Zusammenhang mit den Maßnahmen für die Lebensraumfunktion möglich.

Der Eingriff in den biotischen Naturhaushalt ist, unabhängig von seiner artenschutzrechtlichen Dimension, durch plangebietsinterne Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nur zu einem relativ geringen Anteil im o. g. Sinne ausgleichbar. Dies trifft auf zeitnah wiederherstellbare Strukturen, wie Ruderalfluren und jüngere Waldbestände (≤ Stangenholz), zu. Maßnahmen, mit denen innerhalb des Plangebiets der Verlust von älteren Wald- und Gehölzbeständen kompensiert oder

die im weiteren Umfeld des Plangebietes durchgeführt werden, erfüllen nicht die zeitlichen und räumlich-funktionalen Anforderungen an einen Ausgleich. Daher sind die Beeinträchtigungen des biotischen Naturhaushalts überwiegend als nicht ausgleichbar einzustufen.

Ein Ausgleich des Eingriffs in das optische Beziehungsgefüge des Plangebiets ist – auch bei einer Zugrundelegung einer landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes als Maßstab für einen Ausgleich – nur begrenzt möglich, da hierfür die Wirkungen des Eingriffs im Plangebiet zu wenig in den Hintergrund treten. Da die plangebietsexternen Maßnahmen keinen räumlichen Sicht-Zusammenhang zum Eingriffsraum aufweisen, handelt es sich auch bezüglich ihrer visuellen Komponente um Ersatzmaßnahmen.

4.6.3 Bilanzierung Waldumwandlung - forstrechtlicher Ausgleich

Nach § 39 Abs. 3 Landesforstgesetz sind die nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abzuwenden. „Im Rahmen der Genehmigung kann die Forstbehörde als Ersatzaufforstung auch die flächendeckende Entwicklung von Wald durch die natürliche Ansamung von Forstpflanzen zulassen."

Für den forstrechtlichen Ausgleich ist laut schriftlicher Mitteilung des Regionalforstamtes Ruhrgebiet ein Kompensationsfaktor von 1: 2,1 anzusetzen.

Tabelle 36 gibt Auskunft zur Art und zum Umfang der Maßnahmen, die sowohl für den naturschutz- als auch forstrechtlichen Eingriff anrechenbar sind. Es werden auf plangebietsinternen und -externen Standorten Ersatzaufforstungen in einem Umfang von rund 3,98 ha durchgeführt, die den forstrechtlichen Eingriff (1,89 ha laut Tab. 28 x Faktor 2,1 = 3,97 ha) vollumfänglich ausgleichen.

Tab. 36 Plangebietsinterne und -externe Ersatzaufforstungen

Nr.	Ersatzaufforstung	Fläche [m²]
M 3 (anteilig)	Gehölzanpflanzungen im Bereich von an Wald grenzender Arbeitsstreifen	1.682
M 5.1	Laubholz-Aufforstung eines ehemaligen Sportplatzes an der Emsstraße (bereits umgesetzt)	7.918
M 5.2	Laubholz-Aufforstung einer Gewerbebrache an der Breilstraße (bereits umgesetzt)	1.470
M 5.3	Laubholz-Aufforstung von artenarmen Grünland im Bereich Hühnerheide	28.730
	Summe	***39.800***

Die Erstaufforstung (Maßnahme M 5.3) wurde mit Bescheid vom 10.11.2025 durch das REGIONALFORSTAMT RUHRGEBIET (2025a) genehmigt. Diese Erstaufforstung und die übrigen Aufforstungen (M 3 anteilig, M 5.1, M 5.2) wurden im Bescheid vom 13.11.2025 als Ersatzaufforstung/Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme festgelegt (REGIONALFORSTAMT RUHRGEBIET 2025b).

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Nachfolgend werden bei den fachlichen Prognosen herangezogene Methoden und Regelwerke benannt:

Tiere und Pflanzen

Bestandsaufnahme Fauna (ÖKOPLAN KORDGES 2022)

- Fledermäuse: Bestandserfassung mittels Sichtbeobachtung flugaktiver Fledermäuse und Bat-Detektor-Aufnahmen einschließlich PC-gestützter Rufanalyse in drei Begehungen (2011) an geeigneten Probestellen unter besonderer Berücksichtigung möglicher Wochenstuben bzw. Quartiere; Durchführung zwei ergänzender Begehungen im Mai/Juni 2014 mit Einsatz von Horchboxen
- Vögel: Bestandsaufnahme Brut- und Gastvögel in fünf Begehungen (vier frühmorgendliche, eine nächtliche) im Zeitraum April bis Juni 2011 entsprechend der im LÖBF-Methodenhandbuch dargestellten Revierkartierungsmethodik (JÖBGES & WEISS 1996); Einsatz von Klangattrappen soweit erforderlich (z. B. zur Erfassung nachtaktiver Vogelarten); Zuordnung der Beobachtungen zu den Statustypen Brutvogel (bzw. Brutverdacht), Nahrungsgast und Durchzügler; Durchführung fünf weiterer Begehungen (vier frühmorgendliche, eine nächtliche) im Zeitraum Mai bis Juli 2014; weitere Erfassungen in den Folgejahren (letztmalig 2021)
- Amphibien: Bestandserfassung in drei Begehungen im Zeitraum April bis Juli durch Verhören rufaktiver Arten, gezielte Suche nach Alttieren, Laich, Larven und juvenilen Tieren; Durchführung von zwei ergänzenden Begehungen im Zeitraum Mai bis Juli 2014; weitere Erfassungen in den Folgejahren

Biotoptypen-Kartierung und Bewertung

- Kartierung: Juli 2011, Ergänzung Januar 2015, flächendeckende Überprüfung und Aktualisierung August 2019; weitere Überprüfung 2022 und 2024
- Codierung und Bewertungsverfahren: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV NRW 2008)

Boden, Menschen und ihre Gesundheit

Baugrunduntersuchung – Felduntersuchungen (GFP 2021, 2013)

- Durchführung von 28 Kleinrammbohrungen gemäß DIN EN ISO 22.475-1; bodenmechanische Beurteilung und Archivierung der Proben
- Bestimmung der Lagerungsdichte/Konsistenz der Bodenarten: Durchführung von 25 Rammsondierungen mit mittelschwerer Rammsonde gemäß DIN EN ISO 22.476-2

Abfallwirtschaftliche (chemische) Untersuchung (GFP 2013)

- Auswahl repräsentativer Auffüllungs-/Mischproben und Untersuchung auf relevante Schadstoffe: Beurteilung der Untersuchungsergebnisse in Anlehnung an die LAGA Richtlinie 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ (1997)

Verwertungstechnische Beurteilung des zu erwartenden Aushubmaterials (GFP 2025)

- Untersuchung von 14 Mischproben gemäß der seit dem 1. August 2023 bundesweit umzusetzenden Ersatzbaustoffverordnung (EBV) als Teil der Mantelverordnung (MantelV)

Schalltechnische Untersuchung (IST 2025)

- 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung): Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)
- 24. BImSchV (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung): Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV) vom 14. Mai 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 V. v. 23.09.1997
- Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19) Ausgaben 2019 - Der Bundesminister für Verkehr, Abteilung Straßenbau
- DIN 18005:2023-07:2023-07: Schallschutz im Städtebau - Grundlagen und Hinweise für die Planung. Juli 2023
- DIN 18005 Beiblatt 1:2023-07: Schallschutz im Städtebau - Beiblatt 1: Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Juli 2023.
- DIN ISO 9613-2:1999-10: Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2: „Allgemeine Berechnungsverfahren“, Oktober 1999.

Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

- Ermittlung und Beschreibung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Primärwirkungen (Wirkfaktoren) und ihrer Folgewirkungen (Wirkungsketten)
- Bewertungsmaßstäbe: fachgesetzliche / fachplanerische Ziele des Umweltschutzes, gesetzliche Normen (z. B. Grenzwerte) und fachliche Wertungen (z. B. DIN-Normen, wissenschaftliche Veröffentlichungen, Fachkonventionen usw.); bei Fehlen hinreichend konkreter Maßstäbe: verbal-argumentativ Einschätzung mit Hilfe von gutachterlichen Erfahrungsrundsätzen und Analogieschlüssen
- Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden

Ermittlung und Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft

- Arbeitshilfen zum „Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES) in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW“. - Arbeitshilfe im Auftrag des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münster (STRAßEN.NRW & BOSCH + PARTNER 2012)

5.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die räumliche Lage der Baustelleneinrichtungsflächen steht noch nicht fest. Daher können im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts nur allgemeine Hinweise auf baubedingte Flächeninanspruchnahmen, die über die der Arbeitsstreifen hinausgehen, gemacht werden. Dies gilt auch für kumulierende Auswirkungen bei ggf. zeitgleich durchgeführten Baumaßnahmen an der Betuwe-Linie und der L 215n.

5.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden „(…) die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.“ Zu diesem Zweck sind gemäß § 4 Abs. 3 BauGB die Behörden nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens angehalten, die Gemeinde zu unterrichten, sofern ihnen Erkenntnisse vorliegen, dass die Durchführung des B-Plans erhebliche, insbesondere unvorgesehene Auswirkungen auf die Umwelt hat. Wird die Überwachung auch als ein Beitrag zur Erfolgs- und Wirkungskontrolle verstanden, so dürfte sie auch den Zweck haben zu untersuchen, ob und wieweit vorhergesehene Umweltauswirkungen eingetreten sind.

Die UNB der Stadt Oberhausen veranlasst bzw. überwacht, ggf. unter Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung, die frist- und sachgerechte Umsetzung folgender Maßnahmen:

- Schutz von Gehölzen während der Bauphase;
- Baumhöhlenkartierung Fledermäuse;
- Anpassung der Kreuzkröten-Hälterungsfläche;
- Einbau der Amphibien-Schutzanlage nebst Kleintierdurchlässen;
- Herrichtung von Habitaten für die Kreuzkröte und Heidelerche;
- Risikomanagement einschließlich Monitoring;
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Umsetzungs- und Anwuchskontrolle).

Zur Sicherstellung der korrekten Trennung und Nutzung bzw. Entsorgung des Bodenaushubs wird eine fachgutachterliche, bodenkundliche Baubegleitung seitens der Stadt Oberhausen für die Durchführung des Planvorhabens eingesetzt. Ein Bodenmanagementkonzept, dass den Umgang mit vorhandenen Bodenbelastungen konkretisiert und den Einbau von Böden und mineralischen Ersatzbaustoffen regelt, wird vor Baubeginn zwischen Baubegleitung und Unterer Bodenschutzbehörde abgestimmt.

Im Rahmen des Planverfahrens können weitere Überwachungsmaßnahmen angeregt und festgelegt werden, etwa im Zusammenhang mit einer Überprüfung der prognostizierten Geräuschsituation durch die Untere Immissionsschutzbehörde.

5.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Planungsanlass und -ziele, Bebauungsplanverfahren

Im Zusammenhang mit der „Betuwe-Linie“, einem deutsch-niederländischen Schienenwegeausbauprojekt zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Schienengüter- und Personenverkehrs, erhält die zwischen der deutsch-niederländischen Grenze und der Stadt Oberhausen bisher zweigleisige Bahnstrecke ein drittes Gleis. Ferner werden Bahnübergänge beseitigt, u.a. auch der Bahnübergang Weseler Straße in Oberhausen. In Abstimmung mit der Stadt Oberhausen wird als Ersatzmaßnahme kein Brücken- oder Tunnelbauwerk an gleicher Stelle errichtet; stattdessen ist der Neubau der Landesstraße (L) 215n vorgesehen. Im Westen soll der Neubau etwa auf Höhe der Sternstraße an die bestehende Weseler Straße (L 155) anschließen und im Osten an der Weierstraße (L 215) enden, wo ein als Kreisverkehrsplatz ausgebildeter Knotenpunkt geplant ist.

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung verbindlich vorgeschrieben. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die zu erwartenden vorhabenbedingten Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet sowie in einem Umweltbericht dokumentiert. Das Planverfahren bietet die Möglichkeit der verfahrenstechnischen und inhaltlichen Verknüpfung von Umweltprüfung gemäß BauGB und der im vorliegenden Fall ebenso erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Weiterhin sind im Rahmen des Planverfahrens eine Artenschutzprüfung sowie eine Eingriffsprüfung gemäß Bundesnaturschutzgesetz durchzuführen. Die fachlichen Grundlagen zur Artenschutzprüfung wurden in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zusammengestellt. Die wesentlichen Ergebnisse des Artenschutzfachbeitrags und weiterer Gutachten werden im Rahmen des Umweltberichts berücksichtigt. In einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) werden die mit dem Eingriff verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft identifiziert. Darauf basierend erfolgt die Darstellung von Vermeidungsmaßnahmen. Für unvermeidbare Beeinträchtigungen werden Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs beschrieben. Der LBP ist integraler Bestandteil des Umweltberichts.

Geplanter Straßenverlauf

Die rund 1,4 km lange Trasse verläuft in einem relativ schmalen Korridor zwischen der Weseler Straße (alt) bzw. der Bahnstrecke Oberhausen-Emmerich sowie dem Rad- und Gehweg „HOAG-Trasse“. Die Weseler Straße wird zwischen der Bundesautobahn (BAB) A3 als Sackgasse mittels Wendehammer ausgebildet. Der nicht mehr benötigte Abschnitt zwischen dem Wendehammer und der L 215n wird teilentsiegelt. Die L 215n unterquert das Brückenbauwerk der BAB A 3 im zentralen Brückenfeld. Westlich der Weierstraße befindet sich eine Wegerampe. Auf dieser setzt sich die Trasse bis zur höher gelegenen Weierstraße fort, wo ein als Kreisverkehr ausgebildeter Knotenpunkt entsteht.

Kurzcharakterisierung des Ist-Zustands

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt Oberhausen im Stadtbezirk Sterkrade und ist nordwestlich bzw. südöstlich der BAB 3-Brücke den Stadtteilen Holten bzw. Schwarze Heide zuzuordnen. Es weist keine Wohnnutzungen auf, befindet sich

aber im Einzugsbereich angrenzender Wohnbebauung, u. a. der teilweise unter Denkmalschutz stehenden Siedlung Dunkelschlag. Das Gebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans.

Nordwestlich der BAB-Brücke gehörte es zum Gelände der Zeche Hugo Haniel. Südöstlich der Brücke wurde das Gebiet von der ehemaligen Zeche Sterkrade genutzt. Auf diesem als „Werkstattgelände“ bezeichnetem Areal wurden eine Werkstatt mit Sägehalle und Holzlagerplatz sowie ein Absetzbecken, das der mechanischen Klärung der Betriebsabwässer einer Teerdestillation diente, betrieben. Zur Sicherung der Bodenbelastungen wurde nahe der Autobahnbrücke von der RAG Aktiengesellschaft im Rahmen des bergbaurechtlichen Abschlussbetriebsplanverfahrens ein Landschaftsbauwerk errichtet.

Die Vegetation, zwischen der Weseler Straße (alt) und der Autobahnbrücke, setzt sich aus einem Mosaik aus Ruderalfluren und Gehölzflächen, die sich sowohl aus angepflanzten als auch auf natürliche Weise zurückgekehrten Pflanzenarten, zusammen. Der Handbach, ein Nebengewässer der Emscher, quert verrohrt nordwestlich der Brücke das Plangebiet.

Südöstlich der BAB-Brücke sind überwiegend gehölzarme bis -freie Ruderalfluren anzutreffen. Im Umfeld der Brücke Weierstraße befinden sich kleinere, teils im Zuge der Bauvorbereitung für die Betuwe-Linie gerodete Waldflächen. Hier und an wenigen weiteren Stellen im Plangebiet kommen auch ältere Bäume, insbesondere Eichen, vor.

Eine größere Fläche zwischen BAB-Brücke und Weierstraße wurde als Ersatzlebensraum für Kreuzkröten hergerichtet und eingezäunt. Die Tiere wurden im Vorgriff auf eine erfolgte Bodensanierung im Bereich des B-Plans Nr. 642 abgesammelt. Der Population wird, nach dem Bau der L 215n, wieder ein größerer Lebensraum zur Verfügung gestellt. In unmittelbarer Nachbarschaft der Autobahnbrücke befindet sich das Pumpwerk Handbach der Emschergenossenschaft, das derzeit zu einem getrennten Pumpwerk für Schmutz- und Reinwasser umgebaut wird. Nach dem Umbau wird der Abfluss des Handbachs ohne Vermischung mit Schmutzwasser der Emscher zugeführt.

Im Südwesten grenzt die ehemalige Zechenbahntrasse der Hüttenwerke Oberhausen AG (HOAG) an das Plangebiet, die zwischen Oberhausen-Buschhausen und dem Rheinufer in Duisburg zu einem Rad-/Gehweg ausgebaut wurde. Ein parallel verlaufendes Gleis wird von der Werksbahn der OQ Chemicals Werk Oberhausen genutzt.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Wirkungsprognose und Bewertungsrahmen

Im Rahmen der Wirkungsprognose wird beurteilt, ob es bei einer Durchführung der Planung insbesondere zu erheblichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter und Umweltbelange – unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen – kommen könnte. Es werden vorrübergehende, durch den Baubetrieb bedingte und dauerhafte, durch das Straßenbauwerk sowie den Verkehrsbetrieb verursachte Wirkungen, unterschieden. Als wesentliche Wirkungsfaktoren sind Flächeninanspruchnahme (inklusive Versiegelung), Barrierewirkungen (für weniger mobile Tierarten), Emissionen (u. a. Schall) und das

Erscheinungsbild der Straße zu nennen.

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen dienen als Bewertungsmaßstäbe die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Umweltschutzziele, gesetzliche Normen (z. B. Grenzwerte) und fachliche Wertungen (z. B. DIN-Normen, wissenschaftliche Veröffentlichungen und Fachkonventionen). Die von der Planung berührten Umweltbelange müssen für eine ordnungsgemäße und sachgerechte Abwägung so aufbereitet sein, dass die Kommune sie mit dem ihnen nach der Rechtsordnung zukommenden Gewicht in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einstellen kann.

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, die biologische Vielfalt und den Artenschutz
Der Straßenkörper (inkl. Wege und Feuerwehrzufahrten) beansprucht rund 3,9 ha Fläche; davon entfallen rund 0,4 ha auf bereits vollständig versiegelte Flächen. Die betroffenen unversiegelten Flächen setzen sich aus Ruderal- und Hochstaudenfluren sowie Wald, Feld- und Kleingehölzen zusammen. Die Strukturen weisen – ungeachtet der Bedeutung für bestimmte Tierarten – einen überwiegend durchschnittlichen bis geringen Biotopwert auf.

Durch den überwiegend beidseitig der Straße geplanten Einbau einer Amphibien-Schutzanlage wird die Gefahr des Überfahrens von Amphibien, Kleinsäugern und sonstigen bodengebundenen Tierartengruppen deutlich gemindert. An vier Stellen werden Durchlässe aus Beton eingebaut, um den Tieren eine unbeschadete Durchquerung des Straßenkörpers zu ermöglichen. Um den Kreuzkröten nach dem Bau der Straße einen ausreichend großen Lebensraum zu sichern, ist die Herrichtung und Pflege eines zusammenhängenden Flächenkorridors inklusive der Neuanlage eines Laichgewässers erforderlich.

Mit dem Star, ~~und~~ der Heidelerche und dem Schwarzkehlchen sind ~~zwei~~ drei planungsrelevante Brutvogelarten betroffen, die besonders bzw. streng geschützt sind. Artenschutzrechtlich relevante Konflikte werden durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden. Hierzu zählen die Aufhängung von Nistkästen für den Verlust eines Brutplatzes des Stars sowie die kurzfristige ~~mögliche~~ Entwicklung eines Ersatzlebensraumes im näheren Umfeld des Plangebiets für ein Heidelerchen- und Schwarzkehlchen-Brutpaar. Unter Berücksichtigung dieser und aller sonstigen konzipierten Vermeidungsmaßnahmen wird es gemäß des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu keinen Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote kommen.

Für etwa ein Drittel des bei einer Realisierung des Vorhabens entstehenden Gesamt-Biotopwertverlustes besteht keine Ausgleichspflicht, da die betreffenden Flächen in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt wurden. Ein knappes Fünftel des dann noch verbleibenden Ausgleichserfordernisses kann innerhalb des Plangebiets umgesetzt werden. Zu den Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen gehören hier die Teil-Entsiegelung nicht mehr benötigter Abschnitte der Weseler Straße, die Entsiegelung von geschotterten Wegeflächen, eine Laubwald-Aufforstung, die naturnahe Wiederherstellung Baustelleneinrichtungsflächen sowie die Begrünung der Straßenböschungen. Der übrigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, insbesondere der Verlust von Wald, Feldgehölzen sowie Kleingehölzen (z.B. Einzelbäume und Gebüsche),

werden weitgehend durch teilweise bereits durchgeführte Laubholz-Aufforstungen auf mehreren Flächen der Stadt Oberhausen kompensiert.

Der Industriebrachen-Komplex „Waldteich“, zu dem auch das Plangebiet gehört, hat durch bauliche Entwicklungen im Umfeld des Plangebiets seine ursprünglich regionale Bedeutung als „Industrienatur-Standort“ verloren. Unter Berücksichtigung der bergbaulich-industriellen Vornutzung, sonstiger Vorbelastungen und der durchzuführenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind mit dem Vorhaben – für sich betrachtet – mäßig schwere und damit nicht erhebliche Beeinträchtigungen verbunden. Mit der Realisierung der Verkehrsprojekte Betuwe-Linie und L 215n werden die Störeinflüsse für die Restfläche der Industierbrache jedoch weiter zunehmen.

Auswirkungen auf Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima

Die ehemals verbreiteten natürlichen Böden sind durch die Folgen bzw. Hinterlassenschaften des Bergbaus weitgehend überformt sowie teilweise durch Schadstoffe belastet. Hinzu kommen Veränderungen durch in der Vergangenheit erfolgte Baumaßnahmen. Trotz ihres sehr geringen Naturnähegrades übernehmen derartige Böden, sofern sie unversiegelt sind, noch bestimmte Funktionen im Naturhaushalt, die infolge von Flächenversiegelungen dauerhaft und vollständig verloren gehen. Aufgrund der geringeren Schutzwürdigkeit bzw. einschränkten Funktionserfüllung der überwiegend künstlichen Böden, wird die anlagebedingte Neuversiegelung (rund 2,2 ha) als nicht umwelterhebliche Beeinträchtigung eingestuft. Da es sich bei dem betroffenen Raum überwiegend um eine vorbelastete, weitgehend von Siedlungs- und Gewerbeflächen umschlossene Brache handelt, aber auch aufgrund des noch moderat erscheinenden Ausmaßes der Verhehrsflächenzunahme, wird von einer nicht erheblichen Schwere der Umweltauswirkung ausgegangen.

Gemäß den Zielvorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung vermieden und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Eine örtliche Versickerung des Straßenabwassers ist vor allem aufgrund von Bodenbelastungen nicht möglich. Die versiegelungsbedingte Verringerung der Grundwasserneubildung wird nicht zu einer nennenswerten Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers führen. Der gute chemische Zustand wird sich durch den Betrieb der Straße nicht verschlechtern.

Die durch den Baubetrieb zu erwartenden lufthygienischen Belastungen sind vorübergehender Natur und werden sich räumlich weitgehend auf den Baustellenbereich beschränken. Der Verkehrsbetrieb auf der L 215n wird keine zusätzlichen lufthygienischen Belastungen erzeugen. Mit der Verlagerung ist die Verkehrsentlastung der Weseler Straße zwischen der BAB 3-Brücke und der Weierstraße verbunden. Für die aus der Verlagerung resultierende Zunahme verkehrsspezifischer Luftschadstoff-Konzentrationen im Bereich der L 215n sind keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte zu prognostizieren. Das Vorhaben bedingt räumlich eng begrenzte kleinklimatische Veränderungen. Insgesamt wird von geringen bis mäßigen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima ausgegangen.

Auswirkungen auf die Landschaft (das Landschaftsbild)
Infolge der Vorhabenrealisierung wird sich das optische Beziehungsgefüge verändern. Da das Vorhaben einen vorbelasteten Raum betrifft, dessen Charakter bzw. Eigenart keine besondere, aus dem Üblichen herausragende Prägung aufweist, wird von einer mäßigen Schwere der Beeinträchtigung (Vielfalts- und Naturnäheverluste) ausgegangen. Der Straßenneubau wird sich visuell nur kleinräumig auf das Plangebietsumfeld auswirken.

Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung
Aufgrund ihres temporären Charakters werden Belästigungen infolge des Baubetriebs sowohl für einige Wohnstätten an der Weseler Straße (am Beginn der Baustrecke) als auch für die Nutzer der HOAG-Trasse als mäßig schwere, nicht erhebliche Umweltauswirkungen eingestuft. Zur Vermeidung von Gefährdungen durch bei den Straßenbauarbeiten anfallenden, teilweise belasteten Bodenaushub findet eine ordnungsgemäße Trennung und Nutzung bzw. Entsorgung des Aushubs statt. Um dies sicher zu stellen, wird vor Baubeginn ein Bodenmanagementkonzept erstellt und eine fachgutachterliche, bodenkundliche Baubegleitung durchgeführt.

Laut der schalltechnischen Untersuchung ist an einigen Wohnhäusern mit einer Überschreitung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu rechnen. Am deutlichsten betroffen sind fünf Mehrfamilienhäuser an der Weseler Straße. Die infolge der Grenzwertüberschreitungen ausgelösten erheblich nachteiligen Auswirkungen werden durch passive Schallschutzmaßnahmen (insbesondere Schallschutzfenster) gemindert. Für die Wohnbebauung an der Weseler Straße (zwischen Autobahn und Weierstraße) ergeben sich Entlastungseffekte.

Die L 215n führt zu einer Inanspruchnahme und Zerschneidung eines Freiraums, dessen Bedeutung eher in seiner Funktion als Landschaftskulisse für die HOAG-Trasse als in seiner direkten Erholungsnutzung liegt. Für den Abschnitt der HOAG-Trasse entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze wird die Erlebnisqualität für Erholungssuchende vor allem durch visuelle und akustische Störwirkungen gemindert. Da nur ein relativ kurzer Abschnitt des erholungsrelevanten Wegs betroffen ist, bleiben die Auswirkungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Das Vorhaben erstreckt sich auf eine Teilfläche des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs „Zeche Sterkrade / Siedlung Dunkelschlag“, beeinträchtigt aber weder prägende Elemente noch deren Sichträume. Die Flächeninanspruchnahme bleibt auf einen relativ kleinen Bereich beschränkt und wird als eine Beeinträchtigung geringer Schwere eingestuft.

Das Vorhaben geht mit einer Inanspruchnahme von rund 1,9 ha Wald im Sinne des Forstrechts einher. Die dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart wird – in Verbindung mit den bereits genannten plangebietsexternen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen – durch rund 4 ha Ersatzaufforstungen ausgeglichen (forstrechtlicher Ausgleich). Vorbehaltlich der Prüfung durch das Regionalforstamt Ruhrgebiet liegt eine genehmigungsfähige Waldumwandlung vor. Es wird von einer mäßigen Schwere der Beeinträchtigung ausgegangen.

Resümee

Infolge der Realisierung des Vorhabens sind – unter Berücksichtigung der durchzuführenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen – bis zu mäßig schwere Beeinträchtigungen, aber keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und Umweltbelange zu erwarten.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

AID – INFODIENST ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT VERBRAUCHERSCHUTZ E.V. (Hrsg.) (2011): Staudenmischpflanzungen. – Bestell-Nr. 1538, 145 S., Bonn.

BALLA, S., HARTLIK, J. & PETERS, H.-J. (2011): Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG. - In: Bunge, T. & Storm, P-C. (Hrsg.): Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP). - 4. Lieferung 2011, Bd. 2 Nr. 2050, 1-52, Berlin.

BAST - BUNDESANSTALT FÜR STRAßENWESEN (o.J.): Statistik → Verkehrs- und Unfalldaten → Automatische Zählstellen 2020, Dauerzählstelle Oberhausen-Holten. https://www.bast.de/DE/Verkehrstechnik/Fachthemen/v2-verkehrszaehlung/Aktuell/zaehl_aktuell_node.html?nn=1819516&cms_detail=5070&cms_map=0 [07.04.2022]

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG - ABTEILUNG 6 BERGBAU UND ENERGIE IN NRW (2011): Schreiben (inkl. Lageplan) v. 24.05.2011 an die Stadt Oberhausen im Rahmen des Scoping.

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (Hrsg.) (2011): Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 - Teilplan West in der Fassung v. 30.09.2011. http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone-luftreinhaltung/index.jsp. [26.01.2012]

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (Hrsg.) (o. J.): Tim-Online (Internet-Anwendung des Landes NRW). – Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden, 3. Auflage. https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/ [21.04.2020]

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeres - Singvögel. - 766 S, Wiesbaden.

BMVBW - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (Hrsg.) (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS), Ausgabe 2000, FGSV-Verlag. - 28 S., Köln.

BSWR - BIOLOGISCHE STATION WESTLICHES RUHRGEBIET E.V. (2014): Bericht für 2013. - Jahresber. Biol. Station Westliches Ruhrgebiet 11, 126 S., Oberhausen.

BSWR - BIOLOGISCHE STATION WESTLICHES RUHRGEBIET E.V. (2013): Bericht für 2012. - Jahresber. Biol. Station Westliches Ruhrgebiet 10, 126 S., Oberhausen.

BUNZEL, A. (2005): Umweltprüfung in der Bauleitplanung. Deutsches Institut für Urbanistik, 156 S., Berlin.

BÜRO DRECKER (o. J): ABS 46/2 Grenze D/NL - Emmerich - Oberhausen, Planfeststellungsabschnitt 2.1. Dreigleisiger Ausbau und BÜ-Beseitigung auf der Strecke 2270. - Grundlagen der Umweltplanung, Karte 2: Bestand Tiere (Fledermäuse, Avifauna und Amphibien) und Pflanzen, Biotopbewertung. Stand: 16.09.2013

BUTEO LÖK – BUTEO LANDSCHAFTSÖKOLOGEN (2026): Stellungnahme zum Maßnahmenplan für den Neubau der L 215n in Oberhausen. Erstellt im Auftrag der Stadt Oberhausen, Bereich Umwelt, Fachbereich Ökologische Planung / Untere Naturschutzbehörde. Stand: 16.01.2026.

EG - EMSCHERGENOSSENSCHAFT (2006): Masterplan Emscher Zukunft - Das neue Emschertal. http://www.eglv./wasserportal/emscher-umbau/ das-neue-emschertal/masterplan-emscher-zukunft.html [26.01.2012]

EMSCHERGENOSSENSCHAFT & STAATLICHES UMWELTAMT HERTEN (Hrsg.) (2005): Fließgewässer im Emscherraum. Biologie - Beschaffenheit - Bachsysteme. - 52 S., Essen, Herten.

FGSV - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf (Hrsg.) (2022): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ 2022). - Köln.

GARNIEL, A. & MIERWALD, D. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010. Ergebnisse des F & E-Vorhaben 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Auftrageber: Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, 115 S., Bonn.
http://www.mil.brandenburg.de/media_fast/4055/
Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Juli 2010.pdf [04.07.2014]

GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht Nov. 2007 / Langfassung. - F & E-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, 273 S., Bonn, Kiel.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2005): UVP - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. - 5. Aufl. 476 S., Heidelberg.

GD NRW - GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2007): Hydrogeologische Raumgliederung von Nordrhein-Westfalen. - Scriptum 16, Arbeitsergebnisse aus dem Geologischem Dienst Nordrhein-Westfalen, 50 S., Krefeld.

GD NRW - GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2004): Auskunftssystem BK 50 (CD-ROM) - Karte der schutzwürdigen Böden, Krefeld.

GESELLSCHAFT INTERNATIONALE BAUAUSSTELLUNG EMSCHER PARK (Hrsg.) (1991): Industriebrachen - Vergiftete Wüsten oder lebendige Oasen. Ein floristisch-vegetationskundlicher Führer für Industriebrachen im Ruhrgebiet. - 55 S., Gelsenkirchen.

GFP - INGENIEURBÜRO FÜR GEOTECHNIK UND UMWELTPLANUNG GMBH (2025): Neubau der L 215n zwischen Weseler Straße und Weierstraße in Oberhausen-Sterkrade. Verwertungstechnische Beurteilung des zu erwartenden Aushubmaterials. - Gutachten im Auftrag der Stadt Oberhausen, 12 S. + Anlagen.

GFP - DR. GÄRTNER UND PARTNER GBR, INGENIEURBÜRO FÜR GEOTECHNIK UND UMWELTPLANUNG (2021): Neubau der L 215n zwischen Weseler Straße und Weierstraße in Oberhausen Sterkrade. Baugrunduntersuchung/Gründungsberatung. - Gutachten im Auftrag der Stadt Oberhausen, 25 S. + Anlagen.

GFP - DR. GÄRTNER UND PARTNER GBR, INGENIEURBÜRO FÜR GEOTECHNIK UND UMWELTPLANUNG (2013): Neubau der L 215n zwischen Weseler Straße und Weierstraße in Oberhausen Sterkrade. Baugrunduntersuchung/Gründungsberatung, abfalltechnische Beurteilung von Aushubmaterialien. - Gutachten im Auftrag der Stadt Oberhausen, 41 S. + Anlagen.

GLA NRW - GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (1995): Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 25.000, Blatt 4406 Dinslaken inkl. Erläuterungen (2. Aufl.), Krefeld.

GLA NRW - GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (1980): Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 100.000, Blatt C 4706 Düsseldorf-Essen inkl. Erläuterung, Krefeld.

GLA NRW - GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (1978): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50.000, Blatt L 4506 Duisburg, Krefeld.

GOLWER, A. (1991): Belastung von Böden und Grundwasser durch Verkehrswege. - Sonderdruck Forum Städte-Hygiene 42: 266-275.

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R.; HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016 (Druckfassung 2017). - In: Charadrius 52, H. 1-2, 1-66.

HARLAß, R. (2008) Verdunstung in bebauten Gebieten. http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:14-ds-1223146119806-27644 [07.12.2017]

HELD, M., HÖLKER, F., & JESSEL, B. (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. - BfN-Skripten, 336, 188 S., Bonn. http://www.bfn.de und ff. [03.09.2013]

HÖKE, S., DENNEBORG, M. & KAUFMANN-BOLL, C. (2011): Klimabedingte Veränderungen des Bodenwasser- und Stoffhaushaltes und der Grundwasserbildung im Einzugsgebiet der Emscher. - Dynaklim-Publikation Nr. 11 der ahu-AG Wasser-Boden-Geomatik, Aachen. http://www.ahu.de/ahu/index/aktuelles/nachrichten/2011/111007.html [06.08.2012]

IST - INGENIEURBÜRO STÖCKER AKUSTIK GMBH (2025): Schallimmissionsprognose für den Bebauungsplan Nr. 652 „L 215n (Weierstraße / Weseler Straße)“ in Oberhausen. Bericht Nr.: E04260. - Gutachten im Auftrag der Stadt Oberhausen. Stand: 18.05.2025.

JESSEL, B., FISCHER-HÜFTLE, P., JENNY, D. & ZSCHALICH, A. (2003): Erarbeitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. - Angewandte Landschaftsökologie, H. 53, 294 S., Bonn-Bad Godesberg.

JESSEL, B. (1998): Das Landschaftsbild erfassen und bewerten. Vorschläge für ein praktisches Vorgehen. - Naturschutz und Landschaftsplanung 30 (11), 356-361, Stuttgart.

JÖBGES, E. & WEISS, J, (1996): Vögel (Aves). - In: Landesamt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung NRW (Hrsg.): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in NRW, Recklinghausen.

KAISER, T. (2013): Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen. Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen. - Naturschutz und Landschaftsplanung, 45 (3), 89-94, Stuttgart.

KEIL, P, BROSCH, B. & BRUCH, C. (2013): Naturschutzfachlich wertvolle Offenlandbiotope auf Industrieflächen. Ein methodischer Ansatz zur Flächenauswahl in der Metrople Ruhr. - Natur und Landschaft 88 (5), 213-219, Stuttgart.

KEIL, P, FUCHS, R. & LOOS, G.H. (2007): Auf lebendigen Brachen unter extremen Bedingungen. Industrietypische Flora und Vegetation des Ruhrgebietes. - Praxis der Naturwissenschaften - Biologie in der Schule 56 (2), 20-26.

KIEFER, A. & SANDER, U. (1993): Auswirkungen von Straßenbau und Verkehr auf Fledermäuse. - Naturschutz und Landschaftsplanung 25 (6), 211-216, Stuttgart.

KIRSCH-STRACKE, R., LAUSER, P., LEIN-KOTTMEIER, G., OERTEL, H. & SCHMAL-RATZBOR, G. (1987): Stadtbiotopkartierung Hannover - Von der Vorbereitung bis zum Planungsbeitrag. - Landschaft + Stadt 19 (2), 49-77, Stuttgart.

KLUMP, G. (2001): Die Wirkung von Lärm auf die auditorische Wahrnehmung der Vögel - In: RECK, H. (Bearb.): Lärm und Landschaft. - Angewandte Landschaftsökologie, Heft 44, 9-24.

KOCH, M., RECK, H. & SCHOLLES, F. (2011): Thesenpapier Biologische Vielfalt in Umweltprüfungen. - UVP-Report 25 (2+3), 112-121, Hamm.

KORDGES, T. & WILLIGALLA, C. (2011): 3.10 Kreuzkröte - *Bufo calamita*. - In: ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NORDRHEIN-WESTFALENS (Hrsg.): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. - Bielefeld (Laurenti), 623-666.

KVR - KOMMUNALVERBAND RUHRGEBIET (1998): RFR 85 - Regionales Freiraumsystem Ruhrgebiet. Teil I, Freiraumfunktionen/Potenziale/Räumliches Leitbild/ Ziele, Essen.

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (o.J.): Infosysteme und Datenbanken.
Biotopkataster, Biotopverbund
FFH- und Vogelschutzgebiete
Gesetzlich geschützte Biotope
Alleen
http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk und ff. [06.04.2022]

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): Klimaatlas NRW.
http://www.klimaatlas.nrw.de/site/ [05.03.2019]

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2016): Online-Emissionskataster Luft NRW. Erhebungsjahr Industrie: 2012; Erhebungsjahr Verkehr: 2013.
http://www.ekl.nrw.de/ekat/# [04.07.2017]

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2011a): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. - LANUV-Fachbericht 36 (2 Bände), 4. Fassung.

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2011b): Gebietsniederschläge. Oberflächengewässer → Niederschläge → Gebietsniederschläge. http://www.elwasims.nrw.de/cgi-bin/WebOjekts.exe/ElwasWO.woa/wa/.htm [17.04.2012]

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2010): Berücksichtigung der Naturnähe von Böden bei der Bewertung ihrer Schutzwürdigkeit. LANUV-Arbeitsblatt 15, Recklinghausen.

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2009): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Regionalen Flächennutzungsplan für die Städteregion Ruhr (Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen). - 164 S. + Anhang, Recklinghausen.

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Stand: September 2008, Recklinghausen.

STATISTISCHES LANDESAMT, INFORMATION UND TECHNIK NORDRHEIN-WESTFALEN (O.J.): Kommunalprofil Oberhausen. STAND: 10.01.2026. – 21 S., DÜSSELDORF. https://statistik.nrw/sites/default/files/municipalprofiles/l05119.pdf [04.03.2026]

LEDERER, W. (2008): Artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan Nr. 605 „Im Waldteich“ der Stadt Oberhausen.

LESER, H. (1984): Zum Ökologie-Ökosystem und Ökotopbegriff. - Natur und Landschaft 59, 351-357, Stuttgart.

LK ARGUS KASSEL GMBH (2021): Aktualisierung Lärmaktionsplanung. Lärmaktionsplan der dritten Runde für die Stadt Oberhausen. - Gutachten i. A. der Stadt Oberhausen, Bereich 2-2 Umweltschutz, 89 S. https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/stadtplanung-bauen-mobilitat-umwelt/umwelt/laerm/laerm-material/20211130_lap_oberhausen_3.pdf [08.04.2022]

LVR - LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND; LWL - LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (Hrsg.) (2014): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. - 384 S., Köln, Münster.

LVR - LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND; LWL - LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (Hrsg.) (2007): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. - Korrekturfassung 2009, Münster, Köln. http://www.lwl.org/LWL/Kultur/WALB/Projekte/Landschaftskultur/KuLEP [27.09.2011]

LVR - AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND (2012): E-Mail v. 18. 01.2012 (Frau E. Marks) an den Gutachter.

MADER, H.-J., SCHELL, CH. & KORNACKER, P. (1988): Feldwege - Lebensraum und Barriere. – Natur und Landschaft 63 (6), 251-256, Stuttgart.

MBV NRW - MINISTERIUM FÜR BAUEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & MUNLV NRW - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2009): Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES) in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW. - Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr – III.1-13-16/24 – und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – III-5605.0100.29 – v. 6 März 2009 (MBl. NR. S. 138).

MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & HUTTERER, R. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen, 4. Fass. - In: LANUV NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. - LANUV-Fachbericht 36, Band 2, 51-78.

MKULNV NRW - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2016): Umweltbericht Nordrhein-Westfalen 2016. - 136 S., Düsseldorf. https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/umweltbericht/umweltbericht_nrw_2016.pdf [04.07.2017]

MKULNV NRW - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2014): Umgebungslärm in NRW. Lärmkarten Viewer. Bericht über die Lärmkartierung für die Stadt Oberhausen. http://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de [04.07.2017]

MKULNV NRW - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. - Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht. http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf [08.11.2020]

MLV NRW - Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o.J.): Waldinfo.NRW – Waldinformationen für NRW. https://www.waldinfo.nrw.de/waldinfo2/?lang=de [07.11.2024]

MWIDE NRW – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2020): LEP NRW. Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen. – Informationen zum LEP als Downloads. https://www.wirtschaft.nrw/landesplanung [28.04.22020]

MÜLLER, N., KUTTLER, W., DÜTEMEYER, D. & BARLAG, A.-B. (2011): Messung und Modellierung zur Verbesserung des Stadtklimas (A 4.3.2) - Untersuchungen in

der Modellstadt Oberhausen. Poster (Stand 06/2011).
http://www.uni-due.de und ff.

MULNV NRW - MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2021):
Steckbriefe der Planungseinheiten in den nordrhein-westfälischen Anteilen von Rhein, Weser, Ems und Maas. Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027. Oberflächengewässer und Grundwasser, Teileinzugsgebiet Rhein/Emscher.
https://www.flussgebiete.nrw.de/planungseinheiten-steckbriefe-2022-2027-8444 [06.04.2022]

MULNV NRW - MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2020): Waldinformation NRW. Themen » Karten
Waldfunktion: Boden / Immissionen / Klima / Lärm / Erholungsfunktion.
https://www.waldinfo.nrw.de/waldinfo.html [02.01.2020]

MUNLV NRW - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2008):
Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald. Handhabung der Eingriffsregelung nach Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen und Baugesetzbuch und der Ersatzaufforstungen nach Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen bei Eingriffen in den Wald und der Kompensation im Wald. - 23 S., Düsseldorf.

MULNV NRW - MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2007): Umweltbericht NRW 2006. – 427 S., Düsseldorf.

MULNV NRW - MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (o.J.):
Fachinformationssystem ELWAS der Wasserwirtschaftsverwaltung NRW.
http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf und ff. [06.04.2022]

MUNLV NRW & MWEBWV NRW - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN NRW & MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei baurechtlichen Zulassungen von Vorhaben. http://www.naturschutz-fachinformationssystemen-nrw.de/artenschutz/de/downloads [09.09.2011]

MUTZKE, D. - BÜRO FÜR ING. GEOLOGIE D. MUTZKE (2009): Konzept zur Entlassung des ehem. Kohlenlagers Waldteich in Oberhausen aus der Bergaufsicht: - Unveröffentlichter Bericht im Auftrag der RAG Montan-Immobilien GmbH.

NABU - NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (2009): Naturverträgliche Stadtbeleuchtung. Wie werden Straßenlaternen und Fassadenstrahler insektenfreundlich? Online-Informationsschrift des NABU-Bundesverbandes.
http://www.nabu.de/themen/energie/stadtbeleuchtung/cd-rom/Inhalte/PDF-1.pdf [21.03.2012]

NOHL, W. (2001): Landschaftsplanung. Ästhetische und rekreative Aspekte. - 248.S., Berlin, Hannover.

NWO - NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT & LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021 (Kurzübersicht) - Charadrius 57 (2021, publiziert im November 2023), Heft 3-4, 75–130, Krefeld.

ÖKOPLAN (2024): Ersatzneubau der Brücke Weierstraße zwischen dem geplanten Kreisverkehr L 215n und der K 10 (Von-Trotha-Straße) in Oberhausen. - Landschaftspflegerischer Begleitplan im Auftrag der Stadt Oberhausen.

Ökoplan (2023): Dreigleisiger Ausbau ABS 46/2, Strecke 2270 Grenze D/NL-Emmerich- Oberhausen, Planfeststellungsabschnitt 1.2, Bahn-km 3,000 bis 10,054 in der Stadt Oberhausen. - Fachbeitrag zum Antrag auf Planänderung zum planfestgestellten Abschnitt 1.2 im Auftrag der Stadt Oberhausen.

ÖKOPLAN (2011a): Neubau der L 215n zwischen Weierstraße und Sternstraße. - Tischvorlage zum Scoping-Termin am 01.06.2011 im Technischen Rathaus der Stadt Oberhausen.

ÖKOPLAN (2011b): Neubau der L 215n zwischen Weierstraße und Sternstraße. - Schriftliches Protokoll zum Scoping-Termin am 01.06.2011 im Technischen Rathaus der Stadt Oberhausen.

ÖKOPLAN KORDGES (2022): Bebauungsplan Nr. 652 - L 215n (Weierstraße/Weseler Straße): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. - Gutachten im Auftrag der Stadt Oberhausen.

PLANUNGSGEMEINSAFT STÄDTEREGION RUHR 2030 (2024, 2013): Gemeinsamer Flächennutzungsplan – GFNP. Plankarte (Stand: 02.09.2024) https://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/shared/datei_download.php?uid=18244b1f4ac446bcc7eff1f3dcc639c3 [14.11.2024]

RASSMUS, J., BRÜNING, H., KLEINSCHMIDT, V., RECK, H.& DIERßEN, K. (2001): Entwicklung einer Arbeitsanleitung zur Berücksichtigung der Wechselwirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung. Auftraggeber: Umweltbundesamt (UBA). - Forschungsbericht 29713180, UBA-FB 000068, Berlin.

REGIONALFORSTAMT RUHRGEBIET (2025a): Genehmigungsbescheid vom 10.11.2025 zum Antrag der Stadt Oberhausen vom 12.08.2025 auf Genehmigung zur Neuanlage von Wald (Erstaufforstung).

REGIONALFORSTAMT RUHRGEBIET (2025b): Genehmigungsbescheid vom 13.11.2025 zum Antrag der Stadt Oberhausen vom 07.07.2025 auf Genehmigung der dauerhaften Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart.

REITER, S. (1999): Lärmbewertungskriterien und Mindestgrößen zur Berücksichtigung von Ruhezonen für die Erholung. - UVP-Report 13 (3), 141-144, Hamm.

RICHTER-RICHARD (2010): Integrierter Lärmaktionsplan Duisburg-Nord / Oberhausen. Pilotprojekt des MUNLV NRW - Erfahrungen und Empfehlungen. http://www.umgebungslaerm.nrw.de/materialien/_hilfen/_laermaktionsplanung_durchfuehrung/Abschlussbericht_zum_Pilotprojekt_DU_OB.pdf [01.10.2014]

RIEDEL, C., BAHNE, H., RIEDEL, H. & KEIL, P. (2005): Neue und bemerkenswerte Funde in der Flora von Oberhausen (westliches Ruhrgebiet, Nordrhein-Westfalen). - Natur am Niederrhein 20 (2), 62-76, Krefeld.

ROSENKRANZ et al. (Hrsg.) (1997): Bodenschutz. Ergänzbares Handbuch der Maßnahmen und Empfehlungen für Schutz, Pflege und Sanierung von Böden, Landschaft und Grundwasser. - 23. Lieferung: 1-65.

GGR - GERTZ GUTSCHE RÜMENAPP, STADTENTWICKLUNG UND MOBILITÄT GBR & BÜRO STADVERKEHR, PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH & CO. KG (2021): Verkehrsuntersuchung zum Neubau der L 215n. Gutachten im Auftrag der Stadt Oberhausen, 40 S. + Anhang, Berlin/Hilden.

RVR - REGIONALVERBAND RUHR (2024): Regionalplan Ruhr. Zeichnerische Festlegungen in der Fassung des Feststellungsbeschlusses v. 10.11.2023. Stand der Bekanntmachung Februar 2024 https://www.rvr.ruhr/fileadmin/user_upload/01_RVR_Home/02_Themen/Regionalplanung_Entwicklung/Regionalplan_Ruhr/2024/RP_Ruhr_Zeichnerische_Festlegungen.pdf [14.11.2024]

RVR - REGIONALVERBAND RUHR (Hrsg.) (2017): Klimaanalyse Stadt Oberhausen. - Gutachten im Auftrag der Stadt Oberhausen, 200 S. + Karten, Essen.

RVR - REGIONALVERBAND RUHR (2011): Route Industriekultur. Themenroute 4 - Oberhausen - Industrie macht Stadt. http://www.route-industriekultur.de/themenrouten/04-oberhausen-industrie-macht-stadt.htm [28.02.2012]

RVR - REGIONALVERBAND RUHR (2009): Das Klima im Ruhrgebiet. http://www.metropoleruhr.de/fileadmin/user_upload/metropoleruhr.de/Bilder/Klima/Klima_PDF/Klima_im_Ruhrgebiet.pdf [09.11.2011]

RVR - REGIONALVERBAND RUHR (2007): Gesamtstädtische Klimaanalyse Stadt Oberhausen. 118 S. + Synthetische Klimafunktionskarte sowie Planungshinweise. - Überarbeitete Version 2007, Essen.

RVR - REGIONALVERBAND RUHR (2005): Masterplan Emscher Landschaftspark 2010. Projektdatenbank Emscher Landschaftspark. http://www.metropoleruhr.de/no_cache/regionalverband-ruhr/emscher-landschaftspark/projektdatenbank.html [26.01.2012]

RVR - REGIONALVERBAND RUHR; BIOLOGISCHE STATIONEN ÖSTLICHES UND WESTLICHES RUHRGEBIET (Projektträger) (o. J.): Sicherung der Biodiversität im Ballungsraum - Integratives Naturschutzkonzept in urban-industriellen Lebensräumen des Ruhrgebiets. - Ausgewählte und prämierte Ideenskizze der Projektträger im Bundeswettbewerb „Naturschutzprojekte und ländliche Entwicklung, Themenschwerpunkt: urban/industrielle Landschaften, 19. S. + Anhang.

SCHLÜPMANN, M., MUTZ, Th., KRONSHAGE, A., GEIGER, A. & Hachtel, M. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche - Reptilia et Amphibia -in Nordrhein-Westfalen, Stand September 2011. - In: LANUV NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. - LANUV-Fachbericht 36, Band 2, 159-222.

STRAßEN.NRW & BOSCH + PARTNER (2010): Arbeitshilfen zum „Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES) in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW“. - Arbeitshilfe im Auftrag des Landesbetriebs Straßenbau, Regionalniederlassung Münster als Pdf-Download. http://www.straßen.nrw.de/umwelt/publikationen/index.html [05.04.2012]

STADT OBERHAUSEN (2024): Integriertes Stadtentwicklungskonzept. Vision, Leitziele & Schwerpunkte der Stadtentwicklung. Fachbereich 4-5-20 / Stadtentwicklung. - 44 S., Oberhausen.
https://www.oberhausen.de/de/index/stadtentwicklung-umwelt/stadtentwicklung/istek_mai_2024.pdf [05.03.2026]

STADT OBERHAUSEN (Hrsg.) (2016a): Radplan. Fahrrad-Stadtplan Oberhausen im Maßstab 1 : 20.000.

STADT OBERHAUSEN (2016b): Homepage. Stadtporträt, Statistik. https://www.oberhausen.de/de/index/leben-in-oberhausen/stadtportrait/zahlen-daten-fakten-link.php [07.11.2016]

STADT OBERHAUSEN (2012a): E-Mail der Unteren Bodenschutzbehörde v. 31.1.2012 an den Gutachter mit Dateianhang (Datenblätter und kartografischer Auszug für den Bereich Waldteich aus dem Kataster „Flächen mit Bodenbelastungsverdacht“).

STADT OBERHAUSEN (2012b): E-Mail der Unteren Denkmalbehörde v. 13. 01.2012 an den Gutachter mit Dateianhang (Denkmalblatt des Baudenkmals „Siedlung Dunkelschlag“).

STADT OBERHAUSEN (2012c): E-Mail des Fachbereichs 5-6-20 „Städtebauliche Sondermaßnahmen“ v. 23. 03.2012 an den Gutachter mit Dateianhängen.

STADT OBERHAUSEN (2012d): Auszüge aus den Belastungskarten (Jahr 2009) für Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO_2) für das Umfeld des Plangebietes. - Umweltamt der Stadt Oberhausen.

STADT OBERHAUSEN (2011a): B-Plan 652 - L215n (Weierstraße / Weseler Straße) im Stadtteil Holten, Schwarze Heide. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 652. http://o-sp.de/oberhausen/plan_details.php?pid=16446&L1=9&art=56465 [29.02.2012]

STADT OBERHAUSEN (2011b): Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 - Teilplan West. Umweltzone Teilgebiet Oberhausen. http://www.oberhausen.de/umweltzone.php [29.02.2012]

STADT OBERHAUSEN (2011c): Bebauungspan-Übersicht v. 17.10.2011 (Nordblatt). http://o-sp.de/oberhausen/plan/plan_details.php?pid=121433&L1=9&art=31327 [29.02.2012]

STADT OBERHAUSEN (2010): Lärmaktionsplanung. Lärmaktionsplan, Maßnahmen bis 2013. http://www.oberhausen.de/laermaktionsplan.php [29.02.2012]

STADT OBERHAUSEN (Hrsg.) (2008): Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 (STEK 2020), Beiträge zur Stadtentwicklung Nr. 94. STEK 2020 Begründungstext und STEK Plan Maßnahmen als pdf-downloads.

Bürgerservice → Aus den Dezernaten → Planen, Bauen, Wohnen → Stadtplanung → Stadtentwicklung. http://www.oberhausen.de und ff. [26.10.2012]

STADT OBERHAUSEN (1996): Landschaftsplan Oberhausen. Textliche Darstellungen, Erläuterungen und Festsetzungen nebst Übersichtskarten „Entwicklungsziele“ und „Festsetzungen“. Planentwurf: Kommunalverband Ruhrgebiet. Planbearbeitung: Stadt Oberhausen, Amt für Umweltschutz.

STÄDTEREGION RUHR 2030 (2013, 2024): GFNP - Gemeinsamer Flächennutzungsplan. Plankarte (Stand: 06.01.2025). https://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/shared/datei_download.php?uid=4e110f7faabfceda7659b6f0b968487f [11.12.2024]

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands, 4. Fassung, Stand. 30.11. 2007- In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70 (1), 159-227, Bonn - Bad Godesberg.

TRAUTMANN, W. (1972): Vegetation (Potentielle natürliche Vegetation). Deutscher Planungsatlas Bd. 1: Nordrhein-Westfalen, Lieferung 3. Hrsg.: Akademie für Raumforschung und Landesplanung in Zusammenarbeit mit dem Ministerpräsidenten des Landes NW - Landesplanungsbehörde, Hannover.

TREIN, L., KEIL, P. & SCHUMACHER, W. (2011): Floristische und vegetationskundliche Untersuchungen der ehemaligen Kohlelagerfläche „Waldteichgelände“ in Oberhausen (westliches Ruhrgebiet). - Decheniana, Bd. 164, 69-70, 2011.

UMWELTBUNDESAMT (o. J.) Emissionen des Verkehrs. http://www.umweltbundesamt.de/daten/verkehr/emissionen-des-verkehrs [17.11.2017]

UVP-GESELLSCHAFT (Hrsg.) (2014): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. - 2. Aufl., 48. S., Hamm.

Prüfung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) -

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden im Folgenden die Stellungnahmen von natürlichen Personen anonymisiert wiedergegeben, sofern einer Namensnennung nicht ausdrücklich zugestimmt wurde. Wenn Personenangaben innerhalb der Stellungnahmen gemacht wurden, werden diese ebenfalls anonymisiert. Die entsprechenden Angaben in den Originalschreiben wurden geschwärzt.

Gegebenenfalls den Stellungnahmen beigefügte Pläne, Fotos, Presseartikel etc. sind den Kopien der Originalstellungnahmen zu entnehmen (siehe Anlage 7 zu dieser Beschlussvorlage). Insoweit im Abwägungsvorschlag auf diese Materialien Bezug genommen wird, erfolgt ein entsprechender Verweis in der Abwägungstabelle.

Stellungnahmen		Prüfung
A.1	**Air Liquide Deutschland GmbH** **Im Lipperfeld 2, 46047 Oberhausen**	
<u>Stellungnahme vom 17.01.2017:</u> Von Ihrer geplanten Maßnahme ist unsere Stickstoff-Fernleitung FL 1, DN 200 betroffen. Als Anlage erhalten Sie folgenden Plan, aus dem Sie die Lage der Leitung ersehen können: MA 4095-8, Blatt 35 Maßstab 1:1000/200		Für den Bereich, in welchem die Fernleitung FL 101 (ehemals FL1 der Ruhr Oel GmbH) das Plangebiet quert, wird im Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL_8 und GFL_{10} gemäß textlicher Festsetzung A.) zugunsten der Air Liquide festgesetzt.
Die in den Plänen angegebenen Längenmaße und Höhen sind unverbindlich und vor der Durchführung von Arbeiten im Nahbereich unserer Fernleitung örtlich, gegebenenfalls durch Suchschachtungen, zu überprüfen.		Die Hinweise haben nur erläuternden Charakter und werden zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende örtliche Überprüfung der Fernleitung erfolgt vor Durchführung der Arbeiten. Die Stadt Oberhausen befindet sich bereits während der

Stellungnahmen	Prüfung
Die übersandten Planunterlagen haben eine Gültigkeit von 4 Wochen. Weiterhin sind bei Arbeiten im Bereich unserer Leitungen die „Anweisung der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH zum Schutz ihrer Fernleitungen“ einzuhalten. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch AIR LIQUIDE Deutschland GmbH. Der Erhalt der Schutzanweisung sowie deren Einhaltung sind uns durch Rücksendung der beiliegenden Empfangsbescheinigung (Faxantwort, gelber Zettel) binnen 5 Werktagen nach Erhalt des Schreibens zu bestätigen. Der Beginn aller Arbeiten in unserem Schutzstreifen ist rechtzeitig vorher bei unseren Ansprechpartnern zu melden.	Planaufstellung in Kontakt mit den betroffenen Leitungsträgern. Die „Anweisung der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH zum Schutz ihrer Fernleitung“ ist bekannt, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt. Die Stadt Oberhausen als Bauträger der geplanten Maßnahme Neubau L215 n befindet sich bereits während des laufenden Bebauungsplanverfahrens in Abstimmung mit den durch die Maßnahme betroffenen Leitungsträgern.
<u>Stellungnahme vom 28.09.2020:</u> Gemäß den uns vorliegenden Planungsunterlagen ist unsere Fernleitung – FL 101, DN 200, PN 63, Stickstoffleitung (ehemals FL1 der Ruhr Oel GmbH) – der AIR LIQUIDE Deutschland (ALD) von den Auswirkungen des Bebauungsplanes 652 betroffen.	Die Betroffenheit ist der Stadt Oberhausen als Bauträger der Maßnahme Neubau L215 n bekannt.
Stellungnahme: Gegen die geplante Baumaßnahme gemäß Planunterlagen der Stadt Oberhausen bestehen Einwände der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, da der Bestand sowie der Betrieb unserer Fernleitung gefährdet und/oder behindert bzw. erschwert werden könnte. Aus den Planunterlagen (Bebauungspläne, Vorentwurf_BPL652 L215 n_1_Vorentwurf-_20200825_BPL652 Vorentwurf Blatt 1 bis Blatt 4) ergibt sich folgender Sachverhalt: Die Stickstoffleitung FL 101 verläuft im Nahbereich zwischen Bundesautobahn A 3 und in den Plänen dargestellten Grenze des Bebauungsplanes 652.	Die Stadt Oberhausen befindet sich bereits während der Aufstellung des Bebauungsplans in Austausch mit den betroffenen Leitungsträgern. Für den Bereich, in welchem die Fernleitung FL 101 (ehemals FL1 der Ruhr Oel GmbH) das Plangebiet quert, wird im Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL_8 und GFL_{10} gemäß textlicher Festsetzung A.) zugunsten der Air Liquide festgesetzt.

Stellungnahmen	Prüfung
Aus den Plänen geht hervor, dass der Schutzstreifen der Fernleitung beeinträchtigt wird. Eine Bebauung des Schutzstreifens ist nicht gestattet. Inwieweit Tiefbauarbeiten im Schutzstreifen erfolgen sollen, ist den Entwurfsplänen nicht zu entnehmen. Sollte der Bebauungsplan eine Bebauung zulassen, widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Zur Abgrenzung der Interessen der Stadt Oberhausen und der Air Liquide Deutschland GmbH ist der Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages (IAV) erforderlich. Ein Entwurf des IAV kann auf Nachfrage gerne zur Verfügung gestellt werden.	Entsprechend wurden seitens der Air Liquide GmbH im Rahmen der Veröffentlichung und Beteiligung der Behörden gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB mit Stellungnahme vom 03.09.2025 keine erneuten Bedenken geäußert, sondern lediglich auf das Vorhandensein der Fernleitung hingewiesen.
Zu berücksichtigen sind folgende Anforderungen: 1. Alle Arbeiten/Baumaßnahmen sind vertraglich zwischen dem Vorhabenträger und uns zu regeln. Vor Eingang der zu unterzeichnenden Zweitschriften bei uns sind Aktivitäten in den Schutzstreifen der Fernleitung nicht gestattet. 2. Wir weisen darauf hin, dass bei allen Arbeiten im Bereich unserer Sauerstoffleitung die „Anweisung AIR LIQUIDE Deutschland GmbH zum Schutz ihrer Fernleitungen Rhein-Ruhr-Verbund (Schutzanweisung Rhein-Ruhr), Stand 30.09.2015“ strikt einzuhalten ist (s. Anlage). 3. Die Schutzstreifenbreite der Stickstoffleitung beträgt mindestens 6 m (s. TRFLL, Abs. 3.3). 4. Vor Beginn aller Bautätigkeiten und spätestens 1 Jahr nach Beendigung ist die betroffene ALD-Fernleitung (FL 101) in den Bereichen, in denen die Baumaßnahme den Regelungsbereich als Arbeitsstreifen, Lagerfläche oder für Überfahrungen nutzt oder Baugruben anlegt, einer Intensivmessung zu unterziehen. Dadurch wird überprüft, ob während der Baumaßnahme der passive Korrosionsschutz (Außen-Umhüllung) der ALD-Fernleitungen beschädigt wurde. Sollten nachweislich Schäden festzustellen sein, so sind diese vom Bauträger kostenpflichtig zu beseitigen. 5. Baumaßnahmen im Bereich der AIR LIQUIDE Sauerstoffleitung FL 101 werden durch qualifizierte AIR LIQUIDE – Mitarbeiter kontrolliert und überwacht.	Die Anforderungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baumaßnahme berücksichtigt.

Stellungnahmen	Prüfung
6. Bitte lassen Sie uns frühzeitig die Bauplanung zukommen, damit wir diese in Bezug auf unsere Schutzanweisung (s. Anlage) prüfen können. 7. Wir legen diesem Schreiben einen Übersichtsplan mit Leitungsverlauf und Darstellung des Schutzstreifens (s. Anlage) bei. 8. Die genaue Lage der Stickstoffleitung (Trassen- und Höhenverlauf) ist vor Baubeginn durch geeignete Maßnahmen (beispielsweise durch Suchschachtungen) zu ermitteln. Bitte setzen Sie sich zu diesem Zweck frühzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung. 9. Unser Leitungsplan hat eine Gültigkeit von max. 12 Monaten. Sollte sich der Leitungsverlauf geändert haben, sind wir gerne bereit einen aktuellen Lageplan zur Verfügung zu stellen.	
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme insgesamt zur Kenntnis zu nehmen und ihr zu folgen.	
A.2 **Amprion GmbH** **Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund**	
<u>Stellungnahme vom 07.07.2015:</u> Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes liegt teilweise in den Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsleitungen (110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Wehofen – Pkt. Gladbeck, Bl. 2356 (Maste 15 bis 16) und 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Schmachtendorf – Handbach, Bl. 2469 (Maste 15/Bl. 2356 bis 1A)).	Der einführende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Prüfung
Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Vorentwurfes des Bebauungsplans im Maßstab 1 : 1000 vom 01.07.2015 eingetragen. Sie können diese aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.	Für den Bereich, in welchem die Hochspannungsfreileitung das Plangebiet quert, wird im Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (vgl. GFL_2 und GFL_3 gemäß textlicher Festsetzung A.) zugunsten der Amprion festgesetzt.
Von unserem Mast 15/Bl. 2356 zweigt darüber hinaus noch eine Hochspannungsfreileitung der RWE Deutschland AG ab, die den geplanten Straßenbereich kreuzt. Wir gehen davon aus, dass Sie die hierfür zuständige Stelle der Westnetz GmbH direkt beteiligt haben.	Die Westnetz GmbH wurde im Rahmen der Behördenbeteiligungen direkt am Verfahren beteiligt und im Hinblick auf betroffene Leitungen bzw. Kabel ein entsprechendes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (vgl. GFL_1 bis GFL_3) sowohl textlich als auch zeichnerisch im Bebauungsplan festgesetzt.
Dem o.g. Bauleitplan wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt: • Die Hochspannungsfreileitungen werden mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt. • Im Schutzstreifen der Freileitungen werden, wie im Entwurf des B-Planes dargestellt, keine Bauflächen ausgewiesen. • Um den Mast 15 herum muss eine Fläche mit einem Radius von 25,00 m von jeglichen Baumaßnahmen und Bepflanzungen freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung kann in Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsbezirk ein kostenpflichtiger Anfahrschutz für die Masten erforderlich werden. • Im Schutzstreifen der Leitungen dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 12 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.	Die Anforderungen und Bedingungen werden zur Kenntnis genommen, sofern erforderlich im Bebauungsplan mit Verweis auf die o.g. Ausführungen festgesetzt und dargestellt und im Rahmen der Baumaßnahme berücksichtigt.

Stellungnahmen	Prüfung
• Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreitung erforderlich. • Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitungen gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Amprion GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen. • Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitungen gefährdenden Maßnahmen sind untersagt. • Nach Abschluss der Straßenbauplanung sind der Amprion GmbH Lagepläne und Höhenpläne der geplanten Straße zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme zuzusenden. Wir bitten Sie, unsere o.g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen. Die Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 238-kV-Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Nach Satzungsbeschluss werden die beteiligten Behörden gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB über das Ergebnis und den Umgang mit den abgegebenen Stellungnahmen informiert. Es wurde schon während der Planaufstellung Kontakt zu den betroffenen bzw. zuständigen Leitungsträgern aufgenommen und für alle der Stadt Oberhausen bekannten Ver-

Stellungnahmen	Prüfung
Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin bzw. Westnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin, denen die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	sorgungsleitungen ein entsprechendes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht im Bebauungsplan festgesetzt.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme insgesamt zur Kenntnis zu nehmen und ihr zu folgen.	
A.3 **Bezirksregierung Arnsberg** **Goebenstraße 25, 44135 Dortmund**	
<u>Stellungnahme vom 08.09.2020:</u> Die von hier aus am 24.05.2011 abgegebene Stellungnahme zum o.g. Planungsbereich bleibt weiterhin bestehen.	Diesseits ist keine Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 24.05.2011 bekannt. Die erste formelle Behördenbeteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte im Jahr 2015. Unabhängig davon wurde seitens der Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 14.10.2025 erneut Stellung bezogen. Die hierin dargelegten Belange der Bezirksregierung wurden mit Verweis auf B.2 der Abwägungstabelle zur Veröffentlichung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB vollumfänglich zur Kenntnis genommen und abgewogen.

Stellungnahmen	Prüfung
Die bergbaulichen Verhältnisse wurden in den textlichen Festsetzungen unter Kennzeichnungen „Bergbau“ und „Bodenbelastungen“ erfasst.	Hinweise zum Bergbau sind im Bebauungsplan unter Kennzeichnungen (vgl. A. Bergbau) aufgenommen worden. Das Thema Bodenbelastungen wird in der Begründung zum Bebauungsplan (vgl. Kap. C. 3.1 Bestandssituation und E.1.2 Erläuterung der Straßenneubaumaßnahme) behandelt. Eine Festsetzung zum Thema Bodenbelastungen ist hier nicht erforderlich.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme insgesamt zur Kenntnis zu nehmen.	
A.4	**Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 53 -** **Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf**
<u>Stellungnahme vom 09.07.2015:</u> Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25), des Luftverkehrs (Dez. 26), der ländlichen Entwicklung und der Bodenordnung (Dez. 33), des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) sowie der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Nicht berührt.	Der Hinweis bzw. die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) bestehen gegen die o.g. Planung aus Sicht der Bezirksregierung keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet ihres Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befänden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen würden. Jedoch seien die unter dem Punkt 1.3 Bestandssituation aufgeführten Ausführungen zu beachten. Die in der Denkmalliste	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Bezug auf das Baudenkmal „Siedlung Dunkelschlag“ wurde die Untere Denkmalbehörde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt. Bedenken wurden in diesem Zusammenhang nicht geäußert.

Stellungnahmen	Prüfung
der Stadt Oberhausen unter der laufenden Nr. 36, Weseler Str. 207-211 „Siedlung Dunkelschlag" eingetragenen Baudenkmäler, befänden sich in der Zuständigkeit der Unteren Denkmalbehörde Oberhausen. Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange wird empfohlen – falls nicht bereits geschehen – den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.	Der LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim, der LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde wurden im Rahmen der Behördenbeteiligungen gemäß § 4 (1) und 4 (2) BauGB beteiligt. Bedenken wurde von diesen Stellen nicht vorgetragen.
Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) – hier zur Luftreinhalteplanung – wird darauf hingewiesen, dass der Planbereich innerhalb des Luftreinhalteplangebiets „Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 – Teilplan West“ läge. Die Luftreinhaltepläne im Regierungsbezirk Düsseldorf sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone_luftreinhaltung/Luftreinhaltepl__ne.html abrufbar. Zur Verbesserung der Luftqualität seien im Kapitel 5 des Luftreinhalteplans Maßnahmen der Luftreinhalteplanung aufgeführt. Man regt daher an im Bauleitplanverfahren die Luftreinhalteplanung weitergehend zu thematisieren und zu prüfen, inwieweit die unter Ziffer 5.3.2 befindlichen „Regionalen Maßnahmen“ - z. B. R.15 (Bauleitplanung) - sowie die unter 5.3.3.4 zu findenden „Lokalen Maßnahmen“ der Stadt Oberhausen in dem aktuellen Verfahren zum Tragen kommen und zielführend umgesetzt werden könnten. Die auf Grundlage der Planung durchgeführten Bautätigkeiten sollten zur Vermeidung von weiteren staubförmigen Umweltbelastungen nach Maßgabe der Maßnahme R.16 (Staubmindernde Maßnahmen bei Baustellen) durchgeführt werden. Es wird daher angeregt die Verbindlichkeit dieser Maßnahme durch textliche Festsetzungen im Bebauungsplan zu fixieren.	Die Hinweise zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Bauleitplanerische Relevanz bzw. die Erforderlichkeit einer Festsetzung liegt an dieser Stelle nicht vor. Unabhängig davon wird im Rahmen der nachgelagerten Umsetzung der Neubaumaßnahme auf die Vermeidung von staubförmigen Umweltbelastungen – soweit möglich – Rücksicht genommen.
Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54 - Rohrfernleitung) wird auf vier innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans verlaufende Rohrfernleitungsanlagen, welche unter die Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV) fallen, hingewiesen. Alle Rohrfernleitungen seien in einer Trasse verlegt, welche östlich parallel zur Autobahn A 3	Die Hinweise auf das Vorhandensein von Rohrfernleitungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Prüfung
verlaufe und somit von der geplanten L215 n gekreuzt werden würden. Gemäß Teil 1 Nr. 3.4 TRFL (Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen) sei eine Kreuzung mit Verkehrswegen zulässig, wenn Vorkehrungen getroffen würden, welche eine gegenseitige Beeinträchtigung der Sicherheit ausschließen. Dazu müssten u. a. die Bemessungen der Rohrfernleitungen an dieser Stelle aufgrund der zusätzlichen Verkehrsbelastung (statisch und dynamisch) überprüft werden. Alle notwendigen Vorkehrungen seien bei der Planung zu berücksichtigen. Des Weiteren sei jede dieser Rohrfernleitungen in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen verlegt, welcher eine anderweitige Nutzung stark einschränke. So müssten die Schutzstreifen beispielsweise für die Fernleitungsbetreiber jederzeit zugänglich bleiben, auch während der Bauphase. Es müsse eine frühzeitige und enge Abstimmung mit den Fernleitungsbetreibern erfolgen, sobald in der Nähe der Schutzstreifen Bodeneingriffe geplant seien. Die Kontaktdaten der Fernleitungsbetreiber bzw. deren Vertreter lauten: • Rohölpipeline der NWO: Nord-West Oelleitung GmbH, Zum Ölhafen 207, 26384 Wilhelmshaven • FL-115/126 der ROG: Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45896 Gelsenkirchen • Fg 38 der Westgas und Fg 50 der PRG (werden vertreten durch): Evonik Industries AG, Paul-Baumann-Str. 1, 45764 Marl. Diese Fernleitungsbetreiber bzw. deren Vertreter sind im jetzigen Verfahren zu beteiligen. Alle Rohrfernleitungsanlagen sind als unterirdische Versorgungsleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB im Bebauungsplan zeichnerisch darzustellen und auf die beschränkte Nutzung innerhalb der Schutzstreifen sei in den textlichen Erläuterungen hinzuweisen. Eine weitere Beteiligung des Dezernats 54 Sachgebiet Rohrfernleitungen im Verfahren ist notwendig.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde seitens der Stadt Oberhausen bereits frühzeitig Kontakt zu allen betroffenen Leitungsbetreibern aufgenommen. Für die Bereiche, in welchen vorhandene Leitungen das Plangebiet queren, werden im Bebauungsplan Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der betroffenen Leitungsträger festgesetzt. Die Bezirksregierung Düsseldorf wurde auch im Rahmen der folgenden Behördenbeteiligungen gemäß § 4 (1) und 4 (2) BauGB beteiligt.
Sollten durch den Planentwurf die Aufgabenbereiche des Landschafts- und Naturschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt, Dez. 51 – 54) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt	Alle entsprechenden Stellen der Unteren Umweltbehörde wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt oder haben aktiv an der Erstellung des Bebauungsplans mitgewirkt.

Stellungnahmen	Prüfung
sein, wird gebeten, die zuständigen unteren Umweltbehörden o.g. Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen. Ansprechpartner: • Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4): [redacted], Tel. [redacted], Email: [redacted] • Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53): [redacted], Tel. [redacted], Email: [redacted] • Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54 - Rohrfernleitung): [redacted], Tel.: [redacted], Email: [redacted] Hinweis: Diese Stellungnahme erfolge im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern seien lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt worden, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliege. Andere Dezernate / Sachgebiete hätten die vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies könne dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden könnten, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Stellungnahme vom 15.09.2020:</u> Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen keine Bedenken. Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:	Die Hinweise bzw. Stellungnahmen zur Nicht-Betroffenheit werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Prüfung
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.	
Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich – falls nicht bereits geschehen – den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland -, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim, der LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde wurden im Rahmen der Behördenbeteiligungen gemäß § 4 (1) und 4 (2) BauGB beteiligt. Bedenken wurde von diesen Stellen nicht vorgetragen.
Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1LRP) ergeht folgende Stellungnahme:	Die Hinweise bzw. Stellungnahmen zur Nicht-Betroffenheit und dem Nicht-Äußern von Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Prüfung
Der betroffene Bereich liegt außerhalb der Umweltzone der Stadt Oberhausen. Das Vorhaben hat keinen negativen Einfluss auf die Luftqualität. Daher gibt es aus Sicht der Luftreinhaltung keine Bedenken. Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Anlagenüberwachung (Dez. 53.3) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen keine Bedenken.	
Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme zu HWRM/ÜSG: Das Plangebiet befindet sich teilweise in den Risikogebieten des Emscher-Systems, die ab einem seltenen bzw. extremen Hochwasser (HQextrem) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §“ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes. Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d.h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Ansprechpartner/innen: 1. Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35): [redacted] 2. Belange des Immissionsschutzes, Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1LRP): [redacted] 3. Belange des Immissionsschutzes, Anlagenüberwachung (Dez. 53.3): [redacted]	Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG sind keine nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen (vgl. § 9 Abs. 6 BauGB) die allgemeinverbindlich sind und deshalb nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen sind. Die in § 9 Abs. 6a BauGB genannten Risikogebiete sind daher keine Planungsschranken für die Bauleitplanung, sondern die in § 78b Abs. 1 WHG genannten Belange (Schutz von Leben und Gesundheit, Vermeidung erheblicher Sachschäden) sind in der Abwägung zum Bauleitplan zu berücksichtigen. Deshalb werden diese Belange als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Es wird nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise gebaut. soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist.

Stellungnahmen	Prüfung
4. Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54): [redacted] Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme insgesamt zur Kenntnis zu nehmen und ihr teilweise zu folgen.	
A.5 **Deutsche Bahn AG Immobiliengesellschaft mbH** **Niederlassung Köln** **Deutz-Mülheimer-Straße 22-24, 50679 Köln**	
Stellungnahme vom 17.07.2015: Aus Sicht der DB Netz AG, vertreten durch die Produktionsdurchführung Duisburg und das Großprojekt ABS 46/2 D/NL-Emmerich-Oberhausen, möchten wir im Folgenden zum Bebauungsplan Nr. 652 – L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) in Oberhausen Stellung nehmen. Grundsätzlich ist die vorgelegte Straßenplanung der Stadt Oberhausen der DB Netz AG bekannt und bereits als Planung Dritter in das Planfeststellungsverfahren (PFA 1.2) des Projektes Ausbaustrecke Emmerich-Oberhausen eingeflossen. Aus diesem Grund bestehen von Seiten der DB Netz AG grundsätzlich keine Einwände gegen den Neubau	Der Hinweis sowie die relevanten Lagepläne werden zur Kenntnis genommen. Die Straßenplanung wurde im weiteren Verfahren und in enger Abstimmung mit der DB neu er-

Stellungnahmen	Prüfung
der L215 n – sofern sich die im Genehmigungsverfahren befindliche Planung nicht ändert. Die relevanten Lagepläne, in denen die Planung der Stadt Oberhausen bereits dargestellt ist (blau), erhalten Sie anbei zur weiteren Information (vgl. Anlage 1 und 2).	stellt. Auch diesbezüglich wurde die DB im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 4 (2) BauGB zur Straßenplanung, auf der der Bebauungsplanentwurf beruht, beteiligt. Es wurden in diesem Zusammenhang keine Bedenken geäußert.
Zwischen der nun vorgelegten Planung der Stadt Oberhausen und der Planung der ABS 46/2 existieren Konflikte, die wir hier kurz skizzieren. Der Stadt Oberhausen sind diese aus einer Vielzahl an Abstimmungsgesprächen mit der Vorhabenträgerin des Projekts ABS 46/2 bekannt. Hierbei handelt es sich zumeist um Flächen, die die Vorhabenträgerin zur Realisierung der Baumaßnahmen der Ausbaustrecke Emmerich-Oberhausen benötigt. Insoweit weist die Vorhabenträgerin auf § 38 Baugesetzbuch (BauGB) hin. Diese Vorschrift regelt das Verhältnis zwischen überörtlicher Fachplanung und örtlicher Planung. Grundsätzlich ist diejenige Planung vorrangig, welche zuerst hinreichend konkretisiert und verfestigt worden ist. Eine verfestigte Planung für die Ausbaustrecke Emmerich-Oberhausen liegt spätestens seit Offenlage der Unterlagen in der Zeit vom 03.02.2014 bis 03.03.2014 vor. Eine – nach § 38 erforderliche – Berücksichtigung städtebaulicher Belange erfolgte insoweit, als die Trassenführung der Stadt Oberhausen bereits vor Offenlage vorgestellt und die Führung der L215 n als Planung Dritter bereits im Jahre 2012 in die Unterlagen mit aufgenommen worden sind. Aus diesem Grund nimmt die Vorhabenträgerin an, dass die von Ihr benötigten Flächen lediglich in der Darstellung der Planung der Stadt Oberhausen keine Berücksichtigung gefunden haben.	Die von der DB aufgeführten Konflikte sind der Stadt Oberhausen bekannt. Gegenüber den Vorentwurfsunterlagen, denen diese Stellungnahme der DB zugrunde liegt, wurde der Bebauungsplanentwurf sowie die Straßenplanung zum Neubau der L215 n im weiteren Bebauungsplanverfahren Nr. 652 in enger Abstimmung mit der DB umfangreich geändert, sodass die Konflikte ausgeräumt werden konnten. Entsprechend wurden seitens der DB derartige Bedenken im Rahmen der Veröffentlichung und Beteiligung der Behörden gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB nicht wieder geäußert.
Sollte es sich hingegen nicht lediglich um einen Darstellungsmangel handeln, sondern die von der Vorhabenträgerin benötigten Flächen tatsächlich unberücksichtigt sein, weist die Vorhabenträgerin in diesem Zusammenhang auf folgende Überschneidungen und bestehende Konflikte hin (vgl. Anlage 3 und 4): 1. Bauzeitliche Errichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich der	Sowohl die Aufstellung des Bebauungsplans als auch die Straßenneubaumaßnahme erfolgen in enger Abstimmung zwischen der DB und der Stadt Oberhausen, sodass derartige Themen wie die bauzeitliche Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen grundsätzlich bekannt sind.

Stellungnahmen	Prüfung
Weierstraße 2. Bauzeitliche Errichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche entlang der L215 n 3. Einrichtung eines alternativen Standortes eines Regenfilterbeckens mit Kanalanschluss an die L215 n 4. Bauzeitliche Errichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche mit Zufahrt 5. Bauzeitliche Errichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche, Bau einer Böschungserweiterung und einer Entwässerungsleitung mit Anschluss an die Parallelplanung (Entflechtung Handbach, Bau eines Reinwasserpumpwerks) der Emschergenossenschaft (Drittplanung nicht dargestellt) 6. Bau der Südrampe der EÜ(F) Sternstraße (BW 63) mit alternativem Entwässerungsanschluss an den öffentlichen Kanal der Weseler Straße	
Die geplante EÜ(F) Sternstraße befindet sich im Bebauungsplan Nr. 652 im Bereich der Grundstücksflächen 20, 22, 23, 56, 57, 303 und 306/237 (alte Weseler Straße). Betroffene grün markierte Flächen sind Flurstück-Nr. 57 und ggf. 306/237 (306/237 ist die alte Weseler Straße, im Plan nicht eindeutig beschriftet). Im Bereich des Flurstücks 57 liegt die südliche Zuwegung/Rampe zur EÜ(F) Sternstraße. Diese schließt im Bereich Flurstück-Nr. 306/237 an die Weseler Straße (braune Flächen) an und muss dort ggf. örtlich angepasst werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplanentwurf wurde gegenüber dem hier zugrunde liegenden Vorentwurf umfangreich angepasst bzw. weiterentwickelt, sodass die hier genannten Uneindeutigkeiten ausgeräumt wurden.
Darüber hinaus ist aus Sicht der Produktionsdurchführung Duisburg hinsichtlich bahnbetrieblicher Gründe zu beachten, dass der Abstand zur Umgehungsleitung Oberhausen-Wesel (Oberleitung) nicht ausreichend berücksichtigt bzw. in den vorgelegten Planunterlagen nicht erkennbar ist. Die technische Planung ist nach den Richtlinien der Deutschen Bahn AG zu erstellen und der DB Netz AG vorzulegen. Bei Fragen zum Thema Oberleitung steht Ihnen [redacted] (E-Mail: [redacted]; Telefon: [redacted]) gerne zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplanentwurf wurde gegenüber dem hier zugrunde liegenden Vorentwurf umfangreich angepasst bzw. weiterentwickelt, sodass die hier genannten Uneindeutigkeiten ausgeräumt wurden.

Stellungnahmen	Prüfung
Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass im geplanten Bereich Versorgungs- oder Steuerkabel im Erdreich liegen. Wir möchten Sie nochmals auf das laufende Planfeststellungsverfahren im PFA 1.2 hinweisen. Selbstverständlich stehen wir der Stadt Oberhausen für weitere Gespräche gerne zur Verfügung. Bitte nehmen Sie daher mit dem zuständigen Projektingenieur im Projekt ABS 46/2, [redacted] (E-Mail: [redacted], Telefon: [redacted]), Kontakt auf, um die Überschneidungen Ihrer und unserer Baumaßnahme zu klären.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	
A.6	**Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH / Technik GmbH** **PTI 13, PB 5** **Saarstraße 12-14, 47058 Duisburg**
<u>Stellungnahme vom 22.07.2015:</u>	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	Der Hinweis hat lediglich erläuternden Charakter und wird zur Kenntnis genommen.
Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH	Für den Bereich (Gehwegbereich der heutigen Weseler

Stellungnahmen	Prüfung
(im Gehwegbereich der heutigen Weseler Straße). Da diese TK-Linien auch zukünftig benötigt werden, bitten wir um grundbuchliche Sicherung (Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland). Wir beabsichtigen eine Neuverlegung von TK-Linien (2 Kabelschutzrohre DN100) entlang der neu geplanten L215 n.	Straße), in welchem die Telekommunikationslinien innerhalb des Plangebietes verortet sind, wird im Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL_1 und GFL_3 gemäß textlicher Festsetzung A.) zugunsten der Telekom festgesetzt. Die Stadt Oberhausen befindet sich bereits in Kontakt zu allen betroffenen Leitungsträgern der Neubaumaßnahme L215 n.
<u>Stellungnahme vom 11.09.2020:</u> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.	Die Hinweise haben lediglich erläuternden Charakter und wird zur Kenntnis genommen.
Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Im nordwestlichen Teil des Bebauungsplans liegen Telekommunikationslinien der Telekom, die von ihrer geplanten Baumaßnahme als auch von einer geplanten Maßnahme der DB Netz AG werden (siehe Anlage).	Die Telekommunikationslinien sind bekannt, es werden entsprechende Geh-, Fahr- und Leitungsrechte im Bebauungsplan festgesetzt.
Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:	Eine Festsetzung von Trassen für geplante Leitungen im

Stellungnahmen	Prüfung
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Im speziellen sind Trassen im Bereich von der vorhandenen Bahnkreuzung „BÜ Weseler Straße“ entlang der neuen Straße am Pumpwerk und der neuen Weseler Straße bis zum Bestand an der Weseler Straße 312 vorzusehen.	Bebauungsplan erfolgt wird. Jedoch hat die Stadt Oberhausen bereits frühzeitig Kontakt zu den betroffenen Leitungsträgern aufgenommen, um die Unterbringung neuer Telekommunikationslinien im Rahmen der Neubaumaßnahme L215 n zu koordinieren.
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.	Die Hinweise und das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ werden im Rahmen der Neubaumaßnahme berücksichtigt.
Für den Bereich von der vorhandenen Bahnkreuzung „BÜ Weseler Straße“ bis zur neuen Straße am Pumpwerk bitten wir sicherzustellen, dass die geplante Grünfläche als gewidmete Verkehrsfläche ausgewiesen wird, alternativ bitten wir Sie, für diese Flächen die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut zu veranlassen: „Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung.“	Die Darstellungen des Vorentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 652, welche zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung der Behörden vorlag, wurde im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanentwurfes konkretisiert. Die im Vorentwurf dargestellte Grünfläche im Bereich zwischen der zurückzubauenden BÜ Weseler Straße, dem Pumpwerk Handbach und dem neuen Trassenverlauf der L215 n wird im Bebauungsplan nunmehr als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung -Zufahrt zum Pumpwerk und zur Feuerwehraufstellfläche (privat) dargestellt.
Wir bitten, dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufzustellen und mit uns abzustimmen hat, damit Planung, Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen der Telekom usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Wir bitten daher den Vorhabenträger, uns	Die Stadt Oberhausen hat bereits frühzeitig Kontakt zu den betroffenen Leitungsträgern aufgenommen, um die Unterbringung neuer Telekommunikationslinien im Rahmen der Neubaumaßnahme L215 n zu koordinieren.

Stellungnahmen	Prüfung
mindestens 6 Monate vor der Ausschreibung die endgültigen Ausbaupläne zuzusenden und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen.	
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und ihr in Teilen nicht zu folgen.	
A.7 **Deutscher Wetterdienst** **Postfach 20 06 20, 80006 München**	
<u>Stellungnahme vom 08.09.2020:</u> Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung beim Bebauungsplan 652 – L215 n (Weierstraße/Weseler Straße). Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Der Deutsche Wetterdienst hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.	Die Hinweise haben lediglich erläuternden Charakter und werden zur Kenntnis genommen. Das Schutzgut Klima wurde vollumfänglich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben behandelt und berücksichtigt (vgl. hierzu Kapitel 3.4 des Umweltberichtes). Negative Auswirkungen sind an dieser Stelle nicht zu erwarten.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	

Stellungnahmen		Prüfung
A.8	**Emschergenossenschaft** **Postfach 10 11 61, 45011 Essen**	
Stellungnahme vom 20.07.2015: Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern die folgenden Hinweise berücksichtigt werden: Das Plangebiet liegt im Einflussbereich mehrerer genossenschaftlicher Anlagen (Pumpwerk Oberhausen-Handbach, Abwasserkanal Handbach, etc.). Bei Entwässerung des Plangebietes müssen Änderungen/Anpassungen an den genossenschaftlichen Anlagen durchgeführt werden, sodass im Vorfeld eine enge Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern der Emschergenossenschaft, [redacted] (Projektleiter für die Entflechtung des Gebietes, Tel. [redacted]) sowie [redacted] (verantwortlicher Betriebsleiter, Tel. [redacted]), erfolgen muss. Wir bitten um weitere Beteiligung an den nachfolgenden Planungsschritten.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen Die Stadt Oberhausen steht in engem Austausch mit der Emschergenossenschaft insbesondere in Bezug auf das neu errichtete Pumpwerk Handbach. Im Rahmen der Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 4 (2) BauGB wurde die grundsätzliche Vereinbarkeit der Straßenneubaumaßnahme mit dem Neubau des Pumpwerks Handbach mit der Emschergenossenschaft geklärt.
Im Entwurf des Bebauungsplans sind unsere Eigentumsflächen, Gemarkung Sterkrade Nord, Flur 25, Flurstücke 305 und 175 als „öffentliche Grünflächen“ festgesetzt. Die Flächen werden zukünftig für die Errichtung des Reinwasserpumpwerks Oberhausen-Handbach benötigt. Sie sind daher ebenfalls als „Flächen für die Abwasserversorgung – Pumpwerk (Emschergenossenschaft) festzusetzen.		Die im Eigentum der Emschergenossenschaft befindlichen Flächen des Pumpwerk Handbachs (Flurstücke Nr. 175 und 305 der Flur 25, Gemarkung Sterkrade Nord) wurden im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanentwurfes aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 652 herausgenommen. Eine fehlerhafte bzw. unzureichende Festsetzung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung liegt somit nicht mehr vor.

Stellungnahmen	Prüfung
Das Straßenanbindung an das Pumpwerk Oberhausen-Handbach ist mit der Emschergenossenschaft abgestimmt. Die Leitungsquerungen mit der geplanten L215 n mit den vorhandenen und geplanten Druckrohrleitungen sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.	Für die Bereiche, in welchen vorhandene Leitungen das Plangebiet queren, werden im Bebauungsplan Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der betroffenen Leitungsträger festgesetzt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde seitens der Stadt Oberhausen bereits frühzeitig Kontakt zu allen betroffenen Leitungsbetreibern aufgenommen.
Wir bitten um Berücksichtigung unseres Signalkabels im Bereich des Pumpwerks Oberhausen-Handbach (s. Anlage).	Für den Bereich, in welchem das Signalkabel das Plangebiet quert, wird im Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL_5 gemäß textlicher Festsetzung A.) zugunsten der Emschergenossenschaft festgesetzt.
Die Einleitung von Regenwasser der versiegelten Flächen in das künftige Reinwasserpumpwerk Oberhausen-Handbach ist mit einer Vorbehandlung möglich. Einleitungsstelle und –menge sind in der weiteren Planung mit der Emschergenossenschaft detailliert abzustimmen.	Die Einleitung von Regenwasser der versiegelten Flächen wird mit der Emschergenossenschaft abgestimmt.
Gegebenenfalls sind bestehende Gestattungsverträge anzupassen bzw. neue Verträge abzuschließen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und abseits des Bebauungsplanverfahrens geprüft.
Stellungnahme vom 15.09.2020: Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Die folgenden Hinweise sind jedoch zu beachten:	Die Stadt Oberhausen steht in engem Austausch mit der Emschergenossenschaft insbesondere in Bezug auf das

Stellungnahmen	Prüfung
Das Plangebiet liegt unmittelbar im Einflussbereich mehrerer genossenschaftlicher Anlagen. Im Anschlussbereich der A3 auf nordwestlicher Seite durchquert das vorliegende Planungsgebiet das Planungsgebiet des Neubaus des Reinwasserpumpwerkes und der Ertüchtigung des Mischwasserpumpwerkes am Standort Pumpwerk OB-Handbach. Des Weiteren durchquert es die vorhandenen Druckrohrleitungen im Abgang des Pumpwerk OB-Handbach, sowie vorhandene und zukünftige Freigefälleleitungen im Zulauf des Pumpwerk OB-Handbach (Abwasser, Mischwasser). Das Verlegefenster für vorhandene und zukünftige Leitungen ist entsprechend festzulegen. Die Druckrohrleitungen sowie die dazugehörigen Nebenanlagen der Emschergenossenschaft dürfen durch die geplante Straße nicht behindert werden.	neu errichtete Pumpwerk Handbach. Im Rahmen der Veröffentlichung und Beteiligung der Behörden gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB wurde die grundsätzliche Vereinbarkeit der Straßenneubaumaßnahme mit dem Neubau des Pumpwerks Handbach mit der Emschergenossenschaft geklärt. Für den Bereich, in welchem (Rohr-)Leitungen das Plangebiet queren, wird im Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL_5 gemäß textlicher Festsetzung A.) zugunsten der Emschergenossenschaft festgesetzt.
Der südwestlich angrenzende Freiraum am Betriebsgelände des Pumpwerkes sollte die größtmögliche Fläche einnehmen. Die Achslage der Straße ist durch die Brückenpfeiler der A3 Richtung Süd-/Westen beschränkt, allerdings sollte der Straßenkörper in Verlängerung der nordwestlichen Betriebsgeländegrenze einen größtmöglichen Abstand aufweisen. Es wäre daher aus unserer Sicht gut, wenn die Kurvenachse sich mehr an die HOAG-Trasse annähert. Damit würde das Betriebsgelände einen Achsabstand von ca. 30 m annehmen, was für uns die Freiheitsgrade zur Planung eines späteren Rückhaltebeckens vergrößert. Im Anhang finden Sie den skizzierten Vorschlag einer möglichen alternativen Straßenachsenführung. Es werden derzeit Kanalnetzberechnungen durchgeführt und teilweise Überstauflächen in dem Plangebiet ermittelt. Bitte setzen Sie sich hierzu direkt mit unserem Projektteam (Fachabteilung 21-WE 20 ([redacted]), 22-GM ([redacted]) und 23-WW 20 ([redacted])) in Kontakt, da hier Wechselwirkungen zwischen den Planungen wahrscheinlich sind.	Die Stadt Oberhausen steht in engem Austausch mit der Emschergenossenschaft insbesondere in Bezug auf das neu errichtete Pumpwerk Handbach. Im Rahmen der Veröffentlichung und Beteiligung der Behörden gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB wurde die grundsätzliche Vereinbarkeit der Straßenneubaumaßnahme mit dem Neubau des Pumpwerks Handbach mit der Emschergenossenschaft geklärt.
Für die Inanspruchnahme von Grundstücksflächen der Emschergenossenschaft ist vor Baubeginn eine vertragliche Regelung herbeizuführen.	Die im Eigentum der Emschergenossenschaft befindlichen Flächen des Pumpwerk Handbachs (Flurstücke Nr. 175 und 305 der Flur 25, Gemarkung Sterkrade Nord) wurden im

Stellungnahmen	Prüfung
	Zuge der Erstellung des Planentwurfes aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 652 ausgenommen. Eine vertragliche Regelung ist hier nicht mehr erforderlich.
Die Stadt Oberhausen hat im Jahr 2019 zusammen mit den anderen 15 Emscher-Kommunen die Verpflichtungserklärung zur Umsetzung der „Klimaresilienten Region mit internationaler Strahlkraft“ unterzeichnet und hat sich somit zu den Zielen, den Abfluss in der Mischkanalisation bis zum Jahr 2020 um 25 % zu reduzieren und die Verdunstungsrate um 10 Prozentpunkte zu erhöhen bekannt. Daher sollte, wenn möglich das anfallende Niederschlagswasser weitestgehend ortsnah bewirtschaftet werden. Da die Baugrunduntersuchungen ergaben, dass der vorhandene Boden in Teilen des Geltungsbereichs kontaminiert und nicht ausreichend tragfähig ist, sollte die Versickerungsmöglichkeit des Bodens zunächst durch das Bodenmanagement geklärt werden. Sollte eine Versickerung in den Untergrund nicht möglich sein, können Maßnahmen festgesetzt werden, die weniger vom Untergrund abhängig sind wie die durchlässige Befestigung von Pflasterflächen, die Begrünung von Dächern oder die Verdunstung von Niederschlagswasser in Pflanzbereichen (z.B. Baumrigolen).	Eine örtliche Versickerung des Straßenabwassers ist aufgrund der Bodenbelastungen und schlechten Versickerungsleistung des Bodens im Geltungsbereich nicht möglich. Den Ergebnissen bzw. Gründungsempfehlungen des planungsbegleitenden Bodengutachtens wird verwiesen (vgl. hier die Verwertungstechnische Beurteilung des zu erwartenden Aushubmaterials zum Neubau der L215 n zwischen Weseler Straße und Weierstraße in Oberhausen-Sterkrade (8. Bericht) vom 07.05.2025). Zur Oberflächenentwässerung der L215 n sind abgedichtete Entwässerungsgräben vorgesehen. Die Entwässerungsgräben leiten das anfallende Oberflächenwasser zentral in eine Regenwasserbehandlungsanlage (Sedimentationsprinzip). Von dort aus wird es in das angrenzende Pumpwerk der Emschergenossenschaft eingeleitet. Nach der Schließung des Bahnüberganges wird die Weseler Straße nördlich der Bahnlinie zur Sackgasse abgebunden. Die Teilentsiegelung nicht mehr benötigter Straßenflächen und der Rückbau teilversiegelter Wegeflächen sind vorgesehen und wirken sich beeinträchtigungsvermindernd aus. Es entstehen in dem Planbereich keine Hochbauten, daher sind Maßnahmen wie z. B. Begrünung von Dächern

Stellungnahmen	Prüfung
	nicht relevant. Der Einsatz von Baumrigolen wird im Rahmen der konkretisierenden Pflanzplanungen geprüft.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme insgesamt zur Kenntnis zu nehmen.	
A.9 **Energieversorgung Oberhausen AG** **Danziger Str. 31, 46045 Oberhausen**	
<u>Stellungnahme vom 15.09.2020:</u> Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan. Eine Gas- und Kabelnetzerweiterung ist z. Zt. nicht vorgesehen. Im Brückenbereich Weierstraße verlaufen Versorgungstrassen, die gegebenenfalls umverlegt werden müssen. Wir bitten um rechtzeitige Abstimmungstermine.	Die Stadt Oberhausen hat bereits frühzeitig Kontakt zu den betroffenen Leitungsträgern aufgenommen.
Vorhandene Leitungen, Kabel, Anschlüsse oder Anlagen der Oberhausener Netzgesellschaft mbH dürfen nicht überbaut, überpflanzt oder beeinträchtigt werden, es muss jederzeit ein ungehinderter Zugang zu unseren Netzen und Anlagen gewährleistet sein. Vor Beginn der Bauphase ist die ausführende Tiefbaufirma zur erneuten Bestandsplanauskunft bei der Oberhausener Netzgesellschaft verpflichtet.	Für Bereiche, in welchen sich vorhandene Leitungen, Kabel, Anschlüsse oder Anlagen der Oberhausener Netzwerkgesellschaft im Plangebiet verortet sind, wird im Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL_1, GFL_3, GFL_8, GFL_{10}, GFL_{12} und GFL_{15} gemäß textlicher Festsetzung A.) zugunsten der Emschergenossenschaft festgesetzt.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme insgesamt zur Kenntnis zu nehmen und ihr zu folgen.	

Stellungnahmen		Prüfung
A.10	**Steag GmbH** **Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen**	
<u>Stellungnahme vom 08.07.2015:</u> Für die Übersendung der Unterlagen danken wir Ihnen und nehmen wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 652 – L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) verläuft, wie von Ihnen auch festgesetzt, eine 10 kV-Kabeltrasse der RWE AG, für die STEAG GmbH die Betriebsführung übernimmt. Die Festsetzung der Kabeltrasse als unterirdische Stromleitung begrüßen wir und bitten darum, diese in den nachfolgenden Planungsschritten beizubehalten.		Für den Bereich, in welchem die 10 kV-Kabeltrasse durch das Plangebiet verläuft, wird im Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL_2 und GFL_3 gemäß textlicher Festsetzung A.) zugunsten der RWE AG bzw. STEAG festgesetzt.
Die RWE AG, als Eigentümerin der Kabeltrasse, haben wir ebenfalls über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 652 – L215 n informiert. Sie wird diesbezüglich eine gesonderte Stellungnahme abgeben.		Die RWE AG bzw. Westnetz wurden im Rahmen der Behördenbeteiligungen gemäß § 4 (1) und § 4 (2) BauGB beteiligt und haben ihrerseits Stellung bezogen.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme insgesamt zur Kenntnis zu nehmen und ihr zu folgen.		

Stellungnahmen		Prüfung
A.11	**Evonik Technology & Infrastructure GmbH** **Paul-Baumann-Str. 1, 45764 Marl**	
<u>Stellungnahme vom 12.01.2017:</u> Die o.g. Planung tangiert die von uns betreuten o.g. Fernleitungen. Wir, die Evonik Technology & Infrastructure GmbH, sind von den Eigentümern der Rohrfernleitungen mit der Betriebsführung beauftragt. Die o.g. Fernleitungen verlaufen in einem jeweils 6 bzw. 8 m breiten Schutzstreifen. Maßnahmen im Leitungsbereich sind zwingend mit uns abzustimmen. Bebauung und Anpflanzungen sind im Schutzstreifen unzulässig. Zur Information erhalten Sie zwei Übersichten mit dem Verlauf der Fernleitungen für den Bereich des Bebauungsplanes. Wir bitten Sie, die Leitungen mit den dazugehörigen Schutzstreifen in der Entwurfsbearbeitung zum Bebauungsplan zu berücksichtigen und dort zu übernehmen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bereich, in welchem die Fernleitungen der Evonik das Plangebiet queren, wird im Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL_2, GFL_3, GFL_8 und GFL_{10} gemäß textlicher Festsetzung A.) zugunsten der Evonik festgesetzt.
Zu Ihrer Information erhalten Sie beiliegend den Freistellungsvermerk sowie unsere Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH, deren Auflagen wir in der Planung zu berücksichtigen bitten. Auskünfte zur parallel verlaufenden Fernleitung der Nord-West-Oelleitung GmbH (NWO) erhalten Sie bei dem entsprechenden Mitarbeiter. Außerdem verläuft dort eine Fernleitung der Ruhr Oel GmbH.		Der Freistellungsvermerk sowie die Schutzanweisung werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baumaßnahme berücksichtigt. Für den Bereich, in welchem die Fernleitung der Ruhr Oel GmbH das Plangebiet quert, wird im Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL_{10} gemäß textlicher Festsetzung A.) zugunsten der Ruhr Oel GmbH festgesetzt.

Stellungnahmen	Prüfung
Wir bitten um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.	Die Evonik Technology & Infrastructure GmbH wurde auch im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB am Verfahren beteiligt. Zum Satzungsbeschluss wird der Evonik schriftlich mitgeteilt, wie der Rat der Stadt beschlossen hat, mit den abgegebenen Stellungnahmen umzugehen (Abwägung).
Stellungnahme vom 08.09.2020: Die o.g. Planung tangiert die von uns betreuten o.g. Fernleitungen. Wir, die Evonik Operations GmbH, sind von den Eigentümern mit der Betriebsführung dieser Rohrfernleitungen beauftragt. Die o.g. Fernleitungen verlaufen in einem jeweils 4 bzw. 6 bzw. 8 m breiten, rechtlich gesicherten Schutzstreifen, in dem ohne vorherige Abstimmung ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht. Der anliegende Lageplan zeigt die Lage der Fernleitungen zum Zeitpunkt der Verlegung. Die tatsächliche Lage der Fernleitungen kann von der Darstellung im Lageplan abweichen. Wir weisen ferner darauf hin, dass die Evonik Operations GmbH mittlerweile mit der Betriebsführung der FL-115 (Eigentümer: Vorwerk-EEE GmbH, DN 100, PN 100, Propylen, ehemals BP Gelsenkirchen) beauftragt ist. Wir bitten Sie hierzu auch den bisherigen Schriftverkehr zu berücksichtigen.	Für den Bereich, in welchem die Fernleitungen der Evonik das Plangebiet queren, wird im Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL_2, GFL_3, GFL_8 und GFL_{10} gemäß textlicher Festsetzung A.) zugunsten der Evonik festgesetzt. Auch für die Fernleitungen, die im Eigentum der BP stehen bzw. standen, wird im Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL_7 und GFL_8 gemäß textlicher Festsetzung A.) festgesetzt.
Wir bitten Sie zudem, die Leitungen mit den dazugehörigen Schutzstreifen in der Entwurfsbearbeitung zum Bebauungsplan zu berücksichtigen und die bisherigen eingezeichneten Ver- und Entsorgungsleitungen des 2. Vorentwurfs entsprechend anzupassen.	Der Vorentwurf wurde im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanentwurfes entsprechend angepasst.

Stellungnahmen	Prüfung
Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass alle Maßnahmen, die den Schutzstreifen der Fernleitung tangieren oder geeignet sind Einflüsse in diesen einzutragen, detailliert mit uns abzustimmen und schriftlich von uns zu genehmigen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Anliegend erhalten Sie ebenfalls von uns den Freistellungsvermerk sowie unsere Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich der Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Operations GmbH, die Bestandteil dieser Stellungnahme ist. Auskünfte zur parallel verlaufenden Fernleitung der Nord-West-Oelleitung GmbH (NWO) erhalten Sie von dieser Gesellschaft: E-Mail: leitungsauskunft-mlh@nwowhv.de. Wir bitten um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.	Der Freistellungsvermerk sowie die Schutzanweisung werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baumaßnahme berücksichtigt. Die Evonik Technology & Infrastructure GmbH wurde auch im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB am Verfahren beteiligt. Zum Satzungsbeschluss wird der Evonik schriftlich mitgeteilt, wie der Rat der Stadt beschlossen hat, mit den abgegebenen Stellungnahmen umzugehen (Abwägung).
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme insgesamt zur Kenntnis zu nehmen und ihr zu folgen.	
A.12	**Landesbetrieb Straßenbau NRW** **Niederlassung Krefeld** **Postfach 10 13 52, 47713 Krefeld**
Stellungnahme vom 14.07.2015: Mit Schreiben vom 24.05.2011 ist seitens der Autobahnniederlassung Krefeld eine Stellungnahme zu o.a. Bauleitplanung abgegeben worden, auf die vollinhaltlich verwiesen	Diesseits ist keine Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 24.05.2011 bekannt. Die erste formelle

Stellungnahmen	Prüfung
wird.	Behördenbeteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte im Jahr 2015. Auch im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB wurde der Landesbetrieb Straßenbau NRW – Niederlassung Krefeld an der Planung beteiligt. Bedenken wurden hier nicht geäußert. Im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB ist die nachfolgende Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau NRW – Niederlassung Krefeld eingegangen, welche wie nachfolgend dargelegt abgewogen wird.
Vollständigkeitshalber sollte in den Planunterlagen die Trassenbezeichnung BAB 3, L215 n, „Betuwe“-Linie enthalten sein.	Die Trassenbezeichnung BAB 3, L215 n sowie die Eisenbahnlinie Oberhausen – Emmerich sind im Entwurf des Bebauungsplans enthalten.
<u>Stellungnahme vom 08.10.2020:</u> Die Autobahnniederlassung Krefeld ist in der Vergangenheit im Rahmen der o.g. Bauleitplanung beteiligt worden. Wie bereits mitgeteilt, ist für die abschließende Zustimmung zum o.a. Verfahren der Abschluss einer Vereinbarung im Bereich des Kreuzungsbauwerkes A3, km 66,992, Werksbahnen (BW-Nr. 4406 556) zwischen der Stadt Oberhausen und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW erforderlich. Mit der Straßenbaumaßnahme darf vor Abschluss der Vereinbarung nicht begonnen werden. Nach Rücksprache mit der Projektleitung Brückenbau in unserem Hause, dauern die erforderlichen Abstimmungen für den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Stadt Oberhausen und der Straßenbauverwaltung derzeit noch an.	Die Kreuzungsvereinbarung zwischen der Stadt Oberhausen und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW befindet sich aktuell in der Endabstimmung.

Stellungnahmen	Prüfung
Es ist zu beachten, dass der 8-streifige Ausbau der A 3 in diesem Bereich Teil des Bundesverkehrswegeplans 2030 als vordringlicher Bedarf (VB-E, Lfd. Nr. 49) ist. Bisher war für die Planung bei Straßen NRW die Region 2 zuständig, in Zukunft wird das m. E. die NL Rheinland der Autobahn GmbH sein. Im Zuge des Ausbaus wird die Brücke über die L215 n neu gebaut werden müssen und deutlich breiter werden als bisher. Ggf. werden in diesem Bereich für den Bauzustand und auch langfristig Flächen benötigt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Innerhalb der Anbauverbots-/Anbaubeschränkungszone der Autobahn 3 wird ➢ westlich des Bauwerks der A 3 eine Fläche des Pumpwerks der Emschergenossenschaft als Fläche für Versorgungsanlagen festgesetzt. ➢ auf der östlichen Seite befindet sich der Sanierungsbereich des ehemaligen Teerölbeckens als Maßnahme der RAG. Der Begründung zum Bebauungsplan ist zu entnehmen, dass laut Sanierungskonzept der Bau eines Sicherungsbauwerkes von der RAG geplant und durchgeführt werden soll. Die Lage ist dem Bebauungsplan nicht zu entnehmen.	Die Flächen des Pumpwerks Handbach der Emschergenossenschaft sind im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanentwurfes aus dem Geltungsbereich herausgenommen worden. Das Sicherungsbauwerk der RAG wurde mittlerweile errichtet. Mit Abschluss der Baumaßnahme wurde das Sicherungsbauwerk entsprechend einem im Verfahren zugelassenen Gestaltungs- und Rekultivierungsplan hergerichtet und ist heute begrünt. Der Bau dieses Sicherungsbauwerks erfolgte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf bergbaulich vorgenutzten Flächen durch ein Abschlussbetriebsverfahren i.S.v. § 53 Abs. 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes (BBergG), welches von der zuständigen Bezirksregierung zugelassen und kontrolliert wurde und mittlerweile abgeschlossen ist. Die grundsätzliche Entlassung der Fläche aus der Bergaufsicht erfolgte im Jahr 2024 durch Bescheid der zuständigen Bezirksregierung, wobei das Grundwasser-Monitoring, die Nachsorge, die Kunststoffdichtungsbahn (KDB) sowie die unterhalb der KDB vorhandenen Belastungen unter Bergaufsicht verbleiben. Durch Entlassung aus der Bergaufsicht und der damit verbundenen Auflösung des Fachplanungsvorbehalts nach § 38 BauGB für diese

Stellungnahmen	Prüfung
	Flächen, stehen sie der örtlichen Planungshoheit wieder zur Verfügung und können in die kommunale Bauleitplanung unter Beachtung des verbliebenen bergaufsichtlichen Monitorings einbezogen werden. Im Bebauungsplan Nr. 652 ist die Fläche als private Grünfläche festgesetzt. Zusätzlich ist der Bereich als Fläche dargestellt, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist.
Ich weise darauf hin, dass hier die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Forderungen“ grundsätzlich zu berücksichtigen sind, insbesondere auch vor dem Hintergrund des 8-streifigen Ausbaus der A 3. Abweichungen von den Bestimmungen des § 9 Fernstraßengesetz bedürfen aufgrund der rechtlichen Problematik immer einer Einzelprüfung und Einzelentscheidung durch die Straßenbauverwaltung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die „Allgemeinen Anforderungen“ berücksichtigt.
Ich weise darauf hin, dass sämtliche Änderungen im Nahbereich der BAB 3, die Einfluss auf die Standsicherheit des Bauwerks haben könnten, statisch nachzuweisen und vorzulegen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Straßenneubaumaßnahme berücksichtigt.
Der ungehinderte Zugang zu den Einrichtungen der Straßenbauverwaltung für Unterhaltungsarbeiten muss jederzeit gewährleistet bleiben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Straßenneubaumaßnahme berücksichtigt.
Im weiteren Planverfahren wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit einem integrierten Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bebauungsplan erarbeitet. Sofern externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich werden, sind auch diese zur Stellungnahme vorzulegen.	Der Umweltbericht / UVP-Bericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 652 – L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) von Mai 2025 sowie die für die plangebietsexternen Ausgleichsflächen, die u.a. auf dem Planentwurf dargestellt sind, wurden dem Landesbetrieb Straßenbau NRW – Niederlassung Krefeld im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgelegt. Anregungen, Bedenken oder Hinweise wurden an dieser Stelle

Stellungnahmen	Prüfung
	nicht vorgebracht.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme insgesamt zur Kenntnis zu nehmen.	
A.13 **Landesbetrieb Straßenbau NRW** **Regionalniederlassung Ruhr** **Harpener Hellweg 1, 44791 Bochum**	
Stellungnahme vom 15.07.2015: Gegen die Bebauungsplanung Nr. 652 – L 215n (Weierstr. / Weseler Straße) – werden seitens der Regionalniederlassung Ruhr keine Bedenken erhoben, sofern der neue Straßenabschnitt nach Fertigstellung in die Straßenbaulast der Stadt Oberhausen übergeht.	Der neue Straßenabschnitt wird als Ortsdurchfahrt gem. §5, Absatz 1, Satz 3 StrWG NRW festgelegt und somit in der Baulast der Stadt liegen.
Die Belange für den Kreuzungspunkt mit BAB A3 sind rechtzeitig mit der Autobahnniederlassung Krefeld abzustimmen und zu regeln.	Für die neue Kreuzung der L215 n mit der bestehenden BAB A3 wurde bereits eine Kreuzungsvereinbarung (mit der Außenstelle Essen) abgeschlossen.
Stellungnahme vom 16.09.2020: Durch den Bebauungsplan Nr. 652 wird die Straßenneubaumaßnahme L 215 planungsrechtlich gesichert.	Der geplante Neubauabschnitt soll unter Anwendung des §5, Abs. 1, Satz 3 StrWG NRW als Ortsdurchfahrt festgelegt werden. Die Baulast liegt entsprechend bei der Kommune.

Stellungnahmen	Prüfung
Im Rahmen der Vorentwurfsplanung ist zu klären, ob der Neubauabschnitt, wie vorgesehen, als Ortsdurchfahrt festgesetzt werden kann. Sofern eine derartige Festsetzung fraglich erscheint, ist Straßen NRW zusätzlich bei der Entwurfsaufstellung zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW – Niederlassung Ruhr wurde auch im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB weiterhin an der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt. Bedenken oder weitere Hinweise wurden in diesem Zusammenhang nicht vorgetragen.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme insgesamt zur Kenntnis zu nehmen.	
A.14	**Landschaftsverband Rheinland – Amt für Denkmalpflege im Rheinland** **Postfach 21 40, 50250 Pulheim**
Stellungnahme vom 15.09.2020: Vielen Dank für die Beteiligung an oben genannter Planung. Von dem Vorhaben sind denkmalpflegerische Belange betroffen. Im Umfeld des Plangebietes liegen zahlreiche Baudenkmäler. Vollumfängliche Informationen zu den Denkmälern im Plangebiet sowie in der Umgebung können bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Oberhausen erhalten werden, welche die aktuelle Denkmalliste der Stadt führt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Denkmalschutzbehörde wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) und 4 (2) BauGB am Verfahren beteiligt. Mit Stellungnahme vom 27.05.2025 hat die UDB mitgeteilt, dass Gartendenkmäler, bewegliche Denkmäler und Denkmalbereiche durch die Planung nicht betroffen sind.
Des Weiteren überschneidet sich das Plangebiet mit dem historischen Kulturlandschaftsbereich Nr. 087 „Zeche Sterkrade/Siedlung Dunkelschlag (Oberhausen)“. Eine vollständige Liste und Kartierung der kleinräumigeren, historischen Kulturlandschaftsbereiche in-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Prüfung
klusive ihrer Beschreibung und Zielsetzungen zu ihrem Schutz ist im Fachbeitrag „Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ (LVR, LWL 2014) veröffentlicht. Diese ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklung-nrw/fachbeitrag_kulturlandschaft_ruhr/fachbeitrag_kulturlandschaft_ruhr_1.jsp	
Im Rahmen der Umweltprüfung sind Baudenkmäler und Denkmalbereiche gemäß § 2, 3 und 5 DSchG NRW sowie Kulturlandschaftsbereiche zu benennen sowie die Auswirkungen der Maßnahme auf das Schutzgut zu prüfen. Dabei sind sowohl sensorielle, substanzielle und/oder funktionale Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.	Im Rahmen des Umweltberichtes / UVP-Berichtes und des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Bebauungsplan Nr. 652 – L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) von Mai 2025 wurde Baudenkmäler und Denkmalbereiche sowie Kulturlandschaftsbereiche benannt und die Auswirkungen der Maßnahme auf das Schutzgut geprüft. Negative Auswirkungen stehen hier nicht zu befürchten vgl. hierzu Kap. 3.7 – S. 75 ff. des Umweltberichtes).
Gemäß § 1 (1) DSchG NRW sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen und sinnvoll zu nutzen. Gemäß § 2 (2) Nr. 5 ROG sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren Merkmalen und mit ihren Natur- und Kulturdenkmälern zu bewahren. Allgemeine Informationen und Hilfestellungen zum Umgang mit Kulturgütern im Rahmen von Planverfahren bietet die von der UVP-Gesellschaft e.V. herausgegebene Broschüre „Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ (2014). Diese können Sie unter folgendem Link abrufen: https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschafts-entwicklungnrw/uvp_kulturgueter_in_der_planung/inhaltsseite_74.jsp	Der Hinweis hat lediglich erläuternden Charakter und wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zum Vorgehen bei der Entdeckung von Bodendenkmälern wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Hinweis E. auf der Planurkunde). Der Landschaftsverband Rheinland – Amt für Denkmalpflege im Rheinland wurde auch am weiteren Verfahren beteiligt.

Stellungnahmen	Prüfung
Wir freuen uns über die weitere Beteiligung im Verfahren. Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.	
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme insgesamt zur Kenntnis zu nehmen.	
A.15 **Nord-West Oelleitung GmbH** **Betriebsstelle Mülheim** **Kolkerhofweg 120, 45478 Mülheim a. d. Ruhr**	
Stellungnahme vom 17.06.2015: Wir bedanken uns an der Beteiligung zu o.g. Vorhaben. Von dem oben genannten Vorhaben wird unsere dort vorhandene Mineralölfernleitung und/oder weitere von uns überwachte Fernleitungen berührt.	Der Hinweis der Nord-West Oelleitung GmbH wird zur Kenntnis genommen.
Die Leitungsrechte an den von den Fernleitungen berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitungen haben einen Schutzstreifen (Breite siehe anliegende Schutzanweisung), für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht.	Der Hinweis der Nord-West Oelleitung GmbH wird zur Kenntnis genommen.
Zu Ihrer Information erhalten Sie einen Auszug aus unserem Bestandsplan, in dem Sie die Lage der Fernleitungen ersehen können. Die beigefügte Planunterlage dient zur unverbindlichen Vorinformation und zeigt das Kartenbild zum Zeitpunkt der Verlegung. Die Lage, Deckung und Verlauf der Anlagen müssen von uns in der Örtlichkeit bestätigt werden.	Die (Vor-)Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Prüfung
Die Lage der Fernleitungen ist von uns in der Örtlichkeit anzuzeigen, von Ihrem Vermesser aufzunehmen und in den Planungsunterlagen darzustellen. Ferner ist die Lage des geplanten Straßenrandes in Bezug auf die Mantelrohrenden der Fernleitungen in der Örtlichkeit festzustellen. In Abhängigkeit vom Ergebnis können sich hieraus weitere Sicherungs- bzw. Anpassungsmaßnahmen an unseren Anlagen ergeben.	Für den Bereich, in welchem Fernleitungen der Nord-West Oelleitung GmbH das Plangebiet queren, wird im Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL_7 und GFL_8 gemäß textlicher Festsetzung A.) zugunsten der Nord-West Oelleitung GmbH festgesetzt.
Nach Erstellung Ihrer Planung bitten wir um Zusendung der Planunterlagen (Lage-, Schnitt und Höhenplan) und einer Baubeschreibung. Nach erfolgter Prüfung werden wir Ihnen unsere Auflagen für die o.g. Baumaßnahme im Bereich des Schutzstreifens bekannt geben. Alle geplanten Maßnahmen im Bereich der Fernleitungen sind uns rechtzeitig mitzuteilen und von uns zu genehmigen.	Die Nord-West Oelleitung GmbH wurde im Rahmen der Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 (2) und der Behördenbeteiligung § 4 (2) BauGB erneut mit Vorlage der überarbeiteten Planunterlagen am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 03.09.2025 hat die Nord-West Oelleitung GmbH im Rahmen dieser Beteiligung erneut Stellung bezogen. Bedenken gegen die Planung wurden in diesem Zusammenhang nicht geäußert (vgl. B.13 der Abwägungstabelle der Veröffentlichung).
Die zutreffenden Punkte der beiliegenden Schutzanweisungen sind einzuhalten und anzuerkennen. Bitte senden Sie uns dieses Anschreiben, rechtsverbindlich unterschrieben, als Einverständnis mit unseren Auflagen an die angegebene Faxnummer zurück. Wir werden Arbeiten im Schutzstreifen erst nach Eingang dieser Bestätigung gestatten.	Die Schutzanweisung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Straßenneubaumaßnahme berücksichtigt.
Ihre Bauaufsicht bzw. ausführende Firma hat auf Verlangen unserem Bauaufsichtspersonal vor Ort dieses Schreiben vorzulegen und den Nachweis von der Kenntnisnahme der Schutzanweisungen zu erbringen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Straßenneubaumaßnahme berücksichtigt.

Stellungnahmen	Prüfung
Außerdem bitten wir Sie, falls noch nicht geschehen, folgenden Leitungsbetreiber an Ihren Planungen zu beteiligen: Evonik Industries AG, Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl	Die Evonik (Technology & Infrastructure) GmbH wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB (erneut) an der Planung beteiligt (vgl. hierzu B.10 der Abwägungstabelle der Veröffentlichung).
Wir gehen davon aus, dass alle Sicherungs- und ggf. Umlegungsmaßnahmen an den Fernleitungen in dem vorliegenden Beteiligungsverfahren auch explizit entsprechend dem aktuellen UVPG berücksichtigt werden und somit nicht separat durch den Leitungsbetreiber beantragt werden müssen.	Die Informationen sind bekannt und werden im Zuge der Straßenneubaumaßnahme berücksichtigt.
Das Dezernat 54, Abteilung 5, Bezirksregierung Münster ist in dieser Sache an dem Verfahren zu beteiligen.	Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 652 wurden die Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Köln als zuständige Behörden am Verfahren beteiligt.
Des Weiteren erhalten Sie die Anmeldeformulare der ALIZ GmbH und Co. KG. Wir empfehlen den ausführenden Firmen, die Dienste dieses Leitungsinformationszentrums in Anspruch zu nehmen. Zur Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme vom 02.09.2020: Von dem oben genannten Vorhaben wird unsere dort vorhandene Mineralölfernleitung und/oder weitere von uns überwachte Fernleitungen berührt. Die Leitungsrechte an den von den Fernleitungen berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen.	Der Hinweis der Nord-West Oelleitung GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Prüfung
Die Fernleitungen haben einen Schutzstreifen (Breite siehe anliegende Schutzanweisung), für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht.	
Nach Erstellung Ihrer Planung bitten wir um Zusendung der Planunterlagen (Lage-, Schnitt- und Höhenplan) und einer Baubeschreibung. Nach erfolgter Prüfung werden wir Ihnen unsere Auflagen für die o.g. Baumaßnahme im Bereich des Schutzstreifens bekanntgeben. Alle geplanten Maßnahmen im Bereich der Fernleitungen sind uns rechtzeitig mitzuteilen und von uns zu genehmigen.	Die Nord-West Oelleitung GmbH wurde im Rahmen der Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 (2) und Behördenbeteiligung § 4 (2) BauGB erneut mit Vorlage der Planunterlagen am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 03.09.2025 hat die Nord-West Oelleitung GmbH im Rahmen dieser Beteiligung erneut Stellung bezogen. Bedenken gegen die Planung wurden in diesem Zusammenhang nicht geäußert (vgl. B.13 der Abwägungstabelle der Veröffentlichung).
Grundsätzlich gilt, dass alle Arbeiten, die im Bereich des Schutzstreifens der Leitung ausgeführt werden, genehmigungspflichtig sind. Wir verweisen hierzu auf die beiliegende Schutzanweisung. Soweit Sie Arbeiten ausschreiben und später vergeben, empfiehlt es sich, den Inhalt der Schutzanweisung mit zum Vertragsgegenstand zu machen. Zuständiger Trassenmeister: [redacted]	Die Hinweise und die Schutzanweisung werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Straßenneubaumaßnahme berücksichtigt.
Bitte beachten Sie, dass unsere Zustimmung zum oben genannten Vorhaben nur ein Jahr Gültigkeit hat. Nachträgliche Änderungen in der Projektplanung bedürfen einer erneuten Zustimmung durch NWO. Bitte beteiligen Sie auch, falls noch nicht geschehen, folgende Leitungsbetreiber an den Planungen: Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl.	Der Hinweis der Nord-West Oelleitung GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Evonik (Technology & Infrastructure) GmbH wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB (er-

Stellungnahmen		Prüfung
Zur Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		neut) an der Planung beteiligt (vgl. hierzu B.10 der Abwägungstabelle der Veröffentlichung).
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme insgesamt zur Kenntnis zu nehmen.		
A.16	**RAG Montan Immobilien GmbH** **Postfach 10 30 52, 45030 Essen**	
<u>Stellungnahme vom 14.09.2020:</u> Die Flächen des Plangebietes sind von der RAG Aktiengesellschaft an die Stadt Oberhausen mit Kaufvertragsnummer L0104VK210818 am 07.11.2019 verkauft worden (Urkundenrolle Nr. 1321/2019). Wir gehen daher grundsätzlich aus, dass die Restriktionen bekannt sind. Der Vollständigkeit halber möchten wir trotzdem auf folgende Sachverhalte hinweisen:		Die Hinweise der RAG Aktiengesellschaft werden zur Kenntnis genommen.
1. Kabel und Leitungen Im Übersichtsplan sind die vorhandenen Leitungen der RAG Aktiengesellschaft in ungefährer Lage dargestellt. Des Weiteren sind uns vorliegende Lagepläne beigefügt. Mit diesem Schreiben erhalten Sie zudem unsere rechtlichen Hinweise zur Kenntnis und Beachtung. Fernmeldekabel: RAG Montanimmobilien GmbH, Management Nachbergbau, Immobilienmanagement (MN-IM), Im Welterbe 1-8 in 45141 Essen ([redacted])		Für den Bereich, in welchem vorhandene Leitungen der RAG-Aktiengesellschaft das Plangebiet querer, werden im Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL_2, GFL_3 und GFL_8 - GFL_{10} gemäß textlicher Festsetzung A.) zugunsten der RAG-Aktiengesellschaft festgesetzt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde seitens der Stadt Oberhausen bereits frühzeitig Kontakt zu allen betroffenen Leitungsbetreibern aufgenommen. Für die Bereiche, in welchen vorhandene Leitungen das

Stellungnahmen	Prüfung
Entwässerungsleitungen: RAG Aktiengesellschaft, Servicebereich Standort- und Geodienste, Abteilung Industrie-/Tiefbau (BG B3), Wilhelmstr. 98 in 44649 Herne ([redacted]) Fremdleitungen: Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich nach uns vorliegenden Informationen Leitungen oder Einrichtungen fremder Betreiber im angefragten Bereich befinden.	Plangebiet queren, werden im Bebauungsplan Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der betroffenen Leitungsträger festgesetzt.
2. Bergbauliche Stellungnahme: Im Bereich des Grundstücks befindet sich eine Störungszone. Da kein Abbau mehr betrieben wird, halten wir signifikante Veränderungen an der Störungszone für unwahrscheinlich. Wir empfehlen trotzdem, rechtzeitig vor Baubeginn, einen Baugrundsachverständigen einzuschalten, um den örtlichen Gegebenheiten in planerischer und konstruktiver Hinsicht Rechnung zu tragen, da die Beschaffenheit und die Eignung des Baugrundes für eine bestimmte Bebauung, allein dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks obliegt. Es ist somit Sache des Eigentümers, den Baugrund in entsprechender Weise prüfen und begutachten zu lassen. Diese Verpflichtung folgt aus den einschlägigen Bestimmungen der Landesbauordnung NRW und trifft grundsätzlich jeden Bauherren, völlig unabhängig davon, ob das Bauvorhaben sich in einem Gebiet mit bergbaulicher Beeinflussung befindet. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben	Da das Verfahrensgebiet und die geplante Trasse der L215 n über weite Teile im Bereich ehemals bergbaulich genutzter Flächen verläuft, wurden seit Februar 2013 verschiedene Baugrunduntersuchungen durchgeführt und Hinweise zu Gründungsmöglichkeiten für den Neubau der L215 n erarbeitet (vgl. hier die Verwertungstechnische Beurteilung des zu erwartenden Aushubmaterials zum Neubau der L215 n zwischen Weseler Straße und Weierstraße in Oberhausen-Sterkrade (8. Bericht) vom 07.05.2025). Zudem wurden aus den im Rahmen der Bohrarbeiten gewonnenen Auffüllungs- und Bodenproben Untersuchungen im Hinblick auf die Wiederverwertungsmöglichkeiten bzw. die Deponierbarkeit anfallender Aushubmaterialien durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurde für die ursprünglich vorgesehene Trasse, welche in einem Teilbereich das Teerölbecken gekreuzt hätte, aufgrund der geotechnischen Randbedingungen, die zu deutlichen Mehrkosten gegenüber den Sowieso-Kosten geführt hätten, eine alternative Trassenführung erarbeitet. Der im Vorhaben erwartete Bodenaushub im Rahmen der Straßenbauarbeiten wurde durch den 8. Bericht der GFP Ingenieurbüro für Geotechnik und Umweltplanung GmbH vom

Stellungnahmen	Prüfung
	07.05.2025 (Projektnummer 1208.107) umfangreich analysiert und bewertet. Demzufolge werden Fraktionen mit drei unterschiedlichen Möglichkeiten zur Nachnutzung bzw. Entsorgung anfallen. Ein Teil des Materials wird entsorgt werden, da eine Umlagerung vor Ort nicht möglich ist und eine Wiederverwendung nach der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV) und der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) nicht möglich ist. Ein Teil kann ausschließlich vor Ort wiederverwendet werden oder muss alternativ entsorgt werden. Der letzte Teil kann bei Bedarf vor Ort wiederverwendet werden oder für Vorhaben an anderer Stelle genutzt werden, ggf. sogar veräußert werden, da eine Nutzung nach ErsatzbaustoffV oder BBodSchV gestattet ist. Die Stadt Oberhausen plant nicht, Bodenmaterial im Plangebiet wiederzuverwenden, sofern es nicht im Zuge des Straßenbaus eingesetzt werden kann. Bauleitplanerische Festsetzungen für Bauwerke zur Verbringung von Bodenmaterial sind deshalb innerhalb des Bebauungsplanverfahrens Nr. 652 nicht erforderlich. Zur Sicherstellung der korrekten Trennung und Nutzung bzw. Entsorgung des Bodenaushubs wird eine fachgutachterliche, bodenkundliche Baubegleitung seitens der Stadt Oberhausen für die Durchführung des Planvorhabens eingesetzt. Das Bodenmanagementkonzept wird vor Baubeginn zwischen Baubegleitung und Unterer Bodenschutzbehörde abgestimmt.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme insgesamt zur Kenntnis zu nehmen und ihr zu folgen.	

Stellungnahmen		Prüfung
A.17	**Regionalforstamt Ruhrgebiet** **Brößweg 40, 45897 Gelsenkirchen**	
Stellungnahme vom 18.06.2015: Zum o.g. Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab: Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen forstrechtliche Bedenken. Im Verfahrensgebiet stockt Wald i.S.d. Bundeswald- resp. Landesforstgesetzes NRW. Dieser soll durch die Straßenbaumaßnahme an sich, aber auch planungsrechtlich durch Festsetzung als „Grünfläche“ komplett umgewandelt werden. Seine Umwandlung löst solange Bedenken aus, bis über eine verbindliche Regelung einer Ersatzaufforstung im Flächen-Funktionsverhältnis von 1 : 2 im Benehmen mit der zuständigen ULB Einigung erzielt wird. Bitte erstellen Sie ein Kapitel „Wald“ mit einer Waldbilanz im Umweltbericht, in dem die Erfassung, die Notwendigkeit der Inanspruchnahme, die Gründe einer Festsetzung als „Grünfläche“ statt als „Waldfläche“ und die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt werden.		Die Realisierung des Vorhabens ist mit einer dauerhaften Umwandlung von rund 1,9 ha Wald verbunden. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Ruhrgebiet hat für diesen Eingriff einen Ausgleichsfaktor von 1:2,1 festgelegt. Es sind somit Ersatzaufforstungen in einem Umfang von rund 3,97 ha durchzuführen. Die Waldumwandlung und die zu leistenden Aufforstungen sind durch das Regionalforstamt Ruhrgebiet mittlerweile genehmigt. Im Umweltbericht mit Umweltverträglichkeitsstudie und Landschaftspflegerischen Begleitplan (Ökoplan, Mai 2025) werden der Waldeingriff sowie der Waldausgleich dargestellt und bilanziert. Der Konflikt ist somit gelöst.
Ich bitte um weitere Beteiligung im weiteren Verfahren.		Das Regionalforstamt Ruhrgebiet wurde auch im weiteren Verfahrensablauf an der Planung beteiligt und der Entwurf des Bebauungsplans entsprechend den Hinweisen und des Regionalforstamtes Ruhrgebiet angepasst und die vorgetragenen Bedenken ausgeräumt. Auf der Grundlage des im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB veröffentlichen Bebauungsplanentwurfes wurden seitens

Stellungnahmen		Prüfung
		des Regionalforstamtes sodann keine erneuten Bedenken mehr geäußert.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme insgesamt zu folgen.		
A.18	**Ruhr Oel GmbH** **vertr. durch BP Refining & Petrochemicals GmbH** **Pawiker Str. 30, 45896 Gelsenkirchen**	
Stellungnahme vom 17.07.2015: Wir beziehen uns auf die Unterlagen zum vg. Bebauungsplan, die wir von Ihnen mit Schreiben vom 16.06.2015 erhalten haben. Wir bitten Sie um Entschuldigung, dass wir erst jetzt antworten, obwohl die Ruhr Oel GmbH durch die geplante Flächennutzung aus dem Bebauungsplan mit der in unmittelbarer Nähe verlaufenden Ethylenleitung Fl-115/126 massiv betroffen ist. Gemäß den uns übersandten Plänen, befindet sich die Produktenfernleitung Fl-115/126 innerhalb des o.g. Bebauungsplanes. Deswegen möchten wir unsere Interessenslage als betroffener Pipelinebetreiber einbringen und bitten Sie diese bei dem weiteren Fortgang des Verfahrens entsprechend zu berücksichtigen.		Die einführenden Hinweise haben lediglich erläuternden Charakter und werden zur Kenntnis genommen.
Wie Ihnen bekannt ist, verläuft die Fernleitung Fl-115/126 der Ruhr Oel GmbH von Gelsenkirchen Scholven über die betroffenen Flächen in Oberhausen zum Chemiewerk Oxea in Oberhausen. Diese Art von Fernleitungen besitzt einen 8 m breiten Schutzstreifen, in		Die Fernleitung FL-115/126 ist bekannt und wird im Bebau-

Stellungnahmen	Prüfung
dem alle leitungsrelevanten Arbeiten unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung bedürfen.	ungsplanentwurf mit dem Schutzstreifen entsprechend berücksichtigt.
Im Bereich des betroffenen Bereiches ist die Fernleitung sowohl in der Kurzbegründung zum Bebauungsplan Nr. 652 – L215 n als auch in Ihren Planunterlagen nicht enthalten. Bitte ergänzen Sie die Fernleitung Fl-115/126, deren Leitungsverlauf einschließlich der Schutzstreifenbreite von 8 Metern in Ihren Plänen und in den für den Bebauungsplan relevanten Unterlagen.	Für den Bereich, in welchem Fernleitungen der Ruhr Oel GmbH durch das Plangebiet verlaufen, wird im Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL_{10} gemäß textlicher Festsetzung A.) zugunsten der Ruhr Oel GmbH festgesetzt.
Für den relevanten Planungsbereich des Bebauungsplanes erhalten Sie beigefügt die Bestandspläne der Produktenfernleitung Fl-115/126, aus denen umfangreiche Informationen ersichtlich sind. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Darstellungen der Fernleitungen in den Planunterlagen vom tatsächlichen Trassenverlauf vor Ort abweichen kann. Der Bestandsplan dient daher nur zu Ihrer Orientierung. Soweit es für die weiteren Planungen oder für die spätere Bauausführung notwendig ist, muss die exakte Lage der Fernleitungen durch geeignete Maßnahmen vor Ort ermittelt werden. Dies geschieht in enger Abstimmung mit der technischen Fachabteilung der Ruhr Oel GmbH, die entsprechende Suchschachtungen oder eine elektronische Ortung veranlasst.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Innerhalb der Leitungsschutzstreifen der Pipelines – bei leitungsrelevanten Arbeiten aber auch außerhalb des Schutzstreifens – sind umfangreiche Sicherheitsauflagen einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bereits bei Ihren Planungen zu berücksichtigen. Sie erhalten dazu unsere Broschüre „Schutzmaßnahmen im Bereich der Fernleitungen“. Bitte beachten Sie besonders, dass für alle leitungsrelevanten Arbeiten die schriftliche Freigabe zur Bauausführung vor Ort erforderlich ist. Dieses gilt auch für eine etwaige Einrichtung von Abladeplätzen oder Bauhöfen jeglicher Art. Bitte beziehen Sie den Inhalt der Broschüre als Bestandteil in das Verfahren ein. Dazu und grundsätzlich bei technischen Rückfragen zu den Fernleitungen wenden Sie sich bitte auch an die Fachabteilung der Ruhr Oel GmbH, BP GE-8300/Fernleitungen,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Sicherheitsauflagen und die Broschüre „Schutzmaßnahmen im Bereich der Fernleitungen“ im Zuge der Baumaßnahme berücksichtigt.

Stellungnahmen	Prüfung
[redacted].	
Nach einer überschlägigen Betrachtung des geplanten Ausbaus wäre die östlich und parallel zur Bundesautobahn 3 (BAB3) verlaufende Ethylenfernleitung Fl-115/126, speziell für die zukünftige Belastung auszugestalten bzw. im Vorfeld zu prüfen. Grundsätzlich ist eine solche Belastung möglich, allerdings ist noch im Detail zu prüfen, ob die zu entwickelnde Ausführung der Ausbaumaßnahme die uneingeschränkte Integrität der Pipeline gewährleisten kann. Sollte es technisch nicht möglich sein einen ausreichenden Mindestabstand zwischen dem Bauwerk und der Ethylenfernleitung Fl-115/126 einzuhalten, oder Baueinwirkungen wie z.B. Erschütterungen von der Fernleitung fernzuhalten, wird es u. U. notwendig sein, die Fernleitung neu zu verlegen und/oder weitere Sicherungsmaßnahmen wie z.B. Intensivmessungen, Isolieren, spezielles Einbetten usw. in Abstimmung mit unserer zuständigen Überwachungsstelle festzulegen.	Die Stadt Oberhausen als Bauträger der geplanten Maßnahme Neubau L215 n befindet sich bereits während des laufenden Bebauungsplanverfahrens in Abstimmung mit den durch die Maßnahme betroffenen Leitungsträgern, um Aspekte wie notwendige Leitungsneu- bzw. Umverlegungen frühzeitig zu koordinieren.
Wir haben dabei auch immer vor Augen, dass der jederzeit sichere Pipelinebetrieb gewährleistet sein muss, explizit auch eben in einer Bauphase der Bauwerke, die hier mit rd. 3-5 Jahren anzunehmen ist. Ebenso muss während dieser Zeit auch die ungehinderte Zugriffsmöglichkeit auf die Pipeline möglich sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baumaßnahme berücksichtigt.
Wir regen daher bereits jetzt an, dass Gespräche mit dem Maßnahmenträger geführt werden. Bitte leiten Sie daher dieses Schreiben an die zuständigen Stellen in Ihrem Hause weiter. Es wird zu klären sein, ob und ggf. wie die Anforderungen der Pipeline gewährleistet werden können und welche Maßnahmen einzuleiten sind.	Die Stadt Oberhausen als Bauträger der geplanten Maßnahme Neubau L215 n befindet sich bereits während des laufenden Bebauungsplanverfahrens in Abstimmung mit den durch die Maßnahme betroffenen Leitungsträgern.
Ergänzend möchten wir noch ausführen, dass die Produktenfernleitung auch außerhalb der von Ihnen für den Ausbau geplanten Grundstücke verläuft und zugunsten der Ruhr Oel GmbH dinglich gesichert ist. Für etwaige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen der Produktenfernleitung Fl-115/126 die aufgrund Ihrer Planung hin entstehen, sehen wir die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Prüfung
Kosten- Folgepflicht bei dem Maßnahmenträger.	
Abschließend bitten wir Sie, uns unbedingt von Ihren weiteren Planungen – vor allem aber über Ihr weiteres Vorgehen in Bezug auf die Fernleitung Fl-115/126 auf dem Laufenden zu halten. Insbesondere bitten wir Sie um eine Eingangsbestätigung dieses Schreibens und eine Bestätigung zur Berücksichtigung unserer Hinweise.	Die Evonik Operations GmbH als genannter Vertreter der im Eigentum der Ruhr Oel GmbH befindlichen Fernleitungen wurde im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens am Verfahren beteiligt und hat mit Stellungnahme vom 14.11.2025 mitgeteilt, dass die Fernleitung weiterhin zu beachten ist. Bedenken gegen die Planung wurden dabei weiterhin nicht geäußert. Für den Bereich, in welchem die Fernleitung FL-115/126 durch das Plangebiet verläuft, wird im Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL_{10} gemäß textlicher Festsetzung A.) zugunsten der Ruhr Oel GmbH festgesetzt.
Bitte sprechen Sie alle Maßnahmen im Bereich der Pipeline frühzeitig mit uns ab. Die Pipeline unterliegt strengen gewerbe- und genehmigungsrechtlichen Vorschriften, so dass bei erheblichen Aktivitäten im Leitungsbereich die Stellungnahme der zuständigen Behörden oder des TÜV, als Gutachter erforderlich sein kann. Dazu sind insbesondere auch zeitliche Rücksichtnahmen zu beachten. Das gilt zusätzlich für die Einbindung der Produktenfernleitung in den Produktionsprozess der Raffinerien in Gelsenkirchen. Eine Außerbetriebnahme der Produktenfernleitungen für eventuelle Umbaumaßnahmen erfordert umfassende und langwierige Vorbereitungen und ist in der Regel gebunden an Stillstandszeiten der Raffinerie bzw. an die Stillstandszeiten der zu versorgenden Kunden.	Die Stadt Oberhausen als Bauträger der geplanten Maßnahme Neubau L215 n befindet sich bereits während des laufenden Bebauungsplanverfahrens in Abstimmung mit den durch die Maßnahme betroffenen Leitungsträgern.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	

Stellungnahmen		Prüfung
A.19	**RWW Mülheim** **Postfach 10 16 63, 45466 Mülheim a. d. Ruhr**	
Stellungnahme vom 15.07.2015: Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen den Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken haben.		Der Hinweis, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
Wir haben für Sie einen Planausschritt mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen und der geplanten Trasse durch die neue Straße vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Anschlussnehmer. Darüber haben wir keine vollständigen Planunterlagen. Die Lage der Anschlussleitungen kann Ihnen unser Service-Point Oberhausen, Telefon 0208 4433 2710, nach vorheriger Terminabsprache in der Örtlichkeit aufzeigen. Wir haften nicht für unrichtige Planunterlagen.		Die grundsätzlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Wichtig ist bei Baumaßnahmen die *Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft*, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gerne weitere Exemplare zur Verfügung stellen.		Die *Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft* wird im Rahmen der Straßenbaumaßnahme berücksichtigt.
Wir gehen davon aus, dass die Belange unserer vorhandenen und geplanten Anlagen		Für den Bereich, in welchem bestehende Leitungen der RWW das Plangebiet queren, wird im Bebauungsplan ein

Stellungnahmen	Prüfung
berücksichtigt werden und bitten um frühzeitige Abstimmung der weiteren Planungsschritte. Insbesondere bei der zukünftig geplanten Grünfläche bitten wir, die vorhandenen und geplanten Leitungsstrukturen zu beachten und bei geplanten Pflanzen und Baumstandorten die geltenden technischen Regelungen anzuwenden. Grundsätzlich sind die Trassen von unterirdischen Versorgungsleitungen von Bäumen freizuhalten. Bitte beachten Sie dazu das technische Merkblatt des DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle). Haben Sie noch Fragen? Sie erreichen uns unter o.g. Telefonnummer.	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL_1, GFL_3 und GFL_4 gemäß textlicher Festsetzung A.) zugunsten der RWW festgesetzt. Die Belange der vorhandenen und geplanten Anlagen werden bei den vorgesehenen Pflanzungen berücksichtigt.
<u>Stellungnahme vom 14.09.2020:</u> Vielen Dank für Ihre Anfrage. Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken haben. Wir haben für Sie Planausschnitte mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Hierüber besitzen wir keine Planunterlagen. Unser Service-Point Oberhausen, Telefon 0208 69019 0, kann Ihnen gern nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen. RWW haftet nicht für unrichtige Planunterlagen. Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserschutzgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gern weitere Exemplare zur Verfügung stellen.	Der Hinweis, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen, wird zur Kenntnis genommen, die Schutzanweisung im Rahmen der Straßenbaumaßnahme berücksichtigt.
Wir planen, im Zuge des Neubaus der L215 n eine Trinkwasserleitung DN300 von der Weierstraße bis zur Sternstraße zu verlegen. Weiterhin planen wir, eine Trinkwasserleitung DN200 von dem jetzigen Bahnübergang Weseler Straße entlang der geplanten Zuwegung des Pumpwerkes bis zur Sternstraße zu verlegen. Wir bitten um rechtzeitige Abstimmung der Maßnahmen.	Die Stadt Oberhausen als Bauträger der geplanten Maßnahme Neubau L215 n befindet sich bereits während des laufenden Bebauungsplanverfahrens in Abstimmung mit den durch die Maßnahme betroffenen Leitungsträgern, um Aspekte wie notwendige Leitungsneu- bzw. Umverlegungen

Stellungnahmen		Prüfung
Bei Rückfragen steht Ihnen unser Mitarbeiter der Abteilung TNE, [redacted], gern zur Verfügung.		frühzeitig zu koordinieren.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme insgesamt zur Kenntnis zu nehmen.		
A.20	**Westnetz GmbH – DRW-S-LK-TM** **Florianstr.15-21, 44139 Dortmund**	
Stellungnahme vom 29.07.2015: Der Geltungsbereich des o.g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 18,00 m = 36,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung 110-/220-Hochspannungsfreileitung Pkt. Wehofen – Pkt. Gladbeck, Bl. 2356 (Maste 15 bis 16).		Die Hochspannungsleitung ist bekannt, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstraße 1:500 vom 17.07.2015 eingetragen. Sie können diesen aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Dem o.g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu: Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.		Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen im Bebauungsplan dargestellt. Für den Bereich, in welchem die Hochspannungsfreileitung durch das Plangebiet verläuft, wird zudem

Stellungnahmen	Prüfung
	ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Westnetz festgesetzt (vgl. GFL_1 bis GFL_3 gemäß textlicher Festsetzung A.).
Der Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung wird von jeglicher Bebauung freigehalten.	Die Hochspannungsleitung und der erforderliche Schutzstreifen sind in der Planung berücksichtigt.
Im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung erhält die Fahrbahn eine Höhe von maximal 33,00 m über NHN.	Im Bereich der Querung der Hochspannungsleitung beträgt die Fahrbahnhöhe ca. 31,6m und liegt damit unter der Vorgabe.
Die Hochspannungsfreileitungsmaste werden in einem Umkreis von mindestens 15,00 m Radius von sämtlichen Maßnahmen freigehalten.	Der betroffene Bereich liegt außerhalb der geplanten Maßnahmen.
Alle weiteren Maßnahmen sowie die Ausführungsplanung der Straße sind im Vorfeld detailliert mit uns abzustimmen. Hierfür benötigen wir baureife Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben zur Prüfung der Stellungnahme.	Entsprechende Unterlagen werden zu gegebener Zeit durch die WBO zur Verfügung gestellt.
Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 15,00 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.	Die Hochspannungsleitung und die Schutzstreifen wurden bei der Pflanzplanung der Fläche M 4 im Umweltbericht berücksichtigt. Es wird im Rahmen der Ausführungsplanung eine erneute Überprüfung und gegeben falls Anpassung der Pflanzplanung erfolgen. Diese wird vorab mit dem Leitungsträger abgestimmt.

Stellungnahmen	Prüfung
Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung kann in Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsbezirk ein kostenpflichtiger Anfahrschutz für die Masten erforderlich werden.	Der betroffene Bereich liegt außerhalb der geplanten Maßnahmen und ist von der Straßenbaumaßnahme nicht betroffen.
Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenerweiterung erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Pflanzplanung berücksichtigt. Eine Abstimmung mit dem Leitungsträger wird erfolgen.
Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die RWE Deutschland AG berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Pflanzplanungen werden vorab mit dem Leitungsträger abgestimmt.
Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Straßenneubaumaßnahme berücksichtigt.
Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung	Ein Hinweis auf die Hochspannungsfreileitung wird dahingehend textlich in den Bebauungsplan aufgenommen, dass ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Westnetz

Stellungnahmen	Prüfung
bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Deutschland AG Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NHN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.“	festgesetzt (vgl. GFL_1 bis GFL_3 gemäß textlicher Festsetzung A.) wird. Die zusätzliche Aufnahme eines Hinweises in den Bebauungsplan, dass Maßnahmen im Bereich der Freileitung der Zustimmung der Westnetz bedürfen, ist nicht erforderlich. Unabhängig davon finden Bauvorhaben an dieser Stelle nicht ohne vorherige Abstimmung mit der Westnetz statt.
Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.	Die Westnetz GmbH wurde im weiteren Verfahren an der Planung beteiligt.
Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme vom 08.09.2020: Der Geltungsbereich des o.g. Bauleitplans liegt teilweise im 2 x 18,00 m = 36,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff unter 1. genannten Hochspannungsfreileitung sowie teilweise im 2 x 26,50 m = 53,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff unter 2. genannten Hochspannungsfreileitung. Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen im Maßstab 1:2000. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.	Die Hochspannungsleitung ist bekannt, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Prüfung
Dem o.g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu: Die Hochspannungsfreileitungen werden mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans dargestellt.	Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen im Bebauungsplan dargestellt. Für den Bereich, in welchem die Hochspannungsfreileitung durch das Plangebiet verläuft, wird zudem ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Westnetz festgesetzt (vgl. GFL_1 bis GFL_3 gemäß textlicher Festsetzung A.).
Die Schutzstreifen der Leitungen werden von jeglicher Bebauung freigehalten. Die Hochspannungsfreileitungsmaste sind in einem Umkreis von mindestens 20,00 m von sämtlichen Maßnahmen freizuhalten.	Die Hochspannungsleitung und der erforderliche Schutzstreifen sind in der Planung berücksichtigt.
Die geplanten Verkehrsflächen sind auf vorhandenem Geländeniveau von ca. 32,00 m über NHN anzulegen.	Im Bereich der Querung der Hochspannungsleitung beträgt die Fahrbahnhöhe ca. 31,6m und liegt damit unter der Vorgabe.
Alle weiteren Maßnahmen, wie z.B. Beleuchtungsanlagen, Lärmschutzanlagen etc., sind separat mit uns abzustimmen.	Entsprechende Unterlagen werden zu gegebener Zeit durch die WBO zur Verfügung gestellt.
In den Schutzstreifen der Leitungen dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 10 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt. Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsleitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie	Diese Vorgaben werden im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. bei der Ausführung berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Pflanzplanung berücksichtigt. Eine Abstimmung mit dem

Stellungnahmen	Prüfung
zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich. Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer /den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen. Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.	Leitungsträger wird erfolgen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Pflanzplanungen werden vorab mit dem Leitungsträger abgestimmt.
Im Textteil des Bebauungsplans wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/dem Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH. “	Ein Hinweis auf die Hochspannungsfreileitung wird dahingehend textlich in den Bebauungsplan aufgenommen, dass ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Westnetz festgesetzt (vgl. GFL_1 bis GFL_3 gemäß textlicher Festsetzung A.) wird. Die zusätzliche Aufnahme eines Hinweises in den Bebauungsplan, dass Maßnahmen im Bereich der Freileitung der Zustimmung der Westnetz bedürfen, ist nicht erforderlich. Unabhängig davon finden Bauvorhaben an dieser Stelle nicht ohne vorherige Abstimmung mit der Westnetz statt.
Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen. Die obigen Hochspannungsfreileitungen sind für Betriebsspannungen von 110 kV bis 220 kV ausgelegt.	Die Westnetz GmbH wurde im weiteren Verfahren an der Planung beteiligt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Prüfung
Da die Hochspannungsfreileitungen in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig mit 110 kV betrieben werden, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme insgesamt zur Kenntnis zu nehmen und ihr teilweise zu folgen.	
A.21 Bürger 1	
Stellungnahme vom 23.06.2015: Seit 2011 verfolge ich den Planungsprozess und komme zu der Ansicht, dass die vom Planungsamt formulierten Ziele bezüglich der L215 n ungenau und einseitig formuliert sind (Stichwort Schleichverkehr, vermiedene Gefahren und Belastungen – wo genau?).	Die Verkehrsmengen, die für die L215 n prognostiziert werden, würden im Falle eines Verzichts auf die Neubaustrecke über das vorh. Straßennetz abfließen, was dort zu Mehrbelastungen führen würde. Erfahrungsgemäß wird sich der Verkehr nicht nur auf die klassifizierten und leistungsfähigen Straßen verteilen, sondern auch auf das untergeordnete Netz (Schleichverkehre). Hierdurch steigt die (Verkehrs-)Belastung und damit auch die potentielle Gefahr in den betroffenen Straßen. Der Neubau der L215 n bündelt diese Verkehre und reduziert die Verteilung auf das untergeordnete Verkehrsnetz mit seinen negativen Auswirkungen.

Stellungnahmen	Prüfung
Die angestrebten Ziele, die Verkehrsleitung zwischen Dinslaken und Sterkrade bzw. die Verkehrsentlastung der L 155 Holtener Straße, werden vermutlich nicht erreicht; stattdessen dürften hier in Zukunft längere Fahrtzeiten zu erwarten sein (fehlende Prüfung des zu erwartenden, zusätzlichen Verkehrs auf der Weierstraße / max. Belastbarkeit?).	In der 2020 aktualisierten Verkehrsuntersuchung zum Neubau der L215 n werden die Verkehrsverlagerungen dargestellt und beschrieben, die sich durch den Neubau der L215 n und den Wegfall des Bahnübergangs Weseler Straße ergeben. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden auch die Leistungsfähigkeiten der am stärksten betroffenen Knotenpunkte ermittelt. Alle betrachteten Knotenpunkte bleiben ausreichend leistungsfähig
Mindestens seit 2011 geht die Planung von der 1400 m langen Variante Weierstraße / Weseler Straße aus, ohne dass die viel kürzere Strecke von der Schmachtendorfer Straße direkt hin zur Weseler Straße, unter Einbindung des geplanten P & R – Parkplatzes Bhf. Holten, jemals genau geprüft wurde.	Die so genannte „Dunkelschlagvariante“ wurde im Zuge der Variantenprüfung untersucht und letztendlich aus mehreren Gründen verworfen. Zu den Gründen gehörte unter anderem die geringere Entlastung der Siedlung Dunkelschlag bzw. deren höhere Belastung durch den zu erwartenden Verkehr. Weiterhin gab es Konflikte mit parallel geplanten – und mittlerweile umgesetzten- Maßnahmen am Handbach und am Pumpwerk. Insbesondere war der entstehende Knotenpunkt an der Schmachtendorfer Straße nicht ausreichend leistungsfähig herstellbar.
Diese Auffassung gewann ich während eines ca. 90-minütigen Gesprächstermins am 29.09.2014. Damals wurde mir von Vertretern des Planungsamtes der jetzige Entwurf präsentiert und erläutert. Zu diesem Zeitpunkt existierten keinerlei Unterlagen (z.B. Skizzen, Analysen), die im Hinblick auf eine sich wesentlich unterscheidende Lösungsmöglichkeit (gem. § 3 (1) BauGB) erarbeitet worden wären. Die Alternativlosigkeit des bestehenden, einzigen Entwurfes, bleibt dabei unklar (RFNP oder LEP waren auf Nachfrage nicht greifbar).	Im Rahmen der Bürgerinformationsveranstaltung im Juni 2015 wurde die Planung der L215 n und betrachtete Varianten vorgestellt.
In der Bürgerversammlung am 10.06.2015 wurden offensichtlich geschätzte Zahlen zum erwarteten Verkehrsaufkommen am neuen Verteilerkreis Bhf. Holten dazu benutzt, eine	Inzwischen liegen aktualisierte Verkehrsdaten aus der Verkehrsuntersuchung 2020 vor.

Stellungnahmen	Prüfung
flächensparende, kurze Lösung abzulehnen. Vergleichbare Zahlen jedoch zur bisher vorliegenden Planung in Bezug auf die erwarteten Zusatzbelastungen der Weierstraße lagen an dem Abend auf Nachfrage nicht vor.	
Meiner Meinung nach fehlt bisher gänzlich die Ausarbeitung einer bedarfsgerechten und flächensparenden Variante. Diese muss beauftragt und zeichnerisch umgesetzt werden. Erst dann stünde eine Vergleichsmöglichkeit zur Verfügung, anhand derer man die beste Lösung durch Bewertung klar zu definierender Kriterien finden könnte, immer natürlich unter Einbeziehung der Öffentlichkeit.	Eine zeichnerische Umsetzung einer bedarfsgerechten und flächensparenden Variante ist nicht zielführend, da bereits andere Faktoren zum Ausschluss einer solchen Variante geführt haben.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme insgesamt zur Kenntnis zu nehmen.	

Prüfung der und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 652 – L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) -

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden im Folgenden die Stellungnahmen von natürlichen Personen anonymisiert wiedergegeben, sofern einer Namensnennung nicht ausdrücklich zugestimmt wurde. Wenn Personenangaben innerhalb der Stellungnahmen gemacht wurden, werden diese ebenfalls anonymisiert. Die entsprechenden Angaben in den Originalschreiben wurden geschwärzt.

Gegebenenfalls den Stellungnahmen beigefügte Pläne, Fotos, Presseartikel etc. sind den Kopien der Originalstellungnahmen zu entnehmen (siehe Anlage 7 zu dieser Beschlussvorlage). Insoweit im Abwägungsvorschlag auf diese Materialien Bezug genommen wird, erfolgt ein entsprechender Verweis in der Abwägungstabelle.

Stellungnahmen		Prüfung und Abwägungsvorschlag
B.1	**Air Liquide Deutschland GmbH** **Fernleitungen Rhein-Ruhr** **Im Lipperfeld 2, 46047 Oberhausen** **Stellungnahme vom 03.09.2025**	
vielen Dank für Ihre Anfrage. Von Ihrer geplanten Maßnahme ist/sind eine/mehrere Fernleitung/en der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH betroffen. Als Anlage erhalten Sie einen Lageplan aus unserem GIS System. Die Fernleitung/en verlaufen in einem mindestens 6,0 m bzw. 8,0 m breiten Schutzstreifen. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen keine Arbeiten ohne Zustimmung der AIR LIQUIDE erfolgen.		Für die Bereiche, in welchen Fernleitungen inklusive ihrer Schutzstreifen der Air Liquide das Plangebiet queren, wird im Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL_8 und GFL_{10} gemäß textlicher Festsetzung A.) zugunsten der Air Liquide festgesetzt. Die Stadt Oberhausen als Bauträger der geplanten Maßnahme Neubau L215 n befindet sich bereits während des laufenden Bebauungsplanverfahrens in Abstimmung mit den durch die

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
	Maßnahme betroffenen Leitungsträgern.
Der Verlauf der Leitung im Lageplan ist unverbindlich. Vor der Durchführung von Arbeiten im Schutzstreifen unserer Fernleitungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen örtlich (gegebenenfalls durch Ortung, Querschläge, Suchschachtungen, Handschachtung o. ä.) die genaue Lage der Leitungen zu überprüfen. Die übersandten Planunterlagen haben eine Gültigkeit von 4 Wochen.	Die Hinweise haben nur erläuternden Charakter und werden zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende örtliche Überprüfung der Fernleitung erfolgt vor Durchführung der Arbeiten. Die Stadt Oberhausen befindet sich bereits während der Planaufstellung in Kontakt mit den betroffenen Leitungsträgern.
Sollten Angaben zur ungefähren Tiefenlage der Leitungen notwendig sein, besteht die Möglichkeit, Ihnen detaillierte Trassenverlaufspläne und Längsschnitte zur Verfügung zu stellen. Sprechen Sie uns im Bedarfsfall dazu an. Weiterhin sind bei Arbeiten im Bereich unserer Leitungen die Anweisungen der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH zum Schutz ihrer Fernleitungen einzuhalten. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch AIR LIQUIDE Deutschland GmbH. Der Erhalt der Schutzanweisung sowie deren Einhaltung sind uns durch Rücksendung der beiliegenden Empfangsbescheinigung (Post/Mail) binnen 5 Werktagen nach Erhalt des Schreibens zu bestätigen. Der Beginn aller Arbeiten in unserem Schutzstreifen ist rechtzeitig vorher bei den entsprechenden Ansprechpartnern zu melden.	Die Stadt Oberhausen als Bauträger der geplanten Maßnahme Neubau L215 n befindet sich bereits während des laufenden Bebauungsplanverfahrens in Abstimmung mit den durch die Maßnahme betroffenen Leitungsträgern. Die „Anweisung der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH zum Schutz ihrer Fernleitung“ ist bekannt, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme insgesamt zur Kenntnis zu nehmen.	

Stellungnahmen		Prüfung und Abwägungsvorschlag
B.2	**Bezirksregierung Arnsberg** **Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW** **Goebenstr. 25, 44135 Dortmund** **Stellungnahme vom 14.10.2025**	
Der o. g. Planbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Alsfeld“ sowie über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriktsfeld „Gute Hoffnung“. Eigentümerin der Bergbauberechtigung „Alsfeld“ ist die RAG-Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Eigentümerin des erloschenen Distriktsfeldes „Gute Hoffnung“ ist die TRATON SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH, Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhausen.		Bezüglich des ehemaligen Bergbaus wird vorsorglich folgende Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen: „Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umging und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom 13.08.1980, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBI. 2025 I Nr. 348). Bei einer Bebauung des Gebietes sind möglicherweise besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Bauherr*innen werden gebeten Kontakt mit den zuständigen Bergwerkseigentümer*innen aufzunehmen.“
Ferner liegt das Grundstück über dem Bewilligungsfeld „Methost“ und dem Bewilligungsfeld „Loh-Gas“. Die Bewilligungen gewähren das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung „Methost“ ist die A-TEC Anlagentechnik GmbH, Schmelzerstraße 25 in 47877 Willich. Rechtsinhaberin der Bewilligung „Loh-Gas“ ist die Minegas GmbH.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Ferner liegt der Planungsbereich über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „evo GeoTherm“. Inhaberin der Erlaubnis ist die Energieversorgung Oberhausen AG in Oberhausen. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur		Sowohl die A-TEC Anlagentechnik GmbH als auch die Energieversorgung Oberhausen AG wurden im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schrei-

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
Aufsuchung des Bodenschatzes „Erdwärme“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.	ben vom 15.06.2015, 01.09.2020 sowie 02.09.2025 beteiligt. Dabei wurden weder bezüglich des Bewilligungsfeldes „Methost“ noch bezüglich des Erlaubnisfeldes „evo GeoTherm“ Hinweise oder Bedenken vorgetragen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass eine Ausübung des Rechts zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoff bzw. des Bodenschatzes „Erdwärme“ nicht beansprucht wird.
Im Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat.) sind für das Plangebiet und dessen direktes Umfeld derzeit die nachfolgend aufgeführten ehemaligen bergbaulichen Betriebsstätten verzeichnet: • Teerdestillation Sterkrade 1/2; BAV-Kat-Nr.: 4408-S-001 • Schachtanlage Hugo Haniel; BAV-Kat-Nr.: 4408-S-002 • Kokslager, Waldteich; BAV-Kat-Nr.: 4408-A-015	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Das Plangebiet liegt im Bereich der ehemaligen Schachtanlage Hugo Haniel und dem Kokslager Waldteich. Eine Teilfläche des Kokslagers wurde zunächst als Teerdestillation Sterkrade 1/2 vorgenutzt, deren ehemalige Betriebsfläche an den südöstlichen Teil des Plangebiets grenzt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wurde zudem in der Begründung zum Bebauungsplan umfangreich dargelegt (vgl. Kap. C.3.1 der Begrün-

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
	dung am Seite 11 ff.)
Aus den hier vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass wesentliche Betriebsbereiche im Plangebiet eine Kläranlage und ein Lagerplatz mit Werkstattbereich waren. Erhebliche Untergrundbelastungen im Bereich der Kläranlage wurden durch Abdichtung mit Kunststoffdichtungsbahnen gesichert und im Bereich des Randgrabens mit bindigen Böden abgedeckt. Die Bergaufsicht endete hier mit Durchführung des Abschlussbetriebsplanverfahrens, weiterhin unter Bergaufsicht verbleiben Maßnahmen im Rahmen der Nachsorge. Die Stadt Oberhausen ist im Abschlussbetriebsplanverfahren vollumfänglich beteiligt worden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wurde zudem in der Begründung zum Bebauungsplan umfangreich dargelegt (vgl. Kap. C.3.1 der Begründung am Seite 11 ff.)
Aus den Planunterlagen geht hervor, dass der Vorhabenträgerin die bergbaulichen Vornutzungen ausführlich bekannt sind. Zu den Folgenutzungen und den heutigen umweltrelevanten Gegebenheiten liegen hier keine Informationen vor. Sollten weitergehende Informationen aus hier vorliegenden Unterlagen benötigt werden, können diese gerne gesondert angefragt werden.	Bei Bedarf wird im Rahmen der Ausführungsplanung Kontakt zur Bezirksregierung Arnsberg aufgenommen.
Die Planungsfläche verläuft über die ehemalige Werkstattfläche neben dem ehemaligen Lager Waldteich und grenzt an das Sicherungsbauwerk, das im Rahmen der Sanierung der Werkstattfläche errichtet wurde. Bezogen auf das Sicherungsbauwerk unterliegt noch die Überwachung der technischen Sicherungselemente sowie die Grundwasserüberwachung der Bergaufsicht. Beides wurde in der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf berücksichtigt.	Die Hinweise haben nur erläuternden Charakter und werden zur Kenntnis genommen.
Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informatio-	Die entsprechenden Stellen und Feldeseigentümer bzw. Bergwerksunternehmer wurden im Rahmen der Behördenbeteiligungen gemäß § 4 (1) und 4 (2) BauGB beteiligt. Bedenken wurden

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
nen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabensträger*in und Bergwerksunternehmer*in / Feldeseigentümer*in zu regeln.	in diesem Zusammenhang nicht geäußert.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme insgesamt zur Kenntnis zu nehmen.	
B.3 **Bezirksregierung Düsseldorf** **Dezernat 53** **Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf** **Stellungnahme vom 22.10.2025**	
Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.	Der Hinweis bzw. die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düssel-	

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
dorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen. Bitte beteiligen Sie insbesondere den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, da zum 01.06.2022 das Denkmalschutzgesetz novelliert wurde und somit auch vermutete Bodendenkmäler zum Schutzumfang dazu gehören. Die Informationen zu den vermuteten Bodendenkmälern liegen ausschließlich beim LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str.133, 53115 Bonn.	Der LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim, der LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde wurden im Rahmen der Behördenbeteiligungen gemäß § 4 (1) und 4 (2) BauGB beteiligt. Bedenken wurde von diesen Stellen nicht vorgetragen.
Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Das Vorhaben befindet sich außerhalb der Umweltzone Ruhr West, Teilplan Oberhausen. Ein negativer Einfluss auf die Luftqualität ist nicht zu befürchten, daher bestehen keine Bedenken aus Sicht der Luftreinhalteplanung.	
Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54A) ergeht folgende Stellungnahme: Stellungnahme aus kommunal-abwassertechnischer Sicht Der Bebauungsplan Nr. 652 übernimmt für den geplanten Neubau der L215 n die Funktion eines planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans gemäß § 38 Abs. 5 StrWG NRW. Eine Verlagerung bestimmter mit dem ersatzweisen planfestzustellenden Vorhaben in Verbindung stehender Konfliktpunkte in ein späteres Genehmigungsverfahren aus. In diesem Zusammenhang vermisse ich eine hinreichende Darstellung / Beschrei-	Aufgrund der Stellungnahme des Dezernates 54A der Bezirksregierung werden folgende Inhalt in die Begründung des Bebauungsplans Nr. 652 (vgl. Kapitel E.1.2 auf S. 31 der Begründung) aufgenommen: Das auf den versiegelten Flächen, der L215 n, anfallende Ober-

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
bung der Niederschlagswasserbeseitigung der neuen Straße. Auf Seite 31 der Begründung heißt es hierzu lediglich: Zur Oberflächenentwässerung der L215 n (sind) abgedichtete Entwässerungsgräben vorgesehen. Die Entwässerungsgräben leiten das anfallende Oberflächenwasser zentral in eine Regenwasserbehandlungsanlage (Sedimentationsprinzip). Von dort aus wird es in das angrenzende Pumpwerk der Emschergenossenschaft eingeleitet. Bei einer prognostizierte Verkehrsstärke von rund 6.500 Kfz/Tag fällt das anfallende Niederschlagswasser in die Belastungskategorie II nach Arbeitsblatt DWA-A 102-2. Damit ist grundsätzlich eine Sedimentationsanlage zur Niederschlagswasserbehandlung geeignet. Ob eine den Regeln der Technik entsprechende Sedimentationsanlage in Rohrform DN 600, wie im Bebauungsplanentwurf dargestellt, geeignet und ausreichend ist, wird an keiner Stelle belegt. Insofern kann auch nicht beurteilt werden, ob die für die Niederschlagswasserbehandlung vorgesehene Fläche im Bereich des Wirtschaftsweges ausreichend ist. Die Einleitung des Niederschlagswassers aus der Oberflächenentwässerung der L215 n in das Gewässerpumpwerk der Emschergenossenschaft stellt eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar. Eine Erlaubnis für die Einleitung in ein Gewässer darf nach den Vorgaben des § 57 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) u. a. nur erteilt werden, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar ist. D. h. neben der stofflichen Belastung des Niederschlagswassers ist auch die Einleitungsmenge zu berücksichtigen. Auch wenn die konkrete Zulassung der Einleitung dem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren vorbehalten ist, so ist m. E. im B-Planverfahren zumindest das grundsätzliche Erfordernis einer Rückhaltung zu prüfen und ggf. entsprechende Flächen dafür zu sichern.	flächenwasser bedarf vor der Einleitung in das Reinwasserpumpwerk, die emissionsbezogene Bewertung und Auslegung der Regenwasserbehandlungsanlage. Die vorherige Behandlung des Oberflächenwassers ist die Grundlage für die Erlaubnis zur Einleitung in das Pumpwerk. Hierfür wird für den Betrieb der Anlage, bei der Unteren Wasserbehörde, der Stadt Oberhausen, eine wasserrechtliche Genehmigung eingeholt. Die erste Anlage wurde bereits in einem frühen Stadium der Planung vor bemessen. Durch Änderungen des Straßenquerschnittes und Anpassungen in den einschlägigen Bemessungsrichtlinien, erforderte dies eine erneute Dimensionierung der Anlage, welches auch richtigerweise von der Bezirksregierung angemerkt wurde. Die neu zugeschnittene Behandlungsanlage wurde gemäß der aktuellen DWA-A 102-2/BWK-A 3-2, Abschnitt 6.2, für eine kritische Regenspende von rkrit = 15 l/(s*ha), mit den Flächen des aktuellen Planungstandes, nach dimensioniert. Hierfür wurde das System „*SediPipe*“ der Firma Fränkische, als Regenwasserbehandlungsanlage ausgewählt. Das Ergebnis der Berechnung ergab, dass die erforderliche Behandlungsanlage zwei Rohrstränge DN 800 auf einer Länge von je 12,00 m beinhaltet. Die Anlage erhält ebenfalls ein Notüberlauf, welcher im Versagensfall das System entlastet. Die Dimensionierung und die Kosten (ohne Tiefbauarbeiten) kann der beiliegenden Bemessung entnommen werden. Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass die Anlage ausreichend bemessen und der erforderliche Wirkungsgrad von ca. 47 %, mit ca. 55% erfüllt wird. Die Frage nach einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Ein-

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
	leitung in ein Gewässer, stellt sich, wie von der Bezirksregierung erwähnt, aus unserer Sicht nicht, obwohl das Pumpwerk als integraler Bestandteil des Gewässers gesehen werden kann. Bereits bei der Planung des neuen Reinwasserpumpwerkes, durch die Emschergenossenschaft, wurde die Einleitung der versiegelten Flächen der L215 n mit einbezogen, da sie Bestandteil zur Auslegung der Pumpen elementarer Bestandteil sind. Die Übergabe an die Emschergenossenschaft erfolgt an einen festgelegten Übergabeschacht, vor dem Pumpwerk. Somit übernimmt die Emschergenossenschaft den gedrosselten Einlauf in das Gewässer.
Folgende, von mir zu vertretende Belange, sind von dem Vorhaben nicht berührt: - Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) - Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung: Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange | Bezirksregierung Düsseldorf	

Stellungnahmen		Prüfung und Abwägungsvorschlag
(nrw.de) und https://www.brd.nrw.de/document/20240522_toeb_zustaendigkeiten-.pdf		
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme insgesamt zur Kenntnis zu nehmen und ihr zu folgen.		
B.4	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3** **Postfach 2963, 53019 Bonn** **Stellungnahme vom 01.10.2025**	
vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die A 3 ist im betroffenen Bereich zugleich eine Militärstraße (MilStr. 729). Die L 215n, L215, L155 sind im betroffenen Bereich keine Militärstraßen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Nach den aktuell vorliegenden Unterlagen liegt aus militärischer (Verkehrsinfrastruktur) Sicht keine Betroffenheit bezüglich der geplanten Baumaßnahme vor.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Ist die A3 nicht von der Baumaßnahme betroffen, so werden keine militärischen Infrastrukturforderungen seitens der Bundeswehr erhoben.		Die Autobahn 3 selbst ist von der Baumaßnahme nicht betroffen.

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
Sollte aber die A3 im Rahmen der Baumaßnahme tangiert werden (inkl. Belastbarkeit des Brückenbauwerks), so sind die Mindestanforderungen an Straßen des Militärstraßengrundnetzes gem. RABS für den militärischen Schwerlastverkehr weiterhin einzuhalten.	Die Autobahn 3 selbst ist von der Baumaßnahme nicht betroffen. Sollte die A3 jedoch tangiert werden, so sind die Mindestanforderungen an Straßen des Militärstraßengrundnetzes gem. RABS für den militärischen Schwerlastverkehr bekannt und werden – sofern erforderlich – berücksichtigt.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme insgesamt zur Kenntnis zu nehmen.	
B.5 **Deutsche Bahn AG** **Erna-Scheffler-Str. 5, 51103 Köln** **Stellungnahme vom 20.11.2025**	
Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen zu o.g. Verfahren aufgrund bereits erfolgter Rückmeldungen folgende erste Stellungnahme:	Die DB Immobilien hatte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 17.07.2015 Stellung bezogen.
Die angegebene Planung befindet sich im Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.2 im Bereich der Ausbaustrecke ABS 46/2 Grenze D/NL – Emmerich – Oberhausen. Im PFA 1.2 wird unter anderem ein zusätzliches Gleis mit den dazugehörigen Anlagen errichtet und ein viertes Gleis ist in Planung.	Die Stadt Oberhausen befindet sich in Bezug auf das Planfeststellungsverfahren und den PFA 1.2 sowie den damit verbundenen Neubau der L215 n in regelmäßigem und engem Austausch mit der Deutschen Bahn. Es findet in monatlichem Rhythmus ein gemeinsamer Jour Fixe zur L215 n / SÜ Weierstraße statt, an dem verschiedenste Vertreter sowohl der Stadtverwaltung als auch der Deutschen Bahn teilnehmen und welcher derzeit durch

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
	die WBO – Wirtschaftsbetriebe Oberhausen organisiert und geleitet wird. Aus diesem Grund kann eine grundsätzliche Kenntnis der DB über das Neubauvorhaben L215 n sowie der Stadt über das Planfeststellungsverfahren PFA 1.2 im Bereich der Ausbaustrecke ABS 46/2 testiert werden. Die nachfolgenden Hinweise und Auflagen der DB in Bezug auf den Neubau der L215 n werden daher mit Verweis auf den engen Austausch beider Parteien hinsichtlich des Projektes L215 n zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung und Umsetzung der Neubaumaßnahme L215 n berücksichtigt.
Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, sofern die nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden: Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.	Siehe hierzu die o.g. Ausführen.
Bei der weiteren Planung sind folgende Hinweise, Auflagen und Bedingungen im Hinblick auf DB eigene Projekte zu berücksichtigen: Da es sich um ein an der Grenze des DB-Geländes geplantes Projekt handelt ist laut LST ein Abstand von 6m von der Gleismitte bis zum Bebauungsgelände einzuhalten. Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden. Die meisten LST Kabel sind im Kabeltrog verlegt. Sollten Arbeiten in den Gleisbereich hineinragen, ist eine separate Kabeleinweisung aller Gewerke notwendig. Erdarbeiten innerhalb des Stützbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB InfraGO AG und dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA)	Siehe hierzu die o.g. Ausführen.

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
ausgeführt werden.	
Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen im Umkreis von 5m keine Grabungs- / Rammarbeiten durchgeführt werden. Rammarbeiten zur Baugrubensicherung (auch außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten) dürfen nur unter ständiger Beobachtung des Gleises durch Mitarbeiter der DB InfraGO AG erfolgen. Die Bauüberwachung ist rechtzeitig über den Termin zu verständigen.	Siehe hierzu die o.g. Ausführen.
Der Stützbereich ist definiert in den DB Konzernrichtlinie 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2. Geländeanpassungen im Bereich der Grundstücksgrenze sind unter Beachtung der DB Konzernrichtlinien 800.0130 und 836 zulässig.	Siehe hierzu die o.g. Ausführen.
Bebauung mit elektrisch leitfähigen Elementen müssen im Endzustand mindestens 2,5m Abstand zu Oberleitungsmasten haben. Ansonsten können aufwändige Maßnahmen notwendig werden, um eine Verschleppung des Bahnpotenzials zu verhindern.	Siehe hierzu die o.g. Ausführen.
Gebäude/Anlagen im Endzustand müssen horizontal einen Abstand von mindestens 3m zu spannungsführenden Teilen der Oberleitung einhalten. Die Stromabnehmer von Fahrzeugen sind hierbei als spannungsführende Teile zu berücksichtigen.	Siehe hierzu die o.g. Ausführen.
Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen	Siehe hierzu die o.g. Ausführen.

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.	
Bei dem Einsatz von Baukränen in der Nähe von Bahnflächen oder Bahnbetriebsanlagen ist mit der DB InfraGO AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB InfraGO AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.	Siehe hierzu die o.g. Ausführen.
Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB InfraGO AG, Dorian List, dorian.list@deutschebahn.com einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.	Siehe hierzu die o.g. Ausführen.
Werden feste Bauteile (Gebäude, Einfriedigungen usw.) sowie Baugeräte, Kräne usw. in einem Abstand von weniger als 3,00 m zur Bahnanlage errichtet bzw. aufgestellt, so sind diese bahnzuerden.	Siehe hierzu die o.g. Ausführen.
Der Sicherheitsabstand von mind. 3m zu unter Spannung stehenden Teilen der Oberleitungsanlage darf (z.B. von Arbeitern mit Metallstangen) nicht unterschritten werden. Evtl. sind hierzu Absperrungen notwendig.	Siehe hierzu die o.g. Ausführen.
Baumaschinen, Container, Leitplanken sowie metallische Zäune und andere leitfähige Anlagen sind mit einer Bahnerdung zu versehen, sofern der Mindestabstand von 5,00 m zur Gleisachse unterschritten wird. Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 EBO grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Ge-	Siehe hierzu die o.g. Ausführen.

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
nehmigung. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB InfraGO AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB InfraGO AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.	
Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen. Dies gilt gleichlautend für Bauschutt, Müll, Abfälle etc.	Siehe hierzu die o.g. Ausführen.
Bei der Planung von Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z. B. Beleuchtung von Parkplätzen, Leuchtwerbung aller Art etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.	Siehe hierzu die o.g. Ausführen.
Aus Sicht der DB InfraGO AG, Projekt ABS 46/2 ist folgendes zu beachten: In dem Übereinkommen von Warnemünde erklärten die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich der Niederlande im Jahr 1992 die geplante Weiterentwicklung der Schieneninfrastruktur zwischen beiden Staaten, insbesondere den Ausbau der Strecke Landesgrenze D/NL - Emmerich - Oberhausen. Der 3-gleisige Ausbau der Strecke wurde in den Bundesverkehrswegeplan aufgenommen und als Maßnahme des vordringlichen Bedarfs eingestuft. Für Vorhaben des "vordringlichen Bedarfs" besteht ein uneingeschränkter Planungsauftrag. Die Strecke wurde in mehrere Planfeststellungabschnitte eingeteilt, die sich in unterschiedlichen Stadien der Planfeststellung und teilweise bereits im Bau befinden. Der dargestellte Bereich befindet sich im Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.2 im	Siehe hierzu die o.g. Ausführen. Siehe hierzu die o.g. Ausführen.

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
Bereich der Ausbaustrecke ABS 46/2 Grenze D/NL – Emmerich – Oberhausen. Im PFA 1.2 wird unter anderem ein zusätzliches Gleis mit den dazugehörigen Anlagen errichtet.	Siehe hierzu die o.g. Ausführen.
Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, sofern die nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden:	
Das Vorhaben „Bebauungsplan 652 - L215 n (Weierstraße/Weseler Straße)“ darf das Ausbauvorhaben nicht beeinträchtigen inklusive der bereits geplanten trassenfernen und –nahen LBP-Maßnahmen.	Siehe hierzu die o.g. Ausführen.
Durch den aktuellen und aufgrund des Ausbaus steigenden Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen.	
Gegen die DB InfraGO AG dürfen keine erweiterten Ansprüche begründet werden. Das betrifft insbesondere den Immissionsschutz. Für Gebäude, Gebäudeteile und Nutzungen, die nach der Offenlage des Bebauungsplans beantragt werden, entsteht kein weitergehender Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen (vgl. §2 Abs.4 Nr. 2, 24 BImSchV).	Siehe hierzu die o.g. Ausführen.
Um einen ausreichenden Abstand zwischen den Bahnanlagen und angrenzenden Bebauung wird gebeten, um eine spätere Errichtung von Lärmschutzwänden nicht zu verhindern.	Siehe hierzu die o.g. Ausführen.
Soweit nach Festsetzung eines Baugebiets Bautätigkeiten stattfinden weisen wir vorsorglich darauf hin, dass sofern zum Ausbauvorhaben parallele Bautätigkeiten, stattfinden sollten etwaige Lärmbelastungen zu überwachen sind. Falls es zu Überschreitungen der Pegelgrenzen kommt, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.	Siehe hierzu die o.g. Ausführen.
Zudem weisen wir darauf hin, dass im Zuge der Ausbauvorhabens der ABS 46/2 während der Bauzeit gängige Schutzvorrichtungen zu angrenzenden Flächen vor-	Siehe hierzu die o.g. Ausführen.

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
gesehen (Bauzäune, Gehölzschutzzäune.) sind. Eine aufgebesserte Schutzvorrichtung ist nicht vorgesehen (Sichtschutz, bauz. Lärmschutzwände, feste Zäune.) Um etwaige weitergehende Konflikte mit dem Ausbauvorhaben belastbar prüfen zu können, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die Vorhabenträgerin über geplante Ausführungszeiträume zu informieren ist und diese mit ihr abzustimmen sind.	Siehe hierzu die o.g. Ausführen.
Hinweise und Unterlagen von DB InfraGO AG TK Auskünfte sind zu beachten: Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Planungsgrundstück wurde im Rahmen der Prüfung durchgeführt. Die Stellungnahme der DB InfraGO AG TK Auskünfte (Anhang) ist nebst Anlagen Bestandteil dieser Stellungnahme. Es wird darauf hingewiesen, dass auch auf benachbarten Fremdflächen, neben den bereits innerhalb dieser Stellungnahme benannten, mit Kabeln und Leitungen der DB zu rechnen ist. Da trotz aller Sorgfalt der Prüfung keine Gewährleistung für die Vollständigkeit der Benennung aller Kabel und Leitungen der DB AG übernommen werden kann, gilt: Sollten innerhalb der Arbeiten Rohren oder Kabeln aufgefunden werden, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Störstelle der DB InfraGO AG zu informieren.	Siehe hierzu die o.g. Ausführen. Siehe hierzu die o.g. Ausführen.
Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind Eigentum der DB InfraGO AG sowie anderer DB Konzernunternehmen und sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet noch vervielfältigt werden. Davon ausgenommen ist die Weitergabe an z.B. bauausführende Firmen mit berechtigtem Interesse im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten. Die Abstandsflächen gemäß LBO § 6 BauO NRW sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.	Siehe hierzu die o.g. Ausführen.

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
Die gesamte Konzernrichtlinie, erwähnt im Abschnitt „Eisenbahnverkehrslasten“ kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken. Die derzeit aktuellen Bestellkosten bitten wir bei der DB Kommunikationstechnik GmbH zu erfragen. Die Konzernrichtlinie der DB sind kostenpflichtig unter der folgenden Adresse erhältlich: DB InfraGO AG Griesbachstraße 7 76185 Karlsruhe Tel. 0721 / 938-5965, Fax 069 / 265-57986 dzd-bestellservice@deutschebahn.com	Siehe hierzu die o.g. Ausführen.
Die Maßnahmen dürfen nicht mit den Ausbaumaßnahmen im Rahmen des Projektes ABS 46/2 und den Ausgleichflächen der DB AG kollidieren. Wir bitten um weitere Einbindung innerhalb des Verfahrens. Beachten Sie bitte, dass diese Aufstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und wir uns, je nach Benennung weiterer Punkte aus dem DB Konzern vorbehalten diese zu ergänzen und ggfs. zu ändern. Sie erhalten diese erste Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird. Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Siehe hierzu die o.g. Ausführen.
im Auftrag der DB InfraGO AG und der Vodafone GmbH bearbeiten wir Betreiberauskünfte zu TK-Kabeln, deren Trassen und TK-Anlagen im Nutzungsumfeld der DB InfraGO AG sind. Auskunft im Auftrag der DB InfraGO AG:	

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
Die DB InfraGO AG plant in diesem Streckenabschnitt die Maßnahme „ABS 46/2 Oberhausen - Emmerich“. Die Barcodenummern 1057000743, 1057000749 und 1057000749 sind für diese Maßnahme mit der Änderungs-Nr. 16ER_0004457 gesperrt und stimmen ggf. nicht mehr mit der Örtlichkeit überein. Für Informationen über den derzeitigen Planungszustand wenden Sie sich bitte an den zuständigen Projektleiter Herrn Ventzke, Mail: Stefan.Ventzke@deutschebahn.com. Wir bitten Sie daher diese Maßnahme in Ihre Entscheidung mit einzubeziehen.	Siehe hierzu die o.g. Ausführen.
Der angefragte Bahnbereich enthält folgende TK-Kabel oder TK-Anlagen der DB InfraGO AG: Im angefragten Streckenabschnitt verlaufen die LWL-Kabel F6122 und F6149, das Streckenfernmeldekabel F3826 sowie die Beilaufkabel FB331304 und FB331318. Die Kabel F6149, FB331304 und FB331318 sind nur teilweise dokumentiert. Auf Höhe km 6,936 (BÜ Weseler Straße) befinden sich das Streckenfernmeldekabel F3826 und das Beilaufkabel FB331304 abseits der Gleise im öffentlichen Grund. Die Lage der TK-Kabel/TK-Anlagen kann den beigefügten Planausschnitten entnommen werden. Die Angaben zu Anlagen der Deutschen Bahn AG erfolgen nur auf Basis der vorhandenen Lagepläne. Die Eintragungen sind zur Maßentnahme nicht geeignet. Mit erdverlegten Bahnhofskabeln ist jederzeit zu rechnen. Diese sind nicht im zentralen Archiv dokumentiert. Für die Zustimmung der Baumaßnahme zum Schutz der fernmeldetechnischen Kabel/Anlagen, wenden Sie sich bitte an den TK-Verantwortlichen der DB InfraGO AG.	Siehe hierzu die o.g. Ausführen. Siehe hierzu die o.g. Ausführen.

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
Empfohlene Maßnahmen bei Betroffenheit: Es ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB InfraGO AG erforderlich. Bitte teilen Sie uns schriftlich (mindestens 15 Arbeitstage vorher) und unter Angabe unserer Bearbeitungs-Nr. den Wunschtermin zur örtlichen Einweisung mit. Bitte nutzen Sie dafür das beigefügte Formular Beantragung örtliche Einweisung und senden dieses ausgefüllt an folgende E-Mail-Adresse zu: DB InfraGO AG, Dokuzentrum Auskünfte, I.ITP 52, Mail: Dokumentation-Trassenauskunft@deutschebahn.com Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren. Ihre Baumaßnahme erfordert umfangreiche Vorbereitungsarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz des Kabels und der Anlagen. Zur Einleitung der Vorarbeiten empfehlen wir Ihnen die baldige Beauftragung dieser Arbeiten bei dem für Sie zuständigen vertrieblichen Ansprechpartner: DB InfraGO AG, Vertrags- und Auftragsmanagement, E-Mail: TK-Betrieb.Vertragsmanagement@deutschebahn.com Die Forderungen des Kabelmerkblattes sind strikt einzuhalten. Das Kabelmerkblatt und eine Verpflichtungserklärung liegen dem Schreiben bei. Diese Auskunft ist für einen Zeitraum von 24 Monaten gültig und bezieht sich ausschließlich auf den angefragten Bereich. Rechtzeitig vor Baubeginn/nach Abschluss der Planung ist es erforderlich eine nochmalige Abfrage zwecks Änderungen der Örtlichkeit einzuholen. Die Ihnen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der Deutschen Bahn AG und sind vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.	Siehe hierzu die o.g. Ausführen. Siehe hierzu die o.g. Ausführen.

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
Auskunft im Auftrag der Vodafone GmbH: Der angefragte Bahnbereich enthält keine Kabel oder TK-Anlagen der Vodafone GmbH. Bei Anfragen auf öffentlichem Grund stehen seit dem 1. April 2017 die Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen von Vodafone und Vodafone Kabel Deutschland für das gesamte Bundesgebiet gemeinsam über das Webportal „externe Webauskunft“ zur Verfügung. Anfragen per Mail werden nicht mehr beantwortet! Bitte nutzen Sie daher den kostenlosen Self-Service unter https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft. Auf dieser Seite können Sie sich in wenigen Schritten anmelden und die Daten zu Ihrem Planungsgebiet abrufen. Für die elektronische Webauskunft beachten Sie bitte die FAQ’s, die alle wichtigen Informationen enthält. Dieser Link befindet sich oben rechts auf der Startseite. Die meisten Fragen, die sich während der Bedienung der elektronischen Webauskunft ergeben, sind dort erläutert. Ist Ihr Problem auch dort nicht aufgelistet, wenden Sie sich bitte an Vodafone über das Kontaktformular. Ihre Vorteile: • schnelle Verfügbarkeit der Planauskunft • freie Gebietsauswahl und Anpassung der Abfrage • kostenfreier Service	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vodafone GmbH wurde im Übrigen separat im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB am Verfahren beteiligt.
Bei einer Anfrage über eine längere Strecke wäre es für die Fa. Vodafone GmbH auch ggf. interessant, eine Mitverlegung zu machen. Bitte senden Sie in diesem Falle dann noch Informationen an folgende E-Mail-Adresse: TLTT.Transport-Planung@vodafone.com	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vodafone GmbH

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
Diese Auskunft ist für einen Zeitraum von 12 Monaten gültig und bezieht sich ausschließlich auf den angefragten Bereich. Anhänge: Plandokumentation (auch ausschnittsweise): Kabellagepläne/Planausschnitt(e) Kabelmerkblätter und Empfangsbestätigungen: Kabelmerkblatt DB AG/Merkblatt für erdverlegte Kabel Sonstiges: Beantragung Trasseneinweisung Sollten bei den Bauarbeiten nicht angegebene TK-Kabel freigelegt oder TK-Anlagen vorgefunden werden, sind diese unter folgender Adresse unverzüglich anzuzeigen. DB InfraGO AG, TK-Auskünfte, I.ITP 52, Kruppstr. 4, 45128 Essen, E-Mail: Dokumentation-Trassenauskunft@deutschebahn.com Bei weiterem Schriftverkehr zu diesem Vorhaben geben Sie bitte immer unsere o.g. Bearbeitungsnummer an.	wurde im Übrigen separat im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB am Verfahren beteiligt.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme insgesamt zur Kenntnis zu nehmen.	
B.6 **Deutsche Telekom Technik GmbH** **PB L 5, PTI 13** **Saarstr. 12-16, 47058 Duisburg** **Stellungnahme vom 12.09.2025**	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Te-	Der Hinweis hat lediglich erläuternden Charakter und wird zur

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
lekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.	Kenntnis genommen. Für den Bereich (Gehwegbereich der heutigen Weseler Straße), in welchem die Telekommunikationslinien innerhalb des Plangebietes verortet sind, wird im Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL_1 und GFL_3 gemäß textlicher Festsetzung A.) zugunsten der Telekom festgesetzt.
Wir bitten, zumindest einen Gehweg oder einen ausreichend breiten, unbefestigten Randstreifen auf einer Straßenseite mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1 m vorzusehen. Spätere Aufgrabungen des hochwertigen Straßenoberbaus können dadurch vermieden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Oberhausen befindet sich bereits in Kontakt zu allen betroffenen Leitungsträgern der Neubaumaßnahme L215 n.
Im betroffenen Plangebiet -Gemarkung Osterfeld Flur 22 Flurst. 226 tlw.- sind Telekommunikationslinien, bestehend aus einer Längsverlegung -Bezeichnung 89A55/4- für 2 Hausanschlussleitungen (Hochstr. 55 u. 53), der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb durch die naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme gefährdet sind. Es gilt sicherzustellen, dass sowohl die Unterhaltungs- als auch die Erweiterungsmaßnahmen der Telekom an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit möglich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die Ausgleichsmaßnahme ist so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupas-	Die Telekommunikationslinien berühren die naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche (Gemarkung Osterfeld, Flur 36, Flurstücke 263 tlw. und 443 tlw) nur marginal im südwestlichen Randbereich. Der Bereich wird von Baumpflanzungen freigehalten, so dass die Sicherheit derTK-Linie gewährleistet wird.

Stellungnahmen		Prüfung und Abwägungsvorschlag
sen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Erfahrungsgemäß führt es zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung von Telekommunikationslinien. Eventuell später höhere Kosten der Telekom für die Sicherung / Änderung / Verlegung/ Betrieb ihrer TK-Linien wären nicht ausgeschlossen. Wir bitten Sie daher die Ausgleichfläche so zu gestalten, dass die TKLinien der Telekom durch Ihre Maßnahme nicht berührt wird. Bitte beachten Sie die Hinweise der Kabelschutzanweisung nutzen Sie unsere Trassenauskunft. Zu diesem Zweck gibt es das Webportal (https://trassenauskunft-kabel.telekom.de) der Telekom. Unter anderen können dort die Lagepläne und die Kabelschutzanweisung eingesehen werden.		
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme insgesamt zur Kenntnis zu nehmen.		
B.7	**Eisenbahn-Bundesamt** **Außenstelle Essen** **Hachestr. 61, 45127 Essen** **Stellungnahme vom 24.09.2025**	
Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.		Der Hinweis hat lediglich erläuternden Charakter und wird zur Kenntnis genommen.
Es ist sicherzustellen, dass beanspruchte Flurstücke keinem Bahnbetriebszweck		

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
dienen. Andernfalls unterfällt das Flurstück dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie dem Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB). Auskunft über die Zweckbestimmung der o. g. Fläche erteilt die DB Immobilien -Region West-, Erna-Scheffler-Str. 5 in 51103 Köln.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt befindet sich in Bezug auf das Vorhaben Neubau L215 n in engem Austausch mit der DB Immobilien.
Hinsichtlich der Grenzbebauung sind u.a. die Vorschriften des § 6 BauO NRW zu beachten. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG -Regionalbereich West-, Hansastr. 15 in 47058 Duisburg als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen. Abschließend weise ich darauf hin, dass die DB InfraGO AG im Rahmen des dreigleisigen Ausbaus der Strecke 2270 im Planfeststellungsabschnitt Sterkrade (Planfeststellungsbeschluss vom 20.10.2022, Az. 541ppa/003-2300#001) umfangreiche Planänderungen vorsieht. Insoweit sollte sich auch die DB InfraGO AG äußern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Neubauvorhabens L215 n berücksichtigt. Die Stadt befindet sich in Bezug auf das Vorhaben Neubau L215 n in engem Austausch mit der Deutschen Bahn.
Die folgenden Hinweise bitte ich zu berücksichtigen: Ansprüche gegen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die sich durch Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb auf planfestgestellten und baulich nicht geänderten Verkehrsanlagen begründen, sind ausgeschlossen. Für einen ausreichenden Schutz vor Lärm und Erschütterungen aus dem Eisenbahnbetrieb hat der Planungsträger, der ein Bauvorhaben in der Nachbarschaft von Eisenbahnbetriebsanlagen durchzuführen beabsichtigt, selbst zu sorgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Neubauvorhabens L215 n berücksichtigt.
Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.	Neubauvorhabens L215 n berücksichtigt.
Die infrastrukturellen Belange sowie die spezifisch vorliegenden Sicherheitsabstände für Bauten nahe der Bahn, Lagerung von Baumaterialien, den notwendigen Arbeitsraum für Instandsetzungs-arbeiten der Bahnanlagen, Abstand und Art von Neuanpflanzungen im Nachbarbereich, Beleuchtung, Entwässerung, etc., sind von der Infrastrukturbetreiberin, bzw. von der DB Immobilien anzugeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Neubauvorhabens L215 n berücksichtigt. Die Stadt befindet sich in Bezug auf das Vorhaben Neubau L215 n in engem Austausch mit der DB Immobilien.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme insgesamt zur Kenntnis zu nehmen und ihr zu folgen.	
B.8 **Emschergenossenschaft** **Postfach 10 11 61, 45011 Essen** **Stellungnahme vom 24.10.2025**	
für die Beteiligung an Ihrem Verfahren bedanken wir uns. Von unserer Seite bestehen hinsichtlich Ihres Planverfahrens keine Bedenken. Gleichwohl sind die nachfolgenden Hinweise im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beachten.	
Hinweise Fläche des Pumpwerks OB Handbach	

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB) gemäß dem Bebauungsplan ist in Teilbereichen an die Grenze der derzeit genehmigten Betriebsfläche des Pumpwerks OB Handbach anzupassen. Durch zwischenzeitlich vorgenommene Bebauung (Betriebsgebäude, unterirdische Betriebsanlagen, etc.) und bereits vorliegende dingliche Sicherungen in einzelnen Flurstücken ist die Fläche in Teilbereichen zu ändern.	Die Stadt Oberhausen steht in engem Austausch mit der Emschergenossenschaft insbesondere in Bezug auf das neu errichtete Pumpwerk Handbach. Im Rahmen der Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 4 (2) BauGB wurde die grundsätzliche Vereinbarkeit der Straßenneubaumaßnahme mit dem Neubau des Pumpwerks Handbach mit der Emschergenossenschaft geklärt.
Die konkrete Ausgestaltung des Geländes im Endzustand in unmittelbarer Nachbarschaft zum Pumpwerk der Emschergenossenschaft ist mit den zum Teil bereits in der Örtlichkeit realisierten Anlagen und Belange der Emschergenossenschaft abzustimmen. Die Stadt Oberhausen und die Emschergenossenschaft befinden sich bereits in Abstimmungsgesprächen. Im Anhang befindet sich ein aktueller Lage- und Entwässerungsplan. Ansprechperson ist [redacted].	Die Stadt Oberhausen steht in engem Austausch mit der Emschergenossenschaft insbesondere in Bezug auf das neu errichtete Pumpwerk Handbach. Im Rahmen der Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 4 (2) BauGB wurde die grundsätzliche Vereinbarkeit der Straßenneubaumaßnahme mit dem Neubau des Pumpwerks Handbach mit der Emschergenossenschaft geklärt.
Gestattungsvertrag Für die Inanspruchnahme von Grundstücksteilflächen der Emschergenossenschaft ist ein Gestattungsvertrag zu schließen. Die Antragsunterlagen - Übersichtsplan - Lageplan 1:1.000 - digitaler Lageplan als dwg- oder shapedatei sind der Abteilung 11-LI-20, [redacted] zu übersenden. Gerne erläutern wir Ihnen die vorgebrachten Anregungen und Hinweise. Hierzu	Grundstücksteilflächen der Emschergenossenschaft werden im Rahmen der Neubaumaßnahme L215 n nicht in Anspruch genommen.

Stellungnahmen		Prüfung und Abwägungsvorschlag
wenden Sie sich bitte an die oben im Text genannten Ansprechpersonen.		
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme insgesamt zur Kenntnis zu nehmen.		
B.9	**Energieversorgung Oberhausen AG** **Postfach 10 04 20, 46004 Oberhausen** **Stellungnahme vom 24.10.2025**	
grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan. Eine Gas-, Fernwärmenetzerweiterung ist in diesem Gebiet z.Zt. nicht vorgesehen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Im Zuge der Errichtung der Landesstraße ist die Verlegung von mindestens drei Mittelspannungskabeltrassen vorgesehen. Das Emscher-Pumpwerk Handbachtal (in der Nähe der Autobahnbrücke) soll zukünftig über die L215 mit Strom versorgt werden. Derzeit erfolgt die Versorgung noch über die Weseler Straße.		Die Stadt Oberhausen hat bereits frühzeitig Kontakt zu den betroffenen Leitungsträgern aufgenommen.
Vorhandene Leitungen, Kabel, Anschlüsse oder Anlagen der Oberhausener Netzgesellschaft mbH dürfen nicht überbaut, überpflanzt oder beeinträchtigt werden, es muss jederzeit ein ungehinderter Zugang zu unseren Netzen und Anlagen gewährleistet sein. Vor Beginn der Bauphase ist die ausführende Tiefbaufirma zur erneuten Bestandsplanauskunft bei der Oberhausener Netzgesellschaft verpflichtet.		Die Stadt Oberhausen hat bereits frühzeitig Kontakt zu den betroffenen Leitungsträgern aufgenommen.

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
Die Planauszüge des betroffenen Gebietes laden wir in dieses Portal hoch.	
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme insgesamt zur Kenntnis zu nehmen.	
B.10 **Evonik Technology & Infrastructure GmbH** **Paul-Baumann- Str. 1, 45772 Marl** **Stellungnahme vom 14.11.2025**	
BIL-Anfrage 20250902-0593 / BAU3493 Betroffene Fernleitungen: FL 115, DN 100, Propylen (Eigentümer Vorwerk-EEE GmbH) FG 50, DN 200, Propylen (Eigentümer PRG Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG) FG 38, DN 100, Propylen (Eigentümer Westgas GmbH) FG 29, DN 300, Wasserstoff (Eigentümer Air Liquide Deutschland GmbH) Verfahren: 652 – L215 n (Weierstraße/Weseler Straße) Planungsträger: Stadt Oberhausen: Bereich 5-1 Stadtplanung Planverfahren: 652 – L215 n (Weierstraße/Weseler Straße) Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB Verfahrensart: Bebauungsplanung Aktenzeichen 202152 Sehr geehrter [redacted], sehr geehrte Damen und Herren,	Für den Bereich, in welchem die Fernleitungen der Evonik das

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
im Bereich des oben genannten Antrages „Bebauungsplanung Nr. 652 Weierstraße/Weseler Straße“ verlaufen die durch uns betreuten o.g. Fernleitungen, welche wir im Namen der o.g. Eigentümer vertreten.	Plangebiet queren, wird im Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL_2, GFL_3, GFL_8 und GFL_{10} gemäß textlicher Festsetzung A.) zugunsten der Evonik festgesetzt.
Die Fernleitungen FL 115, FG 50, FG 38 und FG 29 verlaufen in einem 4 m, 6 m, 8 m und 10 m breiten, rechtlich gesicherten Schutzstreifen, in dem ohne vorherige Abstimmung ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht. Alle Maßnahmen, welche den Schutzstreifen der Fernleitung tangieren oder geeignet sind Einflüsse in diesen einzutragen, sind vorab detailliert mit uns abzustimmen und schriftlich von uns zu genehmigen.	Für den Bereich, in welchem die Fernleitungen der Evonik samt ihrer Schutzstreifen das Plangebiet queren, wird im Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL_2, GFL_3, GFL_8 und GFL_{10} gemäß textlicher Festsetzung A.) zugunsten der Evonik festgesetzt. Die Stadt Oberhausen hat bereits frühzeitig Kontakt zu den betroffenen Leitungsträgern aufgenommen.
Die anliegenden Planunterlagen zeigen die Lage der Fernleitungen zum Zeitpunkt der Verlegung. Die tatsächliche Lage kann von der Darstellung in den Plänen abweichen. Wir bitten um Beachtung des beiliegenden Freistellungsvermerks.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bezugnehmend auf das Gesprächsprotokoll (WBO GmbH-Kanäle und Straßen/Planung und Bau) vom 02.07.2025 mit den am Verfahren beteiligten Betriebsingenieuren, weisen wir darauf hin, dass die im Protokoll festgehaltenen technischen Bedingungen bei der weiteren Planung und Ausführung verbindlich zu berücksichtigen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung und Ausführung berücksichtigt.
Gemäß Abstimmung ist der vorhandene Bitumenbelag der Fernleitungen (FL 115, FG 50, FG 38) im überbauten Bereich zu entfernen und durch eine PE-Umhüllung zu ersetzen. Ergänzend sind Rohrschutzmatten einzubauen. Im Bereich nördlich der HOAG-Trasse sind die Enden der Mantelrohre zu lokalisieren, um im Vorfeld der weiteren Planung über eine mögliche Verlängerung oder	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung und Ausführung berücksichtigt. In diesem Zusammenhang hat die Stadt Oberhausen bereits frühzeitig Kontakt zu allen betroffenen Leitungsträgern aufgenommen

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
Neuisolierung entscheiden zu können (s. hierzu Protokoll vom 02.07.2025).	
Des Weiteren ist die von uns betreute Fernleitung 29 von der Ausgleichsmaßnahme zum Bebauungsplan Nr. 652 Laubwaldaufforstung ehemaliges Böllhoff-Gelände (Gemarkung Osterfeld, Flur 36, Flurstücke 263 tlw. und 443 tlw.) betroffen. Dies ist eine neue Information für uns. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Schutzstreifen von Fernleitungen nicht für etwaige Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Maßnahme zur Verfügung stehen. Der Schutzstreifen beträgt hier 10 m und ist rechtlich gesichert. Der Schutzstreifen ist gemäß TRFL von tiefwurzelndem Pflanzwuchs, der die Sicherheit der Rohrfernleitung beeinträchtigen kann, freizuhalten. Nähere Informationen hierzu finden Sie in der beiliegenden Schutzanweisung.	Die Fernleitung inkl. Schutzstreifen berührt die Laubwaldaufforstungsfläche (Gemarkung Osterfeld, Flur 36, Flurstücke 263 tlw. und 443 tlw) nur marginal im südwestlichen Randbereich. Der Bereich wird von Baum- und Strauchpflanzungen freigehalten, so dass die Sicherheit der Leitung gewährleistet wird.
Für technische Absprachen stehen Ihnen die Betriebsingenieure zur Verfügung. Zur Abstimmung bzgl. der geplanten Ausgleichsmaßnahmen steht Ihnen der Betriebsingenieur der FG 29 zur Verfügung. Zu Ihrer Information erhalten Sie beiliegend den Freistellungsvermerk sowie unsere Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Operations GmbH, deren Auflagen wir zwingend zu berücksichtigen bitten. Den Erhalt und die Anerkennung der Schutzanweisung bitten wir auf dem Antwortformular (Seite 14) zu bestätigen und dieses an uns zurückzusenden. Bitte geben Sie bei Schriftverkehr unsere interne Nummer BAU3493 an. Zudem verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 08.09.2020 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung (siehe Anhang BAU1612). Dieses Schreiben gilt nicht als Bauerlaubnis.	Der Freistellungsvermerk sowie die Schutzanweisung werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baumaßnahme berücksichtigt.

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
Wir bitten um weitere Beteiligung an dem Verfahren.	
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme insgesamt zur Kenntnis zu nehmen.	
B.11 **Landwirtschaftskammer NRW** **Bahnhofstr. 9, 51789 Lindlar** **Stellungnahme vom 17.09.2025**	
durch die geplante Kompensationsmaßnahme M 5.3 (Laubholz-Aufforstung im Bereich „Hühnerheide“) für den Neubau der L215 n werden landwirtschaftliche Belange berührt. Gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken. Im Rahmen der oben genannten Kompensationsmaßnahme wird eine gut zu bewirtschaftende und aus landwirtschaftlicher Sicht wertvolle ca. 2,9 ha große Grünlandfläche in Anspruch genommen. Die Fläche wird zur Zeit von einem landwirtschaftlichen Betrieb zur Erzeugung von Futtermitteln genutzt. Durch die Kompensationsmaßnahme würde diese Fläche als Teil der Futtergrundlage für die auf dem Betrieb gehaltenen Tiere verloren gehen.	Der geringe Waldanteil der Stadt Oberhausen wirkt sich erhöhend auf den Waldausgleichsfaktor aus. Für den Bau der L 215n sind daher Ersatzaufforstungen in einem Umfang von rund 3,97 ha zu leisten. Um den erforderlichen Waldausgleich zu erbringen, musste auf eine plangebietsexterne landwirtschaftliche Fläche zurückgegriffen werden. Im Ballungsraum Oberhausen stehen geeignete Flächen nur sehr begrenzt zur Verfügung. Die ausgewählte landwirtschaftliche Fläche gehört zum Landschaftsschutzgebiet 4406-0009 Hühnerheide/ Waldhuck und liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplan der Stadt Oberhausen. Kennzeichnend für das Gebiet ist der Stadtwald Hühnerheide - ein Laubwaldgebiet. Schutzziel des Landschaftsschutzgebietes ist vor allem der Erhalt und die Entwicklung von naturnahen Laubwäldern in Siedlungsrandbereichen als Lebensraum für waldgebundene Arten. Der Landschaftsplan steht somit der Aufforstung nicht entgegen. Die Fläche befindet sich zudem im Besitz der Stadt Oberhausen. Durch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Oberhausen und dem Regionalforstamt Ruhrgebiet wurde die Fläche auf ihre

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
	Eignung hin geprüft. Mit Bescheid vom 10.11.2025 (AZ. 2025-0013738) hat die Stadt Oberhausen die Genehmigung für die Erstaufforstung der Fläche durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Ruhrgebiet erhalten. Eingriffe in Natur und Landschaft durch Ersatz in Geld zu regeln, ist im Bundesnaturschutzgesetz zwar verankert, allerdings nachrangig zu betrachten. Ersatzgelder können erhoben werden, sofern die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Eingenommene Ersatzgelder sind immer zweckgebunden für Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes bzw. bei Waldverlust für Aufforstungen (§ 15 Absatz 6 Satz 7 BNatSchG) zu verwenden. Im Falle des Straßenbauprojektes besteht durch die Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche für die Stadt Oberhausen die Möglichkeit den Eingriff, wenn auch nicht am Eingriffsort, so jedoch innerhalb des eigenen Stadtgebietes auszugleichen.
Infolge zahlreicher Maßnahmen verlieren landwirtschaftliche Betriebe immer wieder Produktionsflächen und damit die Produktionsgrundlage für den Acker- und Futterbau. Die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen stellt einen limitierenden Faktor in der Betriebsentwicklung dar.	Siehe hierzu die o.g. Ausführen.
Wir weisen darauf hin, dass für Kompensationsmaßnahmen keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden sollten. Um die Beeinträchtigung der Landwirtschaft zu begrenzen, ist die notwendige Kompensation außerhalb landwirtschaftlicher Flächen oder durch Ersatzgeld zu erbringen.	Siehe hierzu die o.g. Ausführen.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zu Kenntnis zu nehmen und ihr in Teilen nicht zu folgen.	

Stellungnahmen		Prüfung und Abwägungsvorschlag
B.12	**Minegas Power GmbH** **Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen** **Stellungnahme vom 05.09.2025**	
am 02.09.2025 wurde die Mingas-Power GmbH über das Behördenportal Tetraeder über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 652 der Stadt Oberhausen informiert und als Träger öffentlicher Belange zur Prüfung und Stellungnahme aufgefordert. Die Mingas-Power GmbH betreibt seit dem Jahr 2010 auf der Fläche des ehemaligen Steinkohlenbergwerks Sterkrade in Oberhausen eine Anlage zur Förderung und Verwertung von Grubengas. Mit dieser Anlage wird ein wesentlicher Beitrag zur Vermeidung von Methanaustritten aus den alten untertägigen Grubenbauen und somit zur Klimaschutzbilanz der Stadt Oberhausen, sowie des Landes NRW geleistet und umweltfreundliche Energie gewonnen. Dieser Standort liegt etwa 300 m südöstlich der unteren Grenze des beplanten Gebiets neben der historischen Schachthalle. Diese Grubengasanlage ist durch die Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW der Bezirksregierung Arnsberg immissionsschutzrechtlich genehmigt und betriebsplanmäßig zugelassen. Der Zugang zum untertägigen Grubenraum erfolgt durch eine Entgasungsleitung an dem verfüllten Schacht des ehemaligen Bergwerks. Daher ist die Gewinnung und Verwertung des Grubengases auch an eine Fläche im näheren Umreis des Schachtes gebunden.		Die einleitenden Ausführungen haben lediglich erläuternden Charakter und werden zur Kenntnis genommen.
Wir möchten in dieser Stellungnahme auf zwei Punkte aufmerksam machen: Wir betreiben für die Grubengasanlage Sterkrade der Mingas-Power einen erheblichen technischen Aufwand zur Schallminimierung. Obwohl diese Anlage in unmittelbarer Nähe zum beplanten Gebiet liegt, wurde diese in der vorliegenden Schal-		Die Schallimmissionen durch die Grubengasanlage sind im Rahmen der Planaufstellung nicht zu betrachten. Es handelt sich um einen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan, in dem

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
limmissionsprognose der IST Akustik GmbH vom 18.05.2025 an keiner Stelle berücksichtigt. Wir möchten Sie bitten, dies in Form einer aktualisierten Schallprognose im weiteren Verlauf des Verfahrens zu ändern.	der Bau eines neuen Verkehrsweges geplant ist. Zusätzliche Immissionsorte (z. B. Wohngebäude) entstehen durch die Umsetzung des Bebauungsplans nicht. Aus diesem Grund sind im Rahmen der Planaufstellung nur die schalltechnischen Auswirkungen des neugeplanten Verkehrsweges auf die bestehende Wohnbebauung zu bewerten. Eine Gesamtlärmbetrachtung (inkl. Gewerbelärm) ist dabei nicht erforderlich.
Zwischen der Grubengasanlage Sterkrade der Mingas-Power und der Grubengasanlage Nordschacht der Minegas GmbH verläuft ein 10kV-Kabel zur Einspeisung des erzeugen elektrischen Stroms in das Verteilernetz. Diese Kabel verläuft unmittelbar angrenzend und in Teilen auch mitten durch den beplanten Bereich. Wir sehen hier einen sehr intensiven Abstimmungsbedarf, damit das Kabel im Rahmen der zu erwartenden Bautätigkeiten nicht beschädigt wird und der Betrieb der Grubengasanlagen Sterkrade und Nordschacht möglichst wenig eingeschränkt wird. Wir sind der Meinung, dass diese Punkte der Stadt Oberhausen noch nicht ausreichend bekannt waren, bei der weiteren Planung aber in jedem Fall berücksichtigt werden sollten.	Für alle Bereiche, in welchen Leitungen das Plangebiet queren, wird im Bebauungsplan ein entsprechendes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der betroffenen Leitungsbetreiber festgesetzt. Auch für die besagte 10kV-Leitung wurde ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Westnetz GmbH festgesetzt, wobei die in Rede stehende Leitung gemäß Stellungnahme der Westnetz GmbH vom 15.10.2025 derzeit an die Minegas Power GmbH verpachtet ist. Darüber hinaus hat Stadt Oberhausen bereits frühzeitig Kontakt zu den betroffenen Leitungsträgern aufgenommen. Mit E-Mail vom 12.11.2025 wurde dahingehend durch die Minegas ein Übersichtsplan der besagten 10 kV-Leitung zur Verfügung stellt. Für diese wird im Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL_8 und GFL_{10} gemäß textlicher Festsetzung A.) zugunsten der Minegas Power GmbH festgesetzt.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und ihr in Teilen nicht zu folgen.	

Stellungnahmen		Prüfung und Abwägungsvorschlag
B.13	**Nord-West Oelleitung GmbH** **Betriebsstelle Mülheim** **Kolkerhofweg 120, 45478 Mülheim a. d. Ruhr** **Stellungnahme vom 03.09.2025**	
wir bedanken uns für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren. Von dem oben genannten Vorhaben wird unsere dort vorhandene Mineralölfernleitung und/oder weitere von uns überwachte Fernleitungen berührt. Die Leitungsrechte an den von den Fernleitungen berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitungen haben einen Schutzstreifen (Breite siehe anliegende Schutzanweisung), für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht. Bitte beachten Sie unbedingt, dass die Angaben des anliegenden Planes so lange als unverbindlich anzusehen sind, bis diese ein NWO-Mitarbeiter vor Ort bestätigt. Ohne Zustimmung von NWO ist die Weitergabe des Planes nicht gestattet.		Die Hinweise der Nord-West Oelleitung GmbH werden zur Kenntnis genommen.
Auf Wunsch bzw. nach Erfordernis zeigen wir die Lage und Höhenlage in der Örtlichkeit an. Hierzu bitten wir um Terminvereinbarung mind. 3 Tage vorher. Damit die geplanten Maßnahmen ohne Verzögerungen ausgeführt werden können, bitten wir um eine frühzeitige Beteiligung an den nachfolgenden Planungen. Grundsätzlich gilt, dass alle Arbeiten, die im Bereich des Schutzstreifens der Leitung ausgeführt werden, genehmigungspflichtig sind. Wir verweisen hierzu auf die beiliegende Schutzanweisung. Soweit Arbeiten ausgeschrieben und später vergeben werden empfiehlt es sich, den Inhalt der Schutzanweisung mit zum Vertrags-		Die Hinweise und die Schutzanweisung werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Straßenneubaumaßnahme berücksichtigt.

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
gegenstand zu machen.	
Zu dem derzeitigen Planungsstand nehmen wir wie folgt Stellung Die Lage der Fernleitungen sind von uns in der Örtlichkeit anzuzeigen, von einem vom Veranlasser beauftragten Vermesser aufzumessen und an das bestehende Koordinatennetz (Gauß-Krüger) anzubinden. Weiterhin hat die Einmessung auf NN zu erfolgen. Da Geländeveränderungen geplant sind, müssen zusätzlich Profilpläne erstellt werden. Durch das geplante Bauprojekt werden Fernleitungen während der Bauphase und bei der späteren Nutzung zusätzlichen Beanspruchungen ausgesetzt, die eine nähere Betrachtung erfordern. Die Beurteilung der geplanten Maßnahmen und deren Auswirkung auf die Fernleitungen, sowie die Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen erfolgt durch den zuständigen, unabhängigen Sachverständigen gemäß Rohrfernleitungsverordnung, in Form eines Gutachtens. Es kann sich dabei sowohl um Sicherungsmaßnahmen am Rohr, als auch um bauseitig zu erbringende Sicherungen handeln.	Für den Bereich, in welchem Fernleitungen der Nord-West Oelleitung GmbH das Plangebiet queren, wird im Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL_7 und GFL_8 gemäß textlicher Festsetzung A.) zugunsten der Nord-West Oelleitung GmbH festgesetzt. Darüber hinaus hat die Stadt Oberhausen bereits frühzeitig Kontakt zu allen betroffenen Leitungsträgern aufgenommen. Erforderliche Genehmigungen oder Pläne bzw. Vermessungen werden im Rahmen der Bauausführung eingeholt bzw. erstellt.
Für den sicheren Betrieb und die Wartung unserer Anlagen müssen zusätzlich folgende Auflagen beachtet werden: Alle Arbeiten dürfen nach Rücksprache und im Einverständnis der NWO nur unter unserer Aufsicht durchgeführt werden (Arbeitsgenehmigung). Kompensationsmaßnahmen aus dem Bauvorhaben dürfen nicht in unserem Schutzstreifen realisiert werden. Gemäß TRFL ist die NWO gehalten, den kompletten Schutzstreifen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten. Während der Baumaßnahme ist der Schutzstreifen der Fernleitungen gegen äuße-	

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
re Einwirkungen zu schützen. Dazu zählt jegliche Bautätigkeit im Bereich der Rohrleitungstrasse, wie z. B.: Baggerarbeiten, Überfahren der Trasse mit schweren Baufahrzeugen, Lagern von Baumaterialien oder Bodenaushub. In Ausnahmefällen müssen erforderliche Arbeiten mit den Fernleitungsbetreibern abgestimmt und unter deren Aufsicht durchgeführt werden. Dies ist z. B. durch einen Bauzaun sicherzustellen.	
Sämtliche Kosten des Projektes gehen zu Lasten des Vorhabenträgers. Hier bedarf es, bevor weitere Planungsschritte eingeleitet werden können, einer Kostenübernahmeerklärung. Zur Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen unter Angabe unserer im Betreff genannten Vorgangsnummer (AD-XXXX-XXXX) gerne zur Verfügung. Nur so ist eine zeitnahe Bearbeitung gewährleistet.	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme insgesamt zur Kenntnis zu nehmen.	
B.14 **Regionalverband Ruhr** **Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen** **Stellungnahme vom 22.10.2025**	
aus Sicht der vom Regionalverband Ruhr als Träger öffentlicher Belange zu vertretenden überörtlichen Freiraumbelange wird im Folgenden Stellung genommen. Der Bereich des Planentwurfs liegt im Ortsteil Sterkrade zwischen der Gleistrasse der Bahnstrecke Oberhausen - Arnheim, welche derzeit als Teil der Betuwelinie ausgebaut wird, und dem parallel verlaufenden Radweg auf der HOAG-Trasse. Der	Der Hinweis hat lediglich erläuternden Charakter und wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
Planbereich und beide Wegetrassen werden von der Autobahn 3 gequert.	
Der Bau der L215 n als wesentlicher Regelungsinhalt des Bebauungsplanes Nr. 652 wird erforderlich durch den Wegfall eines Bahnübergangs als Folge des Streckenausbaus der Betuwelinie und der damit verbundenen Unterbrechung der Weseler Straße. Gemäß dem Freiraumkonzept Metropole Ruhr des Regionalverbandes Ruhr ist der Planbereich Teil einer kommunalen Grünverbindung, welche den querenden regionalen Grünzug und weitere Grünzugbereiche miteinander verbindet (s. Abb. grüne Punkte u. grüner Querstreifen).	Die Ausführungen des RVR haben lediglich erläuternden Charakter und werden zur Kenntnis genommen.
Derzeit liegt der Planbereich außerhalb der Verbandsgrünfläche (VVG) des Regionalverbandes Ruhr, jedoch schließt diese nördlich benachbart der Weseler Straße an (s. Abb. grün gefärbt). Im Zusammenhang mit der gerade laufenden Überarbeitung der Verbandsgrünfläche im gesamten Verbandsgebiet durch den RVR ist vorgesehen, den Planbereich und weitere Flächen längs der genannten kommunalen Grünverbindung in die Verbandsgrünfläche aufzunehmen (s. Abb. VVG Entwurf schraffiert). Momentan stimmt sich der RVR mit seinen Mitgliedskommunen zur Überarbeitung der Verbandsgrünflächen ab.	Die Ausführungen des RVR haben lediglich erläuternden Charakter und werden zur Kenntnis genommen.
Der Regionalplan Ruhr stellt für den Planbereich einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, eine Verkehrstrasse und regionaler Grünzug dar. An die südliche Planbereichsgrenze schließt benachbart ein Teilbereich der HOAG-Trasse an, welcher sich im Eigentum des RVR befindet (s. Abb. rot umrandete Flächen). Ebenfalls im Eigentum des RVR befindet sich ein Grundstück nördlich benachbart zur Weseler Straße.	Die Ausführungen des RVR haben lediglich erläuternden Charakter und werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
	
Um die Auswirkungen der neuen Straße innerhalb des Freiraums auf die Tier- und Pflanzenwelt zu verringern bzw. auszugleichen, sind umfangreiche Maßnahmen vorgesehen. So wurden Ersatzhabitate und weitere Unterstützung für mehrere Tierarten sowie Pflanzmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Planbereichs festgelegt. Der Regionalverband Ruhr stellt bestehende Bedenken zu der Straßenbauplanung im überörtlich bedeutsamen Freiraum vor dem Hintergrund des Zwangs der drohenden Straßenunterbrechung und der im Bebauungsplanentwurf dokumentierten Maßnahmen zum Eingriffsausgleich zurück.	Der Hinweis, dass bislang bestehende Bedenken zurückgestellt werden, wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
Der Planentwurf steht der geplanten Aufnahme des Planbereichs und weiterer benachbarter Flächen in die Verbandsgrünfläche wegen Ihrer Funktionen für den überörtlichen Freiraumverbund nicht entgegen. Dazu wird sich der RVR außerhalb dieses Bauleitplanverfahrens im Rahmen der Gesamtüberarbeitung der Verbandsgrünfläche mit der Stadt Oberhausen abstimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Als benachbarter Grundstückseigentümer gibt der RVR folgende Hinweise: Eine direkte Betroffenheit von Grundstücken des RVR durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 652 der Stadt Oberhausen besteht nicht. Zur Begründung des B.-Planentwurfes, textl. Teil, F.1 Verkehrsflächen (8 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB), Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, 5.35: „Der Gehweg sowie der Radfahrstreifen sollen im östlichen Plangebiet nach Süden an die HOAG-Trasse angebunden werden. Für den erforderlichen Anschluss wird an dieser Stelle eine öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung -Rad- und Gehweg- festgesetzt." Wird diese geplante Anbindung an die HOAG-Trasse umgesetzt und sind dadurch Grundstücke des RVR betroffen, ist der RVR (Referat 12) zu beteiligen.	Der Hinweis hat lediglich erläuternden Charakter und wird zur Kenntnis genommen. Sofern eine Betroffenheit des RVR im Hinblick auf die Anbindung an die HOAG-Trasse vorliegt, wird im Rahmen der Neubaumaßnahme Kontakt zum RVR aufgenommen.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme insgesamt zur Kenntnis zu nehmen.	

Stellungnahmen		Prüfung und Abwägungsvorschlag
B.15	**RWW Mülheim** **Postfach 10 16 63, 45466 Mülheim a. d. Ruhr** **Stellungnahme vom 07.10.2025**	
vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken haben.		Der Hinweis, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
Wir planen Versorgungsleitungen in die neue L215 n zu verlegen. Eine Leitung DN300 vom neuen Kreisverkehr in der Weierstraße bis zum Anschlusspunkt Weseler Straße / Sternstraße. Weiterhin eine Leitung DN300 von einer neu geplanten Bahnkreuzung im Bereich der geplanten neuen Zufahrt zum Pumpwerk der Emschergenossenschaft. Erste Abstimmungsgespräche haben im Hause der Wirtschaftsbetriebe Oberhausen stattgefunden. Im Entwurf der Begründung zum Planverfahren wird auf Bodenverunreinigungen, bzw. Altlasten und das Vorhandensein von Kampfmitteln hingewiesen. RWW wird keine Leitungsverlegung in belasteten Flächen bzw. Kampfmittelverdachtsflächen durchführen. Wir gehen davon aus, dass im Falle von erforderlichen Leitungsverlegungen alle notwendigen Untersuchungen bereits erfolgt sind. Alle Kosten, die aus dem Vorhandensein von Altlasten bzw. Bodenverunreinigung und Kampfmitteln resultieren, werden nicht von RWW übernommen.		Die Stadt Oberhausen als Bauträger der geplanten Maßnahme Neubau L215 n befindet sich bereits während des laufenden Bebauungsplanverfahrens in Abstimmung mit den durch die Maßnahme betroffenen Leitungsträgern, um Aspekte wie notwendige Leitungsneu- bzw. Umverlegungen frühzeitig zu koordinieren. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt.
Wir haben für Sie Planausschnitte mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen und Betriebskabel vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen		Die grundsätzlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen		Prüfung und Abwägungsvorschlag
sind in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Die Lage der Anschlussleitungen kann Ihnen unser Service-Point Oberhausen Telefon 0208 4433 271, den Sie bitte auch bei Rückfragen ansprechen, nach vorheriger Termin-absprache in der Örtlichkeit aufzeigen. Wir haften nicht für unrichtige Planunterlagen.		
Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gerne weitere Exemplare zur Verfügung stellen.		Die *Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft* wird im Rahmen der Straßenbaumaßnahme berücksichtigt.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme insgesamt zur Kenntnis zu nehmen.		
B.16	**Stadtwerke Oberhausen AG (StOAG)** **Postfach 10 15 40, 46015 Oberhausen** **Stellungnahme vom 02.09.2025**	
Bitte beachten Sie, dass die Linie 955 mit Schließung des BÜ dann über die neue Straße und den Kreisverkehr zur Weierstr. geführt werden muss. Entweder führt sie dann direkt zum weiteren Linienweg oder ggf. auch noch per Stichfahrt zum Kreisverkehr Weierheide. Ob im Planungsbereich dafür Haltestellen notwendig sind kann noch nicht gesagt werden, ist auch abhängig davon was in dem Bereich ggf. noch entwickelt wird.		Die Hinweise werden im Hinblick auf die weitere Planung und Baumaßnahme zur Kenntnis genommen.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.		

Stellungnahmen		Prüfung und Abwägungsvorschlag
B.17	**Westnetz GmbH** **DRW-S-LK-TM** **Florianstr. 15-21, 44139 Dortmund** **Stellungnahme vom 09.10.2025**	
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung des Bebauungsplans 652 - L215 n (Weierstraße/Weseler Straße) 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Wehofen – Pkt. Gladbeck, Bl. 2356 (Mast 14 bis 17) 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Schmachtendorf – Handbach, Bl. 2469 (Maste 15/Bl. 2356 bis 1A) Sehr geehrte Damen und Herren, der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 18,00 m = 36,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff unter 1. genannten Hochspannungsfreileitung und teilweise im 2 x 26,50 m = 53,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff unter 2. genannten Hochspannungsfreileitung. Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 2000. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.		Die Hochspannungsleitung ist bekannt, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Planbereich des Bebauungsplanes Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu: Die Hochspannungsfreileitungen werden mit Leitungsmittellinie, Maststandorten		Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Mast-

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.	standorten und Schutzstreifengrenzen im Bebauungsplan dargestellt. Für den Bereich, in welchem die Hochspannungsfreileitung durch das Plangebiet verläuft, wird zudem ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Westnetz festgesetzt (vgl. GFL_1 bis GFL_3 gemäß textlicher Festsetzung A.).
Die Schutzstreifen der Leitungen werden von jeglicher Bebauung freigehalten.	Die Hochspannungsleitung und der erforderliche Schutzstreifen sind in der Planung berücksichtigt.
Die Hochspannungsfreileitungsmaste sind in einem Umkreis von mindestens 20,00 m Radius von sämtlichen Maßnahmen freizuhalte.	Der betroffene Bereich liegt außerhalb der geplanten Maßnahmen.
Die geplanten Verkehrsflächen sind auf vorhandenem Geländeniveau anzulegen und erhalten eine Fahrbahnhöhe von max. 34,00 m über NHN.	Im Bereich der Querung der Hochspannungsleitung beträgt die Fahrbahnhöhe ca. 31,6m und liegt damit unter der Vorgabe.
Alle weiteren Maßnahmen, wie z. B. Beleuchtungsanlagen, Lärmschutzwände etc. sind separat mit uns abzustimmen.	Entsprechende Unterlagen werden zu gegebener Zeit durch die WBO zur Verfügung gestellt.
In den Schutzstreifen der Leitungen dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 10,00 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.	Die Hochspannungsleitung und die Schutzstreifen wurden bei der Pflanzplanung der Fläche M 4 im Umweltbericht berücksichtigt. Es wird im Rahmen der Ausführungsplanung eine erneute Überprüfung und gegeben falls Anpassung der Pflanzplanung erfolgen. Diese wird vorab mit dem Leitungsträger abgestimmt.
Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 20,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung ist der Mast durch geeignete Maßnahmen gegen versehentliches Anfahren zu sichern.	Der betroffene Bereich liegt außerhalb der geplanten Maßnahmen und ist von der Straßenbaumaßnahme nicht betroffen.
Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Pflanz-

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.	planung berücksichtigt. Eine Abstimmung mit dem Leitungsträger wird erfolgen.
Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Pflanzplanungen werden vorab mit dem Leitungsträger abgestimmt.
Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitungen gefährdenden Maßnahmen sind untersagt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Straßenneubaumaßnahme berücksichtigt.
Externer Ausgleich Die geplante Ausgleichsfläche „Ersatzhabitat Heidelerche“ liegt teilweise innerhalb des Schutzstreifens der im Betreff unter 1. genannten Hochspannungsfreileitung. Mit dieser Maßnahme erklären wir uns unter folgenden Bedingungen einverstanden: Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 10,00 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.	Diese Vorgaben werden im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. bei der Ausführung berücksichtigt.
Der Mast 16 ist in einem Umkreis von mindestens 20,00 m Radius von jeglicher Bepflanzung freizuhalten.	
Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Pflanzplanung berücksichtigt. Eine Abstimmung mit dem Leitungsträ-

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
eventuellen Baumumbruch die Hochspanungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich. Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen. Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt	ger wird erfolgen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Pflanzplanungen werden vorab mit dem Leitungsträger abgestimmt.
Allgemeines Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitungen bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.“ Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen. Die obigen Hochspannungsfreileitungen sind für Betriebsspannungen von 110-kV bis 220-kV ausgelegt. Da die Hochspannungsfreileitungen in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig	Ein Hinweis auf die Hochspannungsfreileitung wird dahingehend textlich in den Bebauungsplan aufgenommen, dass ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Westnetz festgesetzt (vgl. GFL_1 bis GFL_3 gemäß textlicher Festsetzung A.) wird. Die zusätzliche Aufnahme eines Hinweises in den Bebauungsplan, dass Maßnahmen im Bereich der Freileitung der Zustimmung der Westnetz bedürfen, ist nicht erforderlich. Unabhängig davon finden Bauvorhaben an dieser Stelle nicht ohne vorherige Abstimmung mit der Westnetz statt.

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
mit 110-kV betrieben werden, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz. Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalls erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und ihr in Teilen zu folgen.	
B.18 **Westnetz GmbH** **Regionalzentrum Niederrhein - Netzplanung** **Reeser Landstr. 41, 46483 Wesel** **Stellungnahme vom 15.10.2025**	
wir arbeiten als Netzbetreiber im Bereich der Hoch-, Mittel -, Niederspannung < 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH als Eigentümerin der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich ein Mittelspannungskabel, welches an die Minegas verpachtet ist und durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht gefährdet werden darf.	Für die Bereiche, in denen Leitungen der Westnetz GmbH oder von dieser verpachtete Leitungen das Plangebiet queren, wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Westnetz fest-

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
Vor Inangriffnahme etwaiger Tiefbauarbeiten muss grundsätzlich über unser Online-Portal: https://Bauauskunft.westnetz.de eine Planauskunft eingeholt werden sowie im Bereich der geplanten Arbeiten Suchschachtungen durchgeführt werden, um die genaue Lage der Versorgungsleitungen festzustellen und somit eine Gefährdung dieser ausschließen zu können.	gesetzt (vgl. GFL_1 bis GFL_3, GFL_8, GFL_{10} und GFL_{12} gemäß textlicher Festsetzung A.). Darüber hinaus hat die Stadt Oberhausen frühzeitig Kontakt zu allen Leitungsbetreibern hergestellt, sodass alle Belange frühzeitig berücksichtigt werden können.
Wegen der fachlichen Trennung der Zuständigkeiten in unserem Hause erhalten Sie von den Kollegen der Westnetz GmbH, Abt. DRW-S-LK-TM, Florianstraße 15 - 21, 44139 Dortmund, eine separate Stellungnahme zum 110 kV - Hochspannungsnetz. Wir bitten Sie die Fachkollegen mit dem E-Mail-Verteiler Stellungnahmen@Westnetz.de in den Verteiler mit aufzunehmen und im weiteren Verfahren direkt zu beteiligen.	Die Westnetz GmbH, Abt. DRW-S-LK-TM, Florianstraße 15 - 21, 44139 Dortmund wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB separat beteiligt und hat mit Schreiben vom 09.10.2025 Stellung bezogen.
Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte bestehen seitens der Westnetz GmbH keine Bedenken gegen die Umsetzung des o. g. Vorhabens. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme insgesamt zur Kenntnis zu nehmen und ihr in Teilen zu folgen.	
B.19 **Bereich 5-1-00 / Untere Denkmalbehörde (UDB)** **Stellungnahme vom 24.10.2025**	
Die Stellungnahme erfolgt gemäß § 3 des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) im Rahmen der 2. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebau-	

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
ungsplan Nr. 652 – L215 n (Weierstraße/Weseler Straße). Zur Erlangung von Planungs- und Baurecht stellt die Stadt Oberhausen den planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan Nr. 652 – L 215n (Weierstraße/Weseler Straße) auf. Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 20.09.2010 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 17.06. bis 17.07.2015. Im Rahmen dieses laufenden 2. Beteiligungsverfahrens verweise ich auf die Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde mit Datum vom 27.05.2025.	Der Hinweise haben lediglich erläuternden Charakter und wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen aus der Stellungnahme der UDB vom 27.05.2025 wurden berücksichtigt.
Die zwischenzeitlich erstellte und dem Verfahren zugehörige Schallimmissionsprognose für den Bebauungsplan Nr. 652 vom 18.05.2025 zeigt für das sich umliegend befindende Baudenkmal Nr. 036 Dunkelschlagsiedlung keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV auf, die einen Anspruch auf passiven Schallschutz nach sich ziehen. Auf die seitens der Unteren Denkmalbehörde innerhalb der 1. Beteiligung empfohlene Aufnahme einer Festsetzung im Hinblick auf Erlaubnispflicht nach § 9 DSchG NRW bei der Umsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen kann daher verzichtet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme insgesamt zur Kenntnis zu nehmen.	
B.20 **Bürgerin 1** **Stellungnahme vom 23.10.2025**	
hiermit erhebt der BUND Oberhausen Einwendungen gegen die Planungen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße).	

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
Die Stadt Oberhausen hat eine sehr hohe Siedlungsdichte und einen sehr hohen Anteil an Verkehrsflächen. Auf Oberhausener Stadtgebiet verlaufen 5 Autobahnen, deren weiterer Ausbau in Teilbereichen geplant ist. Oberhausen weist im Vergleich mit den anderen kreisfreien Städten in NRW nach Herne die höchste Bevölkerungsdichte auf. Deutschland hat 5,1% Verkehrsfläche, das Land NRW 7,1% - aber Oberhausen 17,7%! Feinstaub- und Stickoxidbelastungen durch den Straßenverkehr sind bei uns nachweislich hoch. Die Lärmemissionen sind für viele Anwohner in Autobahnnähe oder an verkehrsreichen Straßen sehr belastend. Der Bebauungsplan 652 der Stadt Oberhausen sieht vor, eine neue Straße in einem bereits stark mit Verkehrswegen durchzogenen Gebiet zu bauen. Wird dieser Bebauungsplan realisiert, so ist mit erheblichen Verkehrsemissionen (Feinstaub, Stickoxide, Lärm) zu rechnen.	Eine schalltechnische Untersuchung wurde zur Ermittlung der Auswirkungen der Planung in Auftrag gegeben (IST Akustik GmbH, 2025). Der Neubau der L215 n und der damit verbundene Ausbau der Weseler Straße und der Weierstraße (bis zu den nördlich und südlich gelegenen Brückenbauwerken) wurde nach der 16. BImSchV beurteilt. An insgesamt sechs Gebäuden wurden Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV festgestellt, an denen in der Folge Schallschutzmaßnahmen auf der Grundlage der 24. BImSchV geprüft werden. Im direkten Umfeld zur L215 n entstehen keine weiteren Immissionsorte, da eine Wohnbauentwicklung entlang der Straße nicht vorgesehen ist. Aus diesem Grund werden durch den Bau der Straße lediglich Verkehre verlagert, jedoch keine zusätzlichen Verkehre in diesem Gebiet erzeugt. Es ist somit auch nicht von einer Zunahme von Feinstaub und Stickoxiden durch den Straßenverkehr auszugehen.
Für die Verkehrsplanung sollen Grünstreifen und Flächen in Anspruch genommen werden. Lebensräume für viele Tierarten, z.B. Fledermäuse und Singvögel, gehen verloren. Die BRD hat 30,6% Waldfläche, das Land NRW 25,8% aber Oberhausen nur 13,1%. Weitere Verkehrswege zu Lasten der Oberhausener Grünflächen sind deshalb indiskutabel. Die Funktionen der naturnahen Flächen für Natur, Erholung und Klima der Stadt sind bekannt und die wenigen Flächen in Oberhausen sollten geschützt bzw. ausgebaut werden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass dieser Eingriff in die Natur als unumgänglich dargestellt wird. Die L 215n führt zu einer Inanspruchnahme und Zerschneidung eines wichtigen Freiraumes. Für den Abschnitt der HOAG-Trasse entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze wird die Erlebnisqualität für Anwohner und Erholungssuchende, vor	Die Ausführungen haben lediglich erläuternden Charakter und werden im Detail im Zuge der nachfolgenden Punkte beantwortet.

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
allem durch visuelle und akustische Störwirkungen, verringert. Der Klimawandel, der uns steigende Temperaturen, Hitzesommer und Dürreperioden gebracht hat, erfordert eine kritische Auseinandersetzung mit Versiegelungen und Straßenneubau. Bei Starkregenereignissen brauchen unsere Städte Versickerungsflächen, um große Wassermengen aufzunehmen. Gleichzeitig führt versiegelter Boden zur stärkeren Aufheizung im Sommer und mindert die Lebensqualität für Stadtbewohner. Die aktuelle Situation, aber auch die Prognosen der Klimaforscher, müssen bei der Planung einer neuen Straße berücksichtigt werden. Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf werden diese Aspekte leider nicht berücksichtigt.	
Anmerkungen zu den Planunterlagen im Einzelnen: Begründung zum Bebauungsplanentwurf, Seite 28/29 und Umweltbericht Seite 20: Variantenprüfung; Variante B (Unterführung der Weseler Str. im Bereich des vorhandenen Bahnübergang s). Die se Variante verbindet geradlinig den Abschnitt der Weseler Straße westlich und östlichen des Bahnübergangs. Sie wurde nicht weiterverfolgt. Warum? Es wird in den Unterlagen keine akzeptable Begründung angegeben. Welche Rolle spielen hier bei Straßenbahnplanungen? Wurde die Weiterführung der Straßenbahn von Sterkrade nach Schmachtendorf nicht schon vor vielen Jahren abgelehnt? Für die geplanten L215 n sind Radwege in der Breite von jeweils 2 m auf beiden Straßenseiten vorgesehen. Das ist laut ADFC zu wenig, denn er fordert: "Als Regelbreite für einen Radweg ergeben sich also mindestens 2,50 Metern (nämlich doppelter Verkehrsraum von je 1,00 m zuzüglich Sicherheitsabstand)."	Wie der Begründung zu entnehmen ist, wurden die Varianten c) und d) grob geplant und kostenmäßig erfasst. Dabei stellte sich die Variante d) als die wirtschaftlichere Lösung heraus. Bei der geplanten Radverkehrsführung handelt es sich nicht um (straßenbegleitende) Radwege, sondern um Radfahrstreifen. Für die Planung sind die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2006)“ sowie die „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010)“ maßgebend. Die erforderliche Breite eines Radfahrstreifens ist dort mit 1,85m angegeben. Die gewählte Breite der Radfahrstreifen entlang der L215 n beträgt dagegen 2,00m und liegt damit leicht über den empfohlenen Breiten.
Umweltbericht Seite 25 bis 44 /Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Seite 30 bis 32: Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen betreffen vor allem Säugetiere (hier vor allem Fledermäuse), Vögel (Sperber, Heidelerche und Star), und Amphibien	Verluste von Fortpflanzungsstätten planungsrelevanter Tierarten werden durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Hierzu zählen das Anbringen von Nisthilfen für Fledermäuse und den Star sowie die Anlage von Ersatzhabitaten für

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
(Kreuzkröte, Frösche, Molche). Beeinträchtigungen für planungsrelevante Tierarten ergeben sich infolge des Verlustes eines Höhlenbaums (Brutplatz Star) sowie des Funktionsverluste eines Brutplatzes der Heidelerche. Ferner wird durch die L 215n rund 2,1 ha Fläche in Anspruch genommen, die ursprünglich für die Kreuzkröten als Ersatzlebensräume vorgesehen waren. Ein Teil der innerhalb der Arbeitsstreifen vorübergehend beanspruchten Vegetation ist an Ort und Stelle nicht wieder herstellbar. Asphaltierte Straßen und Wege stellen für bestimmte bodengebundene Tiergruppen, wie z. B. Laufkäfer, Ausbreitungshindernisse dar. Die zum Schutz von Amphibien erforderlichen Leiteinrichtungen verstärken die Trennwirkung. Zur Aufrechterhaltung der Migration für Kreuzkröten und andere bodengebundene Kleintiere werden vier Kleintierdurchlässe berücksichtigt. Genügt das? Zudem wäre zu überlegen, ob die Durchlässe nicht größer gestaltet werden müssen, damit sie auch von Säugetieren, wie z.B. Füchsen, genutzt werden könnten. Die geplanten CEF-Maßnahmen dürfen nicht nur aus dem Aufhängen von Nistkästen bestehen. Entscheidend ist, ob diese von den Tieren angenommen werden. Wird es dazu eine Erfolgskontrolle geben? Durch wen wird sie durchgeführt? Und in welchem Zeitraum? Gemäß dem "Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW" für Mindestabstände von CEF-Maßnahmenflächen zum Straßenverkehr (MKULNV NRW 2013) entspricht die Lage der Ersatzflächen nicht den dort formulierten Empfehlungen, wie z.B. 400 m Abstand für die Kreuzkröte und 300 m für die Heidelerche. Ohne jegliche Lärmschutzmaßnahmen wird die durch die neue Straße auftretende Lärmbelastung zusätzlich zur Vergrämung und damit zur Einschränkung der Lebensraumqualität führen. Gibt es Überlegungen zum Lärmschutz?	Kreuzkröte, Schwarzkehlchen und Heidelerche. Die Leiteinrichtungen schützten Amphibien vor Verlusten durch den Straßenverkehr, eine Trennwirkung wird durch entsprechende Unterquerungen verhindert. Die Anzahl der Unterquerungen ist ausreichend; Jungtiere der Kreuzkröte wandern bis zu 3 km, Alttiere meist bis zu 1 km. Die Leiteinrichtungen weisen eine Höhe von 62 cm auf und sind daher auch für andere Tiergruppen geeignet. Die geplanten CEF-Maßnahmen entsprechen den Vorgaben von LANUK und MUNV. Die Kreuzkrötenflächen werden in ein bestehendes Monitoring eingegliedert. Für die Kompensationsmaßnahme für Heidelerche und Schwarzkehlchen wird ein fünfjähriges Monitoring umgesetzt. Es handelt sich bei den Angaben zu Abständen um empfohlene Mindestabstände für den Regelfall, von denen abgewichen werden kann, sofern Argumente dafürsprechen. So ist der empfohlene Abstand für Kreuzkröten auf eine Kollisionsgefährdung zurückzuführen, die durch die dauerhafte Amphibien-Leiteinrichtung verhindert wird. Eine angrenzende, bestehende CEF-Maßnahmenfläche aus einem rechtskräftigen Bebauungsplan liegt auf einem anderen Geländeniveau, wodurch Kulissen- und Störwirkungen geringer ausfallen.

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
Umweltbericht Seite 46: Zu erwarten ist Verdichtung des Bodengefüges durch Baufahrzeuge/-maschinen, Einträge von Schadstoffen während der Bauphase als auch durch den KFZ-Verkehr. Vollständiger Verlust von Bodenfunktionen im Bereich der versiegelten Flächen und teilweise Verluste der Bodenfunktionen sowie Profilveränderungen durch Abtragung des Oberbodens und Dammanschüttungen. Welche Maßnahmen zum Bodenschutz sind im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung z.B. bei Arbeitsmaschinen geplant?	Im Umweltbericht in Kapitel 3.2 werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen und die Vermeidung, Verringerung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen zum Schutzgut Boden ausreichend beschrieben. Die Verdichtung des Bodens ist außerhalb des Straßenbauwerks als reversibel zu betrachten, Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der Boden mechanisch gelockert. Schadstoffeinträge in den Boden können u.a. durch Bau- und Bauhilfsstoffe, Treib- und Schmierstoffe der Baufahrzeuge auftreten, sind aber bei einem sachgerechten und vorschriftsmäßigen Umgang zu vermeiden. Das Bodenmanagementkonzept wird vor Baubeginn zwischen Baubegleitung und der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Oberhausen abgestimmt. Es werden neben Punkten wie Umgang mit den Bodenmaterialien auch die Gefahren von schädlichen Bodenveränderungen durch die Straßenbaumaßnahme sowie Bodenschutzmaßnahmen festlegt. Eine fachgutachterliche, bodenkundliche Baubegleitung seitens der Stadt Oberhausen wird die Durchführung des Planvorhabens begleiten.
Umweltbericht Seite 91: Der Standort liegt im Entwicklungsraum 1.12 "Sterkrader Wald". Als Entwicklungsziel stellt der Landschaftsplan die "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" (Entwicklungsziel 1) dar. Die Fläche ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets (LSG) "Sterkrader Wald / Dunkelschlag" (Gliederungs-Nr. 1.2.4). Kann das formulierte Entwicklungsziel erreicht werden?	Der Umweltbericht stellt im Kapitel 4.2.3.12, S. 91 ff. die Entwicklung des artenschutzrechtlich festgesetzten Ersatzhabitats für die Heidelerche dar. Die Fläche (Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 24, Flurstück 1168, anteilig) ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Sterkrader Wald/ Dunkelschlag und gehört zum Entwicklungsraum 1.12 "Sterkrader Wald". Die Fläche stellt sich zurzeit als artenarmes Grünland dar. Durch ein angepasstes Pflegeregime wird die Fläche qualitativ aufgewertet und kann sich zu einer artenreichen Magerwiese entwickeln. Ein

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
	Wiederspruch zu dem Entwicklungszielen „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" besteht nicht. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 652 ist nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Sterkrader Wald/ Dunkelschlag. Es liegt jedoch innerhalb des im Landschaftsplan festgelegten Entwicklungsraumes 5.1 (Brachfläche südwestlich des Sterkrader Waldes). Für diesen Entwicklungsraum wird insbesondere die Aufforstung mit standortgerechten, heimischen und immissionsresistenten Gehölzen sowie die Erhaltung von kleinflächigen Brachen angestrebt. Die mit dem Bebauungsplan Nr. 652 / L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) verfolgten Planungsziele stehen grundsätzlich nicht im Einklang mit den Entwicklungszielen und den Festsetzungen des Landschaftsplans. Es ist jedoch geplant, den Landschaftsplan der Stadt Oberhausen vom 02.05.1996 grundsätzlich neu aufzustellen. In diesem Zusammenhang soll der Landschaftsplan auch im Bereich des Bebauungsplans Nr. 652 zum Neubau der L215 n angepasst werden. Perspektivisch steht der Bebauungsplan den Entwicklungszielen und Festsetzungen des Landschaftsplans sodann nicht mehr entgegen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 652 tritt der Landschaftsplan auf den Flächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplans gemäß § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) außer Kraft.
Umweltbericht Seite 101/ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Seite 25 bis 37): Durch die L 215n wird ein der Heidelerche dienender Lebensraum funktional zerschnitten, flächenmäßig reduziert und durch den zukünftigen Straßenverkehr beeinträchtigt. Ferner gehen mit der Errichtung der L 215n anlagebedingt Flächen	Verluste von Fortpflanzungsstätten planungsrelevanter Tierarten werden durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Hierzu zählen das Anbringen von Nisthilfen für Fledermäu-

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
verloren, die ursprünglich als hochwertige Ersatzlebensräume der gehälterten Kreuzkröten vorgesehen waren und diesen nach Rückbau des Fangzaunes zur Verfügung gestanden hätten. Die anlagenbedingten Verluste von Offenlandflächen südöstlich der BAB-Brücke (ca. 2,1 ha) sind vor Ort durch entsprechend neu gestaltete Ersatzlebensräume zu kompensieren. Die Verluste geeigneter Lebensräume sind vor Ort durch entsprechend neu gestaltete Ersatzlebensräume im Verhältnis von mindestens 1:1 zu kompensieren. Im Artenschutzfachbeitrag wird die Kompensation im Verhältnis von mindestens 1:1 gefordert. In Anbetracht der Vorbelastung des Raums durch hohen Versiegelungsgrad und Zerschneidung der Biotopflächen wäre eine Kompensation im Verhältnis 1:2 wünschenswert.	se und den Star sowie die Anlage von Ersatzhabitaten für Kreuzkröte, Schwarzkehlchen und Heidelerche. Im Umweltbericht werden die vorgesehenen Maßnahmen in den Kapiteln 4.1 und 4.2 eingehend erläutert. Die geplanten CEF-Maßnahmen entsprechen den Vorgaben von LANUK und MUNV. Die Eingabe zum Kompensationsumfang der Ersatzlebensräume“ wird zur Kenntnis genommen.
Der BUND Oberhausen erhebt begründete Einwendungen gegen die derzeitige Planung für die L215 n und hofft, dass unsere detailliert formulierten Anmerkungen differenziert beantwortet werden.	
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme insgesamt zur Kenntnis zu nehmen und ihr in Teilen nicht zu folgen.	
B.21 **Bürgerin 2** **Stellungnahme vom 22.10.2025**	
Gegen den Bebauungsplan Nr. 652, L215 erhebe ich folgende Einwendungen: Der Neubau dieser Straße steht deutlich im Gegenteil zur Verkehrswende, die auch in Oberhausen angestrebt wird. Schon der Bau des EDEKA-Lagers stand konträr zur „Klimaanalyse Oberhausen“. Auf S. 71 Abb. 55 wird der Bereich des heutigen	Die Abb. 15, S. 53 im Umweltbericht zeigt einen Ausschnitt aus der Klimaanalysekarte Oberhausen von 2017 (RVR-Daten). Aktualisierte Karten liegen nicht vor. Im Text wird jedoch auf die

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
Lagers als wertvoller Freiraum identifiziert. So wird er auch auf S. 53 des Umweltberichtes skizziert. Diese Karte ist aber völlig falsch, da nicht mehr aktuell. Hier werden mehr als 30 ha im „umweltfreundlichen Licht“ dargestellt, das nicht mehr existiert. Im Gegenteil: die gelb gezeichneten Bereiche haben heute eine graue Farbe für Gewerbegebiete „verdient“. Dann sieht die ganze Umgebung schon ganz anders aus, und der Bereich, der für die Straße vorgesehen ist, ist nur noch die einzige Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung, wie es im Umweltbericht S. 54/55 beschrieben wird. Eine Verringerung der kaltluftproduzierenden Flächen (S. 56) kann in der heutigen Klimakrise nicht hingenommen werden (alleine schon deshalb nicht, da in der Umgebung mehr als 30 ha neu versiegelt wurden). Hier werden fast 4 ha neu versiegelt.	Veränderungen durch die südlich des Plangebietes entstandene Bebauung (B-Plan Nr. 642 Edeka Zentrallager), mit seinem hohen massiven Baukörper und die damit verbundene Verschlechterung der bioklimatischen Situation in der Umgebung eingegangen. Besonders deutlich stellt sich hier die deutliche Barriere für den Kaltluftstrom dar. Die Funktion des Plangebiets als (ehemaliger) Teil einer Luftleitbahn wird durch den Bau der L 215n nicht zusätzlich beeinträchtigt. Insgesamt geht der Umweltbericht von geringen bis mäßigen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima aus.
Zur Neuversiegelung trägt auch der Bau des Rad- und Fußgängerweges auf der L215 bei. Die Argumente der Inakzeptanz der HOAG-Trasse im Falle einer Beleuchtung derselben sind fadenscheinig. Auch bei Dunkelheit ist eine viel befahrene Straße gefährlicher für Fahrradfahrer und Fußgänger als ein beleuchteter Rad- und Fußweg ohne Autoverkehr. Im Fall der weniger befahrenen L215 in der Dunkelheit, wird diese mehr zum Angstraum, da sowohl Fahrradfahrer, als auch Fußgänger von Autofahrern überfallen werden könnten.	Die L215 n wird mit einer modernen LED-Beleuchtung ausgestattet. Die eingesetzte Technik ist weitestgehend wartungsarm und wenig ausfallgefährdet. Ob die HOAG-Trasse beleuchtet wird, entzieht sich der Einflussnahme der Stadt, da es sich hier um einen Rad- und Wanderweg im Eigentum des Regionalverbandes Ruhr (RVR) handelt. Auch die Beschaffenheit der HOAG-Trasse (wassergebundene Decke) macht diese Verbindung insbesondere bei schlechten Wetterverhältnissen unattraktiv. Die L215 n dagegen bietet mit ihren gut ausgebauten Radfahrstreifen und dem separat geführten und asphaltierten Gehweg eine durchgehend sichere Alternative.
Ein fraglos sehr wesentlicher Aspekt gegen den Bau der L215 ist die biologische Vielfalt in diesem Areal. Die Straße durchschneidet das Ersatzhabitat vieler geschützter Arten, wie Heidelerche oder die besonders gefährdete Kreuzkröte. Vorgeschriebene Abstände werden nicht eingehalten und der Bau der Straße wird zum Verlust ganzer Arten bzw. zum deutlichen Rückgang (im Fall der Kreuzkröte) füh-	Es handelt sich bei den Angaben zu Abständen um empfohlene Mindestabstände für den Regelfall, von denen abgewichen werden kann, sofern Argumente dafürsprechen. So ist der empfohlene Abstand für Kreuzkröten auf eine Kollisionsgefährdung zurückzuführen, die durch die dauerhafte Amphibien-Leiteinrichtung verhindert wird. Eine angrenzende, bestehende

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
ren. Das ist ein Verstoß gegen das Naturschutzgesetz § 44, 1-4.	CEF-Maßnahmenfläche aus einem rechtskräftigen Bebauungsplan liegt auf einem anderen Geländeniveau, wodurch Kulissen- und Störwirkungen geringer ausfallen. Durch Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird das Einhalten der Zugriffsverbote des BNatSchG sichergestellt.
Schon durch den Bau des EDEKA-Lagers wurden CEF-Maßnahmen ergriffen, die bis heute nicht den gewünschten Erfolg gebracht haben. Das Monitoring beweist, dass alle Arten entweder dezimiert, oder sogar nicht mehr vorhanden sind, wie der Kiebitz. Auch das Anbringen von Starenkästen oder Fledermausunterkünften wird zum Artensterben beitragen. Diese Tiere brauchen nicht nur ein „Zuhause“, sondern einen geeigneten Lebensraum, der durch die Errichtung der Straße verloren geht. Nebenbei bemerkt erscheint mir die Freiraumvernetzung Sterkrader Wald/Neues Emschertal wie ein Hohlweg inmitten von Autobahnen und Straßen. Welches Tier soll sich denn da vernetzen? Zumal Ausgleichsflächen und Kompensationsmaßnahmen in Gebieten stattfinden, die ohnehin schon grün sind, oder außerhalb Oberhausens liegen. Was nützt den Bürgern von Oberhausen die „visuelle Aufwertung des jeweiligen Standortes“ (S. 65), wenn dieser in z.B. Hünxe liegt? Das visuelle Erlebnis der HOAG-Trasse geht schon durch das EDEKA-Lager verloren. Nun auch noch durch die parallel verlaufende Straße mit ihren Emissionen?	Das durchgeführte Monitoring zum EDEKA-Zentrallager aus dem B-Plan Nr. 642 ist nicht Bestandteil des Verfahrens zum Bau der L215 n. Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Oberhausen steht hier als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Die für den Bau der L215 n notwendigen Kompensationsflächen und CEF-Maßnahmen liegen alle innerhalb des Stadtgebietes.
Ein weiterer Kritikpunkt ist das außer Acht lassen der Kampfmittel. Die zahlreichen Bombenabwürfe werden zwar auf der S. 67 erwähnt, aber es wird keine Folgerung daraus gezogen (genaue Untersuchung auf Kampfmittel durch Bohrungen oder dergleichen).	

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
Zum Schluss möchte ich noch einige weitere Argumente nennen, warum der Bau der Straße meines Erachtens nicht notwendig ist. Ein Grund für den Bau ist die Entlastung der Kreuzung Weierstraße/Weseler Straße/Jägerstraße. Weiter wird aber direkt ausgeführt, dass dort dennoch Stau sein wird. Hier könnte man mit dem Bau eines Kreisverkehrs vielleicht Entlastung schaffen.	Für den genannten Knotenpunkt wird auch im Prognosefall die Qualitätsstufe D prognostiziert. Damit ist der Knotenpunkt hoch belastet, aber nicht überlastet. Im Falle einer Neuplanung des Knotenpunktes würde grundsätzlich auch der Bau eines Kreisverkehres untersucht werden.
Ein weiterer Rechtfertigungsgrund ist immer wieder die angebliche Vermeidung der Nutzung von Schleichwegen durch Wohngebiete. Es gibt genau zwei Brücken, die die A3 queren, ohne die man weder nach Holten, Schmachtendorf oder Königshardt kommt. Diese beiden Hauptstraßen (Weißensteinstraße und Hiesfelder Straße) verbinden die Stadtteile miteinander. Hinzu kommt auch die Weseler Straße, die nie viel benutzt wurde, da sie bis vor kurzem (und das jahrelang) in einem erbärmlichen Zustand war, und man oft vor der geschlossenen Bahnüberführung stand. Dadurch wurde diese Strecke ohnehin nicht stark frequentiert. Die Begründung, dass die Weseler Straße zwischen Weierstraße und Autobahnbrücke entlastet würde, versteht sich insofern von selbst, da im Falle der Schließung des Bahnübergangs eine Sackgasse entstehen würde. Allerdings könnte man auch den Variantenplan c) (S. 28 des Bebauungsplans) weiterverfolgen. Diese Variante würde vermutlich auch erhebliche Kosten der 22 Millionen Euro einsparen. Gänzlich würden diese Kosten gespart, würde die Stra0e erst gar nicht gebaut, wodurch mit dem Auto höchstens 5 Minuten mehr Zeit für die Fahrt in den Norden eingeplant werden müssten. Das steht in keinem Verhältnis zu Kosten und Auswirkungen.	Die Variante c) wurde zusammen mit der Variante d) detailliert betrachtet. Dabei wurden auch die voraussichtlichen Kosten der beiden Varianten ermittelt. Die Kosten für die gewählte Variante d) liegen tatsächlich niedriger als die Kosten für eine Straßenunterführung, da diese technisch aufwendig wäre und u.a. einige Maßnahmen an dem nahegelegenen Pumpwerk der Emschergenossenschaft zur Folge hätte, die bei der Abwägung ebenfalls berücksichtigt wurden. Die Variante c) hätte zudem zur Folge, dass die Verkehre weiterhin direkt durch die Wohnsiedlung Dunkelschlag geleitet würden. Bei der Weseler Straße handelt es sich um eine klassifizierte Straße der Kategorie Landstraße. Als Landstraße hat sie eine überregionale Verbindungsfunktion, die auch nach dem Rückbau des Bahnüberganges erhalten bleiben muss und von der L215 n übernommen wird. Die hier vermuteten geringen Verlängerungen der Fahrtzeiten bei einem Verzicht auf die Ersatzstrecke anhand der aktuellen Verkehrssituation (z.B. google.maps) sind nicht nachvollziehbar, da sie die tatsächlich prognostizierten Verkehrsmengen unbe-

Stellungnahmen		Prüfung und Abwägungsvorschlag
		rücksichtigt lassen. Da sich die Verkehre zukünftig auf das vorhandene Verkehrsnetz verlagern würden, entstünden hier höhere Immissionen und durch die höheren Auslastungen der Knotenpunkte auch längere Fahrtzeiten.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und ihr in Teilen nicht zu folgen.		
B.22	**Bürger 3** **Stellungnahme vom 23.10.2025**	
Hiermit bringe ich nachfolgende Einwendungen gegen die Planung zum Bebauungsplanentwurf Nr. 652 – L215 n /Weierstraße / Weseler Straße) vor. Begründung: Die Kosten von ca. 22 Mio. Euro in Verbindung mit den zu erwartenden Eingriffen in die vorhandenen Naturflächen und deren langfristige Folgen stehen nicht im vertretbaren Verhältnis zu dem möglichen verkehrstechnischen Nutzen:		
Vom Süden kommend ausgehend vom Kreisverkehr an der Weier-/Von-Trotha-Str. liegt die mögliche Zeitersparnis über die noch befahrbare Weseler Straße zum Holtener Bahnhof bei gewöhnlicher Verkehrslage gegenüber der Umfahrung über die Weißensteinstraße gerade mal bei ca. zwei Minuten, vom Norden kommend ausgehend von der Kreuzung Weseler Str./Hiesfelder Str. liegt sie gegenüber der Umfahrung über die Hiesfelder Straße und Schmachtendorfer Straße zum Holtener Bahnhof ebenfalls bei nur ca. zwei Minuten (Quelle: Google Maps). Durch einen verbesserten Verkehrsfluss im Bereich der betroffenen Kreuzungen (z.B. Kreisver-		Bei der Weseler Straße handelt es sich um eine klassifizierte Straße der Kategorie Landstraße. Als Landstraße hat sie eine überregionale Verbindungsfunktion, die auch nach dem Rückbau des Bahnüberganges erhalten bleiben muss und von der L215 n übernommen wird. Die hier vermuteten geringen Verlängerungen der Fahrtzeiten bei einem Verzicht auf die Ersatzstrecke anhand der aktuellen Verkehrssituation (z.B. google.maps) sind nicht nachvollziehbar,

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
kehre u.a.) ließe sich das Verkehrsaufkommen sicherlich auch in angemessener Weise, aber steuerlich erheblich kostengünstiger und ohne weitere Flächenversiegelung oder Umweltzerstörung (siehe im Folgenden) realisieren.	da sie die tatsächlich prognostizierten Verkehrsmengen unberücksichtigt lassen. Da sich die Verkehre zukünftig auf das vorhandene Verkehrsnetz verlagern würden, entstünden hier höhere Immissionen und durch die höheren Auslastungen der Knotenpunkte auch längere Fahrtzeiten.
Die Maßnahme verstößt meines Erachtens massiv gegen das Naturschutzgesetz (§ 44) und weitere Umweltschutzgesetze, da sie zur Zerschneidung/Zerstörung des Krötenhabitats der geschützten Kreuzkröte führt, welches schon ein Ersatzhabitat für den Bebauungsplan 642 (EDEKA-Gelände) war und für welches im unmittelbaren Umfeld keine weitere Ersatzfläche zur Verfügung steht. Vergleichbares gilt auch für mehrere andere betroffene, auf dem Gelände vorkommende (geschützte) Tierarten wie u.a. Feldlerche, Fledermäuse, Stare.	Durch Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird das Einhalten der Zugriffsverbote des BNatSchG sichergestellt. Verluste von Fortpflanzungsstätten planungsrelevanter Tierarten werden durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Hierzu zählen das Anbringen von Nisthilfen für Fledermäuse und den Star sowie die Anlage von Ersatzhabitaten für Kreuzkröte, Schwarzkehlchen und Heidelerche.
Daneben ist die Fläche nachgewiesener Weise eine Kaltluftschneise, die für das Stadtklima eine große Bedeutung hat. Vor dem Hintergrund der wissenschaftlich belegten nachteiligen Klimaveränderung durch den Menschen und den nachteiligen Folgen auch für das Stadtklima und der Verordnung der EU zum Erhalt und der Renaturierung von Flächen müssen weitere Versiegelungen unbedingt ausbleiben, dies steht im deutlichen Widerspruch zu der geplanten Maßnahme.	Der Umweltbericht (S. 52ff) erläutert die klima- und immissionsökologische Bedeutung des Plangebietes und die Auswirkungen durch den Straßenbau eingehend. Von Bedeutung sind aus klimaökologischer Sicht vor allem vegetationsgeprägte, unbebaute Ausgleichsräume, die durch Bildung kühler und frischer Luft über Austauschbeziehungen lufthygienische und bioklimatische Belastungen abbauen können. Hierzu zählt auch der Planbereich. Maßgeblich hat jedoch die südlich des Plangebiets entstandene Bebauung (B-Plan Nr. 642), mit seinem hohen massiven Baukörper zur Verschlechterung der bioklimatischen Situation in der Umgebung beigetragen und stellt auch eine deutliche Barriere für den Kaltluftstrom dar. Die Funktion des Plangebiets als (ehemaliger) Teil einer Luftleitbahn wird durch den Bau der L 215n nicht zusätzlich beeinträch-

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
	tigt. Insgesamt geht der Umweltbericht von geringen bis mäßigen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima aus. Die beidseitig der geplanten Straße befindlichen unversiegelten Grünflächen werden durch Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB im Bebauungsplan als Offenlandhabitate für die Kreuzkröte gesichert. Am Eingriffsort als auch im weiteren Stadtgebiet sind naturschutz- und forstrechtliche Kompensation vorgesehen, um vor allem den Verlust von Wald mit seinen Immissions- und/oder Klimaschutzfunktion auszugleichen.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und ihr in Teilen nicht zu folgen.	
B.23 **Bürgerin 4** **Stellungnahme vom 06.10.2025**	
Hiermit erhebt der NABU Oberhausen e. V. Einwendungen gegen die Planungen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 652 – L215 n (Weierstraße / Weseler Straße). Begründung Bezug: ÖKOPLAN BREDERMANN und FEHRMANN (2025): Umweltbericht mit Umweltverträglichkeitsstudie und Landschaftspflegerischem Begleitplan zum B-Plan Nr. 652 – L215 n (Weierstraße/Weseler Straße), Seite 3f ÖKOPLAN KORDGES (2022): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 652 – L215 n (Weierstraße/Weseler Straße), Seite 17f, 90	Das zum B-Plan Nr. 652 - L 215n betrachtete Untersuchungsge-

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
Zum B-Plan Nr. 652 – L215 n sind anlassbezogene Betrachtungen notwendig, die sich nicht auf den Geltungsbereich des Plangebietes beschränken. Im gesamten Verlauf des geplanten Straßenkörpers L215 n ist die Betroffenheit angrenzender Plangebiete, insbesondere CEF-Maßnahmenflächen im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 642, gegeben. Das Untersuchungsgebiet zum B-Plan Nr. 652 – L215 n ist um seine Wirkzonen für alle angrenzenden Flächen zu erweitern und neu darzustellen. Das gesamte Artenspektrum der angrenzenden Flächen zur geplanten L215 n ist zu erfassen, zu beurteilen, und es sind voraussichtlich weitere Maßnahmen zu veranlassen.	biet inkl. Artenspektrum (Säugetiere, Avifauna, Amphibien, Reptilien und Insekten) wird im Umweltbericht in dem Kapitel 3.1.1.2 sowie im Artenschutzgutachten im Kapitel 3 ausreichend dargestellt. So basiert z. B. die Auflistung zur Avifauna des Plangebietes aus dem faunistischen Monitoring der CEF-Maßnahmenflächen zum B-Plan 642 „Weierstraße / Waldteichstraße“, bei dem u.a. die Avifauna des Werkstattgeländes in den Jahren 2019 und 2020 kartiert und in 2021 um das Plangebiet westlich der BAB 3 ergänzt wurde. Zudem wird das im Plangebiet 2025 festgestellte Brutvorkommen des Schwarzkehlchens im B-Plan Verfahren zur L 215n mitberücksichtigt. Ergänzend für die Zielarten Heidelerche und Schwarzkehlchen wird sich das seit 2025 fertiggestellte ca. 9 ha große und unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Landschaftsbauwerk (CEF-Maßnahmenfläche, B-Plan Nr. 642) auswirken. Da die Fläche auf einem höheren anderen Geländeniveau liegt, kann davon ausgegangen werden, dass Kulissen- und Störwirkungen durch die L 215n gering ausfallen.
Bezug: MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen, Seite 89f ÖKOPLAN KORDGES (2017): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 642 Weierstraße / Waldteichstraße in Oberhausen, Seite 24 und 26 ÖKOPLAN KORDGES (2022): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 652 – L215 n (Weierstraße/Weseler Straße), Seite 6, 90 Im Einzugsbereich der geplanten Trassenführung der L215 n wurden in Verbindung mit der Umsetzung des B-Plan Nr. 642 Ersatzlebensräume für eine bedeutende Kreuzkrötenpopulation sowie für die Offenlandvögel Feldlerche, Flussregenpfeifer,	Es handelt sich bei den Angaben zu Abständen um empfohlene Mindestabstände für den Regelfall, von denen abgewichen werden kann, sofern Argumente dafürsprechen. So ist der empfohlene Abstand für Kreuzkröten auf eine Kollisionsgefährdung zu-

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
Heidelerche und Kiebitz angelegt. Der Mindestabstand von CEF-Maßnahmenflächen zum Straßenverkehr (MKULNV NRW 2013) beträgt für die Zielart: Feldlerche: 500 m Flussregenpfeifer: 200 m Heidelerche: 300 m Kiebitz: 400 m Schwarzkehlchen: 200 m Kreuzkröte: 400 m * im Jahr 2025 hat das Schwarzkehlchen im Bereich des Sicherungsbauwerks Waldteich Ost erfolgreich gebrütet. Das Artenspektrum im Wirkbereich zur geplanten L215 n ist in unserer Anwendung nicht abschließen dargestellt. Weder im „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ noch im „Umweltbericht / UVP-Bericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan“ zum B-Plan Nr. 652 – L215 n wird auf die Abstandsregeln eingegangen, eine Begründung fehlt. Wegen der Nähe des geplanten Straßenkörpers zu den Artenschutzmaßnahmenflächen in Verbindung mit dem B-Plan Nr. 642 ist vom Verlust der Habitateignung, nicht nur für die Heidelerche, sondern insbesondere auch für die gegenüber von Kulissen und anderen Störeinwirkungen sehr empfindlichen Offenlandvögel Feldlerche und Kiebitz auszugehen. Die Auswirkungen des Vorhabens zum B-Plan Nr. 652 – L215 n auf die vor Ort geschützten Tierarten und die von ihnen besiedelten bzw. besiedelnden Lebensräume sind für alle Zielarten in Verbindung mit dem B-Plan Nr. 642 sowie für alle neu hinzugekommenen planungsrelevanten Arten auf allen naheliegenden Ersatzlebensräumen wie Werkstattgelände, Sicherungsbauwerk Waldteich Ost, Bahnbrache Sterkrade, Zeche Sterkrade und alle weiteren angrenzenden Flächen zu prognostizieren und zu bewerten. Während für die Kreuzkröten durch Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept ein Zugriffsverbot ggf. abgewendet werden kann, ist die Trassenplanung zur L215 n wegen zu geringem Ab-	rückzuführen, die durch die dauerhafte Amphibien-Leiteinrichtung verhindert wird. Eine angrenzende, bestehende CEF-Maßnahmenfläche aus einem rechtskräftigen Bebauungsplan liegt auf einem anderen Geländeniveau, wodurch Kulissen- und Störwirkungen geringer ausfallen. Das im Jahr 2025 im Plangebiet festgestellte Brutvorkommen des Schwarzkehlchens wird im B-Plan Verfahren zur L215 n berücksichtigt und in das Kompensationskonzept zur Heidelerche eingearbeitet.

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
stand zu den Ersatzlebensräumen mit deutlichen Verbotstatbeständen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für alle Brutvögel, insbesondere die Offenlandvögel, verbunden. Allein der Kompensationsflächenbedarf in Verbindung mit dem Maßnahmenkonzept für den B-Plan Nr. 642 für die Offenlandarten Feldlerche, Flussregenpfeifer, Heidelerche und Kiebitz beträgt 11 ha. Verfahrensrechtlich ist der Verlust von Ersatzlebensraum für die Offenlandvögel dem Bebauungsplan Nr. 652 zuzuordnen.	
Bezug: ÖKOPLAN BREDERMANN und FEHRMANN (2025): Umweltbericht mit Umweltverträglichkeitsstudie und Landschaftspflegerischem Begleitplan zum B-Plan Nr. 652 – L215 n (Weierstraße/Weseler Straße), Seite 90ff ÖKOPLAN KORDGES (2022): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 652 – L215 n (Weierstraße/Weseler Straße), Seite 27f Der Mindestflächenbedarf für CEF-Maßnahmen beträgt für die Heidelerche 1,5 ha je Brutpaar. Mindestflächenbedarf impliziert ein besonders gut geeignetes Habitat. Die Maßnahmenfläche ist mit 1,36 ha und langfristig 1,2 ha zu klein. Das Flächenangebot an Offenlandhabitaten im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 652 und dessen Umfeld für die Heidelerche ist abhängig von der Flächengröße (1,5 ha je Brutpaar) und der Flächengestaltung. Während die Heidelerche Aufsitzwarten beansprucht, meiden Feldlerche und Kiebitz solche Strukturen. Sollte sich bei einer vertiefenden Prüfung ergeben, dass das Sicherungsbauwerk Waldteich Ost mit dem Bau der L215 n seine Habitateignung für die Offenlandarten Feldlerche und Kiebitz verliert, erfüllt die Fläche nicht automatisch Habitateignung für die Heidelerche. Von der Flächengestaltung für die Heidelerche abgesehen, wirken sich das Eigentumsverhältnis und die zeitlichen Vereinbarungen aus dem Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 642 hemmend aus. Verfahrenstechnisch ist der Verlust von Ersatzlebensräumen für die Heidelerche dem Bebauungsplan Nr. 652 zuzuordnen. Der neue Ersatzlebensraum ist dauerhaft, im Sinne	Bei der vorgesehenen 1,1 ha großen Kompensationsfläche für die Heidelerche und das Schwarzkehlchen, die temporär zusätzlich durch eine weitere 0,15 ha große Aufforstungsfläche ergänzt wird, handelt es sich um eine ortsnahe und vollständig umzäunte und dadurch sehr gut geeignete Fläche. Vor diesem Hintergrund wird es als sinnvoller erachtet und fachgutachterlich bestätigt, in diesem Fall eine flächenmäßig etwas kleinere Fläche als Kompensationsfläche für die Heidelerche und das Schwarzkehlchen bereitzustellen, da sie aufgrund ihrer Eigenschaften und Vorzüge ein höheres Erfolgspotential als Ersatzhabitat aufweisen dürfte, als eine Fläche, die zwar die errechnete Größe vollumfänglich aufweist, im Gegensatz dazu aber – etwa durch eine deutliche größere Distanz zum derzeitigen Lebensraum des Brutpaares – weniger geeignet scheint und geringe Erfolgsaussichten aufweisen dürfte.

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
von der Straßennutzungsdauer der L215 n, vorzuhalten. Das gilt im Übrigen auch für alle anderen Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 652. Zur Finanzierung der Kosten für die dauerhafte Funktionsfähigkeit, im Sinne von der Straßennutzungsdauer der L215 n, von Kompensationsmaßnahmen zum Bebauungsplan Nr. 652 werden keine Angaben gemacht. Die Finanzierung der nicht unwesentlichen Kosten für die dauerhafte Funktionsfähigkeit von Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Planungen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 652 – L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) sicherzustellen.	Die dauerhafte Funktionsfähigkeit aller Kompensationsmaßnahmen sind durch die Stadt Oberhausen sicherzustellen. Die voraussichtlichen Kosten sind in der Begründung zum B-Plan Nr. 652 dargestellt.
Bezug: ÖKOPLAN KORDGES (2022): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 652 – L215 n (Weierstraße/Weseler Straße), Seite 30ff Zentrales Element der Konfliktbewältigung zwischen dem Amphibienschutz und der Verkehrserschließung L215 n ist die Planung einer klassischen Amphibien-Schutzanlage. Die geplante Amphibien-Schutzanlage mit vier Amphibiendurchlässen dient hauptsächlich der Verbindung der vorhandenen bzw. herzurichtenden Kreuzkröten Flächenkorridore. Die Schutzanlage deckt aber weder das Sicherungsbauwerk Waldteich Ost noch die angrenzenden Bereiche ab. Eine Verlängerung der Amphibien-Schutzanlage über die gesamte Länge des Sicherungsbauwerk Waldteich Ost und ein ggf. fünfter Amphibiendurchlass sind erforderlich. Zusätzlich ist eine stabile Einzäunung aller angrenzenden Bereiche entlang der geplanten L215 n erforderlich, die für die Kreuzkröten insbesondere als Laichplätze und Wanderwege vorgesehen sind. Die Artenschutzflächen für die Kreuzkröten und Offenlandvögel dürfen wegen des sich weiter verkleinernden Flächenangebotes durch den Bau der L215 n weder als Freizeit- noch als Hundefreilaufflächen angeboten werden. Für Fußgänger, Rad- und Autofahrer muss die Fläche beidseitig der geplanten L215 n durchgängig als gesperrte Arten- bzw. Sicherheitsfläche erkennbar sein. Auch hier ergibt sich die Notwendigkeit einer dauerhaften Lösung, im Sin-	Die geplante Amphibien-Leiteinrichtung wurde nach Osten hin bis zum geplanten Kreisverkehr erweitert. Die Anzahl der Unterquerungen ist ausreichend; Jungtiere der Kreuzkröte wandern bis zu 3 km, Alttiere meist bis zu 1 km. Es ist geplant, die Laichgewässer der Kreuzkröte einzuzäunen. Die Landlebensräume stehen unter fortlaufender Beobachtung und werden bei Bedarf ebenfalls eingezäunt.

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
ne von der Straßennutzungsdauer der L215 n, denen nicht die zeitlichen Vereinbarungen aus dem Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 642 entgegenstehen.	
Bezug: ÖKOPLAN BREDERMANN und FEHRMANN (2025): Umweltbericht mit Umweltverträglichkeitsstudie und Landschaftspflegerischem Begleitplan zum B-Plan Nr. 652 – L215 n (Weierstraße/Weseler Straße), Seite 6 Die Linienführung der geplanten L215 n orientiert sich an Zwangspunkten, wie Straßenanbindungen und das Brückenbauwerk A3, ohne Rücksicht auf vorhandene Waldflächen und Baumbestände. Nicht erläutert wird, warum die geplante L215 n im Bereich der Anbindung Weseler Straße wie bisher um das Wäldchen und danach in Richtung Brückenbauwerk A3 geführt wird. Angesichts der vorgesehenen Geschwindigkeit von 50 km/h in Verbindung mit der geplanten L215 n sollte ein nicht gradliniger Verlauf kein Gefahrenschwerpunkt darstellen. Auch im weiteren Verlauf werden alte Bestandsbäume nicht umfahren, obwohl der geplante Straßenverlauf Schlenker aufweist. Die Linienführung der geplanten L215 n ist neben den Zwangspunkten auch an dem vorhandenen Wald- bzw. alten Baumbestand auszurichten.	Die vorhandenen Waldflächen liegen zum einen südwestlich des Pumpwerks und zum anderen westlich der Weierstraße. In diesen beiden Bereichen ist die Trasse der L215 n durch äußere Randbedingungen vorgegeben. Die L215 n muss einen Mindestabstand zum Pumpwerk bzw. Grundstück der Emschergenossenschaft einhalten. Anschließend ist ihre Lage durch die vorhandenen Brückenpfeiler vorgegeben. Im weiteren Verlauf gibt ein Sicherungsbauwerk der RAG einen verbleibenden schmalen Korridor für die L215 n vor. Der Anschluss der L215 n an die Weierstraße ist durch die angrenzenden Brückenbauwerke in seiner Lage streng limitiert. Eine engere Radienfolge wäre kaum möglich und würde zu keiner signifikanten Änderung der erforderlichen Inanspruchnahme von Baumbestandsflächen führen.
Bezug: ÖKOPLAN BREDERMANN und FEHRMANN (2025): Umweltbericht mit Umweltverträglichkeitsstudie und Landschaftspflegerischem Begleitplan zum B-Plan Nr. 652 – L215 n (Weierstraße/Weseler Straße), Seite 46 Unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes verläuft die geplante L215 n durch ein	Aufgrund der direkten Anbindung der Chemiewerke an die An-

Stellungnahmen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
besonders wertvolles und besonders empfindliches Gebiet. Im Umweltbericht wird davon ausgegangen, dass es betriebsbedingt in Verbindung mit der L215 n zu keinen signifikanten Schadstoffeinträgen außerhalb der Straßenböschungen und -gräben kommt. Unfälle mit Transportfahrzeugen für Gefahrstoffe werden im „Umweltbericht / UVP-Bericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan“ zum B-Plan Nr. 652 – L215 n nicht behandelt. Die Nähe zum OQ Chemicals Werk Oberhausen erhöht die Zahl der Gefahrstofftransporte auf der geplanten L215 n. Gefahrstoffe könnten unfallbedingt in großen Mengen freigesetzt werden und zum Verlust von Ersatzlebensraum für Kreuzkröten und Offenlandvögel führen. Hier sei nochmal auf die Abstandsregel von 400 m bis 500 m zwischen CEF-Maßnahmenfläche und Straße hingewiesen. Es ist sicherzustellen, dass in Folge von Unfällen mit Gefahrstofftransporten es zu keinem Verlust von Ersatzlebensraum für die Kreuzkröten und Offenlandvögel kommt. Zu Aspekten wie Rettungswege, die Verfügbarkeit von Löschwasser, Hydranten etc. werden ebenfalls keine Angaben im „Umweltbericht / UVP-Bericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan“ zum B-Plan Nr. 652 – L215 n gemacht.	schlussstelle Oberhausen-Holten ist nicht davon auszugehen, dass die L215 n im besonderen Maße von Gefahrstofftransporten genutzt wird. Das Oberflächenwasser der L215 n sowie des fahrbahnbegleitenden Gehweges wird über abgedichtete Entwässerungsgräben abgeführt. Im Falle einer Havarie blieben die Auswirkungen auf die direkt angrenzenden Flächen (Bankette, Gräben) beschränkt.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme insgesamt zur Kenntnis zu nehmen und ihr in Teilen nicht zu folgen.	

AIR LIQUIDE

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH • Im Lipperfeld 2 • D-46047 Oberhausen

Stadt Oberhausen
[redacted]
Fachbereich 5-4-10
Bahnhofstr. 66
46042 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Dezernat 4
Bereich 5-4-10/41
18. JAN. 2017
Eingang:
Fachbereich

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH

Large Industries / Fernleitung Rhein-Ruhr
Im Lipperfeld 2
46047 Oberhausen
Fon: (02 08) 85 09-4 50
Fax: (02 08) 85 09-4 99
www.airliquide.de

[redacted]

Datum:
17.01.2017

Stickstoffleitungen FL 1 im Stadtgebiet Oberhausen, Weseler Str.
Projekt: Bauleitplanverfahren – B-Plan Nr. 652 -L215n-
Ihre BIL-Anfrage Nr. 20170110-0118 vom 10.01.2017
Unser Zeichen: 2017-01-17 FL 1-3-25

Sehr geehrter [redacted]

von Ihrer geplanten Maßnahme ist unsere Stickstoff-Fernleitung **FL 1, DN 200** betroffen.

Als Anlage erhalten Sie folgenden Plan, aus dem Sie die Lage der Leitung ersehen können:

Ma 4095-8, Blatt 35 Maßstab: 1:1000/200

Die in den Plänen angegebenen Längenmaße und Höhen sind unverbindlich und vor der Durchführung von Arbeiten im Nahbereich unserer Fernleitung örtlich, gegebenenfalls durch Suchschachtungen, zu überprüfen.

Die übersandten Planunterlagen haben eine Gültigkeit von 4 Wochen.

Weiterhin sind bei Arbeiten im Bereich unserer Leitungen die „Anweisung der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH zum Schutz ihrer Fernleitungen" einzuhalten. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch AIR LIQUIDE Deutschland GmbH.

Der Erhalt der Schutzanweisung sowie deren Einhaltung sind uns durch Rücksendung der beiliegenden Empfangsbescheinigung (Faxantwort, gelber Zettel) binnen 5 Werktagen nach Erhalt des Schreibens zu bestätigen.

Firmensitz: Düsseldorf
Amtsgericht Düsseldorf HRB 613
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Francesco Penné

Geschäftsführung:
Martin Schulz (Vors.)
François Moutiez

Bankverbindungen:
Citigroup Frankfurt
UstID-Nr. DE 121289819

BLZ 502 10900
Kto-Nr 0211479035
BIC CITIDEFFXXX
IBAN DE02 5021 0900 0211 4790 35

09/16, Rev 12

AIR LIQUIDE

Der Beginn aller Arbeiten in unserem Schutzstreifen ist rechtzeitig vorher bei folgenden Ansprechpartnern zu melden:

[redacted]

Mit freundlichen Grüßen

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH

[redacted]

Anlagen

Anweisung

der

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
(vormals Messer Griesheim GmbH)

zum

Schutz ihrer O_2/N_2 Fernleitungen (Sauerstoff und Stickstoff)

Rhein-Ruhr

NOTRUF:

0800 0 55 44 66

ACHTUNG:

Trassenwarnband, Markierungs- Bolzen/ Steine können die Aufschrift „Messer Griesheim", „Messer" oder Thyssen haben (vormalige Eigentümer/ Betreiber)!
Erst Leitungen mit einem Baujahr ab 2005 verfügen über ein Trassenwarnband mit der Aufschrift „AIR LIQUIDE"

AIR LIQUIDE
Deutschland GmbH
Im Lipperfeld 2
46047 Oberhausen
Tel: 0208 / 85 09 - 0

Abteilung:
Fernleitungen Rhein-Ruhr
Tel : 0208 / 85 09 - 450
FAX: 0208 / 85 09 – 499
e-mail: pipelineanfragen@airliquide.com

Dieses Dokument ist Eigentum der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, wird elektronisch verteilt und hat auch ohne Unterschrift Gültigkeit. Jede Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung, auch auszugsweise, außer mit vorheriger Genehmigung, ist verboten.

1. Allgemeines

Diese Anweisung hat nur Gültigkeit für die AIR LIQUIDE Deutschland Sauerstoff und Stickstoff-Fernleitungen (O_2/N_2-Fernleitungen).

Ausgenommen hiervon sind die Wasserstoffleitungen (H_2-Fernleitungen) der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, vormals Air Liquide Technische Gase (ALTG). Für die H_2-Fernleitungen liegt die Betriebsführung bei der Evonik in Marl (Tel: 02365 / 49-0 // e-mail: fernleitungsauskunft@evonik.com).

Die Fernleitungen der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (AL) und die von ihr betriebenen und betreuten Leitungen dienen dem Transport von gasförmigem Sauerstoff oder Stickstoff.
Sie sind in der Regel mit einer Überdeckung von mindestens 0,8 m verlegt.
In den meisten Fällen ist in Scheitelhöhe ein Fernwirkkabel mitverlegt.
Entsprechend den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL/TRGL) weisen diese Leitungen in der Regel einen 3 m breiten Schutzstreifen beidseitig zur Trassenachse auf.

2. Erkundungspflicht

Vor Baubeginn hat der ausführende Unternehmer Erkundigungen über die Lage der AL-Leitungen nebst Zubehör im Baubereich bei der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, Fernleitungen Rhein-Ruhr, in Oberhausen einzuholen.

3. Kathodischer Korrosionsschutz KKS

Die AL-Leitungen sind kathodisch geschützt.
Bei Kreuzung der Leitung sind die VDE- und AfK-Empfehlungen zu beachten.

4. Arbeiten im Schutzstreifenbereich

Folgende Auflagen sind zu beachten und einzuhalten.

4.1 Arbeiten im Schutzstreifen bedürfen grundsätzlich unserer vorherigen Genehmigung/Zustimmung.

4.2 Das Befahren der AL-Leitungen mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen ist nur unter Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen nach Abstimmung mit uns erlaubt.

4.3 Der ungehinderte Zugang bzw. die Zufahrt zur AL-Leitung muss in jedem Fall gewährleistet sein.

Dieses Dokument ist Eigentum der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, wird elektronisch verteilt und hat auch ohne Unterschrift Gültigkeit. Jede Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung, auch auszugsweise, außer mit vorheriger Genehmigung, ist verboten.

4.4 Die Errichtung von Bauwerken innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht erlaubt.
Befestigungsmaßnahmen wie z.B. Pflasterungen usw. sowie die Errichtung von z.B. Mauern, Gattern, Zäune usw. dürfen nur nach Abstimmung mit AL errichtet werden.

4.5 Niveauveränderungen dürfen nur nach vorheriger Absprache durchgeführt werden.

4.6 Schilderpfähle, Steine, Bolzen oder andere Markierungszeichen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht versetzt oder entfernt werden. Wir behalten uns vor, nach Fertigstellung der Arbeiten das Einmessen und Wiederneusetzen der Zeichen zu Lasten des Bauträgers/Unternehmers vorzunehmen.

In der Örtlichkeit angezeigte Punkte sind durch den Unternehmer zu seinen Lasten zu übernehmen und zu sichern.

4.7 Pressungen, Ramm- und/oder Pfahlgründungsarbeiten, Sprengungen oder ähnliche Arbeiten dürfen in der Nähe von AL-Leitungen nur nach rechtzeitiger Abstimmung mit AL und nach Durchführung von uns als erforderlich angegebenen Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt werden.

Bei Ramm- und/oder Pfahlgründungsarbeiten in der Nähe von AL-Leitungen und beim Entfernen von Spunddielen und dergl. ist, in Abstimmung mit AL und zu Lasten des Unternehmers, eine Schwingungsmessung an der Leitung durchzuführen.

4.8 Das Ableiten von Abwässern in den Schutzstreifen ist nicht erlaubt.

4.9 Der Schutzstreifen ist von Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Tiefwurzelnde Bäume und Sträucher dürfen nur mit einem Mindestabstand von je 3,5 m beiderseits der Leitungsachse angepflanzt werden. Der Trassenverlauf muss sichtfrei und begehbar bleiben. Eine gärtnerische und landwirtschaftliche Nutzung des Schutzstreifens ist erlaubt.

4.10 Verdichtungsarbeiten an und im Bereich von AL-Leitungen dürfen nur nach Abstimmung mit AL durchgeführt werden.

Dieses Dokument ist Eigentum der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, wird elektronisch verteilt und hat auch ohne Unterschrift Gültigkeit. Jede Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung, auch auszugsweise außer mit vorheriger Genehmigung, ist verboten.

5. Kreuzungen und Parallelführung mit AL-Leitungen und Kabeln

5.1 Kreuzungsbereich

Im Kreuzungsbereich ist ein lichter Abstand der Fremdleitung zu unserer Leitung von mindestens 0,4 m einzuhalten. Diese Höhenlage ist im gesamten Schutzstreifenbereich einzuhalten.
Sollte dieser Mindestabstand unterschritten werden müssen, ist hierfür vorher unsere Genehmigung einzuholen.
Kreuzungen sind möglichst rechtwinkelig auszuführen. Schleifende Kreuzungen sind nicht zulässig.

5.2 Parallelführung

Grundsätzlich sind parallel verlaufende Leitungen und Kabel außerhalb des Schutzstreifens der AL-Leitungen zu verlegen. Ist eine Inanspruchnahme unseres Schutzstreifens unumgänglich, bedarf es hierfür vorher unserer schriftlichen Genehmigung.

5.3 Die AL-Leitung darf nur in Übereinstimmung mit uns freigelegt werden, ebenso die Wiederverfüllung des Grabens.

Bei Schachtungs- und Erdarbeiten dürfen in unserem Leitungsbereich die Arbeiten nur von Hand ausgeführt werden.
Die Leitung ist so zu sichern, dass eine Lageänderung des Rohres verhindert und die Isolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird.

5.4 Vor dem Verfüllen des Grabens ist die Umhüllung mit handelsüblichen Hochspannungsgeräten von einer Fachfirma (mit entsprechender DVGW-Zulassung) überprüfen zu lassen und gegebenenfalls zu reparieren. Die Prüfspannung beträgt 20 kV bei PE-isolierten Leitungen und 5 kV bei Leitungen mit Bitumenisolierung. Der ordnungsgemäße Zustand ist AL mittels eines Prüfprotokolls zu bescheinigen.

Nach Prüfung und ggfls. Reparaturen der Rohrisolierung sind im gesamten Bereich Rohrschutzmatten um die AL-Leitungen einzubauen.

5.5 Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die AL-Leitung rundum mit mindestens 20 cm **steinfreiem** neutralen Boden (vorzugsweise "Schmiersand" bzw. Quarzsand) umgeben werden.
Zur weiteren Verfüllung dürfen keine Steine, kein schwer zu entfernendes Material und kein Bauschutt verwendet werden.

Dieses Dokument ist Eigentum der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, wird elektronisch verteilt und hat auch ohne Unterschrift Gültigkeit. Jede Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung, auch auszugsweise, außer mit vorheriger Genehmigung, ist verboten.

Bei der Verdichtung ist darauf zu achten und sicherzustellen, dass die Isolation nicht beschädigt wird.

Entsprechendes Trassenwarnband (Sauerstoff oder Stickstoff) von AIR LIQUIDE ist ca. 0,3 m über Rohroberkante der Fernleitung mittig einzubringen.

5.6 Die Notwendigkeit der Errichtung einer Potentialmessstelle ist jeweils zu prüfen. Erforderlichenfalls wird diese zu Lasten des Eigentümers der hinzukommenden Leitung eingerichtet.

6. Beginn der Arbeiten

6.1 Der Beginn der Arbeiten in unserem Leitungsbereich ist uns nochmals gesondert anzuzeigen.

6.2 AL wird die Bauarbeiten überwachen lassen. Der Beauftragte hat Weisungsbefugnis.

6.3 Auf Wunsch stellt AL ohne Gewähr für die Richtigkeit Bestandspläne zur Verfügung.
Die genaue Lage der Leitung ist durch Suchschlitze festzustellen.
Die AL-Leitung ist in die Bau- und Bestandspläne des hinzukommenden Bauvorhabens lage- und höhenmäßig einzubeziehen. Die Bestandspläne sind AL zur Verfügung zu stellen.

7. Anerkennung der Bedingungen

Mit den Arbeiten im Schutzstreifen darf erst nach Eingang der Empfangsbestätigung bei uns begonnen werden.

Wer nach Erhalt/Empfang dieser Schutzanweisung mit oder ohne Genehmigung durch uns Bauarbeiten im Schutzstreifen durchführt, erkennt die vorstehenden Bedingungen, insbesondere seine unbeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden, an.

Werden für die Arbeiten im Schutzstreifenbereich Subunternehmer beauftragt, so ist die Schutzanweisung den Subunternehmern zur Kenntnis zu geben und entsprechend sind diese zu verpflichten, ohne dass sich an der Verantwortlichkeit des Unternehmens etwas ändert.
Der Empfang ist von den Subunternehmern ebenfalls zu bestätigen.

Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Dieses Dokument ist Eigentum der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, wird elektronisch verteilt und hat auch ohne Unterschrift Gültigkeit.
Jede Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung, auch auszugsweise, außer mit vorheriger Genehmigung, ist verboten.

8. Schäden

Beschädigungen an unseren Rohrleitungen, Isolierungen, Kabeln, Schilderpfählen, Stationen etc. sind unverzüglich an das

"Control-Center Düsseldorf"

Telefon:

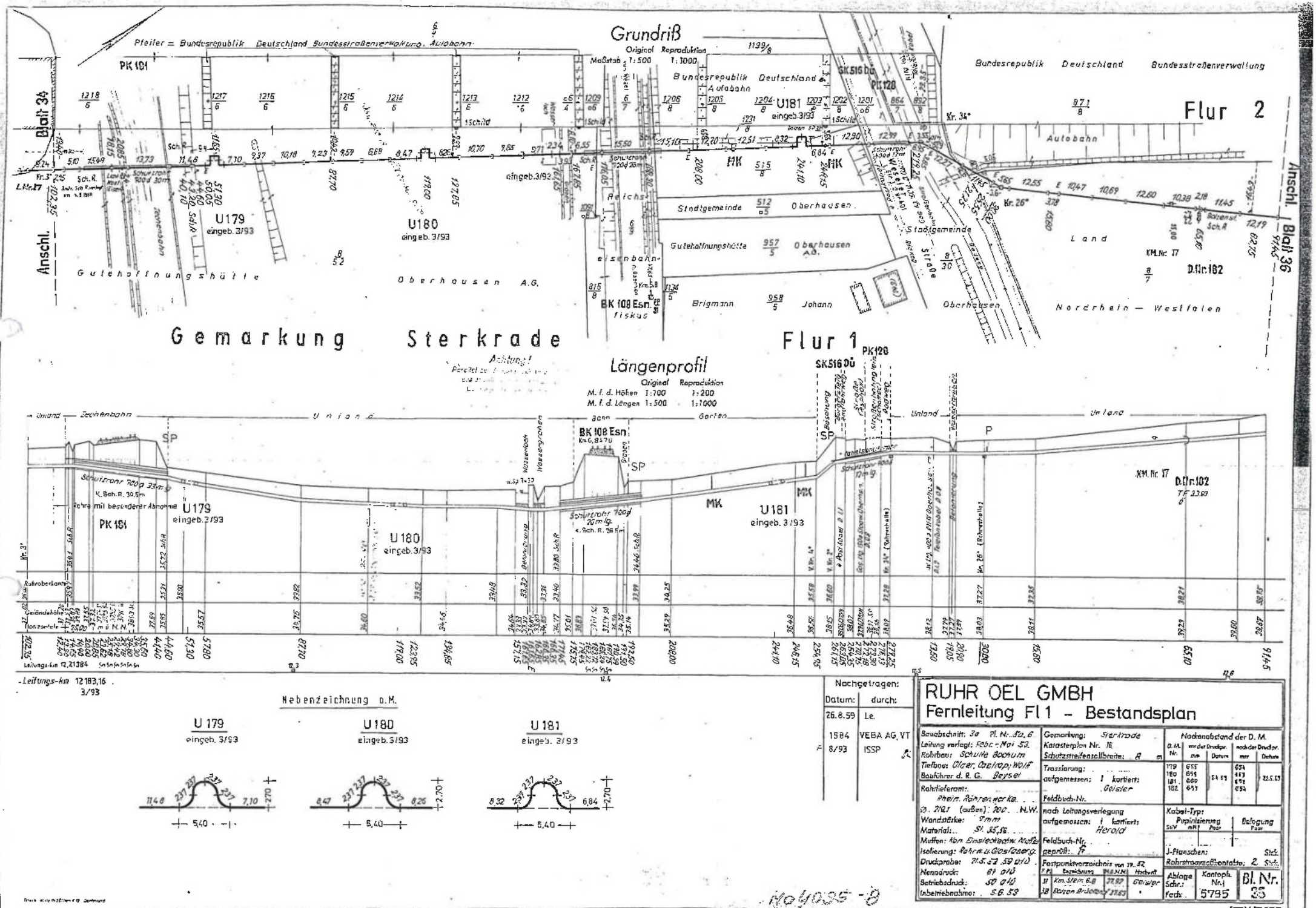
0800 0 55 44 66

oder

0211 / 66 99 444

zu melden.

Dieses Dokument ist Eigentum der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, wird elektronisch verteilt und hat auch ohne Unterschrift Gültigkeit. Jede Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung, auch auszugsweise, außer mit vorheriger Genehmigung, ist verboten.



Nachgetragen:

Datum:	durch:
26.6.59	Le.
1984	VEBA AG, VT
8/93	ISSP

RUHR OEL GMBH
Fernleitung Fl 1 – Bestandsplan

Bauabschnitt: 3a Pl. Nr.: 5a, 6
Leitung verlegt: Febr. - Mai 52
Rohrbau: Schulte Bochum
Tiefbau: Ilgner, Castrop; Wolf
Bauführer d. R. G.: Beysel
Rohrlieferant: Rhein. Röhrenwerke
ø D. N. (außen): 700 N.W.
Wandstärke: 9 mm
Material: St. 35,58
Muffen: Nahtlos Einsteckstahl
Isolierung: Rohrumgießung
Druckprobe: 21.5.52 59 at ü
Nenndruck: 61 at ü
Betriebsdruck: 50 at ü
Inbetriebnahme: 5.6.53

Gemarkung: Sterkrade
Katasterplan Nr.: 16
Schutzstreifenvollbreite: 8 m
Trassierung: aufgemessen: 1 kartiert: Geisler
Feldbuch-Nr.:
nach Leitungsverlegung
aufgemessen: 1 kartiert: Herold
Feldbuch-Nr.:
geprüft: Fr
Festpunktverzeichnis vom 19.52

F.P.	Bezeichnung	H.N.N.	Horizont
11	Km. Stein 6,8	37,97	Geisler
18	Boxen Bolzen	37,63	"

Nachbarabstand der D. M.

D.M. Nr.	mit der Druckpr.	Datum	nach der Druckpr.	Datum
179	655		654	
180	655	24.5.53	653	25.5.53
181	660		658	
182	651		654	

Kabel-Typ:
Pupinisierung: Stv / mH / Pupf
Belegung: Pupf
J-Pfanschen: Stck.
Rohrstromableitanlage: 2 Stck.

Ablage Schr.:
Kartoph. Nr.: 5795
Bl. Nr.: 33

Mo 4035 - 6

evon1K INDUSTRIES

Evonik Technology & Infrastructure GmbH 45764 Marl

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-1 0
[redacted]
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Dezernat 4
Bereich 5-4-10
16. Jan. 2017
Eingang:
Fachbereich:

12. Januar 201 7

Martin Ostendorf
Logistics - Pipelines
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl
[redacted]

Unser Zeichen
(immer mit anzugeben)
BAU 3493-0

BAU 3493-0

Fernleitung 38, DN 150/100, PN 100/73 - Propylen
(Eigentümer Westgas GmbH)

Fernleitung 50, DN 200, PN 98,5 - Propylen
(Eigentümer PRG mbH & Co. KG)

Bauleitplanverfahren Bebauungsplan Nr. 652 -L21 Sn-

Sehr geehrter [redacted]

die o. g. Planung tangiert die von uns betreuten o. g. Fernleitungen.

Wir, die Evonik Technology & Infrastructure GmbH, sind von den Eigentümern der Rohrfernleitungen mit der Betriebsführung beauftragt.

Die o. g. Fernleitungen verlaufen in einem jeweils 6 bzw. 8 m breiten Schutzstreifen. Maßnahmen im Leitungsbereich sind zwingend mit uns abzustimmen. Bebauung und Anpflanzungen sind im Schutzstreifen nicht zulässig.

Zur Information erhalten Sie zwei Übersichten mit dem Verlauf der Fernleitungen für den Bereich des Bebauungsplanes.

Wir bitten Sie, die Leitungen mit den dazugehörigen Schutzstreifen in der Entwurfsbearbeitung zum Bebauungsplan zu berücksichtigen und dort zu übernehmen.

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Rellinghauser Straße 1-11
45128 Essen
Telefon +49 201 177-01
Telefax +49 201 177-3475
www.evonik.de

Aufsichtsrat
Thomas Wessel, Vorsitzender
Geschäftsführung
Gregor Hetzke, Vorsitzender
Dr. Clemens Immanuel Herberg,
Stefan Behrens

Sitz der Gesellschaft ist Essen
Registergericht
Amtsgericht Essen
Handelsregister B 25884

Zu Ihrer Information erhalten Sie beiliegend den Freistellungsvermerk sowie unsere Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH, deren Auflagen wir in der Planung zu berücksichtigen bitten.

Auskünfte zur parallel verlaufenden Fernleitung der Nord-West-Oelleitung GmbH (NWO) erhalten Sie bei Herrn Fitzen, Email: frank.fitzen@nwowhv.de.

Außerdem verläuft dort eine Fernleitung der Ruhr Oel GmbH, zu der Sie Auskünfte bei Herrn Manojlovic erhalten, Email: darko.manojlovic@bpge.de.

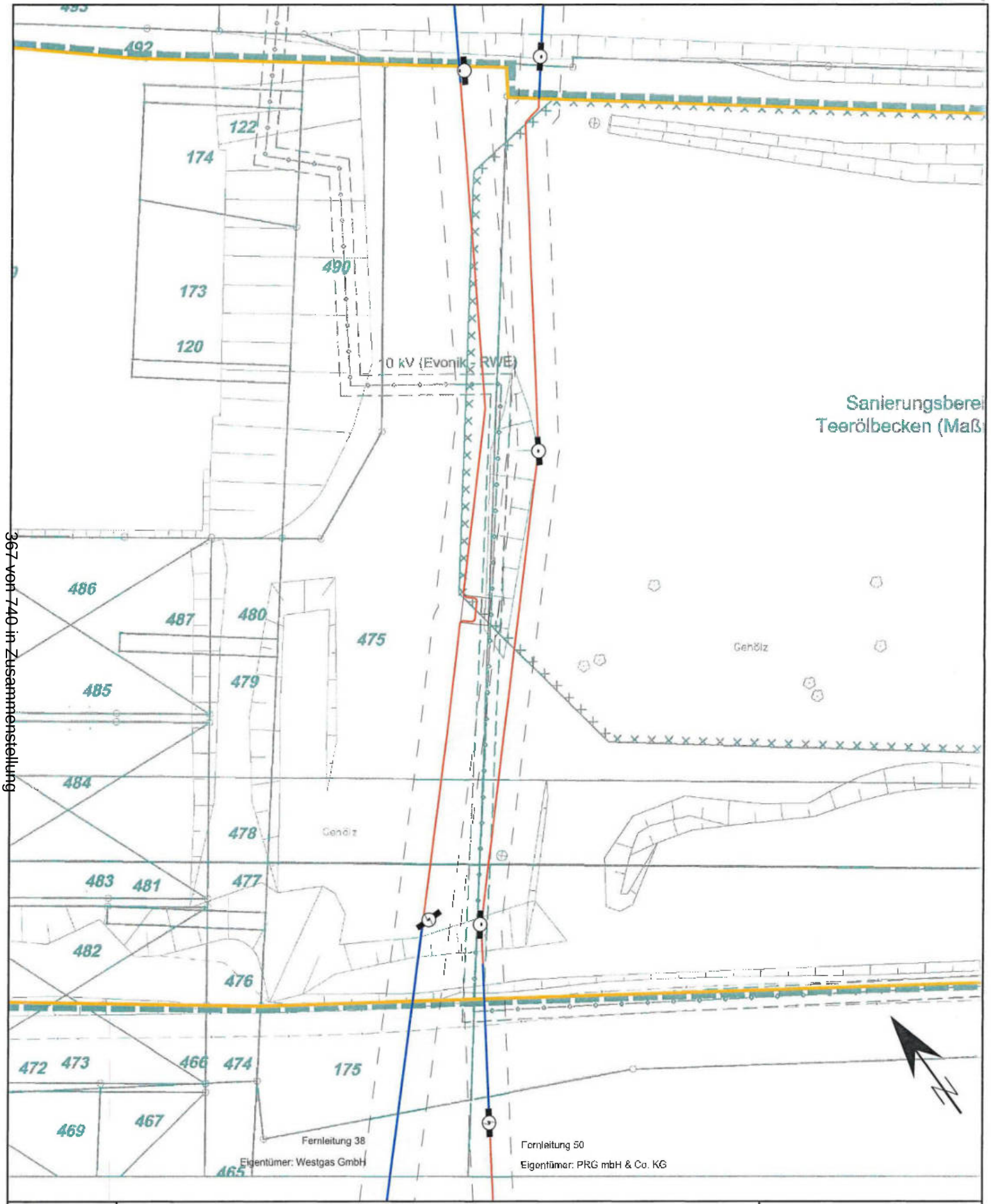
Wir bitten um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Evonik Technology & Infrastructure GmbH

[redacted]

Anlagen
1 Lageplan A3, M 1:1000
1 Lageplan A3, M 1:500
Freistellungsvermerk
Schutzanweisung



367 von 740 in Zusammenstellung

Legende:

- Leitungsachse
- Schutzfläche
- Schilderpfahl
- Messstation
- Leitungs-TS-Punkt
- Markierung

Lageplan

BAU3493-0

Bauleitplanverfahren B-Plan Nr. 652 -L215n-

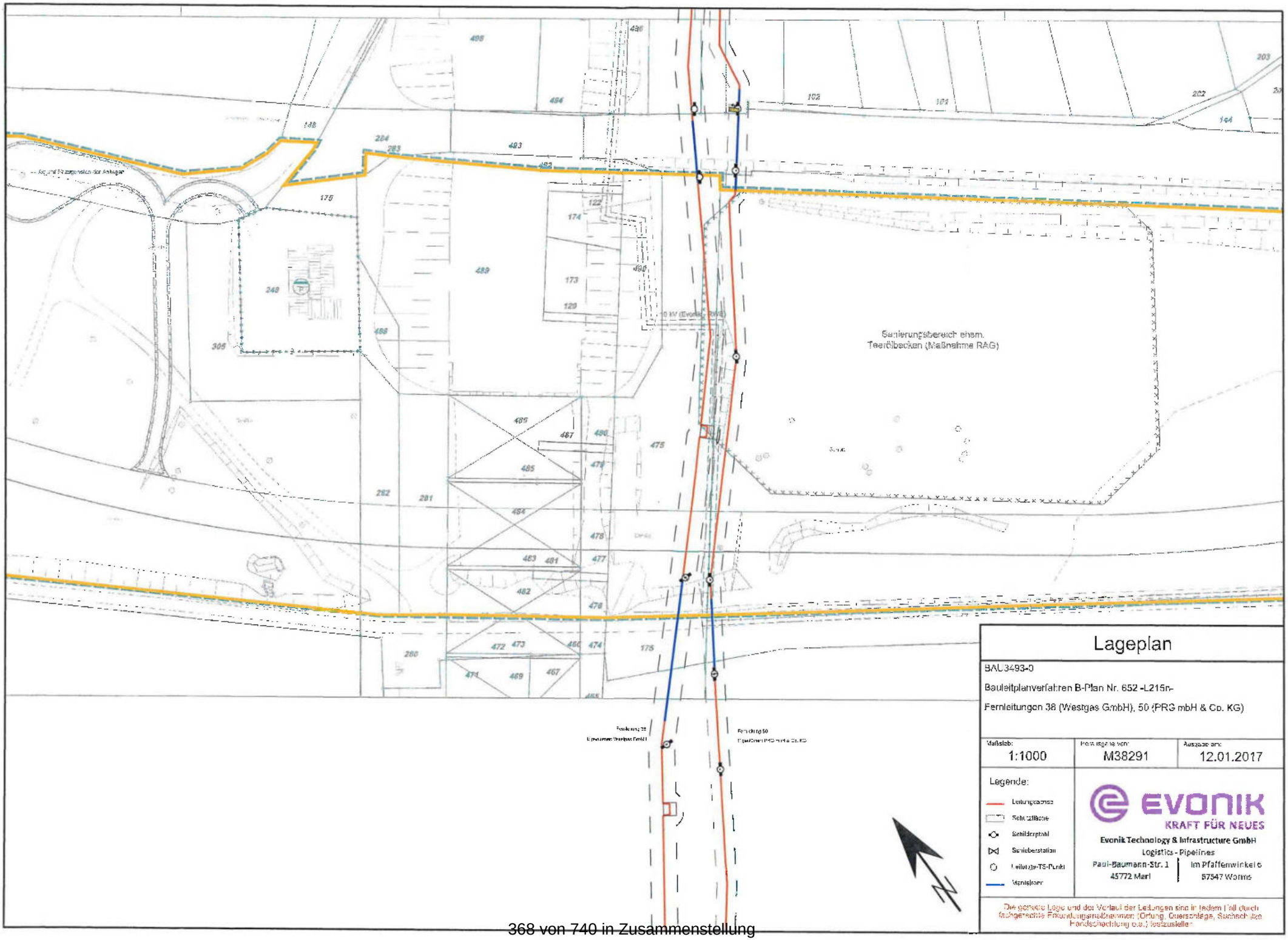
Fernleitungen 38 (Westgas GmbH),

50 (PRG mbH & Co. KG)

Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze Handschachtung o.ä.) festzustellen.

Herausgabe von:	Ausgabe am:	Maßstab:
M38291	12.01.2017	1:500

EVONIK
KRAFT FÜR NEUES
Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines
Paul-Baumann-Str. 1
45772 Marl
Im Pfaffenwinkel 6
67547 Worms



Lageplan

BAU3493-0

Bauleitplanverfahren B-Plan Nr. 652 -L215n-

Fernleitungen 38 (Westgas GmbH), 50 (PRG mbH & Co. KG)

Maßstab:	Plot-Legende von:	Ausgabe am:
1:1000	M38291	12.01.2017

Legende:

- Leitungsachse
- Schutzfläche
- Schilderpfahl
- Schieberstation
- Leitungs-TS-Punkt
- Messpunkt

EVONIK
KRAFT FÜR NEUES
Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines
Paul-Baumann-Str. 1 | Im Pfaffenwinkel 6
45772 Marl | 67547 Worms

Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschlage, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen!

EVONIK
KRAFT FÜR NEUES

Freistellungsvermerk

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg zwischen den oberirdischen Markierungspfählen verlaufen werden.

Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen.

Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die von Evonik Technology & Infrastructure GmbH betreuten Fernleitungen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weiter Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics – Pipelines

Schutzanweisung

für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH

Stand: August 2016

Übersicht

		Seite
Einleitung		
1.	Allgemeines	3
2.	Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen	4
3.	Arbeitsbeginn	5
4.	Lage der Rohrfernleitungen	5
5.	Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungen	6
6.	Kathodischer Korrosionsschutz	9
7.	Hochspannungsfreileitungen	10
8.	Schadensbehebung und Kostentragung	10
9.	Weitergehende Auflagen	10

Anlage:

- Anerkennung der Bedingungen
- Muster - Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen

1. Allgemeines

1.1 Die Evonik Industries AG mit Hauptsitz in Essen ist eines der weltweit führenden Unternehmen der Spezialchemie. Im Jahr 2007 entstand mit der Evonik Industries AG ein Industriekonzern mit den Geschäftsfeldern Chemie, Energie und Immobilien.

Die Gesamtlänge der durch den Bereich Pipelines der Evonik Technology & Infrastructure GmbH betreuten Rohrfernleitungen verschiedener Betreiber beträgt ca. 2.000 km.

Der Fernleitungsbetrieb arbeitet im Auftrag folgender Betreibergesellschaften:

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
ARG mbH & Co. KG
BASF SE
Covestro AG
Eneco Gasspeicher B. V.
EPS Ethylen-Pipeline Süd GmbH & Co. KG
Evonik Technology & Infrastructure GmbH
INEOS Solvents Germany GmbH
K + S Kali GmbH
NUON Epe Gasspeicher GmbH
OXEA Infrastruktur GmbH & Co. KG
PRG Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG
RWE Gasspeicher GmbH
TanQuid GmbH & Co. KG
Westgas GmbH

1.2 Die hier betroffenen Rohrfernleitungsanlagen sind in der Regel mehrere Kilometer lange, meist unterirdisch verlaufende Rohrleitungen aus Stahl, in denen unter Hochdruck verschiedenste Produkte wie brennbare Gase, druckverflüssigte Gase, brennbare Flüssigkeiten, Sauerstoff, Stickstoff und Salzsole befördert werden. Die Stahlrohre sind zum Schutz mit Bitumen, Polyethylen (PE) oder vergleichbaren Materialien umhüllt. Im direkten Umfeld der Rohrfernleitungen befinden sich meist Steuerkabel sowie diverses Zubehör (z. B. Markierungspfähle, Schieberkappen, Messkabel, Sensorschläuche, Vermessungssteine, Fundamente etc.).
In regelmäßigen Abständen sind Absperrstationen angeordnet, die mit verschiedenen Armaturen zur Bedienung ausgestattet sind. Die oberirdischen Absperrstationen sind eingezäunt.

1.3 Die Betriebsführung der Rohrfernleitungen durch den Bereich Pipelines erfolgt auf Grundlage der gültigen Gesetze und Verordnungen sowie der zugehörigen technischen Regeln. Hier sind insbesondere die Rohrfernleitungsverordnung (RohrFltgV) mit den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL) und das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) anzuführen.

[Auszüge aus der „Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL)"

3.3.1 Verlegung in Schutzstreifen
Die Rohrfernleitung ist zur Sicherung ihres Bestands und ihres Betriebs in einem Schutzstreifen, der außerdem eine Wartung der Rohrfernleitung ermöglichen muss, zu verlegen.

3.3.5 Schutz der Rohrfernleitung bei Nutzung des Schutzstreifens
Es muss sichergestellt sein, dass die Rohrfernleitung durch die im Schutzstreifen zulässige Nutzung nicht gefährdet wird. Dazu ist der Schutzstreifen von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Rohrfernleitung beeinträchtigen kann, freizuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen betriebsfremde Bauwerke nicht errichtet werden, wenn sie den Schutzzwecken ... entgegenstehen.]

1.4 Die Beschädigung einer Rohrfernleitung kann zu erheblichen Gefährdungen des Umfeldes, des Baustellenpersonals und Umweltbelastungen führen. Daher muss jeder, der Arbeiten ausführt, die die Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage beeinträchtigen können, mit äußerster Vorsicht vorgehen und besonders im Interesse der Anlagensicherheit, des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit die in dieser Schutzanweisung und den ggf. zugehörigen Dokumenten (z. B. Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen) enthaltenen Hinweise und Auflagen beachten.

1.5 Die Rohrfernleitungen sind meist unterirdisch einzeln oder gebündelt in Schutzstreifen trassiert, die in der Regel eine Breite von 4 bis 10 m für die Einzelleitung aufweisen und durch Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch des jeweiligen Grundstückes gesichert sind. Diese Schutzanweisung gilt für alle Arbeiten im Bereich der Schutzstreifen auf öffentlichen und privaten Grundstücken sowie auch für Arbeiten außerhalb der Schutzstreifen, wenn diese auf den Schutzstreifen einwirken können. In diesem Fall ist zu beurteilen, ob diese Arbeiten (z. B. Rammarbeiten, Bohrungen, Spülbohrungen, Sprengungen etc.) negative Auswirkungen auf die durch den Bereich Pipelines betreuten Rohrfernleitungen haben können.

Die Übersendung dieser Schutzanweisung und die Rücksendung der Bestätigung gilt weder als Bau- noch als Arbeitserlaubnis!

1.6 Im Bereich des Schutzstreifens dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die die Sicherheit, den Bestand oder die Zugänglichkeit der Rohrfernleitungen und des Zubehörs gefährden. Dazu gehören z. B. die Errichtung von Baulichkeiten, das Anlegen von Gartenteichen, Biotopen und Anpflanzungen sowie die Durchführung jeglicher Maßnahmen, die geeignet sind die Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage zu gefährden.

1.7 Zum Schutz gegen externe Beschädigungen werden die Rohrfernleitungen u. a. in regelmäßigen Abständen durch Begehung/Befahrung der Trasse und/oder durch Hubschrauber-Befliegung der Trasse überwacht.

1.8 Alle Arbeiten, die die Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage beeinträchtigen können, insbesondere Bauaktivitäten, Erdarbeiten und Einsätze von Baumaschinen im Schutzstreifen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Fernleitungsbetriebes.

2. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen

2.1 Aus grundsätzlichen Schutzerwägungen und gemäß DIN 18300 (VOB Teil C), dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 sowie den einschlägigen Unfallverhütungs- bzw. Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften ergibt sich eine Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht des Ausführenden einer Baumaßnahme.

2.2 Beabsichtigte Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Rohrfernleitungen müssen rechtzeitig, mindestens 20 Werktage vor Baubeginn, schriftlich beantragt werden. Dem Antrag sind neben einer detaillierten Baubeschreibung und dem geplanten Terminablauf auch Übersichts- und Detailpläne (Lage-, Schnitt- und Höhenpläne) beizufügen.

Der Antrag ist zu richten
per E-Mail an: fernleitungsauskunft@evonik.com

oder per Post

bei Bauvorhaben in Nordrhein-Westfalen an:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines
Bau 2605, PB 11
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

bei Bauvorhaben in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen an:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines
Gebäude G 1
Im Pfaffenwinkel 6
67547 Worms

In dringenden Ausnahmefällen ist eine telefonische Benachrichtigung bzw. die Kontaktaufnahme per Telefax möglich.

Telefon: (0 23 65) 49 - 20 83
Telefax: (0 23 65) 49 - 41 77

Telefon: (0 62 41) 40 2 - 70 95
Telefax: (0 62 41) 40 2 - 57 80

Nach Dienstschluss: (0 23 65) 49 – 01
Stichwort: „Bereitschaftsdienst Logistics - Pipelines"

3. Arbeitsbeginn

3.1 In jedem Einzelfall bedürfen sämtliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich der schriftlichen Genehmigung der jeweils zuständigen Betreibergesellschaft/en. Die Genehmigung ist beim Bereich Pipelines zu beantragen.

3.2 Vorbehaltlich der technischen Abstimmungen wird das Einverständnis zur Inanspruchnahme des Schutzstreifens nur unter der Bedingung abgegeben, dass die anliegende Empfangsbestätigung dieser Schutzanweisung rechtsverbindlich vom Antragsteller unterschrieben beim Bereich Pipelines eingeht. Ggf. sind weitere Vereinbarungen bzw. Verträge vor Durchführung der Maßnahme abzuschließen. Bei Abweichungen von der geplanten und abgestimmten Bauplanung ist unverzüglich das erneute Einverständnis der betroffenen Betreibergesellschaft über den Bereich Pipelines einzuholen.

3.3 Vor Arbeitsbeginn wird durch den Bereich Pipelines der Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (BHF 130) ausgestellt. Dieser ist durch den Antragsteller, in jedem Fall aber vom Ausführenden, zu unterzeichnen. In diesem Erlaubnisschein sind weitergehende Details/Auflagen zur Arbeitsausführung der jeweiligen Maßnahme aufgeführt und geregelt.

3.4 Der Arbeitsbeginn ist mindestens 5 Werktage zuvor mit Datum und Uhrzeit schriftlich mitzuteilen.

4. Lage der Rohrfernleitung

4.1 Auf Wunsch werden Bestandspläne zur Verfügung gestellt. Diese Pläne dürfen ohne Genehmigung des Bereiches Pipelines nicht an Dritte weitergegeben werden.

4.2 Die ausgehändigten Pläne geben den Stand der Dokumentation zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass sich während der Bauphase immer die übergebenen Planunterlagen vor Ort befinden.

4.3 Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe/Überdeckung unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. So können sich z. B. Höhenänderungen infolge Bergbau- oder sonstiger Einwirkungen ergeben haben.

Des Weiteren ergeben sich die Leitungsrechte aus der tatsächlichen Lage der Rohrfernleitungsachsen und des darauf bezogenen Schutzstreifens in der Örtlichkeit.

4.4 Durch Abgreifen aus den Planunterlagen gewonnene Maße gelten nicht als verbindliche Maßangaben.

4.5 Es ist zu beachten, dass die erdverlegten Leitungen nicht zwingend geradlinig verlegt sind und nicht auf dem kürzesten Weg zwischen den oberirdischen Markierungspfählen verlaufen. Diese dienen nur der ungefähren Orientierung und stehen nicht immer unmittelbar auf den Rohrfernleitungen. Die ersichtliche Flucht zwischen den Markierungspfählen entspricht daher ggf. nicht dem tatsächlichen Rohrfernleitungsverlauf. Einige Rohrfernleitungs-Markierungspfähle haben Hinweisschilder, die Vorläufergesellschaften der Evonik Technology & Infrastructure GmbH, z. B. Hüls AG bzw. Infracor GmbH als Gesellschaft ausweisen.

4.6 Die erdverlegten Leitungen haben im Allgemeinen eine Erddeckung von ca. 1 m. Im Schutzstreifen mitverlegte Kabel haben oft eine geringere Erddeckung (ca. 0,60 bis 0,80 m). Die Steuer- und Messkabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken.

4.7 Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze in Handschachtung etc.) festzustellen.

4.8 Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die vom Bereich Pipelines betreuten Rohrfernleitungen. Vielfach sind Neuverlegungen von Fremdleitungen/-anlagen in den Plänen nicht vermerkt, so dass ggf. noch mit Fremdleitungen/-anlagen anderer Betreiber (z. B. BP, NWO, RMR, OGE, Telekom, Stadtwerke etc.) gerechnet werden muss, bei denen durch den Antragsteller weitere Auskünfte einzuholen sind. Die ggf. in den Planunterlagen dargestellten Leitungen Dritter sind nachrichtlich übernommen und entbinden nicht von der Verpflichtung, weitere Planauskünfte einzuholen.

5. Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungen

5.1 Sämtliche zur Durchführung der Maßnahme notwendigen Genehmigungen (öffentlich-rechtliche, privatrechtliche), die die Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Rohrfernleitungen betreffen, müssen vor Beginn der Arbeiten vorliegen. Die dort aufgeführten Auflagen sind zusätzlich zu den vom Bereich Pipelines erteilten Auflagen einzuhalten.

5.2 Bauarbeiten im Bereich der Leitungen dürfen nur von Firmen mit einer fachkundigen Aufsicht ausgeführt werden. Bei der Bauausführung ist besonders die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften (BGV, arbeitsmedizinische Regeln etc.) zu berücksichtigen.

5.3 Diese Schutzanweisung, der Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungsanlage (BHF 130) inkl. Anlagen, Rufnummern für Notfälle sowie die oben erwähnten Bestandspläne sind auf der Baustelle ständig vorzuhalten. Der verantwortlich Ausführende (z. B. Bauleiter, Polier) hat allen Mitarbeitern den Inhalt bekannt zu geben und sie maßnahmengerecht zu unterweisen.

5.4 Teilweise befinden sich die Rohrfernleitungen auf dem Werksgelände angeschlossener Betriebe. Für die dort durchzuführenden Arbeiten ist zu berücksichtigen, dass die standortspezifischen Sicherheitsunterweisungen durchgeführt und die benötigten Freigabescheine eingeholt werden müssen. Erteilte Auflagen sind einzuhalten.

5.5 Im Bedarfsfall wird der Bereich Pipelines die Rohrfernleitungen in der Örtlichkeit oberirdisch kennzeichnen. Ggf. wird eine Bauaufsicht zur Beobachtung der Arbeiten im Schutzstreifen abgestellt. Diese Arbeiten sind kostenpflichtig, es sei denn, es wurden andere Vereinbarungen getroffen.

5.6 Baulichkeiten dürfen im Schutzstreifen der Leitungen grundsätzlich nicht errichtet werden. Sollen öffentliche Straßen, Zufahrten, Parkplätze etc. im Schutzstreifen der Leitungen angelegt oder die Geländeoberfläche mit einer gasundurchlässigen Oberfläche versehen werden, sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von Fall zu Fall vorher festzulegen. In Abhängigkeit von dem Umfang der im Schutzstreifen durchzuführenden Maßnahmen kann es erforderlich sein, einen unabhängigen Sachverständigen des TÜV zur Beurteilung der Rohrfernleitungssicherheit zu hören.

5.7 Das Einrichten der Baustelle, eventuelle Materiallagerungen sowie das Abstellen von benötigten Baufahrzeugen im Schutzstreifenbereich bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Bereiches Pipelines.

5.8 Die im Bergbaueinflussbereich vorhandenen geodätischen Messpunkte sind im Baustellenbereich so zu sichern, dass sie nicht überfahren oder beschädigt werden. Im Falle einer notwendigen Wiederherstellung und Neuvermessung geht dieses zu Lasten des Maßnahmenträgers.

5.9 Markierungspfähle, Riechrohre etc. dürfen ohne Zustimmung des Bereiches Pipelines nicht entfernt oder versetzt werden. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Leitung gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

5.10 Das Befahren des Schutzstreifenbereiches außerhalb befestigter öffentlicher Straßen und Wege ist nur mit Genehmigung durch den Bereich Pipelines und ggf. mit besonderen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Anlegen einer Baustraße, Auslegen von Baggermatten etc.) gestattet. Die Sicherheitsmaßnahmen werden durch den Bereich Pipelines festgelegt.
In der Regel kann der Schutzstreifen nach Genehmigung durch den Bereich Pipelines mit Kettenfahrzeugen bis 7,5 t (Gesamtgewicht) überfahren werden. Radfahrzeuge sind hierbei wegen des hohen Bodendruckes ausdrücklich ausgenommen.

5.11 Die Tiefbauarbeiten zum Freilegen der Rohrfernleitungen und der Kabel dürfen in unmittelbarer Fernleitungs- und Kabelnähe nur in Handschachtung ausgeführt werden. Hackeneinsatz wird hierbei nicht zugelassen. Die Grabgefäße oder Schilde von Baggern oder anderen Erdbaumaschinen dürfen hierbei in der Regel nicht näher als 0,3 m (Leitungszone) an die Rohrfernleitungen und Kabel herangeführt werden. In Einzelfällen kann ein größerer Abstand verlangt werden.
Maschinenschachtung ist nur außerhalb der Leitungszone erlaubt und auch nur dann, wenn alle Leitungen und Kabel im Arbeitsbereich sichtbar sind.

5.12 Ein Teil der Rohrfernleitungen ist mit Dehnern in Form von Lyra- bzw. U-Bögen verlegt. Die Bögen ragen bis zu 4 m seitlich aus der Rohrleitungsachse heraus (in einigen Fällen beidseitig und auch in unterschiedlichen Höhenlagen). Beim Vergrößern von Baugruben in Längsrichtung der Trasse ist deshalb der Rohrfernleitungsverlauf in Handarbeit zu erkunden. Erst nach Kenntnis des Leitungsverlaufes kann der Boden entlang der Leitung mit Baggereinsatz ausgehoben werden. Bei Steuer- sowie Messkabeln gilt Vorgenanntes sinngemäß, da mit Kabelschleifen und wechselnder Lage des Kabels gerechnet werden muss.

5.13 Tiefbauarbeiten entlang der Leitung sind vorsichtig und gewissenhaft auszuführen. Es dürfen nur Grabgefäße mit glattem Rand, d. h. ohne Zähne, eingesetzt werden. Im Übrigen sind die einschlägigen Sicherheitsregeln für den Betrieb von Erdbaumaschinen einzuhalten.

5.14 Auf Druckkegel vorhandener Fundamente und Lasteintragungsbereiche von z. B. Masten, Bäumen, Zäunen ist besonders zu achten. Diese dürfen ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen nicht gestört werden.

5.15 Die vorhandene Erddeckung der Rohrfernleitungen und der Kabel darf ohne Zustimmung des Bereiches Pipelines nicht verringert und auch nicht erhöht werden.

5.16 Die freitragenden Rohrlängen dürfen in der Regel 5 m, die freitragenden Kabellängen 2 m nicht überschreiten. Daher sind die Rohrfernleitungen mit Kanthölzern (mind. 10/10 cm) kraftschlüssig zu unterstützen und die Kabel entsprechend aufzuhängen.
Die gesamte freigelegte Länge der Rohrfernleitung darf ohne Sicherheitsmaßnahmen (z. B. verbleibender Erdriegel etc.) in der Regel nicht größer als 14 m sein, um ein Ausknicken zur Seite und nach oben auszuschließen. Weitergehende Auflagen zur Gewährleistung der Leitungssicherheit bleiben vorbehalten. Die freigelegten Rohrfernleitungen sind ggf. nach Aufforderung des Bereiches Pipelines zum äußeren Schutz mit Vlies und zusätzlich mit einer Holzummantelung > 25 mm Dicke zu versehen.

5.17 Wenn oberhalb oberirdisch verlaufender bzw. freigelegter erdgedeckter Rohrfernleitungen und Armaturen gearbeitet wird, sind die Rohrfernleitungen abzudecken und gegen herunterfallende Lasten und mechanische Schäden zu schützen. Diese Maßnahmen sind mit dem Bereich Pipelines abzustimmen.

5.18 Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens (ohne Überlappung der Schutzstreifen) parallel geführt werden. Verlegungen innerhalb des Schutzstreifens bedürfen neben der behördlichen auch der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der betroffenen Gesellschaft. Gegebenenfalls wird der Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages erforderlich.

5.19 Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen die Rohrfernleitungen mit einem lichten Mindestabstand von 0,50 m unterkreuzen. Diese Tiefenlage soll über die gesamte Schutzstreifenbreite beibehalten werden. Der Kreuzungswinkel soll möglichst rechtwinklig sein. Der Abstand von den in den

Rohrfernleitungen vorhandenen/geplanten Einbauten (z. B. Stopfbuchsdehner, Lyra- bzw. U-Bögen etc.) und Festpunkten muss mindestens 5 m betragen. Kanäle sollen im Bereich der Leitung gasdicht ausgeführt werden. Kabel- und Revisionsschächte, Verbindungsmuffen etc. sollen außerhalb des Schutzstreifens liegen. Kabel Dritter sollen innerhalb des Schutzstreifens in gasdichten Schutzrohren verlegt werden. Leitungen, die in Ausnahmefällen oberhalb der Rohrfernleitungen kreuzen, müssen für eine freitragende Länge von mindestens 5 m bemessen sein.

5.20 Bei Kreuzungen im geschlossenen Vortrieb (Pressungen, Bohrungen, Spülungen etc.) ist eine Beschädigung der Rohrfernleitungsanlage sicher auszuschließen. Vortriebsarbeiten im Schutzstreifenbereich sind nur gesteuert und engmaschig überwacht durchzuführen. Erschütterungen und Setzungen der Rohrfernleitungsanlage sind zu vermeiden und zu überwachen. Die Regelabstände bei Kreuzungen im geschlossenen Vortrieb sind aus Sicherheitsgründen zu erhöhen. Die Vortriebsarbeiten sind in jedem Fall mit dem Bereich Pipelines detailliert abzustimmen und müssen schriftlich genehmigt werden.

Beispiel einer möglichen Auflage (abhängig von der betroffenen Rohrfernleitung und der Örtlichkeit):
- Die zu querenden Rohrfernleitungen und Kabel sind vor Beginn der Vortriebsarbeiten im Kreuzungsbereich freizulegen. Des Weiteren ist zur Überwachung des Vortriebes am Schutzstreifenrand in Vortriebsrichtung eine Baugrube mit einer Tiefe > 1 m unter Rohrleitungssohle herzustellen.
- Zusätzlich ist als mechanischer Schutz eine Stahlplatte in Vortriebsrichtung ca. 2 m vor der Fernleitungsanlage > 1 m unter Rohrsohle einzubauen.

5.21 Der Graben- und Baugrubenausbau und die damit verbundenen Abböschungen/Verbaumaßnahmen haben nach DIN 4124 zu erfolgen. Erforderlicher Verbau ist möglichst vibrationsarm einzubringen. Die Rohrfernleitungen dürfen dabei nicht als Abstützung verwendet werden. Spundungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Bereich Pipelines.

5.22 In Parallellage zu vorhandenen Rohrfernleitungen müssen Baugruben so angelegt/verfüllt werden, dass eine Lageverschiebung der Rohrfernleitungen, Kabel und Zubehör ausgeschlossen wird.

5.23 Bohrungen für Filterlanzen bzw. Brunnen für geschlossene Wasserhaltungen im Schutzstreifenbereich bedürfen der Genehmigung des Bereiches Pipelines.
Durch Wasserhaltungsmaßnahmen verursachte Ausspülungen, Setzungen und Beschädigungen der Rohrfernleitungen sowie Fremdleitungen/-anlagen sind zu vermeiden.

5.24 Spund-, Bohr- und Rammarbeiten sowie Sprengungen in Leitungsnähe (auch außerhalb des Schutzstreifens) sind aus Sicherheitsgründen mit ausreichendem Zeitvorlauf vor Arbeitsbeginn mit dem Bereich Pipelines abzustimmen. Schwingungsminimierende Maßnahmen sind vorzusehen. In der Regel sind Schwingungsmessungen an der Rohrleitung zur Beurteilung der zulässigen Belastung der Rohrleitung, der Schweißverbindungen und der Umhüllung erforderlich. Die max. zulässige Schwinggeschwindigkeit wird durch den Bereich Pipelines projektbezogen festgelegt.

5.25 Verschiedene in den Rohrfernleitungen transportierte flüssige Produkte sind kälteempfindlich (ab Temperaturen < 6° Celsius) und gehen in die feste Phase über. Um den Produktfluss jederzeit gewährleisten zu können, sind in Abstimmung mit dem Bereich Pipelines Dämmmaßnahmen durch den Ausführenden vorzusehen.

5.26 Werden die Rohrfernleitungen durch Suchschachtungen zur Baurealisierung von z. B. Kreuzungen mit Versorgungsleitungen freigelegt oder wird das vorhandene Gelände dauerhaft geändert, ist die genaue Lage der Rohrfernleitungen und des Geländes inkl. Zubehör im amtlichen Koordinatensystem und auf NN einzumessen. Die Lageinformation ist nach Feststellung sofort und in abgestimmter Form (z. B. digital) an den Bereich Pipelines zu übergeben.

5.27 Das Verfüllen der Baugrube darf nur nach Abnahme der Rohrfernleitungen und Kabel (die mindestens 3 Arbeitstage vorher beim Bereich Pipelines zu beantragen ist) und nach ausdrücklicher Freigabe durch den Bereich Pipelines erfolgen.

5.28 Von den im Zuge der Baumaßnahme betroffenen Fremdleitungs- / Fremdanlagenbetreibern sind vor der Verfüllung durch den Ausführenden Abnahmen zum Nachweis der Unversehrtheit beizubringen.

5.29 Die Fernleitungs- und Kabelsicherungen, wie z. B. Kanthölzer und Aufhängungen, sind in Gänze sicher und vorsichtig zurückzubauen, so dass Beschädigungen, insbesondere an der Umhüllung der Rohrfernleitung, ausgeschlossen werden. Temporäre Markierungszeichen (z. B. Holzpflöcke, Kunststoffmarker mit Bezeichnung der Rohrfernleitung) zur Kennzeichnung der Rohrfernleitung sind nach Beendigung der Maßnahme durch den Ausführenden einzusammeln und zu entsorgen.

5.30 Verfüllung innerhalb der Leitungszone (0,3 m rund um die Rohrfernleitung/Kabel):
Zur Vermeidung von Umhüllungs- und sonstigen Schäden an den vorhandenen Rohrfernleitungen/Kabeln ist die jeweilige Leitungszone mit verdichtungsfähigem, steinfreiem, nicht aggressivem sowie schadstofffreiem Boden (rundes Korn < 2 mm) lagenweise zu verfüllen und mit leichtem Verdichtungsgerät (z. B. Vibrationsstampfer Dienstgewicht bis 40 kg, kleiner Flächenrüttler bis ca. 100 kg) zu verdichten. Recyclingmaterial ist ausdrücklich nicht zugelassen. Unterhalb der Rohrfernleitungen/Kabel ist der Boden vollflächig und kraftschlüssig mit Handstampfern vorsichtig zu unterstopfen.

5.31 Verfüllung außerhalb der Leitungszone:
Im Bereich von 0,3 m bis 0,6 m Abstand zur Rohrfernleitung/Kabel darf ein Flächenrüttler (Vibrationsplatte) bis ca. 200 kg und im Abstand > 0,6 m von ca. 400 kg benutzt werden. Schwerere Verdichtungsgeräte werden im Schutzstreifenbereich nur unter bestimmten Auflagen zugelassen und sind gesondert mit dem Bereich Pipelines abzustimmen.

5.32 Der Schutzstreifen ist von Pflanzungen mit tief wurzelnden Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Die Streifen können jedoch gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzt werden. Im Falle des Kronenschlusses behält sich der Bereich Pipelines vor, zur Gewährleistung der freien Sicht bei Flugbeobachtung die Bepflanzung zurückzuschneiden.

5.33 Aggressive Abwässer dürfen wegen der zerstörenden Wirkung auf die Rohrleitungsumhüllung nicht auf den Schutzstreifen abgeleitet werden.

5.34 Aufgrund des mitverlegten hochempfindlichen Leckerkennungs- und Ortungssystems (LEOS) bei einigen Rohrfernleitungen ist unbedingt darauf zu achten, dass keine Fremdstoffe (Treibstoffe, Lösemittel etc.) in den Boden gelangen, da sie das System beeinflussen können.

5.35 Wenn im Zuge der Maßnahme Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist der Bereich Pipelines sofort zu verständigen.

5.36 Bei Gewitter sind die Arbeiten an den Rohrfernleitungen grundsätzlich einzustellen.

5.37 Falls trotz Beachtung aller Sicherheitsmaßnahmen die Beschädigung einer Rohrfernleitung oder eines Kabels verursacht oder festgestellt wird, ist in jedem Fall sofort der Bereich Pipelines zu informieren. Wegen Brand- oder Explosionsgefahr ist bei Leckagen in jedem Fall sofort offenes Feuer zu löschen und funkenbildende Arbeiten sind einzustellen. Motoren aller Art (Bagger, LKW etc.) sind abzuschalten. Der Gefahrenbereich ist abzusperren, soweit dies ohne eigene Gefährdung möglich ist.

5.38 Wird bei Durchführung der Maßnahme festgestellt, dass die Arbeiten nicht wie genehmigt oder nicht mit der notwendigen Sorgfalt und Vorsicht ausgeführt werden, kann dies eine Stilllegung der Baustelle nach sich ziehen.

6. Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)

6.1 Die Rohrfernleitungen sind kathodisch gegen Korrosion geschützt. Entsprechende KKS-Anlagen können auch außerhalb der Schutzstreifen vorhanden sein.
Um die Beeinflussung aus Hochspannungsanlagen zu verringern, sind die Rohrfernleitungen teilweise mit Erdern (i. d. R. Bandeisenerder) ausgerüstet.

6.2 Bei Parallelführung und Kreuzung ebenfalls kathodisch geschützter Leitungen und Kabel sind gemeinsame Messungen über die Beeinflussung des kathodischen Rohrschutzes durchzuführen. Gegebenenfalls sind Potentialverbindungen oder Messstellen vorzusehen.

6.3 Es sind die einschlägigen Leitsätze der DIN EN 50162 und AfK-Empfehlung Nr. 2 zu beachten.

7. Hochspannungsfreileitungen

Für die Parallelführung oder Kreuzung von Hochspannungsfreileitungen ist die Technische Empfehlung Nr. 7 (TE 7) der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (textgleich mit der Empfehlung Nr. 3 der Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) zu beachten. Im Bedarfsfall werden besondere Bedingungen vereinbart.

8. Schadensbehebung und Kostentragung

8.1 Der Ausführende ist für alle auftretenden Schäden an den Rohrfernleitungen, Kabeln und Zubehör verantwortlich, auch wenn vor Ort ein Beauftragter des Bereiches Pipelines anwesend ist. Sollte dieser Beauftragte Angaben zur Sicherung der Rohrfernleitungsanlagen machen, wird hierdurch die Haftung nicht berührt, auch nicht bezüglich evtl. Beschädigungen, die an den Rohrfernleitungen, Kabeln und Zubehör sowie ggf. vorhandenen Fremdleitungen/-anlagen durch die Arbeiten entstehen.

8.2 Darüber hinaus wird die betroffene Betreibergesellschaft alle Schäden und zusätzliche Aufwendungen durch Bauarbeiten, Folgeschäden (z. B. Mindererntertrag etc.) und spätere Unterhaltungsarbeiten zu Lasten des Maßnahmenveranlassers bzw. Ausführenden beheben.

8.3 Beschädigungen an Leitungen, Kabeln oder deren Zubehör, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheinen, sind dem Bereich Pipelines sofort zu melden. Dadurch besteht ggf. die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern.

8.4 Wer nach Empfang dieser Schutzanweisung mit oder ohne Genehmigung durch den Bereich Pipelines Maßnahmen im Schutzstreifen durchführt, erkennt die in der Schutzanweisung aufgeführten Bedingungen/Auflagen, insbesondere seine uneingeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden, an.

8.5 Der Ausführende hat für sämtliche mit der Durchführung der Maßnahme verbundenen Gefahren und Risiken eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Millionen Euro, unter Einschluss von Personen- und Gewässerschäden, vor Beginn der Maßnahme abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

8.6 Die Kosten aus den aufgeführten Hinweisen und Auflagen sind vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen, soweit nicht anderslautende Abmachungen getroffen worden sind.

9. Weitergehende Auflagen

9.1 Die hier genannten Hinweise und Auflagen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und zeigen nur eine Auswahl der wichtigsten zu beachtenden Punkte auf. Veranlasser von Maßnahmen im Schutzbereich der Rohrfernleitungen oder sonstige Dritte haben sicherzustellen, dass sie selbst und deren Beauftragte alle für die Maßnahmen relevanten gesetzlichen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften sowie alle gebotenen Regeln der Technik einhalten.

9.2 Werden für die Arbeiten im Schutzstreifenbereich Nachunternehmer beauftragt, so ist diese Schutzanweisung den Nachunternehmern zur Kenntnis und zur Einhaltung der Auflagen ver-

pflichtend weiterzugeben. Die Verantwortlichkeit des Veranlassers der Maßnahme bleibt hierdurch unverändert. Der Empfang der Schutzanweisung ist vom Nachunternehmer schriftlich zu bestätigen und dem Bereich Pipelines unaufgefordert vorzulegen.

9.3 Bei Nichtbeachtung der vorstehenden oder sonstigen mitgeteilten Bedingungen müssen die Bauarbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitung, im Interesse der Sicherheit, ggf. eingestellt werden.

9.4 Weitergehende Auflagen bleiben vorbehalten.

9.5 Abweichungen von den vorgenannten Punkten bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bereiches Pipelines der Evonik Technology & Infrastructure GmbH.

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines

Anerkennung der Bedingungen

Die Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH (Stand August 2016) ist uns überreicht worden.

Die Schutzanweisung wird hiermit anerkannt.

Kurzbeschreibung Maßnahme (Evonik-Bearbeitungs-Nr.: [illegible])

.....

.....

.....

.....	.....
Ort / Datum	Name in Druckbuchstaben
.....	.....
Stempel / Firma	Rechtsverbindliche Unterschrift

Die Anerkennung der Bedingungen senden Sie bitte

per E-Mail an: fernleitungsauskunft@evonik.com

oder per Post

bei Bauvorhaben in Nordrhein-Westfalen an:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics – Pipelines
Bau 2605, PB 11
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

Telefax: (0 23 65) 49 - 41 77

bei Bauvorhaben in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen an:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines
Gebäude G 1
Im Pfaffenwinkel 6
67547 Worms

Telefax: (0 62 41) 40 2 - 57 80

EVONIK INDUSTRIES	**(EAS)**	BHF 130 Logistics - Pipelines Ausgabe 02 gültig ab 01.08.2015

Rohrfernleitung-Nr.: ..... **DN** ..... **PN** ..... **Förderprodukt:** .....
Rohrfernleitung-Nr.: ..... **DN** ..... **PN** ..... **Förderprodukt:** .....
Rohrfernleitung-Nr.: ..... **DN** ..... **PN** ..... **Förderprodukt:** .....
Rohrfernleitung-Nr.: ..... **DN** ..... **PN** ..... **Förderprodukt:** .....

Im Zusammenhang mit folgender Maßnahme (Evonik-Bearbeitungs-Nr.: _____): .....

.....

1) Die Maßnahme findet im Bereich folgender bekannter Rohrfernleitungen bzw. Fremdanlagen statt: **Ja / Nein**

1.1 Rohrfernleitungsanlagen unter Betreuung der Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines ☐ ☐
1.2 Gleisanlagen von DB, Industriebahnen oder Verkehrsbetrieben ☐ ☐
1.3 Hochspannungsfreileitungsanlagen ☐ ☐
1.4 Leckerkennungs- und Ortungssystem (LEOS) ☐ ☐
1.5 Dehnermesskabel/Nachrichtenkabel/KKS-Anlagen/-Kabel ☐ ☐
1.6 Geodätische Messsteinkette ☐ ☐
1.7 Andere ..... ☐ ☐

2) Auflagen für bauliche Maßnahmen: **Ja / Nein**

2.1 Orten und Kennzeichnung der Rohrfernleitungslage ☐ ☐
2.2 Herstellen Suchschlitze, in Handschachtung Aushub: ☐ Handförderung ☐ Maschinenförderung ☐ ☐
2.3 Freilegen durch Handschachtung ab Leitungsabstand ☐ < 0,3m ☐ < .....m ☐ ☐
2.4 Überfahrt unbefestigter Schutzstreifen nur mit max. 7,5 t Kettenfahrzeug (zul. Gesamtgewicht) ☐ ☐
2.5 Überfahrt Schutzstreifen sichern mit ☐ Stahlplatten/Baggermatten ☐ Baustraße ☐ ☐
2.6 Zusätzliche Erlaubnisscheine: ☐ Arbeitserlaubnis ☐ Feuererlaubnis ☐ Befahrerlaubnis ☐ ☐

3) Das Freilegen der Rohrfernleitung ist nur bei Beachtung folgender Punkte gestattet: **Ja / Nein**

3.1 Arbeitsbeginn ☐ unter Aufsicht ☐ in Abstimmung mit dem Bereich Pipelines ☐ ☐
3.2 Auszuführende Arbeiten nur unter dauerhafter Aufsicht des Bereiches Pipelines ☐ ☐
3.3 Prüfung der Atmosphäre mit Mehrfach - Messgerät ☐ vor Arbeitsbeginn ☐ ständig ☐ ☐
3.4 Zusätzlich zur obligatorischen persönlichen Schutzausrüstung (z. B. Helm, Sicherheitsschuhe/-stiefel, Handschuhe etc.):
☐ flammenhemmende Arbeitskleidung ☐ Sicherheitsgeschirr ☐ ☐
3.5 Verwendung von funkenarmen Werkzeugen ☐ ☐
3.6 Feuerlöscher bereitstellen (10kg) ☐ Pulverlöscher ☐ CO2-Löscher ☐ ☐

4) Vor dem Verfüllen sind zu beachten: **Ja / Nein**

4.1 Einmessung im amtlichen Koordinatensystem und auf NN durch:
☐ Ausführenden (Übersendung an Bereich Pipelines) ☐ Bereich Pipelines ☐ ☐
4.2 Kontrolle der Umhüllung durch den Bereich Pipelines ☐ ☐
4.3 Verfüllung mit steinfreiem Material mindestens 0,3 m um die freigelegte Rohrfernleitung, Kabel sowie Zubehör ☐ ☐

5) Anlagen: **Ja / Nein**

5.1 Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich der Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH
☐ liegt bereits vor ☐ ☐
5.2 Betriebsanweisung(en) gem. § 14 GefStoffV ☐ ☐
5.3 Planunterlagen ☐ Lageplan ☐ Querprofil ☐ ..... ☐ ☐
5.4 Liste Ansprechpartner Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines ☐ ☐

6) Sonstiges: .....

.....

.....

Neben den oben genannten Vorgaben sind für die Durchführung der Arbeiten alle relevanten Richtlinien/Vorschriften sowie gewerkespezifische Schutzmaßnahmen (BGV, BetrSichVO, Technische Regeln etc.) einzuhalten. Notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen werden durch die ausführende Firma gemäß Vorgaben der zuständigen Stellen/Behörden errichtet und betrieben. Mit der Unterschrift bestätigt die ausführende Firma die Einweisung vor Ort, die Einhaltung aller oben genannten Vorgaben sowie die Kenntnis der „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH". Dieser EAS nebst Anlagen ist auf der Baustelle vorzuhalten. Der Bereich Pipelines behält sich das Recht vor, bei Nichtbeachtung der Vorgaben die Baumaßnahme stillzulegen.

Gültigkeit der Arbeitsfreigabe: **vom** ..... **bis** .....

Evonik Technology & Infrastructure GmbH **Logistics - Pipelines**		**Veranlasser (extern):**	**Ausführende Firma:** ..... **Adresse:**	
Schutzmaßnahmen festgelegt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt	
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift
Datum, **Betriebsaufsicht/Fg-Ing**	**Datum,** **Meister / Vertreter**	**Datum,** ☐ **Veranlasser** Tel-Nr.:	**Datum,** ☐ **Aufsicht des Ausführenden** Tel-Nr.:	**Datum,** **Ausführender** Tel-Nr.: .....

Bei Schäden an der Rohrfernleitung sofort Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines, Tel. 02365/49-2083 (während der normalen Arbeitszeit) oder den Bereitschaftsdienst Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines, Tel. 02365/49-5378 informieren.

1. Blatt: Vor Ort 2. Blatt: Pipelines 3. Blatt: Dokumentation Evonik Technology & Infrastructure GmbH 4. Option

-Bitte Rückseite beachten-

Rückseite Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (EAS)

Anwendungsbereich
Tiefbauarbeiten innerhalb des Schutzstreifens der von der Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines betreuten Rohrfernleitungen dürfen ausschließlich mit einem von der *Betriebsaufsicht/Fernleitungsingenieur (FG-Ing.)* ausgegebenen und mit dem *Ausführenden* abgestimmten Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (EAS) durchgeführt werden.
Der EAS dient als Dokument, welches die durchzuführende Gefährdungsbeurteilung, die abzustimmenden Schutzmaßnahmen sowie die letztendliche Arbeitsfreigabe für die Tiefbauarbeiten, unter Beachtung der gültigen Schutzanweisung, darstellt. Mit den Arbeiten darf erst nach durch Unterschrift bestätigter Freigabe begonnen werden. Arbeiten anderer Gewerke wie z. B. Rohrbau- und EMR- Arbeiten sind ggf. durch gesonderte Freigaben zu regeln und zu dokumentieren.

Gültigkeit
Der ausstellende Bereich Pipelines, der *Veranlasser* der Maßnahme im Schutzstreifen und der *Ausführende* wirken bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen zusammen. Der *Ausführende* hat hierzu die eigene tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Die persönliche Schutzausrüstung kann dabei über die Festlegung im EAS hinausgehen, z. B. Tragen von Warnweste, Gehörschutz, Schutzbrille etc. Die Erlaubnis für die Durchführung der geplanten Maßnahme wird erst gültig und berechtigt zur Aufnahme der Tätigkeiten, wenn die Abstimmung der notwendigen Schutzmaßnahmen durch die Unterschriften des Bereiches Pipelines und des *Ausführenden* bestätigt wird. Der Bereich Pipelines kann zusätzlich, durch ankreuzen, die Unterschrift des *Veranlassers* bei Fremdmaßnahmen und die Unterschrift der *Aufsicht des Ausführenden* verlangen.

Aufbewahrungsdauer
3 Monate nach Beendigung der Arbeiten

Handhabung
1. Die Schutzmaßnahmen werden von der *Betriebsaufsicht/FG-Ing.* festgelegt und durch Unterschrift freigegeben.
2. Der *Meister/Vertreter* sorgt für die Durchführung der Unterweisung des *Ausführenden*.
3. Der *Ausführende*, der *Veranlasser* und die *Aufsicht des Ausführenden* bestätigen durch Unterschrift, dass die Schutzmaßnahmen bekannt sind und eingehalten werden.

Unterschriftenregelung
- Bei Eigenmaßnahmen ist der *Veranlasser* der Bereich Pipelines. Die *Betriebsaufsicht/FG-Ing.* gibt die Arbeiten mit den entsprechenden Auflagen zur Durchführung frei. Der *Meister/Vertreter* hat den *Ausführenden* und ggf. die *Aufsicht des Ausführenden* zu unterweisen und die Arbeiten zu überwachen.
- Bei Fremdmaßnahmen ist der *Veranlasser* ein Dritter (extern). Die *Betriebsaufsicht/FG-Ing.* gibt die Arbeiten mit den entsprechenden Auflagen zur Durchführung frei. Der *Meister/Vertreter* hat den *Ausführenden* und ggf. die *Aufsicht des Ausführenden* zu unterweisen. Der *Veranlasser* hat den *Ausführenden* und die Arbeiten unter Beachtung der Auflagen zu überwachen. Der Bereich Pipelines ist hierbei zur uneingeschränkten Kontrolle berechtigt aber nicht verpflichtet.
- Wenn *Aufsicht des Ausführenden* angekreuzt, unterschreibt die Person der ausführenden Firma, die die Einhaltung der Schutzmaßnahmen überwacht (z. B. Bauleiter, Polier). Die *Aufsicht des Ausführenden* ist mit Weisungsbefugnis auszustatten.
- Der *Ausführende* (Verantwortliche vor Ort) unterschreibt im Namen und im Auftrag seines Arbeitgebers hinsichtlich der Kenntnis und Einhaltung der jeweiligen Schutzmaßnahmen.

Zusätzliche Gefährdungsbeurteilung Ausführender
Vor Aufnahme der Arbeiten sind vom *Ausführenden* am jeweiligen Arbeitsort die durch ihn zusätzlich verursachten Gefährdungen für Andere zu prüfen und ggf. weitere Schutzmaßnahmen festzulegen.
Die Festlegungen solcher Schutzmaßnahmen kann er in der Regel erst durchführen, wenn der *Ausführende* die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort überprüft hat.

Achtung
Absperrarmaturen (Stationen sowie Erdschieber) sind jederzeit zugänglich, Flucht- und Rettungswege frei zu halten.
Bei auffallenden Wahrnehmungen (z. B. Änderung der Vegetation, ungewöhnliche Gerüche/Geräusche, Alarmierung durch Mehrfach-Messgerät etc.) sind die Arbeiten zu unterbrechen und der Bereich Pipelines ist zu verständigen.





RUHR OEL GMBH

vertreten durch
BP Gelsenkirchen GmbH

Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen

Schutzmaßnahmen

für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen

Notfallrufnummer der
Ruhr Oel GmbH Werkfeuerwehr
0209/366-112

Stand: 12.07.2012

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2
Genehmigungspflicht..... 3
Schema einer Fernleitungsanlage 4
1. Allgemeines 5
2. Sicherheitsauflagen aus gesetzlichen Grundlagen 6
3. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen..... 6
4. Lage der Fernleitungen..... 8
5. Arbeiten in- und außerhalb des Schutzstreifens der Fernleitungen. 9
6. Kathodischer Korrosionsschutz 12
7. Hochspannungsleitungen 12
8. Schadensfälle 12
9. Versicherungen, Kostentragung 13
10. Weitergehende Auflagen 13
11. Notizen 14
1. Empfangsbescheinigung und Freigabe zur Bauausführung.... 15
2. Empfangsbescheinigung und Freigabe zur Bauausführung.... 16

ROSNEFT bp

RUHR OEL GMBH

Achtung!

Alle Erdarbeiten, Bauaktivitäten und Einsätze von Baumaschinen im Schutzstreifen der Fernleitungen sind ohne schriftliche Genehmigung der Ruhr Oel GmbH verboten. Die anliegende Empfangsbescheinigung und Freigabe zur Bauausführung muss unterzeichnet vorliegen!

Bei Nichtbeachtung der Schutzmaßnahmen müssen die Bauarbeiten im Bereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen aus Sicherheitsgründen sofort eingestellt werden.

Ansprechpartner der Ruhr Oel GmbH sind:

[redacted]

Innerhalb des Schutzstreifens der Fernleitungen ist es verboten:

- auf der ungeschützten Leitung mit schwerem Gerät zu arbeiten oder diese zu befahren
- leitungsfremde Baulichkeiten zu errichten
- Baustelleinrichtungen, Baufahrzeuge oder Maschinen im Schutzstreifen abzustellen, zu betanken oder zu warten
- Geländeveränderungen vorzunehmen
- Abwässer abzuleiten
- Spund-, Bohr- und Rammarbeiten auszuführen. Gleiches gilt auch außerhalb des Schutzstreifens, wenn Auswirkungen auf die Fernleitung nicht ausgeschlossen sind
- Feuer zu entzünden

Notwendig ist:

- dass die Bestandspläne der Fernleitungen auf der Baustelle vorliegen
- eine Leitungsrecherche unter www.aliz.de **Tel: 0211/61 68 610** durchzuführen, die die Vollständigkeit aller im Baugebiet vorhandenen Fremdleitungen und Kabel garantiert
- alle Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten
- freiliegende Fernleitungen gegen Beschädigungen zu sichern und abzustützen
- dass die Fernleitung einschließlich Armaturen jederzeit frei zugänglich ist.

Vor dem Verfüllen der Baugrube:

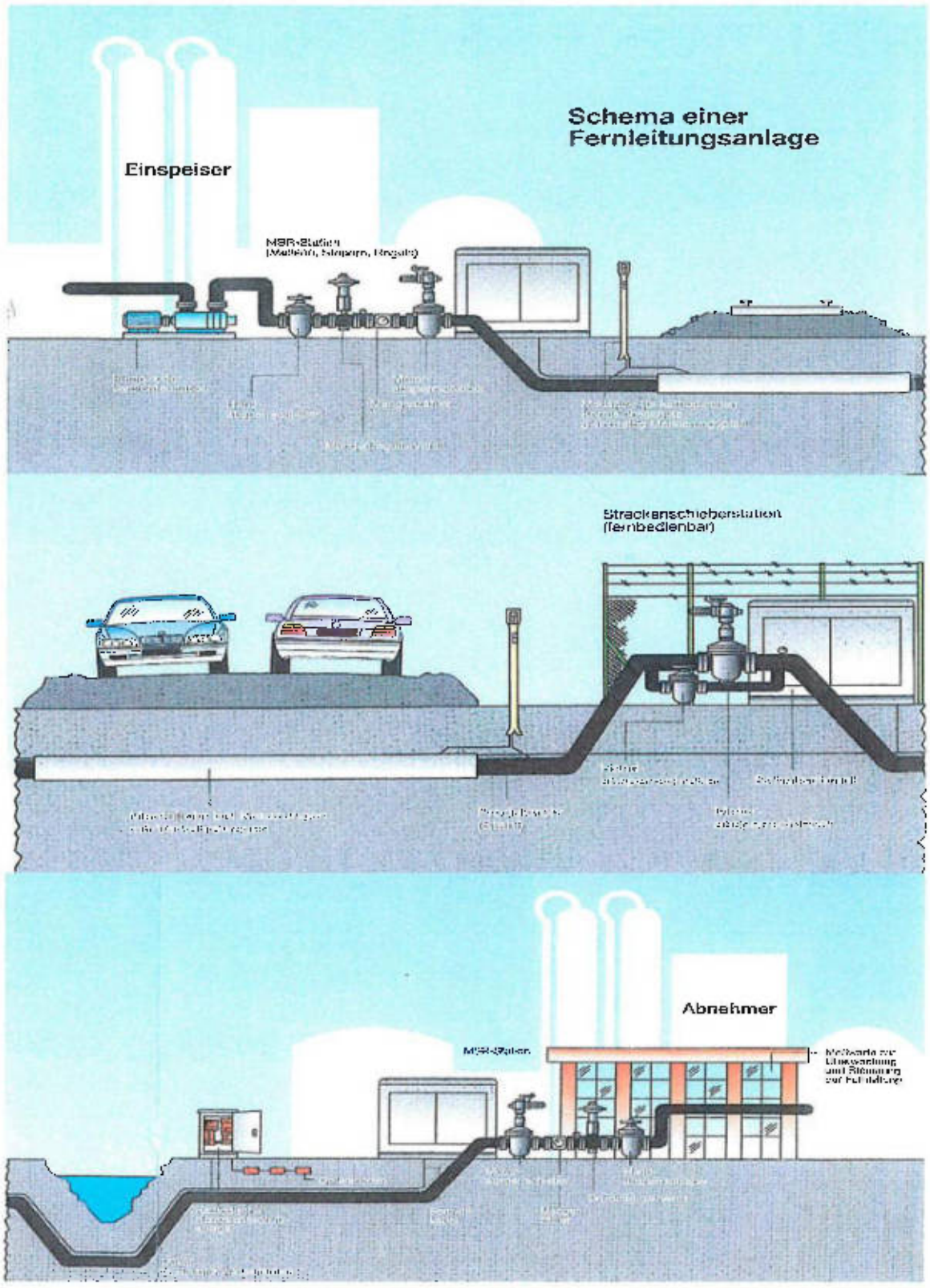
- ist eine Abnahme der Fernleitung durch die Ruhr Oel GmbH zwingend erforderlich. Das Verfüllen ist nur nach ausdrücklicher Freigabe möglich.
- Als Füllmaterial ist nur steinfreier und nicht aggressiver Boden zu verwenden.
- Ein Verdichten des Bodens kann nur dann maschinell ausgeführt werden, wenn keine Gefahr für die Fernleitung besteht.

Bitte wenden Sie sich sofort an die Ansprechpartner der Ruhr Oel GmbH, falls bei den Bauarbeiten verunreinigtes Erdreich festgestellt werden sollte.

Falls die Fernleitung, Kabel oder Armaturen beschädigt worden sind, wenden Sie sich bitte umgehend an die Werkfeuerwehr der

Ruhr Oel GmbH, Werk Scholven, Telefon: (0209) 366-112.

Schema einer Fernleitungsanlage



Informationen zum Unternehmen

Die Ruhr Oel GmbH ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Deutsche BP AG und der Rosneft. Die Ruhr Oel GmbH ist Eigentümerin eines der größten Raffineriesysteme Deutschlands. U.a. gehören dazu die Werke Gelsenkirchen-Scholven und Horst. Die Betriebsführung für diese Werke sowie der Olefinanlage Münchsmünster liegt bei der BP Refining & Petrochemicals GmbH, die diese auf die BP Gelsenkirchen GmbH übertragen hat.

Über die Fernleitungen der Ruhr Oel GmbH – Werke Gelsenkirchen-Scholven und Horst werden jährlich rd. 12 Mio. t Rohöl und Produkte an- und abtransportiert. Die Gesamtlänge des Fernleitungsverbundnetzes beträgt ca. 500 km Länge.

1. Allgemeines

Die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen transportieren Rohstoffe, Produkte sowie Neben- und Hilfsstoffe der Chemie- und Mineralölindustrie. Beispiele dieser Medien sind Rohöl, brennbare und umweltgefährdende Flüssigkeiten sowie Gase, Stickstoff, Sauerstoff und Abwasser.

Die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen liegen einzeln oder gebündelt, unterirdisch, aber auch oberirdisch in Schutzstreifen, die mit einer Breite von 6 - 16 m schuldrechtlich und dinglich durch Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch (§§ 1090 ff BGB) gesichert sind.

Die vorliegende Broschüre „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen" richtet sich an alle Personen, die Aktivitäten planen oder ausführen, von denen Auswirkungen auf die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen ausgehen können. Die Sicherheitsauflagen dieser Broschüre gelten für alle Arbeiten im Bereich der Schutzstreifen auf öffentlichen und privaten Grundstücken. Sie gelten auch für Arbeiten außerhalb der Schutzstreifen, wenn dadurch Auswirkungen auf die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen ausgehen können, wie z.B. bei Bohr- oder Rammarbeiten.

Innerhalb des Schutzstreifens sind z.B. Geländeauf- oder -abtragungen, Gartenteiche, Anpflanzungen, die Errichtung von Bauwerken sowie die Durchführung jeglicher leitungsgefährdender Maßnahmen untersagt. Im Bereich der Schutzstreifen darf kein Feuer entzündet werden. Die direkte Zugriffsmöglichkeit auf die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen muss jederzeit möglich sein.

Die unterirdischen Fernleitungen sind im Allgemeinen mit einer Erddeckung von 1 m verlegt worden, können aber auch eine geringere Erddeckung aufweisen. Die im Schutzstreifen mitverlegten Fernwirkkabel verlaufen oberhalb der Fernleitungen und haben eine deutlich geringere Überdeckung. Keinesfalls darf bei den Arbeiten das Kabel beschädigt werden, da eine sofortige Unterbrechung des Produkttransportes der Fernleitungen die Folge ist.

Die Kabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken.

2. Sicherheitsauflagen aus gesetzlichen Grundlagen

Fernleitungen unterliegen unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen, die stetig voranschreiten. Dabei resultieren die jeweils anzuwendenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien aus den in den Fernleitungen transportierten Medien. Nachfolgend sind aktuell anzuwendende gesetzliche Grundlagen aufgezählt:

Gerätesicherheitsgesetz (GSG)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)
Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHL-VO)
Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten (RFF/TRbF 301)
Technische Regeln für Gashochdruckleitungen (TRGL)
Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL)
Richtlinie für Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (RRwS)
Ordnungsbehördliche Verordnung über Fernleitungen zum Befördern von Sauerstoff – Sauerstoff-Fernleitungsverordnung – des Landes Nordrhein-Westfalen
Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung)

Aus den gesetzlichen Grundlagen können sich über die nachfolgenden Sicherheitsauflagen hinaus, weitergehende Auflagen und Bestimmungen zum Schutz der Fernleitungen ergeben.

3. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen

3.1 Aus grundsätzlichen Schutzerwägungen hat sich ein Bauherr, Planer, Unternehmer oder derjenige, der mit der Durchführung einer Maßnahme beauftragt ist (nachfolgend Maßnahmenträger genannt) in Nordrhein-Westfalen über das Vorhandensein von Leitungssystemen zu informieren. Um die Vollständigkeit betroffener Kabel- oder Fernleitungstrassen zu ermitteln, hat sich der Maßnahmenträger an die ALIZ GmbH & Co. KG, Tel: 02 11/ 61 68 610, Mathildenstraße 35, 40239 Düsseldorf bzw. Postfach 140 153, 40071 Düsseldorf, oder im Internet unter www.aliz.de zu wenden.

3.2 Beabsichtigte Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen sind rechtzeitig, bereits im Stadium der Planung, mindestens 20 Werktage vor Baubeginn, durch den Maßnahmenträger schriftlich anzuzeigen.

3.3 Der Anzeige sind Übersichtspläne und aussagefähige Detailpläne beizufügen.

3.4 Die Anzeige ist zu richten an:

BP Gelsenkirchen GmbH
Abt.: Fernleitungen/Rohrbrücken
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen

3.5 In dringenden Fällen ist in der Zeit von 6:30 Uhr – 16:00 Uhr eine telefonische Abstimmung möglich.

Telefon. (0209) 366 3223 Feuermeldezentrale der Ruhr Oel GmbH

E-Mail zur Anfragenbearbeitung: *bauanfragen @bpge.de*

3.6 Schadensfälle – siehe auch unter 8. Schadensfälle – sind der Werkfeuerwehr der Ruhr Oel GmbH zu melden:

Telefon: (0209) 366-112 Werkfeuerwehr

3.7 In jedem Einzelfall ist eine schriftlich zu erteilende Zustimmung der Ruhr Oel GmbH für Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen notwendig. Bestandteil der Zustimmung ist die vorliegende Broschüre „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen". Dabei können in der schriftlichen Zustimmung weitergehende Auflagen festgelegt, oder Regelungen getroffenen sein, die von den vorliegenden „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen" abweichen.

3.8 Unmittelbar vor Arbeitsbeginn im Bereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen ist ein Termin vor Ort mit der Fachabteilung Fernleitungen/Rohrbrücken unter den in Ziffer 3.5 aufgeführten Telefonnummern zu vereinbaren. Der Termin vor Ort dient dazu, getroffene Abstimmungen zu überprüfen und - soweit notwendig -weitergehende Schutzmaßnahmen festzulegen. Zu dem Termin händigt der Maßnahmenträger dem für die Ruhr Oel GmbH tätigen, bzw. von ihr beauftragen Personal die zweifach beigefügten Ausfertigungen der Empfangsbescheinigung rechtsverbindlich unterzeichnet aus.

3.9 Mit den Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen, bzw. bei leitungsrelevanten Maßnahmen auch darüber hinaus, darf nur begonnen werden, wenn das für die Ruhr Oel GmbH tätige, bzw. von ihr beauftragen Personal die Empfangsbescheinigung gegenzeichnet und eine Ausfertigung an den Maßnahmenträger zurück gegeben hat.

3.10 Beginnt der Maßnahmenträger vorher mit den Arbeiten, erkennt dieser die Bedingungen dieser Broschüre „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen" an, insbesondere seine unbeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden.

3.11 Werden für die Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen Subunternehmer beauftragt, so ist Voraussetzung für deren Arbeitsbeginn die Einhaltung des Ablaufes gem. den Ziffern 3.7 bis 3.9. Die Verantwortlichkeit des Maßnahmenträgers bleibt davon uneingeschränkt bestehen.

4. Lage der Fernleitungen

4.1 Bestandspläne der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen werden zum Dienstgebrauch zur Verfügung gestellt und dürfen vom Maßnahmenträger an Dritte nur dann weitergegeben werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der angezeigten Arbeiten erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Maße sowie die dargestellte Lage der Fernleitungen von den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort abweichen können. Die Pläne dienen daher nur zur Orientierung. Die genaue Lage der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen ist durch fachgerechte Erkundungsmaßnahme, z.B. Ortung, Querschlag, Suchschlitz zu überprüfen.

4.2 Ebenso dienen auch die vor Ort aufgestellten Schilderpfähle nur der Orientierung, da diese nicht unmittelbar auf den Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen stehen. Die ersichtliche Flucht der Schilderpfähle vor Ort entspricht nicht dem tatsächlichen Leitungsverlauf.

4.3 Im Bedarfsfall wird die Ruhr Oel GmbH die Fernleitungen vor Ort oberirdisch markieren und/oder eine Bauaufsicht zur Beobachtung der Arbeiten im Schutzstreifen abstellen. Mit den Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen darf erst nach Anwesenheit einer Bauaufsicht begonnen werden.

4.4 Kosten, die bei der oberirdischen Markierung bzw. beim Stellen der Bauaufsicht entstehen, gehen gem. Ziffer 9 zu Lasten des Maßnahmenträgers, soweit nicht zwischen der Ruhr Oel GmbH und dem Maßnahmenträger eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

4.5 Die Anwesenheit einer Bauaufsicht der Ruhr Oel GmbH auf der Baustelle entbindet den Maßnahmenträger nicht von der Verantwortung für eventuell angerichtete Schäden. Der Maßnahmenträger hat die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und Tiefe der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen und der Kabel durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen selbst Gewissheit zu verschaffen. Das gilt auch, soweit durch die Ruhr Oel GmbH eine Markierung bereits durchgeführt wurde. Die fachgerechte Erkundungsmaßnahme, z.B. Ortung, Querschlag, Suchschlitz, hat in Abstimmung mit der Ruhr Oel GmbH zu erfolgen (gem. Ziffer 5 „Arbeiten in- und außerhalb des Schutzstreifens der Fernleitungen).

4.6 Die schriftliche Ruhr Oel GmbH Zustimmung sowie diese Schutzanweisung mit Rufnummern und Ansprechpartnern einschließlich der Notfallrufnummer der Ruhr Oel GmbH – Werkfeuerwehr (0209/366-112 siehe auch 8. Schadensfälle) und die vorgenannten Bestandspläne der Fernleitungen sind auf der Baustelle ständig griffbereit zu halten.

4.7 Werden innerhalb des Schutzstreifens der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen Kabel und Fernleitungsanlagen Dritter verlegt oder sonstige von Ruhr Oel GmbH ausdrücklich genehmigte Bauwerke errichtet, so ist deren Lage aufzumessen und an das bestehende Koordinatennetz (Gauß-Krüger) anzubinden. Weiterhin hat die Einmessung auf NN zu erfolgen. Bei Geländeveränderungen sind Profilpläne zu erstellen. Von den Einmessungen sind der Ruhr Oel GmbH unverzüglich Ausfertigungen in abgestimmter Form zu übergeben.

5. Arbeiten in- und außerhalb des Schutzstreifens der Fernleitungen

5.1 Alle Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens – aber auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf die Ruhr Oel GmbH-Fernleitungen haben können – dürfen gemäß Ziffer 3.9 nur begonnen werden, wenn das für die Ruhr Oel GmbH tätige, bzw. von ihr beauftragen Personal in einem Termin vor Ort die Empfangsbescheinigung dieser Broschüre „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen" gegenzeichnet und eine Ausfertigung an den Maßnahmenträger zurück gegeben hat.

5.2 Für die Maßnahme etwa notwendige behördliche und private Genehmigungen müssen vor Baubeginn erteilt sein und vorliegen; Auflagen, Bedingungen und Befristungen sind einzuhalten.

5.3 Der Maßnahmenträger holt bei Tiefbauarbeiten eine Auskunft über Kampfmittel bei der örtlichen Ordnungsbehörde (zuständiges Ordnungsamt) ein.

5.4 Bei allen Maßnahmen sind die einschlägigen Sicherheitsstandards, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einzuhalten.

5.5 Innerhalb des Schutzstreifenbereiches der Fernleitungen dürfen Tiefbaumaßnahmen nur in Handschachtung und nur in Abstimmung mit der Ruhr Oel GmbH ausgeführt werden. Der Maßnahmenträger hat die freiliegenden Fernleitungen gegen Beschädigungen zu sichern und gegebenenfalls abzustützen.

5.6 Bei der Bauausführung im Schutzstreifenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen können zum Schutz der Fernleitungen Sicherheitsauflagen für Einzelfälle notwendig sein. Beispiele für Einzelfälle sind:

- Verschiedene Produkte stocken bei einer Außentemperatur unter 14 Grad Celsius. Um den Produktfluss zu gewährleisten, hat der Maßnahmenträger in Abstimmung mit Ruhr Oel GmbH für ausreichende Dämmmaßnahmen zu sorgen.
- In den Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen werden tlw. Produkte transportiert, die bis zu 120 Grad Celsius heiß sind. Der Maßnahmenträger hat daher im Zuge seiner Arbeiten im Bereich dieser Fernleitungen die notwendige Vorsicht walten zu lassen.
- Soweit oberhalb von oberirdisch verlaufenden Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen gearbeitet wird, sind diese abzudecken und vor herabfallenden Lasten zu schützen.
- Ruhr Oel GmbH wird Gasleitungen vor Baubeginn auf Dichtheit überprüfen.
- Bei Ramm- oder Bohrarbeiten im Bereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen sind begleitende Schwingungsmessungen erforderlich.

Ruhr Oel GmbH ist zur sicheren Handhabe der Einzelfälle berechtigt, analog Ziffer 3.8, weitergehende Schutzmaßnahmen festzulegen.

5.7 Den Weisungen des für die Ruhr Oel GmbH tätigen, bzw. von ihr beauftragen Personals, ist in Bezug auf die Fernleitungen Folge zu leisten.

5.8 Die Bauarbeiten im Bereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen dürfen nur von Firmen mit einer fachkundigen Aufsicht ausgeführt werden.

5.9 Für den Fall, dass im Zuge der Bauarbeiten verunreinigtes Erdreich festgestellt werden sollte, ist sofort Kontakt mit der Fachabteilung der Ruhr Oel GmbH, Fernleitungen/Rohrbrücken, unter den in Ziffer 3.5 aufgeführten Telefonnummern aufzunehmen. Die Arbeiten sind zu unterbrechen, bis die weitere Vorgehensweise festgelegt ist.

5.10 Baulichkeiten dürfen im Schutzstreifen der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen grundsätzlich nicht errichtet werden. Sollen – vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen bzw. behördlicher Genehmigung – öffentliche Straßen, Wege, Zufahrten, o. ä. im Schutzstreifenbereich der Fernleitungen angelegt werden, so werden die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von Fall zu Fall vorher schriftlich festgelegt.

5.11 Der Maßnahmenträger hat sicherzustellen, dass die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen einschließlich der Armaturen jederzeit frei zugänglich sind und nicht mit Aushub oder anderen Materialien überdeckt werden. Ebenso sind Baustelleneinrichtungen und das Abstellen von Baufahrzeugen im Schutzstreifenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen nicht zulässig.

5.12 Die im Bergbaueinflussbereich vorhandenen geodätischen Messpunkte sind durch den Maßnahmenträger im Baustellenbereich so zu sichern, dass sie nicht überfahren oder beschädigt werden. Im Falle einer notwendigen Wiederherstellung und Neumessung geht dies zu Lasten des Maßnahmenträgers.

5.13 Markierungspfähle, Riechrohre, Festpunktzeichen u. ä. dürfen ohne Zustimmung der Ruhr Oel GmbH nicht entfernt oder versetzt werden.

5.14 Das Befahren der Schutzstreifen mit Baufahrzeugen außerhalb befestigter und für den Verkehr zugelassenen Flächen ist nur mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen, die nach Abstimmung mit der Ruhr Oel GmbH zu treffen sind, möglich.

5.15 Die vorhandene Erddeckung der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen und der Kabel darf ohne Zustimmung der Ruhr Oel GmbH nicht verringert und nicht erhöht werden.

5.16 Baugrubenwände müssen standfest verbaut sein. Die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen dürfen dabei nicht als Abstützung benutzt werden.

5.17 Bei Spund-, Bohr- und Rammarbeiten sowie Sprengungen, die Auswirkungen auf die Fernleitungen haben können, sind, auch wenn diese außerhalb des Leitungsschutzstreifens stattfinden, von Fall zu Fall weitergehende Sicherheitsauflagen zum Schutz der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen abzustimmen. Diese Arbeiten sind vorher von der Ruhr Oel GmbH schriftlich zu genehmigen. Das gilt auch für Maßnahmen die – u.a. auf nachgelagerten Flächen – Erosionen zur Folge haben können. Hier ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen keinesfalls unterspült werden.

5.18 Abwässer dürfen nicht in den Fernleitungsschutzstreifen abgeleitet werden.

5.19 Betankung und Wartung von Baufahrzeugen und Maschinen dürfen nicht im Trassenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen durchgeführt werden.

5.20 Unvermeidliche Parallelführungen von Leitungen, Kanälen, Kabel usw. sollen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen geführt werden. Geringere Abstände bedürfen – vorbehaltlich einer behördlichen Genehmigung – der schriftlichen Zustimmung der Ruhr Oel GmbH. Auf Wunsch und Veranlassung der Ruhr Oel GmbH ist ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen.

5.21 Leitungen, Kanäle, Kabel usw. sollen die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen in einem rechten Winkel und mit einem lichten Mindestabstand von 0,50 m unterkreuzen. Diese Tiefenlage soll über die gesamte Schutzstreifenbreite beibehalten werden. Der Neigungswinkel zum Unterkreuzen beträgt dabei 60 °. Der Abstand von den in die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen eingebauten Armaturen und Festpunkte muss mindestens 5 m betragen. Kanäle müssen im Bereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen gasdicht sein. Kabel- und Revisionsschächte sollen außerhalb des Schutzstreifens angelegt werden. Kreuzende Kabel müssen innerhalb des Schutzstreifens in Kunststoffrohre gelegt werden.

5.22 Vor dem Verfüllen der Baugrube ist die Umhüllung der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen im freigelegten Bereich zu säubern, mit einer DVGW-zugelassenen Kaltbinde einfach zu wickeln (50 % Überlappung) und in Anwesenheit eines Ruhr Oel GmbH Mitarbeiters bzw. Beauftragen mit einer Prüfspannung von 20 kV zu prüfen.

5.23 Das Verfüllen der Baugrube darf nur nach Abnahme der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen (die mindestens 2 Tage vorher zu beantragen ist) und nach ausdrücklicher Freigabe durch die Ruhr Oel GmbH erfolgen.

5.24 Das Verdichten des Bodens darf nur dann maschinell ausgeführt werden, wenn davon keine Gefahr für die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen ausgehen kann und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Ruhr Oel GmbH.

5.25 Als Verfüllungsmaterial ist steinfreier, nicht aggressiver Boden zu verwenden, der frei von schädlichen Bodenveränderungen ist.

6. Kathodischer Korrosionsschutz

6.1 Bei Parallelführungen und Kreuzungen ebenfalls kathodisch geschützter Leitungen und Kabel sind gemeinsame Messungen über die Beeinflussung des kathodischen Rohrschutzes durchzuführen. Auf Wunsch der Ruhr Oel GmbH und auf Kosten des Maßnahmenträgers sind Potentialverbindungen oder Messstellen vorzusehen.

6.2 Die einschlägigen Leitsätze der VDE 0150 und AfK-Empfehlung Nr. 2 sind zu beachten. Keinesfalls darf der kathodische Korrosionsschutz der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen negativ beeinträchtigt werden.

7. Hochspannungsleitungen

7.1 Für die Parallelführung oder Kreuzung von Hochspannungsfreileitungen sind die Richtlinien für hochspannungsbeeinflusste Leitungen (Technische Empfehlung SfB Nr. 7) und die AfK-Empfehlung Nr. 3 zu beachten. Die Ruhr Oel GmbH ist berechtigt, besondere Bedingungen vorzugeben.

7.2 Unter der Hochspannungsfreileitung muss sichergestellt sein, dass Arbeitsgeräte bis zu einer Höhe von 16 m gefahrlos eingesetzt werden können.

7.3 Darüber hinaus ist der Schutzabstand von unter Spannung stehenden Teilen gemäß VDE 0105 und BGV A3 einzuhalten.

8. Schadensfälle

Sollten während der Arbeiten im Bereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen diese, Kabel oder Armaturen gleich aus welchem Grund beschädigt werden, so ist sofort die Werkfeuerwehr der

Ruhr Oel GmbH, Werk Scholven

Telefon: (0209) 366-112

zu benachrichtigen.

Diese Stelle ist Tag und Nacht besetzt und wird schnellstens die erforderlichen Maßnahmen veranlassen.

9. Versicherungen, Kostentragung

9.1 Soweit in der schriftlich zu erteilenden Zustimmung der Ruhr Oel GmbH für Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen (siehe 3. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen) keine ausdrücklich anderslautenden Ausführungen gemacht sind, hat der Maßnahmenträger vor Beginn der Arbeiten der Ruhr Oel GmbH eine industrieübliche Betriebs- / Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 10 Mio. Euro nachzuweisen. Der Versicherungsschutz soll insbesondere für einen möglichen Produktionsausfall als Sekundärschaden nach vorangegangener Sachbeschädigung gelten. Dazu ist der Ruhr Oel GmbH eine entsprechende Versicherungsbestätigung vorzulegen.

9.2 Kosten, die der Ruhr Oel GmbH im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Maßnahmenträgers entstehen, werden dem Maßnahmenträger von der Ruhr Oel GmbH in Rechnung gestellt und sind von ihm auszugleichen, soweit nicht anderslautende Abmachungen getroffen sind.

10. Weitergehende Auflagen

10.1 Bei Nichtbeachtung der vorstehenden oder sonstigen mitgeteilten Bedingungen, sind die Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen im allseitigen Sicherheitsinteresse sofort einzustellen.

10.2 Von Fall zu Fall, je nach Baufortschritt oder aufgrund von Abstimmungen vor Ort behält sich die Ruhr Oel GmbH vor, jederzeit weitergehende Auflagen festzulegen.

11. Notizen

1. Empfangsbescheinigung und Freigabe zur Bauausführung

Diese Broschüre „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen der Ruhr Oel GmbH" ist uns

mit Schreiben vom

zur Baumaßnahme im Bereich der Ruhr Oel GmbH-Fernleitung FL -

anlässlich des Termins von Herrn

überreicht worden.

Bemerkungen:

Für die Durchführung von Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen ist die **Freigabe zur Bauausführung** durch das für Ruhr Oel GmbH tätige, bzw. von ihr beauftrage Personal erforderlich! Das erfolgt **in einem Termin vor Ort,** zudem Sie bitte zwei unterzeichnete Exemplare dieser Empfangsbescheinigung vorlegen. Sie erhalten ein Exemplar gegengezeichnet für Ihre Unterlagen zurück.

Die Sicherheitsmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen werden von uns jederzeit eingehalten. Firma: Datum Unterschrift Zum Zeichen Ihres Einverständnisses senden Sie bitte diese Empfangsbestätigung rechtsverbindlich unterzeichnet an: BP Gelsenkirchen GmbH Abt.: Fernleitungen/Rohrbrücken Pawiker Straße 30 45896 Gelsenkirchen	**Freigabe zur Bauausführung** Termin vor Ort am: Teilnehmer: Bemerkungen: (siehe ggf. Rückseite) Ruhr Oel GmbH vertreten durch BP Gelsenkirchen GmbH Abt.: Fernleitungen/Rohrbrücken Unterschrift

Die schriftliche Freigabe zur Bauausführung ist Voraussetzung für den Beginn der Arbeiten im Schutzstreifen der Ruhr Oel GmbH-Fernleitungen.

2. Empfangsbescheinigung und Freigabe zur Bauausführung

Diese Broschüre „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen der Ruhr Oel GmbH" ist

mit Schreiben vom

zur Baumaßnahme im Bereich der Ruhr Oel GmbH-Fernleitung FL -

anlässlich des Termins von Herrn

überreicht worden.

Bemerkungen:

Für die Durchführung von Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen ist die **Freigabe zur Bauausführung** durch das für Ruhr Oel GmbH tätige, bzw. von ihr beauftrage Personal erforderlich! Das erfolgt **in einem Termin vor Ort,** zudem Sie bitte zwei unterzeichnete Exemplare dieser Empfangsbescheinigung vorlegen. Sie erhalten ein Exemplar gegengezeichnet für Ihre Unterlagen zurück.

Die Sicherheitsmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen werden von uns jederzeit eingehalten. Firma: _____ Datum Unterschrift Zum Zeichen Ihres Einverständnisses senden Sie bitte diese Empfangsbestätigung rechtsverbindlich unterzeichnet an: BP Gelsenkirchen GmbH Abt.: Fernleitungen/Rohrbrücken Pawiker Straße 30 45896 Gelsenkirchen	**Freigabe zur Bauausführung** Termin vor Ort am: Teilnehmer: Bemerkungen: (siehe ggf. Rückseite) Ruhr Oel GmbH vertreten durch BP Gelsenkirchen GmbH Abt.: Fernleitungen/Rohrbrücken _____ Unterschrift

Die schriftliche Freigabe zur Bauausführung ist Voraussetzung für den Beginn der Arbeiten im Schutzstreifen der Ruhr Oel GmbH-Fernleitungen.

(3)

5 Planen, Bauen, Wohnen
5-1 Bereich Stadtplanung
BL 5-1-20 UDB
Eingang 15. JULI 2015
5-1-00 5-1-10 5-1-20 5-1-30

amprion

Nu 15/7

Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Stadt Oberhausen
Verfahren und Konstruktion von
Bauleitplänen, Sondermaßnahmen
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

Betrieb/Projektierung

Ihre Zeichen	5-1-30/La
Ihre Nachricht	16.06.2015
Unsere Zeichen	B-LB/2469/Da/97.915/Bn
Name	[redacted]
Telefon	
Telefax	
E-Mail	

Dortmund, 07. Juli 2015

Bebauungsplan Nr. 652 – L 215 (Weierstraße / Weseler Straße) –
1. Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 4 Baugesetzbuch (BauGB)
1. 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Wehofen – Pkt. Gladbeck, Bl. 2356 (Maste 15 bis 16)
2. 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Schmachtendorf – Handbach, Bl. 2469 (Mast 15/Bl. 2356 bis 1A)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise in den Schutzstreifen der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen.

Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Vorentwurfes des Bebauungsplanes im Maßstab 1 : 1000 vom 01.07.2015 eingetragen. Sie können diese aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Von unserem Mast 15/Bl. 2356 zweigt darüber hinaus noch eine Hochspannungsfreileitung der RWE Deutschland AG ab, die den geplanten Straßenbereich kreuzt. Wir gehen davon aus, dass Sie die hierfür zuständige Stelle der Westnetz GmbH direkt beteiligt haben.

Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:
Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinekorte

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0087 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

- Die Höchstspannungsfreileitungen werden mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.

- Im Schutzstreifen der Freileitungen werden, wie im Entwurf des B-Planes dargestellt, keine Bauflächen ausgewiesen.

- Um den Mast 15 herum muss eine Fläche mit einem Radius von 25,00 m von jeglichen Baumaßnahmen und Bepflanzungen freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung kann in Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsbezirk ein kostenpflichtiger Anfahrschutz für die Masten erforderlich werden.

- Im Schutzstreifen der Leitungen dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 12 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.

  Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Höchstspannungsfreileitungen beschädigt werden. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

  Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitungen gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Amprion GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

  Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Höchstspannungsfreileitungen gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

- Nach Abschluss der Straßenbauplanung sind der Amprion GmbH Lagepläne und Höhenpläne der geplanten Straße zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme zuzusenden.

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin bzw. Westnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin, denen die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

[redacted]

Anlage

Verteiler:
Bl. 2359
Bl. 2469

Stellungnahme(n) (Stand: 10.07.2015)

Sie betrachten:	652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)
Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum:	19.06.2015 - 20.07.2015

Behörde:	**Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 53**
Frist:	20.07.2015
Stellungnahme:	Erstellt von: [redacted]: 09.07.2015 , Aktenzeichen: 53.01.04.04-214/2015-Ka/Z Stadt Oberhausen Bebauungsplan Nr. 652 -L215n (Weierstr./Weseler Str.) Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB Ihre E-Mail/Schreiben vom 15.06.2015; Az: 5-1-30/La Im Rahmen des o. g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: - Nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: - Nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und der Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: - Nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Jedoch bitte ich um Beachtung der unter dem Punkt 1.3 Bestandssituation aufgeführten Ausführungen. Die in der Denkmalliste der Stadt Oberhausen unter der laufenden Nr. 36, Weseler Str. 207 - 211 „Siedlung Dunkelschlag" eingetragenen Baudenkmäler befinden sich in der Zuständigkeit der Unteren Denkmalbehörde Oberhausen. Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich –falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- , Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen. Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: - Nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

- Nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Zur Luftreinhalteplanung
Der Planbereich liegt innerhalb des Luftreinhalteplangebiets „Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 – Teilplan West“.
Die Luftreinhaltepläne im Regierungsbezirk Düsseldorf sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter
http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone_luftreinhaltung/Luftreinhaltepl__ne.html abrufbar.
Zur Verbesserung der Luftqualität sind im Kapitel 5 des Luftreinhalteplans Maßnahmen der Luftreinhalteplanung aufgeführt. Ich rege daher an im Bauleitplanverfahren die Luftreinhalteplanung weitergehend zu thematisieren und zu prüfen, inwieweit die unter Ziffer 5.3.2 befindlichen „Regionalen Maßnahmen“ - z. B. R.15 (Bauleitplanung) - sowie die unter 5.3.3.4 zu findenden „Lokalen Maßnahmen“ der Stadt Oberhausen in dem aktuellen Verfahren zum Tragen kommen und zielführend umgesetzt werden können.
Die auf Grundlage der Planung durchgeführten Bautätigkeiten sollten zur Vermeidung von weiteren staubförmigen Umweltbelastungen nach Maßgabe der Maßnahme R.16 (Staubmindernde Maßnahmen bei Baustellen) durchgeführt werden. Es wird daher angeregt die Verbindlichkeit dieser Maßnahme durch textliche Festsetzungen im Bebauungsplan zu fixieren.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54 - Rohrfernleitung) ergeht folgende Stellungnahme:

Innerhalb des Geltungsbereichs des BPL Nr. 652 der Stadt Oberhausen verlaufen vier Rohrfernleitungsanlagen, welche unter die Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV) fallen. Alle Rohrfernleitungen sind in einer Trasse verlegt, welche östlich parallel zur Autobahn A 3 verläuft und somit von der geplanten L215n gekreuzt werden würden. Gemäß Teil 1 Nr. 3.4 TRFL (Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen) ist eine Kreuzung mit Verkehrswegen zulässig, wenn Vorkehrungen getroffen werden, welche eine gegenseitige Beeinträchtigung der Sicherheit ausschließen. Dazu müssen u. a. die Bemessungen der Rohrfernleitungen an dieser Stelle aufgrund der zusätzlichen Verkehrsbelastung (statisch und dynamisch) überprüft werden. Alle notwendigen Vorkehrungen sind bei der Planung zu berücksichtigen.
Des Weiteren ist jede dieser Rohrfernleitungen in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen verlegt, welcher eine anderweitige Nutzung stark einschränkt. So müssen die Schutzstreifen beispielsweise für die Fernleitungsbetreiber jederzeit zugänglich bleiben, auch während der Bauphase. Es muss eine frühzeitige und enge Abstimmung mit den Fernleitungsbetreibern erfolgen, sobald in der Nähe der Schutzstreifen Bodeneingriffe geplant sind. Die Kontaktdaten der Fernleitungsbetreiber bzw. deren Vertreter lauten:
Rohölpipeline der NWO
Nord-West Oelleitung GmbH, Zum Ölhafen 207, 26384 Wilhelmshaven
FL-115/126 der ROG
Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45896 Gelsenkirchen
Fg 38 der Westgas und Fg 50 der PRG (werden vertreten durch)
Evonik Industries AG, Paul-Baumann-Str. 1, 45764 Marl.
Diese Fernleitungsbetreiber bzw. deren Vertreter sind im jetzigen Verfahren zu beteiligen.
Alle Rohrfernleitungsanlagen sind als unterirdische Versorgungsleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB im Bebauungsplan zeichnerisch darzustellen und auf die beschränkte Nutzung innerhalb der Schutzstreifen ist in den textlichen Erläuterungen hinzuweisen.
Eine weitere Beteiligung des Dezernats 54 Sachgebiet Rohrfernleitungen im Verfahren ist notwendig.

Sollten durch den Planentwurf die Aufgabenbereiche des Landschafts- und Naturschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt, Dez. 51 – 54) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt sein, bitte ich Sie durch die zuständigen unteren Umweltbehörden o.g. Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen.

	Ansprechpartner: [redacted] Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate / Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. Im Auftrag [redacted] Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung: http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html und http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_Stellungnahmen_Gewuenschte-Form-der-Unterlagen.pdf Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

DB NETZE

DB Netz AG
Produktionsdurchführung Duisburg
I.NP-W-D-DU (P)
Hansastraße 15
47058 Duisburg
www.dbnetze.com/fahrweg

[redacted]

DB Netz AG • Hansastraße 15 • 47058 Duisburg

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-30
[redacted]
46042 Oberhausen

17.07.2015

Bebauungsplan Nr. 652 – L215n (Weierstraße / Weseler Straße)
Ihr Schreiben vom 15.06.2015; Ihr Aktenzeichen: 5-1-30/La

Sehr geehrter [redacted]

aus Sicht der DB Netz AG, vertreten durch die Produktionsdurchführung Duisburg und das Großprojekt ABS 46/2 Grenze D/NL-Emmerich-Oberhausen, möchten wir im Folgenden zum Bebauungsplan Nr. 652 – L215n (Weierstraße / Weseler Straße) in Oberhausen Stellung nehmen.

Grundsätzlich ist die vorgelegte Straßenplanung der Stadt Oberhausen der DB Netz AG bekannt und bereits als Planung Dritter in das Planfeststellungsverfahren (PFA 1.2) des Projektes Ausbaustrecke Emmerich-Oberhausen eingeflossen. Aus diesem Grund bestehen von Seiten der DB Netz AG grundsätzlich keine Einwände gegen den Neubau der L215n – sofern sich die im Genehmigungsverfahren befindliche Planung nicht ändert. Die relevanten Lagepläne, in denen die Planung der Stadt Oberhausen bereits dargestellt ist (blau), erhalten Sie anbei zur weiteren Information (vgl. Anlage 1 und 2).

Zwischen der nun vorgelegten Planung der Stadt Oberhausen und der Planung der ABS 46/2 existieren Konflikte, die wir hier kurz skizzieren. Der Stadt Oberhausen sind diese aus einer Vielzahl von Abstimmungsgesprächen mit der Vorhabenträgerin des Projekts ABS 46/2 bekannt.

Hierbei handelt es sich zumeist um Flächen, die die Vorhabenträgerin zur Realisierung der Baumaßnahmen der Ausbaustrecke Emmerich-Oberhausen benötigt. Insoweit weist die Vorhabenträgerin auf § 38 Baugesetzbuch (BauGB) hin. Diese Vorschrift regelt das Verhältnis zwischen überörtlicher Fachplanung und örtlicher Planung. Grundsätzlich ist diejenige Planung vorrangig, welche zuerst hinreichend konkretisiert und verfestigt worden ist. Eine verfestigte Planung für die Ausbaustrecke Emmerich-Oberhausen liegt spätestens seit Offenlage der Unterlagen in der Zeit vom 03.02.2014 bis zum 03.03.2014 vor. Eine – nach § 38 erforderliche – Berücksichtigung städtebaulicher Belange erfolgte insoweit, als die Trassenführung der Stadt

...

DB Netz AG
Sitz Frankfurt am Main
Registergericht
Frankfurt am Main
HRB 50 879
USt-IdNr.: DE199861757

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
[redacted]

Vorstand:
[redacted]
Vorsitzender

[redacted]

Oberhausen bereits vor Offenlage vorgestellt und die Führung der L215n als Planung Dritter bereits im Jahre 2012 in die Unterlagen mit aufgenommen worden ist. Aus diesem Grund nimmt die Vorhabenträgerin an, dass die von ihr benötigten Flächen lediglich in der Darstellung der Planung der Stadt Oberhausen keine Berücksichtigung gefunden haben.

Sollte es sich hingegen nicht lediglich um einen Darstellungsmangel handeln, sondern die von der Vorhabenträgerin benötigten Flächen tatsächlich unberücksichtigt sein, weist die Vorhabenträgerin in diesem Zusammenhang auf folgende Überschneidungen und bestehende Konflikte hin (vgl. Anlage 3 und 4):

1. Bauzeitliche Errichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich der Weierstraße
2. Bauzeitliche Errichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche entlang der L215n
3. Einrichtung eines alternativen Standortes eines Regenfilterbeckens mit Kanalanschluss an die L215n
4. Bauzeitliche Errichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche mit Zufahrt
5. Bauzeitliche Errichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche, Bau einer Böschungserweiterung und einer Entwässerungsleitung mit Anschluss an die Parallelplanung (Entflechtung Handbach, Bau eines Reinwasserpumpwerks) der Emschergenossenschaft (Drittplanung nicht dargestellt)
6. Bau der Südrampe der EÜ(F) Sternstraße (BW 63) mit alternativem Entwässerungsanschluss an den öffentlichen Kanal der Weseler Straße

Die geplante EÜ(F) Sternstraße befindet sich im Bebauungsplan Nr. 652 im Bereich der Grundstücksflächen 20, 22, 23, 56, 57, 303 und 306/237 (alte Weseler Straße). Betroffene grün markierte Flächen sind Flurstück-Nr. 57 und ggf. 306/237 (306/237 ist die alte Weseler Straße, im Plan nicht eindeutig beschriftet). Im Bereich des Flurstücks 57 liegt die südliche Zuwegung/Rampe zur EÜ(F) Sternstraße. Diese schließt im Bereich Flurstück-Nr. 306/237 an die Weseler Straße (braune Fläche) an und muss dort ggf. örtlich angepasst werden.

Darüber hinaus ist aus Sicht der Produktionsdurchführung Duisburg hinsichtlich bahnbetrieblicher Gründe zu beachten, dass der Abstand zur Umgehungsleitung Oberhausen-Wesel (Oberleitung) nicht ausreichend berücksichtigt bzw. in den vorgelegten Planunterlagen nicht erkennbar ist. Die technische Planung ist nach den Richtlinien der Deutsche Bahn AG zu erstellen und der DB Netz AG vorzulegen. Bei Fragen zum Thema Oberleitung steht Ihnen [redacted] gerne zur Verfügung.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass im geplanten Bereich Versorgungs- oder Steuerkabel im Erdreich liegen.

Wir möchten Sie nochmals auf das laufende Planfeststellungsverfahren im PFA 1.2 hinweisen. Selbstverständlich stehen wir der Stadt Oberhausen für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

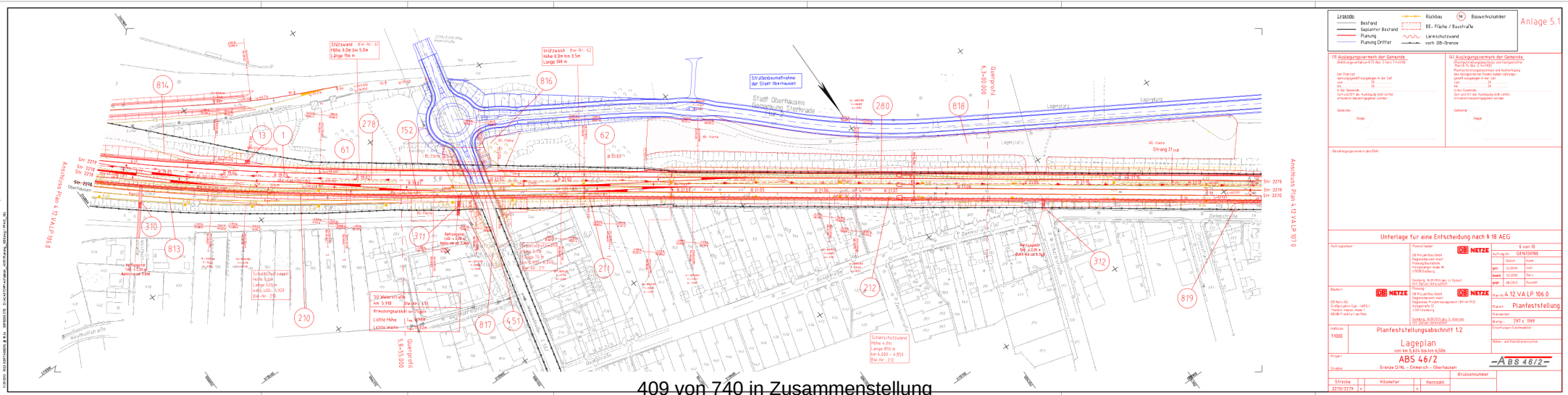
Bitte nehmen Sie daher mit dem zuständigen Projektingenieur im Projekt ABS 46/2, [redacted] Kontakt auf, um die Überschneidungen Ihrer und unserer Baumaßnahme zu klären.

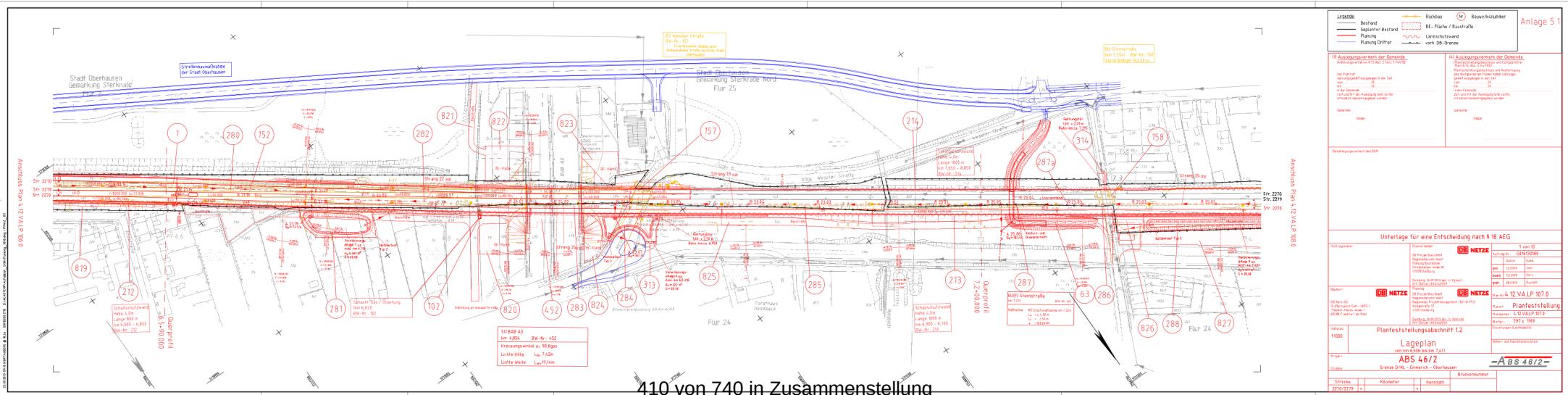
DB NETZE

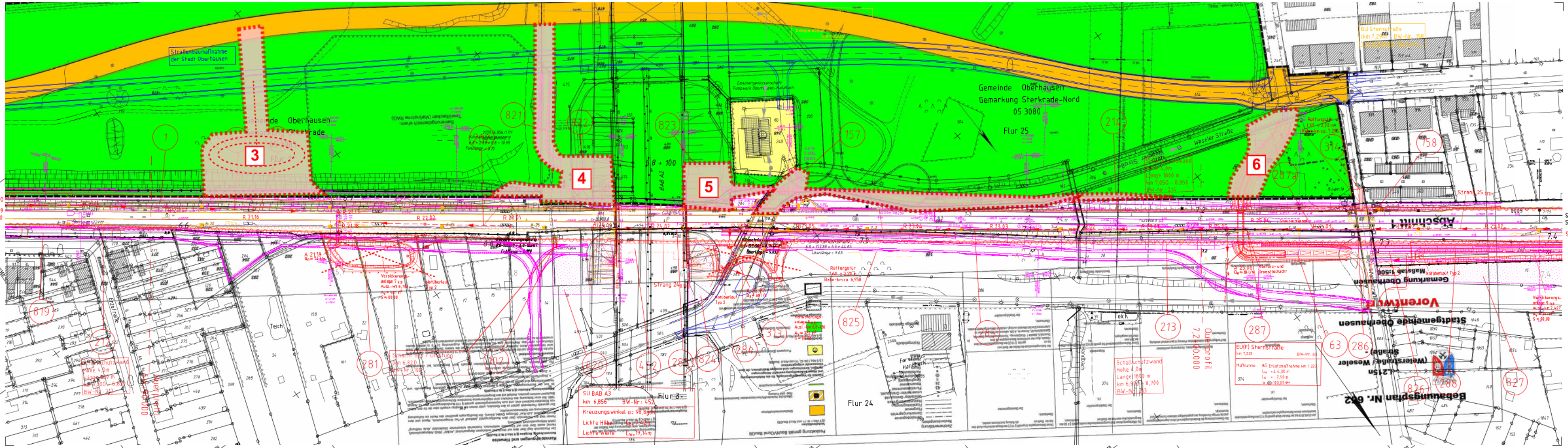
Mit freundlichen Grüßen

DB Netz AG

[redacted]


Anlage 5.1
Legende:
Bestand
Geplanter Bestand
Planung
Planung Dritter
Rückbau
BE- Fläche / Baustraße
Lärmschutzwand vom DB-Grenze
Bauwerksnummer
(9) Auslegungsvermerk der Gemeinde
(4) Auslegungsvermerk der Gemeinde
Genehmigungsvermerk des EBA:
Unterlage für eine Entscheidung nach § 18 AEG
Auftraggeber:
Planverfasser:
Bauherr:
Planung:
Maßstab: 1:1000
Planfeststellungsabschnitt 1.2
Lageplan
von km 5,424 bis km 6,596
Projekt: ABS 46/2
Grenze D/NL – Emmerich – Oberhausen
Brückennummer
Strecke 2270/2279
Kilometer
Kennzahl
Unterlagen-Identnummer:
Anlagen- und Ausfertigungsvermerke:
Aufstellungsvermerk
Schallschutzwand
Stützwand
Straßenbaumaßnahme der Stadt Oberhausen
Oberhausen
Arnsberg
Anschluss Pan 4.12 VA LP 107.0
Anschluss Pan 4.12 VA LP 105.0
Lagerplatz
Bahnsteig
Bahnhofstraße
Dammstraße
Neuköllnische Straße
Strang 21 neu
Str. 2270
Str. 2279
Str. 2276
Str. 2216
Str. 2278
Str. 2277
Str. 2271
Str. 2272
Str. 2273
Str. 2274
Str. 2275
Str. 2280
Str. 2281
Str. 2282
Str. 2283
Str. 2284
Str. 2285
Str. 2286
Str. 2287
Str. 2288
Str. 2289
Str. 2290
Str. 2291
Str. 2292
Str. 2293
Str. 2294
Str. 2295
Str. 2296
Str. 2297
Str. 2298
Str. 2299
Str. 2300
Str. 2301
Str. 2302
Str. 2303
Str. 2304
Str. 2305
Str. 2306
Str. 2307
Str. 2308
Str. 2309
Str. 2310
Str. 2311
Str. 2312
Str. 2313
Str. 2314
Str. 2315
Str. 2316
Str. 2317
Str. 2318
Str. 2319
Str. 2320
Str. 2321
Str. 2322
Str. 2323
Str. 2324
Str. 2325
Str. 2326
Str. 2327
Str. 2328
Str. 2329
Str. 2330
Str. 2331
Str. 2332
Str. 2333
Str. 2334
Str. 2335
Str. 2336
Str. 2337
Str. 2338
Str. 2339
Str. 2340
Str. 2341
Str. 2342
Str. 2343
Str. 2344
Str. 2345
Str. 2346
Str. 2347
Str. 2348
Str. 2349
Str. 2350
Str. 2351
Str. 2352
Str. 2353
Str. 2354
Str. 2355
Str. 2356
Str. 2357
Str. 2358
Str. 2359
Str. 2360
Str. 2361
Str. 2362
Str. 2363
Str. 2364
Str. 2365
Str. 2366
Str. 2367
Str. 2368
Str. 2369
Str. 2370
Str. 2371
Str. 2372
Str. 2373
Str. 2374
Str. 2375
Str. 2376
Str. 2377
Str. 2378
Str. 2379
Str. 2380
Str. 2381
Str. 2382
Str. 2383
Str. 2384
Str. 2385
Str. 2386
Str. 2387
Str. 2388
Str. 2389
Str. 2390
Str. 2391
Str. 2392
Str. 2393
Str. 2394
Str. 2395
Str. 2396
Str. 2397
Str. 2398
Str. 2399
Str. 2400
Str. 2401
Str. 2402
Str. 2403
Str. 2404
Str. 2405
Str. 2406
Str. 2407
Str. 2408
Str. 2409
Str. 2410
Str. 2411
Str. 2412
Str. 2413
Str. 2414
Str. 2415
Str. 2416
Str. 2417
Str. 2418
Str. 2419
Str. 2420
Str. 2421
Str. 2422
Str. 2423
Str. 2424
Str. 2425
Str. 2426
Str. 2427
Str. 2428
Str. 2429
Str. 2430
Str. 2431
Str. 2432
Str. 2433
Str. 2434
Str. 2435
Str. 2436
Str. 2437
Str. 2438
Str. 2439
Str. 2440
Str. 2441
Str. 2442
Str. 2443
Str. 2444
Str. 2445
Str. 2446
Str. 2447
Str. 2448
Str. 2449
Str. 2450
Str. 2451
Str. 2452
Str. 2453
Str. 2454
Str. 2455
Str. 2456
Str. 2457
Str. 2458
Str. 2459
Str. 2460
Str. 2461
Str. 2462
Str. 2463
Str. 2464
Str. 2465
Str. 2466
Str. 2467
Str. 2468
Str. 2469
Str. 2470
Str. 2471
Str. 2472
Str. 2473
Str. 2474
Str. 2475
Str. 2476
Str. 2477
Str. 2478
Str. 2479
Str. 2480
Str. 2481
Str. 2482
Str. 2483
Str. 2484
Str. 2485
Str. 2486
Str. 2487
Str. 2488
Str. 2489
Str. 2490
Str. 2491
Str. 2492
Str. 2493
Str. 2494
Str. 2495
Str. 2496
Str. 2497
Str. 2498
Str. 2499
Str. 2500
Str. 2501
Str. 2502
Str. 2503
Str. 2504
Str. 2505
Str. 2506
Str. 2507
Str. 2508
Str. 2509
Str. 2510
Str. 2511
Str. 2512
Str. 2513
Str. 2514
Str. 2515
Str. 2516
Str. 2517
Str. 2518
Str. 2519
Str. 2520
Str. 2521
Str. 2522
Str. 2523
Str. 2524
Str. 2525
Str. 2526
Str. 2527
Str. 2528
Str. 2529
Str. 2530
Str. 2531
Str. 2532
Str. 2533
Str. 2534
Str. 2535
Str. 2536
Str. 2537
Str. 2538
Str. 2539
Str. 2540
Str. 2541
Str. 2542
Str. 2543
Str. 2544
Str. 2545
Str. 2546
Str. 2547
Str. 2548
Str. 2549
Str. 2550
Str. 2551
Str. 2552
Str. 2553
Str. 2554
Str. 2555
Str. 2556
Str. 2557
Str. 2558
Str. 2559
Str. 2560
Str. 2561
Str. 2562
Str. 2563
Str. 2564
Str. 2565
Str. 2566
Str. 2567
Str. 2568
Str. 2569
Str. 2570
Str. 2571
Str. 2572
Str. 2573
Str. 2574
Str. 2575
Str. 2576
Str. 2577
Str. 2578
Str. 2579
Str. 2580
Str. 2581
Str. 2582
Str. 2583
Str. 2584
Str. 2585
Str. 2586
Str. 2587
Str. 2588
Str. 2589
Str. 2590
Str. 2591
Str. 2592
Str. 2593
Str. 2594
Str. 2595
Str. 2596
Str. 2597
Str. 2598
Str. 2599
Str. 2600
Str. 2601
Str. 2602
Str. 2603
Str. 2604
Str. 2605
Str. 2606
Str. 2607
Str. 2608
Str. 2609
Str. 2610
Str. 2611
Str. 2612
Str. 2613
Str. 2614
Str. 2615
Str. 2616
Str. 2617
Str. 2618
Str. 2619
Str. 2620
Str. 2621
Str. 2622
Str. 2623
Str. 2624
Str. 2625
Str. 2626
Str. 2627
Str. 2628
Str. 2629
Str. 2630
Str. 2631
Str. 2632
Str. 2633
Str. 2634
Str. 2635
Str. 2636
Str. 2637
Str. 2638
Str. 2639
Str. 2640
Str. 2641
Str. 2642
Str. 2643
Str. 2644
Str. 2645
Str. 2646
Str. 2647
Str. 2648
Str. 2649
Str. 2650
Str. 2651
Str. 2652
Str. 2653
Str. 2654
Str. 2655
Str. 2656
Str. 2657
Str. 2658
Str. 2659
Str. 2660
Str. 2661
Str. 2662
Str. 2663
Str. 2664
Str. 2665
Str. 2666
Str. 2667
Str. 2668
Str. 2669
Str. 2670
Str. 2671
Str. 2672
Str. 2673
Str. 2674
Str. 2675
Str. 2676
Str. 2677
Str. 2678
Str. 2679
Str. 2680
Str. 2681
Str. 2682
Str. 2683
Str. 2684
Str. 2685
Str. 2686
Str. 2687
Str. 2688
Str. 2689
Str. 2690
Str. 2691
Str. 2692
Str. 2693
Str. 2694
Str. 2695
Str. 2696
Str. 2697
Str. 2698
Str. 2699
Str. 2700
Str. 2701
Str. 2702
Str. 2703
Str. 2704
Str. 2705
Str. 2706
Str. 2707
Str. 2708
Str. 2709
Str. 2710
Str. 2711
Str. 2712
Str. 2713
Str. 2714
Str. 2715
Str. 2716
Str. 2717
Str. 2718
Str. 2719
Str. 2720
Str. 2721
Str. 2722
Str. 2723
Str. 2724
Str. 2725
Str. 2726
Str. 2727
Str. 2728
Str. 2729
Str. 2730
Str. 2731
Str. 2732
Str. 2733
Str. 2734
Str. 2735
Str. 2736
Str. 2737
Str. 2738
Str. 2739
Str. 2740
Str. 2741
Str. 2742
Str. 2743
Str. 2744
Str. 2745
Str. 2746
Str. 2747
Str. 2748
Str. 2749
Str. 2750
Str. 2751
Str. 2752
Str. 2753
Str. 2754
Str. 2755
Str. 2756
Str. 2757
Str. 2758
Str. 2759
Str. 2760
Str. 2761
Str. 2762
Str. 2763
Str. 2764
Str. 2765
Str. 2766
Str. 2767
Str. 2768
Str. 2769
Str. 2770
Str. 2771
Str. 2772
Str. 2773
Str. 2774
Str. 2775
Str. 2776
Str. 2777
Str. 2778
Str. 2779
Str. 2780
Str. 2781
Str. 2782
Str. 2783
Str. 2784
Str. 2785
Str. 2786
Str. 2787
Str. 2788
Str. 2789
Str. 2790
Str. 2791
Str. 2792
Str. 2793
Str. 2794
Str. 2795
Str. 2796
Str. 2797
Str. 2798
Str. 2799
Str. 2800
Str. 2801
Str. 2802
Str. 2803
Str. 2804
Str. 2805
Str. 2806
Str. 2807
Str. 2808
Str. 2809
Str. 2810
Str. 2811
Str. 2812
Str. 2813
Str. 2814
Str. 2815
Str. 2816
Str. 2817
Str. 2818
Str. 2819
Str. 2820
Str. 2821
Str. 2822
Str. 2823
Str. 2824
Str. 2825
Str. 2826
Str. 2827
Str. 2828
Str. 2829
Str. 2830
Str. 2831
Str. 2832
Str. 2833
Str. 2834
Str. 2835
Str. 2836
Str. 2837
Str. 2838
Str. 2839
Str. 2840
Str. 2841
Str. 2842
Str. 2843
Str. 2844
Str. 2845
Str. 2846
Str. 2847
Str. 2848
Str. 2849
Str. 2850
Str. 2851
Str. 2852
Str. 2853
Str. 2854
Str. 2855
Str. 2856
Str. 2857
Str. 2858
Str. 2859
Str. 2860
Str. 2861
Str. 2862
Str. 2863
Str. 2864
Str. 2865
Str. 2866
Str. 2867
Str. 2868
Str. 2869
Str. 2870
Str. 2871
Str. 2872
Str. 2873
Str. 2874
Str. 2875
Str. 2876
Str. 2877
Str. 2878
Str. 2879
Str. 2880
Str. 2881
Str. 2882
Str. 2883
Str. 2884
Str. 2885
Str. 2886
Str. 2887
Str. 2888
Str. 2889
Str. 2890
Str. 2891
Str. 2892
Str. 2893
Str. 2894
Str. 2895
Str. 2896
Str. 2897
Str. 2898
Str. 2899
Str. 2900
Str. 2901
Str. 2902
Str. 2903
Str. 2904
Str. 2905
Str. 2906
Str. 2907
Str. 2908
Str. 2909
Str. 2910
Str. 2911
Str. 2912
Str. 2913
Str. 2914
Str. 2915
Str. 2916
Str. 2917
Str. 2918
Str. 2919
Str. 2920
Str. 2921
Str. 2922
Str. 2923
Str. 2924
Str. 2925
Str. 2926
Str. 2927
Str. 2928
Str. 2929
Str. 2930
Str. 2931
Str. 2932
Str. 2933
Str. 2934
Str. 2935
Str. 2936
Str. 2937
Str. 2938
Str. 2939
Str. 2940
Str. 2941
Str. 2942
Str. 2943
Str. 2944
Str. 2945
Str. 2946
Str. 2947
Str. 2948
Str. 2949
Str. 2950
Str. 2951
Str. 2952
Str. 2953
Str. 2954
Str. 2955
Str. 2956
Str. 2957
Str. 2958
Str. 2959
Str. 2960
Str. 2961
Str. 2962
Str. 2963
Str. 2964
Str. 2965
Str. 2966
Str. 2967
Str. 2968
Str. 2969
Str. 2970
Str. 2971
Str. 2972
Str. 2973
Str. 2974
Str. 2975
Str. 2976
Str. 2977
Str. 2978
Str. 2979
Str. 2980
Str. 2981
Str. 2982
Str. 2983
Str. 2984
Str. 2985
Str. 2986
Str. 2987
Str. 2988
Str. 2989
Str. 2990
Str. 2991
Str. 2992
Str. 2993
Str. 2994
Str. 2995
Str. 2996
Str. 2997
Str. 2998
Str. 2999
Str. 3000


Anlage 5.1
Unterlage für eine Entscheidung nach § 18 AEG
Planfeststellungsabschnitt 1.2
Lageplan
von km 6,599 bis km 7,411
ABS 46/2
Grenze D/NL – Emmerich – Oberhausen
Querprofil
7,2+00,000
Stadt Oberhausen
Gemarkung Sterkrade
Flur 25
Flur 24
Wesseler Straße
Sterkrade Nord
Schallschutzwand
Höhe 4,0m
Länge 1850 m
km 7,050 – 8,850
BW-Nr. 214
Schallschutzwand
Höhe 4,0m
Länge 855 m
km 6,000 – 6,850
BW-Nr. 212
Schallschutzwand
Höhe 4,0m
Länge 1855 m
km 6,900 – 8,700
BW-Nr. 213
SU BAB A3
km 6,856 BW-Nr. 452
Kreuzungswinkel ca. 98 Rgon
Lichte Höhe $l_{Hö}$ 7,40m
Lichte Weite l_{We} 19,14m
Anschluss Plan 4.12 VA LP 106.0
Anschluss Plan 4.12 VA LP 108.0
Str. 2270
Str. 2279
Str. 2319
Str. 2278
410 von 740 in Zusammenstellung



(1) Auslegungsvermerk der Gemeinde
(Anhörungsverfahren § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG)

Der Plan hat satzungsgemäß ausgelegen in der Zeit
vom .... 20..........
bis .... 20..........
in der Gemeinde..........
Zeit und Ort der Auslegung sind vorher ortsüblich bekanntgegeben worden.

Gemeinde

Siegel

(4) Auslegungsvermerk der Gemeinde
(Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan [§ 74 Abs. 4 VwVfG])
Planfeststellungsbeschluss und Ausfertigung des festgestellten Planes haben satzungsgemäß ausgelegen in der Zeit
vom .... 20..........
bis .... 20..........
in der Gemeinde..........
Zeit und Ort der Auslegung sind vorher ortsüblich bekanntgegeben worden.

Gemeinde

Siegel

(Genehmigungsvermerk des EBA)

1 Beanspruchte Flächen

Unterlage für eine Entscheidung nach § 18 AEG

Auftragnehmer:

Planverfasser: DB NETZE
DB ProjektBau GmbH
Regionalbereich West
Planung Bautechnik
Königsberger Allee 28
47058 Duisburg
Duisburg, 16.09.2013 gez. U. Kynast
Ort, Datum, Unterschrift

7 von 10		
Auftrag-Nr.:	G016130180	
	Datum	Name
gez.	12/2009	Jost
bearb.	12/2009	Horn
gepr.	08/2013	Ruwisch

Bauherr: DB NETZE
DB Netz AG
Großprojekte Süd - I.NPG 1
Theodor-Heuss-Allee 7
60486 Frankfurt am Main

Planung: DB NETZE
DB ProjektBau GmbH
Regionalbereich West
Regionales Projektmanagement (BV-W-P(2)
Königstraße 57
47051 Duisburg
Duisburg, 16.09.2013 gez. S. Ventzke
Ort, Datum, Unterschrift

Plan-Nr.: 4.12.VA.LP.107.0
Planart: Planfeststellung
Planzeichen: 4.12.VA.LP.107.0
Blattgr.: 297 x 1189
Einwirkungen (Lastmodelle):
Höhen- und Koordinatensystem

Maßstab: 1:1000

Planfeststellungsabschnitt 1.2

Lageplan
von km 6,506 bis km 7,411

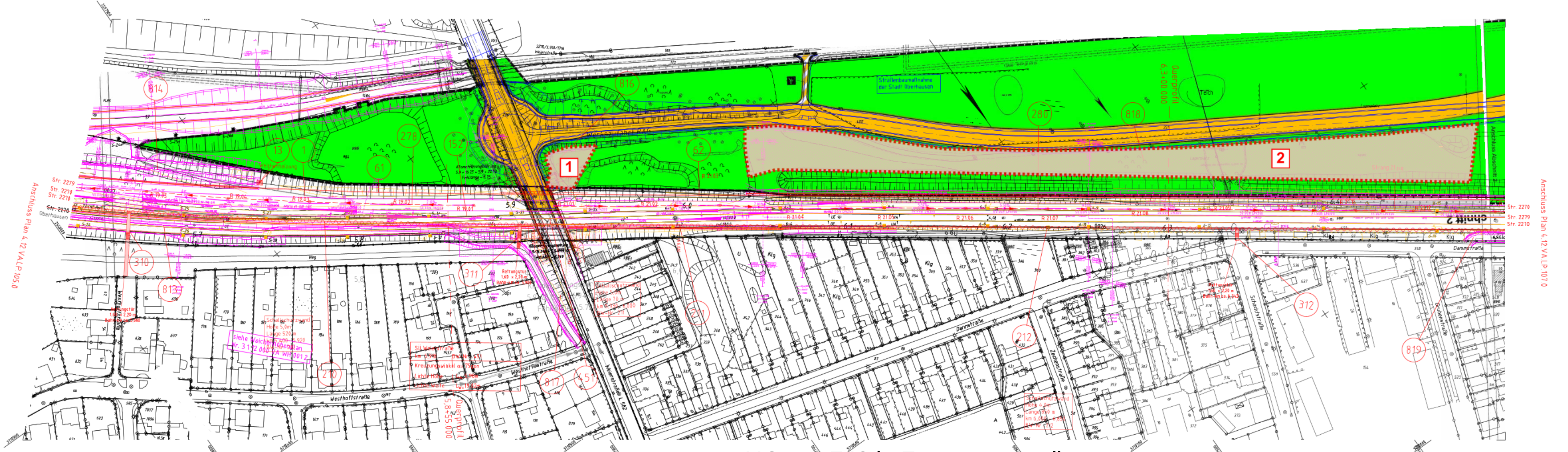
Projekt: ABS 46/2
Strecke: Grenze D/NL - Emmerich - Oberhausen

ABS 46/2

Strecke		Kilometer		Kennzahl	Brückennummer
2270/2279	×		×		

08.07.2015 15:27 schinnrasch @ 18.45 DBPB200.CTB D:\ACADTEMP\AcPublish_5776\X12_Planung_1000.dwg / PFA12_137

411 von 740 in Zusammenstellung



(1) Auslegungsvermerk der Gemeinde
(Anhörungsverfahren § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG)

Der Plan hat satzungsgemäß ausgelegen in der Zeit
vom .... 20 ....
bis .... 20 ....
in der Gemeinde ....
Zeit und Ort der Auslegung sind vorher ortsüblich bekanntgegeben worden.

Gemeinde

Siegel

(4) Auslegungsvermerk der Gemeinde
(Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan [§ 74 Abs. 4 VwVfG])

Planfeststellungsbeschluss und Ausfertigung des festgestellten Planes haben satzungsgemäß ausgelegen in der Zeit
vom .... 20 ....
bis .... 20 ....
in der Gemeinde ....
Zeit und Ort der Auslegung sind vorher ortsüblich bekanntgegeben worden.

Gemeinde

Siegel

(Genehmigungsvermerk des EBA)

1 Beanspruchte Flächen

Unterlage für eine Entscheidung nach § 18 AEG

Auftragnehmer:

Planverfasser: DB NETZE
DB ProjektBau GmbH
Regionalbereich West
Planung Bautechnik
Königsberger Allee 28
47058 Duisburg
Duisburg, 16.09.2013 gez. U. Kynast
Ort, Datum, Unterschrift

6 von 10		
Auftrag-Nr.:	G016130180	
	Datum	Name
gez.	12/2009	Jost
bearb.	12/2009	Horn
gepr.	08/2013	Ruwisch

Bauherr: DB NETZE
DB Netz AG
Großprojekte Süd - I.NPG 1
Theodor-Heuss-Allee 7
60486 Frankfurt am Main

Planung: DB NETZE
DB ProjektBau GmbH
Regionalbereich West
Regionales Projektmanagement I.BV-W-P(2)
Königstraße 57
47051 Duisburg
Duisburg, 16.09.2013 gez. S. Ventzke
Ort, Datum, Unterschrift

Plan-Nr. 4.12.VA.LP.106.0
Planart: Planfeststellung
Planzeichen:
Blattgr.: 297 x 1189
Einwirkungen (Lastmodelle):
Höhen- und Koordinatensystem

Maßstab: 1:1000

Planfeststellungsabschnitt 1.2

Lageplan
von km 5,624 bis km 6,506

Projekt: ABS 46/2
Strecke: Grenze D/NL - Emmerich - Oberhausen

ABS 46/2

Strecke		Kilometer		Kennzahl	Brückennummer
2270/2279	x		x		

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 22. Juli 2015 15:29
An: [redacted]
Betreff: Ihr Schreiben 5-1-30/La vom 30.06.2015; BPlan Nr. 652 -L215n Weierstr. / Weseler Str.

Sehr geehrter [redacted]
Urlaubsbedingt hat sich die Beantwortung leider etwas verzögert, ich hoffe Sie können die Stellungnahme noch berücksichtigen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG -
hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen
sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.
Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH (im Gehwegbereich der heutigen Weseler Str).
Da diese TK-Linien auch zukünftig benötigt werden, bitten wir um grundbuchliche Sicherung (Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland)
Wir beabsichtigen eine Neuverlegung von TK-Linien (2 Kabelschutzrohre DN100) entlang der neu geplanten L 215n.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung West
[redacted]

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:
www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

18

EMSCHER
EGLV GENOSSENSCHAFT

5 Planen, Bauen, Wohnen
5-1 Bereich Stadtplanung
BL 5-1-20 UDB
Eingang 24. JULI 2015
5-1-00 | 5-1-10 | 5-1-20 | 5-1-30

EMSCHERGENOSSENSCHAFT · Postfach 10 11 61 · 45011 Essen

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-30
46042 Oberhausen

EMSCHERGENOSSENSCHAFT
Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen
Telefon (02 01) 104-0
Telefax (02 01) 104-22 77
http://www.emschergenossenschaft.de

Königswall 29, 44137 Dortmund
Telefon (02 31) 91 51-0
Telefax (02 31) 91 51-2 77

Commerzbank Essen 120 0039
BLZ 360 400 39
IBAN: DE71 3604 0039 0120 0039 00
BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Essen 203 729
BLZ 360 501 05
IBAN: DE14 3605 0105 0000 2037 29
BIC: SPESDE3EXXX

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Ruf / E-Mail	Datum
5-1-30/La	15.06.2015	12-AM 10 (179777)	[redacted]		20.07.2015

Bebauungsplan Nr. 652"L 215 n (Weierstraße / Weseler Straße)"

frühzeitige TÖB-Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern die folgenden Hinweise berücksichtigt werden:

- Das Plangebiet liegt im Einflussbereich mehrerer genossenschaftlicher Anlagen (Pumpwerk Oberhausen-Handbach, Abwasserkanal Handbach, etc.). Bei Entwässerung des Plangebietes müssen Änderungen/Anpassungen an den genossenschaftlichen Anlagen durchgeführt werden, sodass im Vorfeld eine enge Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern der Emschergenossenschaft, [redacted], erfolgen muss. Wir bitten um weitere Beteiligung an den nachfolgenden Planungsschritten.

- Im Entwurf des Bebauungsplanes sind unsere Eigentumsflächen, Gemarkung Sterkrade - Nord, Flur 25, Flurstücke 305 und 175, als „Öffentliche Grünflächen" festgesetzt. Die Flächen werden zukünftig für die Errichtung des

Dieses Papier trägt die Umweltzeichen EU Ecolabel® und FSC®

Vorsitzende des Genossenschaftsrates: Dr. Ottilie Scholz
Vorstand: Dr. Jochen Stemplewski (Vorsitzender), Dr. Emanuel Grün, Raimund Echterhoff

Reinwasserpumpwerks Oberhausen - Handbach benötigt. Sie sind daher ebenfalls als „Flächen für die Abwasserentsorgung - Pumpwerk (Emschergenossenschaft)" festzusetzen.

- Die Straßenanbindung an das Pumpwerk Oberhausen-Handbach ist mit der Emschergenossenschaft abgestimmt. Die Leitungsquerungen der geplanten L215n mit den vorhandenen und geplanten Druckrohrleitungen sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

- Wir bitten um Berücksichtigung unseres Signalkabels im Bereich des Pumpwerks Oberhausen - Handbach (s. Anlage).

- Die Einleitung von Regenwasser der versiegelten Flächen in das künftige Reinwasserpumpwerk Oberhausen - Handbach ist mit einer Vorbehandlung möglich. Einleitungsstelle und -menge sind in der weiteren Planung mit der Emschergenossenschaft detailliert abzustimmen.

- Gegebenenfalls sind bestehende Gestattungsverträge anzupassen bzw. neue Verträge abzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Bestandsplan
Signalkabel NT

EMSCHER GENOSSENSCHAFT EGLV.DE LIPPE VERBAND

PWK OB-Handbach

15.07.2015

M = 1: 2.000



"Darstellung auf der Grundlage der Automatisierten Liegenschaftskarte des Vermessungs- und Katasteramtes : Stadt Oberhausen"
"Abgeleitete Koordinaten sind aufgrund Ihrer Entstehung grafische Koordinaten und nicht für die Berechnungen oder für die Aufstellung von bauausführenden oder rechtsverbindlichen Plänen geeignet. In solchen Fällen sind geeignete Messungsunterlagen zu verwenden.

Angefertigt nach Katasterunterlagen."

steag

23

5 Planen, Bauen, Wohnen
5-1 Bereich Stadtplanung
BL 73 | 5-1-2[illegible] UB9
Eingang 13. JULI 2015
5-1-00 | 5-1-10 | 5-1-20 | 5-1-30

Nk 13/7

STEAG GmbH | Rüttenscheider Straße 1-3 | 45128 Essen

[redacted]

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-30 Verfahren und Konstruktion
von Bauleitplänen, Sondermaßnahmen
[redacted]
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

1. Beteiligung bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 652 - L215n (Weierstraße / Weseler Straße) -
Ihre Nachricht vom: 16.06.2015

8. Juli 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,
[redacted]

für die Übersendung der Unterlagen danken wir Ihnen und nehmen wie folgt Stellung.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 652 - L215n (Weierstraße / Weseler Straße) verläuft, wie von Ihnen auch festgesetzt, eine 10 kV-Kabeltrasse der RWE AG, für die STEAG GmbH die Betriebsführung übernimmt.

Die Festsetzung der Kabeltrasse als unterirdische Stromleitung mit Schutzstreifen begrüßen wir und bitten darum, diese in den nachfolgenden Planungsschritten beizubehalten.

Die RWE AG, als Eigentümerin der Kabeltrasse, haben wir ebenfalls über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 652 - L215n informiert. Sie wird diesbezüglich eine gesonderte Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

STEAG GmbH

[redacted]

STEAG GmbH
Rüttenscheider Straße 1–3
45128 Essen
Telefon +49 201 801-00
Telefax +49 201 801-6388
www.steag.com

[redacted]

Sitz der Gesellschaft ist Essen
Registergericht:
Amtsgericht Essen
Handelsregister B 19649

32

5 Planen, Bauen, Wohnen
5-1 Bereich Stadtplanung
BL 5-1-20 UDB
Eingang 20. JULI 2015
5-1-00 5-1-10 5-1-20 5-1-30

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Autobahnniederlassung Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

Stadt Oberhausen
- Fachbereich 5 - 1 - 30 -
Verfahren und Konstruktion von
Bauleitplänen, Sondermaßnahmen
46042 Oberhausen

Autobahnniederlassung Krefeld

Kontakt: [redacted]
Telefon:
Fax:
E-Mail:
Zeichen: 20200/40400.020/1.13.03.07_A3
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 14.07.2015

Bebauungsplan Nr. 652 – L 215n (Weierstraße / Weseler Straße
1. Beteiligung gem. § 4 Baugesetzbuch

Ihr Schreiben vom 16.06.2015 – Az.: 5-1 30/La

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter [redacted]

mit Schreiben vom 24.05.2011 ist seitens der Autobahnniederlassung Krefeld eine Stellungnahme zu o.a. Bauleitplanung abgegeben worden, auf die **vollinhaltlich** verwiesen wird.

Vollständigkeitshalber sollte in den Planunterlagen die Trassenbezeichnungen BAB 3, L 215n, „Betuwe"-Linie enthalten sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[redacted]

5 Planen, Bauen, Wohnen
5-1 Bereich Stadtplanung
BL 5-1-20 UDB
Eingang 20. JULI 2015
5-1-00 5-1-10 5-1-20 5-1-30

33

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ruhr - Haus Bochum
Postfach 101526 · 44715 Bochum

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-30
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

Regionalniederlassung Ruhr
Haus Bochum

Kontakt: [redacted]
Telefon:
Fax:
E-Mail:
Zeichen: 20700/40400-Ra/1.13.03.07-251/15
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 15.07.2015

Bauleitplanung - Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch
hier: Bebauungsplan Nr. 652 - L 215n (Weierstraße / Weseler Straße)

Ihr Schreiben vom 03.06.2015, Az.: 5-1-30/La

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bebauungsplan Nr. 652 - L 215n (Weierstr. / Weseler Straße) - werden seitens der Regionalniederlassung Ruhr keine Bedenken erhoben, sofern der neue Straßenabschnitt nach Fertigstellung in die Straßenbaulast der Stadt Oberhausen übergeht.

Die Belange für den Kreuzungspunkt mit BAB A3 sind rechtzeitig mit der Autobahnniederlassung Krefeld abzustimmen und zu regeln.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[redacted]

(43)

[redacted]
Umschlag · Lagerung · Durchleitung

NWO
Nord-West Oelleitung

[redacted]

Nord-West Oelleitung GmbH • Kolkerhofweg 120 • 45478 Mülheim an der Ruhr

Stadt Oberhausen
[redacted]
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

5 Planen, Bauen, Wo
5-1 Bereich Stadtpla
BL 5-1-20
Eingang 18. JUNI 2015
5-1-00 | 5-1-10 | 5-1-20 | 5-1-30

[redacted]
D3/Trassenvorgangsakte/km 254,360
Stadt Oberhausen

Datum: 17.06.2015

Unsere Mineralölfernleitung Wilhelmshaven - Wesseling
und die Fernleitung 38 der Westgas GmbH
bei Leitungs- km 254,360
Beteiligung der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Bebauungsplan 652 – L215n (Weierstraße/Weseler Straße)
Ihr Schreiben vom 15.06.2015 / Ihr Zeichen: 5-130/La
NWO- Vorgangsnummer: IM.2010.0067

Sehr geehrter Herr [redacted] geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns an der Beteiligung zu o.g. Verfahren. Von dem oben genannten Vorhaben wird unsere dort vorhandene Mineralölfernleitung und/oder weitere von uns überwachte Fernleitungen berührt.

Die Leitungsrechte an den von den Fernleitungen berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitungen haben einen Schutzstreifen (Breite siehe anliegende Schutzanweisung), für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht.

Zu Ihrer Information erhalten Sie einen Auszug aus unserem Bestandsplan, in dem Sie die Lage der Fernleitungen ersehen können. Die beigefügte Planunterlage dient zur unverbindlichen Vorinformation und zeigt das Kartenbild zum Zeitpunkt der Verlegung. Die Lage, Deckung und Verlauf der Anlagen müssen von uns in der Örtlichkeit bestätigt werden.

Die Lage der Fernleitungen ist von uns in der Örtlichkeit anzuzeigen, von Ihrem Vermesser aufzunehmen und in den Planungsunterlagen darzustellen. Ferner ist die Lage des geplanten Straßenrandes in Bezug auf die Mantelrohrenden der Fernleitungen in der Örtlichkeit festzustellen. In Abhängigkeit vom Ergebnis können sich hieraus weiter Sicherungs- bzw. Anpassungsmaßnahmen an unseren Anlagen ergeben.

Nach Erstellung Ihrer Planung, bitten wir um Zusendung der Planunterlagen (Lage-, Schnitt- und Höhenplan) und einer Baubeschreibung. Nach erfolgter Prüfung werden wir Ihnen unsere Auflagen für die o. g. Baumaßnahme, im Bereich des Schutzstreifens bekannt geben. Alle geplanten Maßnahmen im Bereich der Fernleitungen sind uns rechtzeitig mitzuteilen und von uns zu genehmigen.

Die zutreffenden Punkte der beiliegenden Schutzanweisungen sind einzuhalten und anzuerkennen. Bitte senden Sie uns dieses Anschreiben, rechtsverbindlich unterschrieben, als Einverständnis mit unseren Auflagen an die angegebene Faxnummer zurück. Wir werden die Arbeiten im Schutzstreifen erst nach Eingang dieser Bestätigung gestatten.

Ihre Bauaufsicht bzw. ausführende Firma hat auf Verlangen unserem Bauaufsichtspersonal vor Ort dieses Schreiben vorzulegen und den Nachweis von der Kenntnisnahme der Schutzanweisungen zu erbringen.

Außerdem bitten wir Sie, falls noch nicht geschehen, folgenden Leitungsbetreiber an Ihren Planungen zu beteiligen:

- Evonik Industries AG, Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl

Wir gehen davon aus, dass alle Sicherungs- und ggf. Umlegungsmaßnahmen an den Fernleitungen in dem vorliegenden Beteiligungsverfahren auch explizit, entsprechend dem aktuellen UVPG berücksichtigt werden und somit nicht separat durch den Leitungsbetreiber beantragt werden müssen.

Das Dezernat 54, Abteilung 5, Bezirksregierung Münster ist in dieser Sache an dem Verfahren zu beteiligen.

Des Weiteren erhalten Sie die Meldeformulare der ALIZ GmbH & Co. KG. Wir empfehlen den ausführenden Firmen, die Dienste dieses Leitungsinformationszentrums in Anspruch zu nehmen.

Zur Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nord-West Oelleitung GmbH

[redacted]

Leiter Betriebsstelle Mülheim

Anlage
Schutzanweisungen
Auszug aus Bestandsplan
ALIZ

Nord-West Oelleitung GmbH
Zum Ölhafen 207
26384 Wilhelmshaven
Telefon Zentrale: +49 (0)4421 62-0
www.nwowhv.de

Sitz der Gesellschaft: Wilhelmshaven
Amtsgericht Oldenburg: HRB 130002
Geschäftsführer:
[redacted]

Oldenburgische Landesbank AG
Konto: 9 017 747 800
BLZ: 280 200 50
SWIFT-BIC: OLBODEH2XXX
IBAN: DE23 280200509017747800

Bestätigung zu NWO – Vorgangsnummer: IM.2010.0067 / km 254.360

Wir bestätigen hiermit den Erhalt der NWO Stellungnahme und der NWO / NDO Schutzanweisung. Die genannten Auflagen werden wir einhalten.

.....
Datum, Unterschrift

Zurück an Nord-West Oelleitung GmbH
Fax: 0208 50669 oder
E-Mail: leitungsauskunft-mlh@nwowhv.de

Nord-West Oelleitung

NWO / NDO SCHUTZANWEISUNG

Achtung

Grundsätzlich sind alle Erdarbeiten, Bauaktivitäten
und Einsätze von Baumaschinen im Schutzstreifen der Leitungen
ohne ausdrückliche Genehmigung der NWO verboten.

Allgemeines

Die Fernleitungen bedürfen zur Erhaltung ihrer Betriebssicherheit und zur Vermeidung von Umweltschäden des Schutzes vor äußeren Einwirkungen. Insbesondere Bauarbeiten aller Art in Leitungsnähe können eine Gefahr sein. Allein von später erstellten Bauten an oder über einer Rohrleitung können auch Gefahren für diese Fernleitung ausgehen.

Zum Schutze der Rohrleitungen sind Sicherheitsmaßnahmen für Arbeiten und Bauten im Schutzstreifen zu ergreifen. Unter Bauten werden auch Straßenbauten, Entwässerungsgräben, Kanalisationen, Dränungen, Meliorationen, Fernmelde- und Starkstromkabel usw. verstanden.

In den Leitungstrassen der NORD-WEST OELLEITUNG GmbH bzw. der Westgas, der Gasunie, der Erdgas Münster und der Thyssengas liegen bis zu vier Rohre und teilweise ein Schutzrohrbündel der COLT Telecom nebeneinander. Die Gasleitungen und das Schutzrohrbündel werden von NWO betreut. Die Sicherheitsvorschriften erteilen die Gesellschaften – außer bei der COLT Telecom - selbst.

Anschriften:

Evonik Industries AG (Westgas)	**Gasunie Deutschland Services GmbH**		**Thyssengas GmbH**	**Erdgas Münster GmbH**
Paul-Baumann-Str. 1	Pelikanplatz 5	Postfach 21 07	Netzauskunft	Anton-Bruchausen-Straße 4
45764 Marl	30177 Hannover	30021 Hannover	Hamborner Str. 229	48147 Münster
			47166 Duisburg	

In den Leitungstrassen der NORDDEUTSCHEN OELLEITUNGSGESELLSCHAFT mbH liegt jeweils nur eine Rohrleitung und teilweise ebenfalls das LWL Schutzrohrbündel der COLT Telecom . Die NDO-Leitungen werden von NWO überwacht und gewartet.

Zur Sicherung des Bestandes der Anlagen sind alle betroffenen Grundstücke mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit belastet bzw. vertraglich gesichert. Die jeweiligen Schutzstreifen haben folgende Breiten:

NWO-Mineralölfernleitungen 28", Durchmesser 711 mm, Schutzstreifenbreite 10 m
NDO-Mineralölfernleitung 22", Durchmesser 551 mm, Schutzstreifenbreite 8 m
NDO-Mineralölfernleitung 34", Durchmesser 850 mm, Schutzstreifenbreite 10 m
Gasleitungen DN 80 – 150, Durchmesser 80 mm – 150 mm, Schutzstreifenbreite 8 m
Gasleitungen 28", Durchmesser 711 mm, Schutzstreifenbreite 10 m
Gasleitungen 40", Durchmesser 1050 mm, Schutzstreifenbreite 10 m

Die Mittellinie bildet die jeweilige Rohrachse. Liegen mehrere Leitungen nebeneinander, überdecken sich die Schutzstreifen teilweise.

Die Dienstbarkeit beinhaltet für den Schutzstreifen u. a. ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot. Bei allen geplanten Arbeiten im Bereich der Anlagen bitten wir daher um unbedingte Beachtung der nachstehenden Anweisungen.

Benachrichtigung im Schadensfall

Sofortige Benachrichtigung der NWO ist bei unvorhergesehenen Zwischenfällen erforderlich. Die Benachrichtigung ist an folgende Stellen zu richten:

Telefonnummern der NORD-WEST OELLEITUNG GmbH für Leitungen in:

- Niedersachsen und Hamburg Betriebszentrale
  Wilhelmshaven (0 44 21) 62-3 83
  Tag und Nacht besetzt
- Nordrhein-Westfalen
  Mülheim/Ruhr (02 08) 9 99 55-5
- im Schadensfall und nach Dienstschluss für alle Leitungen:
  Wilhelmshaven (0 44 21) 62 3 83

Beschädigung der NWO Anlagen

Eingetretene Schäden oder unvorhergesehene Zwischenfälle sind der NWO unverzüglich telefonisch mitzuteilen. Das Verschweigen von entstandenen Schäden zieht unvermeidlich ein gerichtliches Verfahren nach sich. Der Bauherr und die Durchführenden der Arbeiten haften den Leitungsunternehmern und den Empfängern des Transportgutes für alle Schäden, die durch die Arbeiten entstehen. Dies gilt auch für die damit verbundenen Folgeschäden.

Benachrichtigung der NWO über Bauvorhaben

Die Nutzung der Schutzstreifen ist rechtzeitig bei der NWO schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Übersichtspläne, Baubeschreibung und prüffähige Detailpläne in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Sofern zwischen Ihnen und uns Einverständnis über die Durchführung der Arbeiten erzielt worden ist, ist uns der Beginn der Bauarbeiten spätestens drei Arbeitstage vorher anzukündigen. Bei Änderung/Abweichung von der Bauplanung ist unverzüglich das Einverständnis der NWO einzuholen.

Arbeitsausführung im Schutzstreifen

Sämtliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich bedürfen grundsätzlich unserer schriftlichen Arbeitsgenehmigung, deren Bedingungen von Ihnen anzuerkennen sind. Die Arbeitsgenehmigung wird von den zuständigen NWO Mitarbeitern schriftlich erteilt. Sämtliche Erdarbeiten dürfen grundsätzlich nur von Hand und nur in unserem Beisein ausgeführt werden. Das gilt sowohl für Aufgrabungen als auch für Verfüllungen. Den Weisungen unseres Personals ist Folge zu leisten.
Für den Einsatz unseres Personals in diesem Rahmen werden in der Regel keine Kosten berechnet.

Das Befahren unseres Schutzstreifens mit Baufahrzeugen und anderen schweren Fahrzeugen außerhalb befestigter und für den öffentlichen Verkehr zugelassener Flächen, ist ohne unsere ausdrückliche Genehmigung und mit uns abgestimmten Sicherungsmaßnahmen nicht erlaubt. Für das Befahren des Schutzstreifens unserer Mineralölfernleitungen bestehen keine Bedenken, wenn folgende Sicherungsmaßnahmen beachtet werden:

- Die vorgeschriebene Leitungsüberdeckung von 1,0 m wird nicht unterschritten. Es ist sicherzustellen, dass die Mindestüberdeckung auch standsicher bleibt.
- Die Oberfläche ist so zu befestigen, dass Räder oder Ketten sich nicht in den Boden einwühlen können. Die zulässige Achslast der Fahrzeuge beträgt nicht mehr als 10,0 t.

Auf Wunsch bzw. nach Erfordernis stellen wir Ihnen unsere Bestandspläne zur Verfügung. Diese Pläne sind nur zum Dienstgebrauch bestimmt und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
Wir machen darauf aufmerksam, dass die Pläne – bedingt durch fremde Baumaßnahmen – nicht in jedem Falle den vorhandenen tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben. Auch die Lage und die Höhenlage der Leitungen ist so lange als unverbindlich anzusehen, bis diese durch einen NWO Mitarbeiter vor Ort bestätigt werden.

Die in der Örtlichkeit vorhandenen Schilderpfähle stehen im seltensten Fall direkt auf der Leitung. Die ersichtliche Flucht der Schilderpfähle in der Örtlichkeit ist nicht der wahre Verlauf der Mineralölfernleitung.

Vor Arbeitsbeginn wird die Lage der Rohr- und Kabelschutzrohren durch NWO in der Örtlichkeit kenntlich gemacht.

Genaue Bestimmungen der Lage Höhenlage der Leitungen und Kabelschutzrohre sind nur durch Probeaufgrabungen zu erhalten. Diese Probeaufgrabungen dürfen nur von Hand und nur in unserem Beisein ausgeführt werden. Sie müssen nach Feststellung des Messergebnisses sorgfältig wieder verfüllt werden. Die Zuwegung zu unseren Leitungen muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.

Baustelleneinrichtungen sowie das Lagern von Material und Gerät sind innerhalb unserer Schutzstreifen nicht gestattet.

Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt werden.

Das Ableiten von Abwässern in unseren Schutzstreifen ist nicht statthaft.

Arbeiten im Bereich der Leitungen und Kabelschutzrohre dürfen nur von Firmen mit einer fachkundigen Bauaufsicht und DVGW Zulassung durchgeführt werden.

Kabel und Leitungen

Parallel zu unseren Leitungen zu verlegende Kabel, Leitungen und dgl. müssen außerhalb unseres Schutzstreifens liegen, und zwar ohne Überlappung von Schutzstreifen. Bei einer unvermeidlichen Überlappung der Schutzstreifen, ist eine gesonderte, vertragliche Vereinbarung (Interessenabgrenzungsvertrag) abzuschließen.

Kreuzungen mit unseren Leitungen müssen möglichst rechtwinklig erfolgen. Die kreuzenden Kabel, Leitungen usw. müssen innerhalb unseres Schutzstreifens in einem Höhenniveau liegen

Kreuzende Kabel müssen innerhalb des Schutzstreifens in Kunststoffrohre gelegt werden (mechanischer Schutz). Kreuzende metallische Leitungen müssen grundsätzlich isoliert sein.

Der lichte Abstand der kreuzenden Leitungen bzw. Kabel in Kunststoffrohren zu unseren Leitungen muss bei offener Bauweise mindestens 0,5 m betragen, bei Bohr-/Pressverfahren mindestens 1,0 m.

Bei Kreuzungen im Bohr-/Pressverfahren ist mindestens 2,0 m vor den Leitungen in der Bohrachse ein Kontrollgraben bis 0,5 m unterhalb der Leitungssohlen zur Überprüfung der Bohrung anzulegen. In beiden Fällen sind die Leitungen zunächst freizulegen.

Ob bei kreuzenden Leitungen, die aus einem elektrisch leitenden Material bestehen, an der Kreuzung eine Potentialmessstelle für den kathodischen Korrosionsschutz (KKS) einzurichten ist, wird von Fall zu Fall entschieden. Die dafür notwendigen Kabelaufschweißungen werden an unseren Leitungen nur von uns gegen Berechnung ausgeführt (siehe Kathodischer Korrosionsschutz).

Bohr- und Rammarbeiten im Bereich der Stahlrohrleitung bzw. der Kabel bedürfen der speziellen Zustimmung der NWO und werden nur nach vorheriger Erkundung mittels Handschachtung gestattet.

Sofern unsere Leitungen freigelegt werden müssen, dürfen das Pipelinerohr nicht mehr als 5 m und die Kabelschutzrohre nicht mehr als 2 m frei tragen. Sie sind für die Dauer der Arbeiten durch aufgelegte Holzverschalungen gegen Beschädigung zu sichern. Die Baugrubenwände müssen standfest (DIN 4124) hergestellt sein. Die Leitungen dürfen dabei nicht als Abstützung dienen.

Vor Verfüllung der Aufgrabungen ist eine Kontrolle der Isolierung unserer Stahlrohrleitung und der Kabelschutzrohre im Beisein von NWO durchzuführen. Die Verfüllung der Aufgrabungen darf nur mit gut verdichtungsfähigem, steinfreiem und nicht aggressiven Material erfolgen, das mit leichtem Gerät (Vibrationsplatten) lagenweise zu verdichten ist. Unterhalb der Leitungen ist das Material per Handstampfer zu verdichten.

Leitungen aus starren Rohren, wie z. B. Tonrohre, Betonrohre, Eternitrohre, die unsere Leitung überqueren, müssen im Kreuzungsbereich für eine freitragende Länge von mindestens 4 m statisch bemessen sein, damit bei einer Freilegung der NWO - Leitungen die Biegebeanspruchung dieser starren Rohre nicht zum Versagen führt. Der statische Nachweis ist NWO vorzulegen.

Im Kreuzungsbereich dürfen keine Verbindungsmuffen eingebaut werden. Zur kreuzenden Leitung gehörende ober- und unterirdische Bauwerke dürfen nicht innerhalb unseres Schutzstreifens errichtet werden.

Kabel- und Kanalschächte, massive Schaltschränke und ähnliche Bauwerke dürfen nur außerhalb unseres Schutzstreifens errichtet werden.

Niveauveränderungen der NWO - Leitungsüberdeckung sind nicht zulässig. Werden geringere Überdeckungen als 1 m festgestellt, ist dies der NWO zu melden.

Einmessungen von fremden Anlagen im Schutzstreifen

Werden innerhalb des Schutzstreifens Leitungen verlegt oder sonstige von NWO genehmigte Bauwerke errichtet, so ist deren Lage aufzumessen und an das bestehende Koordinatennetz (Gauß-Krüger) anzubinden. Weiterhin hat die Einmessung auf NN zu erfolgen.

Bei Geländeveränderungen sind Profilpläne zu erstellen. Von den Einmessungen sind der NWO unverzüglich Ausfertigungen in abgestimmter Form zu übergeben.

Gräben und Vorfluter

Unsere Leitungen müssen unter der Sohle von Gräben und Vorflutern eine Mindestüberdeckung von 0,6 m behalten. Zusätzlich sind in Abstimmung mit uns besondere Schutzmaßnahmen für die Leitungen gegen Beschädigungen zu treffen, z. B. in Form von Betonplatten (Wasserbausteinen in Beton) oder ähnlichem.

Hochspannungsfreileitungen

Über den Leitungen dürfen die Leiterseile nur so weit durchhängen, dass darunter noch Arbeitsgeräte mit einer Rollenhöhe von 14 m ungefährdet arbeiten können. Die Mindestabstände der Arbeitsgeräte von den Leitungen nach VDE 0105, Teil 1/5.75, Ziffer 10.16, sind dabei unbedingt einzuhalten.

Außerdem sind die Richtlinien für hochspannungsbeeinflusste Rohrleitungen (Technische Empfehlung SfB Nr. 7) bzw. die AfK-Empfehlung Nr. 3 zu beachten.
Mastfundamente und die Endpunkte der von ihnen ausgehenden Erder müssen von den Leitungen mindestens 30 m entfernt sein.

Kathodischer Korrosionsschutz

Bei geplanten Leitungskreuzungen sind die einschlägigen Leitsätze der VDE 0150 und AfK-Empfehlung Nr. 2 zu beachten.

Falls eine Beeinflussung für möglich gehalten wird, bitten wir den Kreuzungspartner, sich mit unserem zuständigen Sachbearbeiter für den kathodischen Korrosionsschutz schriftlich in Verbindung zu setzen.

Bepflanzungen

Die Bepflanzung des Schutzstreifens über jeder Einzelleitung mit tiefwurzelnden Bäumen oder Sträuchern ist nicht gestattet. Für Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden aus ist die Sicht freizuhalten. Wir behalten uns vor bei einem späteren Kronenschluss der Randbepflanzung, die in den Schutzstreifen hineinragenden Äste maschinell zurückzuschneiden. Einfriedungen von Grundstücken, wie Hecken, Zäune usw., sind auf eine maximale Höhe von 2,0 m zu begrenzen. Außerdem müssen die Grundstücke für die Trassenkontrolle zugänglich sein.

Sprengungen und Schwingungen

Sprengungen, auch solche für seismographische Untersuchungen bedürfen nach vorheriger Absprache der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen der besonderen Genehmigung. Das gilt auch für Erschütterungen aus Rammarbeiten, Bodenverdichtungen und Erzeugung von Schwingungen durch Rütteln.

Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen werden Schwinggeschwindigkeiten an einer Leitung von v_R = 20 mm/sec zugelassen.

Es muss, während die Schwingungen auftreten, eine Messung durchgeführt werden.

Mit Sicherungsmaßnahmen können höhere Schwinggeschwindigkeiten gestattet werden.

Bauleitplanungen

Bei der Erstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungs-, Bebauungsplan usw.) sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Baugrundstücksflächen, die ohne Zugänge entlang der Leitung gebildet werden, können wir daher nicht aus der Mithaft für unsere Dienstbarkeiten entlassen. Die Zuwegung zu den Leitungen muss gewährleistet sein.

- Der zugelassene Bauteppich berührt nicht den Leitungsbereich. Geplante Bauten müssen einschließlich Traufe 1,0 m außerhalb des Schutzstreifens errichtet werden.

- Die Bauinteressenten müssen von Ihnen auf die Trasse der Mineralölfernleitung hingewiesen werden.

- Die Bauherren sind verpflichtet, die geplanten Baumaßnahmen bei der NWO anzuzeigen.

- Bei neuen Straßen- oder Bahnkreuzungen ist eine Mindestüberdeckung der Fernleitung von 1,50 m erforderlich. Bindige und organische Böden sind gegen verdichtungsfähige nicht bindige Böden auszutauschen. Zur endgültigen Sicherung wird die Umhüllung der Leitung von NWO geprüft und zweilagig neu aufgebracht. Außerdem werden die Leitungsrohre auf eventuelle Fehlerstellen überprüft. Gegebenenfalls können sich hieraus weitere Baumaßnahmen ergeben. Die Leitung muss entsprechend freigelegt werden. Zur Beurteilung der Bodensetzung ist von Ihnen ein Gutachten vorzulegen. Wir sind gemäß TRFL verpflichtet, eine TÜV Stellungnahme erstellen zu lassen. In diesem Zusammenhang sind sämtliche Kosten von Ihnen zu übernehmen. Die Maßnahmen im Schutzstreifen werden erst nach Vorliegen einer Kostenübernahmeerklärung gestattet.

- Einer Biotopentwicklung im Schutzstreifenbereich können wir nicht zustimmen. Zur Gewährleistung der Sicherheit und zu Reparaturzwecken muss eine jederzeitige Befahrung des Schutzstreifens möglich sein.

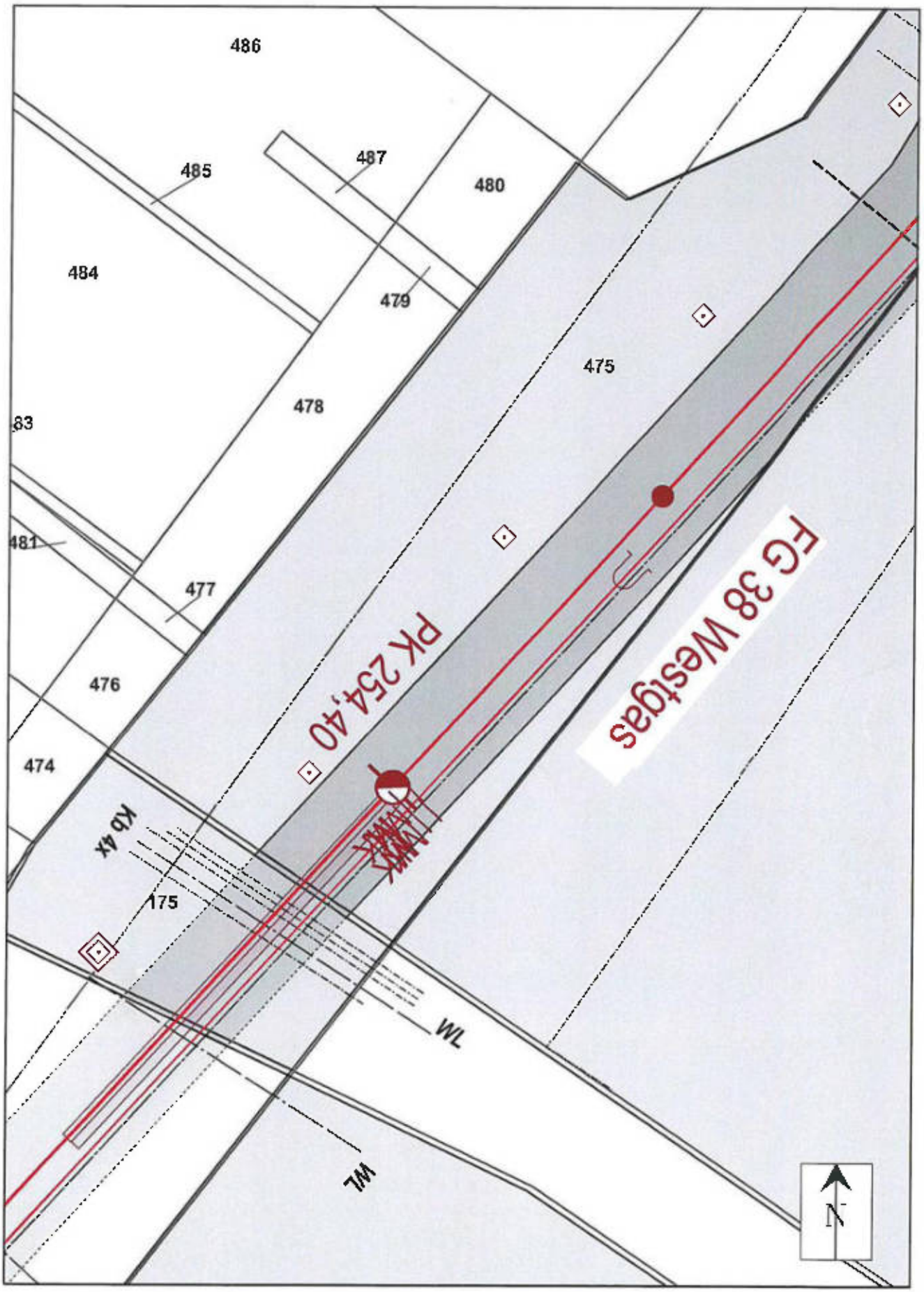
Außerdem empfehlen wir Ihnen bei der Planung die Berücksichtigung folgender Aspekte:

- Im Bereich der Leitungen, einen Grünstreifen von 20 m separat durch das Baugebiet vermessen zu lassen.

- Gebäude, in denen sich Menschen aufhalten, sollten einen möglichst großen Abstand zur Fernleitung einhalten. Dieser sollte mindestens 20 m betragen, nach Möglichkeit jedoch noch größer sein.

- Das Gelände oberhalb der Fernleitung muss so gestaltet werden, dass eventuell austretendes Öl die benachbarte Bebauung nicht erreicht, sondern in anzulegenden Mulden oder Gräben verbleibt oder schadlos beseitigt werden kann.

- Für die Möglichkeit der Verlegung neuer Leitungen mit Steuerkabel, die vorhandenen Trassen durch Freihaltung entsprechender Bereiche zu sichern.



Nord-West Oelleitung GmbH
Zum Ölhafen 207
26384 Wilhelmshaven

Tel.: 04421 / 62-0
Fax: 04421 / 62-381
Mail: nwo@nwowhv.de

0m 5m 10m 15m 20m

Nord-West Oelleitung

Schutzanweisung

für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Industries AG

Stand: Juli 2013

Übersicht

		Seite
Einleitung		
1.	Allgemeines	3
2.	Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen	4
3.	Arbeitsbeginn	5
4.	Lage der Rohrfernleitungen	5
5.	Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungen	6
6.	Kathodischer Korrosionsschutz	9
7.	Hochspannungsfreileitungen	10
8.	Schadensbehebung und Kostentragung	10
9.	Weitergehende Auflagen	10

Anlage:

- Anerkennung der Bedingungen
- Muster - Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen

1. Allgemeines

1.1 Die Evonik Industries AG mit Hauptsitz in Essen ist eines der weltweit führenden Unternehmen der Spezialchemie. Im Jahr 2007 entstand mit der Evonik Industries ein Industriekonzern mit den Geschäftsfeldern Chemie, Energie und Immobilien.

Die Gesamtlänge der durch den Fernleitungsbetrieb der Evonik Industries AG (Fernleitungsbetrieb) betreuten Rohrfernleitungen verschiedener Betreiber beträgt ca. 2.000 km.

Der Fernleitungsbetrieb arbeitet im Auftrag folgender Betreibergesellschaften:

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
ARG mbH & Co. KG
BASF SE
Bayer MaterialScience AG
Eneco Gasspeicher B. V.
EPS Ethylenpipeline Süd GmbH & Co. KG
Evonik Industries AG
Infracor GmbH
NUON Epe Gasspeicher GmbH
OXEA Deutschland GmbH
PRG Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG
RWE Gasspeicher GmbH
TanQuid GmbH & Co. KG
Trianel Gasspeichergesellschaft Epe mbH & Co. KG
Westgas GmbH

1.2 Die hier betroffenen Rohrfernleitungsanlagen sind in der Regel mehrere Kilometer lange, meist unterirdisch verlaufende Rohrleitungen aus Stahl, in denen unter Hochdruck verschiedenste Produkte wie brennbare Gase, druckverflüssigte Gase, brennbare Flüssigkeiten, Sauerstoff, Stickstoff und Salzsole befördert werden. Die Stahlrohre sind zum Schutz mit Bitumen, Polyethylen (PE) oder vergleichbaren Materialien umhüllt. Im direkten Umfeld der Rohrfernleitungen befinden sich meist Steuerkabel sowie diverses Zubehör (z. B. Markierungspfähle, Schieberkappen, Messkabel, Sensorschläuche, Vermessungssteine, Fundamente etc.).
In regelmäßigen Abständen sind Absperrstationen angeordnet, die mit verschiedenen Armaturen zur Bedienung ausgestattet sind. Die oberirdischen Absperrstationen sind eingezäunt.

1.3 Die Betriebsführung der Rohrfernleitungen durch den Fernleitungsbetrieb erfolgt auf Grundlage der gültigen Gesetze und Verordnungen sowie der zugehörigen technischen Regeln. Hier sind insbesondere die Rohrfernleitungsverordnung (RohrFltgV) mit den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL) und das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) anzuführen.

(Auszüge aus der „Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL)"

3.3.1 Verlegung in Schutzstreifen
Die Rohrfernleitung ist zur Sicherung ihres Bestands und ihres Betriebs in einem Schutzstreifen, der außerdem eine Wartung der Rohrfernleitung ermöglichen muss, zu verlegen.

3.3.5 Schutz der Rohrfernleitung bei Nutzung des Schutzstreifens
Es muss sichergestellt sein, dass die Rohrfernleitung durch die im Schutzstreifen zulässige Nutzung nicht gefährdet wird. Dazu ist der Schutzstreifen von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Rohrfernleitung beeinträchtigen kann, freizuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen betriebsfremde Bauwerke nicht errichtet werden, wenn sie den Schutzzwecken ... entgegenstehen.]

1.4 Die Beschädigung einer Rohrfernleitung kann zu erheblichen Gefährdungen des Umfeldes, des Baustellenpersonals und Umweltbelastungen führen. Daher muss jeder, der Arbeiten ausführt, die die Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage beeinträchtigen können, mit äußerster Vorsicht vorgehen und besonders im Interesse der Anlagensicherheit, des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit die in dieser Schutzanweisung und den ggf. zugehörigen Dokumenten (z. B. Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen) enthaltenen Hinweise und Auflagen beachten.

1.5 Die Rohrfernleitungen sind meist unterirdisch einzeln oder gebündelt in Schutzstreifen trassiert, die in der Regel eine Breite von 4 bis 10 m für die Einzelleitung aufweisen und durch Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch des jeweiligen Grundstückes gesichert sind. Diese Schutzanweisung gilt für alle Arbeiten im Bereich der Schutzstreifen auf öffentlichen und privaten Grundstücken sowie auch für Arbeiten außerhalb der Schutzstreifen, wenn diese auf den Schutzstreifen einwirken können. In diesem Fall ist zu beurteilen, ob diese Arbeiten (z. B. Rammarbeiten, Bohrungen, Spülbohrungen, Sprengungen etc.) negative Auswirkungen auf die durch den Fernleitungsbetrieb betreuten Rohrfernleitungen haben können.

Die Übersendung dieser Schutzanweisung und die Rücksendung der Bestätigung gilt weder als Bau- noch als Arbeitserlaubnis!

1.6 Im Bereich des Schutzstreifens dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die die Sicherheit, den Bestand oder die Zugänglichkeit der Rohrfernleitungen und des Zubehörs gefährden. Dazu gehören z. B. die Errichtung von Baulichkeiten, das Anlegen von Gartenteichen, Biotopen und Anpflanzungen sowie die Durchführung jeglicher Maßnahmen, die geeignet sind die Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage zu gefährden.

1.7 Zum Schutz gegen externe Beschädigungen werden die Rohrfernleitungen u. a. in regelmäßigen Abständen durch Begehung/Befahrung der Trasse und/oder durch Hubschrauber Befliegung der Trasse überwacht.

1.8 Alle Arbeiten, die die Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage beeinträchtigen können, insbesondere Bauaktivitäten, Erdarbeiten und Einsätze von Baumaschinen im Schutzstreifen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Fernleitungsbetriebes.

2. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen

2.1 Aus grundsätzlichen Schutzerwägungen und gemäß DIN 18300 (VOB Teil C), dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 sowie den einschlägigen Unfallverhütungs- bzw. Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften ergibt sich eine Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht des Ausführenden einer Baumaßnahme.

2.2 Beabsichtigte Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Rohrfernleitungen müssen rechtzeitig, mindestens 20 Werktage vor Baubeginn, schriftlich beantragt werden. Dem Antrag sind neben einer detaillierten Baubeschreibung und dem geplanten Terminablauf auch Übersichts- und Detailpläne (Lage-, Schnitt- und Höhenpläne) beizufügen.

Der Antrag ist zu richten
per E-Mail an: fernleitungsauskunft@evonik.com

oder per Post

bei Bauvorhaben in Nordrhein-Westfalen an:
Evonik Industries AG
Fernleitungsbetrieb
Bau 2605, PB 11
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

bei Bauvorhaben in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen an:
Evonik Industries AG
Fernleitungsbetrieb
Im Pfaffenwinkel 6
67547 Worms

In dringenden Ausnahmefällen ist eine telefonische Benachrichtigung bzw. die Kontaktaufnahme per Telefax möglich.

Telefon: (0 23 65) 49 - 20 83
Telefax: (0 23 65) 49 - 41 77

Telefon: (0 62 41) 40 2 - 70 95
Telefax: (0 62 41) 40 2 - 57 80

Nach Dienstschluss: (0 23 65) 49 – 01
Stichwort: „Bereitschaftsdienst Fernleitung"

3. Arbeitsbeginn

3.1 In jedem Einzelfall bedürfen sämtliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich der schriftlichen Genehmigung der jeweils zuständigen Betreibergesellschaft/en. Die Genehmigung ist beim Fernleitungsbetrieb zu beantragen.

3.2 Vorbehaltlich der technischen Abstimmungen, wird das Einverständnis zur Inanspruchnahme des Schutzstreifens nur unter der Bedingung abgegeben, dass die anliegende Empfangsbestätigung dieser Schutzanweisung rechtsverbindlich vom Antragsteller unterschrieben beim Fernleitungsbetrieb eingeht. Ggf. sind weitere Vereinbarungen bzw. Verträge vor Durchführung der Maßnahme abzuschließen. Bei Abweichungen von der geplanten und abgestimmten Bauplanung ist unverzüglich das erneute Einverständnis der betroffenen Betreibergesellschaft über den Fernleitungsbetrieb einzuholen.

3.3 Vor Arbeitsbeginn wird durch den Fernleitungsbetrieb der Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (BHF 130) ausgestellt. Dieser ist durch den Antragsteller, in jedem Fall aber vom Ausführenden, zu unterzeichnen. In diesem Erlaubnisschein sind weitergehende Details/Auflagen zur Arbeitsausführung der jeweiligen Maßnahme aufgeführt und geregelt.

3.4 Der Arbeitsbeginn ist mindestens 5 Werktage zuvor mit Datum und Uhrzeit schriftlich mitzuteilen.

4. Lage der Rohrfernleitung

4.1 Auf Wunsch werden Bestandspläne zur Verfügung gestellt. Diese Pläne dürfen ohne Genehmigung des Fernleitungsbetriebes nicht an Dritte weitergegeben werden.

4.2 Die ausgehändigten Pläne geben den Stand der Dokumentation zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass sich während der Bauphase immer die übergebenen Planunterlagen vor Ort befinden.

4.3 Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe/Überdeckung unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. So können sich z. B. Höhenänderungen infolge Bergbau- oder sonstiger Einwirkungen ergeben haben.
Des Weiteren ergeben sich die Leitungsrechte aus der tatsächlichen Lage der Rohrfernleitungsachsen und des darauf bezogenen Schutzstreifens in der Örtlichkeit.

4.4 Durch Abgreifen aus den Planunterlagen gewonnene Maße gelten nicht als verbindliche Maßangaben.

4.5 Es ist zu beachten, dass die erdverlegten Leitungen nicht zwingend geradlinig verlegt sind und nicht auf dem kürzesten Weg zwischen den oberirdischen Markierungspfählen verlaufen. Diese dienen nur der ungefähren Orientierung und stehen nicht immer unmittelbar auf den Rohrfernleitungen. Die ersichtliche Flucht zwischen den Markierungspfählen entspricht daher ggf. nicht dem tatsächlichen Rohrfernleitungsverlauf. Einige Rohrfernleitungs-Markierungspfähle haben Hinweisschilder, die Vorläufergesellschaften der Evonik Industries AG z. B. Hüls AG bzw. Infracor GmbH als Gesellschaft ausweisen.

4.6 Die erdverlegten Leitungen haben im Allgemeinen eine Erddeckung von ca. 1m. Im Schutzstreifen mitverlegte Kabel haben oft eine geringere Erddeckung (ca. 0,60 bis 0,80 m). Die Steuer- und Messkabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken.

4.7 Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze in Handschachtung etc.) festzustellen.

4.8 Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die vom Fernleitungsbetrieb betreuten Rohrfernleitungen. Vielfach sind Neuverlegungen von Fremdleitungen/ -anlagen in den Plänen nicht vermerkt, so dass ggf. noch mit Fremdleitungen/Fremdanlagen anderer Betreiber (z. B. BP, NWO, RMR, OGE, Telekom. Stadtwerke etc.) gerechnet werden muss, bei denen durch den Antragsteller weitere Auskünfte einzuholen sind. Die ggf. in den Planunterlagen dargestellten Leitungen Dritter sind nachrichtlich übernommen und entbinden nicht von der Verpflichtung, weitere Planauskünfte einzuholen.

5. Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungen

5.1 Sämtliche zur Durchführung der Maßnahme notwendigen Genehmigungen (öffentlich-rechtliche, privatrechtliche), die die Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Rohrfernleitungen betreffen, müssen vor Beginn der Arbeiten vorliegen. Die dort aufgeführten Auflagen sind zusätzlich zu den vom Fernleitungsbetrieb erteilten Auflagen einzuhalten.

5.2 Bauarbeiten im Bereich der Leitungen dürfen nur von Firmen mit einer fachkundigen Aufsicht ausgeführt werden. Bei der Bauausführung ist besonders die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften (BGV, arbeitsmedizinische Regeln etc.) zu berücksichtigen.

5.3 Diese Schutzanweisung, der Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungsanlage (BHF 130) inkl. Anlagen, Rufnummern für Notfälle sowie die oben erwähnten Bestandspläne sind auf der Baustelle ständig vorzuhalten. Der verantwortlich Ausführende (z. B. Bauleiter, Polier) hat allen Mitarbeitern den Inhalt bekannt zu geben und sie maßnahmengerecht zu unterweisen.

5.4 Teilweise befinden sich die Rohrfernleitungen auf dem Werksgelände angeschlossener Betriebe. Für die dort durchzuführenden Arbeiten ist zu berücksichtigen, dass die Standort spezifischen Sicherheitsunterweisungen durchgeführt und die benötigten Freigabescheine eingeholt werden müssen. Erteilte Auflagen sind einzuhalten.

5.5 Im Bedarfsfall wird der Fernleitungsbetrieb die Rohrfernleitungen in der Örtlichkeit oberirdisch kennzeichnen. Ggf. wird eine Bauaufsicht zur Beobachtung der Arbeiten im Schutzstreifen abgestellt. Diese Arbeiten sind kostenpflichtig, es sei denn, es wurden andere Vereinbarungen getroffen.

5.6 Baulichkeiten dürfen im Schutzstreifen der Leitungen grundsätzlich nicht errichtet werden. Sollen öffentliche Straßen, Zufahrten, Parkplätze etc. im Schutzstreifen der Leitungen angelegt oder die Geländeoberfläche mit einer gasundurchlässigen Oberfläche versehen werden, sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von Fall zu Fall vorher festzulegen. In Abhängigkeit von dem Umfang der im Schutzstreifen durchzuführenden Maßnahmen, kann es erforderlich sein, einen unabhängigen Sachverständigen des TÜV zur Beurteilung der Rohrfernleitungssicherheit zu hören.

5.7 Das Einrichten der Baustelle, eventuelle Materiallagerungen sowie das Abstellen von benötigten Baufahrzeugen im Schutzstreifenbereich bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Fernleitungsbetriebes.

5.8 Die im Bergbaueinflussbereich vorhandenen geodätischen Messpunkte sind im Baustellenbereich so zu sichern, dass sie nicht überfahren oder beschädigt werden. Im Falle einer notwendigen Wiederherstellung und Neuvermessung geht dieses zu Lasten des Maßnahmenträgers.

5.9 Markierungspfähle, Riechrohre etc. dürfen ohne Zustimmung des Fernleitungsbetriebes nicht entfernt oder versetzt werden. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Leitung gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

5.10 Das Befahren des Schutzstreifenbereiches außerhalb befestigter öffentlicher Straßen und Wege ist nur mit Genehmigung durch den Fernleitungsbetrieb und ggf. mit besonderen Sicher-

heitsmaßnahmen (z. B. anlegen einer Baustraße, auslegen von Baggermatten etc.) gestattet. Die Sicherheitsmaßnahmen werden durch den Fernleitungsbetrieb festgelegt.
In der Regel kann der Schutzstreifen, nach Genehmigung durch den Fernleitungsbetrieb, mit Kettenfahrzeugen bis 7,5 t (Gesamtgewicht) überfahren werden. Radfahrzeuge sind hierbei ausdrücklich, wegen des hohen Bodendruckes, ausgenommen.

5.11 Die Tiefbauarbeiten zum Freilegen der Rohrfernleitungen und der Kabel dürfen in unmittelbarer Fernleitungs- und Kabelnähe nur in Handschachtung ausgeführt werden. Hackeneinsatz wird hierbei nicht zugelassen. Die Grabgefäße oder Schilde von Baggern oder anderen Erdbaumaschinen dürfen hierbei in der Regel nicht näher als 0,3 m (Leitungszone) an die Rohrfernleitungen und Kabel herangeführt werden. In Einzelfällen kann ein größerer Abstand verlangt werden.
Maschinenschachtung ist nur außerhalb der Leitungszone erlaubt und auch nur dann, wenn alle Leitungen und Kabel im Arbeitsbereich sichtbar sind.

5.12 Ein Teil der Rohrfernleitungen ist mit Dehnern in Form von Lyra- bzw. U-Bögen verlegt. Die Bögen ragen bis zu 4 m aus der Rohrleitungsachse heraus (in einigen Fällen beidseitig und auch in unterschiedlichen Höhenlagen). Beim Vergrößern von Baugruben in Längsrichtung der Trasse ist deshalb der Rohrfernleitungsverlauf in Handarbeit zu erkunden. Erst nach Kenntnis des Leitungsverlaufes kann der Boden entlang der Leitung mit Baggereinsatz ausgehoben werden. Bei Steuer- sowie Messkabeln gilt vorgenanntes sinngemäß, da mit Kabelschleifen und wechselnder Lage des Kabels gerechnet werden muss.

5.13 Tiefbauarbeiten entlang der Leitung sind vorsichtig und gewissenhaft auszuführen. Es dürfen nur Grabgefäße mit glattem Rand, d. h. ohne Zähne, eingesetzt werden. Im Übrigen sind die einschlägigen Sicherheitsregeln für den Betrieb von Erdbaumaschinen einzuhalten.

5.14 Auf Druckkegel vorhandener Fundamente und Lasteintragungsbereiche von z. B. Masten, Bäumen, Zäunen ist besonders zu achten. Diese dürfen ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen nicht gestört werden.

5.15 Die vorhandene Erddeckung der Rohrfernleitungen und der Kabel darf ohne Zustimmung des Fernleitungsbetriebes nicht verringert und auch nicht erhöht werden.

5.16 Die freitragenden Rohrlängen dürfen in der Regel 5m, die freitragenden Kabellängen 2m nicht überschreiten. Daher sind die Rohrfernleitungen mit Kanthölzern (mind. 10/10cm) kraftschlüssig zu unterstützten und die Kabel entsprechend aufzuhängen.
Die gesamte freigelegte Länge der Rohrfernleitung darf ohne Sicherheitsmaßnahmen (z. B. verbleibender Erdriegel etc.) in der Regel nicht größer als 14m sein, um ein Ausknicken zur Seite und nach oben auszuschließen. Weitergehende Auflagen zur Gewährleistung der Leitungssicherheit bleiben vorbehalten. Die freigelegten Rohrfernleitungen sind ggf. nach Aufforderung des Fernleitungsbetriebes zum äußeren Schutz mit Vlies und zusätzlich mit einer Holzummantelung > 25mm Dicke zu versehen.

5.17 Wenn oberhalb oberirdisch verlaufender bzw. freigelegter erdgedeckter Rohrfernleitungen und Armaturen gearbeitet wird, sind die Rohrfernleitungen abzudecken und gegen herunterfallende Lasten und mechanische Schäden zu schützen. Diese Maßnahmen sind mit dem Fernleitungsbetrieb abzustimmen.

5.18 Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens (ohne Überlappung der Schutzstreifen) parallel geführt werden. Verlegungen innerhalb des Schutzstreifens bedürfen neben der behördlichen auch der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der betroffenen Gesellschaft. Gegebenenfalls wird der Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages erforderlich.

5.19 Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen die Rohrfernleitungen mit einem lichten Mindestabstand von 0,50 m unterkreuzen. Diese Tiefenlage soll über die gesamte Schutzstreifenbreite beibehalten werden. Der Kreuzungswinkel soll möglichst rechtwinklig sein. Der Abstand von den in den Rohrfernleitungen vorhandenen/geplanten Einbauten (z. B. Stopfbuchsdehner, Lyra- bzw. U-Bögen etc.) und Festpunkten muss mindestens 5m betragen. Kanäle sollen im Bereich der Leitung gasdicht ausgeführt werden. Kabel- und Revisionsschächte, Verbindungsmuffen

etc. sollen außerhalb des Schutzstreifens liegen. Kabel Dritter sollen innerhalb des Schutzstreifens in gasdichten Schutzrohren verlegt werden. Leitungen die in Ausnahmefällen oberhalb der Rohrfernleitungen kreuzen, müssen für eine freitragende Länge von mindestens 5m bemessen sein.

5.20 Bei Kreuzungen im geschlossenen Vortrieb (Pressungen, Bohrungen, Spülungen etc.) ist eine Beschädigung der Rohrfernleitungsanlage sicher auszuschließen. Vortriebsarbeiten im Schutzstreifenbereich sind nur gesteuert und engmaschig überwacht durchzuführen. Erschütterungen und Setzungen der Rohrfernleitungsanlage sind zu vermeiden und zu überwachen. Die Regelabstände bei Kreuzungen im geschlossenen Vortrieb sind aus Sicherheitsgründen zu erhöhen. Die Vortriebsarbeiten sind in jedem Fall mit dem Fernleitungsbetrieb detailliert abzustimmen und müssen schriftlich genehmigt werden.

Beispiel einer möglichen Auflage (abhängig von der betroffenen Rohrfernleitung und der Örtlichkeit):
- Die zu querenden Rohrfernleitungen und Kabel sind vor Beginn der Vortriebsarbeiten im Kreuzungsbereich freizulegen. Des Weiteren ist, zur Überwachung des Vortriebes, am Schutzstreifenrand in Vortriebsrichtung eine Baugrube herzustellen mit einer Tiefe > 1m unter Rohrleitungssohle.
- Zusätzlich ist als mechanischer Schutz eine Stahlplatte in Vortriebsrichtung ca. 2m vor der Fernleitungsanlage bis > 1m unter Rohrsohle einzubauen.

5.21 Der Graben- und Baugrubenausbau und die damit verbundenen Abböschungen/Verbaumaßnahmen haben nach DIN 4124 zu erfolgen. Erforderlicher Verbau ist möglichst vibrationsarm einzubringen. Die Rohrfernleitungen dürfen dabei nicht als Abstützung verwendet werden. Spundungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Fernleitungsbetrieb.

5.22 In Parallellage zu vorhandenen Rohrfernleitungen müssen Baugruben so angelegt/verfüllt werden, dass eine Lageverschiebung der Rohrfernleitungen, Kabel und Zubehör ausgeschlossen wird.

5.23 Bohrungen für Filterlanzen bzw. Brunnen für geschlossene Wasserhaltungen im Schutzstreifenbereich bedürfen der Genehmigung des Fernleitungsbetriebes.
Durch Wasserhaltungsmaßnahmen verursachte Ausspülungen, Setzungen und Beschädigungen der Rohrfernleitungen sowie Fremdleitungen/-anlagen sind zu vermeiden.

5.24 Spund-, Bohr- und Rammarbeiten sowie Sprengungen in Leitungsnähe (auch außerhalb des Schutzstreifens) sind aus Sicherheitsgründen mit ausreichendem Zeitvorlauf vor Arbeitsbeginn mit dem Fernleitungsbetrieb abzustimmen. Schwingungsminimierende Maßnahmen sind vorzusehen. In der Regel sind Schwingungsmessungen an der Rohrleitung zur Beurteilung der zulässigen Belastung der Rohrleitung, der Schweißverbindungen und der Umhüllung erforderlich. Die max. zulässige Schwinggeschwindigkeit beträgt 30 mm/s.

5.25 Verschiedene in den Rohrfernleitungen transportierte flüssige Produkte sind kälteempfindlich (ab Temperaturen < 6° Celsius) und gehen in die feste Phase über. Um den Produktfluss jederzeit gewährleisten zu können, sind in Abstimmung mit dem Fernleitungsbetrieb Dämmmaßnahmen durch den Ausführenden vorzusehen.

5.26 Werden die Rohrfernleitungen durch Suchschachtungen, zur Baurealisierung von z. B. Kreuzungen mit Versorgungsleitungen freigelegt oder wird das vorhandene Gelände dauerhaft geändert, ist die genaue Lage der Rohrfernleitungen und des Geländes inkl. Zubehör im amtlichen Koordinatensystem und auf NN einzumessen. Die Lageinformation ist nach Feststellung sofort und in abgestimmter Form (z. B. digital) an den Fernleitungsbetrieb zu übergeben.

5.27 Das Verfüllen der Baugrube darf nur nach Abnahme der Rohrfernleitungen und Kabel (die mindestens 3 Arbeitstage vorher beim Fernleitungsbetrieb zu beantragen ist) und nach ausdrücklicher Freigabe durch den Fernleitungsbetrieb erfolgen.

5.28 Von den im Zuge der Baumaßnahme betroffenen Fremdleitungs- / Fremdanlagenbetreibern sind vor der Verfüllung durch den Ausführenden Abnahmen zum Nachweis der Unversehrtheit beizubringen.

5.29 Die Fernleitungs- und Kabelsicherungen, wie z. B. Kanthölzer und Aufhängungen, sind in Gänze, sicher und vorsichtig zurückzubauen, so dass Beschädigungen, insbesondere an der Umhüllung der Rohrfernleitung, ausgeschlossen werden. Temporäre Markierungszeichen (z. B. Holzpflöcke, Kunststoffmarker mit Bezeichnung der Rohrfernleitung) zur Kennzeichnung der Rohrfernleitung, sind nach Beendigung der Maßnahme durch den Ausführenden einzusammeln und zu entsorgen.

5.30 Verfüllung innerhalb der Leitungszone (0,3m rund um die Rohrfernleitung/Kabel):
Zur Vermeidung von Umhüllungs- und sonstige Schäden an den vorhandenen Rohrfernleitungen/Kabeln, ist die jeweilige Leitungszone mit verdichtungsfähigem, steinfreiem, nicht aggressivem sowie schadstofffreiem Boden (rundes Korn < 2mm) lagenweise zu verfüllen und mit leichtem Verdichtungsgerät (z. B. Vibrationsstampfer Dienstgewicht bis 40kg, kleiner Flächenrüttler bis ca. 100kg) zu verdichten. Recyclingmaterial ist ausdrücklich nicht zugelassen. Unterhalb der Rohrfernleitungen/Kabel ist der Boden vollflächig und kraftschlüssig mit Handstampfern vorsichtig zu unterstopfen.

5.31 Verfüllung außerhalb der Leitungszone:
Im Bereich von 0,3m bis 0.6m Abstand zur Rohrfernleitung/Kabel darf ein Flächenrüttler (Vibrationsplatte) bis ca. 200kg und im Abstand > 0,6m von ca. 400kg benutzt werden. Schwerere Verdichtungsgeräte werden im Schutzstreifenbereich nur unter bestimmten Auflagen zugelassen und sind gesondert mit dem Fernleitungsbetrieb abzustimmen.

5.32 Der Schutzstreifen ist von Pflanzungen mit tief wurzelnden Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Die Streifen können jedoch gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzt werden. Im Falle des Kronenschlusses behält sich der Fernleitungsbetrieb, zur Gewährleistung der freien Sicht bei Flugbeobachtung vor, die Bepflanzung zurückzuschneiden.

5.33 Aggressive Abwässer dürfen wegen der zerstörenden Wirkung auf die Rohrleitungsumhüllung nicht auf den Schutzstreifen abgeleitet werden.

5.34 Aufgrund des mitverlegten hochempfindlichen Leckerkennungs- und Ortungssystems (LEOS) bei einigen Rohrfernleitungen, ist unbedingt darauf zu achten, dass keine Fremdstoffe (Treibstoffe, Lösemittel etc.) in den Boden gelangen, da sie das System beeinflussen können.

5.35 Wenn im Zuge der Maßnahme Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist der Fernleitungsbetrieb sofort zu verständigen.

5.36 Bei Gewitter sind die Arbeiten an den Rohrfernleitungen grundsätzlich einzustellen.

5.37 Falls trotz Beachtung aller Sicherheitsmaßnahmen die Beschädigung einer Rohrfernleitung oder eines Kabels verursacht oder festgestellt wird, ist in jedem Fall sofort der Fernleitungsbetrieb zu informieren. Wegen Brand- oder Explosionsgefahr ist bei Leckagen in jedem Fall sofort offenes Feuer zu löschen und funkenbildende Arbeiten sind einzustellen. Motoren aller Art (Bagger, LKW etc.) sind abzuschalten. Der Gefahrenbereich ist abzusperren, soweit dies ohne eigene Gefährdung möglich ist.

5.38 Wird bei Durchführung der Maßnahme festgestellt, dass die Arbeiten nicht wie genehmigt oder nicht mit der notwendigen Sorgfalt und Vorsicht ausgeführt werden, kann dies eine Stilllegung der Baustelle nach sich ziehen.

6. Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)

6.1 Die Rohrfernleitungen sind kathodisch gegen Korrosion geschützt. Entsprechende KKS-Anlagen können auch außerhalb der Schutzstreifen vorhanden sein.
Um die Beeinflussung aus Hochspannungsanlagen zu verringern sind die Rohrfernleitungen teilweise mit Erdern (i. d. R. Bandeisenerder) ausgerüstet.

6.2 Bei Parallelführung und Kreuzung ebenfalls kathodisch geschützter Leitungen und Kabel sind gemeinsame Messungen über die Beeinflussung des kathodischen Rohrschutzes durchzuführen. Gegebenenfalls sind Potentialverbindungen oder Messstellen vorzusehen.

6.3 Es sind die einschlägigen Leitsätze der DIN EN 50162 und AfK-Empfehlung Nr. 2 zu beachten.

7. Hochspannungsfreileitungen

Für die Parallelführung oder Kreuzung von Hochspannungsfreileitungen ist die Technische Empfehlung Nr. 7 (TE 7) der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (textgleich mit der Empfehlung Nr. 3 der Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) zu beachten. Im Bedarfsfall werden besondere Bedingungen vereinbart.

8. Schadensbehebung und Kostentragung

8.1 Der Ausführende ist für alle auftretenden Schäden an den Rohrfernleitungen, Kabeln und Zubehör verantwortlich, auch wenn vor Ort ein Beauftragter des Fernleitungsbetriebes anwesend ist. Sollte dieser Beauftragte Angaben zur Sicherung der Rohrfernleitungsanlagen machen, wird hierdurch die Haftung nicht berührt, auch nicht bezüglich evtl. Beschädigungen, die an den Rohrfernleitungen, Kabeln und Zubehör sowie ggf. vorhandenen Fremdleitungen/-anlagen durch die Arbeiten entstehen.

8.2 Darüber hinaus wird die betroffene Betreibergesellschaft alle Schäden und zusätzliche Aufwendungen durch Bauarbeiten, Folgeschäden (z. B. Mindererntertrag etc.) und spätere Unterhaltungsarbeiten zu Lasten des Maßnahmenveranlassers bzw. Ausführenden beheben.

8.3 Beschädigungen an Leitungen, Kabeln oder deren Zubehör, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheinen, sind dem Fernleitungsbetrieb sofort zu melden. Dadurch besteht ggf. die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern.

8.4 Wer nach Empfang dieser Schutzanweisung mit oder ohne Genehmigung durch den Fernleitungsbetrieb Maßnahmen im Schutzstreifen durchführt, erkennt die in der Schutzanweisung aufgeführten Bedingungen/Auflagen, insbesondere seine uneingeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden, an.

8.5 Der Ausführende hat für sämtliche mit der Durchführung der Maßnahme verbundenen Gefahren und Risiken eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Millionen Euro, unter Einschluss von Personen- und Gewässerschäden, vor Beginn der Maßnahme abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

8.6 Die Kosten aus den aufgeführten Hinweisen und Auflagen sind vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen, soweit nicht anderslautende Abmachungen getroffen sind.

9. Weitergehende Auflagen

9.1 Die hier genannten Hinweise und Auflagen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und zeigen nur eine Auswahl der wichtigsten zu beachtenden Punkte auf. Veranlasser von Maßnahmen im Schutzbereich der Rohrfernleitungen oder sonstige Dritte haben sicherzustellen, dass sie selbst und deren Beauftragte alle für die Maßnahmen relevanten gesetzlichen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften sowie alle gebotenen Regeln der Technik einhalten.

9.2 Werden für die Arbeiten im Schutzstreifenbereich Nachunternehmer beauftragt, so ist diese Schutzanweisung den Nachunternehmern zur Kenntnis und zur Einhaltung der Auflagen verpflichtend weiterzugeben. Die Verantwortlichkeit des Veranlassers der Maßnahme bleibt hier-

durch unverändert. Der Empfang der Schutzanweisung ist vom Nachunternehmer schriftlich zu bestätigen und dem Fernleitungsbetrieb unaufgefordert vorzulegen.

9.3 Bei Nichtbeachtung der vorstehenden oder sonstigen mitgeteilten Bedingungen müssen die Bauarbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitung, im Interesse der Sicherheit, ggf. eingestellt werden.

9.4 Weitergehende Auflagen bleiben vorbehalten.

9.5 Abweichungen von den vorgenannten Punkten bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Fernleitungsbetriebes.

Evonik Industries AG, Fernleitungsbetrieb

Anerkennung der Bedingungen

Die Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Industries AG (Stand Juli 2013) ist uns überreicht worden.

Die Schutzanweisung wird hiermit anerkannt.

Kurzbeschreibung Maßnahme (Evonik-Bearbeitungs-Nr.: _____):

.....

.....

.....

.....
Ort / Datum

.....
Name in Druckbuchstaben

.....
Stempel/Firma

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

Die Anerkennung der Bedingungen senden Sie bitte

per E-Mail an: fernleitungsauskunft@evonik.com

oder per Post

bei Bauvorhaben in Nordrhein-Westfalen an:
Evonik Industries AG
Fernleitungsbetrieb
Bau 2605, PB 11
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

Telefax: (0 23 65) 49 - 41 77

bei Bauvorhaben in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen an:
Evonik Industries AG
Fernleitungsbetrieb
Im Pfaffenwinkel 6
67547 Worms

Telefax: (0 62 41) 40 2 - 57 80

ALIZ

MERKBLATT

Für Bauherren und Bauunternehmer zur Vermeidung von Kabel- und Leitungsschäden bei Tiefbauarbeiten

- Tiefbauarbeiten (z.B. Baggern, Schachten, Pfählen, Rammen, Bohren, usw.) lassen grundsätzlich erwarten, dass Leitungen unter der Erdoberfläche und deren Schutzbereiche beeinträchtigt werden.

- Schäden an diesen Anlagen - insbesondere an Anlagen zum Transport von brennbaren, giftigen bzw. wassergefährdenden Stoffen – können zu erheblichen Kosten führen, ganz abgesehen von bedeutenden Aufwendungen der Schadensbegrenzung und Gefahrenabwehrmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung.

- In Deutschland gibt es nach Aussagen der Versicherungswirtschaft 100.000 Schadensfälle pro Jahr an Kabeln und Leitungen mit einem Schadensumfang von mehreren 100 Mio. €. 80% dieser Schadensfälle entstehen bei Erdarbeiten.

- Deshalb ist es unbedingt angebracht, mit den Eigentümern bzw. Betreibern dieser Anlagen vor Baubeginn Absprachen zu treffen, um die Arbeiten in der Nähe der Anlagen gefahrlos abwickeln zu können. Diese Absprachen garantieren mehr Sicherheit für die Bevölkerung, die Mitarbeiter der Bauunternehmen und die Anlagen im Gebiet der Baustelle.

- Die Rechtsprechung verlangt vom Tiefbauunternehmer, sich bei allen Anlagenbetreibern im Gebiet der Baustelle nach vorhandenen Hindernissen zu erkundigen (BGH 09.07.1985 VersR 1985, 1147, BGH 20.04.1971 VersR 1971,741; § 823 Abs. 1BGB). Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit wachsender Nutzung des Untergrundes und mit einer zunehmenden Anzahl von Ansprechpartnern laufend geänderte Bedingungen vor Ort zu erwarten sind.

- Bauwillige und Bauunternehmen haben häufig Schwierigkeiten, sich einen lückenlosen Überblick über Kabel und Leitungen im Untergrund zu verschaffen. Deshalb betreibt der Dienstleister ALIZ GmbH & Co. KG gemeinsam mit Leitungsbetreibern eine zentrale Geodatenbank von Schutzbereichen für erdverlegte Leitungen. Landesweit werden alle registrierten Kabel- und Leitungsbetreiber im Gebiet einer Baustelle über das ALIZ-Portal

  www.aliz.de

  mit **einer** Anfrage erreicht.

Für Rückfragen steht das ALIZ-Team zur Verfügung: Hannover 0511/38 88-224
Düsseldorf 0211/61 68 61 0

1/2009

[redacted]

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

47

Stadt Oberhausen
Eing. 23. JUNI 2015
Dezernat

Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40, 45897 Gelsenkirchen

Stadt Oberhausen
46042 Oberhausen

Bereich 5-3
Baugenehmigung u. Bauordnung
23. JUNI 2015
BFB.5-1-30

5 Planen, Bauen ...
5-1 Bereich Stadtplanung
BL | 5-1-20 | Verm. | 5-3-10 | 5-3-20 | 5-3-30 | 5-3-40
Eingang 25. JUNI 2015
5-1-00 | 5-1-10 | 5-1-20 | 5-1-30

18.6.2015

Aktenzeichen
310-11-10.918
bei Antwort bitte angeben

[redacted]

Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Hier: Bebauungsplan Nr. 652 – L215n (Weierstraße/Weseler Straße)

Ihre E-Mail vom 15.6.2015
Ihr Zeichen: 5-1-30/La

Sehr geehrter Herr [redacted]

zum o.g. Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen **forstrechtliche Bedenken.**

Im Verfahrensgebiet stockt Wald i.S.d. Bundeswald- resp. Landesforstgesetzes NRW.

Dieser soll durch die Straßenbaumaßnahme an sich, aber auch planungsrechtlich durch die Festsetzung als „Grünfläche" komplett umgewandelt werden.

Seine Umwandlung löst solange Bedenken aus, bis über eine verbindliche Regelung einer Ersatzaufforstung im Flächen-/Funktions-verhältnis von 1 : 2 im Benehmen mit der zuständigen ULB Einigung erzielt wird.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40
45897 Gelsenkirchen
Telefon 0209 94773-0
Telefax 0209 94773-150
Ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

TÜV SAAR CERT

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Bitte erstellen Sie ein Kapitel „Wald" mit einer Waldbilanz im Umweltbericht, in dem die Erfassung, die Notwendigkeit der Inanspruchnahme, die Gründe einer Festsetzung als „Grünfläche" statt als „Waldfläche" und die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt werden.

Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[redacted]

ROSNEFT bp

RUHR OEL GMBH

Ruhr Oel GmbH
vertreten durch BP Gelsenkirchen GmbH
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen

[redacted]

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-30
[redacted]
Bahnhofstr. 66
46042 Oberhausen

17. Jul. 2015
Aktenzeichen: FI-115+126/2000_02/337/2011

1. Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen
Gemäß §4 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 652 / L215n (Weierstraße / Weseler Straße)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter [redacted]

wir beziehen uns auf die Unterlagen zum vg. Bebauungsplan, die wir von Ihnen mit Schreiben vom 16.06.2015 erhalten haben. Wir bitten Sie um Entschuldigung, dass wir erst jetzt antworten, obwohl die Ruhr Oel GmbH durch die geplante Flächennutzung aus dem Bebauungsplan mit der in unmittelbarer Nähe verlaufenden Ethylenleitung FI-115/126 massiv betroffen ist.
Gemäß den uns übersandten Plänen, befindet sich die Produktenfernleitung FI-115/126 innerhalb des o.g. Bebauungsplanes.
Deswegen möchten wir unsere Interessenlage als betroffener Pipelinebetreiber einbringen und bitten Sie diese bei dem weiteren Fortgang des Verfahrens entsprechend zu berücksichtigen.

Wie Ihnen bekannt ist, verläuft die Fernleitung FI-115/126 der Ruhr Oel GmbH von Gelsenkirchen Scholven über die betroffenen Flächen in Oberhausen zum Chemiewerk Oxea in Oberhausen. Diese Art von Fernleitungen besitzt einen 8 m breiten Schutzstreifen, in dem alle leitungsrelevanten Arbeiten unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung bedürfen.

Im Bereich des betroffenen Bereiches, ist die Fernleitung sowohl in der Kurzbegründung zum Bebauungsplan Nr. 652 – L215n als auch in Ihren Planunterlagen nicht enthalten.

...

Bitte Ergänzen Sie die Fernleitung FI-115/126, deren Leitungsverlauf einschließlich der Schutzstreifenbreite von 8 Metern in Ihren Plänen und in den für den Bebauungsplan relevanten Unterlagen.

Für den relevanten Planungsbereich des Bebauungsplanes erhalten Sie beigefügt die Bestandspläne der Produktenfernleitung FI-115/126, aus denen umfangreiche Informationen ersichtlich sind. Rein vorsorglich verweisen wir darauf, dass die Darstellung der Fernleitungen in den Planunterlagen vom tatsächlichen Trassenverlauf vor Ort abweichen kann. Der Bestandsplan dient daher nur zu Ihrer Orientierung. Soweit es für die weiteren Planungen oder für die spätere Bauausführung notwendig ist, muss die exakte Lage der Fernleitungen durch geeignete Maßnahmen vor Ort ermittelt werden. Dies geschieht in enger Abstimmung mit der technischen Fachabteilung der Ruhr Oel GmbH, die entsprechende Suchschachtungen oder eine elektronische Ortung veranlasst.

Innerhalb der Leitungsschutzstreifen der Pipelines - bei leitungsrelevanten Arbeiten aber auch außerhalb des Schutzstreifenbereiches - sind umfangreiche Sicherheitsauflagen einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bereits bei Ihren Planungen zu berücksichtigen. Sie erhalten dazu unsere Broschüre „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen". Bitte beachten Sie besonders, dass für alle leitungsrelevanten Arbeiten die schriftliche Freigabe zur Bauausführung vor Ort erforderlich ist. Dieses gilt auch für eine etwaige Einrichtung von Abladeplätzen oder Bauhöfen jeglicher Art. Bitte beziehen Sie den Inhalt der Broschüre als Bestandteil in das Verfahren ein.

Dazu und grundsätzlich bei technischen Rückfragen zu der Fernleitungen wenden Sie sich bitte auch an die Fachabteilung der Ruhr Oel GmbH, BP GE-8300/Fernleitungen, Herrn [redacted]

Nach einer überschlägigen Betrachtung des geplanten Ausbaus, wäre die östlich und parallel zur Bundesautobahn 3 (BAB3) verlaufende Ethylenfernleitung FI-115/126, speziell für die zukünftige Belastung auszugestalten bzw. im Vorfeld zu prüfen. Grundsätzlich ist eine solche Belastung möglich, allerdings ist noch im Detail zu prüfen, ob die zu entwickelnde Ausführung der Ausbaumaßnahme die uneingeschränkte Integrität der Pipeline gewährleisten kann. Sollte es technisch nicht möglich sein einen ausreichenden Mindestabstand zwischen dem Bauwerk und der Ethylenfernleitung FI-115/126 einzuhalten, oder Baueinwirkungen wie z.B. Erschütterungen von der Fernleitung fern zu halten, wird es u. U. notwendig sein, die Fernleitung neu zu verlegen und/oder weitere Sicherungsmaßnahmen wie z.B. Intensivmessungen, Isolieren, spezielles Einbetten usw. in Abstimmung mit unserer zuständigen Überwachungsstelle festzulegen.

Wir haben dabei auch immer vor Augen, dass der jederzeit sichere Pipelinebetrieb gewährleistet sein muss, explizit eben auch in einer Bauphase der Bauwerke, die hier mit rd. 3-5 Jahren anzunehmen ist. Ebenso muss während dieser Zeit auch die ungehinderte Zugriffsmöglichkeit auf die Pipeline möglich sein.

...

Wir regen daher bereits jetzt an, dass Gespräche mit dem Maßnahmenträger geführt werden. Bitte leiten Sie daher dieses Schreiben an die zuständigen Stellen in Ihrem Hause weiter. Es wird zu klären sein, ob und ggf. wie die Anforderungen der Pipeline gewährleistet werden können und welche Maßnahmen einzuleiten sind.

Ergänzend möchten wir noch ausführen, dass die Produktenfernleitung auch außerhalb der von Ihnen für den Ausbau geplanten Grundstücke verläuft und zugunsten der Ruhr Oel GmbH dinglich gesichert ist. Für etwaige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen der Produktenfernleitung FI-115/126 die auf Grund Ihrer Planung hin entstehen, sehen wir die Kosten- und Folgepflicht bei dem Maßnahmenträger.

Abschließend bitten wir Sie, uns unbedingt von Ihren weiteren Planungen - vor allem aber über Ihr weiteres Vorgehen in Bezug auf die Fernleitung FI-115/126 auf dem Laufenden zu halten. Insbesondere bitten wir Sie um eine Eingangsbestätigung dieses Schreibens und eine Bestätigung zur Berücksichtigung unserer Hinweise.

Bitte sprechen Sie alle Maßnahmen im Bereich der Pipeline frühzeitig mit uns ab. Die Pipeline unterliegt strengen gewerbe- und genehmigungsrechtlichen Vorschriften, so dass bei erheblichen Aktivitäten im Leitungsbereich die Stellungnahme der zuständigen Behörden oder des TÜV, als Gutachter erforderlich werden kann. Dazu sind insbesondere auch zeitliche Rücksichtnahmen zu beachten. Das gilt zusätzlich für die Einbindung der Produktenfernleitungen in den Produktionsprozess der Raffinerien in Gelsenkirchen. Eine Außerbetriebnahme der Produktenfernleitungen für eventuelle Umbaumaßnahmen erfordert umfassende und langwierige Vorbereitungen und ist in der Regel gebunden an Stillstandszeiten der Raffinerie bzw. an die Stillstandszeiten der zu versorgenden Kunden.

Mit freundlichen Grüßen

Ruhr Oel GmbH
vertreten durch
BP Gelsenkirchen GmbH

[redacted]

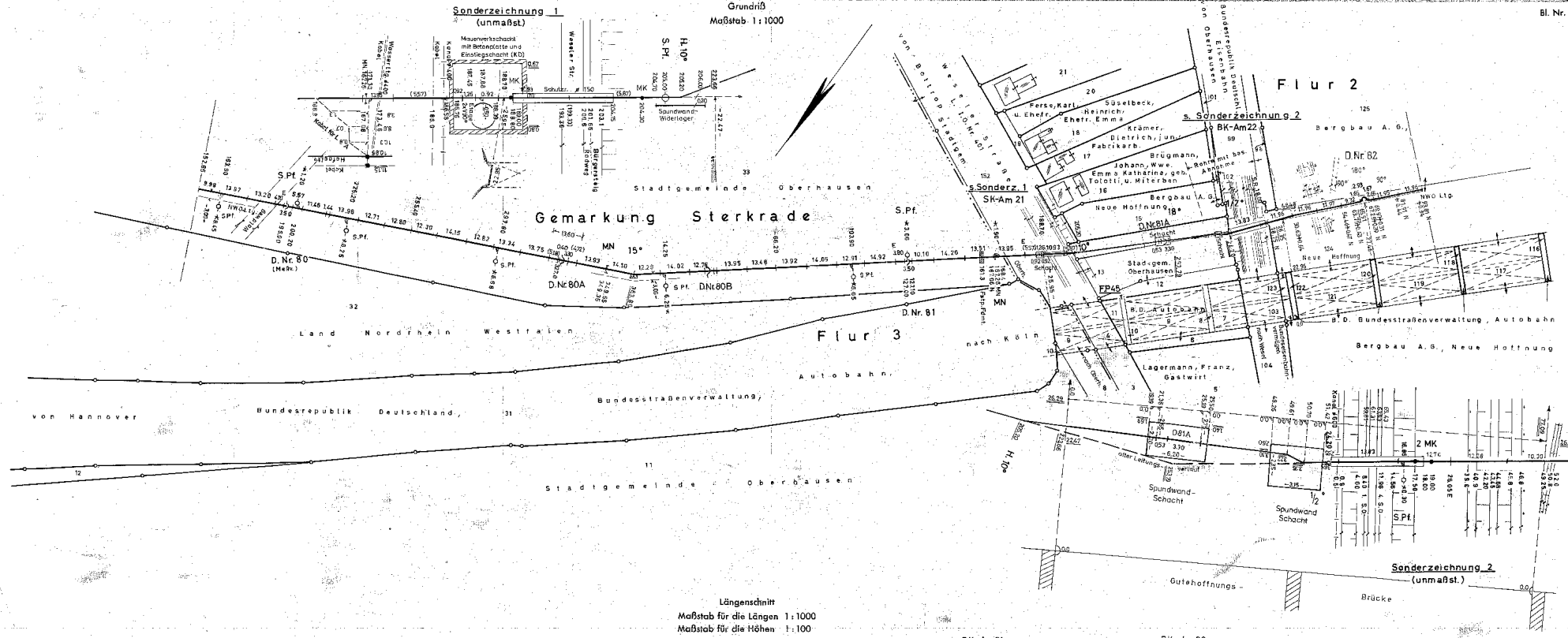
Anlagen:

- Plan 31.531-12936
- Plan 31.531- 12937
- Broschüre „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen"

Bl. Nr. 27

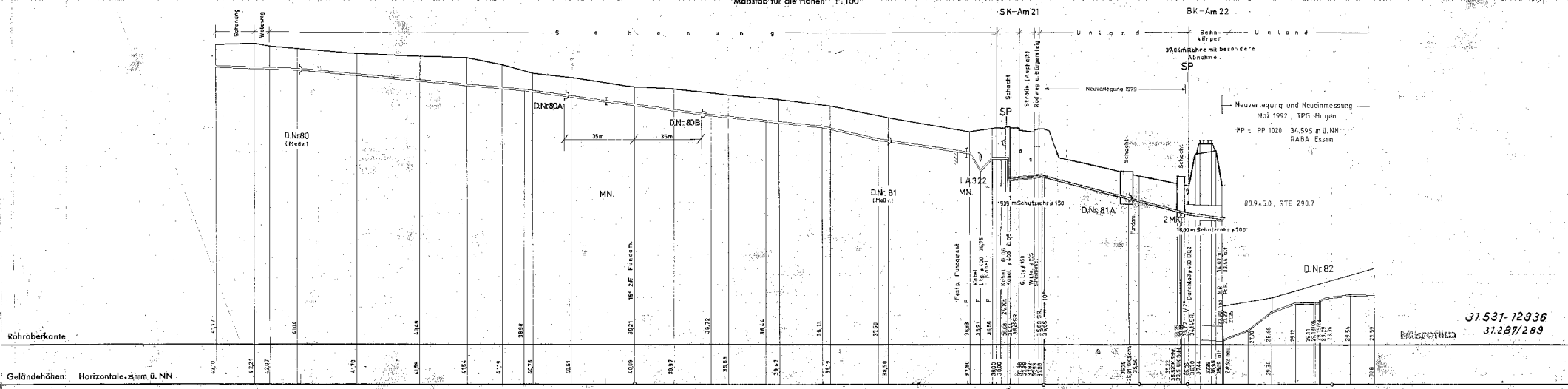
Sonderzeichnung 1
(unmaßst.)

Grundriß
Maßstab 1:1000



Sonderzeichnung 2
(unmaßst.)

Längenschnitt
Maßstab für die Längen 1:1000
Maßstab für die Höhen 1:100



Blattlänge = 580,65 m

Lfd. Nr.	Festpunktverzeichnis Bezeichnung	Höhe ü. N.N.
45	Bolzen	37,44

NW: 80	ø 8,9
Rohrlieferant: Phoenix-Rheinrohr	
Wandstärke: 5 mm	
Material: A - St. 35	
Isolierung: Bitumen-Glasfaser	
Druckprobe:	atü
Prüfdruck:	6 atü
Inbetriebnahme:	Febr. 1960
aufgenommen: Verm. Büro Geisler	

Veba AG/Techn. Dienst — Bau Nr. 289

RUHR OEL 31 531 - 12936

FL-115/126
Ammoniakleitung
ROG Schalven-RC Holten
Bestandsplan

Bl. Nr. 27-29

Bild d. Netzentflechtung: 89-91
Bild. d. Rohrentflechtung: 69-73

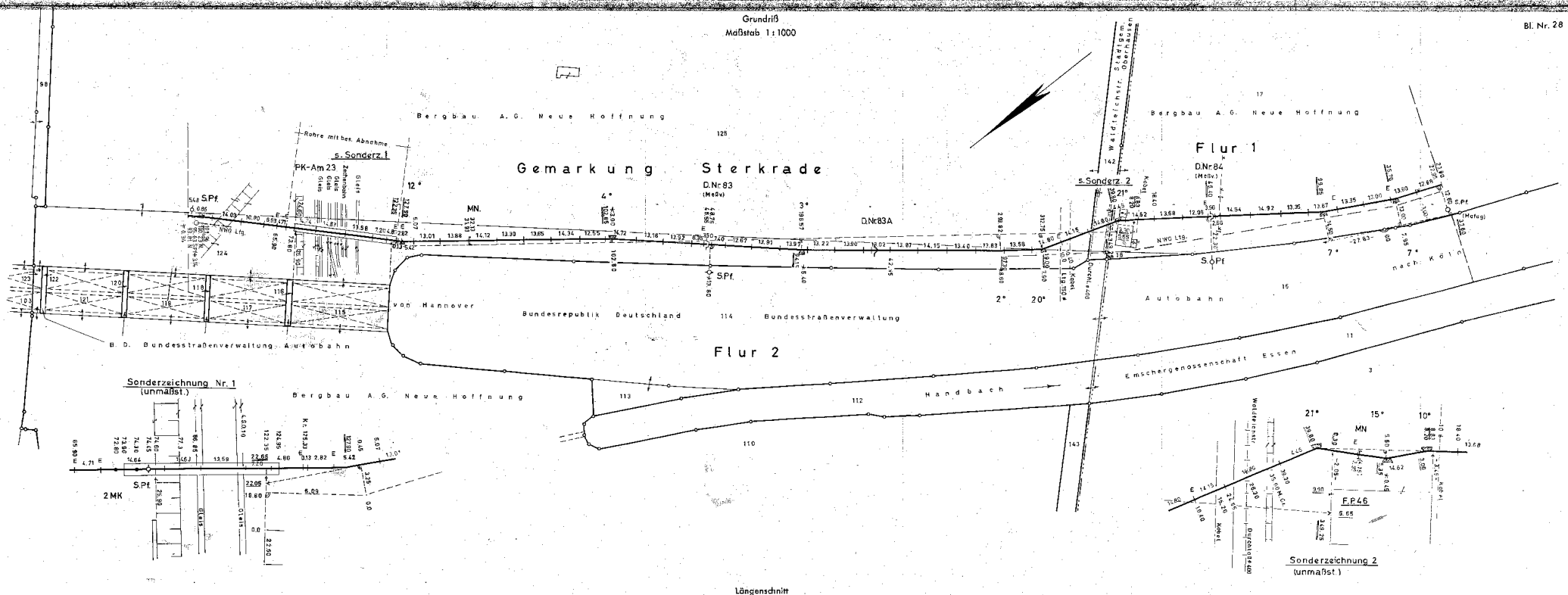
Gemarkung: Sterkrade

Anschluß Blatt Nr. 26

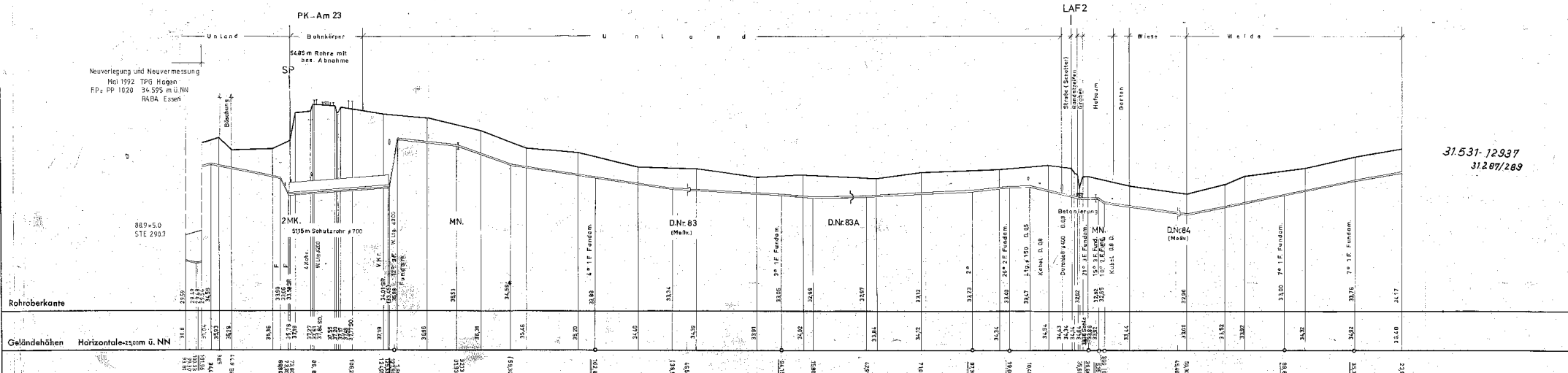
Anschluß Blatt Nr. 28

Bl. Nr. 28

Grundriß
Maßstab 1 : 1000



Längenschnitt
Maßstab für die Längen 1 : 1000
Maßstab für die Höhen 1 : 100



31.531-12937
31.287/289

Nachgetragen:
Datum: Durch:
6/1986 VEBA AG, VT
Febr. 93 TPG-Hagen

RUHRÖL BOTTR.
Bau Nr. 289
VEW 34.21-2

Blattlänge = 622,91 m

Nackenabstand der DM.					
DM. Nr.	vor der Druckpr. mm	Datum	nach der Druckpr. mm	Datum	
92	1095	22.1.90	1095		19,2 bar
93	1110		1110		
84	1082	"	1082	"	

Festpunktverzeichnis		
Lfd.-Nr.	Bezeichnung	Höhe ü. N.N.
49	Bolzen	34,46

NW: 80 / 88,9
Rohrlieferant: Phoenix-Rheinrohr
Wandstärke: 5 mm
Material: A St. 35
Isolierung: Bitumen-Glasfaser
Druckprobe: atü
Prüfdruck: 8 atü
Inbetriebnahme: Febr. 1960
aufgemessen: Verm. Böhn Geisler

Veba AG/Techn. Dienst — Bau Nr. 289

RUHR OEL 31 531 - 12937

FL-115/126
Ammoniakleitung
RDG Scholven-RC Holten
Bestandsplan

Bl. Nr. 28-29

Gemarkung: Sterkrade

Anschluß Blatt Nr. 27

Anschluß Blatt Nr. 29

448 von 740 in Zusammenstellung

RUHR OEL GMBH

vertreten durch
BP Gelsenkirchen GmbH

Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen

Schutzmaßnahmen

für Arbeiten im Bereich

der Fernleitungen

Notfallrufnummer der
Ruhr Oel GmbH Werkfeuerwehr
0209/366-112

Stand: 12.07.2012

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2
Genehmigungspflicht……..3
Schema einer Fernleitungsanlage 4
1. Allgemeines 5
2. Sicherheitsauflagen aus gesetzlichen Grundlagen 6
3. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen..... 6
4. Lage der Fernleitungen..... 8
5. Arbeiten in- und außerhalb des Schutzstreifens der Fernleitungen 9
6. Kathodischer Korrosionsschutz 12
7. Hochspannungsleitungen 12
8. Schadensfälle 12
9. Versicherungen, Kostentragung 13
10. Weitergehende Auflagen 13
11. Notizen 14
1. Empfangsbescheinigung und Freigabe zur Bauausführung.... 15
2. Empfangsbescheinigung und Freigabe zur Bauausführung.... 16

RUHR OEL GMBH

Achtung!

Alle Erdarbeiten, Bauaktivitäten und Einsätze von Baumaschinen im Schutzstreifen der Fernleitungen sind ohne schriftliche Genehmigung der Ruhr Oel GmbH verboten. Die anliegende Empfangsbescheinigung und Freigabe zur Bauausführung muss unterzeichnet vorliegen!

Bei Nichtbeachtung der Schutzmaßnahmen müssen die Bauarbeiten im Bereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen aus Sicherheitsgründen sofort eingestellt werden.

Ansprechpartner der Ruhr Oel GmbH sind:

Telefon:	**(0209) 366-3223**	**Feuermeldezentrale**
Telefon:	**(0209) 366-112**	**Werkfeuerwehr**
Handy:	**0177 366 0769**	**Rufbereitschaft**

Innerhalb des Schutzstreifens der Fernleitungen ist es verboten:

- auf der ungeschützten Leitung mit schwerem Gerät zu arbeiten oder diese zu befahren
- leitungsfremde Baulichkeiten zu errichten
- Baustelleinrichtungen, Baufahrzeuge oder Maschinen im Schutzstreifen abzustellen, zu betanken oder zu warten
- Geländeveränderungen vorzunehmen
- Abwässer abzuleiten
- Spund-, Bohr- und Rammarbeiten auszuführen. Gleiches gilt auch außerhalb des Schutzstreifens, wenn Auswirkungen auf die Fernleitung nicht ausgeschlossen sind
- Feuer zu entzünden

Notwendig ist:

- dass die Bestandspläne der Fernleitungen auf der Baustelle vorliegen
- eine Leitungsrecherche unter www.aliz.de **Tel: 0211/61 68 610** durchzuführen, die die Vollständigkeit aller im Baugebiet vorhandenen Fremdleitungen und Kabel garantiert
- alle Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten
- freiliegende Fernleitungen gegen Beschädigungen zu sichern und abzustützen
- dass die Fernleitung einschließlich Armaturen jederzeit frei zugänglich ist.

Vor dem Verfüllen der Baugrube:

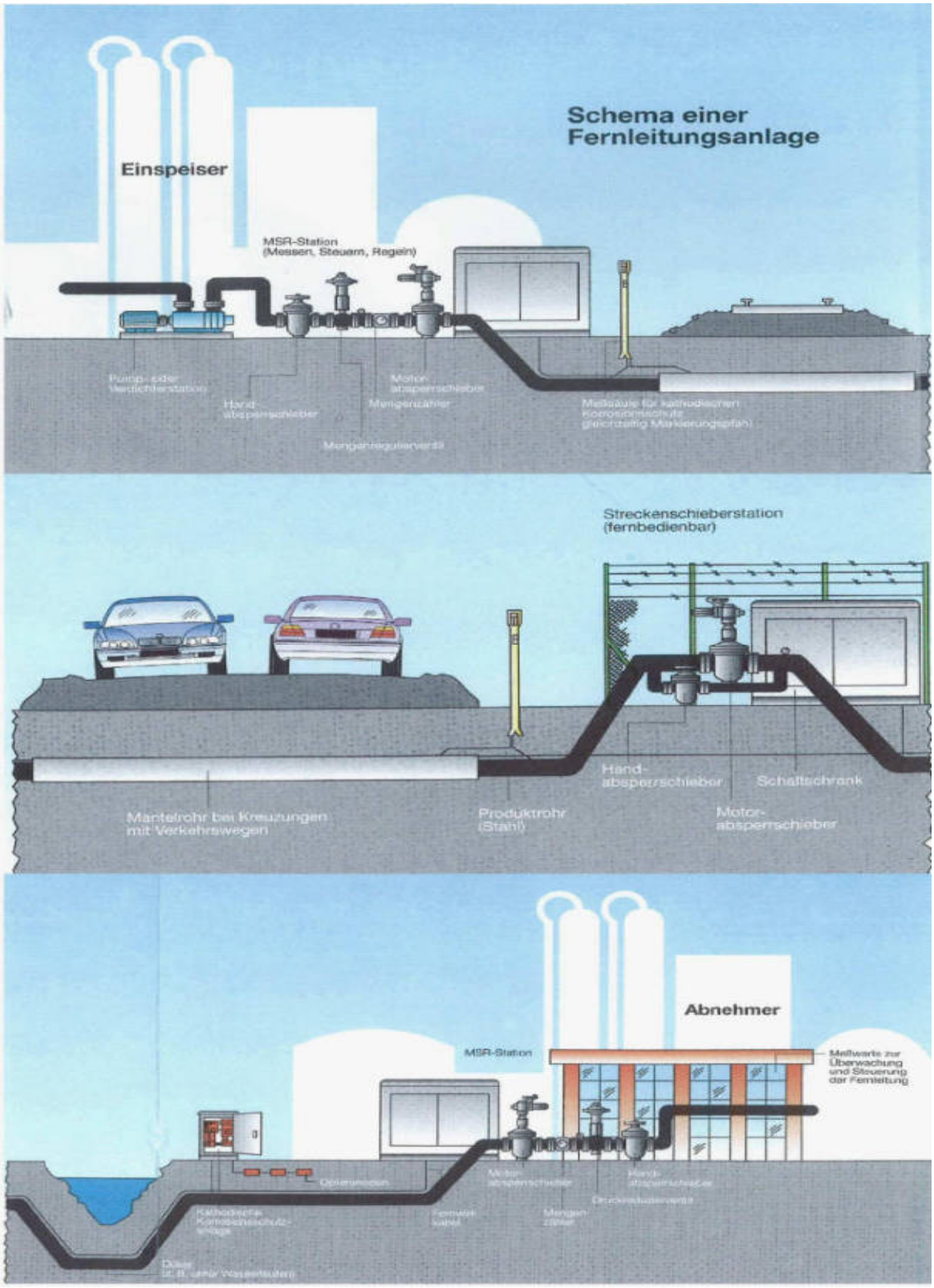
- ist eine Abnahme der Fernleitung durch die Ruhr Oel GmbH zwingend erforderlich. Das Verfüllen ist nur nach ausdrücklicher Freigabe möglich.
- Als Füllmaterial ist nur steinfreier und nicht aggressiver Boden zu verwenden.
- Ein Verdichten des Bodens kann nur dann maschinell ausgeführt werden, wenn keine Gefahr für die Fernleitung besteht.

Bitte wenden Sie sich sofort an die Ansprechpartner der Ruhr Oel GmbH, falls bei den Bauarbeiten verunreinigtes Erdreich festgestellt werden sollte.

Falls die Fernleitung, Kabel oder Armaturen beschädigt worden sind, wenden Sie sich bitte umgehend an die Werkfeuerwehr der

Ruhr Oel GmbH, Werk Scholven, Telefon: (0209) 366-112.

Schema einer Fernleitungsanlage



Informationen zum Unternehmen

Die Ruhr Oel GmbH ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Deutsche BP AG und der Rosneft. Die Ruhr Oel GmbH ist Eigentümerin eines der größten Raffineriesysteme Deutschlands. U.a. gehören dazu die Werke Gelsenkirchen-Scholven und Horst. Die Betriebsführung für diese Werke sowie der Olefinanlage Münchsmünster liegt bei der BP Refining & Petrochemicals GmbH, die diese auf die BP Gelsenkirchen GmbH übertragen hat.

Über die Fernleitungen der Ruhr Oel GmbH – Werke Gelsenkirchen-Scholven und Horst werden jährlich rd. 12 Mio. t Rohöl und Produkte an- und abtransportiert. Die Gesamtlänge des Fernleitungsverbundnetzes beträgt ca. 500 km Länge.

1. Allgemeines

Die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen transportieren Rohstoffe, Produkte sowie Neben- und Hilfsstoffe der Chemie- und Mineralölindustrie. Beispiele dieser Medien sind Rohöl, brennbare und umweltgefährdende Flüssigkeiten sowie Gase, Stickstoff, Sauerstoff und Abwasser.

Die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen liegen einzeln oder gebündelt, unterirdisch, aber auch oberirdisch in Schutzstreifen, die mit einer Breite von 6 - 16 m schuldrechtlich und dinglich durch Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch (§§ 1090 ff BGB) gesichert sind.

Die vorliegende Broschüre „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen“ richtet sich an alle Personen, die Aktivitäten planen oder ausführen, von denen Auswirkungen auf die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen ausgehen können. Die Sicherheitsauflagen dieser Broschüre gelten für alle Arbeiten im Bereich der Schutzstreifen auf öffentlichen und privaten Grundstücken. Sie gelten auch für Arbeiten außerhalb der Schutzstreifen, wenn dadurch Auswirkungen auf die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen ausgehen können, wie z.B. bei Bohr- oder Rammarbeiten.

Innerhalb des Schutzstreifens sind z.B. Geländeauf- oder -abtragungen, Gartenteiche, Anpflanzungen, die Errichtung von Bauwerken sowie die Durchführung jeglicher leitungsgefährdender Maßnahmen untersagt. Im Bereich der Schutzstreifen darf kein Feuer entzündet werden. Die direkte Zugriffsmöglichkeit auf die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen muss jederzeit möglich sein.

Die unterirdischen Fernleitungen sind im Allgemeinen mit einer Erddeckung von 1 m verlegt worden, können aber auch eine geringere Erddeckung aufweisen. Die im Schutzstreifen mitverlegten Fernwirkkabel verlaufen oberhalb der Fernleitungen und haben eine deutlich geringere Überdeckung. Keinesfalls darf bei den Arbeiten das Kabel beschädigt werden, da eine sofortige Unterbrechung des Produkttransportes der Fernleitungen die Folge ist.

Die Kabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken.

2. Sicherheitsauflagen aus gesetzlichen Grundlagen

Fernleitungen unterliegen unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen, die stetig voranschreiten. Dabei resultieren die jeweils anzuwendenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien aus den in den Fernleitungen transportierten Medien. Nachfolgend sind aktuell anzuwendende gesetzliche Grundlagen aufgezählt:

Gerätesicherheitsgesetz (GSG)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)
Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHL-VO)
Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten (RFF/TRbF 301)
Technische Regeln für Gashochdruckleitungen (TRGL)
Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL)
Richtlinie für Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (RRwS)
Ordnungsbehördliche Verordnung über Fernleitungen zum Befördern von Sauerstoff – Sauerstoff-Fernleitungsverordnung – des Landes Nordrhein-Westfalen
Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung)

Aus den gesetzlichen Grundlagen können sich über die nachfolgenden Sicherheitsauflagen hinaus, weitergehende Auflagen und Bestimmungen zum Schutz der Fernleitungen ergeben.

3. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen

3.1 Aus grundsätzlichen Schutzerwägungen hat sich ein Bauherr, Planer, Unternehmer oder derjenige, der mit der Durchführung einer Maßnahme beauftragt ist (nachfolgend Maßnahmenträger genannt) in Nordrhein-Westfalen über das Vorhandensein von Leitungssystemen zu informieren. Um die Vollständigkeit betroffener Kabel- oder Fernleitungstrassen zu ermitteln, hat sich der Maßnahmenträger an die ALIZ GmbH & Co. KG, Tel: 02 11/ 61 68 610, Mathildenstraße 35, 40239 Düsseldorf bzw. Postfach 140 153, 40071 Düsseldorf, oder im Internet unter **www.aliz.de** zu wenden.

3.2 Beabsichtigte Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen sind rechtzeitig, bereits im Stadium der Planung, mindestens 20 Werktage vor Baubeginn, durch den Maßnahmenträger schriftlich anzuzeigen.

3.3 Der Anzeige sind Übersichtspläne und aussagefähige Detailpläne beizufügen.

3.4 Die Anzeige ist zu richten an:

BP Gelsenkirchen GmbH
Abt.: Fernleitungen/Rohrbrücken
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen

3.5 In dringenden Fällen ist in der Zeit von 6:30 Uhr – 16:00 Uhr eine telefonische Abstimmung möglich.

Telefon. (0209) 366 3223 Feuermeldezentrale der Ruhr Oel GmbH

E-Mail zur Anfragenbearbeitung: *bauanfragen @bpge.de*

3.6 Schadensfälle – siehe auch unter 8. Schadensfälle – sind der Werkfeuerwehr der Ruhr Oel GmbH zu melden:

Telefon: (0209) 366-112 Werkfeuerwehr

3.7 In jedem Einzelfall ist eine schriftlich zu erteilende Zustimmung der Ruhr Oel GmbH für Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen notwendig. Bestandteil der Zustimmung ist die vorliegende Broschüre „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen“. Dabei können in der schriftlichen Zustimmung weitergehende Auflagen festgelegt, oder Regelungen getroffenen sein, die von den vorliegenden „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen“ abweichen.

3.8 Unmittelbar vor Arbeitsbeginn im Bereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen ist ein Termin vor Ort mit der Fachabteilung Fernleitungen/Rohrbrücken unter den in Ziffer 3.5 aufgeführten Telefonnummern zu vereinbaren. Der Termin vor Ort dient dazu, getroffene Abstimmungen zu überprüfen und - soweit notwendig -weitergehende Schutzmaßnahmen festzulegen. Zu dem Termin händigt der Maßnahmenträger dem für die Ruhr Oel GmbH tätigen, bzw. von ihr beauftragen Personal die zweifach beigefügten Ausfertigungen der Empfangsbescheinigung rechtsverbindlich unterzeichnet aus.

3.9 Mit den Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen, bzw. bei leitungsrelevanten Maßnahmen auch darüber hinaus, darf nur begonnen werden, wenn das für die Ruhr Oel GmbH tätige, bzw. von ihr beauftragen Personal die Empfangsbescheinigung gegenzeichnet und eine Ausfertigung an den Maßnahmenträger zurück gegeben hat.

3.10 Beginnt der Maßnahmenträger vorher mit den Arbeiten, erkennt dieser die Bedingungen dieser Broschüre „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen“ an, insbesondere seine unbeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden.

3.11 Werden für die Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen Subunternehmer beauftragt, so ist Voraussetzung für deren Arbeitsbeginn die Einhaltung des Ablaufes gem. den Ziffern 3.7 bis 3.9. Die Verantwortlichkeit des Maßnahmenträgers bleibt davon uneingeschränkt bestehen.

4. Lage der Fernleitungen

4.1 Bestandspläne der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen werden zum Dienstgebrauch zur Verfügung gestellt und dürfen vom Maßnahmenträger an Dritte nur dann weitergegeben werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der angezeigten Arbeiten erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Maße sowie die dargestellte Lage der Fernleitungen von den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort abweichen können. Die Pläne dienen daher nur zur Orientierung. Die genaue Lage der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen ist durch fachgerechte Erkundungsmaßnahme, z.B. Ortung, Querschlag, Suchschlitz zu überprüfen.

4.2 Ebenso dienen auch die vor Ort aufgestellten Schilderpfähle nur der Orientierung, da diese nicht unmittelbar auf den Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen stehen. Die ersichtliche Flucht der Schilderpfähle vor Ort entspricht nicht dem tatsächlichen Leitungsverlauf.

4.3 Im Bedarfsfall wird die Ruhr Oel GmbH die Fernleitungen vor Ort oberirdisch markieren und/oder eine Bauaufsicht zur Beobachtung der Arbeiten im Schutzstreifen abstellen. Mit den Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen darf erst nach Anwesenheit einer Bauaufsicht begonnen werden.

4.4 Kosten, die bei der oberirdischen Markierung bzw. beim Stellen der Bauaufsicht entstehen, gehen gem. Ziffer 9 zu Lasten des Maßnahmenträgers, soweit nicht zwischen der Ruhr Oel GmbH und dem Maßnahmenträger eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

4.5 Die Anwesenheit einer Bauaufsicht der Ruhr Oel GmbH auf der Baustelle entbindet den Maßnahmenträger nicht von der Verantwortung für eventuell angerichtete Schäden. Der Maßnahmenträger hat die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und Tiefe der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen und der Kabel durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen selbst Gewissheit zu verschaffen. Das gilt auch, soweit durch die Ruhr Oel GmbH eine Markierung bereits durchgeführt wurde. Die fachgerechte Erkundungsmaßnahme, z.B. Ortung, Querschlag, Suchschlitz, hat in Abstimmung mit der Ruhr Oel GmbH zu erfolgen (gem. Ziffer 5 „Arbeiten in- und außerhalb des Schutzstreifens der Fernleitungen).

4.6 Die schriftliche Ruhr Oel GmbH Zustimmung sowie diese Schutzanweisung mit Rufnummern und Ansprechpartnern einschließlich der Notfallrufnummer der Ruhr Oel GmbH – Werkfeuerwehr (0209/366-112 siehe auch 8. Schadensfälle) und die vorgenannten Bestandspläne der Fernleitungen sind auf der Baustelle ständig griffbereit zu halten.

4.7 Werden innerhalb des Schutzstreifens der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen Kabel und Fernleitungsanlagen Dritter verlegt oder sonstige von Ruhr Oel GmbH ausdrücklich genehmigte Bauwerke errichtet, so ist deren Lage aufzumessen und an das bestehende Koordinatennetz (Gauß-Krüger) anzubinden. Weiterhin hat die Einmessung auf NN zu erfolgen. Bei Geländeveränderungen sind Profilpläne zu erstellen. Von den Einmessungen sind der Ruhr Oel GmbH unverzüglich Ausfertigungen in abgestimmter Form zu übergeben.

5. Arbeiten in- und außerhalb des Schutzstreifens der Fernleitungen

5.1 Alle Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens – aber auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf die Ruhr Oel GmbH-Fernleitungen haben können – dürfen gemäß Ziffer 3.9 nur begonnen werden, wenn das für die Ruhr Oel GmbH tätige, bzw. von ihr beauftragen Personal in einem Termin vor Ort die Empfangsbescheinigung dieser Broschüre „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen“ gegenzeichnet und eine Ausfertigung an den Maßnahmenträger zurück gegeben hat.

5.2 Für die Maßnahme etwa notwendige behördliche und private Genehmigungen müssen vor Baubeginn erteilt sein und vorliegen; Auflagen, Bedingungen und Befristungen sind einzuhalten.

5.3 Der Maßnahmenträger holt bei Tiefbauarbeiten eine Auskunft über Kampfmittel bei der örtlichen Ordnungsbehörde (zuständiges Ordnungsamt) ein.

5.4 Bei allen Maßnahmen sind die einschlägigen Sicherheitsstandards, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einzuhalten.

5.5 Innerhalb des Schutzstreifenbereiches der Fernleitungen dürfen Tiefbaumaßnahmen nur in Handschachtung und nur in Abstimmung mit der Ruhr Oel GmbH ausgeführt werden. Der Maßnahmenträger hat die freiliegenden Fernleitungen gegen Beschädigungen zu sichern und gegebenenfalls abzustützen.

5.6 Bei der Bauausführung im Schutzstreifenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen können zum Schutz der Fernleitungen Sicherheitsauflagen für Einzelfälle notwendig sein. Beispiele für Einzelfälle sind:

- Verschiedene Produkte stocken bei einer Außentemperatur unter 14 Grad Celsius. Um den Produktfluss zu gewährleisten, hat der Maßnahmenträger in Abstimmung mit Ruhr Oel GmbH für ausreichende Dämmmaßnahmen zu sorgen.
- In den Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen werden tlw. Produkte transportiert, die bis zu 120 Grad Celsius heiß sind. Der Maßnahmenträger hat daher im Zuge seiner Arbeiten im Bereich dieser Fernleitungen die notwendige Vorsicht walten zu lassen.
- Soweit oberhalb von oberirdisch verlaufenden Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen gearbeitet wird, sind diese abzudecken und vor herabfallenden Lasten zu schützen.
- Ruhr Oel GmbH wird Gasleitungen vor Baubeginn auf Dichtheit überprüfen.
- Bei Ramm- oder Bohrarbeiten im Bereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen sind begleitende Schwingungsmessungen erforderlich.

Ruhr Oel GmbH ist zur sicheren Handhabe der Einzelfälle berechtigt, analog Ziffer 3.8, weitergehende Schutzmaßnahmen festzulegen.

5.7 Den Weisungen des für die Ruhr Oel GmbH tätigen, bzw. von ihr beauftragen Personals, ist in Bezug auf die Fernleitungen Folge zu leisten.

5.8 Die Bauarbeiten im Bereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen dürfen nur von Firmen mit einer fachkundigen Aufsicht ausgeführt werden.

5.9 Für den Fall, dass im Zuge der Bauarbeiten verunreinigtes Erdreich festgestellt werden sollte, ist sofort Kontakt mit der Fachabteilung der Ruhr Oel GmbH, Fernleitungen/Rohrbrücken, unter den in Ziffer 3.5 aufgeführten Telefonnummern aufzunehmen. Die Arbeiten sind zu unterbrechen, bis die weitere Vorgehensweise festgelegt ist.

5.10 Baulichkeiten dürfen im Schutzstreifen der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen grundsätzlich nicht errichtet werden. Sollen – vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen bzw. behördlicher Genehmigung – öffentliche Straßen, Wege, Zufahrten, o. ä. im Schutzstreifenbereich der Fernleitungen angelegt werden, so werden die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von Fall zu Fall vorher schriftlich festgelegt.

5.11 Der Maßnahmenträger hat sicherzustellen, dass die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen einschließlich der Armaturen jederzeit frei zugänglich sind und nicht mit Aushub oder anderen Materialien überdeckt werden. Ebenso sind Baustelleneinrichtungen und das Abstellen von Baufahrzeugen im Schutzstreifenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen nicht zulässig.

5.12 Die im Bergbaueinflussbereich vorhandenen geodätischen Messpunkte sind durch den Maßnahmenträger im Baustellenbereich so zu sichern, dass sie nicht überfahren oder beschädigt werden. Im Falle einer notwendigen Wiederherstellung und Neumessung geht dies zu Lasten des Maßnahmenträgers.

5.13 Markierungspfähle, Riechrohre, Festpunktzeichen u. ä. dürfen ohne Zustimmung der Ruhr Oel GmbH nicht entfernt oder versetzt werden.

5.14 Das Befahren der Schutzstreifen mit Baufahrzeugen außerhalb befestigter und für den Verkehr zugelassenen Flächen ist nur mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen, die nach Abstimmung mit der Ruhr Oel GmbH zu treffen sind, möglich.

5.15 Die vorhandene Erddeckung der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen und der Kabel darf ohne Zustimmung der Ruhr Oel GmbH nicht verringert und nicht erhöht werden.

5.16 Baugrubenwände müssen standfest verbaut sein. Die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen dürfen dabei nicht als Abstützung benutzt werden.

5.17 Bei Spund-, Bohr- und Rammarbeiten sowie Sprengungen, die Auswirkungen auf die Fernleitungen haben können, sind, auch wenn diese außerhalb des Leitungsschutzstreifens stattfinden, von Fall zu Fall weitergehende Sicherheitsauflagen zum Schutz der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen abzustimmen. Diese Arbeiten sind vorher von der Ruhr Oel GmbH schriftlich zu genehmigen. Das gilt auch für Maßnahmen die – u.a. auf nachgelagerten Flächen – Erosionen zur Folge haben können. Hier ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen keinesfalls unterspült werden.

5.18 Abwässer dürfen nicht in den Fernleitungsschutzstreifen abgeleitet werden.

5.19 Betankung und Wartung von Baufahrzeugen und Maschinen dürfen nicht im Trassenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen durchgeführt werden.

5.20 Unvermeidliche Parallelführungen von Leitungen, Kanälen, Kabel usw. sollen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen geführt werden. Geringere Abstände bedürfen – vorbehaltlich einer behördlichen Genehmigung – der schriftlichen Zustimmung der Ruhr Oel GmbH. Auf Wunsch und Veranlassung der Ruhr Oel GmbH ist ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen.

5.21 Leitungen, Kanäle, Kabel usw. sollen die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen in einem rechten Winkel und mit einem lichten Mindestabstand von 0,50 m unterkreuzen. Diese Tiefenlage soll über die gesamte Schutzstreifenbreite beibehalten werden. Der Neigungswinkel zum Unterkreuzen beträgt dabei 60 °. Der Abstand von den in die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen eingebauten Armaturen und Festpunkte muss mindestens 5 m betragen. Kanäle müssen im Bereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen gasdicht sein. Kabel- und Revisionsschächte sollen außerhalb des Schutzstreifens angelegt werden. Kreuzende Kabel müssen innerhalb des Schutzstreifens in Kunststoffrohre gelegt werden.

5.22 Vor dem Verfüllen der Baugrube ist die Umhüllung der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen im freigelegten Bereich zu säubern, mit einer DVGW-zugelassenen Kaltbinde einfach zu wickeln (50 % Überlappung) und in Anwesenheit eines Ruhr Oel GmbH Mitarbeiters bzw. Beauftragen mit einer Prüfspannung von 20 kV zu prüfen.

5.23 Das Verfüllen der Baugrube darf nur nach Abnahme der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen (die mindestens 2 Tage vorher zu beantragen ist) und nach ausdrücklicher Freigabe durch die Ruhr Oel GmbH erfolgen.

5.24 Das Verdichten des Bodens darf nur dann maschinell ausgeführt werden, wenn davon keine Gefahr für die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen ausgehen kann und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Ruhr Oel GmbH.

5.25 Als Verfüllungsmaterial ist steinfreier, nicht aggressiver Boden zu verwenden, der frei von schädlichen Bodenveränderungen ist.

6. Kathodischer Korrosionsschutz

6.1 Bei Parallelführungen und Kreuzungen ebenfalls kathodisch geschützter Leitungen und Kabel sind gemeinsame Messungen über die Beeinflussung des kathodischen Rohrschutzes durchzuführen. Auf Wunsch der Ruhr Oel GmbH und auf Kosten des Maßnahmenträgers sind Potentialverbindungen oder Messstellen vorzusehen.

6.2 Die einschlägigen Leitsätze der VDE 0150 und AfK-Empfehlung Nr. 2 sind zu beachten. Keinesfalls darf der kathodische Korrosionsschutz der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen negativ beeinträchtigt werden.

7. Hochspannungsleitungen

7.1 Für die Parallelführung oder Kreuzung von Hochspannungsfreileitungen sind die Richtlinien für hochspannungsbeeinflusste Leitungen (Technische Empfehlung SfB Nr. 7) und die AfK-Empfehlung Nr. 3 zu beachten. Die Ruhr Oel GmbH ist berechtigt, besondere Bedingungen vorzugeben.

7.2 Unter der Hochspannungsfreileitung muss sichergestellt sein, dass Arbeitsgeräte bis zu einer Höhe von 16 m gefahrlos eingesetzt werden können.

7.3 Darüber hinaus ist der Schutzabstand von unter Spannung stehenden Teilen gemäß VDE 0105 und BGV A3 einzuhalten.

8. Schadensfälle

Sollten während der Arbeiten im Bereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen diese, Kabel oder Armaturen gleich aus welchem Grund beschädigt werden, so ist sofort die Werkfeuerwehr der

Ruhr Oel GmbH, Werk Scholven

Telefon: (0209) 366-112

zu benachrichtigen.

Diese Stelle ist Tag und Nacht besetzt und wird schnellstens die erforderlichen Maßnahmen veranlassen.

9. Versicherungen, Kostentragung

9.1 Soweit in der schriftlich zu erteilenden Zustimmung der Ruhr Oel GmbH für Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen (siehe 3. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen) keine ausdrücklich anderslautenden Ausführungen gemacht sind, hat der Maßnahmenträger vor Beginn der Arbeiten der Ruhr Oel GmbH eine industrieübliche Betriebs- / Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 10 Mio. Euro nachzuweisen. Der Versicherungsschutz soll insbesondere für einen möglichen Produktionsausfall als Sekundärschaden nach vorangegangener Sachbeschädigung gelten. Dazu ist der Ruhr Oel GmbH eine entsprechende Versicherungsbestätigung vorzulegen.

9.2 Kosten, die der Ruhr Oel GmbH im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Maßnahmenträgers entstehen, werden dem Maßnahmenträger von der Ruhr Oel GmbH in Rechnung gestellt und sind von ihm auszugleichen, soweit nicht anderslautende Abmachungen getroffen sind.

10. Weitergehende Auflagen

10.1 Bei Nichtbeachtung der vorstehenden oder sonstigen mitgeteilten Bedingungen, sind die Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen im allseitigen Sicherheitsinteresse sofort einzustellen.

10.2 Von Fall zu Fall, je nach Baufortschritt oder aufgrund von Abstimmungen vor Ort behält sich die Ruhr Oel GmbH vor, jederzeit weitergehende Auflagen festzulegen.

11. Notizen

1. Empfangsbescheinigung und Freigabe zur Bauausführung

Diese Broschüre „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen der Ruhr Oel GmbH“ ist uns

1. mit Schreiben vom
   zur Baumaßnahme im Bereich der Ruhr Oel GmbH-Fernleitung FL -

2. anlässlich des Termins von Herrn

überreicht worden.

Bemerkungen:

Für die Durchführung von Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen ist die **Freigabe zur Bauausführung** durch das für Ruhr Oel GmbH tätige, bzw. von ihr beauftrage Personal erforderlich! Das erfolgt **in einem Termin vor Ort,** zudem Sie bitte zwei unterzeichnete Exemplare dieser Empfangsbescheinigung vorlegen. Sie erhalten ein Exemplar gegengezeichnet für Ihre Unterlagen zurück.

Die Sicherheitsmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen werden von uns jederzeit eingehalten. Firma: _____ Datum Unterschrift Zum Zeichen Ihres Einverständnisses senden Sie bitte diese Empfangsbestätigung rechtsverbindlich unterzeichnet an: BP Gelsenkirchen GmbH Abt.: Fernleitungen/Rohrbrücken Pawiker Straße 30 45896 Gelsenkirchen	**Freigabe zur Bauausführung** Termin vor Ort am: Teilnehmer: Bemerkungen: (siehe ggf. Rückseite) Ruhr Oel GmbH vertreten durch BP Gelsenkirchen GmbH Abt.: Fernleitungen/Rohrbrücken _____ Unterschrift

Die schriftliche Freigabe zur Bauausführung ist Voraussetzung für den Beginn der Arbeiten im Schutzstreifen der Ruhr Oel GmbH-Fernleitungen.

2. Empfangsbescheinigung und Freigabe zur Bauausführung

Diese Broschüre „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen der Ruhr Oel GmbH“ ist uns

3. mit Schreiben vom
   zur Baumaßnahme im Bereich der Ruhr Oel GmbH-Fernleitung FL -

4. anlässlich des Termins von Herrn

überreicht worden.

Bemerkungen:

Für die Durchführung von Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen ist die **Freigabe zur Bauausführung** durch das für Ruhr Oel GmbH tätige, bzw. von ihr beauftrage Personal erforderlich! Das erfolgt **in einem Termin vor Ort,** zudem Sie bitte zwei unterzeichnete Exemplare dieser Empfangsbescheinigung vorlegen. Sie erhalten ein Exemplar gegengezeichnet für Ihre Unterlagen zurück.

Die Sicherheitsmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen werden von uns jederzeit eingehalten. Firma: _____ Datum Unterschrift Zum Zeichen Ihres Einverständnisses senden Sie bitte diese Empfangsbestätigung rechtsverbindlich unterzeichnet an: BP Gelsenkirchen GmbH Abt.: Fernleitungen/Rohrbrücken Pawiker Straße 30 45896 Gelsenkirchen	**Freigabe zur Bauausführung** Termin vor Ort am: Teilnehmer: Bemerkungen: (siehe ggf. Rückseite) Ruhr Oel GmbH vertreten durch BP Gelsenkirchen GmbH Abt.: Fernleitungen/Rohrbrücken _____ Unterschrift

Die schriftliche Freigabe zur Bauausführung ist Voraussetzung für den Beginn der Arbeiten im Schutzstreifen der Ruhr Oel GmbH-Fernleitungen.

54

RWW

5 Planen, Bauen, Wohnen
5-1 Bereich Stadtplanung
BL 5-1-20 UDB
Eingang 21. JULI 2015
5-1-00 | 5-1-10 | 5-1-20 | 5-1-30

RWW, Postfach 10 16 63, 45466 Mülheim an der Ruhr

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-30
Verfahren und Konstruktion von Bauleitplänen, Sondermaßnahmen
[redacted]
Technisches Rathaus Sterkrade
Bahnhofstr. 66
46042 Oberhausen

Netze

Ihre Zeichen 5-1-30/La
Ihre Nachricht 15.06.2015
Unsere Zeichen RN15-39303674
Name [redacted]
Telefon
Telefax
E-Mail

Mülheim an der Ruhr, 15.07.2015

Bebauungsplan 652 – L215n (Weierstraße / Weseler Straße)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen den Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken haben.

Wir haben für Sie einen Planausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen und der geplanten Trasse durch die neue Straße vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Anschlussnehmer. Darüber haben wir keine vollständigen Planunterlagen. Die Lage der Anschlussleitungen kann Ihnen unser Service-Point Oberhausen, Telefon 0208 4433 2710, nach vorheriger Terminabsprache in der Örtlichkeit aufzeigen. Wir haften nicht für unrichtige Planunterlagen.

Wichtig ist bei Baumaßnahmen die *Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft*, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gerne weitere Exemplare zur Verfügung stellen.

Wir gehen davon aus, dass die Belange unserer vorhandenen und geplanten Anlagen berücksichtigt werden und bitten um frühzeitige Abstimmung der weiteren Planungsschritte. Insbesondere bei der zukünftig geplanten Grünfläche bitten wir, die vorhandenen und geplanten Leitungsstrukturen zu beachten und bei geplanten Pflanzen und Baumstandorten die geltenden technischen Regelungen anzuwenden. Grundsätzlich sind die Trassen von unterirdischen Versorgungsleitungen von Bäumen freizuhalten. Bitte beachten Sie dazu das Technische Merkblatt des DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle).

DVGW TSM GEPRÜFT

RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
Am Schloß Broich 1 - 3
45479 Mülheim an der Ruhr
[redacted]
Registergericht:
Duisburg
Reg.-Nr. B 14235
Bankverbindung:
Commerzbank AG
BLZ 362 400 45
Kto.-Nr. 763 765 500
Steuer-Nr.: 120/5750/0393
USt.-IdNr. DE 1203 48 279

VORWEG GEHEN

...

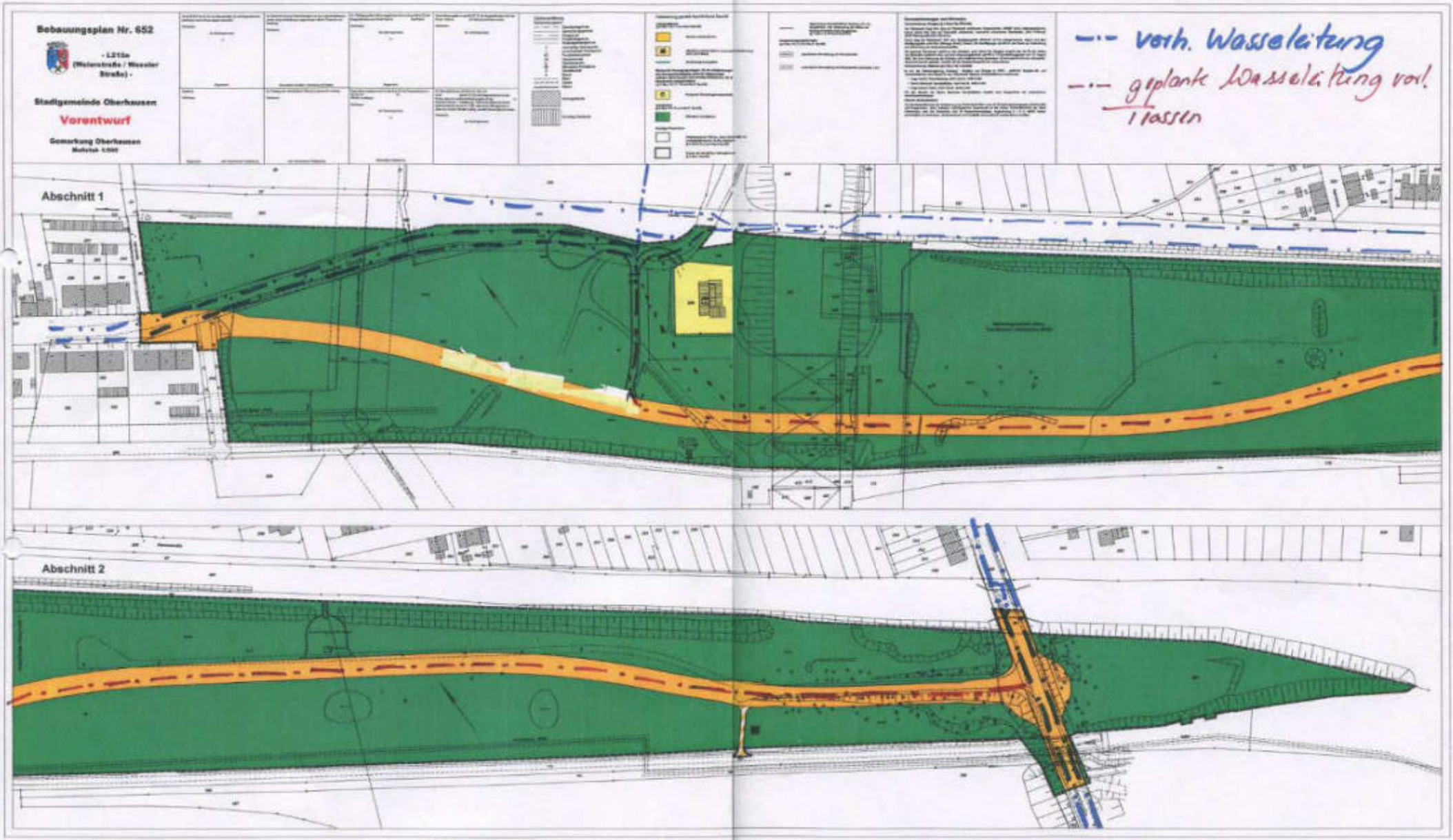
RWW

Haben sie noch Fragen? Sie erreichen uns mit der o. g. Telefonnummer.

Freundliche Grüße
RWW Rheinisch-Westfälische
Wasserwerksgesellschaft mbH

[redacted]

Anlage Planausschnitt


Bebauungsplan Nr. 652
- L215a
(Meisenstraße / Wasserstraße) -
Stadtgemeinde Oberhausen
Vorentwurf
Gemarkung Oberhausen
Maßstab 1:500
Abschnitt 1
Abschnitt 2
-·- vorh. Wasserleitung
-·- geplante Wasserleitung vor! Hassen

WESTNETZ

5 Planen, Bauen, Wohnen
5-1 Bereich Stadtplanung
BL. 13
Eingang 31. JULI 2015
5-1-00 | 5-1-10 | 5-1-20 | 5-1-30

70

Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund

Stadt Oberhausen
FB - 5-1-30
Technisches Rathaus
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen 5-1-30/La
Ihre Nachricht 15.06.2015
Unsere Zeichen DRW-S-LK/2356/ld/101.148/Bx
Name [redacted]
Telefon
Telefax
E-Mail

Dortmund, 29. Juli 2015

1. Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 (1) BauGB
hier: Bebauungsplan Nr. 652 - L215n (Weierstraße /Weseler Straße)

110-/220-Hochspannungsfreileitung Pkt. Wehofen - Pkt. Gladbeck, Bl. 2356
(Maste 15 bis 16)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 18,00 m = 36,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1 : 500 vom 17.07.2015 eingetragen. Sie können diesen aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:

- Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.
- Der Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung wird von jeglicher Bebauung freigehalten.
- Im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung erhält die Fahrbahn eine Höhe von maximal 33,00 m über NHN.
- Die Hochspannungsfreileitungsmaste werden in einem Umkreis von mindestens 15,00 m Radius von sämtlichen Maßnahmen freigehalten.

DVGW TSM
VDE TSM

Westnetz GmbH
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund
[redacted]

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BIC COBADEFF360
IBAN DE02 3604 0039
0142 0934 00
Gläubiger-IdNr.
DE05ZZZ00000109489

USt.-IdNr. DE 8137 98 535

Ein Unternehmen der RWE

- Alle weiteren Maßnahmen sowie die Ausführungsplanung der Straße sind im Vorfeld detailliert mit uns abzustimmen. Hierfür benötigen wir baureife Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben zur Prüfung und Stellungnahme.

- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 15,00 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.

  Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung kann in Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsbezirk ein kostenpflichtiger Anfahrschutz für die Masten erforderlich werden.

  Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

  Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die RWE Deutschland AG berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

  Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

- Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Deutschland AG Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH."

WESTNETZ

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

[redacted]

Anlage
Lageplan, Maßstab 1 : 500
Lageplan, Maßstab 1 : 2000
Gehölzliste

Verteiler
Bl. 2356
DRW-S-LG (Doku)

Ein Unternehmen der RWE

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edi-netz.de

WESTNETZ

Liste der Gehölze

Botanischer Name/Deutscher Name

Nothofagus antarctica	Südbuche, Scheinbuche
Parrotia persica	Eisenholzbaum
Picea abies „Inversa"	Hänge-Fichte
Pinus mugo	Berg-Kiefer, Latsche
Pinus sylvestris „Fastigiata"	Säulen-Kiefer
Prunus domestica	Zwetschge
Prunus dulcis	Mandelbaum
Prunus persica	Pfirsich
Prunus subhirtella „Accolade"	Frühe Zier-Kirsche
Quercus x turneri „Pseudoturn."	Wintergrüne Eiche
Rhamnus catharticus	Echter Kreuzdorn
Salix daphnoides „Praecox"	Frühe Reif-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Salix viminalis	Korb-Weide, Hanf-Weide
Sciadopitys verticillata	Japanische Schirmtanne
Sorbus serotina	Späte Vogelbeere
Sorbus x thuringiaca „Fastig."	Thüringische Mehlbeere
Taxus baccata „Dovastoniana"	Hänge-, Adlerschwingen-Eibe
Taxus baccata „Fastig. Robusta"	Spitze Säulen-Eibe
Thuja occidentalis „Columna"	Säulen-Lebensbaum
Tsuga diversifolia	Japanische Hemlocktanne
Ulmus carpinifolia „Wredei"	Gold-Ulme

Endhöhe von 11 bis 15 m

Acer campestre	Feldahorn
Acer campestre „Elsrijk"	Kegel-Feldahorn
Acer negundo	Eschen-Ahorn
Acer platanoides „Columnare"	Säulen-Spitz-Ahorn
Acer platanoides „Deborah"	Roter Spitz-Ahorn
Acer platanoides „Royal Red"	Oregon-Ahorn
Acer rubrum	Rot-Ahorn
Acer rubrum „Armstrong"	Säulen-Rot-Ahorn
Acer saccharinum „Laciniat. W."	Geschlitzter Silber-Ahorn
Acer x zoeschense „Annae"	Zoeschener Ahorn
Aesculus x carne „Briotii"	Scharlach-Rosskastanie
Alnus cordata	Italienische Erle
Betula pubescens	Moor-Birke
Betula utilis	Himalaya-Birke
Carpinus betulus „Fastigiata"	Säulen-Hainbuche
Catapla bignonioides	Trompetenbaum, Zigarrenbaum
Celastrus orbiculatus	Chinesischer Baumwürger
Cercidiphyllum japonicum	Kadsurabaum, Kuchenbaum
Chamaecyparis lawsoniana „A."	Blaue Scheinzypresse
Chamaecyparis nootkatensis „Pen."	Hänge-Alaskazypresse
Davidia involucrata var. vilmo	Taschentuchbaum
Fagus sylvatica „Purpurea P."	Rote Hänge-Buche
Fraxinus excelsior „Pendula"	Hänge-Esche
Liquidambar styraciflua	Amberbaum
Paulownia tomentosa	Blauglockenbaum
Picea orientalis „Aurea"	Orientalische Gold-Fichte
Picea pungens „Hoopsii"	Silber-Fichte
Pinus leucodermis	Bosnische Kiefer
Pinus parviflora „Glauca"	Blaue Mädchen-Kiefer
Pinus sylvestris „Typ Norwegen"	Norwegische Kiefer
Populus simonii	Birken-Pappel
Populus tremula „Erecta"	Säulen-Espe
Prunus avium „Plena"	Gefüllte Vogel-Kirsche
Prunus mahaleb	Stein-Weichsel, Felsen-K.
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Prunus sargentii	Scharlach-Kirsche
Prunus x yedoensis	Tokyo-Kirsche
Pseudolarix amabilis	Chinesische Goldlärche
Pyrus calleryana „Chanticleer"	Chinesische Wild-Birne
Quercus pubescens	Flaum-Eiche
Salix caprea	Sal-Weide
Salix fragilis	Bruch-Weide
Salix matsudana „Tortuosa"	Korkenzieher-Weide
Sorbus aria „Magnifica"	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche, Vogelbeere
Sorbus aucuparia „Edulis"	Mährische Eberesche
Taxus baccata	Europäische Eibe
Tilia cordata „Rancho"	Kleinkronige Winter-Linde
Tsuga mertensiana	Graue Hemlocktanne

Endhöhe von 16 bis 20 m

Abies procera „Glauca"	Amerikanische Blau-Tanne
Acer platanoides „Faass. Black"	Blut-Ahorn
Alnus incana	Grau-Erle, Weiß-Erle
Alnus x spaethii	Purpur-Erle
Betula nigra	Schwarz-Birke, Fluß-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche, Weißbuche
Corylus colurna	Baum-Hasel, Türkische Hasel
Cryptomeria japonica	Sicheltanne
Fagus sylvatica „Asplenifolia"	Geschlitztblättrige Buche
Juglans regia	Walnuss
Juniperus virginiana	Virginischer Wacholder
Morus alba	Weißer Maulbeerbaum
Morus nigra	Schwarzer Maulbeerbaum
Picea breweriana	Mähnen-, Siskiyon-Fichte
Picea pungens „Glauca"	Blaue Stech-Fichte
Picea pungens „Koster"	Blau-Fichte
Pinus cembra	Zirbel-Kiefer, Arve
Pinus contorta	Dreh-Kiefer
Pinus peuce	Mazedonische Kiefer
Prunus avium	Vogel-Kirsche, Wild-Kirsche
Prunus serotina	Späte Trauben-Kirsche
Pyrus communis	Holz-Birne
Quercus macranthera	Persische Eiche
Quercus robur „Fastigiata"	Säulen-Eiche
Salix pentranda	Lorbeer-Weide
Salix sepulcralis „Tristis"	Hänge-Weide, Trauer-Weide
Saphora japonica	Schnurbaum
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Thuja occidentalis	Abendländischer Lebensbaum
Tilia cordata „Greenspire"	Stadt-Linde
Tilia x euchlora	Krim-Linde
Tsuga canadensis	Kanadische Hemlocktanne

Endhöhe über 20 m

Abies alba	Weißtanne
Abies amabilis	Purpur-Tanne
Abies cephalonica	Griechische Tanne
Abies concolor	Grau-Tanne, Kolorado-Tanne
Abies grandis	Küsten-Tanne
Abies homolepis	Nikko-Tanne
Abies nordmanniana	Kaukasus-, Nordmanns-Tanne
Abies procera	Edle Tanne
Abies veitchii	Veitchs-Tanne
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Acer saccharinum	Silber-Ahorn
Aesculus hippocastanum	Rosskastanie
Ailanthus altissima	Götterbaum
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle, Rot-Erle
Betula papyrifera	Papier-Birke
Betula pendula	Sand-Birke, Weiß-Birke
Carya cordiformis	Bitternuss
Castanea sativa	Edel-Kastanie, Ess-Kastanie
Cedrus atlantica „Glauca"	Blaue Atlas-Zeder
Cedrus libani	Libanon-Zeder
Celtis australis	Südlicher Zürgelbaum
Clematis vitalba	Gewöhnliche Waldrebe
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fagus sylvatica „Atropunicea"	Blut-Buche
Fagus sylvatica „Pendula"	Grüne Hänge-Buche
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche
Fraxinus excelsior „Westhofs Gl."	Straßen-Esche
Ginkgo biloba	Ginkgobaum, Fächerblattbaum
Gleditsia triacanthos	Gleditschie
Gleditsia triacanthos „Inermis"	Dornenlose Gleditschie
Juglans nigra	Schwarznuss
Larix decidua	Europäische Lärche
Larix kaempferie	Japanische Lärche
Liriodendron tulipifera	Tulpenbaum
Metasequoia glyptostroboides	Chinesisches Rotholz
Picea abies	Gewöhnliche Fichte
Picea omorika	Serbische Fichte
Picea orientalis	Orientalische Fichte
Picea sitchensis	Sitka-Fichte
Pinus nigra ssp. nigra	Österr. Schwarz-Kiefer
Pinus pinaster	Strand-Kiefer
Pinus ponderosa	Gelb-Kiefer
Pinus strobus	Strobe, Weymouth-Kiefer
Pinus sylvestris	Wald-Kiefer, Föhre
Pinus wallichiana	Tränen-Kiefer
Platanus x acerifolia	Platane
Populus alba „Nivea"	Silber-Pappel
Populus balsamifera	Balsam-Pappel
Populus nigra „Italica"	Säulen-Pappel
Populus tremula	Espe, Zitter-Pappel
Populus trichocarpa	Westliche Balsam-Pappel
Populus x berolinensis	Berliner Lorbeer-Pappel
Populus x canescens	Grau-Pappel
Populus x euramericana „Rob"	Holz-Pappel
Pseudotsuga menziesii	Douglasie, Douglasfichte
Pterocarya fraxinifolia	Kaukasische Flügelnuss
Quercus cerris	Zerr-Eiche
Quercus coccinea	Scharlach-Eiche
Quercus frainetto	Ungarische Eiche
Quercus lyrata	Leierblättrige Eiche
Quercus palustris	Sumpf-Eiche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Quercus rubra	Amerikanische Rot-Eiche
Robinia pseudoacacia	Robinie
Salix alba	Silber-Weide
Salix alba „Liempde"	Kegel-Silberweide
Sequoiadendron giganteum	Kalifornischer Mammutbaum
Sorbus torminalis	Elsbeere
Taxodium distichum	Sumpfzypresse
Thuja orientalis	Morgenländischer Lebensbaum
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Tilia platyphyllos „Rubra"	Rotzweigige Sommer-Linde
Tilia tomentosa	Silber-Linde
Tilia tomentosa „Brabant"	Brabanter Silber-Linde
Tilia x vulgaris	Holländische Linde
Tilia x vulgaris „Pallida"	Kaiser-Linde
Tsuga heterophylla	Westliche Hemlocktanne
Ulmus carpinifolia	Feld-Ulme
Ulmus glabra	Berg-Ulme
Ulmus laevis	Flatter-Ulme

WESTNETZ

Liste der Gehölze

Botanischer Name/Deutscher Name

Endhöhe bis 3 m

Acer palmatum „Dissectum"	Grüner Schlitz Ahorn
Arundinaria murielae	Pfeil-Bambus
Berberis gagnepainii var. L.	Schwarze Berberitze
Berberis thunbergii	Hecken-Berberitze
Berberis x stenophylla	Rosmarin-Berberitze
Buxus sempervirens „Bullata"	Blaugrüner Buchsbaum
Callicarpa bodinieri „Profusion"	Schönfrucht
Calycanthus floridus	Echter Gewürzstrauch
Chaenomeles speciosa	Chinesische Scheinquitte
Chamaecyparis obtusa „Nana Gr."	Zwergige Muschelzypresse
Clematis alpina	Alpen-Waldrebe
Clethra alnifolia	Scheineller
Colutea arborescens	Blasenschote
Cornus alba	Weißer Hartriegel
Corylopsis spicata	Ährige Scheinhasel
Cotoneaster integerrimus	Gemeine Zwergmistel
Elaeagnus multiflora	Vielblütige Ölweide
Enkianthus campanulatus	Japanische Prachtglocke
Euonymus alatus	Flügel-Spindelstrauch
Forsythia europaea	Balkan-Forsythie
Forsythia x intermedia „Lynw."	Forsythie
Fothergilla major	Federbuschstrauch
Hibiscus syriacus	Garten-Eibisch
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
Pinus densiflora „Pumila"	Strauchige Rot-Kiefer
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix aurita	Ohr-Weide
Sorbaria sorbifolia	Fiederspiere
Spiraea nipponica	Japanische Strauch-Spiere
Tamarix ramosissima	Sommer-Tamariske
Viburnum farreri	Winter-Duftschneeball
Viburnum plicatum	Gefüllter Japan. Schneeball
Viburnum x carlcephalum	Großblumiger Duftschneeball
Weigela florida	Liebliche Weigelie

Endhöhe bis 4 m

Acer japonicum „Aconitifolium"	Japanischer Feuer-Ahorn
Amelanchier ovalis	Echte Felsenbirne
Berberis julianae	Großblättrige Berberitze
Berberis x ottawensis „Superba"	Große Blut-Berberitze
Buddleja alternifolia	Chinesischer Sommerflieder
Buddleja davidii	Sommerflieder
Cotoneaster multiflorus	Blüten-Felsenmispel
Cotoneaster x watereri	Englische Felsenmispel
Crataegus monogyna „Compacta"	Kugelzwerg-Weißdorn
Deutzia scabra „Plena"	Gefüllte Deutzie
Deutzia x magnifica	Pracht-Deutzie
Elaeagnus commutata	Silber-Ölweide
Hamamelis mollis	Chinesische Zaubernuss
Hamamelis x intermedia	Großblütige Zaubernuss
Juniperus communis „Hibernica"	Irischer Säulen-Wacholder
Juniperus communis „Suecica"	Schwedischer Säulen-Wacholder
Juniperus x media „Pfitzeriana"	Pfitzer Wacholder
Ligustrum vulgare „Atrovirens"	Wintergrüner Liguster
Lonicera ledebourii	Kalifornische Heckenkirsche
Lonicera tatarica	Tatarische Heckenkirsche
Magnolia liliiflora „Nigra"	Purpur-Magnolie
Magnolia sieboldii	Sommer-Magnolie
Philadelphus coronarius	Süßer Jasmin
Physocarpus opulifolius	Blasenspiere
Pieris japonica	Japanische Lavendelheide
Prunus spinosa	Schlehe
Salix triandra	Mandel-Weide
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Syringa josikaea	Ungarischer Flieder
Syringa reflexa	Bogen-Flieder
Syringa x swegiflexa	Perlen-Flieder
Taxus baccata „Fastig. Aureom."	Gelbe Säulen-Eibe
Tsuga canadensis „Pendula"	Hänge-Hemlocktanne
Viburnum x burkwoodii	Wintergrüner Duftschneeball

Endhöhe bis 5 m

Acer palmatum „Atropurpureum"	Roter Fächer-Ahorn
Acer palmatum „Osakazuki"	Grüner Fächer-Ahorn
Caragana arborescens	Gewöhnlicher Erbsenstrauch
Cedrus deodara „Pendula"	Hängende Himalaja-Zeder
Chionanthus virginicus	Schneeflockenstrauch
Cotinus coggygria	Grüner Perückenstrauch
Cotoneaster bullatus	Runzelige Felsenmispel
Crataegus oxyacantha	Zweigriffeliger Weißdorn
Cytisus scoparius	Besen-Ginster
Decaisnea fargesii	Blauschote
Euonymus planipes	Großfrüchtiger Spindelstrauch
Hamamelis japonica	Japanische Zaubernuss
Juniperus squamata „Meyeri"	Blauzeder-Wacholder
Juniperus x media „Hetzii"	Grauer Strauch-Wacholder
Ligustrum ovalifolium	Hecken-Liguster
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Magnolia liliiflora	Lilien-Magnolie
Philadelphus inod. var. grand.	Großblütiger Pfeifenstrauch
Photinia villosa	Scharlach-Glanzmispel
Pinus sylvestris „Watereri"	Strauch-Kiefer
Prunus fruticosa „Globosa"	Kugel-Steppenkirsche
Staphylea pinnata	Gemeine Pimpernuss
Stranvaesia davidiana	Stranvesie
Syringa x chinensis	Königs-Flieder
Tamaria parviflora	Frühlings-Tamariske
Taxus baccata „Aureovariegata"	Gelbbunte Strauch-Eibe
Taxus baccata „Dovast. Aurea."	Gelbe Hänge-Eibe
Taxis baccata „Overeynderi"	Kegel-Eibe
Taxus x media „Hicksii"	Hecken-Eibe
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
Viburnum opulus „Roseum"	Gefüllter Schneeball

Endhöhe bis 6 m

Acer palmatum	Fächer-Ahorn
Acer platanoides „Globosum"	Kugel-Ahorn
Aesculus parviflora	Strauch-Rosskastanie
Catalpa bignonioides „Nana"	Kugel-Trompetenbaum
Cercis siliquastrum	Gewöhnlicher Judasbaum
Clematis montana	Berg-Waldrebe
Clematis montana var. rubens	Rosa Anemonen-Waldrebe
Clematis tangutica	Gold-Waldrebe
Clematis viticella	Italienische Waldrebe
Cornus alternifolia	Etagen-Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crat. x prunifolia „Splendens"	Pflaumenblättriger Weißdorn
Crataegus monogyna „Stricta"	Säulen-Weißdorn
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Halesia carolina	Schneeglöckchenbaum
Hamamelis virginiana	Herbstblühende Zaubernuss
Laburnum x watereri „Vossii"	Edel-Goldregen
Lonicera maackii	Schirm-Heckenkirsche
Magnolia x loebneri „Merill"	Große Stern-Magnolie
Malus x purpurea	Purpur-Apfel
Picea abies „Acrocona"	Zapfen-Fichte
Prunus laurocerasus	Immergrüne Lorbeer-Kirsche
Quercus pontica	Pontische „Armenische Eiche"
Salix acutifolia „Pendula"	Spitz-Weide
Salix cinerea	Asch-Weide, Grau-Weide
Salix x smithiana	Kübler-Weide
Sorbus vilmorinii	Strauch-Eberesche
Syringa vulgaris	Wild-Flieder

Endhöhe bis 7 m

Acer rufinerve	Rostbart-Ahorn
Aralia elata	Japanische Aralie
Betula pendula „Youngii"	Trauer-Birke
Chamaecyparis lawsoniana „G.W."	Goldene Scheinzypresse
Chamaecyparis lawsoniana „Lane"	Gelbe Scheinzypresse
Cornus kousa	Jap. Blumen-Hartriegel
Cotoneaster x watereri „Corn."	Cornubia-Felsenmispel
Laburnum anagyroides	Gewöhnlicher Goldregen
Prunus cerasifera „Nigra"	Blut-Pflaume
Prunus triloba	Mandelbäumchen
Pyrus salicifolia	Weidenblättrige Birne
Rhamnus frangula	Faulbaum, Pulverholz
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia „Fastigiata"	Säulen-Eberesche
Sorbus hybrida „Gibbsii"	Finnland-Mehlbeere
Taxus baccata „Fastigiata"	Säulen-Eibe
Thuja occidentalis „Smaragd"	Smaragd-Lebensbaum
Viburnum rhytidophyllum	Immergrüner Chin. Schneeb.

Endhöhe von 8 bis 10 m

Abies koreana	Korea-Tanne
Acer ginnala	Feuer-Ahorn
Acer monspessulanum	Französischer Ahorn
Acer negundo „Variegatum"	Silber-Eschenahorn
Akebia quinata	Fünfblättrige Akebie
Amelanchier laevis	Kahle Felsenbirne
Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne
Araucaria araucana	Chilenische Schmucktanne
Aristolochia macrophylla	Großblättrige Pfeifenwinde
Cedrus atl. „Glauca Pendula"	Hängende Blau-Zeder
Chamaecyparis lawsoniana „Col."	Blaue Säulenzypresse
Chamaecyparis lawsoniana „Stew."	Gelbe Kegelzypresse
Clematis maximowicziana	Oktober-Waldrebe
Cornus controversa	Pagoden-Hartriegel
Cornus florida	Amerik. Blumen-Hartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus laevigata „Paul S."	Rot-Dorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Crataegus pedicellata	Scharlach-Weißdorn
Crataegus x lavallei	Baum-Weißdorn, Apfel-Dorn
Elaeagnus angustifolia	Schmalblättrige Ölweide
Fraxinus excelsior „Nana"	Kugel-Esche
Fraxinus ornus	Blumen-Esche, Manna-Esche
Hippophae rhamnoides	Gewöhnlicher Sanddorn
Ilex aquifolium	Gewöhnliche Hülse
Ilex aquifolium „J. C. van Tol"	Reichfruchtende Hülse
Juniperus virginiana „Skyrocket"	Raketen-Wacholder
Koelreuteria paniculata	Blasenesche, Blasenbaum
Larix kaempferi „Pendula"	Japanische Hänge-Lärche
Magnolia kobus	Kobus-Magnolie
Magnolia x soulangiana	Tulpen-Magnolie
Malus coronaria	Kronen-Apfel
Malus floribunda	Vielblütiger Apfel
Malus pumila	Johannis-Apfel
Malus sylvestris	Holz-Apfel
Malus x zumi	Zumi-Apfel
Mespilus germanica	Mispel

[redacted]

[redacted]

[redacted], den 23.06.2015

5 Planen, Bauen, Wohnen
5-1 Bereich Stadtplanung
BL | 5-1-20 | UDB
Eingang 24. JUNI 2015
5-1-00 | 5-1-10 | 5-1-20 | 5-1-30

Stadtverwaltung Oberhausen
Bahnhofstraße 66

46145 Oberhausen

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vom 10. – 24.06.2014

B-Plan-Nr.: 652 L 215 n

Stellungnahme

Seit 2011 verfolge ich den Planungsprozess und komme zu der Ansicht, daß die vom Planungsamt formulierten Ziele bezüglich der L 215 n ungenau und einseitig formuliert sind. (Stichwort Schleichverkehr, vermiedene Gefahren und Belastungen - wo genau ?)

Die angestrebten Ziele, die Verkehrsleitung zwischen Dinslaken und Sterkrade bzw. die Verkehrsentlastung der L 155 Holtener Straße, werden vermutlich nicht erreicht ; statt dessen dürften hier in Zukunft längere Fahrzeiten zu erwarten sein. (Fehlende Prüfung des zu erwartenden, zusätzlichen Verkehrs auf der Weierstraße / max. Belastbarkeit ?)

Mindestens seit 2011 geht die Planung von der 1400 m langen Variante Weierstr. / Weseler Straße aus, ohne daß die viel kürzere Strecke von der Schmachtendorfer Straße direkt hin zur Weseler Straße, unter Einbindung des geplanten P & R - Parkplatzes Bhf. Holten, jemals genau geprüft wurde.

Diese Auffassung gewann ich während eines ca . 90-minütigen Gesprächstermins am 29.09.2014. Damals wurde mir von Vertretern des Planungsamtes der jetzige Entwurf präsentiert und erläutert. Zu diesem Zeitpunkt existierten keinerlei Unterlagen (z.B. Skizzen, Analysen), die im Hinblick auf eine sich wesentlich unterscheidende Lösungsmöglichkeit (gem. § 3 (1) BauGB) erarbeitet worden wären. Die Alternativlosigkeit des bestehenden, einzigen Entwurfes, blieb dabei unklar. (RFNP oder LEP waren auf Nachfrage nicht greifbar).

In der Bürgerversammlung am 10.06.2015 wurden offensichtlich geschätzte Zahlen zum erwarteten Verkehrsaufkommen am neuen Verteilerkreis Bhf. Holten dazu benutzt, eine flächensparende, kurze Lösung abzulehnen. Vergleichbare Zahlen jedoch zur bisher vorliegenden Planung in Bezug auf die erwarteten Zusatzbelastungen der Weierstraße lagen an dem Abend auf Nachfrage nicht vor.

Meiner Meinung nach fehlt bisher gänzlich die Ausarbeitung einer bedarfsgerechten und flächensparenden Variante. Diese muß beauftragt und zeichnerisch umgesetzt werden. Erst dann stünde eine Vergleichsmöglichkeit zur Verfügung, anhand derer man die beste Lösung durch Bewertung klar zu definierender Kriterien finden könnte, immer natürlich unter Einbeziehung der Öffentlichkeit.

Hochachtungsvoll

[redacted]

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH · Im Lipperfeld 2 · D-46047 Oberhausen

Einwurf Einschreiben
Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-40
Bauleitplanverfahren, UDB
[redacted]
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

Bereich 5-1
Eing.: 05. OKT. 2020
Fachbereich 5-1-10/5-1-20/5-1-30/5-1-40

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH

Large Industries / Betrieb Pipeline

Im Lipperfeld 2

46047 Oberhausen
Fon: (02 08) 85 09-4 50
www.airliquide.de

[redacted]

Datum:
28.09.2020

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplanes 652 – L215n (Weierstraße/Weseler Straße)
1. Stellungnahme zum Bebauungsplan
Ihre Anfrage über die *BIL Leitungsauskunft* vom 01.09.2020 (BIL #20200901-0552)
Unser Zeichen: FL1 – 7 – 02

Sehr geehrter Herr [redacted]

gemäß den uns vorliegenden Planungsunterlagen ist unsere Fernleitung

- **FL 101, DN 200, PN 63, Stickstoffleitung (ehemals FL1 der Ruhr Oel GmbH)**

der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (ALD) von den Auswirkungen des Bebauungsplanes 652 betroffen.

1. Stellungnahme:

Gegen die geplante Baumaßnahme gemäß Planunterlagen der Stadt Oberhausen bestehen Einwände der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, da der Bestand sowie der Betrieb unserer Fernleitung gefährdet und/oder behindert bzw. erschwert werden könnte.

Aus den Planunterlagen (Bebauungspläne, Vorentwurf_BPL652 L 215n_1_Vorentwurf_20200825_BPL652 Vorentwurf Blatt 1 bis Blatt 4) ergibt sich folgender Sachverhalt:

Die Stickstoffleitung FL 101 verläuft im Nahbereich zwischen Bundesautobahn A 3 und in den Plänen dargestellten Grenze des Bebauungsplanes 652.

Aus dem Plänen geht hervor, dass der Schutzstreifen der Fernleitung beeinträchtigt wird. Eine Bebauung des Schutzstreifens ist nicht gestattet. Inwieweit Tiefbauarbeiten im Schutzstreifen erfolgen sollen, ist den Entwurfsplänen nicht zu entnehmen. Sollte der Bebauungsplan eine Bebauung zulassen, widersprechen wir hiermit ausdrücklich.
Zur Abgrenzung der Interessen der Stadt Oberhausen und der Air Liquide Deutschland GmbH ist der Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages (IAV) erforderlich. Ein Entwurf des IAV kann auf Nachfrage gerne zur Verfügung gestellt werden.

Zu berücksichtigen sind folgende Anforderungen:

1. Alle Arbeiten/Baumaßnahmen sind vertraglich zwischen dem Vorhabensträger und uns zu regeln. Vor Eingang der zu unterzeichnenden Zweitschriften bei uns sind Aktivitäten in den Schutzstreifen der Fernleitung nicht gestattet.

2. Wir weisen darauf hin, dass bei allen Arbeiten im Bereich unserer Sauerstoffleitung die „Anweisung AIR LIQUIDE Deutschland GmbH zum Schutz ihrer Fernleitungen Rhein-Ruhr-Verbund (Schutzanweisung Rhein-Ruhr), Stand 30.09.2015" strikt einzuhalten ist (s. Anlage).

3. Die Schutzstreifenbreite der Stickstoffleitung beträgt mindestens 6 m (s. TRFL, Abs. 3.3).

4. Vor Beginn aller Bautätigkeiten und spätestens 1 Jahr nach deren Beendigung ist die betroffene ALD-Fernleitung (FL 101) in den Bereichen, in denen die Baumaßnahme den Regelungsbereich als Arbeitsstreifen, Lagerfläche oder für Überfahrungen nutzt oder Baugruben anlegt, einer **Intensivmessung** zu unterziehen. Dadurch wird überprüft, ob während der Baumaßnahme der passive Korrosionsschutz (Aussen-Umhüllung) der ALD-Fernleitungen beschädigt wurde. Sollten nachweislich Schäden festzustellen sein, so sind diese vom Bauträger kostenpflichtig zu beseitigen.

5. Baumaßnahmen im Bereich **der AIR LIQUIDE** Sauerstoffleitung FL 101 werden durch qualifizierte AIR LIQUIDE – Mitarbeiter kontrolliert und überwacht.

6. Bitte lassen Sie uns frühzeitig die Bauplanung zukommen, damit wir diese in Bezug auf unsere Schutzanweisung (s. Anlage) prüfen können.

7. Wir legen diesem Schreiben einen Übersichtsplan mit Leitungsverlauf und Darstellung des Schutzstreifens (s. Anlage) bei.

8. Die genaue Lage der Stickstoffleitung (Trassen- und Höhenverlauf) ist vor Baubeginn durch geeignete Maßnahmen (beispielsweise durch Suchschachtungen) zu ermitteln. Bitte setzen Sie sich zu diesem Zweck frühzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung.

9. **Unser Leitungsplan hat eine Gültigkeit von max. 12 Monaten.** Sollte sich der Leitungsverlauf geändert haben, sind wir gerne bereit einen aktuellen Leitungsplan zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
AIR LIQUIDE Deutschland GmbH

[redacted]

Anlage

1.) Anweisung der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH zum Schutz ihrer O2/N2 Fernleitungen (Sauerstoff und Stickstoff) Rhein-Ruhr, Stand: 30.09.2015, (Schutzanweisung Rhein-Ruhr)

2.) Übersichtsplan Stickstoffleitung FL 101 mit Leitungsverlauf und Darstellung des Schutzstreifens



Air Liquide

FL 101

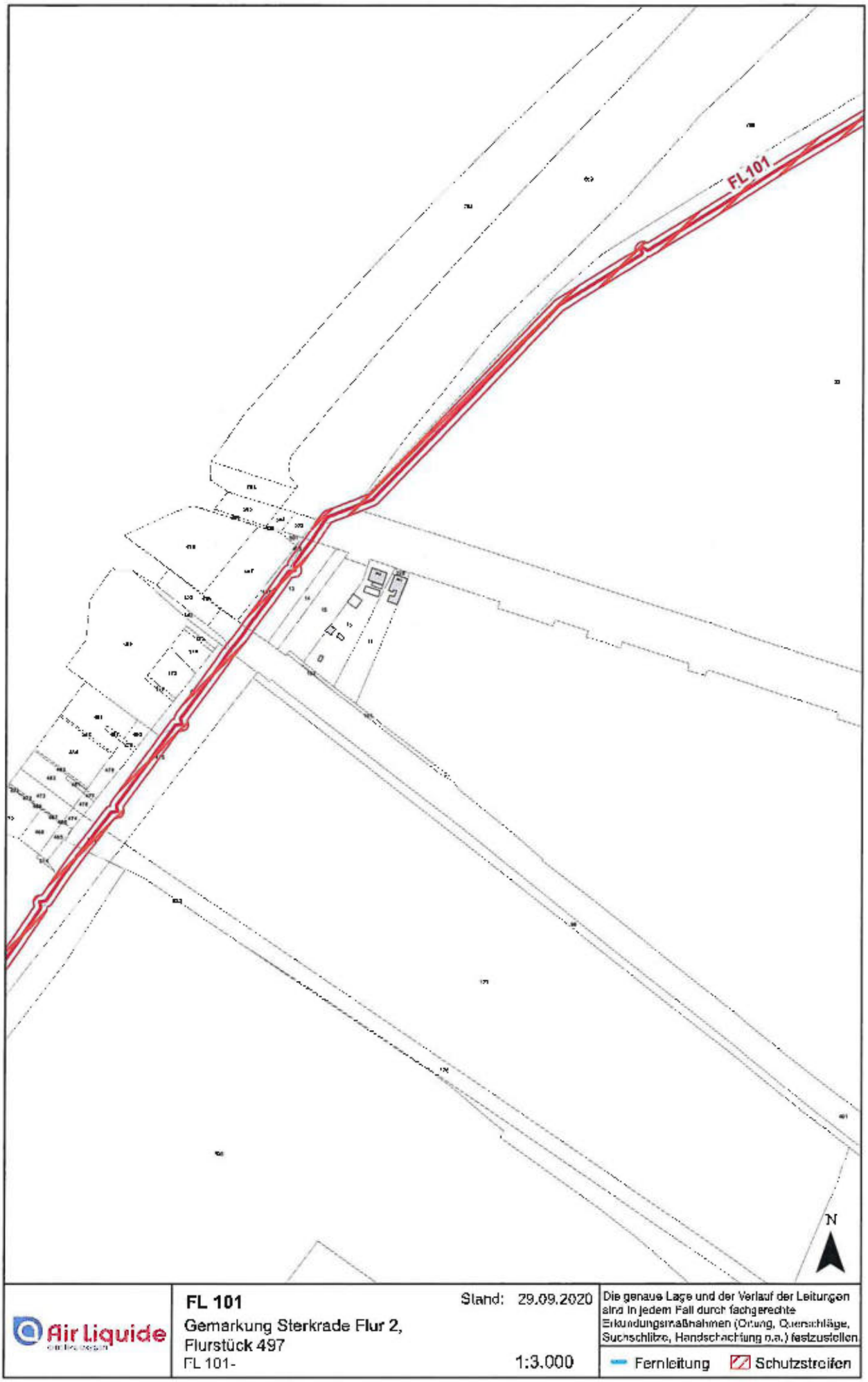
Gemarkung Sterkrade Flur 2,
Flurstück 497
FL 101-

Stand: 29.09.2020

1:3.000

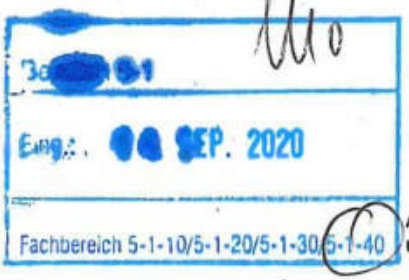
Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung u.a.) festzustellen.

Fernleitung Schutzstreifen


FL 101
N
Air Liquide
FL 101
Gemarkung Sterkrade Flur 2,
Flurstück 497
FL 101-
Stand: 29.09.2020
1:3.000
Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung u.a.) festzustellen.
Fernleitung
Schutzstreifen

6

Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Oberhausen
FB 5-1-40
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Datum: 08.09.2020
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
65.52.1-2011-325
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
[redacted]

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

BP 652 L215n (Weierstraße/ Weseler Straße)

1. Beteiligung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 01.09.2020 Ihr Zeichen: 5-1-40/La

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von hier aus am 24.05.2011 abgegebene Stellungnahme zum o.g. Planungsbereich bleibt weiterhin bestehen.
Die bergbaulichen Verhältnisse wurden in den Textlichen Festsetzungen unter Kennzeichnungen „Bergbau“ und „Bodenbelastungen“ erfasst.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag:
[redacted]

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:
https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
46042 Oberhausen

Aktenzeichen:
53.01.44-BPL-OB-311/2020
bei Antwort bitte angeben

[redacted]

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Bebauungsplan 652 – L215n (Weierstraße/Weseler Straße)

Ihr Schreiben vom 01.09.2020, Ihr Zeichen.: 5-1-40/La

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:
Es bestehen keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme:
Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1LRP) ergeht folgende Stellungnahme:
Der betroffene Bereich liegt außerhalb der Umweltzone der Stadt Oberhausen. Das Vorhaben hat keinen negativen Einfluss auf die Luftqualität. Daher gibt es aus Sicht der Luftreinhaltung keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Anlagenüberwachung (Dez. 53.3) ergeht folgende Stellungnahme:
Es bestehen keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme zu HWRM/ÜSG:
Das Plangebiet befindet sich teilweise in den Risikogebieten des Emscher-Systems, die ab einem seltenen bzw. extremen Hochwasser (HQextrem) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes.
Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen.
Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Ansprechpartner/innen:

- [redacted]

Hinweis:
Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.
Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.
Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:
http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html
und
http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.pdf

Im Auftrag

[redacted]

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Friedrichstr.1, 46483 Wesel

Verwaltungsgebäude
Technisches Rathaus Sterkrade
Fachbereich 5-1-40
[redacted]
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

REFERENZEN Ihr Anschreiben vom 01. September 2020
ANSPRECHPARTNER [redacted]
TELEFONNUMMER
DATUM 11. September 2020
BETRIFFT Stadt Oberhausen Bebauungsplan 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Im nordwestlichen Teil des Bebauungsplans liegen Telekommunikationslinien der Telekom, die von ihrer geplanten Baumaßnahme als auch von einer geplanten Maßnahme der DB Netz AG werden (siehe Anlage).

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Im speziellen sind Trassen im Bereich von der vorhandenen Bahnkreuzung "BÜ Weseler Straße" entlang der neuen Straße am Pumpwerk und er neuen Weseler Straße bis zum Bestand an der Weseler Straße 312 vorzusehen.
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Hausanschrift: Saarstr. 12-14, 47058 Duisburg
Postanschrift: Saarstr. 12-14, 47058 Duisburg
Telefon: +49 203 364-0 | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

123 456 789-0GP

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 11.09.20
EMPFÄNGER Technisches Rathaus Sterkrade
SEITE 2

Für den Bereich von der vorhandenen Bahnkreuzung "BÜ Weseler Straße" bis zur neuen Straße am Pumpwerk bitten wir sicherzustellen das die geplante Grünfläche als gewidmete Verkehrsfläche ausgewiesen wird, alternativ bitten wir Sie, für diese Flächen die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut zu veranlassen:
"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."

Wir bitten, dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufzustellen und mit uns abzustimmen hat, damit Planung, Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen der Telekom usw. rechtzeitig eingeleitet werden können.
Wir bitten daher den Vorhabenträger, uns mindestens 6 Monate vor der Ausschreibung die endgültigen Ausbaupläne zuzusenden und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen.

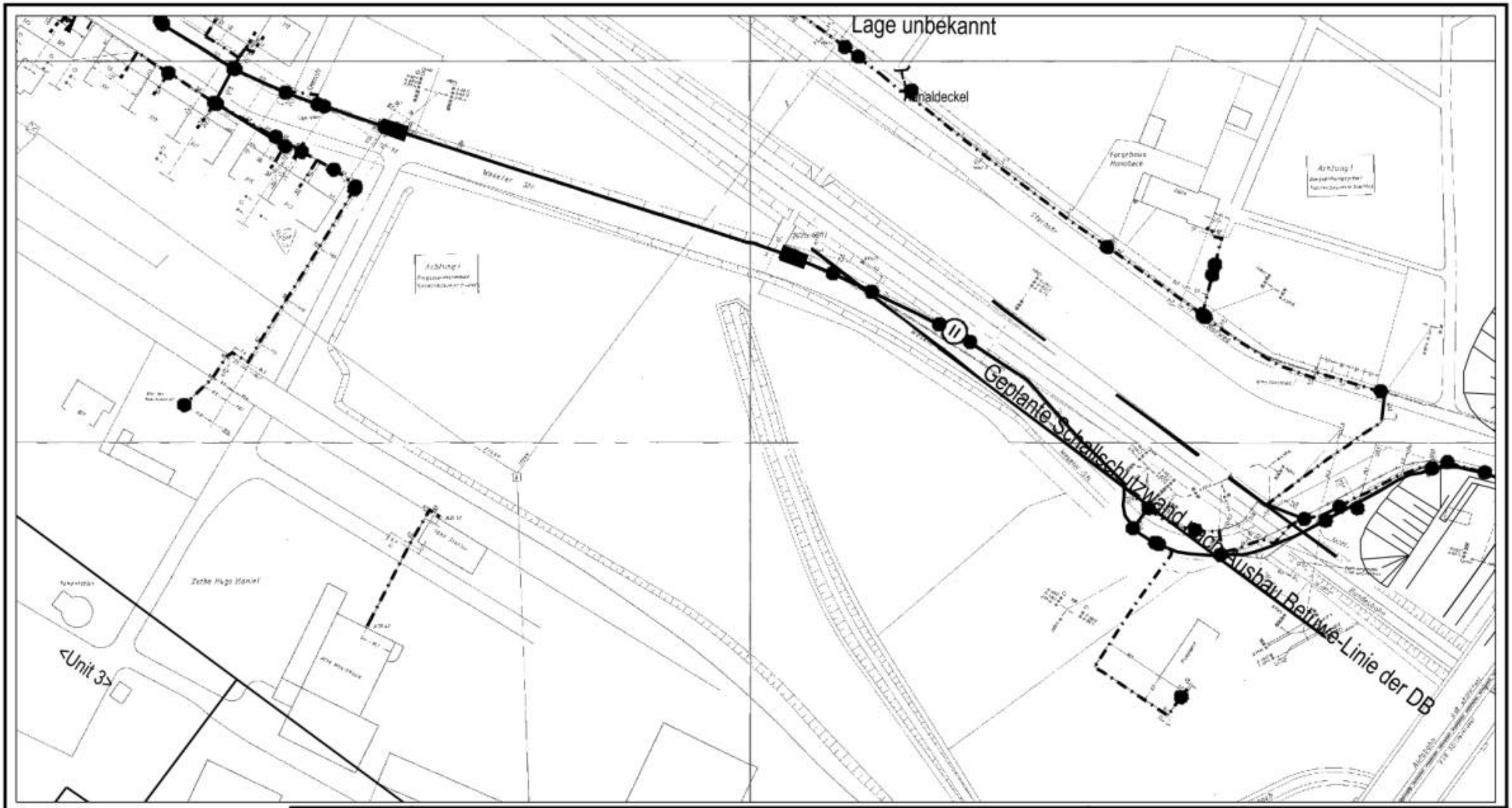
Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

i.A.

[redacted]

Anlage(n): Lap



	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag					
	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	AsB	66, 68			
	TI NL	West	VsB		Sicht	Lageplan	
Bemerkung:	PTI	Duisburg	Name	[redacted]	Maßstab	1:1800	
	ONB	Oberhausen	Datum	10.09.2020	Blatt	1	

16



Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand

DWD

Deutscher Wetterdienst - Postfach 20 06 20 - 80006 München

Stadt Oberhausen
Technisches Rathaus Sterkrade
Bahnhofstr. 66
46042 Oberhausen

Abteilung Finanzen und Service
Liegenschaftsmanagement - Verwaltungsbereich Süd
Helene-Weber-Allee 21, 80637 München
[redacted]
Geschäftszeichen:
PB24MS_198-2020
Fax:
069-8062-9170

UST-ID: DE221793973

München, 08. September 2020

Stellungnahme zum Bebauungsplan 652 – L215n (Weierstraße / Weseler Straße)
-1. Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB-

Ihr Schreiben vom 01.09.2020
Ihr Zeichen: 5-1-40/La

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter [redacted]

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für Beteiligung beim Bebauungsplan 652 –L215 (Weierstraße / Weseler Straße).

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.

Der Deutsche Wetterdienst hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[redacted]

EMSCHER
EGLV.DE GENOSSENSCHAFT

EMSCHERGENOSSENSCHAFT · Postfach 10 11 61 · 45011 Essen

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-40
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Bereich 5-1
Eing.: 18. SEP. 2020
Fachbereich 5-1-10/5-1-20/5-1-30/5-1-40

EMSCHERGENOSSENSCHAFT
Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen
Telefon (02 01) 104 - 0
Telefax (02 01) 104 - 22 77
www.eglv.de

Commerzbank Essen
IBAN: DE71 3604 0039 0120 0039 00
BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Essen
IBAN: DE14 3605 0105 0000 2037 29
BIC: SPESDE3EXXX

USt-IdNr.: DE 119 823 752

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Ruf / e-mail	Tag
5-1-40/La	01.09.2020	12-Ll 10 1.179777	[redacted]		15.09.2020

Bebauungsplan 652 – L215n (Weierstraße/Weseler Straße)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Die folgenden Hinweise sind jedoch zu beachten:

Das Plangebiet liegt unmittelbar im Einflussbereich mehrere genossenschaftlichen Anlagen. Im Anschlussbereich der A3 auf nordwestlicher Seite durchquert das vorliegende Planungsgebiet das Planungsgebiet des Neubaues des Reinwasserpumpwerkes und der Ertüchtigung des Mischwasserpumpwerkes am Standort Pumpwerk OB-Handbach.
Des Weiteren durchquert es die vorhandenen Druckrohrleitungen im Abgang des Pumpwerk OB-Handbach, sowie vorhandene und zukünftige Freigefälleleitungen im Zulauf des Pumpwerk OB-Handbach (Abwasser, Mischwasser). Das Verlegefenster für vorhandene und zukünftige Leitungen ist entsprechend festzulegen. Die Druckrohrleitungen sowie die dazugehörigen Nebenanlagen der Emschergenossenschaft dürfen durch die geplante Straße nicht behindert werden.

Der südwestlich angrenzende Freiraum am Betriebsgelände des Pumpwerkes sollte die größtmögliche Fläche einnehmen. Die Achslage der Straße ist durch die Brückenpfeiler der A3 Richtung Süd-/Westen beschränkt, allerdings sollte der Straßenkörper in Verlängerung der nordwestlichen Betriebsgeländegrenze einen größtmöglichen Abstand aufweisen. Es wäre daher

Vorsitzender des Genossenschaftsrates: Ullrich Sierau
Vorstand: Prof. Dr. Uli Paetzel (Vorsitzender), Dr. Emanuel Grün, Raimund Echterhoff

aus unserer Sicht gut, wenn die Kurvenachse sich mehr an die HOAG-Trasse annähert. Damit würde das Betriebsgelände einen Achsabstand von ca. 30 m annehmen, was für uns die Freiheitsgrade zur Planung eines späteren Rückhaltebeckens vergrößert. Im Anhang finden Sie den skizzierten Vorschlag einer möglichen alternativen Straßenachsenführung.

Es werden derzeit Kanalnetzberechnungen durchgeführt und teilweise Überstauflächen in dem Plangebiet ermittelt. Bitte setzten Sie sich hierzu direkt mit unserem Projektteam (Fachabteilung 21-WE 20 ([redacted]) in Kontakt, da hier Wechselwirkungen zwischen den Planungen wahrscheinlich sind.

Für die Inanspruchnahme von Grundstückflächen der Emschergenossenschaft ist vor Baubeginn eine vertragliche Regelung herbeizuführen.

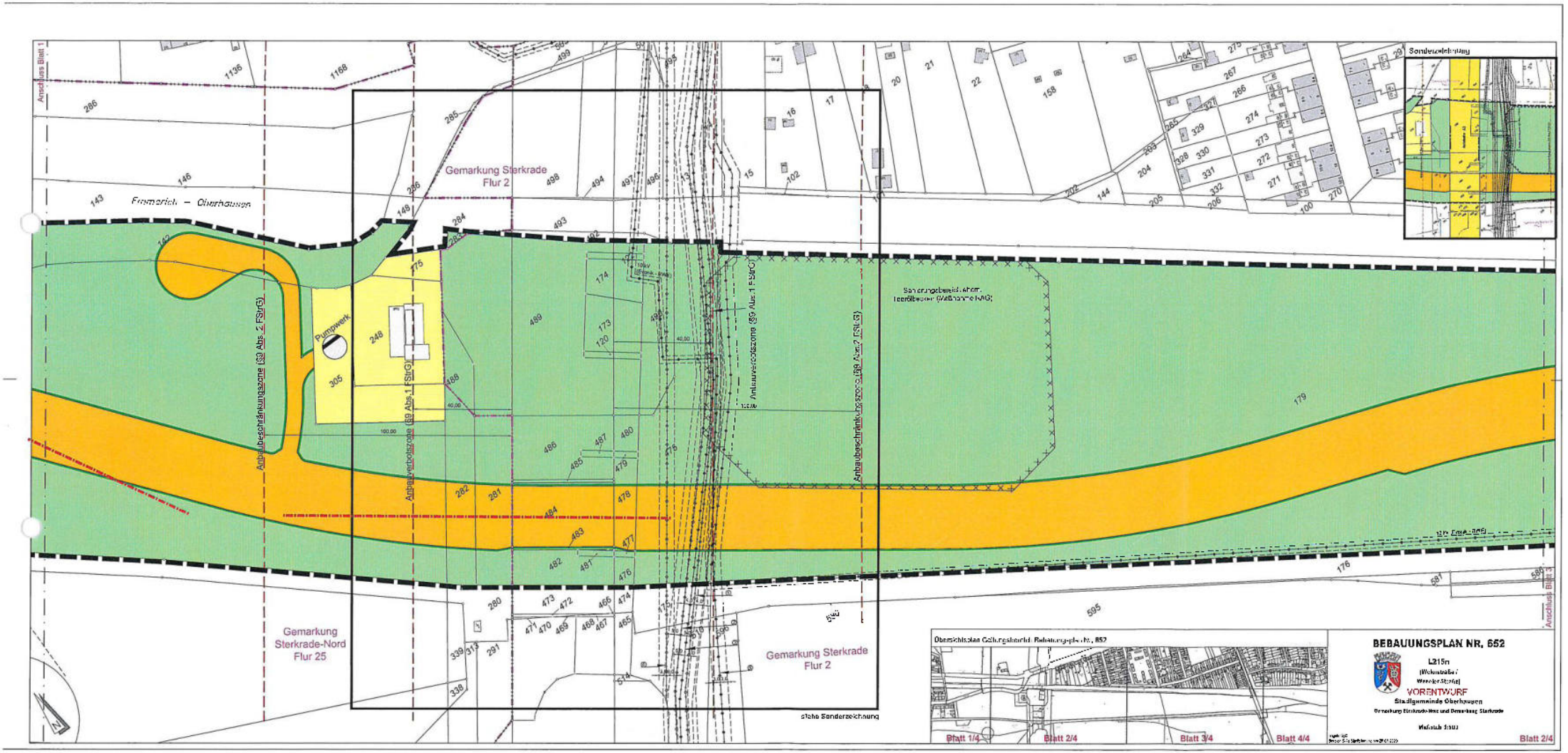
Die Stadt Oberhausen hat im Jahr 2019 zusammen mit den anderen 15 Emscher-Kommunen die Verpflichtungserklärung zur Umsetzung der „Klimaresilienten Region mit internationaler Strahlkraft" unterzeichnet und hat sich somit zu den Zielen, den Abfluss in der Mischkanalisation bis zum Jahr 2020 um 25 % zu reduzieren und die Verdunstungsrate um 10 Prozentpunkte zu erhöhen bekannt. Daher sollte, wenn möglich das anfallende Niederschlagswasser weitestgehend ortsnah bewirtschaftet werden. Da die Baugrunduntersuchungen ergaben, dass der vorhandene Boden in Teilen des Geltungsbereichs kontaminiert und nicht ausreichend tragfähig ist, sollte die Versickerungsmöglichkeit des Bodens zunächst durch das Bodenmanagement geklärt werden. Sollte eine Versickerung in den Untergrund nicht möglich sein, können Maßnahmen festgesetzt werden, die weniger vom Untergrund abhängig sind wie die durchlässige Befestigung von Pflasterflächen, die Begrünung von Dächern oder die Verdunstung von Niederschlagswasser in Pflanzbereichen (z.B. Baumrigolen).

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Anhang

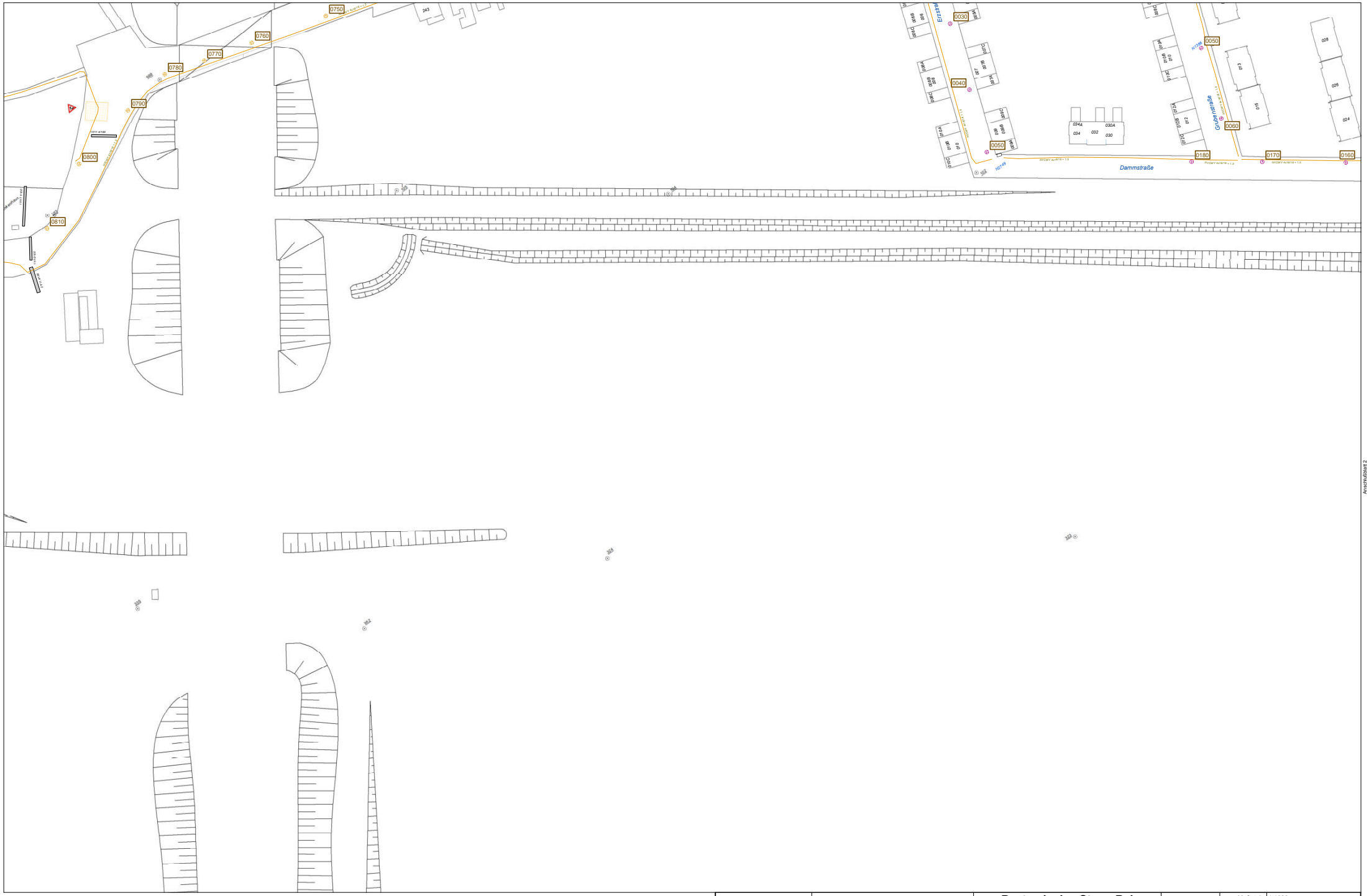
- Skizze mögliche Straßenachsenführung


Gemarkung Sterkrade
Flur 2
Gemarkung Sterkrade-Nord
Flur 25
Gemarkung Sterkrade
Flur 2
Pumpwerk
Anbaubeschränkungszone (§9 Abs. 2 FStrG)
Anbauverbotszone (§9 Abs.1 FStrG)
Anbauverbotszone (§9 Abs.1 FStrG)
Anbaubeschränkungszone (§9 Abs.2 FStrG)
Sanierungsbereich Altern. Teerölbasen (Maßnahme NAG)
Sonderzeichnung
siehe Sonderzeichnung
Anschluss Blatt 1
Anschluss Blatt 3
Übersichtsplan Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 652
Blatt 1/4
Blatt 2/4
Blatt 3/4
Blatt 4/4
BEBAUUNGSPLAN NR. 652
L215n
(Wehmstraße/
Weseler Straße)
VORENTWURF
Stadtgemeinde Oberhausen
Gemarkung Sterkrade-Nord und Gemarkung Sterkrade
Maßstab 1:500
Blatt 2/4

Stellungnahme(n) (Stand: 15.09.2020)

Sie betrachten:	652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)
Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum:	01.09.2020 - 15.09.2020

Behörde:	**Energieversorgung Oberhausen AG**
Frist:	15.09.2020
Stellungnahme:	Erstellt von: [redacted]: 15.09.2020 , Aktenzeichen: 652/2020 Sehr geehrte Damen u. Herren, grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan. Eine Gas-und Kabelnetzerweiterung ist z.Zt. nicht vorgesehen. Im Brückenbereich Weierstraße verlaufen Versorgungstrassen, die gegebenenfalls umverlegt werden müssen. Wir bitten um rechtzeitige Abstimmungstermine. Vorhandene Leitungen, Kabel, Anschlüsse oder Anlagen der Oberhausener Netzgesellschaft mbH dürfen nicht überbaut, überpflanzt oder beeinträchtigt werden, es muß jederzeit ein ungehinderter Zugang zu unseren Netzen und Anlagen gewährleistet sein. Vor Beginn der Bauphase ist die ausführende Tiefbaufirma zur erneuten Bestandsplanauskunft bei der Oberhausener Netzgesellschaft verpflichtet. Mit freundlichen Grüßen i.A. der Energieversorgung Oberhausen AG [redacted] Netzdokumentation/GIS-Services Oberhausener Netzgesellschaft mbH Danziger Straße 31 46045 Oberhausen [redacted] Homepage www.ob-netz.de Anhänge: Neue Datei vom 15.09.2020 um 16:24:26 Uhr (s_99582_01_netzdaten_strom_bel.pdf) Neue Datei vom 15.09.2020 um 16:24:37 Uhr (s_99582_02_netzdaten_strom_msp.pdf) Neue Datei vom 15.09.2020 um 16:24:47 Uhr (s_99582_03_netzdaten_strom_nsp.pdf) Neue Datei vom 15.09.2020 um 16:24:56 Uhr (s_99582_05_netzdaten_gas.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Anschlussart 2

Oberhausener Netzgesellschaft mbH

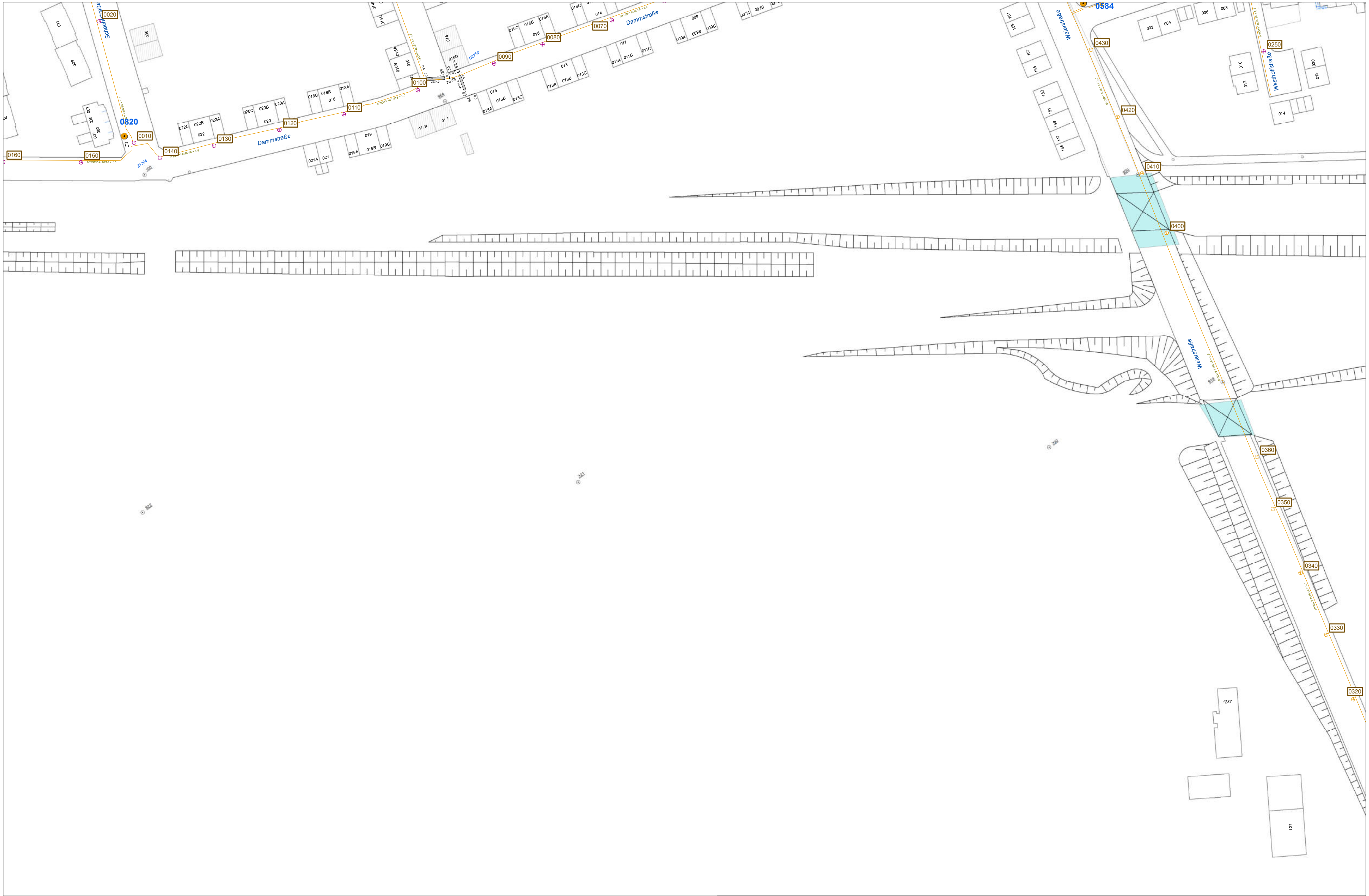
Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Strom Bel

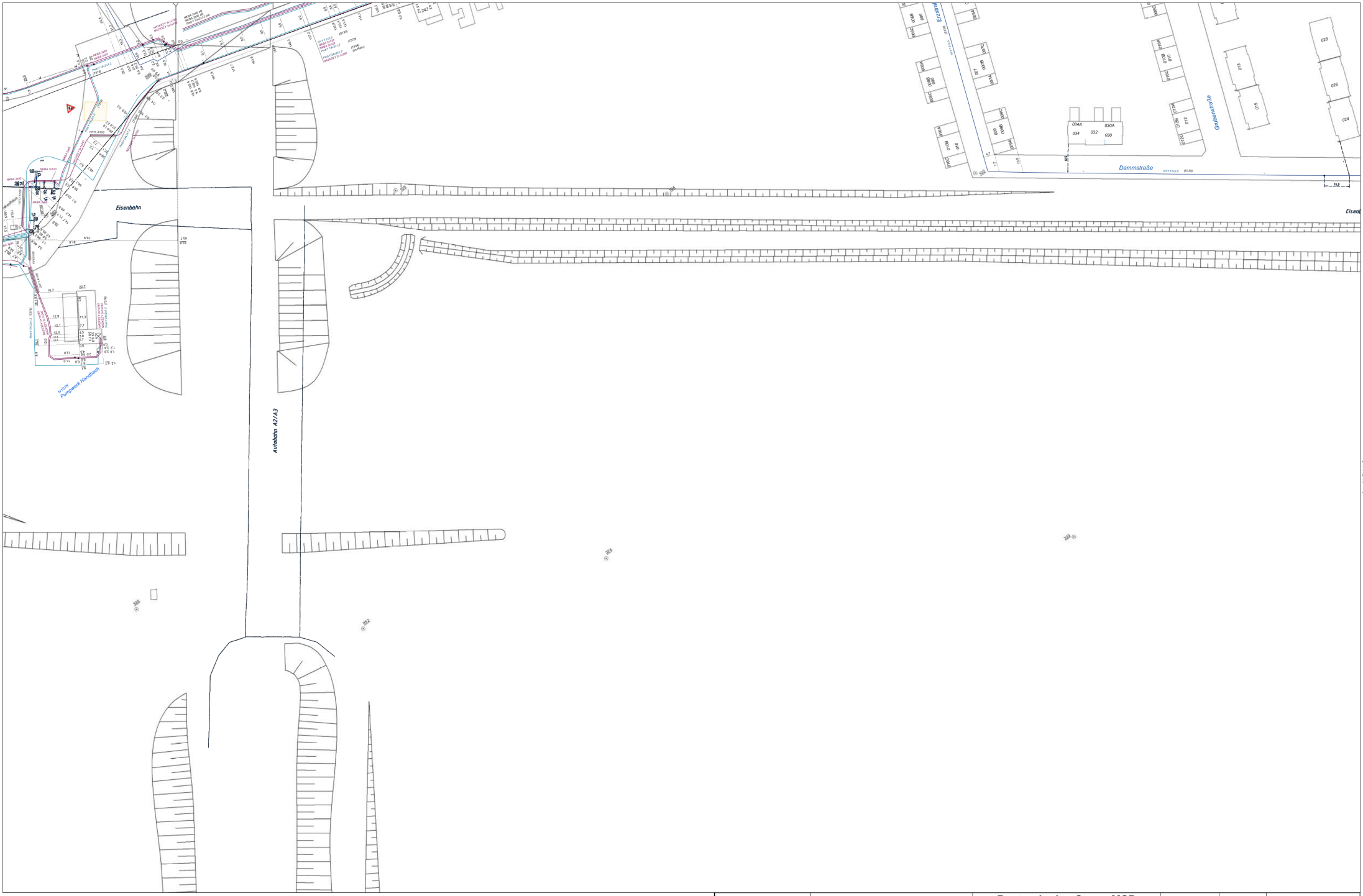
Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

Maßstab:	1:1000
Blatt:	1
Benutzer:	n50lft
Firma:	
Ausgabedatum:	2020-09-15 16:18:01

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205



Oberhausener Netzgesellschaft mbH	Planauskünfte bestehen aus: Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden, ergänzende Feldbücher, Niederschrift und Schutzanweisungen !	**Bestandsplan Strom Bel** Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten. Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue ergänzende Unterlagen angefordert werden.		Maßstab:	1:1000
				Blatt:	2
				Benutzer:	n50lft
				Firma:	
		OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205		Ausgabedatum:	2020-09-15 16:18:01



Anschlußblatt 2

Oberhausener Netzgesellschaft mbH

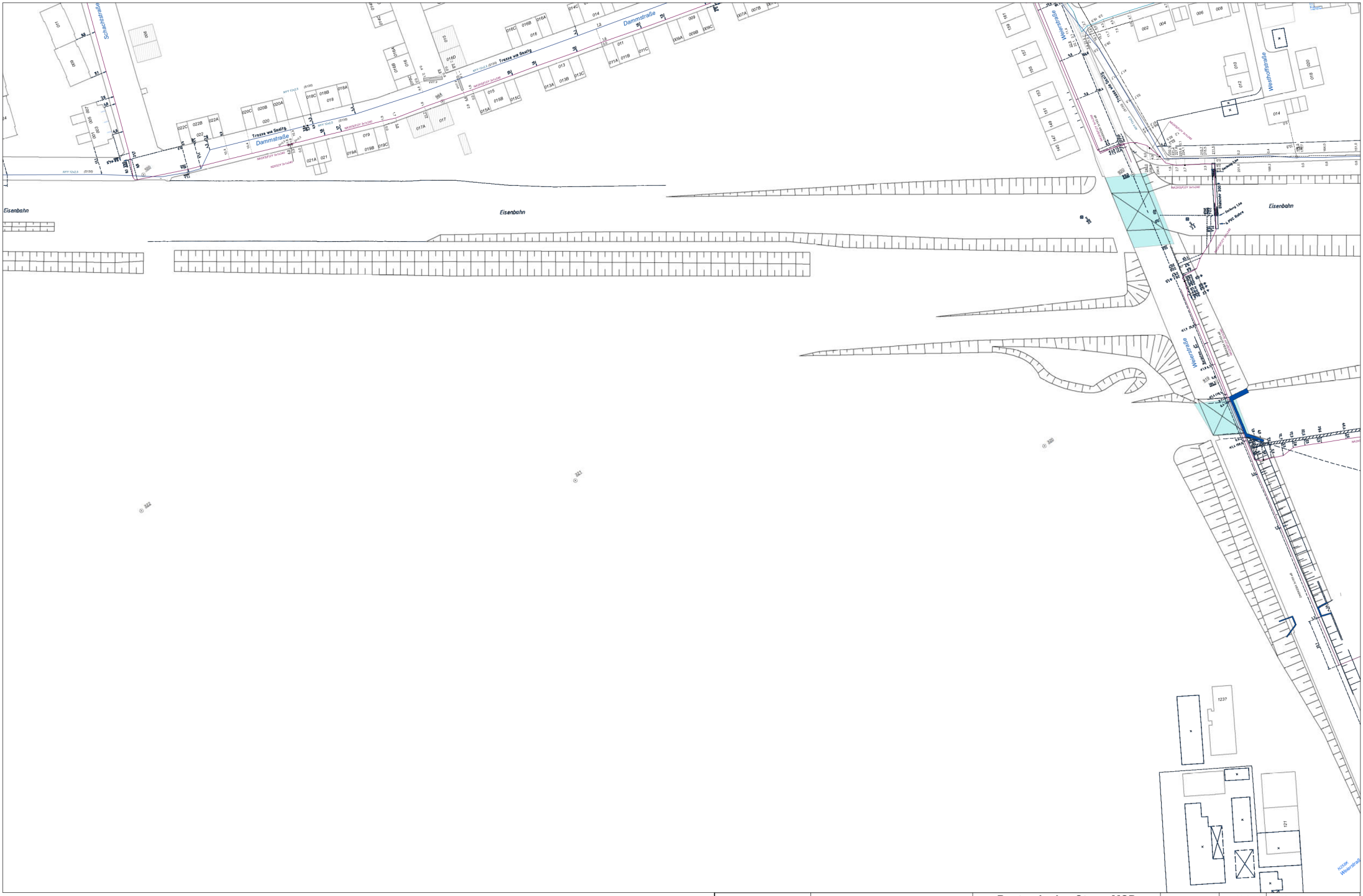
Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Strom MSP

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	1
Benutzer:	n50lft
Firma:	
Ausgabedatum:	2020-09-15 16:18:01



Oberhausener Netzgesellschaft mbH

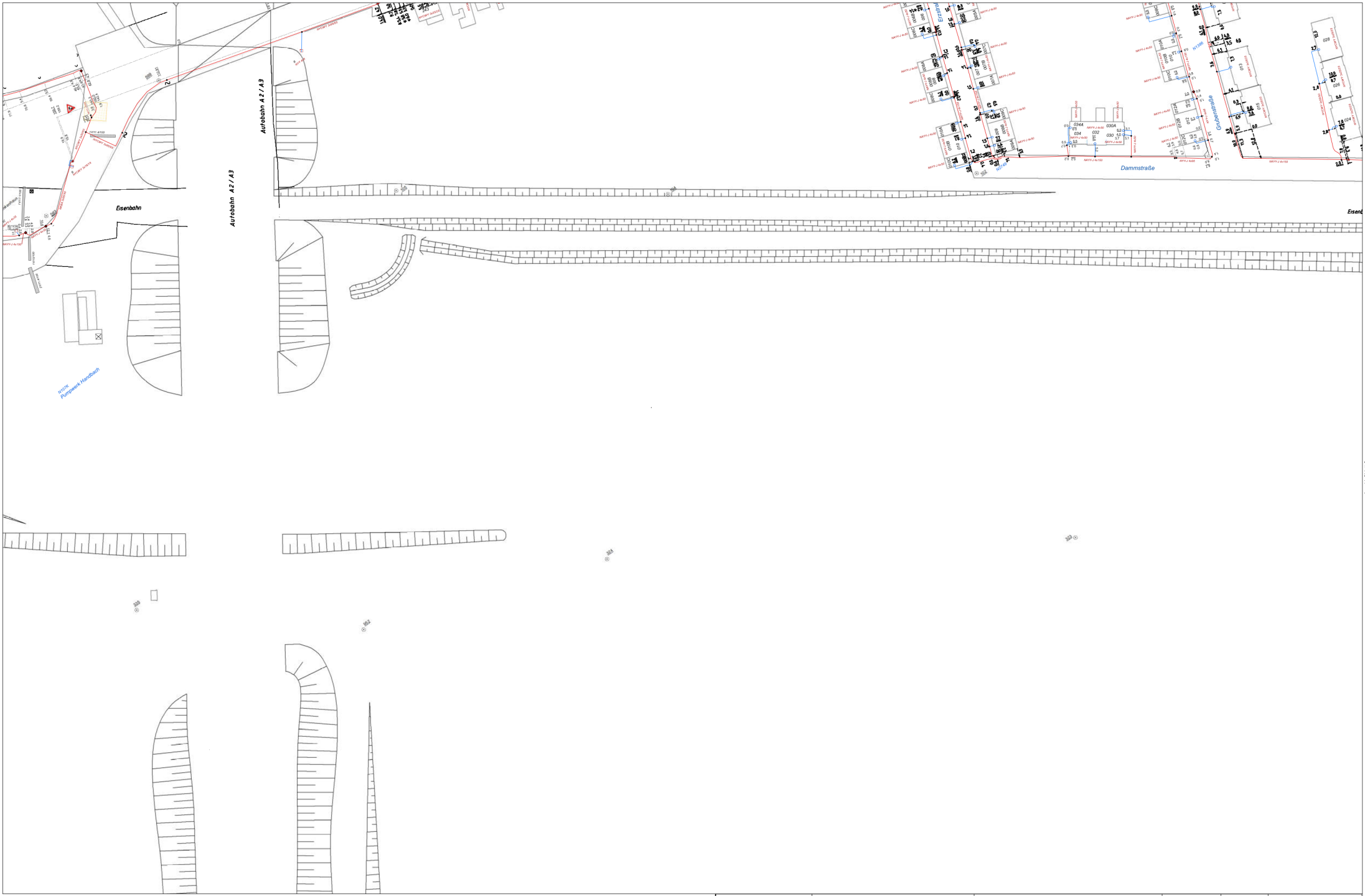
Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Strom MSP

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	2
Benutzer:	n50lft
Firma:	
Ausgabedatum:	2020-09-15 16:18:01



Oberhausener Netzgesellschaft mbH

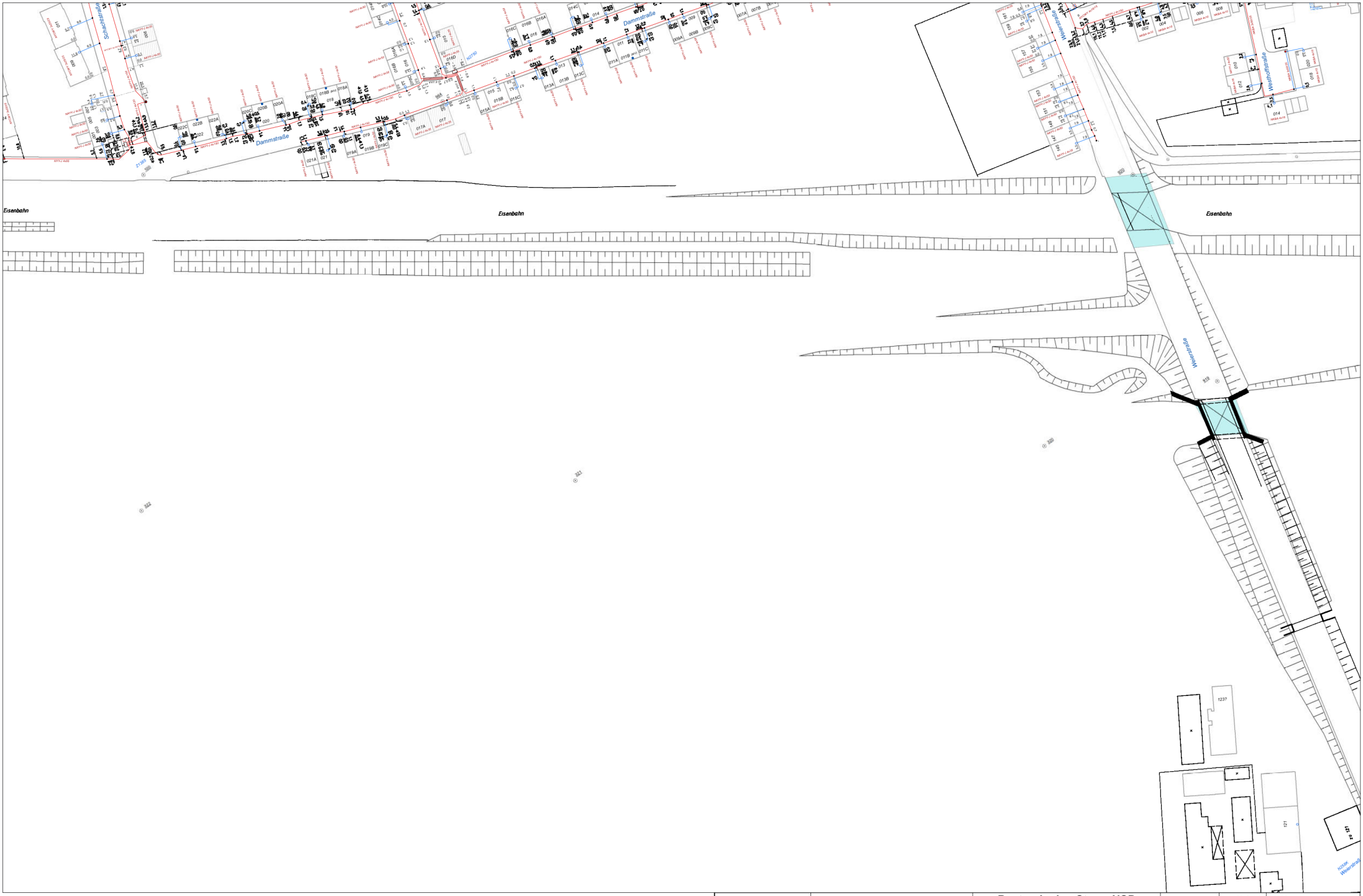
Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Strom NSP

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	1
Benutzer:	n50lft
Firma:	
Ausgabedatum:	2020-09-15 16:18:01



Oberhausener Netzgesellschaft mbH

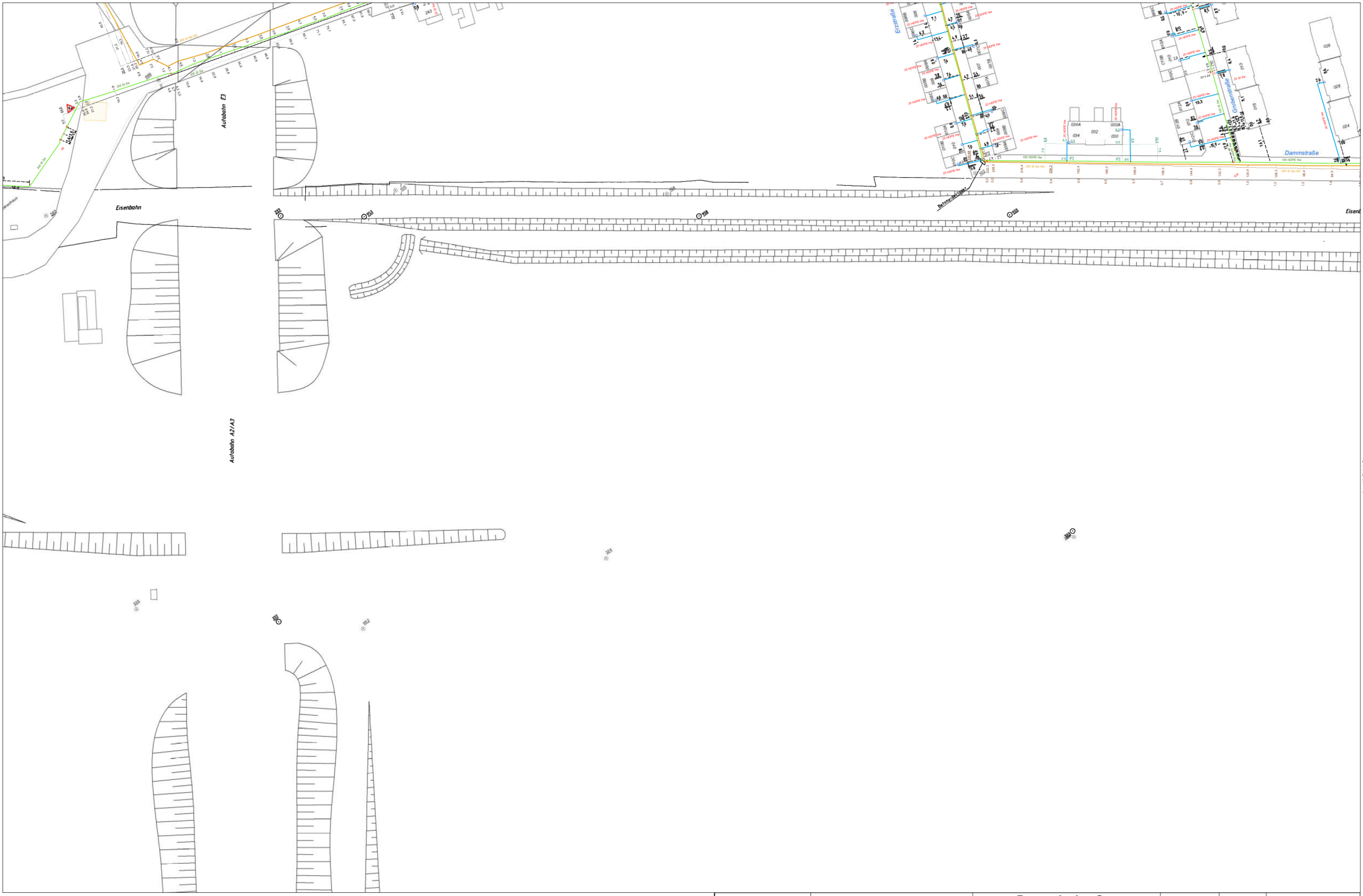
Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Strom NSP

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	2
Benutzer:	n50lft
Firma:	
Ausgabedatum:	2020-09-15 16:18:01



Anschlußblatt 2

Oberhausener Netzgesellschaft mbH

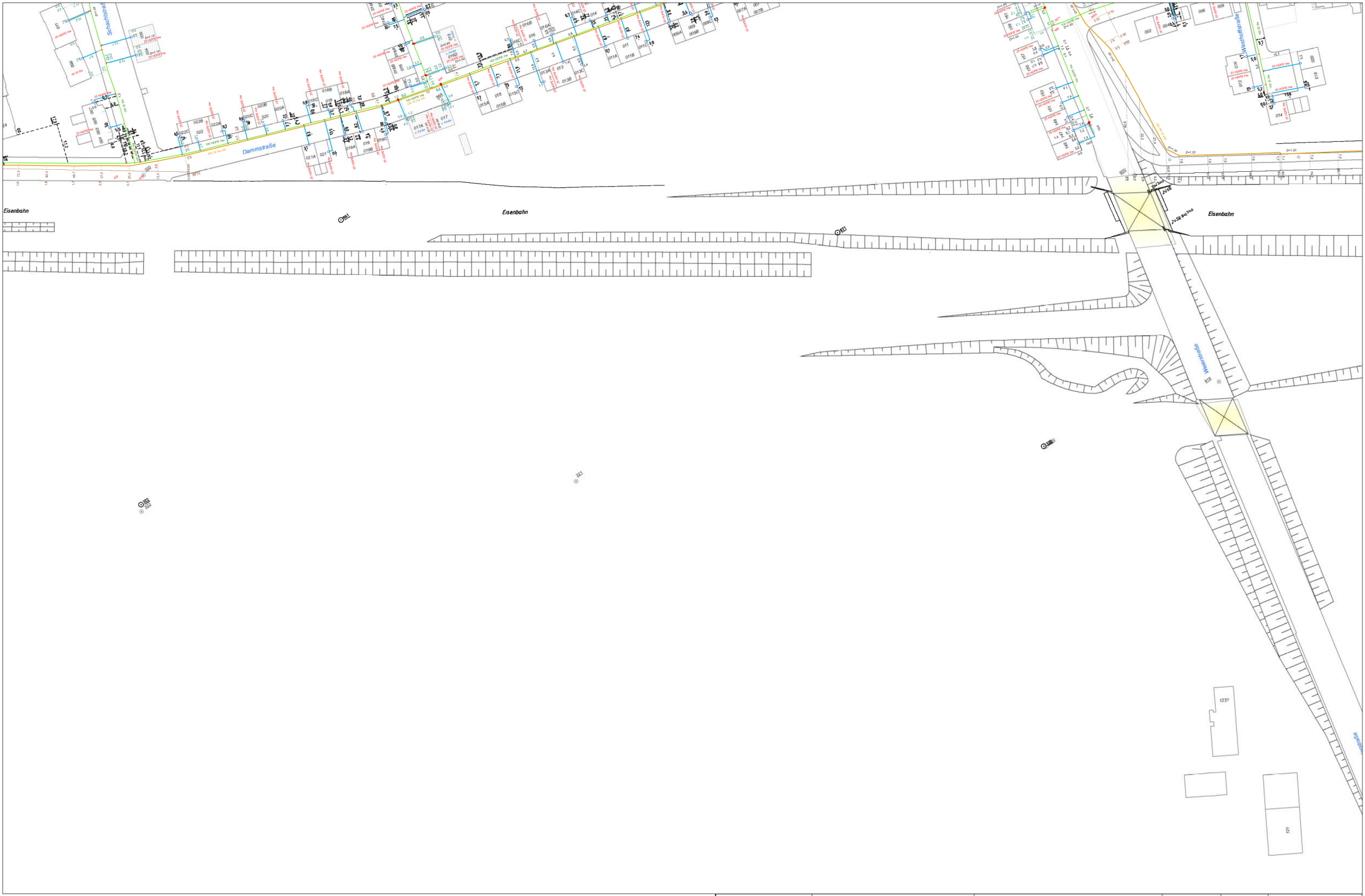
Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Gas

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	1
Benutzer:	n50lft
Firma:	
Ausgabedatum:	2020-09-15 16:18:01



Oberhausener Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Gas

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	2
Benutzer:	n50lft
Firma:	
Ausgabedatum:	2020-09-15 16:18:01

Bereich 5-1
Eing.: 09. OKT. 2020
Fachbereich 5-1-10/5-1-20/5-1-30/5-1-40

32

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Autobahnniederlassung Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

Autobahnniederlassung Krefeld

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
FB 5 - 1 - 40 /
Bauleitplanverfahren, UDB
46042 Oberhausen

Kontakt: [redacted]
Telefon:
Fax:
E-Mail:
Zeichen:
(Bei Antworten bitte angeben.)

Datum: 08.10.2020

1. Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Bebauungsplan 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)

Ihr Schreiben vom 01.09.2020 – Az.: 5-1-40/La

Anlage: Allgemeine Forderungen

Sehr geehrter [redacted]
sehr geehrte Damen und Herren,

die Autobahnniederlassung Krefeld ist in der Vergangenheit im Rahmen der o.a. Bauleitplanung beteiligt worden.
Wie bereits mitgeteilt, ist für die abschließende Zustimmung zum o.a. Verfahren der Abschluss einer Vereinbarung im Bereich des Kreuzungsbauwerkes A 3, km 66,992, Werksbahnen (BW-Nr.: 4406 556) zwischen der Stadt Oberhausen und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW erforderlich. Mit der Straßenbaumaßnahme darf vor Abschluss der Vereinbarung nicht begonnen werden.

Nach Rücksprache mit der Projektleitung Brückenbau in unserem Hause, dauern die erforderlichen Abstimmungen für den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Stadt Oberhausen und der Straßenbauverwaltung derzeit noch an.

Es ist zu beachten, dass der 8-streifige Ausbau der A 3 in diesem Bereich Teil des Bundesverkehrswegeplans 2030 als vordringlicher Bedarf (VB-E, Lfd. Nr. 49) ist. Bisher war für die Planung bei Straßen NRW die Region 2 zuständig, in Zukunft wird das m. E. die NL Rheinland der Autobahn GmbH sein. Im Zuge des Ausbaus wird die Brücke über die L 215n neu gebaut werden müssen und deutlich breiter werden als bisher. Ggf. werden in diesem Bereich für den Bauzustand und auch langfristig Flächen benötigt werden.

Innerhalb der Anbauverbots-/Anbaubeschränkungszone der Autobahn 3 wird

- westlich des Bauwerks der A 3 eine Fläche des Pumpwerks der Emschergenossen-

schaft als Fläche für Versorgungsanlagen festgesetzt.

- auf der östlichen Seite befindet sich der Sanierungsbereich des ehemaligen Teerölbeckens als Maßnahme der RAG.
  Der Begründung zum Bebauungsplan ist zu entnehmen, dass laut Sanierungskonzept der Bau eines Sicherungsbauwerkes von der RAG geplant und durchgeführt werden soll. Die Lage ist dem Bebauungsplan nicht zu entnehmen.

Ich weise darauf hin, dass hier die als Anlage beigefügten "Allgemeinen Forderungen" grundsätzlich zu berücksichtigen sind, insbesondere auch vor dem Hintergrund des 8-streifigen Ausbaus der A 3.
Abweichungen von den Bestimmungen des § 9 Fernstraßengesetz bedürfen aufgrund der rechtlichen Problematik immer einer Einzelprüfung und Einzelentscheidung durch die Straßenbauverwaltung.

Ich weise darauf hin, dass sämtliche Änderungen im Nahbereich der BAB 3, die Einfluss auf die Standsicherheit des Bauwerks haben könnten, statisch nachzuweisen und vorzulegen sind.

Der ungehinderte Zugang zu den Einrichtungen der Straßenbauverwaltung für Unterhaltungsarbeiten muss jederzeit gewährleistet bleiben.

Im weiteren Planverfahren wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit einem integrierten Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan erarbeitet. Sofern externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich werden, sind auch diese zur Stellungnahme vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gezeichnet

[redacted]

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Autobahnniederlassung Krefeld

Allgemeine Forderungen

1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 Abs. 1 u. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.

2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung. Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.

3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 Abs. 2 FStrG)

   a) dürfen nur solche bauliche Anlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Ebenfalls dürfen Ausbauabsichten der Straße oder Straßenbaugestaltung nicht entgegenstehen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.

   b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.

   c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

   Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst.

   Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch- Geruchs- oder Staubbelästigungen, können nicht geltend gemacht werden.

4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 Abs. 1 u. 2 FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.

5. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde/Stadt.

33

Bereich 5-1
Eing.: 21. SEP. 2020
Fachbereich 5-1-10/5-1-20/5-1-30/5-1-40

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ruhr - Haus Bochum
Postfach 101526 · 44715 Bochum

Regionalniederlassung Ruhr
Haus Bochum

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-40/Bauleitpl.
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

Bereich 5-1
Eing.: 24. SEP. 2020
Fachbereich 5-1-10/5-1-20/5-1-30/5-1-40

Kontakt: [redacted]
Telefon:
Fax:
E-Mail:
Zeichen:

Datum: 16.09.2020

Bauleitplanung - Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch
hier: Bebauungsplan 652 - 215n (Weierstr. /Weseler Str.)

Ihr Schreiben vom 01.09.2020, Az.: 5-1-40/La

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Bebauungsplan Nr. 652 wird die Straßenneubaumaßnahme L 215 planungsrechtlich gesichert.

Im Rahmen der Vorentwurfsplanung ist zu klären, ob der Neubauabschnitt, wie vorgesehen, als Ortsdurchfahrt festgesetzt werden kann. Sofern eine derartige Festsetzung fraglich erscheint, ist Straßen NRW zusätzlich bei der Entwurfsaufstellung zu beteiligen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
[redacted]

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Qualität für Menschen

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-40 /
Bauleitplanverfahren, UDB

Per Email:
[redacted]

Datum und Zeichen bitte stets angeben

15.09.2020

[redacted]

Bebauungsplan 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)
1. Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an oben genannter Planung. Von dem Vorhaben sind denkmalpflegerische Belange betroffen.

Im Umfeld des Plangebietes liegen zahlreiche Baudenkmäler. Vollumfängliche Informationen zu den Denkmälern im Plangebiet sowie in der Umgebung können bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Oberhausen erhalten werden, welche die aktuelle Denkmalliste der Stadt führt.

Des Weiteren überschneidet sich das Plangebiet mit dem historischen Kulturlandschaftsbereich Nr. 087 „Zeche Steckrade/Siedlung Dunkelschlag (Oberhausen)". Eine vollständige Liste und Kartierung der kleinräumigeren, historischen Kulturlandschaftsbereiche inklusive ihrer Beschreibung und Zielsetzungen zu ihrem Schutz ist im Fachbeitrag „Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung" (LVR, LWL 2014) veröffentlicht. Diese ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/fachbeitrag_kulturlandschaft_ruhr/fachbeitrag_kulturlandschaft_ruhr_1.jsp

Ihre Meinung ist uns wichtig!
Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

EMAS Geprüftes Umweltmanagement

Besucheranschrift:
LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19,
Bushaltestelle Abtei Brauweiler: Linien 949, 961, 962 und 980
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0
Internet: www.denkmalpflege.lvr.de, E-Mail: info.denkmalpflege@lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

980-001-04.2019

Im Rahmen der Umweltprüfung sind Baudenkmäler und Denkmalbereiche gemäß § 2, 3 und 5 DSchG NRW sowie Kulturlandschaftbereiche zu benennen sowie die Auswirkungen der Maßnahme auf das Schutzgut zu prüfen. Dabei sind sowohl sensorielle, substanzielle und/oder funktionale Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

Gemäß § 1 (1) DSchG NRW sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen und sinnvoll zu nutzen. Gemäß § 2 (2) Nr. 5 ROG sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren Merkmalen und mit ihren Natur- und Kulturdenkmälern zu bewahren.

Allgemeine Informationen und Hilfestellungen zum Umgang mit Kulturgütern im Rahmen von Planverfahren bietet die von der UVP-Gesellschaft e.V. herausgegebene Broschüre „Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen" (2014). Diese können Sie unter folgendem Link abrufen:

https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/uvp_kulturgueter_in_der_planung/inhaltsseite_74.jsp

Wir freuen uns über die weitere Beteiligung im Verfahren. Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

[redacted]

Umschlag · Lagerung · Durchleitung

Nord-West Oelleitung

Nord-West Oelleitung GmbH • Kolkerhofweg 120 • 45478 Mülheim an der Ruhr

Stadt Oberhausen
[redacted]
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Ansprechpartner/-in:
[redacted]

Datum: 02.09.2020

NWO 28"- Mineralölfernleitung - Leitungskilometer 254,30 – 254,45
652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)
Ihr Zeichen: Daniel Launert
NWO – Vorgangsnummer: AD-2020-3372

Sehr geehrte Damen und Herren,

von dem oben genannten Vorhaben wird unsere dort vorhandene Mineralölfernleitung und/oder weitere von uns überwachte Fernleitungen berührt.

Die Leitungsrechte an den von den Fernleitungen berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitungen haben einen Schutzstreifen (Breite siehe anliegende Schutzanweisung), für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht.

Nach Erstellung Ihrer Planung, bitten wir um Zusendung der Planunterlagen (Lage-, Schnitt- und Höhenplan) und einer Baubeschreibung. Nach erfolgter Prüfung werden wir Ihnen unsere Auflagen für die o. g. Baumaßnahme, im Bereich des Schutzstreifens bekannt geben. Alle geplanten Maßnahmen im Bereich der Fernleitungen sind uns rechtzeitig mitzuteilen und von uns zu genehmigen.

Grundsätzlich gilt, dass alle Arbeiten, die im Bereich des Schutzstreifens der Leitung ausgeführt werden, genehmigungspflichtig sind. Wir verweisen hierzu auf die beiliegende Schutzanweisung. Soweit Sie Arbeiten ausschreiben und später vergeben empfiehlt es sich, den Inhalt der Schutzanweisung mit zum Vertragsgegenstand zu machen.

Zuständiger Trassenmeister:

[redacted]

Nord-West Oelleitung GmbH
Zum Ölhafen 207
26384 Wilhelmshaven
Telefon Zentrale: +49 (0)4421 62-0
www.nwowhv.de

Sitz der Gesellschaft: Wilhelmshaven
Amtsgericht Oldenburg: HRB 130002
Geschäftsführer:
Dr.-Ing. Jörg Niegsch, Wilhelmshaven
Lars Bergmann, Hamburg

Oldenburgische Landesbank AG
Konto: 9 017 747 800
BLZ: 280 200 50
SWIFT-BIC: OLBODEH2XXX
IBAN: DE23 280200509017747800

Bitte beachten Sie, dass unsere Zustimmung zum oben genannten Vorhaben nur **ein Jahr** Gültigkeit hat. Nachträgliche Änderungen in der Projektplanung bedürfen einer erneuten Zustimmung durch NWO.

Bitte beteiligen Sie auch, falls noch nicht geschehen, folgende Leitungsbetreiber an den Planungen:

- Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl

Zur Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nord-West Oelleitung GmbH



Bestätigung zu NWO – Vorgangsnummer: AD-2020-3372
Wir bestätigen hiermit den Erhalt der NWO Stellungnahme und der NWO / NDO Schutzanweisung. Die genannten Auflagen werden wir einhalten.

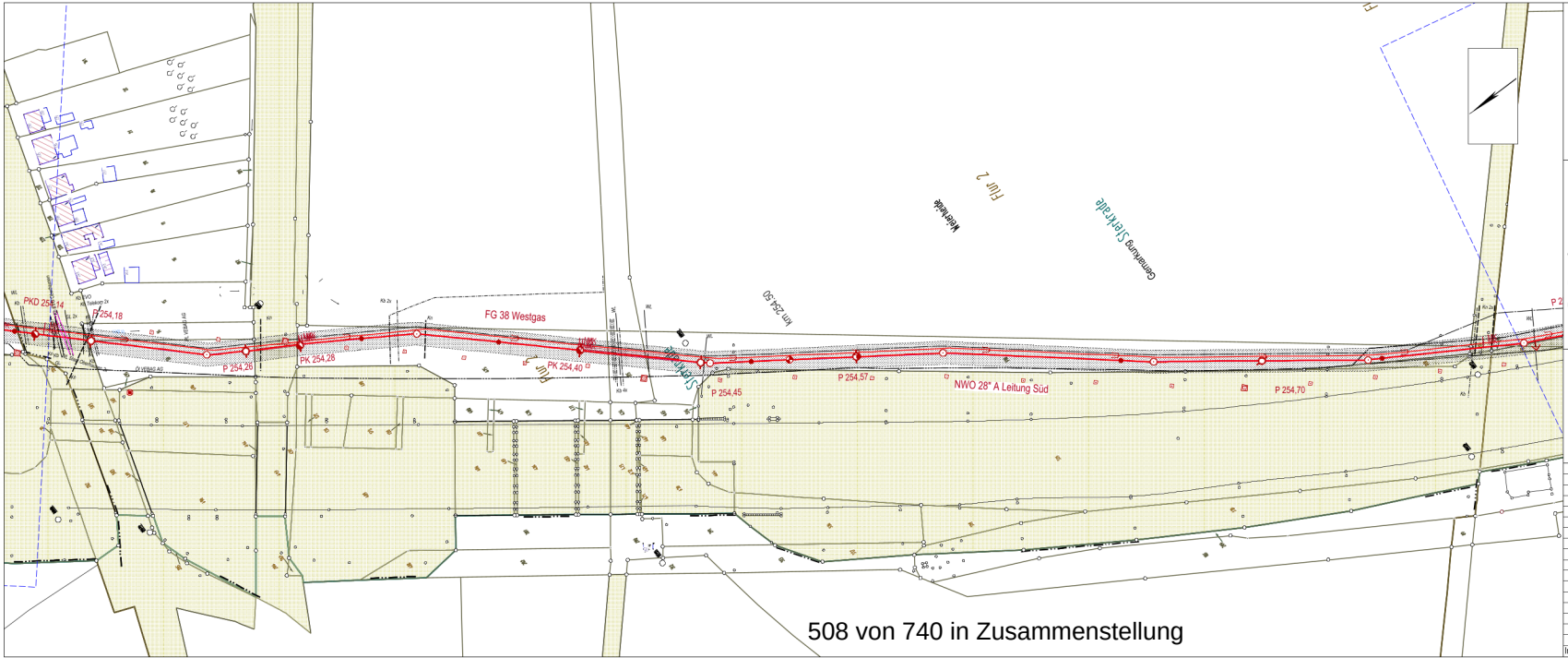
……..
Datum, Unterschrift

Zurück an Nord-West Oelleitung GmbH
E-Mail: leitungsauskunft-mlh@nwowhv.de

NWO nutzt für die Bearbeitung von Leitungsauskünften das BIL-Portal

https://portal.bil-leitungsauskunft.de

Daher bitten wir zukünftige Anfragen dort direkt einzustellen.
Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit.
Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Bauanfrage nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft.



LGLN

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden.

Die Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder und gelten nur für die Leitungen der NWO und NDO.

Die dargestellten Fremdleitungen dienen nur zur unverbindlichen Information und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

ZEICHENERKLÄRUNG

Sperrschieber S
Manteltrohr MR
Manteltrohr mit Colcrete-Beton verfüllt
Prüfventil PV
Belüftungsstutzen B.ST
Halbschale HS
Weld End WE
Kathodische Korrosionsschutzanlage LA
Meßstelle für kathodischen Korrosionsschutz MK
Meßstelle für mechanische Dehnungsmessungen MM
Molchmelder MoM
Molchschleuse MS
Erdanker (nur im Schnitt)

Tangentenschnittpunkt TS
Höhenfestpunkt HP
Festpunktsteine im Ruhrgebiet (Nr.)
Grundwasser-Beobachtungsrohr BR
Schilderpfahl P
Schilderpfahl mit Dach PD
Pfahl mit Meßstelle für kathodischen Korrosionsschutz PK
Pfahl mit Meßstelle für kathodischen Korrosionsschutz und Dach PKD
Kilometrierung (volle km)
Kilometrierung (halbe km)
Diff. in der Kilometrierung
Marker auf LWL Kabel
LWL Schacht

Stahlgittermast St
Fg. HÜLS AG
Dehnrr Nr. D
Rauchrohr R

Fremdleitung
Ölleitung Öl
Produktenleitung Pl
Gasleitung Gl
Wasserleitung Wl
Kabel Kb
Freileitung Fl
Kanalisation Kn
Durchlass Dr
Diverse Leitungen DL
Drainage Dr
LWL – Kabel LWL

Land: Nordrhein-Westfalen
Reg. Bez.: Düsseldorf
Kreis: Oberhausen, Duisburg
Gemarkung: Sterkrade
Flur: 2, 1

Leitung	NWO – A
Durchmesser	28" (711,2 mm)
Schutzstreifenbreite	10,0 m
Rohrlieferant	Mannesmann – Hoesch
Wanddicke	7,9 mm – 11,9 mm
Material	Stahl
Isolierung	Bitumen
Verlegetiefe (Regelfall)	1,0 m
verlegt	1958

Ind.	Änderung	Dat.	Zeich.

Nord – West Oelleitung GmbH
Zum Ölhafen 207 , 26384 Wilhelmshaven
Telefon (04421) 62 – 0 , Telefax 62 381

Bestandsplan – Grundriß

Mineralölfernleitung
Wilhelmshaven – Köln – Wesseling
km 254+149.00 – 254+820.00

Maßstab:	Angefertigt:	Plan Nr.:
1:1000	Juni 2011	379

Achtung

Grundsätzlich sind alle Erdarbeiten, Bauaktivitäten
und Einsätze von Baumaschinen im Schutzstreifen der Leitungen
ohne ausdrückliche Genehmigung der NWO verboten.

Allgemeines

Die Fernleitungen bedürfen zur Erhaltung ihrer Betriebssicherheit und zur Vermeidung von Umweltschäden des Schutzes vor äußeren Einwirkungen. Insbesondere Bauarbeiten aller Art in Leitungsnähe können eine Gefahr sein. Allein von später erstellten Bauten an oder über einer Rohrleitung können auch Gefahren für diese Fernleitung ausgehen.

Zum Schutze der Rohrleitungen sind Sicherheitsmaßnahmen für Arbeiten und Bauten im Schutzstreifen zu ergreifen. Unter Bauten werden auch Straßenbauten, Entwässerungsgräben, Kanalisationen, Dränungen, Meliorationen, Fernmelde- und Starkstromkabel usw. verstanden.

In den Leitungstrassen der NORD-WEST OELLEITUNG GmbH bzw. der Westgas, der Gasunie, der Erdgas Münster und der Thyssengas liegen bis zu vier Rohre und teilweise ein Schutzrohrbündel der COLT Telecom nebeneinander. Das Schutzrohrbündel der COLT Telecom wird von NWO betreut.

Anschriften:

Evonik Technolgy & Infrastructure GmbH Paul-Baumann-Str. 1 45764 Marl	**Gasunie Deutschland Services GmbH** Pelikanplatz 5 Postfach 21 07 30177 Hannover 30021 Hannover	**Thyssengas GmbH** **Netzauskunft** Theodor-Heuss-Str. 84 47167 Duisburg	**Nowega GmbH** Anton-Bruchausen-Straße 4 48147 Münster

In den Leitungstrassen der NORDDEUTSCHEN OELLEITUNGSGESELLSCHAFT mbH liegt jeweils nur eine Rohrleitung und teilweise ebenfalls das LWL Schutzrohrbündel der COLT Telecom . Die NDO-Leitungen werden von NWO überwacht und gewartet.

Zur Sicherung des Bestandes der Anlagen sind alle betroffenen Grundstücke mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit belastet bzw. vertraglich gesichert. Die jeweiligen Schutzstreifen haben folgende Breiten:

NWO-Mineralölfernleitungen 28″, Durchmesser 711 mm, Schutzstreifenbreite 10 m
NDO-Mineralölfernleitung 22″, Durchmesser 551 mm, Schutzstreifenbreite 8 m
NDO-Mineralölfernleitung 34″, Durchmesser 850 mm, Schutzstreifenbreite 10 m
Gasleitungen DN 80 – 150, Durchmesser 80 mm – 150 mm, Schutzstreifenbreite 8 m
Gasleitungen 28″, Durchmesser 711 mm, Schutzstreifenbreite 10 m
Gasleitungen 40″, Durchmesser 1050 mm, Schutzstreifenbreite 10 m

Die Mittellinie bildet die jeweilige Rohrachse. Liegen mehrere Leitungen nebeneinander, überdecken sich die Schutzstreifen teilweise.

Die Dienstbarkeit beinhaltet für den Schutzstreifen u. a. ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot. Bei allen geplanten Arbeiten im Bereich der Anlagen bitten wir daher um unbedingte Beachtung der nachstehenden Anweisungen.

Benachrichtigung im Schadensfall

Sofortige Benachrichtigung der NWO ist bei unvorhergesehenen Zwischenfällen erforderlich. Die Benachrichtigung ist an folgende Stellen zu richten:

Telefonnummern der NORD-WEST OELLEITUNG GmbH für Leitungen in:

- Niedersachsen und Hamburg Betriebszentrale
  Wilhelmshaven (0 44 21) 62-3 83
  Tag und Nacht besetzt

- Nordrhein-Westfalen
  Mülheim/Ruhr (02 08) 999 55-0
- im Schadensfall und nach Dienstschluss für alle Leitungen:
  Wilhelmshaven (0 44 21) 62 3 83

Beschädigung der NWO Anlagen

Eingetretene Schäden oder unvorhergesehene Zwischenfälle sind der NWO unverzüglich telefonisch mitzuteilen. Das Verschweigen von entstandenen Schäden zieht unvermeidlich ein gerichtliches Verfahren nach sich. Der Bauherr und die Durchführenden der Arbeiten haften den Leitungsunternehmern und den Empfängern des Transportgutes für alle Schäden, die durch die Arbeiten entstehen. Dies gilt auch für die damit verbundenen Folgeschäden.

Benachrichtigung der NWO über Bauvorhaben

Die Nutzung der Schutzstreifen ist rechtzeitig bei der NWO schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Übersichtspläne, Baubeschreibung und prüffähige Detailpläne in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Sofern zwischen Ihnen und uns Einverständnis über die Durchführung der Arbeiten erzielt worden ist, ist uns der Beginn der Bauarbeiten spätestens drei Arbeitstage vorher anzukündigen. Bei Änderung/Abweichung von der Bauplanung ist unverzüglich das Einverständnis der NWO einzuholen.

Arbeitsausführung im Schutzstreifen

Sämtliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich bedürfen grundsätzlich unserer schriftlichen Arbeitsgenehmigung, deren Bedingungen von Ihnen anzuerkennen sind. Die Arbeitsgenehmigung wird von den zuständigen NWO Mitarbeitern schriftlich erteilt. Sämtliche Erdarbeiten dürfen grundsätzlich nur von Hand und nur in unserem Beisein ausgeführt werden. Das gilt sowohl für Aufgrabungen als auch für Verfüllungen. Den Weisungen unseres Personals ist Folge zu leisten.
Für den Einsatz unseres Personals in diesem Rahmen werden in der Regel keine Kosten berechnet.

Das Befahren unseres Schutzstreifens mit Baufahrzeugen und anderen schweren Fahrzeugen außerhalb befestigter und für den öffentlichen Verkehr zugelassener Flächen, ist ohne unsere ausdrückliche Genehmigung und mit uns abgestimmten Sicherungsmaßnahmen nicht erlaubt. Für das Befahren des Schutzstreifens unserer Mineralölfernleitungen bestehen keine Bedenken, wenn folgende Sicherungsmaßnahmen beachtet werden:

- Die vorgeschriebene Leitungsüberdeckung von 1,0 m wird nicht unterschritten. Es ist sicherzustellen, dass die Mindestüberdeckung auch standsicher bleibt.
- Die Oberfläche ist so zu befestigen, dass Räder oder Ketten sich nicht in den Boden einwühlen können. Die zulässige Achslast der Fahrzeuge beträgt nicht mehr als 10,0 t.

Auf Wunsch bzw. nach Erfordernis stellen wir Ihnen unsere Bestandspläne zur Verfügung. Diese Pläne sind nur zum Dienstgebrauch bestimmt und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
Wir machen darauf aufmerksam, dass die Pläne – bedingt durch fremde Baumaßnahmen – nicht in jedem Falle den vorhandenen tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben. Auch die Lage und die Höhenlage der Leitungen ist so lange als unverbindlich anzusehen, bis diese durch einen NWO Mitarbeiter vor Ort bestätigt werden.

Die in der Örtlichkeit vorhandenen Schilderpfähle stehen im seltensten Fall direkt auf der Leitung. Die ersichtliche Flucht der Schilderpfähle in der Örtlichkeit ist nicht der wahre Verlauf der Mineralölfernleitung.

Vor Arbeitsbeginn wird die Lage der Rohr- und Kabelschutzrohren durch NWO in der Örtlichkeit kenntlich gemacht.

Genaue Bestimmungen der Lage Höhenlage der Leitungen und Kabelschutzrohre sind nur durch Probeaufgrabungen zu erhalten. Diese Probeaufgrabungen dürfen nur von Hand und nur in unserem Beisein ausgeführt werden. Sie müssen nach Feststellung des Messergebnisses sorgfältig wieder verfüllt werden.

Die Zuwegung zu unseren Leitungen muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.

Baustelleneinrichtungen sowie das Lagern von Material und Gerät sind innerhalb unserer Schutzstreifen nicht gestattet.

Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt werden.

Das Ableiten von Abwässern in unseren Schutzstreifen ist nicht statthaft.

Arbeiten im Bereich der Leitungen und Kabelschutzrohre dürfen nur von Firmen mit einer fachkundigen Bauaufsicht und DVGW Zulassung durchgeführt werden.

Kabel und Leitungen

Parallel zu unseren Leitungen zu verlegende Kabel, Leitungen und dgl. müssen außerhalb unseres Schutzstreifens liegen, und zwar ohne Überlappung von Schutzstreifen. Bei einer unvermeidlichen Überlappung der Schutzstreifen, ist eine gesonderte, vertragliche Vereinbarung (Interessenabgrenzungsvertrag) abzuschließen.

Kreuzungen mit unseren Leitungen müssen möglichst rechtwinklig erfolgen. Die kreuzenden Kabel, Leitungen usw. müssen innerhalb unseres Schutzstreifens in einem Höhenniveau liegen

Kreuzende Kabel müssen innerhalb des Schutzstreifens in Kunststoffrohre gelegt werden (mechanischer Schutz). Kreuzende metallische Leitungen müssen grundsätzlich isoliert sein.

Der lichte Abstand der kreuzenden Leitungen bzw. Kabel in Kunststoffrohren zu unseren Leitungen muss bei offener Bauweise mindestens 0,5 m betragen, bei Bohr-/Pressverfahren mindestens 1,0 m.

Bei Kreuzungen im Bohr-/Pressverfahren ist mindestens 2,0 m vor den Leitungen in der Bohrachse ein Kontrollgraben bis 0,5 m unterhalb der Leitungssohlen zur Überprüfung der Bohrung anzulegen. In beiden Fällen sind die Leitungen zunächst freizulegen.

Ob bei kreuzenden Leitungen, die aus einem elektrisch leitenden Material bestehen, an der Kreuzung eine Potentialmessstelle für den kathodischen Korrosionsschutz (KKS) einzurichten ist, wird von Fall zu Fall entschieden. Die dafür notwendigen Kabelaufschweißungen werden an unseren Leitungen nur von uns gegen Berechnung ausgeführt (siehe Kathodischer Korrosionsschutz).

Bohr- und Rammarbeiten im Bereich der Stahlrohrleitung bzw. der Kabel bedürfen der speziellen Zustimmung der NWO und werden nur nach vorheriger Erkundung mittels Handschachtung gestattet.

Sofern unsere Leitungen freigelegt werden müssen, dürfen das Pipelinerohr nicht mehr als 5 m und die Kabelschutzrohre nicht mehr als 2 m frei tragen. Sie sind für die Dauer der Arbeiten durch aufgelegte Holzverschalungen gegen Beschädigung zu sichern. Die Baugrubenwände müssen standfest (DIN 4124) hergestellt sein. Die Leitungen dürfen dabei nicht als Abstützung dienen.

Vor Verfüllung der Aufgrabungen ist eine Kontrolle der Isolierung unserer Stahlrohrleitung und der Kabelschutzrohre im Beisein von NWO durchzuführen. Die Verfüllung der Aufgrabungen darf nur mit gut verdichtungsfähigem, steinfreiem und nicht aggressiven Material erfolgen, das mit leichtem Gerät (Vibrationsplatten) lagenweise zu verdichten ist. Unterhalb der Leitungen ist das Material per Handstampfer zu verdichten.

Leitungen aus starren Rohren, wie z. B. Tonrohre, Betonrohre, Eternitrohre, die unsere Leitung überqueren, müssen im Kreuzungsbereich für eine freitragende Länge von mindestens 4 m statisch bemessen sein, damit bei einer Freilegung der NWO - Leitungen die Biegebeanspruchung dieser starren Rohre nicht zum Versagen führt. Der statische Nachweis ist NWO vorzulegen.

Im Kreuzungsbereich dürfen keine Verbindungsmuffen eingebaut werden. Zur kreuzenden Leitung gehörende ober- und unterirdische Bauwerke dürfen nicht innerhalb unseres Schutzstreifens errichtet werden.

Kabel- und Kanalschächte, massive Schaltschränke und ähnliche Bauwerke dürfen nur außerhalb unseres Schutzstreifens errichtet werden.

Niveauveränderungen der NWO - Leitungsüberdeckung sind nicht zulässig. Werden geringere Überdeckungen als 1 m festgestellt, ist dies der NWO zu melden.

Einmessungen von fremden Anlagen im Schutzstreifen

Werden innerhalb des Schutzstreifens Leitungen verlegt oder sonstige von NWO genehmigte Bauwerke errichtet, so ist deren Lage aufzumessen und an das bestehende Koordinatennetz (Gauß-Krüger) anzubinden. Weiterhin hat die Einmessung auf NN zu erfolgen.

Bei Geländeveränderungen sind Profilpläne zu erstellen. Von den Einmessungen sind der NWO unverzüglich Ausfertigungen in abgestimmter Form zu übergeben.

Gräben und Vorfluter

Unsere Leitungen müssen unter der Sohle von Gräbern und Vorfluter eine Mindestüberdeckung von 0,6 m behalten. Zusätzlich sind in Abstimmung mit uns besondere Schutzmaßnahmen für die Leitungen gegen Beschädigungen zu treffen, z. B. in Form von Betonplatten (Wasserbausteinen in Beton) oder ähnlichem.

Hochspannungsfreileitungen

Über den Leitungen dürfen die Leiterseile nur so weit durchhängen, dass darunter noch Arbeitsgeräte mit einer Rollenhöhe von 14 m ungefährdet arbeiten können. Die Mindestabstände der Arbeitsgeräte von den Leitungen nach VDE 0105, Teil 1/5.75, Ziffer 10.16, sind dabei unbedingt einzuhalten.

Außerdem sind die Richtlinien für hochspannungsbeeinflusste Rohrleitungen (Technische Empfehlung SfB Nr. 7) bzw. die AfK-Empfehlung Nr. 3 zu beachten.

Mastfundamente und die Endpunkte der von ihnen ausgehenden Erder müssen von den Leitungen mindestens 30 m entfernt sein.

Kathodischer Korrosionsschutz

Bei geplanten Leitungskreuzungen sind die einschlägigen Leitsätze der VDE 0150 und AfK-Empfehlung Nr. 2 zu beachten.

Falls eine Beeinflussung für möglich gehalten wird, bitten wir den Kreuzungspartner, sich mit unserem zuständigen Sachbearbeiter für den kathodischen Korrosionsschutz schriftlich in Verbindung zu setzen.

Bepflanzungen

Die Bepflanzung des Schutzstreifens über jeder Einzelleitung mit tiefwurzelnden Bäumen oder Sträuchern ist nicht gestattet. Für Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden aus ist die Sicht freizuhalten. Wir behalten uns vor bei einem späteren Kronenschluss der Randbepflanzung, die in den Schutzstreifen hineinragenden Äste maschinell zurückzuschneiden. Einfriedungen von Grundstücken, wie Hecken, Zäune usw., sind auf eine maximale Höhe von 2,0 m zu begrenzen. Außerdem müssen die Grundstücke für die Trassenkontrolle zugänglich sein.

Sprengungen und Schwingungen

Sprengungen, auch solche für seismographische Untersuchungen bedürfen nach vorheriger Absprache der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen der besonderen Genehmigung. Das gilt auch für Erschütterungen aus Rammarbeiten, Bodenverdichtungen und Erzeugung von Schwingungen durch Rütteln.

Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen werden Schwinggeschwindigkeiten an einer Leitung von v_R = 20 mm/sec zugelassen.

Es muss, während die Schwingungen auftreten, eine Messung durchgeführt werden.

Mit Sicherungsmaßnahmen können höhere Schwinggeschwindigkeiten gestattet werden.

Bauleitplanungen

Bei der Erstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungs-, Bebauungsplan usw.) sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Baugrundstücksflächen, die ohne Zugänge entlang der Leitung gebildet werden, können wir daher nicht aus der Mithaft für unsere Dienstbarkeiten entlassen. Die Zuwegung zu den Leitungen muss gewährleistet sein.

- Der zugelassene Bauteppich berührt nicht den Leitungsbereich. Geplante Bauten müssen einschließlich Traufe 1,0 m außerhalb des Schutzstreifens errichtet werden.

- Die Bauinteressenten müssen von Ihnen auf die Trasse der Mineralölfernleitung hingewiesen werden.

- Die Bauherren sind verpflichtet, die geplanten Baumaßnahmen bei der NWO anzuzeigen.

- Bei neuen Straßen- oder Bahnkreuzungen ist eine Mindestüberdeckung der Fernleitung von 1,50 m erforderlich. Bindige und organische Böden sind gegen verdichtungsfähige nicht bindige Böden auszutauschen. Zur endgültigen Sicherung wird die Umhüllung der Leitung von NWO geprüft und zweilagig neu aufgebracht. Außerdem werden die Leitungsrohre auf eventuelle Fehlerstellen überprüft. Gegebenenfalls können sich hieraus weitere Baumaßnahmen ergeben. Die Leitung muss entsprechend freigelegt werden. Zur Beurteilung der Bodensetzung ist von Ihnen ein Gutachten vorzulegen. Wir sind gemäß TRFL verpflichtet, eine TÜV Stellungnahme erstellen zu lassen. In diesem Zusammenhang sind sämtliche Kosten von Ihnen zu übernehmen. Die Maßnahmen im Schutzstreifen werden erst nach Vorliegen einer Kostenübernahmeerklärung gestattet.

- Einer Biotopentwicklung im Schutzstreifenbereich können wir nicht zustimmen. Zur Gewährleistung der Sicherheit und zu Reparaturzwecken muss eine jederzeitige Befahrung des Schutzstreifens möglich sein.

Außerdem empfehlen wir Ihnen bei der Planung die Berücksichtigung folgender Aspekte:

- Im Bereich der Leitungen, einen Grünstreifen von 20 m separat durch das Baugebiet vermessen zu lassen.

- Gebäude, in denen sich Menschen aufhalten, sollten einen möglichst großen Abstand zur Fernleitung einhalten. Dieser sollte mindestens 20 m betragen, nach Möglichkeit jedoch noch größer sein.

- Das Gelände oberhalb der Fernleitung muss so gestaltet werden, dass eventuell austretendes Öl die benachbarte Bebauung nicht erreicht, sondern in anzulegenden Mulden oder Gräben verbleibt oder schadlos beseitigt werden kann.

- Für die Möglichkeit der Verlegung neuer Leitungen mit Steuerkabel, die vorhandenen Trassen durch Freihaltung entsprechender Bereiche zu sichern.

Anerkennung der vorliegenden Schutzanweisung

Nach Vorlage der von Ihnen unterschriebenen „Bestätigung zum Erhalt der Stellungnahme“ können Sie einen Ortstermin mit unserem zuständigen NWO Trassenmeister vereinbaren und das weitere Vorgehen abstimmen. Vor Ort wird dann die „Arbeitsgenehmigung“ schriftlich erteilt. Wir behalten uns vor, über den Umfang dieser Anweisung hinaus weitere Auflagen zu erteilen.

Auf keinen Fall darf mit den Arbeiten vor Erteilung der Arbeitsgenehmigung begonnen werden. Wir sind gehalten, alle nicht genehmigten Erdarbeiten im Bereich unserer Anlagen notfalls durch gerichtliche Verfügung zu untersagen.

Wer nach Empfang dieser Anweisung und nach Genehmigung durch NWO Bauarbeiten im Schutzstreifen ausführt, erkennt die Anweisungen damit als für sich verbindlich an. Mit den Arbeiten darf erst nach Anwesenheit unserer Bauaufsicht begonnen werden.

Schutzanweisung

für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH

Stand: Oktober 2018

Übersicht

		Seite
Einleitung		
1.	Allgemeines	3
2.	Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen	4
3.	Arbeitsbeginn	5
4.	Lage der Rohrfernleitungen	5
5.	Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungen	6
6.	Kathodischer Korrosionsschutz	10
7.	Hochspannungsfreileitungen	10
8.	Schadensbehebung und Kostentragung	10
9.	Weitergehende Auflagen	10

Anlage:

- Anerkennung der Bedingungen
- Muster - Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen

1. Allgemeines

1.1 Die Evonik Industries AG mit Sitz in Essen ist eines der weltweit führenden Unternehmen der Spezialchemie. Als Tochtergesellschaft der AG betreibt die Evonik Technology & Infrastructure GmbH 13 Standorte in Deutschland und Belgien und ist an zahlreichen weiteren Evonik-Standorten weltweit tätig. Bestandteil der Evonik Technology & Infrastructure GmbH ist der Bereich Logistics-Pipelines (Bereich Pipelines).

Der Bereich Pipelines betreut Rohrfernleitungsanlagen nebst Kabel und Zubehör - im Folgenden Rohrfernleitungen genannt - folgender Betreibergesellschaften mit einer Gesamtlänge von ca. 2.000 km:

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
ARG mbH & Co. KG
BASF SE
Covestro AG
Eneco Gasspeicher B. V.
EPS Ethylen-Pipeline Süd GmbH & Co. KG
Evonik Technology & Infrastructure GmbH
INEOS Solvents Germany GmbH
innogy Gas Storage NWE GmbH
NUON Epe Gasspeicher GmbH
OXEA Infrastruktur GmbH & Co. KG
PRG Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG
Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG
TanQuid GmbH & Co. KG
Westgas GmbH
Wacker Chemie AG

1.2 Die betreuten Rohrfernleitungen sind in der Regel mehrere Kilometer lange, meist unterirdisch verlaufende Rohrleitungen aus Stahl, in denen unter Hochdruck verschiedenste Produkte wie brennbare Gase, druckverflüssigte Gase, brennbare Flüssigkeiten, Sauerstoff, Stickstoff und Salzsole befördert werden. Die Stahlrohre sind zum Schutz mit Bitumen, Polyethylen (PE) oder vergleichbaren Materialien umhüllt. Im direkten Umfeld der Rohrfernleitungen befinden sich meist Steuerkabel sowie diverses Zubehör (z.B. Markierungspfähle, Schieberkappen, Messkabel, Sensorschläuche, Vermessungssteine, Fundamente etc.). In regelmäßigen Abständen sind Absperrstationen angeordnet, die mit verschiedenen Armaturen zur Bedienung ausgestattet sind. Die oberirdischen Absperrstationen sind eingezäunt.

1.3 Die Betriebsführung der Rohrfernleitungen durch den Bereich Pipelines erfolgt auf Grundlage der gültigen Gesetze und Verordnungen sowie der zugehörigen technischen Regeln. Hier sind insbesondere die Rohrfernleitungsverordnung (RohrFltgV) mit den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL) und das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) anzuführen.

[Auszüge aus der „Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL)“

3.3.1 Verlegung in Schutzstreifen
Die Rohrfernleitung ist zur Sicherung ihres Bestands und ihres Betriebs in einem Schutzstreifen, der außerdem eine Wartung der Rohrfernleitung ermöglichen muss, zu verlegen.

3.3.4 Schutz der Rohrfernleitung bei Nutzung des Schutzstreifens
Es muss sichergestellt sein, dass die Rohrfernleitung durch die im Schutzstreifen zulässige Nutzung nicht gefährdet wird. Dazu ist der Schutzstreifen von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Rohrfernleitung beeinträchtigen kann, freizuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen betriebsfremde Bauwerke nicht errichtet werden, wenn sie den Schutzzwecken … entgegenstehen.]

1.4 Die Beschädigung einer Rohrfernleitung kann zu erheblichen Gefährdungen des Umfeldes, des Baustellenpersonals und Umweltbelastungen führen. Daher muss jeder, der Arbeiten aus-

führt, die die Sicherheit der Rohrfernleitung beeinträchtigen können, mit äußerster Vorsicht vorgehen und besonders im Interesse der Anlagensicherheit, des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit die in dieser Schutzanweisung und den ggf. zugehörigen Dokumenten (z.B. Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen) enthaltenen Hinweise und Auflagen beachten.

1.5 Die Rohrfernleitungen sind meist unterirdisch einzeln oder gebündelt in Schutzstreifen trassiert, die in der Regel eine Breite von 4 bis 10 m für die Einzelleitung aufweisen und durch Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch des jeweiligen Grundstückes gesichert sind. Diese Schutzanweisung gilt für alle Arbeiten im Bereich der Schutzstreifen auf öffentlichen und privaten Grundstücken und für Arbeiten außerhalb der Schutzstreifen, wenn diese auf den Schutzstreifen einwirken können. In diesem Fall ist zu beurteilen, ob diese Arbeiten (z.B. Rammarbeiten, Bohrungen, Spülbohrungen, Sprengungen etc.) negative Auswirkungen auf die durch den Bereich Pipelines betreuten Rohrfernleitungen haben können.

Die Übersendung dieser Schutzanweisung und die Rücksendung der Bestätigung gilt weder als Bau- noch als Arbeitserlaubnis!

1.6 Im Bereich des Schutzstreifens dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die die Sicherheit, den Bestand oder die Zugänglichkeit der Rohrfernleitungen und des Zubehörs gefährden. Dazu gehören z.B. die Errichtung von Baulichkeiten, das Anlegen von Gartenteichen, Biotopen und Anpflanzungen sowie die Durchführung jeglicher Maßnahmen, die geeignet sind die Sicherheit der Rohrfernleitung zu gefährden.

1.7 Zum Schutz gegen externe Beschädigungen werden die Rohrfernleitungen u. a. in regelmäßigen Abständen durch Begehung/Befahrung der Trasse und/oder durch Hubschrauber-Befliegung der Trasse überwacht.

1.8 Alle Arbeiten, die die Sicherheit der Rohrfernleitungen beeinträchtigen können, insbesondere Bauaktivitäten, Erdarbeiten und Einsätze von Baumaschinen im Schutzstreifen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bereiches Pipelines.

2. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen

2.1 Aus grundsätzlichen Schutzerwägungen und gemäß DIN 18300 (VOB Teil C), dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 sowie den einschlägigen Unfallverhütungs- bzw. Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften ergibt sich eine Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht des Ausführenden einer Baumaßnahme.

2.2 Beabsichtigte Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Rohrfernleitungen müssen rechtzeitig, mindestens 20 Werktage vor Baubeginn, schriftlich beantragt werden. Dem Antrag sind neben einer detaillierten Baubeschreibung und dem geplanten Terminablauf auch Übersichts- und Detailpläne (Lage-, Schnitt- und Höhenpläne) beizufügen.

Der Antrag ist zu richten
per E-Mail an: fernleitungsauskunft@evonik.com

oder per Post

bei Bauvorhaben in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen an:	**bei Bauvorhaben in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen an:**
Evonik Technology & Infrastructure GmbH Logistics – Pipelines	Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Paul-Baumann-Straße 1 / PB 44 45772 Marl	An der Weidenmühle 2 67598 Gundersheim

In dringenden Ausnahmefällen ist eine telefonische Benachrichtigung bzw. die Kontaktaufnahme per Telefax möglich.

Telefon: (0 23 65) 49 – 67 66 Telefon: (0 62 41) 40 2 - 70 95
Telefax: (0 23 65) 49 - 41 77

Nach Dienstschluss: (0 23 65) 49 – 01
Stichwort: „Bereitschaftsdienst Logistics - Pipelines“

3. Arbeitsbeginn

3.1 In jedem Einzelfall bedürfen sämtliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich der schriftlichen Genehmigung der jeweils zuständigen Betreibergesellschaft/en. Die Genehmigung ist beim Bereich Pipelines zu beantragen.

3.2 Vorbehaltlich der technischen Abstimmungen wird das Einverständnis zur Inanspruchnahme des Schutzstreifens nur unter der Bedingung abgegeben, dass die anliegende Empfangsbestätigung dieser Schutzanweisung rechtsverbindlich vom Antragsteller unterschrieben beim Bereich Pipelines eingeht. Ggf. sind weitere Vereinbarungen bzw. Verträge vor Durchführung der Maßnahme abzuschließen. Bei Abweichungen von der geplanten und abgestimmten Bauplanung ist unverzüglich das erneute Einverständnis der betroffenen Betreibergesellschaft über den Bereich Pipelines einzuholen.

3.3 Vor Arbeitsbeginn wird durch den Bereich Pipelines der Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (BHF 130, Muster siehe Anlage) ausgestellt. Ggf. müssen die Arbeiten noch gesondert durch einen Vertreter der zuständigen/betroffenen Betreibergesellschaft auf dem Erlaubnisschein zur Ausführung frei gezeichnet werden. Der Erlaubnisschein ist durch den Antragsteller, in jedem Fall aber vom Ausführenden, vor Arbeitsbeginn zu unterzeichnen. In diesem Erlaubnisschein sind weitergehende Details/Auflagen zur Arbeitsausführung der jeweiligen Maßnahme aufgeführt und geregelt.

3.4 Der Arbeitsbeginn ist mindestens 5 Werktage zuvor mit Datum und Uhrzeit schriftlich mitzuteilen.

4. Lage der Rohrfernleitung

4.1 Auf Wunsch werden Bestandspläne zur Verfügung gestellt. Diese Pläne dürfen ohne Genehmigung des Bereiches Pipelines nicht an Dritte weitergegeben werden.

4.2 Die ausgehändigten Pläne geben den Stand der Dokumentation zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass sich während der Bauphase immer die übergebenen Planunterlagen vor Ort befinden.

4.3 Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe/Überdeckung unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. So können sich z.B. Höhenänderungen infolge Bergbau- oder sonstiger Einwirkungen ergeben haben.

Des Weiteren ergeben sich die Leitungsrechte aus der tatsächlichen Lage der Rohrfernleitungsachsen und des darauf bezogenen Schutzstreifens in der Örtlichkeit.

4.4 Durch Abgreifen aus den Planunterlagen gewonnene Maße gelten nicht als verbindliche Maßangaben.

4.5 Es ist zu beachten, dass die erdverlegten Leitungen nicht zwingend geradlinig verlegt sind und nicht auf dem kürzesten Weg zwischen den oberirdischen Markierungspfählen verlaufen. Diese dienen nur der ungefähren Orientierung und stehen nicht immer unmittelbar auf den Rohrfernleitungen. Die ersichtliche Flucht zwischen den Markierungspfählen entspricht daher ggf.

nicht dem tatsächlichen Rohrfernleitungsverlauf. Einige Rohrfernleitungs-Markierungspfähle haben Hinweisschilder, die Vorläufergesellschaften der Evonik Technology & Infrastructure GmbH, z.B. Hüls AG bzw. Infracor GmbH als Gesellschaft ausweisen.

4.6 Die erdverlegten Leitungen haben im Allgemeinen eine Erddeckung von ca. 1 m. Im Schutzstreifen mitverlegte Kabel haben oft eine geringere Erddeckung (ca. 0,60 bis 0,80 m). Die Steuer- und Messkabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken.

4.7 Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze in Handschachtung etc.) festzustellen.

4.8 Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die vom Bereich Pipelines betreuten Rohrfernleitungen. Vielfach sind Neuverlegungen von Fremdleitungen/-anlagen in den Plänen nicht vermerkt, so dass ggf. noch mit Fremdleitungen/-anlagen anderer Betreiber (z.B. BP, NWO, RMR, OGE, Telekom, Stadtwerke etc.) gerechnet werden muss, bei denen durch den Antragsteller weitere Auskünfte einzuholen sind. Die ggf. in den Planunterlagen dargestellten Leitungen Dritter sind nachrichtlich übernommen und entbinden nicht von der Verpflichtung, weitere Planauskünfte, z.B. beim Bundesweiten Informationssystem zur Leitungsrecherche BIL (www.bil-leitungsauskunft.de) einzuholen.

5. Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungen

5.1 Sämtliche zur Durchführung der Maßnahme notwendigen Genehmigungen (öffentlich-rechtliche, privatrechtliche), die die Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Rohrfernleitungen betreffen, müssen vor Beginn der Arbeiten vorliegen. Die dort aufgeführten Auflagen sind zusätzlich zu den vom Bereich Pipelines erteilten Auflagen einzuhalten.

5.2 Bauarbeiten im Bereich der Leitungen dürfen nur von Firmen mit einer fachkundigen Aufsicht ausgeführt werden. Bei der Bauausführung ist besonders die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften (BGV, arbeitsmedizinische Regeln etc.) zu berücksichtigen.

5.3 Diese Schutzanweisung, der Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungsanlage (BHF 130) inkl. Anlagen, Rufnummern für Notfälle sowie die oben erwähnten Bestandspläne sind auf der Baustelle ständig vorzuhalten. Der verantwortlich Ausführende (z.B. Bauleiter, Polier) hat allen Mitarbeitern den Inhalt bekannt zu geben und sie maßnahmengerecht zu unterweisen.

5.4 Teilweise befinden sich die Rohrfernleitungen auf dem Werksgelände angeschlossener Betriebe. Für die dort durchzuführenden Arbeiten ist zu berücksichtigen, dass die standortspezifischen Sicherheitsunterweisungen durchgeführt und die benötigten Freigabescheine eingeholt werden müssen. Erteilte Auflagen sind einzuhalten.

5.5 Im Bedarfsfall wird der Bereich Pipelines die Rohrfernleitungen in der Örtlichkeit oberirdisch kennzeichnen. Ggf. wird eine Bauaufsicht zur Beobachtung der Arbeiten im Schutzstreifen abgestellt. Diese Arbeiten sind kostenpflichtig, es sei denn, es wurden andere Vereinbarungen getroffen.

5.6 Baulichkeiten dürfen im Schutzstreifen der Leitungen grundsätzlich nicht errichtet werden. Sollen öffentliche Straßen, Zufahrten, Parkplätze etc. im Schutzstreifen der Leitungen angelegt oder die Geländeoberfläche mit einer gasundurchlässigen Oberfläche versehen werden, sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von Fall zu Fall vorher festzulegen. In Abhängigkeit von dem Umfang der im Schutzstreifen durchzuführenden Maßnahmen kann es erforderlich sein, einen unabhängigen Sachverständigen des TÜV zur Beurteilung der Rohrfernleitungssicherheit zu hören.

5.7 Das Einrichten der Baustelle, eventuelle Materiallagerungen sowie das Abstellen von benötigten Baufahrzeugen im Schutzstreifenbereich bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Bereiches Pipelines.

5.8 Die im Bergbaueinflussbereich vorhandenen geodätischen Messpunkte sind im Baustellenbereich so zu sichern, dass sie nicht überfahren oder beschädigt werden. Im Falle einer notwendigen Wiederherstellung und Neuvermessung geht dieses zu Lasten des Maßnahmenträgers.

5.9 Markierungspfähle, Riechrohre etc. dürfen ohne Zustimmung des Bereiches Pipelines nicht entfernt oder versetzt werden. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Leitung gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

5.10 Das Befahren des Schutzstreifenbereiches außerhalb befestigter öffentlicher Straßen und Wege ist nur mit Genehmigung durch den Bereich Pipelines und ggf. mit besonderen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Anlegen einer Baustraße, Auslegen von Baggermatten etc.) gestattet. Die Sicherheitsmaßnahmen werden durch den Bereich Pipelines festgelegt.
In der Regel kann der Schutzstreifen nach Genehmigung durch den Bereich Pipelines mit Kettenfahrzeugen bis 7,5 t (Gesamtgewicht) überfahren werden. Radfahrzeuge sind hierbei wegen des hohen Bodendruckes ausdrücklich ausgenommen.

5.11 Die Tiefbauarbeiten zum Freilegen der Rohrfernleitungen und der Kabel dürfen in unmittelbarer Rohrfernleitungs- und Kabelnähe nur in Handschachtung ausgeführt werden. Hackeneinsatz wird hierbei nicht zugelassen. Die Grabgefäße oder Schilde von Baggern oder anderen Erdbaumaschinen dürfen hierbei in der Regel nicht näher als 0,3 m (Leitungszone) an die Rohrfernleitungen und Kabel herangeführt werden. In Einzelfällen kann ein größerer Abstand verlangt werden.
Maschinenschachtung ist nur außerhalb der Leitungszone erlaubt und auch nur dann, wenn alle Leitungen und Kabel im Arbeitsbereich sichtbar sind.

5.12 Ein Teil der Rohrfernleitungen ist mit Dehnern in Form von Lyra- bzw. U-Bögen verlegt. Die Bögen ragen bis zu 4 m seitlich aus der Rohrleitungsachse heraus (in einigen Fällen beidseitig und auch in unterschiedlichen Höhenlagen). Beim Vergrößern von Baugruben in Längsrichtung der Trasse ist deshalb der Rohrfernleitungsverlauf in Handarbeit zu erkunden. Erst nach Kenntnis des Leitungsverlaufes kann der Boden entlang der Leitung mit Baggereinsatz ausgehoben werden. Bei Steuer- sowie Messkabeln gilt Vorgenanntes sinngemäß, da mit Kabelschleifen und wechselnder Lage des Kabels gerechnet werden muss.

5.13 Tiefbauarbeiten entlang der Leitung sind vorsichtig und gewissenhaft auszuführen. Es dürfen nur Grabgefäße mit glattem Rand, d. h. ohne Zähne, eingesetzt werden. Im Übrigen sind die einschlägigen Sicherheitsregeln für den Betrieb von Erdbaumaschinen einzuhalten.

5.14 Auf Druckkegel vorhandener Fundamente und Lasteintragungsbereiche von z.B. Masten, Bäumen, Zäunen ist besonders zu achten. Diese dürfen ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen nicht gestört werden.

5.15 Die vorhandene Erddeckung der Rohrfernleitungen und der Kabel darf ohne Zustimmung des Bereiches Pipelines nicht verringert und auch nicht erhöht werden.

5.16 Die freitragenden Rohrlängen dürfen in der Regel 5 m, die freitragenden Kabellängen 2 m nicht überschreiten. Daher sind die Rohrfernleitungen mit Kanthölzern (mind. 10/10 cm) kraftschlüssig zu unterstützen und die Kabel entsprechend aufzuhängen.
Die gesamte freigelegte Länge der Rohrfernleitung darf ohne Sicherheitsmaßnahmen (z.B. verbleibender Erdriegel etc.) in der Regel nicht größer als 14 m sein, um ein Ausknicken zur Seite und nach oben auszuschließen. Weitergehende Auflagen zur Gewährleistung der Leitungssicherheit bleiben vorbehalten. Die freigelegten Rohrfernleitungen sind ggf. nach Aufforderung des Bereiches Pipelines zum äußeren Schutz mit Vlies und zusätzlich mit einer Holzummantelung > 25 mm Dicke zu versehen.

5.17 Wenn oberhalb oberirdisch verlaufender bzw. freigelegter erdgedeckter Rohrfernleitungen und Armaturen gearbeitet wird, sind die Rohrfernleitungen abzudecken und gegen herunterfallende Lasten und mechanische Schäden zu schützen. Diese Maßnahmen sind mit dem Bereich Pipelines abzustimmen.

5.18 Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens (ohne Überlappung der Schutzstreifen) parallel geführt werden. Verlegungen innerhalb des Schutzstreifens bedürfen neben der behördlichen auch der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der betroffenen Gesellschaft. Gegebenenfalls wird der Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages erforderlich.

5.19 Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen die Rohrfernleitungen mit einem lichten Mindestabstand von 0,50 m unterkreuzen. Diese Tiefenlage soll über die gesamte Schutzstreifenbreite beibehalten werden. Der Kreuzungswinkel soll möglichst rechtwinklig sein. Der Abstand von den in den Rohrfernleitungen vorhandenen/geplanten Einbauten (z.B. Stopfbuchsdehner, Lyra- bzw. U-Bögen etc.) und Festpunkten muss mindestens 5 m betragen. Kanäle sollen im Bereich der Leitung gasdicht ausgeführt werden. Kabel- und Revisionsschächte, Verbindungsmuffen etc. sollen außerhalb des Schutzstreifens liegen. Kabel Dritter sollen innerhalb des Schutzstreifens in gasdichten Schutzrohren verlegt werden. Leitungen, die in Ausnahmefällen oberhalb der Rohrfernleitungen kreuzen, müssen für eine freitragende Länge von mindestens 5 m bemessen sein.

5.20 Bei Kreuzungen im geschlossenen Vortrieb (Pressungen, Bohrungen, Spülungen etc.) ist eine Beschädigung der Rohrfernleitung sicher auszuschließen. Vortriebsarbeiten im Schutzstreifenbereich sind nur gesteuert und engmaschig überwacht durchzuführen. Erschütterungen und Setzungen der Rohrfernleitung sind zu vermeiden und zu überwachen. Die Regelabstände bei Kreuzungen im geschlossenen Vortrieb sind aus Sicherheitsgründen zu erhöhen. Die Vortriebsarbeiten sind in jedem Fall mit dem Bereich Pipelines detailliert abzustimmen und müssen schriftlich genehmigt werden.

Beispiel einer möglichen Auflage (abhängig von der betroffenen Rohrfernleitung und der Örtlichkeit):
- Die zu querenden Rohrfernleitungen und Kabel sind vor Beginn der Vortriebsarbeiten im Kreuzungsbereich freizulegen. Des Weiteren ist zur Überwachung des Vortriebes am Schutzstreifenrand in Vortriebsrichtung eine Baugrube mit einer Tiefe > 1 m unter Rohrleitungssohle herzustellen.
- Zusätzlich ist als mechanischer Schutz eine Stahlplatte in Vortriebsrichtung ca. 2 m vor der Rohrfernleitungsanlage > 1 m unter Rohrsohle einzubauen.

5.21 Der Graben- und Baugrubenausbau und die damit verbundenen Abböschungen/Verbaumaßnahmen haben nach DIN 4124 zu erfolgen. Erforderlicher Verbau ist möglichst vibrationsarm einzubringen. Die Rohrfernleitungen dürfen dabei nicht als Abstützung verwendet werden. Spundungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Bereich Pipelines.

5.22 In Parallellage zu vorhandenen Rohrfernleitungen müssen Baugruben so angelegt/verfüllt werden, dass eine Lageverschiebung der Rohrfernleitungen, Kabel und Zubehör ausgeschlossen wird.

5.23 Bohrungen für Filterlanzen bzw. Brunnen für geschlossene Wasserhaltungen im Schutzstreifenbereich bedürfen der Genehmigung des Bereiches Pipelines.
Durch Wasserhaltungsmaßnahmen verursachte Ausspülungen, Setzungen und Beschädigungen der Rohrfernleitungen sowie Fremdleitungen/-anlagen sind zu vermeiden.

5.24 Spund-, Bohr- und Rammarbeiten sowie Sprengungen in Leitungsnähe (auch außerhalb des Schutzstreifens) sind aus Sicherheitsgründen mit ausreichendem Zeitvorlauf vor Arbeitsbeginn mit dem Bereich Pipelines abzustimmen. Schwingungsminimierende Maßnahmen sind vorzusehen. In der Regel sind Schwingungsmessungen an der Rohrleitung zur Beurteilung der zulässigen Belastung der Rohrleitung, der Schweißverbindungen und der Umhüllung erforderlich. Die max. zulässige Schwinggeschwindigkeit wird durch den Bereich Pipelines projektbezogen festgelegt.

5.25 Verschiedene in den Rohrfernleitungen transportierte flüssige Produkte sind kälteempfindlich (ab Temperaturen < 6° Celsius) und gehen in die feste Phase über. Um den Produktfluss jederzeit gewährleisten zu können, sind in Abstimmung mit dem Bereich Pipelines Dämmmaßnahmen durch den Ausführenden vorzusehen.

5.26 Werden die Rohrfernleitungen durch Suchschachtungen zur Baurealisierung von z.B. Kreuzungen mit Versorgungsleitungen freigelegt oder wird das vorhandene Gelände dauerhaft geändert, ist die genaue Lage der Rohrfernleitungen und des Geländes inkl. Zubehör im amtlichen Koordinatensystem und auf NN einzumessen. Die Lageinformation ist nach Feststellung sofort und in abgestimmter Form (z.B. digital) an den Bereich Pipelines zu übergeben.

5.27 Das Verfüllen der Baugrube darf nur nach Abnahme der Rohrfernleitungen und Kabel (die mindestens 3 Arbeitstage vorher beim Bereich Pipelines zu beantragen ist) und nach ausdrücklicher Freigabe durch den Bereich Pipelines erfolgen.

5.28 Von den im Zuge der Baumaßnahme betroffenen Fremdleitungs- / Fremdanlagenbetreibern sind vor der Verfüllung durch den Ausführenden Abnahmen zum Nachweis der Unversehrtheit beizubringen.

5.29 Die Rohrleitungs- und Kabelsicherungen, wie z.B. Kanthölzer und Aufhängungen, sind in Gänze sicher und vorsichtig zurückzubauen, so dass Beschädigungen, insbesondere an der Umhüllung der Rohrfernleitung, ausgeschlossen werden. Temporäre Markierungszeichen (z.B. Holzpflöcke, Kunststoffmarker mit Bezeichnung der Rohrfernleitung) zur Kennzeichnung der Rohrfernleitung sind nach Beendigung der Maßnahme durch den Ausführenden einzusammeln und zu entsorgen.

5.30 Verfüllung **innerhalb der Leitungszone** (0,3 m rund um die Rohrfernleitung/Kabel):
Zur Vermeidung von Umhüllungs- und sonstigen Schäden an den vorhandenen Rohrfernleitungen/Kabeln ist die jeweilige Leitungszone mit verdichtungsfähigem, steinfreiem, nicht aggressivem sowie schadstofffreiem Boden (rundes Korn < 2 mm) lagenweise zu verfüllen und mit leichtem Verdichtungsgerät (z.B. Vibrationsstampfer Dienstgewicht bis 40 kg, kleiner Flächenrüttler bis ca. 100 kg) zu verdichten. Recyclingmaterial ist ausdrücklich nicht zugelassen. Unterhalb der Rohrfernleitungen/Kabel ist der Boden vollflächig und kraftschlüssig mit Handstampfern vorsichtig zu unterstopfen.

5.31 Verfüllung **außerhalb der Leitungszone:**
Im Bereich von 0,3 m bis 0,6 m Abstand zur Rohrfernleitung/Kabel darf ein Flächenrüttler (Vibrationsplatte) bis ca. 200 kg und im Abstand > 0,6 m von ca. 400 kg benutzt werden. Schwerere Verdichtungsgeräte werden im Schutzstreifenbereich nur unter bestimmten Auflagen zugelassen und sind gesondert mit dem Bereich Pipelines abzustimmen.

5.32 Der Schutzstreifen ist von Pflanzungen mit tief wurzelnden Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Die Streifen können jedoch gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzt werden. Im Falle des Kronenschlusses behält sich der Bereich Pipelines vor, zur Gewährleistung der freien Sicht bei Flugbeobachtung die Bepflanzung zurückzuschneiden.

5.33 Aggressive Abwässer dürfen wegen der zerstörenden Wirkung auf die Rohrleitungsumhüllung nicht auf den Schutzstreifen abgeleitet werden.

5.34 Aufgrund des mitverlegten hochempfindlichen Leckerkennungs- und Ortungssystems (LEOS) bei einigen Rohrfernleitungen ist unbedingt darauf zu achten, dass keine Fremdstoffe (Treibstoffe, Lösemittel etc.) in den Boden gelangen, da sie das System beeinflussen können.

5.35 Wenn im Zuge der Maßnahme Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist der Bereich Pipelines sofort zu verständigen.

5.36 Bei Gewitter sind die Arbeiten an den Rohrfernleitungen grundsätzlich einzustellen.

5.37 Falls trotz Beachtung aller Sicherheitsmaßnahmen die Beschädigung einer Rohrfernleitung oder eines Kabels verursacht oder festgestellt wird, ist in jedem Fall sofort der Bereich Pipelines zu informieren. Wegen Brand- oder Explosionsgefahr ist bei Leckagen in jedem Fall sofort offenes Feuer zu löschen und funkenbildende Arbeiten sind einzustellen. Motoren aller Art (Bagger, LKW etc.) sind abzuschalten. Der Gefahrenbereich ist abzusperren, soweit dies ohne eigene Gefährdung möglich ist.

5.38 Wird bei Durchführung der Maßnahme festgestellt, dass die Arbeiten nicht wie genehmigt oder nicht mit der notwendigen Sorgfalt und Vorsicht ausgeführt werden, kann dies eine Stilllegung der Baustelle nach sich ziehen.

6. Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)

6.1 Die Rohrfernleitungen sind kathodisch gegen Korrosion geschützt. Entsprechende KKS-Anlagen können auch außerhalb der Schutzstreifen vorhanden sein.
Um die Beeinflussung aus Hochspannungsanlagen zu verringern, sind die Rohrfernleitungen teilweise mit Erdern (i.d.R. Bandeisenerder, Tiefenerder) ausgerüstet.

6.2 Bei Parallelführung und Kreuzung ebenfalls kathodisch geschützter Leitungen und Kabel sind gemeinsame Messungen über die Beeinflussung des kathodischen Rohrschutzes durchzuführen. Gegebenenfalls sind Potentialverbindungen oder Messstellen vorzusehen.

6.3 Es sind die einschlägigen Leitsätze der DIN EN 50162 und AfK-Empfehlung Nr. 2 zu beachten.

7. Hochspannungsfreileitungen

Für die Parallelführung oder Kreuzung von Hochspannungsfreileitungen ist die Technische Empfehlung Nr. 7 (TE 7) der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (textgleich mit der Empfehlung Nr. 3 der Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) zu beachten. Im Bedarfsfall werden besondere Bedingungen vereinbart.

8. Schadensbehebung und Kostentragung

8.1 Der Ausführende ist für alle auftretenden Schäden an den Rohrfernleitungen, Kabeln und Zubehör verantwortlich, auch wenn vor Ort ein Beauftragter des Bereiches Pipelines anwesend ist. Sollte dieser Beauftragte Angaben zur Sicherung der Rohrfernleitung machen, wird hierdurch die Haftung nicht berührt, auch nicht bezüglich evtl. Beschädigungen, die an den Rohrfernleitungen, Kabeln und Zubehör sowie ggf. vorhandenen Fremdleitungen/-anlagen durch die Arbeiten entstehen.

8.2 Darüber hinaus wird die betroffene Betreibergesellschaft alle Schäden und zusätzliche Aufwendungen durch Bauarbeiten, Folgeschäden (z.B. Minderernteertrag etc.) und spätere Unterhaltungsarbeiten zu Lasten des Maßnahmenveranlassers bzw. Ausführenden beheben.

8.3 Beschädigungen an Leitungen, Kabeln oder deren Zubehör, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheinen, sind dem Bereich Pipelines sofort zu melden. Dadurch besteht ggf. die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern.

8.4 Wer nach Empfang dieser Schutzanweisung mit oder ohne Genehmigung durch den Bereich Pipelines Maßnahmen im Schutzstreifen durchführt, erkennt die in der Schutzanweisung aufgeführten Bedingungen/Auflagen, insbesondere seine uneingeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden, an.

8.5 Der Ausführende hat für sämtliche mit der Durchführung der Maßnahme verbundenen Gefahren und Risiken eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Millionen Euro, unter Einschluss von Personen- und Gewässerschäden, vor Beginn der Maßnahme abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

8.6 Die Kosten aus den aufgeführten Hinweisen und Auflagen sind vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen, soweit nicht anderslautende Abmachungen getroffen worden sind.

9. Weitergehende Auflagen

9.1 Die hier genannten Hinweise und Auflagen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und zeigen nur eine Auswahl der wichtigsten zu beachtenden Punkte auf. Veranlasser von Maßnahmen im Schutzbereich der Rohrfernleitungen oder sonstige Dritte haben sicherzustellen, dass sie selbst und deren Beauftragte alle für die Maßnahmen relevanten gesetzlichen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften sowie alle gebotenen Regeln der Technik einhalten.

9.2 Werden für die Arbeiten im Schutzstreifenbereich Nachunternehmer beauftragt, so ist diese Schutzanweisung den Nachunternehmern zur Kenntnis und zur Einhaltung der Auflagen verpflichtend weiterzugeben. Die Verantwortlichkeit des Veranlassers der Maßnahme bleibt hierdurch unverändert. Der Empfang der Schutzanweisung ist vom Nachunternehmer schriftlich zu bestätigen und dem Bereich Pipelines unaufgefordert vorzulegen.

9.3 Bei Nichtbeachtung der vorstehenden oder sonstigen mitgeteilten Bedingungen müssen die Bauarbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitung, im Interesse der Sicherheit, ggf. eingestellt werden.

9.4 Weitergehende Auflagen bleiben vorbehalten.

9.5 Abweichungen von den vorgenannten Punkten bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bereiches Pipelines.

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines

Anerkennung der Bedingungen

Die Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH (Stand Oktober 2018) ist uns überreicht worden.

Die Schutzanweisung wird hiermit anerkannt.

Kurzbeschreibung Maßnahme (Evonik-Bearbeitungs-Nr.: ……):

……..

……

……

……..	**……..**
Ort / Datum	**Name in Druckbuchstaben**
……..	**……**
Stempel / Firma	**Rechtsverbindliche Unterschrift**

Die Anerkennung der Bedingungen senden Sie bitte

per E-Mail an: fernleitungsauskunft@evonik.com

oder per Post

bei Bauvorhaben in Nordrhein-Westfalen und Niedersachen an:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics – Pipelines
Postbereich 44
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

bei Bauvorhaben in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen an:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines

An der Weidenmühle 2
67598 Gundersheim

Telefax: (0 23 65) 49 - 41 77

EVONIK KRAFT FÜR NEUES	**Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (EAS)**	BHF 130 Logistics - Pipelines Ausgabe 04 gültig ab 01.10.2018

Rohrfernleitung-Nr.: ..... **DN .....** **PN .....** **Förderprodukt: .....**
Rohrfernleitung-Nr.: ..... **DN .....** **PN .....** **Förderprodukt: .....**
Rohrfernleitung-Nr.: ..... **DN .....** **PN .....** **Förderprodukt: .....**
Rohrfernleitung-Nr.: ..... **DN .....** **PN .....** **Förderprodukt: .....**

Im Zusammenhang mit folgender Maßnahme (Evonik-Bearbeitungs-Nr.: _____): .....

.....

	Ja	Nein
1) Die Maßnahme findet im Bereich folgender bekannter Einrichtungen bzw. Fremdanlagen statt:		
1.1 Rohrfernleitungsanlagen unter Betreuung der Evonik Technology & Infrastructure GmbH - Logistics - Pipelines	☐	☐
1.2 Gleisanlagen von DB, Industriebahnen oder Verkehrsbetrieben	☐	☐
1.3 Hochspannungsfreileitungsanlagen	☐	☐
1.4 Leckerkennungs- und Ortungssystem (LEOS)	☐	☐
1.5 Dehnermesskabel/Nachrichtenkabel/KKS-Anlagen/-Kabel	☐	☐
1.6 Geodätische Messsteinkette	☐	☐
1.7 Andere	☐	☐
2) Auflagen für bauliche Maßnahmen:	**Ja**	**Nein**
2.1 Orten und Kennzeichnung der Rohrfernleitungslage	☐	☐
2.2 Herstellen Suchschlitze, in Handschachtung Aushub: ☐ Handförderung ☐ Maschinenförderung	☐	☐
2.3 Freilegen durch Handschachtung ab Leitungsabstand ☐ < 0,3m ☐ < .....m	☐	☐
2.4 Überfahrt unbefestigter Schutzstreifen nur mit max. 7,5 t Kettenfahrzeug (zul. Gesamtgewicht)	☐	☐
2.5 Überfahrt Schutzstreifen sichern mit ☐ Stahlplatten/Baggermatten ☐ Baustraße	☐	☐
2.6 Zusätzliche Erlaubnisscheine: ☐ Arbeitserlaubnis ☐ Feuererlaubnis ☐ Befahrerlaubnis	☐	☐
2.7 Hochspannungsbeeinflussung: Maßnahmen zum Berührungsschutz ☐ erforderlich ☐ empfehlenswert	☐	☐
3) Das Freilegen der Rohrfernleitung ist nur bei Beachtung folgender Punkte gestattet:	**Ja**	**Nein**
3.1 Arbeitsbeginn ☐ unter Aufsicht ☐ in Abstimmung mit dem Bereich Pipelines	☐	☐
3.2 Auszuführende Arbeiten nur unter dauerhafter Aufsicht des Bereiches Pipelines	☐	☐
3.3 Einbindung KKS-Fachbereich (z. B. pH-Wert-Messung, Entnahme von Bodenproben, Begutachtung Korrosionsstellen)	☐	☐
3.4 Prüfung der Atmosphäre mit Mehrfach - Messgerät ☐ vor Arbeitsbeginn ☐ ständig	☐	☐
3.5 Zusätzlich zur obligatorischen persönlichen Schutzausrüstung (z. B. Helm, Sicherheitsschuhe/-stiefel, Handschuhe etc.):		
☐ flammenhemmende Arbeitskleidung ☐ Sicherheitsgeschirr	☐	☐
3.6 Verwendung von funkenarmen Werkzeugen	☐	☐
3.7 Feuerlöscher bereitstellen (12 kg) ☐ Pulverlöscher ☐ CO2-Löscher	☐	☐
4) Vor dem Verfüllen sind zu beachten:	**Ja**	**Nein**
4.1 Einmessung im amtlichen Koordinatensystem und auf NN durch:		
☐ Ausführenden (Übersendung an Bereich Pipelines) ☐ Bereich Pipelines	☐	☐
4.2 Kontrolle der Umhüllung durch den Bereich Pipelines	☐	☐
4.3 Verfüllung mit steinfreiem Material mindestens 0,3 m um die freigelegte Rohrfernleitung, Kabel sowie Zubehör	☐	☐
5) Anlagen:	**Ja**	**Nein**
5.1 Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich der Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH ☐ liegt bereits vor	☐	☐
5.2 Betriebsanweisung(en) gem. § 14 GefStoffV	☐	☐
5.3 Planunterlagen ☐ Lageplan ☐ Querprofil ☐	☐	☐
5.4 Liste Ansprechpartner Evonik Technology & Infrastructure GmbH - Logistics - Pipelines	☐	☐

6) Sonstiges:

.....

Neben den oben genannten Vorgaben sind für die Durchführung der Arbeiten alle relevanten Richtlinien/Vorschriften sowie gewerkespezifische Schutzmaßnahmen (DGUV, BetrSichVO, Technische Regeln etc.) einzuhalten. Notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen werden durch die ausführende Firma gemäß Vorgaben der zuständigen Stellen/Behörden errichtet und betrieben. Mit der Unterschrift bestätigt die ausführende Firma die Einweisung vor Ort, die Einhaltung aller oben genannten Vorgaben sowie die Kenntnis der „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH“. Dieser EAS nebst Anlagen ist auf der Baustelle vorzuhalten. Der Bereich Pipelines behält sich das Recht vor, bei Nichtbeachtung der Vorgaben die Baumaßnahme stillzulegen.

Gültigkeit der Arbeitsfreigabe: vom ..... bis .....

Evonik Technology & Infrastructure GmbH **Logistics - Pipelines**		**Veranlasser (extern):**	**Ausführende Firma: .....** **Adresse: .....**	
Schutzmaßnahmen festgelegt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt	
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift
Datum, **Betriebsaufsicht/Fg-Ing**	**Datum,** **Meister / Vertreter**	**Datum,** ☐ **Veranlasser** **Tel-Nr.: .....**	**Datum,** ☐ **Aufsicht des Ausführenden** **Tel-Nr.: .....**	**Datum,** **Ausführender** **Tel-Nr.: .....**
Freigabe ☐ **Betreiber**	**Betreibername**	**Datum**	**Unterschrift**	

Bei Schäden an der Rohrfernleitung sofort Evonik Technology & Infrastructure GmbH - Logistics - Pipelines, Tel. 02365/49-6766 (während der normalen Arbeitszeit) **oder den Bereitschaftsdienst Evonik Technology & Infrastructure GmbH - Logistics - Pipelines, Tel. 02365/49-5378 informieren.**

1. Blatt: Vor Ort (Ausführende Firma) 2. Blatt: Dokumentation Evonik Technology & Infrastructure GmbH - Logistics - Pipelines

-Bitte Rückseite beachten-

Muster

Rückseite Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (EAS)

Anwendungsbereich

Tiefbauarbeiten innerhalb des Schutzstreifens der von der Evonik Technology & Infrastructure GmbH - Logistics - Pipelines betreuten Rohrfernleitungen dürfen ausschließlich mit einem von der *Betriebsaufsicht/Fernleitungsingenieur (FG-Ing.)* bzw. dessen Vertreter ausgegebenen und mit dem *Ausführenden* abgestimmten Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (EAS) durchgeführt werden.
Der EAS dient als Dokument, welches die durchzuführende Gefährdungsbeurteilung, die abzustimmenden Schutzmaßnahmen sowie die letztendliche Arbeitsfreigabe für die Tiefbauarbeiten, unter Beachtung der gültigen Schutzanweisung, darstellt. Mit den Arbeiten darf erst nach durch Unterschrift bestätigter Freigabe begonnen werden. Arbeiten anderer Gewerke wie z.B. Rohrbau- und EMR- Arbeiten sind bei Bedarf durch gesonderte Freigaben zu regeln und zu dokumentieren.

Unterschriftenregelung

- Bei **Eigenmaßnahmen** ist der *Veranlasser* der Bereich Pipelines. Die *Betriebsaufsicht/FG-Ing. bzw. dessen Vertreter* gibt die Arbeiten mit den entsprechenden Auflagen zur Durchführung frei. Der *Meister/Vertreter* hat den *Ausführenden* und ggf. die *Aufsicht des Ausführenden* zu unterweisen und die Arbeiten zu überwachen.
- Bei **Fremdmaßnahmen** ist der *Veranlasser* ein Dritter (extern). Die *Betriebsaufsicht/FG-Ing. bzw. dessen Vertreter* gibt die Arbeiten mit den entsprechenden Auflagen zur Durchführung frei. Der *Meister/Vertreter* hat den *Ausführenden* und ggf. die *Aufsicht des Ausführenden* zu unterweisen. Der *Veranlasser* hat den *Ausführenden* und die Arbeiten unter Beachtung der Auflagen zu überwachen. Der Bereich Pipelines ist hierbei zur uneingeschränkten Kontrolle berechtigt aber nicht verpflichtet.
- Wenn *Aufsicht des Ausführenden* angekreuzt, unterschreibt die Person der ausführenden Firma, die die Einhaltung der Schutzmaßnahmen überwacht (z.B. Bauleiter, Polier). Die *Aufsicht des Ausführenden* ist mit Weisungsbefugnis auszustatten.
- Der *Ausführende* (Verantwortliche vor Ort) unterschreibt im Namen und im Auftrag seines Arbeitgebers hinsichtlich der Kenntnis und Einhaltung der jeweiligen Schutzmaßnahmen. Ergänzend ist der Name des Ausführenden in Druckbuchstaben leserlich einzutragen.
- Wenn das Feld Freigabe *Betreiber* angekreuzt, muss der Erlaubnisschein von einem Vertreter der Betreibergesellschaft frei gezeichnet werden.

Gültigkeit

Der ausstellende Bereich Pipelines, der *Veranlasser* der Maßnahme im Schutzstreifen und der *Ausführende* wirken bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen zusammen. Der *Ausführende* hat hierzu die eigene tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Die persönliche Schutzausrüstung kann dabei über die Festlegung im EAS hinausgehen, z.B. Tragen von Warnweste, Gehörschutz, Schutzbrille etc. Die Erlaubnis für die Durchführung der geplanten Maßnahme wird erst gültig und berechtigt zur Aufnahme der Tätigkeiten, wenn die Abstimmung der notwendigen Schutzmaßnahmen durch die Unterschriften des Bereiches Pipelines und des *Ausführenden* bestätigt wird. Der Bereich Pipelines kann zusätzlich, durch ankreuzen, die Unterschrift des *Betreibers*, des *Veranlassers* bei Fremdmaßnahmen und die Unterschrift der *Aufsicht des Ausführenden* verlangen.

Aufbewahrungsdauer

6 Monate nach Beendigung der Arbeiten

Handhabung

1. Die Schutzmaßnahmen werden von der *Betriebsaufsicht/FG-Ing. bzw. dessen Vertreter* festgelegt und die abgestimmten Arbeiten durch Unterschrift freigegeben.
2. Der *Meister/Vertreter* sorgt für die Durchführung der Unterweisung des *Ausführenden*.
3. Der *Ausführende*, auf Verlangen der *Veranlasser* und die *Aufsicht des Ausführenden* bestätigen durch Unterschrift, dass die Schutzmaßnahmen sowie die „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH“ bekannt sind und verbindlich eingehalten werden.
4. Für Baumaßnahmen, bei denen die Evonik Technology & Infrastructure GmbH - Logistics - Pipelines lediglich Dienstleister zur Bauabwicklung bzw. zur Festlegung der Schutzmaßnahmen ist, muss zusätzlich die Unterschrift eines Vertreters des Betreibers (z.B. Covestro AG, TanQuid GmbH & Co. KG) durch die *Betriebsaufsicht/FG-Ing. bzw. dessen Vertreter* vor Arbeitsbeginn eingeholt werden.

Zusätzliche Gefährdungsbeurteilung Ausführender

Vor Aufnahme der Arbeiten sind vom *Ausführenden* am jeweiligen Arbeitsort die durch ihn zusätzlich verursachten Gefährdungen für Andere zu prüfen und ggf. weitere Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Festlegungen solcher Schutzmaßnahmen kann er in der Regel erst durchführen, wenn der *Ausführende* die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort überprüft hat.

Achtung

Absperrarmaturen (Stationen sowie Erdschieber) sind jederzeit zugänglich, Flucht- und Rettungswege frei zu halten. Bei außergewöhnlichen Wahrnehmungen (z.B. Änderung der Vegetation, ungewöhnliche Gerüche/Geräusche, Alarmierung durch Mehrfach-Messgerät etc.) sind die Arbeiten zu unterbrechen und der Bereich Pipelines ist zu verständigen.

Muster

45

Bereich 5-1
g.: 24. SEP. 2020
Fachbereich 5-1-10/5-1-20/5-1-30/5-1-40

RAG Montan Immobilien

RAG Montan Immobilien GmbH • Postfach 10 30 52 • 45030 Essen

Im Namen und für Rechnung der RAG Aktiengesellschaft

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-40 /
Bauleitplanverfahren, UDB
46042 Oberhausen

Ansprechpartner/-in: [redacted]
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Unsere Zeichen:
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

USt-IdNr. DE 811160020

14.09.2020

1. Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Bebauungsplan 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Flächen des Plangebietes sind von der RAG Aktiengesellschaft an die Stadt Oberhausen mit Kaufvertragsnummer L0104VK210818 am 07.11.2019 verkauft worden (Urkundenrolle Nr. 1321/2019). Wir gehen daher grundsätzlich aus, dass die Restriktionen bekannt sind. Der Vollständigkeit halber möchten wir trotzdem auf folgende Sachverhalte hinweisen:

1. Kabel- und Leitungen

Im Übersichtsplan sind die vorhandenen Leitungen der RAG Aktiengesellschaft in ungefährer Lage dargestellt. Des Weiteren sind uns vorliegende Lagepläne beigefügt.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie zudem unsere rechtlichen Hinweise zur Kenntnis und Beachtung.

Fernmeldekabel: RAG Montan Immobilien GmbH, Management Nachbergbau,

Immobilienmanagement (MN-IM), Im Welterbe 1-8 in 45141 Essen (Ruf: 0201/378-2530 Herr

Wolters)

Entwässerungsleitungen: RAG Aktiengesellschaft, Servicebereich Standort- und Geodienste, Abteilung Industrie-/Tiefbau (BG B3), Wilhelmstrasse 98 in 44649 Herne (Ruf: 02325/593-786, Herr Weischenberg)

Fremdleitungen: Vorsorglich weisen darauf hin, dass sich nach uns vorliegenden Informationen

Leitungen oder Einrichtungen Fremder Betreiber im angefragten Bereich befinden

RAG Montan Immobilien

2. Bergbauliche Stellungnahme

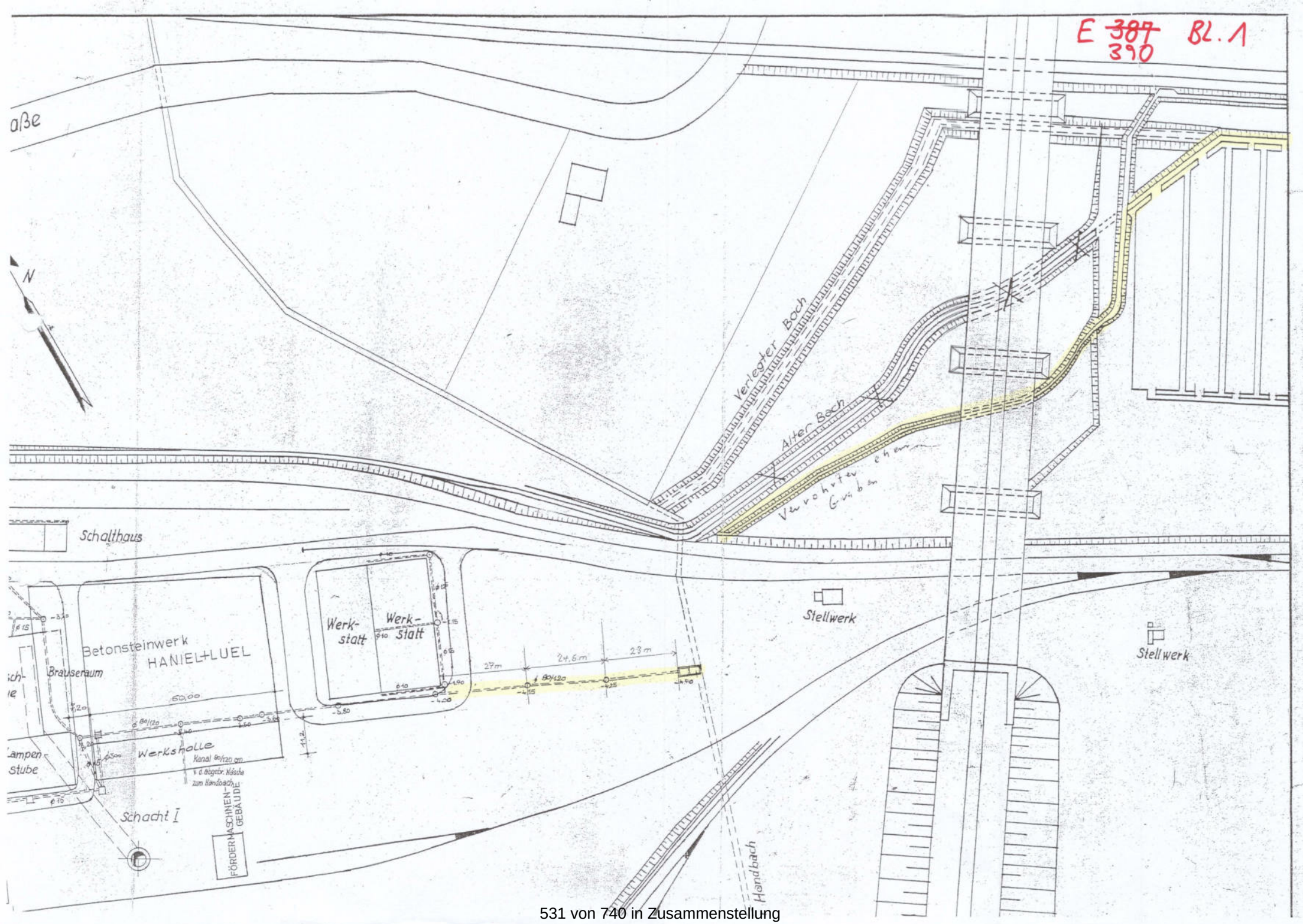
Im Bereich des Grundstücks befindet sich eine Störungszone. Da kein Abbau mehr betrieben wird, halten wir signifikante Veränderungen an der Störungszone für unwahrscheinlich. Wir empfehlen trotzdem, rechtzeitig vor Baubeginn, einen Baugrundsachverständigen einzuschalten um den örtlichen Gegebenheiten in planerischer und konstruktiver Hinsicht Rechnung zu tragen, da die Beschaffenheit und die Eignung des Baugrundes für eine bestimmte Bebauung, allein dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks obliegt. Es ist somit Sache des Eigentümers, den Baugrund in entsprechender Weise prüfen und begutachten zu lassen. Diese Verpflichtung folgt aus den einschlägigen Bestimmungen der Landesbauordnung NRW und trifft grundsätzlich jeden Bauherren, völlig unabhängig davon, ob das Bauvorhaben sich in einem Gebiet mit bergbaulicher Beeinflussung befindet.

Für Rückfragen stehen wir gerne zu Verfügung und verbleiben

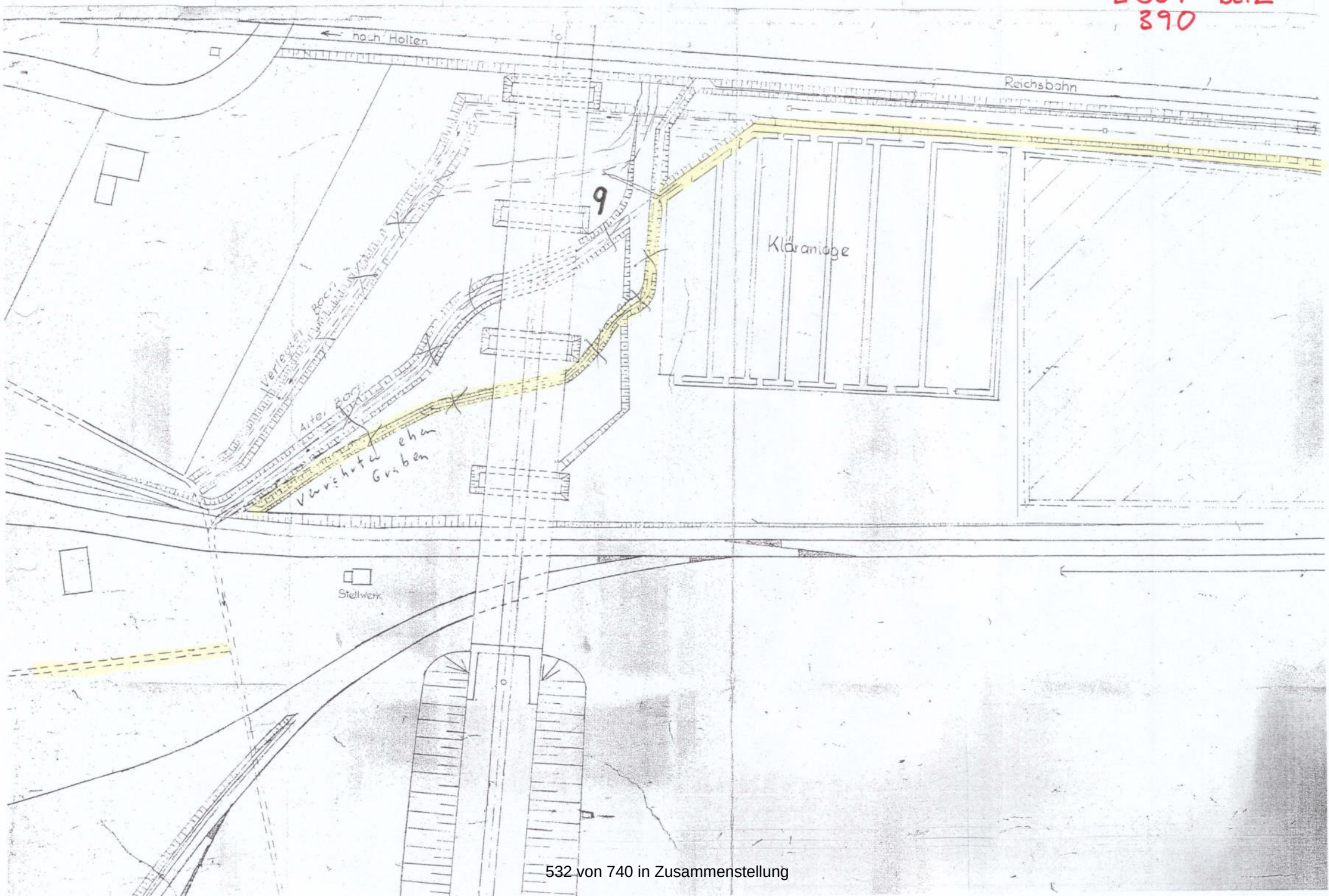
Mit freundlichen Grüßen

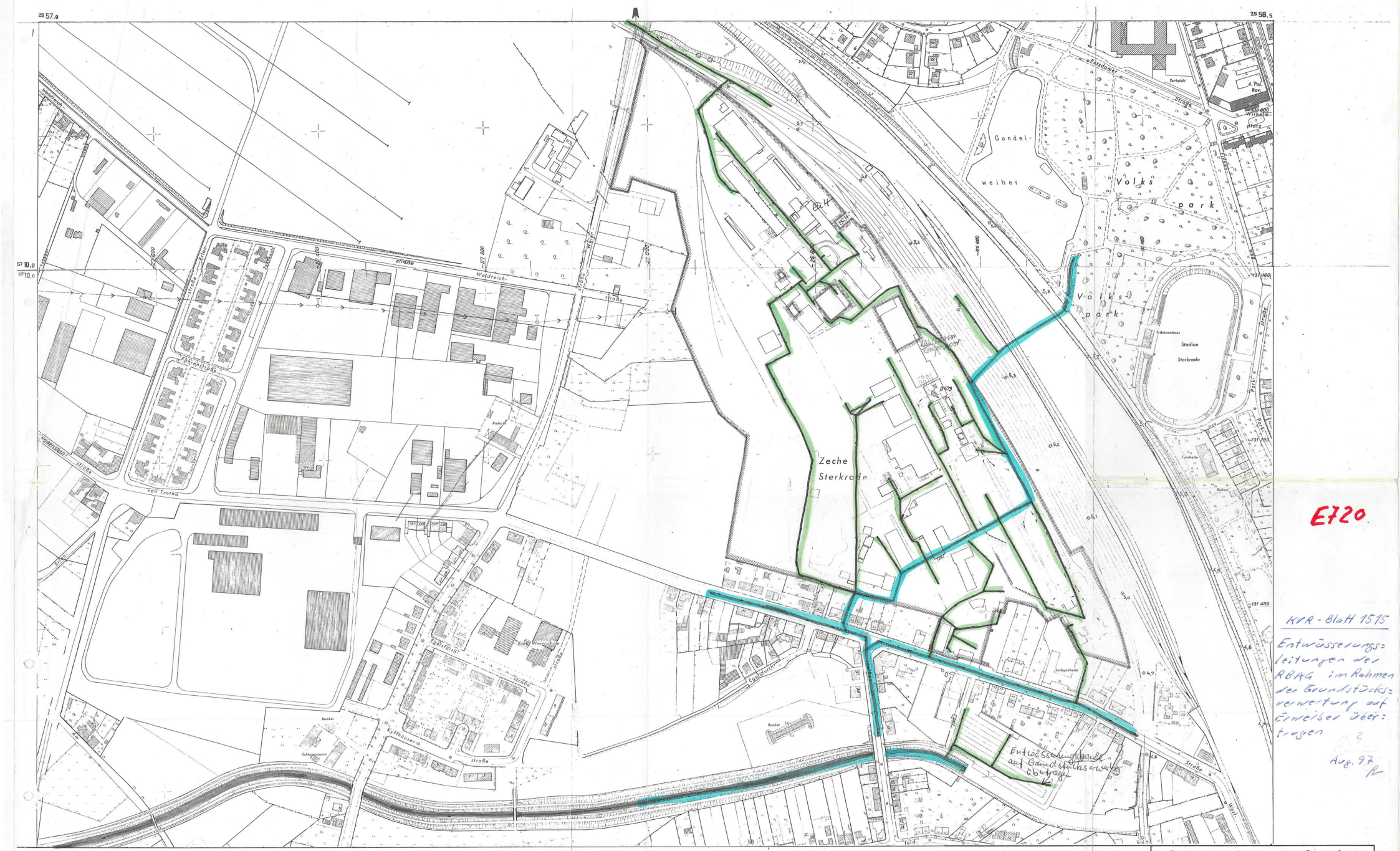
RAG Montan Immobilien GmbH

[redacted]


E 387 390 Bl. 1
N
Verlegter Bach
Alter Bach
Verrohrter ehem. Graben
Schalthaus
Betonsteinwerk HANIEL+LUEL
Brauseraum
Werk-statt
Werk-statt
Stellwerk
Stellwerk
Werkshalle
Kanal 80/120 cm
Schacht I
FÖRDERMASCHINEN-GEBÄUDE
Handbach
60,00
27m
24,6m
23m

E ~~387~~ 390 Bl. 2


nach Holten
Reichsbahn
9
Kläranlage
Verlegter Bach
Alter Bach
Verrohrter alter Graben
Stellwerk



E720

KVR - Blatt 1515

Entwässerungsleitungen der RBAG im Rahmen der Grundstücksverwertung auf Eigentümer übertragen

Aug. 97

Blatteinteilung

1 : 100000

3	4	5
23	24	25
18	19	20

Legende:

- Kanaldeckel
- KD 35,40 Höhe des Kanaldeckel in m ü. NN
- KS 32,90 Höhe der Kanalsohle in m ü. NN
- Erdungsschacht
- Städtischer Abwasserkanal
- Betrieblicher Abwasserkanal
- ∅ 250 Kanaldurchmesser in mm
- Flußrichtung
- Grenze der Bergaufsicht

Steinkohlenbergwerk Osterfeld

Schachtanlage STERKRADE

Kanalisationsplan Kanalkataster

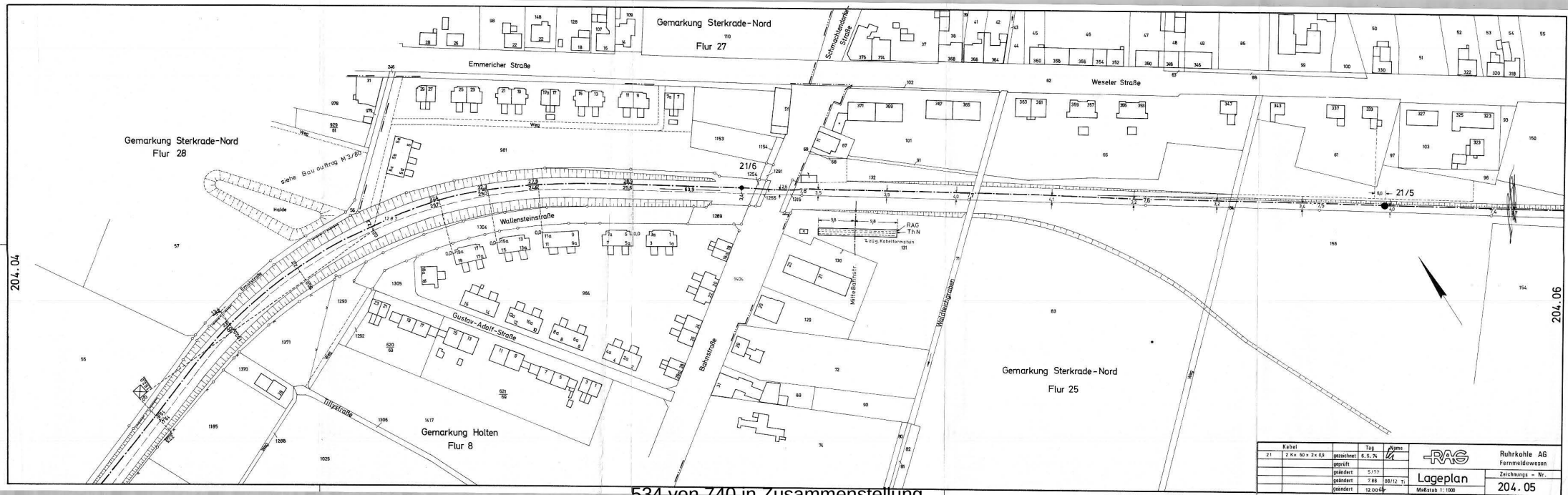
0 20 40 60 80 100 200m

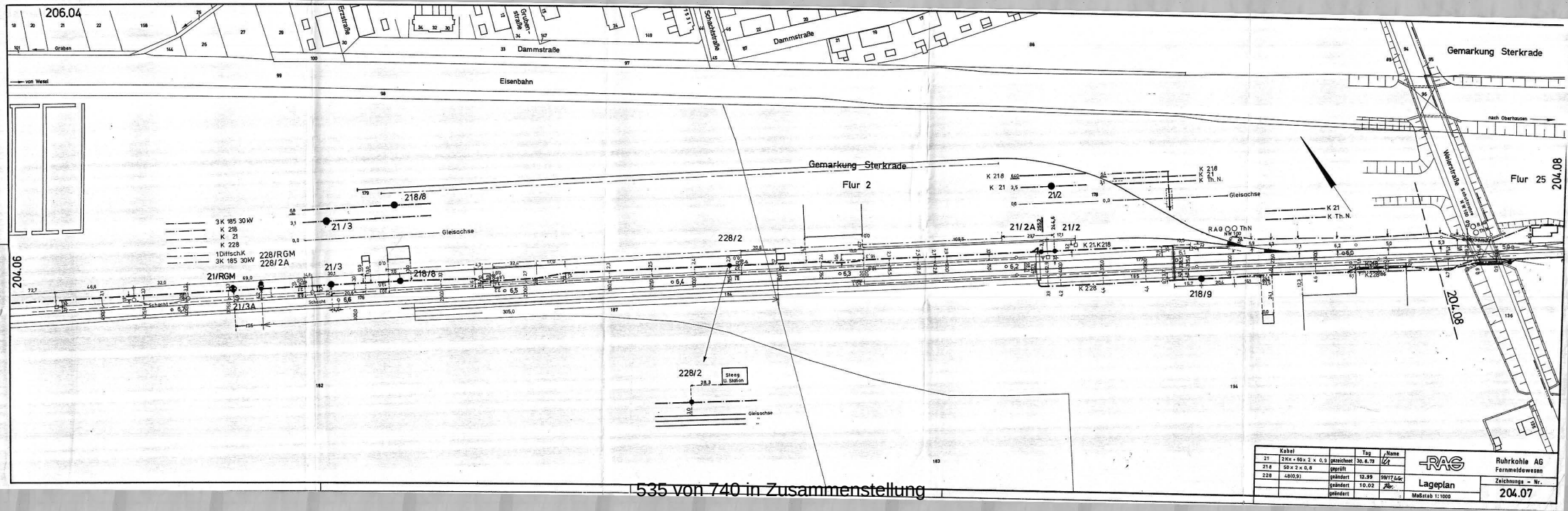
1:2000

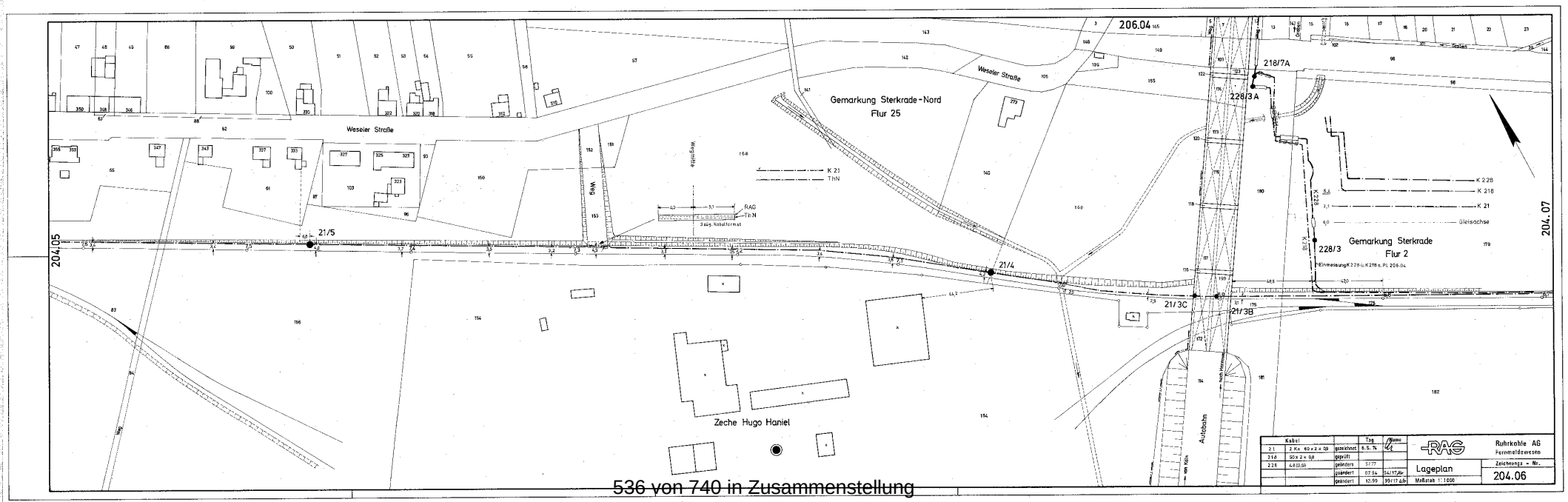
RAG BERGBAU AG NIEDERRHEIN

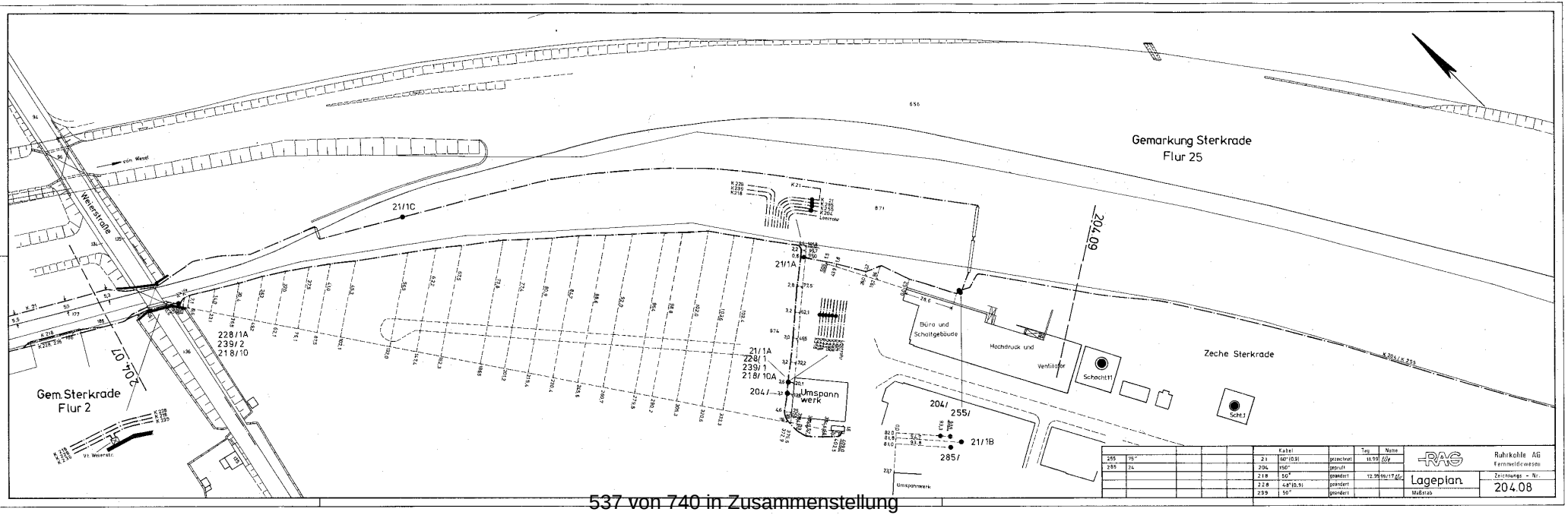
Gezeichnet: Schl. | Angefertigt: Oberhausen im April 1981 | Markscheider | Zeichnungs-Nr.: 122/81

Gezeichnet: | Nachgetragen bis:


Gemarkung Sterkrade-Nord
Flur 27
Gemarkung Sterkrade-Nord
Flur 28
Gemarkung Sterkrade-Nord
Flur 25
Gemarkung Holten
Flur 8
Emmericher Straße
Weseler Straße
Sommerlandstraße
Wallensteinstraße
Gustav-Adolf-Straße
Tillystraße
Bahnstraße
Waldteichgraben
Mittelbahnstr.
Emscherstr.
Siehe Bauauftrag M 3/80
21/6
21/5
RAG
ThN
Kabelformstein
Kabel
21
2 Kx 50 x 2x 0,9
gezeichnet
geprüft
geändert
geändert
geändert
Tag
Name
6.5.74
5/??
7.86
88/12 Ti
12.00
08.04
Ruhrkohle AG
Fernmeldewesen
Lageplan
Maßstab 1: 1000
Zeichnungs - Nr.
204.05
204.04
204.06


206.04
Graben
Erststraße
Grubenstraße
Dammstraße
Schachtstraße
Dammstraße
Gemarkung Sterkrade
von Wesel
Eisenbahn
nach Oberhausen
Gemarkung Sterkrade
Flur 2
Flur 25
204.08
204.06
Weierstraße
3K 185 30kV
K 218
K 21
K 228
1DrtschK
3K 185 30kV
228/RGM
228/2A
218/8
21/3
Gleisachse
228/2
21/2A
21/2
K 218
K 21
K Th.N.
RAG Thn
NW 100
21/RGM
21/3A
K 21 K218
K 228
218/9
Steag U. Station
Kabel
21 2Kx4 6Qx2x0,9
218 50x2x0,8
228 48(0,9)
gezeichnet
geprüft
geändert
geändert
geändert
Tag
Name
30.6.79
12.99
10.02
Ruhrkohle AG
Fernmeldewesen
Lageplan
Maßstab 1:1000
Zeichnungs - Nr.
204.07


206.04
204.05
204.07
204.06
Weseler Straße
Gemarkung Sterkrade-Nord
Flur 25
218/7A
228/3A
228/3
Gemarkung Sterkrade
Flur 2
Einmessung K 228 u. K 218 s. Pl. 206.04
K 228
K 218
K 21
Gleisachse
K 21
ThN
RAG
ThN
2 poly. Kabelformat
21/5
21/4
21/3C
21/3B
Zeche Hugo Haniel
Autobahn
Kabel
2.1 2 Kx 6,5 x 2,4 Sg
21.6 50 x 2 x 0,8
22.5 4,8 (0,9)
gezeichnet 6.5.74
geprüft
geändert 5.77
gezeichnet 07.94 04/17 dw
gezeichnet 12.99 99/17 dw
Ruhrkohle AG
Fernmeldewesen
Lageplan
Zeichnungs - Nr.
204.06
Maßstab 1:1000


Gemarkung Sterkrade
Flur 25
Weierstraße
21/1C
21/1A
204.09
228/1A
239/2
218/10
21/1A
228/1
239/1
218/10A
Umspann
werk
Büro und
Schaltgebäude
Hochdruck und
Ventilator
Schacht11
Zeche Sterkrade
Schl.1
204/
255/
285/
21/1B
Gem.Sterkrade
Flur 2
204.07
Umspannwerk
Ruhrkohle AG
Fernmeldewesen
Lageplan
Zeichnungs - Nr.
204.08
Maßstab

204.08

Freistellungsvermerk

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung vorliegenden Bestand wieder. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der RAG Aktiengesellschaft und der RAG Montan Immobilien GmbH, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Leitungsbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.

Detailplanungen sind mit den im Anschreiben benannten Ansprechpartnern abzustimmen.

Leitungsschutzanweisung

Überall in der Erde können Versorgungsanlagen liegen, dessen Beschädigung zu Unterbrechungen führen und damit auch das Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen werden kann. Außerdem befinden sich Personen, die eine Versorgungsanlage beschädigen, in unmittelbarer Lebensgefahr.

Deshalb: <u>Vorsicht</u> bei Erdarbeiten jeder Art!

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Kabel und Rohre zu stoßen und sie zu beschädigen.

Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.
Die Anwesenheit eines Beauftragten an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) und das geltende technische Regelwerk sind zu beachten.

Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist unmittelbar vor Beginn der Arbeiten bei der RAG Montan Immobilien GmbH aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen. Informationen über die zuständigen Versorgungsunternehmen können beim Baulastträger bzw. beim Grundstückseigentümer erfragt werden. Erkundigungen an anderer Stelle

sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird.

Lage der Versorgungsanlagen

Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Leitung per Handschachtung zu ermitteln. Rohrleitungen sind ohne Abdeckung im Boden verlegt und haben somit gegen mechanische Beschädigungen keinen besonderen Schutz. Rohrleitungen mit Stemm- oder Schraubmuffenverbindungen sind nicht zugfest verbunden. Sie sind deshalb an den Enden bzw. an Richtungsänderungen gegen das Erdreich abgespannt (Achtung Widerlager). Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der RAG Aktiengesellschaft oder der RAG Montan Immobilien GmbH nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden. Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit der RAG Aktiengesellschaft oder der RAG Montan Immobilien GmbH Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Beschädigungen sind sofort der RAG Montan Immobilien GmbH zu melden!

Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

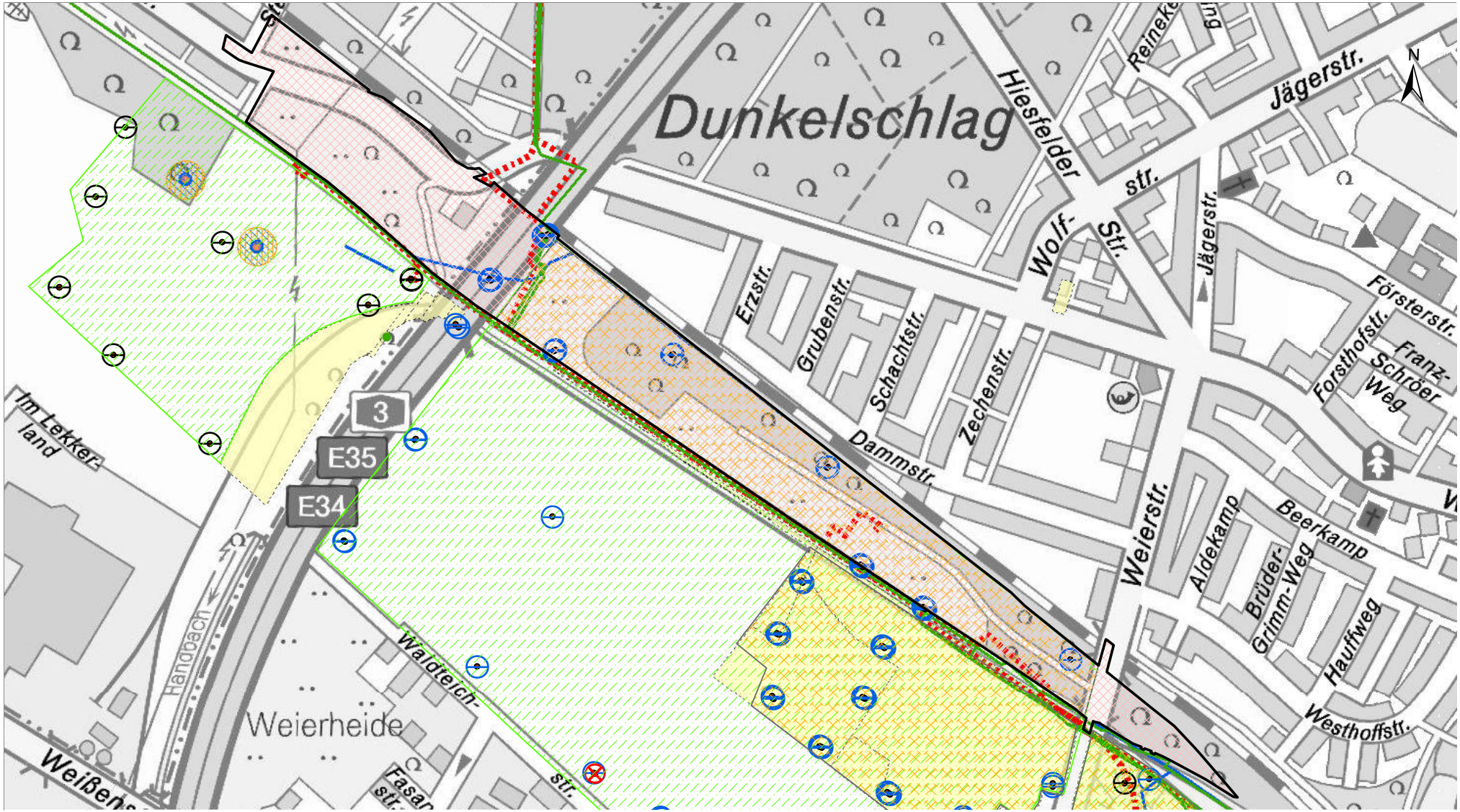
Vorsicht:
Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!
Zündquellen vermeiden! Nicht rauchen!

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadensersatzansprüche

Verstöße eines Unternehmers gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

Wichtige Telefonnummern:

Notfall-Bereitschaft.: 0172 1799644



- Bplan 652-L215n
- Bergaufsicht RAG MI
- Grundwassermonitoring
- GWMS, beprobt
- GWMS, nicht beprobt
- GWMS, rückgebaut
- gwms_rmi
- Einleitungsstellen
- Schacht (seiger)
- RAGMI.Gasschutzkreis_Ruhr
- RAGMI.Standsicherheit_Ruhr
- RAGDSK.SCHAECHTE_LOBA_1998_VIEW
- RAG Fernmeldeleitung
- RAG Entwässerungsleitung
- Fremdleitung
- RAG Aktiengesellschaft

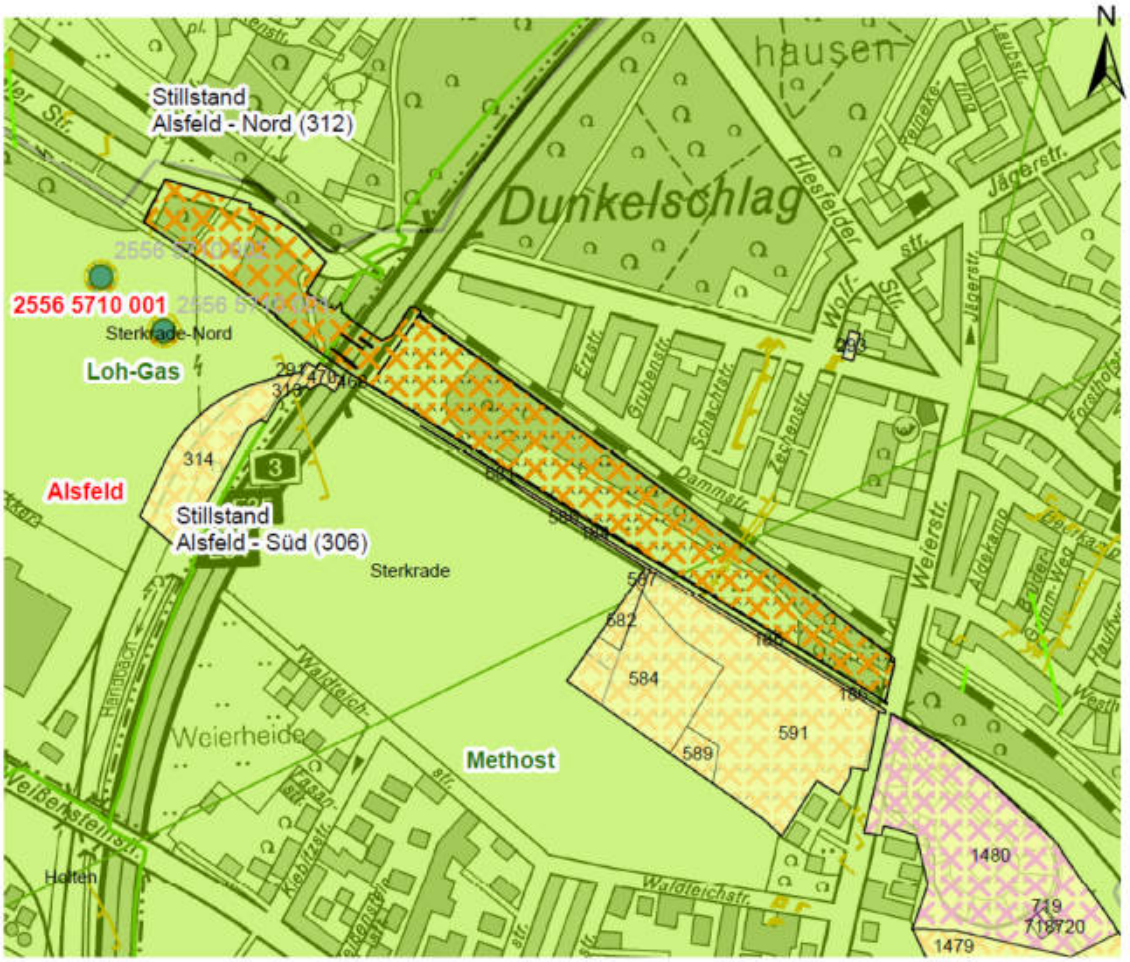
Auftraggeber: RAG Auftragnehmer: RAG Montan Immobilien

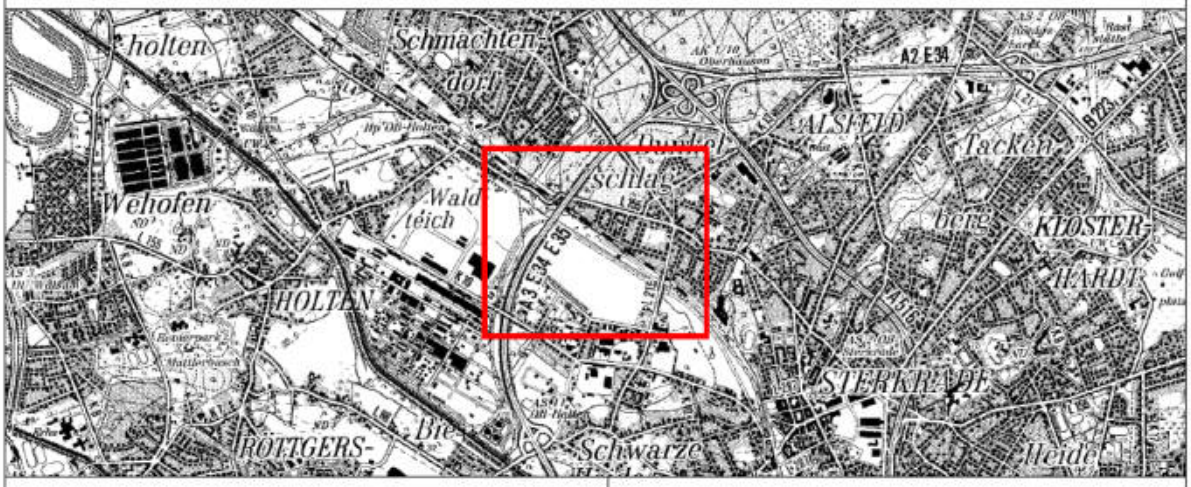
Übersichtsplan

Oberhausen
Bplan 652-L215n
Weierstraße-Weseler Straße

1 : 5.000	MN-IM	J. Schmidt	02.09.2020

Az:1333-20 Schm





Legende siehe Extrablatt

RAG

Übersicht

Oberhausen
B-PLan 652_Dammstr.

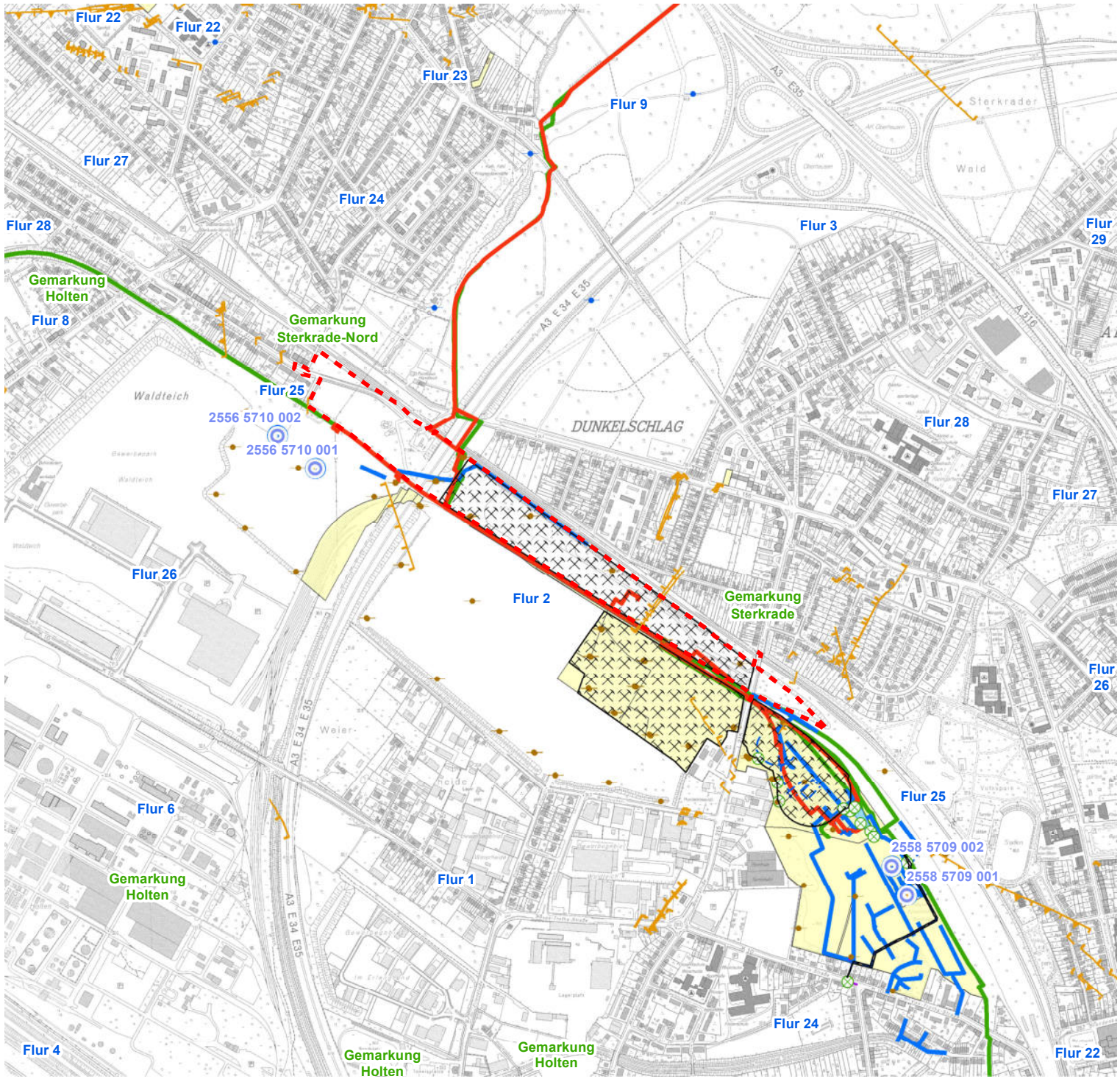
0 75 150 300 450 600 m

1 : 10.000 im Original	BG N 2.2	Jonassohn	08.09.2020

Erzeugt von k1999802 am 08.09.2020

Legende

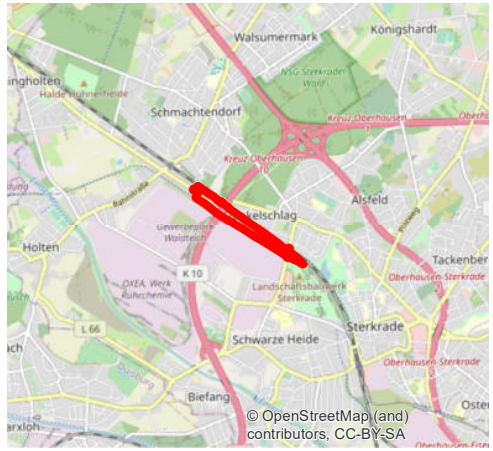

RAG Aktiengesellschaft
Abbaucluster
Entwicklungscluster
Haltecluster
Bergaufsicht
RAG Stillstand
Ruhrkohle Aktiengesellschaft in Essen
Gemarkung
Fremde
Erdspalte / Bruchspalte aufgeschlossen
Erdstufe / Abtreppung aufgeschlossen
Sonstige Unstetigkeiten
Schacht (seiger)
Aufsicht RAG inkl. IBB
Schacht (seiger)
Gasschutzkreise Ruhr
Standsicherheit Ruhr



Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2020 / Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) des Saarlandes

- Plangebiet
- Erdspalte / Bruchspalte aufgeschlossen
- Erdstufe / Abtreppung aufgeschlossen
- Schacht
- Standsicherheitsbereich
- Gasschutzkreis
- Gebäude
- Bergaufsicht
- Grundwassermessstellen RAGMI
- Grundwassermessstellen DSK
- Sonderbauwerke (Tiffany)
- Mischwasser
- Regenwasser
- Bauwerke (Flächen) (Tiffany)
- Energieleitung
- Entwässerungsleitung
- Fernmeldeleitung
- RAG Aktiengesellschaft

Die dargestellte Umrandung kann vom amtlichen Dokument abweichen und dient nur der groben Orientierung



© OpenStreetMap (and) contributors, CC-BY-SA

RAG Montan Immobilien

Lageplan

Bplan 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße), Frühzeitige Beteiligung

202009_0002		Anlage: 1	
1:10.000	GB MN	Be / La	03.09.2020

RWW · Postfach 10 16 63 · 45466 Mülheim an der Ruhr

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-40/
Bauleitplanverfahren, UDB
[redacted]
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen

Netze

Ihre Zeichen	5-1-40/La
Ihre Nachricht	Vom 1.9.20
Unsere Zeichen	
Name	[redacted]
Telefon	
Telefax	
E-Mail	

Mülheim an der Ruhr, 14. September 2020

Bebauungsplan 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)

Sehr geehrter Herr [redacted], sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken haben. Wir haben für Sie Planausschnitte mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Hierüber besitzen wir keine Planunterlagen. Unser Service-Point Oberhausen, Telefon 0208 69019 0, kann Ihnen gern nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen. RWW haftet nicht für unrichtige Planunterlagen. Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gern weitere Exemplare zur Verfügung stellen.

Wir planen, im Zuge des Neubaues der L215n eine Trinkwasserleitung DN300 von der Weierstraße bis zur Sternstraße zu verlegen. Weiterhin planen wir, eine Trinkwassserleitung DN200 von dem jetzigen Bahnübergang Weseler Straße entlang der geplanten Zuwegung des Pumpwerkes bis zur Sternstraße zu verlegen. Wir bitten um rechtzeitige Abstimmung der Maßnahmen.

...

RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
Am Schloß Broich 1-3 · 45479 Mülheim an der Ruhr · T 0208-4433-1 · www.rww.de · **Vorsitzende des Aufsichtsrates** Katherina Reiche
Geschäftsführer Dr. Franz-Josef Schulte
Sitz der Gesellschaft Mülheim an der Ruhr · Eingetragen beim Amtsgericht Duisburg · Handelsregister-Nummer B 14235
Bankverbindung Commerzbank AG Mülheim an der Ruhr · IBAN DE59 3624 0045 0761 4399 00 · BIC COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. · DE57ZZZ00000075282 · USt-IdNr. DE 120348279

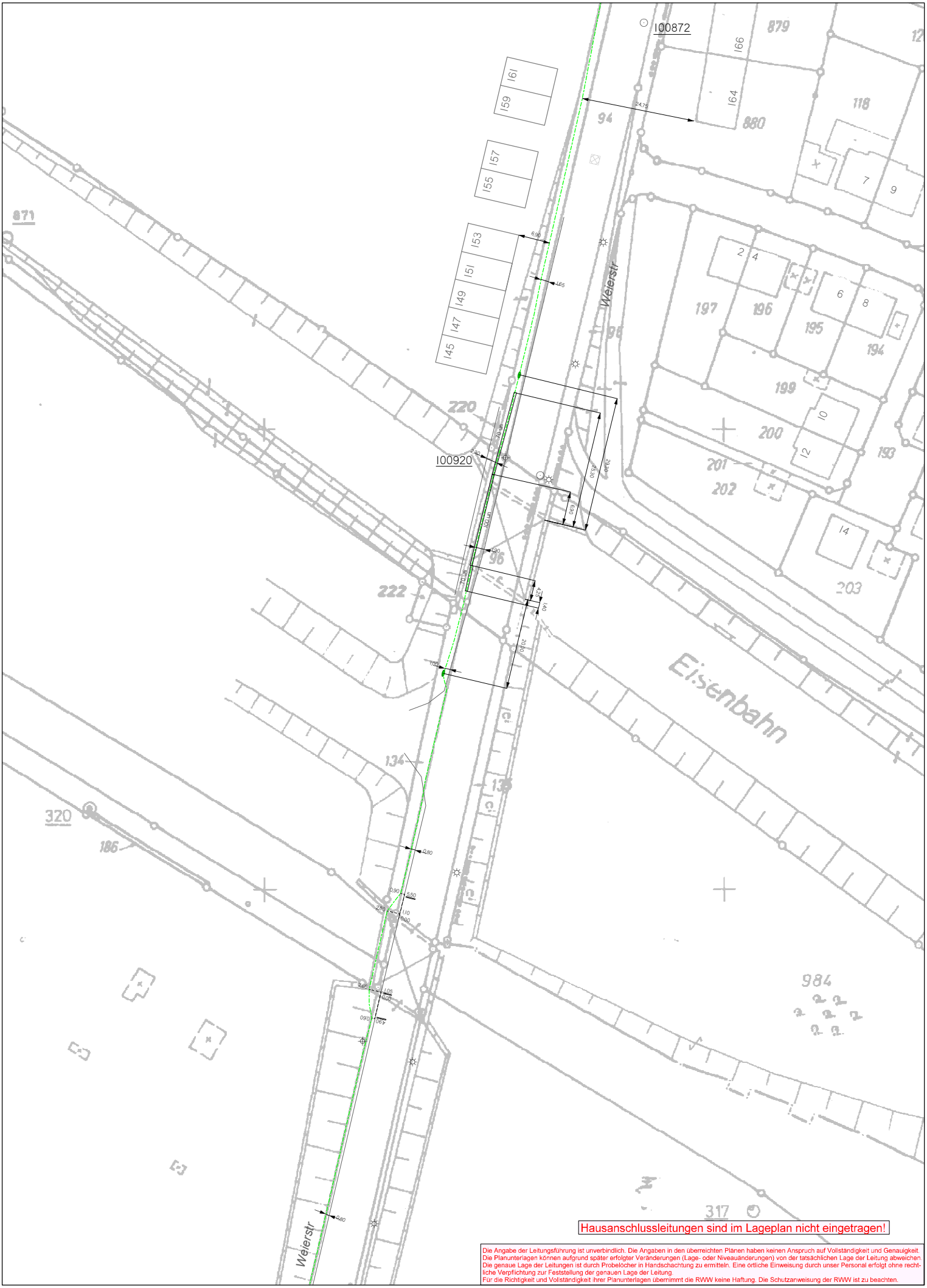
Bei Rückfragen steht ihnen unser Mitarbeiter der Abteilung TNE, [redacted], Tel. [redacted], gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

RWW Rheinisch-Westfälische
Wasserwerksgesellschaft mbH

[redacted]

Anlagen
Drei Planausschnitte PA20-3800

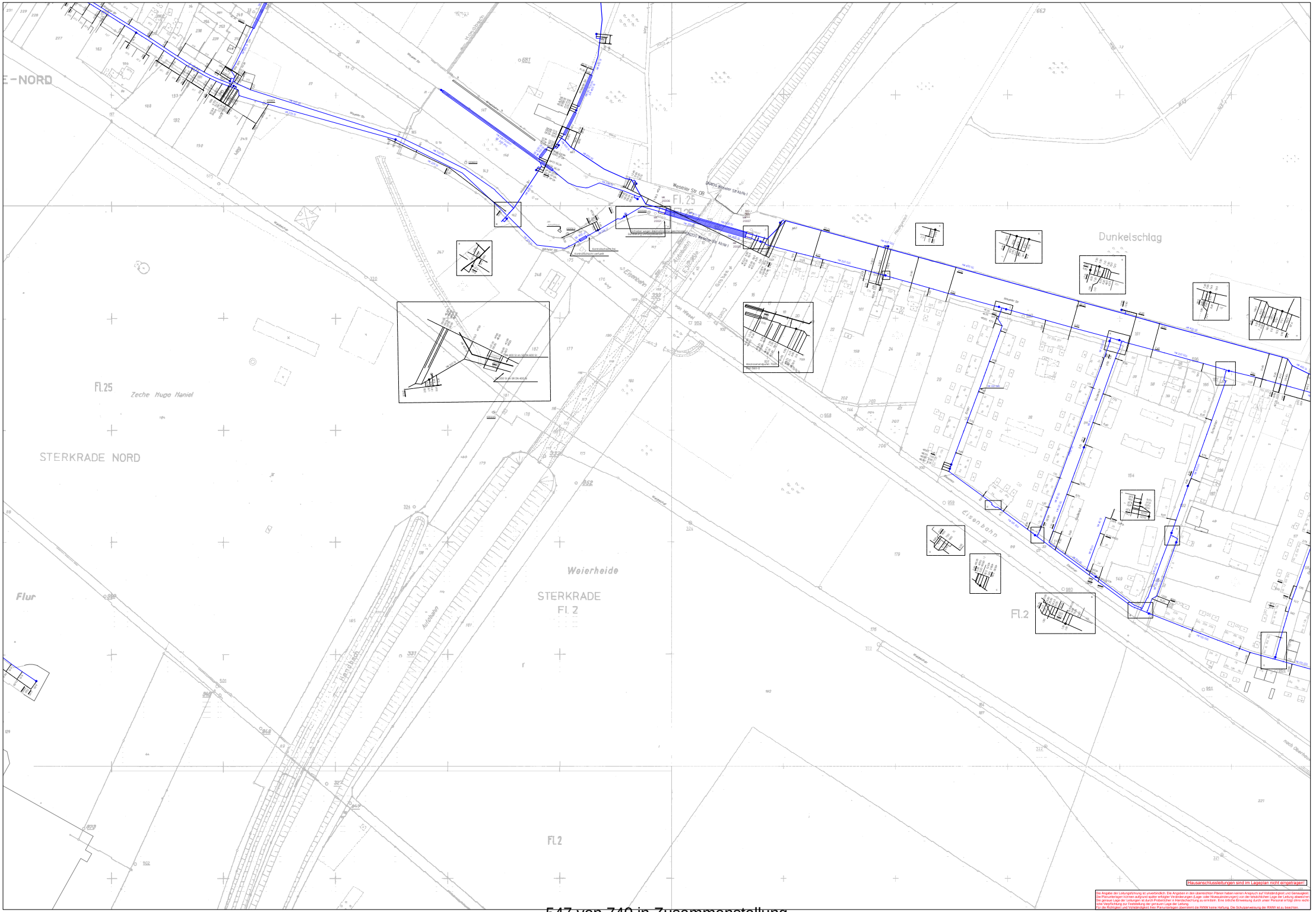


Druckdatum: 02.09.2020 Maßstab: 1:500 Unser Zeichen: PA20-3800

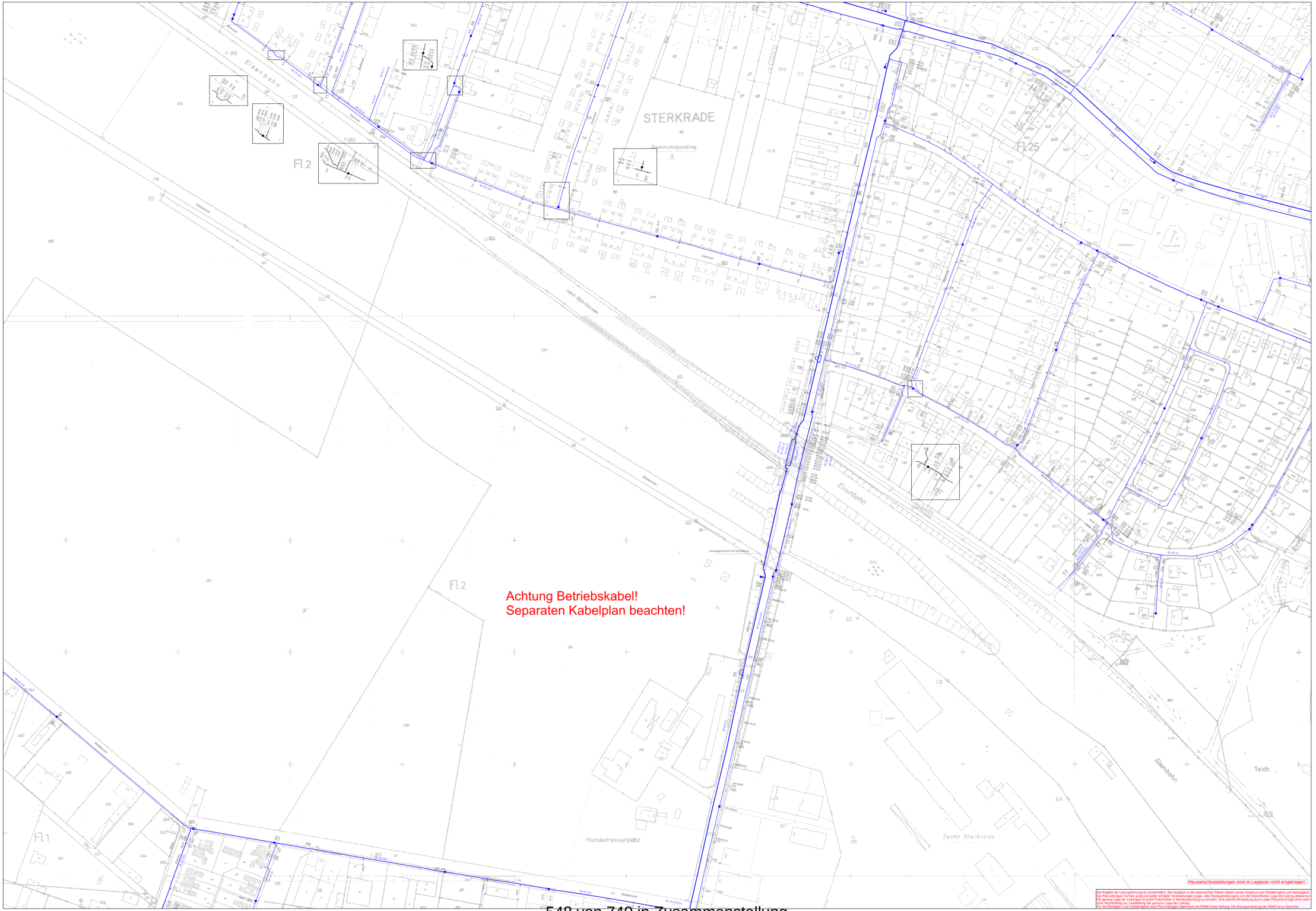
Firma: Stadt Oberhausen,Fachbereich 5-1-40

Betreff: Bebauungsplan - Oberhausen, 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)

RWW GmbH, Am Schloß Broich 1-3, 47459 Mülheim - www.rww.de - Planauskunft: Tel. 0208 44 03 - Fax 0208 44 03 - planauskunft@rww.de



Druckdatum: 02.09.2020 Maßstab: 1:1.000 Unser Zeichen: PA20-3800
Firma: Stadt Oberhausen,Fachbereich 5.1-40
Betreff: Belauskunftplan - Oberhausen, 652 - L219n (Weierstraße/Wesseler Straße)
RWW GmbH, Am Schloß Broich 1-3, 47459 Mülheim - www.rww.de - Planauskunft Tel. 0208 4433-844 Emailadresse: planauskunft@rww.de



Hausanschlussleitungen sind im Lageplan nicht eingetragen!

Die Angaben der Leitungsführung ist unverbindlich. Die Angaben in den übermittelten Plänen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit. Die Planunterlagen können aufgrund später erfolgter Veränderungen (Lage- oder Höhenänderungen) von den tatsächlichen Lage der Leitung abweichen. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Probeschurf in Handschachtung zu ermitteln. Eine erfolgte Einweisung durch unser Personal erfolgt ohne nähere Verpflichtung zur Feststellung der genauen Lage der Leitung.
Für die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Planunterlagen übernimmt die RWW keine Haftung. Die Schutzanweisung der RWW ist zu beachten.

Druckdatum: 02.09.2020 Maßstab: 1:1.000 Unser Zeichen: PA20-3800
Firma: Stadt Oberhausen,Fachbereich 5-1-40
Betreff: Bebauungsplan - Oberhausen, 652 - 1.215n (Weierstraße/Wesseler Straße)
RWW GmbH, Am Schloß Broich 1-3, 47459 Mülheim - www.rww.de - Planauskunft Tel. 0208 4433-844 Emailadresse: planauskunft@rww.de

WESTNETZ

Teil von **innogy**

Westnetz GmbH · Florianstraße 15-21 · 44139 Dortmund

Stadt Oberhausen
FB 5-1-40 / Bauleitplanverfahren, UDB
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen	5-1-40/La
Ihre Nachricht	01.09.2020
Unsere Zeichen	DRW-S-LK/2356/ld/139.183/Bx
Name	[redacted]
Telefon	
Telefax:	
E-Mail	

Dortmund, 8. September 2020

1. Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Hier: Bebauungsplan 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)

1. **110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Wehofen - Pkt. Gladbeck, Bl. 2356 (Maste 14 bis 16)**
2. **110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Schmachtendorf - Handbach, Bl. 2469 (Mast 15/Bl. 2356 bis Mast 1A)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 18,00 m = 36,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff unter 1. genannten Hochspannungsfreileitung sowie teilweise im 2 x 26,50 m = 53,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff unter 2. genannten Hochspannungsfreileitung.

Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 2000. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:

- Die Hochspannungsfreileitungen werden mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.

- Die Schutzstreifen der Leitungen werden von jeglicher Bebauung freigehalten.

- Die Hochspannungsfreileitungsmaste sind in einem Umkreis von mindestens 20,00 m von sämtlichen Maßnahmen freizuhalten.

- Die geplanten Verkehrsflächen sind auf vorhandenem Geländeniveau von ca. 32,00 m über NHN anzulegen.

- Alle weiteren Maßnahmen, wie z. B. Beleuchtungsanlagen, Lärmschutzanlagen etc., sind separat mit uns abzustimmen.

- In den Schutzstreifen der Leitungen dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 10 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.

  Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

  Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

  Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

- Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.“

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Die obige Hochspannungsfreileitungen sind für Betriebsspannungen von 110 kV bis 220 kV ausgelegt.

Da die Hochspannungsfreileitungen in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig mit 110 kV betrieben werden, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

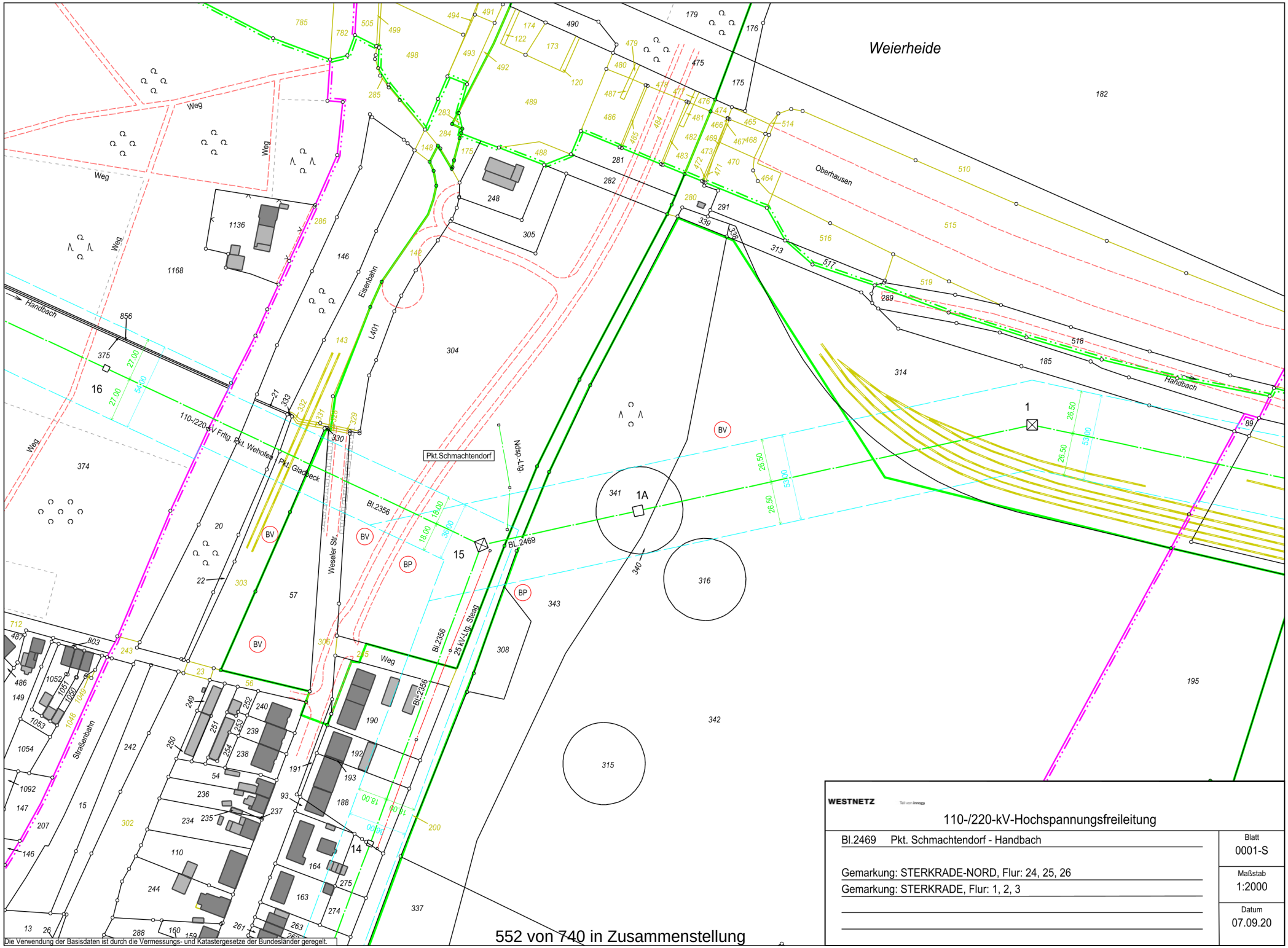
[redacted]

[redacted]

Anlage
Lageplan, Maßstab 1 : 2000
Gehölzliste

Verteiler
Bl. 2469
Bl. 2356

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de


Weierheide
Oberhausen
Handbach
Eisenbahn
L401
Weg
Pkt.Schmachtendorf
Pkt. Gladbeck
110-/220-kV Frltg. Pkt. Wehofen
Ndsp.-Ltg.
Bl.2356
Bl.2469
Weseler Str.
25 kV-Ltg. Steag
Straßenbahn
BV
BP
1A
15
16
14
1
WESTNETZ
110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung
Bl.2469 Pkt. Schmachtendorf - Handbach
Gemarkung: STERKRADE-NORD, Flur: 24, 25, 26
Gemarkung: STERKRADE, Flur: 1, 2, 3
Blatt
0001-S
Maßstab
1:2000
Datum
07.09.20
552 von 740 in Zusammenstellung
Die Verwendung der Basisdaten ist durch die Vermessungs- und Katastergesetze der Bundesländer geregelt.

Liste der Gehölze

Botanischer Name/Deutscher Name

Endhöhe bis 3 m

Acer palmatum „Dissectum"	Grüner Schlitz Ahorn
Arundinaria murielae	Pfeil-Bambus
Berberis gagnepainii var. L.	Schwarze Berberitze
Berberis thunbergii	Hecken-Berberitze
Berberis x stenophylla	Rosmarin Berberitze
Buxus sempervirens „Bullata"	Blaugrüner Buchsbaum
Callicarpa bodinieri „Profusion"	Schönfrucht
Calycanthus floridus	Echter Gewürzstrauch
Chaenomeles speciosa	Chinesische Scheinquitte
Chamaecyparis obtusa „Nana Gr."	Zwergige Muschelzypresse
Clematis alpina	Alpen-Waldrebe
Clethra alnifolia	Scheineller
Colutea arborescens	Blasenschote
Cornus alba	Weißer Hartriegel
Corylopsis spicata	Ährige Scheinhasel
Cotoneaster integerrimus	Gemeine Zwergmistel
Elaeagnus multiflora	Vielblütige Ölweide
Enkianthus campanulatus	Japanische Prachtglocke
Euonymus alatus	Flügel-Spindelstrauch
Forsythia europaea	Balkan-Forsythie
Forsythia x intermedia „Lynw."	Forsythie
Fothergilla major	Federbuschstrauch
Hibiscus syriacus	Garten-Eibisch
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
Pinus densiflora „Pumila"	Strauchige Rot-Kiefer
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix aurita	Ohr-Weide
Sorbaria sorbifolia	Fliederspiere
Spiraea nipponica	Japanische Strauch-Spiere
Tamarix ramosissima	Sommer-Tamariske
Viburnum farreri	Winter-Duftschneeball
Viburnum plicatum	Gefüllter Japan. Schneeball
Viburnum x carlcephalum	Großblumiger Duftschneeball
Weigela florida	Liebliche Weigelie

Endhöhe bis 4 m

Acer japonicum „Aconitifolium"	Japanischer Feuer-Ahorn
Amelanchier ovalis	Echte Felsenbirne
Berberis julianae	Großblättrige Berberitze
Berberis x ottawensis „Superba"	Große Blut-Berberitze
Buddleja alternifolia	Chinesischer Sommerflieder
Buddleja davidii	Sommerflieder
Cotoneaster multiflorus	Blüten-Felsenmispel
Cotoneaster x watereri	Englische Felsenmispel
Crataegus monogyna „Compacta"	Kugelzwerg-Weißdorn
Deutzia scabra „Plena"	Gefüllte Deutzie
Deutzia x magnifica	Pracht-Deutzie
Elaeagnus commutata	Silber-Ölweide
Hamamelis mollis	Chinesische Zaubernuss
Hamamelis x intermedia	Großblütige Zaubernuss
Juniperus communis „Hibernica"	Irischer Säulen-Wacholder
Juniperus communis „Suecica"	Schwedischer Säulen-Wacholder
Juniperus x media „Pfitzeriana"	Pfitzer Wacholder
Ligustrum vulgare „Atrovirens"	Wintergrüner Liguster
Lonicera ledebourii	Kalifornische Heckenkirsche
Lonicera tatarica	Tatarische Heckenkirsche
Magnolia liliiflora „Nigra"	Purpur-Magnolie
Magnolia sieboldii	Sommer-Magnolie
Philadelphus coronarius	Süßer Jasmin
Physocarpus opulifolius	Blasenspiere
Pieris japonica	Japanische Lavendelheide
Prunus spinosa	Schlehe
Salix triandra	Mandel-Weide
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Syringa josikaea	Ungarischer Flieder
Syringa reflexa	Bogen-Flieder
Syringa x swegiflexa	Perlen-Flieder
Taxus baccata „Fastig. Aureom."	Gelbe Säulen-Eibe
Tsuga canadensis „Pendula"	Hänge-Hemlocktanne
Viburnum x burkwoodii	Wintergrüner Duftschneeball

Endhöhe bis 5 m

Acer palmatum „Atropurpureum"	Roter Fächer-Ahorn
Acer palmatum „Osakazuki"	Grüner Fächer-Ahorn
Caragana arborescens	Gewöhnlicher Erbsenstrauch
Cedrus deodara „Pendula"	Hängende Himalaja-Zeder
Chionanthus virginicus	Schneeflockenstrauch
Cotinus coggygria	Grüner Perückenstrauch
Cotoneaster bullatus	Runzelige Felsenmispel
Crataegus oxyacantha	Zweigriffeliger Weißdorn
Cytisus scoparius	Besen-Ginster
Decaisnea fargesii	Blauschote
Euonymus planipes	Großfrüchtiger Spindelstrauch
Hamamelis japonica	Japanische Zaubernuss
Juniperus squamata „Meyeri"	Blauzeder-Wacholder
Juniperus x media „Hetzii"	Grauer Strauch-Wacholder
Ligustrum ovalifolium	Hecken-Liguster
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Magnolia liliiflora	Lilien-Magnolie
Philadelphus inod. var. grand.	Großblütiger Pfeifenstrauch
Photinia villosa	Scharlach-Glanzmispel
Pinus sylvestris „Watereri"	Strauch-Kiefer
Prunus fruticosa „Globosa"	Kugel-Steppenkirsche
Staphylea pinnata	Gemeine Pimpernuss
Stranvaesia davidiana	Stranvesie
Syringa x chinensis	Königs-Flieder
Tamarix parviflora	Frühlings-Tamariske
Taxus baccata „Aureovariegata"	Gelbbunte Strauch-Eibe
Taxus baccata „Dovast. Aurea."	Gelbe Hänge-Eibe
Taxis baccata „Overeynderi"	Kegel-Eibe
Taxus x media „Hicksii"	Hecken-Eibe
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
Viburnum opulus „Roseum"	Gefüllter Schneeball

Endhöhe bis 6 m

Acer palmatum	Fächer-Ahorn
Acer platanoides „Globosum"	Kugel-Ahorn
Aesculus parviflora	Strauch-Rosskastanie
Catalpa bignonioides „Nana"	Kugel-Trompetenbaum
Cercis siliquastrum	Gewöhnlicher Judasbaum
Clematis montana	Berg-Waldrebe
Clematis montana var. rubens	Rosa Anemonen-Waldrebe
Clematis tangutica	Gold-Waldrebe
Clematis viticella	Italienische Waldrebe
Cornus alternifolia	Etagen-Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crat. x prunifolia „Splendens"	Pflaumenblättriger Weißdorn
Crataegus monogyna „Stricta"	Säulen-Weißdorn
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Halesia carolina	Schneeglöckchenbaum
Hamamelis virginiana	Herbstblühende Zaubernuss
Laburnum x watereri „Vossii"	Edel-Goldregen
Lonicera maackii	Schirm-Heckenkirsche
Magnolia x loebneri „Merill"	Große Stern-Magnolie
Malus x purpurea	Purpur-Apfel
Picea abies „Acrocona"	Zapfen-Fichte
Prunus laurocerasus	Immergrüne Lorbeer-Kirsche
Quercus pontica	Pontische „Armenische Eiche"
Salix acutifolia „Pendula"	Spitz-Weide
Salix cinerea	Asch-Weide, Grau-Weide
Salix x smithiana	Kübler-Weide
Sorbus vilmorinii	Strauch-Eberesche
Syringa vulgaris	Wild-Flieder

Endhöhe bis 7 m

Acer rufinerve	Rostbart-Ahorn
Aralia elata	Japanische Aralie
Betula pendula „Youngii"	Trauer-Birke
Chamaecyparis lawsoniana „G.W."	Goldene Scheinzypresse
Chamaecyparis lawsoniana „Lane"	Gelbe Scheinzypresse
Cornus kousa	Jap. Blumen-Hartriegel
Cotoneaster x watereri „Corn."	Cornubia-Felsenmispel
Laburnum anagyroides	Gewöhnlicher Goldregen
Prunus cerasifera „Nigra"	Blut-Pflaume
Prunus triloba	Mandelbäumchen
Pyrus salicifolia	Weidenblättrige Birne
Rhamnus frangula	Faulbaum, Pulverholz
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia „Fastigiata"	Säulen-Eberesche
Sorbus hybrida „Gibbsii"	Finnland-Mehlbeere
Taxus baccata „Fastigiata"	Säulen-Eibe
Thuja occidentalis „Smaragd"	Smaragd-Lebensbaum
Viburnum rhytidophyllum	Immergrüner Chin. Schneeb.

Endhöhe von 8 bis 10 m

Abies koreana	Korea-Tanne
Acer ginnala	Feuer-Ahorn
Acer monspessulanum	Französischer Ahorn
Acer negundo „Variegatum"	Silber-Eschenahorn
Akebia quinata	Fünfblättrige Akebie
Amelanchier laevis	Kahle Felsenbirne
Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne
Araucaria araucana	Chilenische Schmucktanne
Aristolochia macrophylla	Großblättrige Pfeifenwinde
Cedrus atl. „Glauca Pendula"	Hängende Blau-Zeder
Chamaecyparis lawsoniana „Col."	Blaue Säulenzypresse
Chamaecyparis lawsoniana „Stew."	Gelbe Kegelzypresse
Clematis maximowicziana	Oktober-Waldrebe
Cornus controversa	Pagoden-Hartriegel
Cornus florida	Amerik. Blumen-Hartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus laevigata „Paul S."	Rot-Dorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Crataegus pedicellata	Scharlach-Weißdorn
Crataegus x lavallei	Baum-Weißdorn, Apfel-Dorn
Elaeagnus angustifolia	Schmalblättrige Ölweide
Fraxinus excelsior „Nana"	Kugel-Esche
Fraxinus ornus	Blumen-Esche, Manna-Esche
Hippophae rhamnoides	Gewöhnlicher Sanddorn
Ilex aquifolium	Gewöhnliche Hülse
Ilex aquifolium „J. C. van Tol"	Reichfruchtende Hülse
Juniperus virginiana „Skyrocket"	Raketen-Wacholder
Koelreuteria paniculata	Blasenesche, Blasenbaum
Larix kaempferi „Pendula"	Japanische Hänge-Lärche
Magnolia kobus	Kobus-Magnolie
Magnolia x soulangiana	Tulpen-Magnolie
Malus coronaria	Kronen-Apfel
Malus floribunda	Vielblütiger Apfel
Malus pumila	Johannis-Apfel
Malus sylvestris	Holz-Apfel
Malus x zumi	Zumi-Apfel
Mespilus germanica	Mispel
Nothofagus antarctica	Südbuche, Scheinbuche
Parrotia persica	Eisenholzbaum
Picea abies „Inversa"	Hänge-Fichte
Pinus mugo	Berg-Kiefer, Latsche
Pinus sylvestris „Fastigiata"	Säulen-Kiefer
Prunus domestica	Zwetschge
Prunus dulcis	Mandelbaum
Prunus persica	Pfirsich
Prunus subhirtella „Accolade"	Frühe Zier-Kirsche
Quercus x turneri „Pseudoturn."	Wintergrüne Eiche
Rhamnus catharticus	Echter Kreuzdorn
Salix daphnoides „Praecox"	Frühe Reif-Weide

Salix purpurea	Purpur Weide
Salix viminalis	Korb-Weide, Hanf-Weide
Sciadopitys verticillata	Japanische Schirmtanne
Sorbus serotina	Späte Vogelbeere
Sorbus x thuringiaca „Fastig."	Thüringische Mehlbeere
Taxus baccata „Dovastoniana"	Hänge-, Adlerschwingen-Eibe
Taxus baccata „Fastig. Robusta"	Spitze Säulen-Eibe
Thuja occidentalis „Columna"	Säulen-Lebensbaum
Tsuga diversifolia	Japanische Hemlocktanne
Ulmus carpinifolia „Wredei"	Gold-Ulme

Endhöhe von 11 bis 15 m

Acer campestre	Feldahorn
Acer campestre „Elsrijk"	Kegel-Feldahorn
Acer negundo	Eschen-Ahorn
Acer platanoides „Columnare"	Säulen-Spitz-Ahorn
Acer platanoides „Deborah"	Roter Spitz-Ahorn
Acer platanoides „Royal Red"	Oregon-Ahorn
Acer rubrum	Rot-Ahorn
Acer rubrum „Armstrong"	Säulen-Rot-Ahorn
Acer saccharinum „Laciniat. W."	Geschlitzter Silber-Ahorn
Acer x zoeschense „Annae"	Zoeschener Ahorn
Aesculus x carnea „Briotii"	Scharlach-Rosskastanie
Alnus cordata	Italienische Erle
Betula pubescens	Moor-Birke
Betula utilis	Himalaya-Birke
Carpinus betulus „Fastigiata"	Säulen-Hainbuche
Catapla bignonioides	Trompetenbaum, Zigarrenbaum
Celastrus orbiculatus	Chinesischer Baumwürger
Cercidiphyllum japonicum	Kadsurabaum, Kuchenbaum
Chamaecyparis lawsoniana „A."	Blaue Scheinzypresse
Chamaecyparis nootkatensis „Pen."	Hänge-Alaskazypresse
Davidia involucrata var. vilmo	Taschentuchbaum
Fagus sylvatica „Purpurea P."	Rote Hänge-Buche
Fraxinus excelsior „Pendula"	Hänge-Esche
Liquidambar styraciflua	Amberbaum
Paulownia tomentosa	Blauglockenbaum
Picea orientalis „Aurea"	Orientalische Gold-Fichte
Picea pungens „Hoopsii"	Silber-Fichte
Pinus leucodermis	Bosnische Kiefer
Pinus parviflora „Glauca"	Blaue Mädchen-Kiefer
Pinus sylvestris „Typ Norwegen"	Norwegische Kiefer
Populus simonii	Birken-Pappel
Populus tremula „Erecta"	Säulen-Espe
Prunus avium „Plena"	Gefüllte Vogel-Kirsche
Prunus mahaleb	Stein-Weichsel, Felsen-K.
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Prunus sargentii	Scharlach-Kirsche
Prunus x yedoensis	Tokyo-Kirsche
Pseudolarix amabilis	Chinesische Goldlärche
Pyrus calleryana „Chanticleer"	Chinesische Wild-Birne
Quercus pubescens	Flaum-Eiche
Salix caprea	Sal-Weide
Salix fragilis	Bruch-Weide
Salix matsudana „Tortuosa"	Korkenzieher-Weide
Sorbus aria „Magnifica"	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche, Vogelbeere
Sorbus aucuparia „Edulis"	Mährische Eberesche
Taxus baccata	Europäische Eibe
Tilia cordata „Rancho"	Kleinkronige Winter-Linde
Tsuga mertensiana	Graue Hemlocktanne

Endhöhe von 16 bis 20 m

Abies procera „Glauca"	Amerikanische Blau-Tanne
Acer platanoides „Faass. Black"	Blut-Ahorn
Alnus incana	Grau-Erle, Weiß-Erle
Alnus x spaethii	Purpur-Erle
Betula nigra	Schwarz-Birke, Fluß-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche, Weißbuche
Corylus colurna	Baum-Hasel, Türkische Hasel
Cryptomeria japonica	Sicheltanne
Fagus sylvatica „Asplenifolia"	Geschlitztblättrige Buche
Juglans regia	Walnuss
Juniperus virginiana	Virginischer Wacholder
Morus alba	Weißer Maulbeerbaum
Morus nigra	Schwarzer Maulbeerbaum
Picea breweriana	Mähnen-, Siskiyon-Fichte
Picea pungens „Glauca"	Blaue Stech-Fichte
Picea pungens „Koster"	Blau-Fichte
Pinus cembra	Zirbel-Kiefer, Arve
Pinus contorta	Dreh-Kiefer
Pinus peuce	Mazedonische Kiefer
Prunus avium	Vogel-Kirsche, Wild-Kirsche
Prunus serotina	Späte Trauben-Kirsche
Pyrus communis	Holz-Birne
Quercus macranthera	Persische Eiche
Quercus robur „Fastigiata"	Säulen-Eiche
Salix pentranda	Lorbeer-Weide
Salix sepulcralis „Tristis"	Hänge-Weide, Trauer-Weide
Saphora japonica	Schnurbaum
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Thuja occidentalis	Abendländischer Lebensbaum
Tilia cordata „Greenspire"	Stadt-Linde
Tilia x euchlora	Krim-Linde
Tsuga canadensis	Kanadische Hemlocktanne

Endhöhe über 20 m

Abies alba	Weißtanne
Abies amabilis	Purpur-Tanne
Abies cephalonica	Griechische Tanne
Abies concolor	Grau-Tanne, Kolorado-Tanne
Abies grandis	Küsten-Tanne
Abies homolepis	Nikko-Tanne
Abies nordmanniana	Kaukasus-, Nordmanns-Tanne
Abies procera	Edle Tanne
Abies veitchii	Veitchs-Tanne
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Acer saccharinum	Silber-Ahorn
Aesculus hippocastanum	Rosskastanie
Ailanthus altissima	Götterbaum
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle, Rot-Erle
Betula papyrifera	Papier-Birke
Betula pendula	Sand-Birke, Weiß-Birke
Carya cordiformis	Bitternuss
Castanea sativa	Edel-Kastanie, Ess-Kastanie
Cedrus atlantica „Glauca"	Blaue Atlas-Zeder
Cedrus libani	Libanon-Zeder
Celtis australis	Südlicher Zürgelbaum
Clematis vitalba	Gewöhnliche Waldrebe
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fagus sylvatica „Atropunicea"	Blut-Buche
Fagus sylvatica „Pendula"	Grüne Hänge-Buche
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche
Fraxinus excelsior „Westhofs Gl"	Straßen-Esche
Ginkgo biloba	Ginkgobaum, Fächerblattbaum
Gleditsia triacanthos	Gleditschie
Gleditsia triacanthos „Inermis"	Dornenlose Gleditschie
Juglans nigra	Schwarznuss
Larix decidua	Europäische Lärche
Larix kaempferie	Japanische Lärche
Liriodendron tulipifera	Tulpenbaum
Metasequoia glyptostroboides	Chinesisches Rotholz
Picea abies	Gewöhnliche Fichte
Picea omorika	Serbische Fichte
Picea orientalis	Orientalische Fichte
Picea sitchensis	Sitka-Fichte
Pinus nigra ssp. nigra	Östern. Schwarz-Kiefer
Pinus pinaster	Strand-Kiefer
Pinus ponderosa	Gelb-Kiefer
Pinus strobus	Strobe, Weymouth-Kiefer
Pinus sylvestris	Wald-Kiefer, Föhre
Pinus wallichiana	Tränen-Kiefer
Platanus x acerifolia	Platane
Populus alba „Nivea"	Silber-Pappel
Populus balsamifera	Balsam-Pappel
Populus nigra „Italica"	Säulen-Pappel
Populus tremula	Espe, Zitter-Pappel
Populus trichocarpa	Westliche Balsam-Pappel
Populus x berolinensis	Berliner Lorbeer-Pappel
Populus x canescens	Grau-Pappel
Populus x euramericana „Rob"	Holz-Pappel
Pseudotsuga menziesii	Douglasie, Douglasfichte
Pterocarya fraxinifolia	Kaukasische Flügelnuss
Quercus cerris	Zerr-Eiche
Quercus coccinea	Scharlach-Eiche
Quercus frainetto	Ungarische Eiche
Quercus lyrata	Leierblättrige Eiche
Quercus palustris	Sumpf Eiche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Quercus rubra	Amerikanische Rot-Eiche
Robinia pseudoacacia	Robinie
Salix alba	Silber-Weide
Salix alba „Liempde"	Kegel-Silberweide
Sequoiadendron giganteum	Kalifornischer Mammutbaum
Sorbus torminalis	Elsbeere
Taxodium distichum	Sumpfzypresse
Thuja orientalis	Morgenländischer Lebensbaum
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Tilia platyphyllos „Rubra"	Rotzweigige Sommer-Linde
Tilia tomentosa	Silber-Linde
Tilia tomentosa „Brabant"	Brabanter Silber-Linde
Tilia x vulgaris	Holländische Linde
Tilia x vulgaris „Pallida"	Kaiser-Linde
Tsuga heterophylla	Westliche Hemlocktanne
Ulmus carpinifolia	Feld-Ulme
Ulmus glabra	Berg-Ulme
Ulmus laevis	Flatter-Ulme

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH · Otto-Roelen-Straße 2 · D-46147 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Bereich 5-1 Stadtplanung
[redacted]
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
Large Industries / Fernleitung Rhein-Ruhr
Otto-Roelen-Straße 2, Geb. G150
46147 Oberhausen

www.airliquide.de

Kontakt/E-Mail:	Durchwahl:	Datum:
[redacted]		

Leitungsauskunft des Betrieb Fernleitungen

Unser Zeichen: FL 101-13-05
Ihre Referenz: BIL-20250902-0593

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Von Ihrer geplanten Maßnahme ist/sind eine/mehrere Fernleitung/en der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH betroffen.
Als Anlage erhalten Sie einen Lageplan aus unserem GIS System. Die Fernleitung/en verlaufen in einem mindestens 6,0 m bzw. 8,0 m breiten Schutzstreifen. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen keine Arbeiten ohne Zustimmung der AIR LIQUIDE erfolgen.

Der Verlauf der Leitung im Lageplan ist unverbindlich. Vor der Durchführung von Arbeiten im Schutzstreifen unserer Fernleitungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen örtlich (gegebenenfalls durch Ortung, Querschläge, Suchschachtungen, Handschachtung o. ä.) die genaue Lage der Leitungen zu überprüfen.
Die übersandten Planunterlagen haben eine Gültigkeit von 4 Wochen.

Sollten Angaben zur ungefähren Tiefenlage der Leitungen notwendig sein, besteht die Möglichkeit, Ihnen detaillierte Trassenverlaufspläne und Längsschnitte zur Verfügung zu stellen. Sprechen Sie uns im Bedarfsfall dazu an.
Weiterhin sind bei Arbeiten im Bereich unserer Leitungen die Anweisungen der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH zum Schutz ihrer Fernleitungen einzuhalten. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch AIR LIQUIDE Deutschland GmbH.
Der Erhalt der Schutzanweisung sowie deren Einhaltung sind uns durch Rücksendung der beiliegenden Empfangsbescheinigung (Post/Mail) binnen 5 Werktagen nach Erhalt des Schreibens zu bestätigen.

Der Beginn aller Arbeiten in unserem Schutzstreifen ist rechtzeitig vorher bei folgenden Ansprechpartnern zu melden:

Ansprechpartner	Telefon	Mobiltelefon
[redacted]		

Mit freundlichen Grüßen

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Anlagen
Allgemeine Informationen zur Leitungsauskunft
Lageplan, zzgl. Zeichenlegende
ALD Schutzanweisung Rhein-Ruhr
ggf. Vorlage Empfangsbestätigung
ggf. Entwurf Schutzstreifenvereinbarung

6.82° E



Fernleitungsauskunft

Erstellt am: 03.09.2025

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH

1: 1,000

Betrieb Fernleitungen

FL 101-13-05

Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen und in Abstimmung mit dem Betreiber (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen.
Weiterführende Informationen zu den dargestellten Inhalten und Symbolen können der angehängten Legende entnommen werden.

Anweisung

der

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH

zum Schutz

ihrer Sauerstoff (O_2)- und Stickstoff (N_2)-

Rohrfernleitungsanlagen im Rhein-Ruhr-Verbund

NOTRUF:
0800 0 55 44 66

HINWEIS:

Trassenwarnband, Markierungsbolzen oder Markierungssteine können die Aufschrift „Messer Griesheim“, „Messer“ oder „Thyssen” haben. Dabei handelt es sich um vormalige Eigentümer / Betreiber der Leitungen.

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
Pipeline Rhein-Ruhr
Otto-Roelen-Straße 2
46147 Oberhausen

pipelineanfragen@airliquide.com

Dieses Dokument ist Eigentum der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, wird elektronisch verteilt und hat auch ohne Unterschrift Gültigkeit.
Jede Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung, auch auszugsweise, außer mit vorheriger Genehmigung, ist verboten.

1. Allgemeines

Diese Anweisung hat Gültigkeit für die Sauerstoff- und Stickstoff-Rohrfernleitungsanlagen (O_2-/N_2-Fernleitungen) der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH. Dazu zählen auch vorübergehend stillgelegte Fernleitungen.

Hinweis:
Die AIR LIQUIDE Deutschland GmbH verfügt auch über eine Wasserstoff-Rohrfernleitungsanlage (H_2-Fernleitungen). Auskünfte zum Netz vorhandener H_2-Fernleitungen der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH bitten wir einzuholen bei:

EVONIK Operations GmbH I Technology & Infrastructure
Paul-Baumann-Straße 1 I Gebäude Neckarstraße 11 I PB 44 I 45768 Marl
Tel.: 0 23 65 / 49 - 0
Fax: 0 23 65 / 49 - 4177
BIL Leitungsportal: portal.bil-leitungsauskunft.de
Alternativ: fernleitungsauskunft@evonik.com

Die Fernleitungen der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (ALD) und die von ihr betriebenen sowie betreuten Leitungen dienen dem Transport von gasförmigem Sauerstoff oder Stickstoff. Sie sind in der Regel mit einer Überdeckung von mindestens 1,0 m verlegt. In den meisten Fällen ist in Scheitelhöhe ein Fernwirkkabel mitverlegt. Entsprechend den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL) weisen diese Leitungen in der Regel einen mindestens 6 m breiten Schutzstreifen auf.

2. Erkundungspflicht

Vor Baubeginn hat der ausführende Unternehmer Erkundigungen über die Lage der ALD-Leitungen nebst Zubehör im Baubereich bei der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, Fernleitungen Rhein-Ruhr in Oberhausen, einzuholen. Bevorzugt soll über das BIL Leitungsportal angefragt werden. Vor Ort sind in Absprache mit ALD geeignete Maßnahmen (z. B. Suchschachtungen) zur Feststellung der örtlichen Lage der Fernleitungen durchzuführen.

3. Kathodischer Korrosionsschutz KKS

Die ALD-Leitungen sind kathodisch geschützt. Bei Kreuzung der Leitung sind die VDE- und AfK-Empfehlungen zu beachten. Ergibt sich durch die geplante Maßnahme eine temporäre oder dauerhafte elektrische Beeinflussung der Rohrfernleitung(en), ist zunächst eine Beeinflussungsberechnung durchzuführen. Die Kosten der Berechnung sowie die daraus resultierenden Maßnahmen sind durch den Verursacher zu tragen. Eine Kostenübernahmeerklärung ist zwischen dem Verursacher und ALD abzuschließen. Der aktive kathodische Korrosionsschutz und die Möglichkeit der Instandhaltung dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Dieses Dokument ist Eigentum der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, wird elektronisch verteilt und hat auch ohne Unterschrift Gültigkeit.
Jede Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung, auch auszugsweise, außer mit vorheriger Genehmigung, ist verboten.

4. Arbeiten im Schutzstreifen

Folgende Auflagen sind zu beachten und einzuhalten:

4.1 Arbeiten im Schutzstreifen bedürfen grundsätzlich der schriftlichen vorherigen Genehmigung/ Zustimmung durch die ALD.

4.2 Das Befahren der ALD-Leitungen mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen ist nur unter Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen nach Abstimmung mit uns erlaubt. In der Regel ist ein statischer Nachweis vorzulegen, in dem nachgewiesen wird, dass die eingetragene Belastung keinen negativen Einfluss auf die Leitung(en) hat.

4.3 Der ungehinderte Zugang bzw. die Zufahrt zur ALD-Leitung muss in jedem Fall gewährleistet sein.

4.4 Die Errichtung von Bauwerken innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht erlaubt. Befestigungsmaßnahmen wie z.B. Pflasterungen usw. sowie die Errichtung von z.B. Mauern, Gattern, Zäune usw. dürfen nur nach Abstimmung mit ALD errichtet werden.

4.5 Niveauveränderungen dürfen nur nach vorheriger Absprache durchgeführt werden.

4.6 Schilderpfähle, Steine, Bolzen oder andere Markierungszeichen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht versetzt oder entfernt werden. Wir behalten uns vor, nach Fertigstellung der Arbeiten das Einmessen und Neusetzen der Zeichen zu Lasten des Bauträgers/Unternehmers vorzunehmen.
In der Örtlichkeit angezeigte Punkte sind durch den Unternehmer zu seinen Lasten zu übernehmen und zu sichern.

4.7 Pressungen, Ramm- und/ oder Pfahlgründungsarbeiten, Sprengungen oder ähnliche Arbeiten dürfen in der Nähe von ALD-Leitungen nur nach rechtzeitiger Abstimmung mit ALD und nach Durchführung von uns als erforderlich angegebenen Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt werden.

Bei Ramm- und/oder Pfahlgründungsarbeiten in der Nähe von ALD-Leitungen und beim Entfernen von Spunddielen und dergl. ist, in Abstimmung mit ALD und zu Lasten des Unternehmers, eine Schwingungsmessung an der Leitung durchzuführen.

4.8 Das Ableiten von Abwässern in den Schutzstreifen ist nicht erlaubt.

4.9 Der Schutzstreifen ist von Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Tiefwurzelnde Bäume und Sträucher dürfen nur mit einem Mindestabstand von je 3,5 m beiderseits der Leitungsachse angepflanzt werden. Der Trassenverlauf muss sichtfrei und begehbar bleiben. Eine gärtnerische und landwirtschaftliche Nutzung des Schutzstreifens ist erlaubt.

4.10 Verdichtungsarbeiten an und im Bereich von ALD-Leitungen dürfen nur nach Abstimmung mit ALD durchgeführt werden.

Dieses Dokument ist Eigentum der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, wird elektronisch verteilt und hat auch ohne Unterschrift Gültigkeit.
Jede Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung, auch auszugsweise, außer mit vorheriger Genehmigung, ist verboten.

5. Kreuzungen und Parallelführung mit ALD-Leitungen und Kabeln

5.1 Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung

Bei Arbeiten im Schutzstreifen unserer Fernleitungen ist der Abschluss einer Schutzstreifenvereinbarung (SSV) oder eines Interessenabgrenzungsvertrages (IAV) zwingend erforderlich. Die Arbeiten dürfen erst nach Unterzeichnung und Rücksendung an ALD durch den Verursacher der Baumaßnahme begonnen werden. Ein Entwurf des SSV oder IAV wird von ALD zur Verfügung gestellt.

5.2 Kreuzungsbereich

Im Kreuzungsbereich ist ein lichter Abstand der Fremdleitung zu unserer Leitung von mindestens 0,5 m einzuhalten. Bei Kabelsystemen mit einer Spannung ≥110kV ist ein Abstand von mindestens 1m (mit isolierenden Zwischenlagen) einzuhalten. Diese Höhenlage ist im gesamten Schutzstreifenbereich einzuhalten. Sollte dieser Mindestabstand unterschritten werden müssen, ist hierfür vorher unsere Genehmigung einzuholen. Kreuzungen sind möglichst rechtwinklig auszuführen. Schleifende Kreuzungen sind nicht zulässig.

5.3 Sicherheitsabstände zu Hochspannungsleitungen

Bei Parallelführungen von Rohrleitungen und Hochspannungskabeln ist ein Mindestabstand entsprechend folgender Tabelle einzuhalten.

Spannungsebene des Kabelsystems	Mindestabstand zur Rohrleitung
< 110 kV	1 m
≥ 110 kV	5 m
≥ 380 kV	10 m

Falls geringere Abstände notwendig werden, sind technische Vereinbarungen zu treffen.

5.4 Parallelführung

Grundsätzlich sind parallel verlaufende Leitungen und Kabel außerhalb des Schutzstreifens der ALD-Leitungen zu verlegen. Ist eine Inanspruchnahme unseres Schutzstreifens unumgänglich, bedarf es hierfür vorher unserer schriftlichen Genehmigung.

5.5 Freilegung und Wiederverfüllung

Die ALD-Leitung darf nur in Übereinstimmung mit uns freigelegt werden, ebenso die Wiederverfüllung des Grabens.

Dieses Dokument ist Eigentum der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, wird elektronisch verteilt und hat auch ohne Unterschrift Gültigkeit.
Jede Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung, auch auszugsweise, außer mit vorheriger Genehmigung, ist verboten.

Bei Schachtungs- und Erdarbeiten dürfen in unserem Leitungsbereich die Arbeiten nur von Hand ausgeführt werden. Die Leitung ist so zu sichern, dass eine Lageänderung der Rohrleitung verhindert und die Umhüllung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird.

5.6 Vor dem Verfüllen des Rohrgrabens ist die Rohrumhüllung mit einem Isolationstestgerät von einer Fachfirma mit DVGW-Zulassung einer Poren-Dichtigkeitsprüfung entsprechend DIN EN 10329, DVGW GW 15 überprüfen zu lassen und ggf. zu fachgerecht reparieren. Die Prüfspannung ist abhängig von der Werks- oder eingesetzten Nachumhüllung (Wicklung) und wird auf diese abgestimmt. Der ordnungsgemäße Zustand ist mit einem Prüfprotokoll zu bescheinigen.

Nach Prüfung und ggf. Reparaturen der Rohrumhüllung sind im gesamten Bereich Rohrschutzmatten um die ALD-Leitungen einzubauen.

5.7 Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die ALD-Leitung rundum mit mindestens 20 cm **steinfreiem** neutralen Boden (vorzugsweise “Schmiersand” bzw. Quarzsand) umgeben werden. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine Steine, kein schwer zu entfernendes Material und kein Bauschutt verwendet werden.

Bei der Verdichtung ist darauf zu achten und sicherzustellen, dass die Rohrumhüllung nicht beschädigt wird.

Trassenwarnband (Sauerstoff oder Stickstoff) von AIR LIQUIDE ist ca. 0,3 m über der Rohroberkante der Fernleitung mittig einzubringen. Das Trassenwarnband wird von ALD zur Verfügung gestellt.

5.8 Die Notwendigkeit der Errichtung einer KKS-Messstelle oder die Installation von KKS-Komponenten, wie beispielsweise Messproben oder Dauerbezugselektroden, ist immer zu prüfen. Erforderliche KKS-Komponenten werden auf Kosten des Eigentümers der hinzukommenden Leitung eingerichtet.

6. Beginn der Arbeiten

6.1 Der Beginn der Arbeiten in unserem Leitungsbereich ist uns nochmals gesondert anzuzeigen. Bitte halten Sie dazu bei Kontaktaufnahme die FL-Nr., unser Zeichen (z.B. FL034–9–10) und ggf. die BIL Anfragenummer (20240802-0471) bereit.

6.2 ALD wird die Bauarbeiten überwachen lassen. Der Beauftragte hat Weisungsbefugnis.

6.3 Im Bedarfsfall stellt ALD ohne Gewähr für die Richtigkeit Bestandspläne zur Verfügung. Die genaue Lage der Leitung ist durch geeignete Mittel (z. B. Suchschlitze) festzustellen. Die ALD-Leitung ist in die Bau- und Bestandspläne des hinzukommenden Bauvorhabens lage- und höhenmäßig einzubeziehen. Die Bestandspläne sind der ALD zur Verfügung zu stellen. Einzelheiten werden in der Schutzstreifenvereinbarung (SSV) oder dem Interessenabgrenzungsvertrag (IAV) geregelt.

Dieses Dokument ist Eigentum der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, wird elektronisch verteilt und hat auch ohne Unterschrift Gültigkeit.
Jede Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung, auch auszugsweise, außer mit vorheriger Genehmigung, ist verboten.

7. Anerkennung der Bedingungen

Mit den Arbeiten im Schutzstreifen darf erst nach Eingang der Empfangsbestätigung und nach evtl. erforderlichen Ortstermin begonnen werden.

Wer nach Erhalt/Empfang dieser Schutzanweisung mit oder ohne Genehmigung durch uns Bauarbeiten im Schutzstreifen durchführt, erkennt die vorstehenden Bedingungen, insbesondere seine unbeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden, an.

Werden für die Arbeiten im Schutzstreifenbereich Subunternehmer beauftragt, so ist die Schutzanweisung den Subunternehmern zur Kenntnis zu geben und entsprechend sind diese zu verpflichten, ohne dass sich an der Verantwortlichkeit des Unternehmens etwas ändert. Der Empfang der Schutzanweisung ist von den Subunternehmern schriftlich zu bestätigen. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

8. Schäden

Beschädigungen an unseren Rohrleitungen, Isolierungen, Kabeln, Schilderpfählen, Stationen, etc. sind unverzüglich an die Betriebszentrale zu melden.

Betriebszentrale
(Fernleitwarte)

Telefon:
0800 0 55 44 66
(Notrufnummer)

Dieses Dokument ist Eigentum der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, wird elektronisch verteilt und hat auch ohne Unterschrift Gültigkeit.
Jede Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung, auch auszugsweise, außer mit vorheriger Genehmigung, ist verboten.

EMPFANGSBESCHEINIGUNG

(E-Mail: pipelineanfragen@airliquide.com)

ALD - FL-Nr.: **ALD - Zeichen:**
(ALD-Fernleitungsnummer)

Die Anweisung der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH zum Schutz ihrer O_2-/N_2-Rohrfernleitungsanlagen (Sauerstoff und Stickstoff) ist uns für folgendes

Bauvorhaben _____

_____

_____

1. mit Schreiben / Mail vom _____

2. anlässlich des Ortstermins am _____

von Frau/Herrn _____

überreicht worden.

Bitte setzen Sie sich **vor Beginn der Arbeiten** mit der Abteilung Pipeline Rhein Ruhr in Verbindung:
Tel: 0173 539 61 69 oder 0172 240 35 71

Den Erhalt sowie die Anerkennung und Einhaltung der Anweisung bestätigen wir hiermit.

Firma/Dienststelle: _____

Name/Unterschrift: _____

Ort/Datum: _____

Bemerkungen: _____

Dieses Dokument ist Eigentum der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, wird elektronisch verteilt und hat auch ohne Unterschrift Gültigkeit.
Jede Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung, auch auszugsweise, außer mit vorheriger Genehmigung, ist verboten.

Allgemeine Informationen zur Leitungsauskunft

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH - Betrieb Fernleitungen

Stand: 22.08.2024

Durch den Betrieb Fernleitungen der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH werden nur Leitungsauskünfte erteilt, welche sich auf die Sauerstoff- und Stickstoff-Fernleitungen der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH beziehen. Weiterhin ist die AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (vormals Air Liquide Technische Gase GmbH) Eigentümerin von Wasserstoff-Fernleitungen. Diese Wasserstoff-Fernleitungen werden von der Evonik Operations GmbH in Marl betreut. Auskünfte zum Netz vorhandener H_2-Fernleitungen der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH sind grundsätzlich bei der

EVONIK Operations GmbH
Geschäftsbereich Technologie & Infrastructure
Gebäude Neckarstraße 11, 45768 Marl
Paul-Baumann-Str. 1 / Postbereich 44
45772 Marl
Tel.: 0 23 65 / 49 - 0
Fax: 0 23 65 / 49 - 4177
BIL Leitungsportal: **portal.bil-leitungsauskunft.de**
Alternativ: fernleitungsauskunft@evonik.com

einzuholen.

Als zentrale Anlaufstelle zu Initiierung von Leitungsanfragen ist das **BIL Portal** (website: portal.bil-leitungsauskunft.de, hier) zu verwenden. Über dieses bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche können planende, ausführende und/ oder beauftragende Unternehmen kostenlos Bauanfragen stellen. Die Bearbeitung und Beantwortung von Bauanfragen wird durch ALD ebenfalls im BIL Portal durchgeführt.

Die Leitungsauskunft.

Der Verlauf von Fernleitungen in übermittelten Lageplänen ist unverbindlich. Vor der Durchführung von Arbeiten im Schutzstreifen unserer Fernleitungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen örtlich (gegebenenfalls durch Ortung, Querschläge, Suchschachtungen, Handschachtung o. ä.) die genaue Lage der Leitungen zu überprüfen.

Bei Arbeiten im Schutzstreifen von Fernleitungen der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Schutzstreifenvereinbarung zwischen dem Veranlasser der Maßnahme und AIR LIQUIDE Deutschland GmbH abzuschließen. Als Grundlage dient ein entsprechender Vertragsentwurf der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH.

Ergibt sich durch die geplante Maßnahme eine temporäre oder dauerhafte elektrische Beeinflussung der Rohrfernleitung(en), ist zunächst eine Beeinflussungsberechnung durchzuführen. Die Kosten der Berechnung sowie die daraus resultierenden Maßnahmen sind durch den Verursacher zu tragen. Eine Kostenübernahmeerklärung ist zwischen dem Verursacher und AIR LIQUIDE Deutschland GmbH abzuschließen.

Angaben und Auskünfte werden nur schriftlich oder elektronisch erteilt. Sie erfolgen auf der Basis aktuell vorliegender Unterlagen. Die Angaben und Auskünfte beinhalten keine Archiv- oder anderweitigen Recherchen und haben deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Bei Baumaßnahmen in der Nähe unserer Fernleitungen sind unmittelbar vor Baubeginn ergänzende Untersuchungen, wie z.B. Suchschachtungen vorzunehmen. Unsere Angaben und Auskünfte befreien den Ausführenden nicht von seinen Sorgfalts- und Untersuchungspflichten.

EMPFANGSBESCHEINIGUNG

(E-Mail: pipelineanfragen@airliquide.com)

ALD - FL-Nr.: **ALD - Zeichen:**
(ALD-Fernleitungsnummer)

Die Anweisung der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH zum Schutz ihrer O_2-/N_2-Rohrfernleitungsanlagen (Sauerstoff und Stickstoff) ist uns für folgendes

Bauvorhaben _____

_____

_____

1. mit Schreiben / Mail vom _____

2. anlässlich des Ortstermins am _____

von Frau/Herrn _____

überreicht worden.

Bitte setzen Sie sich **vor Beginn der Arbeiten** mit der Abteilung Pipeline Rhein Ruhr in Verbindung:
Tel: 0173 539 61 69 oder 0172 240 35 71

Den Erhalt sowie die Anerkennung und Einhaltung der Anweisung bestätigen wir hiermit.

Firma/Dienststelle: _____

Name/Unterschrift: _____

Ort/Datum: _____

Bemerkungen: _____

Dieses Dokument ist Eigentum der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, wird elektronisch verteilt und hat auch ohne Unterschrift Gültigkeit.
Jede Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung, auch auszugsweise, außer mit vorheriger Genehmigung, ist verboten.

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH	Anlage zur Verfahrensanweisung	Seite: 1 von: 1 Letzte Überarbeitung: 10.02.2022 Ersetzt Dokument: 5.07.02 030
ID 4864	Externe Baumaßnahmen, Anfragen zum Fernleitungsbestand Anlage: Legende GIS Auszug	Erstellt:(Heßing / Betrieb Fernleitungen) Prozess:(Pipeline Betrieb & Wartung / Operations & Maintenance)

Symbol	Bezeichnung	Beschreibung	Quelle
	Luftbilder mit Straßendaten	Diese Hintergrundkarte stellt die Luftbilder und Straßendaten dar. Ergänzt werden diese durch die darüber liegenden Straßendaten	Geodatendienst NRW (Luftbilder, Straßendaten) der Bezirksregierung Köln.
	Hintergrundkarte Gemarkungen	Diese Karte stellt die Germarkungsgrenzen und -bezeichnungen dar. Gemarkungsname und -nummer werden mittig des Gemarkungsausschnittes dargestellt.	Geodatendienst NRW der Bezirksregierung Köln.
	Namen und Nummern der Gemarkung	Die Namen und Nummern der Gemarkung werden als fette, rote Schrift mit gelber Umrandung dargestellt.	Geodatendienst NRW der Bezirksregierung Köln.
	Grenzen der Germarkung	Die Grenzen der Gemarkung werden als dünne, rote Linie dargestellt.	Geodatendienst NRW der Bezirksregierung Köln.
	Hintergrundkarte Flure	Diese Karte stellt die Flurgrenzen und -bezeichnungen dar. Die Flurnummer wird mittig des Flurstückausschnittes dargestellt.	Geodatendienst NRW der Bezirksregierung Köln.
	Nummern der Flur	Die Nummern der Flure werden als fette, blaue Zahl dargestellt.	Geodatendienst NRW der Bezirksregierung Köln.
	Grenzen der Flur	Die Grenzen der Flure werden als dünne, blaue Linie dargestellt.	Geodatendienst NRW der Bezirksregierung Köln.
	Hausnummern von Gebäuden	Die Nummern von Häusern als dünne, weiße Zahl dargestellt.	Geodatendienst NRW der Bezirksregierung Köln.
	Hintergrundkarte Flurstücke	Diese Hintergrundkarte stellt die Flurstücke des jeweiligen Standortes dar. Darstellung in grauer Farbe.	Geodatendienst NRW der Bezirksregierung Köln.
	Nummern der Flurstücke	Die Nummern der Flurstücke werden in kursiver, schwarzer Schrift dargestellt.	Geodatendienst NRW der Bezirksregierung Köln.
	Sauerstoff Fernleitungen	Die Linienzüge der Sauerstoff-Fernleitungen werden als dicke, blaue Linie dargestellt. Die Namen der Fernleitungen werden mit schwarzer Schrift oberhalb des Linienzuges angegeben.	ALEU Pipeline GIS der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
	Stickstoff Fernleitungen	Die Linienzüge der Stickstoff- Fernleitungen werden als dicke, gelbe Linie dargestellt. Die Namen der Fernleitungen werden mit schwarzer Schrift oberhalb des Linienzuges angegeben.	ALEU Pipeline GIS der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH

Dieses Dokument ist Eigentum der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, wird elektronisch verteilt und hat auch ohne Unterschrift Gültigkeit. Jede Weitergabe, Vervielfältigung, auch auszugsweise, außer mit vorheriger Genehmigung ist verboten.

Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Oberhausen
FB 5-1-40
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Aktenzeichen:
60.50.52.01-002/2025-824
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
[redacted]

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:
https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung des Bebauungsplans 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)

Ihr Schreiben vom 02.09.2025 Ihr Zeichen: 5-1-40/Lac

Guten Tag,

der o. g. Planbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Alsfeld“ sowie über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriktsfeld „Gute Hoffnung“.
Eigentümerin der Bergbauberechtigung „Alsfeld“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Eigentümerin des erloschenen Distriktsfeldes „Gute Hoffnung“ ist die TRATON SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH, Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhausen.

Ferner liegt das Grundstück über dem Bewilligungsfeld „Methost“ und dem Bewilligungsfeld „Loh-Gas“. Die Bewilligungen gewähren das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung „Methost“ ist die A-TEC Anlagentechnik GmbH, Schmelzerstraße 25 in 47877 Willich. Rechtsinhaberin der Bewilligung „Loh-Gas“ ist die Minegas GmbH.

Ferner liegt der Planungsbereich über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „evo GeoTherm“. Inhaberin der Erlaubnis ist die Energieversorgung Oberhausen AG in Oberhausen. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Erdwärme“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Im Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat.) sind für das Plangebiet und dessen direktes Umfeld derzeit die nachfolgend aufgeführten ehemaligen bergbaulichen Betriebsstätten verzeichnet:

- Teerdestillation Sterkrade 1/2; BAV-Kat-Nr.: 4408-S-001
- Schachtanlage Hugo Haniel; BAV-Kat-Nr.: 4408-S-002
- Kokslager, Waldteich; BAV-Kat-Nr.: 4408-A-015

Das Plangebiet liegt im Bereich der ehemaligen Schachtanlage Hugo Haniel und dem Kokslager Waldteich. Eine Teilfläche des Kokslagers wurde zunächst als Teerdestillation Sterkrade 1/2 vorgenutzt, deren ehemalige Betriebsfläche an den südöstlichen Teil des Plangebiets grenzt.

Aus den hier vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass wesentliche Betriebsbereiche im Plangebiet eine Kläranlage und ein Lagerplatz mit Werkstattbereich waren. Erhebliche Untergrundbelastungen im Bereich der Kläranlage wurden durch Abdichtung mit Kunststoffdichtungsbahnen gesichert und im Bereich des Randgrabens mit bindigen Böden abgedeckt. Die Bergaufsicht endete hier mit Durchführung des Abschlussbetriebsplanverfahrens, weiterhin unter Bergaufsicht verbleiben Maßnahmen im Rahmen der Nachsorge. Die Stadt Oberhausen ist im Abschlussbetriebsplanverfahren vollumfänglich beteiligt worden.

Aus den Planunterlagen geht hervor, dass der Vorhabenträgerin die bergbaulichen Vornutzungen ausführlich bekannt sind. Zu den Folgenutzungen und den heutigen umweltrelevanten Gegebenheiten liegen hier keine Informationen vor. Sollten weitergehende Informationen aus hier vorliegenden Unterlagen benötigt werden, können diese gerne gesondert angefragt werden.

Die Planungsfläche verläuft über die ehemalige Werkstattfläche neben dem ehemaligen Lager Waldteich und grenzt an das Sicherungsbauwerk, das im Rahmen der Sanierung der Werkstattfläche errichtet wurde. Bezogen auf das Sicherungsbauwerk unterliegt noch die Überwachung der technischen Sicherungselemente sowie die Grundwasserüberwachung der Bergaufsicht. Beides wurde in der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf berücksichtigt.

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabensträger*in und Bergwerksunternehmer*in / Feldeseigentümer*in zu regeln.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag:

[redacted]

Stellungnahme(n) (Stand: 22.10.2025)

Sie betrachten: 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 02.09.2025 - 24.10.2025

Behörde:	**Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 53** **(Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)**
Frist:	24.10.2025
Stellungnahme:	Erstellt von: [redacted], am: 22.10.2025 , Aktenzeichen: 53.01.44-338/2025-Z Bebauungsplan Nr. 652 - L215n Weierstraße/Weseler Straße Beteiligung als TöB gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) Ihre E-Mail/Schreiben vom 02.09.2025, Az: 5-1-40/Lac Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung. Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen. Bitte beteiligen Sie insbesondere den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, da zum 01.06.2022 das Denkmalschutzgesetz novelliert wurde und somit auch vermutete Bodendenkmäler zum Schutzumfang dazu gehören. Die Informationen zu den vermuteten Bodendenkmälern liegen ausschließlich beim LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str.133, 53115 Bonn. Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Das Vorhaben befindet sich außerhalb der Umweltzone Ruhr West, Teilplan Oberhausen. Ein negativer Einfluss auf die Luftqualität ist nicht zu befürchten, daher bestehen keine Bedenken aus Sicht der Luftreinhalteplanung. Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54A) ergeht folgende Stellungnahme: Stellungnahme aus kommunal-abwassertechnischer Sicht Der Bebauungsplan Nr. 652 übernimmt für den geplanten Neubau der L215 n

die Funktion eines planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans gemäß § 38 Abs. 5 StrWG NRW. Eine Verlagerung bestimmter mit dem ersatzweise planfestzustellenden Vorhaben in Verbindung stehender Konfliktpunkte in ein späteres Genehmigungsverfahren aus.
In diesem Zusammenhang vermisse ich eine hinreichende Darstellung / Beschreibung der Niederschlagswasserbeseitigung der neuen Straße. Auf Seite 31 der Begründung heißt es hierzu lediglich: [] zur Oberflächenentwässerung der L215 n (sind) abgedichtete Entwässerungsgräben vorgesehen. Die Entwässerungsgräben leiten das anfallende Oberflächenwasser zentral in eine Regenwasserbehandlungsanlage (Sedimentationsprinzip). Von dort aus wird es in das angrenzende Pumpwerk der Emschergenossenschaft eingeleitet.
Bei einer prognostizierte Verkehrsstärke von rund 6.500 Kfz/Tag fällt das anfallende Niederschlagswasser in die Belastungskategorie II nach Arbeitsblatt DWA-A 102-2. Damit ist grundsätzlich eine Sedimentationsanlage zur Niederschlagswasserbehandlung geeignet. Ob eine den Regeln der Technik entsprechende Sedimentationsanlage in Rohrform DN 600, wie im Bebauungsplanentwurf dargestellt, geeignet und ausreichend ist, wird an keiner Stelle belegt. Insofern kann auch nicht beurteilt werden, ob die für die Niederschlagswasserbehandlung vorgesehene Fläche im Bereich des Wirtschaftsweges ausreichend ist.
Die Einleitung des Niederschlagswassers aus der Oberflächenentwässerung der L215 n in das Gewässerpumpwerk der Emschergenossenschaft stellt eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar. Eine Erlaubnis für die Einleitung in ein Gewässer darf nach den Vorgaben des § 57 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) u. a. nur erteilt werden, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar ist. D. h. neben der stofflichen Belastung des Niederschlagswassers ist auch die Einleitungsmenge zu berücksichtigen. Auch wenn die konkrete Zulassung der Einleitung dem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren vorbehalten ist, so ist m. E. im B-Planverfahren zumindest das grundsätzliche Erfordernis einer Rückhaltung zu prüfen und ggf. entsprechende Flächen dafür zu sichern.

Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:
-Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)
-Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)

Ansprechpartner:
Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)
[redacted]
Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)
[redacted]
Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LRP)
[redacted]
Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
[redacted]

Hinweis:
Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.
Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.
Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder

	Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung: Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange | Bezirksregierung Düsseldorf (nrw.de) und https://www.brd.nrw.de/document/20240522_toeb_zustaendigkeiten.pdf Im Auftrag gez. [redacted] Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-40 /
Planungsrecht und Verfahren
Bahnhofstraße 66

Nur per E-Mail: [redacted]

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / III-1722-25-BBP	[redacted]			01.10.2025

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

hier: Bebauungsplan 652 - Neubau der L215n (Weierstraße/Weseler Straße)

Bezug: Ihr Schreiben vom 02.09.2025 - Ihr Zeichen: 5-1-40/Lac

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Die A 3 ist im betroffenen Bereich zugleich eine Militärstraße (MilStr. 729).
Die L 215n, L215, L155 sind im betroffenen Bereich keine Militärstraßen.

Nach den aktuell vorliegenden Unterlagen liegt aus militärischer (Verkehrsinfrastruktur) Sicht keine Betroffenheit bezüglich der geplanten Baumaßnahme vor.

Ist die A3 nicht von der Baumaßnahme betroffen, so werden keine militärischen Infrastrukturforderungen seitens der Bundeswehr erhoben.

Sollte aber die A3 im Rahmen der Baumaßnahme tangiert werden (inkl. Belastbarkeit des Brückenbauwerks), so sind die Mindestanforderungen an Straßen des Militärstraßengrundnetzes gem. RABS für den militärischen Schwerlastverkehr weiterhin einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Allgemeine Information:
Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail /Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

BUNDESWEHR

Im Auftrag

[redacted]

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Donnerstag, 20. November 2025 12:43
An: [redacted]
Cc:
Betreff: zweite Beteiligung zum Bebauungsplan 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)
Anlagen: TOEB-NW-25-218356 erste Stellungnahme.pdf; 2025025859 _StellungnahmeTK.pdf; 2025025859_Merkblatt erdverlegte Kabel.pdf; 2025025859_Kabelmerkblatt (892_9122A01).pdf; 2025025859 _Empfangsbestätigung_Kabelmerkblatt.pdf; Planausschnitt_1057000743.pdf; Planausschnitt_1057000742.pdf; 2025025859_Trasseneinweisung.pdf; Planausschnitt_1057000750.pdf; Planausschnitt_1057000749.pdf

Sehr geehrter [redacted]
sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang finden Sie unsere erste Stellungnahme zu dem oben genannten Verfahren. Unsere Stellungnahme incl. Anhängen konnte leider nicht im Online Portal hochgeladen werden.

Beachten Sie bitte, dass diese Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und wir uns, je nach Benennung weiterer Punkte aus dem DB Konzern vorbehalten diese zu ergänzen und ggfs. zu ändern.

Unsere Stellungnahme kann Ihnen bei Bedarf auch in Post Form zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass, wenn wir keine entsprechende Info bekommen, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird.

Wir begrüßen das Beteiligungsverfahren in digitaler Form über unser Funktionspostfach:
DBSImm-KLN-Baurecht@deutschebahn.com

Weitere allgemeine Informationen der DB Immobilien finden Sie auch auf unserer Website:
https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Leistungsspektrum/Eigentuemervertretung-1198004?contentId=1197996

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße,

[redacted]
Baurecht I, CR.R 31

Deutsche Bahn AG
Erna-Scheffler-Str. 5, 51103 Köln

Festnetz: [redacted]
MS Teams: Chat | Call
Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier >>
http://www.deutschebahn.com/datenschutz
Der DB-Konzern im Internet >> http://www.deutschebahn.com/

--- Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. ---

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: [redacted]
Gesendet: Montag, 29. September 2025 09:56
An: [redacted]
Betreff: AW: zweite Beteiligung zum Bebauungsplan 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)

Sehr geehrte [redacted]

hiermit bestätigte ich Ihnen die Fristverlängerung bis zum 20.11.2025.

Mit freundlichem Gruß
i.A.
[redacted]

Stadt Oberhausen

Dezernat 5 / Stadtplanung, Bauen, Mobilität und Umwelt

Bereich 5-1 / Stadtplanung

Fachbereich 5-1-40 / Planungsrecht und Verfahren

Technisches Rathaus Sterkrade
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen
[redacted]

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: [redacted]
Gesendet: Donnerstag, 25. September 2025 17:23
An: [redacted]; oberhausen@online-behoerdenbeteiligung.de
Betreff: zweite Beteiligung zum Bebauungsplan 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)

Sehr geehrter [redacted]
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung im Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplans Nr. 652 -L215n . Aufgrund der zahlreichen zu beteiligenden Stellen in unserem Hause und erhöhtem Abstimmungsbedarf bitten wir um eine Fristverlängerung bis 20.11.2025.

Wir hoffen auf Ihr Entgegenkommen und bitten um eine kurze Bestätigung der Fristverlängerung per Mail.

Freundliche Grüße,

[redacted]
Baurecht I, CR.R 31

Deutsche Bahn AG
Erna-Scheffler-Str. 5, 51103 Köln

Festnetz: [redacted]
MS Teams: Chat | Call
Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier >>
http://www.deutschebahn.com/datenschutz
Der DB-Konzern im Internet >> http://www.deutschebahn.com/

--- Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. ---

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Behoerdenbeteiligung <oberhausen@online-behoerdenbeteiligung.de>
Gesendet: Dienstag, 2. September 2025 12:53
An: DBSImm-KLN-Baurecht <DBSImm-KLN-Baurecht@deutschebahn.com>
Betreff: 24.10.2025 zweite Beteiligung zum Bebauungsplan 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)

##
Bitte beachten Sie:
Über die Adresse oberhausen@online-behoerdenbeteiligung.de ist die Abgabe einer Stellungnahme nicht möglich.

Bitte nutzen Sie zur Abgabe Ihrer Stellungnahme das Behördenportal: https://www.o-bb.de/_beteiligung?819bfb8bd4f61511e314a84496421c05

Im Behördenportal können Sie das beigefügte Anschreiben auch als PDF abrufen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
[redacted]

Wenn Sie noch keinen Login zum OBB erhalten haben dann registrieren Sie sich bitte hier:
https://www.o-bb.de/_regadd?51971fc4e8d2fb4fc387080480f9c7ec

##

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V. mit § 4a Baugesetzbuch (BauGB) bei der Aufstellung des Bebauungsplans 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem angehängten Dokument oder im Internet unter http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php.

Zum Login: https://www.o-bb.de/_beteiligung?819bfb8bd4f61511e314a84496421c05

Behördenanschreiben in Textform:

##
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung des Bebauungsplans 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)

Mit der Beseitigung des Bahnübergangs an der Weseler Straße im Zuge der Planungen zur sogenannten Betuwe-Linie (Planfeststellungsverfahren ABS 46/2 - PFA 1.2) wird mit der Landesstraße 155 eine wichtige Verkehrsverbindung, die den Oberhausener Norden (z.B. die Stadtteile Schmachtendorf und Holten) mit Oberhausen-Sterkrade und Alt-Oberhausen verbindet, unterbrochen. Als Ersatz soll der Neubau der L215 n dienen. Die geplante L215 n schließt im Westen an die Weseler Straße (L155) an, verläuft sodann südlich parallel zur Bahnstrecke Oberhausen - Emmerich und schließt im Osten an die Weierstraße (L215) an. Im Westen schließt der Neubau in etwa auf Höhe der

Sternstraße an die bestehende Weseler Straße an, im Osten wird an der Weierstraße ein neuer Knotenpunkt geschaffen, der als Kreisverkehr ausgebildet wird.

Mit dem Neubau der L215 n soll grundsätzlich auch eine Verkehrsentlastung der stark belasteten Holtener Straße (L155) erreicht werden, die in Richtung Nordwesten, westlich der A3, zusammen mit der Weseler Straße (ebenfalls L155) und der Emmericher Straße (L4) eine der wesentlichen Verkehrsverbindungen zum Oberhausener Nord(west)en darstellt. Gleichzeitig wird im Bereich der L215 n der Verkehr aus Dinslaken aufgenommen und nach Oberhausen-Sterkrade bzw. Alt-Oberhausen geleitet.

Um die erforderlichen Bau- und Planungsrechte für die Straßenneubaumaßnahme "L215 n" zu schaffen, wird der Bebauungsplan Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) aufgestellt. Dabei übernimmt der Bebauungsplan Nr. 652 für den geplanten Bau der L215 n die Funktion eines planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans gemäß § 38 Abs. 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

Veröffentlichung der Planunterlagen:

Der Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 26.06.2025 mit dem Entwurf des Bebauungsplans 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße) einverstanden erklärt und die Veröffentlichung nebst Begründung (inkl. Umweltbericht) sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen beschlossen.

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 01.09.2020 gebe ich Ihnen nunmehr davon Kenntnis, dass der Entwurf des Bebauungsplans

652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße) (mit Begründung und Umweltbericht)

und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom

02.09.2025 bis 24.10.2025 einschließlich

im Internet unter https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/auslegung.php veröffentlicht werden.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind außerdem über das zentrale Internetportal des Landes https://www.bauleitplanung.nrw.de/ zugänglich.

Zudem erfolgt eine öffentliche Auslegung der Unterlagen innerhalb der vorgenannten Veröffentlichungsfrist auch im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und auf dem Flur vor Zimmer A 009 während der nachstehend genannten Dienstzeiten:

Dienstzeiten:
Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:

Arten umweltbezogener Informationen in Form von Prüfergebnissen bzw. Gutachten

Folgende Prüfungsergebnisse bzw. Gutachten mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und als Anlage der Begründung bzw. dem Umweltbericht beigefügt:

- Schallimmissionsprognose vom 18.05.2025;
- Verwertungstechnische Beurteilung des zu erwartenden Aushubmaterials (8. Bericht) vom 07.05.2025;
- Artenschutzfachbeitrag (ASP I) von Mai 2022;

Umweltbericht

Der Neubau der L215 n erfordert gemäß der Anlage 1 Nr. 5 des UVPG NW in Verbindung mit dem Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) jeweils in den aktuellen Fassungen für den Bau der Straße die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Anhand der in Anlage 3 des UVPGs vorgegebenen Kriterien ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Wäre dies der Fall, ergäbe sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Umweltauswirkungen der Planung wurden im Rahmen der Umweltprüfung des Regionalen Flächennutzungsplans der Städteregion Ruhr (2009) mittels einer Einzelflächenprüfung betrachtet. Diese Prüfung entspricht einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG.

Durch die Vorprüfung konnte festgestellt werden, dass durch den Neubau der L 215 erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen (einschließlich der biologischen Vielfalt), Boden, Grundwasser, Klima sowie Landschaft nicht ausgeschlossen werden können. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist für den Neubau der L 215n daher erforderlich.

Zur Bebauungsplanung Nr. 652 wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Das Bebauungsplanverfahren als Trägerverfahren bietet die Möglichkeit der verfahrenstechnischen und inhaltlichen Verknüpfung von Umweltprüfung (UP) gemäß BauGB und UVP nach UVPG. Allerdings sind bei der UP zusätzlich zu den UVP-Schutzgütern weitere Umweltbelange zu berücksichtigen. Maßgebliche Prüfgegenstände sind die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Der Umweltbericht dokumentiert die Ergebnisse der UP als gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan und deckt die inhaltlichen Anforderungen an eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vollständig mit ab. Nachfolgend werden die hierin enthaltenen Arten umweltbezogener Informationen nach Themenblöcken zusammengefasst und schlagwortartig charakterisiert:

Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:
* Vorhandene Biotopstrukturen, planungsrelevante Arten
* Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Barrierewirkung sowie akustische und visuelle Störreize
* Ausgleichsmaßnahmen für die Kreuzkröte sowie Heidelerche sowie weitere Vermeidungsmaßnahmen

Boden:
* Bodenverhältnisse und Bodenfunktion
* Boden(vor)belastungen und Altlasten insbesondere durch den Bergbau

Wasser:
* Grundwasserverhältnisse
* Oberflächengewässer
* Auswirkung durch die geplante Versiegelung und Vermeidung nachteiliger Auswirkungen

Klima und Luft:
* Klimatope und klimatische Situation
* Immissionsökologische Bedeutung des Plangebiets
* Lufthygienische Situation und zu erwartende Belastungen durch den Verkehrsbetrieb
* Veränderung der mikroklimatischen Verhältnisse durch die Straßenversiegelung

Landschaft (Landschaftsbild):
* Darstellung der unterschiedlichen Raumeinheiten und Teilräume der Zechenbrache
* Bewertung der Qualitätsstrukturen
* Bau- und Anlagenbedingte Auswirkungen durch den Straßenneubau sowie den entstehenden Verkehr

Mensch, Gesundheut und Bevölkerung:
* Darstellung der vorhandenen Siedlungsstruktur, des Wohnumfeldes und der Erholungsfunktionen und Freizeitnutzungen
* Sicherheitsabstände gemäß Seveso III-Richtlinie
* Auswirkungen auf die vorhandenen Wohnstätten und die HOAG-Trasse
* Schallschutzmaßnahmen

Kulturgüter und sonstige Sachgüter:
* Auswirkungen durch die Versiegelung bzw. Überbauung und den Verkehrsbetrieb auf den Kulturlandschaftsbereich der Zeche Sterkrade / Siedlung Dunkelschlag

Wechselwirkungen:
* Relevante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energien

Vermeidung und Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen:
* Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes und Risikomanagement
* Eingriff und erhebliche Beeinträchtigungen

Waldumwandung

Forstrechtlicher Ausgleich

Umweltbezogene Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß den §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

- Stellungnahmen der Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 53 vom 20.07.2015 und 15.09.2020:
  * Hinweise zu Baudenkmälern im Umfeld des Plangebietes;
  * Hinweise zum Luftreinhalteplangebiet und der Umweltzone;
  * Hinweise zum Hochwasserschutz

- Stellungnahmen der Emschergenossenschaft vom 20.07.2015 und 15.09.2020:
  * Hinweise zum Vorhandensein bestehender Anlagen wie dem Pumpwerk Handbach, Abwasserkanälen sowie dem Handbach im Plangebiet;
  * Hinweise zur Klimaresilienz und dem Umgang mit Niederschlagswasser

- Stellungnahme des Regionalforstamtes Ruhrgebiet vom 18.06.2015:
  * Hinweise und Bedenken hinsichtlich der Festsetzung einer Grünfläche auf einer vorhandenen Waldfläche und der daraus erforderlichen Ersatzaufforstung

- Bürgerversammlung vom 10.06.2015 mit im Wesentlichen folgenden umweltrelevanten Themen:
  * Umgang mit Altlasten(flächen);
  * Schallschutzmaßnahmen;
  * Lärmschutz vor dem Hintergrund des durch die L215 n entstehenden Verkehrs (insbesondere im Bereich des geplanten Kreisverkehrs) und die dadurch verursachten Verkehrsumverteilungen;
  * Mögliche Schadstoffbelastungen;
  * Umgang mit den Kreuzkröten und dem geplanten Ersatzhabitat

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 08.09.2020:
  * Hinweise zu bergbaulichen Verhältnissen

- Stellungnahme des Deutschen Wetterdienstes vom 08.09.2020:
  * Hinweise zum Klimaschutz und Lokalklima

- Stellungnahme des LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 15.09.2020:
  * Hinweise zu denkmalpflegerischen Belangen

- Stellungnahme der RAG Montan Immobilien vom 14.09.2020:

* Hinweise zu bergbaulichen Verhältnissen

Weitere Details der umweltrelevanten Informationen sind dem ausliegenden Umweltbericht mit den Prüfergebnissen und den aufgeführten Stellungnahmen zu entnehmen.

Gesetzliche Grundlage:
§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

Verfügbarkeit der Verfahrensunterlagen

Die Verfahrensunterlagen wie Bebauungsplan, Begründung, Umweltbericht sowie die umweltrelevanten Informationen und Stellungnahmen sind im Internet unter http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar. Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, schicken wir Ihnen auf Wunsch entsprechende Ausfertigungen zu.

Möglichkeit zur Stellungnahme

Die Stellungnahme soll elektronisch übermittelt werden.

Unter Hinweis auf die §§ 7 und 44 BauGB werden Sie gebeten, in Ihrer Stellungnahme Aufschluss über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung dieses Bereichs bedeutsam sein können. Sollten Sie über Informationen verfügen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, stellen Sie uns diese bitte zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Beteiligungsfrist (bis einschließlich 24.10.2025) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Gesetzliche Grundlage:
§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

[redacted]

Pflichtangaben anzeigen<https://www.deutschebahn.com/pflichtangaben/20250901>

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier:
https://www.deutschebahn.com/de/konzern/datenschutz

Pflichtangaben anzeigen<https://www.deutschebahn.com/pflichtangaben/20251118>

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier:
https://www.deutschebahn.com/de/konzern/datenschutz

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
KTE-WSP Baurecht
Erna-Scheffler-Straße 5
51103 Köln

[redacted]

DB AG - DB Immobilien
Erna-Scheffler-Straße 5 | 51103 Köln

Stadt Oberhausen
[redacted]
Planungsrecht und Verfahren
46042 Oberhausen

[redacted]

20.11.2025

2. Beteiligung zum Bebauungsplan 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)
Ihr Schreiben vom: 29.09.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter [redacted],

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen zu o.g. Verfahren aufgrund bereits erfolgter Rückmeldungen folgende erste Stellungnahme:

Die angegebene Planung befindet sich im Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.2 im Bereich der Ausbaustrecke ABS 46/2 Grenze D/NL – Emmerich – Oberhausen. Im PFA 1.2 wird unter anderem ein zusätzliches Gleis mit den dazugehörigen Anlagen errichtet und ein viertes Gleis ist in Planung.

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, sofern die nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden:

- Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Bei der weiteren Planung sind folgende Hinweise, Auflagen und Bedingungen im Hinblick auf DB eigene Projekte zu berücksichtigen:

- Da es sich um ein an der Grenze des DB-Geländes geplantes Projekt handelt ist laut LST ein Abstand von 6m von der Gleismitte bis zum Bebauungsgelände einzuhalten. Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden. Die meisten LST Kabel sind im Kabeltrog verlegt. Sollten Arbeiten in den Gleisbereich hineinragen, ist eine separate Kabeleinweisung aller Gewerke notwendig.

[redacted]

Unser Anliegen:
DEUTSCHLAND BRAUCHT EINE STARKE SCHIENE

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

- Erdarbeiten innerhalb des Stützbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB InfraGO AG und dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ausgeführt werden.

  Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen im Umkreis von 5m keine Grabungs- / Rammarbeiten durchgeführt werden. Rammarbeiten zur Baugrubensicherung (auch außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten) dürfen nur unter ständiger Beobachtung des Gleises durch Mitarbeiter der DB InfraGO AG erfolgen. Die Bauüberwachung ist rechtzeitig über den Termin zu verständigen.

  Der Stützbereich ist definiert in den DB Konzernrichtlinie 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2. Geländeanpassungen im Bereich der Grundstücksgrenze sind unter Beachtung der DB Konzernrichtlinien 800.0130 und 836 zulässig.

- Bebauung mit elektrisch leitfähigen Elementen müssen im Endzustand mindestens 2,5m Abstand zu Oberleitungsmasten haben. Ansonsten können aufwändige Maßnahmen notwendig werden, um eine Verschleppung des Bahnpotenzials zu verhindern.

- Gebäude/Anlagen im Endzustand müssen horizontal einen Abstand von mindestens 3m zu spannungsführenden Teilen der Oberleitung einhalten. Die Stromabnehmer von Fahrzeugen sind hierbei als spannungsführende Teile zu berücksichtigen.

- Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer **Überschwenkbegrenzung** (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

  Bei dem Einsatz von Baukränen in der Nähe von Bahnflächen oder Bahnbetriebsanlagen ist mit der DB InfraGO AG eine schriftliche **Kranvereinbarung** abzuschließen, die mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB InfraGO AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

  Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB InfraGO AG, Dorian List, dorian.list@deutschebahn.com einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

  Werden feste Bauteile (Gebäude, Einfriedigungen usw.) sowie Baugeräte, Kräne usw. in einem Abstand von weniger als 3,00 m zur Bahnanlage errichtet bzw. aufgestellt, so sind diese **bahnzuerden**.

- Der Sicherheitsabstand von mind. 3m zu unter Spannung stehenden Teilen der Oberleitungsanlage darf (z.B. von Arbeitern mit Metallstangen) nicht unterschritten werden. Evtl. sind hierzu Absperrungen notwendig.

- Baumaschinen, Container, Leitplanken sowie metallische Zäune und andere leitfähige Anlagen sind mit einer Bahnerdung zu versehen, sofern der Mindestabstand von 5,00 m **zur Gleisachse** unterschritten wird. Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 EBO grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Genehmigung. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB InfraGO AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB InfraGO AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.

- Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen. Dies gilt gleichlautend für Bauschutt, Müll, Abfälle etc.
- Bei der Planung von Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z. B. Beleuchtung von Parkplätzen, Leuchtwerbung aller Art etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Aus Sicht der **DB InfraGO AG, Projekt ABS 46/2** ist folgendes zu beachten:

In dem Übereinkommen von Warnemünde erklärten die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich der Niederlande im Jahr 1992 die geplante Weiterentwicklung der Schieneninfrastruktur zwischen beiden Staaten, insbesondere den Ausbau der Strecke Landesgrenze D/NL - Emmerich - Oberhausen. Der 3-gleisige Ausbau der Strecke wurde in den Bundesverkehrswegeplan aufgenommen und als Maßnahme des vordringlichen Bedarfs eingestuft. Für Vorhaben des "vordringlichen Bedarfs" besteht ein uneingeschränkter Planungsauftrag.

Die Strecke wurde in mehrere Planfeststellungabschnitte eingeteilt, die sich in unterschiedlichen Stadien der Planfeststellung und teilweise bereits im Bau befinden.

Der dargestellte Bereich befindet sich im Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.2 im Bereich der Ausbaustrecke ABS 46/2 Grenze D/NL – Emmerich – Oberhausen. Im PFA 1.2 wird unter anderem ein zusätzliches Gleis mit den dazugehörigen Anlagen errichtet.

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, sofern die nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden:

Das Vorhaben „Bebauungsplan **652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)**“ darf das Ausbauvorhaben nicht beeinträchtigen inklusive der bereits geplanten trassenfernen und –nahen LBP-Maßnahmen.

Durch den aktuellen und aufgrund des Ausbaus steigenden Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen.
Gegen die DB InfraGO AG dürfen keine erweiterten Ansprüche begründet werden. Das betrifft insbesondere den Immissionsschutz. Für Gebäude, Gebäudeteile und Nutzungen, die nach der Offenlage des Bebauungsplans beantragt werden, entsteht kein weitergehender Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen (vgl. §2 Abs.4 Nr. 2, 24 BImSchV).

Um einen ausreichenden Abstand zwischen den Bahnanlagen und angrenzenden Bebauung wird gebeten, um eine spätere Errichtung von Lärmschutzwänden nicht zu verhindern.

Soweit nach Festsetzung eines Baugebiets Bautätigkeiten stattfinden weisen wir vorsorglich darauf hin, dass sofern zum Ausbauvorhaben parallele Bautätigkeiten, stattfinden sollten etwaige Lärmbelastungen zu überwachen sind. Falls es zu Überschreitungen der Pegelgrenzen kommt, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Zudem weisen wir darauf hin, dass im Zuge der Ausbauvorhabens der ABS 46/2 während der Bauzeit gängige Schutzvorrichtungen zu angrenzenden Flächen vorgesehen (Bauzäune, Gehölzschutzzäune.) sind. Eine aufgebesserte Schutzvorrichtung ist nicht vorgesehen (Sichtschutz, bauz. Lärmschutzwände, feste Zäune.)

Um etwaige weitergehende Konflikte mit dem Ausbauvorhaben belastbar prüfen zu können, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die Vorhabenträgerin über geplante Ausführungszeiträume zu informieren ist und diese mit ihr abzustimmen sind.

- Hinweise und Unterlagen von **DB InfraGO AG TK Auskünfte** sind zu beachten: Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Planungsgrundstück wurde im Rahmen der Prüfung durchgeführt. Die Stellungnahme der DB InfraGO AG TK Auskünfte (Anhang) ist nebst Anlagen Bestandteil dieser Stellungnahme.

  Es wird darauf hingewiesen, dass auch auf benachbarten Fremdflächen, neben den bereits innerhalb dieser Stellungnahme benannten, mit Kabeln und Leitungen der DB zu rechnen ist.

  Da trotz aller Sorgfalt der Prüfung keine Gewährleistung für die Vollständigkeit der Benennung aller Kabel und Leitungen der DB AG übernommen werden kann, gilt;

  Sollten innerhalb der Arbeiten Rohren oder Kabeln aufgefunden werden, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Störstelle der DB InfraGO AG zu informieren.

  Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind Eigentum der DB InfraGO AG sowie anderer DB Konzernunternehmen und sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet noch vervielfältigt werden. Davon ausgenommen ist die Weitergabe an z.B. bauausführende Firmen mit berechtigtem Interesse im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.

Die Abstandsflächen gemäß LBO § 6 BauO NRW sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Die gesamte Konzernrichtlinie, erwähnt im Abschnitt „Eisenbahnverkehrslasten" kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken. Die derzeit aktuellen Bestellkosten bitten wir bei der DB Kommunikationstechnik GmbH zu erfragen.

Die Konzernrichtlinie der DB sind kostenpflichtig unter der folgenden Adresse erhältlich:

[redacted]

Die Maßnahmen dürfen nicht mit den Ausbaumaßnahmen im Rahmen des Projektes ABS 46/2 und den Ausgleichflächen der DB AG kollidieren.

Wir bitten um weitere Einbindung innerhalb des Verfahrens.

Beachten Sie bitte, dass diese Aufstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und wir uns, je nach Benennung weiterer Punkte aus dem DB Konzern vorbehalten diese zu ergänzen und ggfs. zu ändern.

Sie erhalten diese erste Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

DB AG - DB Immobilien

[redacted]

[redacted]

Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen.

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/

DB InfraGO

DB InfraGO AG | I.ITP 52
Kruppstr. 4; 45128 Essen

Deutsche Bahn AG
CR.R 31
Erna-Scheffler-Str. 5

51103 Köln

DB InfraGO AG
TK-Auskünfte
I.ITP 52
Kruppstr. 4
45128 Essen
Deutschland

Dokumentation-Trassenauskunft@deutschebahn.com
www.deutschebahn.de

30.10.2025

Ihr Schreiben vom:	07.10.2025
Vorhaben/Projekt:	Oberhausen Sterkrade-Nord, Bebauungsplan 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)
Ihr Zeichen:	TOEB-NW-25-218356
Grundstück/Bereich:	Strecke 2270; km von 5,650 bis 7,300
Unsere Bearbeitungs-Nr.:	2025025859

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der DB InfraGO AG und der Vodafone GmbH bearbeiten wir Betreiberauskünfte zu TK-Kabeln, deren Trassen und TK-Anlagen im Nutzungsumfeld der DB InfraGO AG sind.

Auskunft im Auftrag der DB InfraGO AG:

- Die DB InfraGO AG plant in diesem Streckenabschnitt die Maßnahme „ABS 46/2 Oberhausen - Emmerich". Die Barcodenummern 1057000743, 1057000749 und 1057000749 sind für diese Maßnahme mit der Änderungs-Nr. 16ER_0004457 gesperrt und stimmen ggf. nicht mehr mit der Örtlichkeit überein. Für Informationen über den derzeitigen Planungszustand wenden Sie sich bitte an den zuständigen Projektleiter Herrn Ventzke, Mail: Stefan.Ventzke@deutschebahn.com. Wir bitten Sie daher diese Maßnahme in Ihre Entscheidung mit einzubeziehen.

- Der angefragte Bahnbereich enthält folgende TK-Kabel oder TK-Anlagen der DB InfraGO AG: Im angefragten Streckenabschnitt verlaufen die LWL-Kabel F6122 und F6149, das Streckenfernmeldekabel F3826 sowie die Beilaufkabel FB331304 und FB331318. Die Kabel F6149, FB331304 und FB331318 sind nur teilweise dokumentiert. Auf Höhe km 6,936 (BÜ Weseler Straße) befinden sich das Streckenfernmeldekabel F3826 und das Beilaufkabel FB331304 abseits der Gleise im öffentlichen Grund.

Die Lage der TK-Kabel/TK-Anlagen kann den beigefügten Planausschnitten entnommen werden. Die Angaben zu Anlagen der Deutschen Bahn AG erfolgen nur auf Basis der vorhandenen Lagepläne. Die Eintragungen sind zur Maßentnahme nicht geeignet.
Mit erdverlegten Bahnhofskabeln ist jederzeit zu rechnen. Diese sind nicht im zentralen Archiv dokumentiert.

Für die Zustimmung der Baumaßnahme zum Schutz der fernmeldetechnischen Kabel/Anlagen, wenden Sie sich bitte an den TK-Verantwortlichen der DB InfraGO AG.

[redacted]

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung der DB InfraGO AG finden Sie hier: www.dbinfrago.com/datenschutz

DEUTSCHLAND BRAUCHT EINE STARKE SCHIENE

Empfohlene Maßnahmen bei Betroffenheit:

● Es ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB InfraGO AG erforderlich.
Bitte teilen Sie uns schriftlich (mindestens 15 Arbeitstage vorher) und unter Angabe unserer Bearbeitungs-Nr. den Wunschtermin zur örtlichen Einweisung mit.
Bitte nutzen Sie dafür das beigefügte Formular Beantragung örtliche Einweisung und senden dieses ausgefüllt an folgende E-Mail-Adresse zu:

DB InfraGO AG
Dokuzentrum Auskünfte
I.ITP 52
Mail: Dokumentation-Trassenauskunft@deutschebahn.com

Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.

● Ihre Baumaßnahme erfordert umfangreiche Vorbereitungsarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz des Kabels und der Anlagen.
Zur Einleitung der Vorarbeiten empfehlen wir Ihnen die baldige Beauftragung dieser Arbeiten bei dem für Sie zuständigen vertrieblichen Ansprechpartner:

DB InfraGO AG
Vertrags- und Auftragsmanagement
E-Mail: TK-Betrieb.Vertragsmanagement@deutschebahn.com

● Die Forderungen des Kabelmerkblattes sind strikt einzuhalten. Das Kabelmerkblatt und eine Verpflichtungserklärung liegen dem Schreiben bei.

● Diese Auskunft ist für einen Zeitraum von 24 Monaten gültig und bezieht sich ausschließlich auf den angefragten Bereich.
Rechtzeitig vor Baubeginn/nach Abschluss der Planung ist es erforderlich eine nochmalige Abfrage zwecks Änderungen der Örtlichkeit einzuholen.

● Die Ihnen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der Deutschen Bahn AG und sind vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt werden.
Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.

Auskunft im Auftrag der Vodafone GmbH:

● Der angefragte Bahnbereich enthält keine Kabel oder TK-Anlagen der Vodafone GmbH.

● Bei Anfragen auf öffentlichem Grund stehen seit dem 1. April 2017 die Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen von Vodafone und Vodafone Kabel Deutschland für das gesamte Bundesgebiet gemeinsam über das Webportal „externe Webauskunft“ zur Verfügung. Anfragen per Mail werden nicht mehr beantwortet!
Bitte nutzen Sie daher den kostenlosen Self-Service unter
https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft.

Auf dieser Seite können Sie sich in wenigen Schritten anmelden und die Daten zu Ihrem Planungsgebiet abrufen.
Für die elektronische Webauskunft beachten Sie bitte die FAQ’s, die alle wichtigen Informationen enthält. Dieser Link befindet sich oben rechts auf der Startseite.
Die meisten Fragen, die sich während der Bedienung der elektronischen Webauskunft ergeben, sind dort erläutert.
Ist Ihr Problem auch dort nicht aufgelistet, wenden Sie sich bitte an Vodafone über das Kontaktformular.

Ihre Vorteile:
- schnelle Verfügbarkeit der Planauskunft
- freie Gebietsauswahl und Anpassung der Abfrage
- kostenfreier Service

DB InfraGO AG | Sitz: Frankfurt am Main | Registergericht: Frankfurt am Main
HRB 50879 | USt-IdNr.: DE 199861757 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Berthold Huber
Vorstand: Dr. Philipp Nagl (Vorsitz), Jens Bergmann, Ingrid Felipe, Dr. Christian Groß, Heike Junge-Latz, Klaus Müller, Heinz Siegmund, Ralf Thieme

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung der DB InfraGO AG finden Sie hier: www.dbinfrago.com/datenschutz

DEUTSCHLAND BRAUCHT EINE STARKE SCHIENE

Bei einer Anfrage über eine längere Strecke wäre es für die Fa. Vodafone GmbH auch ggf. interessant, eine Mitverlegung zu machen. Bitte senden Sie in diesem Falle dann noch Informationen an folgende E-Mail-Adresse:
TLTT.Transport-Planung@vodafone.com

- Diese Auskunft ist für einen Zeitraum von 12 Monaten gültig und bezieht sich ausschließlich auf den angefragten Bereich.

Anhänge:

- Plandokumentation (auch ausschnittsweise): Kabellagepläne/Planausschnitt(e)
- Kabelmerkblätter und Empfangsbestätigungen: Kabelmerkblatt DB AG/Merkblatt für erdverlegte Kabel
- Sonstiges: Beantragung Trasseneinweisung

[redacted]

DEUTSCHLAND BRAUCHT EINE STARKE SCHIENE

Sollten bei den Bauarbeiten nicht angegebene TK-Kabel freigelegt oder TK-Anlagen vorgefunden werden, sind diese unter folgender Adresse unverzüglich anzuzeigen.

DB InfraGO AG
TK-Auskünfte
I.ITP 52
Kruppstr. 4
45128 Essen
E-Mail: Dokumentation-Trassenauskunft@deutschebahn.com

Bei weiterem Schriftverkehr zu diesem Vorhaben geben Sie bitte immer unsere o.g. Bearbeitungsnummer an.

Mit freundlichen Grüßen

DB InfraGO AG

Dies ist ein automatisches Schreiben und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Zusätzlicher Hinweis auf uns bekannte Kabel der Vodafone GmbH:

In wenigen Fällen liegen uns Kenntnisse zu Kabeln der Vodafone GmbH vor,
auf die wir Sie hiermit hinweisen.
Dieser Hinweis ersetzt nicht Ihren eigenverantwortlichen Abruf über o.a. Webauskunft!

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass die DB InfraGO AG
für die Beschädigung an Telekommunikationsanlagen, die auf übermittlungsbedingte Planungenauigkeiten zurückzuführen sind, keine Haftung übernimmt. Im Falle von Ungenauigkeiten oder Zweifel an der Plangenauigkeit darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden, bevor diese durch die DB InfraGO AG ausgeräumt sind.

Die Betreiberauskunft ist nur für den Fachbereich TK (wie oben angegeben). Dies befreit nicht von der Anfrage weiterer Gewerke der Deutschen Bahn AG.
Diese können Sie über die DB Immobilien erfragen.
https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Leistungsspektrum/Eigentumsmanagement-6897588#

Datenschutzhinweis

Der zur Verfügung gestellte Plan ist Eigentum der DB InfraGO AG sowie anderer Konzernunternehmen und ist vertraulich zu behandeln. Er darf weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt bzw. veröffentlicht werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.

DB InfraGO AG | Sitz: Frankfurt am Main | Registergericht: Frankfurt am Main
HRB 50879 | USt-IdNr.: DE 199861757 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Berthold Huber
Vorstand: Dr. Philipp Nagl (Vorsitz), Jens Bergmann, Ingrid Felipe, Dr. Christian Gruß, Heike Junge-Latz, Klaus Müller, Heinz Siegmund, Ralf Thieme

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung der DB InfraGO AG finden Sie hier: www.dbinfrago.com/datenschutz

DEUTSCHLAND BRAUCHT EINE STARKE SCHIENE

Merkblatt

Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel

Vorwort

Bei Bauarbeiten im Erdreich stellen erdverlegte Kabel nicht nur Hindernisse dar, sondern werden oft zur Gefahr für die Beschäftigten.

Es liegt daher im gemeinsamen Interesse von Bauunternehmen, Garten- und Landschafts-gestaltern usw. (im Folgenden als ,,Unternehmer" bezeichnet) sowie sämtlichen Versorgungsträgern (im Folgenden als „Betreiber" bezeichnet) bei Bauarbeiten im Bereich von Kabeln mit größter Sorgfalt und Vorsicht vorzugehen.

Um Unfälle und Schäden zu vermeiden, sind die folgenden Hinweise zu beachten.

1. Anwendungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für Arbeiten im Erdbereich, wie z.B. Aushub- Bohr- oder Rammarbeiten.

2. Allgemeines

Versorgungsanlagen (Kabel, Leitungen, Rohre, etc.) sind nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken (z. B. Gärten, Wiesen, Feldern und Wälder) verlegt.

Die Verlegetiefe von Versorgungsleitungen beträgt in der Regel 60 - 160 cm; abweichende, insbesondere geringere Tiefen (sogar 10 - 20 cm) sind aus den verschiedensten Gründen, z.B. Niveauänderung, möglich.

Vor Beginn von Erdarbeiten, hat sich der Unternehmer bei den Betreibern zu erkundigen, ob im Baustellenbereich Versorgungsleitungen vorhanden sind oder sein können. Gemeinsam mit den Betreibern sind ggf. die erforderlichen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen festzulegen.

Erdverlegte Kabel sind als unter Spannung stehend zu betrachten, wenn nicht durch den Betreiber die Spannungsfreiheit ausdrücklich vor Ort bestätigt wird.

3. Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten

Der Unternehmer hat zur Vermeidung von Unfällen und Sachschäden vor Beginn der Arbeiten zu ermitteln, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Anlagen vorhanden sind. (UVV ,,Bauarbeiten“, VBG 37, § 16 (1) und UVV ,,Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des „Erdbaues“ V8G 40, § 38)

Solche Anlagen im Sinne dieses Merkblattes sind erdverlegte Kabel und Leitungen einschließlich der dazugehörigen Muffen, Schutzabdeckungen, Schutzrohre usw. Dabei ist zu beachten, dass Rohre, Abdeckungen, Folien usw. nicht primär als mechanischer Schutz bei Aufgrabarbeiten dienen; ihre wesentliche Aufgabe besteht vielmehr darin, auf das Vorhandensein von Kabeln bei Tiefbauarbeiten aufmerksam zu machen. Der Unternehmer muss sich beim Betreiber erkundigen und anhand von Planunterlagen einweisen lassen über:

- die Art
- die Lage und
- den Verlauf

der Kabel. Dies kann durch die Aushändigung von Lageplänen und in besonderen Fällen durch eine zusätzliche Abstimmung vor Ort geschehen, wobei auch die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen sind.

Für die Informationen zuständige Stellen können sein: Elektrizitäts-, Gas- und Wasser-versorgungsunternehmen, Telekommunikationsunternehmen private Betreiber von Versorgungsanlagen, zuständige Behörden (z.B. Straßenbauamt).

Nach der Einweisung sind, durch den Teilnehmer der Verlauf und möglichst die Tiefenlage des Kabels im Baubereich kenntlich zu machen. (z.B. Oberflächenmarkierung, Einmessen und Setzen von Pflöcken). Dabei ist zu beachten, dass über Kabeln keine spitzen Gegenstände in den Boden getrieben werden dürfen.

Ist die genaue Lage eines Kabels nicht bekannt, so muss sie

- durch von Hand anzulegende Suchschlitze (Suchgräben) oder
- mit Hilfe von Kabelsuchgeräten

festgestellt werden. Es ist auch auf seitlich abgehende Kabel (z. B. Hausanschlüsse) zu achten.

Ergeben sich bei der Kabelsuche Unstimmigkeiten oder Abweichungen, ist mit dem Betreiber Rücksprache zu nehmen.

Der Unternehmer darf nach Ermittlung der Kabellage mit den Bauarbeiten erst beginnen, wenn

- der Betreiber im Arbeitsbereich die Kabel spannungsfrei geschaltet hat oder, soweit Gründe gegen eine Freischaltung vorliegen.
- bei unter Spannung stehenden Kabeln, die mit dem Betreiber vereinbarten Schutzmaßnahmen (einschließlich geeigneter Arbeits- und Schutzkleidung und Verwendung sicherer Schutz- und Hilfsmittel) veranlasst und die Mitarbeiter vor Beginn der Arbeiten entsprechend unterwiesen wurden.

Über eine Abschaltung von Kabeln im Arbeitsbereich entscheidet der Betreiber.

In bestimmten Fällen kann nach Entscheidung des Betreibers auch die Anwesenheit bzw. Mitarbeit einer Fachkraft des Betreibers erforderlich sein. Die Anwesenheit eines Mitarbeiters des Betreibers an der Baustelle entbindet den Unternehmer nicht von seiner Verantwortung.

4. Maßnahmen zur Freilegung der Kabel

Nur bei Kenntnis der genauen Lage des Kabels ist Maschinenaushub zulässig. Ein Abstand von 30 cm zum Kabel darf in der Regel nicht unterschritten werden. Abweichungen hiervon sind mit dem Betreiber zu vereinbaren.
Eine Hilfe zur Orientierung über den Kabelverlauf sind z.B. Markierungs- oder Warnbänder, Betonplatten, Schutzabdeckungen oder Sandbettungen.

Merkblatt

Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel

In unmittelbarer Nähe von Kabeln dürfen nur Handarbeiten mit geeigneten (stumpfen) Werkzeugen zum vorsichtigen Freilegen der Kabel durchgeführt werden.

5. Maßnahmen an freigelegten Kabeln

Grundsätzlich dürfen freigelegte Kabel in ihrer Lage nicht verändert werden.
Sollte es dennoch erforderlich sein, so dürfen Lageänderungen der Kabel nur nach Rücksprache mit dem Betreiber und nur in Zusammenarbeit mit diesem vorgenommen werden.

Kabel dürfen nicht als Standplatz oder Aufstiegshilfe benutzt oder anderweitig mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt werden.

Freigelegte Kabel sind nach Anweisung des Betreibers durch Abstützen, Unterbauen, Aufhängen, Umlegen auf Konsolen, provisorische Abdeckung mit Bohlen, etc. zu sichern.

Die Kabel sind so aufzuhängen, dass deren Mantel nicht beschädigt wird.
Falls Kabel beschädigt wurden, ist - auch bei zunächst geringfügig erscheinender Beschädigung - sofort der Bereich abzusperren und der Betreiber zu informieren.

Arbeiten an Kabeln (z.B. Aufnehmen, Umlegen, Hochhängen), deren Spannungsfreiheit nicht ausdrücklich vom Betreiber bestätigt wurde, dürfen -außer- vom Betreiber selbst nur von Personen durchgeführt werden, die

- für solche Tätigkeiten unterwiesen und qualifiziert sind
- die Weisung des Betreibers kennen und
- die festgelegte Schutzausrüstung benutzen

6. Unvermutetes Antreffen von erdverlegten Kabeln

Bei unvermutetem Antreffen erdverlegter Kabel sind die Bauarbeiten sofort zu unterbrechen, die Stelle ist deutlich zu markieren und zu sichern.
Der Betreiber ist unverzüglich von Aufsichtführenden zu verständigen.
Die weiteren Erd- und Bauarbeiten dürfen nur nach Weisung des Betreibers und gemäß Abschnitt 5 durchgeführt werden.

7. Maßnahmen für das Wiederverlegen der Kabel

Wenn freigelegte Kabel wieder verlegt werden, sind die Anweisungen des Betreibers zu beachten. Schutz- und Warneinrichtungen, z.B. Warnbänder, Abdeckplatten, sind wieder einzubauen.

Vorschriften und Normen:

1. Unfallverhütungsvorschriften
   Allgemeine Vorschriften (VUG 1)
   Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4)
   Bauarbeiten (VUG 37)
   Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des Erdbaues.
   (Erdbaumaschinen (VBG 4.0)
2. Merkblätter und Kabelschutzanweisungen der Elektrizitäts- Versorgungsunternehmen

1 Allgemeines

(1) Die Deutsche Bahn AG (DB Netz AG) betreibt zum Zweck ihrer Betriebsabwicklung Signal-, Fernmelde- und Starkstromkabelanlagen. Sie sind Bestandteil einer öffentlichen Zwecken dienenden Verkehrsanlage und liegen auf Bahngelände wie auch in öffentlichem oder privatem Gelände. Auch Kabel von Arcor, der Deutschen Telekom und anderer Dritter gehören zu solchen Anlagen, soweit sie sich auf bahneigenem Gelände befinden.

(2) Bei allen Bauarbeiten am oder im Erdreich sind zur Vermeidung von Kabelschäden die nachstehenden Bestimmungen zu beachten. Bei Beschädigung von Kabeln wird die DB Netz AG den Schädiger oder sonstigen Verantwortlichen nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz heranziehen und gegebenenfalls nach den § 315 ff. StGB strafrechtlich verfolgen lassen.

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des bauausführenden Unternehmens hingewiesen, sich mit der Kabellage **vor Beginn** der Bauarbeiten anhand der Kabellagepläne und der örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen.

2 Bauleitung

(1) Der jeweils verantwortliche Leiter einer Baumaßnahme ist schriftlich zu benennen und hat vor Beginn der Bauarbeiten am oder im Erdreich - insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen - bei der örtlich zuständigen OE der DB Netz AG Auskunft darüber einzuholen, ob, wo und in welcher Tiefe an der beabsichtigten Arbeitsstelle Kabel liegen.

3 Kennzeichnung

(1) Die Lage der Kabel im Erdreich kann durch ein Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Trassenwarnbänder liegen im Regelfall ca. 30 bis 40 cm über dem Scheitel der Kabelanlage.

4 Kabelmerkzeichen

(1) Kabelmerkzeichen (Steine, Kugelmarker und dgl.) sind vor dem Ausheben einzumessen. Ausgehobene Kabelmerkzeichen und abgehobene Kabelhauben sind zur Wiederverwendung seitlich zu lagern und nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend der ursprünglichen Lage wieder einzubauen.

5 Arbeiten in der Nähe von Kabeln

(1) Mit den Arbeiten in der Nähe von Kabeln darf das bauausführende Unternehmen erst beginnen, wenn die Kabellage zweifelsfrei feststeht. Kann die Kabellage nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ist die genaue Lage mittels Suchgerät bzw. Suchschachtung zu ermitteln.

(2) Der beabsichtigte Bereich der Erdarbeiten ist von dem bauausführenden Unternehmen exakt einzugrenzen und nicht zu verändern. Bei Ausweitung des Arbeitsbereiches ist eine erweiterte Kabelauskunft notwendig.

(3) In der Nähe der Kabel muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Pickel dürfen bereits ab 30 cm Abstand vom Kabel nicht mehr eingesetzt werden; ab 10 cm Abstand dürfen keine scharfen Werkzeuge verwendet werden. Arbeiten Baumaschinen (z.B. Bagger, Radlader usw.) in einem Abstand von weniger als 5 m zu den Kabeln, so muss ständig ein Mitarbeiter des bauausführenden Unternehmens zur Einweisung des Maschinenbedieners anwesend sein.

(4) Bei erdverlegten Kabeln ist ab 40 cm Näherung zur Kabelachse von dem bauausführenden Unternehmen mit äußerster Vorsicht und Sorgfalt vorzugehen und die örtliche Lage (horizontal, vertikal) per Suchschachtung in einem im Einzelfall gebotenen Umfang festzustellen.

(5) Grundsätzlich ist beim Freilegen von Kabeln äußerste Vorsicht geboten, da bei Kabelbeschädigungen Lebensgefahr besteht.

6 Freigelegte Kabel

(1) Freigelegte Kabel sind von dem bauausführenden Unternehmen zu sichern und durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Ein Umlegen von freigelegten Kabeln ist nur unter Aufsicht eines Mitarbeiters der örtlich zuständigen OE der DB Netz AG oder mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der OE der DB Netz AG ohne Aufsicht zulässig.

7 Biegedurchmesser

(1) Kabel dürfen nicht frei hängen. Sie sind in Abständen von höchstens 1 m zu unterfangen oder zu befestigen. Dabei muss, um unzulässige Zugbeanspruchungen auszuschließen, die Trassenlinie erhalten bleiben.

(2) Durch starke Knicke oder Quetschungen werden Kabel unbrauchbar. Lässt sich das Biegen eines Kabels nicht vermeiden, gilt für den Biegedurchmesser der im Technischen Kennblatt genannte typenbezogene Wert. Fehlt ein solcher Wert oder ist ein Kabel nicht eindeutig zuzuordnen, darf ein Biegedurchmesser von mindestens dem zwanzigfachen Kabelaußendurchmesser nicht unterschritten werden.

8 Temperaturbereich

(1) Beim Legen, Umlegen und Verschwenken von vorhandenen Kabeln sind die zulässigen Temperaturbereiche nach Tabelle 1 zu beachten. Sie sind vom Kabelaufbau, insbesondere von den Werkstoffen abhängig, und beziehen sich auf die Kabeleigentemperatur t_{Kabel} und nicht auf die Umgebungstemperatur.

(2) Müssen Kabel bewegt werden, ohne dass der detaillierte Kabelaufbau zweifelsfrei ermittelt werden kann, so dürfen anhand der äußeren, sichtbaren Merkmale der Kabel die Temperaturbereiche nach Tabelle 2 in Anspruch genommen werden.

Tabelle 1: Temperaturbereiche für Kabel mit bekanntem Kabelaufbau

Lfd. Nr.	Kabelaufbau				
	Kabelmantel (Werkstoff)	Bewehrung	Innere Schutzhülle	äußere Schutzhülle	Temperaturbereich
1	2	3	4	5	6
1	Blei Aluminium	vorhanden	Bänder mit Bitumen[x]	PE	±0 °C ≤ t_{Kabel} ≤ +40 °C
2				PVC	
3				Jute[x]	
4			Bänder ohne Bitumen	PE	-20 °C ≤ t_{Kabel} ≤ +50 °C
5				PVC[x]	-5 °C ≤ t_{Kabel} ≤ +50 °C
6				Jute[x]	±0 °C ≤ t_{Kabel} ≤ +40 °C
7		-	-	PE	-20 °C ≤ t_{Kabel} ≤ +50 °C
8				PVC[x]	-5 °C ≤ t_{Kabel} ≤ +50 °C
9				-	-20 °C ≤ t_{Kabel} ≤ +50 °C
10	PE	vorhanden	Bänder mit Bitumen[x]	PE	±0 °C ≤ t_{Kabel} ≤ +40 °C
11				PVC	
12			Bänder ohne Bitumen	PE	-20 °C ≤ t_{Kabel} ≤ +50 °C
13				PVC[x]	-5 °C ≤ t_{Kabel} ≤ +50 °C
14		-	-	PE	-20 °C ≤ t_{Kabel} ≤ +50 °C
15				PVC[x]	-5 °C ≤ t_{Kabel} ≤ +50 °C
16	PVC	vorhanden	Bänder mit Bitumen[x]	PE	±0 °C ≤ t_{Kabel} ≤ +40 °C
17				PVC	
18			Bänder ohne Bitumen	PE	-5 °C ≤ t_{Kabel} ≤ +50 °C
19				PVC[x]	
20		-	-	PE	
21				PVC[x]	

Fortsetzung Tabelle 1:		
	Kabeltyp	**Temperaturbereich**
22	LWL-Kabel	-5 °C ≤ t_{Kabel} ≤ +50 °C
23	Kabel mit Koaxial-Paaren	-10 °C ≤ t_{Kabel} ≤ +50 °C
24	Starkstromkabel	nicht unter +3 °C
x ausschlaggebender Werkstoff		

Tabelle 2: Temperaturbereiche für Kabel mit unbekanntem Kabelaufbau		
Lfd. Nr.	**Kabelaufbau**	**Temperaturbereich**
1	Kabel mit Bleimantel, ohne Schutzhülle(n) über dem Mantel (Kabel mit blankem Bleimantel)	-20 °C ≤ t_{Kabel} ≤ +50 °C
2	Kabel mit äußerer Schutzhülle aus bitumengetränkter Jute	±0 °C ≤ t_{Kabel} ≤ +40 °C
3	Kabel mit außenliegendem Kabelmantel bzw. mit äußerer Schutzhülle aus Kunststoff (zunächst nicht identifizierbarer Art)	±0 °C ≤ t_{Kabel} ≤ +40 °C
4	alle übrigen Kabel	±0 °C ≤ t_{Kabel} ≤ +40 °C

9 Kabelabdeckhauben

(1) Die Kabel sind mit den abgehobenen Kabelabdeckhauben oder -platten erneut abzudecken, bzw. das aufgenommene Warnband ist wieder einzulegen. Beschädigte Kabelabdeckhauben, -platten oder Warnbänder sind durch neue zu ersetzen.

(2) Die Platten sind auf ebenem und zuvor verdichtetem Boden aufzulegen, so dass sich darunter keine Hohlräume bilden. Ausgehobene Kabelmerkzeichen sind entsprechend der tatsächlichen Kabellage wieder einzusetzen und einzumessen.

(3) Bei einer festgestellten Differenz zwischen der Kabellage und dem Kabellageplan oder bei einer Änderung des Trassenverlaufs ist die örtlich zuständige OE der DB Netz AG schriftlich zu informieren.

10 Fundamente, Mauern

(1) Bei Führung durch Fundamente oder Mauern dürfen Kabel nicht eingemauert oder einbetoniert werden.

(2) Sie sind mittels Schutzrohren, vorzugsweise aus Kunststoff, hindurchzuführen (ggf. auch Mauerdurchführungselemente).

(3) Bei vorhandenen, zu überbauenden Kabeln (z. B. beim nachträglichen Setzen von Mastfundamenten) sind längsgeteilte Schutzrohre zu verwenden. Die Rohrenden sind entsprechend den örtlichen Anforderungen gas- und wasserdicht abzudichten.

(4) Setzungen des Bauwerks müssen möglich sein, ohne dass eine Beschädigung des Kabels eintreten kann.

11 Verfüllen der Kabelgräben

(1) Beim Verfüllen des Kabelgrabens darf das Einfüllmaterial nicht auf freihängende Kabel geworfen werden.

Der Boden unterhalb der Kabelanlage ist sorgfältig zu verdichten und die Sohle des Grabens ist eben herzustellen. Die Kabelanlage muss auf steinfreiem Boden glatt aufliegen

(2) Ferner ist zu beachten, dass das Verfüllen der Leitungszone per Hand zu erfolgen hat (Leitungszone = Grabensohle bis 10 cm über Kabel- bzw. Rohrscheitel). Der Füllboden darf im Bereich der Leitungszone eine max. Korngröße von ≤ 2 mm aufweisen.

(3) Oberhalb der Leitungszone können das lagenweise Verfüllen des Grabens und das Verdichten des Verfüllmaterials mit angemessener Sorgfalt maschinell erfolgen.

12 Abstände zu Kabeltrassen

(1) Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln ist ein so großer Abstand zu wahren und so zu arbeiten, dass Beschädigungen von vorhandenen Kabeln ausgeschlossen sind. Das Eintreiben von Pfählen, Bohrern, Dornen und anderen Gegenständen, durch die Kabel beschädigt werden könnten, ist 30 cm beiderseits der Kabel verboten, bis zu 1 m beiderseits der Kabel nur bis zu 50 cm Tiefe zulässig. Hier sind nur maximal 50 cm lange Pfähle, Bohrer und Dorne oder solche mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel zu verwenden, der von der Spitze höchstens 50 cm entfernt ist.

(2) Ist die genaue Lage der Kabel nicht bekannt, so ist auch außerhalb der o. g. Trasse von 2,0 m Breite größte Vorsicht geboten.

13 Unbeabsichtigtes Freilegen von Kabeln

(1) Die unbeabsichtigte oder unvermutete Freilegung von Kabeln ist der örtlich zuständigen OE der DB Netz AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bis zum Eintreffen einer Fachkraft der für die Kabel zuständigen Stelle darf in Kabelnähe nicht weitergearbeitet werden.

Übergeben durch

DB Netz AG / im Auftrag der DB Netz AG

.....
auftraggebende OE

Sonstiges:

Empfangsbestätigung Kabelmerkblatt

An
DB InfraGO AG
TK-Auskünfte
Abteilung I.ITP 52
Kruppstr. 4
45128 Essen

Oder per E-Mail: Dokumentation-Trassenauskunft@deutschebahn.com

Empfangsbestätigung zum Kabelmerkblatt
DB-Bearbeitungs-Nr.: 2025025859

Ausgehändigt wurde:

- ☐ Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- ☑ Kabelmerkblatt DBAG 892_9122A01
- ☑ Empfangsbescheinigung/Verpflichtungserklärung 892.9122V01
- ☑ Merkblatt "Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel"

Verpflichtungserklärung
Wir bestätigen, die oben aufgeführten Merkblätter im Rahmen der Betreiberauskunft erhalten zu haben und verpflichten uns gegenüber den durch DB InfraGO AG vertretenen Eigentümern, die darin geforderten Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Für Schäden, die durch Nichtbeachtung der im Kabelmerkblatt enthaltenen Pflichten ent-stehen, kommen wir in vollem Umfang auf.

Wir sind uns bewusst, dass vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Kabeln Straf-verfolgung nach § 315 ff. StGB nach sich ziehen kann.

....

(Ort, Datum) (Name)

.....

(Firma - Stempel und Unterschrift)

DB InfraGO AG
TK-Auskünfte
I.ITP 52
Kruppstr. 4
45128 Essen
Deutschland

Dokumentation-Trassenauskunft@deutschebahn.com
www.deutschebahn.de

Zeichen: I.ITP 52
Vorgangsnummer: 2025025859

Beantragung örtliche Einweisung

Vorhaben: Oberhausen Sterkrade-Nord, Bebauungsplan 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)
Strecke: 2270 km von: 5,650 km bis: 7,300
Ort: Oberhausen Sterkrade-Nord

Leistungen
- Ortstermin mit

☐ Präzisierung der Kabelschutzmaßnahmen - Kabeleinweisung

Wunschtermin: ..... Bitte beachten: mind. 15 AT Vorlaufzeit
Datum: ..... Uhrzeit: .....
Treffpunkt: .....

Auftraggeber: .....
Ihre Zeichen: .....
Rufnummer/E-Mail: .....

Bauausführende Firma: .....
(Name, Anschrift, e-Mail, Tel.) .....
.....

Ansprechpartner vor Ort: .....
(Name, Tel.)

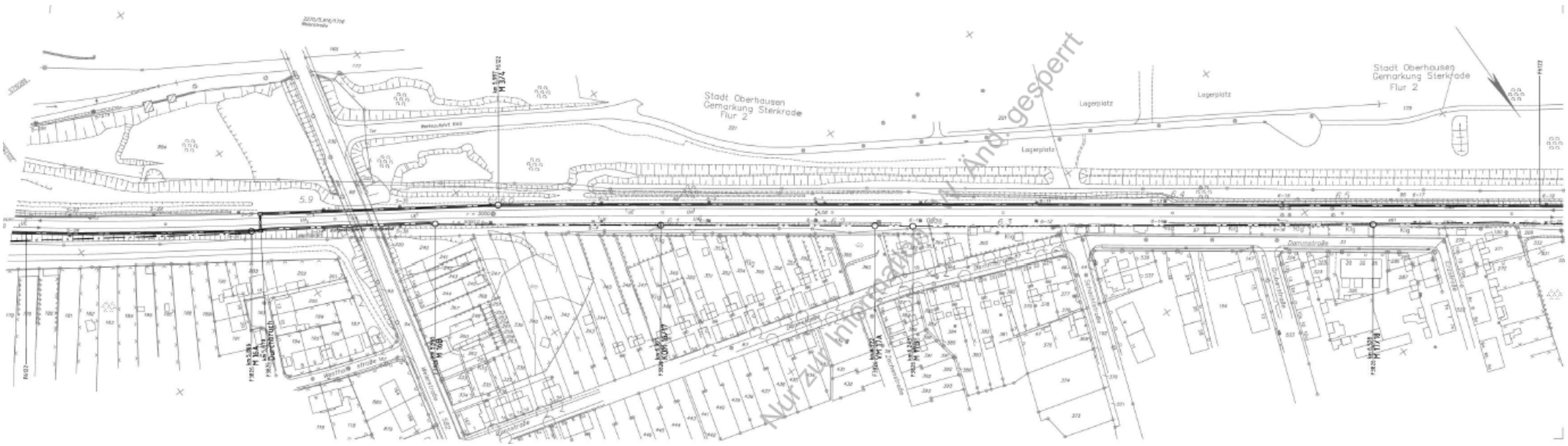
ggf. Bauüberwachung .....
(Name, Anschrift, e-Mail, Tel.) .....
.....

Datum, Stempel, Unterschrift

DB InfraGO AG | Sitz: Frankfurt am Main | Registergericht: Frankfurt am Main
HRB 50879 | USt-IdNr.: DE 199861757 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Berthold Huber
Vorstand: Dr. Philipp Nagl (Vorsitz), Jens Bergmann, Ingrid Felipe, Dr. Christian Gruß, Heike Junge-Latz, Klaus Müller, Heinz Siegmund, Ralf Thieme

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung der DB InfraGO AG finden Sie hier: www.dbinfrago.com/datenschutz

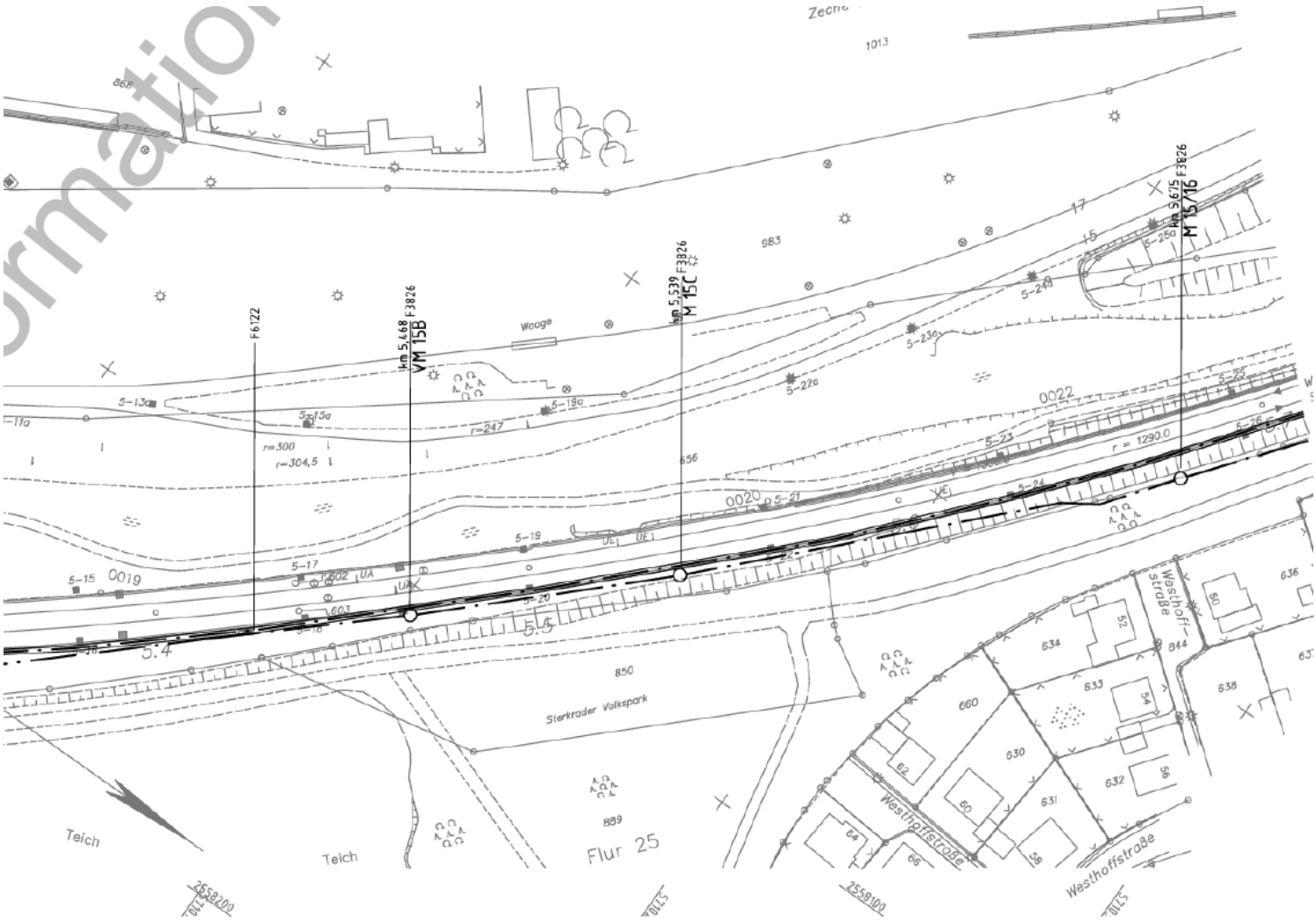
DEUTSCHLAND BRAUCHT EINE STARKE SCHIENE



1057000743.dwg		TklK	DB Intern
01 M 16A und M 16B		{1057000743}	B
		AutoCAD-Zeichnung	
		Ersatz für:	Ersatz durch:
DB NETZE DB Netz AG Regionalbereich West		Plannummer	S2270.0101/01
1:1000	Erstellt 03/2009	Kleine-Wienker	
	Geprüft 03/2009	Gebauer	
Planerstellung: DB Mobility Networks Logistics	Datum	Name	Lageplan TK
	de	nn	2270 Oberhausen Hbf, W636 - EmmerichGrel 005,711 - 006,630
			Bf Oberhausen-Sterkrade E05D
S2270_TKLK_008	01	008/084	

Datenschutzhinweis

*Der zur Verfügung gestellte Plan ist Eigentum der DB InfraGO AG sowie anderer Konzernunternehmen und ist vertraulich zu behandeln. Er darf weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt **bzw. veröffentlicht** werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.*



1057000742.dwg

Tklk | DB Intern

{1057000742} B

01 Ausspleißung SPK 602 km 5,468

DB NETZE

DB Netz AG
Regionalbereich West

S2270.0101/01

1:1000

Lageplan TK

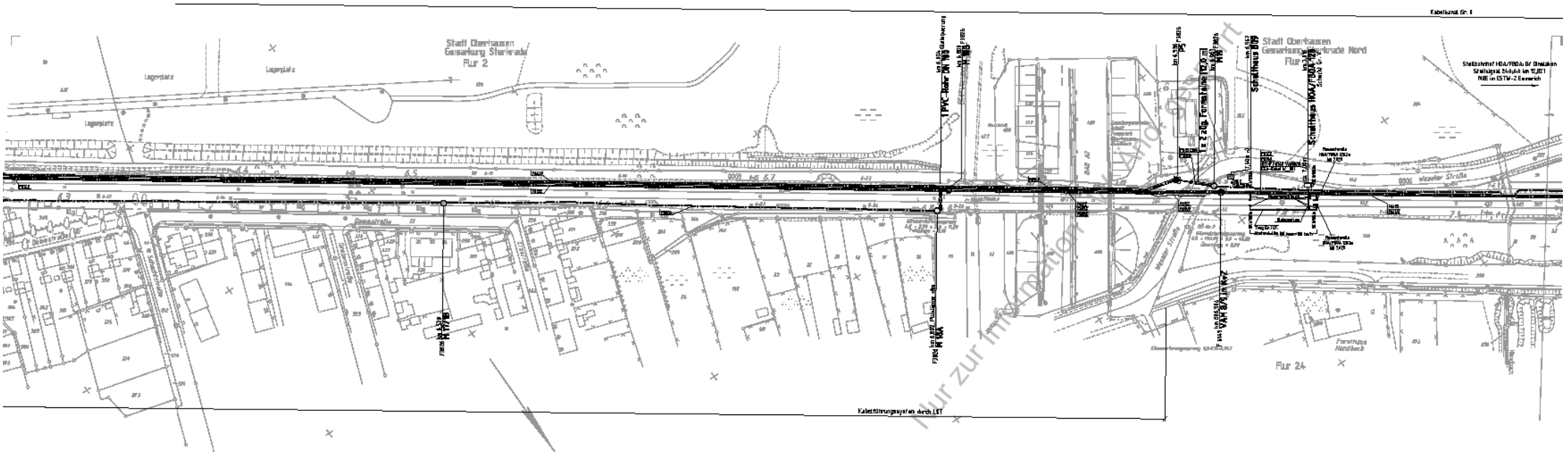
2270 Oberhausen Hbf, W636 - Emmerich(Grel004,806 - 005,711

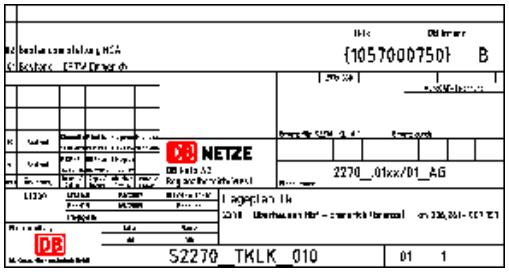
Bf Oberhausen-Sterkrade EOSD

S2270_TKLK_007 | 01 | 007/084

Datenschutzhinweis

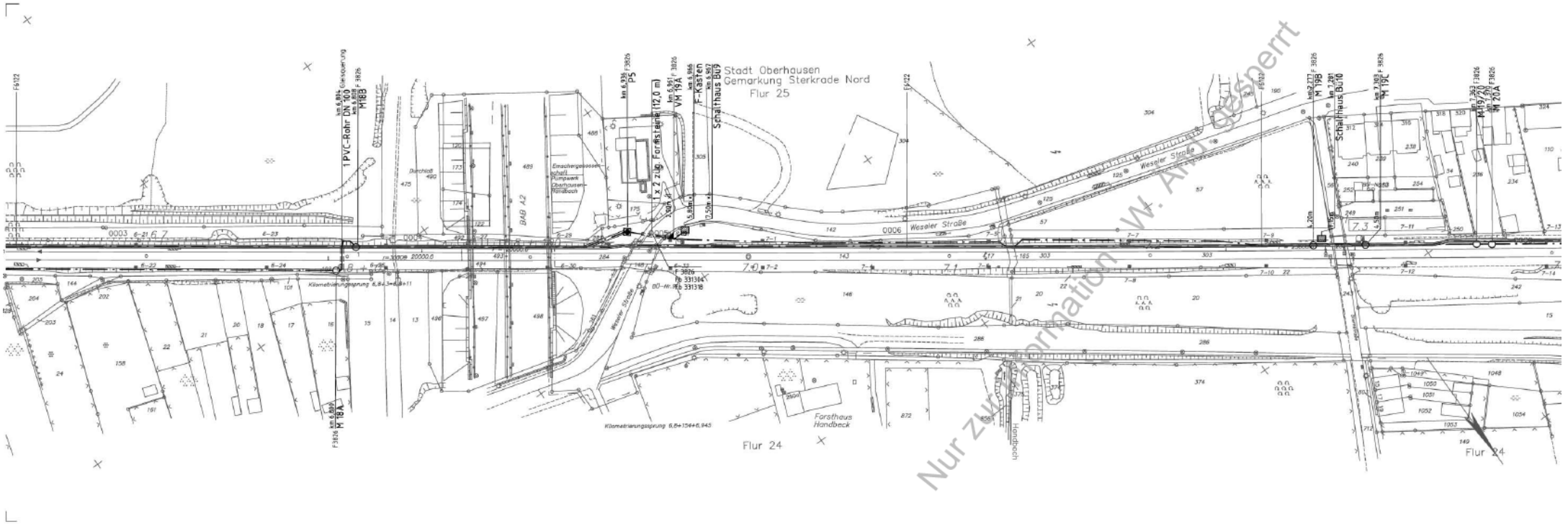
*Der zur Verfügung gestellte Plan ist Eigentum der DB InfraGO AG sowie anderer Konzernunternehmen und ist vertraulich zu behandeln. Er darf weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt **bzw. veröffentlicht** werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.*





Datenschutzhinweis

Der zur Verfügung gestellte Plan ist Eigentum der DB InfraGO AG sowie anderer Konzernunternehmen und ist vertraulich zu behandeln. Er darf weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt ***bzw. veröffentlicht*** *werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.*



		1057000749	
03	M18A und M18B	Tklk	DB Intern
02	Rückbau FK BÜ10 + Stichkabel 8"	{1057000749}	B
01	Bestand Bahnübergang Weseler Straße / Sternsraße		

297x1189

AutoCAD-Zeichnung

03	M18A u. M18B	Raschke	Strass				
		04.10.2010	04.10.2010				Reynier
02	Rückbau FK BÜ10	Raschke					
		02.06.2010					08.06.2010
01	Bestand	Klein-Wenker	Hennert	Hennert			
		03/2009	06/2010	06/2010			
Index	Änderung	Bearb. / Datum	Gepr. / Datum	Abnah. / Datum	Übnah. / Datum		

Ersatz für: | Ersatz durch:

DB NETZE
DB Netz AG
Regionalbereich: West

Plannummer: S2270.0101/01

1:1000	Erstellt:	03/2009	Kleine-Wenker
	Geprüft:	06/2010	Hennert
	Freigegeben:	06/2010	Hennert
Planerstellung:		Datum	Name
DB Mobility Networks Logistics		de	mh

Lageplan TK

S2270 Oberhausen Hbf, W636 – Emmerich 006,630 – 007,564

S2270_TKLK_009 | 01 | 009+

Datenschutzhinweis

Der zur Verfügung gestellte Plan ist Eigentum der DB InfraGO AG sowie anderer Konzernunternehmen und ist vertraulich zu behandeln. Er darf weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt ***bzw. veröffentlicht*** *werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.*

Deutsche Telekom Technik GmbH, Friedrichstr. 1, 46483 Wesel

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-40/Planungsrecht und Verfahren
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

[redacted]

11.9.2025 | Stadt Oberhausen 2. Beteiligung zum Bebauungsplan 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße) | unser Zeichen: West13_2025_186111

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.
Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Wir bitten, zumindest einen Gehweg oder einen ausreichend breiten, unbefestigten Randstreifen auf einer Straßenseite mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1 m vorzusehen. Spätere Aufgrabungen des hochwertigen Straßenoberbaus können dadurch vermieden werden.
Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

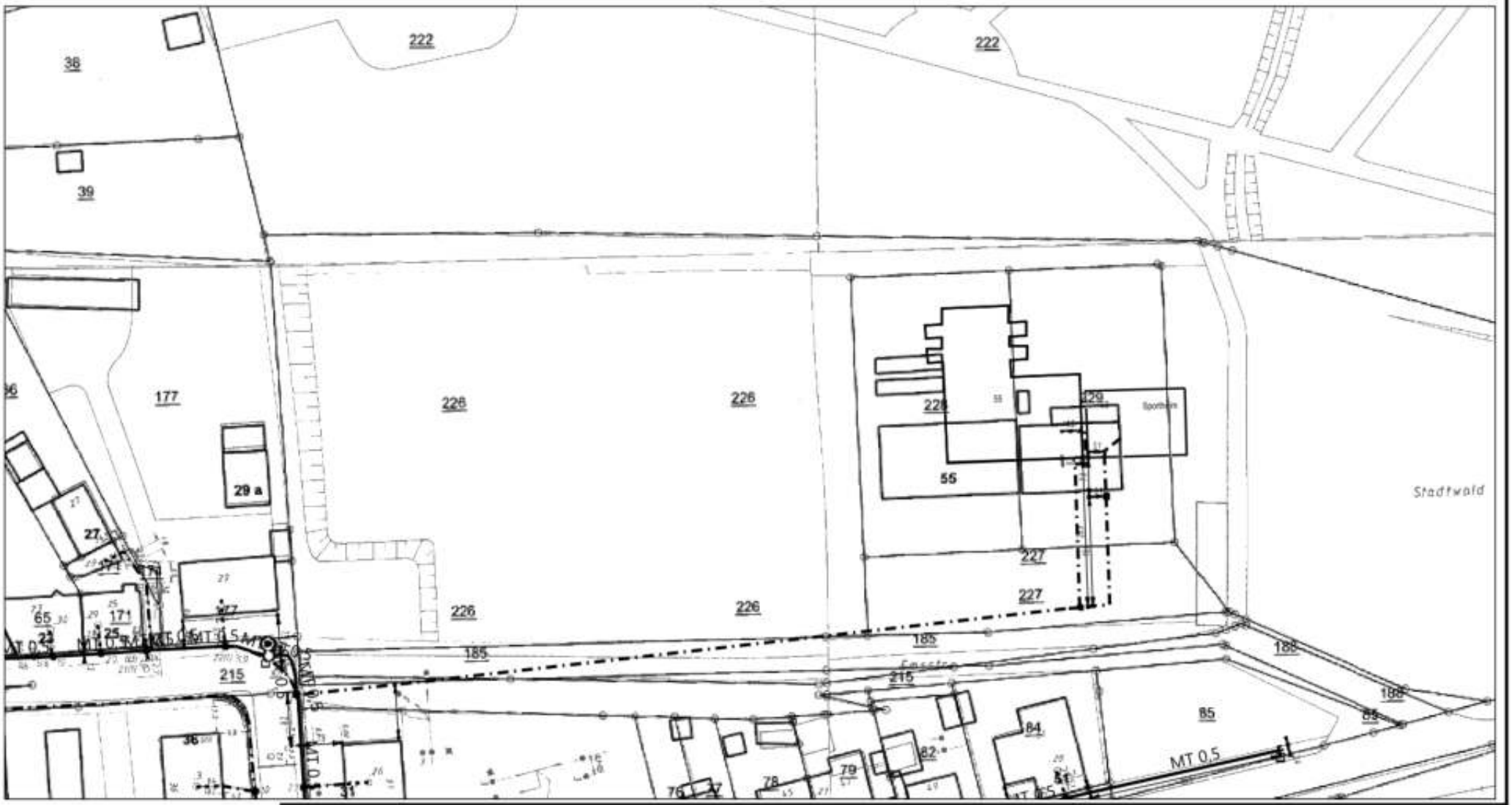
Im betroffenen Plangebiet -**Gemarkung Osterfeld Flur 22 Flurst. 226 tlw**.- sind Telekommunikationslinien, bestehend aus einer Längsverlegung -Bezeichnung 89A55/4- für 2 Hausanschlussleitungen (Hochstr. 55 u. 53), der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb durch die naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme gefährdet sind. Es gilt sicherzustellen, dass sowohl die Unterhaltungs- als auch die Erweiterungsmaßnahmen der Telekom an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit möglich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die Ausgleichsmaßnahme ist so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Erfahrungsgemäß führt es zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung von Telekommunikationslinien. Eventuell später höhere Kosten der Telekom für die Sicherung / Änderung / Verlegung/ Betrieb ihrer TK-

Linien wären nicht ausgeschlossen. Wir bitten Sie daher die Ausgleichfläche so zu gestalten, dass die TK-Linien der Telekom durch Ihre Maßnahme nicht berührt wird. Bitte beachten Sie die Hinweise der Kabelschutzanweisung nutzen Sie unsere Trassenauskunft. Zu diesem Zweck gibt es das Webportal (https://trassenauskunft-kabel.telekom.de) der Telekom. Unter anderen können dort die Lagepläne und die Kabelschutzanweisung eingesehen werden.

Freundliche Grüße

[redacted]

Anlage(n): Lageplan Ausgleisfläche Laubwaldaufforstung ehemaliger Sportplatz.pdf



	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag				
	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	AsB	89		
	TI NL	West	VsB		Sicht	Lageplan
Bemerkung:	PTI	Duisburg	Name	[redacted]	Maßstab	1:1000
	ONB	Oberhausen	Datum	11.09.2025	Blatt	1

Stellungnahme(n) (Stand: 24.09.2025)

Sie betrachten: 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 02.09.2025 - 24.10.2025

Behörde:	**Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen**
Frist:	24.10.2025
Stellungnahme:	Erstellt von: [redacted], am: 24.09.2025 , Aktenzeichen: 641pt/011-2025#399 Sehr geehrte Damen und Herren, das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Es ist sicherzustellen, dass beanspruchte Flurstücke keinem Bahnbetriebszweck dienen. Andern-falls unterfällt das Flurstück dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie dem Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB). Auskunft über die Zweckbestimmung der o. g. Fläche erteilt die DB Immobilien -Region West-, Erna-Scheffler-Str. 5 in 51103 Köln. Hinsichtlich der Grenzbebauung sind u.a. die Vorschriften des § 6 BauO NRW zu beachten. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG -Regionalbereich West-, Hansastr. 15 in 47058 Duisburg als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen. Abschließend weise ich darauf hin, dass die DB InfraGO AG im Rahmen des dreigleisigen Ausbaus der Strecke 2270 im Planfeststel-lungsabschnitt Sterkrade (Planfeststellungsbeschluss vom 20.10.2022, Az. 541ppa/003-2300#001) umfangreiche Planänderungen vorsieht. Insoweit sollte sich auch die DB InfraGO AG äußern. Die folgenden Hinweise bitte ich zu berücksichtigen: Ansprüche gegen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die sich durch Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb auf planfestgestellten und baulich nicht geänderten Verkehrsanlagen begründen, sind ausgeschlossen. Für einen ausreichenden Schutz vor Lärm und Erschütterungen aus dem Eisenbahnbetrieb hat der Planungsträger, der ein Bauvorhaben in der Nachbarschaft von Eisen-bahnbetriebsanlagen durchzuführen beabsichtigt, selbst zu sorgen. Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Ein

	gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Die infrastrukturellen Belange sowie die spezifisch vorliegenden Sicherheitsabstände für Bauten nahe der Bahn, Lagerung von Baumaterialien, den notwendigen Arbeitsraum für Instandsetzungs-arbeiten der Bahnanlagen, Abstand und Art von Neuanpflanzungen im Nachbarbereich, Beleuchtung, Entwässerung, etc., sind von der Infrastrukturbetreiberin, bzw. von der DB Immobilien anzugeben. Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Emschergenossenschaft

EGLV

Emschergenossenschaft – Postfach 10 11 61 – 45011 Essen

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
46042 Oberhausen

Bebauungsplan 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)

hier: 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Zeichen: 5-1-40/Lac

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung an Ihrem Verfahren bedanken wir uns.

Von unserer Seite bestehen hinsichtlich Ihres Planverfahrens keine Bedenken. Gleichwohl sind die nachfolgenden Hinweise im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beachten.

Hinweise

Fläche des Pumpwerks OB Handbach

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB) gemäß dem Bebauungsplan ist in Teilbereichen an die Grenze der derzeit genehmigten Betriebsfläche des Pumpwerks OB Handbach anzupassen. Durch zwischenzeitlich vorgenommene Bebauung (Betriebsgebäude, unterirdische Betriebsanlagen, etc.) und bereits vorliegende dingliche Sicherungen in einzelnen Flurstücken ist die Fläche in Teilbereichen zu ändern.

Die konkrete Ausgestaltung des Geländes im Endzustand in unmittelbarer Nachbarschaft zum Pumpwerk der Emschergenossenschaft ist mit den zum Teil bereits in der Örtlichkeit realisierten Anlagen und Belange der Emschergenossenschaft abzustimmen. Die Stadt Oberhausen und die Emschergenossenschaft befinden sich bereits in Abstimmungsgesprächen.

Im Anhang befindet sich ein aktueller Lage- und Entwässerungsplan.

Ansprechperson ist [redacted]

Datum 24.01.2025

Emschergenossenschaft
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen
T +49 (0) 201 104 - 0
eglv.de

Ansprechpartner/in
[redacted]

Commerzbank Essen
IBAN DE71 3604 0039
0120 0039 00
BIC COBADEFFXXX

Sparkasse Essen
IBAN DE14 3605 0105
0000 2037 29
BIC SPESDE3EXXX

USt-IdNr. DE 119 823 752

Vorsitzender des
Genossenschaftsrates
[redacted]

blaugrünes Leben

Gestattungsvertrag

Für die Inanspruchnahme von Grundstücksteilflächen der Emschergenossenschaft ist ein Gestattungsvertrag zu schließen. Die Antragsunterlagen

- Übersichtsplan
- Lageplan 1:1.000
- digitaler Lageplan als dwg- oder shapedatei

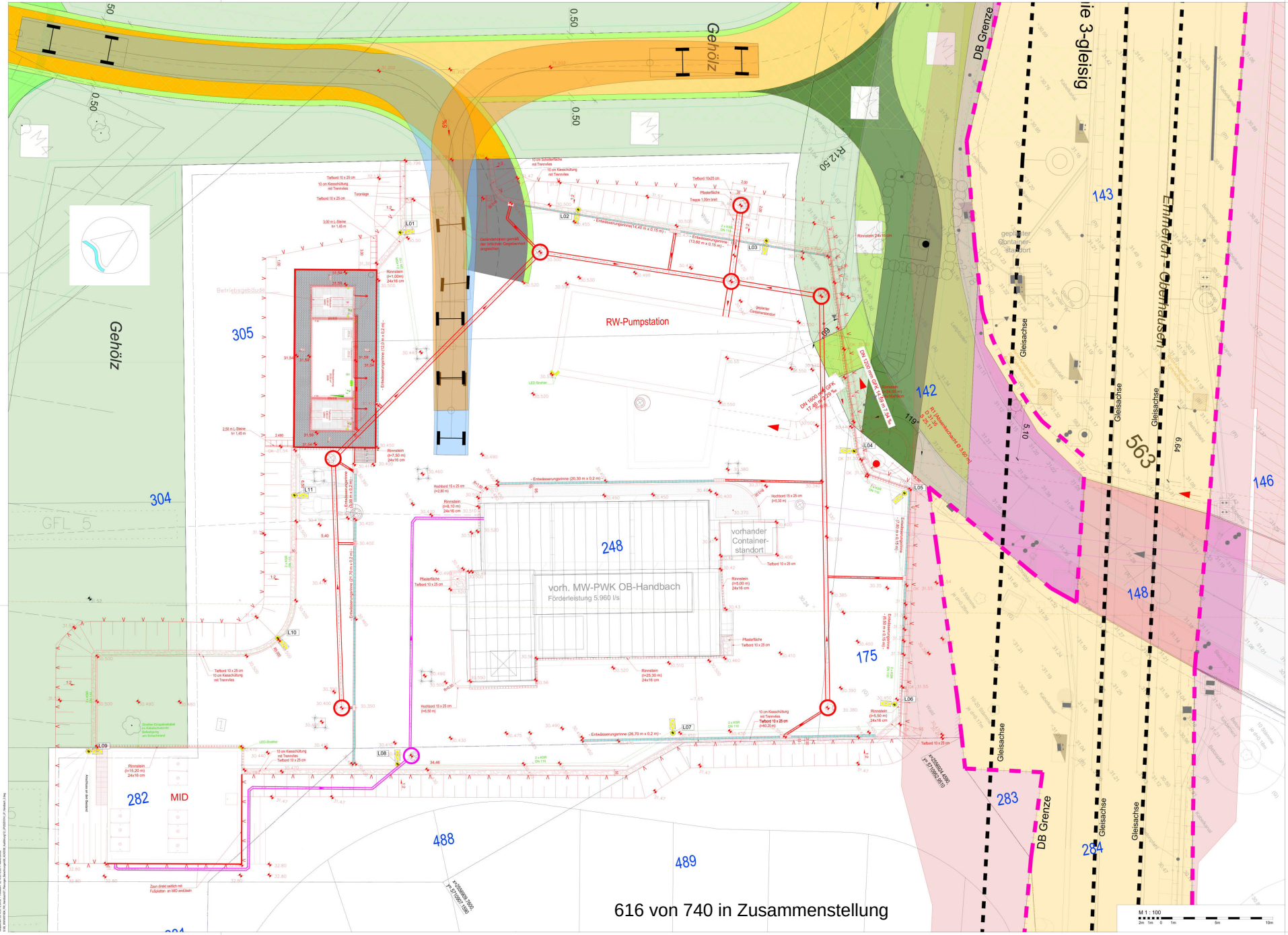
sind der Abteilung 11-LI-20, [redacted] zu übersenden.

Gerne erläutern wir Ihnen die vorgebrachten Anregungen und Hinweise. Hierzu wenden Sie sich bitte an die oben im Text genannten Ansprechpersonen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

[redacted]

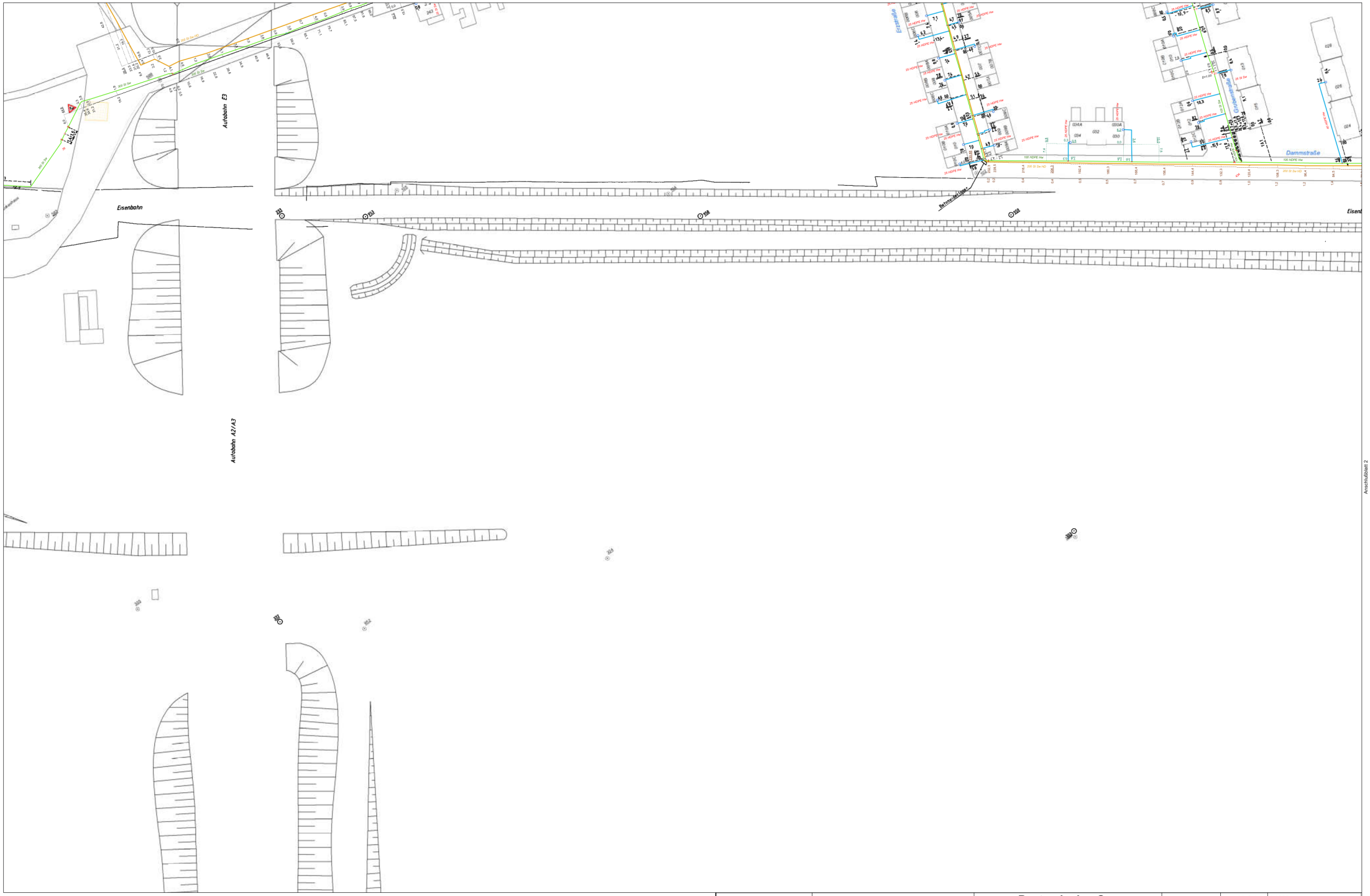

RW-Pumpstation
vorh. MW-PWK OB-Handbach
Förderleistung 5,960 l/s
vorhander Container-standort
MID
Gehölz
DB Grenze
Gleisachse
Emmerich - Oberhausen
3-gleisig
305
304
248
175
282
283
284
488
489
143
142
146
148
563
Legende
Grenze DB
gepl. Senkeneinlauf
gepl. Entwässerungsrinne
Regenwasserpumpwerk und Verbindungsbauwerk - Planung
städtischer Kanal
Planung Dritter (EG, WBO)
gepl. Böschung
gepl. L-Stein
gepl. Zaunanlage
vorh. Zaunanlage
gepl. Pflasterfläche
gepl. Geländehöhe
Bestandshöhe
Fahrbahn (Wasaler Straße L155)
Flurstücks- grenze / nummer
Legende Versorger
Beleuchtungskabel
Wasserleitung
Lampenstandort
Fahrzeug: RBSV 2020 Großer/schwerer Lkw (3-achsig) mit 0,25m Sicherheitsabstand pro Seite.
Darstellung auf der Grundlage der automatisierten Liegenschaftskarte des Vermessungs- und Katasteramtes :
Stadt Oberhausen
Abgelesene Koordinaten sind aufgrund ihrer Entstehung grafische Koordinaten und nicht für die Berechnungen oder für die Aufstellung von bauausführenden oder rechtsverbindlichen Plänen geeignet.
In solchen Fällen sind geeignete Messungsunterlagen zu verwenden.
Angefertigt nach Katasterunterlagen.
Liste der zugehörigen Zeichnungen
01 0168.10.05.2.61.001 Dieckenhöhenplan
02 0168.10.05.2.61.002 Querschnitt Verkehrsfläche
I Schleppkurven, Verkehrsflächen,L-Steine und Zaunanlage angepasst 10/2025 Rashad
H Schachtbauwerk RW 3 auf neue Position verschoben 08/2025 Rashad
G Böschung angepasst (Flur 175), Rinne verschoben (1,75m), L06 versetzt 08/2025 Rashad
F L-Steine versetzen und verlängert, Zaunanlage angepasst 07/2025 Rashad
E L-Steine und Rinne versetzen (bei SE2), Schlagsäulnen dargestellt 06/2025 Rashad
D L-Steine setzen (bei RW2), L-Steine und Rinne versetzen (bei SE2) 03/ 2025 Rashad
C Anpassung Höhen Schächte und Verkehrsflächen 02/2025 Wittig
B Böschungsverlauf MID-Schacht 11/2024 Scholz
A Anpassung Betriebsgebäude, Entwässerungsrinnen, Böschung, Dachentwässerung 10/2024 Clewers
Index Änderung Datum Name
Emschergenossenschaft
OB Handbach - Mischwasserpumpwerk
Ausführungsplanung
Lage- und Entwässerungsplan
Der Bauherr
Emschergenossenschaft/Lippeverband
Kronprinzenstrasse 24
45128 Essen
bearbeitet 02/2020
gezeichnet 02/2020
geprüft 02/2020
Der Planverfasser
Zeichnungs-Nr. 0168.06.05.2.10.001 I
Anlage
Maßstab 1 : 100
Plangröße 1350x841
M 1 : 100
2m 1m 0 1m 5m 10m

Stellungnahme(n) (Stand: 27.10.2025)

Sie betrachten: 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 02.09.2025 - 24.10.2025

Behörde:	**Energieversorgung Oberhausen AG**
Frist:	24.10.2025
Stellungnahme:	Erstellt von: Herr [redacted], am: 24.10.2025 , Aktenzeichen: 652-2025 Sehr geehrte Damen u. Herren, grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan. Eine Gas-, Fernwärmenetzerweiterung ist in diesem Gebiet z.Zt. nicht vorgesehen. Im Zuge der Errichtung der Landesstraße ist die Verlegung von mindestens drei Mittelspannungskabeltrassen vorgesehen. Das Emscher-Pumpwerk Handbachtal (in der Nähe der Autobahnbrücke) soll zukünftig über die L215 mit Strom versorgt werden. Derzeit erfolgt die Versorgung noch über die Weseler Straße. Vorhandene Leitungen, Kabel, Anschlüsse oder Anlagen der Oberhausener Netzgesellschaft mbH dürfen nicht überbaut, überpflanzt oder beeinträchtigt werden, es muß jederzeit ein ungehinderter Zugang zu unseren Netzen und Anlagen gewährleistet sein. Vor Beginn der Bauphase ist die ausführende Tiefbaufirma zur erneuten Bestandsplanauskunft bei der Oberhausener Netzgesellschaft verpflichtet. Die Planauszüge des betroffenen Gebietes laden wir in dieses Portal hoch. Mit freundlichen Grüßen  Anhänge: 05_Netzdaten_Gas (s_1761298972_05_netzdaten_gas.pdf) 01_Netzdaten_Strom BEL (s_1761298972_01_netzdaten_strom_bel.pdf) 02_Netzdaten_Strom MSP (s_1761298972_02_netzdaten_strom_msp.pdf) 03_Netzdaten_Strom NSP (s_1761298972_03_netzdaten_strom_nsp.pdf)

Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Anschlußblatt 2

Oberhausener Netzgesellschaft mbH

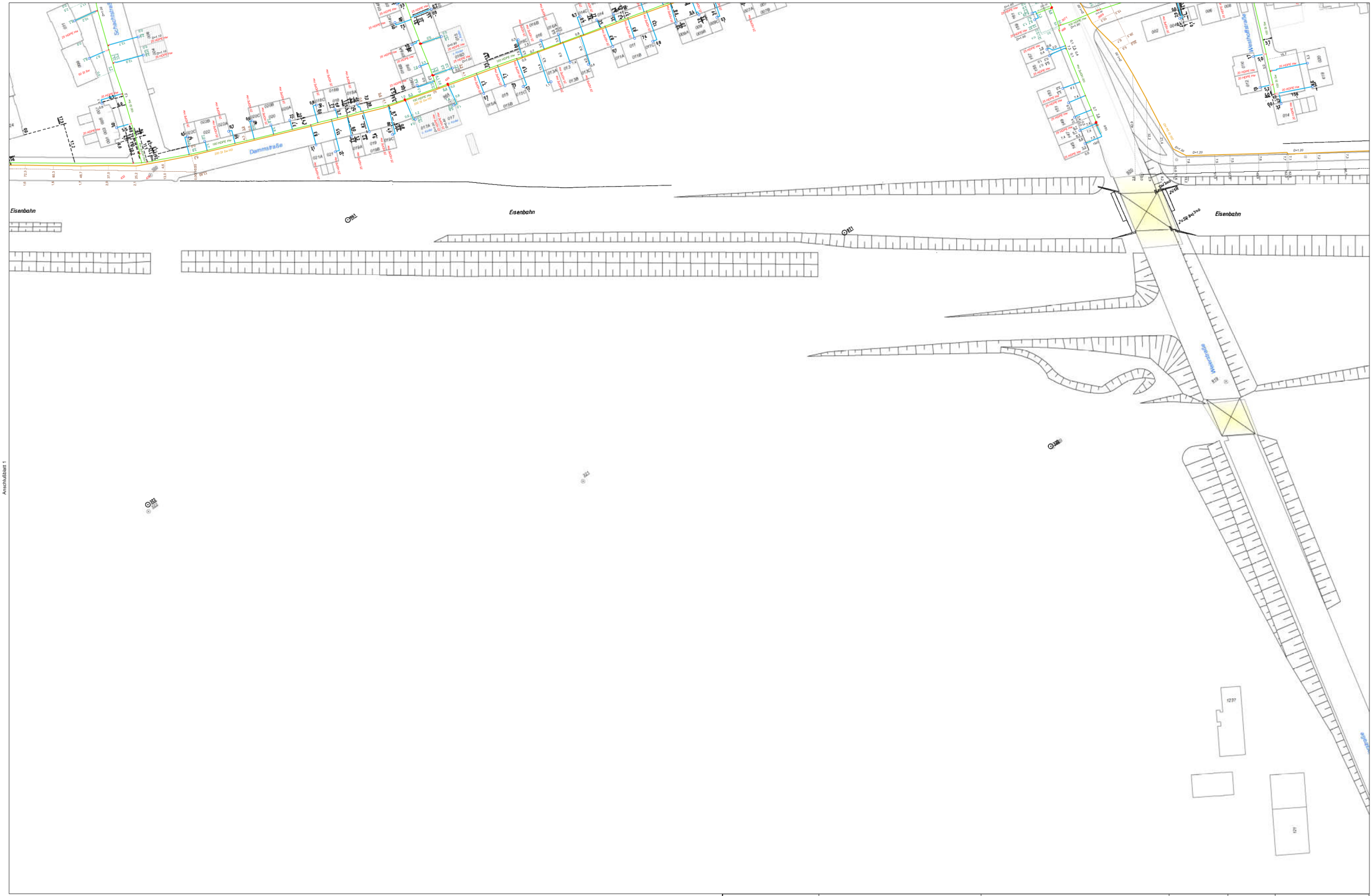
Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Gas

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	1
Benutzer:	n50lft
Firma:	
Ausgabedatum:	2020-09-15 16:18:01



Oberhausener Netzgesellschaft mbH

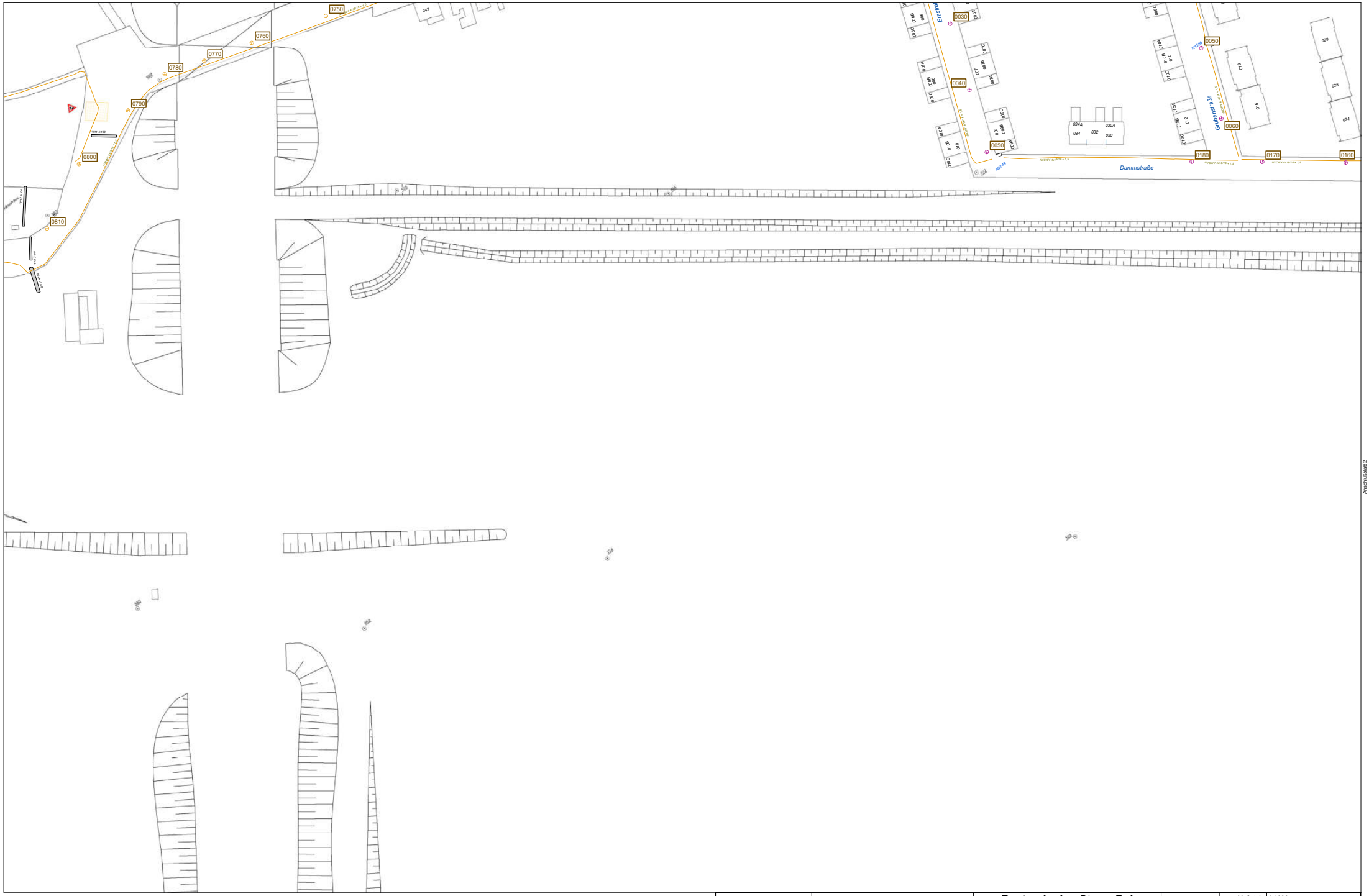
Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Gas

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	2
Benutzer:	n50lft
Firma:	
Ausgabedatum:	2020-09-15 16:18:01



Oberhausener Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

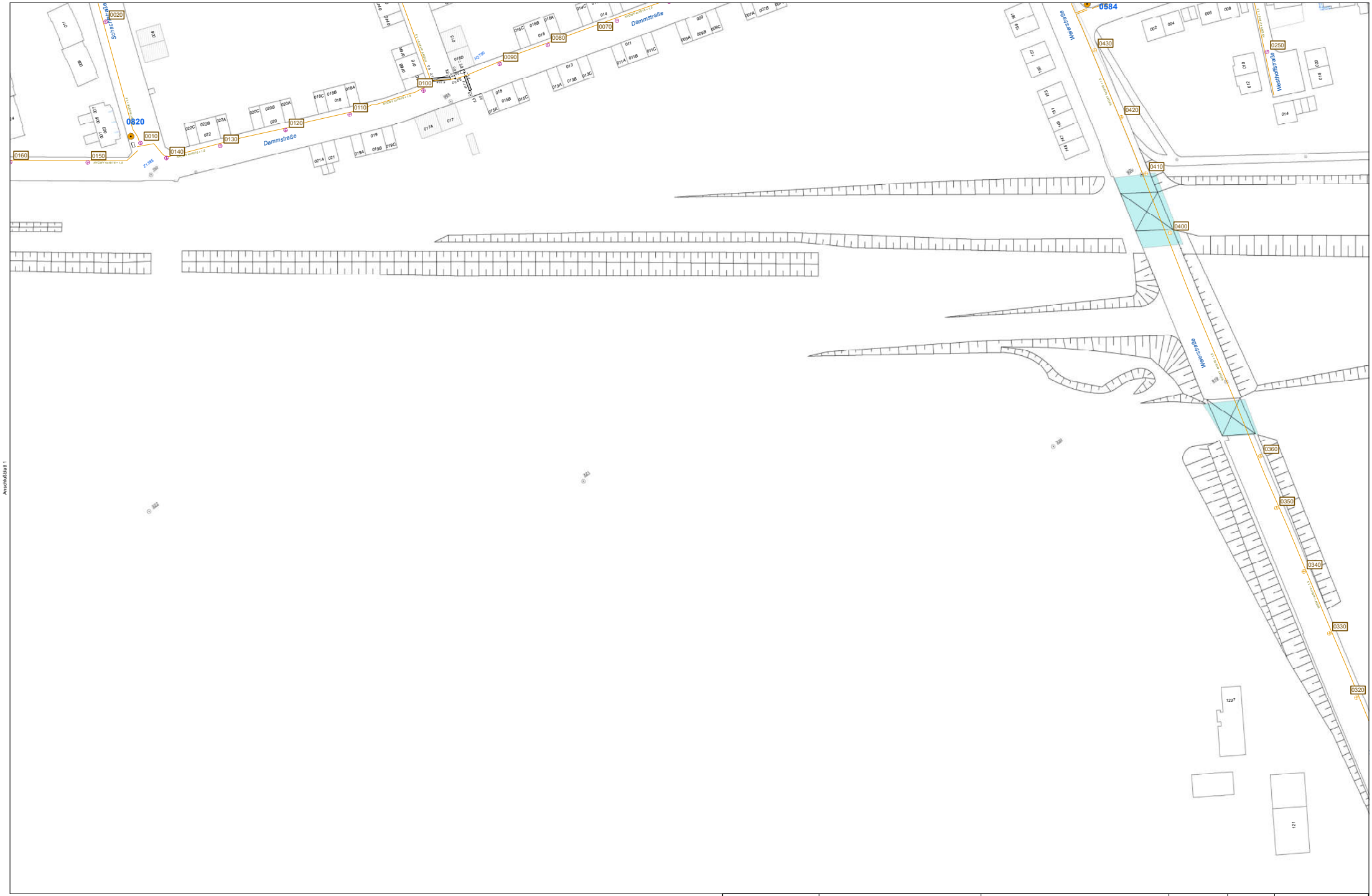
Bestandsplan Strom Bel

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

Maßstab:	1:1000
Blatt:	1
Benutzer:	n50lft
Firma:	
Ausgabedatum:	2020-09-15 16:18:01

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Anschlussart 2



Oberhausener Netzgesellschaft mbH

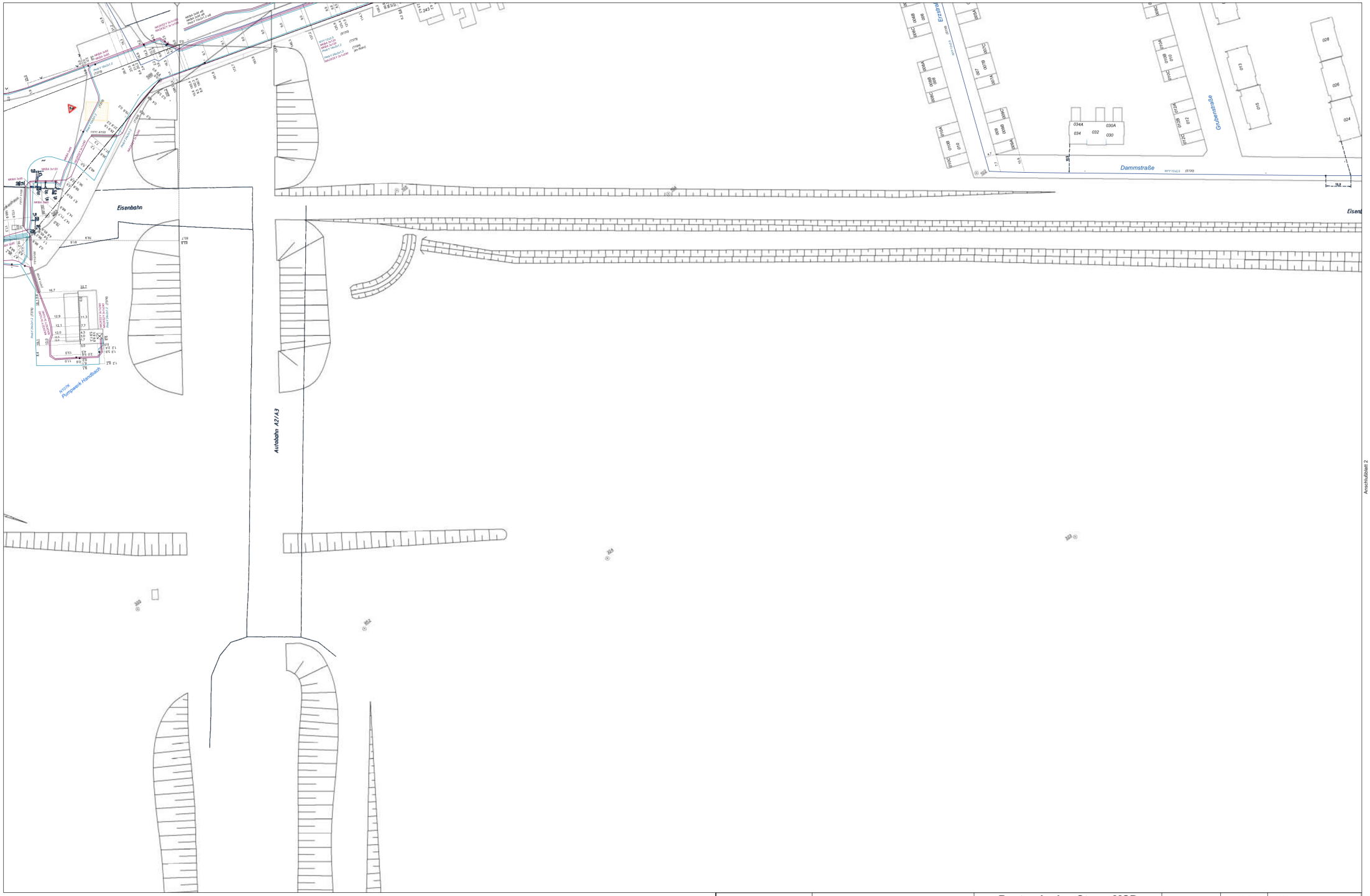
Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Strom Bel

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	2
Benutzer:	n50lft
Firma:	
Ausgabedatum:	2020-09-15 16:18:01



Oberhausener Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

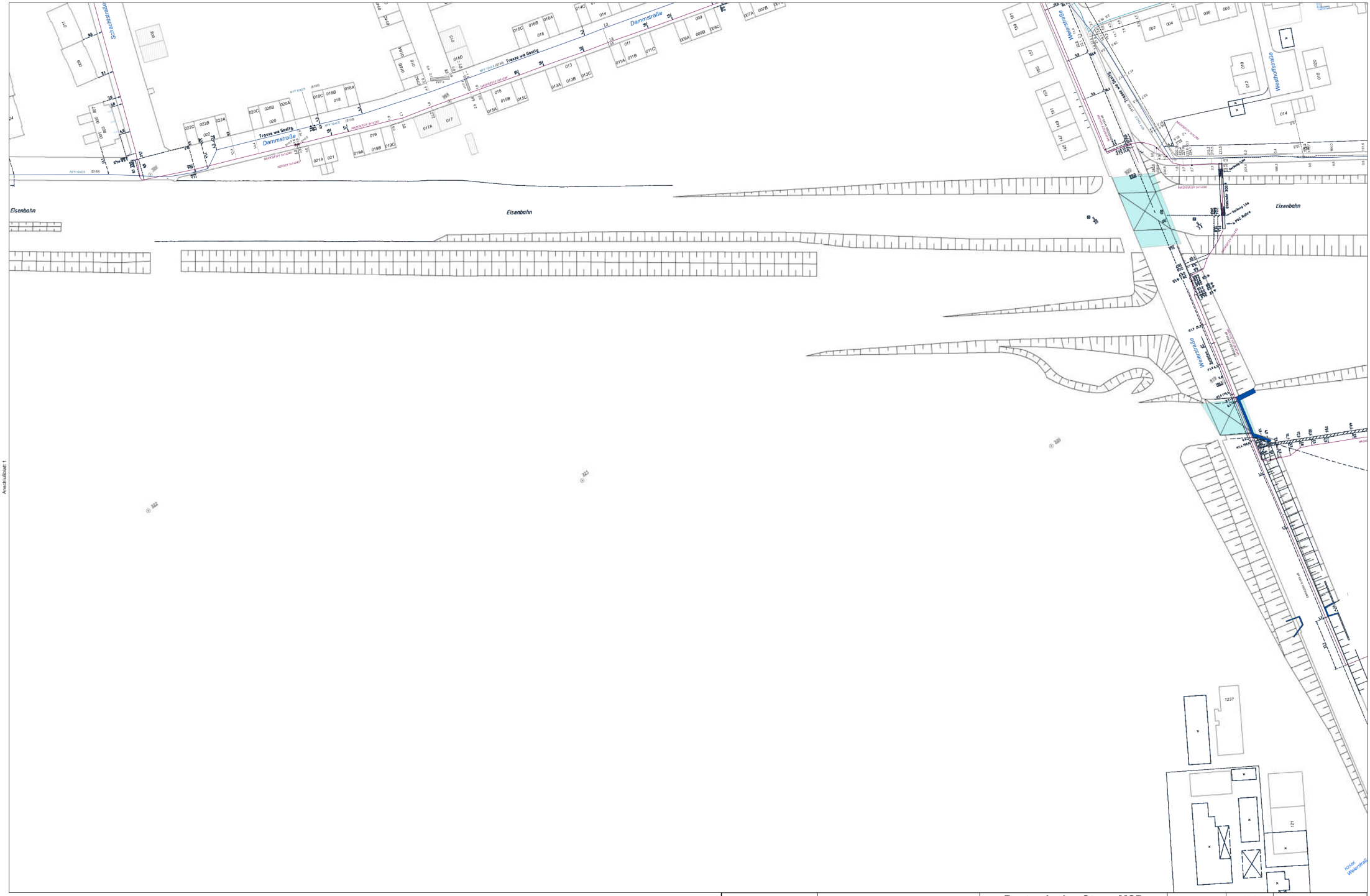
Bestandsplan Strom MSP

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	1
Benutzer:	n50lft
Firma:	
Ausgabedatum:	2020-09-15 16:18:01

Anschlußblatt 2



Oberhausener Netzgesellschaft mbH

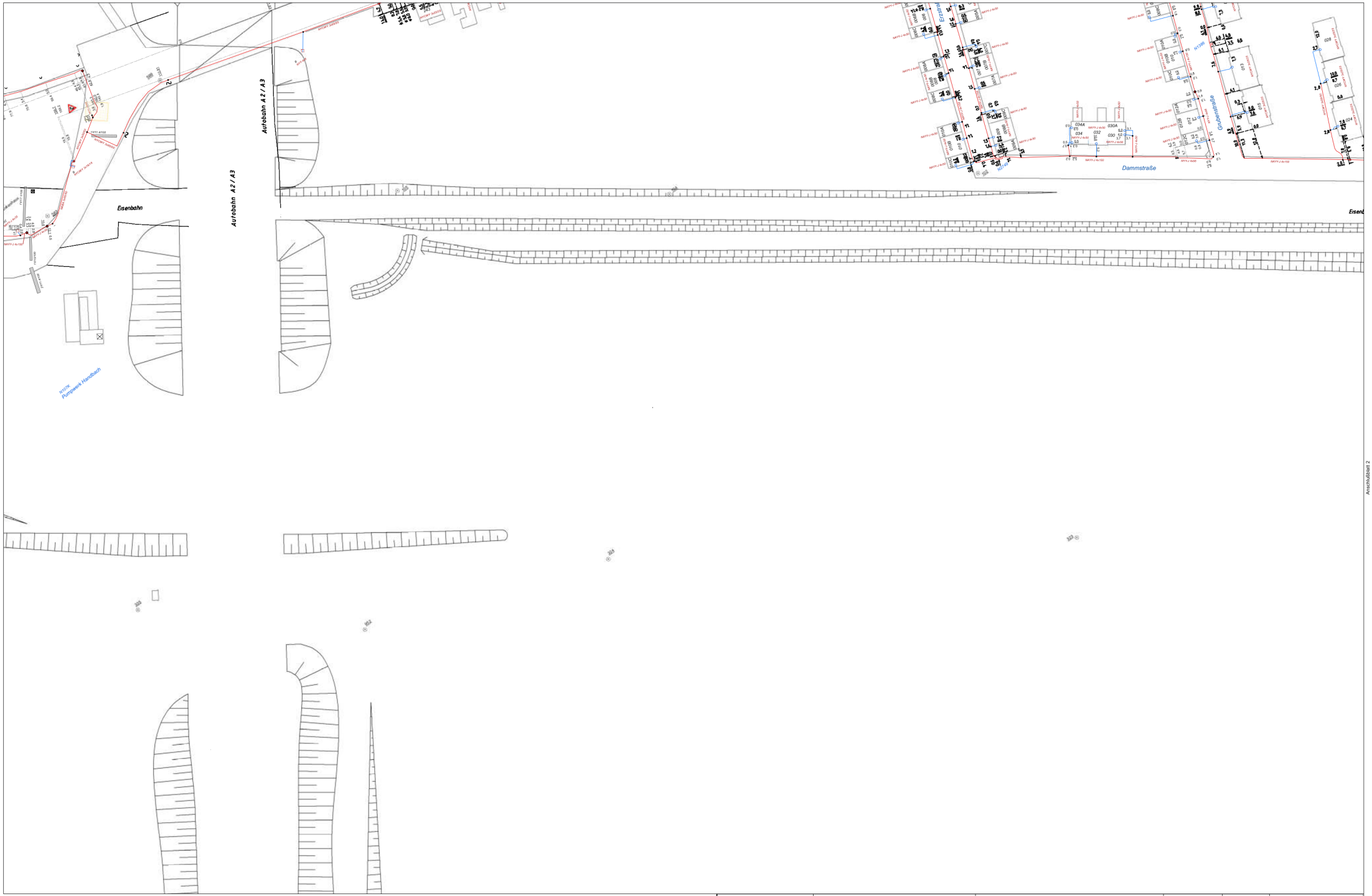
Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Strom MSP

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	2
Benutzer:	n50lft
Firma:	
Ausgabedatum:	2020-09-15 16:18:01



Anschlußblatt 2

Oberhausener Netzgesellschaft mbH

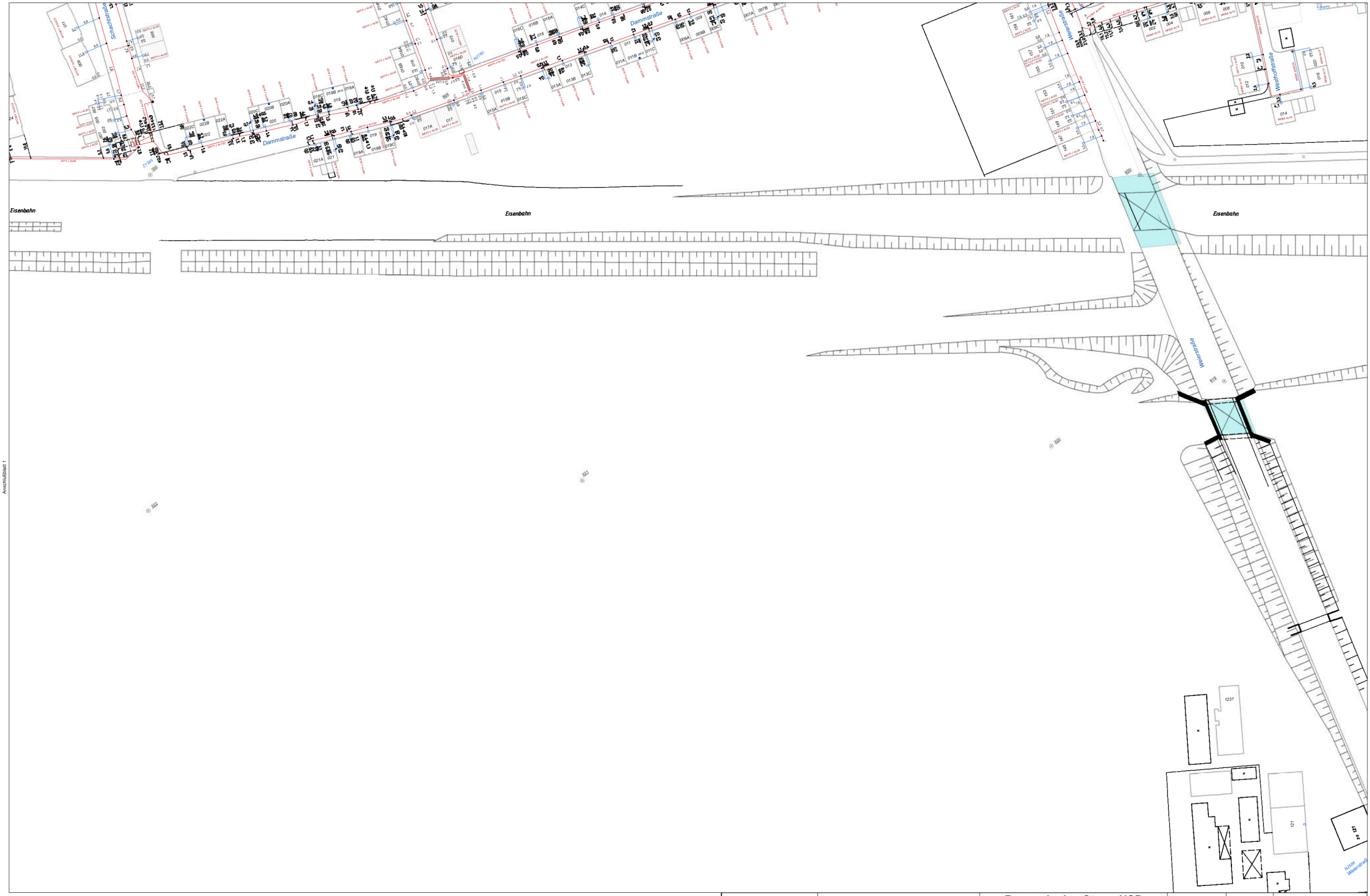
Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Strom NSP

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	1
Benutzer:	n50lft
Firma:	
Ausgabedatum:	2020-09-15 16:18:01



Anschlußblatt 1

Oberhausener Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Strom NSP

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Maßstab:	1:1000
Blatt:	2
Benutzer:	n50lft
Firma:	
Ausgabedatum:	2020-09-15 16:18:01

EVONIK
Leading Beyond Chemistry

Evonik Operations GmbH 45764 Marl

Stadt Oberhausen
Bereich 5-1 Stadtplanung
[redacted]
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen

14. November 2025

[redacted]

Unser Zeichen
BAU3493
(bei Antwort bitte angeben)

BIL-Anfrage 20250902-0593 / BAU3493

Betroffene Fernleitungen:
FL 115, DN 100, Propylen (Eigentümer Vorwerk-EEE GmbH)
FG 50, DN 200, Propylen (Eigentümer PRG Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG)
FG 38, DN 100, Propylen (Eigentümer Westgas GmbH)
FG 29, DN 300, Wasserstoff (Eigentümer Air Liquide Deutschland GmbH)

Verfahren:	**652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)**
Planungsträger:	**Stadt Oberhausen: Bereich 5-1 Stadtplanung**
Planverfahren:	**652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)**
Verfahrensschritt:	**Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB**
Verfahrensart:	**Bebauungsplanung**

Aktenzeichen 202152

Sehr geehrter [redacted], sehr geehrte Damen und Herren,

[redacted]

im Bereich des oben genannten Antrages „Bebauungsplanung Nr. 652 Weierstraße/Weseler Straße" verlaufen die durch uns betreuten o.g. Fernleitungen, welche wir im Namen der oben genannten Eigentümer vertreten.

Die Fernleitungen FL 115, FG 50, FG 38 und FG 29 verlaufen in einem 4 m, 6 m, 8 m und 10 m breiten, rechtlich gesicherten Schutzstreifen, in dem ohne vorherige Abstimmung ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht.

Alle Maßnahmen, welche den Schutzstreifen der Fernleitung tangieren oder geeignet sind Einflüsse in diesen einzutragen, sind vorab detailliert mit uns abzustimmen und schriftlich von uns zu genehmigen.

Die anliegenden Planunterlagen zeigen die Lage der Fernleitungen zum Zeitpunkt der Verlegung. Die tatsächliche Lage kann von der Darstellung in den Plänen abweichen. Wir bitten um Beachtung des beiliegenden Freistellungsvermerks.

Bezugnehmend auf das Gesprächsprotokoll (WBO GmbH-Kanäle und Straßen/Planung und Bau) vom 02.07.2025 mit den am Verfahren beteiligten Betriebsingenieuren, weisen wir darauf hin, dass die im Protokoll festgehaltenen technischen Bedingungen bei der weiteren Planung und Ausführung verbindlich zu berücksichtigen sind.

Gemäß Abstimmung ist der vorhanden Bitumenbelag der Fernleitungen (FL 115, FG 50, FG 38) im überbauten Bereich zu entfernen und durch eine PE-Umhüllung zu ersetzen. Ergänzend sind Rohrschutzmatten einzubauen.
Im Bereich nördlich der HOAG-Trasse sind die Enden der Mantelrohre zu lokalisieren, um im Vorfeld der weiteren Planung über eine mögliche Verlängerung oder Neuisolierung entscheiden zu können (s. hierzu Protokoll vom 02.07.2025).

Des Weiteren ist die von uns betreute Fernleitung 29 von der Ausgleichsmaßnahme zum Bebauungsplan Nr. 652 Laubwaldaufforstung ehemaliges Böllhoff-Gelände (Gemarkung Osterfeld, Flur 36, Flurstücke 263 tlw. und 443 tlw.) betroffen. Dies ist eine neue Information für uns. Wir weisen ausdrücklich daraufhin, dass die Schutzstreifen von Fernleitungen nicht für etwaige Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Maßnahme zur Verfügung stehen. Der Schutzstreifen beträgt hier 10 m und ist rechtlich gesichert Der Schutzstreifen ist gemäß TRFL von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Rohrfernleitung beeinträchtigen kann, freizuhalten. Näher Informationen hierzu finden Sie in der beiliegenden Schutzanweisung.

Für technische Absprachen stehen Ihnen nachfolgende Betriebsingenieure zur Verfügung:

[redacted]

und

[redacted]

Zur Abstimmung bzgl. der geplanten Ausgleichmaßnahmen steht Ihnen [redacted] als Betriebsingenieur der FG 29 zur Verfügung.

Zu Ihrer Information erhalten Sie beiliegend den Freistellungsvermerk sowie unsere Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Operations GmbH, deren Auflagen wir zwingend zu berücksichtigen bitten. Den Erhalt und die Anerkennung der Schutzanweisung bitten wir auf dem Antwortformular (Seite 14) zu bestätigen und dieses an uns zurückzusenden.

Bitte geben Sie bei Schriftverkehr unsere interne Nummer BAU3493 an.

Zudem verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 08.09.2020 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. (Siehe Anhang BAU1612)

Dieses Schreiben gilt nicht als Bauerlaubnis.
Wir bitten um weitere Beteiligung an dem Verfahren.

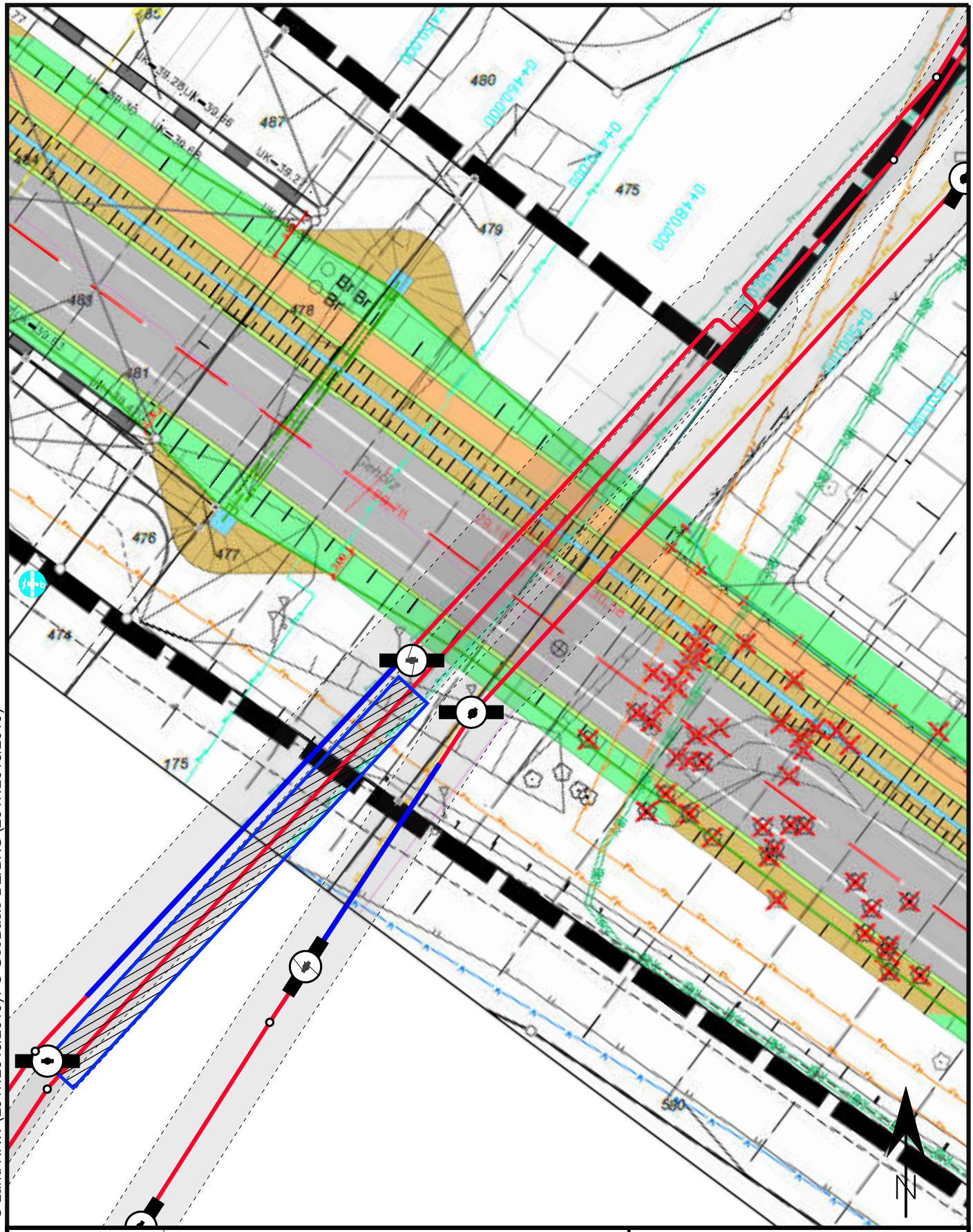
Mit freundlichen Grüßen

Evonik Operations GmbH

[redacted]

Anlagen

- 3 Lagepläne DINA4
- Protokoll- Versorgertermin Fernleitungsbetreiber
- Stellungnahme vom 08.09.2020
- Schutzanweisung Stand: August 2024
- Freistellungsvermerk



© Land NRW (2017/2018/2019) / © GeoBasis-DE/BKG (2017/2018/2019)

Legende:

- Leitungsachse
- Schutzfläche
- Schilderpfahl
- Schieberstation
- Leitungs-TS-Punkt
- Mantelrohr

EV-12328-01

FL 115, FG 50 und FG 38

Stadt Oberhausen

Gemarkung Sterkrade

Maßstab:	Herausgabe von:	Ausgabe am:
1:500	D22970	16.10.2025

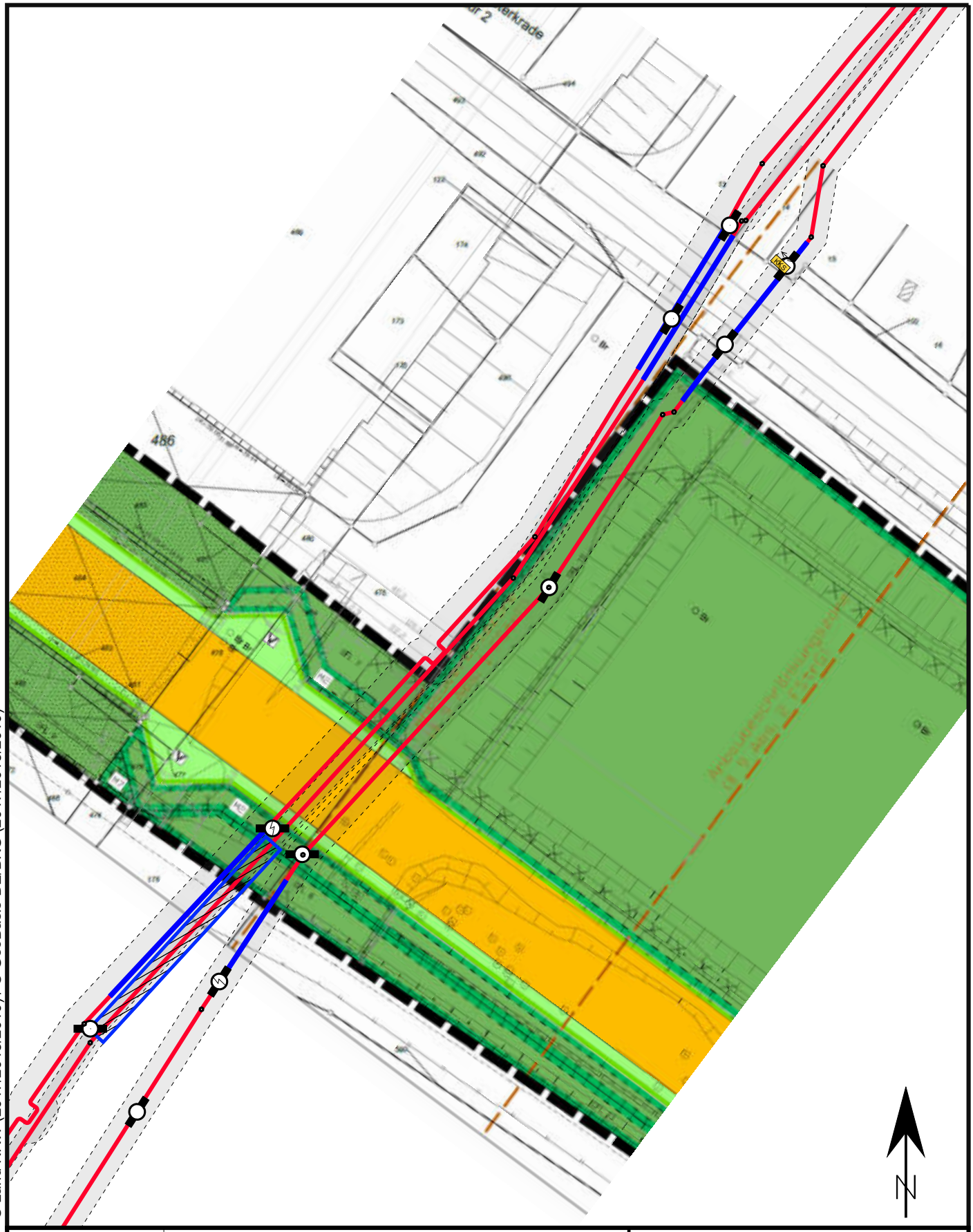
Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen.

Lageplan ALKIS

0m 6m 12m 18m 24m 30m

EVONIK
Leading Beyond Chemistry

PIPELINES



© Land NRW (2017/2018/2019) / © GeoBasis-DE/BKG (2017/2018/2019)

Legende:

- Leitungsachse
- Schutzfläche
- Schilderpfahl
- Schieberstation
- Leitungs-TS-Punkt
- Mantelrohr

EV-12328-01

FL 115, FG 50 und FG 38

Stadt Oberhausen

Gemarkung Sterkrade

Maßstab:	Herausgabe von:	Ausgabe am:
1:1000	D22970	16.10.2025

Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen.

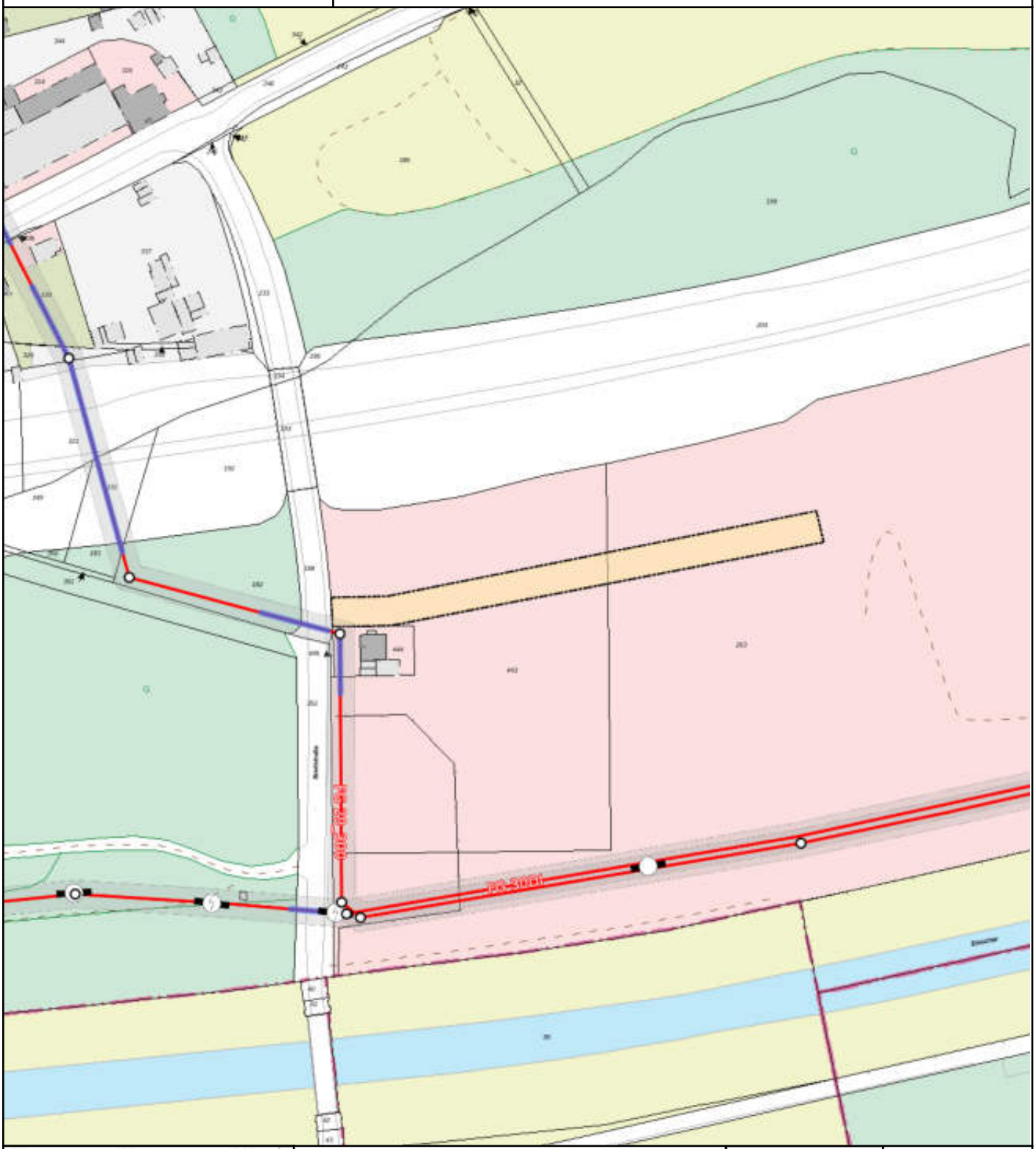
Lageplan ALKIS

0m 10m 20m 30m 40m 50m 60m

EVONIK Leading Beyond Chemistry

PIPELINES

20250902-0593	
Maßnahme:	EV-12328-01
Betroffen:	Ja
Betroffene Leitungen:	FG 29_300; FG 38; FG 50; FL 115
Datum der Auskunft:	16.10.2025



„Datenlizenz Deutschland – Zero"
(https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

0 40 80 m

1 : 2.000 bei DIN A4

EVONIK
Leading Beyond Chemistry

PIPELINES

Lageplan

Ausgleichsmaßnahme zum

Bebauungsplan Nr. 652

Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen o.a.) festzustellen.

Legende

- Anfrage
- Leitung
- Schutzfläche
- Schilderpfahl
- Armatur

N

D22970

16.10.2025

WBO
Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH

WBO GmbH
Kanäle und Straßen
Planung und Bau

Oberhausen, 02.07.2025
8578-397 (Herr Dorszyk)

Protokoll

Neubau der L215n – Versorgertermin Fernleitungsbetreiber

Gesprächstermin am 02.07.2025, 11:00 Uhr, WBO GmbH, Raum 0.11

Teilnehmer: [redacted]

Nord-West Ölleitung GmbH
EVONIK Industries – Site Services
EVONIK Industries – Pipelines
EVONIK Industries – Westgas GmbH
DikoTec GmbH – im Auftrag Verizon
Die Autobahn GmbH - Instandhaltung
Stadt Oberhausen – Fachbereich 5-6-40
WBO GmbH – Planung und Bau
WBO GmbH – Planung und Bau
WBO GmbH – Planung und Bau
(als Unterzeichner)

Neubau der L215n – Fernleitungskreuzung
Gesprächsgrundlage waren folgende Unterlagen: Versorgerpläne der WBO GmbH.

Folgende Ergebnisse des Gespräches sind festzuhalten:

Vorab erfolgte seitens der WBO GmbH eine kurze Einleitung zum Sachstand der Planungen und der Vorgeschichte. Bereits 2016 wurden Suchgrabungen im Bereich der Fernleitungskreuzung durchgeführt um die genaue Tiefenlage der Fernleitungen zu erkunden. Daraufhin wurde statt eines Kanals ein Straßengraben zur Entwässerung der L215n geplant um den Konflikt mit den Fernleitungen zu vermeiden. Eine Überbauung der Fernleitungen durch den Straßenkörper in Dammlage mit Entwässerungsgraben ist aufgrund der erkundeten Überdeckungen als unkritisch anzusehen.
Die L215n erhält nach derzeitigem Stand Anfang 2026 Baurecht und kann daraufhin ausgeschrieben werden. Mit einem Beginn der Baumaßnahme kann Ende 2026 gerechnet werden.
Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen an den Fernleitungen sollten bis dahin abgeschlossen sein.

- **EVONIK** (vertreten durch Herr Lücke, Herr Kemper, Herr Drysch):

  - 3 betroffene Fernleitungen werden durch die Evonik betreut:
    Reihenfolge von West nach Ost: FG 38 (Westgas), FL 115 (Vorwerk) und FG 50 (PRG)
  - Die Rohre sind im gesamten zu überbauenden Bereich freizulegen. Bitumen ist zu entfernen und PE stattdessen zu verwenden. Die Ummantelung der Rohre ist zu erneuern. Rohrschutzmatten sind einzubauen. Bodenaustausch ist voraussichtlich erforderlich. Wiederverfüllung ist schichtweise durchzuführen.
  - Im Voraus sind im Bereich nördlich der HOAG-Trasse die Enden der Mantelrohre zu lokalisieren. Erst dann kann Entscheidung über die weitere Planung getroffen werden: Neu isolieren, Mantelrohre verlängern oder kürzen.
  - Es ist zum Vorteil für die anstehenden Tiefbauarbeiten bzw. Vorarbeiten wie Suchgrabungen einen Vertrags-AN der Fernleitungsbetreiber zu beauftragen. Gemeinsame Beauftragungen mit den anderen Betreibern (ggf. Vertrags-AN der NWO) sind möglich und würden die Baumaßnahmen vereinfachen. Herr Drysch prüft im Hause die Möglichkeiten.
  - Die Kosten sind durch den Verursacher (Stadt Oberhausen) zu tragen. Die Grunddienstbarkeiten sind im Grundbuch für die Leitungen FG 38 und FG 50 eingetragen.
  - Eine Kostenübernahmeerklärung sollte dies klären.

- **Nord-West Ölleitung GmbH** (kurz NWO, vertreten durch [redacted]:

  - Eine Fernleitung (A-Leitung) der NWO ist durch die Straßenbaumaßnahme betroffen.
  - Es gelten die gleichen Aussagen zur Vorgehensweise der Bauausführung und Kostenübernahme wie bei der EVONIK.
  - [redacted] bietet an die Tiefbaumaßnahmen durch deren Vertrags-AN durchführen zu lassen. Hier sind nach Prüfung weitere Absprachen unter den beteiligten Fernleitungsbetreibern notwendig.

- **AIR LIQUIDE Deutschland GmbH** (leider kein Vertreter anwesend):

  - Eine Fernleitung ist durch die Straßenbaumaßnahme betroffen.
  - Im Nachgang wird die AIR LIQUIDE seitens WBO GmbH um schriftliche Stellungnahme gebeten.
  - Es ist lt. Aussage aller o.g. Beteiligter sinnvoll, die Sicherungsmaßnahmen an den Fernleitungen gemeinsam durchzuführen.

- **Verizon Deutschland GmbH** (vertreten durch [redacted] (DikoTec GmbH)):

  - Es liegen 3 DN50 PE Rohre in einer Trasse parallel östlich der BAB 3.
  - Die Leitungen sind bis zum nördlichen Widerlager der Autobahnbrücke erneuert worden. Übergabepunkte sind 2 Leitungsschächte in diesem Bereich.
  - Der Querungsbereich mit der L215n ist Altbestand. Es ist mit einer Überdeckung der Leitungen von 0,8 bis 1,0 m zu rechnen. Bei Dammlage des Straßenkörpers sollte die Überdeckung kein Problem sein. Es sind keine Sicherungsmaßnahmen im Vorfeld der Baumaßnahme durchzuführen.
  - Genauere Pläne werden im Nachgang des Termins zur Verfügung gestellt.

- **Die Autobahn GmbH** (vertreten durch [redacted]):

  - Die Leitung der Autobahn GmbH liegt in einer Trasse mit den Leitungen von Verizon.
  - Weitere Aussagen können nicht getroffen werden, da [redacted] in der Instandhaltung tätig ist. Für weitere Anfragen kann [redacted] kontaktiert werden.

- **Stadt Oberhausen** (vertreten durch [redacted]):

  - Die Stadt Oberhausen stimmt der o.g. Vorgehensweise der Fernleitungsbetreiber EVONIK und NWO bzgl. Bauausführung und Kostenübernahme zu.
  - Eventuelle Leitungsverlegungen im Bereich der BAB 3 sind ggf. in der aktuellen Kreuzungsvereinbarung zwischen Stadt Oberhausen und Autobahn GmbH geregelt. Herr Bauckmeier prüft den Sachverhalt.
  - Ansonsten keine Einwände.

Oberhausen, 03.07.2025

[redacted]

EVONIK
KRAFT FÜR NEUES

Evonik Operations GmbH 45764 Marl

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-40
[redacted]
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

8. September 2020

[redacted]

unser Zeichen:
BAU 1612-0
(bei Antwort bitte angeben)

BAU 1612-0

Fernleitung 38, DN 100, PN 100 – Propylen
(Eigentümer Westgas GmbH)

Fernleitung 50, DN 200, PN 98,5 – Propylen
(Eigentümer PRG mbH & Co. KG)

Fernleitung FL-115, DN 100, PN 100 – Propylen
(Eigentümer Vorwerk-EEE GmbH)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 652 – L215n (Weierstraße / Weseler Straße) –
BIL-Anfrage 20200901-0552

Sehr geehrter [redacted]

die o.g. Planung tangiert die von uns betreuten o.g. Fernleitungen.

Wir, die Evonik Operations GmbH, sind von den Eigentümern mit der Betriebsführung dieser Rohrfernleitungen beauftragt.

Die o.g. Fernleitungen verlaufen in einem jeweils 4 bzw. 6 bzw. 8 m breiten, rechtlich gesicherten Schutzstreifen, in dem ohne vorherige Abstimmung ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht.

Der anliegende Lageplan zeigt die Lage der Fernleitungen zum Zeitpunkt der Verlegung. Die tatsächliche Lage der Fernleitungen kann von der Darstellung im Lageplan abweichen.

Evonik Operations GmbH
Rellinghauser Straße 1-11
45128 Essen
Telefon +49 201 177-01
Telefax +49 201 177-3475
www.evonik.de

Geschäftsführung
Dr. Joachim Dahm
Dr. Rainer Fretzen
Johann-Caspar Gammelin
Lauren Kjeldsen
Dr. Claus Rettig
Alexandra Schwarz

Sitz der Gesellschaft ist Essen
Registergericht
Amtsgericht Essen
Handelsregister B 20227

01/9001/01 de

Wir weisen ferner darauf hin, dass die Evonik Operations GmbH mittlerweile mit der Betriebsführung der FL-115 (Eigentümer: Vorwerk-EEE GmbH, DN 100, PN 100, Propylen, ehemals BP Gelsenkirchen) beauftragt ist. Wir bitten Sie hierzu auch den bisherigen Schriftverkehr zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie zudem, die Leitungen mit den dazugehörigen Schutzstreifen in der Entwurfsbearbeitung zum Bebauungsplan zu berücksichtigen und die bisherigen eingezeichneten Ver- und Entsorgungsleitungen des 2. Vorentwurfs entsprechend anzupassen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass alle Maßnahmen, die den Schutzstreifen der Fernleitung tangieren oder geeignet sind Einflüsse in diesen einzutragen, detailliert mit uns abzustimmen und schriftlich von uns zu genehmigen sind.

Anliegend erhalten Sie ebenfalls den Freistellungsvermerk sowie unsere Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich der Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Operations GmbH, die Bestandteil dieser Stellungnahme ist.

Auskünfte zur parallel verlaufenden Fernleitung der Nord-West-Oelleitung GmbH (NWO) erhalten Sie von dieser Gesellschaft, Email: leitungsauskunft-mlh@nwowhv.de

Wir bitten um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Evonik Operations GmbH

[redacted]

Anlagen
1 Lageplan A3, M 1:1000
1 Lageplan A3, M 1:500
Freistellungsvermerk
Schutzanweisungen

Schutzanweisung

für Arbeiten im Bereich von Fernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Operations GmbH

Evonik Operations GmbH
Technology & Infrastructure
Logistics-Pipelines
Stand: August 2024

EVONIK
Leading Beyond Chemistry

Hinweis:
Die Übersendung dieser Schutzanweisung und die Rücksendung der Bestätigung gilt nicht als Arbeitserlaubnis!

Inhaltsübersicht

		Seite
1.	Allgemeines	4
2.	Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen	5
3.	Arbeitsbeginn	6
4.	Lage der Fernleitungen	6
5.	Arbeiten im Schutzstreifen der Fernleitungen	7
6.	Kathodischer Korrosionsschutz	11
7.	Hochspannungsfreileitungen	11
8.	Schadensbehebung und Kostentragung	11
9.	Zusätzliche Auflagen	12

Anlagen

A Antrag zur Durchführung geplanter Arbeiten
B Anerkennung der Bedingungen
C Muster-Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Fernleitungen
D BHF 179a Sicherheitstechnische Unterweisung für Mitarbeiter

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Schutzanweisung bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

1. Allgemeines

1.1 Die Evonik Industries AG mit Sitz in Essen ist eines der weltweit führenden Unternehmen der Spezialchemie. Als deren Tochtergesellschaft betreibt die Evonik Operations GmbH l Technology & Infrastructure 13 Standorte in Deutschland und Belgien und ist an zahlreichen weiteren Evonik-Standorten weltweit tätig. Bestandteil der Evonik Operations GmbH l Technology & Infrastructure ist der Bereich Logistics-Pipelines (Bereich Pipelines).

Der Bereich Pipelines betreut Fernleitungsanlagen nebst Kabel und Zubehör (Fernleitungen) folgender Betreibergesellschaften mit einer Gesamtlänge von ca. 2.400 km:

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
ARG mbH & Co. KG
BASF SE
Covestro AG
Eneco Gasspeicher B.V.
EPS Ethylen-Pipeline Süd GmbH & Co. KG
Evonik Operations GmbH
INEOS Solvents Germany GmbH
NUON Epe Gasspeicher GmbH
OQ Chemicals GmbH
Orion Engineered Carbons GmbH
PRG Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG
TanQuid GmbH & Co. KG
Trianel Gasspeicher Epe GmbH & Co. KG
Uniper Kraftwerke GmbH
Vorwerk-EEE GmbH
Wacker Chemie GmbH
Westgas GmbH

1.2 Die betreuten Fernleitungen sind in der Regel mehrere Kilometer lange, meist unterirdisch verlaufende Rohrleitungen aus Stahl, in denen unter Hochdruck verschiedenste Produkte wie brennbare Gase, druckverflüssigte Gase, brennbare Flüssigkeiten, Sauerstoff, Stickstoff und Salzsole befördert werden. Die Stahlrohre sind zum Schutz mit Bitumen, Polyethylen (PE) oder vergleichbaren Materialien umhüllt. Im direkten Umfeld der Fernleitungen befinden sich meist Steuerkabel sowie diverses Zubehör (z.B. Markierungspfähle, Schieberkappen, Messkabel, Sensorschläuche, Vermessungssteine, Fundamente etc.). In regelmäßigen Abständen sind Absperrstationen angeordnet, die mit verschiedenen Armaturen zur Bedienung ausgestattet sind. Die oberirdischen Absperrstationen sind eingezäunt.

1.3 Die Betriebsführung der Fernleitungen durch den Bereich Pipelines erfolgt auf Grundlage der gültigen Gesetze und Verordnungen sowie der zugehörigen technischen Regeln in Abhängigkeit der geförderten Medien. Hier sind insbesondere die Rohrfernleitungsverordnung (RohrFltgV) mit den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL) und das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) anzuführen.

Hierin ist geregelt, dass Fernleitungen zur Sicherung ihres Bestandes und Betriebes in einem Schutzstreifen zu verlegen sind. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Fernleitungen durch die im Schutzstreifen zulässige Nutzung nicht gefährdet werden. Dazu ist der Schutzstreifen von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Fernleitungen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen betriebsfremde Bauwerke nicht errichtet werden, wenn sie den Schutzzwecken entgegenstehen.

Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben können sich über diese Schutzanweisung hinausgehende Auflagen zum Schutz der Fernleitungen ergeben.

1.4 Die Beschädigung einer Fernleitung kann zu erheblichen Gefährdungen des Umfeldes, des Baustellenpersonals und Umweltbelastungen führen. Daher muss jeder, der Arbeiten ausführt, die die Sicherheit der Fernleitung beeinträchtigen können, mit äußerster Vorsicht vorgehen und besonders im Interesse der Anlagensicherheit, des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit die in dieser Schutzanweisung und den ggf. zugehörigen Dokumenten (z.B. Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Fernleitungen) enthaltenen Hinweise und Auflagen beachten.

1.5 Die Fernleitungen sind meist unterirdisch einzeln oder gebündelt in Schutzstreifen verlegt, die in der Regel eine Breite von 4 bis 10 m für die Einzelleitung aufweisen und durch Eintragung

beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch des jeweiligen Grundstückes gesichert sind. Diese Schutzanweisung gilt für alle Arbeiten im Bereich der Schutzstreifen auf öffentlichen und privaten Grundstücken und für Arbeiten außerhalb der Schutzstreifen, wenn diese auf den Schutzstreifen einwirken können. In diesem Fall ist zu beurteilen, ob diese Arbeiten (z.B. Rammarbeiten, Bohrungen, Spülbohrungen, Sprengungen etc.) negative Auswirkungen auf die durch den Bereich Pipelines betreuten Fernleitungen haben können.

1.6 Im Bereich des Schutzstreifens dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die die Sicherheit, den Bestand oder die Zugänglichkeit der Fernleitungen und des Zubehörs gefährden. Dazu gehören z.B. die Errichtung von Bauwerken, das Anlegen von Gartenteichen, Biotopen und Anpflanzungen sowie die Durchführung jeglicher Maßnahmen, die geeignet sind, die Sicherheit der Fernleitung zu gefährden.

1.7 Der Schutzstreifen ist von Pflanzungen mit tief wurzelnden Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Die Streifen können jedoch gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzt werden. Im Falle des Kronenschlusses behält sich der Bereich Pipelines vor, zur Gewährleistung der freien Sicht bei Flugbeobachtung, die Bepflanzung zurückzuschneiden.

1.8 Zum Schutz gegen externe Beschädigungen werden die Fernleitungen u.a. in regelmäßigen Abständen durch Begehung/Befahrung der Trasse und/oder durch Hubschrauber-Befliegung der Trasse überwacht.

1.9 Alle Arbeiten, die die Sicherheit der Fernleitungen beeinträchtigen können, insbesondere Bauaktivitäten, Erdarbeiten und Einsätze von Baumaschinen im Schutzstreifen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bereiches Pipelines.

2. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen

2.1 Aus grundsätzlichen Schutzerwägungen und gemäß DIN 18300 (VOB Teil C), dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 sowie den einschlägigen Unfallverhütungs- bzw. Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, ergibt sich eine Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht des Veranlassers (ggf. dessen Beauftragter), Planers und Ausführenden einer Baumaßnahme.

2.2 Beabsichtigte Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Fernleitungen müssen rechtzeitig, mindestens 20 Werktage vor Baubeginn, schriftlich beantragt werden. Hierfür ist die Anlage A zu verwenden. In der Anlage A sind u.a. eine detaillierte Baubeschreibung, der geplante Terminablauf, aussagefähige Übersichts- und Detailpläne (Lage-, Schnitt- und Höhenpläne) beizufügen sowie weitere schutzstreifenbeeinflussende Fragestellungen zu beantworten.

Der Antrag ist im kostenlosen BIL-Portal (bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche) zu stellen:

www.bil-leitungsauskunft.de

alternativ über E-Mail :

fernleitungsauskunft@evonik.com

oder per Post

bei Bauvorhaben in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen an:

Evonik Operations GmbH
Technology & Infrastructure
Logistics – Pipelines
Paul-Baumann-Straße 1 / PB 44
45772 Marl

bei Bauvorhaben in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen an:

Evonik Operations GmbH
Technology & Infrastructure
Logistics – Pipelines
An der Weidenmühle 18
67598 Gundersheim

In dringenden Ausnahmefällen ist eine telefonische Abstimmung möglich:

Telefon: (0 23 65) 49 - 76 69 (24 Std)

2.3 Wenn alle notwendigen vertraglichen Regelungen (z.B. Anerkennung der Schutzanweisung, Kreuzungsvertrag etc.) abgeschlossen sind, ist für die Erteilung des Erlaubnisscheines zur Durchführung der Baumaßnahme ein Zeitraum von mind. 5 Arbeitstagen zu berücksichtigen.

3. Arbeitsbeginn

3.1 In jedem Einzelfall bedürfen sämtliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich der schriftlichen Genehmigung der jeweils zuständigen Betreibergesellschaft/en. Die Genehmigung ist beim Bereich Pipelines zu beantragen.

3.2 Vorbehaltlich der technischen Abstimmungen wird das Einverständnis zur Inanspruchnahme des Schutzstreifens nur unter der Bedingung abgegeben, dass die anliegende Empfangsbestätigung dieser Schutzanweisung rechtsverbindlich vom Antragsteller unterschrieben beim Bereich Pipelines eingeht. Ggf. sind weitere Vereinbarungen bzw. Verträge vor Durchführung der Maßnahme abzuschließen. Bei Abweichungen von der geplanten und abgestimmten Bauplanung ist unverzüglich das erneute Einverständnis der betroffenen Betreibergesellschaft über den Bereich Pipelines einzuholen.

3.3 Vor Arbeitsbeginn wird durch den Bereich Pipelines der **Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Fernleitungen** (BHF 130, Muster siehe Anlage C) ausgestellt. Der Erlaubnisschein ist durch den **Ausführenden**, wenn angekreuzt dem **Veranlasser (bzw. dessen Beauftragten)** und der **Aufsicht des Ausführenden**, vor Arbeitsbeginn zu unterzeichnen. In diesem Erlaubnisschein sind weitergehende Details/Auflagen zur Arbeitsausführung der jeweiligen Maßnahme aufgeführt und geregelt.

3.4 Der Arbeitsbeginn ist mindestens 5 Werktage zuvor mit Datum und Uhrzeit schriftlich mitzuteilen.

4. Lage der Fernleitung

4.1 Auf Anfrage werden Bestandspläne des betroffenen Bereiches zur Verfügung gestellt. Diese Pläne dürfen ohne Genehmigung des Bereiches Pipelines nicht an Dritte weitergegeben werden.

4.2 Die ausgehändigten Pläne geben den Stand der Dokumentation zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass sich während der Bauphase immer die übergebenen Planunterlagen vor Ort befinden.

4.3 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe/Überdeckung unverbindlich sind und nur der Orientierung dienen. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. So können sich z.B. Höhenänderungen infolge Bergbau- oder sonstiger Einwirkungen ergeben haben.
Des Weiteren ergeben sich die Leitungsrechte aus der tatsächlichen Lage der Fernleitungsachsen und des darauf bezogenen Schutzstreifens in der Örtlichkeit.

4.4 Aus Planunterlagen entnommene Maße gelten nicht als verbindliche Maßangaben.

4.5 Es ist zu beachten, dass die erdverlegten Leitungen nicht zwingend geradlinig verlegt sind und nicht auf dem kürzesten Weg zwischen den oberirdischen Markierungspfählen verlaufen. Diese dienen nur der ungefähren Orientierung und stehen nicht immer unmittelbar auf den Fernleitungen. Die ersichtliche Flucht zwischen den Markierungspfählen entspricht daher ggf. nicht dem tatsächlichen Fernleitungsverlauf.

In der Regel steht auf den Hinweisschildern:

Fernleitungsbetrieb
Chemiepark Marl
Telefon +49 2365-4901

Einige Fernleitungs-Markierungspfähle haben Hinweisschilder, die Vorläufergesellschaften der Evonik Operations GmbH I Technology & Infrastructure, z.B. Hüls AG bzw. Infracor GmbH als Gesellschaft ausweisen.

4.6 Die erdverlegten Leitungen haben im Allgemeinen eine Erddeckung von ca. 1 m. Im Schutzstreifen mitverlegte Kabel haben oft eine geringere Erddeckung (ca. 0,6 m bis 0,8 m). Die Steuer- und Messkabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken. Durch evtl. Bodenabtragungen oder Aufschüttungen kann sich die Lage geändert haben.

4.7 Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze in Handschachtung etc.) festzustellen.

4.8 Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die vom Bereich Pipelines betreuten Fernleitungen. Vielfach sind Neuverlegungen von Fremdleitungen/-anlagen in den Plänen nicht vermerkt, so dass ggf. noch mit Fremdleitungen/-anlagen anderer Betreiber (z.B. BP, NWO, RMR, OGE, Telekom, Stadtwerke etc.) gerechnet werden muss, bei denen durch den Antragsteller weitere Auskünfte einzuholen sind. Die ggf. in den Planunterlagen dargestellten Leitungen Dritter sind nachrichtlich übernommen und entbinden nicht von der Verpflichtung, weitere Planauskünfte einzuholen (z.B. über BIL-Leitungsauskunft).

5. Arbeiten im Schutzstreifen der Fernleitungen

5.1 Sämtliche zur Durchführung der Maßnahme notwendigen Genehmigungen (öffentlich-rechtliche, privatrechtliche), die die Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Fernleitungen betreffen, müssen vor Beginn der Arbeiten vorliegen. Die dort aufgeführten Auflagen sind zusätzlich zu den vom Bereich Pipelines erteilten Auflagen einzuhalten.

5.2 Im Vorfeld einer Baumaßnahme, bei der es zu Erdeingriffen kommen soll, ist präventiv eine Kampfmittelerkundigung (z.B. Antrag auf Luftbildauswertung bei der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde) durch den Veranlasser bzw. dessen Beauftragten durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Bereich Pipelines bekannt zu geben und die ggf. hieraus resultierenden Maßnahmen mit dem Bereich Pipelines abzustimmen.

5.3 Bauarbeiten im Bereich der Leitungen dürfen nur von Firmen mit einer fachkundigen Aufsicht ausgeführt werden. Hierzu zählt aus Sicherheitsgründen neben der fachlichen Eignung insbesondere die Verständigungsmöglichkeit in deutscher Sprache in Wort und Schrift. Bei der Bauausführung ist besonders die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften (DGUV, arbeitsmedizinische Regeln etc.) zu berücksichtigen.

5.4 Diese Schutzanweisung, der Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen der Fernleitungsanlage (BHF 130) inkl. Anlagen, Rufnummern für Notfälle sowie die oben erwähnten Bestandspläne sind auf der Baustelle ständig vorzuhalten. Der verantwortlich Ausführende (z.B. Bauleiter, Polier) hat allen Mitarbeitern den Inhalt bekannt zu geben und sie maßnahmengerecht zu unterweisen.

5.5 Teilweise befinden sich die Fernleitungen auf dem Werksgelände angeschlossener Betriebe. Für die dort durchzuführenden Arbeiten ist zu berücksichtigen, dass die standortspezifischen Sicherheitsunterweisungen durchgeführt und die benötigten Freigabescheine eingeholt werden müssen. Erteilte Auflagen sind einzuhalten.

5.6 Im Bedarfsfall wird der Bereich Pipelines die Fernleitungen in der Örtlichkeit oberirdisch kennzeichnen. Ggf. wird eine Bauaufsicht zur Beobachtung der Arbeiten im Schutzstreifen abgestellt. Dies entbindet den Ausführenden nicht davon, sich selbst durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen von der genauen Lage der Fernleitung und des Zubehöres zu überzeugen. Die Erkundungsarbeiten sind mit dem Bereich Pipelines detailliert abzustimmen.

5.7 Baulichkeiten dürfen im Schutzstreifen der Leitungen grundsätzlich nicht errichtet werden. Sollen öffentliche Straßen, Zufahrten, Parkplätze etc. im Schutzstreifen der Leitungen angelegt oder die Geländeoberfläche mit einer gasundurchlässigen Oberfläche versehen werden, sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen maßnahmenbezogen festzulegen. In Abhängigkeit von dem Umfang der im Schutzstreifen durchzuführenden Maßnahmen kann es erforderlich sein, einen unabhängigen Sachverständigen (z.B. TÜV) zur Beurteilung der Fernleitungssicherheit zu hören.

5.8 Das Einrichten der Baustelle, eventuelle Materiallagerungen sowie das Abstellen von benötigten Baufahrzeugen im Schutzstreifenbereich bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Bereiches Pipelines.

5.9 Die im Bergbaueinflussbereich vorhandenen geodätischen Messpunkte sind im Baustellenbereich so zu sichern, dass sie nicht überfahren oder beschädigt werden. Im Falle einer notwendigen Wiederherstellung und Neuvermessung geht dieses zu Lasten des Maßnahmenträgers.

5.10 Markierungspfähle, Riechrohre etc. dürfen ohne Zustimmung des Bereiches Pipelines nicht entfernt oder versetzt werden. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Leitung gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

5.11 Das Befahren des Schutzstreifenbereiches außerhalb befestigter öffentlicher Straßen und Wege ist nur mit Genehmigung durch den Bereich Pipelines und ggf. mit besonderen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Anlegen einer Baustraße, Auslegen von Baggermatten/lastverteilenden Stahlplatten etc.) gestattet. Die Sicherheitsmaßnahmen werden durch den Bereich Pipelines festgelegt.
In der Regel kann der Schutzstreifen nach Genehmigung durch den Bereich Pipelines mit Kettenfahrzeugen bis 7,5 t (Gesamtgewicht) überfahren werden. Radfahrzeuge sind hierbei aufgrund des hohen Bodendruckes ausdrücklich ausgenommen.

5.12 Die Tiefbauarbeiten zum Freilegen der Fernleitungen und der Kabel dürfen in unmittelbarer Fernleitungs- und Kabelnähe nur in Handschachtung ausgeführt werden. Hackeneinsatz wird hierbei nicht zugelassen. Um Beschädigungen auszuschließen, dürfen maschinelle Baugeräte daher nur in ausreichendem Abstand von den Leitungen und Kabeln eingesetzt werden.
Maschinenschachtung ist nur außerhalb der Leitungszone erlaubt und auch nur dann, wenn alle Leitungen und Kabel im Arbeitsbereich sichtbar sind.

5.13 Ein Teil der Fernleitungen ist mit Dehnern in Form von Lyra- bzw. U-Bögen verlegt. Die Bögen ragen bis zu ca. 4 m seitlich aus der Rohrleitungsachse heraus (in einigen Fällen beidseitig und auch in unterschiedlichen Höhenlagen). Beim Vergrößern von Baugruben in Längsrichtung der Trasse ist deshalb der Fernleitungsverlauf in Handarbeit zu erkunden. Erst nach Kenntnis des Leitungsverlaufes kann der Boden entlang der Leitung mit Baggereinsatz ausgehoben werden. Bei Steuer- sowie Messkabeln gilt Vorgenanntes sinngemäß, da mit Kabelschleifen und wechselnder Lage des Kabels gerechnet werden muss.

5.14 Tiefbauarbeiten entlang der Leitung sind vorsichtig und gewissenhaft auszuführen. Es dürfen nur Grabgefäße mit glattem Rand, d. h. ohne Zähne, eingesetzt werden. Im Übrigen sind die einschlägigen Sicherheitsregeln für den Betrieb von Erdbaumaschinen einzuhalten.

5.15 Auf Druckkegel vorhandener Fundamente und Lasteintragungsbereiche von z.B. Masten, Bäumen, Zäunen ist besonders zu achten. Diese dürfen ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen nicht gestört werden.

5.16 Die vorhandene Erddeckung der Fernleitungen und der Kabel darf ohne Zustimmung des Bereiches Pipelines nicht verringert und auch nicht erhöht werden.

5.17 Die freitragenden Rohrlängen dürfen in der Regel 5 m, die freitragenden Kabellängen 2 m nicht überschreiten. Daher sind die Fernleitungen mit Kanthölzern (mind. 10/10 cm) kraftschlüssig zu unterstützen und die Kabel entsprechend aufzuhängen. Hierbei sind vorgefundene Muffenverbindungen zugentlastent zu befestigen.
Die gesamte freigelegte Länge der Fernleitung darf ohne Sicherheitsmaßnahmen (z.B. verbleibender Erdriegel etc.) in der Regel nicht größer als 15 m sein, um ein Ausknicken zur Seite und nach oben auszuschließen. Weitergehende Auflagen zur Gewährleistung der Leitungssicherheit bleiben vorbehalten. Die freigelegten Fernleitungen sind nach Aufforderung des Bereiches Pipelines (z.B. im Bereich von Querungen) zum äußeren Schutz mit Vlies und zusätzlich mit einer Holzummantelung > 25 mm Dicke zu versehen.

5.18 Wenn oberhalb oberirdisch verlaufender bzw. freigelegter erdgedeckter Fernleitungen und Armaturen gearbeitet wird, sind die Fernleitungen abzudecken und gegen herunterfallende Lasten und mechanische Schäden zu schützen. Diese Maßnahmen sind mit dem Bereich Pipelines abzustimmen.

5.19 Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens (ohne Überlappung der Schutzstreifen) parallel geführt werden. Verlegungen innerhalb des Schutzstreifens bedürfen neben der behördlichen auch der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der betroffenen Gesellschaft. Gegebenenfalls wird der Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages erforderlich.

5.20 Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen die Fernleitungen mit einem lichten Mindestabstand von 0,5 m möglichst unterkreuzen. Diese Tiefenlage soll über die gesamte Schutzstreifenbreite beibehalten werden. Der Kreuzungswinkel soll möglichst rechtwinklig sein. Der seitliche Abstand zu den in den Fernleitungen vorhandenen/geplanten Einbauten (z.B. Stopfbuchsdehner, Lyra- bzw. U-Bögen etc.) und Festpunkten muss mindestens 5 m betragen. Kanäle sollen im Bereich der Leitung gasdicht ausgeführt werden. Kabel- und Revisionsschächte, Verbindungsmuffen etc. sollen außerhalb des Schutzstreifens liegen. Kabel Dritter sollen innerhalb des Schutzstreifens in gasdichten Schutzrohren verlegt werden. Leitungen, die in Ausnahmefällen oberhalb der Fernleitungen kreuzen, müssen für eine freitragende Länge von mindestens 5 m bemessen sein.

5.21 Bei Kreuzungen im geschlossenen Vortrieb (Pressungen, Bohrungen etc.) ist eine Beschädigung der Fernleitung sicher auszuschließen. Vortriebsarbeiten im Schutzstreifenbereich sind nur gesteuert und engmaschig überwacht durchzuführen. Erschütterungen und Setzungen der Fernleitung sind zu vermeiden und zu überwachen. Die Regelabstände bei Kreuzungen im geschlossenen Vortrieb sind aus Sicherheitsgründen zu erhöhen. Die Vortriebsarbeiten sind in jedem Fall mit dem Bereich Pipelines detailliert abzustimmen und müssen schriftlich genehmigt werden.

Beispiel einer möglichen Auflage (abhängig von der betroffenen Fernleitung, der Örtlichkeit und dem eingesetzten Überwachungssystem des Vortriebes wie z.B. Kreiselkompass, Walk-Over-Verfahren etc.):

- Die zu querenden Fernleitungen und Kabel sind vor Beginn der Vortriebsarbeiten im Kreuzungsbereich freizulegen. Des Weiteren ist zur Überwachung des Vortriebes am Schutzstreifenrand in Vortriebsrichtung eine Baugrube mit einer Tiefe > 1 m unter Rohrleitungssohle herzustellen.
- Zusätzlich ist als mechanischer Schutz eine Stahlplatte in Vortriebsrichtung ca. 2 m vor der Fernleitungsanlage > 1 m unter Rohrsohle einzubauen.

5.22 Der Graben- und Baugrubenausbau und die damit verbundenen Abböschungen/Verbaumaßnahmen haben nach DIN 4124 zu erfolgen. Erforderlicher Verbau ist möglichst vibrationsarm einzubringen. Die Fernleitungen dürfen dabei nicht als Abstützung verwendet werden. Spundungen bedürfen der Genehmigung durch den Bereich Pipelines.

5.23 In Parallellage zu vorhandenen Fernleitungen müssen Baugruben so angelegt/verfüllt werden, dass eine Lageverschiebung der Fernleitungen, Kabel und Zubehör ausgeschlossen wird.

5.24 Bohrungen für Filterlanzen bzw. Brunnen für geschlossene Wasserhaltungen im Schutzstreifenbereich bedürfen der Genehmigung durch den Bereich Pipelines. Durch Wasserhaltungsmaßnahmen verursachte Ausspülungen, Setzungen und Beschädigungen der Fernleitungen sowie Fremdleitungen/-anlagen sind zu vermeiden.

5.25 Spund-, Bohr- und Rammarbeiten sowie Sprengungen in Leitungsnähe (auch außerhalb des Schutzstreifens) sind aus Sicherheitsgründen mit ausreichender Vorlaufzeit vor Arbeitsbeginn mit dem Bereich Pipelines abzustimmen. Schwingungsminimierende Maßnahmen sind vorzusehen. In der Regel sind Schwingungsmessungen an der Rohrleitung zur Beurteilung der zulässigen Belastung der Rohrleitung, der Schweißverbindungen und der Umhüllung erforderlich. Die max. zulässige Schwinggeschwindigkeit wird durch den Bereich Pipelines maßnahmenbezogen festgelegt.

5.26 Verschiedene in den Fernleitungen transportierte flüssige Produkte sind kälteempfindlich (ab Temperaturen < 6° Celsius) und gehen in feste Phase über. Um den Produktfluss jederzeit gewährleisten zu können, sind in Abstimmung mit dem Bereich Pipelines Dämmmaßnahmen durch den Ausführenden vorzusehen.

5.27 Werden die Fernleitungen durch Suchschachtungen zur Baurealisierung von z.B. Kreuzungen mit Versorgungsleitungen freigelegt oder wird das vorhandene Gelände dauerhaft

geändert, ist die genaue Lage der Fernleitungen und des Geländes inkl. Zubehör im amtlichen Koordinatensystem und auf NN einzumessen. Die Lageinformation ist nach Feststellung sofort und in abgestimmter Form (z.B. digital) an den Bereich Pipelines zu übergeben.

5.28 Das Verfüllen der Baugrube darf nur nach mängelfreier Abnahme der Fernleitungen und Kabel (Abnahme mind. 5 Arbeitstage vorher beim Bereich Pipelines beantragen) und nach ausdrücklicher Freigabe durch den Bereich Pipelines erfolgen.

5.29 Von den im Zuge der Maßnahme betroffenen Fremdleitungs-/Fremdanlagenbetreibern sind vor der Verfüllung durch den Ausführenden Abnahmen zum Nachweis der Unversehrtheit vorzulegen.

5.30 Im Zuge der Verfüllarbeiten sind die Rohrleitungs- und Kabelsicherungen, wie z.B. Kanthölzer und Aufhängungen, in Gänze sicher und vorsichtig zurückzubauen, so dass Beschädigungen, insbesondere an der Umhüllung der Fernleitung, ausgeschlossen werden. Temporäre Markierungszeichen (z.B. Holzpflöcke, Kunststoffmarker) zur Kennzeichnung der Fernleitung sind nach Beendigung der Maßnahme durch den Ausführenden einzusammeln und zu entsorgen.

5.31 Im Schutzstreifenbereich eingebaute Materialien (z.B. Bodenaustausch) müssen für die Fernleitungsanlage inkl. Zubehör unbedenklich sein und sind auf ihre chemische Zusammensetzung zu überprüfen. Diese haben die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) einzuhalten. Die Analyseergebnisse sind auf Verlangen dem Bereich Pipelines vorzulegen.

5.32 Verfüllung **innerhalb der Leitungszone** (0,3 m rund um die Fernleitung/Kabel):

Zur Vermeidung von Umhüllungs- und sonstigen Schäden an den vorhandenen Fernleitungen/Kabeln ist die jeweilige Leitungszone mit verdichtungsfähigem, volumenbeständigem, steinfreiem, nicht aggressivem sowie schadstofffreiem Boden (rundes Korn < 2 mm) zu verfüllen. Recyclingmaterial ist ausdrücklich nicht zugelassen.
Bereiche unterhalb freigelegter Fernleitungen sowie Zwickelbereiche können nicht ohne weiteres maschinell verdichtet werden. Um die Vorgaben an die Verdichtung sicherzustellen, ist die Verdichtung mittels händischen Verfüllungs- und Verdichtungsmethoden vollflächig, kraftschlüssig und fachgerecht durchzuführen. Um Beschädigungen der Rohrumhüllung sowie eine Lageänderung der Rohrleitung und des Zubehöres sicher zu vermeiden, dürfen grundsätzlich nur leichte Verdichtungsgeräte (z.B. Vibrationsstampfer Dienstgewicht bis 40 kg, kleiner Flächenrüttler bis ca. 100 kg) mit äußerster Vorsicht eingesetzt werden.
Verdichtungshinweis: Die Verdichtungsanforderung in der Leitungszone beträgt grundsätzlich 97% einfache Proctordichte des jeweiligen Materials. Der Bereich Pipelines behält sich vor, den Verdichtungsgrad ggf. maßnahmenbezogen anzupassen sowie den erzielten Verdichtungsgrad zu überprüfen.

5.33 Verfüllung **außerhalb der Leitungszone:**

Im Bereich von 0,3 m bis 0,6 m Abstand zur Fernleitung/Kabel darf ein Flächenrüttler (Vibrationsplatte) bis ca. 200 kg und im Abstand > 0,6 m von ca. 400 kg benutzt werden. Schwerere Verdichtungsgeräte werden im Schutzstreifenbereich nur unter bestimmten Auflagen zugelassen und sind gesondert mit dem Bereich Pipelines abzustimmen.
Verdichtungshinweis: Oberhalb der Leitungszone auf Wiesen-/Ackerflächen ist der Verdichtungsgrad grundsätzlich gem. vorgefundenem Zustand und in Verkehrswegen gem. aktueller Ausgabe der ZTV E-StB, ZTV A-StB bzw. Vorgaben des zuständigen Straßenbaulastträgers (o.vgl.) herzustellen. Der Bereich Pipelines behält sich vor, den Verdichtungsgrad ggf. maßnahmenbezogen anzupassen sowie den erzielten Verdichtungsgrad zu überprüfen.

5.34 Aggressive Abwässer dürfen wegen der zerstörenden Wirkung auf die Rohrleitungsumhüllung nur außerhalb des Schutzstreifens abgeleitet werden.

5.35 Wartungsarbeiten an Baumaschinen sowie Betankungen innerhalb des Schutzstreifens sind zu unterlassen.

5.36 Aufgrund des bei einigen Fernleitungen mitverlegten hochempfindlichen Leckerkennungs- und Ortungssystems (LEOS) ist durch den Ausführenden sicherzustellen, dass keine Fremdstoffe

(Treibstoffe, Lösemittel etc.) in den Boden gelangen, da diese ggf. das System beeinflussen können.

5.37 Wenn im Zuge der Maßnahme Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist der Bereich Pipelines sofort zu verständigen.

5.38 Bei Gewitter sind die Arbeiten an den Fernleitungen grundsätzlich einzustellen.

5.39 Falls trotz Beachtung aller Sicherheitsmaßnahmen die Beschädigung einer Fernleitung oder eines Kabels verursacht oder festgestellt wird, ist in jedem Fall sofort der Bereich Pipelines zu informieren.

5.40 Wegen Brand- oder Explosionsgefahr sind bei Leckagen in jedem Fall sofort offenes Feuer zu löschen und funkenbildende Arbeiten einzustellen. Motoren aller Art (Bagger, LKW etc.) sind abzuschalten. Der Gefahrenbereich ist abzusperren, soweit dies ohne eigene Gefährdung möglich ist.

5.41 Wird bei Durchführung der Maßnahme festgestellt, dass die Arbeiten nicht wie genehmigt oder nicht mit der notwendigen Sorgfalt und Vorsicht ausgeführt werden, kann dies eine Stilllegung der Baustelle nach sich ziehen.

6. Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)

6.1 Die Fernleitungen sind kathodisch gegen Korrosion geschützt. Entsprechende KKS-Anlagen können auch außerhalb der Schutzstreifen vorhanden sein.
Um die Beeinflussung aus Hochspannungsanlagen zu verringern, sind die Fernleitungen teilweise mit Erdern (i.d.R. Bandeisenerder, Tiefenerder) ausgerüstet.

6.2 Bei paralleler Verlegung und Kreuzung von ebenfalls kathodisch geschützten Leitungen und Kabeln ist der Einfluss des kathodischen Schutzes zu prüfen. Ggf. sind Potentialverbindungen oder Messstellen durch den Veranlasser der Maßnahme vorzusehen.

6.3 Es sind grundsätzlich die DIN EN 50162 und AfK-Empfehlung Nr. 2 zu beachten.

7. Hochspannungsfreileitungen

Für die Parallelführung oder Kreuzung von Hochspannungsfreileitungen ist die Technische Empfehlung Nr. 7 (TE 7) der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (textgleich mit der Empfehlung Nr. 3 der Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) zu beachten. Im Bedarfsfall werden besondere Bedingungen vereinbart. Die einzuhaltenden Sicherheitsabstände sind mit dem Betreiber der Hochspannungsleitungen vor Beginn der Arbeiten abzustimmen.

8. Schadensbehebung und Kostentragung

8.1 Der Ausführende ist für alle auftretenden Schäden an den Fernleitungen, Kabeln und Zubehör verantwortlich, auch wenn vor Ort ein Beauftragter des Bereiches Pipelines anwesend ist. Sollte dieser Beauftragte Angaben zur Sicherung der Fernleitung machen, wird hierdurch die Haftung nicht berührt, auch nicht bezüglich evtl. Beschädigungen, die an den Fernleitungen, Kabeln und Zubehör sowie ggf. vorhandenen Fremdleitungen/-anlagen durch die Arbeiten entstehen.

8.2 Darüber hinaus wird die betroffene Betreibergesellschaft alle Schäden und zusätzliche Aufwendungen durch Bauarbeiten, Folgeschäden (z.B. Minderernteertrag etc.) und spätere Unterhaltungsarbeiten dem Veranlass der Maßnahme bzw. Ausführenden in Rechnung stellen.

8.3 Beschädigungen an Leitungen, Kabeln oder deren Zubehör, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheinen, sind dem Bereich Pipelines sofort zu melden. Dadurch besteht ggf. die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern.

8.4 Wer nach Empfang dieser Schutzanweisung mit oder ohne Genehmigung durch den Bereich Pipelines Maßnahmen im Schutzstreifen durchführt, erkennt die in der Schutzanweisung

aufgeführten Bedingungen/Auflagen, insbesondere seine uneingeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden, an.

8.5 Der Ausführende hat für sämtliche mit der Durchführung der Maßnahme verbundenen Gefahren und Risiken eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Millionen Euro, unter Einschluss von Personen- und Gewässerschäden, vor Beginn der Maßnahme abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

8.6 Die Kosten, die dem Bereich Pipelines im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen entstehen sowie die Kosten aus den aufgeführten Hinweisen und Auflagen sind vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen, soweit nicht anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.

9. Zusätzliche Auflagen

9.1 Die hier genannten Hinweise und Auflagen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und zeigen nur eine Auswahl der wichtigsten zu beachtenden Punkte auf. Veranlasser von Maßnahmen im Schutzbereich der Fernleitungen oder sonstige Dritte haben sicherzustellen, dass sie selbst und ihre Beauftragten alle für die Maßnahmen relevanten gesetzlichen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften sowie alle gebotenen Regeln der Technik einhalten.

9.2 Werden für die Arbeiten im Schutzstreifenbereich Nachunternehmer beauftragt, so ist diese Schutzanweisung den Nachunternehmern zur Kenntnis und zur Einhaltung der Auflagen verpflichtend weiterzugeben. Die Verantwortlichkeit des Veranlassers der Maßnahme bleibt hierdurch unverändert. Der Empfang der Schutzanweisung ist vom Nachunternehmer schriftlich zu bestätigen und dem Bereich Pipelines unaufgefordert vorzulegen.

9.3 Bei Nichtbeachtung der vorstehenden oder sonstigen mitgeteilten Bedingungen müssen die Arbeiten im Schutzstreifen der Fernleitung im Interesse der Sicherheit ggf. eingestellt werden.

9.4 Weitergehende Auflagen bleiben vorbehalten. Im Bedarfsfall werden die Auflagen entsprechend den örtlichen Abstimmungen/Gegebenheiten und dem Baufortschritt angepasst.

9.5 Abweichungen von den vorgenannten Punkten bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bereiches Pipelines.

Evonik Operations GmbH
Technology & Infrastructure
Logistics – Pipelines

Dieses Dokument unterliegt dem Änderungsdienst. Die aktuelle Version ist im Dokumentenmanagementsystem EDCS veröffentlicht (Dok.-Nr.: 0012719).

Anlage A

Bitte **ausgefüllt** inkl. Anlagen an
Evonik Operations GmbH zurücksenden

Antrag zur Durchführung geplanter Arbeiten mit Einfluss auf den Schutzstreifen von Fernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Operations GmbH

Anschrift:
Evonik Operations GmbH
Logistics – Pipelines
Paul-Baumann-Straße 1
Postbereich 44
45772 Marl
E-Mail: fernleitungsauskunft@evonik.com

Benötigte Unterlagen
(Die eingereichten Unterlagen bilden die Grundlage zur Stellungnahme seitens der Evonik Operation GmbH für fremde Baumaßnahmen mit Einfluss auf den Evonik-Schutzstreifen)

Evonik-Bearbeitungs-Nr.:	**Fernleitungs-Nr.:**	*(diese Zeile wird von Evonik Operations GmbH ausgefüllt)*
Kurze Maßnahmenbeschreibung:		
Vorhabensträger (Veranlasser):	Firma:	
	Ansprechpartner:	
	Straße:	
	PLZ, Ort:	
	Telefon:	
	Mail:	

Bauausführende Firma:	Firma:	
	Bauleiter:	
	Straße:	
	PLZ, Ort:	
	Telefon:	
	Mail:	
	Mobil:	
	Haftpflichtversicherung (10 Mio. EUR):	

Bei Tiefbaumaßnahmen:	Fremdleitungserkundung durchgeführt (z.B. BIL-Anfrage)?	
	Offene oder geschlossene Bauweise (bei geschlossener z.B. Pressung/HDD)?	
	Status Kampfmitteluntersuchung (z.B. Auflagen vom zuständigem Ordnungsamt)?	
	Spundungsarbeiten, Grundwasserhaltungen notwendig?	

Anlagen (sind diesem Antrag beizufügen)

- Übersichtsplan
- Lageplan im Maßstab 1:1.000 oder 1:500 mit Koordinatennetzangaben (ggf. Detailpläne)
- Höhenschnitt- und Profilzeichnungen
- Baubeschreibung (Kurze Erläuterung zu Art und Umfang der Baumaßnahme unter Angabe der ggf. beförderten Medien, Zuwegung zur Baustelle, geplanter Überfahrten des Schutzstreifens, Baustelleneinrichtungsfläche, geplanter Bauablauf, geplanter Terminablauf etc.)

Das Übermitteln der angeforderten Daten gilt nicht als Bauerlaubnis!
Vor Baubeginn ist eine gesonderte Freigabe erforderlich!

Anlage B

Anerkennung der Bedingungen

Die Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Fernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Operations GmbH I Technology & Infrastructure (Stand August 2024) ist uns überreicht worden.

Die Schutzanweisung wird hiermit anerkannt.

Kurzbeschreibung Maßnahme (Evonik-Bearbeitungs-Nr.: …… ……):

……..

……

……

…… ……..
Ort / Datum Name in Druckbuchstaben

…… ……
Stempel / Firma Rechtsverbindliche Unterschrift

Die Übersendung dieser Schutzanweisung und die Rücksendung der Bestätigung gilt nicht als Arbeitserlaubnis!

Die Anerkennung der Bedingungen senden Sie bitte

per E-Mail an: fernleitungsauskunft@evonik.com

oder per Post

bei Bauvorhaben in Nordrhein-Westfalen und Niedersachen an:

Evonik Operations GmbH
Technology & Infrastructure
Logistics - Pipelines
Postbereich 44
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

bei Bauvorhaben in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen an:

Evonik Operations GmbH
Technology & Infrastructure
Logistics - Pipelines
An der Weidenmühle 18
67598 Gundersheim

Anlage C	Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Fernleitungen (EAS)	BHF 130 Logistics - Pipelines
EVONIK Leading Beyond Chemistry		Ausgabe xx
		gültig ab xx.xx.xxxx
		Seite 1 von 2

Im Zusammenhang mit folgender Maßnahme (Evonik-Bearbeitungs-Nr.:):
Beschreibung:

1 Die Maßnahme findet im Bereich folgender bekannter Einrichtungen bzw. Fremdanlagen statt:

1.1	Fernleitung-Nr.:	DN	PN	Förderprodukt:
	Fernleitung-Nr.:	DN	PN	Förderprodukt:
	Fernleitung-Nr.:	DN	PN	Förderprodukt:

		Ja	Nein
1.2	Gleisanlagen von DB, Industriebahnen oder Verkehrsbetrieben	☐	☐
1.3	Hochspannungsfreileitungsanlagen	☐	☐
1.4	Dehnermesskabel/Nachrichtenkabel/KKS-Anlagen/-Kabel/Leckerkennungs- und Ortungssystem (LEOS)	☐	☐
1.5	Geodätische Messsteinkette	☐	☐

2 Auflagen für bauliche Maßnahmen:

					Ja	Nein
2.1	Prüfung auf weitere mögliche Fremdanlagen/-leitungen durch den Ausführenden				☐	☐
2.2	Orten und Kennzeichnung der Fernleitungslage				☐	☐
2.3	Herstellen Suchschlitze in Handschachtung	Aushub	☐ Handförderung	☐ Maschinenförderung	☐	☐
2.4	Freilegen durch Handschachtung ab Leitungsabstand		☐ < 0,3 m	☐ < ____ m	☐	☐
2.5	Überfahrt unbefestigter Schutzstreifen nur mit max. 7,5 t Kettenfahrzeug (zul. Gesamtgewicht)				☐	☐
2.6	Überfahrt Schutzstreifen sichern mit		☐ Stahlplatten	☐ Baustraße	☐	☐
2.7	Zusätzliche Erlaubnisscheine:	☐ Arbeitserlaubnis	☐ Feuererlaubnis	☐ Befahrerlaubnis	☐	☐
2.8	Hochspannungsbeeinflussung: Maßnahmen zum Berührungsschutz gem. BHB 144 notwendig				☐	☐

3 Das Freilegen der Fernleitung ist nur bei Beachtung folgender Punkte gestattet:

				Ja	Nein
3.1	Arbeitsbeginn	☐ unter Aufsicht	☐ in Abstimmung mit dem Bereich Pipelines	☐	☐
3.2	Durchführung der Arbeiten nur unter dauerhafter Aufsicht des Bereiches Pipelines			☐	☐
3.3	Einbindung KKS-Fachbereich (z. B. pH-Wert-Messung, Entnahme von Bodenproben, Begutachtung Korrosionsstellen)			☐	☐
3.4	Prüfung der Atmosphäre mit Mehrfach - Messgerät		☐ vor Arbeitsbeginn	☐ ständig	☐	☐
3.5	Verwendung von funkenarmen Werkzeugen			☐	☐
3.6	Feuerlöscher bereitstellen (12 kg)	☐ Pulverlöscher		☐ CO2-Löscher	☐	☐

4 Vor dem Verfüllen sind zu beachten:

				Ja	Nein
4.1	Einmessung im amtlichen Koordinatensystem und auf NN durch:	☐ Ausführenden (Übersendung an Bereich Pipelines)	☐ Bereich Pipelines	☐	☐
4.2	Kontrolle der Umhüllung durch den Bereich Pipelines			☐	☐
4.3	Verfüllung mit steinfreiem Material mindestens 0,3 m um die freigelegte Fernleitung, Kabel sowie Zubehör			☐	☐

5 Anlagen:

			Ja	Nein
5.1	Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Operations GmbH I Technology & Infrastructure	☐ liegt bereits vor	☐	☐
5.2	Betriebsanweisung(en) gem. § 14 GefStoffV		☐	☐
5.3	Maßnahmen zum Berührungsschutz BHB 144		☐	☐
5.4	Sicherheitstechnische Unterweisung für Mitarbeiter/Nachunternehmer (BHF 179a Anlage D zur Schutzanweisung)		☐	☐
5.5	Planunterlagen	☐ Lageplan ☐ Querprofil ☐ _____	☐	☐

6 Sonstiges:

MUSTER

Neben den oben genannten Vorgaben sind für die Durchführung der Arbeiten alle relevanten Richtlinien/Vorschriften sowie gewerkespezifische Schutzmaßnahmen (DGUV, BetrSichVO, Technische Regeln etc.) einzuhalten. Notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen werden durch die ausführende Firma gemäß Vorgaben der zuständigen Stellen/Behörden errichtet und betrieben. Mit der Unterschrift bestätigt der Ausführende, auf Verlangen die Aufsicht des Ausführenden die Einweisung vor Ort, die Einhaltung aller oben genannten Vorgaben sowie die Kenntnis der „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Fernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Operations GmbH I Technology & Infrastructure". Dieser EAS nebst Anlagen ist auf der Baustelle vorzuhalten. Der Bereich Pipelines behält sich das Recht vor, bei Nichtbeachtung der Vorgaben die Baumaßnahme stillzulegen.

Gültigkeit der Arbeitsfreigabe:		**vom**	**bis**	
Evonik Operations GmbH | Technology & Infrastructure | Logistics - Pipelines		**Veranlasser:**	**Ausführende Firma:** **Adresse:**	
Betriebsleiter/-techniker	**Trassenmeister**	**Veranlasser:** ☐	**Aufsicht des Ausführenden** ☐	**Ausführender**
Schutzmaßnahmen festgelegt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt
Name (leserlich)	Name (leserlich)	Name (leserlich)	Name (leserlich)	Name (leserlich)
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift
Telefon-Nr.	Telefon-Nr.	Telefon-Nr.	Telefon-Nr.	Telefon-Nr.

Bei Schäden an der Fernleitung sofort Evonik - Logistics - Pipelines (Betriebszentrale / Bereitschaftsdienst), Tel. 02365/49-7669 (24 Std.) informieren.

Dieses Formular wurde elektronisch ausgefüllt, daher sind keine Durchschläge vorhanden!

-Bitte Erläuterung beachten-

Erläuterung zum Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Fernleitungen (EAS)

Anwendungsbereich

Bauarbeiten innerhalb des Schutzstreifens der von der Evonik Operations GmbH I Technology & Infrastructure - Logistics - Pipelines (Pipelines) betreuten Fernleitungen dürfen i.d.R. nur mit einem von dem *zuständigen Betriebsleiter/-techniker* ausgegebenen und mit dem *Ausführenden* abgestimmten Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Fernleitungen (EAS) durchgeführt werden. Ausnahmen zu dieser Regelung sind explizit mit dem *zuständigen Betriebsleiter/-techniker* vor Arbeitsbeginn festzulegen. Das Ergebnis der Abstimmung ist zu dokumentieren.
Der EAS dient als Dokument, welches die durchzuführende Gefährdungsbeurteilung, die abzustimmenden Schutzmaßnahmen sowie die letztendliche Arbeitsfreigabe für die Bauarbeiten, unter Beachtung der gültigen Schutzanweisung, darstellt. Mit den Arbeiten darf erst nach Unterschrift aller benötigten Beteiligten begonnen werden. Arbeiten der Gewerke Rohrbau, Kathodischer Korrosionsschutz und Elektro-, Mess- und Regeltechnik sind bei Bedarf durch gesonderte Freigaben zu regeln und zu dokumentieren.

Unterschriftenregelung

- Bei **Eigenmaßnahmen** ist der *Veranlasser* der Bereich Pipelines. Der *zuständige Betriebsleiter/-techniker* Pipelines legt die Schutzmaßnahmen fest und gibt die Arbeiten mit den entsprechenden Auflagen zur Durchführung frei. Darüber hinaus kreuzt der *zuständige Betriebsleiter/-techniker* an, ob er die Unterschrift vom *Veranlasser* und/oder der *Aufsicht des Ausführenden* verlangt. Der *Trassenmeister Pipelines (in Vertretung der Pipelines-Tiefbaubauleiter)* hat den *Ausführenden* und ggf. den *Veranlasser* und/oder die *Aufsicht des Ausführenden* zu unterweisen und die Arbeiten zu überwachen.
- Bei **Fremdmaßnahmen** ist der *Veranlasser* ein Dritter (extern). Der *zuständige Betriebsleiter/-techniker* Pipelines legt die Schutzmaßnahmen fest und gibt die Arbeiten mit den entsprechenden Auflagen zur Durchführung frei. Darüber hinaus kreuzt der *zuständige Betriebsleiter/-techniker* an, ob er die Unterschrift vom Veranlasser und/oder der Aufsicht des Ausführenden verlangt. Der *Trassenmeister Pipelines (in Vertretung der Pipelines-Tiefbaubauleiter)* hat den *Ausführenden* und ggf. den Veranlasser und/oder die Aufsicht des Ausführenden zu unterweisen. Der Veranlasser hat den Ausführenden und die Arbeiten unter Beachtung der Auflagen zu überwachen. Der Bereich Pipelines ist hierbei zur uneingeschränkten Kontrolle berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- Als *Aufsicht des Ausführenden* unterschreibt die Person der ausführenden Firma, die die Einhaltung der Schutzmaßnahmen vor Ort überwacht (z.B. Bauleiter, Polier, Vorarbeiter) im Namen und im Auftrag seines Arbeitgebers hinsichtlich der Kenntnis und Einhaltung der jeweiligen Schutzmaßnahmen. Die *Aufsicht des Ausführenden* ist mit Weisungsbefugnis gegenüber dem *Ausführenden* auszustatten.
- Der *Ausführende* (Verantwortliche vor Ort) unterschreibt im Namen und im Auftrag seines Arbeitgebers hinsichtlich der Kenntnis und Einhaltung der jeweiligen Schutzmaßnahmen.
- Sämtliche Namen und Telefonnummern sind leserlich einzutragen.

Gültigkeit

Der ausstellende Bereich Pipelines, ggf. der *Veranlasser (ggf. dessen Beauftragter)* der Maßnahme im Schutzstreifen der Fernleitung und der *Ausführende* wirken bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen zusammen. Der *Ausführende* hat hierzu die eigene tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Die persönliche Schutzausrüstung kann dabei über die Festlegung im EAS hinausgehen, z.B. Tragen von Helm, Warnweste, Gehörschutz, Schutzbrille, Sicherheitsgeschirr.
Die Erlaubnis für die Durchführung der geplanten Maßnahme wird erst gültig und berechtigt zur Aufnahme der Tätigkeiten, wenn die Abstimmung der notwendigen Schutzmaßnahmen durch die Unterschriften aller Beteiligten bestätigt wird.

Aufbewahrungsdauer

6 Monate nach Beendigung der Arbeiten

Handhabung

1. Die Schutzmaßnahmen werden von dem *zuständigen Betriebsleiter/-techniker* Pipelines festgelegt und die abgestimmten Arbeiten durch Unterschrift freigegeben.
2. Der *Trassenmeister Pipelines (in Vertretung der Pipelines-Tiefbaubauleiter)* sorgt für die Durchführung der Unterweisung der *Aufsicht des Ausführenden*, des Ausführenden und ggf. des Veranlassers (wenn nicht im Vorfeld durch den Betriebsleiter/-techniker Pipelines eingeholt).
3. Der *Ausführende* sowie auf Verlangen des *zuständigen Betriebsleiter/-techniker* Pipelines der *Veranlasser* und/oder die *Aufsicht des Ausführenden*, bestätigen durch Unterschrift, dass die Schutzmaßnahmen sowie die „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Fernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Operations GmbH I Technology & Infrastructure“ bekannt sind und verbindlich eingehalten werden.
4. Bei Einsatz von Nachunternehmer und mehreren Mitarbeitern hat - wenn von dem *zuständigen Betriebsleiter/-techniker* durch ankreuzen festgelegt - in folgender Reihenfolge
   - *Der Veranlasser*
   - *Die Aufsicht des Ausführenden*
   - *Der Ausführende*

   dafür Sorge zu tragen, dass vor Arbeitsaufnahme diese ausreichend und umfassend gem. dem EAS unterwiesen sind. Dies ist schriftlich zu dokumentieren (BHF 179a Anlage D zur Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik).
5. Wenn die Unterschrift von der *Aufsicht des Ausführenden* verlangt wird, ist bei einem Wechsel der *Aufsicht des Ausführenden* der *Trassenmeister (in Vertretung die Evonik-Tiefbauleitung)* vor Wiederaufnahme der Arbeiten zu unterrichten. Die neue *Aufsicht des Ausführenden* ist gem. Punkt 4 zu unterweisen.

Zusätzliche Gefährdungsbeurteilung Ausführender

Vor Aufnahme der Arbeiten sind vom *Ausführenden* am jeweiligen Arbeitsort die durch ihn zusätzlich verursachten Gefährdungen für Andere zu prüfen und ggf. weitere Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Festlegungen solcher Schutzmaßnahmen kann er in der Regel erst durchführen, wenn der *Ausführende* die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort überprüft hat.

Achtung

Absperrarmaturen (Stationen sowie Erdschieber) sind jederzeit zugänglich, Flucht- und Rettungswege frei zu halten. Bei außergewöhnlichen Wahrnehmungen (z.B. Änderung der Vegetation, ungewöhnliche Gerüche/Geräusche, Alarmierung durch Mehrfach-Messgerät etc.) sind die Arbeiten zu unterbrechen und der *zuständige Betriebsleiter/-techniker* Pipelines umgehend zu verständigen.

MUSTER

Anlage D

EVONIK Leading Beyond Chemistry	Nachweis **Sicherheitstechnische Unterweisung für Mitarbeiter/Nachunternehmer**	**BHF 179a** **Logistics – Pipelines**
		Ausgabe 01
		gültig ab 01.08.2024
		Seite 1 von 1

Baumaßnahme: _____ Datum: _____

Ort.: _____

Bauleiter/Firma: _____ Evonik-Bearbeitungs-Nr.: _____

Firma/Gewerk: _____

Wir haben durch Unterweisung in deutscher Sprache bzw. in unserer Landessprache anhand der

- ☐ Baustellenordnung „Evonik Pflichten und Aufgaben von Auftragnehmern“
- ☐ Projektbezogene Baustellenordnung
- ☐ Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach § 2 BaustellV (SiGe-Plan)
- ☐ Notfall- und Alarmplan
- X Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Fernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik
- X Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Fernleitungen (EAS)
- ☐ _____

Kenntnis von den Verhaltensmaßregeln für das Baustellenpersonal auf den Baustellen im Schutzstreifen von Fernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Operations GmbH genommen und uns zur Einhaltung verpflichtet.

Name des Mitarbeiters (leserlich)	Unterschrift	Telefonnummer	Firma

Bemerkungen:

_____

Unterschrift Bauleiter/Firma bzw. Unterweiser/Firma)

Evonik Operations GmbH
Technology & Infrastructure
Logistics – Pipelines
Paul-Baumann-Straße 1 / PB44
45772 Marl

https://technology-infrastructure.evonik.de/de/produkte/pipelines

Freistellungsvermerk

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg zwischen den oberirdischen Markierungspfählen verlaufen werden.

Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen.

Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die von Evonik Operations GmbH betreuten Fernleitungen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weiter Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.

Evonik Operations GmbH
Logistics - Pipelines

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle
☐ **Oberbergischer Kreis**
☐ **Rheinisch-Bergischer Kreis**
☒ **Mettmann**

Postanschrift
Landwirtschaftskammer NRW,
Kreisstellen Oberbergischer Kreis,
Rheinisch-Bergischer Kreis, Mettmann,
48108 Münster
Telefon: 02266 47999-0
E-Mail: lindlar@lwk.nrw.de
Gebäudeanschrift
Bahnhofstraße 9, 51789 Lindlar
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: [redacted]
Telefon:
E-Mail:
Ihr Schreiben: 5-1-40/Lac
vom: 02.09.2025
Lindlar 17.09.2025

Landwirtschaftskammer NRW · Bahnhofstraße 9 · 51789 Lindlar

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
46042 Oberhausen

Bebauungsplan 652 – L215n (Weierstraße/Weseler Straße)

hier: 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V. mit § 4a BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die geplante Kompensationsmaßnahme M 5.3 (Laubholz-Aufforstung im Bereich „Hühnerheide") für den Neubau der L215n werden landwirtschaftliche Belange berührt. Gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken.

Im Rahmen der oben genannten Kompensationsmaßnahme wird eine gut zu bewirtschaftende und aus landwirtschaftlicher Sicht wertvolle ca. 2,9 ha große Grünlandfläche in Anspruch genommen. Die Fläche wird zur Zeit von einem landwirtschaftlichen Betrieb zur Erzeugung von Futtermitteln genutzt. Durch die Kompensationsmaßnahme würde diese Fläche als Teil der Futtergrundlage für die auf dem Betrieb gehaltenen Tiere verloren gehen.

Infolge zahlreicher Maßnahmen verlieren landwirtschaftliche Betriebe immer wieder Produktionsflächen und damit die Produktionsgrundlage für den Acker- und Futterbau. Die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen stellt einen limitierenden Faktor in der Betriebsentwicklung dar.

Wir weisen darauf hin, dass für Kompensationsmaßnahmen keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden sollten. Um die Beeinträchtigung der Landwirtschaft zu begrenzen, ist die notwendige Kompensation außerhalb landwirtschaftlicher Flächen oder durch Ersatzgeld zu erbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
[redacted]

Mingas-Power

Mingas-Power GmbH . 45117 Essen

Stadt Oberhausen
Technisches Rathaus Sterkrade
[redacted]

46042 Oberhausen

[redacted]

05.09.2025

Ihr Schreiben vom 02.09.2025

Stellungnahme der Mingas-Power GmbH zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 652 „L215n (Weierstraße/Weseler Straße)“ der Stadt Oberhausen

Sehr geehrter [redacted],

am 02.09.2025 wurde die Mingas-Power GmbH über das Behördenportal „Tetraeder“ über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 652 der Stadt Oberhausen informiert und als Träger öffentlicher Belange zur Prüfung und Stellungnahme aufgefordert.

Die Mingas-Power GmbH betreibt seit dem Jahr 2010 auf der Fläche des ehemaligen Steinkohlenbergwerks Sterkrade in Oberhausen eine Anlage zur Förderung und Verwertung von Grubengas. Mit dieser Anlage wird ein wesentlicher Beitrag zur Vermeidung von Methanaustritten aus den alten untertägigen Grubenbauen und somit zur Klimaschutzbilanz der Stadt Oberhausen, sowie des Landes NRW geleistet und umweltfreundliche Energie gewonnen. Dieser Standort liegt etwa 300 m südöstlich der unteren Grenze des beplanten Gebiets neben der historischen Schachthalle.

Diese Grubengasanlage ist durch die Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW der Bezirksregierung Arnsberg immissionsschutzrechtlich genehmigt und betriebsplanmäßig zugelassen. Der Zugang zum untertägigen Grubenraum erfolgt durch eine Entgasungsleitung an dem verfüllten Schacht des ehemaligen Bergwerks. Daher ist die Gewinnung und Verwertung des Grubengases auch an eine Fläche im näheren Umreis des Schachtes gebunden.

Mingas-Power GmbH
Rüttenscheider Str. 1 - 3
45128 Essen
Telefon +49 209 40819-1801
Telefax +49 209 40819-1818
www.mingas-power.com

Geschäftsführung:
Andreas Brandt
Bernhard Willenbrink

Sitz der Gesellschaft ist Essen
Registergericht Essen
HRB 15930
Steuer-Nr. 112/5728/0548
USt-ID DE 217 471 627

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG Essen
IBAN DE17 3607 0050 0106 8857 00
BIC DEUTDEDEXXX

Wir möchten in dieser Stellungnahme auf zwei Punkte aufmerksam machen:

- Wir betreiben für die Grubengasanlage Sterkrade der Mingas-Power einen erheblichen technischen Aufwand zur Schallminimierung. Obwohl diese Anlage in unmittelbarer Nähe zum beplanten Gebiet liegt, wurde diese in der vorliegenden Schallimmissionsprognose der IST Akustik GmbH vom 18.05.2025 an keiner Stelle berücksichtigt. Wir möchten Sie bitten, dies in Form einer aktualisierten Schallprognose im weiteren Verlauf des Verfahrens entsprechend zu ändern.

- Zwischen der Grubengasanlage Sterkrade der Mingas-Power und der Grubengasanlage Nordschacht der Minegas GmbH verläuft ein 10kV-Kabel zur Einspeisung des erzeugen elektrischen Stroms in das Verteilernetz. Diese Kabel verläuft unmittelbar angrenzend und in Teilen auch mitten durch den beplanten Bereich. Wir sehen hier einen sehr intensiven Abstimmungsbedarf, damit das Kabel im Rahmen der zu erwartenden Bautätigkeiten nicht beschädigt wird und der Betrieb der Grubengasanlagen Sterkrade und Nordschacht möglichst wenig eingeschränkt wird.

Wir sind der Meinung, dass diese Punkte der Stadt Oberhausen noch nicht ausreichend bekannt waren, bei der weiteren Planung aber in jedem Fall berücksichtigt werden sollten.

Mit freundlichem Gruß
Mingas-Power GmbH

[redacted]

Umschlag · Lagerung · Durchleitung

Nord-West Oelleitung

Nord-West Oelleitung GmbH • Zum Ölhafen 207 • 26384 Wilhelmshaven

Stadt Oberhausen
[redacted]
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

Ansprechpartner/-in:
[redacted]

Datum: 03.09.2025

NWO 28" A Leitung Süd 2 Mineralölfernleitung – Leitungs- km 254,30 – 254,45 und die Fernleitung 38 der Westgas GmbH
652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)
Ihr Zeichen: 202152 [redacted] / BIL-Nr. 20250902-0593
NWO – Vorgangsnummer: AD-2025-6117

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren. Vvon dem oben genannten Vorhaben wird unsere dort vorhandene Mineralölfernleitung und/oder weitere von uns überwachte Fernleitungen berührt.

Die Leitungsrechte an den von den Fernleitungen berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitungen haben einen Schutzstreifen (Breite siehe anliegende Schutzanweisung), für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht.

Bitte beachten Sie unbedingt, dass die Angaben des anliegenden Planes so lange als unverbindlich anzusehen sind, bis diese ein NWO-Mitarbeiter vor Ort bestätigt. Ohne Zustimmung von NWO ist die Weitergabe des Planes nicht gestattet.

Auf Wunsch bzw. nach Erfordernis zeigen wir die Lage und Höhenlage in der Örtlichkeit an. Hierzu bitten wir um Terminvereinbarung mind. 3 Tage vorher.

Damit die geplanten Maßnahmen ohne Verzögerungen ausgeführt werden können, bitten wir um eine frühzeitige Beteiligung an den nachfolgenden Planungen.

Grundsätzlich gilt, dass alle Arbeiten, die im Bereich des Schutzstreifens der Leitung ausgeführt werden, genehmigungspflichtig sind. Wir verweisen hierzu auf die beiliegende Schutzanweisung. Soweit Arbeiten ausgeschrieben und später vergeben werden empfiehlt es sich, den Inhalt der Schutzanweisung mit zum Vertragsgegenstand zu machen.

Nord-West Oelleitung GmbH
Zum Ölhafen 207
26384 Wilhelmshaven
Telefon Zentrale: +49 (0)4421 62-0
www.nwowhv.de

Sitz der Gesellschaft: Wilhelmshaven
Amtsgericht Oldenburg: HRB 130002
Geschäftsführer:
Dr.-Ing. Jörg Niegsch, Wilhelmshaven
Lars Bergmann, Hamburg

Oldenburgische Landesbank AG
Konto: 9 017 747 800
BLZ: 280 200 50
SWIFT-BIC: OLBODEH2XXX
IBAN: DE23 28020050901774780O

Zu dem derzeitigen Planungsstand nehmen wir wie folgt Stellung:

- Die Lage der Fernleitungen sind von uns in der Örtlichkeit anzuzeigen, von einem vom Veranlasser beauftragten Vermesser aufzumessen und an das bestehende Koordinatennetz (Gauß-Krüger) anzubinden. Weiterhin hat die Einmessung auf NN zu erfolgen.

- Da Geländeveränderungen geplant sind, müssen zusätzlich Profilpläne erstellt werden.

- Durch das geplante Bauprojekt werden Fernleitungen während der Bauphase und bei der späteren Nutzung zusätzlichen Beanspruchungen ausgesetzt, die eine nähere Betrachtung erfordern.

- Die Beurteilung der geplanten Maßnahmen und deren Auswirkung auf die Fernleitungen, sowie die Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen erfolgt durch den zuständigen, unabhängigen Sachverständigen gemäß Rohrfernleitungs-verordnung, in Form eines Gutachtens. Es kann sich dabei sowohl um Sicherungsmaßnahmen am Rohr, als auch um bauseitig zu erbringende Sicherungen handeln.

Für den sicheren Betrieb und die Wartung unserer Anlagen müssen zusätzlich folgende Auflagen beachtet werden:

- Alle Arbeiten dürfen nach Rücksprache und im Einverständnis der NWO nur unter unserer Aufsicht durchgeführt werden (Arbeitsgenehmigung).

- Kompensationsmaßnahmen aus dem Bauvorhaben dürfen nicht in unserem Schutzstreifen realisiert werden. Gemäß TRFL ist die NWO gehalten, den kompletten Schutzstreifen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten.

- Während der Baumaßnahme ist der Schutzstreifen der Fernleitungen gegen äußere Einwirkungen zu schützen. Dazu zählt jegliche Bautätigkeit im Bereich der Rohrleitungstrasse, wie z. B.: Baggerarbeiten, Überfahren der Trasse mit schweren Baufahrzeugen, Lagern von Baumaterialien oder Bodenaushub. In Ausnahmefällen müssen erforderliche Arbeiten mit den Fernleitungsbetreibern abgestimmt und unter deren Aufsicht durchgeführt werden. Dies ist z. B. durch einen Bauzaun sicherzustellen.

Sämtliche Kosten des Projektes gehen zu Lasten des Vorhabenträgers. Hier bedarf es, bevor weitere Planungsschritte eingeleitet werden können, einer Kostenübernahmeerklärung.

Zuständiger Trassenmeister:

[redacted]

Zur Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen unter Angabe unserer im Betreff genannten Vorgangsnummer (AD-XXXX-XXXX) gerne zur Verfügung. Nur so ist eine zeitnahe Bearbeitung gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen

Nord-West Oelleitung GmbH

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig!

Bestätigung zu NWO – Vorgangsnummer: AD-2025-5871
Wir bestätigen hiermit den Erhalt der NWO Stellungnahme und der NWO / NDO Schutzanweisung. Die genannten Auflagen werden wir einhalten.

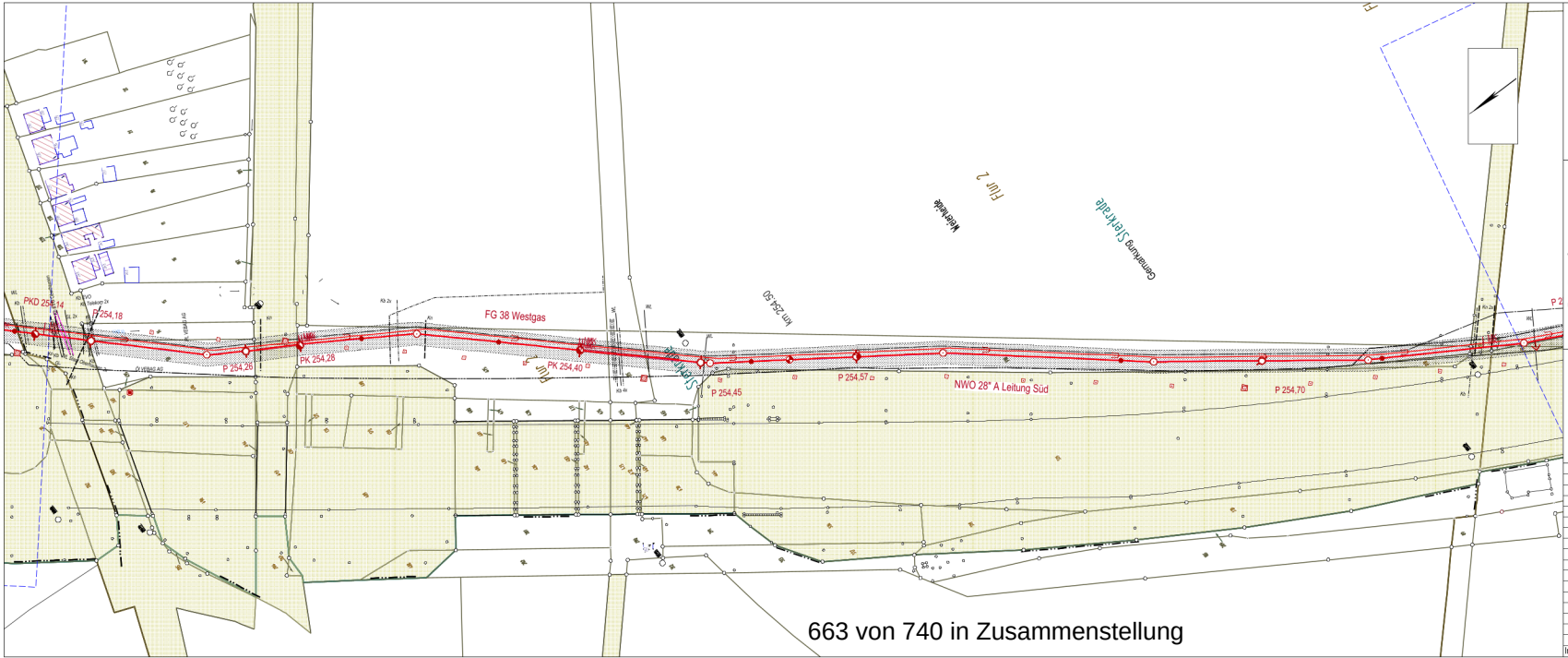
……..
Datum, Unterschrift

Zurück an Nord-West Oelleitung GmbH
E-Mail: leitungsauskunft@nwowhv.de

NWO nutzt für die Bearbeitung von Leitungsauskünften das BIL-Portal

https://portal.bil-leitungsauskunft.de

Daher bitten wir zukünftige Anfragen dort direkt einzustellen.
Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit.
Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Bauanfrage nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft.



663 von 740 in Zusammenstellung

LGLN

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden.

Die Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder und gelten nur für die Leitungen der NWO und NDO.

Die dargestellten Fremdleitungen dienen nur zur unverbindlichen Information und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

ZEICHENERKLÄRUNG

Spannschieber	S	Tangentenschnittpunkt	TS	Stahlgittermast	St
Mantelrohr	MR	Höhenfestpunkt	HP	Fg. HÜLS AG	
Mantelrohr mit Colcrete-Beton verfüllt		Festpunktsteine im Ruhrgebiet	(Nr.)	Dehner Nr.	D
Prüfventil	PV	Grundwasser-Beobachtungsrohr	BR	Riechrohr	R
Bellfluchtgestutzen	B.ST	Schilderpfahl	P	Fremdleitung	
Halbschale	HS	Schilderpfahl mit Dach	PD	Ölleitung	Öl
Weld End	WE	Pfahl mit Meßstelle für kathodischen Korrosionsschutz	PK	Produktenleitung	Pr
Kathodische Korrosionsschutzanlage	LA	Pfahl mit Meßstelle für kathodischen Korrosionsschutz und Dach	PKD	Gasleitung	Gl
Meßstelle für kathodischen Korrosionsschutz	MK	Kilometrierung (volle km)		Wasserleitung	Wl
Meßstelle für mechanische Dehnungsmessungen	MM	Kilometrierung (halbe km)		Kabel	Kb
Molchmelder	MoM	Diff. in der Kilometrierung		Freileitung	Fl
Molchschleuse	MS	Marker auf LWL Kabel		Kanalisation	Kn
Erdanker (nur im Schnitt)		LWL Schacht		Durchlass	Dr
				Diverse Leitungen	DL
				Drainage	Dr
				LWL – Kabel	LWL

Land: Nordrhein-Westfalen
Reg. Bez.: Düsseldorf
Kreis: Oberhausen, Duisburg
Gemarkung: Sterkrade
Flur: 2, 1

Leitung	NWO – A
Durchmesser	28" (711,2 mm)
Schutzstreifenbreite	10,0 m
Rohrlieferant	Mannesmann – Hoesch
Wanddicke	7,9 mm – 11,9 mm
Material	Stahl
Isolierung	Bitumen
Verlegetiefe (Regelfall)	1,0 m
verlegt	1958

Ind.	Änderung	Dat.	Zeich.

Nord-West Oelleitung

Nord – West Oelleitung GmbH
Zum Ölhafen 207 , 26384 Wilhelmshaven
Telefon (04421) 62 – 0 , Telefax 62 381

Bestandsplan – Grundriß

Mineralölfernleitung

Wilhelmshaven – Köln – Wesseling
km 254+149.00 – 254+820.00

Maßstab:	Angefertigt:	Plan Nr.:
1:1000	Juni 2011	379

Achtung

Grundsätzlich sind alle Erdarbeiten, Bauaktivitäten
und Einsätze von Baumaschinen im Schutzstreifen der Leitungen
ohne ausdrückliche Genehmigung der NWO verboten.

Allgemeines

Die Fernleitungen bedürfen zur Erhaltung ihrer Betriebssicherheit und zur Vermeidung von Umweltschäden des Schutzes vor äußeren Einwirkungen. Insbesondere Bauarbeiten aller Art in Leitungsnähe können eine Gefahr sein. Allein von später erstellten Bauten an oder über einer Rohrleitung können auch Gefahren für diese Fernleitung ausgehen.

Zum Schutze der Rohrleitungen sind Sicherheitsmaßnahmen für Arbeiten und Bauten im Schutzstreifen zu ergreifen. Unter Bauten werden auch Straßenbauten, Entwässerungsgräben, Kanalisationen, Dränungen, Meliorationen, Fernmelde- und Starkstromkabel usw. verstanden.

In den Leitungstrassen der NORD-WEST OELLEITUNG GmbH bzw. der Westgas, der Gasunie, der Erdgas Münster und der Thyssengas liegen bis zu vier Rohre und teilweise ein Schutzrohrbündel der COLT Telecom nebeneinander. Das Schutzrohrbündel der COLT Telecom wird von NWO betreut.

Anschriften:

Evonik Operations GmbH	**Gasunie Deutschland Services GmbH**	**Thyssengas GmbH Netzauskunft**	**Nowega GmbH**
Paul-Baumann-Str. 1	Pelikanplatz 5 Postfach 21 07	Emil-Moog-Platz 13	Anton-Bruchausen-Straße 4
45764 Marl	30177 Hannover 30021 Hannover	44137 Dortmund	48147 Münster

In den Leitungstrassen der NORDDEUTSCHEN OELLEITUNGSGESELLSCHAFT mbH liegt jeweils nur eine Rohrleitung und teilweise ebenfalls das LWL Schutzrohrbündel der COLT Telecom . Die NDO-Leitungen werden von NWO überwacht und gewartet.

Zur Sicherung des Bestandes der Anlagen sind alle betroffenen Grundstücke mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit belastet bzw. vertraglich gesichert. Die jeweiligen Schutzstreifen haben folgende Breiten:

NWO-Mineralölfernleitungen 28", Durchmesser 711 mm, Schutzstreifenbreite 10 m
NDO-Mineralölfernleitung 22", Durchmesser 551 mm, Schutzstreifenbreite 8 m
NDO-Mineralölfernleitung 34", Durchmesser 850 mm, Schutzstreifenbreite 10 m
Gasleitungen DN 80 – 150, Durchmesser 80 mm – 150 mm, Schutzstreifenbreite 8 m
Gasleitungen 28", Durchmesser 711 mm, Schutzstreifenbreite 10 m
Gasleitungen 40", Durchmesser 1050 mm, Schutzstreifenbreite 10 m

Die Mittellinie bildet die jeweilige Rohrachse. Liegen mehrere Leitungen nebeneinander, überdecken sich die Schutzstreifen teilweise.

Die Dienstbarkeit beinhaltet für den Schutzstreifen u. a. ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot. Bei allen geplanten Arbeiten im Bereich der Anlagen bitten wir daher um unbedingte Beachtung der nachstehenden Anweisungen.

Benachrichtigung im Schadensfall

Sofortige Benachrichtigung der NWO ist bei unvorhergesehenen Zwischenfällen erforderlich. Die Benachrichtigung ist an folgende Stellen zu richten:

Telefonnummern der NORD-WEST OELLEITUNG GmbH für Leitungen in:

- Niedersachsen und Hamburg Betriebszentrale
  Wilhelmshaven (0 44 21) 62-3 83
  Tag und Nacht besetzt

- Nordrhein-Westfalen
  Mülheim/Ruhr (02 08) 999 55-0
- im Schadensfall und nach Dienstschluss für alle Leitungen:
  Wilhelmshaven (0 44 21) 62 3 83

Beschädigung der NWO Anlagen

Eingetretene Schäden oder unvorhergesehene Zwischenfälle sind der NWO unverzüglich telefonisch mitzuteilen. Das Verschweigen von entstandenen Schäden zieht unvermeidlich ein gerichtliches Verfahren nach sich. Der Bauherr und die Durchführenden der Arbeiten haften den Leitungsunternehmern und den Empfängern des Transportgutes für alle Schäden, die durch die Arbeiten entstehen gemäß dem Verursacherprinzip. Dies gilt auch für die damit verbundenen Folgeschäden.

Benachrichtigung der NWO über Bauvorhaben

Die Nutzung der Schutzstreifen ist rechtzeitig bei der NWO schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Übersichtspläne, Baubeschreibung und prüffähige Detailpläne in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Sofern zwischen Ihnen und uns Einverständnis über die Durchführung der Arbeiten erzielt worden ist, ist uns der Beginn der Bauarbeiten spätestens drei Arbeitstage vorher anzukündigen. Bei Änderung/Abweichung von der Bauplanung ist unverzüglich das Einverständnis der NWO einzuholen.

Arbeitsausführung im Schutzstreifen

Sämtliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich bedürfen grundsätzlich unserer schriftlichen Arbeitsgenehmigung, deren Bedingungen von Ihnen anzuerkennen sind. Die Arbeitsgenehmigung wird von den zuständigen NWO Mitarbeitern schriftlich erteilt. Sollte NWO es zum Schutz der Leitung für erforderlich halten, einen Sicherungsposten zu entsenden, so ist dessen Weisungen Folge zu leisten.

Sollte die Leitung und/ oder sonstige Anlagenteile der NWO bei den beabsichtigten Arbeiten freigelegt werden, so hat das die Arbeiten ausführende Unternehmen die offene Baugrube entsprechend den Bestimmungen des zuständigen NWO Mitarbeiters, welche mit der Erteilung der Arbeitsgenehmigung ausgehändigt werden, zu überwachen.

Sämtliche Erdarbeiten dürfen grundsätzlich nur von Hand und nur in unserem Beisein ausgeführt werden. Das gilt sowohl für Aufgrabungen als auch für Verfüllungen. Den Weisungen unseres Personals ist Folge zu leisten. Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Regelung können mit NWO abgestimmt werden. Die damit einhergehenden Regelungen werden in der Arbeitsgenehmigung festgelegt.
Für den Einsatz unseres Personals in diesem Rahmen werden in der Regel keine Kosten berechnet.

Das Befahren unseres Schutzstreifens mit Baufahrzeugen und anderen schweren Fahrzeugen außerhalb befestigter und für den öffentlichen Verkehr zugelassener Flächen, ist ohne unsere ausdrückliche Genehmigung und mit uns abgestimmten Sicherungsmaßnahmen nicht erlaubt. Für das Befahren des Schutzstreifens unserer Mineralölfernleitungen bestehen keine Bedenken, wenn folgende Sicherungsmaßnahmen beachtet werden:

- Die vorgeschriebene Leitungsüberdeckung von 1,0 m wird nicht unterschritten. Es ist sicherzustellen, dass die Mindestüberdeckung auch standsicher bleibt.
- Die Oberfläche ist so zu befestigen, dass Räder oder Ketten sich nicht in den Boden einwühlen können. Die zulässige Achslast der Fahrzeuge beträgt nicht mehr als 10,0 t.

Auf Wunsch bzw. nach Erfordernis stellen wir Ihnen unsere Bestandspläne zur Verfügung. Diese Pläne sind nur zum Dienstgebrauch bestimmt und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
Wir machen darauf aufmerksam, dass die Pläne – bedingt durch fremde Baumaßnahmen – nicht in jedem Falle den vorhandenen tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben. Auch die Lage und die Höhenlage der Leitungen ist so lange als unverbindlich anzusehen, bis diese durch einen NWO Mitarbeiter vor Ort bestätigt werden.

Die in der Örtlichkeit vorhandenen Schilderpfähle stehen im seltensten Fall direkt auf der Leitung. Die ersichtliche Flucht der Schilderpfähle in der Örtlichkeit ist nicht der wahre Verlauf der Mineralölfernleitung.

Vor Arbeitsbeginn wird die Lage der Rohr- und Kabelschutzrohren durch NWO in der Örtlichkeit kenntlich gemacht.

Genaue Bestimmungen der Lage und der Höhenlage der Leitungen und Kabelschutzrohre sind nur durch Probeaufgrabungen zu erhalten. Diese Probeaufgrabungen dürfen nur von Hand und nur in unserem Beisein ausgeführt werden. Sie müssen nach Feststellung des Messergebnisses sorgfältig wieder verfüllt werden.
Die Zuwegung zu unseren Leitungen muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.

Baustelleneinrichtungen sowie das Lagern von Material und Gerät sind innerhalb unserer Schutzstreifen nicht gestattet.

Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt werden.

Das Ableiten von Abwässern in unseren Schutzstreifen ist nicht statthaft.

Arbeiten im Bereich der Leitungen und Kabelschutzrohre dürfen nur von Firmen mit einer fachkundigen Bauaufsicht und DVGW Zulassung durchgeführt werden.

Kabel und Leitungen

Parallel zu unseren Leitungen zu verlegende Kabel, Leitungen und dgl. müssen außerhalb unseres Schutzstreifens liegen, und zwar ohne Überlappung von Schutzstreifen. Bei einer unvermeidlichen Überlappung der Schutzstreifen, ist eine gesonderte, vertragliche Vereinbarung (Interessenabgrenzungsvertrag) abzuschließen.

Kreuzungen mit unseren Leitungen müssen möglichst rechtwinklig erfolgen. Die kreuzenden Kabel, Leitungen usw. müssen innerhalb unseres Schutzstreifens in einem Höhenniveau liegen.

Kreuzende Kabel müssen innerhalb des Schutzstreifens in Kunststoffrohre gelegt werden (mechanischer Schutz). Kreuzende metallische Leitungen müssen grundsätzlich isoliert sein.

Der lichte Abstand der kreuzenden Leitungen bzw. Kabel in Kunststoffrohren zu unseren Leitungen muss bei offener Bauweise mindestens 0,5 m betragen, bei Bohr-/Pressverfahren mindestens 1,0 m.

Bei Kreuzungen im Bohr-/Pressverfahren ist mindestens 2,0 m vor den Leitungen in der Bohrachse ein Kontrollgraben bis 0,5 m unterhalb der Leitungssohlen zur Überprüfung der Bohrung anzulegen. In beiden Fällen sind die Leitungen zunächst freizulegen.

Ob bei kreuzenden Leitungen, die aus einem elektrisch leitenden Material bestehen, an der Kreuzung eine Potentialmessstelle für den kathodischen Korrosionsschutz (KKS) einzurichten ist, wird von Fall zu Fall entschieden. Die dafür notwendigen Kabelaufschweißungen werden an unseren Leitungen nur von uns gegen Berechnung ausgeführt (siehe Kathodischer Korrosionsschutz).

Bohr- und Rammarbeiten im Bereich der Stahlrohrleitung bzw. der Kabel bedürfen der speziellen Zustimmung der NWO und werden nur nach vorheriger Erkundung mittels Handschachtung gestattet.

Sofern unsere Leitungen freigelegt werden müssen, dürfen das Pipelinerohr nicht mehr als 5 m und die Kabelschutzrohre nicht mehr als 2 m frei tragen. Sie sind für die Dauer der Arbeiten durch aufgelegte Holzverschalungen gegen Beschädigung zu sichern. Die Baugrubenwände müssen standfest (DIN 4124) hergestellt sein. Die Leitungen dürfen dabei nicht als Abstützung dienen.

Vor Verfüllung der Aufgrabungen ist eine Kontrolle der Isolierung unserer Stahlrohrleitung und der Kabelschutzrohre im Beisein von NWO durchzuführen. Die Verfüllung der Aufgrabungen darf nur mit gut verdichtungsfähigem, steinfreiem und nicht aggressivem Material erfolgen, das mit leichtem Gerät (Vibrationsplatten) lagenweise zu verdichten ist. Unterhalb der Leitungen ist das Material per Handstampfer zu verdichten.

Leitungen aus starren Rohren, wie z. B. Tonrohre, Betonrohre, Eternitrohre, die unsere Leitung überqueren, müssen im Kreuzungsbereich für eine freitragende Länge von mindestens 4 m statisch bemessen sein, damit bei einer Freilegung der NWO - Leitungen die Biegebeanspruchung dieser starren Rohre nicht zum Versagen führt. Der statische Nachweis ist NWO vorzulegen.

Im Kreuzungsbereich dürfen keine Verbindungsmuffen eingebaut werden. Zur kreuzenden Leitung gehörende ober- und unterirdische Bauwerke dürfen nicht innerhalb unseres Schutzstreifens errichtet werden.

Kabel- und Kanalschächte, massive Schaltschränke und ähnliche Bauwerke dürfen nur außerhalb unseres Schutzstreifens errichtet werden.

Niveauveränderungen der NWO - Leitungsüberdeckung sind nicht zulässig. Werden geringere Überdeckungen als 1 m festgestellt, ist dies der NWO zu melden.

Einmessungen von fremden Anlagen im Schutzstreifen

Werden innerhalb des Schutzstreifens Leitungen verlegt oder sonstige von NWO genehmigte Bauwerke errichtet, so ist deren Lage aufzumessen und an das bestehende Koordinatennetz (Gauß-Krüger) anzubinden. Weiterhin hat die Einmessung auf NN zu erfolgen.

Bei Geländeveränderungen sind Profilpläne zu erstellen. Von den Einmessungen sind der NWO unverzüglich Ausfertigungen in abgestimmter Form zu übergeben.

Gräben und Vorfluter

Unsere Leitungen müssen unter der Sohle von Gräbern und Vorfluter eine Mindestüberdeckung von 0,6 m behalten. Zusätzlich sind in Abstimmung mit uns besondere Schutzmaßnahmen für die Leitungen gegen Beschädigungen zu treffen, z. B. in Form von Betonplatten (Wasserbausteinen in Beton) oder ähnlichem.

Hochspannungsanlagen

Die aktuell gültige AfK-Empfehlung Nr. 3 "Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlage; textgleich mit DVGW-Arbeitsblatt GW 22 und der Technischen Empfehlung Nr. 7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen" sowie die aktuell gültigen VDE-Normen sind zu beachten.

Darüber hinaus ist der Schutzabstand von unter elektrischer Spannung stehenden Teilen entsprechend der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und der VDE-Normen zu beachten.

Bei unklaren Beeinflussungsverhältnissen wird die Gutachterliche Stellungnahme zu Lasten des Verursachers der Beeinflussung eingefordert.
Elektrische (ohmsche, induktive und kapazitive) oder thermische Beeinflussungen sind zu bewerten.
Nachträgliche Veränderungen von Beeinflussungsgrößen (z.B. Witterungsabhängiger Betrieb) erfordern
eine erneute Bewertung.

Anlagen und Personenschutz sind gemäß AfK-Regelwerk zu gewährleisten

Kathodischer Korrosionsschutz

Die Rohrfernleitungsanlagen der NWO sind kathodisch gegen Korrosion geschützt. Entsprechende KKS-Anlagen sind nur zum Teil in dem Schutzstreifen der Rohrfernleitung angeordnet, dies ist zu berücksichtigen.

Bei geplanten Leitungskreuzungen sind die einschlägigen Leitsätze der VDE 0150 und AfK-Empfehlung Nr. 2 zu beachten.

Falls eine Beeinflussung für möglich gehalten wird, bitten wir den Kreuzungspartner, sich mit unserem

zuständigen Sachbearbeiter für den kathodischen Korrosionsschutz schriftlich in Verbindung zu setzen.
Zur Reduzierung von Beeinflussungen durch Hochspannungsanlagen ist die Rohrfernleitung zum Teil mit Erdern ausgerüstet, diese Erder sind in der Regel im Schutzstreifen verlegt, dies ist zu berücksichtigen.
Eine Beeinflussung der NWO Rohrfernleitung durch hinzukommende Leitungen von Hochspannungs-Drehstromanlagen, Wechselstrom-Bahnanlagen und Hochspannungsgleichstromanlagen ist zu prüfen. Erforderliche Maßnahmen sind auf Kosten des Bauträgers/Unternehmers der hinzukommenden Leitung zu ergreifen. Die Vorgaben der aktuell gültigen VDE-Normen sowie der AfK-Empfehlungen (insbesonder AfK 3 und AfK 11) sind zu beachten. Eine Schlechterstellung des Anlagenschutzes durch höhere Beeinflussungsspannung ist zu vermeiden.

Bepflanzungen

Die Bepflanzung des Schutzstreifens über jeder Einzelleitung mit tiefwurzelnden Bäumen oder Sträuchern ist nicht gestattet. Für Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden aus ist die Sicht freizuhalten. Wir behalten uns vor bei einem späteren Kronenschluss der Randbepflanzung, die in den Schutzstreifen hineinragenden Äste maschinell zurückzuschneiden. Einfriedungen von Grundstücken, wie Hecken, Zäune usw., sind auf eine maximale Höhe von 2,0 m zu begrenzen. Außerdem müssen die Grundstücke für die Trassenkontrolle zugänglich sein.

Landwirtschaftliche Nutzung

Im Schutzstreifen werden die:

- die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.
- das Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art sowie die
- landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m

zugelassen.
Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie z. B. Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten und das Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche erfordern eine gesonderte Abstimmung

Sprengungen und Schwingungen

Sprengungen, auch solche für seismographische Untersuchungen bedürfen nach vorheriger Absprache der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen der besonderen Genehmigung. Das gilt auch für Erschütterungen aus Rammarbeiten, Bodenverdichtungen und Erzeugung von Schwingungen durch Rütteln.

Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen werden Schwinggeschwindigkeiten an einer Leitung von v_R = 20 mm/sec zugelassen.

Es muss, während die Schwingungen auftreten, eine Messung durchgeführt werden.

Mit Sicherungsmaßnahmen können höhere Schwinggeschwindigkeiten gestattet werden.

Bauleitplanungen

Bei der Erstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungs-, Bebauungsplan usw.) sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Baugrundstücksflächen, die ohne Zugänge entlang der Leitung gebildet werden, können wir daher nicht aus der Mithaft für unsere Dienstbarkeiten entlassen. Die Zuwegung zu den Leitungen muss gewährleistet sein.

- Der zugelassene Bauteppich berührt nicht den Leitungsbereich. Geplante Bauten müssen einschließlich Traufe 1,0 m außerhalb des Schutzstreifens errichtet werden.

- Die Bauinteressenten müssen von Ihnen auf die Trasse der Mineralölfernleitung hingewiesen werden.

- Die Bauherren sind verpflichtet, die geplanten Baumaßnahmen bei der NWO anzuzeigen.

- Bei neuen Straßen- oder Bahnkreuzungen ist eine Mindestüberdeckung der Fernleitung von 1,50 m erforderlich. Bindige und organische Böden sind gegen verdichtungsfähige nicht bindige Böden auszutauschen. Zur endgültigen Sicherung wird die Umhüllung der Leitung von NWO geprüft und zweilagig neu aufgebracht. Außerdem werden die Leitungsrohre auf eventuelle Fehlerstellen überprüft. Gegebenenfalls können sich hieraus weitere Baumaßnahmen ergeben. Die Leitung muss entsprechend freigelegt werden. Zur Beurteilung der Bodensetzung ist von Ihnen ein Gutachten vorzulegen. Wir sind gemäß TRFL verpflichtet, eine Stellungnahme von einem Sachverständigen gemäß Rohrfernleitungsverordnung erstellen zu lassen. In diesem Zusammenhang sind sämtliche Kosten von Ihnen zu übernehmen. Die Maßnahmen im Schutzstreifen werden erst nach Vorliegen einer Kostenübernahmeerklärung gestattet.

- Einer Biotopentwicklung im Schutzstreifenbereich können wir nicht zustimmen. Zur Gewährleistung der Sicherheit und zu Reparaturzwecken muss eine jederzeitige Befahrung des Schutzstreifens möglich sein.

Außerdem empfehlen wir Ihnen bei der Planung die Berücksichtigung folgender Aspekte:

- Im Bereich der Leitungen, einen Grünstreifen von 20 m separat durch das Baugebiet vermessen zu lassen.

- Gebäude, in denen sich Menschen aufhalten, sollten einen möglichst großen Abstand zur Fernleitung einhalten. Dieser sollte mindestens 20 m betragen, nach Möglichkeit jedoch noch größer sein.

- Das Gelände oberhalb der Fernleitung muss so gestaltet werden, dass eventuell austretendes Öl die benachbarte Bebauung nicht erreicht, sondern in anzulegenden Mulden oder Gräben verbleibt oder schadlos beseitigt werden kann.

- Für die Möglichkeit der Verlegung neuer Leitungen mit Steuerkabel, die vorhandenen Trassen durch Freihaltung entsprechender Bereiche zu sichern.

Anerkennung der vorliegenden Schutzanweisung

Nach Vorlage der von Ihnen unterschriebenen „Bestätigung zum Erhalt der Stellungnahme" können Sie einen Ortstermin mit unserem zuständigen NWO Trassenmeister vereinbaren und das weitere Vorgehen abstimmen. Vor Ort wird dann die „Arbeitsgenehmigung" schriftlich erteilt. Wir behalten uns vor, über den Umfang dieser Anweisung hinaus weitere Auflagen zu erteilen.

Auf keinen Fall darf mit den Arbeiten vor Erteilung der Arbeitsgenehmigung begonnen werden. Wir sind gehalten, alle nicht genehmigten Erdarbeiten im Bereich unserer Anlagen notfalls durch gerichtliche Verfügung zu untersagen.

Wer nach Empfang dieser Anweisung und nach Genehmigung durch NWO Bauarbeiten im Schutzstreifen ausführt, erkennt die Anweisungen damit als für sich verbindlich an. Mit den Arbeiten darf erst in Anwesenheit unserer Bauaufsicht begonnen werden.

Schutzanweisung

für Arbeiten im Bereich von Fernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Operations GmbH

Evonik Operations GmbH
Technology & Infrastructure
Logistics-Pipelines
Stand: August 2024

EVONIK
Leading Beyond Chemistry

Hinweis:
Die Übersendung dieser Schutzanweisung und die Rücksendung der Bestätigung gilt nicht als Arbeitserlaubnis!

Inhaltsübersicht

		Seite
1.	Allgemeines	4
2.	Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen	5
3.	Arbeitsbeginn	6
4.	Lage der Fernleitungen	6
5.	Arbeiten im Schutzstreifen der Fernleitungen	7
6.	Kathodischer Korrosionsschutz	11
7.	Hochspannungsfreileitungen	11
8.	Schadensbehebung und Kostentragung	11
9.	Zusätzliche Auflagen	12

Anlagen

A Antrag zur Durchführung geplanter Arbeiten
B Anerkennung der Bedingungen
C Muster-Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Fernleitungen
D BHF 179a Sicherheitstechnische Unterweisung für Mitarbeiter

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Schutzanweisung bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

1. Allgemeines

1.1 Die Evonik Industries AG mit Sitz in Essen ist eines der weltweit führenden Unternehmen der Spezialchemie. Als deren Tochtergesellschaft betreibt die Evonik Operations GmbH l Technology & Infrastructure 13 Standorte in Deutschland und Belgien und ist an zahlreichen weiteren Evonik-Standorten weltweit tätig. Bestandteil der Evonik Operations GmbH l Technology & Infrastructure ist der Bereich Logistics-Pipelines (Bereich Pipelines).

Der Bereich Pipelines betreut Fernleitungsanlagen nebst Kabel und Zubehör (Fernleitungen) folgender Betreibergesellschaften mit einer Gesamtlänge von ca. 2.400 km:

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
ARG mbH & Co. KG
BASF SE
Covestro AG
Eneco Gasspeicher B.V.
EPS Ethylen-Pipeline Süd GmbH & Co. KG
Evonik Operations GmbH
INEOS Solvents Germany GmbH
NUON Epe Gasspeicher GmbH
OQ Chemicals GmbH
Orion Engineered Carbons GmbH
PRG Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG
TanQuid GmbH & Co. KG
Trianel Gasspeicher Epe GmbH & Co. KG
Uniper Kraftwerke GmbH
Vorwerk-EEE GmbH
Wacker Chemie GmbH
Westgas GmbH

1.2 Die betreuten Fernleitungen sind in der Regel mehrere Kilometer lange, meist unterirdisch verlaufende Rohrleitungen aus Stahl, in denen unter Hochdruck verschiedenste Produkte wie brennbare Gase, druckverflüssigte Gase, brennbare Flüssigkeiten, Sauerstoff, Stickstoff und Salzsole befördert werden. Die Stahlrohre sind zum Schutz mit Bitumen, Polyethylen (PE) oder vergleichbaren Materialien umhüllt. Im direkten Umfeld der Fernleitungen befinden sich meist Steuerkabel sowie diverses Zubehör (z.B. Markierungspfähle, Schieberkappen, Messkabel, Sensorschläuche, Vermessungssteine, Fundamente etc.). In regelmäßigen Abständen sind Absperrstationen angeordnet, die mit verschiedenen Armaturen zur Bedienung ausgestattet sind. Die oberirdischen Absperrstationen sind eingezäunt.

1.3 Die Betriebsführung der Fernleitungen durch den Bereich Pipelines erfolgt auf Grundlage der gültigen Gesetze und Verordnungen sowie der zugehörigen technischen Regeln in Abhängigkeit der geförderten Medien. Hier sind insbesondere die Rohrfernleitungsverordnung (RohrFltgV) mit den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL) und das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) anzuführen.

Hierin ist geregelt, dass Fernleitungen zur Sicherung ihres Bestandes und Betriebes in einem Schutzstreifen zu verlegen sind. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Fernleitungen durch die im Schutzstreifen zulässige Nutzung nicht gefährdet werden. Dazu ist der Schutzstreifen von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Fernleitungen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen betriebsfremde Bauwerke nicht errichtet werden, wenn sie den Schutzzwecken entgegenstehen.

Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben können sich über diese Schutzanweisung hinausgehende Auflagen zum Schutz der Fernleitungen ergeben.

1.4 Die Beschädigung einer Fernleitung kann zu erheblichen Gefährdungen des Umfeldes, des Baustellenpersonals und Umweltbelastungen führen. Daher muss jeder, der Arbeiten ausführt, die die Sicherheit der Fernleitung beeinträchtigen können, mit äußerster Vorsicht vorgehen und besonders im Interesse der Anlagensicherheit, des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit die in dieser Schutzanweisung und den ggf. zugehörigen Dokumenten (z.B. Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Fernleitungen) enthaltenen Hinweise und Auflagen beachten.

1.5 Die Fernleitungen sind meist unterirdisch einzeln oder gebündelt in Schutzstreifen verlegt, die in der Regel eine Breite von 4 bis 10 m für die Einzelleitung aufweisen und durch Eintragung

beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch des jeweiligen Grundstückes gesichert sind. Diese Schutzanweisung gilt für alle Arbeiten im Bereich der Schutzstreifen auf öffentlichen und privaten Grundstücken und für Arbeiten außerhalb der Schutzstreifen, wenn diese auf den Schutzstreifen einwirken können. In diesem Fall ist zu beurteilen, ob diese Arbeiten (z.B. Rammarbeiten, Bohrungen, Spülbohrungen, Sprengungen etc.) negative Auswirkungen auf die durch den Bereich Pipelines betreuten Fernleitungen haben können.

1.6 Im Bereich des Schutzstreifens dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die die Sicherheit, den Bestand oder die Zugänglichkeit der Fernleitungen und des Zubehörs gefährden. Dazu gehören z.B. die Errichtung von Bauwerken, das Anlegen von Gartenteichen, Biotopen und Anpflanzungen sowie die Durchführung jeglicher Maßnahmen, die geeignet sind, die Sicherheit der Fernleitung zu gefährden.

1.7 Der Schutzstreifen ist von Pflanzungen mit tief wurzelnden Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Die Streifen können jedoch gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzt werden. Im Falle des Kronenschlusses behält sich der Bereich Pipelines vor, zur Gewährleistung der freien Sicht bei Flugbeobachtung, die Bepflanzung zurückzuschneiden.

1.8 Zum Schutz gegen externe Beschädigungen werden die Fernleitungen u.a. in regelmäßigen Abständen durch Begehung/Befahrung der Trasse und/oder durch Hubschrauber-Befliegung der Trasse überwacht.

1.9 Alle Arbeiten, die die Sicherheit der Fernleitungen beeinträchtigen können, insbesondere Bauaktivitäten, Erdarbeiten und Einsätze von Baumaschinen im Schutzstreifen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bereiches Pipelines.

2. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen

2.1 Aus grundsätzlichen Schutzerwägungen und gemäß DIN 18300 (VOB Teil C), dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 sowie den einschlägigen Unfallverhütungs- bzw. Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, ergibt sich eine Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht des Veranlassers (ggf. dessen Beauftragter), Planers und Ausführenden einer Baumaßnahme.

2.2 Beabsichtigte Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Fernleitungen müssen rechtzeitig, mindestens 20 Werktage vor Baubeginn, schriftlich beantragt werden. Hierfür ist die Anlage A zu verwenden. In der Anlage A sind u.a. eine detaillierte Baubeschreibung, der geplante Terminablauf, aussagefähige Übersichts- und Detailpläne (Lage-, Schnitt- und Höhenpläne) beizufügen sowie weitere schutzstreifenbeeinflussende Fragestellungen zu beantworten.

Der Antrag ist im kostenlosen BIL-Portal (bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche) zu stellen:

www.bil-leitungsauskunft.de

alternativ über E-Mail :

fernleitungsauskunft@evonik.com

oder per Post

bei Bauvorhaben in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen an:

Evonik Operations GmbH
Technology & Infrastructure
Logistics – Pipelines
Paul-Baumann-Straße 1 / PB 44
45772 Marl

bei Bauvorhaben in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen an:

Evonik Operations GmbH
Technology & Infrastructure
Logistics – Pipelines
An der Weidenmühle 18
67598 Gundersheim

In dringenden Ausnahmefällen ist eine telefonische Abstimmung möglich:

Telefon: (0 23 65) 49 - 76 69 (24 Std)

2.3 Wenn alle notwendigen vertraglichen Regelungen (z.B. Anerkennung der Schutzanweisung, Kreuzungsvertrag etc.) abgeschlossen sind, ist für die Erteilung des Erlaubnisscheines zur Durchführung der Baumaßnahme ein Zeitraum von mind. 5 Arbeitstagen zu berücksichtigen.

3. Arbeitsbeginn

3.1 In jedem Einzelfall bedürfen sämtliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich der schriftlichen Genehmigung der jeweils zuständigen Betreibergesellschaft/en. Die Genehmigung ist beim Bereich Pipelines zu beantragen.

3.2 Vorbehaltlich der technischen Abstimmungen wird das Einverständnis zur Inanspruchnahme des Schutzstreifens nur unter der Bedingung abgegeben, dass die anliegende Empfangsbestätigung dieser Schutzanweisung rechtsverbindlich vom Antragsteller unterschrieben beim Bereich Pipelines eingeht. Ggf. sind weitere Vereinbarungen bzw. Verträge vor Durchführung der Maßnahme abzuschließen. Bei Abweichungen von der geplanten und abgestimmten Bauplanung ist unverzüglich das erneute Einverständnis der betroffenen Betreibergesellschaft über den Bereich Pipelines einzuholen.

3.3 Vor Arbeitsbeginn wird durch den Bereich Pipelines der **Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Fernleitungen** (BHF 130, Muster siehe Anlage C) ausgestellt. Der Erlaubnisschein ist durch den **Ausführenden**, wenn angekreuzt dem **Veranlasser (bzw. dessen Beauftragten)** und der **Aufsicht des Ausführenden**, vor Arbeitsbeginn zu unterzeichnen. In diesem Erlaubnisschein sind weitergehende Details/Auflagen zur Arbeitsausführung der jeweiligen Maßnahme aufgeführt und geregelt.

3.4 Der Arbeitsbeginn ist mindestens 5 Werktage zuvor mit Datum und Uhrzeit schriftlich mitzuteilen.

4. Lage der Fernleitung

4.1 Auf Anfrage werden Bestandspläne des betroffenen Bereiches zur Verfügung gestellt. Diese Pläne dürfen ohne Genehmigung des Bereiches Pipelines nicht an Dritte weitergegeben werden.

4.2 Die ausgehändigten Pläne geben den Stand der Dokumentation zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass sich während der Bauphase immer die übergebenen Planunterlagen vor Ort befinden.

4.3 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe/Überdeckung unverbindlich sind und nur der Orientierung dienen. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. So können sich z.B. Höhenänderungen infolge Bergbau- oder sonstiger Einwirkungen ergeben haben.
Des Weiteren ergeben sich die Leitungsrechte aus der tatsächlichen Lage der Fernleitungsachsen und des darauf bezogenen Schutzstreifens in der Örtlichkeit.

4.4 Aus Planunterlagen entnommene Maße gelten nicht als verbindliche Maßangaben.

4.5 Es ist zu beachten, dass die erdverlegten Leitungen nicht zwingend geradlinig verlegt sind und nicht auf dem kürzesten Weg zwischen den oberirdischen Markierungspfählen verlaufen. Diese dienen nur der ungefähren Orientierung und stehen nicht immer unmittelbar auf den Fernleitungen. Die ersichtliche Flucht zwischen den Markierungspfählen entspricht daher ggf. nicht dem tatsächlichen Fernleitungsverlauf.

In der Regel steht auf den Hinweisschildern:

Fernleitungsbetrieb
Chemiepark Marl
Telefon +49 2365-4901

Einige Fernleitungs-Markierungspfähle haben Hinweisschilder, die Vorläufergesellschaften der Evonik Operations GmbH I Technology & Infrastructure, z.B. Hüls AG bzw. Infracor GmbH als Gesellschaft ausweisen.

4.6 Die erdverlegten Leitungen haben im Allgemeinen eine Erddeckung von ca. 1 m. Im Schutzstreifen mitverlegte Kabel haben oft eine geringere Erddeckung (ca. 0,6 m bis 0,8 m). Die Steuer- und Messkabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken. Durch evtl. Bodenabtragungen oder Aufschüttungen kann sich die Lage geändert haben.

4.7 Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze in Handschachtung etc.) festzustellen.

4.8 Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die vom Bereich Pipelines betreuten Fernleitungen. Vielfach sind Neuverlegungen von Fremdleitungen/-anlagen in den Plänen nicht vermerkt, so dass ggf. noch mit Fremdleitungen/-anlagen anderer Betreiber (z.B. BP, NWO, RMR, OGE, Telekom, Stadtwerke etc.) gerechnet werden muss, bei denen durch den Antragsteller weitere Auskünfte einzuholen sind. Die ggf. in den Planunterlagen dargestellten Leitungen Dritter sind nachrichtlich übernommen und entbinden nicht von der Verpflichtung, weitere Planauskünfte einzuholen (z.B. über BIL-Leitungsauskunft).

5. Arbeiten im Schutzstreifen der Fernleitungen

5.1 Sämtliche zur Durchführung der Maßnahme notwendigen Genehmigungen (öffentlich-rechtliche, privatrechtliche), die die Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Fernleitungen betreffen, müssen vor Beginn der Arbeiten vorliegen. Die dort aufgeführten Auflagen sind zusätzlich zu den vom Bereich Pipelines erteilten Auflagen einzuhalten.

5.2 Im Vorfeld einer Baumaßnahme, bei der es zu Erdeingriffen kommen soll, ist präventiv eine Kampfmittelerkundigung (z.B. Antrag auf Luftbildauswertung bei der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde) durch den Veranlasser bzw. dessen Beauftragten durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Bereich Pipelines bekannt zu geben und die ggf. hieraus resultierenden Maßnahmen mit dem Bereich Pipelines abzustimmen.

5.3 Bauarbeiten im Bereich der Leitungen dürfen nur von Firmen mit einer fachkundigen Aufsicht ausgeführt werden. Hierzu zählt aus Sicherheitsgründen neben der fachlichen Eignung insbesondere die Verständigungsmöglichkeit in deutscher Sprache in Wort und Schrift. Bei der Bauausführung ist besonders die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften (DGUV, arbeitsmedizinische Regeln etc.) zu berücksichtigen.

5.4 Diese Schutzanweisung, der Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen der Fernleitungsanlage (BHF 130) inkl. Anlagen, Rufnummern für Notfälle sowie die oben erwähnten Bestandspläne sind auf der Baustelle ständig vorzuhalten. Der verantwortlich Ausführende (z.B. Bauleiter, Polier) hat allen Mitarbeitern den Inhalt bekannt zu geben und sie maßnahmengerecht zu unterweisen.

5.5 Teilweise befinden sich die Fernleitungen auf dem Werksgelände angeschlossener Betriebe. Für die dort durchzuführenden Arbeiten ist zu berücksichtigen, dass die standortspezifischen Sicherheitsunterweisungen durchgeführt und die benötigten Freigabescheine eingeholt werden müssen. Erteilte Auflagen sind einzuhalten.

5.6 Im Bedarfsfall wird der Bereich Pipelines die Fernleitungen in der Örtlichkeit oberirdisch kennzeichnen. Ggf. wird eine Bauaufsicht zur Beobachtung der Arbeiten im Schutzstreifen abgestellt. Dies entbindet den Ausführenden nicht davon, sich selbst durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen von der genauen Lage der Fernleitung und des Zubehöres zu überzeugen. Die Erkundungsarbeiten sind mit dem Bereich Pipelines detailliert abzustimmen.

5.7 Baulichkeiten dürfen im Schutzstreifen der Leitungen grundsätzlich nicht errichtet werden. Sollen öffentliche Straßen, Zufahrten, Parkplätze etc. im Schutzstreifen der Leitungen angelegt oder die Geländeoberfläche mit einer gasundurchlässigen Oberfläche versehen werden, sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen maßnahmenbezogen festzulegen. In Abhängigkeit von dem Umfang der im Schutzstreifen durchzuführenden Maßnahmen kann es erforderlich sein, einen unabhängigen Sachverständigen (z.B. TÜV) zur Beurteilung der Fernleitungssicherheit zu hören.

5.8 Das Einrichten der Baustelle, eventuelle Materiallagerungen sowie das Abstellen von benötigten Baufahrzeugen im Schutzstreifenbereich bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Bereiches Pipelines.

5.9 Die im Bergbaueinflussbereich vorhandenen geodätischen Messpunkte sind im Baustellenbereich so zu sichern, dass sie nicht überfahren oder beschädigt werden. Im Falle einer notwendigen Wiederherstellung und Neuvermessung geht dieses zu Lasten des Maßnahmenträgers.

5.10 Markierungspfähle, Riechrohre etc. dürfen ohne Zustimmung des Bereiches Pipelines nicht entfernt oder versetzt werden. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Leitung gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

5.11 Das Befahren des Schutzstreifenbereiches außerhalb befestigter öffentlicher Straßen und Wege ist nur mit Genehmigung durch den Bereich Pipelines und ggf. mit besonderen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Anlegen einer Baustraße, Auslegen von Baggermatten/lastverteilenden Stahlplatten etc.) gestattet. Die Sicherheitsmaßnahmen werden durch den Bereich Pipelines festgelegt.
In der Regel kann der Schutzstreifen nach Genehmigung durch den Bereich Pipelines mit Kettenfahrzeugen bis 7,5 t (Gesamtgewicht) überfahren werden. Radfahrzeuge sind hierbei aufgrund des hohen Bodendruckes ausdrücklich ausgenommen.

5.12 Die Tiefbauarbeiten zum Freilegen der Fernleitungen und der Kabel dürfen in unmittelbarer Fernleitungs- und Kabelnähe nur in Handschachtung ausgeführt werden. Hackeneinsatz wird hierbei nicht zugelassen. Um Beschädigungen auszuschließen, dürfen maschinelle Baugeräte daher nur in ausreichendem Abstand von den Leitungen und Kabeln eingesetzt werden.
Maschinenschachtung ist nur außerhalb der Leitungszone erlaubt und auch nur dann, wenn alle Leitungen und Kabel im Arbeitsbereich sichtbar sind.

5.13 Ein Teil der Fernleitungen ist mit Dehnern in Form von Lyra- bzw. U-Bögen verlegt. Die Bögen ragen bis zu ca. 4 m seitlich aus der Rohrleitungsachse heraus (in einigen Fällen beidseitig und auch in unterschiedlichen Höhenlagen). Beim Vergrößern von Baugruben in Längsrichtung der Trasse ist deshalb der Fernleitungsverlauf in Handarbeit zu erkunden. Erst nach Kenntnis des Leitungsverlaufes kann der Boden entlang der Leitung mit Baggereinsatz ausgehoben werden. Bei Steuer- sowie Messkabeln gilt Vorgenanntes sinngemäß, da mit Kabelschleifen und wechselnder Lage des Kabels gerechnet werden muss.

5.14 Tiefbauarbeiten entlang der Leitung sind vorsichtig und gewissenhaft auszuführen. Es dürfen nur Grabgefäße mit glattem Rand, d. h. ohne Zähne, eingesetzt werden. Im Übrigen sind die einschlägigen Sicherheitsregeln für den Betrieb von Erdbaumaschinen einzuhalten.

5.15 Auf Druckkegel vorhandener Fundamente und Lasteintragungsbereiche von z.B. Masten, Bäumen, Zäunen ist besonders zu achten. Diese dürfen ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen nicht gestört werden.

5.16 Die vorhandene Erddeckung der Fernleitungen und der Kabel darf ohne Zustimmung des Bereiches Pipelines nicht verringert und auch nicht erhöht werden.

5.17 Die freitragenden Rohrlängen dürfen in der Regel 5 m, die freitragenden Kabellängen 2 m nicht überschreiten. Daher sind die Fernleitungen mit Kanthölzern (mind. 10/10 cm) kraftschlüssig zu unterstützen und die Kabel entsprechend aufzuhängen. Hierbei sind vorgefundene Muffenverbindungen zugentlastent zu befestigen.
Die gesamte freigelegte Länge der Fernleitung darf ohne Sicherheitsmaßnahmen (z.B. verbleibender Erdriegel etc.) in der Regel nicht größer als 15 m sein, um ein Ausknicken zur Seite und nach oben auszuschließen. Weitergehende Auflagen zur Gewährleistung der Leitungssicherheit bleiben vorbehalten. Die freigelegten Fernleitungen sind nach Aufforderung des Bereiches Pipelines (z.B. im Bereich von Querungen) zum äußeren Schutz mit Vlies und zusätzlich mit einer Holzummantelung > 25 mm Dicke zu versehen.

5.18 Wenn oberhalb oberirdisch verlaufender bzw. freigelegter erdgedeckter Fernleitungen und Armaturen gearbeitet wird, sind die Fernleitungen abzudecken und gegen herunterfallende Lasten und mechanische Schäden zu schützen. Diese Maßnahmen sind mit dem Bereich Pipelines abzustimmen.

5.19 Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens (ohne Überlappung der Schutzstreifen) parallel geführt werden. Verlegungen innerhalb des Schutzstreifens bedürfen neben der behördlichen auch der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der betroffenen Gesellschaft. Gegebenenfalls wird der Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages erforderlich.

5.20 Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen die Fernleitungen mit einem lichten Mindestabstand von 0,5 m möglichst unterkreuzen. Diese Tiefenlage soll über die gesamte Schutzstreifenbreite beibehalten werden. Der Kreuzungswinkel soll möglichst rechtwinklig sein. Der seitliche Abstand zu den in den Fernleitungen vorhandenen/geplanten Einbauten (z.B. Stopfbuchsdehner, Lyra- bzw. U-Bögen etc.) und Festpunkten muss mindestens 5 m betragen. Kanäle sollen im Bereich der Leitung gasdicht ausgeführt werden. Kabel- und Revisionsschächte, Verbindungsmuffen etc. sollen außerhalb des Schutzstreifens liegen. Kabel Dritter sollen innerhalb des Schutzstreifens in gasdichten Schutzrohren verlegt werden. Leitungen, die in Ausnahmefällen oberhalb der Fernleitungen kreuzen, müssen für eine freitragende Länge von mindestens 5 m bemessen sein.

5.21 Bei Kreuzungen im geschlossenen Vortrieb (Pressungen, Bohrungen etc.) ist eine Beschädigung der Fernleitung sicher auszuschließen. Vortriebsarbeiten im Schutzstreifenbereich sind nur gesteuert und engmaschig überwacht durchzuführen. Erschütterungen und Setzungen der Fernleitung sind zu vermeiden und zu überwachen. Die Regelabstände bei Kreuzungen im geschlossenen Vortrieb sind aus Sicherheitsgründen zu erhöhen. Die Vortriebsarbeiten sind in jedem Fall mit dem Bereich Pipelines detailliert abzustimmen und müssen schriftlich genehmigt werden.

Beispiel einer möglichen Auflage (abhängig von der betroffenen Fernleitung, der Örtlichkeit und dem eingesetzten Überwachungssystem des Vortriebes wie z.B. Kreiselkompass, Walk-Over-Verfahren etc.):

- Die zu querenden Fernleitungen und Kabel sind vor Beginn der Vortriebsarbeiten im Kreuzungsbereich freizulegen. Des Weiteren ist zur Überwachung des Vortriebes am Schutzstreifenrand in Vortriebsrichtung eine Baugrube mit einer Tiefe > 1 m unter Rohrleitungssohle herzustellen.
- Zusätzlich ist als mechanischer Schutz eine Stahlplatte in Vortriebsrichtung ca. 2 m vor der Fernleitungsanlage > 1 m unter Rohrsohle einzubauen.

5.22 Der Graben- und Baugrubenausbau und die damit verbundenen Abböschungen/Verbaumaßnahmen haben nach DIN 4124 zu erfolgen. Erforderlicher Verbau ist möglichst vibrationsarm einzubringen. Die Fernleitungen dürfen dabei nicht als Abstützung verwendet werden. Spundungen bedürfen der Genehmigung durch den Bereich Pipelines.

5.23 In Parallellage zu vorhandenen Fernleitungen müssen Baugruben so angelegt/verfüllt werden, dass eine Lageverschiebung der Fernleitungen, Kabel und Zubehör ausgeschlossen wird.

5.24 Bohrungen für Filterlanzen bzw. Brunnen für geschlossene Wasserhaltungen im Schutzstreifenbereich bedürfen der Genehmigung durch den Bereich Pipelines. Durch Wasserhaltungsmaßnahmen verursachte Ausspülungen, Setzungen und Beschädigungen der Fernleitungen sowie Fremdleitungen/-anlagen sind zu vermeiden.

5.25 Spund-, Bohr- und Rammarbeiten sowie Sprengungen in Leitungsnähe (auch außerhalb des Schutzstreifens) sind aus Sicherheitsgründen mit ausreichender Vorlaufzeit vor Arbeitsbeginn mit dem Bereich Pipelines abzustimmen. Schwingungsminimierende Maßnahmen sind vorzusehen. In der Regel sind Schwingungsmessungen an der Rohrleitung zur Beurteilung der zulässigen Belastung der Rohrleitung, der Schweißverbindungen und der Umhüllung erforderlich. Die max. zulässige Schwinggeschwindigkeit wird durch den Bereich Pipelines maßnahmenbezogen festgelegt.

5.26 Verschiedene in den Fernleitungen transportierte flüssige Produkte sind kälteempfindlich (ab Temperaturen < 6° Celsius) und gehen in feste Phase über. Um den Produktfluss jederzeit gewährleisten zu können, sind in Abstimmung mit dem Bereich Pipelines Dämmmaßnahmen durch den Ausführenden vorzusehen.

5.27 Werden die Fernleitungen durch Suchschachtungen zur Baurealisierung von z.B. Kreuzungen mit Versorgungsleitungen freigelegt oder wird das vorhandene Gelände dauerhaft

geändert, ist die genaue Lage der Fernleitungen und des Geländes inkl. Zubehör im amtlichen Koordinatensystem und auf NN einzumessen. Die Lageinformation ist nach Feststellung sofort und in abgestimmter Form (z.B. digital) an den Bereich Pipelines zu übergeben.

5.28 Das Verfüllen der Baugrube darf nur nach mängelfreier Abnahme der Fernleitungen und Kabel (Abnahme mind. 5 Arbeitstage vorher beim Bereich Pipelines beantragen) und nach ausdrücklicher Freigabe durch den Bereich Pipelines erfolgen.

5.29 Von den im Zuge der Maßnahme betroffenen Fremdleitungs-/Fremdanlagenbetreibern sind vor der Verfüllung durch den Ausführenden Abnahmen zum Nachweis der Unversehrtheit vorzulegen.

5.30 Im Zuge der Verfüllarbeiten sind die Rohrleitungs- und Kabelsicherungen, wie z.B. Kanthölzer und Aufhängungen, in Gänze sicher und vorsichtig zurückzubauen, so dass Beschädigungen, insbesondere an der Umhüllung der Fernleitung, ausgeschlossen werden. Temporäre Markierungszeichen (z.B. Holzpflöcke, Kunststoffmarker) zur Kennzeichnung der Fernleitung sind nach Beendigung der Maßnahme durch den Ausführenden einzusammeln und zu entsorgen.

5.31 Im Schutzstreifenbereich eingebaute Materialien (z.B. Bodenaustausch) müssen für die Fernleitungsanlage inkl. Zubehör unbedenklich sein und sind auf ihre chemische Zusammensetzung zu überprüfen. Diese haben die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) einzuhalten. Die Analyseergebnisse sind auf Verlangen dem Bereich Pipelines vorzulegen.

5.32 Verfüllung **innerhalb der Leitungszone** (0,3 m rund um die Fernleitung/Kabel):

Zur Vermeidung von Umhüllungs- und sonstigen Schäden an den vorhandenen Fernleitungen/Kabeln ist die jeweilige Leitungszone mit verdichtungsfähigem, volumenbeständigem, steinfreiem, nicht aggressivem sowie schadstofffreiem Boden (rundes Korn < 2 mm) zu verfüllen. Recyclingmaterial ist ausdrücklich nicht zugelassen.
Bereiche unterhalb freigelegter Fernleitungen sowie Zwickelbereiche können nicht ohne weiteres maschinell verdichtet werden. Um die Vorgaben an die Verdichtung sicherzustellen, ist die Verdichtung mittels händischen Verfüllungs- und Verdichtungsmethoden vollflächig, kraftschlüssig und fachgerecht durchzuführen. Um Beschädigungen der Rohrumhüllung sowie eine Lageänderung der Rohrleitung und des Zubehöres sicher zu vermeiden, dürfen grundsätzlich nur leichte Verdichtungsgeräte (z.B. Vibrationsstampfer Dienstgewicht bis 40 kg, kleiner Flächenrüttler bis ca. 100 kg) mit äußerster Vorsicht eingesetzt werden.
Verdichtungshinweis: Die Verdichtungsanforderung in der Leitungszone beträgt grundsätzlich 97% einfache Proctordichte des jeweiligen Materials. Der Bereich Pipelines behält sich vor, den Verdichtungsgrad ggf. maßnahmenbezogen anzupassen sowie den erzielten Verdichtungsgrad zu überprüfen.

5.33 Verfüllung **außerhalb der Leitungszone:**

Im Bereich von 0,3 m bis 0,6 m Abstand zur Fernleitung/Kabel darf ein Flächenrüttler (Vibrationsplatte) bis ca. 200 kg und im Abstand > 0,6 m von ca. 400 kg benutzt werden. Schwerere Verdichtungsgeräte werden im Schutzstreifenbereich nur unter bestimmten Auflagen zugelassen und sind gesondert mit dem Bereich Pipelines abzustimmen.
Verdichtungshinweis: Oberhalb der Leitungszone auf Wiesen-/Ackerflächen ist der Verdichtungsgrad grundsätzlich gem. vorgefundenem Zustand und in Verkehrswegen gem. aktueller Ausgabe der ZTV E-StB, ZTV A-StB bzw. Vorgaben des zuständigen Straßenbaulastträgers (o.vgl.) herzustellen. Der Bereich Pipelines behält sich vor, den Verdichtungsgrad ggf. maßnahmenbezogen anzupassen sowie den erzielten Verdichtungsgrad zu überprüfen.

5.34 Aggressive Abwässer dürfen wegen der zerstörenden Wirkung auf die Rohrleitungsumhüllung nur außerhalb des Schutzstreifens abgeleitet werden.

5.35 Wartungsarbeiten an Baumaschinen sowie Betankungen innerhalb des Schutzstreifens sind zu unterlassen.

5.36 Aufgrund des bei einigen Fernleitungen mitverlegten hochempfindlichen Leckerkennungs- und Ortungssystems (LEOS) ist durch den Ausführenden sicherzustellen, dass keine Fremdstoffe

(Treibstoffe, Lösemittel etc.) in den Boden gelangen, da diese ggf. das System beeinflussen können.

5.37 Wenn im Zuge der Maßnahme Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist der Bereich Pipelines sofort zu verständigen.

5.38 Bei Gewitter sind die Arbeiten an den Fernleitungen grundsätzlich einzustellen.

5.39 Falls trotz Beachtung aller Sicherheitsmaßnahmen die Beschädigung einer Fernleitung oder eines Kabels verursacht oder festgestellt wird, ist in jedem Fall sofort der Bereich Pipelines zu informieren.

5.40 Wegen Brand- oder Explosionsgefahr sind bei Leckagen in jedem Fall sofort offenes Feuer zu löschen und funkenbildende Arbeiten einzustellen. Motoren aller Art (Bagger, LKW etc.) sind abzuschalten. Der Gefahrenbereich ist abzusperren, soweit dies ohne eigene Gefährdung möglich ist.

5.41 Wird bei Durchführung der Maßnahme festgestellt, dass die Arbeiten nicht wie genehmigt oder nicht mit der notwendigen Sorgfalt und Vorsicht ausgeführt werden, kann dies eine Stilllegung der Baustelle nach sich ziehen.

6. Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)

6.1 Die Fernleitungen sind kathodisch gegen Korrosion geschützt. Entsprechende KKS-Anlagen können auch außerhalb der Schutzstreifen vorhanden sein.
Um die Beeinflussung aus Hochspannungsanlagen zu verringern, sind die Fernleitungen teilweise mit Erdern (i.d.R. Bandeisenerder, Tiefenerder) ausgerüstet.

6.2 Bei paralleler Verlegung und Kreuzung von ebenfalls kathodisch geschützten Leitungen und Kabeln ist der Einfluss des kathodischen Schutzes zu prüfen. Ggf. sind Potentialverbindungen oder Messstellen durch den Veranlasser der Maßnahme vorzusehen.

6.3 Es sind grundsätzlich die DIN EN 50162 und AfK-Empfehlung Nr. 2 zu beachten.

7. Hochspannungsfreileitungen

Für die Parallelführung oder Kreuzung von Hochspannungsfreileitungen ist die Technische Empfehlung Nr. 7 (TE 7) der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (textgleich mit der Empfehlung Nr. 3 der Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) zu beachten. Im Bedarfsfall werden besondere Bedingungen vereinbart. Die einzuhaltenden Sicherheitsabstände sind mit dem Betreiber der Hochspannungsleitungen vor Beginn der Arbeiten abzustimmen.

8. Schadensbehebung und Kostentragung

8.1 Der Ausführende ist für alle auftretenden Schäden an den Fernleitungen, Kabeln und Zubehör verantwortlich, auch wenn vor Ort ein Beauftragter des Bereiches Pipelines anwesend ist. Sollte dieser Beauftragte Angaben zur Sicherung der Fernleitung machen, wird hierdurch die Haftung nicht berührt, auch nicht bezüglich evtl. Beschädigungen, die an den Fernleitungen, Kabeln und Zubehör sowie ggf. vorhandenen Fremdleitungen/-anlagen durch die Arbeiten entstehen.

8.2 Darüber hinaus wird die betroffene Betreibergesellschaft alle Schäden und zusätzliche Aufwendungen durch Bauarbeiten, Folgeschäden (z.B. Minderernteertrag etc.) und spätere Unterhaltungsarbeiten dem Veranlass der Maßnahme bzw. Ausführenden in Rechnung stellen.

8.3 Beschädigungen an Leitungen, Kabeln oder deren Zubehör, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheinen, sind dem Bereich Pipelines sofort zu melden. Dadurch besteht ggf. die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern.

8.4 Wer nach Empfang dieser Schutzanweisung mit oder ohne Genehmigung durch den Bereich Pipelines Maßnahmen im Schutzstreifen durchführt, erkennt die in der Schutzanweisung

aufgeführten Bedingungen/Auflagen, insbesondere seine uneingeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden, an.

8.5 Der Ausführende hat für sämtliche mit der Durchführung der Maßnahme verbundenen Gefahren und Risiken eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Millionen Euro, unter Einschluss von Personen- und Gewässerschäden, vor Beginn der Maßnahme abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

8.6 Die Kosten, die dem Bereich Pipelines im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen entstehen sowie die Kosten aus den aufgeführten Hinweisen und Auflagen sind vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen, soweit nicht anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.

9. Zusätzliche Auflagen

9.1 Die hier genannten Hinweise und Auflagen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und zeigen nur eine Auswahl der wichtigsten zu beachtenden Punkte auf. Veranlasser von Maßnahmen im Schutzbereich der Fernleitungen oder sonstige Dritte haben sicherzustellen, dass sie selbst und ihre Beauftragten alle für die Maßnahmen relevanten gesetzlichen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften sowie alle gebotenen Regeln der Technik einhalten.

9.2 Werden für die Arbeiten im Schutzstreifenbereich Nachunternehmer beauftragt, so ist diese Schutzanweisung den Nachunternehmern zur Kenntnis und zur Einhaltung der Auflagen verpflichtend weiterzugeben. Die Verantwortlichkeit des Veranlassers der Maßnahme bleibt hierdurch unverändert. Der Empfang der Schutzanweisung ist vom Nachunternehmer schriftlich zu bestätigen und dem Bereich Pipelines unaufgefordert vorzulegen.

9.3 Bei Nichtbeachtung der vorstehenden oder sonstigen mitgeteilten Bedingungen müssen die Arbeiten im Schutzstreifen der Fernleitung im Interesse der Sicherheit ggf. eingestellt werden.

9.4 Weitergehende Auflagen bleiben vorbehalten. Im Bedarfsfall werden die Auflagen entsprechend den örtlichen Abstimmungen/Gegebenheiten und dem Baufortschritt angepasst.

9.5 Abweichungen von den vorgenannten Punkten bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bereiches Pipelines.

Evonik Operations GmbH
Technology & Infrastructure
Logistics – Pipelines

Dieses Dokument unterliegt dem Änderungsdienst. Die aktuelle Version ist im Dokumentenmanagementsystem EDCS veröffentlicht (Dok.-Nr.: 0012719).

Anlage A

Bitte **ausgefüllt** inkl. Anlagen an
Evonik Operations GmbH zurücksenden

Antrag zur Durchführung geplanter Arbeiten mit Einfluss auf den Schutzstreifen von Fernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Operations GmbH

Anschrift:
Evonik Operations GmbH
Logistics – Pipelines
Paul-Baumann-Straße 1
Postbereich 44
45772 Marl
E-Mail: fernleitungsauskunft@evonik.com

Benötigte Unterlagen
(Die eingereichten Unterlagen bilden die Grundlage zur Stellungnahme seitens der Evonik Operation GmbH für fremde Baumaßnahmen mit Einfluss auf den Evonik-Schutzstreifen)

Evonik-Bearbeitungs-Nr.:	**Fernleitungs-Nr.:**	*(diese Zeile wird von Evonik Operations GmbH ausgefüllt)*
Kurze Maßnahmenbeschreibung:		
Vorhabensträger (Veranlasser):	Firma:	
	Ansprechpartner:	
	Straße:	
	PLZ, Ort:	
	Telefon:	
	Mail:	

Bauausführende Firma:	Firma:	
	Bauleiter:	
	Straße:	
	PLZ, Ort:	
	Telefon:	
	Mail:	
	Mobil:	
	Haftpflichtversicherung (10 Mio. EUR):	

Bei Tiefbaumaßnahmen:	Fremdleitungserkundung durchgeführt (z.B. BIL-Anfrage)?	
	Offene oder geschlossene Bauweise (bei geschlossener z.B. Pressung/HDD)?	
	Status Kampfmitteluntersuchung (z.B. Auflagen vom zuständigem Ordnungsamt)?	
	Spundungsarbeiten, Grundwasserhaltungen notwendig?	

Anlagen (sind diesem Antrag beizufügen)

- Übersichtsplan
- Lageplan im Maßstab 1:1.000 oder 1:500 mit Koordinatennetzangaben (ggf. Detailpläne)
- Höhenschnitt- und Profilzeichnungen
- Baubeschreibung (Kurze Erläuterung zu Art und Umfang der Baumaßnahme unter Angabe der ggf. beförderten Medien, Zuwegung zur Baustelle, geplanter Überfahrten des Schutzstreifens, Baustelleneinrichtungsfläche, geplanter Bauablauf, geplanter Terminablauf etc.)

Das Übermitteln der angeforderten Daten gilt nicht als Bauerlaubnis!
Vor Baubeginn ist eine gesonderte Freigabe erforderlich!

Anlage B

Anerkennung der Bedingungen

Die Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Fernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Operations GmbH l Technology & Infrastructure (Stand August 2024) ist uns überreicht worden.

Die Schutzanweisung wird hiermit anerkannt.

Kurzbeschreibung Maßnahme (Evonik-Bearbeitungs-Nr.: …… ……):

……..

……

……

…….
Ort / Datum

……..
Name in Druckbuchstaben

…….
Stempel / Firma

……
Rechtsverbindliche Unterschrift

Die Übersendung dieser Schutzanweisung und die Rücksendung der Bestätigung gilt nicht als Arbeitserlaubnis!

Die Anerkennung der Bedingungen senden Sie bitte

per E-Mail an: fernleitungsauskunft@evonik.com

oder per Post

bei Bauvorhaben in Nordrhein-Westfalen und Niedersachen an:

Evonik Operations GmbH
Technology & Infrastructure
Logistics - Pipelines
Postbereich 44
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

bei Bauvorhaben in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen an:

Evonik Operations GmbH
Technology & Infrastructure
Logistics - Pipelines
An der Weidenmühle 18
67598 Gundersheim

Anlage C	Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Fernleitungen (EAS)	BHF 130 Logistics - Pipelines
EVONIK Leading Beyond Chemistry		Ausgabe xx
		gültig ab xx.xx.xxxx
		Seite 1 von 2

Im Zusammenhang mit folgender Maßnahme (Evonik-Bearbeitungs-Nr.:):
Beschreibung:

1 Die Maßnahme findet im Bereich folgender bekannter Einrichtungen bzw. Fremdanlagen statt:

1.1	Fernleitung-Nr.:	DN	PN	Förderprodukt:
	Fernleitung-Nr.:	DN	PN	Förderprodukt:
	Fernleitung-Nr.:	DN	PN	Förderprodukt:

		Ja	Nein
1.2	Gleisanlagen von DB, Industriebahnen oder Verkehrsbetrieben	☐	☐
1.3	Hochspannungsfreileitungsanlagen	☐	☐
1.4	Dehnermesskabel/Nachrichtenkabel/KKS-Anlagen/-Kabel/Leckerkennungs- und Ortungssystem (LEOS)	☐	☐
1.5	Geodätische Messsteinkette	☐	☐

2 Auflagen für bauliche Maßnahmen:

					Ja	Nein
2.1	Prüfung auf weitere mögliche Fremdanlagen/-leitungen durch den Ausführenden				☐	☐
2.2	Orten und Kennzeichnung der Fernleitungslage				☐	☐
2.3	Herstellen Suchschlitze in Handschachtung	Aushub	☐ Handförderung	☐ Maschinenförderung	☐	☐
2.4	Freilegen durch Handschachtung ab Leitungsabstand		☐ < 0,3 m	☐ < ____ m	☐	☐
2.5	Überfahrt unbefestigter Schutzstreifen nur mit max. 7,5 t Kettenfahrzeug (zul. Gesamtgewicht)				☐	☐
2.6	Überfahrt Schutzstreifen sichern mit		☐ Stahlplatten	☐ Baustraße	☐	☐
2.7	Zusätzliche Erlaubnisscheine:	☐ Arbeitserlaubnis	☐ Feuererlaubnis	☐ Befahrerlaubnis	☐	☐
2.8	Hochspannungsbeeinflussung: Maßnahmen zum Berührungsschutz gem. BHB 144 notwendig				☐	☐

3 Das Freilegen der Fernleitung ist nur bei Beachtung folgender Punkte gestattet:

				Ja	Nein
3.1	Arbeitsbeginn	☐ unter Aufsicht	☐ in Abstimmung mit dem Bereich Pipelines	☐	☐
3.2	Durchführung der Arbeiten nur unter dauerhafter Aufsicht des Bereiches Pipelines			☐	☐
3.3	Einbindung KKS-Fachbereich (z. B. pH-Wert-Messung, Entnahme von Bodenproben, Begutachtung Korrosionsstellen)			☐	☐
3.4	Prüfung der Atmosphäre mit Mehrfach - Messgerät	☐ vor Arbeitsbeginn	☐ ständig	☐	☐
3.5	Verwendung von funkenarmen Werkzeugen			☐	☐
3.6	Feuerlöscher bereitstellen (12 kg)	☐ Pulverlöscher	☐ CO2-Löscher	☐	☐

4 Vor dem Verfüllen sind zu beachten:

			Ja	Nein
4.1	Einmessung im amtlichen Koordinatensystem und auf NN durch:	☐ Ausführenden (Übersendung an Bereich Pipelines) ☐ Bereich Pipelines	☐	☐
4.2	Kontrolle der Umhüllung durch den Bereich Pipelines		☐	☐
4.3	Verfüllung mit steinfreiem Material mindestens 0,3 m um die freigelegte Fernleitung, Kabel sowie Zubehör		☐	☐

5 Anlagen:

			Ja	Nein
5.1	Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Operations GmbH I Technology & Infrastructure	☐ liegt bereits vor	☐	☐
5.2	Betriebsanweisung(en) gem. § 14 GefStoffV		☐	☐
5.3	Maßnahmen zum Berührungsschutz BHB 144		☐	☐
5.4	Sicherheitstechnische Unterweisung für Mitarbeiter/Nachunternehmer (BHF 179a Anlage D zur Schutzanweisung)		☐	☐
5.5	Planunterlagen	☐ Lageplan ☐ Querprofil ☐ _____	☐	☐

6 Sonstiges:

MUSTER

Neben den oben genannten Vorgaben sind für die Durchführung der Arbeiten alle relevanten Richtlinien/Vorschriften sowie gewerkespezifische Schutzmaßnahmen (DGUV, BetrSichVO, Technische Regeln etc.) einzuhalten. Notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen werden durch die ausführende Firma gemäß Vorgaben der zuständigen Stellen/Behörden errichtet und betrieben. Mit der Unterschrift bestätigt der Ausführende, auf Verlangen die Aufsicht des Ausführenden die Einweisung vor Ort, die Einhaltung aller oben genannten Vorgaben sowie die Kenntnis der „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Fernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Operations GmbH I Technology & Infrastructure". Dieser EAS nebst Anlagen ist auf der Baustelle vorzuhalten. Der Bereich Pipelines behält sich das Recht vor, bei Nichtbeachtung der Vorgaben die Baumaßnahme stillzulegen.

Gültigkeit der Arbeitsfreigabe:		**vom**	**bis**	
Evonik Operations GmbH | Technology & Infrastructure | Logistics - Pipelines		**Veranlasser:**	**Ausführende Firma:** **Adresse:**	
Betriebsleiter/-techniker	**Trassenmeister**	**Veranlasser:** ☐	**Aufsicht des Ausführenden** ☐	**Ausführender**
Schutzmaßnahmen festgelegt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt
Name (leserlich)	Name (leserlich)	Name (leserlich)	Name (leserlich)	Name (leserlich)
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift
Telefon-Nr.	Telefon-Nr.	Telefon-Nr.	Telefon-Nr.	Telefon-Nr.

Bei Schäden an der Fernleitung sofort Evonik - Logistics - Pipelines (Betriebszentrale / Bereitschaftsdienst), Tel. 02365/49-7669 (24 Std.) informieren.

Dieses Formular wurde elektronisch ausgefüllt, daher sind keine Durchschläge vorhanden!

-Bitte Erläuterung beachten-

Erläuterung zum Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Fernleitungen (EAS)

Anwendungsbereich

Bauarbeiten innerhalb des Schutzstreifens der von der Evonik Operations GmbH I Technology & Infrastructure - Logistics - Pipelines (Pipelines) betreuten Fernleitungen dürfen i.d.R. nur mit einem von dem *zuständigen Betriebsleiter/-techniker* ausgegebenen und mit dem *Ausführenden* abgestimmten Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Fernleitungen (EAS) durchgeführt werden. Ausnahmen zu dieser Regelung sind explizit mit dem *zuständigen Betriebsleiter/-techniker* vor Arbeitsbeginn festzulegen. Das Ergebnis der Abstimmung ist zu dokumentieren.
Der EAS dient als Dokument, welches die durchzuführende Gefährdungsbeurteilung, die abzustimmenden Schutzmaßnahmen sowie die letztendliche Arbeitsfreigabe für die Bauarbeiten, unter Beachtung der gültigen Schutzanweisung, darstellt. Mit den Arbeiten darf erst nach Unterschrift aller benötigten Beteiligten begonnen werden. Arbeiten der Gewerke Rohrbau, Kathodischer Korrosionsschutz und Elektro-, Mess- und Regeltechnik sind bei Bedarf durch gesonderte Freigaben zu regeln und zu dokumentieren.

Unterschriftenregelung

- Bei **Eigenmaßnahmen** ist der *Veranlasser* der Bereich Pipelines. Der *zuständige Betriebsleiter/-techniker* Pipelines legt die Schutzmaßnahmen fest und gibt die Arbeiten mit den entsprechenden Auflagen zur Durchführung frei. Darüber hinaus kreuzt der *zuständige Betriebsleiter/-techniker* an, ob er die Unterschrift vom *Veranlasser* und/oder der *Aufsicht des Ausführenden* verlangt. Der *Trassenmeister Pipelines (in Vertretung der Pipelines-Tiefbaubauleiter)* hat den *Ausführenden* und ggf. den *Veranlasser* und/oder die *Aufsicht des Ausführenden* zu unterweisen und die Arbeiten zu überwachen.
- Bei **Fremdmaßnahmen** ist der *Veranlasser* ein Dritter (extern). Der *zuständige Betriebsleiter/-techniker* Pipelines legt die Schutzmaßnahmen fest und gibt die Arbeiten mit den entsprechenden Auflagen zur Durchführung frei. Darüber hinaus kreuzt der *zuständige Betriebsleiter/-techniker* an, ob er die Unterschrift vom Veranlasser und/oder der Aufsicht des Ausführenden verlangt. Der *Trassenmeister Pipelines (in Vertretung der Pipelines-Tiefbaubauleiter)* hat den *Ausführenden* und ggf. den Veranlasser und/oder die Aufsicht des Ausführenden zu unterweisen. Der Veranlasser hat den Ausführenden und die Arbeiten unter Beachtung der Auflagen zu überwachen. Der Bereich Pipelines ist hierbei zur uneingeschränkten Kontrolle berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- Als *Aufsicht des Ausführenden* unterschreibt die Person der ausführenden Firma, die die Einhaltung der Schutzmaßnahmen vor Ort überwacht (z.B. Bauleiter, Polier, Vorarbeiter) im Namen und im Auftrag seines Arbeitgebers hinsichtlich der Kenntnis und Einhaltung der jeweiligen Schutzmaßnahmen. Die *Aufsicht des Ausführenden* ist mit Weisungsbefugnis gegenüber dem *Ausführenden* auszustatten.
- Der *Ausführende* (Verantwortliche vor Ort) unterschreibt im Namen und im Auftrag seines Arbeitgebers hinsichtlich der Kenntnis und Einhaltung der jeweiligen Schutzmaßnahmen.
- Sämtliche Namen und Telefonnummern sind leserlich einzutragen.

Gültigkeit

Der ausstellende Bereich Pipelines, ggf. der *Veranlasser (ggf. dessen Beauftragter)* der Maßnahme im Schutzstreifen der Fernleitung und der *Ausführende* wirken bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen zusammen. Der *Ausführende* hat hierzu die eigene tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Die persönliche Schutzausrüstung kann dabei über die Festlegung im EAS hinausgehen, z.B. Tragen von Helm, Warnweste, Gehörschutz, Schutzbrille, Sicherheitsgeschirr.
Die Erlaubnis für die Durchführung der geplanten Maßnahme wird erst gültig und berechtigt zur Aufnahme der Tätigkeiten, wenn die Abstimmung der notwendigen Schutzmaßnahmen durch die Unterschriften aller Beteiligten bestätigt wird.

Aufbewahrungsdauer

6 Monate nach Beendigung der Arbeiten

Handhabung

1. Die Schutzmaßnahmen werden von dem *zuständigen Betriebsleiter/-techniker* Pipelines festgelegt und die abgestimmten Arbeiten durch Unterschrift freigegeben.
2. Der *Trassenmeister Pipelines (in Vertretung der Pipelines-Tiefbaubauleiter)* sorgt für die Durchführung der Unterweisung der *Aufsicht des Ausführenden*, des Ausführenden und ggf. des Veranlassers (wenn nicht im Vorfeld durch den Betriebsleiter/-techniker Pipelines eingeholt).
3. Der *Ausführende* sowie auf Verlangen des *zuständigen Betriebsleiter/-techniker* Pipelines der *Veranlasser* und/oder die *Aufsicht des Ausführenden*, bestätigen durch Unterschrift, dass die Schutzmaßnahmen sowie die „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Fernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Operations GmbH I Technology & Infrastructure“ bekannt sind und verbindlich eingehalten werden.
4. Bei Einsatz von Nachunternehmer und mehreren Mitarbeitern hat - wenn von dem *zuständigen Betriebsleiter/-techniker* durch ankreuzen festgelegt - in folgender Reihenfolge
   - *Der Veranlasser*
   - *Die Aufsicht des Ausführenden*
   - *Der Ausführende*

   dafür Sorge zu tragen, dass vor Arbeitsaufnahme diese ausreichend und umfassend gem. dem EAS unterwiesen sind. Dies ist schriftlich zu dokumentieren (BHF 179a Anlage D zur Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik).
5. Wenn die Unterschrift von der *Aufsicht des Ausführenden* verlangt wird, ist bei einem Wechsel der *Aufsicht des Ausführenden* der *Trassenmeister (in Vertretung die Evonik-Tiefbauleitung)* vor Wiederaufnahme der Arbeiten zu unterrichten. Die neue *Aufsicht des Ausführenden* ist gem. Punkt 4 zu unterweisen.

Zusätzliche Gefährdungsbeurteilung Ausführender

Vor Aufnahme der Arbeiten sind vom *Ausführenden* am jeweiligen Arbeitsort die durch ihn zusätzlich verursachten Gefährdungen für Andere zu prüfen und ggf. weitere Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Festlegungen solcher Schutzmaßnahmen kann er in der Regel erst durchführen, wenn der *Ausführende* die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort überprüft hat.

Achtung

Absperrarmaturen (Stationen sowie Erdschieber) sind jederzeit zugänglich, Flucht- und Rettungswege frei zu halten. Bei außergewöhnlichen Wahrnehmungen (z.B. Änderung der Vegetation, ungewöhnliche Gerüche/Geräusche, Alarmierung durch Mehrfach-Messgerät etc.) sind die Arbeiten zu unterbrechen und der *zuständige Betriebsleiter/-techniker* Pipelines umgehend zu verständigen.

MUSTER

Anlage D

EVONIK Leading Beyond Chemistry	Nachweis **Sicherheitstechnische Unterweisung für Mitarbeiter/Nachunternehmer**	**BHF 179a** **Logistics – Pipelines**
		Ausgabe 01
		gültig ab 01.08.2024
		Seite 1 von 1

Baumaßnahme: _____ Datum: _____

Ort.: _____

Bauleiter/Firma: _____ Evonik-Bearbeitungs-Nr.: _____

Firma/Gewerk: _____

Wir haben durch Unterweisung in deutscher Sprache bzw. in unserer Landessprache anhand der

- ☐ Baustellenordnung „Evonik Pflichten und Aufgaben von Auftragnehmern“
- ☐ Projektbezogene Baustellenordnung
- ☐ Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach § 2 BaustellV (SiGe-Plan)
- ☐ Notfall- und Alarmplan
- X Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Fernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik
- X Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Fernleitungen (EAS)
- ☐ _____

Kenntnis von den Verhaltensmaßregeln für das Baustellenpersonal auf den Baustellen im Schutzstreifen von Fernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Operations GmbH genommen und uns zur Einhaltung verpflichtet.

Name des Mitarbeiters (leserlich)	Unterschrift	Telefonnummer	Firma

Bemerkungen:

_____

Unterschrift Bauleiter/Firma bzw. Unterweiser/Firma)

Evonik Operations GmbH
Technology & Infrastructure
Logistics – Pipelines
Paul-Baumann-Straße 1 / PB44
45772 Marl

https://technology-infrastructure.evonik.de/de/produkte/pipelines

Regionalverband Ruhr
Postfach 10 32 64 | D-45032 Essen

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-40
Planungsrecht / Verfahren
46042 Oberhausen

Regionalverband Ruhr
Der Regionaldirektor

Kronprinzenstraße 35
D-45128 Essen
T + 49 (0)201 2069 - 0
F + 49 (0)201 2069 - 500
info@rvr.ruhr
www.rvr.ruhr

Bebauungsplan Nr. 652 – L215n (Weierstraße/Weseler Straße) der Stadt Oberhausen
hier: Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Essen,
22.10.2025

Referat Freiraumentwicklung und Landschaftsbau
Team Regionale Freiraumstrategien und -konzepte

[redacted]

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
11-1-3-55-11/11

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der vom Regionalverband Ruhr als Träger öffentlicher Belange zu vertretenden überörtlichen Freiraumbelange wird im Folgenden Stellung genommen.

Der Bereich des Planentwurfs liegt im Ortsteil Sterkrade zwischen der Gleistrasse der Bahnstrecke Oberhausen – Arnheim, welche derzeit als Teil der Betuwelinie ausgebaut wird, und dem parallel verlaufenden Radweg auf der HOAG-Trasse. Der Planbereich und beide Wegetrassen werden von der Autobahn 3 gequert.

Der Bau der L215n als wesentlicher Regelungsinhalt des Bebauungsplanes Nr. 652 wird erforderlich durch den Wegfall eines Bahnübergangs als Folge des Streckenausbaus der Betuwelinie und der damit verbundenen Unterbrechung der Weseler Straße.

Gemäß dem Freiraumkonzept Metropole Ruhr des Regionalverbandes Ruhr ist der Planbereich Teil einer kommunalen Grünverbindung, welche den querenden regionalen Grünzug und weitere Grünzugbereiche miteinander verbindet (s. Abb. grüne Punkte u. grüner Querstreifen).

Derzeit liegt der Planbereich außerhalb der Verbandsgrünfläche (VVG) des Regionalverbandes Ruhr, jedoch schließt diese nördlich benachbart der Weseler Straße an (s. Abb. grün gefärbt). Im Zusammenhang mit der gerade laufenden Überarbeitung der Verbandsgrünfläche im gesamten Verbandsgebiet durch

Sparkasse Essen
IBAN: DE56 3605 0105 0000 2000 63
SWIFT-BIC: SPESDE3E

Steuernummer 112/5797/0116
USt.-IdNr. DE 173867500

den RVR ist vorgesehen, den Planbereich und weitere Flächen längs der genannten kommunalen Grünverbindung in die Verbandsgrünfläche aufzunehmen (s. Abb. VVG Entwurf schraffiert). Momentan stimmt sich der RVR mit seinen Mitgliedskommunen zur Überarbeitung der Verbandsgrünflächen ab.

Der Regionalplan Ruhr stellt für den Planbereich einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion ‚Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung', eine Verkehrstrasse und regionaler Grünzug dar.

An die südliche Planbereichsgrenze schließt benachbart ein Teilbereich der HOAG-Trasse an, welcher sich im Eigentum des RVR befindet (s. Abb. rot umrandete Flächen). Ebenfalls im Eigentum des RVR befindet sich ein Grundstück nördlich benachbart zur Weseler Straße.



Um die Auswirkungen der neuen Straße innerhalb des Freiraums auf die Tier- und Pflanzenwelt zu verringern bzw. auszugleichen, sind umfangreiche Maßnahmen vorgesehen. So wurden Ersatzhabitate und weitere Unterstützung für mehrere Tierarten sowie Pflanzmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Planbereichs festgelegt.

Der Regionalverbandes Ruhr stellt bestehende Bedenken zu der Straßenbauplanung im überörtlich bedeutsamen Freiraum vor dem Hintergrund des Zwangs der drohenden Straßenunterbrechung und der im Bebauungsplanentwurf dokumentierten Maßnahmen zum Eingriffsausgleich zurück.

Der Planentwurf steht der geplanten Aufnahme des Planbereichs und weiterer benachbarter Flächen in die Verbandsgrünfläche wegen Ihrer Funktionen für den überörtlichen Freiraumverbund nicht entgegen. Dazu wird sich der RVR

außerhalb dieses Bauleitplanverfahrens im Rahmen der Gesamtüberarbeitung der Verbandsgrünfläche mit der Stadt Oberhausen abstimmen.

Als benachbarter Grundstückseigentümer gibt der RVR folgende Hinweise:
Eine direkte Betroffenheit von Grundstücken des RVR durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 652 der Stadt Oberhausen besteht nicht.
Zur Begründung des B.-Planentwurfes, textl. Teil, F.1 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB), Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, S.35:
„Der Gehweg sowie der Radfahrstreifen sollen im östlichen Plangebiet nach Süden an die HOAG-Trasse angebunden werden. Für den erforderlichen Anschluss wird an dieser Stelle eine öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung -Rad- und Gehweg- festgesetzt."
Wird diese geplante Anbindung an die HOAG-Trasse umgesetzt und sind dadurch Grundstücke des RVR betroffen, ist der RVR (Referat 12) zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Teil der
westenergie

RWW
WIR BEWEGEN WASSER

RWW mbH · Am Schloß Broich 1–3 · 45479 Mülheim an der Ruhr

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-40
Planungsrecht und Verfahren

Netze
Ihre Zeichen 5-1-40/Lac
Ihre Nachricht 02.09.2025
Unsere Zeichen RN25-0547
Name [redacted]
Telefon
Telefax
E-Mail

Mülheim an der Ruhr, 7. Oktober 2025

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung des Bebauungsplans 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr [redacted],

vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren.
Gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken haben.
Wir planen Versorgungsleitungen in die neue L215n zu verlegen. Eine Leitung DN300 vom neuen Kreisverkehr in der Weierstraße bis zum Anschlusspunkt Weseler Straße / Sternstraße. Weiterhin eine Leitung DN300 von einer neu geplanten Bahnkreuzung im Bereich der geplanten neuen Zufahrt zum Pumpwerk der Emschergenossenschaft. Erste Abstimmungsgespräche haben im Hause der Wirtschaftsbetriebe Oberhausen stattgefunden.
Im Entwurf der Begründung zum Planverfahren wird auf Bodenverunreinigungen, bzw. Altlasten und das Vorhandensein von Kampfmitteln hingewiesen. RWW wird keine Leitungsverlegung in belasteten Flächen bzw. Kampfmittelverdachtsflächen durchführen. Wir gehen davon aus, dass im Falle von erforderlichen Leitungsverlegungen alle notwendigen Untersuchungen bereits erfolgt sind. Alle Kosten, die aus dem Vorhandensein von Altlasten bzw. Bodenverunreinigung und Kampfmitteln resultieren, werden nicht von RWW übernommen.
Wir haben für Sie Planausschnitte mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen und Betriebskabel vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Die Lage der Anschlussleitungen kann Ihnen unser Service-Point Oberhausen Telefon 0208 4433 271, den Sie bitte auch bei Rückfragen ansprechen, nach vorheriger Terminabsprache in der Örtlichkeit aufzeigen. Wir haften nicht für unrichtige Planunterlagen.

Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gerne weitere Exemplare zur Verfügung stellen.

Teil der
westenergie

RWW
WIR BEWEGEN WASSER

Freundliche Grüße

RWW Rheinisch-Westfälische
Wasserwerksgesellschaft mbH
[redacted]



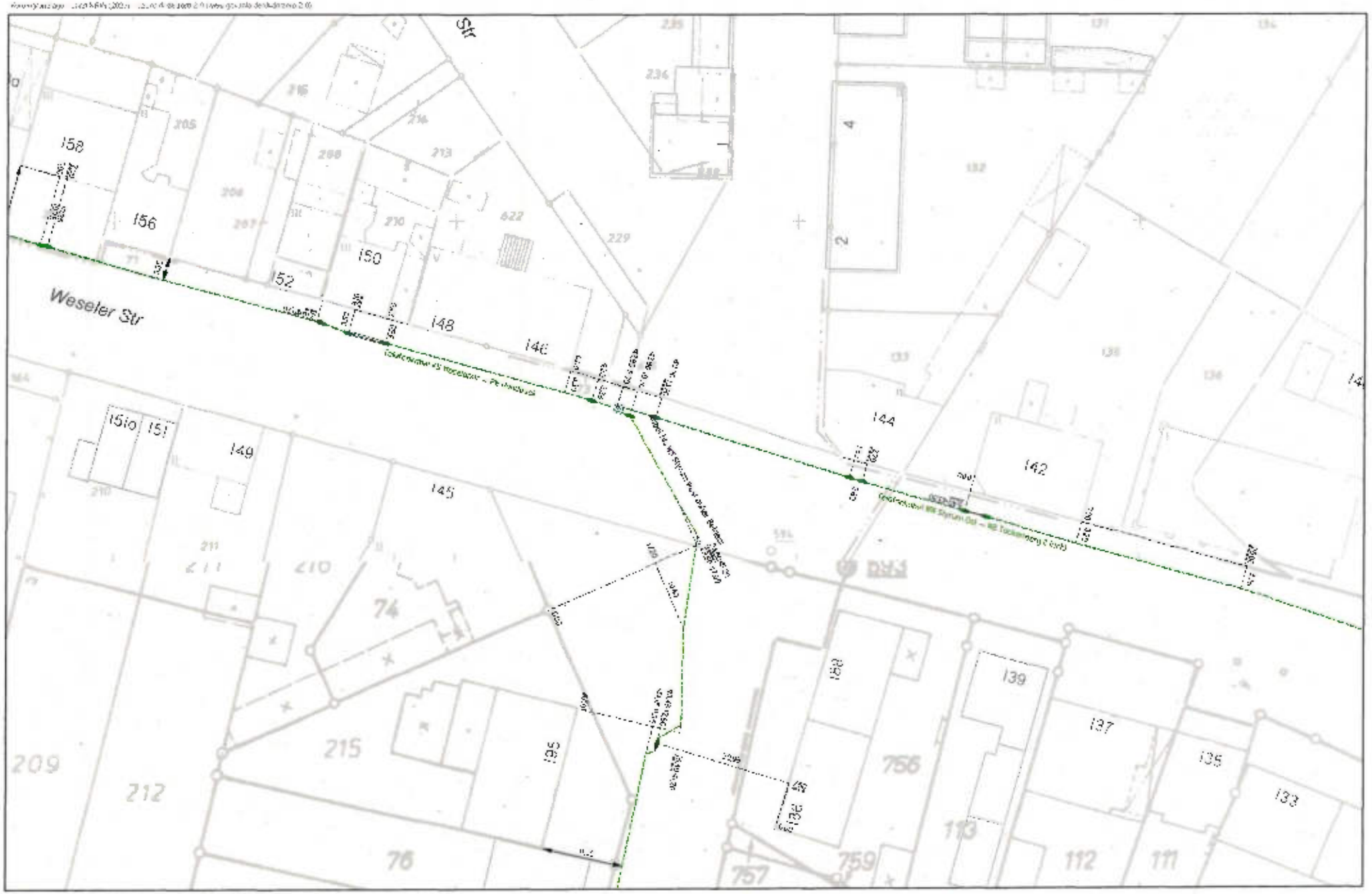
Druckdatum: 08.05.2025 Maßstab: 1:500 Antragsnummer: 5856240

Firma: RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH

Betreff: Oberhausen, Bebauungsplans 652 - L21 bn (Weiersraße/Weseler Straße)

RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH

Die Angabe der Leitungsführung ist unverbindlich. Die Angaben in den übersichtlichen Plänen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit. Die Planunterlagen können aufgrund später erfolgter Veränderungen (Lage- oder Niveauänderungen) von der tatsächlichen Lage der Leitung abweichen. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Probeschlitze in Handschachtung zu ermitteln. Eine örtliche Einweisung durch unsere Personal erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung zur Feststellung der genauen Lage der Leitung.
Für die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Planunterlagen übernimmt die RWW keine Haftung. Die Schutzanweisung der RWW ist zu beachten.



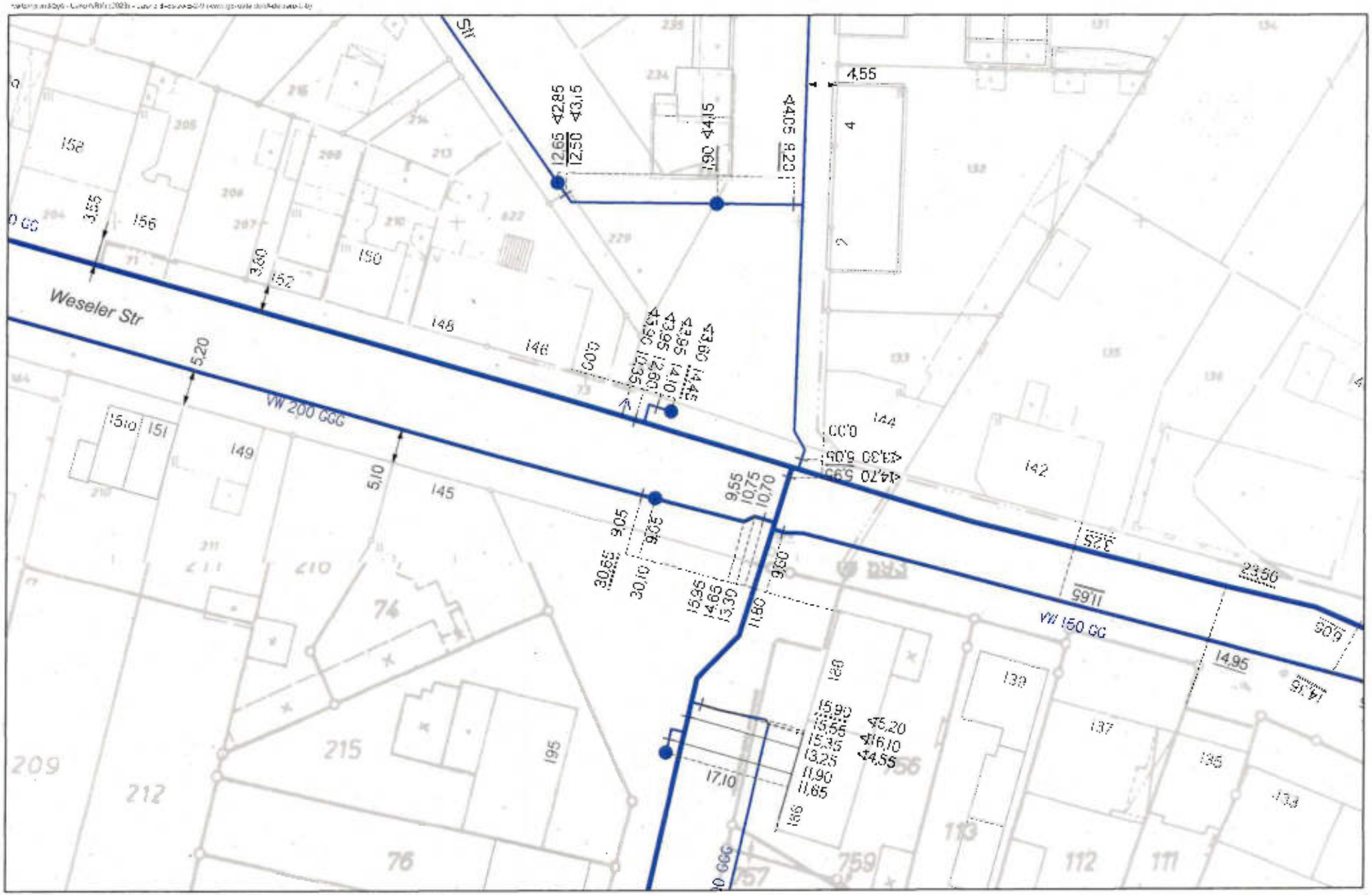
Druckdatum: 08.09.2025 Maßstab: 1:500 Anfragenummer: 5856240

Firma: RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH

Betreff: Oberhausen, Bebauungsplans 662 - L218n (Weierstraße/Weseler Straße)

RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH

Die Angabe der Leitungsführung ist unverbindlich. Die Angaben in den übersendeten Plänen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit. Die Planunterlagen können aufgrund später erfolgter Veränderungen (Lage- oder Niveauänderungen) von der tatsächlichen Lage der Leitung abweichen. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Probelöcher in Handschachtung zu ermitteln. Eine örtliche Einweisung durch unser Personal erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung zur Feststellung der genauen Lage der Leitung.
Für die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Planunterlagen übernimmt die RWW keine Haftung. Die Schutzanweisung der RWW ist zu beachten.



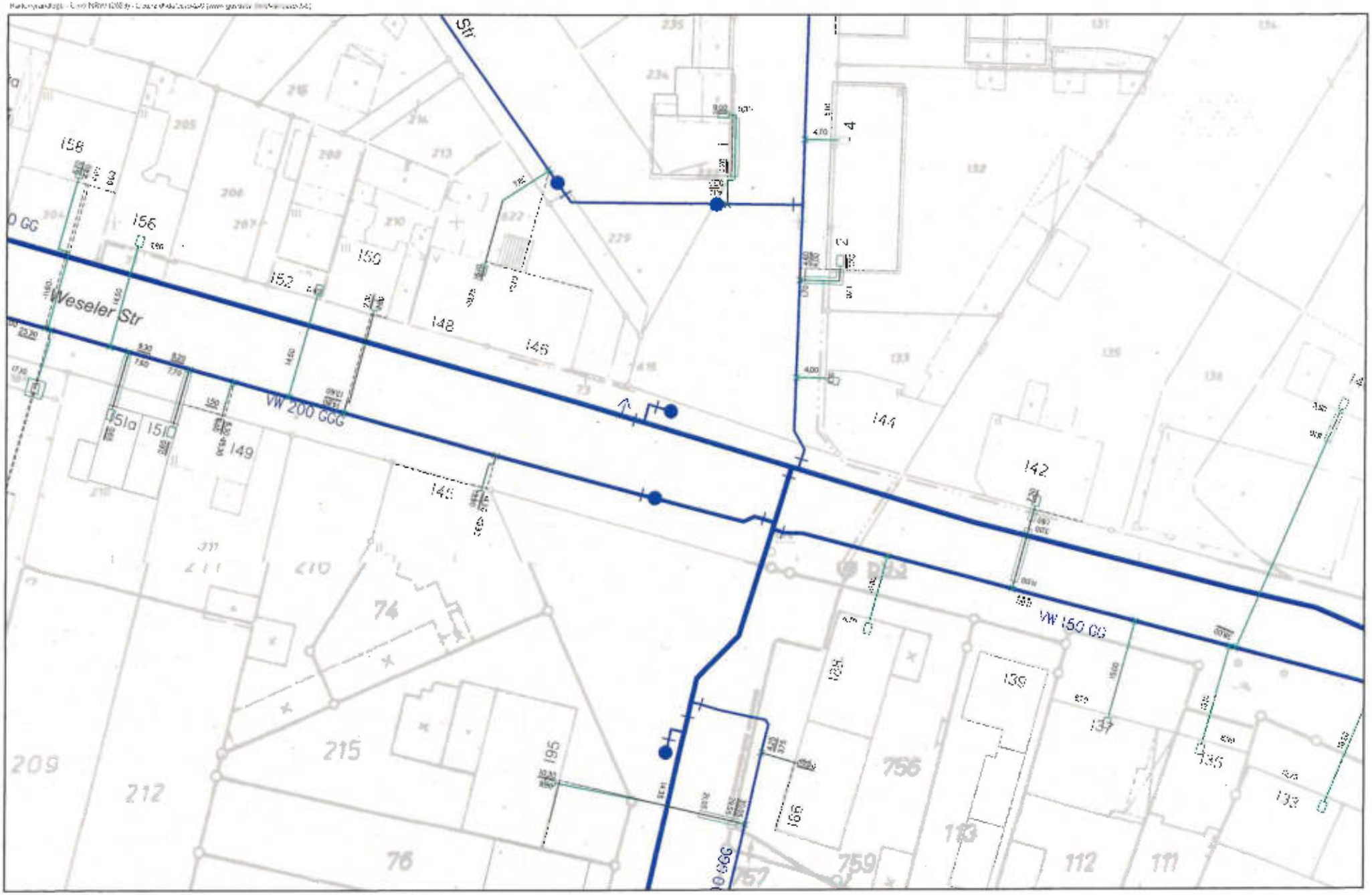
Druckdatum: 08.09.2025 Maßstab: 1:500 Anfragenummer: 6856240

Firma: RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH

Betreff: Oberhausen, Bebauungsplans 552 - L215n (Weiterstraße/Weseler Straße)

RWW Rheinisch Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH

Die Angabe der Leitungslage ist unverbindlich. Die Angaben in den übersichtlichen Plänen bieten keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit. Die Planunterlagen können aufgrund später erfolgter Veränderungen (Lage- oder Höhenänderungen) von der tatsächlichen Lage der Leitung abweichen. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Probeschürfe in Handschachtung zu ermitteln. Eine örtliche Einweisung durch unser Personal erfolgt ohne nochmalige Verpflichtung zur Feststellung der genauen Lage der Leitung.
Für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Planunterlagen übernimmt die RWW keine Haftung. Die Schutzanweisung der RWW ist zu beachten.



Druckdatum: 08.09.2025 Maßstab: 1:500 Anfragenummer: 6256240

Firma: RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH

Betreff: Oberhausen, Bebauungsplans 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)

RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH

Die Angabe der Leitungslage ist unverbindlich. Die Angaben in den übersichten Plänen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit. Die Planunterlagen können aufgrund spätter erfolgter Veränderungen (Lage- oder Niveauänderungen) von der tatsächlicher Lage der Leitung abweichen. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Probelöcher in Handschachtung zu ermitteln. Eine endliche Einmessung durch unser Personal erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung zur Feststellung der genauen Lage der Leitung.
Für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Planunterlagen übernimmt die RWW keine Haftung. Die Schutzanweisung der RWW ist zu beachten.

Symbolübersicht

1. Wasser (Bestandsplan) Seite 1
2. Kabel Seite 2
3. Wasser (Hausanschlussplan) Seite 3
4. Sonstige Seite 3

1. Wasser (Bestandsplan)

Wasserleitung	Wasserleitung mit Schutzrohr	Schacht
Schieber	Klappe	Ventilanbohrschelle
Be- und Entlüftung	Entloerung mit Schieber	Hydrant Hydrant mit Vorschieber
Überflurhydrant	Gartenhydrant	Trinkwasser-brunnen
Leitungsende	Übergang Gemeinde, Straße, Baujahr, Nenn-weite oder Material	Dehner
Reparaturschelle	Ausbaustück	Rückschlagklappe

Symbol 05/23

2. Kabel

Kabel	Kabelmuffe	Schutzrohr
Kabelschrank	Kabelschacht	

Symbol 09/25

3. Wasser (Hausanschlussplan)

Hausanschluss-leitung Hausanschluss-leitung im Schutzrohr	Hausanschluss-schieber Zähler	Ventilanbohrschelle

4. Sonstige

Isoliertrennstück, aktiv / inaktiv	KKS 114 MK 047 Kathodenschutzan-lage und Messstelle	Achtung offene Bau-maßnahme – Planwerk möglicherweise veraltet
Leitung außer Betrieb	Leitung abgebaut	Leitung verfüllt
In Planung	Achtung ! Netzver-änderung liegt vor. Planwerk veraltet	Achtung ! Netzver-änderung liegt vor. Zusatzdokument in Downloadfile
Grüne Fläche: Richtfunk Um die Funktionsfähigkeit der Anlage zu gewähr-leisten, ab bestimmten Höhen innerhalb der Schutzstrecke berücksichtigen		L00080 Beobachtungsbrunnen, Messstelle

Symbol 04/23



Schutzanweisung

für eroverlegte Anlagen im Versorgungsgebiet der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH

Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH

1 Geltungsbereich

Diese Hinweise gelten für Arbeiten im Bereich von Anlagen der RWW und von Anlagen der Anschlussnehmer der RWW im Bereich von öffentlichen und privaten Grundstücken. Zu diesen Anlagen gehören Hauptrohrleitungen, Hausanschlussleitungen, Armaturen, Kabel, sonstige Einbauteile, Widerlager, kathodische Korrosionsschutzanlagen. Die Anlagen der RWW und deren Anschlussnehmer werden im Folgenden unter „Versorgungsanlagen" zusammengefasst.

2 Maßnahmen bei Beschädigung



Jede Beschädigung von Versorgungsanlagen, auch der Rohrumhüllungen und Kabelisolierungen, ist RWW unverzüglich anzuzeigen. Ist die Rohrumhüllung oder die Kabelisolierung beschädigt worden, so darf die Verfüllung des Grabens / der Baugrube erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung durch RWW erfolgen.

Ist eine Rohrleitung so beschädigt, dass Wasser austritt oder auszutreten droht, sind sofort Maßnahmen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb tief liegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen.
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Schadensbereich absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- RWW unverzüglich benachrichtigen.
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen mit RWW und den zuständigen Dienststellen abstimmen.
- Das Personal des Unternehmers darf die Baustelle nur mit Zustimmung der RWW verlassen.

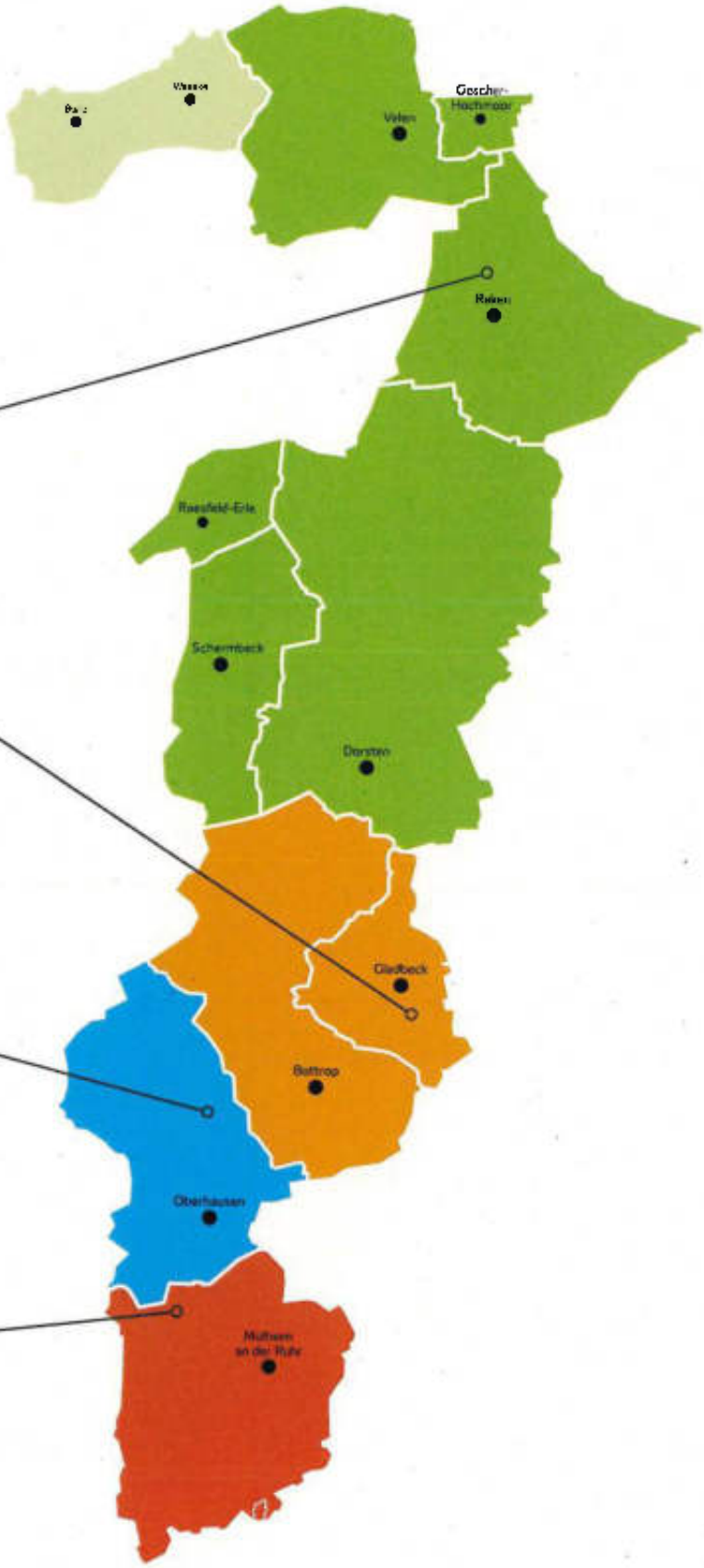
Rufnummern und Anschriften der RWW-Betriebsdirektion (BD Bottrop) und der Service-Points
Unter den in der nachstehenden Übersicht (Seite 3) angegebenen Rufnummern melden Sie bitte Schäden an Versorgungsanlagen der RWW.

Die Rufnummern sind ganztägig erreichbar und auch im Schadensfall anzuwählen.

Geben Sie bitte an:
- Ort des Schadens
- Straße, in der der Schaden verursacht wurde
- Art des Schadens (Verletzung der Isolation, Wasseraustritt etc.)
- Name und Anschrift, gegebenenfalls Firmenname

Planauskünfte erhalten Sie über die Zentrale Planauskunft in der Betriebsdirektion Bottrop:
RWW Rheinisch-Westfälische
Wasserwerksgesellschaft mbH
Zentrale Planauskunft
Gladbecker Straße 140
46236 Bottrop

T 0208 4433-844
F 0208 4433-445
E planauskunft@rww.de



Service-Point Dorsten/Reken
Melchenberg 4
48734 Reken
T 02864 90200-0

Service-Point Bottrop/Gladbeck
Bottroper Straße 71
45964 Gladbeck
T 02043 9203-0

Service-Point Oberhausen
Tackenbergstraße 50
46115 Oberhausen
T 0208 690190

Service-Point Mülheim
Moritzstraße 16-22
45476 Mülheim an der Ruhr
T 0208 4433-206

3 Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Der Bauunternehmer hat bei der Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen. Er hat die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Mitarbeiter und Subunternehmer sind von ihm entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der RWW auf der Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen.

Im Bereich der Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass deren Bestand und die Betriebssicherheit bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben.

4 Erkundigungspflicht



Im Rahmen der Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Planung und Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig im Zuge der Planung und vor Beginn der Arbeiten bei der RWW eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- beziehungsweise Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen.

Bei der Planung von Maßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen ist zu beachten, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand zu den Versorgungsanlagen eingehalten wird, um Gefährdungen der Versorgungsanlagen zu vermeiden. Gefährdungen liegen unter anderem vor, wenn Versorgungsanlagen im Einflussbereich einer Baumaßnahme liegen.

Auf die Einhaltung der Mindestabstände unter Beachtung der geltenden Technischen Regeln, insbesondere der DIN EN 805 und der DVGW-Arbeitsblätter W 400-1 bis 400-3, wird verwiesen. Bei Beginn der Arbeiten müssen Planungsunterlagen neuester Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Erkundigung erfolgen.

5 Lage der Versorgungsleitungen

RWW gibt Auskunft über die Lage der im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen, soweit dies anhand von Bestandsplänen möglich ist. Die Lage und/oder Tiefe der Versorgungsanlagen können sich durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen, -bewegungen oder andere Maßnahmen Dritter nach Verlegung und Einmessung verändert haben.

Für das Bauunternehmen besteht daher die Verpflichtung, sich über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe der angegebenen Versorgungsanlagen durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen wie zum Bei-

spiel Querschläge, Suchschlitze, in eigener Verantwortung Gewissheit zu verschaffen.

Die Angabe der Leitungsführung ist unverbindlich. Die Angaben in den überreichten Plänen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit. Die Planunterlagen können hinsichtlich der Lage- oder Verlegetiefe von der tatsächlichen Lage der Leitungen abweichen. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Probelöcher in Handschachtung zu ermitteln.

Eine örtliche Einweisung durch unser Personal erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung und entbindet der Unternehmer nicht von seiner eigenen Verpflichtung zur Feststellung der genauen Lage der Leitungen.

Hausanschlussleitungen sind im Lageplan eingetragen. Für Hausanschlüsse gilt der besondere Umstand, dass die (Erst)Erfassung der Hausanschlüsse bei RWW noch nicht abgeschlossen und somit ungeprüft ist.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Planunterlagen übernimmt RWW keine Haftung.

Eine Weitergabe an Dritte oder Vervielfältigung der überreichten Pläne ohne Genehmigung der RWW ist nicht gestattet.

6 Baubeginn

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich von Versorgungsan
ist RWW der Beginn der Arbeiten rechtzeitig unter Angabe
Ort, Art und voraussichtlicher Bauzeit anzuzeigen. Dies gilt a
wenn aus der Planung keine direkte Gefahr für Versorgungs
besteht. Bei Baubeginn müssen die gültigen RWW-Bestands
auf der Baustelle vorliegen. Optional kann eine aktuelle Einw
vor Ort durch RWW-Mitarbeiter erfolgen. Die RWW-Planunt
verlieren ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen
Ausstellungsdatum mit der Arbeitsaufnahme begonnen wird
alleinige Einholen von Informationen gilt nicht als Anzeige.

7 Fachkundige Aufsicht



Die Bauarbeiten im Bereich der Versorgungsanlagen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht ausgeführt werden. Die von RWW dem Bauunternehmen mitgeteilten Auflagen sind einzuhalten. Der Bauunternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die von RWW erteilten Auflagen und ausgehändigten Bestandspläne während der Baumaßnahme auf der Baustelle zur Einsicht durch seine Mitarbeiter vorhanden sind. Er hat seine Mitarbeiter über die von RWW erteilten Auflagen und das Vorhandensein der Leitungen zu unterrichten.

Armaturen, Straßenkappen, Schieberstangen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörenden Einrichtungen sind während der Bauzeit zugänglich zu halten. Hinweisschilder oder

andere Markierungen dürfen ohne Genehmigung der RWW nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

Die Versorgungsanlagen sind während der Bauzeit freizuhalten. Eine vorübergehende oder dauernde Überbauung der Versorgungsanlagen durch Gebäude, Kranbahnen, Baustelleneinrichtungen oder Ähnliches ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung wird RWW die unverzügliche Freimachung der Versorgungsanlagen fordern.

8 Maschinelle Arbeiten



Im Bereich der Versorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Sicherheitsvorkehrungen sind mit RWW abzustimmen. Im unmittelbaren Bereich der Versorgungsanlagen darf nur in Handschachtung gearbeitet werden. Arbeiten mit spitzen und scharfen Werkzeugen dürfen nur mit äußerster Vorsicht ausgeführt werden. Im Leitungsbereich ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Versorgungsanlagen bei und nach der Ausführung der Bauarbeiten gewährleistet bleiben.

9 Freilegen von Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen dürfen nur in Handschachtung freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Widerlager dürfen nicht untergraben, hintergraben oder freigelegt werden.

Widerlager können aus Kanthölzern, Spunddielen, Beton oder ähnlichen Materialien bestehen. Auf Rohrleitungen und ihre Verbindungen wirken zahlreiche Kräfte. Widerlager haben die Aufgabe, diese Kräfte aufzufangen und sie ins Erdreich abzuleiten. So ist gewährleistet, dass die Leitungen in ihrer Lage verbleiben. Werden Widerlager untergraben, hintergraben oder freigelegt, ist die Stabilität der Leitung nicht mehr gegeben, und es kommt zum Schaden.

Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen angetroffen, die von RWW nicht genannt wurden, so ist der zuständige Service-Point der RWW unverzüglich zu verständigen. Weitere Arbeiten dürfen in diesem Bereich nur nach Rücksprache und Freigabe durch RWW ausgeführt werden. Dies gilt auch für das unbeabsichtigte Freilegen von Versorgungsanlagen.

Die Versorgungsanlagen dürfen nicht betreten werden. Der Außenschutz der Versorgungsanlagen darf nicht beschädigt werden. Die Versorgungsanlagen sind von dynamischen oder statischen Belastungen freizuhalten.

Die Beschilderung von Armaturen in Form von Hinweisschildern darf nicht beschädigt, vertauscht oder entfernt werden. Bei Beschädigungen ist RWW zu benachrichtigen.

10 Verfüllen der Baugruben

Das Verfüllen freigelegter Versorgungsanlagen hat entsprechend der ZTVA-StB, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Die Versorgungsanlagen sind allseitig mindestens 20 Zentimeter mit steinfreiem Sand zu umgeben. Besondere Maßnahmen zum Schutz der Versorgungsanlagen werden von der RWW rechtzeitig bekannt gegeben und sind vom Bauunternehmer zu beachten.

RWW hält sich das Recht auf Prüfung freigelegter Versorgungsanlagen vor.

11 Kurzhinweise Checkliste

- Bauarbeiten RWW rechtzeitig vor Beginn mitteilen. Bei unvorhergesehenen Baumaßnahmen unverzüglich die RWW informieren.
- Stellungnahme der RWW beachten. Hinweise und Auflagen der RWW auf der Baustelle bekanntmachen und Mitarbeiter informieren.
- Lage der Versorgungsanlagen im Aufgrabungs- beziehungsweise Baustellenbereich feststellen. Nur aktuelle Unterlagen verwenden.
- Baumaschinen so einsetzen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist.
- Im Bereich von Versorgungsanlagen der RWW nur in Handschachtung arbeiten.
- Freigelegte Versorgungsanlagen sichern und schützen.
- Versorgungsanlagen zugänglich und betriebsbereithalten.
- Beschädigungen unverzüglich RWW melden. Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Umhüllungen und Isolierungen der Versorgungsanlagen.
- Vorstehende Schutzanweisung auf der Baustelle bekanntmachen. Insbesondere auf die Anweisungen unter Punkt 2 hinweisen.
- Freigelegte Versorgungsanlagen erst nach sorgfältiger Prüfung und nach Absprache mit RWW wieder eindecken.
- Die Beschilderung von Armaturen in Form von Hinweisschildern darf nicht beschädigt, vertauscht oder entfernt werden. Bei Beschädigungen ist RWW zu benachrichtigen.
- Versorgungsanlagen beim Verfüllen und Verdichten gegen Beschädigung und Lageveränderung schützen.



RWW Rheinisch-Westfälische
Wasserwerksgesellschaft mbH

Am Schloß Broich 1-3
45479 Mülheim an der Ruhr

T 0208 4403-1

rww@rww.de
www.rww.de

Stellungnahme(n) (Stand: 03.09.2025)

Sie betrachten: 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 02.09.2025 - 24.10.2025

Behörde:	**Stadtwerke Oberhausen AG (STOAG)**
Frist:	24.10.2025
Stellungnahme:	Erstellt von: Herr [redacted], am: 02.09.2025 , Aktenzeichen: - Bitte beachten Sie, dass die Linie 955 mit Schließung des BÜ dann über die neue Straße und den Kreisverkehr zur Weierstr. geführt werden muss. Entweder führt sie dann direkt zum weiteren Linienweg oder ggf. auch noch per Stichfahrt zum Kreisverkehr Weierheide. Ob im Planungsbereich dafür Haltestellen notwendig sind kann noch nicht gesagt werden, ist auch abhängig davon was in dem Bereich ggf. noch entwickelt wird. Mit freundlichen Grüßen [redacted] STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH Max-Eyth-Straße 62 46149 Oberhausen Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Wir sind das Netz der
westenergie

westnetz

Westnetz GmbH · Florianstraße 15-21 · 44139 Dortmund

Stadt Oberhausen
5-1-40
Planungsrecht und Verfahren
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Spezialservice Strom

Ihr Zeichen	5-1-40/Lac
Ihre Nachricht	02.09.2025
Unser Zeichen	189.567/DRW-S-LG-TM/2356/MT/Ts
Name	[redacted]
Telefon	
E-Mail	Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 09. Oktober 2025

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung des Bebauungsplans 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)

1. **110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Wehofen – Pkt. Gladbeck, Bl. 2356 (Mast 14 bis 17)**
2. **110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Schmachtendorf – Handbach, Bl. 2469 (Maste 15/Bl. 2356 bis 1A)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 18,00 m = 36,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff unter 1. genannten Hochspannungsfreileitung und teilweise im 2 x 26,50 m = 53,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff unter 2. genannten Hochspannungsfreileitung.

Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 2000. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Planbereich des Bebauungsplanes

Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:

- Die Hochspannungsfreileitungen werden mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.
- Die Schutzstreifen der Leitungen werden von jeglicher Bebauung freigehalten.
- Die Hochspannungsfreileitungsmaste sind in einem Umkreis von mindestens 20,00 m Radius von sämtlichen Maßnahmen freizuhalte.
- Die geplanten Verkehrsflächen sind auf vorhandenem Geländeniveau anzulegen und erhalten eine Fahrbahnhöhe von max. 34,00 m über NHN.

- Alle weiteren Maßnahmen, wie z. B. Beleuchtungsanlagen, Lärmschutzwände etc. sind separat mit uns abzustimmen.

- In den Schutzstreifen der Leitungen dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 10,00 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.

  Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 20,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung ist der Mast durch geeignete Maßnahmen gegen versehentliches Anfahren zu sichern.

  Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

  Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

  Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitungen gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

Externer Ausgleich

Die geplante Ausgleichsfläche „Ersatzhabitat Heidelerche" liegt teilweise innerhalb des Schutzstreifens der im Betreff unter 1. genannten Hochspannungsfreileitung.

Mit dieser Maßnahme erklären wir uns unter folgenden Bedingungen einverstanden:

Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 10,00 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.

Der Mast 16 ist in einem Umkreis von mindestens 20,00 m Radius von jeglicher Bepflanzung freizuhalten.

Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

Allgemeines

- Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitungen bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH."

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Die obigen Hochspannungsfreileitungen sind für Betriebsspannungen von 110-kV bis 220-kV ausgelegt.

Da die Hochspannungsfreileitungen in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig mit 110-kV betrieben werden, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz.

Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalls erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

[redacted]

[redacted]

Anlage
Lagepläne, Maßstab 1 : 2000
Gehölzliste

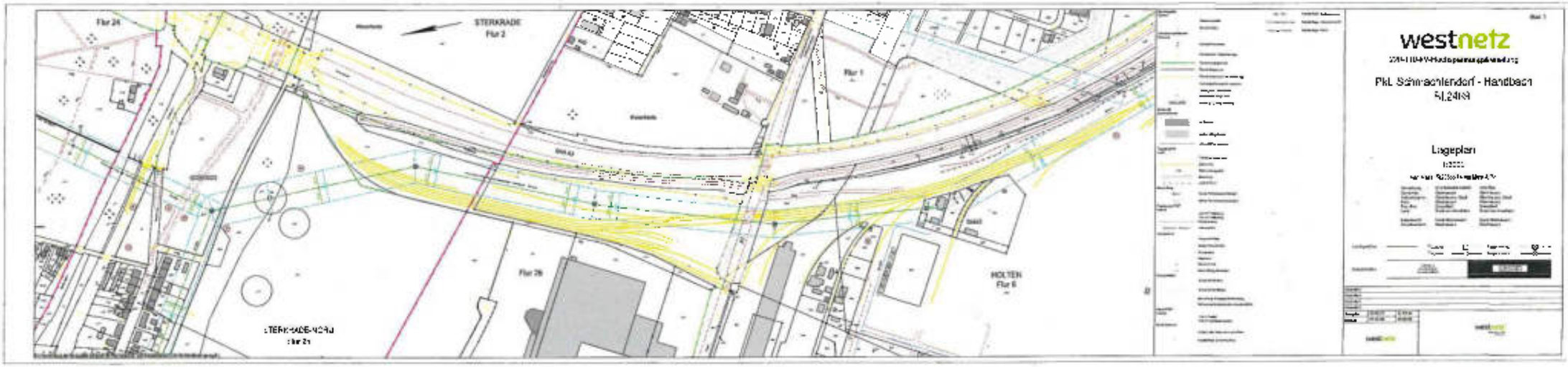
Verteiler
Bl. 2356, Bl. 2469

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de

189.567 Stadt Oberhausen Bl. 2356


Flur 27
Flur 24
HOLTEN
Flur 8
STERKRADE-NORD
Flur 25
westnetz
220-110-kV-Hochspannungsfreileitung
Pkt. Wehofen - Pkt. Gladbeck
Bl.2356
Lageplan
1:2000
von Mast 11 bis Mast 16


westnetz
Pkt. Wenofen - Pxl. Gladbeck
Bl.2356
Lageplan
1:2000
STERKRADE-NORD
Flur21
Flur 9
STERKRADE
Flur 3


STERKRADE
Flur 2
Flur 24
Flur 1
Flur 26
HOLTEN
Flur 6
westnetz
PkL Schmachtendorf - Handbach
Lageplan

Liste der Gehölze

Botanischer Name/Deutscher Name

Endhöhe bis 3 m

Acer palmatum „Dissectum"	Grüner Schlitz-Ahorn
Arundinaria murielae	Pfeifenstrauch
Berberis gagnepainii var.	Schwarze Herbstbeere
Berberis thunbergii	Hecken-Berberitze
berberis x stenophylla	Ramanie-Berberitze
Buxus sempervirens „Dafaist"	Blaugrüner Buchsbaum
Callicarpa bodinieri „Profusion"	Schönfrucht
Calycanthus floridus	Echter Gewürzstrauch
Chaenomeles speciosa	Chinesische Scheinquitte
Chamaecyparis obtusa „Nana Gr	Zwergige Muschelzypresse
Clematis alpina	Alpen-Waldrebe
Cotinus coggygria	Perückenstrauch
Cotoneaster arbarescens	Blasenscheibe
Cornus alba	Weißer Hartriegel
Corylopsis spicata	Ährige Scheinhasel
Cotoneaster congestus	Gemeine Zwergmispel
Elaeagnus multiflora	Vielblütige Ölweide
Enkianthus campanulatus	Japanische Prachtglocke
Euonymus alatus	Flügel-Spindelstrauch
Forsythia europaea	Rosen-Forsythie
Forsythia x intermedia „Lynwood"	Forsythie
Fothergilla major	Federbuschstrauch
Hibiscus syriacus	Garten-Eibisch
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
Pinus densiflora „Pumila"	Sibirische Zwerg-Kiefer
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix rurita	Ohr-Weide
Sorbaria sorbifolia	Fiederspiere
Spiraea japonica	Japanische Sträucher-Spiere
Tamarix ramosissima	Sommer-Tamariske
Viburnum farreri	Winter-Duftschneeball
Viburnum plicatum	Gefüllter Japan. Schneeball
Viburnum x carlcephalum	Großdoldiger Duftschneeball
Weigela florida	Liebliche Weigelie

Endhöhe bis 4 m

Acer japonicum „Aconitifolium"	Japanischer Feuer-Ahorn
Amelanchier ovalis	Echte Felsenbirne
Berberis julianae	Großblättrige Berberitze
Berberis x ottawensis „Superba"	Große Blut-Berberitze
Buddleja alternifolia	Chinesischer Sommerflieder
Buddleja davidii	Schmetterlingsstrauch
Cotoneaster integerrimus	Echter Felsenmispel
Cotoneaster x watereri	Englische Felsenmispel
Crataegus monogyna „Compacta"	Eingriffeliger Weißdorn
Deutzia hybrida „Pink Pearl"	Gefüllte Deutzie
Deutzia x magnifica	Pracht-Deutzie
Elaeagnus commutata	Silber-Ölweide
Hamamelis mollis	Chinesische Zaubernuss
Hamamelis x intermedia	Gewöhnliche Zaubernuss
Juniperus communis „Hibernica"	Irischer Säulen-Wacholder
Juniperus communis „Suecica"	Schwedischer Säulen-Wacholder
Juniperus x media „Pfitzeriana"	Pfitzer Wacholder
Ligustrum vulgare „Atrovirens"	Wintergrüner Liguster
Lonicera caerulea	Kalifornische Heckenkirsche
Lonicera tatarica	Tatarische Heckenkirsche
Magnolia liliiflora „Nigra"	Purpur-Magnolie
Magnolia sieboldii	Sommer-Magnolie
Philadelphus coronarius	Süßer Jasmin
Physocarpus opulifolius	Blasenspiere
Pieris japonica	Japanische Lavendelheide
Prunus spinosa	Schlehe
Salix triandra	Mandel-Weide
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Syringa josikaea	Ungarischer Flieder
Syringa reflexa	Bogen-Flieder
Syringa x swegiflexa	Perlen-Flieder
Taxus baccata „Fastig. Aureom"	Gelbe Säulen-Eibe
Tsuga canadensis „Pendula"	Hänge-Hemlocktanne
Viburnum x burkwoodii	Winter-Grüner Duftschneeball

Endhöhe bis 5 m

Acer palmatum „Atropurpureum"	Roter Fächer-Ahorn
Acer palmatum „Dissectum"	Grüner Fächer-Ahorn
Caragana arborescens	Gewöhnliche Erbsenstrauch
Cercis siliquastrum	Hängende Hirnsiele-Zeder
Chaenomeles virginicus	Scheinfeuerdornstrauch
Cornus coggygria	Grüner Perückenstrauch
Cotoneaster bullatus	Purpurige Felsenmispel
Crataegus oxyacantha	Zweigriffelige Weißdorn
Cytisus scoparius	Besen-Ginster
Deutzia scabra fargesii	Blauschote
Euonymus planipes	Großfrüchtiger Spindelstrauch
Hamamelis japonica	Japanische Zaubernuss
Juniperus squamata „Meyeri"	Blaue Zwerg-Wacholder
Juniperus x media „Hetzii"	Großer Sprach-Wacholder
Ligustrum ovalifolium	Heckenliguster
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Magnolia liliiflora	Lilien-Magnolie
Philadelphus hort. virginal d.	Großblütiger Pfeifenstrauch
Photinia villosa	Scharlach-Glanzmispel
Pinus sylvestris „Watereri"	Strauch-Kiefer
Prunus fruticosa „Globosa"	Kugel-Steppenkirsche
Staphylea pinnata	Gemeine Pimpernuss
Stranvaesia davidiana	Strauchbeere
Syringa x chinensis	Königs-Flieder
Tamarix parviflora	Frühlings-Tamariske
Taxus baccata „Aureovariegata"	Goldbunte Strauch-Eibe
Taxus baccata „Dovast. Aurea"	Gelbe Hänge-Eibe
Taxus baccata „Overeynderi"	Kegel-Eibe
Taxus x media „Hicksii"	Hicksi-Eibe
Viburnum farreri	Winter-Duftschneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
Viburnum opulus „Roseum"	Gefüllter Schneeball

Endhöhe bis 6 m

Acer platanoides	Fächer-Ahorn
Acer platanoides „Globosum"	Kugel-Ahorn
Aesculus parviflora	Strauch-Rosskastanie
Catalpa bignonioides „Nana"	Kugel-Trompetenbaum
Cercis siliquastrum	Gewöhnlicher Judasbaum
Clematis montana	Berg-Waldrebe
Clematis montana var. rubens	Rosa Anemonen-Waldrebe
Clematis tangutica	Gold-Waldrebe
Clematis vitalba	Italienische Waldrebe
Cornus alternifolia	Pagoden-Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus prunifolia „Splendens"	Pflaumenblättriger Weißdorn
Crataegus monogyna „Stricta"	Säulen-Weißdorn
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Hamamelis japonica	Schneeglöckchenbaum
Hamamelis virginiana	Herbstblühende Zaubernuss
Laburnum x watereri „Vossii"	Fried Erbsenstrauch
Laburnum vossii	Schöne Heckenkirsche
Magnolia x loebneri „Merrill"	Große Stern-Magnolie
Malus x purpurea	Purpur-Apfel
Picea abies „Acrocona"	Zapfen-Fichte
Prunus laurocerasus	Portugiesische Lorbeer-Kirsche
Quercus pontica	Pontische „Armenische Eiche"
Salix acutifolia „Pendula"	Spitz-Weide
Salix cinerea	Asch-Weide, Grau-Weide
Salix x sericinea	Glanz-Weide
sorbus vilmorinii	Strauch-Eberesche
Syringa vulgaris	Wild-Flieder

Endhöhe bis 7 m

Acer ginnala	Rosskastanien-Ahorn
Acer negundo	Japanische Ahorn
Betula pendula „Youngii"	Trauer-Birke
Chamaecyparis lawsoniana „Ellwoodii"	Graue Scheinzypresse
Chamaecyparis lawsoniana „Lanei"	Gelbe Scheinzypresse
Cornus kousa	Jap. Blumen-Hartriegel
Cotoneaster x watereri „Exburyensis"	Cornubia-Felsenmispel
Laburnum anagyroides	Gewöhnlicher Goldregen
Prunus cerasifera „Nigra"	Blut-Pflaume
Prunus cistena	Mandelblattkirsche
Pyrus communis	Wildbirnenartige Birne
Robinia hispida	Faulbaum, Pulverholz
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia „Fastigiata"	Säulen-Eberesche
Sorbus hybrida „Gibbsii"	Finnische Mehlbeere
Taxus baccata „Fastigiata"	Säulen-Eibe
Thuja occidentalis „Smaragd"	Smaragd-Lebensbaum
Viburnum rhytidophyllum	Immergrüner Chin. Schneeb

Endhöhe von 8 bis 10 m

Abies koreana	Korea-Tanne
Acer ginnala	Feuer-Ahorn
Acer monspessulanum	Französischer Ahorn
Acer negundo „Variegatum"	Silber-Eschenahorn
Alnus glutinosa	Türkischtige Aderbe
Amelanchier laevis	Kahle Felsenbirne
Aronia arbutifolia	Apfel-Felsenbirne
Atraphaxis spinosa	Chilenische Sommerdorne
Aucuparia edulis	Großblättrige Pfeifenwinde
Carpinus betulus „Fastigiata"	Hängende Blut-Zeder
Chamaecyparis lawsoniana „Columnaris"	Blaue Säulenzypresse
Chamaecyparis lawsoniana „Stewartii"	Gelbe Kegelzypresse
Clematis x durandii	Deutzia-Waldrebe
Cornus controversa	Pagoden-Hartriegel
Cornus florida	Amerik. Blumen-Hartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus maxima	Roter Hartriegel
Crataegus laevigata „Paul's"	Rot-Dorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Crataegus pedicellata	Scharlache-Weißdorn
Crataegus x lavallei	Baum-Weißdorn, Apfel-Dorn
Elaeagnus angustifolia	Schmalblättrige Ölweide
Fraxinus excelsior „Nana"	Kugel-Esche
Fraxinus ornus	Blumen-Esche, Manna-Esche
Hippophae rhamnoides	Gewöhnlicher Sanddorn
Ilex aquifolium	Gewöhnliche Hülse
Ilex aquifolium „J. C. van Tol"	Kanarische Hülse
Juniperus virginiana „Skyrocket"	Rokeser Wacholder
Koelreuteria paniculata	Seifenesche, Blasenbaum
Laburnum „Pendula"	Japanische Hänge-Laiche
Magnolia kobus	Kobus-Magnolie
Magnolia x soulangiana	Tulpen-Magnolie
Malus coronaria	Kronen-Apfel
Malus floribunda	Vielblütiger Apfel
Malus pumila	Johannis-Apfel
Malus sylvestris	Holz-Apfel
Malus x zumi	Zumi-Apfel
Mespilus germanica	Mispel
Nothofagus antarctica	Südliche, Scheinbuche
Parrotia persica	alter Judasbaum
Picea abies „Inversa"	Hänge-Fichte
Pinus mugo	Berg-Kiefer, Latsche
Pinus sylvestris „Fastigiata"	Säulen-Kiefer
Prunus domestica	Zwetschge
Prunus dulcis	Mandelbaum
Prunus persica	Pfirsich
Prunus subhirtella „Autumnalis"	Frühe Zier-Kirsche
Quercus x turneri „Pseudoturneri"	Wintergrüne Eiche
Rhamnus catharticus	Echter Kreuzdorn
Salix daphnoides „Praecox"	Frühe Reif-Weide

Salix purpurea	Purpur-Weide
Salix viminalis	Korb-Weide, Hanf-Weide
Sciadopitys verticillata	Japanische Schirmtanne
Sorbus aucuparia	Süße Vogelbeere
Sorbus x thuringiaca „Fastigiata"	Thüringische Mehlbeere
Taxus baccata „Dovastoniana"	Hänge-, Adlerschwingen-Eibe
Taxus baccata „Fastigiata Robusta"	Spitze Säulen-Eibe
Thuja occidentalis „Columna"	Säulen-Lebensbaum
Tsuga canadensis	Japanische Hemlocktanne
Ulmus carpinifolia „Wredei"	Gold-Ulme

Endhöhe von 11 bis 15 m

Acer campestre	Feldahorn
Acer campestre „Elsrijk"	Kegel-Feldahorn
Acer negundo	Eschen-Ahorn
Acer platanoides „Columnare"	Säulen-Spitz-Ahorn
Acer platanoides „Deborah"	Rote Spitz-Ahorn
Acer platanoides „Royal Red"	Oregon-Ahorn
Acer rubrum	Rot-Ahorn
Acer rubrum „Armstrong"	Säulen-Rot-Ahorn
Acer saccharinum „Laciniat. W."	Geschlitzter Silber-Ahorn
Acer x zoeschense „Annae"	Zoeschener Ahorn
Aesculus x carnea „Briotii"	Scharlach-Rosskastanie
Alnus cordata	Italienische Erle
Betula utilis	Himalaya-Birke
Carpinus betulus „Fastigiata"	Säulen-Hainbuche
Catalpa bignonioides	Trompetenbaum, Zigarrenbaum
Celtis sinensis	Chinesischer Zürgelbaum
Cercidiphyllum japonicum	Katsurabaum, Kuchenbaum
Chamaecyparis lawsoniana „A."	Blaue Scheinzypresse
Chamaecyparis nootkatensis „Pen."	Hänge-Nootkazypresse
Davidia involucrata var. vilmo.	Taschentuchbaum
Fagus sylvatica „Purpurea P."	Rote Hänge-Buche
Fraxinus excelsior „Pendula"	Hänge-Esche
Liquidambar styraciflua	Amberbaum
Maackia amurensis	Blasenbaum
Picea orientalis „Aurea"	Orientalische Gold-Fichte
Picea pungens „Hoopsii"	Silber-Fichte
Pinus economi	Bosnische Kiefer
Pinus pinaster „Clausa"	Blaue Madonen Kiefer
Pinus sylvestris „Typ Norwegen"	Norwegische Kiefer
Populus simonii	Hänge-Pappel
Populus tremula „Erecta"	Säulen-Espe
Prunus avium „Plena"	Gefüllte Vogel-Kirsche
Prunus mahaleb	Stein-Weichsel, Felsen-K.
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Prunus sargentii	Scharlach-Kirsche
Prunus x yedoensis	Tokio-Kirsche
Pseudolarix amabilis	Chinesische Goldlärche
Pyrus calleryana „Chanticleer"	Chinesische Wild-Birne
Quercus suberosa	Flaum-Eiche
Salix caprea	Sal-Weide
Salix fragilis	Bruch-Weide
Salix matsudana „Tortuosa"	Korkenzieher-Weide
Sorbus aria „Magnifica"	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche, Vogelbeere
Sorbus aucuparia „Edulis"	Mährische Eberesche
Taxus baccata	Europäische Eibe
Tilia cordata „Rancho"	Kleinblättrige Winter-Linde
Tsuga heterophylla	Graue Hemlocktanne

Endhöhe von 16 bis 20 m

Abies procera „Glauca"	Amerikanische Blaufichte
Acer platanoides „Faass Bluteck"	Blut-Ahorn
Alnus incana	Grau-Erle, Weiß-Erle
Alnus x spaethii	Purpur-Erle
Betula nigra	Schwarz-Birke, Fluß-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche, Weißbuche
Corylus colurna	Baum-Hasel, Türkische Hasel
Cryptomeria japonica	Sicheltanne
Fagus sylvatica „Asplenifolia"	Geschlitztblättrige Buche
Juglans regia	Walnuss
Juniperus virginiana	Virginischer Wacholder
Morus alba	Weißer Maulbeerbaum
Morus nigra	Schwarzer Maulbeerbaum
Picea breweriana	Mähnen-, Siskiyou-Fichte
Picea pungens „Glauca"	Blaue Stech-Fichte
Picea pungens „Koster"	Stech-Fichte
Pinus cembra	Zirbel-Kiefer, Arve
Pinus contorta	Drehkiefer
Pinus peuce	Mazedonische Kiefer
Prunus avium	Vogel-Kirsche, Wild-Kirsche
Prunus serotina	Späte Traubenkirsche
Pyrus communis	Holz-Birne
Quercus macranthera	Persische Eiche
Quercus robur „Fastigiata"	Säulen-Eiche
Salix pentandra	Lorbeer-Weide
Salix sepulcralis „Tristis"	Hänge-Weide, Trauer-Weide
Sophora japonica	Schnurbaum
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Thuja occidentalis	Abendländischer Lebensbaum
Tilia cordata „Greenspire"	Stark-Linde
Tilia euchlora	Krim-Linde
Tsuga canadensis	Kanadische Hemlocktanne

Endhöhe über 20 m

Abies alba	Weißtanne
Abies amabilis	Purpur-Tanne
Abies cephalonica	Griechische Tanne
Abies concolor	Grau-Tanne, Colorado-Tanne
Abies grandis	Küsten-Tanne
Abies homolepis	Nikko-Tanne
Abies nordmanniana	Kaukasus-, Nordmannstanne
Abies procera	Edel-Tanne
Abies veitchii	Veitchs Tanne
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie
Ailanthus altissima	Götterbaum
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle, Roterle
Betula pendula	Hänge-Birke
Betula papyrifera	Sand Birke, Weiß-Ulme
Carya ovata glabra	Bitternuß
Castanea sativa	Edel-Kastanie, Ess-Kastanie
Cedrus atlantica „Glauca"	Blaue Atlas-Zeder
Cedrus libani	Libanon-Zeder
Celtis australis	Südlicher Zürgelbaum
Clematis vitalba	Gewöhnliche Waldrebe
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fagus sylvatica „Atropunicea"	Blut-Buche
Fagus sylvatica „Pendula"	Gerne Hänge Buche
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche
Fraxinus excelsior „Westhofs G."	Straßen-Esche
Ginkgo biloba	Ginkgobaum, Fächerblattbaum
Liriodendron tulipifera	Tulpenbaum
Liriodendron tulipifera „Fastigiatum"	Gewöhnliche Tulpenbaum
Metasequoia glyptostroboides	Chinesisches Rotholz
Picea abies	Gewöhnliche Fichte
Picea omorika	Serbische Fichte
Picea orientalis	Orientalische Fichte
Pinus nigra ssp. nigra	Schwarz-Kiefer
Pinus pinaster	Österr. Schwarz-Kiefer
Pinus ponderosa	Strand Kiefer
Pinus sylvestris	Gem. Kiefer
Pinus wallichiana	Himalaya-, Weymouth-Kiefer
Platanus x acerifolia	Weiß-Kiefer, Föhre
Populus alba „Nivea"	Silber-Kiefer
Populus balsamifera	Platane
Populus nigra „Italica"	Silber-Pappel
Populus tremula	Balsam-Pappel
Populus trichocarpa	Säulen-Pappel
Populus x canadensis	Kanadische Schwarz-Pappel
Populus x canadensis „Robusta"	Berliner Lorbeer Pappel
Pseudotsuga menziesii	Grau-Pappel
Pterocarya fraxinifolia	Hohe Pappel
Quercus cerris	Douglasie, Douglasfichte
Quercus coccinea	Kaukasische Flügelnuss
Quercus frainetto	Zerr-Eiche
Quercus ilex	Scharlach-Eiche
Quercus palustris	Engl. Eiche
Quercus petraea	Lederblättrige Eiche
Quercus robur	Sumpf-Eiche
Quercus rubra	Trauben-Eiche
Robinia pseudoacacia	Stiel-Eiche
Salix alba	Amerikanische Rot-Eiche
Salix alba „Liempde"	Robinie
Sequoiadendron giganteum	Silber-Weide
Sorbus torminalis	Kegel-Silberweide
Taxodium distichum	Kaiserlinde, Mammutbaum
Thuja orientalis	Eibe
Tilia cordata	Sumpfzypresse
Tilia platyphyllos	Morgenländischer Lebensbaum
Tilia platyphyllos „Rubra"	Winter-Linde
Tilia tomentosa	Sommer-Linde
Tilia x europaea „Pallida"	Rotzweigige Sommer-Linde
Tilia x vulgaris	Silber-Linde
Tsuga heterophylla	Breitblättrige Silber-Linde
Ulmus carpinifolia	Holländische Linde
Ulmus glabra	Gesar-Linde
Ulmus laevis	Westliche Hemlocktanne
	Feld-Ulme
	Berg-Ulme
	Flatter Ulme

Stellungnahme(n) (Stand: 20.10.2025)

Sie betrachten: 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 02.09.2025 - 24.10.2025

Behörde:	**Westnetz GmbH: Regionalzentrum Niederrhein - Netzplanung (DRW-D-DP-L Strom)**
Frist:	24.10.2025
Stellungnahme:	Erstellt von: [redacted] am: 15.10.2025 , Aktenzeichen: BPL 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße) Sehr geehrte Damen und Herren, wir arbeiten als Netzbetreiber im Bereich der Hoch-, Mittel -, Niederspannung < 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH als Eigentümerin der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich ein Mittelspannungskabel, welches an die Minegas verpachtet ist und durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht gefährdet werden darf. Vor Inangriffnahme etwaiger Tiefbauarbeiten muss grundsätzlich über unser Online-Portal: https://Bauauskunft.westnetz.de eine Planauskunft eingeholt werden sowie im Bereich der geplanten Arbeiten Suchschachtungen durchgeführt werden, um die genaue Lage der Versorgungsleitungen festzustellen und somit eine Gefährdung dieser ausschließen zu können. Wegen der fachlichen Trennung der Zuständigkeiten in unserem Hause erhalten Sie, von den Kollegen der Westnetz GmbH, Abt. DRW-S-LK-TM, Florianstraße 15 - 21, 44139 Dortmund, eine separate Stellungnahme zum 110 kV - Hochspannungsnetz. Wir bitten Sie die Fachkollegen mit dem E-Mail-Verteiler Stellungnahmen@Westnetz.de in den Verteiler mit aufzunehmen und im weiteren Verfahren direkt zu beteiligen. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte bestehen seitens der Westnetz GmbH keine Bedenken gegen die Umsetzung des o. g. Vorhabens. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Bereich 5-1 Stadtplanung
Untere Denkmalbehörde

[redacted]

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 652 – L215n (Weierstraße/Weseler Straße) im Rahmen der 2. Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die Stellungnahme erfolgt gemäß § 3 des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) im Rahmen der 2. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 652 – L215n (Weierstraße/Weseler Straße).

Zur Erlangung von Planungs- und Baurecht stellt die Stadt Oberhausen den planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan Nr. 652 – L 215n (Weierstraße/Weseler Straße) auf. Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 20.09.2010 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 17.06. bis 17.07.2015.

Im Rahmen dieses laufenden 2. Beteiligungsverfahrens verweise ich auf die Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde mit Datum vom 27.05.2025.

Die zwischenzeitlich erstellte und dem Verfahren zugehörige Schallimmissionsprognose für den Bebauungsplan Nr. 652 vom 18.05.2025 zeigt für das sich umliegend befindende Baudenkmal Nr. 036 Dunkelschlagsiedlung keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV auf, die einen Anspruch auf passiven Schallschutz nach sich ziehen. Auf die seitens der Unteren Denkmalbehörde innerhalb der 1. Beteiligung empfohlene Aufnahme einer Festsetzung im Hinblick auf Erlaubnispflicht nach § 9 DSchG NRW bei der Umsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen kann daher verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Stellungnahme(n) (Stand: 27.10.2025)

Sie betrachten: 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)
Verfahrensschritt: Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB
Zeitraum: 02.09.2025 - 24.10.2025

Kontakt:	Name: [redacted] Adresse: [redacted]
Person ID:	35010
Stellungnahme:	Erstellt am: 23.10.2025 Oberhausen, 23.10.2025 Betr.: Bebauungsplanentwurf Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) An die Stadtverwaltung Oberhausen Bereich 5-1 Stadtplanung 461454 Oberhausen Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebt [redacted] Einwendungen gegen die Planungen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße). Die Stadt Oberhausen hat eine sehr hohe Siedlungsdichte und einen sehr hohen Anteil an Verkehrsflächen. Auf Oberhausener Stadtgebiet verlaufen 5 Autobahnen, deren weiterer Ausbau in Teilbereichen geplant ist. Oberhausen weist im Vergleich mit den anderen kreisfreien Städten in NRW nach Herne die höchste Bevölkerungsdichte auf. Deutschland hat 5,1% Verkehrsfläche, das Land NRW 7,1% - aber Oberhausen 17,7%! Feinstaub- und Stickoxidbelastungen durch den Straßenverkehr sind bei uns nachweislich hoch. Die Lärmemissionen sind für viele Anwohner in Autobahnnähe oder an verkehrsreichen Straßen sehr belastend. Der Bebauungsplan 652 der Stadt Oberhausen sieht vor, eine neue Straße in einem bereits stark mit Verkehrswegen durchzogenen Gebiet zu bauen. Wird dieser Bebauungsplan realisiert, so ist mit erheblichen Verkehrsemissionen (Feinstaub, Stickoxide, Lärm) zu rechnen. Für die Verkehrsplanung sollen Grünstreifen und Flächen in Anspruch genommen werden. Lebensräume für viele Tierarten, z.B. Fledermäuse und Singvögel, gehen verloren. Die BRD hat 30,6% Waldfläche, das Land NRW 25,8% aber Oberhausen nur 13,1%. Weitere Verkehrswege zu Lasten der Oberhausener Grünflächen sind deshalb indiskutabel. Die Funktionen der naturnahen Flächen für Natur, Erholung und Klima der Stadt sind bekannt und die wenigen Flächen in Oberhausen sollten geschützt bzw. ausgebaut werden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass dieser Eingriff in die Natur als unumgänglich dargestellt wird. Die L 215n führt zu einer Inanspruchnahme und Zerschneidung eines wichtigen Freiraumes. Für den Abschnitt der HOAG Trasse entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze wird die Erlebnisqualität für Anwohner und Erholungssuchende, vor allem durch visuelle und akustische Störwirkungen, verringert. Der Klimawandel, der uns steigende Temperaturen, Hitzesommer und

Dürreperioden gebracht hat, erfordert eine kritische Auseinandersetzung mit Versiegelungen und Straßenneubau. Bei Starkregenereignissen brauchen unsere Städte Versickerungsflächen, um große Wassermengen aufzunehmen. Gleichzeitig führt versiegelter Boden zur stäkeren Aufheizung im Sommer und mindert die Lebensqualität für Stadtbewohner. Die aktuelle Situation, aber auch die Prognosen der Klimaforscher, müssen bei der Planung einer neuen Straße berücksichtigt werden. Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf werden diese Aspekte leider nicht berücksichtigt.

Anmerkungen zu den Planunterlagen im Einzelnen:

Begründung zum Bebauungsplanentwurf, Seite 28/29 und Umweltbericht Seite 20:
Variantenprüfung; Variante B (Unterführung der Weseler Str. im Bereich des vorhandenen Bahnübergang s). Die se Variante verbindet geradlinig den Abschnitt der Weseler Straße westlich und östlichen des Bahnübergangs. Sie wurde nicht weiterverfolgt. Warum ? Es wird in den Unterlagen keine akzeptable Begründung angegeben. Welche Rolle spielen hier bei Straßenbahnplanungen? Wurde die Weiterführung der Straßenbahn von Sterkrade nach Schmachtendorf nicht schon vor vielen Jahren abgelehnt?
Für die geplanten L215n sind Radwege in der Breite von jeweils 2 m auf beiden Straßenseiten vorgesehen. Das ist laut ADFC zu wenig, denn er fordert: "Als Regelbreite für einen Radweg ergeben sich also mindestens 2,50 Metern (nämlich doppelter Verkehrsraum von je 1,00m zuzüglich Sicherheitsabstand)."

Umweltbericht Seite 25 bis 44 /Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Seite 30 bis 32:
Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen betreffen vor allem Säugetiere (hier vor allem Fledermäuse) , Vögel (Sperber, Heidelerche und Star) , und Amphibien (Kreuzkröte, Frösche, Molche).
Beeinträchtigungen für planungsrelevante Tierarten ergeben sich infolge des Verlustes eines Höhlenbaums (Brutplatz Star) sowie des Funktionsverluste eines Brutplatzes der Heidelerche. Ferner wird durch die L 215n rund 2,1 ha Fläche in Anspruch genommen, die ursprünglich für die Kreuzkröten als Ersatzlebensräume vorgesehen waren.
Ein Teil der innerhalb der Arbeitsstreifen vorübergehend beanspruchten Vegetation ist an Ort und Stelle nicht wieder herstellbar. Asphaltierte Straßen und Wege stellen für bestimmte bodengebundene Tiergruppen, wie z. B. Laufkäfer, Ausbreitungshindernisse dar. Die zum Schutz von Amphibien erforderlichen Leiteinrichtungen verstärken die Trennwirkung . Zur Aufrechterhaltung der Migration für Kreuzkröten und andere bodengebundene Kleintiere werden vier Kleintierdurchlässe berücksichtigt. Genügt das? Zudem wäre zu überlegen, ob die Durchlässe nicht größer gestaltet werden müssen, damit sie auch von Säugetieren, wie z.B. Füchsen, genutzt werden könnten. Die geplanten CEF-Maßnahmen dürfen nicht nur aus dem Aufhängen von Nistkästen bestehen. Entscheidend ist, ob diese von den Tieren angenommen werden. Wird es dazu eine Erfolgskontrolle geben? Durch wen wird sie durchgeführt? Und in welchem Zeitraum?
Gemäß dem " Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW" für Mindestabstände von CEF Maßnahmenflächen zum Straßenverkehr (MKULNV NRW 2013) entspricht die Lage der Ersatzflächen nicht den dort formulierten Empfehlungen, wie z.B. 400 m Abstand für die Kreuzkröte und 300 m für die Heidelerche.
Ohne jegliche Lärmschutzmaßnahmen wird die durch die neue Straße auftretende Lärmbelastung zusätzlich zur Vergrämung und damit zur Einschränkung der Lebensraumqualität führen. Gibt es Überlegungen zum

Lärmschutz?

Umweltbericht Seite 46:
Zu erwarten ist Verdichtung des Bodengefüges durch Baufahrzeuge/-ma schinen , Einträge von Schadstoffen während der Bauphase als auch durch den KFZ-Verkehr. Vollständiger Verlust von Bodenfunktionen im Bereich der versiegelten Flächen und teilweise Verluste der Bodenfunktionen sowie Profilveränderungen durch Abtragung des Oberbodens und Dammanschüttungen. Welche Maßnahmen zum Bodebnschutz sind im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung z.B. bei Arbeitsmaschinen geplant?
Umweltbericht Seite 91:
Der Standort liegt im Entwicklungsraum 1.12 "Sterkrader Wald". Als Entwicklungsziel stellt der Landschaftsplan die "Erhaltung einer mit naturnahen Lebens räumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" (Entwicklungsziel 1) dar. Die Fläche ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets (LSG) "Sterkrader Wald / Dunkelschlag" (Gliederungs-Nr. 1.2.4). Kann das formulierte Entwicklungsziel erreicht werden?

Umweltbericht Seite 101/ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Seite 25 bis 37):
Durch die L 215n wird ein der Heidelerche dienender Lebensraum funktional zerschnitten, flächenmäßig reduziert und durch den zukünftigen Straßenverkehr beeinträchtigt. Ferner gehen mit der Errichtung der L 215n anlagebedingt Flächen verloren, die ursprünglich als hochwertige Ersatzlebensräume der gehälterten Kreuzkröten vorgesehen waren und diesen nach Rückbau des Fangzaunes zur Verfügung gestanden hätten. Die anlagenbedingten Verluste von Offenlandflächen südöstlich der BAB-Brücke (ca. 2,1 ha) sind vor Ort durch entsprechend neu gestaltete Ersatzlebensräume zu kompensieren. Die Verluste geeigneter Lebensräume sind vor Ort durch entsprechend neu gestaltete Ersatzlebensräume im Verhältnis von mindestens 1:1 zu kompensieren. Im Artenschutzfachbeitrag wird die Kompensation im Verhältnis von mindestens 1:1 gefordert. In Anbetracht der Vorbelastung des Raums durch hohen Versiegelungsgrad und Zerschneidung der Biotopflächen wäre eine Kompensation im Verhältnis 1:2 wünschenswert.
[redacted] erhebt begründete Einwendungen gegen die derzeitige Planung für die L215n und hofft, dass unsere detailliert formulierten Anmerkungen differenziert beantwortet werden.
Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

Anhänge:
bb_35010_anhaenge.zip
Inhalt:
image-jpeg-attachment.jpg
Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf 652 - L215n.pdf

[redacted]

FB 5-1-40
Planungsrecht und Verfahren
24. Okt. 2025
Eing.-Nr.

Stadtverwaltung Oberhausen
Bereich 5-1 Stadtplanung
46045 Oberhausen

Oberhausen, 22.10.2025

Betreff: Einwendung zum Bebauungsplanentwurf Nr. 652, L 215 (Weierstraße/Weseler Straße)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen den Bebauungsplan Nr. 652, L215 erhebe ich folgende Einwendungen:
Der Neubau dieser Straße steht deutlich im Gegenteil zur Verkehrswende, die auch in Oberhausen angestrebt wird. Schon der Bau des Edekalagers stand konträr zur „Klimaanalyse Oberhausen". Auf S. 71 Abb. 55 wird der Bereich des heutigen Lagers als wertvoller Freiraum identifiziert. So wird er auch auf der S. 53 des Umweltberichtes skizziert. Diese Karte ist aber völlig falsch, da nicht mehr aktuell. Hier werden mehr als 30 ha im „umweltfreundlichen Licht" dargestellt, das nicht mehr existiert. Im Gegenteil: die gelb gezeichneten Bereiche haben heute eine graue Farbe für Gewerbegebiete „verdient". Dann sieht die ganze Umgebung schon ganz anders aus, und der Bereich, der für die Straße vorgesehen ist, ist nur noch die einzige Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung, wie es im Umweltbericht S. 54/55 beschrieben wird. Eine Verringerung der kaltluftproduzierenden Flächen (S. 56) kann in der heutigen Klimakrise nicht hingenommen werden (alleine schon deshalb nicht, da in der Umgebung mehr als 30 ha neu versiegelt wurden). Hier werden fast 4 ha neu versiegelt.
Zur Neuversiegelung trägt auch der Bau des Rad- und Fußgängerweges auf der L 215 bei. Die Argumente der Inakzeptanz der HOAG Trasse im Falle einer Beleuchtung derselben sind fadenscheinig. Auch bei Dunkelheit ist eine viel befahrene Straße gefährlicher für Fahrradfahrer und Fußgänger als ein beleuchteter Rad- und Fußweg ohne Autoverkehr. Im Fall der weniger befahrenen L 215 in der Dunkelheit, wird diese mehr zum Angstraum, da sowohl Fahrradfahrer, als auch Fußgänger von Autofahrern überfallen werden könnten.
Ein fraglos sehr wesentlicher Aspekt gegen den Bau der L 215 ist die biologische Vielfalt in diesem Areal. Die Straße durchschneidet das Ersatzhabitat vieler geschützter Arten, wie die Heidelerche oder die besonders gefährdete Kreuzkröte. Vorgeschriebene Abstände werden nicht eingehalten, und der Bau der Straße wird zum Verlust ganzer Arten, bzw. zum deutlichen Rückgang (im Fall der Kreuzkröte) führen. Das ist ein Verstoß gegen das Naturschutzgesetz § 44, 1-4.

Schon durch den Bau des Edekalagers wurden CEF-Maßnahmen ergriffen, die bis heute nicht den erwünschten Erfolg gebracht haben. Das Monitoring beweist, dass alle Arten entweder dezimiert, oder sogar nicht mehr vorhanden sind, wie der Kiebitz. Auch das Anbringen von Starenkästen oder Fledermausunterkünften wird zum Artensterben beitragen. Diese Tiere brauchen nicht nur ein „Zuhause", sondern einen geeigneten Lebensraum, der durch die Errichtung der Straße verloren geht.
Nebenbei bemerkt erscheint mir die Freiraumvernetzung Sterkrader Wald/Neues Emschertal wie ein Hohlweg inmitten von Autobahnen und Straßen. Welches Tier soll sich denn da vernetzen? Zumal Ausgleichsflächen und Kompensationsmaßnahmen in Gebieten stattfinden, die ohnehin schon grün sind, oder außerhalb Oberhausens liegen. Was nützt den Bürgern von Oberhausen die „visuelle Aufwertung des jeweiligen Standortes" (S. 65), wenn dieser in z.B. Hünxe liegt? Das visuelle Erlebnis der HOAG Trasse geht schon durch das Edekalager verloren. Nun auch noch durch die parallel verlaufende Straße mit ihren Emissionen?
Ein weiterer Kritikpunkt ist das außer Acht lassen der Kampfmittel. Die zahlreichen Bombenabwürfe werden zwar auf der S. 67 erwähnt, aber es wird keine Folgerung daraus gezogen (genaue Untersuchungen auf Kampfmittel durch Bohrungen oder dergleichen).
Zum Schluss möchte ich noch einige weitere Argumente nennen, warum der Bau der Straße meines Erachtens nicht notwendig ist.
Ein Grund für den Bau ist die Entlastung der Kreuzung Weierstraße/Weseler Straße/Jägerstraße. Weiter wird aber direkt ausgeführt, dass dort dennoch Stau sein wird. Hier könnte man mit dem Bau eines Kreisverkehrs vielleicht Entlastung schaffen.
Ein weiterer Rechtfertigungsgrund ist immer wieder die angebliche Vermeidung der Nutzung von Schleichwegen durch Wohngebiete. Es gibt genau **zwei** Brücken, die die A 3 queren, ohne die man weder nach Holten, Schmachtendorf oder Königshardt kommt. Diese beiden Hauptstraßen (Weißensteinstraße und Hiesfelder Straße) verbinden die Stadtteile miteinander. Hinzu kommt auch die Weseler Straße, die nie viel benutzt wurde, da sie bis vor kurzem (und das jahrelang) in einem erbärmlichen Zustand war, und man oft vor der geschlossenen Bahnüberführung stand. Dadurch wurde diese Strecke ohnehin nicht stark frequentiert. Die Begründung, dass die Weseler Straße zwischen Weierstraße und Autobahnbrücke entlastet würde, versteht sich insofern von selbst, da im Falle der Schließung des Bahnübergangs eine Sackgasse entstehen würde. Allerdings könnte man auch den Variantenplan c) (S.28 des Bebauungsplans) weiter verfolgen.
Diese Variante würde vermutlich auch erhebliche Kosten der 22 Millionen Euro einsparen.
Gänzlich würden diese Kosten gespart, würde die Straße erst gar nicht gebaut, wodurch mit dem Auto höchstens 5 Minuten mehr Zeit für die Fahrt in den Norden eingeplant werden müssten. Das steht in keinem Verhältnis zu Kosten und Auswirkungen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

FB 5-1-40
Planungsrecht und Verfahren
24. Okt. 2025
Eing.-Nr.

Stadtverwaltung Oberhausen
Bereich 5-1 Stadtplanung
46145 Oberhausen

Oberhausen, 23.10.2025

Bebauungsplanentwurf Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bringe ich nachfolgende Einwendungen gegen die Planungen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) vor.

Begründung:

Die Kosten von ca. 22 Mio. Euro in Verbindung mit den zu erwartenden Eingriffen in die vorhandenen Naturflächen und deren langfristige Folgen stehen nicht im vertretbaren Verhältnis zu dem möglichen verkehrstechnischen Nutzen:

Vom Süden kommend ausgehend vom Kreisverkehr an der Weier-/Von Trotha-Str. liegt die mögliche Zeitersparnis über die noch befahrbare Weseler Straße zum Holtener Bahnhof bei gewöhnlicher Verkehrslage gegenüber der Umfahrung über die Weißensteinstr. gerade mal bei ca. zwei Minuten, vom Norden kommend ausgehend von der Kreuzung Weseler Str./Hiesfelder Str. liegt sie gegenüber der Umfahrung über die Hiesfelder Str. und Schmachtendorfer Str. zum Holtener Bahnhof ebenfalls bei nur ca. zwei Minuten (Quelle: Google Maps). Durch einen verbesserten Verkehrsfluss im Bereich der betroffenen Kreuzungen (z.B. Kreisverkehre u.a.) ließe sich das Verkehrsaufkommen sicherlich auch in angemessener Weise, aber steuerlich erheblich kostengünstiger und ohne weitere Flächenversiegelung oder Umweltzerstörung (siehe im Folgenden) realisieren.

Die Maßnahme verstößt meines Erachtens massiv gegen das Naturschutzgesetz (§ 44) und weitere Umweltschutzgesetzte, da sie zur Zerschneidung/Zerstörung des Krötenhabitats der geschützten Kreuzkröte führt, welches schon ein Ersatzhabitat für den Bebauungsplan 642 (Edekagelände) war und für welches im unmittelbaren Umfeld keine weitere Ersatzfläche zur Verfügung steht. Vergleichbares gilt auch für mehrere andere betroffene, auf dem Gelände vorkommende (geschützte) Tierarten wie u.a. Feldlerche, Fledermäuse, Stare.

Daneben ist die Fläche nachgewiesener Weise eine Kaltluftschneise, die für das Stadtlima eine große Bedeutung hat. Vor dem Hintergrund der wissenschaftlich belegten nachteiligen Klimaveränderung durch den Menschen und den nachteiligen Folgen auch für das Stadtklima und der Verordnung der EU zum Erhalt und der Renaturierung von Flächen müssen weitere Versiegelungen unbedingt ausbleiben, dies steht im deutlichen Widerspruch zu der geplanten Maßnahme.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Stadtverwaltung Oberhausen
Bereich 5-1 Stadtplanung
46145 Oberhausen

Oberhausen, 06.10.2025

Bebauungsplanentwurf Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebt [redacted] Einwendungen gegen die Planungen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße).

Begründung

Bezug: ÖKOPLAN BREDERMANN und FEHRMANN (2025): Umweltbericht mit Umweltverträglichkeits-studie und Landschaftspflegerischem Begleitplan zum B-Plan Nr. 652 - L 215n (Weierstraße / Weseler Straße), Seite 3f
ÖKOPLAN KORDGES (2022): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 652 – L 215n (Weierstraße/Weseler Straße), Seite 17f, 90

Zum B-Plan Nr. 652 – L 215n sind anlassbezogene Betrachtungen notwendig, die sich nicht auf den Geltungsbereich des Plangebietes beschränken. Im gesamten Verlauf des geplanten Straßenkörpers L215n ist die Betroffenheit angrenzender Plangebiete, insbesondere der CEF Maßnahmenflächen im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 642, gegeben. Das Untersuchungsgebiet zum B-Plan Nr. 652 – L 215n ist um seine Wirkzonen für alle angrenzenden Flächen zu erweitern und neu darzustellen. Das gesamte Artenspektrum der angrenzenden Flächen zur geplanten L215n ist zu erfassen, zu beurteilen, und es sind voraussichtlich weitere Maßnahmen zu veranlassen.

Bezug: MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen, Seite 89f
ÖKOPLAN KORDGES (2017): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 642 Weierstraße / Waldteichstraße in Oberhausen, Seite 24 und 26
ÖKOPLAN KORDGES (2022): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 652 – L 215n (Weierstraße/Weseler Straße), Seite 6. Seite 90

[redacted]

[redacted]

Im Einzugsbereich der geplanten Trassenführung der L 215n wurden in Verbindung mit der Umsetzung des B-Plan Nr. 642 Ersatzlebensräume für eine bedeutende Kreuzkrötenpopulation sowie für die Offenlandvögel Feldlerche, Flussregenpfeifer, Heidelerche und Kiebitz angelegt.

Der Mindestabstand von CEF Maßnahmenflächen zum Straßenverkehr (MKULNV NRW 2013) beträgt für die Zielart:

Feldlerche	500 m
Flussregenpfeifer	200 m
Heidelerche	300 m
Kiebitz	400 m
Schwarzkehlchen*	200 m
Kreuzkröte	400 m

*Im Jahr 2025 hat das Schwarzkehlchen im Bereich des Sicherungsbauwerkes Waldteich Ost erfolgreich gebrütet. Das Artenspektrum im Wirkbereich zur geplanten L215n ist in unserer Einwendung nicht abschließend dargestellt.

Weder im „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag" noch im „Umweltbericht / UVP-Bericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan" zum B-Plan Nr. 652 – L 215n wird auf die Abstandsregeln eingegangen, eine **Begründung fehlt**.
Wegen der Nähe des geplanten Straßenkörpers zu den Artenschutzmaßnahmenflächen in Verbindung mit dem B-Plan Nr. 642 ist vom Verlust der Habitateignung, nicht nur für die Heidelerche, sondern insbesondere auch für die gegenüber von Kulissen und anderen Störeinwirkungen sehr empfindlichen Offenlandvögel Feldlerche und Kiebitz auszugehen.
Die Auswirkungen des Vorhabens zum B-Plan Nr. 652 – L 215n auf die vor Ort geschützten Tierarten und die von ihnen besiedelten bzw. zu besiedelnden Lebensräume sind für alle Zielarten in Verbindung mit dem B-Plan Nr. 642 sowie für alle neu hinzugekommenen planungsrelevanten Arten auf allen naheliegenden Ersatzlebensräumen wie Werkstattgelände, Sicherungsbauwerk Waldteich Ost, Bahnbrache Sterkrade, Zeche Sterkrade und alle weiteren angrenzenden Flächen zu prognostizieren und zu bewerten.

Während für die Kreuzkröten durch Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept ein Zugriffsverbot ggf. abgewendet werden kann, ist die Trassenplanung zur L 215n wegen zu geringem Abstand zu den Ersatzlebensräumen mit deutlichen Verbotstatbeständen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG für alle Brutvögel, insbesondere die Offenlandvögel, verbunden. Allein der Kompensationsflächenbedarf in

[redacted]

[redacted]

Verbindung mit dem Maßnahmenkonzept für den B-Plan 642 für die Offenlandarten Feldlerche, Flussregenpfeifer, Heidelerche und Kiebitz beträgt 11 ha. Verfahrensrechtlich ist der Verlust von Ersatzlebensraum für die Offenlandvögel dem Bebauungsplan Nr. 652 zuzuordnen.

Bezug: ÖKOPLAN BREDERMANN und FEHRMANN (2025): Umweltbericht mit Umweltverträglichkeits-studie und Landschaftspflegerischem Begleitplan zum B-Plan Nr. 652 - L 215n (Weierstraße / Weseler Straße), Seite 90ff
ÖKOPLAN KORDGES (2022): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 652 – L 215n (Weierstraße/Weseler Straße), Seite 27 f

Der Mindestflächenbedarf für CEF-Maßnahmen beträgt für die Heidelerche 1,5 ha je Brutpaar. Mindestflächenbedarf impliziert ein besonders gut geeignetes Habitat. Die Maßnahmenfläche ist mit 1,36 ha und langfristig 1,2 ha zu klein.

Das Flächenangebot an Offenlandhabitaten im Geltungsbereich des B-Plan 652 und dessen Umfeld für die Heidelerche ist abhängig von der Flächengröße (1,5 ha je Brutpaar) und der Flächengestaltung. Während die Heidelerche Aufsitzwarten beansprucht, meiden Feldlerche und Kiebitz solche Strukturen.
Sollte sich bei einer vertiefenden Prüfung ergeben, dass das Sicherungsbauwerk Waldteich Ost mit dem Bau der L215n seine Habitateignung für die Offenlandarten Feldlerche und Kiebitz verliert, erfüllt die Fläche nicht automatisch Habitateignung für die Heidelerche. Von der Flächengestaltung für die Heidelerche abgesehen, wirken sich das Eigentumsverhältnis und die zeitlichen Vereinbarungen aus dem Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 642 hemmend aus.
Verfahrensrechtlich ist der Verlust von Ersatzlebensraum für die Heidelerche dem Bebauungsplan Nr. 652 zuzuordnen. Der neue Ersatzlebensraum ist dauerhaft, im Sinne von der Straßennutzungsdauer der L215n, vorzuhalten. Das gilt im Übrigen auch für alle anderen Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 652.

Zur Finanzierung der Kosten für die dauerhafte Funktionsfähigkeit, im Sinne von der Straßennutzungsdauer der L215n, von Kompensationsmaßnahmen zum Bebauungsplan Nr. 652 werden keine Angaben gemacht. Die Finanzierung der nicht unwesentlichen Kosten für die dauerhafte Funktionsfähigkeit von Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Planungen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) sicherzustellen.

[redacted]

[redacted]

Bezug: ÖKOPLAN KORDGES (2022): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 652 – L 215n (Weierstraße/Weseler Straße), Seite 30 ff

Zentrales Element der Konfliktbewältigung zwischen dem Amphibienschutz und der Verkehrserschließung L215n ist die Planung einer klassischen Amphibien-Schutzanlage. Die geplante Amphibien-Schutzanlage mit vier Amphibiendurchlässen dient hauptsächlich der Verbindung der vorhandenen bzw. herzurichtenden Kreuzkröten Flächenkorridore. Die Schutzanlage deckt aber weder das Sicherungsbauwerk Waldteich Ost noch die angrenzenden Bereiche ab. Eine Verlängerung der Amphibien-Schutzanlage über die gesamte Länge des Sicherungsbauwerk Waldteich Ost und ein ggf. fünfter Amphibiendurchlass sind erforderlich. Zusätzlich ist eine stabile Einzäunung aller angrenzenden Bereiche entlang der geplanten L215n erforderlich, die für die Kreuzkröten insbesondere als Laichplätze und Wanderwege vorgesehen sind. Die Artenschutzflächen für die Kreuzkröten und Offenlandvögel dürfen wegen des sich weiter verkleinernden Flächenangebotes durch den Bau der L215n weder als Freizeit- noch als Hundefreilaufflächen angeboten werden. Für Fußgänger, Rad- und Autofahrer muss die Fläche beidseitig der geplanten L215n durchgängig als gesperrte Arten- bzw. Sicherheitsfläche erkennbar sein. Auch hier ergibt sich die Notwendigkeit einer dauerhaften Lösung, im Sinne von der Straßennutzungsdauer der L215n, denen nicht die zeitlichen Vereinbarungen aus dem Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 642 entgegenstehen.

Bezug: ÖKOPLAN BREDERMANN und FEHRMANN (2025): Umweltbericht mit Umweltverträglichkeitsstudie und Landschaftspflegerischem Begleitplan zum B-Plan Nr. 652 - L 215n (Weierstraße / Weseler Straße), Seite 6

Die Linienführung der geplanten L215n orientiert sich an Zwangspunkten, wie Straßenanbindungen und das Brückenbauwerk A3, ohne Rücksicht auf vorhandene Waldflächen und Baumbestände. Nicht erläutert wird, warum die geplante L215n im Bereich der Anbindung Weseler Straße wie bisher um das Wäldchen und danach in Richtung Brückenbauwerk A3 geführt wird. Angesichts der vorgesehenen Geschwindigkeit von 50 km/h in Verbindung mit der geplanten L215n sollte ein nicht gradliniger Verlauf kein Gefahrenschwerpunkt darstellen. Auch im weiteren Verlauf werden alte Bestandsbäume nicht umfahren, obwohl der geplante Straßenverlauf Schlenker aufweist. Die Linienführung der geplanten L215n ist neben den Zwangspunkten auch an dem vorhandenen Wald- bzw. alten Baumbestand auszurichten.

Bezug: ÖKOPLAN BREDERMANN und FEHRMANN (2025): Umweltbericht mit Umweltverträglichkeitsstudie und Landschaftspflegerischem Begleitplan zum B-Plan Nr. 652 - L 215n (Weierstraße / Weseler Straße), Seite 46

[redacted]

[redacted]

Unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes verläuft die geplante L215n durch ein besonders wertvolles und besonders empfindliches Gebiet. Im Umweltbericht wird davon ausgegangen, dass es betriebsbedingt in Verbindung mit der L215n zu keinen signifikanten Schadstoffeinträgen außerhalb der Straßenböschungen und -gräben kommt. Unfälle mit Transportfahrzeugen für Gefahrstoffe werden im „Umweltbericht / UVP-Bericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan" zum B-Plan Nr. 652 – L 215n nicht behandelt. Die Nähe zum OQ Chemicals Werk Oberhausen erhöht die Zahl der Gefahrstofftransporte auf der geplanten L215n. Gefahrstoffe könnten unfallbedingt in großen Mengen freigesetzt werden und zum Verlust von Ersatzlebensraum für die Kreuzkröten und Offenlandvögel führen. Hier sei nochmal auf die Abstandsregel von 400 m bis 500 m zwischen CEF Maßnahmenfläche und Straße hingewiesen. Es ist sicherzustellen, dass in Folge von Unfällen mit Gefahrstofftransporten es zu keinem Verlust von Ersatzlebensraum für die Kreuzkröten und Offenlandvögel kommt.
Zu Aspekten wie Rettungswege, die Verfügbarkeit von Löschwasser, Hydranten etc. werden ebenfalls keine Angaben im „Umweltbericht / UVP-Bericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan" zum B-Plan Nr. 652 – L 215n gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Protokoll – Bürgerversammlung

Bebauungsplan Nr. 652

– L215n (zwischen Weierstraße und Weseler Straße) -

Termin: 10.06.2015, 18 Uhr

Ort: Gemeindesaal der Ev. Christus-Gemeinde, Weseler Str. 107, 46149 Oberhausen

Podium

Frau [redacted] - Fachbereich 5-1-20 / verbindliche Bauleitplanung;

Frau [redacted] - Fachbereich 2-2-10 / ökologische Planung, Immissionsschutz;

Herr [redacted] - Fachbereich 5-6-20 / städtebauliche Sondermaßnahmen;

Herr [redacted] - Fachbereich 5-1-30 / Verfahren und Konstruktion von Bauleitplänen, Sondermaßnahmen.

Begrüßung

Der Bezirksbürgermeister von Sterkrade, Herr Ulrich Real, eröffnet um 18:04 Uhr die Veranstaltung und begrüßt die anwesenden Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltungsmitarbeiter.

Einleitung in die Thematik durch Frau [redacted]

Die stellvertretende Leiterin des Bereichs Stadtplanung, Frau [redacted], stellt das Bauleitplanverfahren sowie die erforderlichen Schritte bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans vor.

Vortrag: Vorstellung des Ausbauplans durch Herrn [redacted]

Der stellvertretende Leiter des Bereichs Tiefbau, Herr [redacted] stellt die Ausbauplanung zur L 215n sowie verschiedene geprüfte Varianten vor.

Nach Erläuterung des Verfahrensablaufs und der Vorstellung des Anlasses, der Ziele und der Inhalte der Planung anhand einer Power-Point-Präsentation sind die Bürgerinnen und Bürger aufgefordert worden, Anregungen und Hinweise zu geben.

Diskussion des Planungsvorhabens (Kursiv: Stellungnahme der Verwaltung):

Herr [redacted], Weseler Str. [redacted]	Mit welcher Dauer der Baumaßnahme zur Herstellung des Kreisverkehrs an der Weierstraße ist zu rechnen? Gibt es schon Überlegungen zu Umleitungen, um die Belastungen der Anwohner der umliegenden Straßen zu minimieren? Welche Größe wird der Kreisverkehr an der Weierstraße aufweisen? *Es wird an der Weierstraße ein sog. „kleiner" Kreisverkehr gebaut. Er wird einen Durchmesser von etwa 30m aufweisen und einspurig zu befahren sein. Der Mittelkreis wird dabei so ausgestaltet, dass er für LKW*

	und Busse überfahrbar sein wird. *Aussagen zu den geplanten Umleitungen können noch nicht gemacht werden, da es hierfür noch zu früh ist. Zunächst muss über den Bebauungsplan Baurecht für die Straße geschaffen werden.* *Im Zusammenhang mit dem Bau des Kreisverkehrs ist auch der Ausbau der DB-Brücke, die im Zuge des Betuwe-Ausbaus erweitert werden muss, zu sehen. Hier werden die Arbeiten entweder parallel oder in dichter zeitlicher Abfolge erfolgen. Es ist jedoch mit einer Vollsperrung der Weierstraße von anderthalb Jahren zu rechnen.*
Herr [redacted]	Woher stammen die Verkehrszahlen, die der Entscheidung für die gewählte Variante zugrunde liegen? *Die Zahlen, die bei der Entscheidung berücksichtigt wurden, entstammen dem städtischen Verkehrs-Prognose-Modell. Dieses Modell ist schon seit langer Zeit in Betrieb und hat in der Vergangenheit immer verlässliche Zahlen geliefert.*
Frau [redacted], Westhoffstr. [redacted]	Der Kreisverkehr ist nach derzeitiger Planung am geographisch höchsten Punkt geplant. Dies ist besonders negativ für die Lärmausbreitung. Es soll geprüft werden, ob der Kreisverkehr nicht auf ein Niveau mit der Trasse der Werksbahn und der Betuwe-Linie gelegt werden kann. Auf den umliegenden Flächen (Nationale Kohlereserve, Thyssen-Röhrenlager) werden zurzeit verkehrsintensive Nutzungen geplant. Sind die mit diesen Nutzungen verbundenen LKW-Verkehre bereits in den Prognosezahlen enthalten? Die Kreuzkröten wurden erst vor kurzem von der südlich gelegenen Nationalen Kohlereserve an ihren jetzigen Standort verlagert. Von daher dürfen sie kein Ausschlussgrund für die Trassenführung sein. *Eine Verlegung des Kreisverkehrs ist nicht möglich, da durch die Straße der Höhenunterschied zur Sternstraße überwunden werden muss.* *Die durch die geplanten Nutzungen ausgelösten LKW-Verkehre sind in dem im Rahmen der Prognose ermittelten LKW-Anteil von 6 % bereits enthalten.* *Die Kreuzkröten wurden von der Fläche der Nationalen Kohlenreserve umgelagert, damit dort mit den vorbereitenden Bodenarbeiten begonnen werden konnte. Es ist vorgesehen, die Kreuzkröten mittel- bis langfristig zu dem dort geplanten Landschaftsbauwerk umzusiedeln. Die aufgrund des Kreuzkrötenhabitats geänderte Trassenführung führt zu keinem Qualitätsverlust. Auch ist mit der Umlegung kein finanzieller Mehraufwand verbunden.*

Herr [redacted], Weierstraße [redacted]	Wie viele Kröten leben derzeit im Habitat? *Die letzte Zählung fand im Jahr 2014 statt. Damals wurden etwa 600 Tiere gezählt.*
Herr [redacted], Weseler Str. [redacted]	Die Stadt Oberhausen muss sich mit 2,0 Mio. € an den Baukosten beteiligen. Werden die Kosten auf die Anlieger umgelegt? Hat die geplante Aufweitung der DB-Brücke im Rahmen des Betuwe-Ausbaus Auswirkungen auf die Trasse der L215n? *Für den Bau der L215n werden keine Anliegerbeiträge erhoben. Die Anwohner der Sternstraße sind evtl. aber schon im Rahmen des Ausbaus der Weseler Straße beteiligt worden.* *Die DB-Brücke der BAB 3 verfügt über drei Durchlässe. Die L215n wird den mittleren Durchlass nutzen. Dieser verfügt über eine ausreichende Breite. Eine Abhängigkeit zum Betuwe-Ausbau besteht an dieser Stelle nicht.*
Herr [redacted], Brüder-Grimm-Weg [redacted]	Bleibt die HOAG-Trasse auch nach dem Bau der L215n mit begleitendem Radweg erhalten? Inwieweit ist die geplante Flüchtlingsunterkunft an der Weierstraße problematisch für den Bau des Kreisverkehrs? *Die HOAG-Trasse bleibt erhalten. Mit einer Beeinträchtigung durch die Baustelle ist nicht zu rechnen.* *Der Kreisverkehr tangiert die Fläche der geplanten Flüchtlingsunterkünfte nicht. Auch die Flächen für die Baustelleneinrichtung werden auf Flächen der Nationalen Kohlenreserve vorgesehen.*
Herr [redacted], Weseler Str. [redacted]	Wann wird die Baustelle zur Errichtung des Kreisverkehrs und zum Straßenbau eingerichtet? Welche Umleitungsstrecken sind geplant? *Umleitungskonzepte werden frühzeitig vor dem Baubeginn erstellt werden und dann auch in der Öffentlichkeit kommuniziert. Wann genau mit der Baustelleneinrichtung begonnen wird, kann derzeit noch nicht gesagt werden. Der Bau des Kreisverkehrs ist nur unter einer Vollsperrung der Weierstraße möglich, die vermutlich anderthalb Jahre dauern wird. Mit Beeinträchtigungen ist zu rechnen.*
Herr [redacted], Hauffweg [redacted]	Wie wird im Rahmen der Vollsperrung mit den Fußgängern umgegangen? Der Bereich der Vollsperrung wird u. a. auch als Schulweg genutzt. *Für den Fußgängerverkehr ist geplant, Ersatzbrücken zu errichten, die dann im Baustellenbereich geführt werden. Die Nutzbarkeit für Fußgänger und auch als Schulweg bleibt also gewährleistet.*

Herr [redacted] [redacted]	Durch die veränderte Verkehrssituation durch den Bau der L215n werden zukünftig Straßen stärker belastet, für die das derzeit noch nicht zutrifft. Sind für diese Straße Ertüchtigungen geplant? *Die zukünftigen Verkehrsströme wurden im Rahmen der Ausbauplanung und Variantenfindung berücksichtigt und geprüft. Derzeit ist vorstellbar, den Knotenpunkt Hiesfelder Str. / Weseler Str. auch als Kreisverkehr umzubauen. Dies wird jedoch als mittel- bis langfristiges Projekt eingeschätzt.*
Herr [redacted], Lützowstr. [redacted]	Die geplante Trassenlänge beträgt 1.350m. Die nicht weiter verfolgte sog. „Dunkelschlag“-Variante hätte nur eine Trassenlänge von 800m. Gleichzeitig könnte diese Variante auf einer Trasse realisiert werden, die seit den 1970er-Jahren für die nicht gebaute Straßenbahnlinie vorgehalten wird. Gegen das Argument der Entlastung der Bewohner der Dunkelschlag-Siedlung spricht, dass durch die „Dunkelschlag“-Variante z.B. die Anwohner am Bahnhof Holten entlastet würden. Des Weiteren zeigt der Umweltbericht zum Bebauungsplan, dass die Umweltbelastungen bei der gewählten Variante sehr hoch sind. *Die beiden Varianten sind im Vorfeld umfangreich untersucht worden. Problematisch ist bei der „Dunkelschlag“-Variante, dass der Knotenpunkt mit der Schmachtendorder Str. auf Grundlage der prognostizierten Verkehrszahlen nicht leistungsfähig genug wäre. Ein Kreisverkehr funktioniert nur dann, wenn an allen Armen ähnliche Verkehrszahlen vorliegen. Bei der Realisierung der „Dunkelschlag“-Variante wären die Arme des Kreisverkehrs zu unausgeglichen belastet.* *Weiterhin wäre die am Haltepunkt Holten geplante Park&Ride-Anlage durch die Realisierung der „Dunkelschlag“-Variante nicht mehr umsetzbar.* *Ebenfalls müssten die für die Umgestaltung des Handbachs gezahlten Fördermittel bei Realisierung der „Dunkelschlag“-Variante zurückgezahlt werden. Gleiches gilt für die GVFG-Mittel, die zur Umgestaltung der Weseler Str. gezahlt wurden.*
Herr [redacted], Hauffweg [redacted]	Bleibt die HOAG-Trasse während der Bauzeit für Radfahrer befahrbar? *Die HOAG-Trasse bleibt während der Bauarbeiten geöffnet. Es ist geplant, entsprechende Rampenbauwerke zu errichten, die die Erreichbarkeit auch von der Weierstr. sicherstellen.*
Herr [redacted], Weierstraße [redacted]	Wird es auf der Baustelle auch Nachtarbeit geben? Wird die Nachtruhe eingehalten?

	Ist während der Bauarbeiten mit Erschütterungen zu rechnen? Werden die Bauarbeiten gutachterlich begleitet? *Derzeit ist keine Nachtarbeit vorgesehen. Die Stadt wird einen Gutachter benennen, der vor, während und nach Ende der Bauarbeiten die umliegenden Gebäude auf mögliche Schäden begutachten wird.*
Frau [redacted], Westhoffstr. [redacted]	Laut Umweltbericht ist mit erhöhten Lärm- und Schadstoffbelastungen zu rechnen. Sind hierzu aktive Schallschutzmaßnahmen geplant? Ist schon klar, welche Nutzungen auf der Fläche der Nationalen Kohlenreserve angesiedelt werden sollen? Wo können die genannten DTV-Werte eingesehen werden? *Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Lärmgutachten erarbeitet. Aktive Lärmschutzmaßnahmen sind danach nicht vorgesehen. Es ist geplant, dass die umliegenden Gebäude daraufhin begutachtet werden, ob die Voraussetzungen für Lärmschutzfenster gegeben sind. Weiterhin ist vorgesehen, die Trasse der L215n und den Kreisverkehr sowie den Anschluss an die Sternstr. mit Flüsterasphalt herzustellen.*
Herr [redacted] (Alsfeldstr. [redacted])	Wie sieht der Zeitplan zur Schaffung des Baurechts aus? Der Ausbau der Betuwe-Linie kann ja erst erfolgen, wenn nach Realisierung der L215n der niveaugleiche Bahnübergang an der Weseler Str. abgeschafft worden ist. Wie viele Bäume entfallen durch den Bau der Betuwe-Linie und der L215n? Wo sind Ersatzpflanzungen geplant? *Das Bebauungsplanverfahren befindet sich noch am Anfang. Mit der Offenlage des Bebauungsplans als nächstem Beteiligungsschritt kann für Anfang 2016 gerechnet werden. Der Satzungsbeschluss wäre dann für Mitte/Ende 2016 denkbar.* *Durch den Bau der L215n gehen Gehölzflächen und Offenlandflächen verloren. Der gewählte Querschnitt der Straße wurde dabei aus Umweltsicht so gering wie möglich gewählt.* *Auch ohne die Straßenplanung würden Bäume entfallen, da im Bereich des Teerölbeckens aufgrund der Entlassung der Fläche aus der Bergaufsicht umfangreiche Sanierungsarbeiten erforderlich werden.* *Aufgrund der vorliegenden Bewertungen werden etwa 2ha externe Ausgleichsflächen erforderlich. Konkrete Maßnahmen zum Ausgleich sind zurzeit noch nicht geplant. Es ist jedoch vorgesehen, die Fläche der aufgegebenen Weseler Str. durch Aufforstung zu renaturieren.*
Frau [redacted], Weierstr. [redacted]	Wie oft wird es im Rahmen der Bauarbeiten zu gutachterlichen Unter-

	suchungen kommen, um Schäden durch Erschütterungen auszuschließen? Werden die Kosten der eventuellen Sanierung durch die Stadt übernommen? *Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung der Erschütterungsmessungen durch einen unabhängigen Gutachter. Die Häufigkeit dieser Messungen ist dabei abhängig von der gewählten Gründung. Diese steht zurzeit noch nicht fest. Es soll zu gegebener Zeit eine Information der Anlieger erfolgen.* *Die Häufigkeit der gutachterlichen Messungen steht dabei auch in engem Zusammenhang mit dem Fortschritt der Baumaßnahme.* *Die Kostenübernahme der mit der Maßnahme verbundenen Sanierung ist gesetzlich klar geregelt.*
Herr [redacted], Weseler Str. [redacted]	Welche Art von Industrie soll auf der Fläche Waldteich angesiedelt werden? Welche Verkehrsdaten sind diesbzgl. in die Untersuchungen zum Bebauungsplan Nr. 652 eingeflossen? *Für die Fläche Waldteich ist der Bebauungsplan Nr. 605 rechtskräftig. Er ermöglicht die Realisierung eines Röhrenlagers. Die dort planungsrechtlich mögliche Nutzung ist in die Verkehrsprognose zum Bebauungsplan Nr. 652 eingeflossen.* *Für die Fläche der Nationalen Kohlenreserve wird derzeit der Bebauungsplan Nr. 642 aufgestellt. Da hier eine konkrete Nutzung noch nicht vorliegt, wurden für die Verkehrsprognose Vergleichswerte angenommen. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte worst-case-Betrachtung, die Ergebnisse auf der „sicheren Seite" liefert.*
Herr [redacted], Weißensteinstr. [redacted]	Wenn die Zeche Sterkrade, die Fläche Waldteich sowie die Fläche der ehemaligen Nationalen Kohlenreserve gewerblich bzw. industriell genutzt werden, endet das ohne einen neuen BAB-Anschluss in einem Verkehrschaos. Deshalb muss eine Gesamtsicht der Entwicklungen erfolgen. *Die Stadt ist weiterhin bemüht, einen BAB-Anschluss in diesem Bereich zu verwirklichen.* *Hinsichtlich der Entwicklung der Fläche Zeche Sterkrade werden die entsprechenden verkehrlichen Auswirkungen in der Planung stets berücksichtigt.*
Herr [redacted], Weseler Str. [redacted]	Zwar ist die Trasse der L215n mit 1,3km länger als die „Dunkelschlag"-Variante, allerdings führt die gewählte Variante zu deutlich kürzeren Umfahrwegen. Gleichzeitig kann eine Entlastung der Kreuzung an der

	Weierstr. erreicht werden. Ist für das geplante Röhrenlager auf der Fläche Waldteich ein Bahnanschluss vorgesehen? *Für das geplante Röhrenlager ist ein separater Bahnanschluss vorgesehen.*
Herr [redacted], Weseler Str. [redacted]	Die ursprünglichen Planungen für die L215 aus den 1990er-Jahren sahen eine deutlich längere Trassenführung vor. Die derzeitige Planung umfasst hiervon nur etwa ein Drittel. Was ist mit den restlichen zwei Dritteln der ursprünglichen Planung? Welche Lärmschutzmaßnahmen sind im Rahmen des Ausbaus der Betuwe-Linie vorgesehen? *Große Teile der ursprünglichen L215 sind bereits gebaut. Es handelt sich hierbei vor allen Dingen um Teile der Emmericher Straße, der von-Trotha-Straße sowie der Ost- und Westrampe. Lediglich im Bereich der Buschhausener Str. (DB-Brückenquerschnitt / Duisburger Str.) war eine Umsetzung der Planung bisher nicht möglich.* *Im Rahmen des Ausbaus der Betuwe-Linie sind umfangreiche Lärmschutzwände vorgesehen. Die vorgesehenen Lärmschutzwände helfen dabei, auch die Lärmproblematik im Rahmen des Baus der L215n zu minimieren.*
Herr [redacted], Weseler Str. [redacted]	Werden beide Brücken für den Schwerlastverkehr freigegeben? Sollte sich der Verkehr an einer der Brücken stauen, müssten bis zu 40-Tonnen-Züge an den Steigungen anfahren. Dies wäre mit erheblichen Lärmbelästigungen verbunden. *Es ist derzeit vorgesehen, beide Brücken für den Schwerlastverkehr freizugeben.*
Herr [redacted], Lützowstr. [redacted]	Mit welchen Verkehrszahlen ist zukünftig für die Weierstraße zu rechnen? *Konkrete Zahlen hierzu liegen noch nicht vor. Vergleichsweise können aber die Verkehrszahlen der Holtener Straße herangezogen werden. Diese weist derzeit einen DTV-Wert von etwa 24.000 Fahrzeugen auf.*

Da es keine weiteren Anmerkungen und Nachfragen gibt, beendet Herr Real um 19:45 Uhr die Veranstaltung.

Oberhausen,	Oberhausen,	Oberhausen,
gez. [redacted]	gez. [redacted]	gez. [redacted]
Stadt Oberhausen FB 5-1-20 / verbindliche Bauleitplanung	Stadt Oberhausen FB 5-6-20 / städtebauliche Sondermaßnahmen	Stadt Oberhausen FB 5-1-30 / Verfahren und Konstruktion von Bauleitplänen, Sonder- maßnahmen